

1978 -10- 16

Republik Österreich

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1977



Wien 1978

Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1977

Vorbemerkungen

I. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1977 schließt an den am 13. Oktober 1977 unter Zl. 1061-Pr/77 eingebrachten Tätigkeitsbericht 1976 (III-89 der Beilagen) und an den am 16. Jänner 1978 unter Zl. 38-Pr/78 vorgelegten 1. Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1976 (Zu III-89 der Beilagen) an. Der Nationalrat hat den Tätigkeitsbericht 1976 und den Nachtrag zu diesem Bericht am 15. März 1978 auf Antrag des Rechnungshofausschusses (820 der Beilagen) durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

In den folgenden Bericht wurden die in der Zeit vom 1. September 1977 bis 31. August 1978 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom Rechnungshof in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1977 durchgeführten Gebarungsüberprüfungen aufgenommen. Den nach Verwaltungsbereichen geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Berichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1977, die am 31. August 1978 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in einen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1977 wurde die Gebarung der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Tirol, der Bundeshauptstadt Wien, der Stadtgemeinden Baden, Bregenz, Kapfenberg und Wolfsberg, des Landeskrankenhauses Innsbruck, des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Melk, dreier Gemeindeverbände sowie der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG und der Landes-Hypothekenbank Tirol

überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen bzw. dem Wiener Gemeinderat zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der Rechnungshof im Jahre 1977 den Bundesrechnungsabschluß 1976 zu verfassen, den er am 18. Oktober 1977 dem Nationalrat vorlegte (III-88 der Beilagen), und gemäß § 1 des Rechnungshofgesetzes die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1977 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß den §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der Rechnungshof gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Jahre 1977, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs. 1), die Beurteilung durch den Rechnungshof (Abs. 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs. 3) und die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Abs. 4) aneinander gereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung).

V. Abgesehen von allgemein üblichen Abkürzungen wurden für die im Bericht häufig wiederkehrenden Wörter Bundeskanzleramt, Bundesministerium (Bundesministerien), Rechnungshof und Tätigkeitsbericht die Kurzbezeichnungen BKA, BM, RH und TB verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangte. Andere Kurzbezeichnungen sind in den einzelnen Absätzen gesondert angeführt.

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien	1/5
Polizei- und Gendarmeriemassafonds	2/5
Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich	3/5
Landesgendarmeriekommando für Burgenland	4/5
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol	5/6
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976:	
Landesgendarmeriekommando für Tirol	6/6
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Bundespolizeidirektion St. Pölten ...	7/10
Bundespolizeidirektion Schwechat ...	8/12
Bundespolizeidirektion Wels	9/13
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg	10/16
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg	11/17
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern	12/21
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst	
a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:	
Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Steiermark ..	13/22
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Österreichisches Filmarchiv; Österreichisches Filmmuseum; Förderungszuwendungen	14/22
Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976	15/27
Österreichisches Olympisches Comité	16/48

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	17/52
Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz	18/52
Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben	19/53
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Universität Salzburg	20/53
Universität Innsbruck	21/60
Kunsthistorisches Museum	22/65

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu den Berichten aus den Vorjahren:	
Schülerausspeisung	23/75
Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg	24/75
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Landesarbeitsamt Tirol	25/75
Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977	26/83

Träger der Sozialversicherung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976:	
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	27/84
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der VÖEST-Alpine Montan AG	28/91
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	29/94

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck	30/101

	Absatz/Seite		Absatz/Seite
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut	31/101	c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung:	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:		Reform des Haushaltsrechts	47/194
Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz	32/102	Ordnung des Rechnungswesens	48/194
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	33/105	Ermittlung der länderweisen Ertragsanteile nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 im Hinblick auf die Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972	49/194
Umweltmeßwagen	34/114	Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen .	50/197
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten		Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen	51/197
Freiwillige Beiträge Österreichs zur UN-Cyberaktion	35/115	d) Finanzschuld:	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz		Finanzschuld 1977	52/199
Oberlandesgericht Graz	36/115	Konditionen des DM-Kredites 1977/III	53/206
Strafvollzugsanstalt Graz	37/121	e) Bundeshaftungen:	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung		Haftungsübernahmen 1977.....	54/207
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:		Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
Gebarung mit den Mitteln für Wohnbauvorhaben	38/128	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Armeekommando und nachgeordnete Dienststellen	39/129	Preisausgleichsgebarung des BM f. Land- und Forstwirtschaft (Kap. 62), II. Teil	55/208
Militärkommando Steiermark und Verwaltungsstelle Graz	40/129	Landeshauptmann von Vorarlberg; Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Bundesförderungsmitteln	56/209
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1976 und 1977:		Österreichische Bundesforste: Forstverwaltung Traunstein	57/209
Militärkommando Salzburg und Verwaltungsstelle Salzburg.....	41/130	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
Verwaltungsaufwendungen des BM..	42/139	Landeshauptmann von Niederösterreich; Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung..	58/209
Mob-Vorsorgen und Planungen auf dem Personalsektor	43/148	Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz	59/217
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen		Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie	
a) Prüfungsergebnisse aus Vorjahren: Organisation und Ausrüstung der Zollwache	44/152	Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:		Gebarung mit Mitteln der Stärke- und Zuckerrförderung	60/222
Gebarung mit Mitteln der Kapitel 50, 52, 53 und 56 beim BM — Bundesrechenzentrum.....	45/165		
Finanzamt Melk	46/182		

	Absatz/Seite		Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik		Einkaufsdirektion und Zentrale Mate- rialstelle der ÖBB;	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vor- jahren:		Zweiter Abschnitt: „Sonstige Ein- käufe und Materialverwaltung“ 71/263	
Amtssitz Internationaler Organisa- tionen	61/225	II. Abschnitt	
Bundesgebäudeverwaltung II	62/226	Kapitalbeteiligungen des Bundes	
Veranschlagung von Bauausgaben im Bundeshaushalt	63/226	Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes	
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1976 und 1977:		Überblick über die allgemeine Entwick- lung der verstaatlichten Industrie 72/276	
Bundesgebäudeverwaltung I; Justiz- anstalten. Landeshauptmann von Niederösterreich	64/226	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
Bundesgebäudeverwaltung I; Justiz- anstalten. Landeshauptmann von Steiermark	65/237	Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Bundesgebäudeverwaltung I; Justiz- anstalten. Bundesministerium für Bauten und Technik	66/243	73/285	
Gebärung des Landeshauptmannes von Steiermark mit den Mitteln des Kap. 64: Stichprobenweise Prü- fung der Jahresrechnung 1976 ...	67/248	74/291	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		75/291	
a) Nachtrag zu Berichten aus den Vor- jahren:		Angelegenheiten der Autobahnverwal- tung (Verwaltungsbereich des Bundes- ministeriums für Bauten und Technik) 76/353	
Bundesamt für Zivilluftfahrt; Koordi- nierung der Tätigkeiten der Wetter- dienste	68/249	Tätigkeiten der Bundesministerien für Finanzen sowie für Bauten und Technik im Zusammenhang mit der Tauern- Autobahn	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:		77/379	
Post- und Telegraphendirektion für Steiermark	69/250	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie	
Telegraphenbauamt Innsbruck	70/259	Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz ... 78/382	
		III. Abschnitt	
		Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)	
		79/382	

Tätigkeitsbericht 1977

I. ABSCHNITT

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien

1.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Unterstützungsinstitut der Bundessicherheitswache Wien im Jahre 1963 das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für diese Einrichtung bemängelt und das BM f. Inneres ersucht, für den Ersatz der Kosten der bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes verwendeten Sicherheitswachebeamten vorzusorgen (siehe zuletzt TB 1976 Abs. 2).

1.2 Die dem Bund im Jahre 1977 durch die Verwendung von Sicherheitswachebeamten bei der Verwaltung des Unterstützungsinstitutes entstandenen Kosten beliefen sich auf rund 3 Mill. S, so daß sich die Gesamtkosten seit der Gebarungsüberprüfung auf 27,6 Mill. S erhöhten.

1.3 Das BM f. Inneres hat zwar den Standpunkt des RH grundsätzlich anerkannt, darüber hinaus aber zum Ausdruck gebracht, daß es außerstande sei, eine rechtliche Sanierung dieser Einrichtung herbeizuführen und den Ersatz der Personalkosten zu veranlassen.

1.4 Diese unbefriedigende Lage besteht seit Jahren unverändert fort.

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

2.1 Der RH hat wiederholt, zuletzt im TB 1976 Abs. 3, darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Handhabung der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und bei der Bundesgendarmerie eine gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus ist die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung, der zufolge für jeden der vier Wächkörper des Bundes ein selbständiger Massafonds geführt wird, unzumutbar und unwirtschaftlich.

2.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der beiden dem BM f. Inneres unterstellten Massafonds geht hervor, daß allein im Jahre 1977 an Massateilnehmer ohne gesetzlicher Grundlage aus Massaguthaben ein Betrag von rund 4,9 Mill. S ausgezahlt wurde. Die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds betragen Ende 1977 rund

27 Mill. S. Sie werden spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

2.3 Das für die Behandlung dieser Frage im Hinblick auf die zentrale Personalverwaltung des Bundes zuständige Bundeskanzleramt, teilte vor Jahren mit, daß die Schwierigkeiten einer Lösung vor allem in den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Wächkörpern zu suchen seien. Eine Bereinigung würde außerdem eine beträchtliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, so daß die Verhandlungen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen würden.

2.4 Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden.

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

3.1.1 Die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie sieht vor, daß bei allen Gendarmeriedienststellen ein Eingangsbuch zu führen ist, in das alle ein- und auslaufenden Dienststücke einzutragen sind. Die Handhabung dieser Vorschrift ist äußerst arbeits- und personalaufwendig. Aufgrund positiver Erfahrungen bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden empfahl der RH, für bestimmte Geschäftsfälle die protokollöse Aktenverwaltung nach einem Aktenplansystem einzuführen (siehe TB 1972 Abs. 11.5).

3.1.2 Nach längerem Schriftwechsel hat das BM f. Inneres eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut, die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie zu überarbeiten.

3.1.3 Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe gehen mit Erfolg weiter; die neue Vorschrift konnte jedoch bisher nicht fertiggestellt werden.

3.2.1 Wegen der unterschiedlichen Praxis in den einzelnen Bundesländern bei der Anordnung von Transportbegleitungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes empfahl der RH Verhandlungen über eine Beschränkung und Vereinheitlichung solcher die Verkehrsabteilung der Landesgendarmeriekommanden erheblich belastenden Dienstleistungen (siehe TB 1972 Abs. 11.10).

3.2.2 Das BM f. Verkehr hat entsprechende Richtlinien erlassen.

Landesgendarmeriekommando für Burgenland

4.1 Der RH empfahl, die mit weniger als vier Beamten besetzten Gendarmerieposten aufzulassen, weil diese Dienststellen wegen der geringen Personaldotierung bei der geltenden Arbeitszeitregelung oft unbesetzt sind und daher vom Standpunkt der Sicherheitsverwaltung aus nur geringe Wirkung haben, darüber hinaus aber wegen des auch bei kleinen Dienststellen not-

wendigen Sachaufwandes (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Kraftfahrzeug- und sonstige Ausstattung) unwirtschaftlich sind (siehe TB 1973 Abs. 16.1).

4.2 Das Landesgendarmeriekommando für Burgenland, die zuständige Sicherheitsdirektion und das BM f. Inneres wiesen auf Pläne für eine Neuorganisation des Funk-Journaldienstes im Bereich der Bundesgendarmerie hin. Erst nach Erstellung dieses Konzeptes sollte beurteilt werden, ob kleinere Dienststellen als sogenannte Kontaktposten bestehen bleiben oder aufgelöst werden.

4.3 Diese Neuorganisation ist bisher nicht verwirklicht worden.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

5.1.1 Angesichts zahlreicher Dienstreisen bemängelte der RH die Übertragung sämtlicher Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten an die Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion und empfahl, mit dieser Aufgabe die örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen zu betrauen (TB 1976 Abs. 11.5).

5.1.2 Das BM f. Inneres kam dieser Empfehlung nicht nach, da seiner Ansicht nach Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten auch grundsätzliche staatspolizeiliche Belange betrafen, zu deren Erhebung die besonders geschulten Beamten der staatspolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsdirektion zuständig seien. Die Beamten der örtlich zuständigen Gendarmeriedienststellen seien für derartige Erhebungen nicht geeignet. Das BM wies im besonderen jedoch darauf hin, daß die staatspolizeilichen Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten bloß in einem geringeren Ausmaß notwendig seien und in der Regel jeweils im Zuge anderer Dienstaufträge miterledigt würden.

5.2.1 Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 16 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift, wonach sowohl für die Reisekostenvergütung als auch für die Bemessung der Dauer der Dienstreise ausschließlich der Dienstort als Ausgangspunkt einer Dienstreise gilt, auch wenn die Dienstreise nicht von dort, sondern vom Wohnort aus angetreten wird, vertrat der RH die Auffassung, daß Reisegebühren entsprechend ihrer Natur als Aufwandsersatz entgegen der bisherigen Handhabung nur dann einen Anspruch auf Kostenersatz begründen sollten, wenn als Folge einer Reisebewegung tatsächlich ein Mehraufwand entstanden ist (siehe TB 1976 Abs. 11.6).

5.2.2 Das Bundeskanzleramt teilte dazu mit, daß bis zu einer legislativen Bereinigung der vom RH aufgezeigten Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Reisegebührenvorschrift die Dienstbehörden im eigenen

Wirkungsbereich durch entsprechende Diensterteilung und organisatorische Vorsorgen danach trachten müßten, den Bestrebungen des RH nach einer sparsamen Vorgangsweise in der Anwendung nicht eindeutig auszulegender Bestimmungen über die Reisegebühren nachzukommen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976

Landesgendarmeriekommando für Tirol

6.1.1.1 Das BM f. Inneres hat mit Erlaß vom 22. Jänner 1976 die Dienstzeit aller im Rahmen des Olympiaeinsatzes im Jahre 1976 stehenden Gendarmeriebeamten geregelt und gleichzeitig angeordnet, daß allen Beamten für die Dauer ihres Einsatzes im Raume Innsbruck ein einheitlicher Satz von 90 v. H. aller geleisteten Dienststunden als Gefahrenzulage gebührt. Begründet wurde diese Anordnung mit dem zu erwartenden Mehrausmaß an exekutiver Außendienstleistung anlässlich des Olympiaeinsatzes.

6.1.1.2 Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando (LGK) für das Burgenland die Pauschalierung der Gefahrenzulage auf der Berechnungsgrundlage von 40 v. H. der im jeweiligen Monate geleisteten Dienststunden für die Beamten der Stabsabteilung beanstandet (siehe TB 1973 Abs. 16.9).

Das BM f. Inneres hat dazu mitgeteilt, daß der Quote von 40 v. H. langjährige Erfahrungswerte über die exekutive Außendienstbelastung zugrunde lägen.

6.1.2 Mit Rücksicht auf das Fehlen solcher Werte beanstandete der RH die auf bloße Schätzungen gegründete Pauschalierung der Gefahrenzulage für die Zeit des Einsatzes während der Olympiade 1976.

6.1.3 Das BM f. Inneres stellte dazu fest, daß mit Rücksicht auf die Besonderheit des Olympiaeinsatzes vom damaligen Bundesminister für alle dabei eingesetzten Gendarmerie- und Polizeiangehörigen ausnahmsweise ein einheitlicher Satz von 90 v. H. als Gefahrenzulage für alle geleisteten Dienste festgesetzt worden sei.

6.1.4 Da diese Stellungnahme nach Auffassung des RH nicht ausreichend war, um die gesetzliche Deckung der getroffenen Maßnahmen zu begründen, ersuchte er das BKA um Stellungnahme.

6.1.5 Diese Stellungnahme steht noch aus.

6.2.1 Im Bereich des Bundeslandes Tirol fand der RH ähnliche Verhältnisse hinsichtlich der Kleinposten vor, wie er sie anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für das Burgenland bemängelt hatte (siehe TB 1974 Abs. 10.1).

Der RH stellte darüber hinaus fest, daß bei jenen Gendarmerieposten, wo auch Jouraldienst verrichtet wird, kein effektiver Sicherheitsdienst geleistet werden könne, wenn diese Posten mit höchstens 6 Beamten besetzt seien.

6.2.2 Da die Einrichtung von Jouraldiensten auch auf kleineren Gendarmerieposten nach Auffassung des RH nicht auf eine sicherheitsdienstliche Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zurückgeführt werden kann, bezeichnete er die ehestmögliche Auflassung nicht unbedingt erforderlicher Jouraldienste als geboten.

6.2.3 Das BM f. Inneres stellte eine zeitgemäße Organisation des Jouraldienstes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in Aussicht.

6.2.4 Das Gesamtkonzept konnte bisher nicht vorgelegt werden.

6.3.1 Nach einem Erlaß des BM f. Inneres bestehen bei folgenden Landesgendarmeriekommanden Musikkapellen: Niederösterreich, Kärn-

ten, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark und Tirol. Mit dem Erlaß wird die Ermächtigung erteilt, an höchstens 4 Arbeitstagen im Monat regelmäßige Orchesterproben einzuberufen, jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Teilnahme an solchen Proben für die teilnehmenden Beamten zu keinen Überstundenleistungen führen dürfte.

Nach den Bestimmungen dieses Erlasses ist die Gendarmeriemusik vordringlich dazu berufen, an solchen dienstlichen Anlässen mitzuwirken, die eine musikalische Umrahmung geboten erscheinen lassen. Darüber hinaus hat die Gendarmeriemusik besondere Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeit zu erfüllen.

6.3.2 Anhand einer vom BM f. Inneres zur Verfügung gestellten Übersicht über die Tätigkeit der bei den einzelnen Landesgendarmeriekommanden bestehenden Musikkapellen ermittelte der RH für das Jahr 1975 folgende Vergleichszahlen:

LGK	Gesamtstunden	Anzahl	Proben		Anzahl	sonst. Dienststunden	v.H.
			Stunden	v.H.			
Burgenland	252	35	224	88,9	4	28	11,1
Kärnten	189	34	189	100	—	—	—
Niederösterreich	461	41	320	69,4	17	141	30,6
Oberösterreich	459	47	294	64,3	18	165	35,7
Steiermark	442,25	45	390,5	88,3	22	51,75	11,7
Tirol	260,5	35	239	91,75	3	21,5	8,25

Anhand der zu dieser Übersicht vorliegenden näheren Aufzeichnungen stellte der RH fest, daß nicht alle als dienstliche Einsätze ausgewiesenen Veranstaltungen der einzelnen Musikkapellen nach den bestehenden Richtlinien Dienst im eigentlichen Sinne sind.

Die bestehenden Musikkapellen (mit Ausnahme der Vereinsmusik des LGK Kärnten) haben im Jahre 1975 insgesamt an etwa 32 Veranstaltungen dienstlicher Art, d. s. rund 3 Einsätze im Monat, mitgewirkt. Diesen 32 Einsätzen standen 203 Probentage gegenüber.

Im Hinblick auf die auch bei Bundespolizeibehörden bestehenden Musikkapellen regte der RH an, die Orchester der Sicherheitsexekutive zu koordinieren und schrittweise zu verringern.

6.3.3 Das BM f. Inneres vermochte sich der Empfehlung des RH nicht anzuschließen und führte aus, daß die Gendarmeriemusiken keinesfalls als abbauwürdiger Rest aus der geschichtlichen Vergangenheit dieses Wachkörpers zu betrachten seien. Gerade in der Gegenwart, die von einem modernen Führungsstil und einer weiträumigen Öffentlichkeitsarbeit gekennzeichnet sei, dienten sie mehr denn je der Verständigung. Ihre Werte seien freilich nicht meßbar. Ein Abbau oder selbst eine Einschränkung der Musikkapellen im Bereich der Bundesgendarmerie

wäre daher mit empfindlichen Nachteilen verbunden. Im übrigen erfordere die musikalische Qualität eines Klangkörpers eine geordnete Probentätigkeit.

6.3.4 Anlässlich der Gebarungüberprüfung beim LGK für Tirol stellte der RH fest, daß die dort bestehende Musikkapelle z. B. im Juni 1975 an 4 Tagen Proben abgehalten hatte, wofür — abgesehen vom Ausfall der teilnehmenden Beamten für den Exekutivdienst — allein Reisegebühren von rund 15 000 S bezahlt wurden. Für die 1975 abgehaltenen 30 Probentage fielen in Tirol insgesamt Reisegebühren von rund 100 000 S an. Unter Berücksichtigung der beim LGK Tirol ermittelten Richtzahl ist für den Bundesbereich in diesem Jahr aus der Probentätigkeit ein Reisegebührenanfall von rund 800 000 S anzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Musikproben fallen aber auch für andere Beamte der Stammdienststellen zusätzliche Überstunden an, die insbesondere bei personell gefinger besetzten oder mit Sonderaufgaben (z. B. Autobahnüberwachung) betrauten Dienststellen erheblich sind.

Der RH bezeichnete zusammenfassend die Vielzahl der derzeit bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie eingerichteten Musikkapellen im Hinblick auf die doch nur vereinzelt auftretenden Anlässe zu einem dienstlichen Ein-

satz derselben nicht als erforderlich. Er empfahl daher neuerlich, den Stand der Musikkapellen schrittweise bis auf ein unumgänglich notwendiges Maß herabzusetzen.

6.3.5 Eine übereinstimmende Auffassung mit dem BM f. Inneres konnte bisher nicht erzielt werden.

6.4.1 Das LGK Tirol hat mit Befehl vom 5. März 1975 Richtlinien für die dienstliche oder private Inanspruchnahme der bei einzelnen Gendarmeriedienststellen eingerichteten Gästezimmer erlassen, wobei auf die Vorschriften des Meldegesetzes, BGBl. Nr. 30/1973, und des Aufenthaltsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 9/1963, besonders hingewiesen wurde.

Wie der RH feststellte, wurden die Gästezimmer im Stabsgebäude, bei der Schulabteilung in Innsbruck und bei der Schule Wiesenhof verhältnismäßig häufig, sowohl dienstlich als auch privat, in Einzelfällen von Familien bis zu 23 Tagen, in Anspruch genommen. In keiner dieser 3 Dienststellen war jedoch ein den Bestimmungen des Meldegesetzes entsprechendes Gästebuch vorhanden. Ebenso wurden bis zur Gebarungüberprüfung die Fremdenverkehrsabgaben nicht eingehoben.

6.4.2 Der RH bezeichnete die genaue Einhaltung der genannten Vorschriften für erforderlich.

6.4.3 Das LGK sagte dies zu.

6.5.1 Bei zahlreichen Dienststellen des LGK stellte der RH aufgrund einer stichprobenweisen Überprüfung der Überstundenverrechnung in vielen Fällen Mängel formeller und materieller Art fest.

6.5.2 Das LGK vermochte in einigen Fällen die festgestellten Mängel aufzuklären. Im allgemeinen, sagte es eine strengere Kontrolle und die Abstellung der Mängel zu. In einem Falle wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das mit der rechtskräftigen Bestrafung des betreffenden Beamten endete.

6.6.1 Auch bei der stichprobenweisen Überprüfung der Verrechnung der Gefahrenzulage stellte der RH in einigen Fällen Mängel fest.

6.6.2 Das LGK sagte eine entsprechende Abhilfe zu.

6.7.1 Der Leiter der Stabsabteilung des LGK hat in der Zeit von Oktober 1975 bis Oktober 1976 an insgesamt 44 Tagen an Alpinkursen teilgenommen. Während seiner Abwesenheit wurde er von einem dienstaufsichtsführenden Beamten vertreten, der die zusätzliche Arbeit teilweise in Überstunden erledigen mußte.

Einen ähnlichen Sachverhalt stellte der RH bei zwei leitenden Beamten des ökonomisch-administrativen Dienstes des LGK fest.

6.7.2 Der RH empfahl, die besonders geschulten und mit entsprechenden Aufgaben betrauten Beamten nicht zu artfremden Kursen zu entsenden, sondern ausschließlich in ihrem Spezialgebiet einzusetzen, wodurch ein unnötiger finanzieller Aufwand vermieden werden könnte.

6.7.3 Laut Mitteilung des LGK sei der Leiter der Stabsabteilung im genannten Zeitraum abzüglich Wochenende nur an 26 Arbeitstagen von seiner Stammdienststelle abwesend gewesen, als Stellvertreter des Alpinreferenten müsse er aber auch alpinistisch entsprechend geschult sein. Bezüglich der Beamten des ökonomisch-administrativen Dienstes teilte das BM f. Inneres ergänzend mit, daß die Beamten nicht mehr zum Alpindienst herangezogen würden.

6.8.1 Der Verkehrsabteilung des LGK, Außenstelle Straß (Autobahnposten) wurde aufgrund vorhersehbarer Ausfälle infolge Urlaubes, Musikproben, Ersatzruhezeiten u. a. im Monat September 1975 die Zustimmung zur Anordnung von 492 Überstunden erteilt. Die Leistung der Überstunden war an 25 Tagen von jeweils einem bis zwei, an zwei Tagen durch drei Beamte vorgesehen. Die Dauer der Überstundenleistung wurde mit je 12 Stunden festgelegt.

6.8.2 Im Hinblick auf die monatlichen Kosten dieser Überstundenleistung von rund 40 000 S empfahl der RH, eine gezielte Personalaufstockung vorzunehmen. Die Aufrechterhaltung der Monatsdienstleistung wäre durch drei zusätzliche Beamte gewährleistet, deren Monatsbezüge nur rund 30 000 S erfordern würden.

6.8.2.2 In diesem Zusammenhang bemängelte der RH ferner die mit 22. Dezember 1975 erfolgte Zuteilung von 2 Musikern zur Verkehrsaußenstelle Straß, da erfahrungsgemäß die häufige Abwesenheit dieser Beamten im Rahmen von Veranstaltungen oder Orchesterproben schon an sich zu vermehrten Überstundenleistungen der anderen Beamten führen müßte.

6.8.2.3 Weiters empfahl der RH, die Dienstpläne der Autobahngendarmerie den Gegebenheiten des wechselnden Verkehrsaufkommens anzupassen und die Einteilung der Dienste in Abkehr von der bisherigen Praxis nicht unänderlich mit mindestens fünf Beamten je Dienstour anzusetzen.

6.8.3 Laut Mitteilung des LGK sei es trotz aller Versuche bisher nicht gelungen, den hohen Überstundenanfall dieser Außenstelle einzuschränken. Eine Personalverstärkung sei mangels geeigneter Bewerber kaum möglich.

Die Hauptursache des hohen Überstundenanfalles liege im erlaßmäßig angeordneten Schichtdienstsystem, das eine Anpassung an die wechselnden Diensterfordernisse nicht zulasse.

6.8.4 Diese Stellungnahme des LGK wurde sowohl dem BM f. Inneres als auch dem BKA mitgeteilt.

6.8.5 Das BM f. Inneres erklärte dazu, daß bei den Autobahnaußenstellen als Mindestanforderung die Anwesenheit von fünf Beamten erachtet werde, um allen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Erfordernissen gerecht zu werden. Davon stünden zwei Beamte im Außendienst, zwei Beamte seien zur Verstärkung des Außendienstes in Spitzenzeiten, bei Unfällen u. dgl. gedacht und befänden sich in der übrigen Zeit auf der Dienststelle, um Anzeigen entgegenzunehmen oder schriftliche Arbeiten zu erledigen, ein Beamter sei zur ständigen Besetzung der Fernmeldeeinrichtungen und zur Erledigung des Parteienverkehrs vorgesehen.

Aus diesem Dienstablauf ergebe sich nahezu zwingend ein Schichtdienst. Da aber Ausfälle durch Krankheit, Urlaub usw. ersetzt werden müßten, seien in solchen Fällen Überstunden unvermeidlich, weil die fehlenden Beamten kaum durch Zuteilungen ersetzt werden könnten.

6.8.6 Der RH erwiderte, daß diese Stellungnahme zu allgemein gehalten sei, um den mitgeteilten Standpunkt entsprechend zu begründen. So sei das BM f. Inneres z. B. auf die Zuteilung von Musikern zu solchen Dienststellen und die damit im Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten der Dienstplangestaltung oder auf die Empfehlung einer gezielten Personalaufstockung überhaupt nicht eingegangen. Er ersuchte daher um Ergänzung der Stellungnahme.

6.8.7 Die abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres steht noch aus.

Das BKA hat bisher keine Stellungnahme abgegeben.

6.9.1 Das LGK verfügte über eine zentrale Funkstelle. Daneben bestand im Bereich der Verkehrsabteilung eine eigene Funkstelle, bei der ein Beamter neben dem Journaldienst ver sehenden Beamten von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr täglich den Funkjournaldienst versah.

Der RH überprüfte die Auslastung dieser Einrichtung anhand der Aufzeichnungen im Funkbuch. So wurden z. B. in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1976 3591 Funkgespräche geführt, was einem Monatsdurchschnitt von 450 entspricht. Dem Inhalt nach handelte es sich dabei überwiegend um Standortmeldungen bzw. Meldungen ähnlichen Inhaltes.

6.9.2 Da durch diese Einrichtung nicht nur ein Gerät gebunden, sondern bei der Verkehrsabteilung der Personalbedarf vermehrt und damit die Überstundenleistung erhöht wurde, empfahl der RH im Hinblick auf die Möglichkeit, den die Verkehrsabteilung betreffenden Funkverkehr von der Funkzentrale über Fernsprecher an den

Journaldienst der Verkehrsabteilung zu vermitteln, den Funkjournaldienst aufzulassen.

6.9.3 Das LGK teilte dazu mit, daß der Funkjournaldienst nicht nur zur Entgegennahme von Funkgesprächen, sondern auch zur Unterstützung des Journaldienstbeamten verwendet werde. Der Journaldienstbeamte sei häufig im Falle von Erledigungen im Stadtgebiet abwesend. Darüber hinaus sei seit der Einführung des amtlichen Verkehrsinformationsdienstes auf Verlangen des Amtes der Tiroler Landesregierung ein eigener Funkdienst bei der Verkehrsabteilung unerläßlich. Da die Funkjournaldienst versehenen Beamten gehalten seien, während der Funkstille Kanzleitätigkeiten durchzuführen, sei auch im Falle der Auflassung dieses Dienstes nicht mit einer Verminderung der Überstundenanzahl zu rechnen.

6.9.4 Der RH ersuchte um eine Ergänzung der Stellungnahme vor allem hinsichtlich der Einrichtung der amtlichen Verkehrsinformation.

6.9.5 Das LGK teilte hierauf mit, die amtliche Verkehrsinformation sei am 1. April 1977 — das ist nach der Gebarungüberprüfung — eingerichtet worden. Der Funkdienstbeamte werde neben seiner eigentlichen Tätigkeit auch zu Boten- und Kurierdiensten herangezogen. Im Jahre 1977 habe z. B. der Funkjournaldienst- bzw. der Journaldienstbeamte in 43 Fällen die Blutabnahme von Fahrzeuglenkern in der Universitätsklinik Innsbruck erwirken müssen.

6.9.6 Der RH erwiderte, daß die nunmehr mitgeteilten Gründe für die Beibehaltung des Funkjournaldienstes eine Meinungsänderung nicht bewirken könnten.

Im Rahmen der Verkehrsabteilung sei — ebenso wie bei allen anderen Landesgendarmeriekommanden — ein Journaldienst eingerichtet. In technischer Hinsicht sei dafür vorgesorgt, daß dieser Journaldienst alle ihm übertragenen Aufgaben sowie auch die mit der Einrichtung der amtlichen Verkehrsinformation neu entstandenen Aufgaben erfüllen könne. Da das Wesen eines Journaldienstes mit der ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit eines Beamten verbunden sei, erachte er die Heranziehung des Journaldienstbeamten für Kurier- und Botendienste nicht für zweckmäßig. Der RH verwies ferner darauf, daß im Bereich des LGK neben der Verkehrsabteilung und der Kriminalabteilung noch weitere Journaldienste eingerichtet sind, die zur Unterstützung herangezogen werden könnten. Im Hinblick darauf, daß alle anderen Landesgendarmeriekommanden ohne eigenen Funkjournaldienst bei der Verkehrsabteilung auskommen könnten, hielt der RH seine ursprüngliche Empfehlung aufrecht.

6.9.7 Eine abschließende Stellungnahme des LGK steht noch aus.

10

6.10 Weiteren Empfehlungen des RH, wie z. B. hinsichtlich der Führung der Inventarverwaltung, der Gebarung mit Organmandaten und der Zuerkennung der Fahrtkostenzuschüsse, ist die überprüfte Stelle nachgekommen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1977

Bundespolizeidirektion St. Pölten

7.1.1 Nach dem geltenden Dienstplan versehen die Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion (BPD) den Dienst angeglichen an die Dienstzeit der Allgemeinen Verwaltung von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 bis 15.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit wird von 2 Kriminalbeamten Journaldienst gehalten; weitere 2 Beamte befinden sich in Rufbereitschaft.

Diese Dienstenteilung hat zur Folge, daß jede Dienstleistung außerhalb des Dienstplanes, die den Einsatz von mehr als zwei Beamten erfordert, selbst dann zu einer Überstundenleistung führt, wenn es sich um voraussehbare und planbare Dienste handelt.

Allein im November 1976 wurden von den Kriminalbeamten 161 Überstunden geleistet, von denen 136 auf vor auszuplanende Dienstverrichtungen entfielen.

7.1.2 Der RH beanstandete die starre Angleichung des Dienstplanes der Kriminalbeamten an die Dienstzeit der Allgemeinen Verwaltung und wies darauf hin, daß vor allem der Erhebungsdienst der Kriminalbeamten diese Dienstenteilung nicht erlaubt. So mache es z. B. der Erhebungsdienst oft notwendig, die Dienstzeit an Wochentagen in die späten Nachmittags- und Abendstunden zu verlegen, da eine zweckmäßige und erfolgreiche Erhebungstätigkeit regelmäßig die Ermittlung bei Personen voraussetzt, die tagsüber an ihrer Arbeitsstelle sind und daher überhaupt nicht oder nur schwer erreicht werden können.

Der RH empfahl daher, für die Kriminalbeamten in Anwendung der Bestimmungen des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik einen Wechseldienstplan zu erstellen, wodurch ein zweckmäßiger Einsatz der Beamten erzielbar und die Überstundenleistung oft vermeidbar wäre.

7.1.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß dieser Empfehlung nicht gefolgt werden könne; die bereits 1971 geschaffene Dienstzeitregelung hätte sich bewährt und könnte nur mit Zustimmung der Personalvertretung geändert werden, was aber nicht zu erreichen sei. Allerdings würde die Anordnung von Freizeitausgleich für Überstundenleistungen in den Abendstunden die Beweglichkeit der Dienstverwendung der Kriminalbeamten fördern.

7.1.4 Der RH erwiderte, daß die geltende Dienstzeitregelung für den Kriminaldienst nicht aufgabenorientiert sei. Dies zeige schon der Umstand, daß der überwiegende Teil der insgesamt anzuordnenden Überstunden auf vorhersehbare und oft wiederkehrende Dienstleistungen entfalle. Ein Freizeitausgleich für geleistete Überstunden werde nach den bisher anlässlich von Gebarungsüberprüfungen gewonnenen Erfahrungen kaum angeordnet.

7.1.5 Das BM f. Inneres teilte hierauf mit, es werde eine Untersuchung über die zweckentsprechendste Dienstenteilung der Kriminalbeamten durchführen.

7.1.6 Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde dem RH bisher nicht mitgeteilt.

7.2.1.1 Das BM f. Inneres hat mit Erlaß vom 6. Oktober 1976 alle Bundespolizeibehörden angewiesen, mindestens zweimal jährlich jene bis dahin noch nicht eingebrachten Strafvollzugskosten, die aus der Vollstreckung von Arreststrafen wegen Übertretungen einer Norm aus dem Bereich der Landesvollziehung entstanden sind, beim jeweiligen Amt der Landesregierung zum Ersatz anzufordern. Mit Stichtag 19. Jänner 1976 waren bei der BPD St. Pölten derartige Strafvollzugskosten in der Höhe von 26 435 S unbeglichen.

7.2.1.2 Weiters wurden die Behörden angewiesen, in allen anderen Fällen, in denen die Arrestlokale der Bundespolizeibehörden den Landesbehörden nur zur Verfügung gestellt wurden (§ 12 VStG 1950), insbesondere bei Strafen, die wegen Übertretung einer in die Vollziehung des Bundes fallenden Norm verhängt wurden, die Hereinbringung dieser Kosten bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Strafbehörden rechtzeitig schriftlich zu betreiben. Mit Stichtag 19. Jänner 1976 waren derartige Strafvollzugskosten in der Höhe von 20 829 S offen.

7.2.2 Der RH ersuchte, für die Beachtung dieses Erlasses zu sorgen.

7.2.3 Die BPD St. Pölten sagte entsprechende Maßnahmen zu.

7.3.1 Die Bundespolizeibehörden wurden vom BM f. Inneres mit Erlaß vom 14. September 1976 angewiesen, bei Fehllarmen durch Notrufanlagen, die unter Benützung des Fernsprechnetzes installiert sind, die der Behörde jeweils entstehenden Kosten zum Ersatz vorzuschreiben und bei Nichtbezahlung durch die Finanzprokuratur einklagen zu lassen.

Die BPD St. Pölten hat in Ermangelung entsprechender Weisungen bezüglich der Bestimmung ihrer Höhe derartige Ersatzkosten unter Bedachtnahme auf die Sätze der Bundes-Überwachungsgebührenverordnung eingefordert. Dabei wurde von der Behörde jedoch unbeachtet

gelassen, daß für den Einsatz mit einem Kraftfahrzeug höhere Sätze (Differenz je Stunde 32 S) gelten.

7.3.2 Der RH empfahl, den Bundespolizeibehörden in Ergänzung zu dem erwähnten Erlaß genaue Weisungen für die Bestimmung der Höhe des Kostenersatzes zu erteilen.

7.3.3 Das BM f. Inneres kam dieser Empfehlung nach.

7.4.1 Von einem Kriminalbeamten der BPD wurden für eine dienstliche Tätigkeit im Behördenbereich sechs Überstunden und die Gefahrenzulage verrechnet, obwohl der Beamte laut Dienstauftrag und Reiserechnung während dieser Zeit wegen einer Dienstreise nach Wien abwesend war.

7.4.2 Die BPD teilte dazu mit, daß die Zeitüberschneidung durch einen Irrtum des Beamten bei Erstellung der Reiserechnung entstanden sei. Der dem Beamten dadurch zu Unrecht ausbezahlte Betrag sei zum Ersatz vorgeschrieben und bereits erlegt worden. Darüber hinaus sei der Beamte entsprechend belehrt worden.

7.5.1 Von einem Kriminalbeamten der BPD wurden im Dezember 1976 insgesamt 11,5 Werktagsüberstunden geleistet. Obwohl für 8 Stunden die Abgeltung durch Freizeitausgleich angeordnet wurde, gelangten jedoch 7,5 und somit 4 Stunden mehr als angeordnet zur finanziellen Abgeltung.

Weiters wurden auf den Vordrucken für die Überstundenanordnung der Kriminalbeamten häufig Korrekturen von Nichtanordnungsbe fugten festgestellt. Es war nicht zu erkennen, ob diese Ausbesserungen bei der Ausfüllung des Vordruckes oder erst nach erfolgter Anordnung vorgenommen wurden.

7.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die den Richtlinien der Bundesregierung vom 8. November 1972 über die Anordnung von Überstunden widersprach.

7.5.3 Die BPD teilte mit, daß der durch die finanzielle Abgeltung von vier Überstunden entstandene Übergenuß einbehalten worden sei. Weiters seien die mit der Erstellung der Vordrucke betrauten Beamten angewiesen worden, mit größter Genauigkeit vorzugehen.

7.6.1 Unter den noch nicht erledigten Arbeitsaufträgen der Kraftfahrzeugwerkstätte der BPD St. Pölten wurde ein Arbeitsauftrag vom August 1976 festgestellt, der die Ausstattung der neu zugekauften Solokrafträder mit der Sonderausrüstung wie Folgetonhörner, Blaulicht, Anfertigung von Befestigungsbügel und Laschen betraf. Nach dem Einfahren wurden diese Maschinen im November 1976 bereits zu Verkehrsüberwachungsfahrten

herangezogen, ohne über diese Sonderausrüstung zu verfügen.

7.6.2 Der RH bemängelte es als unzumutbar und äußerst arbeitsaufwendig, den einzelnen Behörden die Lösung der Frage zu überlassen, wie diese Sonderausrüstung am zweckmäßigsten zu montieren sei. Er vertrat die Ansicht, daß die Erprobung der zweckmäßigsten Montageform der Sonderausrüstung zentral und in Zusammenarbeit mit der Lieferfirma erfolgen hätte sollen, um den Behörden anlässlich der Fahrzeugzuteilung bereits die entsprechenden Anweisungen dafür geben zu können.

7.6.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß in Hinkunft anlässlich der Abholung der Motorräder genaue Montageanweisungen gegeben würden. Zu Verzögerungen werde es daher nicht mehr kommen.

7.7.1 Die BPD St. Pölten wurde um Mitteilung ersucht, ob sie an einer Liegenschaft samt Gebäude, die dem Bund in St. Pölten als erblos Nachlaß zugefallen ist, Bedarf habe.

Die Behörde teilte dazu mit, daß ein solcher Bedarf zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Bedienstete bestünde. Für die Einrichtung von Büroräumlichkeiten eigne sich das Gebäude nicht. Daraufhin wurde vom BM f. Bauten und Technik die entsprechende Adaptierung des Gebäudes in Erwägung gezogen und eine Bedarfsmeldung angefordert.

7.7.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war eines der drei Gästezimmer der BPD Sankt Pölten durch einen Sicherheitswachebeamten ständig belegt. Von den beiden anderen Zimmern, die zusammen über sechs Betten verfügen, wurde im letzten Vierteljahr 1976 in 16 Nächten je ein Bett in Anspruch genommen.

Der RH vertrat die Ansicht, daß die Aufwendung von Mitteln für die Adaptierung eines Wohnhauses zur Schaffung von Räumen, die nur für Wohnzwecke geeignet sind, nicht zu den Aufgaben einer Bundespolizeibehörde gehöre. Ein derartiges Vorhaben sei sachlich nicht gerechtfertigt.

7.7.3 Dazu teilte das BM f. Inneres mit, daß durch die geplante Maßnahme die drei derzeit als Gästezimmer und Reserve für eine Konzentrierung von Exekutivkräften in Verwendung stehenden Räume im Gebäude der Behörde frei würden, um Platz für das derzeit beengt untergebrachte Strafamt zu schaffen.

7.7.4 Der RH verwies auf die Möglichkeit, den Raumbedarf des Strafamtes ohne Inanspruchnahme eines zusätzlichen Raumes durch einen Zimmertausch zwischen zwei Abteilungsleitern zu befriedigen.

7.7.5 Dem Vorschlag des RH wurde insoweit Rechnung getragen, als eine umfassende neue Raumverteilung durchgeführt wurde. Die Liegenschaft wurde nicht in Anspruch genommen.

7.8.1 Auf Weisung des BM f. Inneres wurde ein am 25. April 1968 zugelassener PKW, der bei der BPD St. Pölten für Fahrten des Behördenleiters und im Rahmen des Kriminalbeamteninspektorates in Verwendung stand, mit einer Gesamtfahrleistung von 61 290 Kilometer gegen einen neuen PKW ausgetauscht und am 26. Februar 1976 zum Verkauf in das Dorotheum Wien gebracht.

Laut Auskunft des Kraftfahrzeugreferenten der Behörde befand sich das Fahrzeug in einem guten Zustand und war voll einsatzfähig.

7.8.2 Der RH bemängelte diese ohne zwingende Notwendigkeit angeordnete Maßnahme, da sie gegen den Grundsatz der gebotenen Sparsamkeit verstößt.

7.8.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß das Fahrzeug zwar motorisch noch einigermaßen in Ordnung und verkehrstauglich gewesen sei, aber im Hinblick auf sein Alter eine Generalüberholung zu erwarten gewesen wäre.

7.8.4 Der RH hielt dem entgegen, daß für die Beurteilung des Zustandes eines Fahrzeuges in erster Linie die Meinung des unmittelbar damit befaßten Beamten, nämlich des Kraftfahrzeugreferenten, ausschlaggebend sei. Dieser habe den Zustand des Fahrzeuges als gut und voll einsatzfähig bezeichnet. Dementsprechend habe die BPD den Austausch dieses Fahrzeuges auch nicht beantragt.

7.8.5 Ungeachtet dieser Feststellung hielt das BM f. Inneres an seiner Meinung fest und führte ergänzend aus, es sei bekanntgeworden, daß bei dieser Kfz-Type der Motor nur eine Leistung zwischen 50 000 und 70 000 Fahrkilometer erbringe. Im Hinblick auf den nicht mehr guten Allgemeinzustand sei das Fahrzeug daher ausgetauscht worden.

7.9 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen des RH, wie z. B. hinsichtlich der Verwaltung beschlagnahmter Druckschriften, einer Vereinfachung der Protokollführung, des Vollzuges von Verwaltungsstrafen, der Gebarung mit Organmandatblöcken, der Behandlung von Stempelgebühren sowie der Überwachungsgebühren wurden entweder erledigt oder die Sachverhalte befriedigend geklärt.

Bundespolizeidirektion Schwechat

8.1.1 Von 1974 bis 1976 hat die Leistung von Überstunden durch die Sicherheitswache im Bereich der BPD Schwecat um 51 v. H. (von 67 803 auf 102 352) zugenommen. Im selben Zeit-

raum stieg der Ist-Stand an Sicherheitswachebeamten von 118 auf 156, somit um rund 32 v. H. Die Einführung der 40-Stundenwoche im Jahre 1975 hätte zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsdienstes im bisherigen Umfang aber nur eine Aufstockung des Personalstandes um rund 5 v. H. erfordert. Das überproportionale Ansteigen der Zahl der Überstunden war hauptsächlich auf Dienste im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat zurückzuführen. Im Bereich des Flughafens erbrachten die Sicherheitswachebeamten bis zu 100 Überstunden im Monat. Aufgrund der Errichtung einer eigenen Abfertigungsstelle für Privatflugzeuge und der Inbetriebnahme einer zweiten Piste war mit einer neuerlichen Ausweitung der Überstundenleistung zu rechnen.

8.1.2 Da eine weitere Steigerung der Überstundenleistung schon aus sozialen Gründen nicht vertretbar wäre und auch dem Sinne der Arbeitszeitverkürzung zuwiderlaufen würde, empfahl der RH, den Personalstand an Sicherheitswachebeamten dem dienstlichen Erfordernis anzupassen.

Ferner regte der RH an, im Bereich der Sicherheitswache vom 6-Gruppendienst, der die Erbringung von Überstunden gerade in der Nachtzeit bzw. an Sonntagen erfordert, wofür die höchsten Überstundenzuschläge zu zahlen sind, auf andere Systeme, etwa auf den 4-Gruppendienst überzugehen, der eine gleichmäßige Verteilung der Überstunden — auch auf Werktage außerhalb der Nachtstunden — ermöglicht und damit geringere Personalkosten erfordert.

Angesichts der überwiegend festgestellten Überstundenleistung durch ältere Sicherheitswachebeamte empfahl der RH, in verstärktem Maße jüngere Sicherheitswachebeamte zur Überstundenleistung heranzuziehen, da diese dazu physisch besser in der Lage wären.

8.1.3 Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß der überwiegende Teil von Überstunden für Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des internationalen Terrorismus aufgewendet worden sei. Diese Maßnahmen stellten ein Mindestmaß dar, dessen Unterschreitung nicht verantwortet werden könne.

Zur Eindämmung der Kosten der Überstundenleistung werde insbesondere die hohe Kosten verursachende Dienstzuteilung von behördenfremden Wachebeamten hintangehalten.

Der Einführung des 4-Gruppendienstes könne nicht nähergetreten werden, da das nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz erforderliche Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß nicht hergestellt werden könne.

Im Jahre 1977 seien fünf zusätzliche Dienstposten für Sicherheitswachebeamte zur Verfügung gestellt worden und im Stellenplan 1978

seien noch weitere 30 bis 40 Planstellen für Sicherheitswachebeamte vorgesehen, was vor allem die Möglichkeit bieten werde, jüngere Wachebeamte zu Exekutivdiensten heranzuziehen.

8.2.1 Der RH beanstandete, daß zwei Sportveranstaltungen durch einen Sicherheitswachebeamten während der gesamten Veranstaltungsdauer gemäß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes aus sicherheitspolizeilichen Gründen überwacht wurden, ohne daß dies dem Veranstaltungssamt zur Kenntnis gebracht, von diesem bescheidmäßig angeordnet oder Überwachungsgebühren eingehoben worden wären.

8.2.2 Dazu teilte die BPD mit, diese Veranstaltungen seien im Rahmen eines Funkstreifen-Außendienstes von einem Sicherheitswachebeamten aus eigenem Antrieb überwacht worden, wobei dieser zeitweise die Sportanlage verlassen habe, um den Streifendienst fortzusetzen. Da die Überwachung nicht ständig erfolgt und vom Veranstalter ein Sportplatzinspektionsdienst nicht angefordert worden sei, sei auch keine Überwachungsgebühr eingehoben worden.

Im übrigen wurde von der Behörde die strenge Einhaltung des Überwachungsgebührengesetzes zugesagt.

8.3.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren für die BPD Schwechat 10 Dienstposten für Organe der Straßenaufsicht vorgesehen, wovon 9 besetzt waren. Zwei Straßenaufsichtsorgane waren wegen Karenzurlaubes bzw. Einhaltung der Mutterschutzfrist außer Dienst, zwei waren dem Wachzimmer Flughafen ständig zugeteilt und vier versahen im eigentlichen Behördenbereich Dienst.

8.3.2 Aufgrund der getroffenen Feststellungen über die Tätigkeit der Straßenaufsichtsorgane bezeichnete der RH die Einsparung von zwei Dienstposten als möglich. Anstelle der ständigen Zuteilung von zwei Straßenaufsichtsorganen zum Flughafengebäude könnte dieses von der BPD aus mitbetreut werden.

8.3.3 Laut Mitteilung des BM f. Inneres sind ab dem Jahre 1977 für die BPD Schwechat nur mehr 8 weibliche Straßenaufsichtsorgane vorgesehen, von diesen wird der Flughafeninspektion nur mehr ein Straßenaufsichtsorgan zugeteilt werden.

8.4.1 Der RH beanstandete, daß ein dem Wachzimmer Flughafen zugeteiltes Straßenaufsichtsorgan zunächst gelegentlich und ab 1976 ständig statt für Straßenaufsichtsdienste zur Durchsuchung weiblicher Flugpassagiere herangezogen wurde, was ihrem Dienstvertrag widersprach.

8.4.2 Laut Mitteilung des BM f. Inneres, wurde der Dienstvertrag mit diesem Straßenaufsichtsorgan gelöst und im Einvernehmen mit dem BKA und BM f. Finanzen ein auf die Durchsuchung

weiblicher Flugpassagiere auf dem Flughafen Wien-Schwechat abgestellter Sondervertrag abgeschlossen.

8.5.1 Weiteren Empfehlungen des RH hinsichtlich der Verwendung von Amträumen, Kanzleitätigkeiten, Verwahrung beschlagnahmter Druckwerke, Erledigung von Anzeigen bei Verwaltungsübertretungen, Vereinfachung der Tätigkeitsberichte der Sicherheitswache, Verrechnung von Überstunden und Gefahrenzulagen, Abrechnung der Organmandate, Ausfüllen von Fahrbehalten, Vergebühnungen, Aussonderung von Altmaterial, Skartierung von Akten und Vertretung der Vertragsärzte ist die Behörde nachgekommen.

Bundespolizeidirektion Wels

9.1.1 Von den Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion (BPD) Wels wurden im März 1977 insgesamt 80 Dienste mit zusammen 308,55 Dienststunden außerhalb der normalen Dienstzeit in Überstunden verrichtet. Von den 80 Diensten entfielen 66, d. s. 82,5 v. H. auf Überwachungen und Streifen, acht, d. s. 10 v. H. auf Inspektionsdienste und lediglich sechs, d. s. 7,5 v. H. auf kriminalpolizeiliche Einsätze, wobei die Mehrzahl dieser Dienstleistungen den Einsatz von Beamten des Erkennungsdienstes betraf.

Zufolge dieser Arbeitszeitstatistik fielen 92,5 v. H. der Überstundenleistungen für kriminalpolizeiliche Aufgaben an, die längerfristig vorausgeplant wurden.

9.1.2 Die Ursachen dieser Überstundenleistung der Kriminalbeamten liegen nach Auffassung des RH — ebenso wie bei der BPD St. Pölten — in der Dienstenteilung der Kriminalbeamten. Diese Dienstenteilung war folgende:

Montag 07,00—15,00 Uhr, Dienstag bis Freitag 07,30—15,30 Uhr, Wochenende und Feiertage dienstfrei.

Daraus ergibt sich, daß alle Aufgaben, die nicht von den Journaldienstbeamten außerhalb der Normaldienstzeit erledigt werden können, wie etwa Streifungen, Überwachungen u. dgl., in Überstunden durchgeführt werden müssen.

Angesichts des Umstandes, daß die Normaldienstzeit der Kriminalbeamten gerade dann endet, wenn die Aufgaben des Kriminaldienstes sowie das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung eine stärkere Anwesenheit der Beamten erfordert, empfahl der RH — ebenso wie bei der BPD St. Pölten —, für die Kriminalbeamten gemäß § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik einen Wechseldienstplan zu erstellen, um die Dienststunden den tatsächlichen dienstlichen Erfordernissen anzupassen und gleichzeitig die ständig steigenden Kosten für Überstundenentschädigungen einzudämmen.

9.1.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß es eine Verschiebung der 8-stündigen täglichen Dienstzeit durch späteren Dienstbeginn bis in die Abendstunden nicht zielführend halte, weil die Beamten während ihrer Normaldienstzeit vorwiegend mit Aktenarbeit u. dgl. ausgelastet seien. Es würde damit nur eine Verschiebung der Überstunden in den Vormittag eintreten. Dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zur Abendzeit sei durch den Einsatz der Sicherheitswache ausreichend Rechnung getragen.

Das BM f. Inneres sagte abschließend zu, auch bei der BPD Wels eine Untersuchung bezüglich der zweckmäßigsten Dienstplangestaltung für den Kriminaldienst durchzuführen.

9.1.4 Das Ergebnis dieser Untersuchung steht noch aus.

9.2.1 Bei Geschwindigkeitskontrollen mit Radarmessung haben Organe der BPD Wels von jedem Fahrzeug, dessen Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt, ein Lichtbild angefertigt. Die Bilder wurden nach Ausarbeitung den Anzeigen angeschlossen. Bei jenen Fahrzeugen, bei denen die BPD Wels auch Zulassungsbehörde war, wurden von den Beamten der Radarmessgruppe die Lenker ausgeforscht und ihnen die Möglichkeit der Bezahlung einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG. 1950 geboten.

9.2.2 Der RH beanstandete diese Übung als gesetzlich nicht zulässig und empfahl, künftig Anhaltekommandos einzusetzen, die bei geringfügigen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in rechtlich einwandfreier Weise die Möglichkeit hätten, die in Betracht kommenden Lenker mit Organmandat zu bestrafen.

9.2.3 Die BPD Wels sagte zu, je nach der Personallage Anhaltekommandos einzusetzen.

9.3.1 Wie auch andere Behörden verwendete die BPD Wels zu kleineren Arbeiten, wie etwa Aktentransporte u. dgl., Personen, die im Gefangenenhaus der Behörde eine Verwaltungsstrafe verbüßten. Für diese Arbeiten wurde den Häftlingen je Stunde ein Betrag von 8 S ausbezahlt.

9.3.2 Gegen die Heranziehung von Verwaltungshäftlingen zu kleineren Arbeiten für die Vollzugsbehörde unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit der Leistung sowie der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften erhob der RH keine Einwendungen.

Bezüglich der Entschädigung der Arbeiten in Geld- oder Sachwerten empfahl er jedoch, um eine entsprechende gesetzliche Grundlage bemüht zu sein.

9.3.3 Nach Mitteilung des BM f. Inneres sieht § 67 Abs. 1 des bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit

dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, vor, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges in dem Maße entfällt, in dem der Bestrafte eine nützliche Arbeit erbracht hat. Ob diese Regelung ausreichend sei, werde gemeinsam mit dem BKA geprüft.

Bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung würden Polizeihäftlinge nicht mehr zu derartigen Arbeiten herangezogen.

9.4.1 Mit Erlaß des BM f. Inneres vom 6. Oktober 1976 wurden alle Bundespolizeibehörden angewiesen, mindestens zweimal jährlich alle bis dahin noch nicht eingebrachten Strafvollzugskosten, die aus der Vollstreckung von Arreststrafen wegen Übertretung einer Norm aus dem Bereich der Landesvollziehung entstanden sind, beim jeweiligen Amt der Landesregierung zum Ersatz anzufordern.

9.4.2 In Fällen, in denen die BPD nicht selbst Strafbehörde war, sondern das Polizeigefangenenhaus den Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften) zur Verfügung gestellt hatte, wurde bei nicht eingebrachten Strafvollzugskosten ohne Rücksicht darauf, ob die Arreststrafe wegen einer Norm aus dem Bereich der Landesvollziehung oder der Bundesvollziehung angefallen war, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oft jahrelang ergebnislos die Hereinbringung des offenen Betrages versucht.

Da der eingangs erwähnte Erlaß auch die Fälle einschließt, bei denen nicht die Bundespolizeibehörde, sondern eine Bezirkshauptmannschaft Strafbehörde war, empfahl der RH, den Ersatz der Strafvollzugskosten nicht nur bei den Bezirkshauptmannschaften anzusprechen, sondern zweimal jährlich Ersatzforderungen an das Amt der O. Ö. Landesregierung zu stellen.

9.4.3 Die Behörde kam dieser Empfehlung nach.

9.5.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die BPD über 14 Dienstfahräder, von denen acht an Beamte ausgegeben waren, die diese Fahrräder auch fallweise benützten. Die restlichen sechs Fahrräder blieben unbenützt.

9.5.2 Der RH empfahl daher, den Stand an Dienstfahrrädern auf das unumgänglich notwendige Maß zu verringern.

9.5.3 Die Behörde hat dieser Empfehlung entsprochen.

9.6.1 Entgegen einer von der Buchhaltung des BM f. Inneres gegebenen Empfehlung waren an einzelne Wachzimmer ausgegebene Organmandatblöcke oft ein bis zwei Jahre nicht abgerechnet worden.

9.6.2 Da Organmandatblöcke streng verrechenbare Drucksorten sind empfahl der RH, al-

lenfalls durch einen Wechsel der Zuteilung solcher Organmandatblöcke für ihren Verbrauch innerhalb einer angemessenen Frist vorzusorgen.

9.6.3 Die BPD kam dieser Empfehlung nach.

9.7.1 Zwischen der Republik Österreich und einer Privatfirma wurde bezüglich des Betriebes von Polizeinotrufanlagen ein Vertrag abgeschlossen, mit dem jeder Teilnehmer verpflichtet wird, für jeden durch einen Fehlalarm verursachten Einsatz an den Bund einen Pauschal-kostenersatz von 500 S zu leisten.

9.7.2 Der RH stellte fest, daß die BPD bei der Einforderung derartiger Kostenersätze insofern säumig war, als bis zum Ende des Jahres 1976 in keinem Fall und seit dieser Zeit bis zur Gebarungsüberprüfung nur vereinzelt der pauschale Kostenersatz eingefordert wurde. Da z. B. bis zum Ende des Jahres 1975/84 derartige Einsätze zu verzeichnen waren, war dadurch dem Bund ein Einnahmehausfall von 42 000 S entstanden.

9.7.3 Laut Mitteilung der BPD sei die Polizeinotrufanlage mit einer Kapazität von 15 Teilnehmern im Jahre 1971 in Betrieb genommen und im Jahre 1974 auf 50 Teilnehmer erweitert worden. Eine volle Auslastung wäre bisher nicht möglich gewesen, da derzeit erst 25 Bankinstitute, Sparkassen, Postämter, Juweliere und andere Einrichtungen an das Notrufnetz angeschlossen seien. Die BPD sei im Interesse der Ausweitung dieser für die Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung bedeutsamen Anlage bestrebt gewesen, nicht sofort bei Fehlalarmen die Kostenersätze anzusprechen, da dies möglicherweise Anschlußwerber abgehalten hätte. Lediglich bei wiederkehrenden Fehlalarmen sei den betreffenden Teilnehmern die Einhebung des Kostenersatzes vorerst angedroht worden. Seit April 1976 werde jedoch für jeden verschuldeten Fehlalarm der Pauschalbetrag von 500 S eingehoben.

9.8.1 Bei der BPD wurden für die Kriminalbeamten Journaldienste angeordnet, die den Erfordernissen des Dienstes angepaßt an den verschiedenen Tagen der Woche bzw. an den Wochenenden unterschiedliche Zeitdauer aufweisen. Dabei wurden Zeitabschnitte des Journaldienstes auf die wöchentliche Gesamtdienststundenanzahl angerechnet. Die anderen Teile des Dienstes wurden durch die Journaldienstgebühr abgegolten.

9.8.2 Bezüglich der Verrechnung der Gefahrenzulage für diese Dienste stellte der RH fest, daß bei der mit 66 v. H. der tatsächlich geleisteten Dienstzeit pauschalierten Berechnungsmethode der Zeitraum, für den Ersatzruhe bzw. Freizeitgleichgewicht gewährt wird, nicht einbezogen wurde, wohl aber die Zeit des Freizeitgleichgewichtes selbst. Gleichzeitig wurde aber von den Kriminalbeamten für die Zeit des anfallenden exekutiven Außen-

dienstes während des Teiles des Journaldienstes, der durch Freizeit ausgeglichen wurde, die Gefahrenzulage im vollen Ausmaß verrechnet. Es kam dadurch dazu, daß Zeiten solcher exekutiven Amtshandlungen mit 166 v. H. der Gefahrenzulage verrechnet wurden, und zwar mit 100 v. H. während der Zeit des Journaldienstes und mit nochmals 66 v. H. während der in die Gesamtdienstzeit miteinbezogenen Ersatzruhezeit.

9.8.3 Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung dieser Feststellung empfahl der RH dem BM f. Inneres, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen entsprechend anzuweisen.

9.8.4 Das BM f. Inneres kam dieser Empfehlung nach.

9.9.1 Mit Ausnahme des Polizeidirektors versah bei der BPD täglich ein Beamter des rechtskundigen Dienstes vier Stunden Journaldienst. Dieser Dienst wurde von Montag bis Freitag von 15,30 Uhr bis 19,30 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr verrichtet. An das Ende dieser Journaldienste schloß jeweils eine Rufbereitschaft an, die bis zum Dienstbeginn des folgenden Tages andauerte.

9.9.2 Mit Rücksicht darauf, daß bei der Behörde ein Kriminalbeamtenjournaldienst eingerichtet war, empfahl der RH, den Journaldienst der Beamten des rechtskundigen Dienstes an Wochentagen einzustellen und auf eine Rufbereitschaft überzugehen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß z. B. im März 1977 von den drei Beamten des rechtskundigen Dienstes der BPD einer neunmal und die beiden anderen elfmal jeweils vier Stunden Journaldienst und anschließend zwölf Stunden Rufbereitschaft hatten. An Journaldienstgebühren entstanden für den Bund Kosten je Beamten zwischen 4 500 S und 5 500 S. Für die wesentlich länger dauernde Rufbereitschaft entstanden jedoch nur Ausgaben je Beamten zwischen 650 S und 980 S.

9.9.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, der Journaldienst habe derart vielfältige Aufgaben zu erfüllen, daß er durch eine bloße Rufbereitschaft nicht ersetzt werden könne.

9.9.4 Der RH wird der Organisation des Journaldienstes bei kommenden Gebarungsüberprüfungen besonderes Augenmerk widmen.

9.10 Verschiedenen Anregungen des RH auf dem Gebiete der Verwaltung der Amtsbibliothek, der Vergebührung von Eingaben und deren Beilagen, der Kontoführung bei der Materialverwaltung, der Kosteneinhebung bei der Ausgabe von Kennzeichentafeln, der Verwahrung beschlagnahmter Druckwerke und der Skartierung von Akten ist die überprüfte Behörde mittlerweile nachgekommen.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg

10.1.1 Ebenso wie bei anderen Sicherheitsdirektionen (siehe TB 1971 Abs. 16,2) wurden auch bei der Sicherheitsdirektion (SD) für das Bundesland Vorarlberg Bedienstete des Landes Vorarlberg verwendet. Es waren dies ein Verwaltungsbeamter, zwei Schreibkräfte und ein Kraftfahrer.

10.1.2 Unter Berufung auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1963, Zl. 1211, bezeichnete der RH die Verwendung von Landesbediensteten im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung ohne besondere bundesgesetzliche Regelung als unzulässig. Er hielt auch aus organisatorischen Gründen die Verwendung von Landesbediensteten bei den SD für unzweckmäßig. Beispielsweise machte der Austausch eines vom Land Vorarlberg der SD zugeteilten Bediensteten gegen einen anderen eine Einschulung des neu zugeteilten Bediensteten erforderlich, womit bei einem kleinen Personalstand auch eine Behinderung des geordneten Dienstbetriebes verbunden war; außerdem wurde dadurch auch eine auf eine sinnvolle Altersschichtung gerichtete Personalpolitik der betroffenen Dienststelle erschwert. In einem anderen Falle wurde eine Landesbedienstete sofort nach ihrer Aufnahme in den Landesdienst der SD zugeteilt. Bei einer Aufnahme als Vertragsbedienstete des Bundes wäre es vermeidbar gewesen, dem Land die vergleichsweise höheren Bezüge der Landesbediensteten zu ersetzen.

Landesbedienstete werden gegenüber den Bundesbediensteten nicht nur bezugsmäßig, sondern auch in anderer Hinsicht begünstigt. So wird z. B. den Bediensteten des Landes Vorarlberg gemäß § 66 des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes aus Anlaß der erstmaligen Verheiratung eine Heiratsbeihilfe gewährt oder es wird den Landesbediensteten gemäß § 68 leg. cit. in Verbindung mit § 5 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Nebengebühren, LGBl. Nr. 30/1972, wenn die Entfernung ihrer Wohnung von der Dienststelle mehr als zwei Kilometer beträgt, eine Fahrtkostenvergütung, jedoch ohne Anrechnung eines Eigenanteiles wie bei den Bundesbediensteten (§ 20 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956) gewährt. Kann der Landesbedienstete zum Mittagessen nach Hause fahren, wird die Fahrtkostenvergütung auf das Zweifache erhöht.

10.1.3 Der RH empfahl, die Zuteilung der Landesbediensteten zu beenden und bei den SD ausschließlich Bundesbedienstete zu verwenden.

10.1.4 Das BM f. Inneres teilte mit, es sei bemüht, den diesbezüglichen Anregungen des RH zu entsprechen. Seit der erstmaligen Empfehlung seien bei der SD für das Bundesland Vorarlberg

bereits drei Landesbedienstete durch Bundesbeamte ersetzt worden.

10.2.1 Der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch waren fünf Kriminalbeamte der SD zugeteilt, die in Unterordnung unter den Bezirkshauptmann den grenzpolizeilichen Dienst im Bahnschnellzugsverkehr auf der Strecke Feldkirch—Buchs zu versehen hatten.

10.2.2 Gemäß Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, in der geltenden Fassung, ist die Übertragung der von Sicherheitsorganen zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Organe der Zollwache mit einer einvernehmlich erlassenen Verordnung der Bundesministerien für Inneres und für Finanzen zulässig. Von diesem Ordnungsrecht wurde zuletzt am 22. November 1976, BGBl. Nr. 646, Gebrauch gemacht, wobei jedoch der Eisenbahnverkehr Feldkirch—Buchs ausdrücklich ausgenommen wurde. Die Ausnahmeregelung für diese Bahnstrecke ist nach Auffassung des RH im Hinblick auf die vormalige Kriminalstelle Feldkirch und nach deren Auflösung auf das Weiterbestehen des Personalstandes dieser Dienststelle eher historisch erklärbar als sachlich gerechtfertigt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag die Altersschichtung der Kriminalbeamten der Grenzpolizeistelle zwischen 52 und 62 Jahren. Durch den in absehbarer Zeit erfolgenden stufenweisen Personalabgang infolge Pensionierung, wird daher, sofern keine Personalergänzung vorgenommen wird, die volle Funktionsfähigkeit der Dienststelle vermindert.

Der RH empfahl sowohl aus organisatorischen als auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, die Auflösung dieser Dienststelle und die schrittweise Übertragung ihrer Aufgaben auf die Zollwache anzustreben.

10.2.3 Das BM f. Inneres sagte eine entsprechende Untersuchung zu.

10.2.4 Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde bisher nicht bekanntgegeben.

10.3.1 Gemäß § 19 lit. b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des BM f. Inneres vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 208, gebührt für die Zeit einer tatsächlich erbrachten exekutiven Außendienstleistung eine Gefahrenzulage.

Bei der SD ist einem Kriminalbeamten, der zu einem staatspolizeilichen Lehrgang in das BM f. Inneres einberufen worden war, für die gesamte Zeit des Schulungslehrganges die Gefahrenzulage zuerkannt worden, gestützt auf einen Erlaß des BM f. Inneres vom 6. Mai 1975.

10.3.2 Der RH verwies auf die bestehenden Vorschriften, wonach die Gefahrenzulage nur für

eine tatsächlich erbrachte exekutive Außendienstleistung zuzuerkennen ist. Kurse und Ausbildungslehrgänge sind im allgemeinen mit keiner exekutiven Außendienstleistung verbunden. Sollte im Einzelfall von den Kurs- oder Lehrgangsteilnehmern exekutiver Außendienst geleistet werden, so wäre die Gefahrenzulage dann für die entsprechenden Stunden und nicht für die gesamte Kursdauer zu bestimmen. Der RH bezeichnete eine entsprechende Abänderung des erwähnten Erlasses als erforderlich.

10.3.3 Laut Äußerung des BM f. Inneres werde im Rahmen von staatspolizeilichen Lehrgängen auch exekutiver Außendienst geleistet, was die Beibehaltung der vereinfachten Form der Verrechnung hinsichtlich der Gefahrenzulage rechtfertige.

10.3.4 In seiner Entgegnung wies der RH darauf hin, daß Kurse und Ausbildungslehrgänge überwiegend der theoretischen Ausbildung dienen. Erfahrungsgemäß erfolgen praktische Übungen im exekutiven Außendienst nur vereinzelt. Die durchgehende Verrechnung der Gefahrenzulage für die gesamte Kursdauer sei daher gesetzlich nicht gedeckt. Sofern im Einzelfall exekutiver Außendienst geleistet werde, sollte die Gefahrenzulage für diese Zeit zuerkannt werden.

10.3.5 Das BM f. Inneres erwiderte, daß es bei der Beurteilung, ob im Rahmen eines Kurses exekutiver Außendienst geleistet werde, einen sehr strengen Maßstab anlege. Die individuelle Verrechnung der Gefahrenzulage würde daher zu dem selben Ergebnis wie die vereinfachte Verrechnung führen. Es würde aber letztlich durch die individuelle Verrechnung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

10.3.6 Der RH entgegnete, daß die Beamten, die eine Gefahrenzulage ansprechen, unter ihrer Verantwortung die für die Verrechnung in Betracht kommenden Stunden und Minuten zu ermitteln und diese in die besonders aufgelegten Vordrucke einzutragen haben. Erst die summenmäßige Erfassung der anspruchsbegründenden Zeit könnte einen Verwaltungsaufwand bewirken. Hiefür sei es aber unerheblich, ob die Zeiten der Kursteilnahme pauschaliert oder nach Ermittlung des tatsächlichen exekutiven Außendienstes in die Liste eingetragen werden. Der RH vermochte sich daher der Meinung des BM f. Inneres, es werde durch die an sich gesetzlich vorgesehene Verrechnungsmethode ein Verwaltungsmehraufwand entstehen, nicht anzuschließen.

10.3.7 Die abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres steht noch aus.

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

11.1.1 Die Beamten der Verkehrsabteilung (VA) im Landesgendarmeriekommando (LGK)

für Vorarlberg haben für Bezirksreisen und Dienstreisen in die an die Landeshauptstadt und die Statutarstädte angrenzenden Bezirke nicht den hiefür geltenden niedrigeren Satz (Tarif II) verrechnet und vergütet erhalten.

11.1.2 Der RH beanstandete, daß die Rechnungsleger nicht die entsprechenden Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 RGV beachtet haben und die anweisende Stelle der ihr gemäß § 38 RGV obliegenden Verpflichtung auf Überprüfung dieser Reiserechnungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.1.3 Laut Mitteilung des LGK wurden alle Beamten im Dienststellenbereich hinsichtlich der genauen Einhaltung der Bestimmungen der RGV belehrt. Von einer Ersatzvorschreibung sei abgesehen worden, da den Beamten der VA der Empfang dieser erhöhten Gebühren im guten Glauben zugebilligt werden könne.

11.2.1 Ein dienstführender Gendarmeriebeamter, der in seiner Eigenschaft als Personalvertreter häufig — im Monat Juli 1977 war es an zehn Tagen der Fall — zum LGK reiste, hat dafür stets seine Reisegebühren nach dem höheren Satz (Tarif I) verrechnet.

11.2.2 Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 RGV hat ein innerhalb von 14 Tagen wiederholter Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde als Fortsetzung zu gelten, weshalb nach dem 31. Aufenthaltstag die entsprechende Kürzung des Gebührenanspruchs (Anwendung des Tarifes II) vorzunehmen wäre.

Der RH beanstandete die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den rechnungslegenden Beamten und durch die gemäß § 38 RGV zur Überprüfung der Reiserechnung berufene anweisende Dienststelle.

11.2.3 Laut Mitteilung des LGK wurde dem Beamten der zu Unrecht ausbezahlte Betrag in der Höhe von insgesamt 6 193 S zum Ersatz vorgeschrieben.

11.3.1 Einer der Funkpatrouillenbereiche des LGK umfaßt das Gebiet dreier Gendarmerieposten (GPK). Für den vom 6. Juli 1977 18.00 Uhr bis 7. Juli 1977 03.00 Uhr dauernden Funkpatrouillendienst wurde von den genannten drei GPK je ein Beamter eingeteilt. Laut Reiserechnung hat jeder Beamte für diesen Dienst zwei Drittel Tagesgebühr nach Tarif I und Nächtigungsgebühr beantragt und auch ausbezahlt erhalten. Dies würde bedeuten, daß sich alle drei Beamten während der ganzen bzw. fast der ganzen Dauer dieses Dienstes außerhalb ihres eigenen Postenrayones befunden haben, was unmöglich erscheint.

11.3.2 Der RH ersuchte, die Rechnungsleger von Reiserechnungen darauf aufmerksam zu machen, daß nur die effektive außerhalb des

eigenen Postenrayons verbrachte Zeit für die Berechnung des Ausmaßes der Tagesgebühren heranzuziehen ist.

11.3.3 Dazu teilte das LGK mit, daß erlaßgemäß für motorisierte Funkpatrouillen als Überwachungsrayon das GPK gilt, bei dem die einzelnen Patrouillenangehörigen eingeteilt sind. Wenn ein Beamter im Zuge der Funkpatrouille zwischenzeitlich wieder kurzfristig seinen Dienstort und damit auch Überwachungsrayon berührt (durchfährt), wird hiedurch nach der üblichen Auslegung zum § 16 Abs. 1 RGV eine Dienstreise nicht als unterbrochen angesehen.

Nächtigungsgebühr im Sinne des § 18 RGV wird bei Funkpatrouillendiensten deshalb gewährt, weil dieser Dienst in jedem Einzelfall vor 02.00 Uhr beginnt und nach 02.00 Uhr endet.

Wenngleich der Funkpatrouillendienst eine Bezirksreise im Sinne des § 13 RGV darstellt, wurde der Tarif I deshalb gewährt, weil ein Anspruch auf die Nächtigungsgebühr erwachsen ist und eine 14tägige Unterbrechung in jedem Einzelfall vorlag.

Ein völlig genaues Festhalten der Zeiten und Orte, wo sich eine Funkpatrouille jeweils befunden hat, und die genaue Überprüfung dieses Umstandes im Hinblick auf die gebührenrechtlichen Auswirkungen sei in der Praxis einfach nicht möglich oder aber würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Ungeachtet dessen habe das LGK die Beamten angewiesen, die Bestimmungen des § 39 RGV auch bei Funkpatrouillendiensten genauestens zu beachten.

11.3.4 Da der RH schon wiederholt derartige, seiner Ansicht nach mit den entsprechenden Bestimmungen der RGV im Widerspruch stehende und somit unzulässige Gebührenverrechnungen im Zusammenhang mit der Verrichtung des Funkpatrouillendienstes festgestellt hat und mit dem BM f. Inneres diesbezüglich bisher keine einvernehmliche Lösung zu erzielen war, hat er diese Fragen gleichzeitig auch an das BKA herangebracht.

11.3.5 Das BKA -Verfassungsdienst hat nach Befassung des BM f. Finanzen sowie der Dienstrechtssektion des BKA dazu zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Obwohl in der RGV das Begriffsbild „Funkpatrouillendienst“ fehlt, erfüllt er doch bei grammatisch-logischer Erfassung des Gesetzestextes sowie objektiv-teleologischer Sinnermittlung die Merkmale des § 39 leg. cit., der für den normalen Sicherheitsdienst und Patrouillendienst im Überwachungsrayon einen Anspruch auf Tagesgebühren nur dann vorsieht, wenn die mit der Dienstleistung verbundene Dauer der Abwesenheit von der Dienststelle acht Stunden

übersteigt; hiebei gebührt für jede in Anspruch genommene Nachtunterkunft eine Nächtigungsgebühr.

In Anbetracht der Tatsache, daß bei Verrichtung des Funkpatrouillendienstes eine Nachtunterkunft nicht in Anspruch genommen werden kann, entsteht auch ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr nicht. In der weiteren Folge ergibt sich daraus, daß im Hinblick auf § 13. Abs. 3 lit. a leg. cit. die gemäß § 39 leg. cit. gebührende Tagesgebühr nach Tarif II zu berechnen ist.

11.3.6 Der RH hat diese Rechtsmeinung dem BM f. Inneres bekanntgegeben und gleichzeitig ersucht, alle Gendarmeriedienststellen davon in Kenntnis zu setzen.

11.3.7 Eine Antwort darauf ist dem RH bisher nicht zugegangen.

11.4.1 Die Betankung mit Diesel für das große Gendarmerieboot V 20 erfolgte mittels Tankwagens durch eine Privatfirma beim Anlegeplatz des Bootes zu einem Preis von 5,20 S; der Durchschnittsmonatsverbrauch an Treibstoff lag bei rund 1 000 Liter. Da die ÖBB ihre Schiffe mit Dieseltreibstoff über eine eigene, noch dazu gegen Wasserverschmutzung gesicherte Tankanlage im Hafen zu einem Literpreis von 2,62 S versorgt, könnte die Gendarmerie im Falle einer Mitbenützung die Treibstoffkosten um rund 50 v. H. senken.

11.4.2 Der RH empfahl, die gegebene Versorgungsmöglichkeit zu nützen.

11.4.3 Laut Mitteilung des LGK bedürfe es dafür einer Regelung zwischen dem BM f. Inneres und dem BM f. Verkehr. Ein entsprechender Antrag an das Gendarmeriezentralkommando sei bereits gestellt worden.

11.5.1 Auf dem Gelände der Gendarmerieschule in Feldkirch-Gisingen wurde ein im Zuge einer Amtshandlung wegen Diebstahles sichergestellter PKW verwahrt. Ein Gerichtsverfahren war bereits anhängig, die Täter sind noch vor Abschluß des Gerichtsverfahrens gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt worden. Anlässlich der Anzeigerstattung hat das Gericht die Übernahme des gestohlenen sichergestellten Gutes mit dem Hinweis, keine Verwahrungsmöglichkeit zu besitzen, abgelehnt. Eine Feststellung des rechtmäßigen Kraftfahrzeugeigentümers war mit den beim LGK zur Verfügung stehenden kriminaltechnischen Mitteln nicht möglich, da die Motor- und Fahrgestellnummern von den Tätern verfremdet worden waren. Das Fahrzeug war daher bereits längere Zeit auf dem völlig frei zugänglichen Gelände der Schule ohne Schutz vor einem neuerlichen Diebstahl abgestellt.

11.5.2 Der RH hielt im Hinblick auf die das LGK treffenden Pflichten und Risiken eines Ver-

wahrsers eine Antragstellung beim zuständigen Gericht auf Übernahme des sichergestellten Diebsgutes für zweckmäßig.

11.5.3 Das LGK teilte mit, daß der besagte PKW vom Gelände der Gendarmerieschule entfernt worden und daß die Abstellung beschlagnahmter oder sonst sichergestellter Kraftfahrzeuge im Gelände der Schulabteilung untersagt worden sei.

11.6.1.1 In den Durchführungsbestimmungen für die Bundesgendarmerie zur Dienstpragmatik-Novelle 1972 und zur 24. GG-Novelle 1972 wird bestimmt, daß Überstunden nur aus gegebenem Anlaß angeordnet werden dürfen, wenn anfallende dienstliche Aufgaben nicht von den laut Dienstplänen zur Verfügung stehenden Beamten bewältigt werden können. Überstunden können ausnahmsweise schon im vorhinein im Dienstplan festgelegt werden, wenn besonders hohe dienstliche Beanspruchungen bevorstehen oder die Dienststelle einen Personalfehlstand hat.

Nach den dazu ergangenen Richtlinien sind derartige Überstunden vorerst mit Graphitstift in der jeweiligen Datumsspalte vorzumerken. Sind diese Überstunden tatsächlich geleistet worden, so hat die Eintragung endgültig mit Tinte oder Kugelschreiber zu erfolgen.

11.6.1.2 Nach dem Willen des Gesetzgebers, der auch im Beschluß der Bundesregierung vom 8. November 1972 und den Durchführungsbestimmungen des BKA zur 24. GG-Novelle 1972 vom 9. November 1972 zum Ausdruck kommt, dürfen Überstunden nur angeordnet werden, wenn dies notwendig und auch durch vorübergehende Personalzuweisungen nicht zu vermeiden ist. Es ist nach Möglichkeit sogleich bei der Anordnung zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt dafür Freizeitausgleich gewährt wird. Da vom Gesetzgeber der Abgeltung durch Freizeitausgleich von Überstunden eindeutig der Vorrang eingeräumt wird und nur bei Unmöglichkeit eines solchen Ausgleiches eine finanzielle Abgeltung erfolgen soll, ist dies in jedem einzelnen Fall zu begründen, wobei allgemein gehaltene Formulierungen nicht zulässig sind.

11.6.2.1 Der RH stellte fest, daß die beim LGK gehandhabte Praxis dazu im Widerspruch steht. Vorhersehbare Überstunden wurden in die Dienstpläne als feststehend eingetragen und ihre Notwendigkeit durch einen ganz allgemein gehaltenen Vermerk unmittelbar auf den einzelnen, jeweils für einen Monat geltenden Dienstplänen mit der Unterschrift des Dienststellenleiters bestätigt. Es erfolgte weder eine Begründung der Notwendigkeit der einzelnen Überstunden noch der Unmöglichkeit, diese Überstunden durch Freizeit abgeltet zu können.

11.6.2.2 Der RH bemängelte diese Praxis, wie dies bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung beim LGK für Tirol geschehen ist und empfahl, auch im Bereiche der Bundesgendarmerie unter Verwendung der vom BKA ausgearbeiteten Formulare die Richtlinien der Bundesregierung für die Anordnung von Überstunden und den Freizeitausgleich einzuhalten.

11.6.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß sich die Vormerkung vorhersehbarer Überstunden im Dienstplan in den meisten Fällen aufgrund langjähriger Erfahrungen (weil man schon im vorhinein wisse, daß allmonatlich unbedingt zu leistende Dienste im Rahmen der 40-Stunden-Woche nicht unterzubringen seien) oder als Folge behördlicher Anordnungen ergibt.

Da alle Dienste im Stationsdienstbuch nicht nur der Zeit, sondern auch der Art nach festgelegt sind, läßt sich dann, wenn vorgeplante Überstunden tatsächlich geleistet werden, die Begründung bzw. Notwendigkeit aus dem Stationsdienstbuch entnehmen. Eine schon bei der Dienstplanerstellung (wenn noch gar nicht sicher sei, ob der Beamte die zunächst vorgeplante Überstunde auch leisten werde) abzugebende Begründung im einzelnen würde die bürokratische Belastung der GPK (die eindeutig zu Lasten des eigentlichen Sicherheitsdienstes ginge) bedeutend vermehren, ohne daß nach Ansicht des BM f. Inneres eine Senkung des Überstundenanfalls erzielt werden würde.

Das BM f. Inneres führte weiters aus, daß auch die genannten Durchführungsbestimmungen für die Bundesgendarmerie einen Freizeitausgleich vorsehen, wenn nicht dienstliche Interessen entgegenstehen. Demnach erscheine der Absicht der Bundesregierung Rechnung getragen.

Jedem kontrollierenden Vorgesetzten sei anhand des Stationsdienstbuches die Überprüfung möglich, wenn aus dienstlichen Gründen kein Freizeitausgleich gewährt werden kann.

Angeichts der steigenden Arbeitsbelastung der Exekutive sei die Anwendung des Freizeitausgleichs von Anfang an schwierig gewesen, weshalb das BM f. Inneres schon im Jänner 1973 gemeinsam für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie verfügt hat, daß auch unter günstigsten Standesverhältnissen ein Freizeitausgleich für Überstunden im Ausmaß von mehr als 5 v. H. der monatlichen Dienstzeit, d. h. etwa neun Stunden, den dienstlichen Interessen abträglich sei. Eine Änderung dieser Lage könne nur durch eine Personalaufstockung bewirkt werden.

11.6.4 Der RH hielt seinen Standpunkt aufrecht und bedauerte, daß in dieser Frage kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

11.7.1 Der RH hat auch stichprobenweise die Gebarung hinsichtlich der nicht vorhersehbaren Überstunden überprüft.

11.7.2 Bemängelt wurden in einer Anzahl von Fällen die ungenaue oder lückenhafte Führung der für die Verrechnung, aber auch die Überprüfung maßgeblichen Aufzeichnungen, wie Dienstpläne, Stationsdienstbücher, Fahrtenbücher und Arbeitsaufträge, sowie die fehlenden Kontrollen durch die leitenden Beamten.

11.7.3 Das LGK sagte entsprechende Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen und für verstärkte Kontrollen durch die leitenden Beamten zu, jedoch könne angesichts deren geringer Anzahl der Anfall neuer Überstunden nicht ausgeschlossen werden.

11.8.1 Der RH stellte auch beim LGK für Vorarlberg fest, daß reine Reisezeiten, die außerhalb von Plandienstzeiten lagen und in denen keinerlei Dienstleistungen erbracht wurden, als Dienstzeit bewertet und dementsprechend als Überstunden abgegolten wurden.

11.8.2 Der RH hat bereits anlässlich einer Gebärungsüberprüfung beim LGK für Steiermark (siehe TB für das Jahr 1974, Abs. 9.3.1) die Ansicht vertreten, daß die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, wie Dienstpragmatik, Gehaltsgesetz und Vertragsbedienstetengesetz, keine Grundlage für die Abgeltung von reinen Reisezeiten, die außerhalb der Plandienstzeit fallen, in Form von Überstunden bieten. Diese vom RH vertretene Rechtsansicht erfuhr in der Folgezeit durch die Judikatur der Höchstgerichte (Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1975, Zl. 1588/74, und vom 22. Mai 1975, Zl. 2169/74, sowie die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 20. November 1973, Zl. 4 Ob 54/73, und vom 22. März 1977, Zl. 4 Ob 6/77) ihre volle Bestätigung.

Der RH hat die dieser höchstgerichtlichen Judikatur widersprechende Vorgangsweise neuerlich beanstandet und ersucht, um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch für den Bereich der Bundesgendarmerie sowie um die Einstellung der derzeit ohne gesetzliche Grundlage erfolgenden Abgeltung reiner Reisezeiten als Überstunden besorgt zu sein.

Eine fortdauernde ablehnende Haltung des BM f. Inneres in dieser Frage wäre rechtspolitisch untragbar, da dadurch die Bindungswirkung höchstgerichtlicher Entscheidungen in Frage gestellt würde.

11.8.3 Das BM f. Inneres stellte eine der Anregung des RH folgende erlaßmäßige Regelung in Aussicht, derzufolge nur die Dauer der tatsächlich entfalteten dienstlichen Tätigkeit (Dienstleistung), der für die Reisebewegung anrechenbare Zeitraum jedoch nur insoweit, als er in die Plandienstzeit fällt oder außerhalb der Plandienstzeit liegt und mit einer angeordneten oder nachweislich

erbrachten und zwingend notwendig gewesenem tatsächlichen Dienstleistung (z. B. Lenken eines Dienst-KFZ) verbunden ist, bei Dienstreisen als Dienstzeit gilt. Über Einzelheiten wird noch mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten — Bundessektionsleitung Gendarmerie verhandelt.

11.8.4 Eine abschließende Mitteilung über die endgültige Regelung ist dem RH bisher nicht zugegangen.

11.9.1 Die Verrechnung der Gefahrenzulage entspricht — wie Stichproben ergaben — in großem Ausmaß nicht den dafür geltenden Richtlinien. Insbesondere werden die Ausschließungsgründe von der Anspruchsberechtigung bei verschiedenen Außendiensttätigkeiten nicht wahrgenommen.

11.9.2 Der RH empfahl, die Verrechnung der Gefahrenzulage allgemein für den Bereich des LGK eingehend auch einschließlich zurückliegender Zeiträume zu überprüfen und erforderlichenfalls die Beamten für die von ihnen erstellten Abrechnungsunterlagen zur Verantwortung zu ziehen.

11.9.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß zunächst für die Jahre 1976 und 1977 die allgemeine Überprüfung der Verrechnung der Gefahrenzulage für den gesamten Bereich des LGK — überdies bei jenen Beamten, bei denen Unregelmäßigkeiten (ausgenommen geringfügige Rechenfehler) festgestellt werden, auch für weiter zurückliegende Jahre — veranlaßt und angeordnet worden sei, daß die zu Unrecht bezogenen Gefahrenzulagen dem Bund zu ersetzen sind, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Die Überprüfung sei aber wegen des großen Umfangs noch nicht abgeschlossen.

11.10.1 Beim LGK ist eine Gendarmerienotrufanlage installiert, an die zehn Teilnehmer angeschlossen waren. Über die Errichtung und den Betrieb dieser Gendarmerienotrufanlage wurde zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das LGK, und einer Firma am 10. September 1976 ein Vertrag abgeschlossen.

Der vom LGK abgeschlossene Vertrag hält sich nicht an den vom BM f. Inneres für die Bundespolizeibehörden für die Errichtung und Wartung gleichartiger Anlagen entworfenen Mustervertrag, sondern weicht in einigen wesentlichen Punkten davon ab (kein pauschalierter Kostenersatz für Fehlalarme, keine Vereinbarung über Betriebskostensatz).

11.10.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die dem Bund durch solche Anlagen erwachsenden Kosten, eine entsprechende Angleichung der Verträge für Gendarmerienotrufanlagen.

11.10.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß aufgrund der Empfehlung des RH die entsprechenden Vertragsteile nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten angeglichen würden.

11.11.1 Im Bereiche des LGK wurden Amtssitze und Residenzen einzelner konsularischer Vertreter durch Gendarmeriebeamte überwacht, teils nur während der Dienststunden, teils jedoch „rund um die Uhr“ durch jeweils ein bis zwei Beamte in Uniform.

11.11.2 Angesichts der nicht unerheblichen Kosten — monatlich fielen allein für die Überstundenabgeltung im LGK-Bereich rund 450 000 S an — empfahl der RH hinsichtlich der Notwendigkeit ganz allgemein und auch bezüglich des Umfanges dieser Bewachungsdienste einen sehr strengen Maßstab anzulegen.

11.11.3 Das BM f. Inneres bezeichnete im Hinblick auf die Ereignisse in der letzten Zeit eine Einschränkung der Überwachungstätigkeit bei solchen Objekten als nicht zweckmäßig.

11.11.4 Der RH hat daraufhin erwidert, daß unbeschadet der großen Verantwortung, die ein Staat für die Sicherheit ausländischer Vertretungen zu tragen hat, dieses Sicherheitsbedürfnis nicht immer gleich groß ist. Die gegebene Empfehlung ist so zu verstehen, daß das personelle und zeitliche Ausmaß derartiger Bewachungen jeweils den aktuellen Bedürfnissen angepaßt werden soll.

11.11.5 Dem RH ist dazu keine weitere Stellungnahme des BM f. Inneres zugegangen.

11.12.1 Die Gendarmerieküche Gisingen weist zu jedem Monatsende nicht unbedeutende Forderungen an die Verpflegsteilnehmer auf. Zunächst wird von jedem Schüler für das Essen eines ganzen Monats nur eine Vorauszahlung eingehoben, welche nicht einmal die Kosten für sieben Verpflegstage deckt; die Abrechnung darüber erfolgt jedoch erst im Nachmonat.

11.12.2 Nach Auffassung des RH sollte die Dienstküche das Essen grundsätzlich nur mehr gegen vorherige Bezahlung abgeben.

11.12.3 Laut Mitteilung des BM f. Inneres wurden die Kommanden allgemein entsprechend angewiesen.

11.13.1 Die Kriminalabteilung des LGK verfügt seit 1. April 1977 auch über einen Patrouillenwagen mit Funk, der mit einem Schiebedach ausgestattet ist.

Der Aufpreis für die Sonderausstattung mit einem Stahlkurbeldach mit Windabweiser betrug einschließlich Umsatzsteuer 4 317 S.

11.13.2 Der RH beanstandete den durch keine dienstliche Notwendigkeit begründeten und somit vermeidbaren Mehraufwand.

11.13.3 Das BM f. Inneres sagte zu, bei künftigen Fahrzeugankäufen entsprechend sparsam vorzugehen.

11.14.1 Mit 1. Jänner 1977 sind Vorschriften in Kraft getreten, welche die Organisation der Bundesgendarmerie bezüglich der Landesgendarmeriekommanden sowie den diesen gleichgestellten Dienststellen auf eine einheitliche Grundlage stellen.

11.14.2 Nach den Feststellungen des RH wäre die Vollziehung dieser Vorschriften dann leichter möglich, wenn die Organisationsform ab den dienstführenden Beamten nicht nach jeweils erschöpfend aufgezählten, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten der Arbeit (wie Verantwortlichkeit, besondere Fachkenntnisse, Grad der Selbständigkeit usw.) gewählt würde. Dadurch wäre den einzelnen Dienststellen in diesen Bereichen der für die praktische Handhabung unbedingt notwendige Spielraum gegeben. Die von den einzelnen Landesgendarmeriekommanden abzugebenden Erfahrungsberichte wären nach Auffassung des RH entsprechend auszuwerten.

11.14.3 Das BM f. Inneres sagte dies zu.

11.15.1 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Benützung privater Fernsehgeräte auf Dienststellen, die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Meldegesetzes für die Gästezimmer, die mangelhafte Führung von Standortinventaren sowie den Rückersatz der Kosten für private Ferngespräche.

Bemängelungen von geringerer Bedeutung konnten an Ort und Stelle durch geeignete Maßnahmen der überprüften Dienststelle beseitigt werden.

Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern

12.1 Die Kosten des Einsatzes des 48., 49., 50. und 51. Polizeikontingentes auf Cypern, die bei den Vereinten Nationen zum Ersatz anzuspochen sind, betrugen im Jahre 1976 5 043 389,61 S und setzten sich aus 4 245 277,75 S für den Personal- und 798 111,86 S für den Sachaufwand zusammen.

Der Personalstand des Polizeikontingentes betrug für das 48., 50. und 51. Kontingent 32 Beamte, für das 49. Kontingent 31 Beamte.

12.2 Die Überprüfung durch den RH hat die Übereinstimmung der vom BM f. Inneres für das Jahr 1976 angesprochenen Kosten mit den tatsächlichen Kosten ergeben.

Der RH hat dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß er die Richtigkeit der Abrechnung im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen beglaubigt hat.

Laut Rechnungsabschluß für das Jahr 1976 bestand am 31. Dezember 1976 ein Zahlungsrückstand von 18 992 330,05 S, der von den Vereinten Nationen noch nicht beglichen war.

Die Inlandsbezüge der Angehörigen des Polizeikontingentes auf Cypern, die von Österreich getragen werden, beliefen sich vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1976 auf insgesamt 47 995 950,22 S.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Steiermark

13. Der Empfehlung des RH entsprechend (siehe TB 1976 Abs. 14.41.2) hat nunmehr das Land Steiermark dem Bund Reparaturkosten von 26 400 S für den mitbenützten Dienstwagen der Förderungsstelle ersetzt. Künftig werden derartige Kosten jeweils jährlich vom Land Steiermark verlangt werden.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

Österreichisches Filmarchiv; Österreichisches Filmmuseum; Förderungszuwendungen

14.1 Der RH überprüfte im Feber und März 1977 gemäß § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes die Verwendung der von 1973 bis 1976 vom BM f. Unterricht und Kunst den Vereinen „Österreichisches Filmarchiv“ (kurz ÖFA) und „Österreichisches Filmmuseum“ (kurz ÖFM) gewährten Förderungsmittel.

14.1.1 Das ÖFA wurde 1955 von fünf Institutionen gegründet, die — wenn auch unterschiedlich — mit der Archivierung von Filmen befaßt waren. Neben zwei privaten Vereinen waren dies das Volksbildungshaus Wiener Urania, die Österreichische Nationalbibliothek sowie die Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm.

Vereinszweck ist, die für die Geschichte des Filmes, der Filmkunst, der Filmkultur oder der Zeitgeschichte bedeutenden Filme zu sammeln, zu erwerben, aufzubewahren, zu katalogisieren, sie wissenschaftlich zu bearbeiten und sie der wissenschaftlichen Forschung, dem Unterricht und der Volksbildung zugänglich zu machen.

Das ÖFA unterhält in Laxenburg eine Film-lageranlage, in der ein Großteil des rund 13 700 Filmtitel (Stand 31. Dezember 1976) umfassenden Filmbestandes aufbewahrt wird.

Das ÖFA sammelt auch filmisches Dokumentationsmaterial, wie Filmprogramme, Photos und Plakate. Es besitzt ferner eine filmwissenschaft-

liche Fachbibliothek mit rund 4 600 Bänden. Schließlich veranstaltet das ÖFA Ausstellungen sowie Retrospektiven mit filmhistorischen Themen.

14.1.2 Das ÖFM wurde 1964 auf Initiative zweier Privatpersonen unter Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft als Verein gegründet, der sich die Verbreitung und Förderung der Filmkultur auf wissenschaftlicher Grundlage zum Ziel setzte. Dies sollte durch Sammeln, Aufbewahren und Vorführen von Filmen aller Art sowie durch die Zugänglichmachung filmbezogener Gegenstände und Dokumente erreicht werden.

Am 31. Dezember 1976 hatte das ÖFM einen Filmbestand von rund 4 700 Titeln. Das ÖFM sammelt ebenso wie das ÖFA filmisches Dokumentationsmaterial (Filmprogramme, Photos, Plakate) und unterhält auch eine filmwissenschaftliche Fachbibliothek, welche rund 4 300 Bände umfaßt.

Österreichisches Filmarchiv

14.2.1 Das BM f. Unterricht und Kunst gewährte dem ÖFA von 1973 bis 1976 folgende Förderungszuwendungen:

Jahr	Förderungsbeträge (S)	Anteil an den Gesamteinnahmen des ÖFA (v. H.)
1973	2 430 000	91
1974	3 070 000	75
1975	3 685 983	69
1976	4 700 000	91

Die widmungsgemäße Verwendung dieser Förderungsmittel wies das ÖFA durch die Vorlage von Originalbelegen nach.

Viele der auf geringe Beträge lautenden Belege ließen nicht erkennen, ob die dem ÖFA zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne des mit der Förderungsgewährung verbundenen öffentlichen Interesses verwendet worden waren. Hingegen wurden aussagekräftige Belege, die auf höhere Beträge lauteten, wie etwa eine Rechnung von 84 000 S über den Ankauf von Filmen aus dem Eigentum des Finanzreferenten des ÖFA, dem BM f. Unterricht und Kunst nicht vorgelegt. 1976 wurden dem BM f. Unterricht und Kunst insgesamt zehn einzelne Rechnungen über jeweils 10 000 S nicht als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung zugeleitet.

14.2.2 Der RH wies darauf hin, daß allein durch diese zehn nicht in die Abrechnung aufgenommenen Rechnungen mit einem Gesamtbeitrag von rund 275 000 S ein Fünftel der Sachausgaben hätte belegt werden können, wodurch sich das ÖFA den Arbeitsaufwand für die listenmäßige Erfassung vieler kleinerer Rechnungen erspart hätte. Überdies hätten die zehn erwähnten

Rechnungen dem BM f. Unterricht und Kunst einen besseren Einblick in die Gebarung des ÖFA gewährt als die meisten der vorgelegten Belege.

14.2.3 Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dazu mit, daß es künftig die Gesamtgebarung des ÖFA überprüfen werde, um sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.

14.3.1 Das ÖFA führte zwei Bankkonten, von denen eines ausschließlich der durchlaufenden Gebarung diene. Während dieses Konto längere Zeit beträchtliche Haben-Salden aufwies, mußte das ÖFA von 1973 bis 1976 für die Inanspruchnahme eines auf dem anderen Konto eingeräumten Rahmenkredites Zinsen in Höhe von 280 923 S zahlen.

14.3.2 Da ab 1975 die Förderungszuwendungen in annähernd gleich hohen Monatsraten gewährt wurden, hielt der RH die weitere Inanspruchnahme des Rahmenkredites nicht mehr für gerechtfertigt, zumal hierfür beträchtliche Soll-Zinsen anfielen, für das Guthaben auf dem Durchlauferkonto aber nur die Haben-Zinsen für täglich fällige Gelder vergütet wurden. Der RH empfahl, mit dem Bankinstitut die Aufrechnung der Salden der beiden Bankkonten zu vereinbaren.

14.3.3 Die Geschäftsführung des ÖFA sagte dies zu.

14.4.1 Das ÖFA ließ um 5 000 S fünf handgeschriebene Diplome anfertigen, die an um den Film verdiente Persönlichkeiten verliehen wurden.

14.4.2 Der RH empfahl zwecks Einschränkung der Repräsentationsausgaben, insbesondere von der Verleihung handgeschriebener Diplome abzusehen und Kuratoriumssitzungen, die in der Regel in einem Luxushotel verbunden mit einem Mittagessen stattfanden, in Hinkunft grundsätzlich in den Arbeitsräumen des ÖFA abzuhalten.

14.4.3 Das BM f. Unterricht und Kunst schloß sich dieser Auffassung des RH an.

14.5.1 Dem Präsidenten des ÖFA wurde 1973 ein Farbfernsehgerät und ein Radiorecorder, die um 13 500 S angekauft worden waren, leihweise überlassen. Ebenso erhielt der Geschäftsführer des ÖFA ein Farbfernsehgerät als Dauerleihgabe zum ausschließlichen Gebrauch.

14.5.2 Der RH beanstandete diese großzügige Beistellung von Geräten an Funktionäre eines fast ausschließlich von Förderungszuwendungen des Bundes erhaltenen Vereines und empfahl, diese Leihgeräte zurückzuverlangen und sodann entweder nutzbringend für Aufgaben des ÖFA zu verwenden oder zu veräußern.

14.5.3 Das ÖFA kam der Empfehlung des RH sogleich nach.

Das BM f. Unterricht und Kunst hat übereinstimmend mit der Auffassung des RH die Vergabe von teuren Leihgeräten an Funktionäre des ÖFA als einen Mißbrauch von Subventionsgeldern bezeichnet.

14.6.1 Das ÖFA setzte sich im § 2 seiner Satzung unter anderem zum Ziel, einen Gesamtkatalog der österreichischen und der in Österreich archivierten Filme herzustellen. Dieses Vorhaben konnte bisher nicht zuletzt mangels entsprechender Zusammenarbeit zwischen dem ÖFA und dem ÖFM nicht im vollen Umfang verwirklicht werden. Von den 13 700 beim ÖFA lagernden Filmtiteln waren nur für rund 4 400 Befunde über den Inhalt und den Zustand der Filme verfaßt worden. 11 204 Filmrollen (von insgesamt rund 36 000) waren nur lagerbuchmäßig erfaßt oder in Listen verzeichnet. Auch große Teile des Dokumentationsmaterials waren noch nicht aufbereitet.

14.6.2 Nach Auffassung des RH sollte mit der Erstellung eines Gesamtkataloges unverzüglich begonnen werden, um damit für größere Interessentengruppen den Zugriff auf das archivierte Filmmaterial zu erleichtern. Bei diesem Vorhaben sollte das BM f. Unterricht und Kunst auf eine einheitliche Vorgangsweise von ÖFA und ÖFM hinwirken.

14.6.3 Das BM f. Unterricht und Kunst stellte in Aussicht, daß die Katalogisierung und die Archivierung nunmehr von beiden Vereinen nach internationalen Richtlinien erfolgen würden, was auch eine Vorarbeit für eine spätere Fusionierung der beiden Vereine darstelle.

14.7.1 Für Filmankäufe wendete das ÖFA von 1973 bis 1976 insgesamt 400 884 S auf, wovon allein 339 000 S auf 34 Filmkopien entfielen, die das ÖFA von seinem Finanzreferenten erworben hat. 1977 wurden weitere 72 000 S für Filme bezahlt, in denen ein bekannter amerikanischer Tanzkünstler die Hauptrolle spielte.

14.7.2 Nach Ansicht des RH bestand für das ohnehin in Liquiditätsschwierigkeiten befindliche ÖFA keine Veranlassung, diese Filme von seinem Finanzreferenten zu kaufen. Einerseits verfügte das ÖFA für die Veranstaltung von Retrospektiven über ausreichende Bestände an eigenen Archivfilmen, andererseits konnte es dank seiner Mitgliedschaft bei der „Internationalen Vereinigung der Filmarchive“ jeden der bei einem Mitgliedsarchiv eingelagerten Filme leihen. Anders als bei sonstigen Filmankäufen hat die ÖFA im vorliegenden Fall nicht den Altmaterialwert, sondern den höheren Wiederbeschaffungswert vergütet. Außerdem erwarb das ÖFA nur die Negativkopien, während die Positivkopien im Eigentum des Verkäufers blieben, der sie nach Maßgabe der ihm zustehenden Rechte nach Belieben verwerten konnte. Ferner hatte sich

der Finanzreferent des ÖFA das Recht vorbehalten, von den verkauften Negativen auf eigene Kosten Positivkopien ziehen zu dürfen.

14.7.3 In Übereinstimmung mit der Auffassung des RH stellte das BM f. Unterricht und Kunst entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

14.8.1 Das ÖFA mietete für seine jährlichen Ausstellungen und Filmretrospektiven bis zum Jahre 2012 die im ersten Stock des Schlosses Laxenburg gelegenen Räume. Für die Ausstattung derselben wurden 1971 rund 400 000 S und von 1972 bis 1976 rund 285 000 S aufgewendet. An Jahresmiete fielen zwischen rund 13 000 S und 23 000 S an.

14.8.2 Da Veranstaltungen nur in den Monaten Mai bis Oktober und auch dann nur — von einzelnen Sonderveranstaltungen für geschlossene Gruppen abgesehen — an den Wochenenden sowie an Feiertagen stattfanden, hielt der RH diese Ausgaben nicht für vertretbar.

14.8.3 Das BM f. Unterricht und Kunst bezeichnete die Vorführtätigkeit des ÖFA als eine zweitrangige Tätigkeit.

Das ÖFA habe zwischenzeitig seine Vorführ- und Ausstellungstätigkeit auf jenes Mindestmaß beschränkt, welches auch im Sinne des BM f. Unterricht und Kunst gelegen sei.

14.9.1 Im Herbst 1971 bot sich dem ÖFA die Möglichkeit, weitere 29 Räume mit rund 700 m² und eine Terrasse mit rund 131 m² im zweiten und dritten Stock des Schlosses Laxenburg zu mieten, bei denen der Vormieter bereits umfangreiche Instandsetzungsarbeiten durchgeführt hatte. Auf Antrag des ÖFA gewährte das BM f. Unterricht und Kunst noch im selben Jahr eine außerordentliche Förderungszuwendung von 700 000 S, worauf das ÖFA die erwähnten Räume mietete und dem Vormieter eine Investitionsablöse von 700 000 S bezahlte. In der Folge ersuchte das ÖFA das BM f. Unterricht und Kunst unter Hinweis auf fehlende Eigenmittel wiederholt um die Gewährung weiterer Sonder-subventionen, um die gemieteten Räume benützbarm zu machen. Im einzelnen war beabsichtigt, je sieben Räume als Lagerräume für Sicherheitsfilme und Dokumentationsmaterial und die restlichen Räume als Büros, Seminarsäle, Labors sowie die im zweiten Stock gelegenen Räume als Schauräume für eine ständige Ausstellung bzw. als Lagerräume für Ausstellungsmaterial zu verwenden.

14.9.2 Der RH bemängelte die Zahlung von 700 000 S als Ablöse und von 314 484 S als Miete in den Jahren 1972 bis 1976 ebenso wie den weiteren Anfall einer Jahresmiete von 70 000 S, ohne daß diese Räume einer entspre-

chenden Verwendung zugeführt worden wären. An dieser Stelle wurden einzig große Mengen von vielfach in verrosteten Dosen abgelegten Filmrollen ungeordnet gelagert, wobei das Dokumentationsmaterial unaufbereitet und damit tatsächlich unbenützbar war.

In diesem Zusammenhang beanstandete der RH, daß das BM f. Unterricht und Kunst ohne Bedarfsprüfung und ungeachtet der nicht gesicherten Finanzierung für den weiteren Ausbau die Anmietung der Räume durch die Förderungszuwendung von 700 000 S ermöglicht hatte.

14.9.3 Der Mitteilung des BM f. Unterricht und Kunst, daß es in den Räumen des ÖFA in Laxenburg einen Lokalausgutschein ansetzen werde, hielt der RH entgegen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, diesen vor der Anmietung der Räume durchzuführen.

14.9.4 Das BM f. Unterricht und Kunst erwiderte, daß das ÖFA in der Nähe der Film-lageranlage Laxenburg Depot- und Arbeitsräume benötige.

14.9.5 Demgegenüber hielt der RH fest, daß für mehr als die Hälfte der zusätzlich angemieteten Räume die Verwendung für Büro-, Seminar- und Ausstellungszwecke vorgesehen sei.

14.10.1 1974 veranstaltete das ÖFA in Laxenburg eine Retrospektive, in deren Mittelpunkt der bereits erwähnte amerikanische Schauspieler und Tänzer stand. Die Veranstaltung wurde vom Finanzreferenten des ÖFA zusammengestellt, wofür er keine gesonderte Entschädigung erhielt. Für die Ausstattung der Ausstellung ließ der Finanzreferent 29 Sendungen mit Bildern, Tonbändern, Schallplatten und Plakaten aus dem Ausland kommen, wofür dem ÖFA Kosten von 45 187 S entstanden. Nach Ende der Ausstellung beschloß der Vorstand des ÖFA, das gesamte Material dem Finanzreferenten unentgeltlich zu überlassen.

14.10.2 Der RH bezeichnete dieses Entgegenkommen als großzügig, weil das dem Finanzreferenten des ÖFA überlassene Ausstellungsmaterial weitaus teurer war als eine angemessene Entschädigung für die Gestaltung der Ausstellung gekommen wäre.

14.10.3 Aufgrund der Vorhalte des RH verpflichtete sich der Finanzreferent, das erwähnte Ausstellungsmaterial dem ÖFA bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veräußern.

14.11.1 Eine Filmfirma wurde verpflichtet, anstelle der Rückzahlung des ihr vom BM f. Unterricht und Kunst gewährten Darlehens für die ÖFA 1975 und 1976 Umkopierungsaufträge im Werte von je einer Million Schilling durchzuführen. Von der dem ÖFA für 1975 zgedachten

mittelbaren Förderung hat die Filmfirma jedoch lediglich Arbeiten im Werte von 846 483 S durchgeführt, so daß das ÖFA noch Leistungen im Werte von 153 517 S zu fordern hatte. In einer im Feber 1977 erstellten Abrechnung ließ die Filmfirma dieses Guthaben unberücksichtigt und verrechnete die ab dem 29. Oktober 1976 geleisteten weiteren Umkopierungsarbeiten ausschließlich zu Lasten der für 1976 zur Verfügung gestellten Million Schilling.

14.11.2 Aufgrund der Feststellungen des RH konnte das dem ÖFA zur Verfügung gestandene Guthaben berichtigt und dem ÖFA somit der genannte Betrag von 153 517 S gesichert werden.

14.12.1 Im Rahmen dieser Aktion wurde auch ein Film umkopiert, in dem der bereits erwähnte amerikanische Schauspieler und Tänzer die Hauptrolle spielte. Dabei wurden eine 35 mm-Duplikat-Negativ-Kopie um 59 652 S und eine 16 mm-Arbeits-Kopie um 9 929 S angefertigt und diese 16 mm-Kopie dem Finanzreferenten des ÖFA als Dauerleihgabe überlassen. Neun Filmtitel befanden sich bereits bei dem vom Finanzreferenten des ÖFA geleiteten Filmklub als Leihgaben.

14.12.2 Der RH beanstandete die Herstellung einer Filmkopie und deren Überlassung an einen Funktionär des ÖFA als Dauerleihgabe und empfahl, diese Leihgaben zurückzuverlangen.

14.12.3 Das ÖFA ist dieser Empfehlung nachgekommen.

Österreichisches Filmmuseum

14.13.1 Das BM f. Unterricht und Kunst gewährte dem ÖFM von 1973 bis 1976 folgende Förderungszuwendungen:

Jahr	Förderungsbeträge (S)	Anteil an den Gesamteinnahmen des ÖFM (v. H.)
1973	2 400 000	75
1974	2 900 000	79
1975	3 200 000	69
1976	4 470 000	68

Die Abrechnung der 1975 gewährten Förderungszuschüsse verursachte dem ÖFM Kosten von rund 50 000 S.

14.13.2 Der RH empfahl, statt der Vorlage von Belegen einen sachkundigen Bediensteten des BM f. Unterricht und Kunst mit der sachlichen Überprüfung der Förderungsabrechnung zu betrauen, wobei auch ein besserer Überblick über den Einsatz der Eigenmittel und über die Aktivitäten der geförderten Stelle gewonnen werden könnte.

14.13.3 Die Abrechnung der Förderungszuwendungen wird nach Mitteilung des BM f. Unterricht und Kunst in Hinkunft nach Möglich-

keit entsprechend den Empfehlungen des RH erfolgen.

14.14.1 Das ÖFM vollzog seine Gebarung über die Handkasse und über sechs Bankkonten, mit denen eine Art kostenstellenmäßige Aufgliederung erreicht werden sollte, weil die Buchhaltung nur in Form einer einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt wurde.

14.14.2 Der RH empfahl, die Zahlungen des ÖFM künftig nur über ein Konto durchzuführen, weil nach Umstellung der Buchhaltung auf ein Durchschreibeverfahren und Gliederung der Konten nach dem Einheitskontenrahmen sich die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens erheblich erhöht hatte.

14.14.3 Das BM f. Unterricht und Kunst trat vorerst für eine Beibehaltung mehrerer Girokonten ein, weil damit keine zusätzlichen Kosten verbunden waren, teilte jedoch schließlich mit, daß mit Ende Juni 1978 drei Konten aufgelöst worden seien.

14.15.1 Die Lohnverrechnung für die Bediensteten des ÖFM besorgte ein Steuerberater, dem jedoch Gehaltsvorschüsse und Zuwendungen für zusätzliche Leistungen nicht mitgeteilt wurden. Mangels entsprechender Information wurden zwei Vorschußreste von insgesamt 5 820 S nicht einbehalten und Zuwendungen für zusätzliche Leistungen nicht versteuert.

14.15.2 Der RH beanstandete diese Unzulänglichkeiten.

14.15.3 Laut Mitteilung des ÖFM führt dieses ab 1. Jänner 1978 die Lohnverrechnung selbst durch. Die offenen Vorschußbeträge wurden zurückgefordert.

14.16.1 Aufgrund der Vereinsstatuten hat die Vollversammlung des ÖFM jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen bis höchstens zwei Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführer haben alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Beschlußfassung des Vorstandes oder der Vollversammlung vorbehalten sind, selbständig wahrzunehmen. Die für den Überprüfungszeitraum bestellt gewesenen Geschäftsführer hatten ihre Aufgaben jeweils gemeinsam zu besorgen, wobei jedoch einer von den beiden nur als Halbtagskraft verpflichtet war.

14.16.2 Der RH fand es als sachlich nicht vertretbar, daß der nur halbtätig beschäftigte Geschäftsführer mehr als zwei Drittel des Bezuges des ganztätig beschäftigten Geschäftsführers erhielt.

14.16.3 Laut Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst sei der qualitative Arbeitsaufwand der Geschäftsführer quantitativ nicht meßbar und übersteige jedenfalls den Rahmen

einer Ganz- bzw. Halbtagsbeschäftigung, ohne daß dafür Überstundenvergütungen gezahlt würden.

14.16.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, zumal der halbtags beschäftigte Geschäftsführer jährlich mehrere Monate im Ausland weilt und damit dem ÖFM nicht unmittelbar zur Verfügung steht.

14.16.5 Das BM f. Unterricht und Kunst erwiderte, daß die Arbeitsleistung des Geschäftsführers seiner Bezahlung entspreche und es überdies nicht unmittelbar auf die Personalangelegenheiten eines Vereines Einfluß nehmen könne.

14.16.6 Demgegenüber muß nach Auffassung des RH der Subventionsgeber zur Feststellung der Förderungswürdigkeit sehr wohl in der Lage sein zu überprüfen, ob der Förderungsempfänger auch im Bereich des Personalaufwandes mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam wirtschaftet.

14.17.1 Die Statuten des ÖFM sahen für den Fall der freiwilligen Auflösung des Vereines vor, daß die Vollversammlung über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen hat.

14.17.2 Der RH bezeichnete es für nicht vertretbar, daß die Mitglieder des ÖFM im Falle der Auflösung des Vereines nach Belieben über das im öffentlichen Interesse und mit öffentlichen Mitteln erworbene Kulturgut verfügen können. Für einen solchen Fall sollte vielmehr der Übergang des Archivmaterials in das Eigentum des Bundes vorgesehen werden.

14.17.3 Laut Stellungnahme wurde eine diesbezügliche Änderung der Satzung vereinbart.

14.18.1 Die Organe des ÖFM sind berechtigt, kulturell wertvolles Filmgut, dessen Archivierung zu den Vereinszwecken gehört, entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern.

14.18.2 Der RH empfahl, das ÖFM vertraglich zu verpflichten, daß die im Eigentum dieses Vereines stehende Sammlung an Filmen und filmbezogenem Dokumentationsmaterial ohne Zustimmung des BM f. Unterricht und Kunst nicht verschenkt oder verkauft werden darf.

14.18.3 Das BM f. Unterricht und Kunst legte dem RH eine Erklärung des Vereines vor, wonach sich dieser verpflichtete, das in seinem Eigentum stehende filmbezogene Dokumentationsmaterial weder zu verschenken noch zu verkaufen.

14.18.4 Der RH bezeichnete eine Ausdehnung dieser Erklärung auch auf das gesamte im Eigentum des ÖFM stehende Kulturgut, insbesondere auf die Filme, für erforderlich.

Zusammenarbeit zwischen Filmarchiv und Film-museum

14.19.1 Entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl. Nr. 264/1966, werden Nitrofilme des ÖFA und des ÖFM in eigens eingerichteten Bunkern der mit Mitteln des BM f. Unterricht und Kunst errichteten Filmlageranlage Laxenburg verwahrt. Da das Nitromaterial auch bei vorschriftsgemäßer Lagerung einem ständigen, langsamen Zersetzungsprozeß unterworfen ist und überdies Filme aus Nitromaterial nicht vorgeführt werden dürfen, müssen Nitrofilme, um sie zu konservieren und vorführen zu können, auf Azetatmaterial (Sicherheitsmaterial) umkopiert werden.

Wie der RH feststellte, erfolgten diese Kopierarbeiten — wie auch jene von Azetat- auf Azetatmaterial — vom ÖFA und vom ÖFM nach verschiedenen Verfahren und mit unterschiedlichen Ergebnissen. Das ÖFM begründete die Anwendung seines vergleichsweise um 10 S/m teureren Verfahrens mit einer wesentlich besseren Qualität der Kopien. Bei mehrmaligem Umkopieren nach dem billigeren Verfahren ergebe sich kein brauchbarer Film mehr, weil Bild und Ton zunehmend verblaßten, so daß die solcherart hergestellten Archivfilme nicht vorführbar seien und auch für Archivzwecke wertlos würden.

Das ÖFA hingegen sah das von ihm angewandte Verfahren nicht nur als kostengünstiger, sondern auch als zweckmäßiger an, weil die so hergestellte 16 mm-Kontakt-Kopie als Arbeitskopie ohnedies nur für Archivzwecke und wissenschaftliche Arbeiten verwendet werde.

14.19.2 Der RH bezeichnete die Wahl unterschiedlicher Verfahren als unzweckmäßig. Um für die Zukunft eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, empfahl der RH, ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen und nach diesem vorzugehen.

14.19.3 Laut Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst sei die Umkopierung von Archivfilmen in der Fachwelt umstritten. Es holte jedoch bei den staatlichen Stellen in den USA und in der UdSSR entsprechende Erkundigungen ein. Aufgrund dieser Fachgutachten wurde das ÖFA angewiesen, künftig nach der vom ÖFM angewandten Kopiermethode zu verfahren, wodurch nunmehr die Erhaltung der Qualität maximal gewährleistet sei.

14.20.1 Das ÖFA hat von 1965 bis 1976 477 700 m Nitrofilm auf Sicherheitsfilm umkopieren lassen; rund drei Millionen Meter Nitrofilm waren noch umzukopieren. Das ÖFM hatte von seinem weit geringeren Gesamtbestand an Nitrofilmmaterial (956 145 m) noch 709 000 m umzukopieren.

14.20.2 Im Interesse der Sicherung des durch diese Filme repräsentierten Kulturgutes, hielt der RH eine Beschleunigung der Umkopierungsarbeiten für angebracht, denen insbesondere gegenüber anderen Vorhaben des ÖFA und des ÖFM Vorrang eingeräumt werden sollte.

14.20.3 Das BM f. Unterricht und Kunst schloß sich der Ansicht des RH an.

14.21.1.1 Das ÖFA und das ÖFM haben sich in erster Linie das Sammeln und Archivieren von Filmen zur Aufgabe gestellt. Unterschiedliche Schwerpunkte (ÖFA — deutschsprachiger Film, ÖFM — Filmklassiker) bedeuteten für die beiden Vereine keine Beschränkung hinsichtlich des Erwerbes von Filmen. Jeder der beiden Vereine nahm nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle ihm angebotenen Filme entgegen.

14.21.1.2 Neben dem Filmmaterial sammeln beide Vereine auch filmisches Dokumentationsmaterial. 1976 hatte das ÖFA 6 300 Filmprogramme (ÖFM 10 000) und 200 000 Standphotos (ÖFM 125 000) sowie mehrere tausend Plakate in seinen Beständen. Die Sammlung dieses Dokumentationsmaterials durch beide Rechtsträger läßt Doppelgleisigkeiten nicht vermeiden.

14.21.1.3 Sowohl das ÖFA als auch das ÖFM verfügen jeweils über eine umfangreiche filmwissenschaftliche Fachbibliothek (ÖFA 4 600 Bände, ÖFM 4 300 Bände), die beide in der Wiener Innenstadt untergebracht sind.

14.21.1.4 Obwohl es in der Vergangenheit wiederholt zu Vereinbarungen zwischen ÖFA und ÖFM gekommen ist, um eine gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, wurden diese Abmachungen jedoch nicht eingehalten. Von besonderem Nachteil war, daß sich beide Vereine in ihre Bestände gegenseitig keinen Einblick gewährten.

14.21.2 Angesichts der aufgezeigten Doppelgleisigkeiten hielt der RH eine Fusionierung der beiden aus Bundesmitteln geförderten Vereine für angebracht, was sowohl in der Leitung als auch im Verwaltungspersonal und beim Sachaufwand — insbesondere für Büroräume, für Mitgliedsbeiträge zur „Internationalen Vereinigung der Filmarchive“, und für die Teilnahme bei den alljährlich abgehaltenen internationalen Kongressen, welche bisher von jeweils zwei österreichischen Delegationen besetzt waren — zu Ersparungen führen könnte.

14.21.3 Entsprechend der Empfehlung des RH hat das BM f. Unterricht und Kunst unter dem Vorsitz des Leiters seiner Sektion IV eine aus Mitgliedern des ÖFA und ÖFM besetzte Koordinierungskommission gegründet, welche eine spätere Fusionierung vorbereiten soll, vorerst

aber mit der Vereinheitlichung der Tätigkeit beider Vereine und der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten befaßt ist.

Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976

15.1 Nach dem Rücktritt der Stadt Denver als Austragungsort für die XII. Olympischen Winterspiele 1976 (kurz OWS 1976) wurde am 4. Feber 1973 die Stadt Innsbruck vom Internationalen Olympischen Comité (kurz IOC) mit der Durchführung der OWS 1976 betraut.

Für die Vorbereitung und Durchführung der OWS 1976, die vom 4. bis 15. Feber 1976 stattfanden, wurde der Verein „Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976“ (kurz Organisationskomitee) gegründet, dem als Mitglieder der Bund, das Land Tirol, die Stadt Innsbruck, neun Sportorganisationen, das österreichische Mitglied des IOC, die neun Vorstandsmitglieder des Österreichischen Olympischen Comité (kurz ÖOC) und sonstige Personen, die den Vereinszweck zu fördern geeignet waren, angehörten.

Der voraussichtliche Gebarungsabgang des Organisationskomitees wurde nach Wertanpassung des Gebarungsabganges des Organisationskomitees der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964, der 25 Mill. S betragen hatte, mit 60 Mill. S angenommen. Bis zu einem Abgang von 25 Mill. S sollte dieser vom Bund, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck zu drei gleichen Teilen getragen werden. Von dem diesen Betrag übersteigenden Abgang bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mill. S sollte der Abgang zur Hälfte vom Bund und zu je einem Viertel vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck gedeckt werden.

Im Rahmen der OWS 1976 fanden 81 Veranstaltungen statt, an denen insgesamt 1 261 Wettkämpfer und 751 Funktionäre aus 37 Ländern teilnahmen, und die von rund 1,4 Millionen Personen besucht wurden. Für die Berichterstattung in alle Welt wurden 2 058 Journalisten aus 39 Ländern akkreditiert.

Der RH hat in den Monaten Mai und Juni 1977 die Gebarung des Organisationskomitees überprüft und das Ergebnis seiner Überprüfung der Tiroler Landesregierung, dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck sowie dem BM f. Unterricht und Kunst mitgeteilt, die zu den Feststellungen des RH eine vom Organisationskomitee verfaßte Stellungnahme abgaben.

Rechtsgrundlage und Kosten der XII. Olympischen Winterspiele 1976

15.2.1 Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 395, betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976

(kurz Olympia-Förderungsgesetz), stellte nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Gewährung von Bundeszuschüssen im Zusammenhang mit der Durchführung der OWS 1976 die erforderliche gesetzliche Grundlage nach Art. 18 Abs. 1 B-VG dar. Weiters bildete dieses Bundesgesetz die Rechtsgrundlage für die Ausgabe einer Sonderpostmarkenserie mit einem Zuschlag aus Anlaß der OWS 1976. Ferner hat dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung des Neubaus bzw. der Verbesserung der Olympiaanlagen geschaffen und die im Zusammenhang mit den OWS 1976 anfallende Bundesgebarung geregelt.

Dieses für die Durchführung der OWS 1976 grundlegende Gesetz wurde erst zu einem Zeitpunkt beschlossen, zu dem die gesetzlich vorgesehenen Bauten, für die seitens des Bundes Mittel in Höhe von 190 Mill. S bereitgestellt wurden, bereits weitestgehend fertiggestellt waren. So war die kombinierte Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls schon zu Beginn des Jahres 1975 betriebsbereit; auf der Sprungschanze am Berg Isel wurde bereits im Jänner 1975 der Sprungbetrieb aufgenommen. Der Zuschlagserlös für die erste Tranche der Sonderpostmarkenserie wurde dem Organisationskomitee am 14. Mai 1975 in Höhe von 4,8 Mill. S überwiesen. Bis Ende Juni 1975 hatte der Bund dem Organisationskomitee zur Abgangsdeckung bereits Vorauszahlungen von 13,3 Mill. S geleistet.

15.2.2 Obgleich erst im Feber 1973 über die Bewerbung der Stadt Innsbruck als Austragungsort für die OWS 1976 positiv entschieden wurde und die bis zu den Wettbewerben zur Verfügung stehende Zeit knapp war, hätte nach Ansicht des RH dem Nationalrat wesentlich früher eine Regierungsvorlage für das Olympia-Förderungsgesetz zugeleitet werden sollen, um dessen zeitgerechte Verabschiedung zu ermöglichen. Die späte Beschlußfassung über das Olympia-Förderungsgesetz war aus rechtsstaatlicher Sicht unbefriedigend und belastete infolge der bis zur gesetzlichen Regelung in wichtigen Belangen herrschenden Ungewißheit die Entscheidungssituation der Verantwortlichen für die Durchführung der OWS 1976 in erheblichem Maße.

15.3.1 Im Zusammenhang mit den OWS 1976 fielen nicht nur die Ausgaben des Organisationskomitees zur Vorbereitung und Durchführung der Spiele an (Gebarungsabgang zum 31. Oktober 1977 50,8 Mill. S), sondern auch jene Ausgaben, die vom Bund, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck sowie von jenen Gesellschaften, an denen diese Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind, insbesondere für Baumaßnahmen geleistet wurden. Bauliche Investitionen betrafen einerseits Sportanlagen (rund 230 Mill. S) und andererseits sonstige Herstellungen, die wohl bereits geplant waren, deren Baubeginn aber

wegen der OWS 1976 vorgezogen wurde (rund 1 340 Mill. S).

Im einzelnen hatten die beteiligten Gebietskörperschaften bzw. deren Unternehmungen folgende Baukosten zu tragen:

Sportbauten:	Mill. S
Bund: Schnellaufbahn, Maßnahmen im Olympia-Eisstadion, Messehalle, Traglufthalle, Bob- und Rodelkunsteisbahn, Sprungschanzen Berg Isel und Seefeld	200
Stadt Innsbruck: Patscherkofel Abfahrtsstrecke, Damenreservestrecke Götzens, Langlaufstrecken in Seefeld	20
Olympia-Stadion-Betriebsges. m. b. H. Modernisierung des Olympia-Eisstadions	10
	<hr/>
	230

Vorgezogene Bauten:	Mill. S
Bund: Pädagogische Akademie, Gendarmerieschule Wiesenhof	160
Stadt Innsbruck: Olympisches Dorf, Hauptschule Arzl-Süd, Hallenbad mit Sauna, Gästehaus der Stadt Innsbruck, Halle der Innsbrucker Verkehrsbetriebe, Reichenauer Brücke, Straßenbauten	865
Land Tirol: Landessportheim, Straßenbauten	190
Axamer-Lizum-Aufschließungs-AG: Hoadl-Standseilbahn	125
	<hr/>
	1 340
	<hr/>
	1 570

15.3.2 Der Bund, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck ersetzten dem ORF zur Ermöglichung von Fernseh- und Hörfunkübertragungen 262,5 Mill. S. Ausgaben von rund 33 Mill. S leisteten die ÖBB und rund 26 Mill. S die Post- und Telegraphenverwaltung.

15.3.3 Eine vollständige Kostenermittlung für die OWS 1976 hätte auch noch jene Ausgaben zu berücksichtigen, die für den Einsatz der Exekutive und des Bundesheeres anfielen. Weiters wären auch noch die Kosten jener Bediensteten einzubeziehen, die als Vertreter der erwähnten Gebietskörperschaften im Organisationskomitee mitarbeiteten, ohne daß den Gebietskörperschaften die anteiligen Personalkosten oder Ausgaben für Dienstreisen rückerstattet wurden.

Gebarung des Organisationskomitees

15.4.1 Aufgabe des Finanzausschusses war es, die Jahresvoranschläge zu erstellen, die der Vorstand nach Beratung im Exekutivkomitee zu genehmigen hatte. Für die Jahre 1973 bis 1976 waren die Voranschläge zeitgerecht vorgelegt worden. Für 1977 beschloß jedoch der Vorstand, von der Vorlage eines Vereinsbudgets abzusehen und lediglich nach der tatsächlich anfallenden Gebarung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen. Am 2. Juni 1977 kam der Vorstand aber zur Auffassung, dieses Jahr doch noch einen Voranschlag zu erstellen.

15.4.2 Erst mitten im Jahr für die laufende Jahresgebarung einen Voranschlag zu beschließen, widersprach nach Auffassung des RH dem wirtschaftlichen Sinn eines Voranschlages.

15.5.1 Das Organisationskomitee hatte von 1973 bis einschließlich 31. Oktober 1977 folgende Gebarungsstruktur:

Einnahmen:	S	v.H.
Fernsehrechte	142 176 606	41,2
Eintrittskarten	83 364 232	24,2
Bausteinaktion	38 184 266	11,0
Lizenzgebühren	32 991 138	9,6
Verpflegung und Unterkunft im Olympischen Dorf ..	32 315 521	9,4
Liquidation	9 349 341	2,7
Zinsen	6 297 434	1,8
Sonstige Einnahmen	460 968	0,1
Summe ...	345 139 506	100
Ausgaben:		
Sportliche Belange	206 481 143	52,1
Organisation	78 317 141	19,8
Anlagegüter	68 494 042	17,3
Personal	42 618 908	10,8
Summe ...	395 911 234	100

Gebarungsabgang 50 771 728

15.5.2 Der Gebarungsabgang dürfte sich noch geringfügig ändern, weil das Organisationskomitee u. a. noch Einnahmen aus dem Zuschlagserlös der Sonderpostmarken erwartet und auch noch verschiedene Ausgaben anfallen werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem endgültigen Gebarungsabgang und den vom Bund, vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck bisher geleisteten Zuschüssen von insgesamt 60 000 666 S wird diesen Gebietskörperschaften entsprechend ihren eingegangenen Zuschußverpflichtungen anteilmäßig rückerstattet werden.

15.6.1.1 Das Olympia-Förderungsgesetz sah im § 1 Abs. 1 eine Deckung des Abganges durch

den Bund, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 60 Mill. S vor. Der Anteil des Bundes hätte bei dieser Höhe 25 833 333 S betragen, vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck wären je 17 083 333 S aufzubringen gewesen.

Das Olympia-Förderungsgesetz bestimmte weiter, daß die Zahlungen des Bundes nach Maßgabe der vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen hätten, wobei gemäß § 1 Abs. 2 auf die Verpflichtung des Bundes unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden durften.

Der Anteil des Bundes für die gesamte Ausfallhaftung war dem Organisationskomitee bereits Ende 1975 überwiesen worden. Hingegen hatten zu diesem Zeitpunkt das Land Tirol erst 69 v. H. und die Stadt Innsbruck erst 31 v. H. ihrer Anteile dem Organisationskomitee zur Verfügung gestellt. Die Restraten dieser beiden Gebietskörperschaften (5 283 333 S vom Land Tirol und 11 783 333 S von der Stadt Innsbruck) wurden in der ersten bzw. zweiten Jahreshälfte 1976 angewiesen.

15.6.1.2 Obwohl im Oktober 1975 in einer Vorstandssitzung festgestellt wurde, daß sich der Gebarungsabgang für die Jahre 1973 bis 1976 nur auf rund 52,2 Mill. S belaufen werde, wiesen die drei Gebietskörperschaften ihre Anteile entsprechend der Abgangsgrenze von 60 Mill. S an.

Ende 1975 betragen die Kassenmittel des Organisationskomitees 41,2 Mill. S, zum 31. Juni 1976 55,5 Mill. S und zum 30. Juni 1977 11,2 Mill. S, so daß nach Vorliegen einer Liquidationsbilanz den Gebietskörperschaften auf die geleisteten Vorschüsse entsprechende Rückzahlungen zu leisten sein werden.

15.6.2 Der RH bezeichnete die Vorauszahlungen des Bundes als nicht dem Gesetz entsprechend.

15.6.3 Den hohen Kassenstand zum Jahresende 1975 begründete das Organisationskomitee damit, daß u. a. ein Betrag von 34 Mill. S für Bauherstellungen wegen Abrechnungsdifferenzen erst 1976 bezahlt werden konnte. Die höhere Liquidität des Organisationskomitees sei notwendig gewesen, um Zahlungsschwierigkeiten und damit verbundene Verzugszinsen zu vermeiden, weil im Bedarfsfalle von den Gebietskörperschaften größere Beträge nicht kurzfristig hätten zur Verfügung gestellt werden können.

Bisher seien sieben Millionen Schilling an die Gebietskörperschaften zurückgezahlt worden. Weitere Rückzahlungen würden nach Beendigung der Tätigkeit des Organisationskomitees erfolgen.

Eintrittskarten und Programme

15.7.1.1 Bei den OWS 1976 wurden insgesamt 669 949 Eintrittskarten im Werte von 114 345 780 S ausgegeben, wovon für 544 877 (81,3 v. H.) verkaufte Eintrittskarten 81 846 760 S (71,6 v. H.) eingenommen wurden. Der Wert von 125 072 (18,7 v. H.) Frei-, Presse- und Ehrenkarten betrug 32 499 020 S (28,4 v. H.).

15.7.1.2 Die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten war einerseits in den Regeln des IOC vorgesehen, andererseits bestanden hiezu Verpflichtungen gegenüber den Vereinsmitgliedern, den nationalen und internationalen Wintersportverbänden sowie den mit bestimmten Serviceleistungen betrauten Einrichtungen („offizielle Dienste“). Schließlich waren auch für Angehörige des Bundesheeres, der Exekutive, der Bahn und Post, die maßgeblich zum Gelingen der Spiele beitrugen, Freikarten bereitzustellen. Die Ausgabe der Frei-, Presse- und Ehrenkarten wurde aufgrund von Beschlüssen des Exekutivkomitees geregelt.

Eine kritische Durchsicht ließ erkennen, daß gerade bei Bewerbungen, für die das Publikumsinteresse am größten war, die Anzahl der Frei-, Presse- und Ehrenkarten erheblich über dem Durchschnitt lag. So standen beispielsweise bei den Eiskunstlaufbewerben 50 466 verkauften Karten (72,9 v. H.) 18 755 Frei-, Presse- und Ehrenkarten (27,1 v. H.) sowie bei den Eishockeybewerben der Gruppe A 84 396 verkauften Karten (70,1 v. H.) 36 030 Frei-, Presse- und Ehrenkarten (29,9 v. H.) gegenüber. Als Frei-, Presse- und Ehrenkarten wurden vorwiegend Plätze der teureren Kategorien vergeben. Bei den Eiskunstlaufbewerben wurden aus dem Verkauf von Eintrittskarten 15 144 750 S (58 v. H.) erzielt, wogegen sich der Wert der Frei-, Presse- und Ehrenkarten auf 10 985 800 S (42 v. H.) belief. Bei den Eishockeyspielen der Gruppe A standen Einnahmen aus dem Kartenverkauf von 13 678 300 S (51,7 v. H.) Frei-, Presse- und Ehrenkarten im Wert von 12 778 000 S (48,3 v. H.) gegenüber.

15.7.2 Der RH verkannte nicht die Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Freikartenwünsche für das Organisationskomitee ergaben, führte es aber auf dessen nachgiebige Haltung zurück, daß gerade bei den publikumswirksamen Bewerbungen Freikarten zu großzügig ausgegeben worden waren.

15.7.3 In der Stellungnahme wurde geltend gemacht, daß unter anderem die „offiziellen Dienste“ mit Freikarten beteiligt worden seien, und diese Dienste dem Organisationskomitee Leistungen von rund 50 Mill. S erbracht hätten, weshalb in diesem Zusammenhang von einer zu großzügigen Freikartengebarung nicht gesprochen werden könne.

Das Organisationskomitee werde jedoch das IOC sowie die internationalen Verbände auf die kritischen Bemerkungen des RH hinsichtlich der Frei-, Presse- und Ehrenkarten hinweisen.

15.8.1 Im Jänner 1975 wurde eine Firma beauftragt, während der OWS 1976 an sämtlichen Kampfstätten den Kartenverkauf durchzuführen und für eine lückenlose Einlaßkontrolle zu sorgen. Als Entgelt wurden für die Veranstaltungen im Olympia-Eisstadion, in der Messehalle, in der Traglufthalle und im Berg Isel-Stadion 5 v. H. sowie für die anderen Veranstaltungen 10 v. H. des Wertes der jeweils verkauften Eintrittskarten vereinbart, später aber auch der Verkauf der Eintrittskarten für die Trainingsläufe einbezogen und hierfür eine Verkaufsprovision von 15 v. H. zugestanden.

15.8.2 Da das Olympia-Stadion vom 1. Jänner bis 29. Feber 1976 durch die Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft auf Rechnung des Organisationskomitees betrieben wurde, erfolgten der Kartenverkauf und die Einlaßkontrolle für die Bewerbe im Olympia-Eisstadion nicht durch Angestellte der Vertragsfirma, sondern durch das Stammpersonal der Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft.

Wäre bei Abschluß des Vertrages mit der Firma der Einsatz des Stammpersonals der Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft bereits berücksichtigt worden, hätten Ausgaben von 187 664 S erspart werden können.

15.8.3 Die Feststellungen des RH wurden in der Stellungnahme anerkannt.

15.9.1.1 Das offizielle Tagesprogramm der OWS 1976 erschien insgesamt zwölfmal. Von der Gesamtauflage (135 500 Programme) waren 23 875 Programme als Freistücke für die Presse bestimmt, 111 625 Programme gelangten zum Verkauf. Den Vertrieb der Programme zu je 10 S Verkaufspreis übernahm die für den Tageskartenverkauf verpflichtete Firma.

Insgesamt wurden in zwölf Tagen 77 069 Programme verkauft und Einnahmen von 770 690 S erzielt. Abzüglich der Verkaufsprovisionen (154 138 S), der Pauschalabgeltung des Redakteurs (40 000 S) und der Druckkosten (370 874 S) verblieben Nettoeinnahmen von 205 678 S, d. s. 26,7 v. H. der Bruttoeinnahmen.

15.9.1.2 Der Stellvertreter des Generalsekretärs holte im Jänner 1976 ein Angebot für den Druck einer Broschüre (10 000 Stück) über die technischen Einrichtungen der Bob- und Rodelkunsteisbahn ein. Die für die Planung der Bob- und Rodelkunsteisbahn beauftragten Architekten erklärten sich bereit, die Hälfte dieser Ausgaben zu übernehmen.

Diese Broschüre wurde in der Folge durch Beschreibungen der Berg Isel-Sprungsschanze und des Olympia-Eisstadions ergänzt und mit 20 000 Stück aufgelegt. Sie sollte um 10 S an Besucher der OWS 1976 verkauft werden.

Die Druckkosten beliefen sich letztlich auf rund 111 000 S, wovon die Hälfte den Architekten der Olympiabauten verrechnet wurde. Während der Wettkämpfe konnten allerdings insgesamt nur 288 Prospekte verkauft werden, so daß nach Abzug der Verkaufsprovision von 20 v. H. lediglich Einnahmen von 2 304 S verblieben.

15.9.2.1 Daß von 111 625 für den Verkauf bestimmten Programmen 34 556 nicht verkauft werden konnten, führte der RH auf eine unbefriedigende Organisation für den Verkauf der Programme zurück, zumal bei einzelnen Veranstaltungen weniger als 10 v. H. der Besucher ein Programm erworben hatten.

15.9.2.2 Da von den 20 000 aufgelegten Prospekten über die Berg Isel-Sprungsschanze und das Olympia-Eisstadion nur 288 verkauft worden waren, entstand dem Organisationskomitee durch die Auflage dieses Prospektes ein finanzieller Nachteil.

15.9.3 Das Organisationskomitee führte die schwachen Erlöse aus dem Verkauf der Programme und der Prospekte auf den Massenansturm der Besucher zu den Kampfstätten zurück, weshalb zum Programmverkauf zu wenig Gelegenheit gewesen sei.

Sonderpostmarken und Bausteinaktion

15.10.1 Die Post- und Telegraphenverwaltung wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Olympia-Förderungsgesetzes ermächtigt, zu der anlässlich der OWS 1976 aufgelegten Sonderpostmarkenserie einen Zuschlag einzuheben. Die um die Herstellungskosten der Sonderpostmarkenserie verminderten Zuschlagserlöse wurden dem Organisationskomitee gemäß § 2 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes als weitere Zuschüsse des Bundes gewährt.

Das Organisationskomitee, das bis 31. Jänner 1977 aus diesen Zuschlagserlösen 15 066 549 S erhalten hatte, überließ von diesem Betrag dem Verein „Österreichische Sporthilfe“ einen Anteil von 12 v. H., d. s. 1 807 986 S.

15.10.2.1 Die Weitergabe von Fördermitteln an diesen Verein fand weder im Olympia-Förderungsgesetz Deckung noch wurde sie nachweislich von einem satzungsgemäß zuständigen Organ des Organisationskomitees genehmigt. Überdies widersprach diese Einnahmenschmälerung des Organisationskomitees auch seinen Satzungen, wonach die Zuschläge von Sonderbriefmarken zur Erreichung des Vereinszweckes, nämlich zur Durchführung der OWS 1976, zu dienen hatten.

15.10.2.2 1977 legte das Organisationskomitee dem Verein „Österreichische Sporthilfe“ eine Endabrechnung vor, nach der sein Anteil 1 807 986 S betragen sollte. Infolge der Nichtberücksichtigung einer Vorschußzahlung von 1,3 Mill. S wurden dem Verein 910 581 S zuviel überwiesen, wovon zur Zeit der Gebarungsprüfung im Sommer 1977 noch immer 250 000 S aushafteten.

15.10.3 In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, daß der Verein „Österreichische Sporthilfe“ schon früher als das Organisationskomitee wegen der Herausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag sowie wegen einer Bausteinaktion tätig geworden sei. Der Verein hätte daher vom Organisationskomitee einen entsprechenden Anteil am Erlös verlangt.

Die Zahlung eines Anteiles an den Zuschlagserlösen der Sonderpostmarke sei vom Vorstand des Organisationskomitees zwar gebilligt worden, doch sei eine Protokollierung dieses Beschlusses unterblieben. Die vom Verein „Österreichische Sporthilfe“ dem Organisationskomitee geschuldeten 250 000 S seien im Jänner 1978 zurückgezahlt worden.

15.10.4 Der RH erwiderte, daß der um die Herstellungskosten verminderte Zuschlagserlös an den Sonderpostmarken im Olympia-Förderungsgesetz ausschließlich dem Organisationskomitee gewidmet gewesen sei. Er könne sich daher den für die Abtretung eines Anteiles am Zuschlagserlös vorgebrachten Argumenten nicht anschließen.

15.11 Zur Erschließung weiterer Einnahmen für die Finanzierung der OWS 1976 im Sinne des § 3 Z. 4 der Vereinssatzungen beabsichtigte das Organisationskomitee zunächst, eine Lotterie zu veranstalten. In der Folge legte eine Werbefirma ein Konzept für eine Bausteinaktion vor, aus deren Erlös sich das Organisationskomitee Bruttoeinnahmen von ungefähr 20 Mill. S erwartete. Tatsächlich brachte die Bausteinaktion Bruttoeinnahmen von 38 184 265 S, von denen

4 465 771 S als Honorar an die Werbefirma,
5 727 675 S als Abgeltung für Verwaltungskosten an ein Kreditinstitut in Innsbruck,
2 617 065 S an den Verein „Österreichische Sporthilfe“,
1 791 465 S für Provisionen von Verteilerstellen,
625 082 S für den Haupttreffer und
128 729 S für Spesen

in Abzug kamen, so daß dem Organisationskomitee letztlich 22 828 478 S verblieben.

15.11.1 Mit der erwähnten Werbefirma wurde ein Vertrag geschlossen, der für die Erstellung des Gesamtkonzeptes sowie für die Organisa-

tionsleitung der Bausteinaktion ein Entgelt von 10 v. H. des Gesamterlöses zuzüglich der Umsatzsteuer vorsah. Insbesondere hatte die Werbefirma sieben Verteilerstellen, die für den Vertrieb der Bausteine als notwendig erachtet worden waren, namhaft zu machen. Weiters fiel die Beschaffung der zu verlosenden Preise und die Öffentlichkeitsarbeit in ihr Aufgabengebiet.

Von den im Vertrag erwähnten Verteilerorganisationen konnte die Werbefirma nur zwei zur Mitarbeit gewinnen. Auch gelang es der Werbefirma nicht, die vorgesehenen Warenpreise zu beschaffen, so daß sie mit einer zweiten Werbefirma eine Arbeitsgemeinschaft einging. Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit — die kostenlose Mitarbeit des ORF war dem Organisationskomitee schon vor Vertragsunterzeichnung zugesichert worden — war den Unterlagen zu entnehmen, daß sich der Stellvertreter des Generalsekretärs über zu geringe Aktivitäten der Werbefirma beklagt hatte.

15.11.2 Der RH bemängelte, daß im Vertrag mit der Werbefirma keine Verringerung des Provisionssatzes vereinbart worden ist. Die Werbefirma, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Gänze nachgekommen war, erhielt vielmehr statt eines ihrer tatsächlichen Leistung entsprechenden Abstriches aufgrund einer weit höheren Bemessungsgrundlage schließlich ein Honorar von rund 4,5 Mill. S. Überdies wurden der Werbefirma nach Berechnungen des RH rund 7 800 S zu viel überwiesen.

15.11.3 Der unerwartet gute finanzielle Erfolg der Aktion rechtfertigte nach Ansicht des Organisationskomitees die Auszahlung der vereinbarten Provision, weil damit vor allem die Erstellung des Gesamtkonzeptes für die Bausteinaktion abgegolten wurde.

Der an die Werbefirma zu viel bezahlte Betrag von rund 7 800 S wurde zurückverlangt.

15.11.4 Der RH erwiderte, daß seiner Ansicht nach für die verminderte Leistung der Werbefirma auch deren Provision zu kürzen gewesen wäre.

15.12.1 Die Durchführung der Bausteinaktion wurde einem Innsbrucker Kreditinstitut angeboten. Der Kostenberechnung dieser Firma wurden eine Auflage von fünf Millionen Bausteinen, die Betreuung von 20 000 Verteilerstellen, die EDV-mäßige Erfassung und die sonst erforderlichen administrativen Tätigkeiten zugrunde gelegt. Für diese Leistungen wurde eine Beteiligung von 15 v. H. an den Bruttoeinnahmen der Bausteinaktion kalkuliert. Sollte der Erlös der Bausteinaktion über 50 Mill. S liegen, hätte sich das Kreditinstitut mit einer Provision von 12 v. H. begnügt.

Im Zuge der Aktion wurden drei Millionen Bausteine als Zahlscheine und eine Million Bausteine als Erlagscheine aufgelegt, zum Versand an die Verteilerstellen gelangten aber insgesamt nur rund 1,9 Millionen Bausteine. Dem Geldinstitut wurde aufgrund des Vertrages eine Provision von 5 727 675 S überwiesen.

15.12.2 Der RH bezeichnete die Vereinbarung eines gleichbleibenden Provisionssatzes für die Umsatzstufe von 20 Mill. S bis 50 Mill. S als ungünstig.

15.12.3 Der Stellungnahme zufolge kam nach dem Umfang der gesamten Bausteinaktion für die Verteilung der Olympia-Bausteine nur ein Unternehmen mit einer entsprechenden Ausstattung (EDV-Anlage) in Betracht. Das schließlich beauftragte Kreidinstitut habe sich als der einzig in Frage kommende Partner für die Übernahme einer solchen Aufgabe erwiesen. Es habe dem Organisationskomitee vor Vertragsabschluß ein kaufmännisch kalkuliertes Offert vorgelegt, welches vom Organisationskomitee geprüft und im wesentlichen angenommen wurde. Ein günstigeres Vertragsergebnis sei trotz entsprechender Bemühungen des Organisationskomitees nicht erzielbar gewesen.

15.12.4 Dem hielt der RH entgegen, daß es nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, für die Bausteinaktion eine EDV-Anlage zu benützen, weil in diesem Zusammenhang nur wenige und einfache Tätigkeiten notwendig waren, welche auch auf andere Weise hätten erledigt werden können. Auch hätte sich dadurch, daß statt fünf Millionen Bausteine nur vier Millionen aufgelegt und tatsächlich nur 1,9 Millionen versendet wurden, eine Änderung der Kalkulationsgrundlage ergeben, ohne daß sich dies auf die Höhe der Provisionszahlung auswirkte.

15.13.1 Der Vorstand des Organisationskomitees beschloß, von dem Erlös der Bausteinaktion 10 v. H. dem Verein „Österreichische Sporthilfe“ zur Förderung des Spitzensports zu überlassen. Dem Verein wurden in der Folge insgesamt 2 617 065 S überwiesen.

15.13.2.1 Gemäß § 3 Z. 4 der Vereinsatzungen hätte das Organisationskomitee, das die Bausteinaktion veranstaltete und hierfür auch verantwortlich zeichnete, den gesamten Erlös abzüglich der vertraglichen Verpflichtungen und Spesen zur Finanzierung der OWS 1976 zu verwenden gehabt. Der erwähnte Vorstandsbeschuß entsprach nicht den Vereinssatzungen, er trug vielmehr dazu bei, daß der Bund, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck einen um rund 2,6 Mill. S höheren Gebarungsausgang zu bedecken hatten.

15.13.2.2 Überdies wurden dem genannten Verein um 72 511 S zu viel überwiesen, weil bei der Anteilsberechnung die Ausgaben für

den Haupttreffer und sonstige Nebenspesen nicht berücksichtigt worden waren. Sollte dem Organisationskomitee noch eine Schenkungssteuer vorgeschrieben werden — ein Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch anhängig —, wären dem Verein um weitere 95 190 S zu viel überwiesen worden. Der RH ersuchte, die dem Verein zu viel überwiesenen Beträge zurückzuerlangen.

15.13.3 Auch dies begründete das Organisationskomitee damit, daß der Verein „Österreichische Sporthilfe“ eine der Bausteinaktion vergleichbare Veranstaltung geplant hatte und für den Verzicht auf eine eigene Aktion einen entsprechenden Anteil am Erlös der Bausteinaktion forderte. Die anteiligen Kosten für den ersten Preis der Bausteinaktion in Höhe von 63 441 S seien dem Organisationskomitee bereits zurückgezahlt worden. Die Rückforderung des entsprechenden Spesenanteiles sei noch im Gange.

Medienrechte und Lizenzen

15.14 Nach der Regel 48 der Satzung des IOC hat das jeweilige Organisationskomitee die gesamten Einnahmen für die an Fernsehgesellschaften übertragenen Fernsehrechte dem IOC zu überweisen. Abweichend von dieser Bestimmung wurde anlässlich der Bewerbung der Stadt Innsbruck um die OWS 1976 vereinbart, daß das IOC nur ein Drittel der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Fernsehrechte erhält.

Das Organisationskomitee schloß mit mehreren Fernsehanstalten Verträge über Rechte für Fernsehübertragungen der OWS 1976 und erzielte bis zur Gebarungsüberprüfung nach Abzug des IOC-Anteiles von rund 70 Mill. S Nettoeinnahmen in Höhe von 142,1 Mill. S.

Um Fernsehübertragungen zu ermöglichen, leisteten der Bund, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck dem ORF Zuschüsse von insgesamt 262,5 Mill. S, dem Organisationskomitee entstanden Ausgaben von 66,9 Mill. S, d. s. insgesamt 329,4 Mill. S. Da sich die dem Organisationskomitee aus dem Verkauf von Fernsehrechten verbliebenen Einnahmen auf 142,1 Mill. S beliefen, bezeichnete der RH den an sich hohen Differenzbetrag von 187,3 Mill. S als den Preis für die weltweite Präsenz des Fremdenverkehrslandes Österreich während der Dauer der OWS 1976 auf den Bildschirmen.

15.15.1.1 Bereits vor der Gründung des Organisationskomitees wurde zwischen den Proponenten des Organisationskomitees und dem ORF folgendes vereinbart:

- a) Der ORF hat von allen Veranstaltungen ein Bildsignal mit internationalem Ton zu produzieren und dieses entweder „live“ oder im Falle der Überschneidung von Veranstaltungen zeitversetzt abzugeben.

- b) Dieses „Basissignal“ des ORF hat die Grundlage für den Verkauf der Fernsehrechte an die einzelnen Rundfunkorganisationen zu bilden.

- c) Der ORF selbst erhält das Recht zur Verbreitung der Veranstaltungen der OWS 1976 über seine eigenen Sender kostenlos.

- d) Der ORF erhält das ausschließliche Produktionsrecht, so daß nur er berechtigt ist, Aufnahmen welcher Art immer zur Herstellung des elektronischen Bildsignals durchzuführen.

Im Jänner 1974 wurde zwischen dem Organisationskomitee und dem ORF ein Vertrag geschlossen, der dieser Punktation entsprach.

15.15.1.2 Der ORF, der dem Organisationskomitee in dem erwähnten Vertrag die kostenlose Bereitstellung des internationalen Bildes und Tones (Basissignal) zur Weiterveräußerung an ausländische Fernsehanstalten zugesichert hatte, verfügte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allerdings weder über die technischen noch über die finanziellen Möglichkeiten, um der von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtung entsprechen zu können. Es bedurfte daher langwieriger Verhandlungen, um dem ORF hierfür die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 262,5 Mill. S zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wurde schließlich zu 60 v. H. vom Bund (157,5 Mill. S) und zu je 20 v. H. von der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol (je 52,5 Mill. S) aufgebracht.

Den drei Gebietskörperschaften entstanden somit für die Fernsehübertragungen der OWS 1976 bedeutend höhere Ausgaben als für die Deckung des Gebarungsabganges, der zum 31. Oktober 1977 50,8 Mill. S betrug.

15.15.2 Angesichts dieser Sachlage fand es der RH für unbefriedigend, daß der ORF die inländischen Fernsehrechte des Organisationskomitees kostenlos verwerten konnte. Die unentgeltliche Bereitstellung des „Basissignals“ vermag der RH deswegen nicht als entsprechende Gegenleistung anzusehen, weil dessen Produktion mit den erwähnten Ausgaben von 262,5 Mill. S verbunden war. Außerdem konnte der ORF anlässlich der Produktion des „Basissignals“ durch Investitionen in Höhe von rund 227 Mill. S, welche größtenteils von den erwähnten Gebietskörperschaften finanziert worden waren, auch seine eigene technische Ausstattung verbessern, die dem ORF auch nach Abschluß der OWS 1976 auf Jahre hinaus erhalten blieb.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf den offiziellen Endbericht des Organisationskomitees der OWS 1972 in Sapporo hin, wonach die japanische Fernsehanstalt dem Organisationskomitee der OWS 1972 für die Überlassung der Fernsehrechte rund 12,5 Mill. S bezahlt

hätte. Dementsprechend wäre auch vom ORF, der durch die Übertragung der OWS 1976 eine ihm im Inlandsbereich obliegende gesetzliche Verpflichtung erfüllte, dem Organisationskomitee für die Einräumung der inländischen Fernsehrechte ein angemessenes Entgelt zu leisten gewesen, wodurch sich der Gebarungsabgang der OWS 1976 fühlbar gesenkt hätte. Letztlich wäre zu berücksichtigen gewesen, daß auch seitens des Organisationskomitees 66,9 Mill. S im Zusammenhang mit der Durchführung von Fernseh- und Hörfunkübertragungen aufgewendet worden waren.

15.15.3 Nach der Stellungnahme war es für das Organisationskomitee im Zeitpunkt des Abschlusses des Fernsehvertrages nicht erkennbar, daß der ORF weder über die technischen noch über die finanziellen Möglichkeiten zur Erfüllung der von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtung verfügte. Die später vom ORF gestellten Forderungen wären nur entsprechend höher ausgefallen, wenn das Organisationskomitee vom ORF für die Verwertung der inländischen Fernsehrechte eine Entschädigung verlangt hätte.

15.15.4 Der RH hielt diesen Einwand für unzutreffend, weil die Angemessenheit des vom ORF geforderten Ersatzes jenes Aufwandes, der ihm für die Herstellung des Weltprogramms entstanden war, von Organen der Post- und Telegraphenverwaltung überprüft worden war.

15.16.1 Bei den Eishockey-Ausscheidungsspielen wurden die Werberechte einer ausländischen Werbefirma abgetreten. Die Firma verpflichtete sich, bei Übertragungen von gewissen Eishockey-Spielen durch verschiedene Fernsehanstalten zu bestimmten Zeiten 1,1 Mill. S zu bezahlen.

Einige Tage nach Abschluß dieses Übereinkommens wurde mit dem ORF ein Vertrag über die Aufnahme und Übertragung der Eishockey-Ausscheidungsspiele unterzeichnet. Der ORF sicherte keine bestimmten Übertragungszeiten zu.

Nach den Eishockey-Ausscheidungsspielen teilte die Werbefirma mit, daß sie aufgrund des offenkundigen Widerspruches zwischen den Vertragsbestimmungen und den tatsächlichen Übertragungen nur zur Zahlung von 400 000 S bereit sei. Nach längeren Verhandlungen konnte erreicht werden, daß ein weiterer Betrag von 200 000 S zugesagt wurde; außerdem verpflichtete sich die Werbefirma, für die Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft Werbung im Werte von 100 000 S zu verkaufen.

15.16.2 Der RH wies darauf hin, daß die Verträge mit der Werbefirma und mit dem ORF aufeinander nicht abgestimmt gewesen wären,

wodurch sich letztlich ein Einnahmementgang von 400 000 S ergab. Das Übereinkommen mit dem ORF, dem die Übertragung dieser Ausscheidungsspiele kostenlos zugestanden wurde, wäre so abzuschließen gewesen, daß der Vertrag mit der Werbefirma hätte eingehalten werden können.

15.16.3 Dem RH wurde dazu mitgeteilt, daß sich das Organisationskomitee bemühte, den mit der Werbefirma abgeschlossenen Vertrag mit dem ORF abzustimmen. Diese Bemühungen hätten jedoch nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt.

15.17.1.1 Art. 48 der Regeln und Statuten des IOC verpflichtete das Organisationskomitee, die erforderlichen Vorkehrungen für die Herstellung einer vollständigen Filmaufzeichnung der OWS 1976 zu treffen, die von jedem Wettkampf zumindest die Endausscheidung enthalten mußte.

An den Filmrechten für die OWS 1976 zeigten sechs in- und ausländische Filmproduzenten Interesse. Ein ausgereifter Finanzierungsvorschlag konnte jedoch nur von einer britisch-schweizerischen Firma vorgelegt werden, mit der im Jänner 1975 ein Vertrag abgeschlossen wurde.

15.17.1.2 Diese Produktionsfirma verpflichtete sich, einen Film mit einer Spieldauer von 75 Minuten herzustellen, der vom Organisationskomitee als offizieller Film der OWS 1976 anerkannt wurde. Gleichzeitig verpflichtete sich ein japanischer Sponsor gegenüber der Produktionsfirma und dem Organisationskomitee, einen Anteil an den Produktionskosten in Höhe von 126 Mill. Yen (rund 6,7 Mill. S) zu übernehmen. Die den Sponsorbeitrag übersteigenden Produktionskosten hatte die Produktionsfirma zu tragen.

Soweit die Einspielergebnisse des Films die mit 175 Mill. Yen festgesetzten Produktions- und Vertriebskosten überstiegen, sollten sie zu gleichen Teilen zwischen der Produktionsfirma, dem Sponsor und dem Organisationskomitee aufgeteilt werden. Zur Kontrolle der Aufteilung der Einspielergebnisse sollte die Buchführung über die Einspielergebnisse und die Abrechnung einem von den Vertragsteilen einvernehmlich bestellten Treuhänder übergeben werden.

Das Organisationskomitee erhielt als Abgeltung für die Einräumung der Exklusivrechte und seiner Aufwendungen rund 740.000 S.

15.17.2.1 Nach Ansicht des RH wäre ein Filmprojekt dieser Größe mehreren bedeutenden Filmproduzenten anzubieten gewesen. Weiters bedeutete es ein Risiko, daß die Verrechnung vertragsgemäß in Yen zu erfolgen hatte, weil diese Währung im Jänner 1975 nicht zum Börsenhandel zugelassen war. Da das Einspielergebnis erst aufgeteilt werden sollte, wenn die mit 175 Mill. Yen begrenzten Produktions- und Vertriebskosten in den Einnahmen gedeckt waren,

schmälerte ein Steigen des Yen-Kurses den Anteil des Organisationskomitees an den Einspielergebnissen. Tatsächlich entstand dem Organisationskomitee dadurch ein finanzieller Nachteil von rund 525 000 S. Für die Berechnung der Aufteilung des Einspielergebnisses hätte eine zum Börsenhandel zugelassene Währung mit einer entsprechenden Kurssicherung vereinbart werden sollen. Damit wäre das sich aus einer Wechselkursänderung ergebende Risiko ausgeschaltet worden.

15.17.2.2 Der RH fand den Vertrag auch insofern mangelhaft, weil die Produktionsfirma einerseits von einem Sponsor 126 Mill. Yen als Beitrag zu den Produktionskosten erhielt und ihr andererseits aus dem Einspielergebnis Produktions- und Vertriebskosten von 175 Mill. Yen ersetzt werden sollten. Die dem RH vom Generalsekretär erteilte Auskunft, bei den 126 Mill. Yen handle es sich lediglich um ein der Produktionsfirma gewährtes Darlehen, welches nach Maßgabe des Einspielergebnisses wieder zurückgezahlt werden müsse, war durch die Vertrags- und Aktenlage nicht gedeckt.

15.17.3 In der Stellungnahme wurde erwidert, daß alle Interessenten an den Filmrechten für die OWS 1976 mit Ausnahme der britisch-schweizerischen Firma eine Beteiligung des Organisationskomitees an den Kosten der Filmproduktion in Höhe von mehreren Millionen Schilling verlangt hätten. Durch den Vertrag mit der britisch-schweizerischen Firma habe das Organisationskomitee jedoch Einnahmen von rund einer Million Schilling erzielen können. Im Gegensatz dazu seien die Filme bei anderen Olympischen Spielen weder künstlerisch noch finanziell ein Erfolg gewesen.

15.17.4 Der RH entgegnete, daß eine Vertragsgestaltung auf der Basis einer zum Börsenhandel zugelassenen Währung mit entsprechender Kurssicherung günstiger gewesen wäre, weil aus der Wechselkursänderung nicht nur die Produktionsfirma, sondern alle am Filmprojekt Beteiligten einen entsprechenden Vorteil gezogen hätten.

15.18.1.1 Anlässlich der OWS 1976 bewarben sich vier inländische und zwei ausländische Firmen um die Erteilung der Exklusivrechte für den Vertrieb von mit dem offiziellen Emblem des Organisationskomitees geprägten Gedenkmedaillen aus Gold und Silber. Eine Anfrage des Organisationskomitees beim Hauptmünzamt in Wien ergab, daß dieses die Bonität der vier inländischen Firmen für gegeben hielt. Das Organisationskomitee schloß sodann im Juli 1974 mit jener inländischen Firma, die nicht nur auf den Vertrieb von Münzen und Medaillen spezialisiert war, sondern auch ein im Vergleich zu den anderen Firmen weit günstigeres Angebot erstellt hatte, einen Lizenzvertrag. Dieser berech-

tigte die Firma, unter Verwendung des offiziellen Emblems des Organisationskomitees beim Hauptmünzamt Gold- und Silbermedaillen prägen zu lassen und weltweit zu vertreiben. Gleichzeitig verpflichtete sich die Firma, für die Einräumung dieses Exklusivrechtes eine Lizenzgebühr von 15 v. H. des jeweiligen Endverkaufspreises an die Banken und im Direktverkauf, mindestens jedoch fünf Millionen Schilling zu entrichten, wobei eine allfällige Differenz zwischen den bis 30. Juni 1977 abgeführten Lizenzgebühren und der Garantiesumme bis 31. Juli 1977 zu begleichen gewesen wäre.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen übergab die Firma dem Organisationskomitee einen frühestens zum 31. Juli 1977 weiterbegebbaren Wechsel über fünf Millionen Schilling sowie zur Besicherung dieses Wechsels eine von einer Privatbank ausgestellte Bankgarantie in derselben Höhe.

15.18.1.2 Bei Vertragsdurchführung entstanden mehrfach Schwierigkeiten. Kurz nach Übergabe der Bankgarantie wurde über die betreffende Privatbank wegen Zahlungsschwierigkeiten zuerst die Staatsaufsicht verhängt und in weiterer Folge ein Konkursverfahren durchgeführt. Das Organisationskomitee versuchte sogleich, von der Vertragsfirma eine andere Bankgarantie zu erhalten. Bei der ersten Abrechnung über die Lizenzgebühren zeigte sich überdies, daß die Firma nur 10 v. H. und nicht 15 v. H. des Endverkaufspreises verrechnet hatte. Schließlich brachte noch eine Konkurrenzfirma der Medaillenfirma als Lizenznehmerin des ÖOC eine Goldmedaille aus Anlaß der OWS 1976 auf den Markt, weswegen sich die Lizenznehmerin des Organisationskomitees zumindest de facto in ihrem Exklusivrecht verletzt sah und eine Änderung des Vertrages beehrte.

Die Vertragsfirma ersuchte in diesem Zusammenhang um eine Senkung der Lizenzgebühr auf 10 v. H. des Endverkaufspreises und um eine Verminderung der Garantiesumme auf zwei Millionen Schilling. Als Besicherung dieser Garantiesumme wurde von der Firma eine Bankgarantie oder der Erlag eines entsprechenden Bargeldbetrages in Aussicht gestellt.

15.18.1.3 Das Organisationskomitee lehnte eine Vertragsänderung ab und klagte auf Erfüllung des Vertrages.

Während dieses Verfahren noch bei Gericht anhängig war, löste die Firma ihren Geschäftsbetrieb bei Verpflichtungen von rund 15 Mill. S auf, worauf zwischen den Prozeßparteien das Ruhen des Verfahrens vereinbart wurde. Der Forderung des Organisationskomitees aus dem Medaillengeschäft konnte nur dadurch nachgekommen werden, daß die Vertragsfirma ihre Rechte aus dem Lizenzvertrag an eine andere

Firma verpachtete, welche mit dem Organisationskomitee die Lizenzgebühren abrechnete. Letztlich erhielt das Organisationskomitee aus dem Medaillengeschäft statt den von der Vertragsfirma ursprünglich garantierten fünf Millionen Schilling nur 637 000 S.

15.18.2 Nach Auffassung des RH wäre die Lizenzvergabe für ein so großes Projekt, wie es die Herausgabe der Olympiamedaillen war, einem größeren Interessentenkreis bekanntzugeben gewesen.

Auch wenn das Angebot der für den Vertragsabschluß in Aussicht genommenen Firma weit günstiger war als die Angebote der anderen an der Lizenznahme interessierten Firmen, hätte gerade dieser Umstand eine strengere Überprüfung der Bonität der betreffenden Firma erforderlich gemacht.

Einen besonderen Nachteil für die mit dem Emblem des Organisationskomitees vertriebenen Olympia-Medaillen bedeutete ferner, daß das ÖOC aus demselben Anlaß Medaillen auf den Markt gebracht hatte, wodurch nicht nur der Markt mit Olympia-Medaillen übersättigt wurde, sondern auch die vertragliche Auflagenbegrenzung der von der Vertragsfirma in den Handel gebrachten Medaillen ihren Zweck nicht erfüllte.

Schließlich zeigten schriftliche Anfragen von in- und ausländischen Interessenten beim Organisationskomitee, daß weder die ursprüngliche Medaillenfirma noch die spätere Pächterin über eine entsprechende weltweite Vertriebsorganisation verfügte, so daß auch aus diesem Grunde die Einnahmenerwartungen des Organisationskomitees letztlich nicht zutrafen.

15.18.3.1 Dem wurde in der Stellungnahme entgegengehalten, daß bei Abschluß des Vertrages mit der Medaillenfirma deren wirtschaftliche Lage nicht erkennbar gewesen sei. Das Anbot der Vertragsfirma wäre als Bestanbot nicht besonders auffallend gewesen, weil die Mindestgarantie erst über Verlangen des Organisationskomitees auf fünf Millionen Schilling erhöht wurde. Auch 1964 hätten die Einnahmen des Organisationskomitees aus dem Medaillengeschäft bei einem wesentlich günstigeren Goldwert nur 924 000 S betragen.

15.18.3.2 Zur Frage der Herausgabe von Medaillen zur Erzielung finanzieller Erlöse durch das ÖOC nahm das BM f. Unterricht und Kunst gesondert Stellung und teilte mit, daß das ÖOC schon anlässlich früherer Olympischer Spiele Medaillen herausgegeben hätte und bei den 1976 geprägten Medaillen auf die Winterspiele nicht Bezug nahm.

15.18.4.1 Zum Vertrag mit der Medaillenfirma bemerkte der RH, daß deren Bereitschaft, trotz wirtschaftlich ungünstiger gewordenen Umstände

Lizenzgebühren aus dem Vertrieb der Olympia-medailles in der Höhe des fünffachen Erlöses von 1964 zu garantieren, diese Firma als unseriös hätte erscheinen lassen müssen.

15.18.4.2 Gegenüber dem BM f. Unterricht und Kunst bekundete der RH seine Auffassung, daß die Durchführung von Olympischen Spielen in einer österreichischen Stadt an sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des ÖOC zähle. Da diese Aufgabe dem ÖOC vom Organisationskomitee abgenommen und das ÖOC damit finanziell entlastet worden sei, hätte das ÖOC nicht durch eigene Lizenzgeschäfte die finanziellen Belange des Organisationskomitees und damit der den Abgang der OWS 1976 tragenden Gebietskörperschaften beeinträchtigen sollen.

15.19.1.1 Nach mehrfachen Bemühungen von Vertretern des ÖOC erklärte sich das Organisationskomitee bereit, die Auswahl eines Olympia-Maskottchens und das Recht zu dessen finanzieller Verwertung dem ÖOC zu überlassen. Darüber hinaus wurde dem ÖOC auch die Herausgabe des offiziellen Olympia-Buches und die Durchführung philatelistischer Aktionen überlassen. Aus der Verwertung dieser Rechte konnte das ÖOC in der Folge rund 3,3 Mill. S vereinnahmen.

15.19.1.2 Eine Getränkefirma war bereit, die Finanzierung des Olympia-Balles zu übernehmen, wenn eine bestimmte Summe des Reinerlöses dem Verein „Österreichische Sporthilfe“ zugeflossen wäre. In der Folge überließ jedoch das Organisationskomitee die Durchführung des Olympia-Balles dem ÖOC und dem Verein „Österreichische Sporthilfe“. Es ergab sich ein Reingewinn von über zwei Millionen Schilling, der zwischen den beiden Veranstaltern aufgeteilt wurde.

15.19.2 Der RH wies auf § 3 Abs. 3 der Satzungen des Organisationskomitees hin, wonach zur Erreichung des Vereinszweckes u. a. auch die Erlöse aus der Verwertung der dem Organisationskomitee zustehenden Rechte zu verwenden gewesen wären. Hätte das Organisationskomitee im Sinne der Vereinssatzungen die ihm zustehenden Rechte selbst verwertet und den beträchtlichen Reingewinn des Olympia-Balles für sich in Anspruch nehmen können, wären dem Organisationskomitee Mehreinnahmen von 5,3 Mill. S, d. s. rund 10 v. H. des Gebarungsabganges, erwachsen.

15.19.3.1 In einer umfangreichen Stellungnahme wurde dazu u. a. ausgeführt, daß durch das Bundesgesetz über den Schutz der Olympischen Embleme und Bezeichnungen, die dem Organisationskomitee vorbehaltenen geschäftlichen Aktivitäten gegenüber jenen, welche das ÖOC entfalten durfte, nicht klar abgegrenzt worden seien. Das erwähnte Gesetz gestatte dem

ÖOC eine ungehinderte geschäftliche Aktivität bei Verwendung olympischer Symbole und Bezeichnungen. Das Organisationskomitee hätte damit keine rechtliche Handhabe gehabt, die vom ÖOC entfalteten Aktivitäten zu unterbinden. Aus vielfältigen Gründen wäre es dem Organisationskomitee darüber hinaus sinnvoll erschienen, die Durchführung dieser Projekte dem ÖOC zu überlassen.

15.19.3.2 Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dazu noch ergänzend mit, daß die Herausgabe eines offiziellen Olympia-Buches sowie die Durchführung philatelistischer Aktionen zu den Einnahmequellen des ÖOC gehörten. Da das ÖOC bestrebt gewesen sei, bei der Durchführung der Olympischen Spiele im eigenen Land die Vorbereitung der österreichischen Spitzensportler für Innsbruck bestmöglich zu gestalten, hätte es auf diese Einnahmen nicht verzichten können.

15.19.4 Der RH erinnerte an die satzungsgemäße Verpflichtung des Organisationskomitees, durch eine umfassende Verwertung der ihm zustehenden Rechte den Gebarungsabgang möglichst gering zu halten.

Personal

15.20 Die personellen Belange des Organisationskomitees nahm der Verwaltungsausschuß wahr, der zur Bewältigung der Aufgaben des Organisationskomitees teils haupt-, teils nebenberufliche Mitarbeiter heranzog. Den höchsten Personalstand hatte das Organisationskomitee naturgemäß während der Zeit der Wettkämpfe. 728 haupt- und 1378 nebenberufliche Mitarbeiter standen zum Stichtag 15. Feber 1976 beim Organisationskomitee in Dienstverwendung, unter denen sich auch 21 Protokollhelfer, 1289 Sportfunktionäre, 25 Bewerbungsleiter sowie 189 Kraftfahrer befanden.

Bei den nebenberuflichen Dienstnehmern des Organisationskomitees handelte es sich mit Ausnahme der Sportfunktionäre durchwegs um Bedienstete des Bundes, des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck. Den Erfordernissen des Organisationskomitees entsprechend, wurden diese nebenberuflichen Mitarbeiter dienstfrei gestellt und erhielten neben ihren laufenden Dienstbezügen vom Organisationskomitee eine der Verwendung angepaßte Entschädigung.

15.21.1 Zum Generalsekretär des Organisationskomitees wurde ein Innsbrucker Rechtsanwalt bestellt und mit ihm ein Werkvertrag für die Dauer von vier Jahren (1. April 1973 bis 31. März 1977) und mit einem Werklohn von jährlich 600 000 S — der Erhöhungen um denselben Hundertsatz wie der Gehalt eines Beamten der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 unter-

liegen sollte — abgeschlossen. Neben dem Werklohn gebührte dem Generalsekretär der Ersatz der Reisekosten. Das Organisationskomitee war zur fristlosen Beendigung dieses Werkvertrages aus den im § 27 des Angestelltengesetzes angeführten Gründen berechtigt.

15.21.2.1 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei diesem Vertrag seinem Inhalt nach in Wirklichkeit um einen Dienstvertrag.

15.21.2.2 Der Abschluß eines formellen Dienstvertrages wäre für den Generalsekretär mit keinem finanziellen Nachteil verbunden gewesen, hätte aber dem Organisationskomitee Ausgaben erspart: Einerseits hatte das Organisationskomitee an den Generalsekretär zuzüglich zum Werklohn noch Umsatzsteuer zu zahlen (493 210 S), während bei Abschluß eines Dienstvertrages die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zum Familienlastenausgleich nur rund 291 000 S betragen hätten. Andererseits hätte der Werklohn in 14 Monatsbezüge mit angemessener pauschalierter Überstundenentschädigung umgerechnet werden können. Die Steuerfreiheit der Überstundenzuschläge sowie die Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezuges mit geringen festen Steuersätzen hätte für den Generalsekretär steuerliche Vorteile mit sich gebracht, die eine Herabsetzung der im Vorstand des Organisationskomitees ohnehin verschiedentlich als hoch empfundenen Vergütung ohne Schmälerung seines Nettoeinkommens gerechtfertigt hätten.

15.21.2.3 Auch die Vereinbarung einer auf den Gehaltsbewegungen im öffentlichen Dienst beruhenden Wertsicherungsklausel stand nach Auffassung des RH mit einem Werkvertrag nicht in Einklang. Eher wäre eine am Verbraucherpreisindex ausgerichtete Wertsicherung angebracht gewesen. Immerhin erhöhte sich das der Wertsicherung zugrunde gelegte Gehalt des öffentlichen Dienstes von 1973 bis 1977 um 45,54 v. H., während der Verbraucherpreisindex vom April 1973 bis März 1977 um nur 35,2 v. H. stieg.

15.21.2.4 Der Abschluß eines Dienstvertrages mit Bindung an den Verbraucherpreisindex anstatt eines Werkvertrages mit Bindung an die Gehaltsbewegung im öffentlichen Dienst hätte bei der Entschädigung des Generalsekretärs zu einer Ersparung von rund 780 000 S geführt.

15.21.3 Den Ausführungen des RH wurde entgegengehalten, daß die für die Funktion des Generalsekretärs vorgeschlagene Person nicht bereit gewesen war, in ein Dienstverhältnis zum Organisationskomitee einzutreten. Überdies hätte der Generalsekretär die Geschäfte des Vorstandes zu leiten und den Vorsitz im Exekutivkomitee zu führen gehabt, so daß die einem Dienstvertrag innewohnende Weisungsgebundenheit weder in den Satzungen noch in der Geschäftsordnung

gedeckt gewesen sei. Aus der höchstgerichtlichen Judikatur ergebe sich, daß mit dem Generalsekretär zu Recht ein Werkvertrag abgeschlossen worden sei.

15.21.4 Der RH konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und blieb im wesentlichen bei seiner Ansicht. Er wies ferner darauf hin, daß die Aufgaben des Generalsekretärs im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter wahrzunehmen waren, der jedoch mit Dienstvertrag verpflichtet worden war.

15.22.1 Mit dem Stellvertreter des Generalsekretärs wurde für die Zeit vom 15. April 1973 bis 31. Juli 1976 ein Dienstvertrag abgeschlossen und ein Monatsentgelt von 30 000 S vereinbart. Dieser Dienstvertrag wurde in der Folge dahingehend abgeändert, daß zu dem mit 24 000 S neu festgesetzten Monatsentgelt eine pauschalierte Überstundenabgeltung von monatlich 7 000 S hinzukam. Die Höhe des Bruttojahresentgeltes (420 000 S) änderte sich nicht.

15.22.2 Der RH bemängelte, daß die Änderung des mit dem Generalsekretär-Stellvertreter abgeschlossenen Dienstvertrages ausschließlich dem Dienstnehmer einen Vorteil gebracht hatte, weil dieser bei einem unveränderten Jahresbruttoentgelt durch die teilweise Steuerfreiheit des Überstundenpauschales ein höheres Nettoentgelt erhielt. Bei sachkundigerer Abfassung des Dienstvertrages mit dem Generalsekretär-Stellvertreter hätte sich durch die Festsetzung eines dem Steuervorteil entsprechenden niedrigeren Brutto-Monatsentgeltes für das Organisationskomitee eine Ersparnis an Lohnkosten von mindestens 40 000 S ergeben.

15.22.3 Dem RH wurde dazu mitgeteilt, daß das Organisationskomitee es nicht für notwendig erachtet habe, im Zusammenhang mit der Lohnsteuer besonders ausgeklügelte Überlegungen anzustellen.

15.22.4 Der RH vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, weil es Aufgabe des Organisationskomitees gewesen wäre, unter Bedachtnahme auf die Rechtslage nach Möglichkeit Kosten zu vermeiden.

15.23.1 Mit einem leitenden Angestellten aus dem Hotelgewerbe schloß der Vorstand des Organisationskomitees einen Dienstvertrag ab und bestellte ihn mit 1. Oktober 1974 zum Leiter der Quartierstelle des Organisationskomitees. Für die Monate Oktober 1974 bis August 1975 wurde ein Monatsentgelt von brutto 19 000 S, vom 1. September 1975 bis 31. März 1976 ein nach den Gehaltsbewegungen im öffentlichen Dienst wertgesichertes Entgelt von anfänglich 24 957 S bezahlt.

15.23.2 Das mit dem Leiter der Quartierstelle vereinbarte Gehalt hätte der RH nur dann nicht

für überhöht angesehen, wenn im Dienstvertrag vereinbart gewesen wäre, daß damit auch alle Mehrleistungen abgegolten würden. Es wurde jedoch die Bezahlung von Überstunden mit den für den öffentlichen Dienst vorgesehenen günstigeren Zuschlägen von 50 bis 200 v. H. vereinbart. Dadurch wurden diesem Bediensteten insgesamt 437,75 Überstunden, davon 80 mit einem Zuschlag von 100 v. H. vergütet.

15.23.3 Die besondere Überstundenregelung bezeichnete das Organisationskomitee als Zugeständnis, das sich im Zuge der Gehaltsverhandlungen als unvermeidlich erwiesen habe.

15.24.1 Das Organisationskomitee vereinbarte mit Dienstnehmern mehrfach einen höheren als im Angestelltengesetz vorgesehenen Urlaubsanspruch, in Einzelfällen 30 oder 32 statt 18 Werk-tage.

15.24.2 Diese über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Urlaubsgewährung war zu großzügig und auch im Hinblick auf die Gegebenheiten beim Organisationskomitee unangebracht, weil es sich um kurzfristige Dienstverhältnisse handelte und die Dienstnehmer dem Organisationskomitee im größtmöglichen Ausmaß zur Verfügung stehen sollten.

Tatsächlich konnte der Erholungsurlaub von den Bediensteten vielfach nicht verbraucht werden, so daß bei Beendigung der Dienstverhältnisse Urlaubsablösen gezahlt werden mußten.

15.24.3 Dem RH gegenüber wurden diese großzügigen Urlaubsgewährungen damit begründet, daß es schwer gewesen sei, entsprechend sach- und vor allem fremdsprachenkundige Mitarbeiter zu finden, welche bereit waren, für die Dauer von zwei bis drei Jahren in den Dienst des Organisationskomitees zu treten.

15.25.1 Die Tiroler Gebietskrankenkasse teilte dem Organisationskomitee mit, daß die Entschädigungen für die Geschäftsführer der Ausschüsse und für die sonstigen Mitglieder des Exekutivkomitees nicht sozialversicherungspflichtig seien. Sie stornierte in der Folge auch die Anmeldung von zwölf Bediensteten des Organisationskomitees zur Sozialversicherung und begründete dies damit, daß die betroffenen Personen in keinem Beschäftigungsverhältnis und nicht in persönlicher sowie wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Organisationskomitee stünden.

Von dieser Entscheidung des zuständigen Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung waren nicht nur die aufgrund von Werkverträgen entlohnten Geschäftsführer der Ausschüsse und die Mitglieder des Exekutivkomitees, sondern auch zwölf Dienstnehmer (Bewerbsleiter, Referenten, Buchhalter sowie zwei Sachbearbeiter) betroffen.

15.25.2 Die in den zwölf erwähnten Fällen von der Tiroler Gebietskrankenkasse für die

Versicherungsfreiheit der Entschädigungen angeführte Begründung, bei diesen Personen sei die Erzielung eines Arbeitserfolges ohne Bindung an feste Arbeitszeiten oder an Weisungen im Vordergrund gestanden, hielt der RH für unzutreffend. Diese Personen waren wohl weisungsgebunden, weil andernfalls eine geordnete Vorbereitung und Durchführung der OWS 1976 kaum möglich gewesen wäre. Auch die Tatsache, daß diese Dienstnehmer laufende Monatsbezüge mit Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) und allenfalls Reisekostenvergütungen erhielten, sprach für das Vorliegen von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen.

Die von der Tiroler Gebietskrankenkasse hinsichtlich der zwölf erwähnten Bediensteten getroffene Entscheidung wurde vom Organisationskomitee schließlich auf insgesamt 73 Bedienstete ausgeweitet.

Die der Tiroler Gebietskrankenkasse entgangenen Einnahmen stellten somit eine zusätzliche Subvention für das Organisationskomitee dar.

15.25.3 Dieser Auffassung des RH wurde in der Stellungnahme widersprochen. Alle betroffenen Mitarbeiter des Organisationskomitees hätten selbständig und frei von Weisungen gearbeitet. Außerdem habe es sich weitgehend um nebenberufliche Mitarbeiter gehandelt, die neben ihrer Mitarbeit beim Organisationskomitee einem Hauptberuf nachgingen und dem Organisationskomitee gegenüber zeitlich in keiner Weise gebunden waren.

15.25.4 Der RH erwiderte, daß nach Maßgabe der Inanspruchnahme der einzelnen sozialversicherungsfrei behandelten Bediensteten diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Organisationskomitee gestanden seien, wofür sie auch entsprechende Entgelte erhalten hätten, wodurch wiederum eine wirtschaftliche Abhängigkeit begründet worden sei. Durch das Vorliegen einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit sei aber gemäß § 4 Abs. 2 ASVG die Sozialversicherungspflicht gegeben gewesen.

15.26.1 Einzelne Bedienstete wurden insbesondere während der Wettkämpfe im Feber 1976 zu zahlreichen Überstunden herangezogen. So leistete eine Bedienstete des Wohnungs- und Sanitätsausschusses im Feber 1976 176 Überstunden (Normalarbeitszeit 173 Stunden im Monat) und eine andere Bedienstete an 16 Tagen 114,5 Überstunden. Ein Bediensteter erhielt für einen Monat 307 Überstunden vergütet und war damit in diesem Monat 480 Stunden, d. s. täglich 16 Stunden, im Dienst. Eine weitere Bedienstete leistete an 19 Tagen 92 Überstunden.

15.26.2 Nach Ansicht des RH hätten durch organisatorische Vorkehrungen Überstundenleistungen in einem so hohen Ausmaß und die

damit verbundenen erhöhten Personalkosten vermieden werden sollen. Außerdem widersprachen diese zahlreichen Überstunden den im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Beschränkungen der Arbeitszeit.

15.26.3 Das Organisationskomitee schloß sich dieser Ansicht des RH an, stellte aber fest, daß es sich in allen die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes betreffenden Fragen an das Arbeitsinspektorat gewandt, dieses jedoch nicht auf der Erteilung einer Sonderbewilligung bestanden habe.

15.27.1 Obwohl mit den ständigen Bediensteten des Organisationskomitees nur vereinbart worden war, ihnen die Überstunden mit dem im § 10 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vorgesehenen Zuschlag von 50 v. H. zu vergüten, wurden 16 Bediensteten die von ihnen geleisteten Überstunden nach der für den öffentlichen Dienst geltenden günstigeren Zuschlagsregelung bezahlt.

15.27.2 Durch dieses Versehen der Lohnrechnungsstelle entstanden Übergenüsse von insgesamt rund 30 000 S, welche von den unterschiedlichen Bediensteten nicht mehr zurückgefordert werden konnten.

15.28.1 In den Dienstverträgen des Leiters der Quartierstelle und von drei weiteren Bediensteten wurde abweichend von der allgemeinen Überstundenregelung die Zahlung von Überstundenzuschlägen vereinbart, die für den öffentlichen Dienst vorgesehen sind.

15.28.2 Der RH bezeichnete die Vereinbarung von im Arbeitszeitgesetz nicht vorgesehenen Überstundenzuschlägen von 100 und 200 v. H. als zu großzügig.

15.28.3 Dem wurde in der Stellungnahme entgegengehalten, daß es sich dabei um das Ergebnis einer Vereinbarung der Vertragsparteien gehandelt habe.

15.29.1 Zwei Bediensteten wurden zu Beginn ihres Dienstverhältnisses Akontozahlungen von insgesamt 10 411 S gewährt.

15.29.2 Der RH bemängelte, daß diese Akontozahlungen nicht dem Lohnbüro gemeldet und von den Gehältern der Bediensteten nicht einbehalten worden waren.

Reisen und Repräsentation

15.30 Von 1973 bis Ende 1976 fielen für Inlands- und Auslandsreisen Ausgaben von rund 4 943 000 S an. In diesem Betrag sind jedoch die Reisekosten für jene Funktionäre des Organisationskomitees nicht enthalten, die als Bedienstete einer Gebietskörperschaft bzw. eines Bundesbetriebes ihre Reisekostenrechnungen bei ihrer Dienststelle legten.

Den Funktionären des Organisationskomitees, der Sportverbände und des ÖOC wurden die Reisekosten, die im Zusammenhang mit den OWS 1976 anfielen, aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses des Finanz- und Verwaltungsausschusses nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1967 des Landes Tirol (kurz RGV) vergütet.

15.31.1 Ein Großteil der Reiserechnungen wurde von den Rechnungslegern unvollständig ausgefüllt, vielfach fehlten Angaben über den Reisezweck, die Wohnadresse und das Datum der Rechnungslegung. Bei einigen Reiserechnungen aus dem Jahre 1973 fehlten auch Überprüfungsvermerke der Buchhaltung und die Auszahlungsanordnungen.

In 21 Fällen überaus verspäteter Vorlage — oft mehr als ein halbes Jahr, manchmal bis zu eineinhalb Jahren — betrug die unbeschadet der Fristversäumnis in voller Höhe ausbezahlten Reisekostenvergütungen insgesamt 44 500 S.

15.31.2 Diese Unzulänglichkeiten erschwerten eine ordnungsgemäße Berechnung der Reisekostenvergütungen und führten infolge Schriftwechsels und Rückfragen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand.

15.32.1 Bei 201 von insgesamt 1 693 Dienstreisen wurde als Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges das amtlich festgesetzte Kilometergeld vergütet. Ausbezahlt wurden hierfür von 1973 bis 1976 insgesamt rund 272 000 S. Insbesondere für die Strecke Wien—Innsbruck—Wien wurde wiederholt Kilometergeld bezahlt.

15.32.1.1 So fielen 1976 anlässlich dreier Reisen des Generalsekretärs von Innsbruck nach Wien und zurück Ausgaben von 9 540 S an; drei Bahnfahrten (erste Klasse) hätten lediglich 2 424 S gekostet.

15.32.1.2 Einem Funktionär des ÖOC wurden 1973 für sieben Fahrten Wien—Innsbruck—Wien als Kilometergeld insgesamt 15 993 S bezahlt. Die Fahrtkosten der Bahn (erster Klasse) hätten nur 5 656 S betragen.

15.32.1.3 Ein Beamter des BM f. Unterricht und Kunst unternahm zwischen Jänner 1974 und März 1977 als Mitglied der Prüfungsgruppe des Kontrollausschusses des Organisationskomitees acht Dienstreisen von Wien nach Innsbruck. Für zwei Reisen erhielt er vom BM f. Unterricht und Kunst die Kosten der Bahnfahrt (erste Klasse) Wien—Innsbruck—Wien ersetzt, bei den übrigen sechs Dienstreisen wurde ihm ein Kilometergeld für die Benützung seines eigenen Kraftfahrzeuges vergütet. Das Kilometergeld für die von diesem Beamten zurückgelegten Fahrtstrecken Wien—Innsbruck—Wien betrug 16 993 S. Die Kosten für Bahnfahrten erster Klasse hätten lediglich 4 934 S betragen, so daß die Mehrkosten 12 059 S ausmachten.

15.32.2.1 Die Benützung dienstnehmereigener Kraftfahrzeuge für die Strecke Innsbruck — Wien stand im Widerspruch zu Bestimmungen der RGV, war mit bedeutenden Mehrkosten verbunden und auch wegen der günstigen Bahnverbindung sachlich nicht gerechtfertigt.

15.32.2.2 Dem BM f. Unterricht und Kunst empfahl der RH, künftig bei Bewilligungen der Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge einen strengeren Maßstab anzulegen.

15.32.3 Das BM f. Unterricht und Kunst sagte dies zu.

15.33 Das Organisationskomitee hat die für die Jahre 1975 und 1976 für Repräsentationszwecke vorgesehenen Beträge beträchtlich überschritten und nur 1974 die veranschlagten Mittel nicht zur Gänze verwendet.

Jahr	Voranschlagsbetrag	Ausgaben Beträge in S (gerundet)	Ersparung (—) Überschreitung (+)	in v. H.
1973	50 000	55 000	+ 5 000	+ 10,0
1974	360 000	253 300	— 106 700	— 29,6
1975	360 000	519 900	+ 159 900	+ 44,4
1976	250 000	534 300	+ 284 300	+ 137,2
Summen...	1 020 000	1 362 500	+ 342 500	+ 33,6

15.34.1 Von Mai 1973 bis Dezember 1973 wurden in 67 Fällen Ausgaben für repräsentative Zwecke geleistet. 1974 kam es bei 164 Anlässen, 1975 bei 181 Anlässen und 1976 bei 120 Anlässen zu Ausgaben repräsentativer Art.

15.34.2 Angesichts der häufigen Anlässe — zumeist Mittags-, Abend- und Arbeitsessen — vermißte der RH entsprechende schriftliche Richtlinien über die Vorgangsweise bei Reprä-

sentationsverpflichtungen. So war auch nicht festgelegt, welche Funktionäre — außer dem Generalsekretär und dessen Stellvertreter — Ausgaben für Repräsentationszwecke bzw. bis zu welcher Höhe sie solche leisten durften. Tatsächlich wurden verschiedenen Funktionären (Ausschubvorsitzenden, Geschäftsführern, Referenten, Bewerbsleitern) Repräsentationsausgaben ersetzt, ohne daß den Belegen zu entnehmen war, ob diese Personen auch berechtigt waren, von

sich aus Einladungen auf Kosten des Organisationskomitees auszusprechen, und ob sie vorher hierfür vom Generalsekretariat eine Genehmigung eingeholt hatten.

Die jeweils erst nachträglich erfolgte Genehmigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters anlässlich der Unterfertigung der Buchungsbelege war nicht geeignet, die Ausgaben für repräsentative Zwecke in den vorgesehenen Grenzen zu halten.

15.35.1 Zahlreichen Belegen über Repräsentationsausgaben waren weder der einladende Funktionär, noch der Anlaß sowie die Namen und Funktionen der Teilnehmer zu entnehmen. So fehlten allein bei 32 von 69 stichprobenartig überprüften Belegen des Jahres 1974 derartige Angaben.

15.35.2 Die fehlenden bzw. lückenhaften Vermerke auf den Rechnungsbelegen erschwerten eine Beurteilung, ob die Notwendigkeit einer Repräsentationsausgabe gegeben und deren Höhe mit dem Anlaß und der Anzahl der Teilnehmer in Einklang stand.

15.36.1 Am 9. Dezember 1976 wurde in Wien im Anschluß an eine Vorstandssitzung der offizielle Olympiafilm vorgeführt. Nach dieser Vorführung fand ein Abschiedessen des Organisationskomitees statt, zu dem neben den 43 Sitzungsteilnehmern deren Ehegattinnen und die engeren Mitarbeiter des Organisationskomitees mit ihren Gattinnen geladen waren. Insgesamt nahmen an diesem Abschiedessen rund 250 Personen teil.

In diesem Zusammenhang fielen für Speisen, Getränke, Rauchwaren usw. Ausgaben von 95 481 S an, für Reisekostenvergütungen wurden 43 331 S bezahlt. Weiters übernahm das Organisationskomitee auch die Bezahlung der Übernachtungsspesen in Höhe von 29 700 S für 68 Personen, so daß die Gesamtkosten 168 512 S betragen.

15.36.2 Der RH hielt diese Ausgaben für weit überhöht und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der „Olympia-Kehraus“, für den rund eine Million Schilling ausgegeben wurde, ohnehin einer Verabschiedung dienen sollte.

15.37.1.1 Auf verschiedenen Repräsentationsrechnungen fanden sich die Vermerke „Arbeitsessen“, „Besprechung“, „Sitzung“ oder „Besichtigungsfahrt“. Auch Protokollausschußsitzungen wurden zum Anlaß für Arbeitsessen genommen.

15.37.1.2 Weiters waren Besichtigungsfahrten von Kampfstätten durch Mitglieder des Organisationskomitees mit Essenseinladungen verbunden. Die Kosten eines solchen Essens im März 1974 in Seefeld, an dem Mitglieder des Vorstandes, des Bauausschusses, des Sportausschusses und

des Wohnungs- und Sanitätsausschusses teilnahmen, betrugen 15 379 S.

15.37.2 Nach Ansicht des RH wären Ausgaben, die bei derartigen Anlässen anfielen, vermeidbar gewesen. Sitzungen und Arbeitsgespräche hätten ohne Schwierigkeiten in den vom Organisationskomitee angemieteten Räumen oder bei einem kleineren Personenkreis im Büro des zuständigen Funktionärs abgehalten werden können. Auch die Besichtigung von Kampfstätten durch Funktionäre rechtfertigte nicht Repräsentationsausgaben.

15.37.3 Die vom RH in einzelnen Fällen geäußerte Kritik wurde vom Organisationskomitee als berechtigt anerkannt. Eine genauere Betrachtung von einzelnen angeführten Anlässen lasse jedoch die jeweiligen Einladungen gerechtfertigt erscheinen.

15.38.1 Das Organisationskomitee hat 1974 um rund 43 500 S, 1975 um rund 307 600 S und 1976 um rund 92 400 S Artikel für Geschenkzwecke angekauft. Vorwiegend handelte es sich um Schlüsselanhänger, Aschenbecher, Eiszapfen aus Kristallglas und Briefbeschwerer mit dem olympischen Emblem, sowie um 100-S-Silbermünzen, offizielle Olympiamedaillen, tausende Sätze von Sonderbriefmarken und um Olympia-Maskottchen.

Nach den Bestimmungen der Beschaffungsordnung fiel der Ankauf von Waren, deren Wert 5 000 S überstieg, in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Der Bedarf an Waren sollte von den Geschäftsführern der Ausschüsse bzw. den Referenten für den jeweiligen Organisationsbereich dem Verwaltungsausschuß schriftlich bekanntgegeben werden.

15.38.2 Diese Bestimmungen wurden beim Erwerb von Geschenkartikeln nicht beachtet. Auch wurden keine lückenlosen Aufzeichnungen über die jeweils in größeren Mengen erworbenen Artikel geführt. In vielen Fällen trugen die entsprechenden Rechnungen keine Vermerke über den Zweck der Anschaffung. Ferner waren die Unterlagen über die Verteilung der Geschenke mangelhaft, so daß nicht immer feststellbar war, an welche Personen die von 1974 bis 1976 um insgesamt rund 443 500 S angekauften Gegenstände verteilt wurden.

15.38.3 Dem RH wurde dazu mitgeteilt, daß nur für jene Geschenke Aufzeichnungen geführt worden seien, deren Wert über die Geringfügigkeit hinausging. Von der Anwendung der Beschaffungsordnung sei deshalb Abstand genommen worden, weil die Geschenke durchwegs von Lizenznehmern, welche die gleichen oder ähnliche Gegenstände unter vertraglicher Vereinbarung mit dem Organisationskomitee hergestellt hätten, angeschafft wurden.

Bauangelegenheiten

15.39.1 Der Bauausschuß war für die rechtzeitige Fertigstellung aller zur Durchführung der OWS 1976 erforderlichen Sportstätten und sonstigen Anlagen verantwortlich. Weiters oblag ihm die Vorsorge für eine zweckentsprechende Ausstattung der Sportanlagen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen.

Diese verantwortungsvollen Aufgaben wurden vom Geschäftsführer des Bauausschusses nur unzureichend wahrgenommen, wie unter anderem ein Schreiben des Generalsekretärs des Organisationskomitees vom 15. November 1973 erkennen ließ.

Aufgrund der anhaltenden Schwierigkeiten mit dem Geschäftsführer des Bauausschusses wurde sogar dessen Abberufung erwogen; im Mai 1975 wurde jedoch wegen der kurzen restlichen Vorbereitungszeit davon Abstand genommen.

15.39.2 In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, daß sich der Geschäftsführer des Bauausschusses geweigert hatte, im Zuge der Gebarungüberprüfung dem Generalsekretär über einige in seinen Wirkungsbereich fallende Gebarungsfälle Auskünfte zu erteilen. Den Beauftragten des RH wollte dieser Geschäftsführer nur dann Auskünfte erteilen, wenn ihm dafür ein gesondertes Honorar gewährt worden wäre. Diese Vorgangsweise befremdete umso mehr, als der Geschäftsführer des Bauausschusses, der für seine Tätigkeit beim Organisationskomitee immerhin rund 432 000 S erhalten hatte, in seiner Aktivzeit ein hochrangiger Landesbeamter im staatlichen Baureferat war und somit um die Bedeutung einer Kontrollhandlung durch den RH wissen mußte.

15.40.1 Das Olympia-Förderungsgesetz sah im § 3 Abs. 1 vor, daß der Bund als Bauherr für bestimmte Sportanlagen die Kosten für deren Errichtung bzw. deren Umbauten trägt, wobei für die einzelnen Sporteinrichtungen Höchstbeträge festgesetzt wurden.

Sportstätten	gesetzlich bewilligte Höchstbeträge	tatsächlicher Aufwand
	(in Mill. S)	
Olympia-Eisstadion:.....	44,15	34,38
provisorische Kunsteisflächen, Messegelände und Tivoli	18,50	13,44
Bob- und Rodelkunsteisbahn	107,14	136,68
Sprungschancen Innsbruck und Seefeld	17,21	14,71
Zeitmessung für vier Sportstätten	3,00	5,99
	<u>190,00</u>	<u>205,20</u>

188,26 Mill. S wurden in den Jahren 1973 bis 1976 als Baukosten bei den finanzgesetzlichen Ansätzen für Anlagen beim Kapitel 12 (BM f. Unterricht und Kunst) verrechnet, 16,94 Mill. S waren gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1973 als Pauschalabgeltung für Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben (9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes) an den Landeshauptmann für Tirol zu überweisen.

15.40.2 Der RH bemängelte insbesondere die Überschreitung des Ausgabenhöchstbetrages für die Bob- und Rodelkunsteisbahn.

15.41.1 Der Auftrag zur Errichtung der kombinierten Kunsteisbahn für Bob und Rodel in Igls wurde einem Generalunternehmer erteilt. Die Auftragssummen ohne Kosten der Zeitmessung betragen 76,28 Mill. S, die Endabrechnung des Bauvorhabens belief sich schließlich auf 125,39 Mill. S.

Von den Mehrkosten entfielen 42,1 Mill. S auf Massenmehrungen, Erschwerniskosten wegen schlechter Witterungsverhältnisse und auf Kostensteigerungen. Weiters fielen Anschlußgebühren von 2,5 Mill. S an, die ursprünglich nicht berücksichtigt worden waren. 4,5 Mill. S wurden für zusätzliche Baumaßnahmen, die für die klaglose Durchführung der sportlichen Bewerbe als erforderlich erachtet worden waren, aufgewendet.

15.41.2 Dem RH, der den Zeitdruck nicht verkannte, unter dem diese Baumaßnahmen gestanden waren, erschien die zwischen Auftrags- und Abrechnungssumme eingetretene Steigerung um 49,11 Mill. S oder 64 v. H. als unangemessen hoch.

15.42.1 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen traten organisatorische Schwierigkeiten auf. Insbesondere bei den Baumaßnahmen im Olympia-Eisstadion erteilten drei verschiedene Stellen (Bauausschuß, Landesbaudirektion, Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft) Aufträge. In der Folge war es schwierig festzustellen, welche der drei Stellen Anzahlungen geleistet hatte und wer zur Zahlung der Baukosten verpflichtet war. Noch Monate nach Abhaltung der OWS 1976 wurde über diese Fragen zwischen diesen drei Stellen ein reger Schriftverkehr geführt.

15.42.2 Der RH wies auf die mangelhafte Koordination hin.

15.43.1 Mit der örtlichen Bauaufsicht für die Umbauten im Olympia-Eisstadion wurde ein Architekt beauftragt, der hierfür rund 434 000 S erhielt. Von diesem Betrag entfielen rund 109 000 S auf das Organisationskomitee, der Rest auf den Bund.

15.43.2 Nach Mitteilung der Bundesgebäudeverwaltung I wäre diese ohne weiteres in der

Lage gewesen, die örtliche Bauaufsicht selbst durchzuführen, so daß fast eine halbe Million Schilling hätte eingespart werden können.

15.44.1 Aufgrund einer Begehung mit dem ORF wurden von diesem für die Zufahrt der Übertragungswagen zum Abfahrtslauf im alpinen Skibewerb verschiedene Baumaßnahmen gefordert. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurde eine Baufirma beauftragt, die hierfür rund 90 000 S in Rechnung stellte. Später stellte sich jedoch heraus, daß diese Baumaßnahmen überflüssig waren, weil die Übertragungswagen eine andere Zufahrt verwendet hatten.

15.44.2 Nach Auffassung des RH hätten die Forderungen des ORF vor Auftragsvergabe auf deren Notwendigkeit überprüft werden sollen.

15.45.1 Als Symbol für die zweimalige Abhaltung Olympischer Winterspiele in Innsbruck wurde am Berg Isel für das Olympische Feuer eine zweite Feuerstelle errichtet. Die Baukosten für die zweite Feuerstelle beliefen sich auf rund 100 000 S, die Kosten für deren Betrieb auf rund 500 000 S.

15.45.2 Auch bei Anerkennung der Besonderheit, daß in Innsbruck innerhalb von zwölf Jahren zwei Olympische Winterspiele abgehalten wurden, hielt der RH die Ausgaben von insgesamt rund 600 000 S für nicht sportbedingte, sondern repräsentativ-symbolische Zwecke für entbehrlich, zumal sie auch der Absichtserklärung widersprachen, die OWS 1976 als „einfache Spiele“ durchzuführen.

15.45.3 In der Stellungnahme wurden die Ausführungen des RH zwar anerkannt, aber bemerkt, daß bei den OWS 1976 anders als 1964 darauf verzichtet worden sei, im Eisstadion eine zweite Feuerstelle zu errichten und zu erhalten, weshalb ein weit höherer Betrag als 500 000 S habe eingespart werden können. Außerdem seien in der Österreich-Werbung, in der Tirol-Werbung und in der Werbung für die Stadt Innsbruck die kombinierten Pylonen zu einem wesentlichen Bestandteil der Prospekte und Aussendungen geworden.

15.45.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die Ausgaben für die zweite Feuerstelle hätten vermieden werden können.

15.46.1 Zur Durchführung der OWS 1976 wurde der Bund als Bauherr gesetzlich verpflichtet, unter anderem die Baukosten für die Errichtung der kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls zu tragen. Die Stadt Innsbruck stellte dem Bund bis zum Abschluß der OWS 1976 jene Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung, die zur Errichtung und zum Betrieb dieser Sportanlage erforderlich waren und übernahm die Anlage nach Beendigung der Wettkämpfe unentgeltlich in ihr Eigentum.

In einer Übernahmeerklärung verpflichtete sich die Stadt Innsbruck, die Sportanlage ordnungsgemäß instand zu halten und bestimmungsgemäß verwenden zu lassen.

Die Stadt Innsbruck versuchte zwar, die Frage der Betriebsführung der kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls zu klären, doch wurde zunächst keine gangbare Lösung gefunden. Um die Betriebsführung für die Wintersaison 1976/77 sicherzustellen, wurde im Oktober 1976 eine Arbeitsgemeinschaft „Olympia-Bob- und Rodel-Kunsteisbahn Innsbruck/Igls“ gegründet. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft waren der Bund, das Land Tirol, die Stadt Innsbruck, der Österreichische Bobverband und der Österreichische Rodelverband. Zwischen dem Bund, dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck wurde die Übernahme einer Maximal-Ausfallhaftung von zwei Millionen Schilling im Verhältnis von 40 zu 20 und 40 v. H. vereinbart, wobei der Bundesminister für Unterricht und Kunst allerdings darauf hinwies, daß er der Subventionierung nur für die Dauer eines Jahres zustimme. Außerdem stellte der Bund für die Arbeitsgemeinschaft den Geschäftsführer und die Stadt Innsbruck den technischen Betriebsleiter sowie den Rechnungsführer. Die Arbeitsgemeinschaft betrieb vom November 1976 bis Feber 1977 die Bob- und Rodelkunsteisbahn. Für diesen Zeitraum ergab sich ein Zuschußbedarf von rund 1,6 Mill. S. Die restliche Zeit des Jahres war die Sportanlage außer Betrieb.

15.46.2 Da einerseits die Stadt Innsbruck als Eigentümerin der Bob- und Rodelkunsteisbahn nicht die Gesamtkosten für die Betriebsführung übernommen hatte und die erwähnte Arbeitsgemeinschaft nur als Provisorium gedacht war, andererseits es nicht zielführend sein kann, eine um rund 125 Mill. S erbaute Sportanlage, die in ihrer Sparte als eine der modernsten und technisch bestens ausgestattete gilt, nicht zu verwenden, empfahl der RH, die Betriebsführung dieser Bob- und Rodelkunsteisbahn der Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft in Innsbruck zu übertragen. Für die Sportdisziplinen, die auf der Bob- und Rodelkunsteisbahn Igls und im Olympia-Stadion, Innsbruck, ausgeübt werden, sind jeweils die Herstellung und Pflege von Kunsteis unerlässlich. Eine gemeinsame Betriebsführung des Olympia-Stadions und der Bob- und Rodelkunsteisbahn durch die Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft würde einen wirtschaftlicheren Einsatz von Personal und Geräten bei den beiden Sportstätten ermöglichen. Überschlägige Berechnungen und Vergleiche mit der Gebarung der erwähnten Arbeitsgemeinschaft ließen jährliche Einsparungen und Mehreinnahmen von insgesamt rund 700 000 S als möglich erscheinen. So könnten wegen der jahrzehntelangen Erfahrung des Personals der Olympia-Stadion-Be-

triebsgesellschaft die Instandhaltung der Kältemaschinen und Motoren in Eigenregie erfolgen, der Transportaufwand würde sich durch einen gemeinsamen Fuhrpark wesentlich vermindern und die Funktion des Betriebsleiters könnte vom Betriebsleiter der Gesellschaft wahrgenommen werden. Mehreinnahmen würden sich durch die Nutzung von Werbeflächen sowie durch die Einbindung der Bob- und Rodelkunsteisbahn in die Stadtführung ergeben.

Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung

15.47.1.1 Im Rahmen des Besucher- und Kartenausschusses wurde für die Unterbringung der offiziellen Besucher — soweit diese nicht im offenen Olympischen Dorf untergebracht werden konnten — und für Besucher der OWS 1976 eine Quartierstelle eingerichtet. Neben dem auf eineinhalb Jahre bestellten Leiter waren bei dieser Stelle noch weitere sieben Bedienstete bis zu 15 Monate beschäftigt. Kurzfristig wurden auch noch Aushilfskräfte benötigt. Die Personalkosten dieser Stelle beliefen sich auf über eine Million Schilling, auf den Leiter entfielen allein rund 600 000 S.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit versuchte die Quartierstelle, für die Belange des Organisationskomitees von Hotellerie und Privathaushalten im Bereich der Stadt Innsbruck und der angrenzenden politischen Bezirke möglichst viele Betten vertraglich zu reservieren. Dies hatte allerdings zur Folge, daß Ende 1975 von 10 000 vertraglich reservierten Betten 8 000 zurückgegeben werden mußten, weil keine Aussicht bestand, diese weiterzuvermitteln. Die meisten Besucher der OWS 1976 bestellten Zimmer über Reisebüros.

Da das Pressereferat von der Quartierstelle keine entsprechenden Zimmerreservierungen erhielt, errichtete es zur Sicherstellung der Unterkünfte für 1 750 Journalisten eine eigene Quartierstelle.

15.47.1.2 Für reservierte, aber letztlich Besuchern nicht zugewiesene Betten stellten verschiedene Quartiergeber Forderungen. Das Organisationskomitee mußte für diese Leerbetten 130 807 S bezahlen. Tatsächlich dürften die Ausgaben für nicht ausgenützte Bettenreservierungen eher höher gewesen sein, denn aus den Unterlagen der Quartierstelle war u. a. zu ersehen, daß diese einem Quartiergeber geschrieben hatte, die Zimmerrechnung so abzufassen, daß in ihr kein Hinweis auf die Verrechnung von Leerbetten aufscheint.

15.47.1.3 Zur Unterbringung von Künstlern, die im Rahmen des Freizeitprogrammes auftraten, waren Zimmer eines Beherbergungsbetriebes für 1 274 Nächtigungen reserviert worden. Eine Rechnung über 69 977 S wurde schließlich für rund 540 Nächte gelegt. In den entsprechenden

Künstlerverträgen fanden sich allerdings nur Zusagen für 202 Nächte, für deren Kosten sich das Organisationskomitee verpflichtet hatte. Rund 43 000 S wurden daher auch in diesem Fall für Leerbetten bezahlt.

15.47.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß es nicht Aufgabe des Organisationskomitees gewesen war, für die Besucher der OWS 1976 Zimmer zu vermitteln und hierfür eine eigene Stelle zu errichten. Für die Bereitstellung und Vermittlung von Quartieren wären in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee vor allem die für den Fremdenverkehr zuständigen Stellen des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck sowie der umliegenden Orte zuständig gewesen. Neben hohen Personalkosten und vieler Verwaltungsarbeit hätte sich das Organisationskomitee letztlich auch die Bezahlung für reservierte, aber tatsächlich nicht belegte Betten erspart.

15.47.3 In der Stellungnahme wurde auf die Regeln des IOC über die Organisation von Olympischen Spielen hingewiesen, die das jeweilige Organisationskomitee zur Einrichtung eines „Unterkunftsbüros“ verpflichten. Außerdem sei es schwierig gewesen, eine große Zahl von Gästen in anspruchsvollen Quartieren unterzubringen. Es hätte jedoch dem Ruf des Organisationskomitees und der Fremdenverkehrsstadt Innsbruck geschadet, wenn bei der Unterbringung der Gäste Mängel aufgetreten wären.

15.47.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, wonach die Inanspruchnahme der Dienste von Fremdenverkehrsstellen und Reisebüros dem Organisationskomitee beträchtliche Kosten erspart hätte.

15.48.1 Die Gebarung der Quartierstelle wurde wohl von der Buchhaltung des Organisationskomitees vollzogen, jedoch mußte sie die Zahlungsanweisungen ohne Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchführen, weil die Unterlagen für die einzelnen Anweisungen bei der Quartierstelle verblieben und an einen Beherbergungsbetrieb öfter mehrere Vorschußzahlungen für verschiedene Personengruppen zu leisten waren.

15.48.1.1 So wurde bei der Quartierverrechnung für den Internationalen Bobverband von vier Vorschußzahlungen eine in Höhe von 8 100 S übersehen und nicht in Abzug gebracht. Bei dieser Rechnung fiel im übrigen auch auf, daß das Organisationskomitee für zwei Personen die Quartierkosten getragen hatte (17 600 S), ohne daß diese als technische Delegierte oder als Jurymitglieder bei den Wettkämpfen der OWS 1976 zum Einsatz gekommen wären.

15.48.1.2 Bei einer anderen Quartierbestellung für den Internationalen Eislaufverband wurde der Beherbergungsbetrieb von der Quartierstelle ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß einige

Funktionäre für die reservierten Doppelzimmer die Hälfte der Kosten selbst zu tragen hätten. In der Schlußrechnung wurden jedoch für einen Funktionär die Kosten des Doppelzimmers zur Gänze ausgewiesen, die Rechnung von der Quartierstelle bestätigt und der Rechnungsbetrag von der Buchhaltung angewiesen, ohne daß im Sinne der erwähnten Weisung der Quartierstelle 7 200 S abgezogen worden wären.

15.48.2 Der RH ersuchte, die nicht berücksichtigte Vorschußzahlung von 8 100 S zurückzuverlangen und von dem erwähnten Funktionär die Hälfte der Kosten (7 200 S) für das Doppelzimmer anzusprechen.

15.48.3 Eine Rückforderung dieser Beträge wurde vom Organisationskomitee zum gegebenen Zeitpunkt als nicht mehr durchsetzbar bezeichnet.

15.49.1 Der Pressereferent und ein Mitglied des Exekutivkomitees hatten für die Unterbringung von Soldaten des Bundesheeres beim Organisationskomitee einen Bedarf an Räumlichkeiten angemeldet.

Für ein bereits angemietetes und adaptiertes Objekt konnten in der Folge keine Benützer gefunden werden, so daß die Vermieterin vom Vertrag zurücktrat. Sie verlangte jedoch als Ersatz für die Kosten der Räumung, Reinigung und Wiedereinräumung rund 14 500 S.

15.49.2 Der RH führte diese unnötigen Ausgaben auf das Fehlen einer umsichtigen Bedarfserhebung zurück.

15.50.1 Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Wettkämpfer und Sportfunktionäre im Olympischen Dorf wurden vom Vorstand des Organisationskomitees ursprünglich mit 400 S pro Person und Tag und nach Interventionen des IOC sowie Olympischer Komitees anderer Länder mit 350 S festgesetzt.

Dem Organisationskomitee entstanden für die Unterbringung und Verpflegung der Wettkämpfer sowie Sportfunktionäre im Olympischen Dorf Ausgaben von rund 39,8 Mill. S, denen aus Kostenersätzen für Unterkunft und Verpflegung Einnahmen von rund 21 Mill. S gegenüberstanden, so daß ein Zuschußbetrag von 18,8 Mill. S notwendig war.

15.50.2 Angesichts dieses hohen Zuschußbedarfes hielt der RH die Verminderung des Tagsatzes für Unterkunft und Verpflegung von 400 S auf 350 S für nicht gerechtfertigt. Die Herabsetzung dieses Tagsatzes um 50 S, die als eine Subventionierung anderer Olympischer Komitees anzusehen ist, bedeutete für das Organisationskomitee einen Verzicht auf rund 1,6 Mill. S.

15.50.3 Das BM f. Unterricht und Kunst teilte dazu in einer gesonderten Stellungnahme mit, daß der Tagsatz bei den OWS 1972 in

Sapporo 8 § (d. s. 180 S) betragen hatte. Um sich nicht die Vertreter der 40 Nationalen Olympischen Komitees zum Feind zu machen, hätte das Organisationskomitee die beträchtliche Steigerung von 180 S auf 400 S dadurch gemildert, daß es den Tagsatz auf 350 S senkte.

15.51.1 Die Regeln des IOC sehen bei Olympischen Spielen technische Delegierte vor, die durch den jeweiligen internationalen Verband der betreffenden Sportart bestimmt werden. Weiters besagen diese Regeln, daß die Auslagen der technischen Delegierten für Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung vom jeweiligen für die Abhaltung der Olympischen Spiele zuständigen Organisationskomitee getragen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen technischen Funktionäre (Kampf- und Schiedsrichter, Zeitnehmer, Inspektoren, Mitglieder einer Jury), die gleichfalls vom zuständigen internationalen Verband namhaft gemacht werden, besagen die IOC-Regeln, daß das Organisationskomitee lediglich für Unterkunft, Verpflegung und den Transport zu den einzelnen Kampfstätten „zu einem angemessenen Preis“ zu sorgen hat.

Das Organisationskomitee der OWS 1976 bezahlte an Reisekosten für technische Delegierte 290 000 S und für technische Funktionäre 756 000 S, d. s. zusammen rund 1 046 000 S.

Die Unterkunftskosten betragen für die Dauer der OWS 1976 für 27 technische Delegierte rund 180 000 S und für 65 technische Funktionäre rund 404 000 S, d. s. insgesamt 584 000 S.

15.51.2 Während die Übernahme der Reise- und Aufenthaltskosten der technischen Delegierten von rund 470 000 S den Regeln des IOC entsprach, bestand für die Tragung der gesamten Kosten der technischen Funktionäre von 1 160 000 S aufgrund der IOC-Regeln keine Verpflichtung.

15.51.3 Wie der Generalsekretär des Organisationskomitees hiezu mitteilte, entspreche es der Übung, auch die Kosten der technischen Funktionäre seitens des Organisationskomitees zu übernehmen. Überdies sei durch eine gewisse Großzügigkeit gegenüber den technischen Delegierten und den technischen Funktionären eine Herabsetzung der Ansprüche der internationalen Fachverbände hinsichtlich der Austragungsstätten und der erforderlichen technischen Einrichtungen erreicht worden, was wesentliche Ersparnisse zur Folge gehabt hätte.

15.52.1 Die Erfahrungen der OWS 1964 und anderer sportlicher Großveranstaltungen veranlaßten das Organisationskomitee, seine Mitglieder, Funktionäre und Helfer einheitlich einzukleiden. Die Mitglieder der Ausschüsse des Organisationskomitees — mit Ausnahme jener des Sportausschusses — und die leitenden Ange-

stellten bezahlten ein Viertel der Anschaffungskosten der Bekleidung, die übrigen Funktionäre und Helfer erhielten die Bekleidung kostenlos.

Insgesamt wurden für Bekleidung rund 7,1 Mill. S ausgegeben. Angeschafft wurden u. a. Wärmeanzüge, Herrenanzüge, Herrenmäntel, Damenkostüme, Damenmäntel, Damentiefel, Dirndkleider, Mützen, Pullover, Westen, Anoraks, Hosen und Arbeitsmäntel.

Noch während der Spiele wurden von den insgesamt 480 bestellten Westen 106, von den 200 Damenkostümen 30 und von den 2 551 Wärmeanzügen 52 an Interessenten verkauft. Dieser Abverkauf erfolgte ohne Zustimmung der zuständigen Gremien und wurde schließlich vom Verwaltungsausschuß untersagt.

Nach den Wettkämpfen beschloß das Exekutivkomitee, die überzähligen Kleidungsstücke zu verkaufen. Am 12. März 1976 lagerten noch 246 Wärmeanzüge und 168 Arbeitsmäntel als unverkäuflicher Bestand, der in der Folge an verschiedene Interessenten verkauft bzw. kostenlos abgegeben wurde.

15.52.2 Nach Ansicht des RH zeigten der Abverkauf von Bekleidungsstücken noch während der Spiele sowie die Restbestände, daß zu viel Bekleidung bestellt worden war.

15.52.3 Das Organisationskomitee bemerkte dazu, es sei bestrebt gewesen, den Bedarf an Funktionärsbekleidung möglichst genau zu ermitteln, was jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Bestellungen aufgegeben werden mußten, wegen der damals noch nicht abgeschlossenen Detailplanung schwierig gewesen wäre.

Bestellungen und Inventar

15.53.1 Aufgrund der Satzungen des Organisationskomitees bedurften alle Geschäftsfälle mit einer finanziellen Auswirkung von über 200 000 S der Genehmigung des Vorstandes und des Finanzausschusses.

15.53.2 Nach Ansicht des RH hätte die Wertgrenze, ab welcher der Vorstand für die Genehmigung von Bestellungen zuständig war, höher angesetzt werden sollen, um bei der Behandlung von Gebarungsfällen mit geringeren finanziellen Auswirkungen eine Doppelbefassung von Vereinsorganen zu vermeiden, zumal der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Finanzausschusses dem Vorstand angehörten. Letztlich zeigte sich, daß der Vorstand angesichts der jährlich viermal abgehaltenen Vorstandssitzungen zahlreiche hohe Bestellungen satzungswidrig erst nachträglich genehmigte.

So wurden in der 13. Vorstandssitzung vom 16. März 1976 nachträglich verschiedene Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Wert von über 17 Mill. S genehmigt.

15.53.3 Die formale Richtigkeit dieser Ausführungen des RH wurde in der Stellungnahme anerkannt. Es wurde jedoch geltend gemacht, daß dadurch eine Einsparung nicht zu erzielen gewesen wäre.

15.54.1 Verschiedentlich erfolgten Bestellungen entgegen den Bestimmungen der Beschaffungsordnung.

Der Leiter des Referates „Zeremonien“ übermittelte dem Verwaltungsausschuß den Kostenvoranschlag einer Firma in Höhe von 94 978 S über die Anfertigung von 16 Festtrachten, die von Mädchen anlässlich der Siegerehrungen getragen werden sollten. Der Verwaltungsausschuß holte zwar zwei Vergleichsangebote ein, war jedoch der Meinung, daß jede Schützenkompanie bereit gewesen wäre, ihre Marketenderinnen in der Originaltracht an den entsprechenden Veranstaltungen kostenlos teilnehmen zu lassen, wodurch sich die Kosten für die Trachtenanfertigungen erübrigt hätten.

Da der Referatsleiter in der Zwischenzeit die erwähnte Firma bereits mit der Herstellung der Trachtenkostüme beauftragt hatte, mußte zuerst der Verwaltungsausschuß und in der Folge das Exekutivkomitee den Auftrag nachträglich genehmigen.

15.54.2 Das eigenmächtige Vorgehen des Referenten verursachte dem Organisationskomitee vermeidbare Ausgaben von rund 95 000 S.

15.55.1 Bei den Siegerehrungen im Olympia-Eisstadion wurden auf einer großen Leinwand mittels einer Großprojektionsanlage Ausschnitte aus den Wettkämpfen der Sieger gezeigt. Die Miete der Anlage, der Aufbau, der Abbau und die Bedienung verursachten Kosten von rund 700 000 S.

15.55.2 Nach Meinung des RH wären auch ohne diese optischen Einblendungen die Siegerehrungen in dem gewohnt würdigen Rahmen verlaufen, weshalb der angeführte Betrag hätte erspart werden können.

15.55.3 Diesen Ausführungen des RH wurde entgegengehalten, daß die Siegerehrungen bei den OWS 1976 aus Sicherheitsgründen am Beginn der jeweiligen Abendveranstaltung im Olympia-Eisstadion stattfinden mußten. Diese Veranstaltungen seien meist von einem oft einseitig eingestellten Publikum besucht gewesen. Die vom RH beanstandete Großprojektionsanlage stellte daher den Versuch dar, die Siegerehrungen dadurch aufzulockern, daß man dem Publikum die entscheidenden Phasen des errungenen Sieges vorführte. Das Organisationskomitee sei überzeugt, daß sich diese Idee bewährt habe.

15.55.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Siegerehrungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zwar ebenso sicher,

dafür aber billiger hätten durchgeführt werden können.

15.56.1.1 Nach Beendigung der Wettkämpfe wurden Geräte und Einrichtungsgegenstände an Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen verkauft bzw. kostenlos abgegeben. Dem Inventarverwalter wurden Rechnungszweitschriften übermittelt, um die Geräte bzw. Materialausgänge karteimäßig zu erfassen. Im Bericht der Prüfungsgruppe des Kontrollausschusses vom 3. März 1977 wurde jedoch empfohlen, diese als unnütz angesehenen Eintragungen nicht mehr vorzunehmen, was in der Folge auch geschehen ist.

Da somit keine laufende Inventarführung mehr erfolgte, war auch nicht mehr im einzelnen festzustellen, welche Gegenstände, Geräte und Materialien im Verlauf der Wettbewerbe in Verlust geraten waren. Lediglich im Olympia-Eisstadion, auf der Bob- und Rodelkunsteisbahn in Igls sowie auf den Sprunganlagen in Seefeld und am Berg Isel, wo die Geräte und Einrichtungsgegenstände verblieben waren, konnte der genaue Fehlbestand festgestellt werden, weil vom Inventarführer Inventuren durchgeführt worden waren. Der Neuwert des hiebei festgestellten Fehlbestandes betrug insgesamt rund 104 443 S. Hievon entfielen 46 379 S auf die Sprunganlagen, 41 313 S auf die Bob- und Rodelkunsteisbahn und 16 751 S auf das Olympia-Eisstadion.

15.56.1.2 Anhand der Protokolle über die Sitzungen des Exekutivkomitees stellte der RH fest, daß überdies noch folgende Gegenstände oder Geräte abhanden gekommen waren, wobei in einigen Fällen Anzeigen an die Sicherheitsbehörden erstattet wurden:

Gegenstand	Wert (S)
Fernmeldeeinrichtungen	56 957
Personenrufgerät — Pager	8 450
300 Fahnen	90 000
verschiedene Möbel	23 429
Fernmeldegeräte sowie 6 Paar Langlaufski.	5 215
Elektromaterial	42 532

15.56.1.3 Auch dem Bundesheer mußte für Gegenstände, die es zur Einrichtung der Räumlichkeiten im Olympischen Dorf aus seinen Beständen zur Verfügung gestellt hatte und die unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen waren, ein Ersatz in Höhe von rund 471 000 S geleistet werden.

15.56.2 Der RH wies darauf hin, daß der Rücktransport der Inventargegenstände nach Beendigung der OWS 1976 deshalb mangelhaft organisiert war, weil keine ordnungsgemäße Rücknahme der ausgegebenen Sachgüter erfolgte. Die Auffassung der Prüfungsgruppe des Kon-

trollausschusses, eine nachträgliche Erfassung der im Zuge der Liquidation entgeltlich oder unentgeltlich abgegebenen Inventargegenstände in der Bestandskartei sei unnütz, hatte zur Folge, daß die Inventarverwaltung völlig unüberschaubar wurde.

Unterhaltungsprogramm

15.57.1 Vom Organisationskomitee wurde ein Beauftragter für das Kultur- und Unterhaltungsprogramm der OWS 1976 bestellt und mit ihm ein Werkvertrag mit einem Werklohn von 200 000 S abgeschlossen. Tatsächlich wurden dem Kulturreferenten einschließlich von Reise-, Treibstoff- und Telefonkosten sowie einer Teuerungsabgeltung und einer Reallohnerhöhung rund 435 000 S ausbezahlt.

15.57.2 Bei der Vertragsregelung wurde nicht bedacht, daß der Kulturreferent durch die Anlehnung an die Regelung des öffentlichen Dienstes neben der Teuerungsabgeltung auch eine nicht vorgesehene reale Erhöhung des Werklohnes erhielt.

15.58.1 Nach der offiziellen Schlußfeier im Olympia-Eisstadion lud der Generalsekretär alle noch anwesenden Sportler und Mannschaftsbetreuer (rund 1 700 Personen), die akkreditierten Pressevertreter sowie alle Mitarbeiter des Organisationskomitees zu einem Abschiedsbuffet mit Tanz („Olympia-Kehraus“) in das Kongreßhaus Innsbruck. Durch diese Veranstaltung, die letztlich insgesamt 4 500 Besucher zählte, sollten die Wettkämpfer und Funktionäre insbesondere von Einzelfeiern im Olympischen Dorf abgehalten und auch den Mitarbeitern des Organisationskomitees für ihre Tätigkeit gedankt werden. Die Kosten dieser Veranstaltung beliefen sich auf rund eine Million Schilling.

15.58.2 Der „Olympia-Kehraus“ ging über den eigentlichen Zweck einer Verabschiedung von den bei Abschluß der OWS 1976 noch in Innsbruck anwesenden Sportlern weit hinaus. Dem RH waren daher Ausgaben von rund einer Million Schilling für einen Abschiedsabend entschieden zu hoch.

15.58.3 In der Stellungnahme wurde auf Erfahrungen früherer Olympischer Spiele hingewiesen. Da in Innsbruck auch eine große Zahl von Kampfrichtern, Funktionären, Hilfspersonen und Militärangehörigen an den Spielen mitgewirkt, diese aber eine nur sehr geringe Entschädigung erhalten hätten, sei diese Abschiedsveranstaltung organisiert worden.

15.59.1 Das Organisationskomitee leistete für ausländische Künstlergruppen Einkommen- und Umsatzsteuernachzahlungen in Höhe von 111 652 S.

15.59.2 Nach der Vertragslage hätte das Organisationskomitee diese Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen von den Honoraren einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen gehabt.

15.59.3 Das Organisationskomitee habe sich laut Stellungnahme in einer Zwangslage befunden, weil die auftretenden Künstler ihr Honorar in voller Höhe vor ihrem Auftreten verlangt hätten und eine Absage der kulturellen Abende im Freizeitzentrum für das Organisationskomitee nicht tragbar gewesen wäre.

Schlußbemerkung

15.60.1 Aufgrund der IOC-Regeln sind nach Auflösung eines Organisationskomitees von Olympischen Spielen alle noch nicht abgeschlossenen Angelegenheiten und strittigen Fälle dem Olympischen Komitee des Landes, in dem die Olympischen Wettkämpfe stattgefunden hatten, zu übertragen. Dieses Olympische Komitee wäre dann für die Regelungen verantwortlich und könnte in diesem Zusammenhang auch noch einlangende Zahlungen vereinnahmen.

Da das Organisationskomitee der OWS 1976 noch Einnahmen aus dem Zuschlagserlös der Sonderpostmarkenserie, aus Lizenzgebühren und aus den Einspielergebnissen des Olympia-Filmes zu erwarten hat, und diese Einnahmen den von allen beteiligten Gebietskörperschaften zu tragenden Abgang verringern, wäre derzeit eine Auflösung des Organisationskomitees für dessen Mitglieder ungünstig.

15.60.2 Der RH empfahl daher, das Organisationskomitee im Interesse der erwähnten Gebietskörperschaften solange im notwendigen Ausmaß und bei sparsamster Geschäftsführung weiterbestehen zu lassen, bis ihm keine nennenswerten Einnahmen mehr zufließen.

15.60.3 Dieser Empfehlung des RH wurde entsprochen.

15.61 Abschließend stellte der RH fest, daß es dem Organisationskomitee der OWS 1976 in der nur kurzen Vorbereitungszeit gelungen war, die OWS 1976 so vorzubereiten, daß sie reibungslos verliefen. Das Organisationskomitee, dem zweifellos zugute kam, daß es Funktionäre verwenden konnte, die bereits bei den OWS 1964 mitgewirkt hatten und entsprechende Erfahrungen besaßen, war auch bemüht, bei der Vorbereitung und Durchführung der OWS 1976 die Feststellungen, die der RH anlässlich der OWS 1964 getroffen hatte, zu berücksichtigen.

Die vorgebrachten Feststellungen und Bemängelungen des RH wollten die Bemühungen und Leistungen des Organisationskomitees keineswegs schmälern, sie sollten aber erkennen lassen, daß nicht immer alle Möglichkeiten ausgeschöpft

worden waren, Einnahmen zu erzielen und Einsparungen vorzunehmen. Bei entsprechender Wahrnehmung dieser Möglichkeiten hätte der Gebarungsabgang des Organisationskomitees der OWS 1976 schließlich wesentlich gesenkt werden können.

Österreichisches Olympisches Comité

16.1 Da sich anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Organisationskomitees der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck Zusammenhänge mit der Gebarung des Vereines „Österreichisches Olympisches Comité“ (kurz ÖOC) ergeben hatten, überprüfte der RH die Verwendung und Abrechnung der diesem Verein vom BM f. Unterricht und Kunst gewährten Förderungsmittel.

In seiner Satzung hat sich das ÖOC neben einer Mitarbeit an der Ausdehnung und Vertiefung des Olympischen Gedankens in Österreich u. a. noch folgende Ziele gesetzt:

- Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der Teilnahme Österreichs an den Olympischen Spielen,
- Organisation der Olympischen Spiele, wenn diese an eine Stadt Österreichs übertragen werden,
- Vertretung Österreichs bei Kongressen und Tagungen des Internationalen Olympischen Komitees und der nationalen Olympischen Komitees,
- Herstellung und Aufrechterhaltung einer Verbindung zwischen jenen österreichischen Sportzweigen, die im Olympischen Programm aufscheinen, und dem Internationalen Olympischen Komitee.

16.2 Das BM f. Unterricht und Kunst gewährte dem ÖOC folgende Förderungsmittel:

Jahr	Betrag (S)	Anteil der Förderungsmittel an den Gesamteinnahmen des Vereines (v. H.)
1973	150 000	4,7
1974	714 000	17,2
1975	1 514 000	18,5
1976	1 961 000	20,0
1977	1 019 000	16,8

Die Ausgaben des ÖOC betrafen zum größten Teil die Förderung und Unterstützung von Sportverbänden und einzelnen Sportlern. Hiefür wurden an laufenden Zuschüssen aufgewendet:

Jahr	Betrag (S)
1973	2 307 117
1974	4 395 166
1975	6 464 693
1976	6 983 201
1977	4 511 527

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck und Montreal wurden 6 129 374 S ausgegeben.

Der Betrieb des Sekretariates des ÖOC war mit folgenden Ausgaben verbunden:

Jahr	Betrag (S)
1973	626 200
1974	660 700
1975	890 500
1976	936 500
1977	1 141 400

Der Anteil der Personal- an den Gesamtausgaben für das Sekretariat stieg von 63 v. H. (1973) auf 85 v. H. (1977).

16.3.1 Obwohl das ÖOC über beträchtliche Vermögensreserven (Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern und Festgeldkonten sowie Effekten und Kassenscheine) verfügte, erhielt es im überprüften Zeitraum die zuvor angeführten Förderungszuwendungen von insgesamt 5 358 000 S.

16.3.2 Da gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes Sport von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung nur dann aus Bundesmitteln gefördert werden darf, wenn das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen werden kann, erachtete der RH die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung des ÖOC nicht für gegeben und empfahl, von einer weiteren Förderung dieses Vereines Abstand zu nehmen.

16.3.3 Nach Ansicht des BM f. Unterricht und Kunst stellten die Vermögensreserven des ÖOC jene Rücklage dar, die es für die Entsendung einer österreichischen Olympia-Mannschaft zu den nächsten Olympischen Winter- bzw. Sommerspielen und für die finanziellen Unterstützungen der Olympischen Fachverbände benötigt. Eine solche Rücklage sei erforderlich, um auch für den Fall eines plötzlichen Ausbleibens von bisherigen Einnahmen die Teilnahme einer österreichischen Olympia-Mannschaft an den jeweiligen Olympischen Spielen sicherstellen zu können. Dem ÖOC sollte bei Beachtung der Förderungswürdigkeit daher auch in Hinkunft eine Förderung zuteil werden.

16.3.4 Der RH verblieb angesichts der Vermögenslage des ÖOC bei seiner Rechtsanschauung.

16.4.1 Rund ein Viertel seines Vermögens hatte das ÖOC in festverzinslichen Wertpapieren, Investmentzertifikaten und Aktien angelegt, bei denen mehrfach Kurs- und Substanzverluste eingetreten sind. Da bei einem Verein, der einen erheblichen Teil seiner Einnahmen aus Förderungsmitteln des BM f. Unterricht und Kunst sowie aus

Mitteln des Österreichischen Sporttotos bezieht, vorrangig die Sicherheit der Vermögensanlage zu beachten ist, empfahl der RH dem ÖOC, eine behutsame Umstrukturierung seines Effektenbestandes unter Anleitung eines Wertpapierfachmannes vorzunehmen.

16.4.2 Die überprüfte Stelle sagte dies zu.

16.5.1 Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erwarb das ÖOC 1965 vom Organisationskomitee der Olympischen Winterspiele 1964 50 000 Sätze der Olympia-Sondermarken zum Nominale von 735 000 S, obwohl das ÖOC selbst 9 000 dieser Sätze besaß. Der Gesamtwert dieser Marken betrug zum damaligen Zeitpunkt 867 300 S.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung besaß das ÖOC noch immer Olympia-Briefmarken aus 1964 im Wert von 722 800 S, die wertmäßig in den Rechnungsaufzeichnungen nicht erfaßt waren. Da diese Marken nur schwer verkäuflich sind, wurden sie fast ausschließlich für Portozwecke verwendet.

16.5.2 Der RH hielt verstärkte Anstrengungen um einen Abbau dieser Markenbestände und deren zwischenzeitige Erfassung in der Vermögensrechnung für angebracht.

16.5.3 Laut Stellungnahme des BM f. Unterricht und Kunst seien die oftmaligen Bemühungen des ÖOC um Abbau der Briefmarkenbestände in der Vergangenheit erfolgreich gewesen.

16.6.1 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck überließ deren Organisationskomitee dem ÖOC u. a. die Herstellung und Verwertung des offiziellen Olympia-Maskottchens, des offiziellen Olympia-Buches sowie die Durchführung philatelistischer Aktionen.

16.6.1.1 Eine Innsbrucker Firma hat für die Herstellung des Olympia-Maskottchens vertraglich dem ÖOC die Hälfte der Lizenzeinnahmen überlassen. Das ÖOC erhielt insgesamt 1 125 274 S, obwohl ihm aufgrund des Vertrages 1 894 502 S zugestanden wären. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung schuldete die Firma dem ÖOC noch 769 228 S. Das ÖOC hatte bis dahin keine zielführenden Maßnahmen in die Wege geleitet, diesen Betrag hereinzubringen.

16.6.1.2 Ein Wiener Verlag garantierte dem ÖOC im Zusammenhang mit der Herausgabe, dem Verlag und dem Vertrieb des „Offiziellen Olympiabuches des ÖOC“ über die Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck und Montreal die Zahlung von einer Million Schilling, die gegen die zu erwartenden Tantiemen und Nebenrechtserlöse aufzurechnen waren.

Außer dieser Garantiesumme leistete der Verlag dem ÖOC keine weitere Zahlung, weil die Ein-

nahmen des Verlages wider Erwarten so gering gewesen sein sollen, daß die Bestimmungen über die Teilung der weiteren Tantiemen nicht zur Anwendung kamen.

16.6.1.3 Aufgrund einer weiteren Vereinbarung mit diesem Verlag über die Herausgabe, den Verlag und den Vertrieb des von einem bekannten Maler für das ÖOC geschaffenen Olympia-Posters hatte das ÖOC für die Herstellung des Originalgemäldes 380 000 S bezahlt, vom Verlag aber über die Garantiesumme von 350 000 S hinaus keine weiteren Lizenzzahlungen erhalten.

16.6.2.1 Nach Ansicht des RH hat es das ÖOC verabsäumt, zeitgerecht auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Abrechnungs- und Überweisungstermine für die Lizenzen aus der Herstellung des Maskottchens zu dringen. Mangels Vereinbarung einer Sonderfakturierung fehlte überdies eine laufende Kontrolle über die Lizenzansprüche.

16.6.2.2 Auch in den Verträgen hinsichtlich des Olympiabuches und des Olympia-Posters vermißte der RH die Vereinbarung einer Sonderfakturierung, um die Angaben des Verlages über die Einnahmehöhe überprüfen zu können.

16.6.3 Dazu wurde dem RH allgemein erwidert, daß Olympische Spiele in erster Linie für die Sportler ins Leben gerufen worden seien. Bei der Finanzierung dürfe daher nicht nur auf die Organisatoren von Olympischen Spielen Rücksicht genommen werden, sondern es müsse auch an die Erfordernisse der Sportler bei deren Vorbereitung und ihrem Einsatz bei Olympischen Spielen gedacht werden.

Was das „Olympia-Maskottchen“ betreffe, sei es bisher nicht zielführend gewesen, die Außenstände einzuklagen. Es werde vielmehr versucht, mit der Vertragsfirma zu einem langfristigen Übereinkommen zur Begleichung des noch offenen Betrages zu gelangen.

16.6.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß jeder Einnahmenentgang für das Organisationskomitee den vom Bund, vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gedeckten Gebarungsabgang erhöht hat.

16.7.1 Verschiedene Sportverbände erhielten vom ÖOC zur Förderung der Olympia-Kader, für den Skifahrer-Nachwuchs sowie für Reise- und Aufenthaltskosten von Mannschaftsbetreuern und für die Anschaffung von Sportmaterial Zuschüsse. Auch das BM f. Unterricht und Kunst gewährte den vom ÖOC geförderten Sportverbänden nach den Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes Förderungszuwendungen.

In den einzelnen Jahren handelte es sich hiebei um folgende Beträge:

Jahr	BM f. Unterricht und Kunst	ÖOC
1973	1 688 150	238 191
1974	1 965 300	256 616
1975	3 766 985	985 859
1976	3 289 000	636 212

16.7.2 Daß das ÖOC gegenüber dem BM f. Unterricht und Kunst zuerst als Förderungsnehmer und dann gegenüber den Sportfachverbänden als Förderungsgeber auftrat, bedeutete keinen wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel. Der RH empfahl daher dem BM f. Unterricht und Kunst, die vom ÖOC aus Mitteln des BM f. Unterricht und Kunst bisher unterstützten Sportfachverbände durch das BM f. Unterricht und Kunst unmittelbar zu fördern. Eine solche Förderung könnte unter Bedachtnahme auf Förderungsrichtlinien des ÖOC sowie auf dessen schriftliche Anregung erfolgen. Auf diese Anregung sollte das BM f. Unterricht und Kunst in der schriftlichen Zusage des Förderungsbetrages ausdrücklich Bezug nehmen.

16.7.3 Eine Befolgung dieser Empfehlung des RH wurde in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, daß das ÖOC auch aus Eigenmitteln Sportverbände fördere.

16.8.1 Unterhält eine aus dem Grunde der Gemeinnützigkeit grundsätzlich abgabenbefreite Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie gemäß § 45 Abs. 1 BAO hinsichtlich dieses Geschäftsbetriebes abgabepflichtig. Ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nach § 31 BAO vor, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung ohne Gewinnabsicht unternommen wird, dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und diese Betätigung über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

Der Abschluß von Lizenzverträgen hinsichtlich des Olympia-Maskottchens, des Olympia-Buches und der Olympia-Medaillen stellten ebenso Einnahmen aus einem solchen nicht gemeinnützigen Geschäftsbetrieb dar wie die Einnahmen aus der philatelistischen Aktion und dem Vertrieb der kanadischen Olympia-Münzen.

16.8.2 Da diese Einnahmen von bisher insgesamt 2 744 480 S — rund 769 000 S waren noch ausständig — bisher nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer unterzogen worden waren, sah sich der RH veranlaßt, seine diesbezüglichen Wahrnehmungen der zuständigen Finanzlandesdirektion mitzuteilen.

16.8.3 Laut Stellungnahme des ÖOC seien seine Lizenzgeschäfte als Vermögensverwaltung gemäß § 31 BAO nicht steuerpflichtig.

16.8.4 Der RH wird über den Ausgang des abgabenbehördlichen Verfahrens berichten.

16.9.1 Mit Beschluß der Vollversammlung des ÖOC vom 19. Jänner 1973 wurde ein hauptamtlicher Generalsekretär des ÖOC bestellt. Sein Vorgänger übte diese Funktion ehrenamtlich aus. Ab 1. Jänner 1976 erhielt der Generalsekretär für seine vorwiegend während seiner Dienstzeit beim ÖOC für den Verein „Österreichische Sporthilfe“ geleistete Tätigkeit zu seinem Gehalt eine weitere 14mal jährlich gebührende Zulage, welche dem ÖOC von dem erwähnten Verein monatlich ersetzt wurde.

16.9.2 Da sich der Gehaltsaufwand (1977 fast 0,5 Mill. S) für den Generalsekretär im Überprüfungszeitraum mehr als verdoppelt hatte, empfahl der RH Zurückhaltung bei weiteren Bezugserhöhungen.

16.9.3 Laut Stellungnahme sei die Festsetzung der Entschädigung des Generalsekretärs eine autonome Entscheidung des Vereinsvorstandes. Im übrigen habe, wenn man die vom Verein „Österreichische Sporthilfe“ ersetzte Zulage außer Betracht lasse, die Steigerung des Gehaltsaufwandes nur 74 v. H. betragen.

16.10.1 Für die Jahre 1975 (15 596 S) und 1976 (15 097 S) legte der Generalsekretär Benzinrechnungen vor, die ihm anstelle der jeweiligen Urlaubsabfindungen aus dem Sachaufwand in der Annahme ersetzt wurden, daß ein derartiger Ersatz von Benzinkosten steuer- und sozialversicherungsfrei sei.

16.10.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des ASVG, anhand der Lohnkonten die auf diese Urlaubsabfindungen entfallenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln. Diese Berechnung ergab einen Lohnsteuerbetrag von 15 791 S und einen Dienstgeberbeitrag von 1 842 S.

16.10.3 Der Generalsekretär kam inzwischen der Empfehlung des RH nach, den Lohnsteuerbetrag von 15 791 S auf das Konto des ÖOC einzuzahlen, für die ordnungsgemäße Abfuhr der Nachzahlung zu sorgen und künftig die vom RH beanstandete Vorgangsweise zu unterlassen.

16.11.1 Für fünf Dienstreisen zu Sitzungen des Exekutivkomitees der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck legte der Generalsekretär sowohl bei deren Organisationskomitee als auch beim ÖOC Reiserechnungen, so daß ihm insgesamt 3 156 S zu viel vergütet wurden. Einem anderen Funktionär wurden die Kosten für eine Bahnfahrt Wien—Innsbruck—Wien (467 S) vergütet, obwohl ihm bereits das Organisationskomitee diese Reisekosten ersetzt hatte. Einem anderen Funktionär wieder vergütete das ÖOC Hotelkosten, die neben den Nächtigungskosten für diesen Funktionär Ausgaben für Telefonate, verschiedene Konsumationen und auch Nächtigungskosten für seine Gattin enthielten (1 163 S).

16.11.2 Aufgrund der Empfehlung des RH zahlten diese Funktionäre des ÖOC die zu Unrecht erhaltenen Beträge in Höhe von insgesamt 4 786 S zurück.

16.12.1 Im Anschluß an die Olympischen Sommerspiele 1976 in Montreal wurden vom 2. bis 6. August 1976 für die österreichische Mannschaft und deren Betreuer (insgesamt 85 Personen), die Teilnehmer am Jugendlager sowie für 17 Privatpersonen eine Rundreise veranstaltet, die vom Olympischen Dorf in Montreal nach New York und über Lake Placid zurück nach Montreal führte. Die Fahrtkosten für diese Rundreise betrugen 344 713 S. Die 85 Mitglieder der österreichischen Delegation erhielten zusätzlich anstelle der Verpflegung ein Handgeld im Gegenwert von 157 250 S.

16.12.2 Da nur die Mitglieder des Jugendlagers und die mitreisenden Privatpersonen einen kostendeckenden Fahrtkostenbeitrag von 3 000 S je Person zu zahlen hatten, kostete diese Rundreise dem ÖOC letztlich insgesamt 439 067 S. Der RH vertrat die Ansicht, daß diese Ausgaben, die rund 24 v. H. der vom BM f. Unterricht und Kunst im Olympiajahr 1976 dem ÖOC gewährten erhöhten Förderungszuwendung betragen hatten, zu vermeiden gewesen wären, weil die satzungsgemäße Aufgabe des ÖOC insbesondere in der Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der Teilnahme Österreichs an Olympischen Spielen und nicht in der Organisation einer Besichtigungsfahrt besteht.

16.12.3 Diese Besichtigungsfahrt wurde dem RH gegenüber damit begründet, daß das Kennenlernen eines zumindest kleinen Teiles desjenigen Landes, in dem die jeweiligen Olympischen Spiele ausgetragen werden, sowie allenfalls eines Nachbarlandes seit Jahrzehnten im internationalen Sport üblich sei und überdies dem olympischen Gedankengut entspreche.

Aufgrund einer nachträglichen Rückzahlung hätten sich die vom RH angeführten Kosten inzwischen um 51 000 S vermindert.

16.13.1 Ein Funktionär des Österreichischen Skiverbandes bestellte für die Dauer der Olympischen Winterspiele 1976 für die Skirennläufer in einem Hotel in der Axamer Lizum Quartiere, die letztlich nicht benutzt und vorerst auch nicht bezahlt wurden. Als der Österreichische Skiverband im September 1976 auf der Bezahlung von 57 040 S und auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites geklagt wurde, gelang es, die Forderung des Hoteliers auf 45 000 S herabzusetzen. Dieser Betrag wurde schließlich vom ÖOC bezahlt.

16.13.2 Der RH hielt es nicht für einen sparsamen und zweckmäßigen Einsatz von Förderungsmitteln, wenn diese für Fehlleistungen eines Sportverbandes verwendet werden.

16.13.3 Auch hier wurde eingewendet, daß man die Sportler für die Fehlleistung eines Funktionärs bestraft hätte, wenn das ÖOC nicht die Kosten für die Leerbetten übernommen hätte.

16.14.1 Im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung der österreichischen Olympiamannschaft bei den Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck gelangte ein von einem Wiener Arzt entwickeltes pneumotronisches Bett zum Einsatz. Die Einschulung und Überwachung des zur Bedienung dieses Bettes notwendigen Personals übernahm der Arzt selbst. Für diesen Zweck mußte er sich an vier den Wettkämpfen vorausgegangenen Wochenenden sowie während der Spiele in Innsbruck aufhalten.

16.14.2 Der RH hielt es für sachlich nicht gerechtfertigt, daß dem Arzt neben einem Honorar von 73 440 S und der Vergütung aller Spesen auch noch 21 600 S für die Kosten seiner Ordinationsvertretung in Wien vergütet worden waren. Die Weiterführung seiner Ordination durch einen Vertreter war mit Einnahmen verbunden, weshalb auch die Kosten für die Ordinationsvertretung aus diesen Einnahmen zu bestreiten gewesen wären.

16.14.3 Die überprüfte Stelle pflichtete dieser Ansicht bei, verwies jedoch darauf, daß der betreffende Arzt den Ersatz der Vertretungskosten verlangt habe und nur unter dieser Bedingung bereit gewesen sei, die Sportler zu betreuen.

16.15.1 In den Räumen des Sekretariates des ÖOC befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Büromaschinen, eine neue Büroeinrichtung und vier zum Teil wertvolle Teppiche. Überdies waren diese Räume mit 15 Gemälden (vorwiegend Ölbilder) geschmückt, unter denen sich auch ein Aquarell eines bekannten Malers befand (Anschaffungspreis 380 000 S). Weitere 23 Gemälde, die aus Wettbewerben stammten und dem ÖOC geschenkt worden waren, lagerten verpackt im Vorraum des Sekretariates.

Im Sitzungszimmer waren außerdem zwei Bronzeskulpturen sowie eine Porzellanskulptur aufgestellt. Drei weitere Skulpturen waren dem Österreichischen Olympia-Museum und eine dem Österreichischen Fachverband für Turnen leihweise zur Verfügung gestellt worden.

Diese Gegenstände und Kunstwerke sowie die im Sekretariat befindlichen Bücher waren weder inventarmäßig erfaßt noch als Eigentum des ÖOC gekennzeichnet. Sie fanden auch in den Aufzeichnungen der Buchhaltung wertmäßig keinen Niederschlag.

16.15.2 Da weder eine entsprechende Sicherung des Inventars gewährleistet noch in den Rechnungsabschlüssen das Vermögen des ÖOC in der richtigen Höhe ausgewiesen worden war,

empfahl der RH, für die dem ÖOC gehörigen Gegenstände ein Inventarverzeichnis anzulegen, es laufend zu führen sowie das Inventarvermögen buchhalterisch zu erfassen und in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen. Außerdem sollte die Versicherungssumme entsprechend erhöht werden, wenn der Wiederbeschaffungswert des Inventars, das mit einer Million Schilling versichert war, diesen Betrag übersteigt.

16.15.3 Dem RH wurde eine Befolgung dieser Empfehlung zugesagt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

17 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte am 7. Juli 1978 dem RH zum sogenannten Akademievertrag mit (siehe zuletzt TB 1976 Abs. 17.1), daß die Gespräche über die Bedingungen, unter welchen der Bund das Land Steiermark aus diesem Vertrag entlassen könnte, nunmehr in die Endphase eingetreten seien. Mit der Konkretisierung wäre in absehbarer Zeit zu rechnen.

Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz

18.1 Das BM f. Wissenschaft und Forschung führte in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1978 hinsichtlich der vom RH angeregten Zusammenarbeit der Studienbibliothek mit der Landeslehrerbibliothek (siehe TB 1976 Abs. 18.4) sowie der Betreuung der Schloßbibliothek in Steyr (siehe TB 1976 Abs. 18.6) aus, daß entsprechende Entscheidungen mangels rechtlicher Klärung von Stellung und Aufgabenbereich der Studienbibliothek derzeit nicht zweckmäßig wären und daher zurückgestellt worden seien.

Der RH wird auf die Angelegenheit zur gegebenen Zeit zurückkommen.

18.2 Hinsichtlich der vom RH eingemahnten Sicherheitsvorkehrungen (siehe zuletzt TB 1976 Abs. 18.7) stellte die Studienbibliothek in einer Stellungnahme vom 12. Juli 1978 eine derartige Einrichtung der Lesezone in Aussicht, daß jeder Leser beim Schalterbeamten vorbeigehen muß und jederzeit Kontrollen vorgenommen werden können.

Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben

19.1 Zu den Kursen im Rahmen der Projekte des Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungsländer (siehe TB 1976 Abs. 19.11 und 19.12) führte das BM f. Wissenschaft und Forschung in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 1978 u. a. aus, daß es sich dabei auch um die Repräsentation Österreichs handle und ein entgegenkommendes Vorgehen auch von politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sei. In Hinkunft werde jedoch den neuen Richtlinien des BKA, das die Mittel für den Kurs zur Verfügung stelle, entsprochen werden.

19.2 Hinsichtlich der Zuschüsse für nicht-dienstliche Reisen in Form von Reisekostenzuschüssen, Reisebeihilfen oder sonstigen sozialen Leistungen, die der RH mangels gesetzlicher Grundlage und auch aus Gründen der Sparsamkeit nicht für vertretbar hielt (siehe TB 1976 Abs. 19.14), wurde eine weitere Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung noch in Aussicht gestellt.

19.3 Bezüglich der bemängelten Reisekostenvorschüsse (siehe TB 1976 Abs. 19.18) teilte die Montanuniversität dem RH mit, daß Vorschüsse von der Quästur nur mehr für Reisen im Sinne der Reisegebührenvorschrift gewährt werden.

19.4 Zu den vom RH aufgezeigten Unzukömmlichkeiten anlässlich der Anmietung und Ausgestaltung einer Wohnung zur Unterbringung eines Institutes (siehe TB 1976 Abs. 19.52), teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung dem RH mit, daß es in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen die vom RH bemängelte Vorgangsweise vermeiden werde.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1977

Universität Salzburg

20.1 Die Universität ist seit 1. Oktober 1975 zufolge der Bestimmungen des § 12 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes (kurz UOG), BGBl.Nr. 258/75, in eine Katholisch-Theologische, Rechtswissenschaftliche, Geisteswissenschaftliche, Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät gegliedert. Die Errichtung der Medizinischen Fakultät wird gemäß § 116 Abs. 2 UOG erst mit einem besonderen Bundesgesetz erfolgen.

Räumliche Unterbringung

20.2.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Sommersemester 1977 war die Universität Salzburg an 21 verschiedenen Stellen untergebracht. Die Gebäude standen zum Teil im Bundes Eigentum, zum Teil standen bundeseigene Gebäude auf fremdem Grund. Ferner gab es zahlreiche Anmietungen, wobei die Miet- und Pachtzins z. B. im Jahre 1976 rund 6 Mill. S betragen.

20.2.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Raumübersicht der Universität und vertrat die Ansicht, daß das Fehlen einer solchen eine zweckmäßige Raumaufteilung verhinderte und zu nicht entsprechend ausgenützten Anmietungen führte. Auch fehlten dadurch Entscheidungsgrundlagen bei der Beurteilung des Raumbedarfes für allfällige Erweiterungen der Universität.

Der RH empfahl daher, einen dem § 79 Abs. 2 lit. c UOG entsprechenden Benützungsweg zu erstellen, aus dem die Gesamtfläche, die Nettonutzfläche, das Ausmaß der Bundesgebäude und der Anmietungen, die Aufteilung der Institute bzw. Verwaltungseinrichtungen auf diese Flächen sowie die personelle Besetzung und die Anzahl der zu betreuenden Studierenden, Dissertanten und Diplomanden hervorgeht. Der RH empfahl ferner dem BM, bei allen Universitäten einheitlich vorzugehen und die Benützungswegpläne auf dem laufenden Stand zu halten.

20.2.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung führte hierzu aus, daß die in seinem Auftrag durchgeführte Raumbestandserhebung inzwischen vorliegt und der Universitätsdirektion zur Prüfung und jeweiligen Aktualisierung bei Veränderungen übermittelt wurde. Die Raumbestandserhebung gibt auch Aufschluß über den Zustand der einzelnen Räumlichkeiten sowie deren personelle Besetzung und Auslastung und ist jedenfalls als brauchbare Grundlage für die weitere Planung in räumlicher Hinsicht anzusehen.

20.3.1 Die Universität hatte ein ganzes Haus gemietet und hierfür im Jahre 1976 1 225 774 S bezahlt, das waren rund 20 v. H. des gesamten Mietaufwandes der Universität.

20.3.2 Der RH beanstandete, daß in diesem Haus zwei Geschoße für Lehr- und Studienzwecke gänzlich ungenützt waren sowie Instituts- und Seminarräume lediglich der Aufbewahrung der zurückgelassenen Bibliothek eines im Jahre 1974 ausgeschiedenen Professors dienten.

20.3.3 Zuzufolge der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung sind die in Frage stehenden Räumlichkeiten nunmehr einem Institut zugewiesen worden. Die tatsächliche Übersiedlung wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

20.4.1 Ferner bemängelte der RH, daß in bundeseigenen Institutsgebäuden entgegen der von der Universität immer wieder geltend gemachten Raumnot mitunter Räume und Arbeitsplätze auch für außeruniversitäre Institutionen eingerichtet waren.

20.4.2 Hiezu gab das BM f. Wissenschaft und Forschung noch keine Stellungnahme ab.

20.5.1 Die Universität stellte in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages der Österreichischen Hochschülerschaft Räume zur Verfügung, die

diese aber nur teilweise selbst nutzte und den anderen Teil weiterverpachtete. Als im Jahre 1977 die Österreichische Hochschülerschaft um Zuweisung weiterer Räume ersuchte, wurde dieser Antrag in Hinblick auf die von ihr weiterverpachteten Räume vom Akademischen Senat abgelehnt.

20.5.2 Nach Ansicht des RH war es nicht vertretbar, daß die Österreichische Hochschülerschaft die ihr von der Universität zugewiesenen Räume an Dritte weitergab, da sowohl die Universität als auch die Österreichische Hochschülerschaft selbst wiederholt Raummangel geltend gemacht hatten. In Hinkunft sollte jedenfalls bei der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten ein strengerer Maßstab als bisher angelegt werden, zumal auch die Universität, um ihren Raumbedarf zu befriedigen, hohe Miet- und Pachtzinse zahlt.

Der RH empfahl daher, die Räume der Universität zweckdienlicher zu nützen.

20.5.3 Hiezu gab das BM noch keine Stellungnahme ab.

20.6.1 Den Stundenplänen für die Hörsaleinteilung an der Geisteswissenschaftlichen sowie Naturwissenschaftlichen Fakultät war für das Sommersemester 1977 zu entnehmen, daß die Hörsäle von Montag bis Freitag in der Regel wöchentlich 20 bis 40 Stunden unbesetzt waren. Bei rund 2 300 möglichen Hörsaalstunden in der Woche waren sohin 1 200 Stunden ungenützt, was einer Auslastung von nur etwas mehr als 50 v. H. entsprach. Überdies wurde ein Sprachlabor überhaupt nicht benützt. An der Theologischen Fakultät waren von 660 möglichen Vorlesungsstunden in der Woche 506 ungenützt. Die mäßige Hörsalauslastung ermöglichte häufig eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Hörsälen an wissenschaftliche bzw. studentische Organisationen, aber auch an Universitätsfremde.

20.6.2 Der RH empfahl, die Hörsäle in Hinkunft besser als bisher zu nützen. So könnte ein Benützungsinplan zur besseren Überschaubarkeit und zur Straffung der Hörsaleinteilung sowie zur Herabsetzung der Anzahl der angemieteten Hörsäle beitragen.

20.6.3 Zufolge der Stellungnahme ist der Universitätsdirektion aufgrund der Raumbestandserhebung nunmehr auch die Erstellung eines Benützungsinplanes, insbesondere für die Hörsäle, möglich.

Personaleinsatz

20.7.1 Im Jahre 1975 hatte die Universität Salzburg 102 Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, 238 für Universitätsassistenten sowie 14 für L₁-Lehrer und 15 für wissenschaftliche Beamte bzw. Vertragsbedienstete.

An der Universität Salzburg entfielen sohin auf einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Universitätsprofessor im Durchschnitt nur 48,7 Studierende. Im Vergleich dazu kamen z. B. an der Universität Wien 78,8 und an der Universität Graz 60,5 Studierende auf einen Universitätsprofessor.

20.7.2 Nach Auffassung des RH bedarf dieser Personaleinsatz in Hinkunft einer laufenden Beobachtung in Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals bietet nunmehr das UOG durch die gemäß § 95 vorgeschriebenen Arbeitsberichte sowie durch die Festlegung der Dienstpflichten von Universitätsassistenten gemäß § 40 Abs. 4 die rechtliche Grundlage für eine Kontrolle des Personaleinsatzes und zur Beurteilung des allfälligen Bedarfes. Für das sonstige Personal hatte das BM f. Wissenschaft und Forschung bereits im Jahre 1972 Dienstplatzbeschreibungen angeordnet. Die Dienstplatzbeschreibungen wurden zwar erstellt, aber nicht entsprechend ausgewertet. Insbesondere wäre in diesem Zusammenhang die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Institutsekretärinnen der Verwendungsgruppe B bzw. Entlohnungsgruppe b zu überprüfen. Weiters empfahl der RH, in Hinkunft den im UOG vorgeschriebenen Arbeitsberichten sowie den Dienstplatzbeschreibungen und -bewertungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, um so den Personaleinsatz sowie den Personalbedarf einer laufenden Kontrolle unterziehen zu können.

20.7.3 Laut Stellungnahme wird das BM der Empfehlung des RH entsprechen.

Rechnungswesen

20.8.1 Zur Durchführung der 350-Jahr-Feier wurden der Universität Salzburg im Jahre 1972 1,5 Mill. S zugewiesen. Bis zum Jahresende 1972 wurden davon 765 816 S ausgegeben, ein Restbetrag von 734 184 S wurde voranschlagsunwirksam als Einnahme verbucht und im Folgejahr ausgegeben.

20.8.2 Der RH wies darauf hin, daß unverwendet gebliebene Reste der Ausgabenermächtigungen zum Jahresende verfallen und bei der anweisenden Stelle buchmäßig rückzuverrechnen sind. In Hinkunft wären die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

20.8.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung sagte zu, die Quästuren entsprechend zu belehren.

20.9.1 Die „Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron-Universität Salzburg“ (kurz Stiftungsgesellschaft) ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Sitz in Salzburg und bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung

an allen Instituten und Kliniken der Universität Salzburg. Auf Antrag des damaligen Rektors wurde im Jahre 1972 vom Akademischen Senat einstimmig beschlossen, daß die für die 350-Jahr-Feier eingehenden Spenden der Stiftungsgesellschaft zweckgebunden zur Verfügung des Akademischen Senates überwiesen werden und daß die Zinsen der Stiftungsgesellschaft verbleiben sollten. In der Folge wurden entsprechend diesem Beschluß die für die 350-Jahr-Feier eingehenden Spenden über die Stiftungsgesellschaft abgewickelt. Diese wies in ihrem Finanzbericht zum 30. September 1973 einen Betrag von 1 323 405 S als Jubiläumsspenden zur Verfügung durch den Akademischen Senat aus. In der Folge wurden nicht nur die Spenden im Zusammenhang mit der 350-Jahr-Feier, sondern fast alle der Universität Salzburg gewidmeten Beträge über die Stiftungsgesellschaft abgewickelt. Derartige Beträge gingen teilweise unmittelbar auf den Konten der Stiftungsgesellschaft, teilweise aber auf dem Konto der Quästur der Universität Salzburg ein, die diese Beträge dann an die Stiftungsgesellschaft weiterleitete.

Weiters wurden zwischen 1974 bis 1977 Spenden in Höhe von rund 954 000 S an die Universität Salzburg über die Stiftungsgesellschaft abgewickelt und für verschiedene Forschungsvorhaben entsprechend der Aufteilung durch den Akademischen Senat verwendet.

Aber nicht nur Spenden, sondern auch Legate, die der Universität Salzburg gewidmet wurden, wurden über die Stiftungsgesellschaft abgewickelt. So beschloß der Akademische Senat im Dezember 1974, ein Barlegat in Höhe von rund 500 000 S anzunehmen und über die Stiftungsgesellschaft abzuwickeln. Auch ein anderes der Universität gewidmetes Legat in Höhe von 10 000 S wurde auf Ersuchen des Rektors dem Konto der Stiftungsgesellschaft überwiesen.

20.9.2 Der RH beanstandete, daß bis zum Inkrafttreten des UOG keine für die Verwaltung von Spenden und Legaten geeignete Rechnungseinrichtung geschaffen und daher auch nicht mit dem RH das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 3 BHV hergestellt wurde. Über diese Einrichtungen wurden weder Voranschläge in die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag aufgenommen noch Rechnungsabschlüsse dem RH übermittelt. Nach dem Inkrafttreten des UOG war zu bemängeln, daß die Verrechnung dieser Mittel und die Besorgung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben der Stiftungsgesellschaft überlassen wurden.

Der RH ersuchte das BM, die Universität Salzburg unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des UOG zu einer entsprechenden Vorgangsweise zu veranlassen.

20.9.3 Das BM sagte dies zu und wird dem RH abschließend berichten.

20.10.1 Eine Lehrkanzel erhielt im Jahre 1973 einen Kleinbus geschenkt. Ein entsprechendes Ansuchen um Genehmigung zur Annahme dieses Kraftfahrzeuges wurde nicht gestellt. So war das Kraftfahrzeug seit dem Jahre 1973 weder in den Systemisierungsplänen der Kraftfahrzeuge des Bundes enthalten noch wurde es von der Universität inventarisiert. Die Betriebskosten wurden seit 1973 aus Spenden, die diese Lehrkanzel erhielt, finanziert.

20.10.2 Der RH verwies auf die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1973, denen zufolge vor Schenkungsannahme die Zustimmung des BM f. Finanzen eingeholt hätte werden müssen. Nach Ansicht des RH wäre das Kraftfahrzeug entweder zu systemisieren oder zu verkaufen. Sollte das Kraftfahrzeug bei der Universität verbleiben, wäre die Universitätsdirektion anzuweisen, für eine entsprechend Inventarisierung zu sorgen.

20.10.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß der Kleinbus bereits inventarisiert und der Antrag auf Systemisierung dieses Fahrzeuges dem BM f. Finanzen weitergeleitet wurde.

20.11.1 Im Jahre 1974 nahm ein Institutsvorstand mit Genehmigung des BM f. Wissenschaft und Forschung die Widmung eines Sparbuches mit einem Guthabenstand in Höhe von 225 000 S als Spende an.

20.11.2 Nach Auffassung des RH war diese Genehmigung unzulässig, weil die Spende dem Institut gewidmet wurde und das Institut entsprechend den Bestimmungen des damals geltenden Hochschul-Organisationsgesetzes keine Rechtspersönlichkeit hatte. Im übrigen wären auf die Verrechnung dieser Spende die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden und dementsprechend auch diese Spende voranschlagswirksam zu verrechnen gewesen.

20.11.3 Eine abschließende Stellungnahme zu dieser Angelegenheit stellte das BM noch in Aussicht.

20.12.1 Die Zuweisung von Ausgabenermächtigungen für Reinigungszwecke erfolgte für das folgende Jahr jeweils nur bis zur Hälfte der tatsächlichen Ausgaben des laufenden Jahres. Diese unzureichende Veranschlagung führte dazu, daß die Quästur in weiterer Folge eine Verrechnung derartiger Ausgaben unter anderen Verrechnungsposten vornahm.

20.12.2 Der RH empfahl im Sinne der Budgetwahrheit und -klarheit eine richtige Ver-

anschlagung und Zuweisung von Ausgabenermächtigungen.

20.12.3 Laut Stellungnahme wird das BM bemüht sein, dieser Empfehlung nachzukommen.

20.13.1 Neben den vom BM f. Wissenschaft und Forschung genehmigten und bei den entsprechenden Posten verrechneten Dienstreisen wurden von den Bediensteten der Universität Salzburg In- und Auslandsreisen unternommen, die nicht als Dienstreisen gemäß der Reisegebührenvorschrift beantragt bzw. genehmigt wurden, für die aber vom BM f. Wissenschaft und Forschung Zuwendungen in Form von Reisekostenzuschüssen gegeben wurden. Diese Zuwendungen wurden als Sozialleistungen verrechnet (Post 5900) und betragen 1975 199 300 S und 1976 213 807 S.

Wie der RH feststellte, wurden die durchgeführten oder durchzuführenden Reisen der Angehörigen der Universität Salzburg wohl als für die Lehre und Forschung bzw. für die Ausbildung notwendig angesehen oder von den vorgesetzten Stellen als solche bezeichnet, hiefür aber von der Universität keine Dienstreisen beantragt. So wurden auch bei Auslandsreisen, die vom BKA bzw. vom Ministerrat genehmigt hätten werden müssen, keine Dienstreiseansuchen, sondern Ansuchen um Reisekostenzuschüsse gestellt.

20.13.2 Der RH erachtete die Zuschüsse für Reisen in Form von Reisekostenzuschüssen, Reisebeihilfen, sozialen Leistungen u. a. mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht für vertretbar.

20.13.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung führte u. a. aus, daß die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fortbildung und Entfaltung der Universitätsangehörigen diene. Durch den Besuch von Tagungen solle der Erfahrungsaustausch auf wissenschaftlichem Gebiet aufrechterhalten und gefördert werden. Während die Kosten für genehmigte Dienstreisen zur Gänze vom BM zu tragen wären, brächten bei der Gewährung von Zuschüssen die Universitätsangehörigen einen Teil der Kosten selbst auf.

20.13.4 Der RH hielt seine Auffassung hinsichtlich der mangelnden gesetzlichen Deckung aufrecht.

20.14.1 Ausgaben und Einnahmen der Universität wurden mehrfach auf unrichtigen Posten verbucht.

20.14.2 Der RH empfahl, die Quästur anzuweisen, in Hinkunft die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Leitfadens zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes bei den im jeweiligen Teilheft vorgesehenen Ausgaben- und Einnahmeposten zu verbuchen.

20.14.3 Der Rektor sagte in Hinkunft die sorgfältige Beachtung des Kontenplanes zu.

20.15.1 Die Quästur hat in einigen Fällen Ausgaben für wertvermehrnde Anlagen bei Posten der Unterteilung 8 — Aufwendungen — verbucht.

20.15.2 Der RH verwies darauf, daß entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen diese Anschaffungen bei Ansätzen der Unterteilung 3 — Anlagen — hätten verbucht werden müssen.

20.15.3 Laut Stellungnahme des Rektors werden in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

20.16.1 Entgegen der erteilten Ausgabenermächtigung wurde ein Betrag von 50 000 S infolge Nichtdurchführung einer Tagung im Jahre 1975 für andere Zwecke widmungswidrig verwendet und nicht wieder abgeführt. Im Jahre 1976 fand diese Tagung statt, wobei für die hiefür geleistete Zahlung keine Ausgabenermächtigung vorlag.

20.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und in diesem Zusammenhang weiters auch die unrichtige Verrechnung von Repräsentationsausgaben für Empfänge und Einladungen im Rahmen dieser Tagung bei Entgelten für sonstige Leistungen von Einzelpersonen.

20.16.3 Zur widmungswidrigen Verwendung des zugewiesenen Betrages im Jahre 1975 und zur fehlenden Ausgabenermächtigung im Jahre 1976 teilte der Rektor mit, daß eine Verständigung des BM f. Wissenschaft und Forschung für entbehrlich gehalten worden sei. Die unrichtige Verrechnung sei auf Anordnung des BM erfolgt.

20.16.4 Dem hielt der RH entgegen, daß das BM f. Wissenschaft und Forschung bei Anweisung des Betrages nicht wissen konnte, welche Ausgaben damit im einzelnen bestritten werden sollten. Es wäre Aufgabe der Quästur gewesen, die richtige Verrechnung zu beantragen.

20.17.1 Ein beträchtlicher Teil der Repräsentationsmittel wurde für die Anschaffung von Speisen und Getränken sowie Rauchwaren für verschiedene Sitzungen innerhalb der Fakultäten sowie für einen Professorenausflug der Universität verbraucht.

20.17.2 Nach Ansicht des RH entsprachen weder Aufwendungen im Rahmen inneruniversitärer Sitzungen noch solche für Professorenausflüge einer Repräsentationsaufgabe.

Der RH hielt daher entsprechende Veranlassungen für erforderlich, um eine sparsame und richtige Verwendung der Repräsentationsmittel zu gewährleisten.

20.17.3 Laut Stellungnahme des Rektors werden in Hinkunft die vom BM im Wege der

Jahresausgabenermächtigung zugewiesenen Repräsentationsmittel für inneruniversitäre Sitzungen nicht mehr herangezogen werden. Eine sparsame und zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Repräsentationsmittel wurde zugesagt.

20.18.1 In vielen Fällen enthielten Belege über Repräsentationsausgaben keine oder nur mangelhafte Hinweise auf den Verwendungszweck.

20.18.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) bezeichnete der RH die Vollständigkeit der Belege für die Repräsentationsausgaben nur dann als gegeben, wenn nicht nur die Art der Ausgabe, sondern auch ihr Grund vermerkt wurde.

20.18.3 Laut Stellungnahme des Rektors wird in Hinkunft bei Repräsentationsausgaben der Anlaß auf dem Beleg vermerkt werden.

20.19.1 Wie eine stichprobeweise Überprüfung der zweckgebundenen Gebarung ergab, sind auch dort Repräsentationsausgaben verrechnet worden, zu deren Bedeckung Einnahmen aus Spenden herangezogen wurden.

20.19.2 Nach Ansicht des RH ist die Heranziehung von Spenden für Repräsentation nur dann zulässig, wenn solche Spenden für derartige Ausgaben zweckgewidmet sind und eine entsprechende Post eröffnet wurde.

20.19.3 Der Rektor bezeichnete eine postengerechte Verbuchung der Repräsentationsausgaben in der zweckgebundenen Gebarung deshalb nicht als möglich, weil das BM f. Finanzen die Eröffnung einer solchen Post abgelehnt habe.

Das BM f. Finanzen stimmte inzwischen der neuerlich beantragten Posteneröffnung zu.

20.20.1 Für Exkursionen wurden an Beiträgen der Studenten, ao. Dotationen und Studienbeiträgen von Ausländern im Jahre 1975 insgesamt 724 208 S und 1976 959 270 S aufgewendet.

20.20.2 Wie der RH feststellte, wurden dabei auch Ausgaben verrechnet, die in keinem Zusammenhang mit Exkursionen standen. So wurde z. B. für einen Professorenausflug der Rechnungsbetrag einer Mietwagenunternehmung in Höhe von 1 400 S verrechnet, obwohl es sich hierbei um keine Lehrveranstaltung gemäß dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz gehandelt hatte. Dies galt auch für die Verrechnung von Aufwandsentschädigungen oder eines Kostenzuschusses von 31 222 S an Teilnehmer einer Tagung unter Exkursionskosten.

Der RH empfahl daher, die von den Instituten und Lehrkanzeln durchzuführenden Exkursionen als Lehrveranstaltungen zu betrachten und Ausflüge, Tagungen, Personalzuwendungen usw.,

die nicht unter diesen Begriff fallen, bei den entsprechenden Posten zu verrechnen.

20.20.3 Laut Stellungnahme des Rektors sei eine Verbuchung auf den richtigen Posten nicht möglich gewesen, weil die fraglichen Beträge vom BM zusätzlich zu den Jahresausgabenermächtigungen zugeteilt worden seien und die Verrechnung der Ausgaben bei der unrichtigen Post angeordnet worden sei. Die Budgetkommissionen und Institute werden in Hinkunft nach der Aufteilung der Exkursionsmittel durch den Akademischen Senat auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.

20.21.1 Für Postgebühren wurden 1973 rund 327 000 S, 1976 aber bereits rund 550 000 S aufgewendet.

20.21.2 Der RH empfahl geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Kosten; insbesondere wäre bei den zahlreichen Aussendungen von wissenschaftlichen Arbeiten, ferner bei Einladungen zu Vorträgen u. a. zu prüfen, ob es sich um dienstliche oder private Postsendungen handelt.

20.21.3 Laut Mitteilung des Rektors wurden Richtlinien zur Postbeförderung erlassen, wodurch bereits eine Verminderung der Postgebühren erzielt werden konnte.

20.22.1 An Fernsprechgebühren (abzüglich der ersetzten Privatgespräche) fielen 1975 und 1976 jeweils rund 2,1 Mill. S an.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren nicht alle Institute an die Telefonzentrale angeschlossen und unterlagen somit auch nicht der Fernverkehrssperre.

20.22.2 Der RH empfahl daher, bei der Anerkennung von Dienstgesprächen einen noch strengeren Maßstab anzulegen und alle Institute an die Telefonzentrale anzuschließen.

20.22.3 Laut Stellungnahme des Rektors wurden im Laufe der Jahre wiederholt Richtlinien hinsichtlich der Telefonbenützung erlassen. Zur Steigerung des Aufwandes hätten jedoch in erster Linie der weitere Aufbau der Universität und die amtlichen Gebührenerhöhungen beigetragen. Der Anschluß der Institute an die Telefonzentrale wurde veranlaßt.

20.23.1 Das Institut für Gerichtliche Medizin, welches in einem Gebäude der Landesnervenklinik untergebracht ist, wird von vier Bediensteten dieser Klinik gereinigt. Die Landesverwaltung verrechnet jeweils der Universität die Kosten für dieses Reinigungspersonal. Im Jahre 1976 wurden hierfür rund 556 000 S gezahlt, was rund einem Sechstel der Gesamtkosten für die Reinigungsarbeiten der Universität entsprach.

20.23.2 Der RH stellte zwecks Kostensenkung zur Erwägung, die Reinigung dieses Institutes

von der Reinigungsfirma mitbesorgen zu lassen, die von der Universität beauftragt ist.

20.23.3 Laut Stellungnahme wird die Universitätsdirektion anlässlich einer neuen Ausschreibung der Reinigungsarbeiten auch das Institut für Gerichtliche Medizin einbeziehen.

20.24.1 Wie eine Belegdurchsicht ergab, erfolgten Bestellungen in vielen Fällen nicht im Rahmen der Ausgabenermächtigung, wodurch es zu Überschreitungen des Ausgabenansatzes kam. Ferner wurden die Bestellscheine, aufgrund deren ja bereits über die genehmigten Beträge verfügt worden ist, der Quästur erst nach Abschluß des Geschäftsfalles und nach erfolgter Lieferung zugeleitet. Die sachliche Prüfung der Rechnungen seitens der Institute beschränkte sich lediglich auf die Richtigkeit der Lieferung oder Leistung, beinhaltete jedoch nicht auch die vorgeschriebene Bestätigung, daß die beschafften Gegenstände und Materialien in das Inventar- oder Materialverzeichnis eingetragen wurden, da die Inventarisierung verschiedentlich erst nach Anweisung der Zahlung vorgenommen wurde.

20.24.2 Der RH ersuchte, die angeführten Mängel abzustellen.

20.24.3 Der Rektor teilte dazu mit, daß bei der derzeitigen personellen und maschinellen Ausstattung der Quästur organisatorische Änderungen nicht möglich wären. Mit dem zu erwartenden Anschluß der Quästur an das Bundesrechenamt werden jedoch dann die Voraussetzungen für ordnungsgemäße Anwendung der die Phasenbuchführung gegeben sein.

20.25.1 Auf einer Rechnung vom November 1975 wurde die richtige Lieferung eines Stereomikroskopes mit Zubehör vom betreffenden Institut bestätigt, worauf die Quästur den Rechnungsbetrag von 27 674 S im Dezember 1975 an die Firma überwiesen hat und auch die Eintragung ins Inventarverzeichnis vorgenommen wurde.

Im April 1976 war die Lieferung dieses Mikroskopes tatsächlich noch nicht durchgeführt worden. Sihin wurde ein an der Universität noch nicht vorhandenes Gerät im Eingang bestätigt, bezahlt und sogar inventarisiert.

Auch in anderen Fällen erfolgten Fehleintragungen.

20.25.2 Um die lückenlose Erfassung des Inventars trotz der ausgedehnten Dezentralisierung der Institute zu gewährleisten, empfahl der RH, die Gegenstände der in anderen Gebäuden als im Hauptgebäude untergebrachten Institute in einem Gegeninventar in Ausweis zu halten. Durch verstärkte Tätigkeit der Inventarkommission sollte sichergestellt werden, daß einerseits die in den Inventaraufschreibungen erfaßten Gegenstände auch tatsächlich vorhanden und andererseits die

vorgefundenen Gegenstände gemäß den einschlägigen Vorschriften der RIM in den entsprechenden Inventaraufschreibungen festgehalten sind.

20.25.3 Laut Stellungnahme wird die Universitätsdirektion die Tätigkeit der Inventarkommission verstärken, so daß diese monatlich mindestens ein Institut überprüfen wird.

20.26.1 Eine Werbegesellschaft, der die Inseratenwerbung bei der Herstellung der Vorlesungsverzeichnisse von der Druckerei übertragen worden war, sicherte der Universität einen Mindesterloß von 60 000 S je Ausgabe der Vorlesungsverzeichnisse zu. Die restlichen Herstellungskosten hatte die Universität an die Druckerei zu zahlen. Laut Abrechnung für das Sommersemester 1975 betrug der Verlustvortrag 11 769 S; für das Wintersemester 1975/76 war der Verlust schon auf 17 880 S angestiegen. Entgegen der vertraglichen Garantie von 60 000 S betrug die Inseratenerlöse im Sommersemester 1975 nur 37 521 S und im Wintersemester 1975/76 nur 45 150 S.

20.26.2 Angesichts dieser Verluste empfahl der RH, den Vertrag über die Inseratenwerbung entweder zu ändern oder die Stückpreise der Vorlesungsverzeichnisse hinaufzusetzen, damit in Hinkunft durch die Herausgabe der Vorlesungsverzeichnisse das Universitätsbudget nicht belastet wird.

20.26.3 Die Universität wird laut Stellungnahme darauf achten, daß in Hinkunft keine Abgänge mehr vorkommen.

20.27.1 Vom Vorlesungsverzeichnis wurden im Sommersemester 1976 5570 Stück aufgelegt, hievon jedoch 1494 Freistücke abgegeben.

20.27.2 Der RH empfahl, die unentgeltliche Abgabe auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

20.27.3 Laut Stellungnahme hat der Akademische Senat die universitätsinternen Freistücke streng beschränkt und die Universitätsdirektion auch die extern zu vergebenden Freixemplare um nahezu die Hälfte verringert.

20.28.1 Die von den Instituten zusätzlich gewünschten käuflich zu erwerbenden Stücke der Vorlesungsverzeichnisse wurden nicht von den betreffenden Personen privat bezahlt, sondern den Instituten und somit dem Bund angelastet.

20.28.2 Der RH empfahl, die Bezahlung von zusätzlichen Stücken durch die Institute aus Bundesmitteln zu untersagen.

20.28.3 Entsprechend der Anregung des RH hat der Akademische Senat beschlossen, daß in Hinkunft Ankäufe von diesen zusätzlichen Vorlesungsverzeichnissen aus ordentlichen Mitteln der Institute zu unterlassen sind.

20.29.1 Die Einnahmen aus der Vermietung von Hörsälen und der Aula wurden von der Quästur voranschlagswirksam verbucht, aber von den Ausgaben abgesetzt. Im Jahre 1975 wurden rund 202 000 S und im Jahre 1976 rund 190 000 S als Einnahmen verbucht und somit die Ausgaben um diesen Betrag vermindert.

20.29.2 Der RH bemängelte die dem Art. 6 Pkt. XVII. VEG und § 40 Abs. 2 BHV widersprechende Vorwegabrechnung von Mieteinnahmen und empfahl, in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

20.29.3 Laut Mitteilung des Rektors verrechnet die Quästur seit 1. Jänner 1978 die reinen Mieteinnahmen als Bundeseinnahmen. Hinsichtlich der Betriebskosten müsse allerdings eine andere Regelung gefunden werden, weil für die Universität die Vermietung z. B. der großen Aula infolge der hohen Betriebskosten ohne Ausgleich im Rahmen der Jahresausgabenermächtigung nicht zumutbar ist.

20.29.4 Der RH bezeichnete nochmals eine Absetzung der Betriebskosten als grundsätzlich nicht zulässig. Sollte die Universität aber weiterhin eine Absetzung der eingenommenen Betriebskosten durchführen wollen, bestünde gemäß § 40 Abs. 3 BHV nur mit Zustimmung des BM f. Finanzen und des RH bei Vorliegen entsprechender Gründe die Möglichkeit einer Ausnahme vom Grundsatz der Bruttoverrechnung.

20.30.1 Wie der RH feststellte, wurden auch die Einnahmen aus dem Verkauf von Photokopien und Skripten beim Ansatz 1/14208 — Universitäten, Aufwendungen — Unterrichtserfordernisse — verbucht und somit von den Ausgaben abgesetzt (1975 rund 96 000 S und 1976 rund 178 000 S).

20.30.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da die Absetzung der Einnahmen von den Ausgaben gemäß § 40 Abs. 2 BHV nicht zulässig war, und empfahl, in Hinkunft die Einnahmen aus dem Verkauf von Photokopien und Skripten und die daraus bezahlten Ausgaben entsprechend den Vorschriften zu verrechnen.

20.30.3 Eine entsprechende Vorgangsweise ab 1. Jänner 1978 wurde zugesagt.

20.31.1 Der Erlös von 27 000 S bzw. 36 500 S aus dem Verkauf zweier Dienstwagen wurde von der Quästur im Jahre 1975 voranschlagsunwirksam verbucht. Die Erlöse wurden zur teilweisen Bezahlung der neu angekauften Dienstwagen verwendet.

20.31.2 Der RH bemängelte die den einschlägigen Vorschriften widersprechende Verrechnung, die zu einem unrichtigen Ausweis der betreffenden Gebarung in den Bundesrechnungsabschlüssen

1975 und 1976 geführt hat und empfahl, in Hinkunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten.

20.31.3 Laut Stellungnahme sei der Universität lediglich der um den Erlös aus dem Verkauf der beiden Dienstwagen gekürzte Ausgabenbetrag zugewiesen worden, weshalb keine Einnahmenverrechnung habe erfolgen können.

20.31.4 Hiezu erwiderte der RH, daß die Universität das BM f. Wissenschaft und Forschung hätte darauf hinweisen müssen, daß der Ankaufspreis der neuen Kraftfahrzeuge höher lag als die zugewiesenen Ausgabenermächtigungen.

20.32.1 Wie der RH wiederholt feststellte, wurden Rechnungen nicht unmittelbar nach ihrem Einlangen von den Instituten an die Quästur weitergeleitet, wodurch sie aber nicht zum Jahresende 1975 und 1976 in das Verzeichnis der Jahresendbestände an offenen Rechnungen aufgenommen und auch nicht in den „Anweisungsrückständen“ (1975) bzw. „Schulden“ (1976) der Gesamtrechnungsabschlüsse des Kap. 14 nachgewiesen wurden (zum 31. Dezember 1975 waren dies 19 445,78 S und zum 31. Dezember 1976 52 014,52 S).

20.32.2 Der RH ersuchte, die Institute darauf hinzuweisen, daß einlangende Rechnungen unmittelbar nach Bestätigung der sachlichen Richtigkeit an die Quästur weiterzuleiten sind.

20.32.3 Laut Stellungnahme seien die Institute ohnehin jährlich gegen Ende des Rechnungsjahres auf die Erfassung sämtlicher Rechnungen zwecks Ermittlung des Schuldenstandes hingewiesen worden. Ein neuerliches Rundschreiben wurde in Aussicht gestellt.

20.33.1 Ein Betrag in Höhe von 20 000 S wurde im Wege der Monatszuweisung für Juni 1976 zur Durchführung einer Tagung zur Verfügung gestellt. Bis zum März 1977 hatte jedoch das betreffende Institut noch keinen Verwendungsnachweis der Quästur vorgelegt.

Ein Betrag von rund 8 000 S wurde im Jahre 1976 voranschlagswirksam verbucht, obwohl die Ausgabe noch nicht erfolgt war und die Zahlungsverpflichtung erst im Jahre 1977 entstehen sollte.

20.33.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da sie den Vorschriften über die Jährlichkeit der Haushaltsführung und die Zahlung nach jeweiliger Fälligkeit widersprach.

Der RH empfahl daher, von den Instituten bis zum Jahresende die jeweiligen Verwendungsnachweise zu verlangen und bei Vorschüssen bereits bei der Auszahlung eine Frist für die Abrechnung zu setzen.

20.33.3 Laut Stellungnahme wurden entsprechende Veranlassungen getroffen.

20.34.1 Im September 1975 erteilte das BM f. Unterricht und Kunst einem Professor der Universität Salzburg einen Forschungsauftrag. Die Mittel für die Durchführung dieses Projektes wurden von der Quästur voranschlagsunwirksam als Einnahme verbucht.

20.34.2 Wie der RH feststellte, wurde dieses Forschungsprojekt der betreffenden Person und nicht dem Institut erteilt, so daß die Durchführung der Zahlungen für dieses private Forschungsprojekt nicht zu den Aufgaben der Quästur gehörte.

Der RH empfahl, in Hinkunft privat durchgeführte Forschungsprojekte und -aufträge nicht über die Quästur abzurechnen.

20.34.3 Laut Stellungnahme wurde dies den Instituten zur Kenntnis gebracht.

20.35.1 Im Gegensatz zu privaten Forschungsprojekten wären die einem Institut erteilten Forschungsaufträge grundsätzlich nur über die Quästur unter Beachtung des § 49 Abs. 4 UOG sowie der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzurechnen.

20.35.2 Laut Stellungnahme des Rektors zu diesem Hinweis des RH wird die Quästur in Hinkunft von den Instituten entsprechende Unterlagen verlangen.

20.36.1 Aufgrund der Widmung einer Privatperson wurde im Jahre 1975 der jährliche Ertrag einer Wohnungseigentumseinheit einer Fakultät der Universität Salzburg zur Verfügung gestellt, wobei der Nettomietzins von jährlich 42 000 S auf ein Konto der Fakultät ab Jänner 1975 überwiesen wurde. Diese Zuwendung, über deren Verwendung mit Mehrheit der Stimmberechtigten das Professorenkollegium der Fakultät zu entscheiden hatte, sollte zur Förderung des wissenschaftlichen Auftrages dieser Fakultät dienen. Das BM f. Wissenschaft und Forschung genehmigte den Beschluß des Professorenkollegiums über die Annahme der Schenkung. Daraufhin wurden die Zuwendungen auf das Konto der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Universität zweckgebunden und zur Verfügung des Professorenkollegiums überwiesen.

20.36.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Universität, weil bis zum Inkrafttreten des UOG eine Rechnungseinrichtung für diese Mittel gemäß § 36 Abs. 3 BHV im Einvernehmen mit dem RH zu schaffen gewesen wäre sowie auch deren Voranschläge zur Aufnahme in die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag und Rechnungsabschlüsse an den RH vorgelegt hätten werden müssen. Nach Inkrafttreten des UOG war die Übertragung von Verrechnung und Verwaltung dieser Mittel an die Stiftungs- und Förderungsgesellschaft zu beanstanden.

Der RH ersuchte um entsprechende Veranlassungen.

20.36.3 Laut Stellungnahme hat die Stiftungs- und Förderungsgesellschaft bereits den bisher erliegenden Betrag von 21 000 S an die Quästur überwiesen.

Universität Innsbruck

21. Die Universität Innsbruck ist seit 1. Oktober 1975 zufolge der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes (kurz UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in sieben Fakultäten gegliedert, nämlich in je eine Katholisch-Theologische, Rechtswissenschaftliche, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche, Medizinische, Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Fakultät sowie in eine Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur.

Personalwesen

21.1.1 Von 1390 1/2 genehmigten Dienstposten an der Universität Innsbruck waren am 1. Juni 1977 20 nicht besetzt, darunter 12 Dienstposten für ordentliche Universitätsprofessoren, anstelle freier 13 Universitätsassistentenposten waren fünf Dienstposten mehr als veranschlagt beim nichtwissenschaftlichen Personal besetzt.

Die Berufung von Universitätsprofessoren war oft schon mehrere Jahre ausständig, weil die Dienstpostenausschreibung nicht zeitgerecht erfolgte, Besetzungsvorschläge dem BM f. Wissenschaft und Forschung spät vorgelegt wurden oder dieses nicht so rasch als erforderlich die Berufungsverhandlungen aufnahm.

So konnte an der Theologischen Fakultät im Juni 1977 der Dienstposten für einen ordentlichen Universitätsprofessor erst nach zweijährigem Freistehen besetzt werden. In einem Fall war der Dienstposten seit 30. September 1972 frei, die Ausschreibung erfolgte allerdings erst am 15. Juni 1977.

Für die Rechtswissenschaftliche Fakultät wurde bereits im Jahre 1968 ein Dienstposten für einen ordentlichen Universitätsprofessor neu geschaffen, der Besetzungsvorschlag aber erst am 23. November 1976 dem BM vorgelegt, das die Berufungsverhandlungen jedoch im Juni 1977 noch nicht aufgenommen hatte.

Für einen Professorenposten an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der seit 31. August 1973 frei war, wurde der Besetzungsvorschlag erst am 14. Jänner 1977 dem BM vorgelegt, das im Juni 1977 die Berufungsverhandlungen aufnahm.

Für die Medizinische Fakultät wurde der Besetzungsvorschlag für einen bereits 1972 neu geschaffenen Professorenposten erst am 31. März 1977, in einem anderen Fall der Besetzungsvor-

schlag erst fast zwei Jahre nach Freiwerden des Dienstpostens am 25. Mai 1977 dem BM vorgelegt.

21.1.2 Der RH bemängelte, daß diese Dienstposten für ordentliche Universitätsprofessoren unvertretbar lange und ohne hinreichende Begründung unbesetzt blieben, obwohl gemäß § 28 Abs. 5 UOG der Besetzungsvorschlag spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens, bei Neuschaffung oder bei unerwartetem Freiwerden jedoch spätestens neun Monate nach Eintritt dieses Ereignisses dem BM vorzulegen ist.

Der RH empfahl, bei Besetzung von Professorenstellen entsprechend den Bestimmungen des UOG vorzugehen. Wenn nach andauernder Unmöglichkeit der Besetzung eines Dienstpostens auch seine Notwendigkeit in Frage steht, so wäre dieser zweckmäßigerweise umzubenennen oder einzuziehen.

21.1.3 Laut Stellungnahme des BM konnte ein Teil der angeführten Planstellen bereits besetzt werden, während für einen anderen Teil Besetzungsvorschläge vorgelegt und Berufungsverhandlungen angestrebt wurden. In einem Fall wurde die Vorlage eines weiteren Besetzungsvorschlages betrieben. Zur Empfehlung, Planstellen für ordentliche Universitätsprofessoren umzubenennen oder einzuziehen, bemerkte das BM, daß sich die Schaffung von Ordinariaten nach dem Bedarf hinsichtlich Lehre und Forschung orientieren müsse und nicht danach, ob die Planstellen rasch und leicht zu besetzen seien. Im übrigen werde die Empfehlung des RH, bei der Besetzung von Planstellen im Sinne des UOG vorzugehen, vom BM streng eingehalten werden und dieses habe auch die Universitäten stets darauf hingewiesen.

21.2.1 An einem Institut der Medizinischen Fakultät wurden durch räumliche Erweiterungen 1972 und 1974 die Raumausmaße mehr als verdoppelt. Der Vorstand des Institutes begründete sein Ansuchen um zwei zusätzliche Assistentenstellen für das Jahr 1975 damit, daß diese zur bestmöglichen Ausnützung der zusätzlichen Laborräume und für entsprechende produktive Tätigkeit erforderlich wären.

An der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur wurde drei Instituten das bereits zugesagte Personal für das Labor nicht zugewiesen. Die im Vertrauen auf die Erfüllung der Personalzusagen bereits angeschafften Geräte konnten mangels Personalzuteilung nicht in Betrieb genommen werden.

21.2.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft Zusagen und Zuweisungen von Personal und Sachaufwand entsprechend zu koordinieren.

21.2.3 Laut Stellungnahme habe das BM seit Herbst 1975 bei Berufungsverhandlungen immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, daß keinerlei Berufungszusagen gemacht, sondern Wünsche nur unverbindlich in Vormerkung genommen werden könnten. Bei der künftigen Zuteilung von Geldmitteln werde jeweils darauf geachtet werden, ob die Institute personalmäßig in der Lage sind, eine bestmögliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

21.3.1 Als Begründungen bei Dienstpostenanträgen haben die Institutsvorstände wiederholt die Überlastung des Personals mit Arbeiten angeführt, die nicht zu den eigentlichen Dienstpflichten des Universitätspersonals zählen und als Nebenbeschäftigungen oder als Nebentätigkeiten für andere Stellen gesondert honoriert werden.

So beantragte z. B. ein Ordinarius den Posten einer Schreibkraft für 1977, weil er einen Kommentar in Angriff genommen habe, den er von den Assistenten am Institut schreiben lasse, was jedoch auf Dauer diesen nicht zugemutet werden könne.

In anderen Fällen wurde der Bedarf an einer Schreibkraft mit der bevorstehenden Neuauflage eines Lehrbuches bzw. mit der Herausgabe von drei Büchern und 20 wissenschaftlichen Veröffentlichungen in den letzten Jahren begründet.

Die Schaffung einer Planstelle für einen Universitätsassistenten für 1978 sollte wiederum einem Institutsvorstand u. a. die rasche Erledigung von vielfältigen und schwierigen Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Rechtspflege und des öffentlichen Gesundheitsdienstes ermöglichen.

21.3.2 Nach Ansicht des RH waren die angeführten privaten Nebentätigkeiten des Universitätspersonals jedoch nicht als Begründung für erhöhten Personalbedarf an der Universität anzuerkennen.

Der RH empfahl dem BM, geeignete Richtlinien für die Begründung von Planstellenanträgen zu erlassen, in denen die Aufgabengebiete und die voraussichtliche Tätigkeit umfassender und klarer beschrieben werden sollten.

21.3.3 Laut Stellungnahme könne das BM zwar auf die Formulierung der Stellenplanträge der Institutsvorstände keinen Einfluß nehmen, es werde diese aber in Hinkunft noch eingehender prüfen. Richtlinien für die Antragstellung seien wiederholt gegeben worden, hätten aber nur wenig Beachtung gefunden. Das BM werde jedoch erneut darauf hinweisen.

21.4.1.1 An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurden Lehraufträge an verhältnismäßig junge Assistenten vergeben, wobei eine besondere Begründung der wissenschaftlichen Eignung nicht vorlag.

21.4.1.2 Nach Ansicht des RH wäre bei nichthabilitierten Lektoren die Eignung für Lehrtätigkeit eingehender zu begründen.

21.4.2.1 Ein Universitätsassistent hatte im Sommersemester 1977 Lehraufträge für 5 Stunden Vorlesungen und 2 Stunden Seminar in der Woche. Ein wissenschaftlicher Oberrat hatte Lehraufträge für 4 Wochenstunden Vorlesungen, 1 Wochenstunde Übungen und 9 Wochenstunden Praktika. Ein anderer wissenschaftlicher Oberrat hatte Lehraufträge für zweimal 8 Stunden Praktika in der Woche.

21.4.2.2 Nach Auffassung des RH sind Lehraufträge, für die eine Remuneration gewährt wird, nicht im Rahmen der normalen Dienstzeit zu erfüllen. Lehraufträge in dem oben angeführten Ausmaß einschließlich der Vorbereitungszeit seien jedoch außerhalb der normalen Dienstzeit kaum erfüllbar.

Der RH empfahl, künftig vor Genehmigung von Anträgen auch diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

21.4.3 Das BM sagte dies zu und stellte eine Neuordnung hinsichtlich der Gewährung von remunerierten Lehraufträgen in Aussicht.

Räumliche Unterbringung

21.5.1 Im Oktober 1975 teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung der Universität mit, daß die bereits in den Jahren 1968 und 1971 durchgeführte Raumbestandserhebung an allen österreichischen Universitäten aktualisiert werden solle. Im Juni 1977 lag jedoch lediglich für die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur eine Raumbestandserhebung zum Stichtag März 1976 vor.

21.5.2 Der RH beanstandete, daß mangels entsprechender Raumevidenz für die gesamte Universität die bisherige Auslastung der bestehenden Räumlichkeiten nicht einwandfrei feststand.

Obwohl an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur im Sommersemester 1977 von 1100 möglichen Wochenstunden die Hörsäle 778 Stunden leer standen, d. h. zu mehr als 71 v. H. nicht ausgelastet erschienen, war ein weiterer Neubau im Bereich dieser Fakultät geplant.

Der RH empfahl, auch im Hinblick auf den im § 79 Abs. 2 lit. c UOG geforderten Benützungplan für die Universitäten, die Raumbestandserhebung mit genauer Raumbeschreibung und Angabe der personellen Nutzung, wie sie an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur bereits begonnen wurde, für den gesamten Universitätsbereich durchführen zu lassen. Die Ergebnisse wären dann auf dem laufenden Stand zu halten und insbesondere im Hinblick auf all-

fällige Bauvorhaben oder Anmietungen auszuwerten.

21.5.3 Laut Stellungnahme wurde die Raumbestandserhebung inzwischen für die gesamte Universität Innsbruck fertiggestellt. Hinsichtlich der Raumverhältnisse an der Fakultät für Bauingenieurwesen wurde darauf hingewiesen, daß die Neubauten zunächst vom Innsbrucker Hochschulfonds errichtet wurden und nachfolgend erst der personelle und organisatorische Aufbau dieser Fakultät erfolgte. Endgültige Entscheidungen über weitere angestrebte Neubauten werden aber erst nach Vorliegen des Belegungsplanes und Überprüfung durch das BM f. Wissenschaft und Forschung getroffen werden.

Rechnungswesen

21.6.1 Für laufende Aufwendungen beim Ansatz 1/14208 standen Ausgabenermächtigungen (gerundet) für das Jahr 1975 von 35,9 Mill. S, für 1976 von 43,4 Mill. S und für 1977 von 50,4 Mill. S zur Verfügung. Hievon wurden für Unterrichts-, Forschungs- und ab 1976 auch für Bibliothekserfordernisse zur Aufteilung an die einzelnen Institute, die im autonomen Bereich der Universität vorzunehmen war, in den genannten Jahren 19,9, 20,5 und 22,9 Mill. S bereitgestellt.

21.6.2 Der RH erachtete für die Höhe der jährlichen Zuweisungen zumindest bei den aufwandsintensivsten Posten die Jahresausgaben des jeweiligen Vorjahres als ein wesentliches Bestimmungsmerkmal. Angesichts eines Ausgabeanfalls für Brennstoffe, Energiebezüge, Inlandsreisen, Reinigungsmittel u. ä. von 31,5 Mill. S im Jahre 1975 erschien die Festsetzung eines Ausgabenrahmens von nur 22,9 Mill. S für 1976 als unrealistisch. Derartig starke Abstriche vom angemeldeten Ausgabenbedarf führten zu wiederholten Ansuchen um zusätzliche Ausgabenermächtigungen sowie zur Verrechnung verschiedener Ausgaben bei anderen Posten, was die Aussagekraft des Rechnungswesens schmälerte. Auch wenn Sparmaßnahmen unerlässlich sind, wären zumindest jene Erhöhungen, die aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen (Miet- und Pachtzinse) oder infolge von Preiserhöhungen (Post- und Telefongebühren, Strompreise, Brennstoffe u. a.) eintreten, in Hinkunft in die Veranschlagung einzubeziehen.

21.6.3 Laut Stellungnahme sei das BM bemüht, durch Sanierungskonzepte die Kosten im Bereich des Verwaltungsaufwandes zu senken und die Abweichungen zwischen genehmigten und tatsächlichen Ausgaben zu verringern.

21.7.1 Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Medizinischen, der Geistes-

wissenschaftlichen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie deren Institute, Kliniken und Lehrkanzeln ist bei der Quästur nicht zentralisiert. Nur für die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur werden die Einnahmen und Ausgaben von der Quästur vollzogen.

Die vom BM f. Wissenschaft und Forschung den Fakultäten und Instituten für Unterrichts-, Forschungs- und Bibliothekserfordernisse zur Verfügung gestellten Beträge wurden von der Quästur der Universität auf 64 Postscheckkonten der Fakultäten bzw. Institute und Kliniken überwiesen.

Auch innerhalb der Fakultäten, Institute und Kliniken wurde unterschiedlich vorgegangen, so daß die Theologische und die Rechtswissenschaftliche sowie die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ihre Verrechnung zentral beim Dekanat zusammengefaßt hatten, wobei die Rechtswissenschaftliche und die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät sogar eine eigene Zentralverwaltung gebildet hatten, während bei der Medizinischen und der Geistes- und Naturwissenschaftlichen Fakultät die Verrechnung den Instituten bzw. Kliniken übertragen wurde.

21.7.2 Da gemäß § 81 UOG die Quästur als Kasse der Universität alle Kassengeschäfte zu besorgen hat, wären nach Auffassung des RH in Hinkunft auch tatsächlich der Zahlungsverkehr und die Verrechnung bei dieser Stelle zu konzentrieren. Die Zusammenfassung der Gebarungsgeschäfte bei der Quästur würde nicht nur wegen Entfalls einer doppelten Verrechnung bei Instituten und Quästur eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten, sondern auch den vollen Einsatz des wissenschaftlichen Personals für Lehre und Forschung ermöglichen.

Der RH empfahl daher, die Zentralisierung der Gebarung der Universität anzuordnen und keine Ausnahmen, auch nicht in Form einer Zentralverwaltung bei den Dekanaten zu belassen.

21.7.3 Laut Stellungnahme hat die Universität zum neuerlichen Hinweis des BM wegen Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf ihren Platz- und Personalmangel verwiesen, weshalb sie nicht in der Lage sei, sämtliche Kassengeschäfte und deren Verrechnung zentral durchzuführen. Das BM selbst erachte aber auch weiterhin die Zentralisierung als unbedingt notwendig.

21.8.1 Bei Zuweisungen von außerordentlichen Dotationen sowie Einnahmen von Studienbeiträgen der Ausländer, Spenden u. a. erfolgte mehrfach die Zuordnung zu finanzgesetzlichen Ansätzen bzw. die kontennmäßige Verbuchung fehlerhaft, was von der Quästur durch Umbuchungen wieder richtiggestellt werden mußte.

21.8.2 Der RH empfahl, um die Abstellung dieser Mängel bemüht zu sein.

21.8.3 Laut Stellungnahme des BM wird eine kontengerechte Verbuchung an der Universität Innsbruck erst nach Abschluß der Zentralisierung der Verrechnung gewährleistet sein.

21.9.1 Spendeneinnahmen der Fakultäten, Institute und Kliniken konnten von der Quästur nur dann sofort erfaßt werden, wenn diese der Universität zugewiesen und auf das Postscheckkonto der Quästur eingezahlt wurden. Wurden Spenden auf das Postscheckkonto einer Fakultät bzw. eines Institutes oder einer Klinik eingezahlt, konnte eine derartige Einnahme frühestens nach Vorlage einer Quartalsabrechnung bei der zuständigen Post verbucht werden.

21.9.2 Auch dazu führte das BM aus, daß nur durch die bereits mehrmals angeordnete Zentralisierung der Gebarung in der Quästur Abhilfe geschaffen werden kann.

21.10.1 Die Quästur erhielt die Quartalsabrechnungen ohne die dazugehörigen Rechnungsunterlagen. Sie war daher nicht in der Lage, aufgrund der Abrechnungen auch die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsaufträge sowie die Einhaltung aller einschlägigen Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften zu überprüfen.

21.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil dadurch die Einhaltung der Haushaltsvorschriften nicht gewährleistet erschien.

21.10.3 Laut Stellungnahme sei die Vorlage der Quartalsabrechnungen der nichtzentralisierten Institute ohne Beigabe von Belegen erfolgt, weil sich die Quästur aufgrund von Raum- und Personalmangel außerstande gesehen habe, den Arbeitsaufwand aus einem vierteljährlichen Anfall von 9 000 bis 12 000 Belegen zu bewältigen.

21.11.1 Obwohl mit Rundschreiben des seinerzeitigen BM f. Unterricht vom 15. Mai 1970 in Übereinstimmung mit der Auffassung des in Angelegenheiten der Haushaltsführung zuständigen BM f. Finanzen die Umwandlung der Postscheckkonten in Nebenkonten ab 1. Juli 1970 verfügt wurde, sind die nichtzentralisierten Fakultäten, Institute und Kliniken nicht in dieses Nebenkontensystem einbezogen worden.

21.11.2 Der RH bemängelte die Aufrechterhaltung von 64 Postscheckkonten an dieser Universität, weil hier in Abweichung von dem Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit diesen Stellen weiterhin Geldverläge überwiesen wurden.

Der RH ersuchte daher, die Auflösung aller im Rahmen der Bundesverwaltung bei der Universität Innsbruck noch bestehenden Postscheckkonten in die Wege zu leiten.

21.11.3 Laut Stellungnahme wird sich bei Einführung der zentralen Verrechnung zwangs-

läufig eine Auflösung dieser Nebenkosten ergeben.

21.12.1 Im Jahre 1976 wurden wie auch in früheren Jahren an mehreren Instituten der Naturwissenschaftlichen Fakultät hohe Beträge der ordentlichen Dotation aus Ausgabenermächtigungen für laufende Aufwendungen (Ansatz 1/14208) widmungswidrig für die Anschaffung von Anlagegütern verwendet. An einem Institut erreichten derartige Anschaffungen 142 131 S (d. s. rund 71 v. H. der ordentlichen Dotation).

21.12.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, zumal sie nach einer diesbezüglichen Beanstandung des BM f. Wissenschaft und Forschung im Jahre 1975 erfolgte.

Der RH empfahl, in Hinkunft durch wirkungsvollere Maßnahmen auf die widmungsgemäße Mittelverwendung hinzuwirken.

21.12.3 Laut Stellungnahme hat das BM die Quästur beauftragt, die Vorstände der Fakultäten, Institute u. a. eindringlich auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die sachliche Bindung von Ausgabenermächtigungen hinzuweisen.

21.13.1.1 Für 1975 stellte das BM für die Durchführung von Dienstreisen der Universitätsbediensteten im Inland einen Teilbetrag von 300 000 S mit dem ausdrücklichen Hinweis zur Verfügung, daß dieser Betrag nicht überschritten werden dürfe. Tatsächlich ergab die Abrechnung für 1975 eine Überschreitung von 374 077 S. 1976 wurde der für Dienstreisen wiederum mit 300 000 S bestimmte Jahresbetrag um 264 273 S überschritten.

In jenen Fällen, in denen die Genehmigung einer Dienstreise, sei es aus finanziellen oder anderen Gründen, vom BM nicht zu erwarten war, stellte die Universität kein Dienstreiseansuchen, sondern suchte um einen Reisekostenzuschuß an. In vielen Fällen wurden aber auch Ansuchen der Universität um Dienstreisegenehmigung vom BM nicht unmittelbar abgelehnt, sondern in Ansuchen um einen Reisekostenzuschuß abgeändert. 1975 wurden 491 900 S an Reisekostenzuschüssen genehmigt und entsprechende Zahlungen von 489 055 S bei der Post 5 900 als Sozialleistungen verrechnet. 1976 wurden 556 000 S an Reisekostenzuschüssen genehmigt und 516 392 S als Sozialleistungen gezahlt bzw. verrechnet.

21.13.1.2 Nach Ansicht des RH war die Teilnahme an Symposien, Tagungen, Kongressen usw. dann nicht als Dienstverrichtung zu werten, wenn kein Dienstauftrag bzw. keine Dienstreisegenehmigung im Sinne der RGV vorlag. Wie der RH bereits gelegentlich anderer Gebärungsüberprüfungen im Universitätsbereich festgestellt hat (siehe TB 1976 Abs. 19.15 und

TB 1977 Abs. 20.13), sind derartige Zuschüsse mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht vertretbar und entspricht die Verrechnung dieser Zuschüsse als „Sozialleistungen“ nicht den Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit. Eine derartige Vorgangsweise läßt die Ausgaben für Dienstreisen bei den hierfür vorgesehenen Posten entsprechend den einschlägigen Sparerlässen zwar niedrig erscheinen, während die nicht besonders gekennzeichneten Ausgaben für Reisen unter den Sozialleistungen jedoch ständig anstiegen.

21.13.2.1 Zur Verrechnung von Reisekosten für Institutsangehörige wurden aber nicht nur die hierfür vorgesehenen Posten herangezogen, sondern auch sonstige Aufwandsposten wie z. B. die Post „Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen“.

21.13.2.2 Der RH wies darauf hin, daß unter Einzelpersonen in diesem Zusammenhang jedoch nur solche Personen zu verstehen sind, die ihre Werkleistungen nicht als Dienstnehmer von öffentlichen Körperschaften, sondern im eigenen Namen erbringen.

Der RH ersuchte das BM, in Hinkunft um eine kontengerechte Verrechnung besorgt zu sein.

21.13.3 Laut Stellungnahme sind die Kosten für genehmigte Dienstreisen zur Gänze vom BM zu tragen, während bei der Gewährung von Zuschüssen die Universitätsangehörigen einen Teil der Kosten aus persönlichem Interesse an der Weiterbildung selbst aufbringen.

21.13.4 Der RH vermochte von seiner oben dargelegten Ansicht nicht abzugehen.

21.14.1 Für das Jahr 1977 erhielt das Rechenzentrum der Universität keine Mittel aus der auf die einzelnen Universitätseinrichtungen aufzuteilenden ordentlichen Dotation.

21.14.2 Da gemäß §. 90 Abs. 5 UOG, das Rechenzentrum bezüglich der Stellung von Anträgen zu seiner Ausstattung sowie für die laufenden Betriebsmittel den übrigen Universitätseinrichtungen gleichzustellen ist, empfahl der RH, den Sachaufwand des Rechenzentrums mit Ausnahme der EDV-spezifischen Betriebsmittel in Hinkunft jährlich aus der ordentlichen Dotation der Universität zu decken.

21.14.3 Das BM sagte dies zu.

21.15.1 Die Verrechnung von Kauf, Miete und Wartung der EDV-Anlagen sowie von EDV-Betriebsmitteln beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/14208, Post 4021, widersprach dem Kontenplan des Bundes.

21.15.2 Der RH empfahl, die Ausgaben für die Großrechenanlagen in Hinkunft kontenrichtig zu veranschlagen und zu verrechnen.

21.15.3 Das BM sagte Bemühungen um eine kontengerechte Haushaltsverrechnung bei einer möglichst wirtschaftlichen Planung zu.

21.16 Zu den Prüfungsergebnissen, die mit der Universität Innsbruck auszutragen waren, erfolgte trotz Überschreitung der gesetzlichen Frist und Betreibung des RH noch keine Stellungnahme der Universität. Die weitere Behandlung dieser Angelegenheit wird daher im TB 1978 erfolgen.

Kunsthistorisches Museum

22. Im Bereich des Kunsthistorischen Museums (kurz KHM) hat der RH insbesondere die Gemäldegalerie (kurz Gg) und die Schloßsammlung Ambras überprüft.

Gemäldegalerie

22.1.1 In der Gg des KHM wurde ein den besonderen Erfordernissen entsprechendes, vom vorgeschriebenen Inventar (§ 10 RIM) abweichendes Sonderinventar über die Gemälde geführt, dessen Entstehung bis in das vorige Jahrhundert zurückreicht. Seit dem Jahre 1945 wurden in den Jahren 1949 und 1961 Generalinventuren durchgeführt.

22.1.2 Der RH beanstandete, daß schriftlich nicht festgelegt war, wie das Sonderinventar geführt werden sollte bzw. ob und wann Generalinventuren durchzuführen sind. Ferner war das im § 11 Abs. 2 RIM vorgesehene Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen und dem RH bezüglich des Sonderinventars nicht hergestellt worden.

Der RH empfahl, ehestens schriftliche Anweisungen für das Sonderinventar und eine Generalinventur zu erlassen.

22.1.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung gab dem KHM eine entsprechende Anweisung.

22.2.1 Die Durchführung der letzten Generalinventur lag zur Zeit der Überprüfung sohin bereits 16 Jahre zurück.

22.2.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß im Zusammenhang mit einer ehebaldigst durchzuführenden Generalinventur auch das Problem der Kriegsverluste, Abgänge vor 1949 u. a. zu bereinigen wäre.

Weiters hielt es der RH bei der Durchführung einer Generalinventur für zielführend, wenn eine Lokalisation der Gemälde sowohl in den Galerien als auch im Depot vorgenommen und diese in den Inventaraufschreibungen entsprechend vermerkt würde.

Im Interesse einer klaren und übersichtlichen Aussagekraft der Inventaraufzeichnungen wären auch die Eintragungen in diese grundsätzlich nur mit Tinte oder Kugelschreiber sowie mit Datum und Handzeichen vorzunehmen.

22.2.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung hat das KHM entsprechend angewiesen.

22.3.1 Die Gg des KHM führte in den Jahren 1971 bis 1974 eine Inventur derjenigen Bilder durch, die zu Ausstattungszwecken an verschiedene Stellen entlehnt worden waren. Hiebe wurde festgestellt, daß einige Bilder fehlten. Nach 1945 gingen u. a. beim Bundeskanzleramt, bei Bundesministerien, bei Botschaften und bei der Bundestheaterverwaltung entlehnte Gemälde verloren. Im Mai 1974 teilte der Erste Direktor des KHM diesen Sachverhalt dem BM f. Wissenschaft und Forschung mit, wobei um Weisung gebeten wurde, in welcher Art weiter vorzugehen wäre. Es erging seitens des BM diesbezüglich jedoch keine Weisung.

22.3.2 Der RH hielt es für nicht vertretbar, daß das BM f. Wissenschaft und Forschung seither keine Schritte zur weiteren Klärung der Verluste unternommen hat. Der RH sah sich daher veranlaßt, den Verlust der Gemälde der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

22.4.1 Die vom KHM dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum und dem Schloß Schönbrunn als Leihgaben zur Verfügung gestellten Gemälde wurden nicht überprüft.

22.4.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß zum Zwecke der Vollständigkeit auch diese Leihgaben überprüft werden müssen. Er empfahl deshalb, diese Überprüfung ehestens durchzuführen.

22.4.3 Laut Stellungnahme hat das BM das KHM eingeladen, diese Überprüfung ehestens in Angriff zu nehmen und ihm darüber zu berichten.

22.5.1 Im Mai 1972 erhielt das KHM aus Korsika eine Mitteilung über ein bei einem dortigen Gericht sichergestelltes Gemälde von großem Ausmaß, auf dessen Rahmen sich die Aufschrift „Direktion der Gemäldegalerie, Kunsthistorisches Staatsmuseum Wien“ befände. Zugleich wurde um Mitteilung ersucht, ob es ein Original, Gegenbild oder eine Abbildung sei. Daraufhin teilte das KHM mit, daß das Bild vor längerer Zeit einer diplomatischen Stelle im Ausland als Leihgabe überlassen worden wäre, weiteres nicht bekannt sei und das KHM der Sache nachgehen werde. Tatsächlich hat jedoch das KHM bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung in dieser Angelegenheit nichts unternommen.

22.5.2 Der RH empfahl, das KHM zu veranlassen, in derartigen Fällen unverzüglich eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen.

22.5.3 Wie das BM hiezu bekannt gab, habe es die Klärung des Sachverhaltes angeordnet und

das KHM angewiesen, in Hinkunft in derartigen Fällen die erforderlichen Nachforschungen von sich aus anzustellen und auf eine restlose Klärung des Sachverhaltes zu dringen.

22.6.1 In den Jahren 1946 und 1952 wurden dem BM f. soziale Verwaltung drei Gemälde als Ausstattungsbilder geliehen, die im Oktober 1977 an die Gg zurückgegeben wurden. Bei der Rückübernahme durch das KHM wurde festgestellt, daß die drei Bilder im BM f. soziale Verwaltung in einem Abstellraum unter ungünstigen Bedingungen gelagert waren. Eines der Gemälde war außerdem durch einen Riß schwer beschädigt. Die Kosten der Restaurierung dieses Bildes und Beseitigung des Risses wurden auf 22 000 S bis 25 000 S geschätzt.

22.6.2 Der RH empfahl, um Schäden an entlehnten Bildern hintanzuhalten, alle Bundesministerien mittels Rundschreibens zu ersuchen, für eine entsprechende Behandlung und Aufbewahrung von Ausstattungsbildern zu sorgen und nicht mehr benötigte Leihgaben umgehend dem KHM zurückzustellen. Weiters wäre es zweckmäßig, die verliehenen Gemälde fallweise von den Restauratoren des KHM auf die ordnungsgemäße Unterbringung und auf ihren Zustand untersuchen zu lassen.

22.6.3 In der Stellungnahme wurden ein entsprechendes Rundschreiben und ein Zeitplan für eine laufende Kontrolle der zu Ausstattungszwecken verliehenen Gemälde und sonstigen Kunstgegenstände in Aussicht gestellt.

22.7.1 Aus Anlaß der 400. Wiederkehr des Geburtstages von Peter Paul Rubens führte das KHM im Jahre 1977 eine „Rubens-Ausstellung“ durch. Mit Zustimmung des BM wurde die Durchführung dieser Ausstellung einem Verein übertragen.

22.7.2 Bei der Veranstaltung dieser Ausstellung wurde nicht nur eine Aufgabe, die an sich einem Bundesmuseum obliegt, einem privaten Verein überlassen, sondern wurden auch Ausgaben in Höhe von rund 1,32 Mill. S und Einnahmen in Höhe von rund 1,42 Mill. S entgegen den einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung nicht bei einem finanzgesetzlichen Ansatz verrechnet. Ferner hat der RH beanstandet, daß zwar dem Verein zur Deckung der Ausgaben die gesamten Einnahmen aus der Ausstellung überlassen wurden, aber Ausgaben des Bundes für Überstundenleistungen sowie für Belohnungen im Zusammenhang mit Katalogarbeiten, für Restaurierungsarbeiten, Tischlerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Beleuchtung für die längeren Öffnungszeiten und Ausgaben für Tapezierungen usw. nicht in die Abrechnung einbezogen wurden, vielmehr vom Bund zusätzlich zu tragen waren.

22.7.3 Laut Stellungnahme des BM sei ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Rubens-Ausstellung als Eigenveranstaltung des KHM durchzuführen. Im Zuge der Vorbereitung habe sich aber herausgestellt, daß das Museum auf dem Ausstellungssektor über zu geringe Erfahrungen verfügte und überdies die Ausstellung durch zahlreiche Leihgaben eine unvermutete Ausweitung erfuhr. Um den Termin halten zu können, wäre die Einschaltung des Vereins, der bereits mehrfach Ausstellungen im Auftrag des BM durchgeführt hatte, erforderlich gewesen. Die Gesamtabrechnung über die Ausstellung habe nur die unmittelbar mit dieser zusammenhängenden Kosten umfaßt, nicht aber die dem Museum auf Dauer zugute gekommenen Aufwendungen berücksichtigt. Der erzielte Überschuß sei vom Verein für die Vorbereitung einer neuen, im Auftrage des BM durchzuführenden Ausstellung verwendet worden.

22.8.1 In der bei der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Dienstordnung für das KHM waren die Sammlungen nicht vollständig angeführt. So fehlten die im Jahre 1967 in der Stallburg eingerichtete Neue Galerie und das seit 1970 dem KHM angegliederte Österreichische Theatermuseum. Außer der gesetzlichen Grundlage — die Errichtung der genannten Sammlungen erfolgte lediglich aufgrund von ministeriellen Erlässen oder Verträgen — fehlte auch ein konkretes Konzept für die personellen, räumlichen und organisatorischen Maßnahmen des KHM.

22.8.2 Der RH empfahl, im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG für die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, wie sie der RH auch schon betreffend das Museum für Völkerkunde (TB 1969 Abs. 18.2) sowie die Graphische Sammlung Albertina (TB 1973 Abs. 25.1.2) empfohlen hat.

22.8.3 Laut Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung gehören das Österreichische Theatermuseum sowie auch das Museum Österreichischer Kultur nicht zum Verband des KHM, dessen Verwaltungskanzlei lediglich aus Gründen der Verwaltungsökonomie gewisse Angelegenheiten der genannten Sammlungen mitbesorgt.

22.8.4 Der RH vermochte von seiner Ansicht nicht abzugehen, daß die organisatorische Grundlage des KHM und der angeschlossenen Sammlungen mangelhaft ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Museumswesen sowie ein umfassendes Konzept für personelle, räumliche und organisatorische Maßnahmen in diesem Bereich werden vom RH weiterhin für erforderlich erachtet.

22.9.1 Zufolge der Dienstordnung obliegt dem Leiter der Führungsabteilung u. a. auch die Ausbildung der Lehrer, Volksbildner und Fremdenführer.

22.9.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß unter „Ausbilden“ ein planmäßiges Unterrichten zu verstehen wäre. Zur Erfüllung von Ausbildungsaufgaben erachte er aber die personellen und räumlichen Voraussetzungen für nicht ausreichend.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft in einer Dienstordnung nur jene Aufgaben anzuführen, die im Rahmen der Möglichkeiten des KHM liegen. Schließlich wäre im Zusammenhang mit dem zu schaffenden Museumsgesetz festzulegen, inwieweit eine wissenschaftliche oder künstlerische Sammlung auch Ausbildungsstätte sein soll.

22.9.3 Laut Stellungnahme wird das BM ein Ausbildungsprogramm ausarbeiten lassen.

22.10.1 Zufolge der Dienstordnung ist der Leiter der Verwaltungskanzlei auch mit der Leitung des Personalreferates betraut.

Seit 1. März 1975 wurde der Direktor des Museums Österreichischer Kultur, dessen Bestände damals in Depots verlagert wurden, mit der Führung und Überwachung der Personalangelegenheiten betraut und ihm aufgrund seiner Doppelfunktion eine pauschalierte Überstundenvergütung gewährt.

Die Personalangelegenheiten wurden dessen ungeachtet weiterhin vom Leiter der Verwaltungskanzlei besorgt. Eine darüber hinausgehende Überwachung und Führung der Personalangelegenheiten durch den genannten Direktor war nicht feststellbar.

Der RH empfahl daher, die zuerkannte Mehrleistungsvergütung einer Überprüfung zu unterziehen.

22.10.2 Einer Stellungnahme zu dieser Angelegenheit wird noch entgegengesehen.

22.11.1 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß eine Reihe von in der Dienstordnung angeführten Angelegenheiten unzulänglich, unvollständig und unzweckmäßig geregelt ist und somit die wesentliche Grundlage der Organisation des KHM nicht allen gegenwärtigen Erfordernissen entspricht.

22.11.2 Der RH empfahl daher, in einer neuen Dienstordnung für das KHM ihren Geltungsbereich, die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten innerhalb des Museums für ein Tätigwerden nach außen hin festzulegen.

22.11.3 In der Stellungnahme wurde eine Neufassung der Dienstordnung in Aussicht gestellt.

22.12.1 Von den für das Aufsichtspersonal in den Schauräumen zur Verfügung stehenden

90 Dienstposten der Verwendungsgruppe E bzw. Entlohnungsgruppe e waren jeweils zum 1. Jänner 1976 nur 85 und 1977 sogar nur 76 Dienstposten besetzt.

22.12.2 Der RH bemängelte, daß ungeachtet der Unterbesetzung immer wieder ein Mehrbedarf geltend gemacht wurde.

Der RH empfahl, den Bedarf an Aufsichtspersonal im Hinblick auf die verkürzten Öffnungszeiten neu festzustellen und für den Stellenplan nur mehr die Planstellen vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben zwingend notwendig sind (§ 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 78).

22.12.3 Das BM stellte noch eine Äußerung in Aussicht.

22.13.1 Entsprechend der Dienstanweisung für den Wochendienst in der Verwaltungskanzlei vom 21. Dezember 1967 obliegt einem Beamten des wissenschaftlichen Dienstes und einem Beamten des Verwaltungs-, Kanzlei- oder Werkstättendienstes jeweils von Montag bis Sonntag gemeinsam der sogenannte „Wochendienst“. Als Aufgaben sind die Gewährleistung des reibungslosen Ablaufes der Besichtigung der Schausammlungen während der Besuchszeit sowie verschiedene Sicherheitsvorkehrungen des Museums festgelegt. Vorgesehen ist weiters die Übernahme der von den Museumskassen und den Verkaufsständen abgelieferten Gelder und Handkassen nach Beendigung der Besuchszeit.

Diese Bediensteten hatten laut Dienstplan eine wöchentliche Dienstzeit von 60½ Stunden. 16 Werktagsüberstunden wurden jeweils durch Zeitausgleich (2 Tage) abgegolten.

22.13.2 Der RH bemängelte, daß diese Dienstanweisung trotz Änderung der Verhältnisse seit 1967 unverändert geblieben ist. So erfolgte z. B. seither eine Dienstzeitverkürzung und eine Verkürzung der Besuchszeit in den Sammlungen sowie die Übernahme der Führung der Verkaufsstände durch private Firmen, so daß eine Übernahme der Handkassen nach Dienstschluß entfällt.

Der RH empfahl daher, den Wochendienst unter Bedachtnahme auf eine mögliche Senkung der Überstunden und nach dem Gebot der Zweckmäßigkeit neu zu organisieren.

22.13.3 Eine Stellungnahme des BM steht noch aus.

22.14.1 Bei der Überprüfung der Personalangelegenheiten wurde auch das Fehlen einer schriftlichen Geschäfts- und Personaleinteilung bemängelt. Erst auf Anforderung durch den RH wurden entsprechende Aufstellungen angefertigt.

22.14.2 Der RH empfahl die laufende Führung einer solchen Geschäfts- und Personalteilung, welche für die Feststellung der Zuständigkeiten und die Kontrolle unerlässlich ist.

22.14.3 Das BM hat das KHM entsprechend angewiesen.

22.15.1.1 Die Leihverträge, die das KHM als Leihgeber mit auswärtigen Leihnehmern abschließt, sehen vor, daß die Transporte von Objekten des KHM als Leihgegenstände zu und von den Leihnehmern jeweils durch einen wissenschaftlichen Beamten des KHM begleitet werden. Alle Spesen für die Reise, angemessene Unterbringung und Verpflegung haben gemäß der Leihverträge zu Lasten des Leihnehmers zu gehen. Die Bediensteten des KHM verrechnen ihre Spesen entweder unmittelbar mit dem Leihnehmer oder über die den Kunsttransport durchführende Firma. Für die Zeit der Abwesenheit der Bediensteten wird beim BM für die in Frage kommenden Bediensteten um eine Dienstfreistellung oder um Sonderurlaub angesucht. Dabei wurde mit Zustimmung des BM die Zeit der Abwesenheit wiederholt verlängert, um u. a. den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, auf der Reise noch auswärtige Sammlungen besuchen zu können. Das BM gewährte für die Aufenthalte auch Reisekostenzuschüsse.

22.15.1.2 Nach Ansicht des RH liegt für die Begleitung von Leihgegenständen ein dienstlicher Auftrag vor. Wenn sich der Bedienstete zur Ausführung seines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort zu begeben hat, liegt eine Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift vor. Eine Dienstbefreiung oder die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Erfüllung von Dienstaufträgen war daher unrichtig.

Der RH empfahl, die dienstlichen Aufträge zur Begleitung von Leihobjekten des KHM im Rahmen von Dienstreisen durchzuführen. Die Kosten, die auch bisher bereits die Leihnehmer trugen, wären zunächst von den Bediensteten mit dem KHM abzurechnen und von dort den Leihnehmern voll in Rechnung zu stellen.

22.15.2.1 Ausgaben für Reisen wurden wiederholt als Sozialleistungen verrechnet. Während die Ausgaben für Inlandreisen in den letzten Jahren nur geringfügig anstiegen und bei Auslandsreisen sogar stark zurückgingen, erhöhten sich die Sozialleistungen. Für Inland- und Auslandsreisen zusammen fielen im Jahre 1977 334 239 S an, während bei Sozialleistungen für Reisekostenzuschüsse 405 031 S ausgegeben wurden.

Wie der RH schon im TB 1976 Abs. 19.14 ausgeführt hat, sind Zuschüsse für außerdienstliche Reisen in Form von Reisekostenzuschüssen,

Reisebeihilfen u. a. mangels gesetzlicher Bestimmung und auch aus Sparsamkeitsgründen nicht vertretbar (siehe auch TB 1977 Abs. 21.12.1.2).

Der RH ersuchte daher, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen mangels Rechtsgrundlage einzustellen.

22.15.2.2 Der RH beanstandete auch die wiederholte nachträgliche Genehmigung von Sonderurlauben und ersuchte das BM, derartige Genehmigungen den Bediensteten schon vor Urlaubsantritt zuzuleiten. Eine nachträgliche Genehmigung von Urlauben ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

22.15.3.1 Im Jahre 1977 teilte das BM f. Auswärtige Angelegenheiten dem KHM (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe) mit, daß Tapisserien, die sich bei einer Botschaft befänden, nunmehr entbehrlich seien. Da diese Tapisserien bis zu 30 Jahre aufgehängt gewesen waren, beabsichtigte das KHM, deren Zustand durch eine Bedienstete des KHM überprüfen zu lassen. Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten beantragte beim BM f. Wissenschaft und Forschung für die betreffende Bedienstete des KHM eine Dienstfreistellung zur Durchführung der Überprüfung und sagte die Übernahme der Kosten der Dienstreise zu Lasten der ihm zur Verfügung stehenden Ausgabenermächtigungen zu. Das BM f. Wissenschaft und Forschung bewilligte daraufhin der betreffenden Bediensteten einen „Sonderurlaub aus besonderem Anlaß gemäß § 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes“. In der vorgesehenen Zeit führte die Bedienstete dann die Überprüfung durch. Die Reiserrechnung legte sie dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten vor.

22.15.3.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Überprüfung der verliehenen Tapisserien in Ausübung der Tätigkeit und des Wirkungsbereiches des KHM und daher auch in dessen Interesse erfolgte. Die Kosten der Dienstreise wären daher zu Lasten des BM f. Wissenschaft und Forschung zu verrechnen gewesen. Weiters hätte gemäß § 9 Abs. 1 lit. g des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, bei der Gewährung eines Sonderurlaubes in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuß mitzuwirken gehabt, was laut Aktenlage nicht der Fall gewesen ist.

Der RH empfahl, in Hinkunft die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

22.15.4 Das BM f. Wissenschaft und Forschung stellte in Aussicht, die aufgeworfenen Fragen gemeinsam mit dem BKA einer Klärung zuzuführen.

22.16.1 Der RH bemängelte, daß das BM einerseits Mittelanforderungen für Repräsentationszwecke, wie dies z. B. anlässlich der Eröffnung der Porträtausstellung in Schloß Ambras der

Fall war, mit dem Bemerken zurückwies, daß für alle Bundesmuseen im Jahre 1976 nur ein Betrag von 74 000 S für Repräsentationsausgaben zur Verfügung stünde, andererseits aber die Museen mit Repräsentationsausgaben des BM belastet wurden.

22.16.2 Zu dieser Angelegenheit gab das BM noch keine Stellungnahme ab.

22.17.1 Für die Herausgabe des Jahrbuches der Kunsthistorischen Sammlungen schließt das KHM alljährlich mit einem Verlag einen Vertrag ab, wobei die wissenschaftlichen Beamten des KHM die Beiträge für dieses Jahrbuch erarbeiten. Im Jahre 1976 betrug die Verkaufsaufgabe 300 Stück. Das BM f. Wissenschaft und Forschung stellte dafür eine Subvention in Höhe von 354 920 S zur Verfügung.

Das KHM erhielt 13 Stücke des Jahrbuches als Belege, das BM f. Wissenschaft und Forschung 12, die Autoren insgesamt 25 Stücke. Aus der Höhe der Subvention und der Verkaufsaufgabe ergab sich, daß jeder vom Verlag zu verkaufende Band mit 1 183 S subventioniert wurde.

22.17.2 Der RH bemängelte, daß das KHM das Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen dem Verlag überließ und dieser somit ausschließlich die Einnahmen aus der zur Gänze mit öffentlichen Mitteln geförderten Veröffentlichung erzielte. Der RH erachtete die Höhe der Subvention als unangemessen, da das Jahrbuch aufgrund seiner niedrigen Verkaufsaufgabe weniger der Öffentlichkeitsarbeit als mehr der museums-internen Dokumentation über die wissenschaftliche Tätigkeit dient.

Der RH empfahl eine entsprechende Vertragsänderung und allenfalls auch Änderung der äußeren Gestaltung der Bände, die einer stärkeren Verbreitung der Jahrbücher förderlich sein könnte.

22.17.3 Das BM hat das KHM angewiesen, Kalkulationen über eine preisgünstigere Gestaltung des Jahrbuches einzuholen und ihm darüber zu berichten.

22.18.1 Das BM stellte aus den für das Jahr 1975 genehmigten Ausgabenermächtigungen für Anlagen 300 000 S für die Neugestaltung des Eingangsfoyers im KHM zur Verfügung. Mit dem Entwurf für den Umbau wurde ein Architekt mündlich beauftragt. Für die übrigen Lieferungen und Leistungen konnten vom KHM dem RH ebenfalls keine Anbotsvergleiche und schriftliche Bestellungen vorgelegt werden. Der Umbau wurde in den Jahren 1975 und 1976 durchgeführt. An Zahlungen wurden insgesamt 353 676 S geleistet.

22.18.2 Der RH bemängelte, daß die Neueinrichtung und die Bezahlung auch in den Jahren 1976 und 1977 fortgesetzt wurde, für die jedoch

keine neuen Ausgabenermächtigungen vorlagen, sowie der bewilligte Ausgabebetrag ohne Genehmigung um fast 20 v. H. überschritten wurde.

Der RH empfahl, das KHM auf die Einhaltung der Haushaltsvorschriften hinzuweisen.

22.18.3 Laut Stellungnahme wurde das KHM angewiesen, in Hinkunft entsprechend vorzugehen.

Österreichisches Theatermuseum

22.19.1 Seit dem Jahre 1970 war der Leiter der Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek für die Schaffung und den Ausbau eines Österreichischen Theatermuseums (kurz ÖThM) tätig. Im Jahre 1970 wurde erstmals beim Ansatz 1/13308 Post 4026 (später 4027) „Österreichisches Theatermuseum“ ein Betrag in Höhe von 200 000 S veranschlagt. 1976 waren bereits 500 000 S veranschlagt, gemäß Rechnungsabschluß aber bereits 1,7 Mill. S ausgegeben worden. 1977 war 1 Mill. S veranschlagt, womit das Auslangen gefunden werden konnte. Dazu kamen aber noch jene Ausgaben, die nicht bei dieser Post verrechnet wurden, wie z. B. Ausgaben für Personal, Repräsentationszwecke, Dienstreisen und Reisekostenzuschüsse, die in den Abrechnungen des KHM im einzelnen nicht gesondert angeführt wurden.

22.19.2 Der RH verwies auf den Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, demzufolge bei der Postengruppe 402 Ausgaben aus dem Erwerb von Verbrauchsgütern für innerbetriebliche Leistungen zu verrechnen sind und stellte fest, daß die bisherige Übung, sämtliche Ausgaben für das ÖThM mit Ausnahme von einigen Einrichtungsgegenständen bei einem Ansatz unter einer einzigen Post „Österreichisches Theatermuseum“ zu veranschlagen und zu verrechnen, den Verrechnungsvorschriften widersprach.

Der RH empfahl daher, die angeführte Post „Österreichisches Theatermuseum“ aufzulassen und die Veranschlagung und Verrechnung entsprechend den Bestimmungen und Ausführungen des Leitfadens für den Ansatz- und Kontenplan durchzuführen.

22.19.3 Das BM stellte eine kontengerechte Veranschlagung in Aussicht.

22.20.1 Das ÖThM hat keine eigenen Musealbestände aufzuweisen, sondern verfügt nur über Leihgaben anderer Institutionen, wie vor allem der Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und der Bundestheater. Die Verrechnung und der gesamte Schriftverkehr wird vom und über das KHM besorgt. Die solcherart unübersichtliche Gebarung steht einem geordneten Museumsbetrieb entgegen. Überdies wird der Kassen- und Aufsichtsdienst des ÖThM

von außerhalb des Bundesdienstes stehendem Personal durchgeführt.

22.20.2 Der RH stellte zur Erwägung anheim, ob in Hinkunft nicht mit Ausstellungen der Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und mit der Veranschlagung und Verrechnung beim Ansatz „Bibliotheken“ das Auslangen gefunden werden könnte.

22.20.3 Laut Stellungnahme befinde sich das Österreichische Theatrumuseum in seiner Aufbauphase; Endziel sei die Errichtung eines von der Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek unabhängigen Museums. Im übrigen würde z. B. der Personalaufwand in gleichem Maße anfallen, wenn die Theatersammlung der Österreichischen Nationalbibliothek im eigenen Namen einen gleich umfangreichen Ausstellungsbetrieb durchführte.

Schloßsammlung Ambras

22.21.1 Aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1952 übergab das seinerzeitige BM f. Handel und Wiederaufbau die im Schloß Ambras befindlichen Kunstgegenstände in die Verwaltung des BM f. Unterricht. Dabei wurden Räumlichkeiten im Ausmaß von 3 018 m², das waren rund 54 v. H. der gesamten Fläche, übergeben. Das Flächenausmaß der dem KHM übergebenen Räumlichkeiten war in der genannten Vereinbarung insofern von Bedeutung, als daraus eine anteilmäßige Beitragsleistung vor allem zu dem von der Schloßverwaltung eingerichteten Wachdienst abgeleitet wurde. Das Raumausmaß der kunsthistorischen Sammlungen hat sich seit 1952 erweitert; war jedoch zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht eindeutig feststellbar.

22.21.2 Der RH empfahl, zunächst das Flächenausmaß der dem KHM übergebenen Räumlichkeiten sowie das Verhältnis zu der gesamten Fläche festzustellen, um Grundlagen für eine gerechte Kostenverteilung zu schaffen.

22.21.3 Das BM hat das KHM bereits aufgefordert, den Anregungen des RH zu entsprechen.

22.22.1 Die Schloßverwaltung hat verschiedene Aufgaben, wie z. B. Bereitschafts- und Überwachungsdienste, Nachtaufsicht und Reinigungsdienst, die sie gemäß der Vereinbarung ursprünglich allein und später entsprechend den geänderten Raumausmaßen zunächst gemeinsam mit dem KHM besorgte, schließlich gänzlich an das KHM übertragen.

Bei der Überprüfung fand der RH eine Dienstordnung ohne Datum und ohne Unterschrift für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1977 vor, derzufolge der Kustos und ein Vertragsbediensteter abwechselnd Wochenenddienste versahen, für die sie Freizeitausgleich beanspruchten. Sie verzichteten in der Regel jedoch auf den freien

Tag während der Woche, um den Freizeitausgleich später geltend zu machen.

22.22.2 Der RH beanstandete die vorgefundene Dienstordnung aus 1977, da sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach. Er stellte auch fest, daß keine entsprechende Anordnung von Überstunden vorlag.

Der RH empfahl, sofern nicht die Sicherheit und die reibungslose Abwicklung der Besuchszeit an Wochenenden mit verbesserten technischen Sicherheitseinrichtungen und ohne Bereitschaftsdienst gewährleistet werden kann, einen Wechseldienst so einzurichten, daß er der gesetzlichen Regelung der Dienstzeit entspricht. Derartige Dienstordnungen und die sich daraus ergebenden Zeitausgleichsregelungen wären dem BM jeweils im voraus zur Kenntnis zu bringen. Schließlich empfahl der RH, entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung, die Verpflichtung zur Überwachung der Schloßanlage mit der Schloßverwaltung zu teilen.

22.22.3 Hiezu lag noch keine Stellungnahme vor.

22.23.1 Im Jahre 1953 wurde, seitens der Schloßverwaltung ein Nachtwächterdienst eingerichtet. Nach den Bestimmungen des obgenannten Vertrages hätte das KHM zu diesem Aufwand anteilmäßig beizutragen gehabt; sofern es sich dieser Einrichtung bedienen sollte. Zur Zeit der Überprüfung beschäftigte das KHM bereits ganzjährig vier Nachtaufseher, denen u. a. auch Kontrollgänge im Freien oblagen.

22.23.2 Der RH empfahl, wie dies früher vereinbart war, die Überwachung der gesamten Anlage im Freien der Schloßverwaltung zu überlassen.

22.23.3 Das BM stellte hiezu eine Äußerung in Aussicht.

22.24.1 Aus dem Personalstand der Schloßverwaltung sollte vertragsgemäß zur Besorgung von Reinigungsarbeiten in den Ambraser Sammlungen jeweils eine Reinigungsfrau mit der halben Arbeitszeit zur Verfügung stehen, ohne daß ein Ersatz dieses Aufwandes vereinbart wurde. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war jedoch vom Personalstand der Schloßverwaltung dem KHM keine Reinigungskraft mehr zur Verfügung gestellt. Vielmehr beschäftigte das KHM ganzjährig eine Bedienstete.

22.24.2 Wie der RH feststellte, war die Reinigungskraft nicht ganzjährig ausgelastet, da vom 1. Oktober bis 30. April jedes Jahres die Sammlungen geschlossen sind, und die Räume in dieser Zeit keiner ständigen Reinigung bedürfen.

Der RH empfahl, nach altersbedingtem Ausscheiden der Reinigungskraft deren Stelle nicht nachzubersetzen.

22.24.3 Eine Stellungnahme des BM hiezu steht noch aus.

22.25.1 Weitere kritische Feststellungen betrafen Überstundenvergütungen und Freizeitausgleich für den Kustos.

22.25.2 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Kustos umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten aufgrund privater Verträge mit gesonderter Honorierung durchführte. Hinsichtlich des Arbeitsanfalls in der Sammlung Ambras wäre auch zu beachten, daß diese jährlich nur vom 1. Mai bis 30. September geöffnet hat.

22.25.3 Laut Stellungnahme des BM wäre es äußerst schwierig, das tatsächlich geleistete Maß an Überstunden „uhrzeitmäßig“ genau festzustellen, jedoch wäre aus dem Erfolg der Tätigkeit des Kustos zu schließen, daß dieser vermutlich noch mehr Überstunden geleistet habe als angegeben worden seien.

22.26.1.1 In der grundlegenden Vereinbarung betreffend die Übertragung der Verwaltung der Sammlungen vom BM f. Handel und Wiederaufbau an das BM f. Unterricht aus dem Jahre 1952 wurde der sogenannte Spanische Saal in die Verwaltung des KHM übergeben. Obwohl in diesem Saal keine Sammlungsgegenstände untergebracht sind, kommt ihm kunsthistorisch große Bedeutung zu. Seit dem Jahre 1972 wurde aufgrund einer Vereinbarung vom KHM einem Verein der Spanische Saal in den Sommermonaten für musikalische Aufführungen und Proben zur Verfügung gestellt. Trotz der immer wieder beklagten Unzukömmlichkeiten und Bedenken wegen der Gefährdung der Wandmalerei wurde die vorerst nur für fünf Jahre getroffene Vereinbarung über die Saalbenützung 1977 für weitere fünf Jahre fortgesetzt. Für die Gebrauchsüberlassung des Spanischen Saales im Ausmaß von rund 430 m² sowie des anschließenden Kaiserzimmers im Ausmaß von 40 m² hatte der Verein keine Miete zu zahlen. Er war nur verpflichtet, die anteiligen Betriebskosten zu übernehmen sowie alle weiteren aus der Benützung entstehenden Kosten (z. B. für Reinigung, Ordnerdienste und Reparaturen) zu tragen.

22.26.1.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf Mieteinnahmen, da aus den Schloßkonzerten dem Verein erhebliche Einnahmen zufließen, hingegen aber jede Instandsetzung und Instandhaltung aus öffentlichen Mitteln getragen werden muß.

Er empfahl daher eine entsprechende Neuregelung.

22.26.2.1 Bei seinen Veranstaltungen zahlte der Verein für die Öffnung, Beaufsichtigung und das Abschließen unmittelbar an das vom KHM zur Verfügung gestellte Personal ein Entgelt.

22.26.2.2 Nach Ansicht des RH ist es wegen des besonderen Maßes an Verantwortung jedoch unzweckmäßig, daß der Saal zwar durch das Personal des KHM, aber außerhalb der Dienstzeit im Dienste des Vereines betreut wird. Diese Tätigkeit wäre nämlich als Nebenbeschäftigung im Sinne des § 33 der Dienstpragmatik anzusehen.

Der RH empfahl daher, den Dienst für den Verein seitens des KHM neu zu organisieren und die Bediensteten außerhalb ihrer Dienstzeit nur gegen vollen Ersatz der in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrleistungsvergütungen dem Verein zur Verfügung zu stellen.

22.26.3.1 Die Kosten der Restaurierung der durch die Veranstaltungen des Vereins entstandenen Schäden im Schloß Ambras hätte vereinbarungsgemäß der Verein zu tragen.

22.26.3.2 Der RH stellte aber fest, daß trotz wiederholter Klagen über Beschädigungen von Malerei und Stukkatur bisher kein Schadenersatz geltend gemacht wurde oder Reparaturen auf Kosten des Vereines erfolgten.

Der RH empfahl daher, regelmäßig nach den Konzerten den Zustand des Saales zu überprüfen und Schäden, die auf die Veranstaltungen zurückzuführen sind, festzustellen und unverzüglich auf Kosten der Veranstalter zu beheben.

22.26.4 Das BM hat den Ersten Direktor des KHM aufgefordert, eine entsprechende Neuregelung anzustreben.

22.27.1 Im Jahre 1975 wurden von in der Schloßsammlung Ambras verwahrten Kupferplatten durch das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Stichkopien hergestellt und verkauft. Der der Schloßsammlung Ambras aus dem Verkauf zustehende Gewinn wurde jedoch nicht der Schloßsammlung überwiesen, sondern verblieb vorerst beim Tiroler Landesmuseum. Schriftliche Vereinbarungen darüber konnten dem RH nicht vorgelegt werden. Die Schloßsammlung Ambras kaufte danach verschiedene Einrichtungsgegenstände und übermittelte die Rechnungen dem Museum, welches sie aus dem „Guthaben“ der Sammlung Ambras bezahlte. In den Inventaraufschreibungen Ambras und — nachdem nicht alle Gegenstände inventarisiert wurden — zum Teil auch in den Inventaraufzeichnungen des KHM in Wien wurden diese Gegenstände als Geschenk des Museums Ferdinandeum aufgenommen. Für die Schloßsammlung Ambras wurden vom Tiroler Landesmuseum für Büroausstattungen 49 217 S sowie laut Rechnung für die Musik bei Eröffnung der Porträtausstellung 5 000 S und Teilrechnung für Empfänge 4 005 S, sohin insgesamt 58 222 S, beglichen.

Insgesamt wurden 100 nummerierte Exemplare zum Preis von 2 200 S verkauft. Ferner wurden

15 numerierte Belegexemplare gedruckt, von denen vier als Geschenk abgegeben und 11 Exemplare zum verbilligten Preis von je 1 200 S an Bedienstete des Museums Ferdinandeum und an den Kustos der Schloßsammlung Ambras veräußert wurden. Der Verkauf der 100 Stück erbrachte Einnahmen in Höhe von 203 703 S, denen Herstellungskosten in Höhe von 111 604 S gegenüberstanden, wodurch sich ein Überschuß von 92 099 S ergab, von dem rechnerisch 46 049 S auf die Schloßsammlung Ambras entfielen.

Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war der Schloßsammlung Ambras nicht bekannt, daß das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum für sie mehr an Rechnungen bezahlt hatte (58 222 S) als ihr rechnerisch an Gewinnanteil (46 049 S) zustand.

22.27.2 Obwohl das BM von dieser unrichtigen Vorgangsweise Kenntnis hatte, wies es das KHM nicht auf deren Unzulässigkeit hin.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben zu beachten und überdies vertragliche Abmachungen jedenfalls in schriftlicher Form zu treffen.

22.27.3 Laut Stellungnahme hat das BM den Ersten Direktor aufgefordert, in gleichgelagerten Fällen keine Naturalentgelte mehr entgegenzunehmen, sondern die Einnahmen als Staatseinnahmen zu verrechnen und abzuführen.

22.28.1 Eine Stichkopie von Kupferplatten, die ein Abteilungsleiter im BM als Belegexemplar erhalten hatte, war weder im BM inventarisiert noch befand sie sich dort.

22.28.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen der RIM empfahl der RH die Aufnahme des Stiches in das Inventar und auch die Aufbewahrung im BM oder die Übergabe an eine Sammlung des Bundes.

22.28.3 Laut Mitteilung des BM wurde das genannte Blatt der Bibliothek und Kunstblätterammlung des Österreichischen Museums für angewandte Kunst übergeben und dort auch inventarisiert.

Verschiedenes

22.29.1.1 Die Überprüfung der Inventaraufzeichnungen der Gg in Wien ergab verschiedene fehlerhafte Eintragungen und Differenzen über den Verbleib von Gemälden in Wien oder in Ambras, mangelhafte Inventaraufschreibungen über Bilder, die zur Restaurierung von Bundesdienststellen zurückgegeben werden sollten u. a. m. Weiters fehlten bei verschiedenen Bildern die Generalinventurstempel im Inventarbuch; in Wien schienen bei verschiedenen Inventarnummern keine entsprechenden Vermerke auf, wenn die Bilder einmal in Ambras waren.

22.29.1.2 Der RH bemängelte u. a., daß nicht jeder Verleih, jede Rücknahme und jede andere Veränderung im Bestand sofort in den Inventaraufzeichnungen vermerkt wurde. In Hinkunft wäre jede Änderung im Bestand sofort entsprechend in den Inventaraufschreibungen zu vermerken.

22.29.2.1 Im Zusammenhang mit der Generalinventur der im Eigentum des KHM stehenden, aber verliehenen Gemälde der Gg in Wien teilte das Bundesdenkmalamt im Februar 1973 mit, daß in der Franzensburg in Laxenburg Gemälde wären, die in der entsprechenden Liste nicht aufschienen. Das Bundesdenkmalamt ersuchte, diese Gemälde möglichst bald zu registrieren. Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung hatte das KHM jedoch noch nichts unternommen. Erst infolge der Nachforschungen durch den RH führte das KHM eine Kontrolle der Gemälde in der Franzensburg durch.

22.29.2.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft immer für eine baldige Kontrolle und Inventarisierung zu sorgen.

22.29.3 Laut Stellungnahme des KHM sollen Ungenauigkeiten, wie sie im Laufe der Jahre wohl im Zusammenhang mit einem Personalwechsel vorgekommen sind, in Hinkunft vermieden werden.

22.30.1.1 In der Schloßsammlung Ambras wurde im April 1976 mit einer Generalinventur der Bestände, welche bis dahin auf allen Sammlungsgebieten noch nie erfolgt war, begonnen. Die Generalinventur beschränkte sich dabei nur auf eine Feststellung des Bestandes (Ermittlung des Ist-Bestandes) und die Ermittlung des Aufstellungsortes. Nach Ermittlung des Ist-Bestandes sollte ein Vergleich mit dem Soll-Bestand durchgeführt und die Differenzen aufgeklärt werden. Ziel der Generalinventur war es, ein handgeschriebenes Inventar im Bereiche der Plastiksammlung und der Waffensammlung in Buchform zu erstellen sowie hinsichtlich der Leihgaben zu einer Abstimmung mit den zuständigen Sammlungen zu gelangen.

Diese Generalinventur war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

22.30.1.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Generalinventur schon in früheren Jahren durchgeführt werden müssen. Nach ehestmöglichem Abschluß des Soll- und Istbestandsvergleiches sollte in Hinkunft auf eine laufende ordentliche und übersichtliche Führung der Inventarverzeichnisse geachtet werden.

22.30.2.1 Auch für die Waffensammlung Ambras wurde seit 1882 bis 1977 keine Generalinventur durchgeführt. Erst zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH war die sogenannte „Kleine Rüstkammer“ vollständig erfaßt,

bei den übrigen Beständen war die Ist-Stand-Ermittlung nur teilweise durchgeführt.

22.30.2.2 Der RH bemängelte im Hinblick auf den Wert der einzelnen Objekte das Jahrzehntelange Versäumnis einer Generalinventur und empfahl, die im Jahre 1977 begonnene Bestandsaufnahme ehestens abzuschließen.

22.30.2.3 In der Plastiksammlung waren verschiedene Objekte ohne Inventarnummern; weiters fehlten Objekte (z. B. 10 Lichtständer aus Holz in Vasenform und 8 chinesische Porzellanfiguren). In einzelnen Fällen waren die Rechtsverhältnisse ungeklärt, beispielsweise ob ein Objekt verkauft oder nur entlehnt war. Einzelne Ausstellungsstücke waren ungenau beschrieben. Auch war die inventarmäßige Bearbeitung gestohlener Objekte verabsäumt worden.

22.30.2.4 Der RH empfahl, die begonnene Generalinventur sobald wie möglich abzuschließen und die bestehenden Unklarheiten aufzuklären.

22.30.3 Laut Stellungnahme wurde die Generalinventur im Schloß Ambras zwischenzeitlich weitergeführt und steht nun vor dem Abschluß.

22.31.1 Wie eine Überprüfung der Waffensammlung Ambras ergab, waren im Waffendepot Rüstungsteile gelagert, die keine Inventarnummer trugen und für die auch keine Inventarkarten vorhanden waren.

22.31.2 Der RH empfahl, für eine umgehende Inventarisierung zu sorgen.

22.31.3 Laut Stellungnahme wurde zunächst die Inventarisierung der Waffen in den Schausälen durchgeführt. Für die Inventarisierung der Depots wird ein Beamter der Wiener Waffensammlung vorübergehend abgestellt werden.

22.32.1 Zufolge eines im Jahre 1951 abgeschlossenen Vertrages gab das KHM dem Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Waffen als Dauerleihgaben im Tauschwege. Über die Tauschgegenstände lag weder eine listenmäßige Aufzeichnung vor noch trugen die Inventarkarten entsprechende Vermerke. In den folgenden Jahren wurden vom Museum Ferdinandeum immer wieder verschiedene Waffen von ihrer Dauerleihgabe zurückgenommen, worüber gleichfalls schriftliche Aufzeichnungen fehlten. Erst im Jahre 1975 wurden die vom Museum Ferdinandeum der Waffensammlung Ambras bzw. die umgekehrt geliehenen Waffen aufgenommen und eine neue Vereinbarung abgeschlossen.

22.32.2 Der RH bemängelte, daß wiederholt Waffen zwischen dem Museum Ferdinandeum und der Waffensammlung Ambras getauscht und zurückgenommen wurden, ohne daß darüber entsprechende Übernahmsbestätigungen angefertigt worden wären.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft Tauschaktionen, Leihgaben und Rückgaben von Objekten grundsätzlich nur mit Übernahmsbestätigungen vorzunehmen und in den Inventaraufschreibungen entsprechende Vermerke anzubringen.

22.32.3 Laut Stellungnahme wird den Anregungen des RH entsprochen werden.

22.33.1 Die jährlichen Besucherzahlen der Schloßsammlung Ambras stiegen von 31 907 (1972) bis 51 004 (1977), die Einnahmen gleichzeitig von 186 304 S auf 267 460 S.

22.33.2 Wie der RH feststellte, wurden nur etwas mehr als 50 v. H. der erzielbaren Eintrittsgebühren eingenommen. 1972 wurde ein durchschnittlicher Eintrittspreis von 5,80 S erzielt, 1977 von 5,20 S.

Neben der Ausgabe von Freikarten an bestimmte Personengruppen wurde einer Firma in Innsbruck, die Stadtrundfahrten durchführt und in diese Rundfahrten auch einen Besuch der Ausstellung im Schloß Ambras miteinbezogen hat, für jeden Besucher eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt.

Der RH bemängelte auch, daß den dem Schloß Ambras benachbarten Gemeinden eine Ermäßigung von 50 v. H. auf die Eintrittspreise für deren Gäste gewährt wurde.

Der RH empfahl, Ermäßigungen der Eintrittsgebühren, die nicht aus sozialen Gründen gewährt werden, einzustellen.

22.33.3 Laut Stellungnahme sollte die Ermäßigung auf Gästekarten beibehalten werden, da ja die meisten Besucher nur wegen der Gästekarte kommen.

22.34.1 An Honoraren für Führungen wurden im Jahre 1976 85 345 S und im Jahre 1977 97 760 S bezahlt. Diese Ausgaben überstiegen die aus dem Kartenverkauf erzielten Einnahmen im Jahre 1976 um 18 805 S und im Jahre 1977 schon um 48 390 S.

22.34.2 Wenn auch die Eintrittsgebühren in Bundesmuseen nicht kostendeckend erstellt werden können, sollten nach Auffassung des RH bei Sonderausstellungen doch die Ausgaben für Restaurierungen, Umbauten usw. und die Publikumswirksamkeit über die Durchführung entscheiden. Da diese Ausstellung auf Wunsch des Landes eingerichtet wurde, hätte auch eine finanzielle Beteiligung des Landes angestrebt werden sollen.

22.34.3 Hiezu gab das KHM keine Stellungnahme ab.

22.35.1 Die geschätzten Kosten für den Katalog der Porträtgalerie in Höhe von 277 560 S wurden um 149 210 S überschritten, was in erster Linie auf Sonderwünsche in der Ausfertigung

gung zurückzuführen war. Von den 5 035 Katalogen, die von der Herstellerfirma ausgeliefert wurden, wurden 566 Stücke kostenlos abgegeben, was einem Verkaufswert von 56 600 S entsprach. Insgesamt wurden 1976 und 1977 1 300 Kataloge um 130 000 S verkauft. Ab 1977 konnte mit einem durchschnittlichen Jahresverkauf von 400 Stück gerechnet werden, der sich allerdings entsprechend den sinkenden Besucherzahlen der Ausstellung von Jahr zu Jahr noch verringern würde, so daß es Jahre dauern dürfte, bis die Kataloge restlos abgesetzt sein werden.

22.35.2 Der RH beanstandete die hohe Anzahl der Freistücke an das BM f. Wissenschaft und Forschung sowie an die Bediensteten des KHM, wobei die Abgabe schon zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verkaufserfolg des Kataloges noch gar nicht abgeschätzt werden konnte.

22.35.3 Laut Stellungnahme wird der Katalog in Wien und Ambras verkauft und stellt außerdem ein Nachschlagwerk dar, das auf viele Jahrzehnte hinaus seine Gültigkeit besitzt und daher im In- und Ausland gesucht wird. Hinsichtlich der Freistücke erfolgte noch keine Stellungnahme.

22.36.1 Für den Katalog der Kunstammer waren Kosten von 165 078 S veranschlagt, jedoch ohne Genehmigung des BM um rund 45 000 S mehr ausgegeben worden. Die 452 abgegebenen Freistücke — wovon 106 Kataloge allein an Bedienstete des KHM in Wien und Ambras abgegeben wurden — stellten einen Verkaufswert von 31 640 S dar.

22.36.2 Der RH beanstandete die Überschreitung der genehmigten Kosten und empfahl eine Einschränkung bei der Verteilung von Freistücken.

22.36.3 Laut Stellungnahme werde in Hinkunft bei Kostenerhöhungen jeder Art ein begründeter Genehmigungsantrag vor Eingehen der entsprechenden Verpflichtungen gestellt werden. Hinsichtlich der Freistücke erfolgte noch keine Stellungnahme.

22.37.1 An jenen Tagen, an denen nach der Besucherordnung für die Bundesmuseen freier Eintritt für alle Personen gewährt wird, stehen den Ausgaben für Führungen überhaupt keine Einnahmen gegenüber.

Im Jahre 1977 fielen insgesamt rund 900 Führungen an; die Anzahl der Besucher in der Porträtgalerie (9 003) ergibt sohin einen Durchschnitt von 10 Personen je Führung, einschließlich der Besucher mit Freikarten und ermäßigten Karten.

22.37.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Führungen nur ab einer bestimmten Besucherzahl durchzuführen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Einnahmen herzustellen.

22.37.3 Laut Stellungnahme wurde die Empfehlung des RH bereits beachtet.

22.38.1 Für die Eröffnung der Porträtgalerie zur Geschichte Österreichs im Juni 1976 genehmigte das BM Ausgaben von 10 000 S, die erst im Jänner 1977 verbucht und überwiesen wurden. Desgleichen wurde ein Betrag für einen Presseempfang am 4. März 1976 erst am 1. Juni 1976 genehmigt und erst im Jänner 1977 verbucht.

Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als im Widerspruch zu den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung stehend, wonach über die genehmigten Ausgabenermächtigungen nur bis zum Ablauf des Finanzjahres verfügt werden darf (Grundsatz der zeitlichen Bindung), sowie Zahlungen noch in jenem Finanzjahr anzuweisen sind, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist (Fälligkeitsgrundsatz).

22.38.2 Laut Stellungnahme wurde die Zahlung hinausgezögert, weil die schriftliche Zuweisung vom BM abgewartet wurde.

22.39.1 Aus dem Handverlag der Schloßsammlung Ambras wurden wiederholt und ohne schriftliche Genehmigung des KHM bzw. durch das BM Akontozahlungen auf die Bezugsanweisungen ausbezahlt.

22.39.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, zumal die Vorschüsse aus den eigenen Einnahmen (Eintrittsgeldern) bezahlt und nicht voranschlagswirksam verrechnet wurden. Auch widersprach ihre Höhe den Bestimmungen des einschlägigen Rundschreibens vom 18. Feber 1972.

22.39.3 Da das KHM nur zu einem Fall Stellung bezog, wird die Angelegenheit noch weiterbehandelt.

22.40.1 Fernsprechgebühren fielen in hohem Ausmaß an. Die Genauigkeit der Verrechnung der Privatgespräche war insofern problematisch, als ein vorhandener Impulzzähler noch nicht auf die neuesten Telefongebühren abgestimmt war.

22.40.2 Der RH empfahl eine Abstellung dieses Mangels.

22.40.3 Laut Stellungnahme wurde bereits ein neuer Impulzzähler für die Telefongebühren angeschafft.

22.41.1 Auf Schloß Ambras ist ein Gästezimmer eingerichtet, das wiederholt von Angehörigen des KHM und des BM auch zu Urlaubszwecken in Anspruch genommen wurde.

22.41.2 Der RH bemängelte, daß bei der Einweisung in das Gästezimmer nicht immer die vom BM erlassenen Bestimmungen sowie die festgelegten Tarife beachtet wurden.

Der RH empfahl daher, dieses Gästezimmer, für das bisher kaum kostendeckende Einnahmen

zu erzielen waren, aufzulassen und gegebenenfalls als Dienstraum für die Aufseher zu verwenden.

22.41.3 Das KHM stellte dies in Aussicht.

22.42.1 Weitere Bemängelungen betrafen die Kennzeichnung der Geschäftsstücke, den Aktenlauf und die Ablage.

Der RH empfahl, die aufgezeigten Mängel entsprechend der für den Bereich des BM gültigen Kanzleiordnung zu beheben.

22.42.2 Das KHM sagte dies zu.

22.43.1 Wie der RH feststellte, wären die Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzeinrichtungen besser auszugestalten, um einen bestmöglichen Schutz der Sammlungsobjekte zu gewährleisten.

Der RH ersuchte, die bereits eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen.

22.43.2 Laut Mitteilung des KHM wurden sowohl in Ambras als auch in den Sammlungen der Zentrale des KHM die mechanischen Sicherheitsanlagen im Jahre 1978 weiter ausgebaut.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu den Berichten aus den Vorjahren

Schülerausspeisung

23 Das BM f. soziale Verwaltung hat sich nunmehr der Auffassung des RH hinsichtlich der Zuständigkeit für die Schülerausspeisung (siehe TB 1972 Abs. 30.1 b) angeschlossen und diese im Sinne der Anregung des RH ab 1. Jänner 1978 allein den Ländern überlassen.

Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg

24.1 Hinsichtlich der Zusammenlegung von Aufgaben verschiedener Dienststellen (siehe TB 1976 Abs. 24.3) hat das BM die Arbeitsinspektorate (kurz AI) angewiesen, auf dem Gebiet der Sachverwaltung, insbesondere des Beschaffungswesens, mit den im selben Amtsgebäude untergebrachten Bundesdienststellen zusammenzuarbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Inventarverwaltung wurde vom BM wegen des geringen Umfanges der bei den AI zu inventarisierenden Gegenstände jedoch nicht für zweckmäßig erachtet.

24.2 Die Einreichungsrichtlinien für die bei den AI vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1976 Abs. 24.9) konnten nach Mitteilung des BM im Entwurf fertiggestellt werden, jedoch hätten sich Schwierigkeiten hinsichtlich der

Festlegung, welche besondere Gegebenheiten (Betriebseinrichtungen, Technologie usw.) in einem Betrieb höhere Anforderungen an die Ausbildung der Bediensteten stellen, ergeben. Es werde getrachtet werden, diese Schwierigkeiten möglichst rasch zu überwinden.

24.3 Die in Aussicht genommene Regelung einer Pauschalierung von Überstundenvergütungen (siehe TB 1976 Abs. 24.13) bedürfe laut Stellungnahme des BM noch eingehender Erhebungen über das Ausmaß allfälliger Arbeitszeiten während der Reisezeiten. Die entsprechenden Maßnahmen seien in Vorbereitung.

24.4 Die Bemühungen des BM zur Erlassung einer neuen Kanzleiordnung für die AI (siehe TB 1967 Abs. 24.31 und TB 1976 Abs. 24.20) sind noch im Gange.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

Landesarbeitsamt Tirol

Organisations- und Personalangelegenheiten

25.1.1 Das BM f. soziale Verwaltung hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 bei den Landesarbeitsämtern (kurz LAA) eine neue Organisation probeweise eingeführt. Das LAA Tirol wies nach Anpassung an dieses Organisationsschema mit 1. März 1974 im Vergleich zur vorherigen Organisation von 5 Abteilungen und 1 Referat nunmehr 4 Abteilungen und 12 Referate auf.

25.1.2 Der RH hielt die Errichtung von 6 Referaten sachlich nicht für gerechtfertigt und empfahl, diese wieder aufzulösen sowie zwei weitere Referate zusammenzulegen.

25.1.3 Das LAA Tirol stellte dies vorbehaltlich der Zustimmung des BM in Aussicht.

25.2.1 Nach dem organisatorischen Grundschema des BM für die LAA sind bei sachlicher Notwendigkeit die Funktionen von Referatsleitern vorgesehen. Eine Umschreibung der mit der Leitung solcher Referate verbundenen Aufgaben sowie eine Bewertung derselben entsprechend den Verwendungsgruppen ist jedoch in den Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der LAA und Arbeitsämter (kurz AA) nicht vorgenommen worden.

25.2.2 Der RH empfahl dem BM, die Einreichungsrichtlinien an das organisatorische Grundschema anzupassen.

25.2.3 Laut Mitteilung des BM hat es entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

25.3.1 Nach dem organisatorischen Grundschema ist die Errichtung eines dem Leiter des LAA unmittelbar unterstellten Direktionssekretariates möglich.

76

25.3.2 Der RH hielt angesichts des Arbeitsanfalls ein Direktionssekretariat beim LAA Tirol nicht für erforderlich.

Der RH empfahl dem BM, allgemein die Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für Direktionssekretariate bei LAA zu überdenken.

25.3.3 Das BM hat zwischenzeitlich allgemein die Auflösung der Direktionssekretariate der LAA spätestens mit Ausscheiden des betreffenden Funktionsträgers verfügt.

25.4.1 Dem LAA Tirol standen im Jahre 1976 ohne VB des Entlohnungsschemas II für die Dienststelle des LAA insgesamt 50 Dienstposten (14 A, 16 B, 6 C, 13 D, 1 E) zur Verfügung, von denen 49 besetzt waren (14 A, 16 B, 6 C, 12 D, 1 E).

25.4.2 Aufgrund des vorgefundenen Arbeitsanfalles und unter Berücksichtigung seiner Vereinfachungsvorschläge gelangte der RH zur Auffassung, daß das LAA Tirol mit einem Personalstand von 39 Dienstposten (12 A, 13 B, 3 C, 10 D, 1 E) das Auslangen finden sollte. Er empfahl, den festgestellten Personalüberhang von insgesamt 11 Dienstposten (2 A, 3 B, 3 C, 3 D) durch Abstandnahme von der Nachbesetzung von Dienstposten bzw. durch einen entsprechenden Personalausgleich innerhalb der Abteilungen des LAA und zwischen dem LAA und den AA zu beseitigen.

25.4.3 Das LAA hat die Einsparung von 9 Planstellen zugesagt.

25.4.4 Hinsichtlich des restlichen Überhanges von zwei Planstellen ist der Schriftverkehr noch im Gange.

25.5.1 Im Zuge der Vorbereitung des Dienstpostenplanes für das Jahr 1977 wurden beim BM für das LAA selbst zusätzlich 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe D angefordert. Diese Dienstpostenanforderung wurde vom BM für das Jahr 1977 zunächst abgelehnt.

25.5.2 Im Hinblick auf den festgestellten Personalüberhang von 11 Dienstposten hielt der RH diese zusätzliche Anforderung von zwei Dienstposten nicht für gerechtfertigt.

Der RH empfahl, künftig zusätzliche Dienstposten nur nach eingehender Untersuchung der Notwendigkeit anzufordern.

25.5.3 Das LAA sagte dies zu.

25.6.1 Der RH stellte wie schon bei anderen LAA auch beim LAA Tirol fest, daß die Antragstellung bezüglich höherwertiger Verwendung bzw. Zulagengewährung nicht auf entsprechende Ermittlungen hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der höherwertigen Tätigkeiten gestützt wurde. Als Grundlage solcher Anträge dienten vorwiegend grobe Schätzungen.

25.6.2 Der RH empfahl dem BM, im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen die Ermittlung der höherwertigen Tätigkeiten und des Ausmaßes derselben jeweils auf genaue Tätigkeitsbeschreibungen aufzubauen.

25.6.3 Das BM stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

25.7.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei den LAA Wien und Salzburg die Auffassung vertreten, daß die Feststellung der Sozialversicherungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 bis Abs. 4 AMFG nicht B-wertig ist und empfohlen, die diesbezügliche Tätigkeit in den Einreihungsrichtlinien mit C zu bewerten. Das BM war dieser Ansicht ohne Einschränkung beigetreten.

Das LAA Tirol war über die geänderte Beurteilung dieser Tätigkeit nicht unterrichtet und behandelte diese nach wie vor als B-wertig.

25.7.2 Der RH legte dem BM neuerlich die ehestmögliche Berichtigung der Einreihungsrichtlinien nahe.

25.7.3 Das BM stellte dies im Zuge der Überarbeitung der Einreihungsrichtlinien in Aussicht.

25.8.1 Das LAA Tirol hat im Jahre 1976 fünf Anträge betreffend Genehmigung der Übertragung A-wertiger Aufgaben an B-Bedienstete an das BM gerichtet.

25.8.2 Der RH hielt diese höherwertigen Verwendungen von B-Bediensteten teils für nicht notwendig, teils erschien ihm das beantragte Ausmaß als überhöht.

25.8.3 Das LAA teilte mit, es habe in zwei Fällen die Anträge zur Gänze zurückgezogen, in einem Fall das beantragte Ausmaß der A-wertigen Tätigkeiten von 77 v. H. auf 42 v. H. verringert und diese Verwendung mit 31. Dezember 1977 befristet; in einem weiteren Fall werde es das Ausmaß der höherwertigen Verwendung durch ein neuerliches Ermittlungsverfahren feststellen. Ein Fall schließlich erscheint durch die ablehnende Beurteilung des BM erledigt.

25.9.1 Das LAA Tirol verfügte über eine eigene organisatorische Einheit Ärztlicher Dienst. Diese war mit einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden leitenden Arzt besetzt. Daneben wurden Vertrauensärzte herangezogen, die jeweils aufgrund eines Werkvertrages verpflichtet waren und deren Entlohnung nach der vom BM erlaßmäßig festgelegten Honorarordnung für die Verrechnung der ärztlichen Leistungen im Dienste der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte.

25.9.2 Der RH fand die Entlohnung für den leitenden Arzt, gemessen an den von ihm vorgenommenen Untersuchungen im Vergleich zu

den Vertragsärzten wirtschaftlich nicht vertretbar.

Dem RH erschien ein eigener ärztlicher Dienst beim LAA Tirol entbehrlich. Er empfahl, nach Ausscheiden des leitenden Arztes aus dem Dienststand diesen Dienstposten nicht mehr nachzusetzen und die ärztlichen Untersuchungen in Zukunft ausschließlich durch Vertragsärzte durchführen zu lassen.

25.9.3 Das LAA sagte zu, den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

25.10.1 Aufgrund mündlicher Genehmigung des BM vom Oktober 1973 wurde seit dieser Zeit beim AA Innsbruck eine Dolmetscherin zur Betreuung der jugoslawischen Gastarbeiter beschäftigt.

Die Dolmetscherin stand in keinem Vertragsverhältnis zum Bund. Vielmehr bestand zwischen der Genannten und dem Berufsförderungsinstitut, Landesstelle Tirol, ein Werkvertrag aufgrund einer mündlichen Absprache. Das Berufsförderungsinstitut zahlte der Dolmetscherin aufgrund der monatlichen Mitteilung des Leiters des AA Innsbruck über die geleistete Zahl der Dienststunden zunächst das zustehende Honorar, das sodann vom LAA Tirol dem Berufsförderungsinstitut ersetzt wurde.

25.10.2 Aufgrund der arbeitsgerichtlichen Jurisdikatur hielt es der RH nicht für ausgeschlossen, daß die Verwendung der Genannten beim AA Innsbruck als Dienstverhältnis zum Bund gewertet wird.

Der RH empfahl, mit Rücksicht auf mögliche finanzielle und dienstrechtliche Auswirkungen die Verwendung der Dolmetscherin auf eine rechtlich eindeutige Grundlage zu stellen.

Er bemängelte auch, daß mündliche Absprachen als ausreichend erachtet wurden, und die im Hinblick auf die Verwendung der Dolmetscherin beim AA notwendige Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht schriftlich festgehalten worden war.

25.10.3 Das BM stellte in Aussicht, die Einstellung und Entlohnung von Dolmetschern grundsätzlich zu klären. Es werde jedoch schwierig sein, geeignete Fachkräfte zu den normalen Entlohnungsbedingungen des Vertragsbedienstetengesetzes aufnehmen zu können. Das BM werde sich im vorliegenden Fall um den Abschluß eines entsprechenden Dienstvertrages bemühen.

25.11.1 Nach den Einreichungsrichtlinien für die LAÄ ist die Tätigkeit des Schulungsleiters beim LAA A-wertig.

25.11.2 Nach Auffassung des RH handelt es sich hierbei überwiegend um verwaltungstechnische Angelegenheiten, zu deren Bewältigung ohne weiteres ein B-Bediensteter herangezogen

werden könnte. Er empfahl daher dem BM eine entsprechende Berichtigung der Einreichungsrichtlinien.

25.11.3 Nach Auffassung des BM ist die Tätigkeit des Schulungsleiters, sofern er auch die Organisation des Prüfdienstes besorgt, überwiegend A-wertig.

25.11.4 Der RH verblieb grundsätzlich auf seinem Standpunkt. Ob und inwieweit eine zusätzliche Betrauung des Schulungsleiters mit der Organisation des Prüfdienstes eine überwiegend A-wertige Einstufung ergeben könnte, hängt nach seiner Auffassung, von der Festlegung der Tätigkeitsmerkmale dieser Funktion und deren Bewertung in den Einreichungsrichtlinien ab.

25.12.1 Beim LAA Tirol sind seitens des BM wesentliche Fachgebiete, wie Organisation, Personalauslastung, Sachverwaltung, arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen, Ausländerangelegenheiten und Berufsberatung seit 1972 nicht geprüft worden.

Auf das Fehlen eines wirkungsvollen Prüfdienstes des BM bei den LAÄ hat der RH schon anlässlich seiner 1974 bei den LAÄ Wien und Salzburg durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufmerksam gemacht (siehe auch TB 1974 Abs. 33.6).

25.12.2 Der RH bezeichnete neuerlich die Einrichtung und die regelmäßige Durchführung des Prüfdienstes als eine dem BM durch § 4 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, auferlegte gesetzliche Verpflichtung, um die gesetzmäßige, wirtschaftliche und sparsame Besorgung der Geschäfte der nachgeordneten Dienststellen sowie die sachgerechte Verwendung der dort beschäftigten Bediensteten sicherzustellen.

25.12.3 Laut Stellungnahme des BM sei im Hinblick auf die im Zuge der Verwirklichung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971 in Gang gesetzten vielfältigen und umwälzenden Maßnahmen auf fachlichem, organisatorischem und personellem Gebiet in den vergangenen Jahren eine nur gelegentliche und auf Stichproben in Teilgebieten beschränkte Prüftätigkeit bei den LAÄ und AÄ möglich gewesen.

Ab 1977 verrichte das BM nunmehr aufgrund von hiefür erstellten Richtlinien eine systematische Einschautätigkeit bei den LAÄ und AÄ.

25.13.1 Der RH hat bei den LAÄ regelmäßig das Bestehen eines Personalüberhanges festgestellt. Demgegenüber fordern die LAÄ anlässlich der jährlichen Dienstpostenverhandlungen laufend zusätzliches Personal an.

25.13.2 Der RH empfahl daher dem BM, den Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit auf die Auslastung des Personals zu legen.

25.13.3 Laut Mitteilung des BM werde im Rahmen der — selbst unter Personalknappheit stehenden — Prüftätigkeit auch die Auslastung des Personals geprüft.

25.14.1 Die LAÄ haben einem Erlaß des BM zufolge in einem Zeitraum von drei Jahren die AÄ ihres Dienstbereiches mindestens einmal in den Hauptarbeitsgebieten zu überprüfen. Beim LAA Tirol wurde das gesamte Fachgebiet der Arbeitsmarktförderung (mit Ausnahme der gelegentlichen Überprüfung des Teilgebietes der investiven Förderung) wie auch das Fachgebiet Berufsberatung bei einigen AÄ seit 1970 nicht geprüft. Ferner wurde auch die Prüfung der Organisation und des Personaleinsatzes vernachlässigt.

25.14.2 Der RH empfahl, die entsprechenden Weisungen des BM künftighin zu beachten.

25.14.3 Das LAA stellte eine Verstärkung der in den letzten Jahren wegen personeller und organisatorischer Schwierigkeiten unzureichenden Prüftätigkeit in Aussicht. Zwischenzeitlich wurde bereits die Prüfung der AÄ Kitzbühel, Kufstein, Schwaz und Lienz in den Aufgabenbereichen Arbeitsmarktförderung, Berufsberatung und Organisation sowie Personal nachgeholt.

25.15.1 Das BM hat zwecks Rationalisierung im Bereiche der regionalen Organisation der Arbeitsmarktverwaltung allgemein vorgesehen, gewisse Fachgebiete bei bestimmten AÄ zu konzentrieren. Für den Bereich des LAA Tirol lag die Durchführung der Bearbeitung der Arbeitslosenversicherung des AA Schwaz beim AA Innsbruck, des AA Kitzbühel beim AA Kufstein, und des AA Landeck beim AA Imst nahe. Das LAA Tirol hatte grundsätzlich gegen diese Bestrebungen keine Einwendungen, sah sich jedoch aus personellen und aus räumlichen Gründen nicht in der Lage, die Zusammenlegung von Aufgaben der vorgenannten AÄ vorzunehmen.

25.15.2 Der RH empfahl dem LAA, die erforderliche Grundlagenarbeit für die Beurteilung der Konzentrationsmöglichkeiten ehestens vorzunehmen. Hierbei sollten die Personalsollstände von Abgabe- bzw. Aufnahmeämtern unter Zugrundelegung zumutbarer Leistungsnormen für die Bediensteten und unter Berücksichtigung der Arbeitserleichterungen im Zusammenhang mit der Einführung automatisierter Verfahren auf den Gebieten der Arbeitslosenversicherung und Schlechtwetterentschädigung festgelegt werden.

25.15.3 Laut Mitteilung des LAA könne zwischenzeitlich mit der Konzentration der Arbeitslosenversicherung in den Bereichen Innsbruck—Schwaz und Kufstein—Kitzbühel begonnen werden und werde weiterhin jede sich bietende Konzentrationsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Psychologischer Dienst

25.16.1 Den Fachpsychologen blieb es mit Ausnahme von Kurzuntersuchungen, denen ein standardisiertes Testverfahren zugrunde liegt, überlassen, eigene Testverfahren anzuwenden, die in Art und Dauer voneinander unterschiedlich sind.

Daraus ergaben sich laut Tätigkeitsbericht des BM über den Psychologischen Dienst für das Jahr 1975 hinsichtlich der Auslastung der Fachpsychologen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen LAÄ.

25.16.2 Um einerseits eine gleichmäßige Auslastung der Fachpsychologen und andererseits einheitliche Testverfahren bei den einzelnen Untersuchungsarten in der Arbeitsmarktverwaltung zu gewährleisten, empfahl der RH dem BM, eine Bestandsaufnahme sämtlicher bisher angewandter Testverfahren durchzuführen, um danach standardisierte Testverfahren, wie sie bereits für Kurzuntersuchungen vorliegen, für die übrigen Untersuchungsarten festzulegen.

25.16.3 Das BM teilte mit, daß ein neues Berichtsschema, das erstmals für 1977 zur Anwendung gelangte, die Auslastung der Fachpsychologen überschaubar und den Umfang und die Intensität der durchgeführten Eignungsuntersuchungen besser ersichtlich machen werde. Den Bestrebungen des BM um zunehmende Vereinheitlichung der Testgrundlagen dienten insbesondere auch die Arbeiten der Forschungsstelle der Arbeitsmarktverwaltung.

25.16.4 Der RH empfahl, aufgrund des neuen Berichtsschemas wirksame Maßnahmen zur Erreichung einer gleichmäßigen Auslastung der Fachpsychologen aller LAA-Bereiche zu setzen und zumutbare Belastungsquoten festzulegen.

25.17.1 Zur Entlastung des Psychologischen Dienstes beim LAA Tirol wurden unter Aufsicht und Überwachung von Fachpsychologen für gewisse Aufgaben, wie beispielsweise die Vorgabe und Auswertung bestimmter Tests, eine B- und für die Auswertung auch eine D-Kraft herangezogen. Diese Vorgangsweise wurde damit begründet, daß diese Art des Einsatzes von Nichtpsychologen den psychologischen Assistenten in anderen Staaten gleichkäme.

25.17.2 Der RH wies darauf hin, daß eine solche Heranziehung von B- bzw. D-Kräften nach den Durchführungsbestimmungen zum AMFG nicht vorgesehen ist; auch sehen die Einreichungsrichtlinien der LAÄ eine solche Unterscheidung bei Tests, die dem Fachpsychologen aufgrund seines Hochschulstudiums vorbehalten sind, nicht vor bzw. sind bei den B- und D-Kräften solche Tätigkeitsmerkmale nicht ausgewiesen.

Dem BM wurde nahegelegt, zu entscheiden, welche Tätigkeiten, die einem Fachpsychologen zustehen, allenfalls auf B- bzw. D-Kräfte übertragen werden könnten.

25.17.3 Laut Mitteilung des BM werde es den LAA freigestellt werden, für alle im Zusammenhang mit der Vorgabe und Auswertung von Tests auftretenden rein büromäßigen, mechanischen, nichtinterpretativen und psychologische Fachkenntnisse nicht erfordernden Tätigkeiten — also für solche, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht erfordern — auch andere als A-Kräfte heranzuziehen.

25.17.4 Der RH erwiderte, es sollte im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Vorgangsweise die Heranziehung solcher Assistenzkräfte nicht den LAA überlassen werden.

25.18.1 Im Bereiche des LAA Tirol verlangten bestimmte Einrichtungen und Betriebe für alle Lehrlingseinstellungen Berufsberatungsgutachten auf der Grundlage einer psychologischen Untersuchung. Dies hatte zur Folge, daß der Psychologische Dienst zusätzliche Aufgaben zu erfüllen hatte.

25.18.2 Nach Auffassung des RH sei eine solche psychologische Untersuchung nicht in jedem Fall notwendig, um die Eignung zum angestrebten Lehrberuf festzustellen.

25.18.3 Das BM stellte Bemühungen in Aussicht, automatisch auswertbare Testbatterien zu entwickeln, die ohne Einschaltung von Psychologen anwendbar sind.

25.18.4 Der RH ersuchte das BM um zeitgerechte Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Entwicklungsarbeit.

Arbeitsmarktförderung

25.19.1 Das LAA Tirol hatte mit Wirksamkeit vom 1. September 1973 den AA bestimmte Entscheidungsbefugnisse betreffend die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG übertragen, diese jedoch hinsichtlich einzelner Beihilfenarten mit einer Jahressumme von 15 000 S begrenzt.

25.19.2 Da eine betragsliche Beschränkung der Entscheidungsbefugnis der AA weder erforderlich noch zweckmäßig ist, empfahl der RH künftig davon abzusehen und überdies auch die Entscheidung und Anweisung weiterer Beihilfen an die AA zu delegieren.

25.19.3 Das LAA sagte dies zu.

25.20.1 Der RH hatte anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei den LAA Wien und Salzburg dem BM empfohlen, hinsichtlich verschiedener von den LAA unterschiedlich gehandhabter Fragen der Individualförderung in den Durchführungsbestimmungen zum AMFG ein-

heitliche Regelungen vorzusehen. Hierbei handelte es sich um die Festlegung einer Höchstgrenze für die Bemessung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die Behandlung tageweiser Abwesenheiten von Beihilfewerbern vom Kurs- oder Schulbesuch in bezug auf die Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die Vergütung von Reisekosten bei länger dauernden Schulungen sowie die Auszahlung der Teilnahme- und Beitragskosten.

Wie die Gebarungsüberprüfung beim LAA Tirol ergab, fehlten noch immer einheitliche Vorschriften, was weiterhin unterschiedliche Vorgangsweisen der LAA zur Folge hatte.

25.20.2 Der RH empfahl neuerlich die ehestmögliche Erlassung einheitlicher Durchführungsbestimmungen.

25.20.3 Das BM hat zwischenzeitlich eine entsprechende Regelung getroffen.

25.21.1 Das BM hat im Jahre 1975 im Erlaßwege vorläufige Richtlinien für den Versuch erlassen, mittels Fernkursen eine Höherqualifizierung von Arbeitslosen in Zeiten rückläufiger Konjunktur zu erzielen. Grundlage hierfür war ein vom Berufsförderungsinstitut ausgearbeiteter dreiteiliger Fernkursblock, bestehend aus drei je einen Monat beanspruchenden Einzelkursen mit den Gegenständen Rechnen, Rechtschreiben und Materialkunde. Der Teilnehmerkreis sollte sich ausschließlich aus Arbeitslosen zusammensetzen und wurde mit 2 000 Personen im gesamten Bundesgebiet vorläufig festgelegt, wobei jedem LAA ein bestimmtes Kontingent zugewiesen wurde (LAA Tirol 100).

Den Teilnehmern an diesem Fernkurs wurde anstelle des Bezuges von Arbeitslosengeld eine pauschalierte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem AMFG in der Höhe von monatlich 3 000 S, vermehrt um Familienzuschläge, Wohnungsbeihilfe und allfällige Familienbeihilfe gewährt.

25.21.2 Nach Auffassung des RH besteht im Falle solcher Fernkurse kein Anlaß, den Arbeitslosen neben der kostenlosen Bereitstellung der Schulungsunterlagen eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des AMFG zu gewähren. Er regte daher an, Teilnehmer an solchen Fernkursen künftig weiterhin im Bezug des Arbeitslosengeldes zu belassen.

25.21.3 Laut Mitteilung des BM seien als Teilnehmer für den allgemeinbildenden Fernkurs Personen vorgesehen gewesen, die sich bereits im Zustand der Arbeitslosigkeit befanden oder die ab dem Stichtag 3. November 1975 arbeitslos wurden. Da aber nur ein Teil der Teilnehmer nach dem AIVG bezugsberechtigt war, wurde zur einheitlichen Behandlung aller

Fernkursteilnehmer eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in pauschalierter Form gewährt. Durch diese Vorgangsweise sei einerseits den Teilnehmern ein Anreiz geboten worden, sich dieser Schulungsmaßnahme während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit zu unterziehen, andererseits sei es möglich gewesen, den Verwaltungsaufwand zu verringern.

25.21.4 Der RH verblieb hinsichtlich der Kursteilnehmer mit Rechtsanspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei seiner Auffassung, daß in erster Linie der Bezug dieser Leistungen geboten gewesen wäre, weil zufolge § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AIVG die Verpflichtung des Leistungsbeziehers besteht, sich zum Zweck beruflicher Ausbildung nach- und umschulen zu lassen und aus diesem Grunde ein weiterer finanzieller Anreiz entbehrlich ist.

Hinsichtlich der nicht nach dem AIVG anspruchsberechtigten Fernkursteilnehmer wäre nach Meinung des RH nur dann die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, und zwar allenfalls in der Höhe des Arbeitslosengeldes gerechtfertigt gewesen, wenn die tägliche Bearbeitung der Schulungsunterlagen den Teilnehmer zeitlich überwiegend in Anspruch genommen hätte.

25.22.1 Dem Berufsförderungsinstitut, (BFI), Landessekretariat Tirol, wurde für die beabsichtigte Einrichtung eines Umschulungszentrums im Sozialhaus der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in Wattens mit Erlaß des BM vom 19. Dezember 1973 eine Beihilfe gemäß § 26 Abs. 2 bis Abs. 7 AMFG in der Höhe von insgesamt 5 451 523 S gewährt. Gleichzeitig wurde das LAA ermächtigt, noch im Jahre 1973 die Beihilfe im Ausmaß von 3 Mill. S auszuzahlen und den Restbetrag von 2 451 523 S im Jahre 1974 flüssigzumachen.

Nach der am 21. Dezember 1973 erfolgten Unterzeichnung des Vertrages wurde vom LAA Tirol die Zahlung von 3 Mill. S an das BFI am 11. Jänner 1974 noch zu Lasten des Finanzjahres 1973 vollzogen.

Das BFI teilte mit Schreiben vom 15. November 1974 mit, daß aufgrund neuerlicher Überprüfung der ursprünglichen Baupläne aus statischen Gründen die Änderung des geplanten Projektes notwendig geworden sei und eine vollkommene Neuplanung stattfinden müsse. Die bereits überwiesene Beihilfe von 3 Mill. S sei mittlerweile auf ein Banksparsbuch gelegt und mit 6 v. H. verzinst worden.

Anläßlich eines Antrages des BFI auf eine zusätzliche Beihilfe wurde dem LAA Tirol mit Stichtag 28. April 1975 eine Abrechnung dieses Bankkontos vorgelegt, wonach vom Zeitpunkt der Überweisung am 11. Jänner 1974

bis 28. April 1975 Zinsenerträge von insgesamt 213 153,51 S erwachsen waren. Diese wurden schließlich bei der weiteren Beihilfengewährung berücksichtigt.

25.22.2 Im Hinblick auf § 17 Abs. 2 BHV, wonach die Abhebung von finanzgesetzlich genehmigten Bundesmitteln vor ihrer endgültigen Verwendung unstatthaft ist, erachtete der RH diese Zahlung ohne vorherige Leistung als vorschriftswidrig.

Im übrigen wäre aufgrund der Vertragslage infolge Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtung zum unverzüglichen Baubeginn die Rückforderung der bereits überwiesenen Beihilfensumme von 3 Mill. S möglich gewesen.

25.22.3 Das LAA sicherte zu, künftig in ähnlich gelagerten Fällen die Vorschriften zu beachten.

25.23.1 Aus Anlaß der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 ff. AMFG in Form eines verzinslichen Darlehens im Betrag von 6 420 000 S mit einem rückzahlungsfreien Zeitraum bis 31. Dezember 1976 und einer Laufzeit von insgesamt 12 Jahren wurde vom LAA Tirol der Buchhaltung weder der zugrunde liegende Akt noch eine Ausfertigung der Darlehensbedingungen übermittelt. In Unkenntnis der Vertragsbedingungen, insbesondere des rückzahlungsfreien Zeitraumes, konnte sohin die Buchhaltung keine Vormerkung der Fälligkeiten für die Rückzahlungsraten sowie den Zinsendienst vornehmen. In weiterer Folge wurde die gegenständliche Darlehensforderung in den Teilrechnungsabschlüssen des LAA für die Jahre 1974 und 1975 zu Unrecht in voller Höhe als fällige bzw. über ein Jahr offene fällige Forderung dargestellt.

25.23.2 Der RH empfahl dem LAA Tirol als anweisender Stelle, in solchen Fällen der Buchhaltung alle nötigen Unterlagen zur vorschriftsmäßigen Verrechnung der Geschäftsfälle zu übergeben.

25.23.3 Nach Mitteilung des LAA ist dies im Anlaßfall nachträglich geschehen und wird in Hinkunft in ähnlichen Fällen zeitgerecht erfolgen.

25.24.1 Bezüglich der Berechnung und Anweisung von Beihilfen regte der RH die Verwendung der entsprechenden Vordrucke, insbesondere von Dauerzahlungs- und Verrechnungsaufträgen für wiederkehrende Leistungen, die vollständige Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Vermeidung von Doppelaufzeichnungen an.

25.24.2 Das LAA sagte dies zu, äußerte jedoch hinsichtlich der Einführung von Dauer-Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen Bedenken wegen allfälligen Entstehens von Übergenüssen, was der RH jedoch nicht annahm.

25.25.1 Das LAA Tirol hatte am 14. Jänner 1975 noch zu Lasten des Finanzjahres 1974 einen Betrag von 600 000 S an die Tiroler Gebietskrankenkasse überwiesen. Dieser Zahlung lagen am 2. Jänner und 12. Jänner 1975 fällige Beitragsrechnungen für November 1974 in der Gesamthöhe von 301 887,42 S zugrunde, so daß damit auch eine Vorauszahlung von 298 112,58 S auf erst am 3. Feber 1975 fällig werdende Beiträge geleistet worden ist.

25.25.2 Der RH verwies auf die Bestimmung des § 28 Abs. 2 BHV, wonach die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahre fällig werdenden Ausgaben, sowie jede andere zum Zwecke der Vorwegnahme oder Verschiebung der zeitlich gebundenen Ausgabenermächtigung vorgenommene Gebarung unstatthaft ist.

25.25.3 Das LAA teilte mit, es werde ähnliche Vorkommnisse in Hinkunft vermeiden.

25.26.1 Der Zahlungsvollzug hinsichtlich der monatlichen Beitragsvorschreibungen der Tiroler Gebietskrankenkasse betreffend die gemäß § 25 AMFG beitragspflichtigen Umschulungsmaßnahmen im Rahmen des AMFG wurde von der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung des LAA jeweils ohne vorherige Prüfung mit Anweisungsverfügung an die Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Tirol in die Wege geleitet. Die Prüfung der Vorschreibung erfolgte erst nach vollzogener Zahlung, erstreckte sich lediglich auf den Vergleich der Namen, der Versicherungsnummern und der Versicherungsdauer mit den vom LAA durchgeführten An- und Abmeldungen und war sehr aufwendig und zeitraubend.

25.26.2 Der RH verwies auf TZ 5,13 AVZ, der zufolge die Einleitung des Zahlungsvollzuges erst nach Prüfung und Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege durchgeführt werden darf.

Der RH empfahl, künftig stichprobenweise auch die Höhe der von der Gebietskrankenkasse errechneten Beiträge zu überprüfen. Für diese Zwecke wären die laufenden An- und Abmeldungen listenmäßig mit allen in Betracht kommenden Merkmalen, wie Namen, Versicherungsnummer, Beitragsgrundlage und Beitragsdauer, festzuhalten, laufend zu ergänzen und diese Liste als Grundlage für die Prüfung der Vorschreibungen der Gebietskrankenkasse zu verwenden, was eine wesentliche Zeitersparnis mit sich brächte.

25.26.3 Da die Beiträge spätestens binnen 13 Tagen nach Erstellung der Vorschreibung bei der Gebietskrankenkasse einzulangen haben, reiche laut Stellungnahme dieser Zeitraum für eine umfassende vorherige Prüfung nicht aus. Wenn das LAA jedoch die Beiträge in Zukunft

selbst abrechnen sollte, wäre ein C-Bediensteter nahezu zur Gänze mit dieser einer Lohnverrechnung ähnlichen Tätigkeit beschäftigt.

25.26.4 Der RH vermeinte demgegenüber, daß sich die vom LAA behauptete Unmöglichkeit zur Durchführung einer umfassenden vorherigen Überprüfung lediglich aus der bisherigen unwirtschaftlichen und zeitraubenden Vorgangsweise ergibt, wogegen die vom RH vorgeschlagene Führung einer laufenden Liste eine fristgerechte Überprüfung erlauben würde. Hingegen wäre die vom LAA Tirol vorgeschlagene Selbstabrechnung wesentlich aufwendiger und daher nicht zu empfehlen.

25.27.1 Das LAA Tirol hat — laut eigener Angabe wegen der Kürzung der ihm zur Verfügung gestellten Budgetmittel — im 1. Vierteljahr 1974 die Beitragsvorschreibungen der Tiroler Gebietskrankenkasse für Beihilfeneempfänger nach dem AMFG nicht zeitgerecht beglichen. Beitragsrückstände von insgesamt 5,4 Mill. S wurden erst zwischen 26. Juli und 12. August 1974 überwiesen.

Aufgrund dieser Verzögerung lastete die Tiroler Gebietskrankenkasse dem LAA Tirol Verzugszinsen in der Höhe von 85 103,71 S an, auf die sie erst auf Ansuchen und nach Einholung einer entsprechenden Weisung des BM am 30. September 1976 verzichtet hat.

25.27.2 Nach Auffassung des RH hätte das BM dem LAA Tirol die nach Maßgabe der Fälligkeit der Beitragsrechnungen erforderlichen Mittel bereitzustellen gehabt.

25.27.3 Laut Stellungnahme sei sich das BM seiner Verpflichtung wohl bewußt. Im vorliegenden Falle habe das BM den Monatsanforderungen des LAA Tirol voll entsprochen, letzteres diese Quoten aber in mehreren Monaten nicht voll ausgeschöpft. Dem BM sei die verspätete Beitragszahlung erst durch die erwähnte Vorschreibung von Verzugszinsen bekannt geworden. Durch innerorganisatorische Vorkehrungen sei nunmehr sichergestellt worden, daß ähnliche Mängel nicht mehr entstehen.

Sonstige Wahrnehmungen

25.28.1 Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion AÄ, hatte österreichische Schmeisterschaften der Arbeitsmarktverwaltung organisiert, die am 21. Feber 1976 in Gries am Brenner durchgeführt wurden. Für diese Veranstaltung, über die der Bundesminister für soziale Verwaltung den Ehrenschatz übernommen hatte, wurden dem LAA Tirol vom BM zusätzliche Mittel in der Höhe von rund 16 750 S zugesichert.

Laut Abrechnung hat das LAA Tirol zu Lasten des Ansatzes 1/15508 „Landesarbeitsämter; Aufwendungen“ unter den Voranschlagsposten 7280

„Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen“ bzw. 4000 „Gebrauchsgüter“ Rechnungen an den mit der technischen Durchführung der Meisterschaften betrauten Schikklub, für musikalische Darbietungen eines Sextetts, für Preise in Form von Sportartikeln und für Medaillen im Gesamtbetrag von 15 630 S bezahlt und verrechnet.

25.28.2 Der RH erachtete die Durchführung von Schiveranstaltungen oder deren Förderung nicht im Rahmen der Aufgabenstellung der Arbeitsmarktverwaltung gelegen.

25.28.3 Laut Stellungnahme des BM handle es sich im vorliegenden Falle um eine freiwillige Sozialleistung, die im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen gewährt wurde. Künftig werde ein ähnlicher Aufwand bei Post 5900 „Sozialleistungen“ verrechnet werden.

25.28.4 Dieser Auffassung hielt der RH den Hinweis auf den Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, entgegen, demzufolge Geldzuwendungen an Rechtsträger außerhalb der Bundesbediensteten auch nicht als freiwillige Sozialleistungen bei der Post 5900 verrechnet werden können.

25.29.1 Die Angabe der Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer in den Nachweisen über verrechnete Schlechtwetterentschädigungen im Bereich des LAA Tirol wies häufig Fehler auf und wurde zum Nachteil der Antragsteller von den Krankenkassen mitunter erst mit großer Verzögerung bekanntgegeben, was einen Leerlauf in der Weiterleitung und eine verspätete Anweisung der Rückerstattungsbeträge zur Folge hatte. Auch ergaben sich verwaltungsmäßige Schwierigkeiten hinsichtlich der richtigen Erstellung und Nachprüfung der Lohngrundlagen bei Akkordvereinbarungen.

25.29.2 Um das Verfahren zu verbessern und den kostenmäßig bedeutenden Personaleinsatz der AA wirksamer zu gestalten, sollte nach Ansicht des RH das System der Überwachung des Höchstausmaßes an Schlechtwetterentschädigung für ausgefallene Arbeitsstunden aufgrund der Sozialversicherungsnummer entweder durch ein weniger aufwendiges ersetzt oder aber durch Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen des Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG 1975) über die Festsetzung eines Höchstausmaßes für die Entschädigung an Ausfallstunden ersatzlos gestrichen und die für die Ermittlung maßgeblichen Lohngrundlagen neu festgesetzt werden.

25.29.3 Das BM teilte die Auffassung des RH, daß diese Probleme mit einer Gesetzesänderung durch ersatzlose Streichung der Bestimmungen des Höchstausmaßes für die Erstattung an Ausfallstunden im § 4 Abs. 3 bis 7 BSchEG 1975 bzw. durch eine Änderung der Bestimmung des

§ 6 Abs. 1 BSchEG 1975 betreffend die Lohnbasis bei Akkordvereinbarungen, gelöst werden könnten. Es gab aber auch zu bedenken, daß die ersatzlose Streichung des Höchstausmaßes allenfalls zur ungebührlichen Ausnützung der Einrichtung der Schlechtwetterentschädigung führen könnte. Eine abschließende Mitteilung über die getroffene Regelung werde dem RH zu gegebener Zeit zugehen.

25.30.1 Das an sich modern angelegte Amtsgebäude des LAA Tirol und AA Innsbruck bot für Behinderte mit Rollstuhl keine Möglichkeit, die Amträume ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen. Insbesondere fehlte eine ebene Einfahrt sowie ein entsprechender Aufzug im Amtsgebäude.

25.30.2 Da sich die Arbeitsmarktverwaltung die besondere Betreuung der Behinderten zum Ziele gesetzt hat, wäre die Herstellung einer geeigneten Auffahrtsrampe zum Eingang des AA Innsbruck zu überlegen.

Der RH empfahl des weiteren, in Hinkunft bereits bei der Planung von Bauten der Arbeitsmarktverwaltung auf solche Umstände Bedacht zunehmen.

25.30.3 Laut Stellungnahme des BM würden grundsätzlich bereits seit längerer Zeit bei der Planung von Neubauten rollstuhlfähige, stiegenlose Eingangsmöglichkeiten, rollstuhlfähige Aufzüge und mindestens eine Abortanlage für Behinderte vorgesehen. Im Falle des AA Innsbruck sei eine entsprechende bauliche Änderung technisch leider nicht möglich.

25.31.1 Im Bereich des LAA Tirol bestanden keine Richtlinien darüber, welche Arbeiten von den Reinigungskräften täglich, wöchentlich und monatlich vorzunehmen waren. Dadurch bestanden erhebliche Unterschiede im Ausmaß der zu reinigenden Flächen im Verhältnis zu der Anzahl der beschäftigten Reinigungskräfte bzw. deren Beschäftigungsausmaß.

25.31.2 Der RH empfahl, einheitliche Maßstäbe für das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte festzusetzen.

25.31.3 Das LAA Tirol sagte dies zu.

25.32.1 Bei der Herausgabe der periodisch erscheinenden Arbeitsmarktanzeiger sowie der Jahresberichte und verschiedener Sonderdrucke wurde entgegen den Richtlinien über das Bestellverfahren kein Bestellschein ausgefertigt, so daß die ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisung der Bestellverpflichtungen des Bundes nicht gewährleistet war. Ferner wurde versäumt, Gegenangebote einzuholen bzw. Leistungsbeschreibungen vorzugeben.

25.32.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Das LAA sagte die künftige Beachtung der bestehenden Vorschriften zu.

25.33.1.1 Die nach den Inventar- und Materialrichtlinien zu bestellende Inventurkommission hat seit ihrem Bestehen noch keine kommissionelle Prüfung im Sinne des § 19 Abs. 3 RIM vorgenommen, so daß eine Kontrolle der Inventaraufschreibungen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit bisher unterblieben ist.

25.33.1.2 Die laufende Ausweishaltung der Lagervorräte auf den Materialkontoblättern wurde vom Beginn des Jahres 1976 an vernachlässigt und Inventuren entgegen den Bestimmungen der RIM immer ohne Beiziehung eines Bediensteten der Buchhaltung durchgeführt. Eine Kontrolle der richtigen Abschlußergebnisse auf den Materialkonten erfolgte nicht. Aktenkundig gemachte Bestandsdifferenzen wurden nicht weiter verfolgt und aufgeklärt. Die Ausgabe von Materialien im Vorratslager war praktisch keiner Kontrolle mehr unterworfen.

25.33.2 Der RH empfahl dem LAA im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfassung und laufenden Ausweishaltung der Inventar- und Materialbestände eine Beachtung der einschlägigen Bestimmungen.

25.33.3 Das LAA sagte dies zu.

25.34.1 Über den Einsatz des Dienstkraftwagens des LAA Tirol fehlten aussagefähige Eintragungen im Fahrtenbuch. Während einige Abfahrts- und Ankunftszeiten gänzlich fehlten, wichen andere Angaben von jenen in den Reise-rechnungen bis zu 20 Minuten ab. Infolge unrichtiger Eintragungen des Kilometerstandes an drei aufeinanderfolgenden Tagen, war der buchmäßige Kilometerstand gegenüber dem tatsächlichen um rund 150km höher. Fahrten mit gleichen Fahrtzielen und Wegstrecken wiesen mehrfach auffallend unterschiedliche Kilometerleistungen auf. Aus den monatlichen Treibstoffabrechnungen erkennbare augenfällige Unterschiede im Durchschnittsverbrauch wurden nicht auf ihre Ursache hin untersucht.

25.34.2 Der RH empfahl, für jede Benützung des Dienstkraftwagens einen schriftlichen Fahrauftrag durch das verfügbare Organ auszustellen, den Kraftwagenlenker und die Fahrberechtigten auf ihre Pflichten in bezug auf die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher hinzuweisen und für eine wirksame Kontrolle des Einsatzes des Dienstkraftwagens zu sorgen.

25.34.3 Das LAA teilte mit, daß es den Empfehlungen des RH entsprochen habe.

Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

26.1 Die Gebarung der Arbeitslosenversicherung ergab im Jahre 1977 einen Überschuß

von 125 152 938,59 S. Dadurch erhöhte sich der buchmäßige Geldstand des Reservefonds auf 1 543 314 252,27 S. Auf dem Konto des Reservefonds befand sich am 31. Dezember 1977 einschließlich der bisherigen Zinsenzuwächse von rund 235,5 Mill. S ein Betrag von 1 280 046 742,45 S, der sich zufolge der nach diesem Stichtag durchzuführenden Überweisungen hauptsächlich des Gebarungüberschusses 1977 auf 1 405 080 662,77 S erhöht hat.

Außerdem bestand Ende 1977 aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ein Rest von 579 595 647,27 S.

Das BM f. Finanzen hat hinsichtlich des Zeitpunktes der Überweisung des Gebarungüberschusses den Standpunkt eingenommen, daß im Hinblick auf die Höhe des Kontostandes des Reservefonds eine zeitliche Beschleunigung der weiteren Dotierung des Fonds vom ökonomischen Standpunkt nicht erforderlich sei, zumal auch keine zwingende gesetzliche Frist bestehe.

26.2. Im Hinblick auf den Gebarungüberschuß 1977 von rund 125 Mill. S hat der RH seine Anregung nach einer unmittelbaren Überweisung auf das Konto des Reservefonds (siehe TB 1974 Abs. 34.2) in Erinnerung gebracht und auf die wirtschaftliche Bedeutung des dadurch erwachsenen Zinsenverlustes für den Reservefonds hingewiesen.

26.3 Der Vermögensstand des Reservefonds liegt unter dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren eingegangenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge, weshalb sich eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 64 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) erübrigt.

26.4 Die Kostentragung des Teilersatzes des Wochengeldes gemäß § 33 Abs. 4 AIVG (siehe TB 1975 Abs. 21.5) soll in einer Novelle zum AIVG geklärt werden.

26.5 Die Bruttoverrechnung der Beiträge und der Vorschüsse des Familienlastenausgleichsfonds (siehe TB 1975 Abs. 21.6) wurde laut Mitteilung des BM f. Finanzen bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1978 erörtert, aber eine Abänderung der derzeitigen Veranschlagung nicht in Erwägung gezogen. Die Anregung des RH wird bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1979 wieder weiter verfolgt werden.

26.6 Mit dem Ergebnis der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung wurde dem RH auch eine Gebarungübersicht des Wintermehrkostenausgleichsfonds vorgelegt. Dem Fonds mit einem Kapitalstand von 34 126 267 S wurden im Jahre 1977 keine Mittel zugeführt.

Träger der Sozialversicherung

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Finanzielle Gebarung

27.1.1 Die Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (kurz PVARb oder Anstalt) war in den letzten fünf Jahren durch ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen den zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen und den durch Beitragseinnahmen zufließenden Mitteln gekennzeichnet, zu dessen Ausgleich in fortschreitendem Maße Bundesmittel herangezogen werden mußten: Während die Anstalt im Jahre 1970 noch mit einem Bundesbeitrag von 3,63 Milliarden S ihr Auslangen fand, benötigte sie für 1975 bereits einen Beitrag von 9,51 Milliarden S.

27.1.2 Wenngleich der RH die Auffassung vertrat, daß sich der wachsende Bedarf an Bundesbeiträgen vorwiegend aus der Eigenart der Riskengemeinschaft und der Entwicklung des Leistungsrechtes ergebe und demnach von der Anstalt nicht wesentlich beeinflußt werden könne, empfahl er für die nächsten Jahre eine vom Grundsatz größtmöglicher Sparsamkeit getragene Ausgabenpolitik.

27.1.3 Die Anstalt erklärte, in allen in Betracht kommenden Bereichen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, was allein darin zum Ausdruck komme, daß ihr eigener Verwaltungsaufwand im Jahre 1976 lediglich 1,82 v. H. der Gesamtausgaben betragen habe. Sie unterstrich ihre Bemühungen, in allen Leistungsangelegenheiten mit größtmöglicher Sorgfalt zu entscheiden. Hinsichtlich des Pensionsaufwandes könne lediglich im Bereich der Invaliditätspensionen durch entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiete der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge zur finanziellen Entlastung wesentlich beigetragen werden.

27.2.1 Während in den Jahren 1970 bis 1973 das Beitragsaufkommen jeweils über dem veranschlagten lag, blieben die Beitragseinnahmen des Jahres 1974 geringfügig, die des Jahres 1975 erheblich unter den Erwartungen:

	Beitragseinnahmen	
	laut Voranschlag in Mill. S	laut Rechnungsabschluss in Mill. S
1970	10 218	10 556
1971	11 534	12 108
1972	12 980	13 909
1973	14 840	15 857
1974	18 450	18 320
1975	21 400	19 641

Diese ungünstige Entwicklung der Beitragseinnahmen bewirkte in den Jahren 1974 und 1975 einen um 956 bzw. 2 999 Mill. S höheren Bedarf an Bundesbeiträgen als ihn das Bundesfinanzgesetz jeweils vorsah.

27.2.2 Da im Interesse der Budgetwahrheit Überschreitungen dieses Ausmaßes nach Möglichkeit vermieden werden sollten, empfahl der RH, in Hinkunft um einen zutreffenden Jahresvoranschlag und dessen angemessene Berücksichtigung bei der Erstellung des Entwurfes zum Bundesfinanzgesetz in besonderem Maße bemüht zu sein.

27.2.3 Die Anstalt erwiderte, den Voranschlag jeweils unter Heranziehung statistischer Kennzahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen. Veränderungen dieser Entwicklung, wie sie etwa im Jahre 1975 eingetreten sind, wären jedoch nicht rechtzeitig zu erkennen gewesen, zumal der Voranschlag stets mehrere Monate vor Beginn des Geschäftsjahres vorliegen müsse.

27.3.1 Bei der Berechnung des Bundesbeitrages war eine wichtige Position der Habenseite der Erfolgsrechnung, nämlich die Ersätze für Leistungsaufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit jeweiligen Aufwendungen standen, nicht aufwandsvermindernd berücksichtigt worden. Bei diesen Erträgen handelte es sich z. B. im Jahre 1975 um 64 504 015 S als Ersätze für Pensionsleistungen (Regress) nach Unfallfolgen, um 12 116 514 S als Ersatzleistungen von Krankenkassen gemäß § 320 ASVG für Heilverfahrenskosten und um 8 129 668 S als Ersätze für Leistungsaufwendungen bei Übergang der Zuständigkeit nach Ersatz der Leistungen.

27.3.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß nicht die Sollseite der jährlichen Erfolgsrechnung die Ausgangsbasis für die Berechnung des Bundesbeitrages bilden sollte, sondern der sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen mit den zugehörigen Ersätzen bildende Saldo. Eine Errechnung des Bundesbeitrages in dieser Weise hätte für die Jahre 1971 bis 1975 die Leistungen des Bundes um insgesamt 4 863 911 S verringert.

27.3.3.1 Die Anstalt hielt der Auffassung des RH entgegen, daß § 80 ASVG die Ausscheidung der Ersätze für Leistungsaufwendungen nicht vorsehe. Die Aufsichtsbehörde habe daher die Jahresabrechnung des Bundesbeitrages jeweils in der vorliegenden Form anerkannt.

27.3.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung teilte dem RH mit, gegen das vorgeschlagene Berechnungsverfahren keine Bedenken zu erheben, da die Ersätze für Leistungsaufwendungen mit den jeweiligen Geld- und Sachleistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werde daher der Anregung des RH anlässlich der nächsten

Novellierung der in diesem Zusammenhang wesentlichen Rechtsvorschriften näher treten.

27.4.1 Zur Unterbringung ihrer in den Heilanstalten, Kurheimen und Rehabilitationszentren beschäftigten Bediensteten besaß die Anstalt Personalwohnhäuser. Die Buchwerte dieser Gebäude waren jedoch in den meisten Fällen im Gesamt-Bilanzansatz der jeweiligen eigenen Einrichtung enthalten. Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger (kurz RV) wäre der natürlichen jährlichen Wertminderung dieser Gebäude mittels Abschreibungen von den Anschaffungskosten zu entsprechen, wobei für Verwaltungs- und Wohngebäude 2 v. H., für Gebäude der eigenen Einrichtungen 5 v. H. und für gemischt genutzte Gebäude 3 v. H. jährliche Abschreibung bestimmt werden.

27.4.2 Während die Anstalt nun diese Vorschrift so auslegte, daß sie alle Personalwohnhäuser als Gebäude der eigenen Einrichtung einstufte und mit 5 v. H. jährlich wie diese abschrieb, vertrat der RH die Auffassung, daß Personalwohnhäuser als Verwaltungs- und Wohngebäude anzusehen und daher nur mit 2 v. H. jährlich abzuschreiben seien. Es wurde daher angeregt, eine bis jetzt nicht vorgenommene Trennung der Bilanzansätze der eigenen Einrichtungen in Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Gebäude der eigenen Einrichtungen vorzunehmen.

27.4.3.1 Die Anstalt erklärte, sie habe sich bisher von der Überlegung leiten lassen, daß ein Personalwohnhaus nur gemeinsam mit einer eigenen Einrichtung betrieben werde. Somit hätten diese Wohnobjekte kein wirtschaftliches Eigenleben, weshalb ihre gesonderte Betrachtung in bilanztechnischer Hinsicht nicht angebracht wäre.

27.4.3.2 Das BM pflichtete den Ausführungen des RH bei und wies die Anstalt an, die Personalwohnhäuser in Hinkunft mit dem in den Rechnungsvorschriften vorgesehenen Hundertsatz abzuschreiben.

27.5.1 Die PVArb bewertete ihre inländischen auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere mit dem Geldkurswert der jeweiligen Bilanzstichtage. Sie betrachtete offensichtlich den in Rede stehenden Wertpapierbesitz als zum Umlaufvermögen gehörend und buchte die sich gegenüber den jeweils letzten Bilanzansätzen ergebenden Veränderungen unter Berufung auf § 23 Abs. 3 lit. i RV als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen. Damit belasteten die eingetretenen Schwankungen der Wechselkurse die Erfolgsrechnungen der Jahre 1971 bis 1975 mit insgesamt 7.224.875 S.

27.5.2 Nach Auffassung des RH wäre für die Bewertung dieser zum Zwecke der Vermögensveranlagung angekauften Wertpapiere § 14

Abs. 6 RV maßgeblich gewesen, da es sich hierbei um nichtabnutzbares Anlagevermögen handelte. Diese Bestimmung jedoch gestattete den Ansatz in der Schlußbilanz nur zu Anschaffungskosten, sofern diese nicht höher als die Nominalwerte der Wertpapiere sind; liegt letzterer Wert höher, darf nur zu diesem bilanziert werden. Der RH räumte ein, daß Bestimmungen aus dem Steuerrecht oder dem Handelsrecht niedrigere Bewertungen nach dem eingeschränkten oder gemilderten Niederstwertprinzip dann zulassen, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes auf Dauer und wesentlich unter den Anschaffungskosten liegt; dies gelte jedoch nicht für die Gebarung der Anstalt, weil eben § 14 Abs. 6 RV solche Möglichkeiten nicht vorsieht.

27.5.3.1 Die Anstalt entgegnete, mit der von ihr gewählten Vorgangsweise dem Grundsatz der Vorsicht im Sinne der allgemeinen Bilanzlehre entsprochen zu haben. Nach ihrer Meinung sei daher die Bestimmung des § 14 Abs. 6 der Rechnungsvorschriften nicht für Geldkurswertberichtigungen heranzuziehen.

27.5.3.2 Das BM trat der Rechtsauffassung des RH bei und forderte die Anstalt im Erlaßwege auf, die gegenständlichen Wertpapiere im Sinne der erwähnten Bestimmung in Ansatz zu bringen.

27.6.1 Die PVArb gestaltete im Jahre 1974 in Wien 4., Schwindgasse 5 gelegene Räumlichkeiten, welche früher als Privatwohnung gedient hatten, für eigene Verwaltungszwecke aus. Von dem gesamten für den Umbau erforderlichen Aufwand von 776.092,97 S. aktivierte sie als Herstellungskosten nur einen Betrag von 25.282,31 S. Etwa zur selben Zeit ließ sie zwei Wohnungen eines in ihrem Eigentum stehenden Hauses in Salzburg, Auerspergstraße 27, in Büroräume umgestalten und wendete hierfür 309.977,54 S. auf. Diese Aufwendungen sah die Anstalt zur Gänze als Erhaltungsaufwand an und buchte sie solcherart gewinnvermindernd.

27.6.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei den vorgenannten Aufwendungen nicht um sofort absetzbaren Erhaltungsaufwand, sondern zum größten Teil um aktivierungspflichtige Herstellungskosten. Demnach wären die Aufwendungen zu aktivieren und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 RV zu verteilen gewesen. Der RH empfahl, in Hinkunft auf die Bestimmungen der RV hinsichtlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

27.6.3.1 Die Anstalt erwiderte, die Auffassung des RH lasse sich nur unter Zugrundelegung einer extensiven Auslegung des § 22 RV vertreten. Im vorliegenden Fall sei überdies zu bedenken, daß die betreffende Liegenschaft nicht

käuflich erworben, sondern im Zuge der Liquidation der seinerzeitigen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt übernommen worden sei.

27.6.3.2 Das BM teilte die Ansicht des RH, daß es sich in den angeführten Fällen um aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand handle, da sich Zweckbestimmung und Wesensart der in Rede stehenden Räumlichkeiten geändert hätten. Es lud die Anstalt ein, die Bestimmungen der RV in diesem Sinne zu beachten.

Organisation

27.7.1 Der organisatorische Aufbau der Anstalt gründete sich auf einen eingehend gegliederten Organisationsplan sowie den Dienstpostenplan des Jahres 1975, der bei einer Anzahl von 64 Organisationseinheiten (Abteilungen) insgesamt 2 277 Dienstposten für Verwaltungsangestellte, hiervon 1 275 in der Haupt- und Landesstelle in Wien vorsah. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Standes von rund 1 319 000 Versicherten und 785 000 Pensionsbeziehern entfielen demnach im Jahre 1975 auf einen Verwaltungsangestellten 579 Beitragszahler und 345 Leistungsempfänger. Dieses im Vergleich zu anderen Pensionsversicherungsträgern günstige Verhältnis zwischen Verwaltungsangestellten und betreuten anstaltszugehörigen Personen ergab sich nicht nur aus dem Geschäftsumfang, sondern auch aus der im wesentlichen bedarfsorientierten Personalpolitik der Anstalt.

In einzelnen Arbeitsgebieten verlief allerdings die Entwicklung von 1970 bis 1975 ungünstig. So entfielen insgesamt 288 neugeschaffene Dienstposten auf die Pensionsabteilungen und die diesen zugehörigen Organisationseinheiten (Vorbereitungs- und Auslandsabteilungen, Pensionsausschuß sowie Außenstellen). Diesem im Pensionsleistungsbereich innerhalb von fünf Jahren verzeichneten Personalzuwachs von 25,3 v. H. stand jedoch nur eine um 14,3 v. H. höhere Antragsbewegung gegenüber.

27.7.2 Obwohl diese Entwicklung im Zusammenhang mit der im Jahre 1975 verfügbaren wirkungsvollen Einschränkung der Mehrdienstleistungen zu beurteilen war, vertrat der RH die Auffassung, daß die in den letzten Jahren erfolgte personelle Besetzung des Pensionsleistungsbereiches über einen etwaigen Nachholbedarf hinausging.

27.7.3 Die Anstalt begründete den im Bereich der Pensionsabteilungen eingetretenen Personalzuwachs mit der Zunahme von Überprüfungsanträgen und Anträgen gemäß § 105a ASVG, die innerhalb des vom RH herangezogenen Beobachtungszeitraumes 33 v. H. bzw. 38 v. H. betragen habe.

27.7.4 Der RH entgegnete, daß der Personalbedarf der Pensionsabteilungen grundsätzlich mit Bedachtnahme auf die Anzahl der tatsächlichen Pensionsanträge bestimmt werden sollte, da deren Behandlung die wichtigste und arbeitsmäßig umfangreichste Aufgabe der gegenständlichen Organisationseinheiten darstelle.

27.7.5 Die PVArb teilte in einer weiteren Stellungnahme grundsätzlich die Auffassung des RH, wies aber darauf hin, daß die Überprüfungsanträge, die Anträge auf Gewährung von Hilflosenzuschüssen und die rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten auch dem Leistungsrecht zugeordnet werden müßten und deren Bearbeitung somit zwangsläufig zu einer Erhöhung der Anzahl der in den Pensionsabteilungen beschäftigten Bediensteten führen würde.

27.8.1 Von den 23 Dienstposten des leitenden Dienstes waren sieben den Landesstellen in den Bundesländern und 16 der Haupt- und Landesstelle Wien zugeordnet. Abgesehen vom leitenden Angestellten, seinen beiden ständigen Stellvertretern und vier für die Bereiche Pensionsleistungswesen, Wirtschafts- und Bauangelegenheiten, Rechtswesen und Personalangelegenheiten zuständigen Direktoren, verfügte die Hauptstelle demnach über neun weitere Verwaltungsangestellte des leitenden Dienstes, die den Dienstitel „Direktorstellvertreter“ führten. Bei den letztgenannten Bediensteten handelte es sich um die ehemaligen Leiter der Organisationseinheiten Zentralbuchhaltung, Organisation, Programmierung/Analyse, Rechenzentrum, Heim- und Liegenschaftsverwaltung, Mitarbeiterschulung, Sprechtagsangelegenheiten, Schiedsgerichtsreferat und Innenrevision, deren Dienstposten in den Jahren 1974/75 in solche des leitenden Dienstes gemäß § 37 Abs. 1 G II Ziffer 3 DO.A umgewandelt worden waren.

27.8.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß insbesondere der Schaffung von Dienstposten des leitenden Dienstes eine eingehende Bedarfsprüfung voranzugehen hätte. Er empfahl, von einer neuerlichen Vermehrung der Dienstposten des leitenden Dienstes Abstand zu nehmen, zumal der ehemals gegenüber Anstalten ähnlichen Geschäftsumfanges festgestellte zusätzliche Bedarf nunmehr gedeckt erscheint.

27.8.3 Die Anstalt erklärte, daß für die personelle Ausweitung des leitenden Dienstes das von ihr als dem größten Sozialversicherungsträger Österreichs wahrzunehmende Aufgabengebiet maßgeblich gewesen sei; ferner habe sie im Vergleich zu ähnlichen Sozialversicherungsträgern eine sparsamere Personalstruktur aufzuweisen.

27.9.1 Die Leitungsaufgaben hinsichtlich der Landesstelle Wien wurden von den beiden ständigen Stellvertretern des leitenden Ange-

stellten sowie je zwei Direktoren und Direktorstellvertretern gemeinschaftlich wahrgenommen. Dabei beschränkte sich die Leitungsbefugnis eines jeden lediglich auf nur einzelne Organisationseinheiten, so daß keiner der Genannten die im § 30 Abs. 9 der Satzung vorgesehene Funktion eines verantwortlichen Landesstellendirektors ausübte.

27.9.2 Der RH empfahl, ein Mitglied der Direktion, unbeschadet der gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestehenden Bürogemeinschaft der Landesstelle Wien mit der Hauptstelle der Anstalt, zum Landesstellendirektor zu bestellen, um dadurch eine funktionelle Trennung von regionalen und überregionalen Leitungsaufgaben zu bewirken.

27.9.3 Die Anstalt erklärte ihre Bereitschaft, der Anregung des RH nachzukommen.

27.10.1 Sämtliche Angelegenheiten des Leistungs- und Versicherungsrechtes sowie die Koordinierung der diesbezüglichen Anstaltspraxis fielen in die Zuständigkeit nur eines Direktionsmitgliedes, das auch die Dienstaufsicht über die mit der Durchführung des Leistungsrechtes befaßten Organisationseinheiten der Landesstelle Wien zu führen hatte. Diese Regelung, welche die Verantwortung für den Pensionsleistungssektor, der etwa zwei Drittel aller Verwaltungsangestellten beschäftigte, auf einen Entscheidungsträger konzentrierte, entsprach weder der Bedeutung noch dem Umfang des gegenständlichen Aufgabengebietes und stand im Gegensatz zur Organisationsstruktur vergleichbarer Pensionsversicherungssträger.

27.10.2 Der RH empfahl, die Verantwortung für den Pensionsleistungssektor einer Mehrzahl von Führungskräften zu übertragen, zumal einige der zur Verfügung stehenden Angestellten des leitenden Dienstes aufgrund ihrer fachlichen Eignung hierfür durchaus in Betracht zu ziehen wären. Eine solche Umschichtung ließe vor allem eine Verbesserung der den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellten praktischen Arbeitsbehelfe und eine wirkungsvollere meritorische Erledigungskontrolle erwarten, wodurch die Anstalt ihrer wichtigsten gesetzlichen Aufgabenstellung mit größerer Sorgfalt entsprechen könnte.

27.10.3 Die Anstalt sagte zu, den Vorschlag des RH zu verwirklichen.

Personalwesen

27.11.1 Der um die Jahresmitte 1976 in den Verwaltungsdienststellen der PVARb festgestellte Ist-Personalstand von 2 544 lag um 6,8 v. H. über dem dienstpostenplanmäßig vorgesehenen. Von den 161 über dem Soll-Stand geführten Bediensteten entfielen 47 auf den Bereich der Landesstelle Graz, was einem Personalüberhang von rund 10 v. H. entsprach.

27.11.2 Der RH wies darauf hin, daß derartige Abweichungen der Personalstände von den im Dienstpostenplan vorgesehenen mit den Grundsätzen einer sparsamen Personalgebarung auf Dauer nicht vereinbar seien und empfahl, künftig um eine weitgehende Übereinstimmung von Soll- und Ist-Stand bemüht zu sein.

27.11.3 Die PVARb betonte ihr Bemühen, den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung auch auf dem Personalsektor gerecht zu werden. So habe sie zum 30. Juni 1977, also ein Jahr später, nur mehr einen Überstand von 82 Bediensteten oder 3,44 v. H. gehabt, wobei der Überstand bei der genannten Landesstelle nur noch 13 Bedienstete betragen habe.

27.12.1 Mit dem Hinweis auf die Mehrbelastung, welche die zahlreichen Änderungen des ASVG, die Abschlüsse neuer zwischenstaatlicher Verträge und die Umstellung auf eine neue Rechenanlage mit sich gebracht hatten, gewährte die Anstalt mit VA-Beschluß vom 18. Juni 1971 864 Dienstnehmern einmalige Belohnungen in der Höhe von je 3 000 S. Sie berücksichtigte nur solche Bedienstete, die Ende 1970 bereits mehr als drei Jahre im Dienste der Anstalt gestanden hatten und mit einschlägigen Tätigkeiten befaßt gewesen waren.

27.12.2 Mit dieser Vorgangsweise überschritt die PVARb nach Ansicht des RH den Rahmen des § 35 Abs. 9 DO.A, nach dessen Inhalt einmalige Belohnungen nur in Einzelfällen bei Vorliegen außerordentlicher Leistungen gewährt werden können. Er führte weiter aus, daß diese Formulierung sowohl eine pauschalierte als auch eine nur mit Mehrbelastung begründete Zuerkennung von Belohnungen ausschließe.

27.12.3.1 Die PVARb schloß sich den Ausführungen des RH nicht an und meinte, der Vorstand sei im Einzelfall u. a. zur Gewährung einmaliger Belohnungen bis zur Höhe von zwei Monatsbezügen für *ao.* Leistungen berechtigt. Was unter einer *ao.* Leistung zu verstehen sei, werde mit einer beispielsweise Aufzählung wie etwa „für besondere Arbeitsleistung und dergleichen“ erläutert. Damit erscheine die erfolgte Gewährung der Belohnungen gerechtfertigt und im übrigen sei diese nicht pauschal an einen umschriebenen Personenkreis, sondern namentlich an einzelne Bedienstete erfolgt.

27.12.3.2 Hierzu führte der BM aus, daß der Ausdruck „besondere Arbeitsleistung“ nur eine allgemein umschriebene Vorstellung vermittele. Wenn hiedurch dem freien Wirken des Versicherungsträgers auch ein gewisser Spielraum überlassen sei, so müsse es sich doch um Arbeitsleistungen handeln, die den gewöhnlichen Arbeitsumfang des Bediensteten erheblich übersteigen und nicht schon mit den in der Dienstordnung vorgesehenen Zulagen oder Zuwendungen abge-

golten wurden. Außerdem dürfe die Belohnung nur im Einzelfall, also an individuell bestimmte Personen, gewährt werden und bedürfe daher der Begründung, welche besondere Arbeitsleistung der ausersehene Bedienstete tatsächlich erbracht habe. Allgemeine Umschreibungen von Belohnungsgründen würden deshalb als rechtmäßige Grundlage für eine Zuerkennung nicht geeignet erscheinen.

27.13.1 Anlässlich der Neubestellung des Leiters der Rechtsabteilung verzichtete die Anstalt nach Aussprache mit dem Betriebsratsobmann auf die Ausschreibung des Dienstpostens.

27.13.2 Nach Ansicht des RH widersprach die dargestellte Vorgangsweise dem § 36 Abs. 4 DOA, demzufolge bei der Besetzung von Stellen der Gehaltsgruppen D bis G den Angestellten des Versicherungsträgers Gelegenheit zur Bewerbung zu geben ist, wobei über dieses Recht der Bediensteten auch im Einvernehmen mit dem Betriebsrat nicht verfügt werden könne. Schließlich empfahl der RH die genaue Einhaltung der Ausschreibungsvorschriften.

27.13.3.1 Die Anstalt erklärte, es hätte sich in diesem Einzelfall um einen Dienstposten gehandelt, der besondere rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse erforderte. Außerdem wäre die zum Zug gekommene Bewerberin bereits mit der stellvertretenden Leitung der gegenständlichen Organisationseinheit betraut gewesen.

27.13.3.2 Das BM trat der Ansicht des RH bei und meinte, wenn auch nach Ansicht der PVArb nur eine Bedienstete für diesen Posten in Betracht zu ziehen war, hätte dies die Anstalt nicht von der Verpflichtung der Ausschreibung des Dienstpostens entbunden; daran hätte auch die Zustimmung des Betriebsratsobmannes nichts zu ändern vermocht.

Leistungswesen

27.14.1 Die äußere Form des überprüften Aktenmaterials ließ darauf schließen, daß der Wunscheinermöglichst kurzfristigen Erledigungsdauer bei der Durchführung des Pensionsfeststellungsverfahrens offensichtlich im Vordergrund gestanden hatte. So fand der RH z. B. in einer Reihe von Akten Überschreibungen, die das ursprünglich Geschriebene unleserlich machten; bei den erfolgten Korrekturen fehlte oft die Beifügung eines Namenszeichens, aus welchem die Identität und die Berechtigung des tätig gewordenen Bearbeiters hervorgegangen wäre. In Einzelfällen hatte man es auch unterlassen, auf dem Leistungsfeststellungsblatt jene Rubrik ordnungsgemäß auszufüllen, in der die zur Glaubhaftmachung der behaupteten Versicherungszeiten vorgelegten urkundlichen Beweismittel anzuführen sind.

27.14.2 Der RH gab zu bedenken, daß bestimmte Formvorschriften der Erledigungssicherheit sowie der Genauigkeit des Pensionsfeststellungsverfahrens dienen, weshalb auf deren Einhaltung in Hinkunft mehr Wert gelegt werden sollte.

27.14.3 Die Anstalt räumte ein, daß die äußere Form des überprüften Aktenmaterials infolge des Anbringens zahlreicher Ergänzungen und Korrekturen gelitten habe. Die vom RH getroffene Auswahl hätte jedoch vorwiegend Fälle gemäß § 253 b ASVG betroffen, in denen die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden 420 Versicherungsmonate nur sehr knapp erreicht worden waren, was meist zusätzliche Erhebungen notwendig gemacht habe. Die Beanstandung des RH habe die Anstalt zum Anlaß genommen, die Sachbearbeiter zu entsprechender Sorgfalt anzuhalten.

27.15.1 Die von den Pensionswerbern im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens vorgelegten Urkunden wurden in der Regel weder im Original noch in Ablichtung den Akten angeschlossen, so daß diese für das Bestehen oder den Umfang von Leistungsansprüchen maßgeblichen Unterlagen für eine nachfolgende Überprüfung nicht mehr zur Verfügung standen. Anstelle einer übersichtlichen Dokumentation fanden sich in der Mehrzahl der überprüften Akten daher nur Einsichtsbemerkungen von Verwaltungsangestellten, mit welchen diese die Vorlage der anspruchsbegründenden Nachweise seitens des Pensionswerbers sowie deren wesentlichen Inhalt bestätigten. Diese Einsichtsbemerkungen stammten meist von Bediensteten der Vorbereitungsabteilungen, deren Aufgabe es war, bei der ersten Vorsprache der Versicherten die Pensionsakten anzulegen.

27.15.2 Der RH gab zu bedenken, daß diese Vorgangsweise maßgebliche Versicherungsunterlagen der Beweiswürdigung im weiteren Verlauf des Pensionsfeststellungsverfahrens entziehe.

27.15.3 Die Anstalt berichtete, die ordnungsgemäße Belassung von anspruchsbegründenden Urkunden im Pensionsakt bereits veranlaßt zu haben. Eine vollständige Dokumentation aller eingereichten Unterlagen könne allerdings mangels ausreichender Archivierungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

27.16.1 Die Kontrolle der von den Pensions-sachbearbeitern erledigten Akten oblag besonders qualifizierten Verwaltungsangestellten, die als Leistungsprüfer den einzelnen Pensionsabteilungen zugeteilt waren. Auf einen Leistungsprüfer entfielen im Durchschnitt drei Sachbearbeiter; eine stets wechselnde Geschäftsverteilung stellte sicher, daß den Bearbeitern der für ihre jeweilige Arbeit zuständige Prüfer nicht im vorhinein bekannt war. Den Schwerpunkt der Leistungs-

prüfung bildete die Kontrolle der mit der Feststellung des Pensionsanspruches verbundenen Rechenoperationen, die trotz ihres Umfanges nicht im Wege der EDV, sondern auf konventionelle Weise erledigt wurden. Somit kam den hochqualifizierten Prüfern vorwiegend die Aufgabe zu, allfällig unterlaufene Rechenfehler zu korrigieren.

27.16.2 Nach Auffassung des RH entsprach diese einfache Prüftätigkeit nicht den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten der damit betrauten Bediensteten, wie überhaupt der reine Rechenvorgang den Großteil der Arbeitskapazität der Pensionsabteilungen beanspruchte. Der RH empfahl, das von der Anstalt in die Wege geleitete Projekt einer maschinellen Pensionsberechnung beschleunigt abzuschließen, um die Leistungsprüfer in Hinkunft von automatisierbaren Arbeitsvorgängen zu entlasten.

27.16.3 Die Anstalt berichtete, dem Projekt einer maschinellen Pensionsberechnung besondere Beachtung zuzuwenden. Infolge der Besonderheit der Versicherungsverläufe, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter ergebe, erfordere jeder Einzelfall unbeschadet des automatisierbaren Rechenvorganges umfangreiche Vorarbeiten. Die Anstalt sei aber entschlossen, die vom RH angeregte Umstellung vorzunehmen, sobald sich hievon ein befriedigender Rationalisierungseffekt erwarten lasse.

27.17.1 Die in jeder Landesstelle bestehenden und mit insgesamt 47 Dienstposten ausgestatteten Revisionsabteilungen nahmen auch auf dem Pensionsleistungssektor Prüfungshandlungen vor. Während die Revisionsabteilung der Landesstelle Wien hinsichtlich dieses Gebietes eine nachhaltige und regelmäßige Kontrollfunktion ausübte, wurden die Arbeitsergebnisse der Pensionsabteilungen der Landesstellen in Graz und Linz bloß gelegentlichen Überprüfungen unterzogen. Die schon erwähnte unvollständige Dokumentation und die bisweilen mangelhafte äußere Form der Pensionsaktenstellten überdies einen die Revisions-tätigkeit behindernden Umstand dar.

27.17.2 Mit Rücksicht darauf, daß die Leistungsprüfung grundsätzlich von den sachbearbeitenden Pensionsabteilungen selbst wahrgenommen wurde, empfahl der RH, der Tätigkeit der Innenrevision auch in dieser Hinsicht größere Bedeutung beizumessen oder der Frage einer organisatorischen Verselbständigung des Überprüfungsvorganges näherzutreten. In jedem Falle wäre jedoch in Hinkunft durch eine sorgfältigere Führung der Pensionsakten deren Revisionsfreundlichkeit zu gewährleisten.

27.17.3 Die Anstalt entgegnete, daß die mit der Überprüfung von Leistungsakten befaßten Bediensteten der Innenrevision aufgrund ihrer

langjährigen Vorpraxis mit der Art der Aktenführung genauestens vertraut wären.

27.17.4 Der RH hielt dem entgegen, daß der Erfolg von Revisionsmaßnahmen — abgesehen von der fachlichen Befähigung der beauftragten Bediensteten — vor allem das Vorliegen entsprechend aussagefähigen Aktenmaterials erfordere und verwies in diesem Zusammenhang auf seine zur Verbesserung der Dokumentation erstatteten Vorschläge.

Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation

27.18.1 Die Anstalt verfügte über vier Rehabilitationszentren, je drei Tuberkulose-Heilstätten und Kuranstalten sowie über zwei Diät-heime. Ferner unterhielt sie ein Kindererholungsheim in Cesenatico/Italien, das jedoch nicht in ihrem Eigentum stand, sondern langfristig angemietet worden war. Diese eigenen Einrichtungen, die im Jahre 1975 die Betreuung von 13 981 Patienten ermöglichten, wiesen insgesamt einen Stand von 1 589 Patientenbetten auf. Damit bot die Anstalt im Rahmen ihrer eigenen Einrichtungen für eine bemerkenswerte Vielzahl von Krankheitsbildern stationäre Behandlungsmöglichkeiten, die in Ermangelung vergleichbarer Institutionen anderer Rechtsträger auch fremden Sozialversicherungsanstalten in bedeutendem Umfang zugute kamen. Vor allem war hinsichtlich der Indikationsgebiete Herz/Kreislauf und Tbc ein ins Gewicht fallender Anteil von nicht anstaltszugehörigen Patienten zu verzeichnen; bei den auf Diät- und Höhenkuren entfallenden Verpflegstagen überwogen sogar die der Fremdpatienten.

Da die den Vertragseinrichtungen zugestanden ersätze auch die Obergrenze der anderen Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellten Verpflegskosten darstellten, wurden für die Gewährung von Heilverfahren an Fremdpatienten keine kostendeckenden Erlöse erzielt. Die Differenz zwischen den Selbstkosten und den vereinnahmten Kostenersätzen betrug im Jahre 1975 für die in eigenen Einrichtungen behandelten Versicherten anderer Sozialversicherungsträger mindestens 25 Mill. S, welche die Anstalt zu tragen hatte.

27.18.2 Der RH empfahl der Anstalt, um die Festlegung angemessener Verpflegskostenersätze bemüht zu sein, weil die Inkaufnahme dieser vermeidbaren Gebarungsabgänge zwangsläufig eine entsprechende Belastung des Bundes nach sich ziehe.

27.18.3 Die Anstalt erklärte, der Anteil von Fremdpatienten habe im gesamten Anstaltsbereich im Jahre 1975 nur 21 v. H. betragen. Ferner dürfe nicht übersehen werden, daß auch allen der PVArbzugehörigen Personen die Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen anderer Träger zur Ver-

fügung stünden. Sie erwirke jedoch alljährlich bei dem hiefür gemäß § 322 Abs. 2 ASVG zuständigen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Anpassung der Verpflegskostensätze.

27.19.1 Für die Errichtung eigener Einrichtungen wurden in den Jahren 1971 bis 1975 nahezu 364 Mill. S aufgewendet. Das von den zuständigen Verwaltungskörpern beschlossene Ausbauprogramm sah bis zum Jahre 1981 weitere Investitionen in Höhe von 1 136 Mill. S vor. Mehr als die Hälfte dieser Summe entfiel auf das Projekt eines Rehabilitationszentrums in Wien-Oberlaa, in dessen Rahmen neben Einrichtungen zur konservativen Therapie rheumatischer Erkrankungen auch eine bis zu 60 Betten umfassende chirurgische Abteilung vorgesehen wurde.

27.19.2 Obwohl der RH die von der Anstalt ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die mit der 32. Novelle zum ASVG eingetretene erweiterte Aufgabenstellung der Pensionsversicherungsträger grundsätzlich positiv beurteilte, veranlaßte ihn das Ausmaß des schon vor Änderung der Gesetzeslage festgelegten Investitionsprogrammes zu dem Hinweis auf die finanziellen Konsequenzen dieser Bautätigkeit und des voraussichtlichen Betriebsaufwandes (Folgekosten) der geplanten Einrichtungen. Vor allem die beabsichtigte Schaffung der chirurgischen Abteilung des Rehabilitationszentrums Oberlaa, die sich ungeachtet ihres bescheidenen Ausmaßes mit der für einen Spitalsbetrieb typischen Fixkostenlast zu Buche schlagen würde, sollte aus diesem Grunde nochmals überlegt werden. Mit Rücksicht auf die mögliche Belastung des Staatshaushaltes wies der RH insbesondere auf die im § 307 d Abs. 1 ASVG vorgeschriebene Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt hin.

27.19.3 Die Anstalt unterstrich ihre Bemühungen, das Investitionsprogramm auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und wies auch darauf hin, daß durch Maßnahmen der Rehabilitation der Geldleistungssektor entlastet wird.

27.20.1 Die Anzahl der in den eigenen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Dienstposten erhöhte sich von 776 im Jahre 1970 auf 964 im Jahre 1975; ein zur Zeit der Gebärungsüberprüfung im Entwurf vorliegender Dienstpostenplan sah eine Verringerung des Personalstandes um 43 Dienstposten vor. Auf einen Bediensteten entfielen in den Rehabilitationszentren im Durchschnitt 1,4, in den sonstigen Einrichtungen etwa 2 bis 3 Patientenbetten. Die Gegenüberstellung vergleichbarer Heime ergab hinsichtlich der Personaldichte jedoch bedeutende Schwankungen, so daß bisher nicht genutzte Rationalisierungsspielräume nicht auszuschließen waren.

27.20.2 Der RH empfahl, in allen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation dienenden Einrichtungen gleichermaßen eine Beschränkung der Dienstposten auf das unumgängliche Ausmaß sicherzustellen.

27.20.3 Die Anstalt wendete ein, daß die festgestellten Schwankungen durch Unterschiede bezüglich des Bettenstandes, der Ausstattung und der Behandlungsmethoden zu erklären seien.

27.21.1 Für die anstelle des Kurheimes „Helios“ vorgesehene Sonderheilanstalt in Lindau bei BadIschl erstellte die Heim- und Liegenschaftsverwaltung im Feber 1975 einen Personalplan, der im Vergleich zum bisherigen Personalbedarf eine beachtliche Dienstpostenvermehrung vorsah. So sollte die Zahl der Hausarbeiter von 3 auf 11 und die des Küchenpersonals von 8 auf 15 erhöht werden.

27.21.2 Dem RH erschien die beabsichtigte Personalerhöhung bei einer Vermehrung der Bettenanzahl von 92 auf 120, aber vor allem unter dem Gesichtspunkt der dann günstigeren räumlichen Verhältnisse und der besseren technischen Einrichtung, unvertretbar. Er empfahl, die sich aus einer wohlüberlegten Planung der Küchenorganisation ergebenden Vorteile voll zu nutzen.

27.21.3 Die PVArb betonte, bei dem vom RH bemängelten Entwurf handle es sich um ein noch nicht beschlußreifes Arbeitspapier. Den Aufgabenbereichen der Hausarbeiter werde sie in Zukunft, schon zwangsläufig im Rahmen der Kostenrechnung, noch mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden.

27.22.1 Mit Vertrag vom 10. Juni 1975 kaufte die PVArb ein aus der Jahrhundertwende stammendes Wohnhaus auf einem Grundstück im Ausmaß von 2 029 m², weil dieses dem bereits im Eigentum der Anstalt befindlichen Diätgenesungsheim „Sonnwendhof“ benachbart und durch eine Wegedienstbarkeit verbunden war. In Kenntnis dieses Umstandes forderte der Verkäufer von der Anstalt den verhältnismäßig hohen Kaufpreis von 3 Mill. S, obwohl er selbst für diese Liegenschaft samt Haus sowie weitere angrenzende Grundstücke, alles zusammen im Ausmaß von 4 794 m², im Jahre 1965 nur 450 000 S bezahlt hatte. Die Annahme dieser Preisforderung begründete die PVArb mit ihrem besonderen Interesse, denn sie beabsichtigte, das erstandene Wohnhaus als Unterkunft für ihre Heimangestellten zu verwenden und zwischen Heim und Unterkunft einen Verbindungsweg zu schaffen.

27.22.2 Der RH erachtete den erlegten Kaufschilling, auch bei Berücksichtigung der vom Verkäufer an dem Haus vorgenommenen Renovierungsarbeiten, mit der seit 1965 eingetretenen Wertentwicklung nicht im Einklang stehend. Er wies auf den Umstand hin, daß der vorge-

sehene Verbindungsweg wegen des Höhenunterschiedes Stiegenanlagen erfordere und diese aufgrund der Dienstnehmerschutzverordnung mit Geländern abgesichert und beleuchtet werden müßten. Die benachbarte Lage der Liegenschaft sei daher überbewertet worden.

27.22.3 Die PVARb betonte, sie habe als Grundlage für die Ermittlung des Kaufschillings das Schätzgutachten eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen herangezogen; das Wege-Servitut habe sie vorsorglich in den Kaufvertrag aufgenommen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der VÖEST-Alpine Montan AG

Finanzielle Lage

28.1.1 In den Jahren 1974 bis 1976 gestalteten sich die Gebarungsergebnisse der Betriebskrankenkasse Zeltweg (kurz Kasse) zufriedenstellend. Während die Erträge von 15,5 Mill. S über 16,7 Mill. S auf 19,2 Mill. S stiegen, erfuhren die Aufwendungen nur eine Steigerung von 14,6 Mill. S über 16,4 Mill. S auf 18,5 Mill. S, so daß sich Mehrerträge von rund 882 000 S, 394 000 S und 672 000 S ergaben.

Im selben Zeitraum stieg der Anteil der Vermögenserträge an den Gesamteinnahmen von 1,6 v. H. auf 2,1 v. H. an, während der Anteil der Beitragseinnahmen von 91,2 v. H. auf 90,8 v. H. zurückging. Trotzdem betrugen die Versicherungsleistungen in bezug auf die Beitragseinnahmen nur 99,53 v. H., 101,08 v. H. und 101,17 v. H., so daß erstere auch noch 1975 und 1976 durch letztere fast gedeckt wurden.

28.1.2 Die in diesen Jahren erzielten Gebärungsüberschüsse beruhten im wesentlichen darauf, daß der Betriebsunternehmer gemäß § 445 Z. 1 ASVG unter anderem die für die Verwaltung der Kasse erforderlichen Arbeitskräfte beistellte. Bei Annahme eines durchschnittlichen, 14mal jährlich ausbezahlten Gehaltes von 9 000 S und Lohnnebenkosten von 50 v. H. wäre der Personalaufwand im Jahre 1976 bei fünf Angestellten somit einer Million Schilling nahegekommen und hätte in der Erfolgsrechnung einen Gebärungsabgang verursacht. Der RH empfahl daher, bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage die Übernahme der Personalkosten seitens des Betriebsunternehmers zu bedenken. Insbesondere dürften die ausgewiesenen Gebärungsüberschüsse wegen der gebotenen Vorsorge nicht zum Anlaß für eine Erweiterung der satzungsmäßigen Mehrleistungen genommen werden.

28.1.3 Die Kasse nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

28.2.1 In den Jahren 1974 bis 1976 verfügte die Kasse über ein Reinvermögen von 4,5 Mill. S, 5,2 Mill. S bzw. 6,2 Mill. S, wobei die freie Rücklage jeweils 4,0 Mill. S, 4,4 Mill. S bzw. 5,0 Mill. S betrug.

28.2.2 Da das Kassenvermögen überwiegend in Form kurzfristiger Einlagen bei Geldinstituten veranlagt wurde und die Einlage 1976 für 97 Tage den laufenden Aufwand deckte, empfahl der RH, die kurzfristigen Einlagen zu verringern und an deren Stelle weitere Vermögenswerte in inländischen mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.

28.2.3 Die Kasse hat noch während der Dauer der Überprüfung eine Million Schilling Steiermärkische Landesanleihe und in der Folge eine halbe Million Schilling VÖEST-Alpine-Anleihe gezeichnet.

Beitragswesen

28.3.1 Die VÖEST-Alpine Montan AG hatte als freiwillige Sozialleistung die Entrichtung der Beiträge für die Weiterversicherung in der Krankenversicherung jener Arbeitnehmer des Unternehmens übernommen, die wegen eines Studiums aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren. Infolge der Bestimmung des § 16 Abs. 10 Z. 2 ASVG in den vor der 32. Novelle zum ASVG gültigen Fassungen, welche die Weiterversicherung enden ließ, wenn die Beiträge für zwei Kalendermonate rückständig waren, bestand jedoch für die Stipendiaten zur Zeit der Überprüfung keine gültige Krankenversicherung, weil es die Unternehmung verabsäumt hatte, die Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

28.3.2 Der RH beanstandete, daß die Kasse diese Rechtslage nicht erkannt und trotz beendeter Weiterversicherung Leistungen erbracht hatte. Um diesen Personenkreis neuerlich mittels einer Krankenversicherung zu schützen, empfahl der RH, die mit der 32. Novelle zum ASVG geschaffene Möglichkeit der Selbstversicherung in der Krankenversicherung zu nützen.

28.3.3 Die Kasse wird der Empfehlung des RH, die Stipendiaten im Rahmen der Selbstversicherung zu schützen, nachkommen.

28.4.1 Die Unternehmung überwies der Kasse auch die normalen Beiträge zur Krankenversicherung jeweils erst zwei bis drei Wochen nach Fälligkeit.

28.4.2 Im Hinblick auf die für den Zinsertrag und die Liquiditätssituation der Kasse wichtige Stellung dieses Beitragszahlers regte der RH an, um eine zeitgerechte Bezahlung oder um die Vornahme einer Akontierung besorgt zu sein.

28.4.3 Die Kasse führte zugunsten der Unternehmung an, diese sei trotz Einsatz einer EDVA nicht in der Lage, die Höhe der Beiträge bis zum

10. des folgenden Monats zu errechnen. In Hinkunft sei jedoch eine Akontierung vorgeesehen.

Leistungswesen

28.5.1 Seit seinem Bestehen konnte der gemäß § 14 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) der Verwaltung der Kasse obliegende und nach diesem Bundesgesetz zur Leistung der Erstattungsbeiträge bei ihr errichtete Erstattungsfonds nur dank des über den Hauptverband (HV) zur Deckung der Gebarungsabgänge durchzuführenden Erstattungsausgleiches Gebarungüberschüsse von 415 551 S, 474 916 S und 804 300 S in den Jahren 1974 bis 1976 erzielen. Ohne den Erstattungsausgleich hätte der genannte Fonds in allen drei Jahren namhafte Abgänge zu verzeichnen gehabt, der 1976 z. B. 1,9 Mill. S betragen hätte. Die Ursache dieser ungünstigen Gebarungsergebnisse, die im übrigen bei den Erstattungsfonds aller Betriebskrankenkassen festzustellen sind, liegt unter anderem in der größeren Unfallhäufigkeit der Arbeiter in der Metallindustrie und in der Tatsache, daß nach den Bestimmungen des EFZG den Arbeitnehmern nach Arbeitsunfällen ein verbesserter Lohnfortzahlungsanspruch eingeräumt wird.

Eine Überprüfung der vom Betriebsunternehmer eingereichten und von der Kasse ungeprüft übernommenen Erstattungsanträge zeigte dem RH, daß nicht nur das fortbezahlte Entgelt, sondern auch der auf die Krankheitstage entfallende Sachbezugsanteil (Deputate) vom EFZG-Fonds rückerstattet wurde.

28.5.2 Nach Meinung des RH fand die Rückerstattung von Sachbezügen, die den Arbeitern im Krankheitsfall weitergewährt werden, in den Bestimmungen des EFZG keine Deckung. Hinsichtlich der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bestimme § 8 EFZG, daß die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über den EFZG-Fonds den Arbeitgebern das unter anderem nach § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 EFZG fortgezahlte Entgelt sowie einen Pauschalbetrag zu erstatten haben. Die Formulierung, wonach nur das fortgezahlte Entgelt im Rückerstattungsbetrag Berücksichtigung finden kann, schließe folgerichtig die Erstattung von im voraus und im übrigen bereits vor Inkrafttreten des EFZG im Krankheitsfall weitergewährten Naturalien aus. Aber auch der Umstand, daß die Sachbezüge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage einbezogen und dafür vom Arbeitgeber Beiträge an den Fonds geleistet wurden, könne einen Rückerstattungsanspruch nicht rechtfertigen, weil auch von den Sonderzahlungen ein Beitrag entrichtet wird, obwohl der auf die Krankheitstage entfallende aliquote Anteil der Sonderzahlungen nicht rückerstattungs-fähig ist. Es entspreche nämlich die dem Arbeitnehmer bei Krankheit vom Arbeitgeber weiterge-

währte Leistung weder dem Betrag, den letzterer zuzüglich eines Pauschales zur Abgeltung der Arbeitgeberbeiträge rückerstattet erhält, noch der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des EFZG-Beitrages.

Angesichts der dargelegten Rechtslage empfahl der RH, die Rückerstattung anteiliger Sachbezugs-werte künftighin abzulehnen, und wies auf das Rundschreiben des HV vom 13. Jänner 1975 hin, in dem dieser zum Problem der Sachbezüge in ähnlicher Weise Stellung genommen hatte.

28.5.3 Dieser Meinung des RH stimmte die Kasse nicht zu. Im § 2 Abs. 1 des Generalkollektivvertrages über den EFZG-Entgeltbegriff werden zwar jene Sachbezüge, welche wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit der Erbringung der Arbeitsleistung vom Arbeitnehmer während einer Arbeitsverhinderung gemäß § 2 EFZG nicht in Anspruch genommen werden können, nicht als Entgelt anerkannt, im Umkehrschluß seien aber Sachbezüge, welche während der Arbeitsverhinderung in Anspruch genommen werden können, in den Entgeltbegriff des EFZG einzuschließen. Wenn § 3 Abs. 1 EFZG festlege, daß ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt bei Arbeitsverhinderung nicht gemindert werden darf, so dürften auch die für eine Arbeitsleistung gewährten Sachbezüge, nach welchen Zeiträumen immer bemessen, als Entgelt nicht geschmälert werden. Sei somit neben dem Barentgelt ein monatliches Sachentgelt vorgesehen, so ist dies während der Arbeitsverhinderung weiter zu gewähren und damit auch erstattungsfähig.

Da gemäß § 13 EFZG die Mittel für die Erstattung der Entgeltfortzahlung durch die Beiträge der Arbeitgeber aufzubringen sind und alle unter die Beitragsgrundlage fallenden Zahlungen grundsätzlich bei Arbeitsverhinderung weitergewährt werden müssen, seien diese als erstattungsfähig zu bezeichnen. Neben den in die regelmäßige Beitragspflicht fallenden Sachbezügen gebe es auch solche, die ausdrücklich als Sonderzahlung bezeichnet werden und ebenfalls beitragspflichtig sind. Bei den im Werk Zeltweg gewährten Sachentgelten handle es sich jedoch nicht um Sonderzahlungen, sondern um laufende Bezüge. Da nun auch der OGH in seiner Judikatur festgestellt habe, daß der Begriff „Zahlung“ nicht nur die Barzahlung, sondern auch die Sachzahlung einschließe, sehe die Kasse nicht ein, daß beitragspflichtige Sachbezüge nicht erstattungsfähig sein sollen.

28.5.4 Hiezu erwiderte der RH, der angeführte Kollektivvertrag könne nur zur Beurteilung der arbeitsrechtlichen Ansprüche der Arbeiter gegen den Arbeitgeber im Krankheitsfall herangezogen werden und nicht auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und

Erstattungsfonds einwirken. Daß von Sachbezügen Beiträge an den Fonds geleistet werden, vermöge für sich allein einen Erstattungsanspruch nicht zu begründen. Da die Mittel des EFZG-Fonds unter anderem auch durch periodisch wiederkehrende, nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessene Beiträge des Arbeitgebers aufgebracht werden, könne schon deshalb auf diesen Umstand bei der Bemessung des Erstattungsbetrages nicht Bedacht genommen werden.

Mit dieser Begründung habe auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1976, Zlen. 1 105 bis 1 120/76-5, die Erstattungsfähigkeit der auf die Krankentage anteilmäßig entfallenden Sonderzahlungen abgelehnt.

28.6.1 Wiewohl die Kasse das Lohnbüro des Unternehmens von jenen Verstößen gegen die Krankenordnung, die den Verlust des Anspruches auf Entgelt für den Arbeitnehmer zur Folge haben, in Kenntnis setzte, berücksichtigte das Lohnbüro diese Meldungen in vielen Fällen nicht und zahlte den betroffenen Dienstnehmern das Entgelt fort. Damit aber belastete es infolge der Verrechnung dieser zu Unrecht ausbezahlten Beträge mit der Kasse den EFZG-Fonds.

28.6.2 Um den Erfolg der Krankenkontrolle nicht zu beeinträchtigen, regte der RH an, die EFZG-Abrechnungslisten genau zu kontrollieren und die Erstattung von zu Unrecht geleisteten Entgeltfortzahlungen abzulehnen.

28.6.3 Die Kasse erklärte ihre Bereitschaft, nach den Vorschlägen des RH zu verfahren.

28.7.1 Bei der Durchsicht von Unterlagen über Versicherungsleistungen stieß der RH auf schriftliche Vollmachten, die Versicherte nahen Angehörigen oder Nachbarn zwecks Entgegennahme von Geldleistungen ausgestellt hatten. Sie hatten es aber unterlassen, diese Vollmachten zu vergebühren.

28.7.2 Da derartige Vollmachten nicht zu den im § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG angeführten Rechtsurkunden zählen, erachtete der RH keine sachliche Abgabefreiheit für gegeben. Die Kasse wäre demnach verpflichtet gewesen, anlässlich der Vorlage solcher Urkunden auf die Einhaltung der Vergebührungsvorschriften zu bestehen. Zur Vereinfachung des Vorganges empfahl der RH, die Versicherten auf die Möglichkeit vergebührter Dauervollmachten oder auf eine bargeldlose Abwicklung über ein Girokonto hinzuweisen.

28.7.3 Die Kasse hat die Entgegennahme nicht vergebührter Vollmachten sofort eingestellt und wird ihren Versicherten die vom RH vorgeschlagenen Hinweise geben.

28.8.1 Während sich die gesamten Versicherungsleistungen im Jahre 1976 gegenüber 1975

um 14,2 v. H. erhöhten, stiegen die Fahrt- und Transportspesen im selben Zeitraum um 20 v. H. an und erreichten den Betrag von 389 995,36 S. Nach den Mutterschaftsleistungen und den Ausgaben für erweiterte Heilfürsorge und Krankheitsverhütung wies diese Aufwandsart die dritthöchste Steigerungsrate auf; innerhalb der Gruppe der Betriebskrankenkassen lag die Kasse mit diesen Ausgaben am höchsten.

28.8.2 Der RH führte diesen Umstand auf den Ärztemangel in Zeltweg zurück, der viele Versicherte zwingt, insbesondere Fachärzte in den nahe gelegenen Orten Judenburg oder Knittelfeld aufzusuchen. Aufgrund der Regelung des § 135 Abs. 4 ASVG, die einerseits nur den Kostenersatz für innerstädtische öffentliche Verkehrsmittel ausschließt, andererseits aber vom Versicherten keinen Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels verlangt, sieht sich die Kasse gezwungen, auch geringfügige Fahrtspesen zu ersetzen. Außer diesen kleinen, in der Gesamtheit jedoch nicht unbedeutenden Fahrtspesen fallen auch die Reisen von Versicherten, die sich einer fachmedizinischen Untersuchung in den Krankenanstalten in Leoben oder Graz unterziehen, ins Gewicht.

Da es die Kasse bisher unterlassen hatte, die Versicherten auf mögliche Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen, empfahl der RH, diese zur Benützung vielfältiger Ermäßigungen, wie etwa Sechserblock oder Netzkarte, anzuhalten. Solcherart könnte ein weiteres Ansteigen des Aufwandes an Fahrt- und Transportkosten hintangehalten werden.

28.8.3 Die Kasse entgegnete, sie weise ihre Versicherten auf Fahrpreisermäßigungen, insbesondere seit der im Frühjahr 1977 eingetretenen Neuregelung der ÖBB-Tarife, hin.

Heilmittelverrechnung

28.9.1 Jeder vom RH angestellte Vergleich zwischen der in einer Monatsabrechnung einer Apotheke angeführten Rezeptanzahl und der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Rezepte ergab stets eine größere Differenz, weil die Kasse bestimmte Arten der Rezepte aus den Rezeptpaketen entnommen hatte, ohne diese Entnahmen auf einem Beleg festzuhalten. Da die Kasse somit die Rezeptpakete auch nicht zu ergänzen in der Lage war, schloß dies die Möglichkeit einer Kontrolle der Apothekenabrechnungen aus.

28.9.2 Der RH regte deshalb an, die Entnahmen auf Belegen festzuhalten und so eine jederzeitige Überprüfung zu ermöglichen.

28.9.3 Die Kasse berichtete, sie habe noch während der Überprüfungstätigkeit des RH eine Rezeptentnahmeliste aufgelegt, in der die aus den Rezeptpaketen entnommenen Verschreibungen festzuhalten sind.

28.10.1 Die auf den Abrechnungstreifen der Apotheken ausgeworfenen Rezeptsummen stimmten mit den auf den Rezepten selbst gebildeten Summen der einzelnen Medikamentenkosten in mehreren Fällen nicht überein.

28.10.2 Wenngleich diese Differenzen zufällig in ihrer Mehrzahl der Kasse zugute gekommen waren, empfahl der RH dennoch eine genauere Kontrolle der Apothekenabrechnungen.

28.10.3 Die Kasse versprach, künftighin eine lückenlose rechnerische Kontrolle der Apothekenabrechnungen bereits anlässlich ihrer Bezahlung vornehmen zu lassen.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Finanzielle Entwicklung

29.1.1 Wiewohl der Aufwand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, in der Folge kurz Verband genannt oder mit HV abgekürzt, in den Jahren 1973 bis 1975 um 48 v. H., nämlich von 56,8 auf 84,2 Mill. S anstieg, gelang es mit einem nur um 33 v. H., nämlich von 57,7 auf 71,5 Mill. S erhöhten Aufkommen an Verbandsbeiträgen das Auslangen zu finden. Die Ursache dieser günstigen Entwicklung lag vorwiegend in dem vermehrten Anfall von Vermögenserträgen, der es dem Verband ermöglichte, etwa ein Viertel seines Finanzbedarfes aus Eigenmitteln zu bestreiten.

29.1.2 Da rund 38 v. H. der gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung vom Präsidialausschuß festgesetzten Verbandsbeiträge von Sozialversicherungsträgern zu leisten sind, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt erhalten, wies der RH auf das unmittelbare Interesse des Bundes an einer zunehmenden Selbstfinanzierung des Verbandes hin.

29.2.1 Die Gesamtkosten des zur Zeit der Gebarungüberprüfung in Ausführung stehenden Projektes eines neuen Akademie- und Verwaltungsgebäudes waren mit 402 Mill. S veranschlagt. Je ein Drittel dieses Betrages hatten die Sozialversicherungsträger jeweils am 1. Dezember 1975 und 1976 an den Verband abgeführt; das Einlangen der letzten Jahresrate des zur Finanzierung des Bauvorhabens gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung festgesetzten besonderen Verbandsbeitrages war für den 1. Dezember 1977 in Aussicht genommen. Eine Verwendung verbandseigener Mittel hatte man zunächst nicht in Betracht gezogen.

29.2.2 Nach Auffassung des RH wäre der Verband, insbesondere im Hinblick auf den für

das Objekt Traungasse zu erwartenden Verkaufserlös, durchaus in der Lage gewesen, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Neubauprojektes zu leisten. Der RH regte daher an, die von den Versicherungsträgern noch aufzubringende dritte Jahresrate des besonderen Verbandsbeitrages nach Maßgabe der Höhe und Verfügbarkeit des erwähnten Verkaufserlöses rückzuerstatten.

29.2.3 In seiner Stellungnahme verwies der HV auf den Beschluß des Präsidialausschusses vom 27. Oktober 1975, nach dem der für das Objekt Traungasse zu erwartende Verkaufserlös zur teilweisen Finanzierung des Neubaus herangezogen werden soll. An dieser Willenserklärung habe sich nichts geändert, doch habe die derzeitige Marktlage eine Veräußerung noch nicht ermöglicht.

29.3.1 In den Jahren 1971 bis 1975 wurden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger Zuschüsse gemäß § 447 b ASVG von 109,9 Mill. S und Zuwendungen gemäß § 447 c ASVG von 261,9 Mill. S geleistet; für die im Jahre 1975 erstmalig flüssig gemachten Zweckzuschüsse gemäß § 447 e ASVG wurden 187,8 Millionen S aufgewendet. Diese Ausgaben konnten durch die mit der 31. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 775/1974, verfügte Verdoppelung der Fondsbeiträge nicht aufgewogen werden, so daß eine Verringerung des Fondsvermögens von 613,6 Mill. S im Jahre 1974 auf 597 Mill. S im Jahre 1975 in Kauf zu nehmen war.

29.3.2 Der RH hob hervor, daß die innerhalb der letzten fünf Jahre an einzelne Versicherungsträger zum Ausgleich unterdurchschnittlicher Beitragseinnahmen aufgrund eines gemäß § 447 b ASVG bestehenden Rechtsanspruches geleisteten Zuschüsse mit 109,9 Mill. S die verhältnismäßig geringste Ausgabenpost darstellten, wogegen die auf Ermessensentscheidungen der Verwaltungsträger beruhenden Zuwendungen im Sinne des § 447 c ASVG 261,9 Mill. S erforderten. Der RH empfahl, insbesondere bei der Zuerkennung von freiwilligen Zweckzuschüssen Zurückhaltung zu üben, um die für die ursprünglichen Fondsaufgaben notwendigen Mittel vorrangig sicherzustellen.

Der RH stellte ferner zur Erwägung, den bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues seit Jahren bestehenden finanziellen Schwierigkeiten mit einer Eingliederung ihres Versichertenstandes in die größere Riskengemeinschaft der Gebietskrankenkassen zu begegnen, zumal in Anbetracht der langjährigen Gebarungsergebnisse im gegenständlichen Fall von einer bloß „ungünstigen Kassenlage“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gesprochen werden könne. Die von der Anstalt stets ins Treffen geführten Probleme des sin-

kenden Versichertenstandes und der ungünstigen Alterstruktur stellten keinen in § 447 c ASVG ausdrücklich normierten Anspruchsgrund dar, so daß die diesem Träger in den Jahren 1971 bis 1975 gewährten Zuwendungen von mehr als 70 Mill. S dem RH nur bei Zugrundelegung einer extensiven Auslegung dieser Vorschriften rechtlich gedeckt erschienen.

29.3.3.1 Der HV erwiderte, bei der Entscheidung über Zuwendungen auf das Vorliegen etwaiger Ausschließungsgründe im Sinne des § 447 c Abs. 2 ASVG Bedacht zu nehmen und hinsichtlich der freiwilligen Zweckzuschüsse größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Letztere wären im Jahre 1975 mit über 46 Mill. S nur deshalb besonders ins Gewicht gefallen, weil aufgrund der Übergangsbestimmungen zur 31. ASVG-Novelle die in den beiden vorangegangenen Jahren genehmigten Vorhaben berücksichtigt werden mußten; für das Jahr 1975 selbst wären aus diesem Titel nur 26,8 Mill. S genehmigt worden.

Zu den Überlegungen des RH hinsichtlich der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues erklärte der HV, daß er hiezu keine Stellungnahme abgeben könne, da eine allfällige Änderung der Organisation der Sozialversicherung Sache des Gesetzgebers sei. An seiner Übung, die ungünstige Kassenlage dieser Anstalt als Zuwendungsgrund anzuerkennen, würde er im Hinblick auf die in der Begründung der Regierungsvorlage zur 19. ASVG-Novelle zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers jedoch festhalten.

29.3.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung vertrat die Auffassung, daß über die im Gefolge der 29. Novelle zum ASVG getroffenen Maßnahmen hinaus eine weitere Konzentration im Bereiche der Sozialversicherung der Unselbständigen Platz greifen sollte. Im Hinblick auf die Zahl der zu betreuenden Versicherten und den Umfang der damit zusammenhängenden Probleme könne diese Zusammenfassung jedoch nur schrittweise in Angriff genommen werden.

29.4.1 Zum Bilanzstichtag des Jahres 1976 verfügte der Verband über Geldeinlagen von 1 498 Mill. S, die sich aus eigenen Geldern von 158 Mill. S, solchen des Ausgleichsfonds von 567,5 Mill. S und solchen des Erstattungsfonds von 772,5 Mill. S zusammensetzten. Von diesen Einlagen hatte der HV 69,5 v. H., nämlich 1 040,7 Millionen S, bei einem Geldinstitut veranlagt, obwohl andere Institute, bei denen der Verband wesentlich geringere Einlagen unterhielt, vorteilhaftere Bedingungen einräumten.

29.4.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß bei künftigen finanziellen Dispositionen den ge-

botenen Konditionen mehr Bedeutung zuzumessen wäre, sofern die zur Auswahl stehenden Geldinstitute die im § 446 Abs. 1 Z. 4 ASVG normierten Voraussetzungen erfüllten.

29.4.3 Der HV führte aus, er folge mit seiner Veranlagungspraxis jener anderer Versicherungsträger. Auch diese wickelten den Großteil ihrer Geldbewegungen über eine Hausbank ab. Er habe es wie auch die Versicherungsträger bisher abgelehnt, die Bank seiner Wahl wegen geringfügig günstigerer Konditionen zu wechseln. Ein solches Verhalten würde sich angesichts der erheblichen Geldmittel der österreichischen Sozialversicherung sicher auf die Sollzinsenpolitik der Geldinstitute auswirken und die Kreditnehmer aus der Wirtschaft nachteilig treffen.

29.4.4 Der RH erwiderte, nach seiner Meinung erübrige eine langjährige Geschäftsverbindung nicht ein vergleichendes Abwägen der jeweils erzielbaren Konditionen, da sich diese Verbindung sonst zum Nachteil des Verbandes auswirken könnte.

Zuständigkeiten gemäß § 31 ASVG

29.5.1 Von der ihm durch § 31 Abs. 3 Z. 4 ASVG eingeräumten Befugnis, zur Erzielung einer wirtschaftlichen und einfachen Verwaltung Richtlinien für die Grundsätze der Geschäftsführung im Bereiche der Sozialversicherung aufzustellen, machte der Verband bisher keinen Gebrauch. Ebenso nahm er trotz den im § 31 Abs. 3 Z. 10 und 16 ASVG vorgesehenen Möglichkeiten davon Abstand, Maßnahmen zur zweckmäßigen Ausnützung und wirtschaftlichen Betriebsführung der von den Sozialversicherungsträgern errichteten eigenen Einrichtungen in die Wege zu leiten.

29.5.2 Der RH verwies auf den Umstand, daß sich die Organisationsmodelle vergleichbarer Sozialversicherungsträger voneinander beträchtlich unterscheiden und erinnerte den HV an die ihm vom Gesetzgeber zugeordnete Koordinierungsfunktion; deren Vernachlässigung bewirkte nämlich eine unterschiedliche Entwicklung der Dienstpostenpläne, die vielfach eine dem Sparsamkeitsgebot des § 460 Abs. 1 ASVG zuwiderlaufende Personalaufwandsentwicklung entstehen ließ. In Hinkunft bedürften die Probleme der innerbetrieblichen Organisation der Sozialversicherungsträger erhöhte Beachtung.

Zu den im § 31 Abs. 3 Z. 10 und 16 vorgegebenen Kompetenzen vertrat der RH die Auffassung, daß der Erweiterung eigener Einrichtungen in Anbetracht der bereits zur Verfügung stehenden Kapazität von rund 7 800 Patientenbetten sowie der daraus sich ergebenden finanziellen Belastung der Sozialversicherungsträger nur nach entsprechender Bedarfsfeststellung

und nachgewiesener Auslastung bestehender Einrichtungen nähergetreten werden sollte. Einer auf eine Dämpfung der Kostenentwicklung abzielenden Untersuchung des Verbandes käme daher eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Insbesondere hätte er gemäß § 307 c ASVG die Aufgabenbereiche der Träger der einzelnen Versicherungszweige voneinander abzugrenzen und deren einschlägige Bautätigkeit wegen der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen entsprechend zu koordinieren: Während ein zunehmendes Engagement der Krankenversicherungsträger letztlich zu beitragsrechtlichen Maßnahmen führen müßte, stellten die sich stetig erhöhenden Kostender Heilanstalten der Pensionsversicherungsträger, soweit diese Bundeszuschüsse beziehen, eine wachsende Belastung des Staatshaushaltes dar.

29.5.3 Die Stellungnahme des Verbandes brachte zum Ausdruck, daß die Nichtausübung bestimmter Richtlinienkompetenzen nicht auf Unterlassungen des Büros, sondern auf die von den Verwaltungskörpern bestimmte Verbandspolitik zurückzuführen sei, die sich in erster Linie vom Grundsatz der Selbstverwaltung der einzelnen Versicherungsträger leiten lasse. Die Zurückhaltung des Verbandes ergebe sich überdies aus der Zusammensetzung der Verwaltungskörper, in denen die Sozialversicherungsträger, deren autonomer Bereich durch Richtlinien eingeschränkt würde, maßgeblich vertreten seien. Die Erlassung der vom RH empfohlenen Richtlinien gemäß § 307 c ASVG sei dennoch bereits erfolgt; am Zustandekommen von Vereinbarungen zur Koordinierung der Rehabilitationsmaßnahmen werde derzeit gearbeitet.

29.5.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, eine verstärkte Zusammenarbeit der Versicherungsträger auf der Ebene des Verbandes stehe nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Selbstverwaltung.

29.6.1 Die Kosten der vom Verband in den Jahren 1970 bis 1976 gemäß § 31 Abs. 6 lit. a ASVG genehmigten Bauvorhaben von Sozialversicherungsträgern beliefen sich auf 5,34 Milliarden S; rund ein Drittel dieser Summe wurde in Verwaltungszwecken dienende Gebäude investiert, zwei Drittel entfielen auf die Errichtung oder den Ausbau von Gesundheitseinrichtungen.

29.6.2 Nach Auffassung des RH ließe in Anbetracht der hohen Investitionen bei Gesundheitseinrichtungen sowie der erheblichen durch sie veranlaßten Folgekosten aus deren laufendem Betrieb ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen aller Sozialversicherungsträger wesentliche Ersparungen erwarten, zumal die Schaffung eigener Einrichtungen zur Behandlung aller in Betracht kommenden Krankheitsbilder die finanziellen Möglichkeiten kleinerer Anstalten bzw. Kassen

bei weitem übersteige. Der RH empfahl, im Zuge künftiger Genehmigungsverfahren nicht nur das Zutreffen formaler Voraussetzungen einschließlich der Frage der finanziellen Bedeckung, sondern auch das Vorliegen des behaupteten Bedarfes zu überprüfen.

29.6.3 Der HV stellte eine Bedarfserhebung in Aussicht, deren Ergebnis in künftigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden soll.

29.7.1 Während einige Sozialversicherungsträger bei ihren Bauführungen die veranschlagten Kosten erheblich überschritten, fanden andere mit den vom HV genehmigten Beträgen das Auslangen. Ein Beispiel für ersteren Fall bot die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die sich für ihr in Wien gelegenes Forschungs- und Verwaltungszentrum am 19. September 1972 Baukosten von 312 Mill. S einschließlich der Umsatzsteuer hatte genehmigen lassen und bei der schließlich am 28. Feber 1977 eine Nettobausumme von 718 Mill. S genehmigt werden mußte.

29.7.2 Der RH regte an, die bauführenden Träger einer regelmäßigen Berichtspflicht zu unterwerfen und die wesentlich über dem Baupreisindex liegenden Kostenüberschreitungen im Präsidialausschuß gesondert in Verhandlung zu nehmen.

29.7.3 Der HV sagte zu, seine künftige Vorgangsweise entsprechend auszurichten.

29.8.1 Seit dem Jahre 1970 erteilte der Verband insgesamt 38 mit einzelnen Sozialversicherungsbediensteten geschlossenen Sondervereinbarungen seine gemäß Dienstordnung erforderliche Zustimmung.

29.8.1.1 Obwohl § 1 Abs. 8 der Dienstordnung (kurz DO.A) den Abschluß von Sonderverträgen an die vorherige Zustimmung des Verbandes bindet, wurden seitens der Salzburger Gebietskrankenkasse, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wiederholt bereits unterfertigte Verträge in Vorlage gebracht.

29.8.1.2 Mit Sondervereinbarung vom 14. Feber 1977 wurde ein, den Dienstposten eines Direktors bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt innehabender Bediensteter von den Bestimmungen des § 21 DO.A ausgenommen, obwohl er sich vor seiner Bestellung zur Ablegung der besonderen Fachprüfung verpflichtet hatte. Einem zwischenzeitlich erzielten negativen Prüfungsergebnis folgte somit nicht eine Wiederholung, sondern die Nachsicht der genannten Dienstprüfung.

29.8.1.3 Am 8. Oktober 1974 genehmigte der Verband eine dem leitenden Angestellten der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse

zugestandene Sondervereinbarung, die eine Erhöhung seiner am 31. Jänner 1975 fälligen Abfertigung bewirkte.

29.8.2. Zu den ohne vorherige Zustimmung des Verbandes abgeschlossenen Sonderverträgen bemerkte der RH, daß satzungsgemäß unterfertigte Vereinbarungen auch im Falle der Versagung der Genehmigungsklausel zivilrechtliche Bindungen bewirken, für die sodann die vorzeitig tätig gewordenen Organwalter des betroffenen Sozialversicherungsträgers einzustehen hätten.

Weiters stelle ein Verfehlen des für alle qualifizierten Sozialversicherungsbediensteten vorgeschriebenen Lernzieles nach Auffassung des RH keine sachliche Begründung für die zugestandene individuelle Regelung dar. Die mittels einer Sondervereinbarung bewirkte Erhöhung der zustehenden Abfertigung sei als eine Begünstigung zu werten, die mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht im Einklang stehe.

29.8.3 Der HV hat die Gebarungsüberprüfung des RH neuerlich zum Anlaß genommen, die Versicherungsträger auf die möglichen Folgen einer vorzeitigen Unterfertigung von Sonderverträgen hinzuweisen. In künftigen Genehmigungsverfahren werde er überdies auf einer ausreichenden und schriftlichen Begründung der Anträge bestehen.

Rechnungswesen

29.9.1 Zur Buchführung verwendete der Verband für sich selbst, für den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und den Erstattungsfonds beim Hauptverband ein Hauptbuch, in welchem in zwei Buchungsabläufen mit 14-tägigem Zeitabstand die Geschäftsfälle aufgezeichnet wurden. Die Durchschrift auf einem Tagebuch unterblieb und wäre mit den verwendeten Drucksorten zufolge der ungünstigen Papierstärke auch nicht möglich gewesen.

29.9.2 Nach Ansicht des RH stellt das zweimalige Buchen des Zahlenmaterials einen unnötigen Mehraufwand dar und ist nicht geeignet, die neben der sachgeordneten Zahlenerfassung erforderliche zeitgeordnete Aufzeichnung zu ersetzen. Das Fehlen eines Durchschreibeverfahrens schließt die Möglichkeit in sich, gebuchte Beträge nachträglich zu berichtigen oder Kontoblätter auszutauschen. Der RH empfahl daher, das bestehende Buchführungssystem neu zu organisieren.

29.9.3. Der Verband rechtfertigte sein Buchführungssystem damit, daß auch bei einer Maschinenbuchhaltung die Möglichkeit bestehe, ein Kontoblatt oder eine Journalseite umzuschreiben. Die doppelte Aufarbeitung des Buchungsmaterials habe den Vorteil gebracht, daß bei richtiger Kontierung Buchungen auf

ein falsches Konto mit Sicherheit vermieden wurden. Der HV habe sich aber bereits seit dem Jahre 1975 mit einer Umgestaltung des Buchführungssystems beschäftigt, am 22. August 1977 die Entscheidung über die Einführung eines neuen Systems getroffen und dieses mit 1. Jänner 1978 auch eingeführt. Schon vorher habe er mit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Übernahme der Lohn- und Gehaltsverrechnung mittels deren EDVA vereinbart, weil er sich so die Entwicklung eines eigenen Programms erspart habe und diese Art der automatisierten Durchführung für wirtschaftlicher erachte.

29.10.1 Auf dem mit „Kursgewinne“ benannten Konto buchte der Verband auch Verluste, die sich aus Kursschwankungen ergeben hatten. Er wies diese Beträge saldiert in der Erfolgsrechnung aus, obwohl hiefür in der Kontengruppe 68 ein entsprechendes Aufwandskonto vorgesehen war. Als dann im Jahre 1974 die Kursverluste bei weitem die Kursgewinne überstiegen und er trotz der geschilderten Vorgangsweise einen Verlust hätte ausweisen müssen, vermied dies der HV, indem er den Verlust auf das Konto „Geldverkehrskosten“ umbuchte und ihn solcherart gemeinsam mit den Überweisungsspesen auswies.

Auch den transitorisch erfaßten Teil der sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten wies der Verband auf dem Schlußbilanzkonto saldiert aus, stellte jedoch diese Beträge richtigerweise unsaldiert in den Einzelnachweisungen zur veröffentlichten Schlußbilanz dar.

29.10.2 Der RH empfahl, negative Erfolgsposten systemgerecht auszuweisen und sowohl Additionen als auch Saldierungen, die eine Abstimmung der Konten erschweren, zu unterlassen. Nur so könnte der Bilanzklarheit Rechnung getragen werden.

29.10.3 Der HV sagte dies zu.

29.11.1 Für die Vertretung der Sozialversicherungsträger in den von oberösterreichischen Ordensspitälern angestregten Zivilprozessen erhielten zwei Rechtsanwälte in den Jahren 1974 und 1975 Honorarvorschüsse in der Höhe von insgesamt 750 000 S. Diesen Betrag, den der Verband zuerst als Forderung an die Sozialversicherungsträger ausgewiesen hatte, buchte er mit Ablauf des letztgenannten Jahres als Aufwand, obwohl die in Rede stehenden Rechts- und Beratungskosten zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Rechnung gestellt worden waren.

29.11.2 Der RH verwies auf die für die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband verbindlichen Rechnungsvorschriften (RV), denen zufolge nicht abgerechnete Anzahlungen als Umlaufvermögen zu aktivieren sind.

29.11.3.1 Der HV begründete seine Vorgangsweise mit der für ihn bestehenden Besonderheit, daß die Höhe des Verbandsbeitrages nach dem reinen Aufwand bemessen werde. Somit könne er nur erfolgswirksam gebuchte Aufwendungen, nicht jedoch Forderungen verrechnen. Da die Honorarvorschüsse sogar bis Ende 1977 nicht abgerechnet werden konnten, hätte er durch mehrere Jahre mit diesem Betrag in Vorlage treten müssen, was ihm angesichts seiner bescheidenen Eigenmittel kaum zuzumuten wäre. Aus diesem Grunde würde er auch in Zukunft hohe Anzahlungen sofort als Aufwand buchen.

29.11.3.2 Die vom HV geäußerte Ansicht erschien dem BM bedenklich, weil als Aufwand nach betriebswirtschaftlicher Auffassung nur Ausgaben verrechnet werden können, die eine effektive Vermögensminderung darstellen. Akontierungen stellen in der Regel keine solche dar, solange keine Gegenleistung erbracht wurde oder sie nicht uneinbringlich geworden sind. In dem Anlaßfall wäre der Verband nach Meinung des BM durchaus in der Lage gewesen, zum Bilanzstichtag eine Teilabrechnung der Rechtsanwälte über die bisher erbrachten Leistungen zu verlangen und den Teilabrechnungsbetrag als Aufwand zu verrechnen.

Die Verrechnung einer Akontierung als Aufwand erschien dem BM aber auch rechtlich bedenklich, weil diese etwa zu hoch bemessen oder der Auftrag zwischenzeitlich zurückgelegt worden sein könnte u. ä. m. Das BM lud den HV ein, Akontierungen im Interesse der Bilanzwahrheit als Forderungen auszuweisen. Bei der Ermittlung des Verbandsbeitrages sollte in Hinblick auf die Liquiditätsslage Bedacht genommen werden.

29.12.1 Am 15. Jänner 1972 und am 15. Jänner 1975 buchte der Verband Zinsen, die die Zeiträume 29. Dezember 1971 bis 7. Jänner 1972 und 30. Dezember 1974 bis 3. Jänner 1975 betrafen, als Vermögenserträge.

29.12.2 Da diese Gutschriften jeweils zwei Rechnungsjahre betrafen, wären die auf die Jahre 1971 und 1974 entfallenden Zinsenerträge gemäß den Bestimmungen der RV jeweils aktiv abzugrenzen gewesen. Der RH regte daher für die Zukunft eine periodengerechte Buchung an.

29.12.3.1 Der HV stellte in seiner Entgegnung fest, daß durch die fehlende Abgrenzung der Zinsen von Ultimogeldern niemandem ein Nachteil erwachsen sei. Die Beanstandung beziehe sich somit auf einen formalen Mangel.

29.12.3.2 Hiezu verwies das BM auf die Rechnungsvorschriften, denen zufolge sich über mehrere Bilanzperioden erstreckende Aufwendungen und Erträge aktiv oder passiv abzu-

grenzen sind. Der Anregung des RH wäre deshalb Rechnung zu tragen.

29.13.1 Die Anlagenkartei des Verbandes bestand aus losen, fortlaufend nummerierten Blättern, die auf der Vorderseite die Anschaffungskosten und eine genaue Bezeichnung des betreffenden Wirtschaftsgutes, auf der Rückseite hingegen die Absetzungsbeträge für Abnutzung, ausgehend von den Anschaffungskosten, auswiesen. Eine Ermittlung von Restbuchwerten zu den Bilanzstichtagen erfolgte jedoch nicht, so daß eine Kontrolle der Gesamtbeträge der Jahresabschreibungen durch Vergleich der Bilanzansätze der Eröffnungs- mit den Schlußbilanzen nicht möglich war. Allenfalls aufgetretene Rechenfehler konnten somit erst, wenn überhaupt, zu Ende des Abschreibungszeitraumes aufgedeckt werden.

29.13.2 Der RH bemängelte diese Art der Führung der Anlagenkartei und empfahl eine Ergänzung der bisherigen Aufzeichnungen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung tragen und eine einwandfreie Verprobung der Anlagenkartei ermöglichen sollte.

29.13.3.1 Der HV gab bekannt, die Mängel obigen Systems seien ihm längst bewußt, es liege auch schon ein Entwurf für eine Umstellung der Anlagenbuchhaltung mit Hilfe der EDVA vor, doch habe er den Erlaß des BM betreffend die Kostenrechnung abgewartet. Dieser Erlaß solle nämlich klären, ob im Bereiche der Sozialversicherung kalkulatorische Abschreibungen nach Kostenstellen eingeführt werden.

29.13.3.2 Das BM teilte hiezu mit, es werde bei der Erstellung der Richtlinien auf kalkulatorische Abschreibungen Bedacht nehmen und die einheitliche Regelung ab 1. Jänner 1979 in Kraft setzen.

Liegenschaftsgebarung

29.14.1 Mit Kaufvertrag vom 28. August 1968 erwarb der Verband zum Zwecke der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes die in der Zaunergasse 4/Traungasse 14—16 gelegene Liegenschaft EZ. 4076 der Kat. Gem. Landstraße. Der mit den Grundstückseigentümern vereinbarte Kaufpreis belief sich auf 30,828 Mill. S. Den Ankauf der Liegenschaft einschließlich eines bereits im wesentlichen baureifen Projektes hatte ein Makler vermittelt, der dem Verband hierfür zuerst am 15. Mai 1968 eine Provision von 800 000 S, später jedoch mit Schreiben vom 18. Juni 1968 eine solche von 940 000 S in Rechnung stellte. Die letztere Forderung wurde vom Verband schließlich auch anerkannt und bezahlt.

29.14.2 Nach Auffassung des RH hat für den HV keine Veranlassung bestanden, dem am

15. Mai 1968 geltend gemachten Provisionsanspruch nicht näherzutreten, die später erhobene und betragslich höhere Forderung des Maklers jedoch anzunehmen.

29.14.3 Der HV erwiderte, die niedrigere Provisionsforderung hätte nur für den Fall des Erwerbes eines Miteigentumsanteiles gegolten. Aufgrund des schließlich erfolgten Ankaufs des gesamten Objekts habe der Makler eine Provision von 1,55 Mill. S begehrt, diese jedoch im Verhandlungswege auf 940 000 S herabgesetzt.

29.14.4 In einer Gegenäußerung verwies der RH auf den Wortlaut des Schreibens vom 15. Mai 1968, der nicht erkennen habe lassen, daß die in Rechnung gestellte Pauschalprovision vom Ausmaß der vom Verband zu erwerbenden Liegenschaftsanteile abhängig gewesen wäre.

29.15.1 Mit der Errichtung und bürgerlichen Durchführung des Kaufvertrages beauftragte der Verband einen öffentlichen Notar, der für seine Bemühungen, die auch seine Teilnahme an den geführten Verhandlungen einschlossen, ein Pauschalhonorar von 250 000 S zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer verrechnete. Darüber hinaus hatte der Verband auch einem der Liegenschaftsverkäufer, einem Rechtsanwalt, ein Pauschalhonorar von 308 280 S zugestanden.

29.15.2 Der RH vermißte für das erhebliche Rechtsanwalts-honorar eine sachliche Berechtigung und empfahl, bei künftigen Grundstücksgeschäften auf die Angemessenheit der Nebenkosten zu achten.

29.15.3 Wie der HV hiezu erklärte, habe der Rechtsanwalt die Baureifmachung des Grundstücks betrieben und im Zusammenhang mit der Erteilung des Bauauftrages juristische Mitarbeit geleistet, weshalb die Honorarforderung als angemessen zu betrachten wäre.

29.15.4 Der RH entgegnete, daß die erwähnten Leistungen des Rechtsanwaltes von diesem in Wahrnehmung seiner Eigentümerinteressen und nicht im Auftrag des Verbandes erbracht wurden. Gegenüber der beauftragten Bauunternehmung wäre der Verband überdies nicht durch den Rechtsanwalt, sondern — wie aus der Honorarnote des beauftragten Notars vom 23. Juli 1968 hervorgeht — durch diesen vertreten gewesen.

Bauführung Verwaltungsgebäude Traungasse

29.16.1 Als die 21. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 6/1968, mit einer Änderung des § 31 den Aufgabenbereich des HV erweiterte, reichten die bisher bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gemieteten Büroräume für die nunmehr notwendige Personalvermehrung nicht aus.

Der Verband sah sich daher veranlaßt, ein hierfür geeignetes Objekt zu suchen, das den zu erwartenden Raumbedarf decken, die Unterbringung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage gestatten, ausreichende Garagierungsmöglichkeiten bieten und rasch genug beziehbar sein sollte. Darüber hinaus war verkehrsmäßig eine leichte Erreichbarkeit und die Nähe der großen Versicherungsträger erwünscht.

Allen diesen Anforderungen schien das bereits baubewilligte Vorhaben in 1030 Wien, Traungasse 14—16 zu entsprechen. Das erweiterte Präsidium beschloß daher in seiner Sitzung vom 13. Mai 1968, diesem Projekt vor allen anderen angebotenen den Vorzug zu geben, zumal dem HV vom Optionsträger die Möglichkeit geboten wurde, das Innere des Gebäudes seinen Zwecken gemäß zu gestalten. Mit Abschluß des Kaufvertrages wurde dem HV das Recht eingeräumt, auf die Planung einzuwirken, wobei nur der äußere Umriß, die Geschoßanzahl sowie die Anzahl und Breite der Stiegenhäuser vorgegeben waren.

In Wahrnehmung dieses Rechtes bemühte sich der HV um eine repräsentative Konzeption des Einganges an der Traungasse, weil ihm die an sich ausreichende, zur Zaunergasse gelegene Eingangshalle infolge Vermietung dieses Gebäudetraktes auf lange Sicht nicht zur Verfügung stand. Er änderte die im Vertragsplan völlig ungeeignete Gestaltung und beseitigte die mitten im Raum vorgesehenen Säulen durch eine Verschiebung der Wände. Den weitaus größten Teil der verbleibenden Erdgeschoßfläche verwendete er für technische Räume und für das schon im Vorplan vorgesehene Espresso.

Den ersten Stock sah der HV für die Unterbringung der EDV-Anlage vor, die übrigen Stockwerke sollten den einzelnen Referaten als Arbeitsräume dienen. Den notwendigen Panzerraum ließ er im zweiten Kellergeschoß errichten. Infolge der Unterbringung der technischen Räume im Erdgeschoß blieb der für die Heizung im achten Stock vorgesehene Raum frei und wurde mit der Verlegung der Druckerei in dieses Stockwerk genutzt.

29.16.2 Diese vom HV gegenüber dem ursprünglichen Plan vorgenommenen Änderungen erwiesen sich keineswegs als vorteilhaft. In der Praxis ließ man die Besucher das Gebäude über die Garagenschleuse betreten, um im Zuge verschärfter Sicherheitsvorkehrungen eine bessere Überprüfungsmöglichkeit zu besitzen. Weiters blieb ein straßenseitig gelegener Raum ungenützt, weil er durch die Garagenab- und -auffahrt isoliert wurde. Die Absenkung der Erdgeschoßdecke auf das geringstmögliche Maß bedeutete schließlich, daß aus dem Eingangsgeschoß ein bloßes Sockelgeschoß wurde, das bei einer künftigen

anderweitigen Verwendung des Objektes kaum eine sinnvolle Ausnützung finden wird.

Den Raumbedarf der EDV-Anlage hatte der HV zu großzügig bemessen, denn ein für etwa 50 Locherinnen geplanter Aufenthaltsraum diente zur Zeit der Gebarungüberprüfung zum Teil als Papierlager, zum Teil stand er leer. Den eigentlichen Arbeitsraum hatte man wohl im Zuge der Ausführung gegenüber der Planung ein wenig verkleinert, ohne daß eine Auslastung erreicht worden wäre. Ebenso fanden die für 75 Personen geplanten und ausgeführten Abortanlagen nicht in diesem Umfang Verwendung, die überflüssigen Anlagen wurden einfach versperrt. Infolge der örtlichen Anordnung des Panzerraumes erwies sich dieser als eindeutig verlorener Bauaufwand, weil er sich aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht für seinen geplanten Verwendungszweck eignete. Auch dieser mit erheblichen Mitteln gebaute Panzerraum wurde schließlich nur als Papierlager verwendet. Letzlich erforderte die Verlegung der Druckerei in einen in der Mitte des achten Stockes gelegenen und daher fensterlosen Raum die zusätzliche Anordnung von Lichtkuppeln und eine Erweiterung der Klimaanlage, also bedeutende Mehrkosten. Die Wahl dieses Standortes hatte die Notwendigkeit des Transportes großer Papiermengen durch das ganze Gebäude zur Folge, wie überhaupt der Papierlagerung zu wenig Beachtung geschenkt worden war.

29.16.3 Der Verband berief sich auf die Notwendigkeit einer Umplanung des Einganges als Folge der Errichtung eines Vortrags- und Sitzungssaales für rund 180 Personen im ersten Stockwerk, der seinerseits eine Vermehrung der Zahl der Stiegen und deren Verbreiterung erforderlich machte. Die Erdgeschoßdecke sei keineswegs im gesamten Bereich, sondern nur unterhalb des Rechenzentrums abgesenkt worden.

Bezüglich des Raumbedarfes der EDVA habe der HV im Zeitpunkt des Einzuges in das Bürohaus auf eine Datenerfassung im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß verzichten können, weil ihm ein Großteil der Daten nunmehr auf maschinell lesbaren Datenträgern übermittelt werde; hiedurch sei eine rationellere und damit platzsparendere EDV-Organisation möglich gewesen. Um die Betriebskosten tunlichst gering zu halten, habe er die Heizungsanlage neben der Klimaanlage angesiedelt und dadurch die Möglichkeit gehabt, die Druckerei nahe der Poststelle unterzubringen. Von einer zentralen Lagerung der Drucksorten habe er Abstand genommen und diese aus Gründen eines günstigen Arbeitsablaufes bei den einzelnen Arbeitsgruppen gelagert. Er habe ursprünglich eine Verwertung des anfallenden Altpapiers nicht beabsichtigt, erst die Idee des „Recycling“ habe ihn zur Sammlung des Papiers veranlaßt.

29.17.1 Mit dem Verzicht auf eine grundsätzliche Änderung der statischen Berechnung hatte der HV zwar für den Augenblick Mehrkosten und ganz gewiß auch Terminverschiebungen vermieden, mußte aber als Folge eine unwirtschaftliche Raumaufteilung in Kauf nehmen. So war die Raumtiefe der hofseitig gelegenen Büroräume so gering ausgelegt worden, daß Schrankmöbel nicht Platz fanden und im Flurbereich aufgestellt werden mußten. Andererseits verfügten die straßenseitig gelegenen Zimmer über ein derartiges Platzüberangebot, daß viele Räume zu zwei Drittel leer standen, bloß in den Zimmern an den Gangenden hatte man den vorhandenen Raum mit Besprechungstischen einigermaßen ausgenützt.

Während die bisher genannten Nachteile auf die Anordnung der mittleren Säulenstellung zurückzuführen waren, befriedigte auch die äußere in keiner Weise. Statt diese Säulen im Bereich des zweiten bis sechsten Stockwerkes in die Außenmauerflucht zu stellen, um störende Pfeilervorsprünge in den meisten der Büroräume zu vermeiden, mußte man bei der gegebenen Lösung eine ummantelte Stahlsäule in der Fassadenebene anordnen. Im siebenten Stock bewirkte dann aber der Säulenraster, daß in einer Reihe von Räumlichkeiten die Säulen frei im Raum standen.

29.17.2 Obwohl der Verband für die willkürliche Anordnung des Säulenrasters nicht unmittelbar verantwortlich war, hätte er doch die Auswirkungen dieses Grundrißmangels auf die Bürozimmernaufteilung erkennen und eine teilweise Abänderung des statischen Konzeptes verlangen müssen.

29.17.3 Der Verband entschuldigte dieses Versäumnis mit dem Fehlen ausreichender Kenntnisse seiner Mitarbeiter. Er habe deshalb für die gesamte Bauführung einen Ziviltechniker beauftragt, der keine wesentlichen Änderungen des statischen Konzeptes vorgeschlagen habe. In Anbetracht der Dringlichkeit der Bauführung sei eine Umplanung auch nicht möglich gewesen. Bezüglich der Säulenstellung könne er sich mangels Fachkenntnis nicht äußern.

29.18.1 Die zur EDV-Anlage gehörenden technischen Einrichtungen plante der Ziviltechniker ohne Berücksichtigung der erforderlichen Strommenge.

29.18.2 Der RH bemängelte, daß hiedurch der bereits im Rohbau fertiggestellte Traforaum vergrößert werden mußte, was andererseits eine Verlegung des schon fertig ausgeführten Panzerraumes notwendig machte. Die anfallenden nicht unerheblichen Stemmarbeiten bedingten zusätzliche Kosten.

29.18.3 Der HV antwortete, die Bauarbeiten, die auch die beiden Traforäume einschlossen, seien im Jänner 1969 fertiggestellt worden. Der Strombedarf für die gewählte Konfiguration des Datensystems sei jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelbar gewesen.

29.19.1 Der vom Ziviltechniker ausgearbeitete Kanalisierungsvorschlag sah einen an der Decke abgehängten statt in den Boden des zweiten Kellers eingegrabenen Kanal vor. Da man es unterlassen hatte, aus dem ersten Keller Einmündungsstutzen in dieses Kanalrohr zu führen, verzichtete man damit auf eine Entwässerung beider Keller; beim ersten behalf man sich mit Gruben, die fallweise ausgeschöpft werden mußten.

29.19.2 Der RH beanstandete, daß bei dieser Lösung nicht wenigstens mittels einer automatischen Hebeanlage, deren Kosten sicher tragbar gewesen wären, für eine Entwässerung des zweiten und mit Einmündungsstutzen für eine solche des ersten Kellers vorgesorgt wurde. Bei einem Kanalgebrehen würden nämlich beide Keller innerhalb kurzer Zeit überflutet werden. Außerdem wäre bei einem Kanalanschluß beider Keller der bereits erwähnte Panzerraum seinem geplanten Verwendungszweck zuzuführen gewesen.

29.19.3 In seiner Stellungnahme führte der Verband aus, er habe im Zuge der Bauführung die Installation einer automatischen Pumpanlage erwogen. Bei der Kontaktnahme mit den Wasserwerken habe er aber erfahren, daß in der Zaunergasse zwei Wasserrohre mit einem Durchmesser von 100 und 150 mm verlaufen, die bei einem Bruch das zweite Kellergeschoß so stark überfluten würden, daß eine herkömmliche automatische Hebeanlage dieser Wassermenge nicht Herr werden könnte.

29.20.1 Der HV ließ eine zentrale Schlüsselanlage montieren. Hierbei wurden sämtliche Türen — ausgenommen solche zu den Abstellräumen und Aborten — mit Zylinder- oder Halbzylinderschlössern ausgestattet, obwohl die Praxis später zeigte, daß ein Großteil dieser Türen stets unversperrt blieb.

29.20.2 Der Verband hat es unterlassen, dieses System auf seine tatsächlichen Bedürfnisse abzustimmen. Es hätte genügt, die an sich richtige Zentralsperre auf jene Raumgruppen zu beschränken, die versperrt gehalten werden müssen. Hierbei hätten nicht unerhebliche Einsparungen an Baubeschlägen erzielt werden können.

29.20.3 Der Verband gestand ein, daß sich die zentrale Schlüsselanlage nicht als notwendig erwiesen habe. Er habe sie deshalb bei seinem Neubau auch nicht mehr vorgesehen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck

30.1 Zur Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes über Einrichtung und Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (kurz BA; siehe TB 1974 Abs. 42.1.3 und TB 1976 Abs. 31.1) hat das BM nunmehr bekanntgegeben, daß es die Vorarbeiten hiezu wieder aufgenommen habe.

Der RH ersuchte das BM, diese Arbeiten ehestens zum Abschluß zu bringen.

30.2 Hinsichtlich der Richtlinien für die Bewertung der bei den BA vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1974 Abs. 45.5.2 und TB 1976 Abs. 31.2) teilte das BM mit, es habe bereits einen diesbezüglichen Entwurf ausgearbeitet, die Arbeiten jedoch wegen der schwierigen Materie noch nicht abschließen können.

30.3 Zur bundeseinheitlichen Regelung des Eutergesundheitsdienstes (siehe TB 1975 Abs. 28.6 und TB 1976 Abs. 31.3) verwies das BM ergänzend darauf, daß von der II. medizinischen Klinik der Veterinärmedizinischen Universität ein Euterhygieneprogramm entwickelt worden sei, das zusammen mit therapeutischen Maßnahmen eine Verbesserung der Eutergesundheit der Kühe erwarten lasse. Das Vorhaben werde derzeit mit Unterstützung des BM im Einzugsgebiet einer Molkerei in Niederösterreich getestet. Hierbei habe es sich gezeigt, daß noch eine Reihe fachtechnischer Probleme gelöst werden müsse, bevor das Verfahren anwendungsreif erklärt werden könne.

30.4 Ein Entwurf neuer Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien für die BA (siehe TB 1974 Abs. 42.22.2 bis 42.22.3 sowie TB 1976 Abs. 31.4) liegt nach Mitteilung des BM nunmehr vor und ist dem BM f. Finanzen zur Stellungnahme übermittelt worden.

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

31. Bezüglich neuer Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung (siehe TB 1973 Abs. 27) teilte das BM f. Gesund-

heit und Umweltschutz mit, daß ein Entwurf ausgearbeitet worden sei. Wegen des überaus schwierigen Sachgebietes, insbesondere wegen der Verschiedenheit der Tätigkeiten in den einzelnen Untersuchungsanstalten, die nur schwer vergleichbar seien, hätten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden können.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1977

**Bundeshebammenlehranstalten
in Wien und Graz**

32.1 Die Ausbildung der Hebammen wurde, aus der Verantwortung und dem Bedürfnis, für die Geburtshilfe ausreichend geschulte Kräfte zur Verfügung zu haben, früher als in den Krankenpflegediensten gesetzlich geregelt. Dank dieser Sonderstellung wurden die Hebammen bei den späteren Gesetzen über die Ausbildung des Krankenpflegefachdienstes nicht miteinfaßt. Die unterschiedliche Rechtslage brachte Schwierigkeiten sowohl für den Dienstgeber (Krankenhaus) als auch für die Hebammen mit sich. Diese sind wegen ihrer spezialisierten Ausbildung nur eingeschränkt verwendbar, wenn auch bei kleineren Krankenhäusern nicht voll ausgelastet und können bei fehlender zusätzlicher Ausbildung im Krankenpflegefachdienst nicht c-wertig eingestuft werden.

Rechtliche Grundlagen und Organisation

32.2.1 Zuzolge § 3 Abs. 1 des Hebammengesetzes 1963 sind zur Ausbildung von Hebammen und zur Abhaltung von Diplomprüfungen die Bundeshebammenlehranstalten (kurz BHLA) be- rufen.

In der gemäß § 3 Abs. 2 des Hebammengesetzes, 1963 vom BM f. soziale Verwaltung erlassenen Hebammen-Ausbildungsordnung vom 16. November 1971, BGBl. Nr. 443, bestimmt § 1 Abs. 2, daß die Errichtung und Auflassung von BHLA dem Bundesminister für soziale Verwaltung obliegt.

32.2.2 Nach Auffassung des RH steht die im § 1 Abs. 2 der Verordnung getroffene Bestimmung über die Zuständigkeit zur Errichtung von BHLA mit Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht in Einklang, weil das Hebammengesetz 1963 nur eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Einrichtung der BHLA, nicht aber für deren Errichtung enthält.

32.2.3 Laut Stellungnahme des BM f. Gesundheit und Umweltschutz treffe die Auffassung des RH wohl hinsichtlich der geltenden Rechtsgrundlage für die Errichtung von BHLA zu, könne aber nicht auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1961 bereits bestandenen BHLA bezogen werden.

32.2.4 Der RH erwiderte, daß die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Verordnungsbestimmung aus 1971 unabhängig vom tatsächlichen Bestand von BHLA vor Inkrafttreten des Gesetzes aus 1961 zu beurteilen sei, und empfahl, den Mangel durch eine gesetzliche Regelung zu beheben.

32.3.1 BHLA bestehen derzeit in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt.

Die seit dem Jahre 1945 von den Bundesländern betriebenen Hebammenlehranstalten wurden mit Erlaß des BM f. soziale Verwaltung vom 6. April 1950 im Einvernehmen mit dem BM f. Unterricht als BHLA wiedererrichtet.

In Graz wurde die BHLA an der Universitäts-Frauenklinik und in Wien an der II. Universitäts-Frauenklinik errichtet.

In Wien wurde infolge vorübergehender technischer Schwierigkeiten dringlichkeitshalber der laufende Ausbildungslehrgang noch an der Ignaz Semmelweis-Frauenklinik eröffnet, ein Provisorium, das bis heute erhalten geblieben ist.

32.3.2 Der RH wies darauf hin, daß mangels einer gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderlichen Zustimmung der beteiligten Länder die Errichtung der BHLA nicht den in der Bundesverfassung verankerten Einschränkungen der unmittelbaren Bundesverwaltung entspricht.

32.3.3 Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz ist der Auffassung, daß Art. 102 Abs. 4 B-VG für diese Anstalten nicht anzuwenden sei, weil es sich diesfalls nicht um Behörden handle.

32.3.4 Der RH erwiderte, daß die Anwendung des Art. 102 Abs. 4 B-VG im Rahmen der Vollziehung einer Bundesangelegenheit nicht dadurch ausgeschlossen werden könne, daß die Vollziehung im Bereich der Länder durch als Anstalten bezeichnete Einrichtungen vorgenommen werde. Maßgeblich im Sinne des funktionalen Behördenbegriffes sei das Tätigwerden in Ausübung öffentlicher Gewalt. Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung, daß die Vollziehung der Hebammenausbildung der mittelbaren Bundesverwaltung vorbehalten wäre.

32.4.1 Gemäß § 55 des Krankenanstaltengesetzes (KAG) 1957 ersetzt der Bund die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht an BHLA dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben. Ebenso ersetzt der Bund die Mehrkosten, die sich beim Betrieb der genannten Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben.

Die näheren Vorschriften über die im § 55 KAG vorgesehenen Kostenersätze des Bundes sollten bei BHLA vom BM f. soziale Verwaltung im

Einvernehmen mit dem BM f. Unterricht und dem BM f. Finanzen nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen durch Verordnung bestimmt werden.

Eine diesbezügliche Verordnung ist weder vom BM f. soziale Verwaltung noch von dem nunmehr zuständigen BM f. Gesundheit und Umweltschutz erlassen worden, so daß in den vergangenen 20 Jahren noch kein Kostenersatz geleistet wurde. Demgegenüber erfolgen ohne gesetzliche Grundlage Ersatzleistungen einzelner Länder (Kärnten und Salzburg) an den Bund in Form einer Beitragsleistung von 50 v. H. zum Aufwand der dort befindlichen BHLA.

32.4.2 Der RH empfahl, diese Verordnung umgehend zu erlassen, um den Krankenanstalten die nach dem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse anweisen zu können.

32.4.3 Das BM teilt mit, daß sich derzeit keine Notwendigkeit zur Erlassung einer derartigen Verordnung ergebe.

32.4.4 Der RH erwiderte, daß dadurch die seit 20 Jahren geübte Vorgangsweise fortgesetzt wird, die dem Auftrag des Gesetzgebers nicht entspricht. Zweckmäßigerweise könnte die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes mit der Neuordnung der Hebammenausbildung vorgenommen werden.

32.5.1 Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1964 bei den BHLA in Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt die Zuweisung der für die BHLA bestimmten Ausgabenermächtigungen im Wege des Amtes der Landesregierung und damit die Einschaltung der Landesbuchhaltung als unzulässig bezeichnet. Die Mittelbewirtschaftung sollte wie bei den Anstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung durch Zuweisung und Abrechnung von Verlägen erfolgen. Eine entsprechende Regelung wurde damals zugesagt.

32.5.2 Der RH wies bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung darauf hin, daß sowohl die Verrechnung als auch die Organisation der BHLA bis heute rechtlich nicht gedeckte Sonderlösungen geblieben sind.

32.5.3 Laut Stellungnahme des BM sei eine Gebarungsvorschrift für die BHLA in Anlehnung an die Gebarungsvorschrift für die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung ausgearbeitet worden. Da vom BM f. Finanzen jedoch noch weitere Richtlinien angekündigt worden seien, müsse mit dem Inkrafttreten dieser Regelung noch zugewartet werden.

32.6.1.1 Die BHLA Wien hat der Bund im Jahre 1950 vom Bundesland Wien zurückgenommen, aber keine eigene selbst verwaltete oder in mittelbarer Bundesverwaltung zu be-

sorgende Einrichtung geschaffen, sondern nur die Finanzierung einer Landeseinrichtung in Form eines Kostenersatzes übernommen.

Die Republik Österreich, vertreten durch das BM f. soziale Verwaltung, hat am 23. Mai 1961 mit der Stadt Wien ein Übereinkommen geschlossen, wonach die Stadt Wien in der Semmelweis-Frauenklinik für die Führung einer Hebammenschule mit Internat die erforderlichen Räumlichkeiten, das erforderliche Inventar sowie das erforderliche Personal aus dem Personalstand der Semmelweis-Frauenklinik zur Verfügung stellt.

32.6.1.2 Bezüglich der BHLA Graz hat die Republik Österreich, vertreten durch das BM f. soziale Verwaltung, am 7. Dezember 1959 mit dem Land Steiermark eine Vereinbarung über die Benützung von Räumlichkeiten für den Betrieb einer Hebammenschule im Gebäude der Frauenklinik des Landeskrankenhauses geschlossen.

Gemäß dieser Vereinbarung ist für die Benützung der Räume ein Entgelt zu bezahlen. Hiezu kommen noch die anteilmäßigen Betriebskosten. Ebenfalls gesondert zu bezahlen sind die Nebenleistungen.

Als Lehrhebamme war bis 1973 eine Bundesbedienstete tätig. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte unmittelbar über die Landesbuchhaltung (Hochschulreferat) zu Lasten der finanzgesetzlichen Ansätze des BM f. Gesundheit und Umweltschutz. Im Dienstpostenplan ist weiterhin ein Dienstposten für eine Lehrhebamme vorgesehen, doch blieb dieser mangels Bereitschaft der als Landesbedienstete tätigen Lehrhebamme, in den Bundesdienst überzuwechseln, offen. Die Bezüge der Lehrhebamme werden dem Land Steiermark ersetzt. Die Bezüge der Reinigungskraft wurden dem BM unmittelbar unter den Aufwendungen verrechnet.

Die Eigenschaft einer Bundesschule blieb bei der BHLA Graz noch gewahrt, wenngleich zur Klarstellung der dienstrechtlichen Belange eine förmliche Dienstzuteilung der Landesbediensteten an die BHLA anzustreben gewesen wäre.

32.6.2 Die derzeitige Organisation, bei welcher die Aufgabe in Wien fast zur Gänze der Städtischen Frauenklinik in Form eines Betriebsführungsvertrages übertragen ist, die Anweisungsbefugnis in Graz dem sachfremden Leiter des Hochschulreferates beim Amt der steiermärkischen Landesregierung obliegt, im übrigen aber allgemein der Bund für die unzulässigerweise wahrgenommene schulische Tätigkeit in den Ländern verantwortlich ist, ließen die Frage nach der Weiterführung der BHLA in der bisherigen Form entstehen.

Der RH hielte eine Hebammenausbildung in Anlehnung an die Ausbildung des Krankenpflegefachpersonals für zweckmäßig, weil dadurch bessere Voraussetzungen für den Einsatz der Hebamme im Krankenhaus, für ihre einheitliche Einstufung in der Verwendung sowie für ihre allfällige Heranziehung im Rahmen des Gemeindegesundheitsdienstes geschaffen würden.

32.6.3 Laut Stellungnahme des BM sei die Errichtung der BHLA in Wien an der Semmelweis-Frauenklinik ausschließlich aus Gründen des Unterrichtes erfolgt.

Zur Haushaltsführung verwies das BM auf die künftige einheitliche Gebarungsvorschrift und stellte nach deren Einführung eine entsprechende Regelung für die Verwaltung der Anstalt in Graz in Aussicht.

Hingegen erklärte sich das BM außerstande, der Empfehlung zu einer Abstimmung der Ausbildung für Hebammen auf jene im Krankenpflegefachdienst zu folgen. Im Interesse der Volksgesundheit und der Schwerpunktsetzung auf den Gebieten der Perinatologie und Neonatologie bedürfe es einer bundeseinheitlichen entsprechenden Ausbildung der Hebammen, um nicht auch auf diesem Gebiet länderweise Unterschiede entstehen zu lassen wie auf dem Gebiet der Ausbildung in der Krankenpflege. Aus diesem Grund habe die Frau Bundesminister entschieden, daß die BHLA auch weiterhin in der Verwaltung des Bundes zu verbleiben hätten.

32.6.4 Der RH erwiderte, daß er keine Einheitlichkeit in der Ausbildung der Hebammen feststellen konnte. Zieht man in Betracht, daß nach der Hebammen-Ausbildungsordnung mit der Leitung der BHLA als Direktor der leitende Sanitätsbeamte des Landes betraut ist, dem zuständigen Bundesminister aber nur die Bestellung eines Stellvertreters zukommt und überdies eine Mitwirkung des BM durch einen Vertreter nur bei der Diplomprüfung vorgesehen ist, ergebe sich die Frage, welchen Einfluß das BM bei der empfohlenen Umorganisation aufgebe.

Die Zuständigkeit des Bundes reiche aus, den Ausbildungsgang festzulegen und die Aufsicht auszuüben. Der Einsatz der finanziellen Mittel nach dem KAG würde dem Bund eine wesentliche Mitgestaltung erlauben, so daß die bundeseinheitliche und gesicherte Ausbildung der Hebammen gewährleistet erschiene. Gleichzeitig könnten Personal- und Verwaltungskosten eingespart werden.

Personalangelegenheiten

32.7.1 Die Stadt Wien stellt zur Führung der Hebammenschule mit Internat eine Lehr- und eine Oberhebamme aus dem Personalstand der Ignaz Semmelweis-Frauenklinik zur Verfügung

und rechnet dem BM für diese beiden Bediensteten die vollen Bezüge an (1976 zusammen rund 592'000 S).

Nach dem Übereinkommen vom 23. Mai 1961 hat die Stadt Wien das zur Führung der Hebammenschule mit Internat erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei nur die Bezüge einer Hebamme und einer Internatsleiterin als Kostenersatz vereinbart wurden.

32.7.2 Der RH bezeichnete die volle Verrechnung der Bezüge für die Oberhebamme an den Bund sachlich nicht als gerechtfertigt, da ein Kostenersatz nur für die Zeit der tatsächlichen Vertretung der Lehrhebamme in Betracht käme.

32.7.3 Das BM sagte eine Überprüfung des Sachverhaltes zu.

32.8.1 Die Stadt Wien verrechnet dem Bund außer den monatlichen Bezügen für zwei Hebammen und eine Hausarbeiterin auch deren Ruhegehaltsanteile, die sich im Jahre 1976 auf 64 v. H. des Bruttobezuges (insgesamt rund 312'000 S) beliefen. Hierzu kommt ebenso wie beim Personal-kostenersatz noch 8 v. H. Umsatzsteuer.

32.8.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf diese bei Verwendung von Landesbediensteten entstehenden Belastungen, zur Führung von BHLA Bundesbedienstete zu verwenden.

32.8.3 Das BM verwies auf die Schwierigkeit, angesichts der vergleichsweise niedrigeren Besoldung im Bundesdienst geeignete Bewerber zu finden.

Schul- und Internatsbetrieb

32.9.1 In der BHLA Wien wie auch in der BHLA Graz haben die Schülerinnen für die Kosten der notwendigen Lehrbehelfe, wie Bücher, Bundesgesetzblätter u. dgl. selbst aufzukommen.

32.9.2 Da gemäß § 27 der Hebammen-Ausbildungsordnung die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an BHLA festgelegt ist, empfahl der RH, die Lehrbehelfe für die Schülerinnen der BHLA bundeseinheitlich festzulegen und die Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

32.9.3 Das BM stellte dies in Aussicht.

32.10.1 Während in der BHLA Wien den Schülerinnen die Dienstkleidung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, müssen die Schülerinnen in der BHLA Graz die Dienstkleidung selbst anschaffen.

32.10.2 Der RH empfahl eine einheitliche Regelung.

32.10.3 Das BM stellte dies in Aussicht.

32.11.1 Die Schülerinnen der BHLA haben monatlich einen Beitrag zu leisten, der in Wien für Inländerinnen 350 S und in Graz 300 S

beträgt. Bedürftige Schülerinnen können nach erfolgter Aufnahme in den Lehrgang um eine Schul- bzw. Heimbeihilfe, und solange ein Bedarf an Hebammenschülerinnen bestand, konnten sie auch bei der Arbeitsmarktkverwaltung um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ansuchen.

Für die Einhebung des eingangs genannten Beitrages besteht keine gesetzliche Grundlage.

32.11.2 Der RH empfahl, im Falle der weiteren Einhebung von Beiträgen für eine gesetzliche Regelung zu sorgen und auch zu klären, wofür diese Beiträge eingehoben werden. Derzeit besteht nämlich bei den Anstalten darüber keine einheitliche Auffassung. Im Hinblick auf die Ausbildungslehrgänge für den Krankenpflegefachdienst sollte im Sinne einer einheitlichen Ausrichtung der Ausbildung auf die Einhebung solcher Beiträge jedoch verzichtet werden. Für eine solche Vorgangsweise sprechen auch verwaltungswirtschaftliche Gründe, weil es nicht zweckmäßig erscheint, in einem aufwendigen Verfahren Beihilfen zu gewähren und hiervon einen Teil wieder als Beitrag zu kassieren. Der Wegfall der Beiträge wäre vielmehr der Einfachheit halber bei der Bemessung von Beihilfen zu berücksichtigen.

32.11.3 Das BM bezeichnete einen Wegfall der Beiträge als überlegenswert, jedoch habe bisher das BM f. Finanzen immer eher auf eine Erhöhung der Beiträge gedrungen.

32.12.1 Die Schülerinnen der BHLA unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Überweisung der Beiträge erfolgte in Wien durch die Klinik aus den ihr vom Bund monatlich verlagsweise zur Verfügung gestellten Mitteln. In der Jahresabrechnung der Stadt Wien wurden dem Bund zusätzlich zu den Krankenversicherungsbeiträgen noch 8 v. H. Umsatzsteuer angerechnet. Im Jahre 1976 betrug diese 6 844,85 S.

32.12.2 Der RH erachtete angesichts des beschriebenen Überweisungsverfahrens die Verrechnung von Umsatzsteuer als nicht geboten und empfahl, künftig die Überweisung der Beiträge an den Sozialversicherungsträger durch den Bund unmittelbar vorzunehmen.

32.12.3 Das BM stellte eine entsprechende Vorgangsweise nach Erlassung der einheitlichen Gebarungsvorschrift für die BHLA in Aussicht.

32.13.1 In der jährlichen Abrechnung der Stadt Wien schien eine Ausgabenpost „Sonstiger Aufwand“ auf, die laut Übereinkommen Ausgaben für Unterrichtserfordernisse, Beitrag für Kursschlußfeiern u. dgl. umfaßt. Nach Auskunft der Klinik werden unter dieser Post aber auch die Kosten der Wäschereinigung, Telefonkosten sowie der Ersatz von Wäsche und Bekleidung verrechnet. Im Jahre 1976 betrug dieser Aufwand 111 688 S ohne Umsatzsteuer und setzte

sich aus einem Pauschalsatz von 9,90 S je Tag und Hebammenschülerin zusammen.

32.13.2 Der RH empfahl, die im Übereinkommen unter „Sonstiger Aufwand“ bisher festgelegten Arten von Ausgaben den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und allenfalls die Höhe des Tagsatzes neu zu bemessen.

32.13.3 Das BM hat dies für eine Neugestaltung der Verträge vorgemerkt.

32.14.1 Weder in der BHLA Wien noch in der BHLA Graz werden die Gegeninventare laufend geführt. Es war daher nicht möglich, den tatsächlichen Inventarbestand festzustellen.

32.14.2 Der RH empfahl, auf die einschlägigen Bestimmungen der RIM zu achten und diese den Bediensteten in Erinnerung zu bringen.

32.14.3 Das BM stellte dies in Aussicht.

Kassenangelegenheiten

32.15.1.1 Der Abzug von möglichen Skonti bei der Bezahlung von Lieferantenrechnungen wurde teils aus Versehen und teils wegen ungerechtfertigter Verzögerungen von der Landesbuchhaltung nicht in allen Fällen wahrgenommen.

32.15.1.2 Beiträge der Schülerinnen und Prüfungstaxen für die Abschlußprüfungen wurden nicht im Kassabuch vereinnahmt.

32.15.1.3 Portospesen aus dem Handverlag wurden erst am Jahresende anhand des Postbuches nachträglich als Ausgabe verbucht.

32.15.1.4 Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz überweist derzeit monatlich vorschußweise ein Jahreszwölftel des genehmigten Jahresvorschlagsbetrages auf das Konto der Klinik zwecks Bezahlung des Aufwandes der BHLA Wien. Die endgültige Abrechnung der Vorschußbeträge erfolgt einmal jährlich am Jahresende, wobei die einzelnen Posten lediglich summarisch ausgewiesen werden, ohne daß die Buchhaltung des BM Belege für diese Ausgaben erhält.

32.15.2 Der RH empfahl eine genauere Beachtung der Verrechnungsvorschriften und der Bestimmungen des Vertrages über die Verlagsabrechnung, insbesondere auch eine entsprechende Unterweisung der Lehrhebammen in Angelegenheiten ordnungsgemäßer Haushaltsführung.

32.15.3 Das BM stellte eine umfassende Regelung im Rahmen der Gebarungsvorschrift für die BHLA in Aussicht.

Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Personalangelegenheiten

33.1.1 Die veterinärbehördliche Kontrolle nach dem Gesetz vom 6. August 1909, RGBl.

Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen — Tierseuchengesetz, in der geltenden Fassung (kurz TSG), ist derzeit an 75 Grenzeintrittsstellen möglich. Sie wurde von 6 mit Dienstvertrag angestellten Grenztierärzten sowie von rund 90 weiteren, an das BM f. Gesundheit und Umweltschutz durch sogenannte „Werkverträge“ gebundenen Tierärzten aus dem Kreis der aktiven und pensionierten beamteten Tierärzte der Länder und der freiberuflich praktizierenden Tierärzte besorgt.

Mit 5 Grenztierärzten wurden noch vom BM f. Land- und Forstwirtschaft gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes Sonderverträge vereinbart, die eine Vollbeschäftigung und ein steigerungsfähiges Sonderentgelt in unterschiedlicher Höhe und Zusammensetzung auch hinsichtlich Aufwandsentschädigungen und Mehrleistungsvergütungen vorsehen.

33.1.2 Der RH vermißte eine sachliche Rechtfertigung für derart unterschiedliche Regelungen.

33.1.3 Das BM verwies auf den Jahrzehnte währenden Mangel an Tierärzten und die Schwierigkeiten, die Grenzeintrittsstellen überhaupt zu besetzen, weshalb in einzelnen Fällen besondere Bedingungen — auch im Hinblick auf das Alter und auf Besonderheiten der Grenzübertrittsstelle — zugestanden wurden.

33.2.1 Die mit Sondervertrag angestellten Grenztierärzte erhalten für bestimmte Dienstleistungen neben ihrem Sonderentgelt eine zusätzliche Entlohnung aufgrund einer Rechnungslegung nach „Werkvertrag“ in Form von Anteilen an den eingehobenen Grenzkontrollgebühren.

Das ist der Fall, wenn Grenztierärzte neben der Grenzeintrittsstelle, auf die sich ihre durch den Sondervertrag geregelte Dienstleistung bezieht, auch noch bei einer anderen Grenzeintrittsstelle als Grenztierarzt bestellt sind und dort tätig werden. So sind beispielsweise die Grenztierärzte in Hegyeshalom auch mit der Wahrnehmung der grenztierärztlichen Abfertigung der Eintrittsstelle Nickelsdorf-Straße betraut und aufgrund der Bestellungen ermächtigt, hierfür Gebührenanteile zu verrechnen. Die Abfertigungen bezüglich dieser Grenzeintrittsstelle werden aber nicht beim Straßenzollamt Nickelsdorf, sondern mit der Begründung der Zweckmäßigkeit am Bahnhof Hegyeshalom von dem jeweils dort diensthabenden Grenztierarzt vorgenommen.

33.2.2 Nach Auffassung des RH sind zufolge der allgemein gehaltenen Vertragsbestimmungen alle Dienstleistungen als Grenztierarzt, die während der vom Sondervertrag umfaßten Dienstzeit am selben Dienort für den Bund erbracht werden, durch die im Sondervertrag vereinbarte

Entlohnung abgegolten, so daß eine zusätzliche Gewährung von Gebührenanteilen in diesem Falle nicht gerechtfertigt ist.

33.2.3 Laut Stellungnahme des BM wird die Abfertigung bei der Grenzeintrittsstelle Nickelsdorf voraussichtlich ab Herbst 1978 bei einem neuen Straßenzollamt durchgeführt werden. Die Diensterteilung der in diesem Bereich tätigen Grenztierärzte sowie deren Entlohnung werde sodann den neuen Gegebenheiten angepaßt werden.

33.3.1 Durch Anteile an den eingehobenen Gebühren werden auch Leistungen der Grenztierärzte zusätzlich entlohnt, die in Vertretung anderer Grenztierärzte derselben Eintrittsstelle erbracht werden, sowie solche im Falle der „Selbstvertretung“, d. h., wenn ein Grenztierarzt an einem nach der Diensterteilung für ihn dienstfreien Tag dennoch Dienst versieht.

33.3.2 Der RH erachtete die in Vertretung oder „Selbstvertretung“ erbrachten Dienstleistungen als zeitliche Mehrleistungen, deren Entlohnung ausschließlich im Rahmen der Sonderverträge hätte erfolgen sollen.

33.3.3 Das BM sagte eine Änderung im Zuge der Neuorganisation des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauidienstes zu.

33.4.1 Bei den Grenzeintrittsstellen Klingbach-Straße und Bahnhöfe Sopron sind neben einem Vertragsbediensteten noch drei weitere Tierärzte als Grenztierärzte tätig, die nach „Werkvertrag“ honoriert werden. Die Grenztierärzte dieses Bereiches legten für den Zeitraum eines Monats in einer „Diensterteilung“ fest, welcher Tierarzt an welchen Tagen Dienst zu leisten hatte.

Wie aus den dem RH für die Monate April und Mai 1977 vorgelegten Diensterteilungen hervorging, hat der im Vertragsdienstverhältnis stehende Grenztierarzt jeweils an 17 von 31 bzw. 30 Tagen des Monats Dienst versehen. Da aber eine Festsetzung der täglichen Dienstzeit fehlte, konnte nicht beurteilt werden, ob er damit das im Dienstvertrag vereinbarte Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden überhaupt erreicht oder allenfalls zeitliche Mehrleistungen erbracht hat.

33.4.2 Die Erstellung eines Dienstplanes im Sinne des § 28 Abs. 1 der Dienstpragmatik, gegebenenfalls als Schicht- oder Wechseldienstplan gemäß § 28 Abs. 4 Dienstpragmatik, wäre vom Beginn des Dienstverhältnisses an unerlässlich gewesen, um die Dienstzeit eindeutig festzulegen. Der RH empfahl, dies ehestens nachzuholen.

Da die mit den anderen Grenztierärzten bestehenden „Werkverträge“ einer Dienstzeitregelung entgegenstehen, regte der RH an, soweit

neben dem Vertragsbediensteten noch ein oder mehrere Grenztierärzte beschäftigt werden müssen, auch mit diesen Dienstverträge abzuschließen.

33.4.3 Das BM teilte mit, daß für den bei den Grenzeintrittsstellen Klingenbach-Straße und den Bahnhöfen Sopron mit Dienstvertrag tätigen Grenztierarzt die Dienstzeit in einem Dienstplan schriftlich geregelt worden sei.

33.5.1 Die Betrauung von Tierärzten mit der Grenzkontrolle an bestimmten Eintrittsstellen erfolgt in der Mehrzahl der Fälle mittels Werkvertrag, wobei für die Entlohnung der im Erlaß des BM vom 27. März 1975 festgelegte Gebührenschlüssel zur Anwendung kommt. Demnach stehen dem Grenztierarzt nach einem Staffeltarif Anteile an den Abfertigungsgebühren bis höchstens 12 000 S monatlich zu. Ferner hat er Anspruch auf die Mindestgebühren je Sendung, die allenfalls eingehobenen Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsgebühren bis höchstens 5 000 S je Monat, allfällige Kennzeichnungsgebühren sowie auf Reisegebühren.

33.5.2 Abzüge von den eingehobenen Grenzkontrollgebühren insbesondere auch für die im Grenzkontrolldienst tätigen Veterinärorgane sind im Tierseuchengesetz nicht vorgesehen, so daß der Gebührenschlüssel nach Ansicht des RH einer rechtlich einwandfreien Grundlage entbehrt.

Weiters beanstandete der RH die Abhängigkeit der Entlohnung insbesondere von der Höhe der eingehobenen Abfertigungsgebühren, da dies unabhängig von den erbrachten Leistungen zu sehr unterschiedlichen Einkommenshöhen führte. Die Festlegung von Höchstgrenzen für die Anteile an den Abfertigungsgebühren sowie an den Sonn-, Feiertags- und Nachtgebühren brachte es überdies mit sich, daß für Grenztierärzte, die während eines Monats diese Höchstentlohnung bereits erreicht hatten, kein Anreiz bestand, weitere Abfertigungen vorzunehmen, da diese Tätigkeit nicht mehr honoriert wurde. In solchen Fällen führte ein oder noch ein weiterer Vertreter die Geschäfte fort, so daß auch diese die Gebührenanteile bis zur Höchstgrenze ausschöpfen konnten. Diese Übung hat sich entgegen der ursprünglichen Absicht, daß nicht jedem einzelnen, sondern allen an einer Eintrittsstelle in einem Monat tätig gewordenen Grenztierärzten zusammen die Höchstentlohnung zustehen sollte, durchgesetzt.

Insgesamt erschien dem RH die Entlohnung der Grenztierärzte nach Gebührenanteilen sohin weder leistungsgerecht noch zielführend.

33.5.3 Das BM stellte in Aussicht, durch vermehrten Abschluß von Dienstverträgen mit den Grenztierärzten die beanstandeten Werkverträge allmählich zu beseitigen, womit auch der Gebührenschlüssel hinfällig werden wird.

Als Übergangsregelung ist die Entlohnung der Grenztierärzte nach Zeitaufwand vorgesehen.

33.6.1 Gegen den Bestand von Werkvertragsverhältnissen für Grenztierärzte spricht auch die Tatsache, daß die Grenztierärzte gemäß § 4 a TSG Organe des BM sind, die hoheitliche Aufgaben, nämlich die veterinärbehördliche Grenzkontrolle unter der Leitung und nach den Weisungen des BM durchzuführen haben.

33.6.2 Eine behördliche Tätigkeit kann und darf nur von einem weisungsgebundenen Verwaltungsorgan ausgeübt werden. Organe dieser Art stehen aber im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG entweder in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Behördliche Tätigkeiten werden außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen durch „beliebige Unternehmungen“, nicht aber aufgrund privat-rechtlicher Vereinbarungen von Privatpersonen im Rahmen eines Werkvertrages ausgeübt.

Dieser verfassungsrechtlichen Problematik war sich das BM seit dem Jahre 1975 bewußt, hat aber mangels dienstpostenplanmäßiger Vorsorge weiterhin die Bestellung der Grenztierärzte lediglich unter Hinweis auf § 4 a TSG vorgenommen.

33.6.3 Laut Stellungnahme des BM hätte eine dienstpostenplanmäßige Vorsorge eingehende Bedarfserhebungen und eine Regelung für Vertretungsfälle vorausgesetzt. Die Neugestaltung der Rechtsbeziehungen mit den betroffenen Grenztierärzten werde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, da Übereinstimmung erreicht werden müsse und keine die Wirtschaft schädigenden Unterbrechungen der grenztierärztlichen Kontrolle eintreten dürften.

33.7.1 Im Dienstpostenplan für das Jahr 1977 wurden für den veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienst zusätzlich zu den 5 Vertragsbediensteten weitere 9 Dienstposten für saison- und teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a als teilweiser Ersatz für die bisherigen Werkverträge vorgesehen.

Die im allgemeinen Teil Punkt 3 Abs. 8 des Dienstpostenplanes für das Jahr 1977 erstmalig aufgenommene Bestimmung, daß für Werkverträge, die geistige Arbeitsleistungen zum Gegenstand haben, entsprechende freie Dienstposten zu binden sind, veranlaßte das BM, bei der Bundesregierung die Bewilligung für 19 weitere Dienstposten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe a, Kat. B zur dienstpostenmäßigen Abdeckung der weiterhin bestehenden Werkverträge zu erwirken.

Grundlage für diesen Antrag bildete die Annahme eines durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine Amtshandlung je Sendung von 30 Minu-

ten. Nur für Kufstein-Kiefersfelden und die Eintrittsstelle Kufstein-Bahnhof wurde ein Durchschnittswert von 20 Minuten je Sendung als ausreichend erachtet.

Wie der RH bei den überprüften Eintrittsstellen feststellte, sind diese Annahmen auch unter Berücksichtigung allfälliger Vorarbeiten weit überhöht.

33.7.2 Der RH empfahl, zuverlässige Erhebungen zur Beurteilung der erforderlichen Zahl von Dienstposten anzustellen.

33.7.3 Laut Stellungnahme des BM wurde die vorgesehene Übernahme einiger Grenztierärzte mit Werkvertrag in ein Dienstverhältnis zunächst bis zum Vorliegen der Feststellungen des RH aufgeschoben. Eine neuerliche Ermittlung der Zahl der erforderlichen Planstellen werde unter Berücksichtigung der Neuorganisation erfolgen. Um die veterinärbehördliche Grenzkontrolle wirksamer zu gestalten, sei jedenfalls vielfach ein erhöhter Zeitaufwand je Abfertigung erforderlich.

Der Abschluß von Dienst(Sonder)verträgen mit allen Grenztierärzten setze die Klärung einiger Vorfragen voraus, so die Beschränkung der Anzahl von Grenzeintrittsstellen wie auch deren Zusammenfassung zu „Bereichen“, um ein entsprechendes Beschäftigungsausmaß für den jeweiligen Grenztierarzt zu erreichen, weiters die Beachtung der künftigen Entwicklung im Ausland, wie z. B. die Errichtung neuer Autobahnen oder die Öffnungszeiten gegenüber den Oststaaten (rund um die Uhr).

Die vom RH empfohlene Bereichsorganisation erscheine dem BM zweckmäßig, desgleichen auch die Erstellung entsprechender Dienstpläne für jede Grenzeintrittsstelle (mit geteilter Dienstzeit bzw. Schicht- oder Wechseldienst).

Grenzkontrollgebühr und Gebührenschlüssel

33.8.1 Gemäß § 4 b TSG haben für die Durchführung der tierärztlichen Grenzkontrolle der Absender und der Empfänger einer Sendung als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Grenzkontrollgebühr), deren Höhe vom BM f. Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen durch Verordnung festzustellen ist, jedoch nach der zur Zeit der Gebarungüberprüfung geltenden Gesetzesfassung je Tier den Betrag von 40 S und je 100 kg anderer Sendungen den Betrag von 20 S nicht überschreiten durfte.

Die Verordnung nach § 4 b TSG wurde als Anlage II zur Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchführverordnung (kurz EDVO), BGBl. Nr. 200/1955, kundgemacht und zuletzt mit Verordnung vom 4. Jänner 1975, BGBl. Nr. 97, geändert.

Durch die dort getroffene Bestimmung der grenztierärztlichen Abfertigungsgebühr als Mindestgebühr mit 40 S bzw. 20 S wurden allein schon die gesetzlichen Höchstgrenzen erreicht und bei Einhebung zusätzlicher sonstiger Grenzkontrollgebühren in Anwendung der Anlage II der genannten Verordnung die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen für die Grenzkontrollgebühr überschritten.

33.8.2 Soweit die Anlage II höhere als die gesetzlichen Gebühren vorsah, entbehrte die Verordnung nach Auffassung des RH einer gesetzlichen Deckung.

Da aber die gesetzlichen Höchstgrenzen offenbar dem heutigen Geldwert nicht mehr entsprechen und eine unterschiedliche gebührenmäßige Behandlung der unter verschiedenen Bedingungen erfolgenden grenztierärztlichen Abfertigungen sinnvoll erscheint, empfahl der RH, ehestens für eine entsprechende Änderung des § 4 b TSG zu sorgen.

33.8.3 Das BM verwies auf die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 220/1978 erfolgte Neufassung des Tierseuchengesetzes, derzufolge nunmehr die Höchstgrenze für die tierärztliche Grenzkontrolle (Grenzkontrollgebühr) je Tier 200 S und je 100 kg anderer Sendungen 100 S beträgt. Diese zwischenzeitliche Gesetzesänderung biete die rechtliche Grundlage für eine Neufassung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchführverordnung, insbesondere deren Anlage II, die nach Durchrechnung der Grenzkontrollgebühren in Aussicht genommen sei.

33.9.1.1 Die Entlohnung der Grenztierärzte und die finanzielle Abgeltung für die Mitwirkung von Organen der Österreichischen Bundesbahnen an der tierärztlichen Grenzkontrolle sowie an der Einhebung und Verrechnung der Grenzkontrollgebühren erfolgt im Wege einer Beteiligung an den eingehobenen Gebühren. Das Ausmaß der Gebührenanteile ist in einem vom fachzuständigen BM im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen den betroffenen Stellen jeweils im Erlaßwege bekanntgegebenen „Schlüssel zur Berechnung der Abzüge von den eingehobenen Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle aufgrund der Konsignation über eingehobene grenztierärztliche Gebühren“ (im folgenden kurz Gebührenschlüssel genannt) derart festgelegt, daß, ausgehend von der Monatssumme der in einer Grenzstation eingehobenen grenztierärztlichen Abfertigungsgebühr, den Eisenbahnorganen sowie den Grenztierärzten nach einem Staffeltarif verschieden hohe Hundertsätze als Anteile an diesen Gebühren, sowie der verbleibende Rest dem Bundesschatz zukommen sollen.

Dieser Gebührenschlüssel wurde ursprünglich vom BM f. Land- und Forstwirtschaft als Beilage IV zu den Durchführungsbestimmungen zur

Veterinärbehördlichen Ein- und Durchführungsverordnung vom 4. November 1955 mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1955 in Kraft gesetzt und ist seither mehrmals, zuletzt mit Erlaß des BM f. Gesundheit und Umweltschutz vom 27. März 1975 abgeändert worden.

33.9.1.2 Da eine gesetzliche Vorschrift, die Abzüge von den eingehobenen Gebühren zuläßt, nicht besteht, entbehrt der auf Erlaßstufe stehende Gebührenschlüssel, der Abzüge von den eingehobenen Gebühren für Eisenbahn- und Veterinärorgane vorsieht, einer gesetzlichen Grundlage und widerspricht damit dem in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Grundsatz einer gesetzmäßigen Verwaltung.

Da der RH bereits anlässlich der Regelung einer einheitlichen Verrechnung dieser Gebühren durch die Zollämter auf diesen Mangel hingewiesen hat, wurde vom BM f. Finanzen verfügt, daß seitens der Zollorgane Abzüge von den eingehobenen Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle ab sofort zu unterbleiben haben.

Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz hat jedoch in Kenntnis der Ungesetzlichkeit des Gebührenschlüssels und entgegen weiterer diesbezüglicher Erinnerungen des RH bisher nichts veranlaßt, diesen Zustand, der hinsichtlich der Beteiligung von Eisenbahnorganen sowie der Grenztierärzte an den Gebühren weiter besteht, zu beseitigen. Insbesondere erfolgte nicht einmal eine Berichtigung des Gebührenschlüssels mit Rücksicht auf die inzwischen weggefallenen Anteile der Zollorgane.

33.9.2 Der RH empfahl, ehestens für die nunmehr seit fast fünf Jahren offene Bereinigung der Angelegenheit zu sorgen und für die Inanspruchnahme der Leistungen der ÖBB eine Regelung gemäß §§ 32 und 33 BHV (Festsetzung von Bauschsummen) zu treffen.

33.9.3 Laut Mitteilung des BM wird durch den bevorstehenden Abschluß von Dienstverträgen mit den Grenztierärzten auch der Gebührenschlüssel hinfällig werden.

33.10.1.1 Auf der Grundlage des Gebührenschlüssels haben die Grenztierärzte auch Anspruch auf Reisegebühren, d. s. Tages- und allenfalls Nächtigungsgebühren sowie Fahrtkosten bzw. Kilometergeld.

In dem hierfür maßgeblichen Erlaß des vormals zuständigen BM f. Land- und Forstwirtschaft vom 17. März 1957, der zuletzt vom nunmehr zuständigen BM am 30. Juni 1976 angepaßt wurde, sind die Tarife der Reisegebührenvorschrift (kurz RGV 1955) als Grundlage für die Festsetzung der Gebührensätze und der Höhe des Kilometergeldes angeführt; eine allgemeine Anwendung der RGV 1955 auf die Abrechnungen der Grenztierärzte ist darin nicht festgelegt.

In der tatsächlichen Handhabung überstieg der den Grenztierärzten zugesprochene Ersatz an Reisegebühren weitgehend den für die Bundesbediensteten durch die RGV 1955 vorgesehenen Rahmen.

33.10.1.2 Ein Grenztierarzt verrechnete bspw. — abweichend von der RGV — $\frac{1}{3}$ Tagesgebühr für eine Dienstverrichtung von weniger als 5 Stunden und zwar bei jeder einzelnen Berufung von seinem Wohnort zur Grenzeintrittsstelle neu, so daß er im Tag bis zu $\frac{12}{3}$ Tagessätze erzielte.

In den Abrechnungen dieses Grenztierarztes ist ein nach Auffassung des RH ungläubiger Sachverhalt insofern dargestellt, als die Dauer der Interventionen häufig nur mit 30 Minuten angegeben ist. Da auf der Fahrt vom Wohnort zur Grenzeintrittsstelle und zurück 22 km zurückzulegen sind, ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Fahrzeit — bei einer durchschnittlichen Fahrtgeschwindigkeit von 60 km/h beträgt sie 22 Minuten — nicht vorstellbar, wie in der Zeit von rund 8 Minuten eine ordnungsgemäße Grenzabfertigung abgewickelt werden konnte.

Die Abrechnungen des Grenztierarztes wurden jedoch keiner näheren Prüfung unterzogen, sondern stets in der vom Rechnungsleger dargestellten Form anerkannt.

33.10.1.3 Der für die Eintrittsstelle Flughafen Schwechat zuständige und in Schwechat wohnhafte Tierarzt hat für seine Dienstverrichtungen am Flughafen stets eine Tagesgebühr und zusätzlich ein Pauschale verrechnet.

Obwohl die Buchhaltung darauf hingewiesen hat, daß der Flughafen zum Gemeindegebiet gehört und daher im Sinne der RGV kein Anspruch auf Tagesgebühren besteht, hat die Verwaltungsabteilung auch in diesem Fall die Abrechnung in der vom Rechnungsleger beantragten Form anerkannt.

33.10.2 Da die derzeitige Vorgangsweise bei der Zuerkennung der Reisegebühren an die Grenztierärzte einer gleichmäßigen Behandlung der Rechnungsleger und dem Gebot der Sparsamkeit widerspricht, empfahl der RH, künftig für die Zuerkennung der Reisegebühren an die Grenztierärzte die sinngemäße Anwendung der Grundsätze der RGV 1955 vorzusehen.

33.10.3 Das BM stellte nach Abschluß ergänzender Erhebungen eine Stellungnahme in Aussicht.

Die Verrechnung von mehr als $\frac{3}{3}$ Tagesgebühren komme gelegentlich vor, widerspreche aber nicht den bestehenden Vertragsgrundlagen. Der Grenztierarzt am Flughafen Schwechat sei zwischenzeitlich ausgeschieden.

In Hinkunft werde bei Abschluß von Dienstverträgen mit den einzelnen Grenztierärzten die Anwendung der RGV 1955 ausdrücklich vorgesehen und eine entsprechende Abgrenzung der Begriffe „Dienstort“, „Wohnort“ und „Dienststelle“ vorgenommen werden.

33.11.1 Gemäß TZ 8.9 der Dienstesinstruktion für Grenztierärzte wird den Grenztierärzten im Interesse einer raschen Abwicklung auch die Benützung des eigenen PKW gestattet, wofür das amtliche Kilometergeld vergütet wird.

Diese Regelung ist finanziell aufwendig, da fast durchgehend Fahrzeuge mit höherem Hubraum verwendet werden.

33.11.2 Der RH empfahl eine Regelung, die eine Beschränkung der Höhe der besonderen Entschädigung für PKW bis zu einem bestimmten Hubvolumen vorsieht.

33.11.3 Laut Stellungnahme des BM wird in Hinkunft beim Abschluß von Dienst(Sonder-)verträgen eine entsprechende Beschränkung allenfalls durch eine Pauschalierung aufgrund von Erfahrungswerten vorgesehen werden.

Grenzeintrittsstellen

33.12.1 In Durchführung zum § 4 a Abs. 2 Z. 3 TSG sieht § 12 EDVO vor, daß die Ein- und Durchfuhr kontrollpflichtiger Sendungen nur über die in der Anlage III dieser Verordnung angeführten Eintrittsstellen zulässig ist.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war diese Anlage III noch in der ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1955 in Gültigkeit.

33.12.2 Im Hinblick auf die seither eingetretenen Änderungen im grenzüberschreitenden Verkehr erachtete der RH eine laufende Anpassung der Anlage III für angezeigt.

33.12.3 Erst mit der Verordnung vom 25. Juli 1977, BGBl. Nr. 470, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1977 75 bisher tatsächlich grenztierärztlich betreute Übergänge als Eintrittsstellen bestimmt.

33.13.1 In den Monaten März, Juli, Oktober und Dezember 1976 verzeichneten von den 74 bestandenen Eintrittsstellen 15 überhaupt keine Abfertigung. Weitere 21 Grenzübergänge wiesen monatliche Durchschnittswerte von weniger als 10 Abfertigungen aus, davon 9 Eintrittsstellen nur eine einzige und 5 zwei Abfertigungen.

33.13.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Aufrechterhaltung einer solchen Vielzahl von wenig benützten Eintrittsstellen nicht erforderlich und unwirtschaftlich sei. Die derzeit gehandhabte Entlohnung der Grenztierärzte mittels Gebührenteils für eine grenztierärztliche Abfertigung bringe es mit sich, daß der Gebührenpflichtige allenfalls nur die Mindestgebühr zu entrichten

hat und diese zur Gänze dem Grenztierarzt zufällt, während der Bund aber dem Grenztierarzt noch die oft beträchtlichen Reisegebühren (Kilometergeld und Diäten) zu ersetzen hat. Von einer Einschränkung der Anzahl der Grenzeintrittsstellen wäre eine bedeutende Kostenersparnis zu erwarten.

33.13.3 Auch dem BM erscheint eine Einschränkung von Grenzeintrittsstellen unbedingt notwendig; dies setze jedoch noch Erhebungen voraus, über deren Ergebnis eine ergänzende Stellungnahme zugesagt wurde.

Bearbeitung der Verrechnungsunterlagen

33.14.1 Derzeit werden die Grenzkontrollgebühren und Kostenersätze durch Bahn- und Zollorgane eingehoben und monatlich an das BM abgeführt. Aufgrund der grenztierärztlichen Abfertigungsbescheinigungen erstellen die Bahn- und Zollorgane tabellarische, in 18 Spalten gegliederte Übersichten, die nur in anderer Form dieselben Angaben enthalten wie die Bescheinigung selbst.

33.14.2 Nach Auffassung des RH sollten zur Vermeidung doppelgleisiger Mehrarbeit die tabellarischen Übersichten aufgelassen und durch Originalbelege ersetzt werden.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Bereitschaft des BM f. Finanzen, statistische Unterlagen aus der Zollabfertigung zu liefern, die bei entsprechender Anpassung an die Bedürfnisse des BM f. Gesundheit und Umweltschutz besser verwertbare Ergebnisse liefern würden.

33.14.3 Das BM verwies auf eingeleitete Erhebungen, nach deren Abschluß noch eine ergänzende Stellungnahme übermittelt werden wird.

33.15.1 Die Belegprüfung in der Verwaltungsabteilung erstreckte sich auf die sachliche und rechnerische Überprüfung, ausgenommen die rechnerische Überprüfung betreffend die in den Monatsabrechnungen enthaltenen Reisekosten bzw. das Kilometergeld, die der Buchhaltung vorbehalten ist.

Obwohl die rechnerische Prüfung grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Buchhaltung gehört, wäre gemäß TZ 5,121 (7) AVZ eine derartige Vorgangsweise ausnahmsweise zulässig, wenn eine besondere Verfahrensregelung entsprechende Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche festlegt, was im gegenständlichen Fall jedoch nicht erfolgt ist.

33.15.2 Der RH sah für eine Abwicklung der rechnerischen Prüfung im Rahmen der Verwaltungsabteilung keine Notwendigkeit, weshalb er empfahl, künftig eine den Haushaltsvorschriften entsprechende Behandlung der Monats-

abrechnungen durch die Buchhaltung vornehmen zu lassen.

33.15.3 Das BM bezeichnete die Durchführung der Belegüberprüfung in der Verwaltungsabteilung als zweckmäßig, da hiedurch eine sachgerechte Überprüfung, eine rasche Abwicklung sowie eine fristgerechte Auszahlung gewährleistet sei.

33.15.4 Der RH erwiderte, daß bei Beibehaltung der Vorgangsweise eine besondere Verfahrensregelung umgehend zu erlassen wäre.

Vergebührung

33.16.1 Die beim BM einlangenden Ansuchen um Erteilung einer Ein- und Durchfuhrbewilligung unterliegen gemäß § 14 Tarifpost 5, 6 u. 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung einer in Bundesstempelmarken zu entrichtenden festen Gebühr.

Ungestempelte Eingaben von Privatpersonen aus dem Ausland, die auf dem Postweg einlangten, wurden vom BM wie gebührenfrei behandelt, so daß keine weiteren Veranlassungen in Form einer Aufforderung zur nachträglichen Beibringung dieser Gebühren getroffen wurden.

33.16.2 Der RH wies darauf hin, daß das Gebührengesetz 1957 eine derartige Gebührenfreiheit für Eingaben von Privatpersonen aus dem Ausland nicht vorsieht und empfahl, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorzugehen.

33.16.3 Das BM sagte dies zu.

33.17.1 Die Überprüfung der Gebührenpflicht und der ordnungsgemäßen Entrichtung der Stempelmarken im Verfahren für Ansuchen um eine Einfuhr- oder Durchfuhrbewilligung erfolgte durch Organe der Kanzlei, erst nachdem die aktenmäßige Erledigung durch die Fachabteilung abgeschlossen war.

33.17.2 Der RH wies darauf hin, daß die Gebührenschild bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt ihrer Überreichung entsteht. Daher sollte auch zu diesem Zeitpunkt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenerichtung beurteilt werden.

33.17.3 Das BM teilte mit, daß die zuständigen Kanzleiorgane bereits angewiesen worden seien, bei Vorliegen eines Stempelgebrechens unverzüglich die zur Hereinbringung der Gebührenschild notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

33.18.1 Eingaben, die auf eine allgemeine Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr von bestimmten Mengen („Kontingent“) an lebenden Tieren oder tierischen Rohstoffen aus verschiedenen Ursprungsarten nach mehreren Bestimmungsarten abzielen, wurden hinsichtlich der

Bemessung der Gebühren wie ein Ansuchen behandelt, so daß nur einmal die Eingabengebühr eingehoben wurde.

33.18.2 Nach Auffassung des RH beinhalten solche Eingaben zwecks Erteilung allgemeiner Bewilligungen so viele Ansuchen, als später tatsächlich Sendungen über die Eintrittsstellen abgewickelt werden sollen. Gemäß § 12 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 wäre daher für jedes in einer Eingabe enthaltene Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

33.18.3 Das BM hat diesbezüglich Erhebungen eingeleitet, über deren Ergebnis eine Stellungnahme in Aussicht gestellt wurde.

33.19.1 Das BM kann gemäß § 14 EDVO kontrollpflichtige Sendungen mit mangelhaften Begleitpapieren, wie z. B. Urkunden, die entweder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen bzw. nicht vollständig an der Eintrittsstelle vorgelegt werden können, auch von amtswegen zur Einfuhr und Durchfuhr gegen Einhebung einer zusätzlichen Sondergebühr im Betrag von 200 v. H. der normalen Grenzkontrollgebühr ausnahmsweise zulassen.

In der Praxis holten die Grenztierärzte fernmündlich die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung der Ein- oder Durchfuhr vom BM ein und schrieben nur die erhöhte Grenzkontrollgebühr vor. Eine Einhebung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 unterblieb.

Die Parteien machten von dieser Art der grenztierärztlichen Abfertigung insbesondere deshalb im zunehmenden Maße Gebrauch, weil die Kosten der ausnahmsweisen Zulassung niedriger sind als die Gebühren im Falle einer schriftlichen Eingabe (derzeit 70 S) samt allfälliger Beilagen (derzeit 20 S je Bogen). Für die Parteien bedeutete diese Vorgangswiese bei der Ausnahme-genehmigung eine ungerechtfertigte Bevorzugung und für den Bund ergab sich daraus ein Einnahmefall.

33.19.2 Nach Ansicht des RH wäre auch für die Einleitung dieses Verfahrens ein schriftliches Ansuchen von den Parteien zu verlangen, das ordnungsgemäß zu vergebühren und beim Grenztierarzt als Organ des BM einzureichen wäre.

Der RH empfahl, künftig für diesen Zweck geeignete Vordrucke an den Grenzeintrittsstellen bereitzuhalten, damit eine rasche und einfache Abwicklung gewährleistet werden kann.

33.19.3 Das BM teilte mit, daß noch Erhebungen durchgeführt werden. Nach Vorliegen des Ergebnisses werde das BM dem RH eine Stellungnahme übermitteln.

Einfuhrbewilligungen

33.20.1 Bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen werden entsprechend dem im Antrag der Parteien angeführten Wunsch hinsichtlich mehrerer möglicher Eintrittsstellen für mehrere Bestimmungsorte im Inland jeweils Mehrfertigungen der Erledigungen an jeden in Betracht kommenden Grenztierarzt sowie an jeden Amtstierarzt der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt.

Dies bedingt in den nicht seltenen Fällen einer Einfuhrbewilligung über ein größeres Kontingent im BM einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl in kanzleitechnischer wie auch in finanzieller Hinsicht.

33.20.2 Der RH verwies auf § 14 Abs. 1 EDVO, wonach spätestens im Zeitpunkt der Ankunft einer Sendung an der Eintrittsstelle dem zuständigen Grenztierarzt sämtliche erforderlichen Urkunden vom Absender bzw. Empfänger vorzulegen sind.

Er empfahl, von der bisherigen unwirtschaftlichen und unzweckmäßigen Vorgangsweise der Zustellung von Mehrfertigungen der Einfuhrbewilligungen an die Grenztierärzte und die für den Bestimmungsort verantwortlichen Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden Abstand zu nehmen und künftig lediglich im Sinne der EDVO vorzugehen.

33.20.3 Nach Mitteilung des BM werden noch Erhebungen durchgeführt, über deren Ergebnis eine Stellungnahme erfolgen wird.

33.21.1 Ein- und Durchfuhrbewilligungen werden derzeit vom BM unter der Auflage oft sehr umfangreicher Bedingungen erteilt, die je nach Ursprungsland und Art der Ware verschieden sind. Zur Arbeitserleichterung wurden entsprechend den am häufigsten vorkommenden Arten von Sendungen und Ursprungsländern Formulare für die Ein- bzw. Durchfuhrbewilligung erstellt. Die Bewilligungsbescheide erreichen im Einzelfall einen großen Umfang; so umfaßt beispielsweise die Bewilligung der Einfuhr von Rindfleisch aus Argentinien nach Österreich 19 Druckseiten.

33.21.2 Im Hinblick auf diese arbeitsaufwendige und mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbundene Vorgangsweise empfahl der RH, die Bedingungen gemäß § 8 EDVO kundzumachen und allenfalls auch die Bestimmungen der §§ 3—5 EDVO über den Inhalt der dort genannten Zeugnisse neu zu fassen.

Dadurch wäre es möglich, den Ein- bzw. Durchfuhrbewilligungsbescheid wesentlich zu kürzen und hinsichtlich der Bedingungen auf die in der Verordnung und in den Kundmachungen enthaltenen Auflagen zu verweisen.

33.21.3 Das BM teilte mit, daß derzeit im BM Überlegungen hinsichtlich des Einsatzes einer automatisierten Textverarbeitung im Gange seien.

Im Zuge der Untersuchung, ob und inwieweit die Einführung derartiger Arbeitstechniken betriebswirtschaftlich vertretbar ist, wird eine Analyse der derzeit üblichen Arbeitsverfahren und des anfallenden Schriftgutes durchgeführt.

Unabhängig davon wird jedenfalls geprüft, ob die Erstellung von Bewilligungsbescheiden vereinfacht werden kann.

33.22.1 § 14 Abs. 3 EDVO verpflichtet den Grenztierarzt, Sendungen zur Ein- oder Durchfuhr nicht zuzulassen, wenn sie aus einem Nachbarstaat stammen und ihm die in der Anlage I vorgesehenen Urkunden nicht vorgelegt werden können.

33.22.2 Im Hinblick auf die davon abweichende Praxis empfahl der RH, entweder die lückenlose Anwendung der Vorschrift des § 14 Abs. 3 EDVO sicherzustellen oder, falls veterinärpolizeiliche Erwägungen dies zulassen bzw. erfordern, diese Verordnungsbestimmung entsprechend zu ändern.

33.22.3 Das BM stellte eine Änderung der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung in Aussicht.

Durchführung der Grenzbeschau

33.23.1 Art und Umfang der tierärztlichen Untersuchung von lebenden Tieren wird an den Eintrittsstellen hauptsächlich durch die örtlichen und zeitlichen Umstände sowie durch die vorhandenen technischen Einrichtungen bestimmt.

Mit Ausnahme der Eintrittsstelle Hegyeshalom und Salzburg-Hauptbahnhof entsprach die tatsächliche Vorgangsweise bei der Untersuchung der lebenden Tiere nicht den Vorschriften.

Diese sehen vor, daß die lebenden Tiere untersucht werden müssen, daß bestimmte Tiere hierzu ausgeladen werden müssen und schließlich, daß in der Regel während der Nacht keine Untersuchungen durchgeführt werden sollen; Ausnahmen davon wären nur dann möglich, wenn durch geeignete Beleuchtungseinrichtungen (Flutlicht) tageslichtähnliche Verhältnisse geschaffen werden können.

33.23.2 Die unter den derzeitigen Verhältnissen ohne geeignete bauliche Einrichtungen (Rampen), unter dem fahrplanmäßig bedingten Zeitdruck sowie ohne ausreichende Beleuchtung durchzuführende grenztierärztliche Kontrolle bei Lebendvieh ist daher nicht geeignet, dem Zweck einer wirksamen Abwehr von Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes und der EDVO zu entsprechen und stellt daher die gesamte

Einrichtung des grenztierärztlichen Dienstes bezüglich der Abfertigung von lebenden Tieren in Frage.

33.23.3 Das BM teilte mit, daß mangels finanzieller Mittel die erforderlichen Einrichtungen (Viehrampen) bisher nur in einigen wenigen österreichischen Bahnhöfen errichtet werden konnten. Dieser, auch nach Auffassung des BM wenig befriedigende Zustand werde solange unvermeidbar bleiben, bis es — worum das BM sehr bemüht ist — gelinge, Viehrampen bei allen wichtigen Grenzeintrittsstellen bereitzuhalten.

33.24.1 Beim Grenzübergang Kufstein-Kiefersfelden entfällt der Großteil der grenztierärztlichen Abfertigung auf Milchtransporte, die aus der BRD stammen und über den Brenner nach Italien durchgeführt werden. Außer der papiermäßigen Abfertigung dieser Transporte wurden keine Untersuchungen der Sendungen vorgenommen.

33.24.2 Da die genannten Milchtransporte in der BRD kurz vor dem Grenzübertritt genauen Kontrollen unterworfen werden und diese nach wenigen Stunden das österreichische Bundesgebiet wieder verlassen, erschien es dem RH vertretbar, die Grenzkontrolle auf eine papiermäßige Abfertigung zu beschränken und auf eine Untersuchung und Identitätskontrolle allgemein zu verzichten. Allerdings fehlte für eine solche Abfertigung im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung eine rechtlich einwandfreie Grundlage.

Der RH empfahl, sofern keine veterinärpolizeilichen Gründe die unbedingte Beibehaltung der in der Anlage I zur EDVO normierten Kontrollpflicht von Milchsendungen erfordern, hierauf künftig zu verzichten.

33.24.3 Das BM teilte mit, daß aufgrund der am 1. Oktober 1977 geänderten Anlage I zur Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung Durchfuhrsendungen von Milch nicht mehr kontrollpflichtig sind. Das BM habe die Grenztierärzte angewiesen, bei Sendungen von tierischen Rohstoffen und Produkten sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, die Identität der Ware zu prüfen. Die Einhaltung dieser Vorgangsweise werde überwacht.

Verwaltungsangelegenheiten

33.25.1 Es gab bei den Grenzeintrittsstellen keine Aufzeichnungen, aus welchen hervorgeht, wie der Dienst an der Eintrittsstelle eingeteilt ist und wer diesen jeweils verantwortlich versehen hat. Mangels geeigneter Aufzeichnungen bestand keine Möglichkeit, in der Praxis die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Abwicklung

der grenztierärztlichen Abfertigung, die besonders im Seuchenfall von wesentlicher Bedeutung ist, abzugrenzen.

33.25.2 Der RH empfahl, ein Journaldienstbuch einzuführen, das fortlaufend zu führen wäre und ständig in der Eintrittsstelle aufzuliegen hätte. In diesem Buch wären zumindest Beginn und Ende der Diensttätigkeit, besondere Anordnungen des BM, Verständigungen der Zollorgane oder der Bahnbediensteten festzuhalten.

33.25.3 Das BM stellte nach ergänzenden Erhebungen eine Stellungnahme in Aussicht.

33.26.1 Die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 18 Abs. 3 EDVO hinsichtlich der Kostentragung stützen sich auf keine entsprechende gesetzliche Verordnungsermächtigung im Tierseuchengesetz.

33.26.2 Für den Fall, daß weiterhin zusätzlich zu den Grenzkontrollgebühren Kosten eingehoben werden, wäre für eine gesetzliche Verankerung der lediglich durch die EDVO geregelten Kostentragung zu sorgen.

Da die Ermittlung dieser Kosten im Einzelfall jedoch nicht immer einfach ist und mitunter einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht, empfahl der RH im Interesse einer einfachen und möglichst sparsamen Verwaltung, die in der Verordnung vorgesehenen Kostenersätze zu pauschalieren.

33.26.3 Das BM stellte eine Pauschalierung der Kostenersätze für Telegramm- bzw. Telefongebühren in Aussicht. Die Frage einer gesetzlichen Regelung für die Kosteneinhebung werde noch untersucht.

33.27.1 Eine Überprüfung der Tätigkeit der Grenztierärzte an den Eintrittsstellen an Ort und Stelle fand seitens des BM nicht statt. Im Hinblick darauf, daß die Juxtenhefte bei der Eintrittsstelle verblieben und ein Journaldienstbuch nicht geführt wurde, reichte nach Ansicht des RH die im BM durchgeführte Einsichtnahme in die Monatsabrechnungen der Grenztierärzte und in die Konsignationen zur sachlichen Prüfung der Gebarung und zur Ausübung der Dienstaufsicht nicht aus.

33.27.2 Der RH verwies auf § 4 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, wonach in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür Sorge zu tragen ist, daß die Geschäfte der den Bundesministerien nachgeordneten Behörden, Ämter und Einrichtungen in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die dort beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden. Er empfahl daher eine dem Umfang und der Bedeutung der veterinärbehördlichen Grenzbeschau angepaßte Prüfung der Grenzeintrittsstellen.

33.27.3 Laut Mitteilung des BM wird die Tätigkeit der Grenztierärzte in Hinkunft verstärkt, erforderlichenfalls auch durch Einschauen an Ort und Stelle überprüft werden.

33.28.1 Die Wahrnehmung der Angelegenheiten des grenztierärztlichen Dienstes ist im BM auf drei Abteilungen aufgeteilt.

Durch die mit der Aufteilung der Angelegenheiten des grenztierärztlichen Dienstes auf verschiedene Abteilungen verbundene Notwendigkeit, jeweils das Einvernehmen mit den anderen beteiligten Abteilungen herzustellen, treten vermeidbare zeitaufwendige Arbeitsabläufe ein.

33.28.2 Der RH regte eine Zusammenführung aller Aufgaben des grenztierärztlichen Dienstes in eine einzige Abteilung an, wie dies früher der Fall war, und auch den allgemeinen Organisationsgrundsätzen im § 7 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 besser entsprechen würde.

33.28.3 Das BM stellte nach ergänzenden Erhebungen eine Stellungnahme in Aussicht.

33.29.1 Das BM wird mit einer großen Anzahl von fernmündlichen Anfragen der Grenztierärzte befaßt, zumal diese durch die Dienstesinstruktion verhalten sind, in bestimmten Fällen immer die Weisung des BM einzuholen.

Die damit verbundene Arbeitsbelastung der zuständigen Fachabteilung beträgt etwa $\frac{1}{3}$ der gesamten Arbeitszeit. Im Hinblick darauf, daß die Grenzabfertigung nicht auf die Amtsstunden des BM beschränkt ist, sondern auch nachts und an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird, ist auch eine über die normalen Dienststunden hinausgehende Erreichbarkeit der Fachbeamten der betreffenden Abteilung erforderlich.

Seit dem Jahre 1975 wurde daher ein Journaldienst eingeführt. Für die übrige Zeit, insbesondere die Nachtzeit, Samstag Nachmittag und Sonn- und Feiertage besteht für diese Bediensteten keine Anordnung, für dienstliche Ferngespräche bereit zu sein. Es entspricht jedoch der verantwortungsvollen Übung der Bediensteten, daß sie auch in ihrer Freizeit erreichbar sind, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

33.29.2 Der RH empfahl, den Grenztierärzten die bisher intern dem BM vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse betreffend die ausnahmsweise Zulassung von Sendungen gemäß § 14 Abs. 4 EDVO und die damit verbundene Abfertigung mit erhöhter Gebühr weitestgehend zu delegieren.

33.29.3 Das BM stellte eine Regelung in Aussicht, unter welchen Voraussetzungen der Grenztierarzt zur selbständigen Entscheidung über die Zulassung der Sendungen zur Einfuhr bzw. Durchfuhr ermächtigt sein soll.

Auch bei weitestgehender Delegation der Entscheidungsbefugnisse an die Grenztierärzte werde es immer Fälle geben, in denen eine Weisung des BM unerlässlich sei, so daß eine Aufrechterhaltung des im BM eingerichteten Journaldienstes zumindest im bisherigen Umfang erforderlich sei.

Umweltmeßwagen

34.1.1 Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz stellt ressorteigene Umweltmeßwagen zur Durchführung von Luftgütemessungen verschiedenen Dienststellen zur Verfügung.

Im Mai 1975 teilte das BM dem RH mit, daß der dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Umweltmeßwagen im Zuge einer Dienstfahrt zur Kontrolle und Wartung von Bundesleihgeräten einen Unfall erlitt. Die Reparaturkosten betrugen 33 431,20 S.

34.1.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der an dem Unfall schuldtragenden Personen und der Verfügungen hinsichtlich der Wiedergutmachung des Schadens im Sinne der einschlägigen Rundschreiben des BM f. Finanzen.

34.1.3 Das BM f. Gesundheit und Umweltschutz teilte im Dezember 1977 mit, daß den Lenker des Umweltmeßwagens ein Mitverschulden zu zwei Drittel treffe. Eine Einforderung der anteilmäßigen Schadensvergütung liege jedoch nicht im Interesse des BM. Das BM könne diese Messung nicht durch eigene Organe durchführen und sei darauf angewiesen, daß die Fahrten von Landesbediensteten durchgeführt werden. Bei einer Einforderung liege die Befürchtung nahe, daß die Bereitschaft der Landesdienststellen zur Mitwirkung gemindert werden könne.

Da auch der Verschuldensgrad des Lenkers nach Ansicht des BM zur Durchsetzung der gesamten Forderung nicht ausreichen würde, schien es dem BM gerechtfertigt, dem BM f. Finanzen einen Verzicht auf die Ersatzforderung vorzuschlagen.

34.1.4 Der RH wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Problems die Entscheidung des BM f. Finanzen abwarten.

34.2.1 Im April 1976 meldete das BM f. Gesundheit und Umweltschutz einen Unfall mit einem ressorteigenen Umweltmeßwagen, der dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellt wurde.

34.2.2 Im Hinblick auf ungenügende Angaben hinsichtlich der Verschuldensfrage und der Wiedergutmachung des Schadens an dem Umweltmeßwagen sowie an dem Fahrzeug des Unfallsgegners wurde das BM um ergänzende Mitteilungen ersucht.

34.2.3 Diesem Ersuchen wurde trotz wiederholter Erinnerungen bisher nicht entsprochen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Freiwillige Beiträge Österreichs zur UN-Cyprernaktion

35.1 Wie der RH bereits im Tätigkeitsbericht 1970 Abs. 32 aufzeigte, leistet die Republik Österreich jährlich freiwillige Beiträge (voluntary contributions) zu den Kosten der UN-Cyprernaktion. Infolge der bekannten Finanzschwierigkeiten der Vereinten Nationen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einigen Resolutionen die Mitgliedstaaten zur Leistung derartiger freiwilliger Beiträge zu friedenserhaltenden Maßnahmen aufgefordert.

35.2 Der RH stellte fest, daß diese Zahlungen zwar vom Ministerrat jeweils beschlossen werden und für sie im jeweiligen Bundesfinanzgesetz eine haushaltsrechtliche Vorsorge getroffen wird, sie jedoch einer materiellgesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG entbehren.

35.3 Das BM f. Auswärtige Angelegenheiten sagte zu, um eine entsprechende rechtliche Sanierung bemüht zu sein. Trotz mehrmaliger Urzungen und Anfragen fehlt aber diese gesetzliche Grundlage noch immer, so daß die freiwilligen Beitragsleistungen Österreichs zur UN-Cyprernaktion auch weiterhin ohne materiellgesetzliche Grundlage erfolgen (1977 in der Höhe von 4,075 Mill. S).

35.4 Der RH ist nach wie vor der Ansicht, daß eine ausreichende rechtliche Grundlage im Sinne der doppelten gesetzlichen Bedingtheit aller Akte staatlicher Haushaltsführung geschaffen werden müßte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Oberlandesgericht Graz

Organisation und Dienstaufsicht

36.1.1 Der Vorsteher der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes (OLG) Graz bzw. dessen Stellvertreter hatte auch die Funktion des „Revisors beim Oberlandesgericht Graz“.

36.1.2 Der RH hielt die Vereinigung beider Funktionen in einer Hand insofern für unverein-

bar, als der Vorsteher der Geschäftsstelle für die Vollziehung von Aufgaben zuständig ist, die der Prüfung des Revisors unterliegen, und empfahl daher, eine dieser beiden Tätigkeiten einem anderen Beamten zu übertragen.

36.1.3 Das OLG Graz hat dieser Empfehlung entsprochen.

36.2.1 Sowohl das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als auch das Kreisgericht Leoben sind schon seit geraumer Zeit (acht bzw. fünf Jahre) keiner Amtsuntersuchung mehr unterzogen worden. Auch die Untersuchung einer größeren Zahl von Bezirksgerichten lag bereits mindestens fünf Jahre zurück. Überdies fiel auf, daß die monatlich bzw. halbjährlich gemäß § 277 Abs. 1 und 2 Geo vorgesehenen Kontrollen der vom oberlandesgerichtlichen Rechnungsführer vollzogenen Gebarung bisher immer an den gleichen Tagen der jeweiligen Prüfungsperiode vorgenommen wurden.

36.2.2 Der RH verwies auf die Bestimmung des § 75 Abs. 1 GOG, wonach die Sprengelgerichte wenigstens alle zwei Jahre eingehend zu untersuchen sind, und empfahl weiters, die periodischen Gebarungsprüfungen durch unregelmäßig angesetzte Prüfungszeiten effizienter als bisher zu gestalten.

36.2.3 Das OLG Graz hat die erforderlichen Veranlassungen getroffen.

36.3.1 Die gemäß § 110 Geo (Übergabe der Urteile an die Geschäftsabteilung gemäß §§ 415 ZPO und 270 StPO) und § 137 Abs. 3 Geo (Abfertigung von Geschäftsstücken durch den Schreibdienst) vorgesehenen Fristen wurden öfters nicht eingehalten.

36.3.2 Das OLG begründete die Überschreitung dieser Fristen mit stark gestiegenem Geschäftsanfall sowie Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub. Die betroffenen Bediensteten wurden aus dem gegebenen Anlaß angewiesen, die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung zu beachten.

36.4.1 Erfolgen im Bereich der Einbringungsstelle des OLG Mehrzahlungen oder irrtümliche Einzahlungen, so sind diese gemäß § 223 Abs. 2 Geo zunächst in ein Verzeichnis einzutragen, welches sodann mindestens einmal monatlich mit den dazugehörigen Einbringungsakten dem Präsidenten des OLG zur Entscheidung über die Rückzahlung vorzulegen ist.

36.4.2 Aus Gründen der Vereinfachung des infolge der verhältnismäßig hohen Anzahl solcher irrtümlicher Zahlungen beträchtlichen Verwaltungsaufwandes empfahl der RH dem BM f. Justiz, die Entscheidungsbefugnis über derartige irrtümliche Zahlungen den Leitern der Einbringungsstellen zu übertragen.

36.4.3 Das BM f. Justiz teilte die Ansicht des RH und stellte die Herausgabe einer entsprechenden Verwaltungsverordnung in Aussicht.

Personalangelegenheiten

36.5.1 Das BM f. Justiz hat einem Bezirksrichter gemäß § 63 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes (kurz: RDG), BGBl. Nr. 305/1961, in der derzeit geltenden Fassung, gestattet, daß er dem Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke angehört.

36.5.2 Der RH vertrat unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 63 RDG die Auffassung, daß die Tätigkeit als Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke AG nicht im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen ist, weshalb die Nebenbeschäftigung nicht hätte genehmigt werden dürfen.

36.5.3 Laut Stellungnahme des BM f. Justiz sei der Bezirksrichter ein Gemeinderatsmitglied und auf Vorschlag seiner Partei in den Aufsichtsrat der Grazer Stadtwerke AG gewählt worden; nach Ansicht des BM sei die Gewährleistung der unbeschränkten Ausübung eines politischen Mandats auch durch die Übernahme einer Funktion im Wirtschaftsleben als im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen anzusehen.

36.5.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, da für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 63 Abs. 3 RDG nicht zu beurteilen sei, ob die Gewährleistung der unbeschränkten Mandatsausübung im unmittelbaren Bundesinteresse liege, sondern allein, ob die im § 63 Abs. 2 RDG genannte Funktion bei einer Kapitalgesellschaft diesem Interesse entspreche. Die Ausübung einer Aufsichtsratsfunktion bei der Grazer Stadtwerke AG könne aber nicht als im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen angesehen werden.

36.6.1 Die den Vortragenden und Prüfern gebührenden Entschädigungen wurden diesen Bediensteten formlos und ohne Bedachtnahme auf die tatsächlich aufgewendete Vorbereitungszeit im höchst zulässigen Ausmaß zuerkannt.

36.6.2 Der RH verwies auf die Bestimmungen des § 25 GG 1956, wonach solche Entschädigungen bescheidmäßig festzusetzen sind, und empfahl, der Bemessung derselben die tatsächlich aufgewendete Vorbereitungszeit zugrunde zu legen.

36.6.3 Laut Mitteilung des OLG Graz werde es diese Entschädigungen nunmehr im Sinne der diesbezüglichen Erlässe des BM f. Justiz ausschließlich in Bescheidform festsetzen.

36.7.1 Die vor Jahren bereits erfolgte Bestellung zum ständigen Stellvertreter des Rechnungsführers war aus dem Personalakt dieses Beamten nicht zu ersehen.

36.7.2 Der RH empfahl, die Übertragung von Funktionen künftighin auch in den Personalakten der Bediensteten ersichtlich zu machen.

36.7.3 Das OLG Graz sagte dies zu.

36.8.1 In der Hauswerkstätte des OLG Graz sind ein Tischler, ein Elektriker und ein Schlosser beschäftigt. Während der Tischler den Arbeitsablauf einmal wöchentlich wenigstens schlagwortartig festhält, führen die zwei anderen Bediensteten keinen schriftlichen Arbeitsnachweis.

36.8.2 Um den Arbeitsanfall innerhalb eines größeren Zeitraumes feststellen und damit die Auslastung der Bediensteten beurteilen zu können, empfahl der RH, genaue Arbeitsnachweise führen zu lassen.

36.8.3 Das OLG sagte dies zu.

Gebühren und Kosten

36.9.1 Die Festsetzung der aus Bundesmitteln bestrittenen Sachverständigengebühren entsprach nicht immer den Vorschriften des Gebührenanspruchsgesetzes. So wurden vereinzelt entweder ungebührliche oder überhöhte „Entschädigungen für Zeitversäumnis“ zugesprochen und auch Verpflegskosten ersetzt, die ein Mehrfaches des gesetzlich vorgesehenen Höchstmaßes erreichten. Auch der Vorschrift des § 365 ZPO, die den Erlag eines angemessenen Kostenvorschusses verlangt, ist nicht immer in ausreichendem Maße entsprochen worden.

36.9.2 Der RH bezeichnete eine genaue Beachtung der für die Bemessung von Sachverständigengebühren geltenden gesetzlichen Bestimmungen als erforderlich.

36.9.3 Dieser Empfehlung ist das OLG Graz mit einem der Richterschaft zur Kenntnis gebrachten Rundschreiben nachgekommen.

36.10.1 Das OLG Graz verfügt über eine bis vor einigen Jahren auf dem laufenden gehaltene Dokumentation der in Gebühren- und Kostenangelegenheiten ergangenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Das Ergebnis dieser im Jahre 1970 bedauerlicherweise eingestellten Auswertung wurde den nachgeordneten Gerichten laufend mitgeteilt und trug zu einer einheitlichen Handhabung der einschlägigen Rechtsnormen bei.

36.10.2 Der RH empfahl, die Dokumentation fortzusetzen und sie — ebenso wie früher — wieder allen Sprengelgerichten zugänglich zu machen.

36.10.3 Das OLG Graz stellte dies in Aussicht.

36.11.1 Das OLG hat in den letzten Jahren 45 Gerichtsbediensteten Nachlässe von Grundbuchseintragungsgebühren gewährt, obwohl nach

Ansicht des RH in diesen Fällen weder eine besondere Härte noch ein öffentliches Interesse im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288 (kurz GEG 1962), vorlag. Den Justizbediensteten sind diese Gebühren auch bekannt und können daher auch keine überraschenden Ausgaben darstellen.

Hingegen wurden Anträge von nicht bei Gericht beschäftigten Personen sogar bei wesentlich schlechteren Einkommensverhältnissen mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Einhebung der Gerichtsgebühren im öffentlichen Interesse liege und daher entsprechende Zurückhaltung bei der Gewährung von Nachlässen geboten sei. In einem Fall wurde allerdings auch einer solchen Partei die Grundbucheinverleibungsgebühr nachgelassen und der bereits bezahlte Betrag von 7 217 S zurückbezahlt, obwohl das OLG bereits einem Ansuchen um Nachlaß keine Folge gegeben hatte, dieser Bescheid sofort rechtskräftig geworden und dem neuerlichen Ansuchen kein ausreichender Grund für einen Gebührennachlaß zu entnehmen war.

36.11.2 Laut Stellungnahme des OLG wurde bei der Gewährung von Gebührennachlässen insbesondere bei Justizbediensteten bisher kein strenger Maßstab angelegt, weil gemäß einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1975 insbesondere erhebliche Härte schon anzunehmen sei, wenn der Zahlungspflichtige seine finanzielle Bedrängnis oder Notlage nachweise.

Hinsichtlich des erwähnten Nachlasses bei einer privaten Partei teilte das OLG mit, daß die Antragstellerin in Linz als Ärztin beschäftigt war, aber in Graz ihr Eigenheim errichtet hatte. Diese doppelte Haushaltsführung sei als außergewöhnliche Belastung anzusehen gewesen. Das abschlägig erledigte Nachlaßansuchen sei nicht von der Partei, sondern von einem Kreditinstitut gestellt worden, so daß die rechtskräftige Abweisung der späteren positiven Erledigung des Gesuchs der Partei rechtlich nicht entgegengestanden sei.

36.11.3 Der RH erwiderte, daß sich das vom OLG erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nur mit dem im § 212 der Bundesabgabenordnung verwendeten Begriff einer „erheblichen“ Härte beschäftigte. Bezüglich des im § 9 GEG 1962 angeführten Begriffs der „besonderen“ Härte verwies der RH auf die vom Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1967 zum Ausdruck gebrachte Meinung, derzufolge die Einbringung von Gebühren und Kosten dann nicht mit einer besonderen Härte verbunden sei, wenn der notdürftige Unterhalt nicht gefährdet werde. Da bei keinem der vom RH aufgezeigten Fälle eine solche Gefährdung zu befürchten war und überdies auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Gewährung einer

Stundung oder Ratenzahlung möglich gewesen wäre, hielt der RH seine Ansicht aufrecht.

36.12.1 Bei der Prüfung der Gebührennachlässe im Bereich des OLG Graz wurde festgestellt, daß das BM f. Justiz in den Jahren 1975 und 1976 in drei Fällen Grundbucheinverleibungsgebühren im Gesamtbetrag von 361 349,50 S nachgelassen und dies mit dem Vorliegen des öffentlichen Interesses gemäß § 9 Abs. 2 GEG 1962 begründet hat. In allen drei Fällen handelte es sich um Eintragungsgebühren für die Einverleibung von Pfandrechten zugunsten von Geldinstituten, welche Darlehen an gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften zur Errichtung von Wohnhausanlagen gewährt hatten. Das BM f. Justiz nahm das Vorliegen des öffentlichen Interesses allein deshalb an, weil die finanzierten Wohnungsbauten zur Befriedigung des dauernden und dringenden Wohnbedürfnisses von Inländern dienten.

36.12.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Gebührenbefreiung gemäß § 9 Abs. 2 GEG 1962 noch weitere Merkmale für das Vorhandensein des öffentlichen Interesses voraussetzte, was etwa bei Bauten für die Allgemeinheit gegeben sei. Im übrigen diene nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1957 die Gebühreneinhebung selbst öffentlichen Interessen.

36.12.3 In einer ausführlichen Stellungnahme hiez zu meinte das BM f. Justiz, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften über die Wohnbauförderung vor allem die Schaffung von Wohnhausbauten bezweckten, die der Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses von Inländern dienten. In diesem Sinn sei auch bei den nichtgeförderten Wohnbaufinanzierungsmaßnahmen das „öffentliche Interesse“ gemäß den angeführten Bestimmungen des GEG 1962 auszulegen. Die Rechtsansicht des RH übergehe das an der ausreichenden Versorgung der inländischen Bevölkerung mit Wohnraum bestehende allgemeine (öffentliche) Interesse, das in einem Ministerratsvortrag aus dem Jahre 1953 zum Ausdruck gebracht und durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen (z. B. die Wohnbauförderungsgesetze 1954 und 1968, das Stadterneuerungsgesetz) deutlich bekräftigt worden sei. Das BM f. Justiz werde daher an der seiner Ansicht nach durch den Wortlaut und den Sinn des § 9 Abs. 2 GEG gedeckten Spruchpraxis festhalten.

36.12.4 Der RH erwiderte, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaues bereits verschiedene Gebührenbefreiungsbestimmungen geschaffen hat, insbesondere mit der Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau aus 1936 bzw. 1940 sowie nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968. Darnach

ist die Gebührenbefreiung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Im wesentlichen sind dies die Darlehensgewährung durch die öffentliche Hand oder durch eine österreichische Bausparkasse sowie die Zusage der Förderungsmittel vor dem Begehren um bürgerliche Pfandrechtsinverleibung.

Folgt man der Ansicht des BM f. Justiz, daß allein bereits die bloße Beschaffung von Wohnraum zur Befriedigung des dringenden und dauernden Wohnbedürfnisses von Inländern im öffentlichen Interesse liege, dann stellt sich die Frage, weshalb der Gesetzgeber die Gewährung der gesetzlichen Gebührenbefreiungsbestimmungen an weitere Bedingungen geknüpft hat. Der RH blieb daher bei seiner Ansicht, daß die vom BM f. Justiz gewährten gegenständlichen Gebührennachlässe durch die Gesetzeslage nicht gedeckt seien.

Kassen- und Rechnungswesen

36.13.1 Dem OLG steht als anweisender Stelle im Sinne der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen ein Subkonto zum Konto der Österreichischen Staatshauptkasse zur Verfügung. Die erforderliche Zeichnungsberechtigung war je fünf richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten unter der Voraussetzung eingeräumt worden, daß jeder Scheckverkehrsauftrag die Unterschriften von zwei beliebig ausgewählten Angehörigen dieses Personenkreises aufweisen muß. Ferner waren die organisatorisch zum OLG gehörenden Stellen mit eigenem Konto — wie etwa die Einbringungsstelle und die Verwahrungsabteilung — in dem von der Österreichischen Postsparkasse herausgegebenen „Verzeichnis der Postscheckkonten“ in so leicht verwechselbarer Weise bezeichnet, daß die von den Parteien eingezahlten Beträge häufig auf ein unzutreffendes Konto überwiesen wurden.

36.13.2 Der RH verwies auf die im Bereich des BM f. Justiz geltenden Bestimmungen über kollektive Zeichnungsberechtigung, nach denen Postsparkassenaufträge grundsätzlich die Unterschrift je eines richterlichen und eines nichtrichterlichen Bediensteten aufweisen sollten, und empfahl außerdem, den Einschaltungstext im genannten Kontenverzeichnis in einer jeden Irrtum ausschließenden Weise ändern zu lassen.

36.13.3 Das OLG Graz hat beiden Empfehlungen entsprochen.

36.14.1 Das dem Rechnungsführer zur Verfügung stehende Verzeichnis der zur Erteilung von Zahlungsaufträgen berechtigten Bediensteten enthielt keinerlei Angaben über die Art und das Ausmaß der jeweils eingeräumten Anweisungsbefugnis. Auch fehlte in den auf den Ausgabebelegen befindlichen Zahlungsaufträgen die durch Anführung der jeweiligen Buchungs-

merkmale zu erteilende Verrechnungsweisung. Andererseits führte der Rechnungsführer noch immer den zur Ersichtlichmachung des noch haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Restbetrages notwendig gewesen, seit Einführung des Durchschreibesystems jedoch entbehrlich gewordenen Kreditstandsvormerk.

36.14.2 Der RH empfahl, das Verzeichnis der Anweisungsberechtigten entsprechend den Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift zu ergänzen, in den Zahlungsaufträgen künftighin auch das jeweils zu belastende Konto anzuführen und auf die Weiterführung des überflüssig gewordenen Kreditstandsvormerkes zu verzichten.

36.14.3 Das OLG Graz hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

36.15.1 Wie der RH feststellte, war es beim OLG Gepflogenheit, bereits zur Auszahlung angewiesene Reisegebühren infolge Abwesenheit des Empfangsberechtigten umzubuchen und bis zur Auszahlung als „Parteienerlag“ in Vormerk zu behalten. Weiters erfolgte die Verrechnung des Aufwandes für die vom OLG bestrittene Zusatzverpflegung der im Gerichtsgebäude beschäftigten Gefangenen unter einer unzutreffenden Verrechnungspost. Der Rechnungsführer erhielt bisher noch niemals schriftliche Beanstandungen der Buchhaltung aus der Nachprüfung seiner Monatsabrechnungen, weil allfällige Mängel stets fernmündlich oder durch persönliche Absprache beseitigt wurden.

36.15.2 Der RH empfahl, künftighin auch die Reisegebühren auf die Gehaltskonten der Rechnungsleger zu überweisen, die Kosten der freiwillig gewährten Zusatzverpflegung ordnungsgemäß zu verbuchen und die bei der Nachprüfung der Monatsabrechnungen festgestellten Mängel entsprechend der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) auch dem Rechnungsführer stets in schriftlicher Form mitzuteilen.

36.15.3 Auch diesen Empfehlungen hat das OLG Graz vollinhaltlich Rechnung getragen.

36.16.1 Der von einem Bediensteten zur Begleichung sofort fälliger Postgebühren verwaltete Barmittelverlag überstieg ständig in erheblichem Ausmaß den für diesen Zweck notwendigen Bargeldvorrat.

36.16.2 Zwecks Vermeidung einer unnötigen Mittelbindung empfahl der RH eine entsprechende Verringerung des Betrages für die Portokasse.

36.16.3 Der Empfehlung des RH wurde bereits entsprochen.

36.17.1 Die von den nachgeordneten Gerichten im OLG-Sprengel monatlich vorgelegten Amtsrechnungen wurden überwiegend noch immer vollständig geprüft. Verschiedene Buchungsvorgänge in diesen Amtsrechnungen wur-

den umständlich vorgenommen und die monatlich anfallenden Fotokopien nicht den Verrechnungsvorschriften entsprechend abgerechnet.

36.17.2 Der RH empfahl, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der AVZ die Amtrrechnungen nur mehr stichprobenweise zu überprüfen und im übrigen vereinfachte Buchungsmethoden anzuwenden.

36.17.3 Das OLG sagte dies zu.

Gerichtserlagwesen

36.18.1 Der Tresorraum der Verwahrungsabteilung war mit einer akustischen Alarmanlage gesichert, die außerhalb der Amtszeit automatisch, während der Dienststunden hingegen durch Tastendruck in Funktion trat, und sowohl im Hausflur als auch in der Nähe zweier Dienstwohnungen ein Summersignal auslöste.

36.18.2 Der RH bezweifelte insofern die Wirksamkeit dieser Anlage, als das gleiche Alarmsignal häufig auch durch den im Lift befindlichen Notrufknopf ausgelöst wurde und daher beim Personal kaum mehr Beachtung fand. Im übrigen ist es bisher auch verabsäumt worden, das Personal über die im Alarmfall erforderlichen Maßnahmen zu unterweisen. Der RH regte daher an, die Möglichkeiten einer Verbesserung des gesamten Sicherheitssystems zu untersuchen und auch für die Ausarbeitung bzw. Erprobung eines wirksamen Alarmplanes zu sorgen.

36.18.3 Das OLG Graz teilte mit, daß durch die Installierung einer neuen Anlage die aufgezeigten Mängel behoben werden konnten und an einem Alarmplan gearbeitet werde.

36.19.1 Die mangelhafte Ausstattung der von den Sprengelgerichten erteilten Ausfolgungsaufträge hatte zur Folge, daß innerhalb kurzer Zeit nahezu 100 solcher Beschlüsse zwecks erforderlicher Ergänzung oder Berichtigung zurückgesendet werden mußten. Der Geschäftsbetrieb in der Verwahrungsabteilung wird übrigens auch zunehmend dadurch erschwert, daß Schmückgegenstände, deren Wert die bereits vor über 25 Jahren festgesetzte Betragsgrenze von 10 000 S übersteigt, nicht auf dem einfachen postalischen Wege, sondern nur persönlich ausgefolgt werden dürfen. Ebenso müssen solche Wertgegenstände immer von zwei Beamten gemeinsam transportiert werden.

36.19.2 Der RH empfahl dem OLG Graz, die Sprengelgerichte an die für den Verkehr mit der Verwahrungsabteilung geltenden Vorschriften zu erinnern. Beim BM f. Justiz regte er an, die für die Ausfolgung maßgebliche Wertgrenze der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Geldwertänderung anzupassen.

36.19.3 Während das OLG Graz der Empfehlung des RH bereits nachgekommen ist,

stellte das BM f. Justiz die angeregte Anpassung der Wertgrenze in Aussicht.

36.20.1 Während die gerichtlichen Rechnungsführer über die vollzogene Ausfolgung der bei ihnen erliegenden Verwahrnisse in jedem Fall der für das Verfahren zuständigen Abteilung berichten müssen, hat die Verwahrungsabteilung dem verfügenden Gericht nur dann einen solchen Vollzugsbericht zu erstatten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

36.20.2 Der RH wies darauf hin, daß die von den Verwahrungsabteilungen übernommenen Erläge sowohl wegen ihres in der Regel höheren Wertes als auch wegen der Gefahr eines allfälligen Verstoßes der postalisch versendeten Ausfolgungsaufträge eher eine obligatorische Vollzugskontrolle rechtfertigen würden als die beim eigenen Rechnungsführer erliegenden Verwahrnisse, und empfahl deshalb dem BM f. Justiz, künftighin auch die Verwahrungsabteilungen zur unaufgeforderten Berichterstattung zu verpflichten.

36.20.3 Das BM f. Justiz teilte hiezu mit, daß die geforderte Vollzugskontrolle schon allein durch die Interessen des Empfangsberechtigten gewährleistet sei, weshalb Änderungen der Vorschriften erst im Zuge einer Neufassung der Geo überlegt werden sollten.

Gebäudeverwaltung

36.21.1 Vom OLG Graz werden rund 160 Dienst- und Naturalwohnungen verwaltet. In 41 Fällen waren die Betriebskosten pauschaliert und deckten nicht den tatsächlich angefallenen Aufwand. Aus diesem Grunde hatte die Justizverwaltung im Jahre 1975 noch rund 47 000 S an Betriebskosten selbst zu tragen.

36.21.2 Um alle Dienst- und Naturalwohnungsinhaber gleich zu behandeln und um eine einheitliche Verrechnungsart zu erreichen, empfahl der RH, von der Pauschalierung abzugehen und die tatsächlich anfallenden Betriebskosten zu verrechnen.

36.21.3 Das OLG sagt dies zu.

36.22.1 Als Vergütung für 39 an die Zentralheizung von Amtsgebäuden angeschlossene Dienst- und Naturalwohnungen wurde von den Wohnungsinhabern ein Heizkostenpauschale eingehoben. Dieses Heizkostenpauschale wurde aufgrund der Kosten, die nach dem Anschluß an die Heizung während der ersten und zweiten Heizperiode angefallen sind, festgesetzt und seit 1968 nicht mehr geändert.

36.22.2 Der RH empfahl, entweder das Heizkostenpauschale in kürzeren Zeitabständen den geänderten Preisverhältnissen anzupassen oder die tatsächlich angefallenen Heizkosten jährlich vorzuschreiben.

36.22.3 Das OLG sagte zu, die Pauschalbeträge auf das derzeitige Preisniveau anzuheben und künftighin den jeweiligen Preissteigerungen anzupassen.

36.23.1.1 Gemäß einem Erlaß des BM f. Justiz können die Präsidenten der Oberlandesgerichte die Heizkostenbeiträge für Dienst- und Naturalwohnungen in Amtsgebäuden mit Zentralheizung ermäßigen, wenn dies aus sozialen Gründen gerechtfertigt erscheint, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen ist, welcher Heizkostenbeitrag dem Wohnungsinhaber unter Bedachtnahme auf die Vor- und Nachteile sowie den räumlichen Umfang der Zentralheizung, die Höhe der Wohnungsvergütung und schließlich die Einkommensverhältnisse zugemutet werden kann.

36.23.1.2 Wie der RH feststellte, hat das OLG Graz auch Ansuchen um Ermäßigung der Heizkosten bewilligt, obwohl soziale Gründe weder von den Antragstellern noch vom OLG Graz selbst aktenkundig dargelegt wurden.

36.23.2 Der RH empfahl, künftighin derartige Ansuchen nur dann zu genehmigen, wenn das Vorliegen sozialer Gründe ausreichend nachgewiesen wurde.

36.23.3 Das OLG sagte dies zu.

36.24.1 Im Jahre 1972 wurden mehrere im Erdgeschoß eines Gerichtsgebäudes gelegene Räume zum Betrieb einer Tabaktrafik (monatlicher Mietzins 300 S) vermietet. Da der Mietvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und auf ihn die Kündigungsbeschränkungen des Mietgesetzes anzuwenden sind, konnte die seinerzeit vereinbarte Vergütung mangels Zustimmung des Vertragspartners den inzwischen geänderten Preisverhältnissen nicht angepaßt werden.

36.24.2 Um derartige Nachteile auszuschließen, empfahl der RH, solche Verträge künftighin nur auf bestimmte Zeit abzuschließen.

36.24.3 Das OLG Graz antwortete, es habe den Mietvertrag unter Verwendung eines vom BM f. Bauten und Technik aufgelegten Vertragsformulars, das für den Abschluß sämtlicher Mietverträge zwingend vorgeschrieben sei, abgeschlossen; eine Abänderung des Textes könne nur vom BM f. Bauten und Technik verfügt werden.

36.24.4 Der RH wies das BM f. Bauten und Technik auf die Unzweckmäßigkeit des Mietvertragsformulars hin und regte an, den Text entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen. Eine Erledigung steht in der gegenständlichen Angelegenheit noch aus.

36.25.1 Mit Bescheid des OLG Graz vom 15. Dezember 1969 wurde eine rund 200 m² große, um rund 193 000 S adaptierte und moderni-

sierte Naturalwohnung dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes zur Benützung überlassen. Um größere Zahlungsrückstände zu vermeiden, schrieb das OLG Graz dem Benützer eine vorläufige monatliche Vergütung von 261 S zur Zahlung vor und machte ihn darauf aufmerksam, daß gemäß § 24 Abs. 1 GG 1956 die Festsetzung der endgültigen Wohnungsvergütung dem BM f. Justiz im Einvernehmen mit dem BKA und dem BM f. Finanzen obliege. Zu dieser Festsetzung kam es jedoch nicht, weil der Benützer nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Bezahlung einer Vergütung in der vom BKA vorgesehenen Höhe ablehnte und die Räumung der Wohnung mit 31. Oktober 1973 bekanntgab. Der endgültigen Abrechnung wurde sodann für die Zeit vom 1. Dezember 1969 bis 31. Oktober 1973 lediglich die bis dahin bereits bezahlte vorläufige Wohnungsvergütung zugrunde gelegt. Kaum vier Wochen später (27. November 1973) ersuchte der ehemalige Mieter, ihm die Benützung bloß eines einzigen Raumes derselben Naturalwohnung als Schlafstelle sowie des Bades und des Abortes gegen ein festzusetzendes Entgelt zu gestatten, was auch mit Bescheid des OLG Graz vom 14. Jänner 1974 geschah.

36.25.2 Der RH bemängelte, daß die Naturalwohnung von dem Benützer nicht rückübernommen wurde, dieser auch weiterhin allein im Besitz der Schlüssel zur gesamten Wohnung blieb und das OLG Graz bzw. das Bezirksgericht mangels eines Schlüssels zu den aufgegebenen Räumen diese weder aus dienstlichen Gründen noch im Falle eines Feuers hätte betreten können. Der RH empfahl, die aufgezeigten Mängel zu beheben und künftighin Wohnungen nur an jene Bedienstete zu vergeben, die gewillt sind, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 24 GG 1956 zu leisten.

36.25.3 Das OLG sagte dies zu.

Verschiedenes

36.26.1 Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz (LG f. ZRS) sind 31 private Gerichtskostenmarkenverkaufsstellen, von denen 28 in Verbindung mit einer Trafik betrieben werden, eingerichtet. Demgegenüber verfügt der ebenfalls dem OLG Graz unterstehende Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt bloß über insgesamt vier solcher Verkaufsstellen.

36.26.2 Angesichts der mit dem privaten Kostenmarkenverschleiß verbundenen Provisionszahlungen — die bei den meisten Gräzer Verkaufsstellen 5 v. H. des Verkaufserlöses betragen — regte der RH an, die Zahl der Zulassungsbewilligungen im Bereiche des Sprengels Graz schrittweise zu verringern und ebenso wie in Kärnten in vermehrtem Ausmaß die beamteten Kostenmarkenverwalter zum Markenverkauf heranzuziehen.

36.26.3 Das OLG Graz wendete zwar ein, daß im Sprengel des LG f. ZRS Graz wegen der größeren Zahl von Gerichtsbehörden und der vielfach dichteren Besiedlung ein vermehrter Bedarf an solchen Verkaufsstellen gegeben sei, sagte aber dennoch eine schrittweise Verringerung ihrer Anzahl zu.

36.27.1 Bei der Anschaffung von Papier, Brennstoffen, Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen hat das OLG die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen nicht immer eingehalten. Teils wurden Aufträge über 50.000 S nur freihändig vergeben anstatt eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen, teils wurden zu wenig Angebote eingeholt.

36.27.2 Der RH wies auf die vom BM f. Justiz erlassenen Vergaberichtlinien hin und empfahl deren künftige Beachtung.

36.27.3 Das OLG sagte dies zu.

Strafvollzugsanstalt Graz

Personal

37.1.1 In der Strafvollzugsanstalt Graz (kurz StVA) erfolgt die Bewachung der Gefangenen und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit (samstags, sonn- und feiertags von 12.00 bis 7.00 Uhr und ansonsten von 17.00 bis 7.00 Uhr) durch die zum Nachtdienst eingeteilten Bediensteten. Mit Ausnahme des Nachtdienstkommandanten und des Torpostens sind für jeden zu besetzenden Posten drei Bedienstete vorgesehen, von denen jeweils einer Nachtdienst leistet, während die anderen beiden sich für besondere Ereignisse bereithalten.

Der Anfall besonderer Vorkommnisse und die Besorgung verschiedener betriebsnotwendiger Angelegenheiten, (Begleitung zum Bad, Wäschetausch, Essen, Wecken usw.) erreichen ein solches zeitliches Ausmaß, daß durchschnittlich 50 v. H. des Nachtdienstes als Bereitschaftszeit verbleiben. Trotz des hohen Anteiles der Bereitschaftszeiten erhielten die eingeteilten Bediensteten für die gesamte Dauer des Nachtdienstes eine Überstundenvergütung.

37.1.2 Der RH empfahl, anstelle dessen den zum Nachtdienst eingeteilten Bediensteten eine Journaldienstzulage zu gewähren.

37.1.3 Die StVA bemerkte hiezu, daß während der Zeit des Nachtdienstes keine Bereitschaftszeiten anfielen, weil die Auslastung der Beamten durch die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten gegeben sei, wie durch:

Körperliche Durchsuchung (einschließlich der Außenarbeiter), Wundversorgung, Medikamentenausfolgung, Ausführung ins Krankenhaus, Abbau

von Aggressionen und Depressionen, Durchsuchung von Hafträumen, Betreuung bzw. Beaufsichtigung der Erstvollzugsabteilung, Beilegung von Ordnungswidrigkeiten, Überwachung der Kanzleireinigung, Schneeräumung und Sandstreuung, fallweise Übernahme von Lieferungen und Durchführung von Besuchen.

37.1.4 Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, daß einer der beiden für das Nachtdienst versehende Personal zur Verfügung stehenden Aufenthaltsräume sowie der Raum für den Torposten mit Betten ausgestattet sind, daß sich ständig ein Teil des Personals in diesen Räumen aufhält und auch von den vorhandenen Ruhemöglichkeiten Gebrauch macht und daß die von der StVA angeführten Tätigkeiten größtenteils in die Abend- und Morgenstunden fallen und üblicherweise nur ein kurzfristiges Tätigwerden einzelner Bediensteter erfordern. Der RH sah daher keine Veranlassung, von seiner Empfehlung abzugehen.

37.2.1 In der StVA wurden für alle an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zum Inspektionsdienst eingeteilten Beamten regelmäßig elf Überstunden angeordnet, über deren Art und Umfang jedoch laut Auskunft des Anstaltsleiters keine Aufzeichnungen geführt.

37.2.2 Der RH empfahl, für den Inspektionsdienst nur so viele Überstunden anzuordnen, als notwendigerweise tatsächlich geleistet werden müssen und über Art und Umfang der erbrachten Überstunden entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

37.2.3 Die StVA führte eine Anzahl von Beispielen für die am Wochenende anfallenden Kontrollen und Entscheidungen an. Die hierfür regelmäßig verrechneten elf Überstunden seien ein „Mindestzeiterfordernis“ und ermöglichten gelegentlich auch die Aufarbeitung von Rückständen aus der normalen Dienstzeit. Im übrigen bestünden Aufzeichnungen über Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

37.2.4 Da die zum Inspektionsdienst am Wochenende eingeteilten Bediensteten einerseits auch Angelegenheiten des normalen Dienstes erledigen, andererseits das als „Mindestzeiterfordernis“ bezeichnete Zeitausmaß während eines ganzen Jahres nicht überschritten wurde, verblieb der RH bei seiner Ansicht, daß die regelmäßige Anordnung von Überstunden sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Aufzeichnungen über Art und Umfang der erbrachten Inspektionsdienstleistungen, die dem RH schon während seiner Gebarungüberprüfung gemäß § 4 Abs. 1 RHG zur Verfügung gestellt hätten werden sollen, wurden zur nachträglichen Einsichtnahme erbeten.

Kassen- und Rechnungswesen

37.3.1 Die Höhe des im Kassenbehälter jeweils vorrätigen Bargeldes überstieg regelmäßig das für notwendige Barzahlungen erforderliche Ausmaß. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs waren zu wenig Personen berechtigt. Der Kassabuchführer wurde zeitweilig sowohl zur Ausfertigung als auch zur Unterfertigung der für die Postsparkasse bestimmten Scheckverkehrsaufträge herangezogen.

37.3.2 Der RH empfahl eine bedarfsgerechte Beschränkung des Barmittelvorrates, die Bestellung eines weiteren Anweisungsberechtigten und eine Aufgabenverteilung, welche Unvereinbarkeiten vermeidet.

37.3.3 Die Anstaltsleitung hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

37.4.1 Die in der StVA einlangenden Rechnungen wurden erst nach rechnerischer und sachlicher Prüfung — was mitunter mehrere Tage in Anspruch nahm — in das Eingangsfakturenbuch eingetragen. Überdies waren sowohl die Eintragungen im Eingangsfakturenbuch als auch die für die periodische Erstellung von Schuldennachweisungen herangezogene Sammlung offener Rechnungen unvollständig, so daß sie den tatsächlichen Schuldenstand nicht lückenlos auswiesen.

37.4.2 Der RH empfahl, die Eingangsrechnungen bereits unmittelbar nach ihrem Einlangen in das Eingangsfakturenbuch einzutragen und laufend auf die Übereinstimmung dieser Aufschreibung mit der Sammlung offener Rechnungen zu achten, um unrichtige Monats- bzw. Jahresmeldungen zu vermeiden.

37.4.3 Die StVA hat die erforderlichen Maßnahmen bereits getroffen.

37.5.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren 91 Ausgangsrechnungen noch unbeglichen, deren Ausstellung bereits länger als einen Monat — in vereinzelten Fällen sogar bis zu zwei Jahre — zurücklag. Ein Teil dieser Forderungen war bereits mehrmals erfolglos eingemahnt worden.

37.5.2 Unter Hinweis auf den die Einbringung von Forderungsrückständen betreffenden Erlaß des BM f. Justiz empfahl der RH, über private Auftraggeber, deren Verbindlichkeiten drei Monate nach schriftlicher Zahlungserinnerung noch immer unberichtigt aushaften, dem BM f. Justiz zwecks Einleitung gerichtlicher Schritte zu berichten. Außerdem wäre auf eine möglichst rasche Begleichung der aus Aufträgen des Anstaltspersonals erwachsenen Forderungen zu achten und bei Anhäufung von Rückständen die Übernahme neuer Aufträge zu verweigern.

37.5.3 Die Anstaltsleitung sagte dies zu.

Verwahrnisse

37.6.1 Die den Gefangenen abgenommenen Urkunden wurden in der im Zellenhaus befindlichen Aufnahmekanzlei, die Wertsachen hingegen in der im Verwaltungsgebäude untergebrachten Gefangenengeldverrechnung aufbewahrt. Der dort hierfür zuständige Beamte wurde dienst-einteilungsbedingt zeitweise durch nicht entsprechend qualifizierte Kräfte vertreten.

37.6.2 Der RH empfahl die Beachtung der vom BM f. Justiz getroffenen grundsätzlichen Regelung, derzufolge Wertgegenstände und Urkunden gemeinsam zu verwahren sind und der mit ihrer Verwahrung betraute Bedienstete während der täglichen Dienststunden auch ständig zur Verfügung steht.

37.6.3 Die Anstaltsleitung hat dies veranlaßt.

37.7.1 Die Zivilkleider der Gefangenen wurden überwiegend in verschnürten Leinensäcken verwahrt und nur zum geringen Teil auf Kleiderhaken gehängt. Weiters befanden sich unter den Verwahrnissen häufig auch Geldbeträge in ausländischer Währung.

37.7.2 Der RH empfahl zwecks pfleglicherer Verwahrung eine entsprechende Umgestaltung des Lagerraumes vorzunehmen. Gemäß § 41 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ist ausländisches Geld bei einer Strafzeit von mehr als drei Monaten bei einem Geldinstitut umzuwechseln und dem Gefangenen sodann gutzuschreiben.

37.7.3 Laut Mitteilung der Anstaltsleitung kann die bauliche Umgestaltung des Lagerraumes erst 1978 verwirklicht werden. Die Umwechslung ausländischen Geldes sei bisher immer nur über ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen unterblieben.

37.7.4 Der RH entgegnete, daß von der gesetzlichen Vorschrift abweichende Wünsche der Gefangenen unberücksichtigt zu bleiben hätten.

37.8.1 In die vorschriftsgemäß am Ende eines jeden Jahres zu erstattende Meldung der bereits seit dem Vorjahr erliegenden Verwahrnisse wurden überflüssigerweise auch die erst im Folgejahr übernommenen Verwahrnisse aufgenommen. Zur Verwaltung der Verwahrnisse wurde eine Vielfalt von Aufschreibungen geführt, die zum Teil entbehrliche Angaben enthielten.

37.8.2 Der RH empfahl, auf die zeitaufwendige Verzeichnung und Meldung der erst kurze Zeit erliegenden Verwahrnisse zu verzichten und die Aufschreibungen möglichst zu vereinfachen. Dem BM f. Justiz wurde nahegelegt, die Vorschrift, derzufolge die Erlagsberechtigung hinsichtlich aller überjährigen Verwahrnisse am Ende eines jeden Jahres zu prüfen ist, zu ändern oder aufzuheben, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand entbehrlich erscheint.

37.8.3 Das BM f. Justiz sagte zu, die Anstalten entsprechend anzuweisen. Die Empfehlung, die Lageraufschreibungen einfacher zu gestalten, wurde von der Anstaltsleitung jedoch nicht aufgegriffen.

37.8.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung und führte Beispiele für mögliche Vereinfachungen an.

Gebäudeangelegenheiten

37.9.1 In der aus dem Jahre 1961 stammenden Feuerlöschordnung der StVA sind verschiedene Bestimmungen als längst überholt anzusehen. Wie der RH weiters feststellte, wurden die Blitzschutzanlagen zumindest seit 1970 nicht mehr überprüft.

37.9.2 Der RH empfahl, die Feuerlöschordnung zu überarbeiten und eine Überprüfung der Blitzschutzanlagen zu veranlassen.

37.9.3 Die StVA sagte dies zu.

37.10.1 Gemäß einem Erlaß des BM f. Bauten und Technik vom 29. August 1968 ist ab 1. Jänner 1968 in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 7 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967, den Inhabern von Dienst- und Naturalwohnungen in Bundesgebäuden ein Verwaltungskostenzuschlag von 4 S/m² und Jahr zugleich mit den Betriebskosten vorzuschreiben. Die StVA schreibt jedoch nur jenen Justizwachebeamten einen Verwaltungskostenzuschlag vor, welche die Dienst- oder Naturalwohnung erst nach dem 1. Jänner 1968 bezogen haben.

37.10.2 Da laut dem erwähnten Erlaß der Verwaltungskostenzuschlag auch jenen Bediensteten vorzuschreiben ist, die am 1. Jänner 1968 eine solche Wohnung bereits inne hatten, empfahl der RH eine rückwirkende Vorschrift, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

37.10.3 Laut Mitteilung der StVA werde im Gegenstand eine Weisung des BM f. Justiz eingeholt, weshalb eine Erledigung noch aussteht.

37.10.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht und wird die Angelegenheit weiter behandeln.

37.11.1 Eine zur StVA gehörende Dienstwohnung stand mehr als ein Jahr leer.

37.11.2 Der RH empfahl, künftig mit der Vergabe von freien Dienstwohnungen nicht so lange zuzuwarten.

37.11.3 Die StVA sagte dies zu.

37.12.1 Im Zuge eines Ordnungsstrafverfahrens wurde der StVA bekannt, daß sich ein Strafgefangener von einem anderen in der Schlosserei beschäftigten Strafgefangenen einen Schlüssel zur hauseigenen Gitter- und Hafttraumschloßanlage anfertigen ließ. Bei der darauf-

hin vorgenommenen Durchsuchung der Zelle des Strafgefangenen wurden Aufzeichnungen vom Zylinderschlüssel des Werkstättenhauses und von der Schlossereiwerkstätte sichergestellt, der angefertigte Schlüssel konnte jedoch nicht gefunden werden. Da eine sichere Verwahrung des Strafgefangenen in der StVA aus diesem Grunde nicht mehr gewährleistet erschien, wurde beim BM f. Justiz eine Änderung des Strafvollzugsortes beantragt.

37.12.2 Der RH hielt diese Maßnahme nicht für ausreichend, da der Strafgefangene die Gitter- und Hafttraumschloßanlage der StVA sehr genau kannte und dieses Wissen an andere Strafgefangene weitergegeben worden sein könnte. Aus diesem Grunde empfahl der RH, die hauseigene Gitter- und Hafttraumschloßanlage zumindest teilweise zu erneuern.

37.12.3 Die StVA bemerkte hierzu, daß sie die teilweise Erneuerung der Gitter- und Hafttraumschloßanlage bereits vor der Einschau des RH in die Wege geleitet habe.

37.12.4 Da dieser Umstand dem RH während der Gebarungüberprüfung nicht mitgeteilt wurde, ersuchte er nunmehr um Übersendung der diesbezüglichen Geschäftsstücke.

37.13.1 Das Wachkommando der StVA läßt nicht gebrauchsfähige Schlösser und Schlüssel der hauseigenen Gitter- und Hafttraumschloßanlage in der anstaltseigenen Schlosserei reparieren, die im Werkstättengebäude untergebracht ist. Die zur Reparatur übergebenen Schlösser und Schlüssel werden in einem Stahlschrank verwahrt, der sich in der Kanzlei der Schlosserei befindet. Im Zuge eines Ausbruchs wurde nicht nur die Kanzlei der Schlosserei, sondern auch dieser Stahlschrank mit selbst angefertigten Nachschlüsseln geöffnet und hierbei zwei im Stahlschrank aufbewahrte Schloßzylinder entwendet. Wer von den Strafgefangenen die fehlenden Zylinderschlösser entwendet hat, konnte jedoch nicht mehr festgestellt werden.

37.13.2 Der RH empfahl, einschlägige Reparaturen aus Sicherheitsgründen in Hinkunft entweder von einer privaten Firma oder von Justizwachebediensteten in einem eigenen, von der Schlosserei getrennten und den Strafgefangenen nicht zugänglichen Raum durchführen zu lassen.

37.13.3 Die StVA teilte mit, daß Reparaturen von Schlössern und Schlüsseln seit jeher in der Regel von einem Justizwachebeamten in einem für Strafgefangene nicht zugänglichen Raum bzw. soweit Maschinenarbeit hierzu erforderlich ist, nach Arbeitsschluß der Gefangenen in der Schlosserei durchgeführt würden.

37.13.4 Der RH vertrat hierzu die Auffassung, daß derartige Reparaturen ausnahmslos von Justizwachebeamten durchzuführen sind. Außer-

dem sollten künftighin die nicht gebrauchsfähigen Schlüssel und Schlösser in den Räumen des Justizwachekommandos aufbewahrt werden.

37.14.1 Im Anstaltsgelände befand sich unmittelbar an der Umfassungsmauer ein alter, in äußerst schlechtem Zustand befindlicher Holzschuppen von rund 356 m², in dem die Holzvorräte der Tischlerei gestapelt waren.

37.14.2 Wegen der drohenden Einsturzgefahr, aber auch wegen des die Umfassungsmauer etwas überragenden Dachfirstes, was die Ausbruchsmöglichkeit für Gefangene begünstigte, empfahl der RH, diesen Schuppen raschest abzutragen.

37.14.3 Laut Mitteilung der StVA wurde der Holzschuppen im Jahre 1977 durch einen Neubau ersetzt.

Sicherheitsangelegenheiten

37.15.1 Im Verlaufe eines Ordnungsstrafverfahrens gegen einen Strafgefangenen ergab sich, daß dieser in der StVA unerlaubt mit Alkoholika und Zigaretten bis zu Beträgen von 3 000 S handelte und über Bargeld in der Höhe von 5 000 S verfügte. Seinen Angaben zufolge besäßen auch andere Strafgefangene unerlaubte Geldbeträge und seien die gehandelten Waren von Strafgefangenen, die außerhalb der Anstalt arbeiteten, in diese hineingebracht worden.

Nach Angabe des Justizwachekommandanten werden die Strafgefangenen, die im Außendienst tätig sind, zwar täglich streng kontrolliert, doch sei eine ständige Kontrolle jener Strafgefangenen, welche an der Renovierung der unmittelbar vor dem Eingangstor der Anstalt gelegenen Beamtenwohnhäuser beteiligt sind oder welche die zu diesen Wohnhäusern gehörigen Gärten bearbeiten, nicht möglich, weil diese Personen immer wieder mit Baumaterialien oder Geräten beladenen Schubkarren das Eingangstor passieren.

37.15.2 Der RH empfahl der Anstalt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Schmuggelmöglichkeit zu unterbinden.

37.15.3 Wie die StVA hiezu bemerkte, sei mit Abschluß der Renovierungsarbeiten an den Beamtenwohnhäusern nunmehr die Gefahr des Schmuggels von unerlaubten Gegenständen gemindert. Eine lückenlose Unterbindung jeglicher Schmuggelmöglichkeit sei schwierig, weil das Strafvollzugsgesetz im letzten Vollzugsstadium Lockerungen der Abschließung vorsehe und überdies die StVA einen umfangreichen Wirtschaftsverkehr abzuwickeln habe.

37.16.1 Von der StVA wurden verschiedene Bestimmungen der Vorschrift über die Handhabung, Behandlung, Verwahrung und Ausweishaltung der Dienstwaffen nicht eingehalten,

soweit sie die regelmäßige Überprüfung der Dienstpistolen, die Anlegung von Waffenkarteikarten, die Konstruktion und Unterbringung des Schlüsselkastens sowie die Ausstattung der Justizwachebediensteten mit der Vorschrift betreffen.

37.16.2 Der RH empfahl eine genaue Beachtung der angeführten Bestimmungen.

37.16.3 Die StVA hat die vom RH getroffenen Feststellungen größtenteils anerkannt.

Die gebotene Sicherheit sei jedoch durch die Unterbringung des Schlüsselkastens in einem neben dem I. Gitter gelegenen Raum infolge der ständigen Bewachung desselben in höherem Maße gegeben, als wenn sich dieser Kasten im Wachzimmer befände, wie dies die Vorschrift anordnet.

37.16.4 In seiner Gegenäußerung empfahl der RH nochmals die Beachtung der einschlägigen Vorschriften. Unzweckmäßige Vorschriften wären allenfalls zu ändern.

Arbeitsbetriebe

37.17.1 Strafgefangene haben, wenn sie eine befriedigende Arbeitsleistung erbringen, für die geleistete Arbeitsstunde eine bestimmte Vergütung zu erhalten (§§ 51 und 52 StVG). Da eine jede solcherart geleistete Arbeitsstunde auch einem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden müßte — ausgenommen die Leistung wäre für die Arbeitsbetriebe der eigenen Anstalt erbracht worden — hat der RH die den Gefangenen in den Jahren 1973 bis 1975 vergüteten und den Auftraggebern verrechneten Arbeitsstunden gegenübergestellt. Demnach hat die StVA von den 1 773 247 den Gefangenen gutgeschriebenen Arbeitsstunden lediglich 633 253 an Auftraggeber fakturiert. Die Anzahl von 1 139 994 Arbeitsstunden, die nicht weiterverrechnet wurden, läßt erkennen, daß es sich nicht nur um Leistungen für die Arbeitsbetriebe der eigenen Anstalt gehandelt haben kann, die überwiegend nur geringfügige Reparaturen und kleinere Anfertigungen betreffen.

Eine genaue Bewertung der nicht verrechneten Arbeitsstunden war nicht möglich, weil diesen stark unterschiedliche Stundenlöhne zugrunde lagen. So wurden z. B. 1975 für justizeigene Auftraggeber zwischen 3,70 und 19 S, jedoch für justizfremde Auftraggeber der jeweilige Kollektivvertragslohn (meist mehr als 20 S) vergütet. Überdies war die für jede Lohnstufe geleistete Stundenanzahl den Unterlagen der StVA nicht summarisch zu entnehmen. Schon bei Annahme eines Stundenlohnes von 4,20 S, zu welchem 1975 die lohnbegünstigten Arbeiten für Justizbedienstete verrechnet wurden, beziffert sich ein jährlicher Einnahmenentgang von rund 1,6 Mill. S.

37.17.2 Angesichts des beträchtlichen Ausmaßes an nicht verrechneter Arbeitszeit empfahl der RH, die Ursachen festzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um künftighin eine genaue Erfassung und Weiterverrechnung der auftragsweise geleisteten Arbeitsstunden an den Auftraggeber sicherzustellen.

37.17.3 Die StVA begründete die großen Unterschiede zwischen geleisteten und verrechneten Arbeitsstunden damit, daß in vielen Betrieben Arbeiten vorwiegend für die Arbeitsbetriebe der eigenen Anstalt und als Hausarbeitsstunden erbracht würden; überdies könnten die Arbeitsleistungen invalider Gefangener den Auftraggebern nicht voll, die Warte- und Vorbereitungszeiten sowie die Berufsaus- und -fortbildungszeiten überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden.

37.17.4 Demgegenüber verwies der RH darauf, daß laut den Jahresberichten der StVA, die Leistungen für die eigenen Betriebe nur in geringem Ausmaß anfallen, weiters die Anzahl der gebrechlichen Gefangenen nicht bedeutend ist und lediglich Zeiten der Berufsaus- und -fortbildung gemäß § 48 Abs. 2 StVG nicht weiterverrechnet sind, wohl aber sonstige Arbeitsleistungen eines Lehrlings.

Nach Auffassung des RH wären Warte- und Vorbereitungszeiten den Gefangenen nur soweit zu vergüten, als sie überhaupt zur Arbeitsleistung zählen, diesfalls aber auch dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Nach Ansicht des RH ist das festgestellte Mißverhältnis zwischen vergüteten und weiterverrechneten Arbeitsstunden vorwiegend darin begründet, daß pauschalierte Arbeitszeiten zu niedrig angesetzt, die übrigen Arbeitszeiten nicht genau ermittelt und die sich daraus ergebenden Zeitunterschiede als Hausarbeit bezeichnet werden; überdies erhalten die Gefangenen auch andere als Arbeitsstunden (z. B. Vorführungen, Besuche, Bewegungen im Freien, nicht befriedigende Arbeitsleistungen, wöchentliches Bad, Ausspeiseempfang und dergleichen) vergütet.

Der RH empfahl, künftighin die Beschäftigungslisten firmenmäßig getrennt zu führen und jeweils mit den in den Auftragsabrechnungen enthaltenen Zeitangaben abzustimmen.

37.18.1 Für die von Mai bis Oktober 1976 für eine Firma angefertigten Holzspielwaren wurden den Gefangenen 7 211 Stunden gutgeschrieben, der Firma jedoch nur 1 090 Stunden in Rechnung gestellt.

37.18.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

37.18.3 Die StVA bezeichnete eine genaue zeitliche Zuordnung innerhalb eines kurzen

Zeitraumes als nicht möglich, weil die Anfertigung und Auslieferung nicht immer in denselben Abrechnungszeitraum fiel und weil fertige Artikel bis zur Lieferung auf Lager gelegt würden. Jedenfalls seien die vertraglich vereinbarten Zeitaufwände genau verrechnet worden. Zeiten, welche die Herstellung von Spielwaren nicht betrafen (wöchentliches Bad, Ausspeiseempfang, Vorführung im Haus zu verschiedenen Ansprachen mit Psychologen usw.), könnten auch nicht der Firma verrechnet werden.

37.18.4 Der RH erwiderte, daß der untersuchte Zeitraum hinsichtlich der Anfertigung der Spielwaren immerhin sechs Monate und hinsichtlich der Abrechnung der in dieser Zeit laut Lieferschein erbrachten Leistungen sogar acht Monate (nämlich bis Jahresende 1976) umfaßte. Da überdies die Firma das Rohmaterial für die Spielwarenerzeugung zur Verfügung stellte, erscheint es nicht ganz verständlich, daß in dem untersuchten Zeitraum Spielwaren mit einem Zeitaufwand von 6 121 Arbeitsstunden erzeugt und auf Lager gelegt wurden, wenn in derselben Zeit an die Firma Spielwaren mit einem Zeitaufwand von bloß 1 090 Arbeitsstunden zu liefern waren.

Da die angeführten Nichtleistungszeiten keine Arbeitsstunden darstellen, hätten die Gefangenen im Sinne der §§ 51 und 52 StVG hierfür auch keine Vergütung zu erhalten gehabt.

37.19.1 Seit dem Frühjahr 1976 werden von der StVA für eine Firma Schuhoberteile geflochten. Der diesen Arbeiten zugrunde gelegte Vertrag bedurfte der Zustimmung des Arbeitsamtes gemäß § 46 Abs. 3 StVG und sodann der Genehmigung des BM f. Justiz.

Die StVA hat dem RH auch einen solchen Arbeitsvertrag vorgelegt, auf dem eine Geschäftszahl des BM f. Justiz vermerkt war. Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung erklärte hiezu, daß der gegenständliche Vertrag vom BM f. Justiz unter dieser Erlaßzahl, die übrigens auch auf den Rechnungen vermerkt wurde, genehmigt worden sei. Das BM f. Justiz hat mit diesem Erlaß den vorgelegten Arbeitsvertrag nicht genehmigt, sondern wegen verschiedener Mängel (Bewilligung des Arbeitsamtes nur für acht anstatt für neun Gefangene und nur befristet bis 31. März 1976; Kollektivvertrag galt nicht für das Bundesland Steiermark) zur Verbesserung zurückgewiesen. Die Verbesserung und Wiedervorlage ist jedoch in der Folge unterblieben.

Die Verrechnung der erbrachten Leistungen erfolgte entsprechend der im Arbeitsvertragsentwurf vorgesehenen Regelung (Arbeitszeit und vereinbarter Stundenlohn: bis Juni 1976 28,40 S, nachher 23,50 S). Die Anzahl der in Rechnung gestellten Arbeitsstunden stimmte jedoch nicht mit der gesamten von den Gefangenen hierfür

erbrachten und ihnen auch gemäß den §§ 51 ff. StVG von der Anstalt vergüteten tatsächlichen Zeit überein. Laut Angabe des Werkstättenleiters der Schuhmacherei benötigten die Gefangenen durchschnittlich eine Stunde, um einen Schuh zu flechten, weshalb ihnen auch je geflochtenem Schuh eine Stunde gemäß § 52 Abs. 1 StVG vergütet wurde. Demnach hätte die jeweilige Anzahl der geflochtenen Schuhe mit der in Rechnung gestellten Anzahl von Stunden übereinstimmen müssen.

Der RH stellte jedoch fest, daß auf den Rechnungen zwar die Anzahl der geflochtenen Schuhe angegeben, für die Ermittlung des Gesamtbeitrages aber jeweils nur so viele Arbeitsstunden in Rechnung gestellt wurden, daß sich ein Stückpreis von 7,50 S ergab.

Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung bemerkte hiezu, daß diese Firma vorher die Flechtarbeiten in Ungarn zu einem wesentlich geringeren Preis durchführen habe lassen und deshalb kein höherer Preis zu erreichen gewesen wäre. Er habe daher im Interesse der Arbeitsbeschaffung eigenmächtig eine vom schriftlichen Vertrag abweichende mündliche Vereinbarung mit der Firma treffen müssen, wozu dann die Zustimmung des Arbeitsamtes gemäß § 46 Abs. 3 StVG und die erlaßmäßig vorgesehene Genehmigung des Vertrages durch das BM f. Justiz nicht mehr eingeholt worden sei.

Wie der RH erhoben hat, belief sich der Preis für das Flechten der Schuhe in Ungarn auf 13 S pro Stück, so daß die niedriger angesetzte Preisvereinbarung hiedurch nicht gerechtfertigt erschien.

Nach Auffassung des RH wäre im vorliegenden Falle die Vereinbarung eines Stücklohnes günstiger und bei entsprechender Preiserhebung und Verhandlungsführung auch ein annähernd gleich hoher Stückpreis wie in Ungarn erzielbar gewesen. Da allein in den Monaten März bis Oktober 1976 für diese Firma 18 398 Stück Schuhe geflochten und hiefür lediglich 137 993 S verrechnet wurden, ergaben sich infolge der eigenmächtigen Vorgangsweise des Bediensteten Mindereinnahmen, die sich unter Zugrundelegung der ungarischen Preise auf 101 181 S beliefen.

Dieser Sachverhalt wurde dem Leiter der StVA vom RH im Dezember 1976 mitgeteilt. Da auch weiterhin derartige Arbeiten aufgrund der vorschriftswidrigen Vereinbarung für die Firma erbracht wurden, mußte der RH annehmen, daß der Leiter der StVA entweder seine Dienstaufsichtspflicht grob vernachlässigte oder die vorschriftswidrige Vorgangsweise des Bediensteten duldete.

37.19.2. Da der Leiter der Wirtschaftsverwaltung und zumindest seit 7. Dezember 1976 auch der Leiter der StVA ihre Zuständigkeit zur

Führung von Verwaltungsgeschäften wissentlich überschritten und durch die Vereinbarung eines zu geringen Preises dem Bund, dem der Ertrag aus derartigen Verträgen zufließt (§ 51 Abs. 1 StVG), offensichtlich einen Vermögensschaden zugefügt haben, erachtete der RH den Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß §§ 153 und 313 StGB für gegeben, weshalb er sich verpflichtet sah, die Strafanzeige gemäß § 84 StPO zu erstatten.

37.19.3 Die StVA verwies in ihrer Stellungnahme auf die ihrer Ansicht nach vorrangige Verpflichtung zur Arbeitsbeschaffung gemäß § 45 Abs. 1 StVG und auf die kaum überwindbaren Schwierigkeiten infolge der ungünstigen Wirtschaftslage in den Jahren 1976 und 1977. Aus diesem Grunde habe der Leiter der Wirtschaftsverwaltung Preisabstriche im Verhandlungswege zugestanden, um in ausreichendem Maße Arbeit beschaffen zu können. Das BM f. Justiz kenne diese Gegebenheiten, sei jedoch wegen der nach § 46 StVG gebotenen Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft nicht in der Lage, unter den Kollektivvertragslöhnen liegende Arbeitspreise zu bewilligen. Der betreffende Bedienstete der StVA habe nur in Befolgung der ihm obliegenden Pflicht gemäß § 45 Abs. 1 StVG, dem der Vorrang gegenüber § 46 Abs. 1 StVG einzuräumen sei, gehandelt und darüber hinaus, entgegen der Ansicht des RH, dem Bund Mehreinnahmen in Höhe der der Firma verrechneten Beträge verschafft.

37.19.4 Der RH teilte nicht die Ansicht der StVA, weil § 46 StVG wohl in gleichem Maße verbindlich sei, der nicht zuletzt die Arbeitsplatzsicherung für jene Arbeitnehmer bezwecke, die sich in der Gesellschaft wohl verhalten haben. Auch wenn der Bedienstete der StVA in Befolgung der ihm gemäß § 45 Abs. 1 StVG obliegenden Pflicht zur Arbeitsbeschaffung gehandelt habe, indem er mit der Firma einen Arbeitsvertrag abschloß, hätte er ebenso wie der rechtskundige Leiter der StVA wissen müssen, daß derartige Verträge nur unter Einhaltung der im § 46 StVG zwingend vorgeschriebenen Bedingungen (Angleichung der „Anstaltspreise“ an die für Leistungen gleicher Art und Güte üblichen Preise; Zustimmung des Landesarbeitsamtes) abgeschlossen werden dürfen und im gegenständlichen Fall überdies dem BM f. Justiz zur Genehmigung vorgelegt hätten werden müssen.

37.19.5 Zu der vom RH gemäß § 84 StPO an die Staatsanwaltschaft Graz erstatteten Strafanzeige hat das BM f. Justiz mitgeteilt, daß sowohl die Staatsanwaltschaft Graz als auch die Oberstaatsanwaltschaft Graz übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt seien, das Verhalten der angezeigten Beamten der StVA Graz erfülle keinen strafbaren Tatbestand, zumindest aber habe den Beamten das Bewußtsein der Rechts-

widrigkeit ihrer Vorgangsweise gemangelt. Das Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde daraufhin vom BM f. Justiz zur Kenntnis genommen.

37.20.1 Ebenso wie in anderen Arbeitsbetrieben wird auch in der Schneiderei das zur Auftragserledigung jeweils benötigte Kleinmaterial einzeln aufgeschlüsselt in Rechnung gestellt. Da das im Schneidereigewerbe verwendete Zubehör etwa 50 bis 60 Einzelpositionen umfaßt und der für die Materialeinheit verrechnete Preis meist äußerst gering ist, erweist sich dieses Abrechnungsverfahren als umständlich und — gemessen am Aussagewert — auch als besonders aufwendig.

37.20.2 Der RH empfahl daher, den durchschnittlichen Kleinmaterialverbrauch für jede Anfertigungsart zu ermitteln und als Gemeinkostenzuschlag zu verrechnen, der in regelmäßigen Zeitabständen allfälligen Preisänderungen anzupassen wäre. Auch bei Reparaturen und Änderungen würde eine vereinfachte Zubehörabrechnung genügen.

37.20.3 Die Anstaltsleitung hielt diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig, weil sich hiedurch beträchtliche Verzerrungen im Aussagewert der Abrechnungen und allenfalls auch Nachteile für den Bund ergeben würden.

37.20.4 Entgegen diesen Befürchtungen meinte der RH, daß sich Abweichungen von den Durchschnittswerten entweder infolge der Vielzahl gleichartiger Anfertigungen ausglich oder durch eine entsprechende Berichtigung des Zuschlagssatzes rasch beseitigen ließen.

37.21.1 Zur Abrechnung der Anfertigungsaufträge ist für jede Bekleidungsart eine bestimmte Stundenanzahl festgesetzt, die allerdings nicht dem Durchschnitt der zur Herstellung eines solchen Bekleidungsstückes in der Anstaltswerkstätte jeweils benötigten Arbeitsstunden, sondern vielmehr dem im Schneidergewerbe hiefür üblichen Zeitaufwand entspricht.

37.21.2 Da der für Gefangenenarbeit benötigte Zeitaufwand im Durchschnitt bedeutend größer ist als die von einem Gewerbebetrieb für die gleiche Leistung kalkulierte Arbeitszeit, empfahl der RH, den Auftraggebern künftighin sämtliche von den Gefangenen geleisteten — und diesen auch vergüteten — Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen.

37.21.3 Die Anstaltsleitung wendete ein, daß Gefangenenarbeit nicht immer Qualitätsarbeit sei und infolge der unterschiedlichen Leistungen Durchschnittswerte ermittelt werden müßten, die aber keineswegs weit über den Standardzeiten eines privaten Gewerbebetriebes liegen würden.

37.21.4 Unter Hinweis auf den bedeutenden Unterschied zwischen den verrechneten und den den Gefangenen vergüteten Arbeitsstunden (83 325 : 263 333) erachtete es der RH als angezeigt, den Durchschnitt der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit in Rechnung zu stellen.

37.22.1 Justizbedienstete haben die Möglichkeit, ihre eigenen Kraftfahrzeuge in der Anstaltswerkstätte zu einem besonders niedrigen Vergütungssatz von derzeit 4,50 S je Arbeitsstunde reparieren zu lassen. Anlässlich der Ausfertigung solcher Arbeitsaufträge wurde allerdings nicht geprüft, ob der jeweilige Auftraggeber auch Eigentümer des vorgeführten Fahrzeuges ist.

37.22.2 Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Begünstigung zu verhindern, empfahl der RH, die polizeilichen Kennzeichen und Wagentypen aller anstaltsangehörigen Fahrzeughalter in einem Verzeichnis zu erfassen und die Bewilligung von Werkstättenarbeiten für anstaltsfremde Justizbedienstete in jedem Fall von der Einsichtnahme in den Zulassungsschein abhängig zu machen.

37.22.3 Die Anstaltsleitung hielt eine derartige Maßnahme für überflüssig, weil mitunter auch Fahrzeuge vor der polizeilichen Anmeldung repariert würden und ansonsten ohnehin auf die Eigentumsverhältnisse geachtet werde.

37.22.4 Der RH hielt jedoch an seiner Empfehlung fest, zumal laut Aussage des für die Bewilligung der Arbeitsaufträge zuständigen Bediensteten derartige Kontrollen bisher nicht üblich gewesen sind.

37.23.1 In den Werkstättenaufzeichnungen waren sämtliche vorrätigen Materialarten sowohl mengen- als auch wertmäßig erfaßt, um es der Betriebsleitung zu ermöglichen, in den Auftragsabrechnungen nicht nur die verwendeten Materialmengen, sondern auch deren Einzel- und Gesamtkosten darzustellen. Außerdem wurde die Betriebsleitung verhalten, über Arbeitsaufträge, deren Ausführung über das jeweilige Monatsende hinaus andauert, Zwischenabrechnungen zu erstellen und die Fortsetzung der Arbeiten sodann anhand eines neuen Auftragscheines abzurechnen.

37.23.2 Nach Ansicht des RH gehört die Führung von Aufzeichnungen über die Preise und die Bewertung des aufgewendeten Materials nicht zu den Aufgaben einer Anstaltswerkstätte, weshalb diese der zur Fakturierung berufenen zentralen Arbeitsverwaltung übertragen werden sollten. Ebenso empfahl der RH zwecks Vereinfachung auf eine gesonderte Abrechnung der über das Monatsende hinaus andauernden Auftragserledigungen zu verzichten.

37.23.3 Die StVA sagte dies zu.

37.24.1 Auch in der Schlosserei wurden die mehr als 1 000 verschiedenen Materialarten sowohl mengen- als auch wertmäßig erfaßt und die Aufträge nach Einzel- und Gesamtpreisen abgerechnet. Außerdem erfolgte die Abrechnung zunächst auf Zwischenvormerken, deren Daten dann vollinhaltlich auf die Auftragscheine übertragen werden mußten.

37.24.2 Der RH empfahl, die wertmäßige Erfassung des Materialverbrauches der zentralen Arbeitsverwaltung zu übertragen, wodurch das Aufsichtspersonal sich verstärkt den gerade in diesem Betrieb besonders bedeutsamen Überwachungsaufgaben widmen könnte. Auf die überflüssige Weiterführung der Zwischenvormerke sollte verzichtet werden.

37.24.3 Die Anstaltsleitung hat den Betrieb bereits entsprechend angewiesen.

37.25.1 Die betriebsinterne Erfassung des Materialverbrauches erfolgte zwar getrennt nach Aufträgen im sogenannten „Warenausgabebuch“, jedoch wurde der mit der zentralen Führung der Bestandsaufzeichnungen betrauten Materialverwaltung lediglich eine zusammenfassende Übersicht des monatlichen Gesamtverbrauchs nach Materialgattungen zur Verfügung gestellt.

37.25.2 Um eine stichprobenweise Kontrolle der als verbraucht gemeldeten Materialmengen zu ermöglichen, empfahl der RH, der Arbeitsverwaltung künftighin das wesentlich aussagefähigere Warenausgabebuch zugänglich zu machen.

37.25.3 Die Anstaltsleitung hat die erforderliche Weisung bereits erteilt.

37.26.1 Die den Gefangenen zum dauernden Gebrauch überlassenen Werkzeuge sind in personenweise geführten Verzeichnissen erfaßt und müssen täglich nach Arbeitsschluß im Betrieb verbleiben. Allerdings wurde ihre Vollzähligkeit nicht täglich, sondern nur gelegentlich überprüft.

37.26.2 Da zu diesen Werkzeugen auch Feilen, Meißel, Hämmer u. dgl. gehören, mit denen die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden könnte, empfahl der RH wenigstens die als gefährlich anzusehenden Werkzeugarten vor jedem Einrücken in die Zelle einer Vollzähligkeitsprüfung zu unterziehen.

37.26.3 Die StVA sagte dies zu.

37.27.1 Die innerhalb des Anstaltsgeländes befindliche Gärtnerei deckte ihren Wasserbedarf bis 1971 aus einem eigenen Brunnen. Ab diesem Zeitpunkt mußte die Berieselung der Gärtnereianlagen aus der städtischen Wasserleitung mit einem Jahresaufwand von durchschnittlich rund 40 000 S erfolgen, weil der Grundwasserspiegel, vermutlich bedingt durch den Bau von Hochhäusern in der nahen Umgebung, gesunken und der Brunnen versiegt war.

37.27.2 Der RH bezeichnete die Herstellung der Nutzwasserversorgung aus einem eigenen Brunnen aus finanziellen und betrieblichen Gründen als angezeigt.

37.27.3 Laut Mitteilung der StVA wurde der Brunnen wieder in Betrieb genommen.

37.28.1 Bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Medikamenten, Lebensmitteln und Brennstoffen wurden entgegen den Vergaberichtlinien oft nur ein Angebot eingeholt.

37.28.2 Nach Ansicht des RH würde die vorgeschriebene Einholung von mehreren Angeboten eine wirtschaftlichere Verwendung der Budgetmittel gewährleisten.

37.28.3 Laut Mitteilung der StVA habe sie mangels genügender Mittelzuweisung die Zahlungsfrist offener Rechnungen besonders in den letzten Jahren mehrmals um Monate überzogen, weshalb viele Firmen Lieferungen eingestellt hätten und nur jene Firmen zur Beschaffung herangezogen werden konnten, welche längere Zahlungsziele duldeten. Auch wenn nunmehr die Ausschreibungen vorschriftsgemäß durchgeführt werden, sei im wesentlichen keine Verbilligung eingetreten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebarung mit den Mitteln für Wohnbauvorhaben

38.1 Bei den im Kontrollbüro des BM f. Landesverteidigung stattgefundenen Besprechungen (siehe TB 1976 Abs. 36.1) konnten die im Gegenstande noch offenen Fragen im wesentlichen geklärt werden. Die vom RH nach der ersten Stellungnahme des BM zu den Prüfungsergebnissen für 1. Juli 1974 ermittelte Summe der offenen Zahlungsverpflichtungen wurde als richtig anerkannt.

38.2 Bezüglich der Leistung von Mietenvorauszahlungen und Stützungsbeträgen aus Bundesmitteln für Pkw-Abstellplätze und Garagen (siehe TB 1975 Abs. 35.5 zweiter Halbsatz) wurde eine einwandfreie Darlegung der Sachverhalte nicht erreicht. Zuzufolge einer unvollständigen Aufstellung des BM über die von ihm angemieteten Garagen mit Stand 1. März 1978, sind die um die Anteile der geleisteten Mietenvorauszahlungen verminderten Mieten für insgesamt sechs Garagen im Durchschnitt mehr als dreimal so hoch wie die Vergütungen, die von den Benützern dieser Garagen zu bezahlen sind.

Eine derart niedrige Vergütung entspricht nach Ansicht des RH nicht den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

Armeekommando und nachgeordnete Dienststellen

39.1.1 Bezüglich der bemängelten Zuordnung der im BM f. Landesverteidigung beschäftigten Unteroffiziere zur Luftschutztruppenschule (kurz LSTS) und der zu diesem Zweck erfolgten Errichtung der Verfügungskompanie/LSTS (siehe TB 1976 Abs. 37.1.4) teilte das BM mit, daß für den genannten Personenkreis, dessen Planstellen laut Stellenplan für das Jahr 1978 für eine Verwendung in der Zentralstelle herangezogen werden können, die Standesausweisführung nun nicht mehr der LSTS, sondern dem BM obliege. Dadurch könne der zweite Standesführungstrupp bei der Stabskompanie der LSTS eingespart werden. Durch Ausgliederung der drei Personalzüge aus der Verfügungskompanie/LSTS sei es ferner möglich geworden, den zweiten Personalverwaltungstrupp, bestehend aus einem Kanzleiunteroffizier/Standesführer und einem Schreiber, aus dem Organisationsplan der Stabskompanie der LSTS zu streichen.

39.1.2 Der Verfügungskompanie der LSTS, deren Kommando laut dem neuen Organisationsplan aus zwei Offizieren, sechs Unteroffizieren und acht Grundwehrdienern besteht, gehören noch ein Kraftfahr- und ein Grundwehrdienernzug an. Nach Ansicht des RH wären diese beiden letzten Züge der Verfügungskompanie aufzulösen, weil ihre Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Über den Kraftfahrzeug werden nämlich laufend Kraftfahrzeuge des Bundesheeres im BM als Dienstkraftwagen verwendet. Dies stellt eine Umgehung des Systemierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes dar. Die Verwendung der im Grundwehrdienernzug zusammengefaßten Grundwehrdiener im BM f. Landesverteidigung zu Verwaltungs- und Hilfsdiensten widerspricht den wehrrechtlichen Vorschriften.

39.1.3 Das BM gab hiezu bekannt, daß für Dienstfahrten der Bediensteten seines Standes in erster Linie die hierfür systemisierten, von der Amtswirtschaftsstelle verwalteten Fahrzeuge verwendet werden. Auf Fahrzeuge der LSTS werde nur dann zurückgegriffen, wenn die Amtswirtschaftsstelle nicht in der Lage sei, einen Dienstkraftwagen beizustellen. Diese Regelung werde vom BM infolge der räumlichen Unterbringung an verschiedenen Stellen für notwendig und vertretbar gehalten.

Die Verwendung von Grundwehrdienern widerspreche dann nicht den wehrrechtlichen Vorschriften, wenn es sich um einen Dienst handle,

der als Ausbildung für eine allfällige Verwendung im Einsatz in Betracht komme bzw. um eine Verwendung, die unmittelbar mit der Erfüllung militärischer Aufgaben im Zusammenhang stehe und für die der betreffende Grundwehrdiener aufgrund seiner Kenntnisse oder Ausbildung besonders geeignet sei.

39.1.4 Der RH erwiderte, daß seiner Meinung nach die laufend stattfindende Verwendung von Fahrzeugen der LSTS bzw. des Bundesheeres, deren Bestand anzahl- und typenmäßig durch das Bundesfinanzgesetz nicht begrenzt ist, als Dienstkraftwagen des BM dem Sinne des Systemierungsplanes für die Kraftfahrzeuge des Bundes nicht entspricht. Einen durch die räumliche Unterbringung allenfalls begründeten Mehrbedarf an Dienstkraftwagen hätte das BM zur Aufnahme in den gesetzlichen Systemierungsplan für Kraftfahrzeuge beantragen müssen.

Die genannten Voraussetzungen, unter denen die Verwendung von Grundwehrdienern im BM — wie übrigens auch im Bereiche der Heeresverwaltung — den wehrrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen würde, sind erfahrungsgemäß größtenteils nicht gegeben.

39.2 Bezüglich der Neuregelung des „Fliegerfrühstücks“ (siehe TB 1976 Abs. 37.3) teilte das BM mit, daß die bisherige Fliegerzubeuß eingestellt wird. Statt dessen wird das fliegende Personal in Form von Verpflegszubeußen eine Zusatzkost erhalten, die nach fliegermedizinischen Erkenntnissen erstellt wurde.

Militärkommando Steiermark und Verwaltungsstelle Graz

40.1.1 In dem bezüglich der Überprüfung der Kasernkommandotypen geführten Schriftwechsel (siehe TB 1976 Abs. 38.2) wies der RH am Beispiel des Kasernkommandos Hermann-Kaserne in Leibnitz, dessen Rückstufung von der Type „M“ (mit fünf Unteroffiziersplanstellen) auf die nächstkleinere Type „K“ (mit zwei Unteroffiziersplanstellen) schon im Jahre 1971 im Gespräch war, darauf hin, daß eine Entscheidung in dieser Angelegenheit sicher problemloser wäre, wenn nicht nur eine Verringerung der Unteroffiziersplanstellen von fünf auf zwei, sondern auch auf drei oder vier möglich wäre.

40.1.2 Das BM antwortete, daß sich der Umfang der Aufgabenstellung des genannten Kasernkommandos seit 1971 weiter vergrößert habe. Die grundsätzliche Frage, warum kleine und mittlere Kasernkommandos nur zwei oder fünf, nicht jedoch auch drei oder vier Unteroffiziersplanstellen zugewiesen bekommen sollen, wurde nicht beantwortet.

40.1.3 In einer weiteren Stellungnahme teilte das BM mit, daß es insgesamt acht verschiedene Kasernkommandotypen gebe. Diesen seien Aufgaben nach einem Schlüssel von zu versorgenden Einheiten zugeordnet. So werde ein Kasernkommando „K“ systemisiert, wenn sich in der Kaserne ein bis zwei Einheiten befinden, ein Kasernkommando „M“ bei drei bis sechs Einheiten.

Gewichtiger als das reine Zahlenverhältnis sei die Art des Personaleinsatzes. Bei einem Kasernkommando „K“ werden vier Aufgabengebiete von zwei Unteroffizieren wahrgenommen. Bei einem Kasernkommando „M“ werden für diese vier Aufgabengebiete vier Unteroffiziere und noch ein Postunteroffizier, der nebenbei Kraftfahrer ist, eingesetzt.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß die im unmittelbaren Kommando systemisierten Unteroffiziere nur einen geringen Teil des Gesamtpersonalstandes eines Kasernkommandos darstellen und der unterschiedliche Aufgabenumfang vor allem durch die Stärke des zusätzlichen Personals Berücksichtigung findet.

40.1.4 Nach Ansicht des RH ergibt sich durch die letzte Stellungnahme des BM bezüglich der gegenständlichen grundsätzlichen Frage keine Änderung. Beim zusätzlichen Personal der Kasernkommanden handelt es sich um Kochstellenleiter, Kasinounteroffiziere, Fernmeldepersonal, Aufräumerfrauen, Schuster, Schneider, Gärtner und Hilfsarbeiter, die mit den Aufgaben der bei den Kommanden unmittelbar eingeteilten Unteroffiziere nichts zu tun haben.

40.2 Mit der schrittweisen Verwirklichung des Bereitstellungsverfahrens nach § 12 des Militärleistungsgesetzes (siehe TB 1976 Abs. 38.9) wird laut Mitteilung des BM gleichzeitig mit der neuen Landwehrgliederung begonnen werden, weil damit die „materielle Ergänzung des Reserveheeres“ untrennbar verbunden sei und das Bereitstellungsverfahren andererseits einen beträchtlichen administrativen Aufwand aller Bezirksverwaltungsbehörden erfordere.

Die Überprüfung der Struktur des Heeres mit dem Ziel, durch die Organisation der Friedensgliederung die Voraussetzungen für den Ausbau und die Ausbildung der Milizverbände im Rahmen der Heeresgliederung 1972 zu schaffen, sei so weit abgeschlossen, daß diese neue Struktur, die wesentliche Änderungen der bisherigen Organisation der Landwehrverbände mit sich bringt, ab Anfang 1978 verwirklicht werden kann.

40.3 Im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten bei der Bauabnahme (TB 1976 Abs. 38.20.3.1) hat laut Mitteilung des BM die Staatsanwaltschaft Graz keine genügenden Gründe gefunden, gegen den Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen. Jedoch sei mit Beschluß der Disziplinaroberkommission für Beamte beim

BM die Ordnungsstrafe der Geldbuße in der Höhe von fünf v. H. des Monatsbezuges verhängt worden.

40.4 Hinsichtlich der bemängelten Beschaffung fester Brennstoffe zu Lasten des Budgets des BM f. Landesverteidigung für einen Teil ressorteigener Naturalwohnungsbenützer, wobei der hierfür geleistete Heizkostenersatz lediglich 32 v. H. der Brennstoffkosten betrug (siehe TB 1976 Abs. 38.23) teilte das BM mit, daß im Einvernehmen mit dem BKA, dem BM f. Bauten und Technik und dem BM f. Finanzen die Bereitstellung dieser Brennstoffe zu Lasten des Heeresbudgets stufenweise eingestellt werde. Ab 1. Oktober 1980 werden ausschließlich die Wohnungsinhaber für die Beheizung ihrer Wohnung zu sorgen haben.

40.5 Bezüglich der bei Kipperfahrzeugen und anderen Fahrzeugen mit dem gleichen Rahmen aufgetretenen Rahmenrisse (siehe TB 1976 Abs. 38.26.4) teilte das BM abschließend mit, daß die Lieferfirma in Hinkunft die Reparaturkosten übernehmen werde. Die Rahmenverstärkung erfolge nunmehr schon bei der Neulieferung der beiden Fahrzeugtypen. Das BM habe an Sanierungskosten insgesamt etwa 1,7 Mill. S aufgewendet.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1976 und 1977

**Militärkommando
Salzburg und
Verwaltungsstelle Salzburg**

Organisatorische und personelle Belange

41.1.1 Die Verwaltungsstelle Salzburg wurde ab 1. Juni 1976 an das System der Phasen- und Fernbuchhaltung der Zentralen Elektronischen Datenverarbeitungsanlage (ZEDVA) des Bundesrechenzentrums im BM f. Finanzen angeschlossen. Obwohl der Anschluß an die ZEDVA hiemit bereits bei drei Verwaltungsstellen erfolgt ist, regeln die vom BM f. Landesverteidigung zur Durchführung des neuen Verfahrens erlassenen „Vorläufigen Weisungen“ im wesentlichen nur die systembedingten Änderungen des Laufes der Rechnungen und der Belege, welche die Verwaltungsstellen von den ihnen angegliederten Wirtschaftsstellen zu bekommen und an die Buchhaltung weiterzuleiten haben.

41.1.2.1 Der RH bemängelte, daß nähere, den besonderen Gegebenheiten entsprechende Dienstanweisungen fehlen.

41.1.2.2 Der RH bezeichnete weiters als ungeklärt, welches Personal der Verwaltungsstellen zur Durchführung des neuen Verrechnungssystems heranzuziehen ist und welche organisatorische Stellung diese Arbeitsgruppe, die verschiedentlich als Heereskasse, Rechnungsstelle oder als Rechenamt bezeichnet wurde,

erhalten soll. Er äußerte dazu die Ansicht, daß die Heereskassen o. dgl. nicht als eigene Ämter zu errichten, sondern zweckmäßigerweise den örtlich zuständigen Militärkommanden einzugliedern wären.

41.1.2.3 Schließlich verwies der RH auf das Fehlen einer Entscheidung darüber, welche Stellen gemäß TZ 3,61 der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) berechtigt sind, die im neuen Verrechnungssystem erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu erteilen.

41.1.3 Das BM f. Landesverteidigung antwortete, daß die erwähnten „Vorläufigen Weisungen“ durch neue Weisungen ersetzt werden, die den besonderen Gegebenheiten des Bundesheeres Rechnung tragen. Es verwies auf die in diesem Zusammenhang stattgefundenen Besprechungen mit dem RH und dem BM f. Finanzen, die eine weitgehende Klärung grundsätzlicher Fragen brachten, bei der es aber auch im besonderen Maße die organisatorischen Schwierigkeiten aufgezeigt habe. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten werde es einen Entwurf anfertigen und gemäß § 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 das Einvernehmen mit dem RH und dem BM f. Finanzen herstellen. Vor Erstellung dieses Entwurfes werde es den RH und das BM f. Finanzen zu einer weiteren Besprechung im Gegenstande einladen, da das nunmehr vorliegende Landwehrkonzept unbedingt in die diesbezüglichen Überlegungen einbezogen werden müsse.

41.1.4.1 Bei den Besprechungen wurde vereinbart, in Weiterführung der bei den Verwaltungsstellen Wien, Graz und Salzburg laufenden Erprobung des neuen Verrechnungssystems schrittweise insgesamt acht „Kassen der Militärkommanden“ zu errichten und bei diesen die bisher auf 30 Verwaltungsstellen und -abteilungen verteilten, vom neuen Verrechnungssystem betroffenen Kassengeschäfte zu zentralisieren. Aufgrund dieses Beschlusses hat das BM f. Landesverteidigung zunächst probeweise die Errichtung der „Kasse des Militärkommandos Salzburg“ aus den entsprechenden Teilen der Verwaltungsstelle Salzburg ab 1. März 1978 und die Übernahme von Kassenaufgaben der Verwaltungsstelle St. Johann durch die Kasse des Militärkommandos Salzburg (kurz MilKdo S) ab 1. April 1978 angeordnet.

41.1.4.2 Ein Einvernehmen wurde ferner bezüglich der Richtlinien erzielt, die das BM für den Probetrieb bei den Kassen der Militärkommanden erlassen hat:

41.1.4.3 Hingegen wurden die Gespräche über die teils schon seit den Organisationsplanänderungen im Jahre 1968 fällige Umgliederung der Verwaltungsstellen, die auch bei der im

Rahmen der Heeresgliederung 1972 geplanten Neuordnung des Militärwirtschaftsdienstes vorgesehen ist, vom BM mit der Begründung unterbrochen, daß ein neues Landwehrkonzept in Bearbeitung sei, dessen Ergebnis noch abzuwarten wäre. Desgleichen wurde die vom RH seit dem Jahre 1966 wiederholt empfohlene Zusammenlegung kleinerer Verwaltungsstellen (siehe TB 1966 Abs. 36.11, TB 1974 Abs. 51.1, TB 1975 Abs. 36.35 und TB 1976 Abs. 38.1) weiter hinausgeschoben.

Durch die Zusammenlegung kleinerer Verwaltungsstellen könnten aus Rationalisierungsgründen zahlreiche Planstellen eingespart werden. Die bisher lediglich auf dem Gebiet des Kassensystems begonnene schrittweise Zentralisierung wäre überdies problemloser, wenn es nur noch eine geringere Anzahl von Verwaltungsstellen gäbe.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

41.2.1 Bei der Verwaltungsstelle Salzburg waren insgesamt 37 Personen beschäftigt. Von diesen übte rund ein Drittel nicht jene Aufgaben aus, für die es laut Organisationsplan (kurz OrgPlan) vorgesehen war.

41.2.2 Der RH ersuchte das BM, die OrgPläne für den Militärwirtschaftsdienst den Erfordernissen entsprechend neu zu erstellen und das vorhandene Personal seiner Eignung bzw. Verwendung entsprechend auf die systemisierten Planstellen einzuteilen.

41.2.3 Das BM antwortete, daß der derzeit gültige OrgPlan den durch den Anschluß der Verwaltungsstelle Salzburg an die ZEDVA entstandenen neuen Gegebenheiten noch nicht entspricht. Dies habe dazu geführt, daß einzelne Bedienstete in anderen, nicht durch den bisherigen OrgPlan gedeckten Verwendungen eingesetzt werden mußten.

41.3.1 Der RH hat in mehreren Fällen festgestellt, daß freiwillig verlängerte Grundwehdiener zu Kanzleiarbeiten in der Ergänzungsabteilung herangezogen wurden, für die im OrgPlan Planstellen für Zivilbedienstete vorgesehen waren; demgegenüber wurden zwei auf diesen Planstellen eingeteilte Vertragsbedienstete in Funktionen verwendet, die laut OrgPlan nicht vorgesehen waren.

41.3.2 Der RH legte dem BM nahe, auf die Einhaltung der OrgPläne zu achten und die MilKden anzuweisen, freiwillige Meldungen für den verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 32 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 nur dann anzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß die Betroffenen einer entsprechenden militärischen Weiterbildung bzw. Dienstverwendung zugeführt werden. Er wies ferner darauf hin, daß die Verwendung

von freiwillig verlängerten Grundwehrdienern auf Planstellen für Bedienstete der Heeresverwaltung insofern eine Überschreitung des Stellenplanes des Bundesfinanzgesetzes darstellt, als die Zahl der Bediensteten der Heeresverwaltung durch den Stellenplan begrenzt ist, die Zahl der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, hingegen nicht.

41.3.3 Laut Stellungnahme des BM habe es zwischenzeitlich das Armeekommando angewiesen, die MiLKden zu beauftragen, Meldungen zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nur dann anzunehmen, wenn eine entsprechende militärische Ausbildung für die organisationsplanmäßige Dienstverwendung sichergestellt werden kann. Ferner habe es die Einhaltung der OrgPläne angeordnet.

41.4.1.1 Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Wehrgesetzes ist das Bundesheer zur Hilfeleistung nur bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und unter der Voraussetzung berufen, daß die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung in Anspruch nimmt.

41.4.1.2 Wie der RH schon mehrmals, zuletzt anlässlich der Gebarungsprüfung beim Armeekommando und bei nachgeordneten Kommanden und Dienststellen, festgestellt hatte (vgl. TB 1975 Abs. 36.21), genehmigte das BM darüber hinaus auch Hilfeleistungen durch die Truppe, die — selbst bei weiter Auslegung — nicht unter die Bestimmungen des Wehrgesetzes zu subsumieren sind, jedoch im öffentlichen Interesse und — wie es vom Verteidigungsressort bezeichnet wurde — „im Rahmen der Ausbildung“ lagen. Es handelte sich dabei um Hilfeleistungen verschiedener Art für Gemeinden, Vereine und Firmen, Mitwirkung bei Sportveranstaltungen, Vorbereitungsarbeiten für die Olympischen Winterspiele 1976 usw.

41.4.2.1 Es gibt Gesichtspunkte, die für die Zweckmäßigkeit solcher Einsätze sprechen. Solange jedoch eine gesetzliche Verankerung aller Hilfeleistungen, die im Interesse der Öffentlichkeit und der Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres erfolgen, fehlt, ist der RH verpflichtet, auf die mangelnde gesetzliche Grundlage hinzuweisen.

41.4.2.2 Beim MiLKdo S stellte der RH fest, daß auch in diesem Bereich das Bundesheer mehrmals zu Tätigkeiten herangezogen wurde, deren Ausbildungswert nicht immer erkennbar war.

41.4.3 Das BM bemerkte dazu, daß die Aufgaben des Bundesheeres verfassungsgesetzlich festgelegt seien und somit jede Erweiterung dieser Aufgaben einer Beschlußfassung durch den Verfassungsgesetzgeber bedürfe. Die Aufgaben des Bundesheeres seien erst vor kurzem,

nämlich mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wurde, neu umschrieben worden. Eine neuerliche Änderung des Art. 79 B-VG im Sinne der Anregung des RH erschiene daher in absehbarer Zeit nicht realisierbar. Abgesehen davon werde aber eine derartige Erweiterung der Aufgaben des Bundesheeres auch nicht für zweckmäßig erachtet, zumal die in Rede stehenden Hilfeleistungen in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle im Rahmen der Ausbildung erbracht werden könnten.

41.4.4 Der RH konnte sich unter Hinweis auf den allgemein verbindlichen Legalitätsgrundsatz des Art. 18 Abs. 1 B-VG der Ansicht des BM nicht anschließen.

41.5.1 Von Montag bis Freitag jeder Woche werden jene Bediensteten der in der Stadt Salzburg untergebrachten militärischen Dienststellen, die im Nordosten der Stadt im Raum Autobahnausfahrt Wallersee/Eugendorf und Straßwalchen ihren Wohnsitz haben, mit angemieteten Autobussen am Morgen abgeholt und nach Dienstschluß wieder zurückgebracht.

41.5.2 Da seit der Einführung dieser Zubringerlinien das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel gerade in der Stadt Salzburg und seiner weiteren Umgebung sehr stark ausgebaut wurde, hielt der RH die weitere Aufrechterhaltung dieser Linien für nicht mehr gerechtfertigt. Er empfahl, den mit dem Autobusunternehmen geschlossenen Vertrag zu kündigen und den von der Einstellung der Zubringerlinien betroffenen Bediensteten im Rahmen des § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 einen Fahrtkostenzuschuß zu gewähren.

41.5.3 Das BM erwiderte, daß eine Auflassung dieser Linien für einen Großteil der damit beförderten Bediensteten als eine soziale Härte zu werten wäre. Aufgrund der zu erwartenden Beispielsfolgerungen wurde gemäß § 14 des Personalvertretungsgesetzes der Zentralausschuß der Personalvertretung mit diesem Problem befaßt.

41.5.4 Der RH hielt an seiner Auffassung fest, da er den Abbau von Privilegien einer kleinen Gruppe von Bediensteten für notwendig erachtet. Eine abschließende Stellungnahme des BM wird noch erwartet.

Geräte- und Materialausstattung

41.6.1 Die für die Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Budgetmittel dienen einer bestmöglichen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Der RH befaßte sich daher auch mit dem

Stand der Ausstattung der im Bereich des MilKdo S bestehenden Verbände und Einheiten.

41.6.2.1 Im Vergleich zur MobStärke war die Ausstattung an Handfeuerwaffen mit Ausnahme einer bestimmten Waffensorte mehr als ausreichend. Auch bei drei anderen Waffenarten gab es Fehlbestände.

41.6.2.2 Bei den Kraftfahrzeugen hätte die MobStärke nur durch Zuweisung von MobFahrzeugen erreicht werden können.

41.6.2.3 Die vorgesehene Ausstattung an Fernmeldegerät war zum Teil nicht gegeben.

41.6.3 Die überkomplette Ausrüstung erklärte das BM damit, daß Waffen für den Einsatz der nicht feldverwendungsfähigen Wehrmänner bereitzuhalten seien und außerdem ein Austausch- bzw. Ergänzungsvorrat vorhanden sein müßte. Hinsichtlich der aufgezeigten Fehlbestände an Waffen bemerkte das BM, daß entsprechende Beschaffungsplanungen für das gesamte Bundesheer vorlägen und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten verwirklicht würden.

Mit der Vervollständigung der Fernmelde-Ausrüstung sei noch im Jahre 1978 zu rechnen.

41.7.1.1 Der Kraftfahrzeugbestand des Kommandos und der Stabskompanie des MilKdo S war teilweise stark überaltert. Dementsprechend hoch waren die Ausfälle wegen durchzuführender Reparaturen. So wurden z. B. bei einem dieser Fahrzeuge in zwei Jahren im Schnitt je Reparaturstunde nur 13,2 Kilometer gefahren. Ein Autobus, der im September 1976 einen Stand von 114 827 Kilometern aufwies, kostete an Fremdreparaturen bereits 163 191,16 S. Darüber hinaus waren von der Heereszeuganstalt Salzburg für verschiedene andere Reparaturen noch 1 470 Arbeitsstunden geleistet worden, wobei die Kosten für Reparaturmaterial nicht ausgewiesen wurden.

Ein Lastkraftwagen wies einen Stand von 153 822 Kilometer auf. Bei dem im Jahre 1958 zugelassenen Fahrzeug wurde noch anfangs 1976 eine größere Reparatur in der Heereszeuganstalt Salzburg vorgenommen, wobei 232,5 Arbeitsstunden aufgewendet wurden.

Bei einem Geländefahrzeug wurde bereits viermal ein Motortausch vorgenommen. Insgesamt wurden 29 Reparaturen ausgeführt, wobei die kleinen und großen Inspektionen in dieser Summe nicht enthalten sind. Seit November 1975 wurde das Fahrzeug nicht mehr benützt.

41.7.1.2 Auch der Kraftfahrzeugbestand einer Kompanie eines Ausbildungsregiments war teilweise schon stark überaltert. Von vier vorhandenen Lastkraftwagen waren bei der Gebarungsüberprüfung drei, die bereits seit dem Jahre 1958 zugelassen waren, nicht fahrbereit und befanden sich in Reparatur.

41.7.2 Der RH wies darauf hin, daß zur Vermeidung kostspieliger Instandsetzungsarbeiten überalterte Kraftfahrzeuge zeitgerecht ausgetauscht werden sollten. Außerdem bestünde bei den stark überalterten Kraftfahrzeugen die Gefahr, daß diese in einem Einsatzfall schon nach kurzer Zeit ausfallen.

41.7.3 Das BM teilte mit, es sei seit längerer Zeit bemüht, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten neue Kraftfahrzeuge zu beschaffen und die überalterten Kraftfahrzeuge zu ersetzen.

41.8.1 Bei einem Ausbildungsregiment war in den letzten Jahren eine überdurchschnittlich große Anzahl von Feldzeuggerät durch Verlust oder Diebstahl abhanden gekommen. Darunter befanden sich nicht nur verhältnismäßig viele und verhältnismäßig wertvolle Gegenstände, sondern sogar Handfeuerwaffen; seit Oktober 1973 wurden eine Leuchtpistole, zwei sonstige Pistolen und drei Sturmgewehre gestohlen.

41.8.2 Mangelnde Dienstaufsicht, unterbliebene Kontrollen und vermutlich der Umstand, daß viele Fachorgane bei einer Versicherungsgesellschaft haftpflichtversichert sind und damit von einer allenfalls eintretenden Schadenersatzleistung nicht unmittelbar betroffen werden, führten nach Ansicht des RH zu den hohen Geräteabgängen. Er empfahl entsprechende Veranlassungen im Sinne der Allgemeinen Dienstvorschrift des Bundesheeres sowie der Richtlinien für die Geräteversorgung.

41.8.3 Das MilKdo S teilte mit, daß bei der betreffenden Einheit Gesamtinventuren durchgeführt worden seien. Das eingeteilte Fachpersonal sei belehrt und einer vermehrten Schulung unterzogen worden. Überdies sei die Dienstaufsicht verstärkt und das Fehlverhalten der betreffenden Organe disziplinar bzw. mit deren Ablösung geahndet worden.

41.9.1.1 Das Ersatzteillager des Ausbildungsregiments umfaßt eine große Anzahl von Ersatzteilen, darunter auch solche von beträchtlichem Wert.

41.9.1.2 Nach den vorgelegten Unterlagen war — zumindest seit Anlage der in Verwendung stehenden Lagerkartei im Jahre 1964 — im Ersatzteillager noch keine Gesamtinventur vorgenommen worden.

41.9.1.3 Der Ersatzteilverwalter hatte die Lagervorräte von seinem Vorgänger nicht ordnungsgemäß übernommen, ein auf dem Ergebnis einer Bestandsprüfung beruhendes Übergabe-/Übernahmeprotokoll war nicht vorhanden. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit war dadurch nicht möglich.

41.9.1.4 Die vom RH im Ersatzteillager vorgenommene stichprobenweise Bestandsauf-

nahme ergab bei etwa zwei Drittel der geprüften Positionen Differenzen.

41.9.1.5 Das Auffinden benötigter Gegenstände war wegen mangelhafter Führung der Lagerkartei erschwert oder unmöglich.

41.9.1.6 Da ausgeschriebene und abgelegte Karteikarten nicht aufgefunden werden konnten, war die Überprüfung der fortlaufenden Übertragung der Bestände nicht möglich.

41.9.1.7 Die Höhe unerfüllt gebliebener Ersatzteil-Anforderungen war nicht genau feststellbar, da viele der bereits erfolgten Zulieferungen in der Lagerkartei nicht entsprechend vermerkt worden waren.

41.9.2 Die Unzulänglichkeiten in der Ersatzteilverwaltung führte der RH auf mangelhafte Dienstaufsicht und Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften zurück. Er ersuchte, entsprechende Veranlassungen zu treffen.

41.9.3 Das MilKdo S teilte mit, daß die Planstelle des Ersatzteilverwalters neu besetzt worden sei. Die Unzulänglichkeiten seien damit abgestellt und durch Verstärkung der Dienstaufsicht die Abwicklung der Versorgungsvorgänge gewährleistet worden. Die Gesamtinventur habe ergeben, daß die festgestellten Fehlbestände durchwegs Buchungsfehler zur Ursache hatten. Ein Grund für die Unterlassung der vorgeschriebenen Inventuren und Übergaben könne nicht mehr angegeben werden, da die beiden verantwortlich gewesenen Fachoffiziere sich bereits im Ruhestand befänden.

41.10.1 Für die Erfassung der Bestände an Unterkunftsgewerten werden nebst den Aufzeichnungen jener Stellen, die Unterkunftsgewerte zur Benützung übernommen haben, bei den Kasernkommanden, den Verwaltungsstellen und den Heereswirtschaftsanstalten Bestandskarteien geführt. Daneben sind noch die Militärkommanden, die Korpskommanden und das BM als „nachweisende Dienststellen“ mit der Verwaltung der Unterkunftsgewerte befaßt.

41.10.2 Der RH hielt die Einschaltung der Verwaltungsstellen und der MilKden nicht für erforderlich.

41.10.3 Das BM f. Landesverteidigung teilte dazu mit, daß der aufgezeigte Verwaltungsablauf Gegenstand eingehender Überlegungen einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe ist, welche die Einbindung des Versorgungsablaufes der Wirtschaftsgüter in die EDV vorbereiten soll. Hierbei würden die Aufgaben der derzeitigen Verwaltungsstellen und der Kasernkommanden besonders zu berücksichtigen sein. Da jedoch der gesamte Bereich der Wirtschaftsgüter mit dem Ziel bearbeitet wird, eine Anpassung an die derzeitige Feldzeuggüterverwaltung zu erreichen, wobei Bestandsnachweisungen nur auf zwei

Ebenen zu erfolgen haben, erscheine es nicht zweckmäßig, interimistische Weisungen zur Abänderung des derzeitigen Verwaltungsablaufes zu erlassen.

41.10.4 Nach Ansicht des RH wäre die beabsichtigte Rückführung der Bestandsnachweisungen auf nur zwei Ebenen ohne besondere Schwierigkeiten und unbeschadet einer späteren Einbindung der Unterkunftsgewertverwaltung in die EDV schon jetzt durch Auflassung der Unterkunftsgewertkartei bei den Verwaltungsstellen möglich. Der RH empfahl dem BM eine diesbezügliche Maßnahme, durch die bei den Verwaltungsstellen Planstellen eingespart werden können, die anderweitig im Bundesheer dringend benötigt werden, sofort zu treffen und nicht auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.

Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

41.11.1 Gemäß Bundesministerienengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/73, würden Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des BM f. Bauten und Technik fallen, dem BM f. Landesverteidigung übertragen. Aus dem Aufgabenbereich ist erkennbar, daß neben Verwaltungsaufgaben auch reine Bauangelegenheiten von der Ausschreibung bis zur Abrechnung durchzuführen bzw. beaufsichtigend zu leiten sind.

41.11.2 Bei den MilKden sind mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit es sich nicht ausschließlich um Angelegenheiten der Landesbefestigung handelt, die Intendanzabteilungen betraut.

41.11.3 Der RH vertrat die Auffassung, daß bei den Intendanzabteilungen der MilKden mindestens ein Dienstposten mit einem bautechnisch vorgebildeten Offizier oder einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes zu besetzen wäre. Sollte dies aus Mangel an technisch geschultem Personal nicht möglich sein, wäre für eine einschlägige technische Weiterbildung des derzeit mit Bauangelegenheiten befaßten Personenkreises zu sorgen, ähnlich wie dies auf dem Teilbereich der Gebäudeverwaltung bereits erfolgt ist.

41.11.4 Das BM f. Landesverteidigung sagte zu, im Zuge der Neubearbeitung der OrgPläne der MilKden einen der in der Intendanzabteilung systemisierten Baureferenten vorzusehen und das eingeteilte Personal einer einschlägigen technischen Weiterbildung zu unterziehen.

41.12.1.1 In den Jahren 1970 bis 1975 wurden im Bereich des MilKdo S rund 17 Mill. S für Instandsetzungen von Hochbauten, deren Errichtung, Umbau und Erhaltung in die alleinige Kompetenz des BM f. Bauten und Technik (BGV II) fällt, vom BM f. Landesverteidigung

aus seinen finanzgesetzlichen Ansätzen zusätzlich in Form von Ausgabebefugnissen zur Verfügung gestellt.

41.12.1.2 Bis 1973 wurden diese Kleinbauvorhaben im wesentlichen durch die Kasernkommanden bzw. von eingeteilten Aufsichtsorganen ausgeschrieben, beaufsichtigt und abgewickelt. Die Mithilfe der Bundesgebäudeverwaltung II (BGV II) beschränkte sich in der Regel auf die technische Überwachung. In den Jahren 1973 und 1974 wurden die entsprechenden Baumaßnahmen im Wege der Ressorthilfe zur Gänze von der BGV II übernommen, die auch die Bauakten führte. Die Überprüfung und Kollaudierung dieser Bauvorhaben bzw. der summarischen Abrechnungen blieb weiterhin in der Verantwortung der Intendanzabteilung des MilKdos.

41.12.2 Da die Abrechnungen des MilKdos durch diese Art der Durchführung in der Regel nur aus summarischen Zusammenstellungen bestanden, war dem RH eine ordnungsgemäße Überprüfung der ausgegebenen Beträge vielfach weder der Höhe noch der widmungsgemäßen Verwendung nach möglich.

41.12.3 Der Stellungnahme des MilKdos, daß der abgerechnete Bauakt mit sämtlichen Unterlagen von den Bedarfsträgern dem MilKdo nach Beendigung der Arbeiten vorgelegt werde, hielt der RH entgegen, daß dies seinen an Ort und Stelle gemachten Feststellungen widerspricht. In seiner Gegenäußerung räumte der RH jedoch ein, daß diese Unzulänglichkeiten durch die seiner Ansicht nach unzumutbare Kompetenzaufteilung zwischen dem BM f. Bauten und Technik und dem BM f. Landesverteidigung verursacht werde.

41.12.4 Ergänzend führte das BM f. Landesverteidigung zum Problem der mangelnden Instandhaltung der baulichen Anlagen aus, es habe über die im Bundesministerengesetz 1973 festgelegten Zuständigkeiten hinaus das Einvernehmen mit dem BM f. Bauten und Technik erreicht, daß zur Verbesserung der Unterkünfte Maler- und Anstreicherarbeiten im eigenen Wirkungsbereich mit Truppenkräften durchgeführt werden können. Sein Ziel wäre ein Ressortübergang, welches ihm die Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in jenem Ausmaß ermöglicht, wie dies auf dem Privatsektor zwischen Hauseigentümer und Mieter bereits geregelt ist. Diesbezügliche Verhandlungen blieben bisher jedoch ohne Ergebnis.

41.13.1.1 Im Jahre 1975 wurden dem MilKdo S 53 Bauanträge, vor allem für die Durchführung von Maler- und Anstreicherarbeiten im Gesamtausmaß von 1 032 900 S vom Heeres-Bau- und Vermessungsamt genehmigt. Die entsprechenden Materialankäufe wurden

durchgeführt und die Rechnungen von der Verwaltungsstelle Salzburg im Jahre 1975 bezahlt.

41.13.1.2 Zur Zeit der Überprüfung durch den RH lagen dem MilKdo S von den 53 Baumaßnahmen erst neun abgeschlossene Abrechnungen vor. Für weitere 14 Baumaßnahmen sind die summarischen Abrechnungen nach Betreiben erst Anfang Oktober beim MilKdo eingelangt und standen zur Zeit der Überprüfung noch in Bearbeitung.

41.13.2 Hiezu stellte der RH fest, daß Baumaßnahmen derart geringen Umfanges jeweils im laufenden Jahr abzuschließen und abzurechnen wären. Es sei nicht vertretbar, daß zehn Monate nach Jahresende der Intendanzabteilung noch keine prüffähigen Unterlagen über das Ausmaß der durchgeführten Arbeiten, der Nachweis des verbrauchten Materials u. a. m. vorlagen.

41.13.3 Das MilKdo S begründete die Verzögerungen damit, daß die Baumaßnahmen zum Großteil mangels geeigneter Arbeitskräfte nicht fertiggestellt werden konnten.

41.13.4 Der RH erwiderte, daß ihm die Schwierigkeiten bei der Durchführung von baulichen Instandsetzungsarbeiten mit Truppenkräften bekannt seien. Im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der ohnehin nur unzureichend verfügbaren Geldmittel vertrat er jedoch die Ansicht, daß die Voraussetzungen zur Durchführung der beantragten Arbeiten vor Antragstellung zu klären wären.

41.13.5 Das MilKdo S hat in einer weiteren Stellungnahme diese Vorgangsweise zugesagt.

41.14.1.1 Der RH hat die abgeschlossenen neun Abrechnungen stichprobenartig überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß mit einer Ausnahme keine der Abrechnungen im Sinne der bestehenden Vorschriften vollständig und daher genau prüfbar war, obwohl die Abrechnungen den Prüfvermerk des MilKdos S aufwiesen.

41.14.1.2 Es fehlte vor allem ein genauer Materialverbrauchsnachweis bei Eigenregiarbeiten, der durch eine Ausmaßaufstellung über die durchgeführten Arbeiten eine Kontrolle des verwendeten Materials ermöglicht hätte.

41.14.2 Da die Abrechnungen vielfach durch technisch nicht geschulte Kräfte der die Arbeiten durchführenden Einheiten und Kasernkommanden erstellt werden, empfahl der RH, sowohl der laufenden Bauüberwachung als auch der Überprüfung der Abrechnungen durch Organe der Intendanzabteilung in Hinkunft größeres Augenmerk zuzuwenden.

41.14.3.1 Das MilKdo S teilte mit, daß beabsichtigte Überprüfungen oft mangels verfügbarer Heereskraftfahrzeuge nicht vorgenommen werden könnten. Weiters sähe es sich mangels geeigneten

Personals bei den Kasernkommanden außerstande, die gemäß Dienstanweisung im Bauwesen wahrzunehmenden Aufgaben lückenlos zu erfüllen.

41.14.3.2 Das BM erklärte hiezu, daß seit Feber 1976 die notwendige Schulung der den MilKden nachgeordneten mit baulichen Maßnahmen befaßten Dienststellen erfolge. Das Personalproblem wäre zwar bisher noch nicht zur Gänze gelöst, es sei jedoch eine Besserung eingetreten. Die Einhaltung der bestehenden Vorschriften werde durch Überprüfungen seitens des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes sichergestellt werden.

41.15.1 Die Bauanträge des Jahres 1976 umfaßten neben den im Abs. 41.16 aufgezeigten Asphaltierungsarbeiten im wesentlichen nur Materialankäufe für Maler- und Anstreicherarbeiten. Die Durchführung dieser hauptsächlich der Verbesserung der Unterkünfte dienenden Arbeiten erfolgte ausschließlich durch Truppenkräfte.

Von 43 derartigen Beschaffungsfällen wurden zehn beschränkt auf drei Firmen ausgeschrieben, in einem Fall wurde der Bestbieter durch Anboteinziehung ermittelt, die restlichen 32 Beschaffungen erfolgten ohne Ausschreibung. Von diesen wurden 31 Aufträge an dieselbe Lieferfirma vergeben.

41.15.2 Nach Auffassung des RH war die gewählte Vorgangsweise nicht geeignet, eine bestmögliche Preisgestaltung zu erreichen. Da sowohl der Umfang der in einem Jahr durchzuführenden Arbeiten als auch die betragsmäßige Höhe der zu erwartenden Genehmigungen annähernd im voraus bestimmbar sind, empfahl er, in Hinkunft über den Gesamtumfang der Jahresleistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Der gegenüber den gewählten Einzelausschreibungen wesentlich höhere Leistungsumfang würde zu verstärkter Konkurrenz und entsprechender Preisgestaltung führen und darüber hinaus den Verwaltungsaufwand erheblich verringern.

41.15.3 Das MilKdo S sagte im Einvernehmen mit dem Heeres-Bau- und Vermessungsamt eine entsprechende Vorgangsweise zu.

41.16.1 Über Antrag des MilKdo S wurden Straßen, Parkplätze und Zufahrten in der Umgebung eines Munitionslagers asphaltiert. Diese Baumaßnahme wurde in 4 Bauetappen geteilt; die Kosten waren mit insgesamt 1 325 000 S veranschlagt.

41.16.2.1.1 Die im Bauabschnitt A asphaltierte Straße dient als Aufschließungsstraße für eine Agrargemeinschaft und als Zufahrt zu einem Schutzhaus und hat vom Standpunkt des Bundesheeres nur im Mobilisierungsfall sowie bei Alarm-

übungen Bedeutung. Trotzdem hat das Bundesheer über Ersuchen der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung 50 v. H. der Kosten für Sanierung und Befestigung dieser Straße übernommen.

41.16.2.1.2 Der RH vermeinte, daß durch den Ausbau dieses Straßenstückes trotz Verhängung einer Zufahrtsbeschränkung ein verstärktes Verkehrsaufkommen unmittelbar entlang der Umzäunung des MunLagers zu verzeichnen sein wird. Im Hinblick auf die dem Lager zuerkannte höchste Sicherheitsstufe war die Zweckmäßigkeit dieser Baumaßnahme vom Standpunkt des Bundesheeres aus fraglich.

41.16.2.1.3 Wie das MilKdo S dazu mitteilte, wurde auf dieser Straße nunmehr das Fahren in beiden Richtungen verboten, ausgenommen die Zufahrt für Anrainer, was zu einem starken Rückgang des Verkehrsaufkommens führte. Die Notwendigkeit des Ausbaues sei aber im Hinblick auf den MobFall gegeben gewesen.

41.16.2.1.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Benutzung einer Straße im MobFall keine ausreichende Begründung für die Asphaltierung darstellt, zumal diese Straße keine Hauptzufahrt darstellt und auch die Straßen innerhalb des MunLagers nicht asphaltiert sind.

41.16.2.2.1 Die Abwicklung der Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten wies zahlreiche Mängel auf. So waren z. B. die Angaben im Leistungsverzeichnis derart gehalten, daß Mißverständnisse über die gewünschte technische Ausführung entstehen konnten. Angaben über die Qualität der auszuführenden Lieferungen und Leistungen wie Festigkeit und Ebenfächigkeit der Planie, Güte der Zuschlagstoffe, Type der Bitumentragschichte usw. fehlten.

Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, die bei einer Gesamtsumme von 1,3 Mill. S erforderlich gewesen wäre, wurde durch die Ausschreibung in 4 Bauetappen umgangen.

41.16.2.2.2 Das MilKdo S sagte zu, in Hinkunft die einschlägigen Empfehlungen der ÖNORM A 2050 zu beachten.

41.16.2.3.1 Bei der Begehung des MunLagers stellte der RH Feuchtigkeitsschäden an Munitionslagerobjekten fest.

41.16.2.3.2 Zur Vermeidung weiterer Schäden empfahl der RH eine umgehende Sanierung der Pappedächer an den Traufenkanten sowie des Außenanstriches.

41.16.2.3.3 Laut Mitteilung des MilKdos wurden die erforderlichen Ausbesserungen bereits veranlaßt.

41.17.1.1 In den Jahren 1961 bis 1964 wurden unter der Bauführung des damals zuständigen BM f. Handel und Wiederaufbau — Bundesgebäudeverwaltung II — vier überschüttete MunLagerobjekte errichtet, die zwölf Jahre nach Fertigstellung trotz dringenden militärischen Bedarfs noch nicht belegt waren. Bereits kurz nach Fertigstellung der Neubauten zeigten sich Mängel, die in der Folge laufende Sanierungsarbeiten erforderten.

41.17.1.2 Bei Besichtigung von probeweise gelagerter Munition durch eine Kommission des BM f. Landesverteidigung wurden noch 1973 Luftfeuchten von 96 bis 100 v. H., Wassereintritte bei den Lüftungsschächten und Risse im Bodenbelag festgestellt. In den Jahren 1974 und 1975 wurde neuerlich festgestellt, daß die Mängel eine Belegung mit Munition nicht gestatten. Nach weiteren Sanierungsarbeiten wurden die Objekte im Mai 1976 von der BGV II in militärische Benützung übergeben.

41.17.1.3 Die Gesamtkosten für die Errichtung und Sanierung der vier Objekte sowie der dazugehörigen Außenanlagen betragen bis zu diesem Zeitpunkt rund 8,8 Mill. S. Kurz nach der Übergabe wurden Ende Mai 1976 neuerliche Wassereintritte bei allen vier Objekten festgestellt.

41.17.2.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Oktober 1976 betrug die Luftfeuchtigkeit im Inneren zwischen 75 und 80 v. H. bei 11° C Innentemperatur. Trotz vorangegangener längerer Trockenperiode wurden Feuchtstellen im Inneren der Objekte festgestellt.

41.17.2.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß bereits vor Anpachtung der Grundstücke die schlechten Untergrundverhältnisse erkennbar waren und aufgrund der moorig-sumpfigen Umgebung auch mit hoher Luftfeuchtigkeit im unmittelbaren Bereich zu rechnen war.

Er hielt es ferner als nicht vertretbar, daß die Sanierungsmaßnahmen an den Neubauten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits 12 Jahre — das ist das Vierfache der seinerzeitigen Bauzeit — angedauert haben und noch immer nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

41.17.3 Das BM f. Bauten und Technik stimmte den Beanstandungen bezüglich der ungünstigen Standortwahl zu. Obwohl die BGV II vom Beginn der Planungsarbeiten an immer wieder auf diese Tatsache hingewiesen habe, hätten die militärischen Stellen jedoch stets erwidert, daß im Raum Salzburg keine andere Möglichkeit bestünde.

41.17.4 Nach Auskunft des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, welches gemäß dem Bundesministerengesetz 1973 nunmehr für die bauliche

Betreuung der MunLager zuständig ist, hat eine Spezialfirma eine garantierte Trockenlegung der Objekte durch Kunststoffinjektionen angeboten, deren Kosten je Objekt 800 000 S betragen würden.

Zusätzlich zu den bereits aufgewendeten Beträgen von 1 290 000 S würden sohin 3 200 000 S anfallen. Die Gesamtsumme für eine garantierte Trockenlegung der Objekte würde daher 4 490 000 S betragen, d. s. 85 v. H. der seinerzeit aufgewendeten reinen Baukosten ohne Aufschließung und Nebenarbeiten von rund 5 310 000 S.

41.17.5 Der RH wird über die endgültige Bereinigung der Angelegenheit berichten.

41.18.1 Bei der stichprobenweisen Überprüfung von Baumaßnahmen des MilKdo S auf dem Gebiet der Landesbefestigung hat der RH festgestellt, daß Unterlagen über erledigte Geschäftsfälle oft ungeordnet abgelegt waren oder — wie z. B. Firmenangebote und Abnahmeprotokolle — überhaupt nicht vorhanden waren. Angabegemäß seien die Angebote zwar ursprünglich vorhanden gewesen, in der Folge jedoch in Verstoß geraten. Auch seien Abnahmen zwar durchgeführt, die schriftliche Ausfertigung der Abnahmeprotokolle aber unterlassen worden.

41.18.2 Der RH bezeichnete es als erforderlich, in Hinkunft derartige Unterlagen vorschriftsgemäß zu erstellen und abzulegen. Auch wären die Baufirmen zu einer aussagefähigen Rechnungslegung zu verhalten, um im nachhinein eine Überprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen zu ermöglichen.

41.18.3 Das MilKdo S sagte dies zu.

41.19.1 Gemäß Bundesministerengesetz 1973 ist die Zuständigkeit für die Verwaltung, einschließlich der Errichtung und Instandhaltung von Schieß- und Übungsplätzen vom BM f. Bauten und Technik an das BM f. Landesverteidigung übergegangen. Dies bedingte die Übernahme einer großen Anzahl von Liegenschaften und auch von Teilen des die Verwaltung durchführenden Personals.

41.19.2 Der RH stellte fest, daß vier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesministerengesetzes 1973 die vorgesehene Übernahme von Liegenschaften in die Verwaltung des BM f. Landesverteidigung in wesentlichen Bereichen noch nicht vollzogen war und ersuchte um Übermittlung einer aktuellen Aufstellung über den Stand der Übertragungen.

41.19.3 Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit wird noch berichtet.

41.20.1 Das BM f. Landesverteidigung beauftragte eine Autobahngesellschaft, durch entsprechende Umprojektierung eines Straßenteil-

stückes die Voraussetzungen für eine Verwendung als Ausweichpiste für Einsatzflugzeuge zu schaffen. Die für die Anpassung des Straßenabschnittes an die zusätzliche Aufgabe als Flugpiste erforderlichen Arbeiten hätten 5,1 Mill S erfordert. Die Planungskosten betragen rund 50 000 S. Das BM verfolgte dieses Projekt jedoch nicht weiter.

41.20.2 Der RH bezeichnete daher die Plankosten als verlorenen Aufwand.

41.20.3 Dazu teilte das BM mit, daß das Projekt, obwohl technisch und finanziell abgesichert, über Weisung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung nicht weiter verfolgt wurde.

41.20.4 Nach Auffassung des RH wurde damit eine Möglichkeit versäumt, mit geringen Kosten eine Landemöglichkeit im Bereich der Zentralalpen zu schaffen.

Wirtschaftliche Angelegenheiten

41.21.1.1 Gemäß der „Vorläufigen Vorschrift für den ausübenden Militärwirtschaftsdienst, Bekleidung und Bettensorten“ hat der Vorstand der Verwaltungsstelle oder ein von ihm bestimmter Offizier einmal im Jahr den Wirtschaftsvorrat vollständig aufzunehmen. Die letzten beiden Inventuren bei der Verwaltungsstelle Salzburg erfolgten im Oktober 1973 und dann erst wieder im August 1976. In beiden Fällen wurden keinerlei Bestandsdifferenzen festgestellt.

41.21.1.2 Die stichprobenweise Überprüfung der Bekleidungs-vorräte durch den RH ergab allerdings Überbestände bei allen zehn überprüften Positionen.

41.21.2 Der RH ersuchte, die Bestandsdifferenzen ordnungsgemäß zu bereinigen und die jährlich vorgeschriebenen Bestandsaufnahmen künftig auch durchzuführen.

41.21.3 Die Verwaltungsstelle sagte eine Überprüfung der Bestände und den Ausgleich der Differenzen zu, wies aber darauf hin, daß sie aufgrund der großen Arbeitsbelastung eine vollständige jährliche Bestandsaufnahme nicht durchführen könne. Um der Vorschrift zu entsprechen, würden laufend stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

41.21.4 Der RH bemerkte hiezu abschließend, daß der Gesamtpersonalstand der Verwaltungsstelle ausreichend wäre, um die jährlichen Bestandsaufnahmen vorschriftsgemäß durchzuführen.

41.22.1.1 Zur Instandsetzung und Reparatur von Bekleidungs- und Feldausrüstungsgegenständen stehen der Verwaltungsstelle Salzburg in der Schwarzenbergkaserne und in der Rainerkaserne fünf Schuster- und Schneiderwerkstätten mit insgesamt 56 Handwerkern zur Verfügung.

Darüber hinaus werden an etwa dreißig Frauen, meist Angehörige von Bediensteten aus dem Personalstand der genannten Kasernkommanden und der Verwaltungsstelle Salzburg, Bekleidungsreparaturen in Heimarbeit vergeben.

41.22.1.2 In einem Heimarbeiterbuch werden lediglich die Anzahl und die Art der zu reparierenden Gegenstände vermerkt; die nähere Bezeichnung der durchzuführenden Arbeiten unterbleibt jedoch. Die Vergütung erfolgt nach Pauschalsätzen in der Weise, daß jeweils nur Beträge bis zur Höhe des Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösenden Entgeltes angewiesen werden. Darüber hinausgehende Beträge werden erst im Folgemonat ausbezahlt.

41.22.2 Der RH wies darauf hin, daß aufgrund der guten personellen Besetzung der Werkstätten und der vorhandenen maschinellen Ausstattung der Arbeitsanfall bei entsprechender Dienstaufsicht ohne Heranziehung von Heimarbeitern bewältigt werden könnte und empfahl, von Reparaturleistungen in dieser Form künftighin Abstand zu nehmen.

41.22.3 Die Verwaltungsstelle Salzburg erwiderte, daß der Arbeitsanfall so groß sei, daß er durch die Truppenwerkstätten allein nicht aufgearbeitet werden könne und gewisse Sorten, vor allem Leibwäsche, auch künftig in Heimarbeit vergeben werden müßten. Die Vergabe von Heimarbeit sei neu geregelt und auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt worden. Es würden auch nur Personen hiezu herangezogen, die mit der Verwaltungsstelle in keinerlei beruflicher Verbindung stehen.

41.22.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Vergabe von Reparaturen als Heimarbeit nicht erforderlich ist.

41.23.1 Innerhalb der militärischen Unterkünfte befinden sich Gästezimmer, die vornehmlich zur Unterbringung von Heeresangehörigen bei Dienstreisen vorgesehen sind. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der kurzfristigen außerdienstlichen Einweisung dieser Personen und deren nächsten Angehörigen. Die für eine Nächtigung berechneten Sätze sind seit Bestehen des Bundesheeres unverändert geblieben und decken nicht die Kosten für das erforderliche Bedienungspersonal (Aufräumefrauen).

41.23.2 Der RH empfahl eine Anpassung des Vergütungssatzes an das allgemeine Preisniveau und an die bei der Bundesgebäudeverwaltung bestehende Regelung.

41.23.3 Das BM erklärte hiezu, daß die Festsetzung der Vergütung seinerzeit unter Bedachtnahme auf die Sätze der Nächtigungsgebühr bei Dienstreisen erfolgte. Es habe nunmehr eine Anhebung geplant und vorerst die Personalvertretung befaßt.

41.23.4 Der RH ersuchte um Mitteilung, ob die Erhöhung nun tatsächlich verfügt wurde.

41.24.1 In der Schwarzenbergkaserne in Salzburg werden die Räumlichkeiten von sechs Objekten zu Wohnzwecken verwendet. Neben einer Anzahl von Gästezimmern, deren Benützung erlaßmäßig geregelt ist, wird der überwiegende Teil als Dauerunterkünfte vergeben. Die Belegung dieser Räume sowie die Einhebung der für ihre Benützung allenfalls zu leistenden Vergütung erfolgt in unterschiedlicher Weise. Ein Teil der Unterkünfte wird durch das BM als Naturalwohnungen zugewiesen, wobei eine Vergütung für die Benützung eingehoben wird. Ein weiterer Teil dieser Wohnungen wird — ebenfalls als Naturalwohnungen — durch die Bundesgebäudeverwaltung Siezenheim an deren Bedienstete vergeben. Den Großteil der Unterkünfte weist jedoch das Kasernkommando — ebenfalls zu Wohnzwecken — unentgeltlich zu.

41.24.2 Der RH hielt eine derart unterschiedliche Vorgangsweise bei der Vergabe von Wohnungen innerhalb eines Kasernbereiches für nicht zweckmäßig.

Für die zur Verfügung gestellten Unterkünfte sollte jedenfalls eine der Größe und Ausstattung entsprechende Gegenleistung verlangt werden.

41.24.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es ausschließlich für jene Räume, die als Naturalwohnungen gewidmet seien und von einem Bediensteten voraussichtlich für längere Zeit benützt würden, eine Vergütung bescheidmäßig festsetze. Über die Entgeltleistung für sogenannte „Ledigenunterkünfte“ würden seit März 1975 Besprechungen geführt und stehe eine Beschlußfassung bevor.

41.24.4 Der RH nahm die Bemühungen zur Kenntnis, eine Regelung herbeizuführen und ersuchte um deren zeitgerechte Bekanntgabe.

Verwaltungsaufwendungen des BM

Repräsentationsausgaben

42.1.1.1 Bis zum Jahre 1977 war beim Kapitel 40 die Post 7232, welche zur Verrechnung von Repräsentationsausgaben bestimmt ist, lediglich beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40008

(Aufwendungen des BM f. Landesverteidigung) vorgesehen.

42.1.1.2 Bei dieser Post waren in den vergangenen Jahren Beträge in folgender Höhe veranschlagt und laut den Teilrechnungsschlüssen in nachstehendem Ausmaß als angewiesen bzw. gezahlt verrechnet worden:

Jahr	Voranschlag	Schilling	Erfolg
1970.....	100 000		90 000
1971.....	100 000		99 000
1972.....	150 000		100 000
1973.....	150 000		150 000
1974.....	150 000		150 000
1975.....	150 000		150 000
1976.....	250 000		256 000

42.1.1.3 Die Höhe der Beträge vermittelte den Eindruck einer besonders sparsamen Verwendung von Budgetmitteln für Repräsentationszwecke.

42.1.2 Tatsächlich überstiegen aber die für Repräsentationszwecke geleisteten Ausgaben bei weitem die veranschlagten Beträge. Das BM behalf sich in der Weise, daß es die angefallenen Ausgaben — entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen — bei anderen Posten, und zwar größtenteils zu Lasten der Ausgabenermächtigungen für Aufwendungen des Heeres und der Heeresverwaltung, Ansatz 1/40108, verrechnete.

42.1.3 Aufgrund der Bemängelungen des RH hat das BM f. Landesverteidigung noch im Jahre 1977 mit Zustimmung des BM f. Finanzen den im Teilheft bei der Post 7232 „Repräsentationsausgaben“ des Ansatzes 1/40008 veranschlagten Betrag im Wege eines Postenausgleichs von 350 000 S auf 600 000 S erhöht und weiters beim Ansatz 1/40108 (Aufwendungen für das Heer und die Heeresverwaltung) eine Post „Repräsentationsausgaben“ eröffnet und — gleichfalls entsprechend einer anderweitigen Ausgabenrückstellung — hiefür 700 000 S zur Verfügung gestellt.

42.2.1.1 Wie der RH feststellte, hat das BM f. Landesverteidigung in den Jahren 1975 und 1976 für Repräsentationszwecke 1,981 Mill. S bzw. 1,843 Mill. S ausgegeben und bei folgenden Posten verrechnet:

Post	1975	1976
	Schilling	Schilling
(I) Laut Belegen der Buchhaltung:		
1/40008/7232		
„Repräsentationsausgaben“	150 000	256 000
1/40008/4030		
„Handelswaren“	6 000	—

140

Post	1975 Schilling	1976
1/40008/5632 „Aufwandsentschädigungen“	112 000	—
1/40008/7280 „Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und jur. Personen“	167 000	29 000
1/40108/4030 „Handelswaren“	100 000	100 000
1/40108/4301 „Verpflegung“	709 000	112 000
1/40108/7284 „Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und jur. Personen“	297 000	897 000
1/40108/7285 „Ausbildungsleistungen“	54 000	13 000
1/40108/7290-070 „Druckaufträge an die Österreichische Staatsdruckerei“	26 000	26 000
(II) Abgerechnet über Verwaltungsstellen, hauptsächlich bei 1/40108/4301 „Verpflegung“	360 000	410 000
	<u>1 981 000</u>	<u>1 843 000</u>

42.2.1.2 Bei den Posten 1/40008/4030 und 1/40108/4030 „Handelswaren“ wurde der Ankauf von Gastgeschenken, wie z. B. Barockpferde und Vasen aus Porzellan, Flaschenweine, Geschenkkörbe, Feldstecher, Münzen, Krüge, Becher u. dgl., verbucht.

42.2.1.3 Zu Lasten der Post 1/40008/5632 „Aufwandsentschädigungen“ wurden ab August 1975 die Repräsentationskostenvorschüsse für den Vertreter des BM f. Landesverteidigung bei der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Genf angewiesen.

42.2.1.4 Die bei den Posten 1/40008/7280 und 1/40108/7284 „Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen“ unrichtigerweise verrechneten Repräsentationsausgaben betrafen Ball- und Theaterbesuche, Restaurant- und Hotelrechnungen, Trinkgelder usw. Die Durchsicht der Belege ergab, daß bei der Post 1/40108/7284 allein im Jahre 1976 130 Zahlungsaufträge im Gesamtbetrag von rund 897 000 S verrechnet wurden, die Repräsentationsausgaben betrafen. Solcherart verbucht wurden beispielsweise:

(1) Teilweise Verrechnung der Kosten für die im Absatz 42.3.1.1 angeführten ausländischen Besuche (Hotelrechnungen, Empfänge und verschiedene Betreuungsausgaben, Theaterkarten usw.).

(2) Kosten verschiedener Mittag- und Abendessen, Empfänge, Arbeitsessen u. dgl., gegeben vom Bundesminister für Landesverteidigung für

ausländische Militärattachés, Politiker, Funktionäre, Firmenvertreter usw.

(3) Verschiedene Mittagessen, Empfänge und andere Bewirtungen anlässlich der Betreuung von ausländischen Besuchern und Gesprächspartnern, Vertretern der Massenmedien bei Pressefahrten und Kontaktaufnahmen usw.

42.2.1.5 Auch bei der Post 1/40108/4301 „Verpflegung“, die für die Bestreitung der Kosten der Truppenverpflegung vorgesehen ist, wurden Ausgaben für Repräsentationszwecke verbucht.

42.2.1.6 Bei der Post 1/40108/7285 „Ausbildungsleistungen“ wurden z. B. die Kosten einer Gegeneinladung der österreichischen Delegation an die Gesprächspartner anlässlich von Fachgesprächen im Ausland sowie verschiedener Bewirtungen, Urkunden und Ehrenringe anlässlich der Patenschaftsübernahmen bei Truppenkörpern verrechnet.

42.2.1.7 Bei der Post 1/40108/7290-070 „Druckaufträge an die Österreichische Staatsdruckerei“ wurden die Kosten der Besuchsprogramme (Protokolle) einiger ausländischer Besuche verrechnet.

42.2.2 Der RH beanstandete die nicht kontengerechte Verbuchung des größten Teiles der angefallenen Repräsentationsausgaben. Er hielt geeignete Maßnahmen für erforderlich, damit in Zukunft die einschlägigen Zahlungs- und Verrechnungsvorschriften von allen Stellen des Verteidigungsressorts beachtet werden.

42.2.3 Das BM verwies auf die — wie im Abs. 42.1.3 bereits erwähnt — veranlaßte Eröffnung einer Verrechnungspost beim Ansatz 1/40108 und die jetzt höhere Voranschlagsvorsorge. Es seien weiters Maßnahmen eingeleitet worden, die der Buchhaltung des BM in Hinkunft die Beurteilung erleichtern sollen, ob es sich bei zu vollziehenden Ausgaben um Repräsentationskosten handelt.

42.2.4 Die zwischenzeitlich vorliegenden Abschlußzahlen für 1977 vermitteln den Eindruck einer Einsparung von rund 30 v. H. gegenüber dem Vorjahr.

Diesen Nachweis sparsamer Mittelbewirtschaftung konnte der RH jedoch nicht voll bestätigt finden, da er mittlerweile bei einer Überprüfung der Gebarung 1977 — entgegen der Zusage des BM — wiederum Fälle einer anderweitigen Verbuchung von Repräsentationsausgaben festgestellt hat.

Post	1975 Schilling	1976
1/40008/7232 „Repräsentationsausgaben“	134 000	246 000
1/40008/4030 „Handelswaren“	500	—
1/40008/7280 und 1/40108/7284 „Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und jur. Personen“ .	218 000	282 000
1/40108/4301 „Verpflegung“	462 000	4 000
1/40108/7290 „Druckaufträge an die Österreichische Staatsdruckerei“	26 000	27 000
	<u>840 000</u>	<u>559 000</u>

42.3.1.4 Außerdem fielen im Zuge der vom Planungsstab bzw. der Ausbildungsabteilung organisierten Betreuungsprogramme für ausländische Delegationen in Österreich und der Besuchsprogramme für ausländische Delegationen im Rahmen sportlicher Veranstaltungen (wie Fußballwettspiele, Vergleichskämpfe, internationale Militärmeisterschaften u. dgl.) Repräsentationsausgaben in Form von Empfängen und Essen in kleinerem Rahmen, Heurigenbesuchen, Besichtigungen usw. an, die unter der Truppenverpflegung oder als sonstige Leistungsentgelte verrechnet wurden.

42.3.1.5 Weitere ausländische Besuche, z. B. solche von Vertretern ausländischer Verteidigungsressorts, erfolgten in kleinerem Rahmen bei verschiedenen Abteilungen des BM f. Landesverteidigung, bei der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie, bei Schulen oder anderen nachgeordneten Dienststellen, wie z. B. beim Heeres-Materialamt oder anderen Kommanden.

42.3.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 fanden im Verteidigungsressort 15 bzw. 13 ausländische Besuche statt, für deren Vorbereitung bzw. Durchführung die Zentralabteilung des BM zuständig war. Bei einigen offiziellen Staatsbesuchen war das BM nur für das militärische Protokoll verantwortlich, da sie vom BKA durchgeführt wurden.

42.3.1.2 Die unmittelbaren Kosten dieser Besuche beliefen sich auf 840 500 S und 559 000 S. Mittelbare Kosten, die dem Ressort z. B. durch den Einsatz von Hubschraubern und anderen Heeresfahrzeugen, durch Personalabstellungen usw. entstanden, wurden nicht ermittelt.

42.3.1.3 Die aus diesen Anlässen entstandenen Repräsentationsausgaben verrechnete das BM — wie bereits im Abs. 42.2 allgemein ausgeführt — größtenteils nicht kontengerecht, und zwar:

42.3.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß — dem Gebote der Sparsamkeit folgend — Empfänge und ähnliche Veranstaltungen zwar in würdiger Form, nicht aber übermäßig aufwendig gestaltet werden sollten. Kosteneinsparungen ließen sich beispielsweise bei der Auswahl entsprechender Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes wie auch bei der Festlegung des Teilnehmerkreises erzielen. In jedem Falle sollte auch auf ein angemessenes Verhältnis zwischen fremden Gästen und Vertretern des Gastgebers Bedacht genommen werden.

42.3.3 Das BM f. Landesverteidigung nahm die Bemängelung des RH hinsichtlich der den Zahlungs- und Verrechnungsvorschriften nicht entsprechenden Vorgangsweise zur Kenntnis und erklärte, daß es bei der Gestaltung der Repräsentationsveranstaltungen künftig noch mehr als bisher auf das Gebot der Sparsamkeit Bedacht nehmen werde.

42.4.1 Die Abrechnungen der Verrechnungsvorschüsse zur Bestreitung der verschiedenen

Repräsentationsaufwendungen mit der Buchhaltung des BM waren in einigen Fällen unvollständig oder — trotz Betreibung — überhaupt nicht oder verspätet vorgenommen worden.

42.4.2 Der RH hielt geeignete Maßnahmen für erforderlich, damit die Abrechnung der Verrechnungsvorschüsse in Hinkunft ohne Verzug erfolgt. Die Buchhaltung des BM verdient bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages Anerkennung von allen Ressortangehörigen. Außerdem bedarf jede Verrechnung zu Lasten der Budgetmittel eines Beleges, aus dem die ordnungsgemäße Verwendung und der Verwendungszweck des Betrages ersichtlich ist.

42.4.3 Das BM erwiderte, daß künftighin darauf geachtet werde, daß die Abrechnung der Verrechnungsvorschüsse ohne Verzug erfolgt. Die Abrechnungen würden sorgfältig geprüft und unbelegte Ausgaben nicht mehr anerkannt werden.

42.5.1 Die im Ausland verwendeten österreichischen Militärattachés erhalten neben ihren Bezügen gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Auslandsverwendungszulage. In der Auslandsverwendungszulage ist eine pauschalierte Repräsentationszulage enthalten, die zur Bestreitung der Kosten der mit dieser Funktion verbundenen Repräsentationsverpflichtungen dient. Aufgrund einer erlaßmäßigen Regelung des BM f. Landesverteidigung, die auf eine allgemeine Richtlinie des BM f. Finanzen hinsichtlich der Besoldung der im Ausland verwendeten Bediensteten zurückgeht, wäre die „widmungsgemäße Verwendung“ der Repräsentationszulage regelmäßig zu belegen.

Wie der RH feststellte, ist dies bis jetzt noch nie erfolgt.

42.5.2 Der RH empfahl, hinsichtlich der Abrechnung der gegenständlichen Repräsentationszulage eine ähnliche Regelung zu treffen, wie sie im Bereich des BM f. Auswärtige Angelegenheiten besteht. Er hielt dies schon wegen der gleichmäßigen Behandlung der im Ausland verwendeten österreichischen Bundesbediensteten für zweckmäßig.

42.5.3 Das BM f. Landesverteidigung erklärte, wegen der Besonderheit des Dienstes und des Aufgabenkreises der österreichischen Militärattachés auch in Hinkunft keinen Verwendungsnachweis dieser Repräsentationszulagen zu verlangen.

42.5.4 Ein Schriftwechsel darüber ist noch im Gange.

42.6.1 Die Sachaufwendungen der Militärattachés werden von der Amtskasse der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zunächst vorschußweise beglichen und in der Folge vom BM f. Auswärtige Angelegenheiten

beim BM f. Landesverteidigung zum Rückersatz angesprochen.

Bei Durchsicht der Belege stellte der RH fest, daß von Militärattachés wiederholt Ausgaben verrechnet worden waren, die seiner Ansicht nach in der Funktionszulage der Militärattachés ihre Deckung zu finden gehabt hätten.

42.6.2 Der RH empfahl, für die Militärattachés Richtlinien über die Repräsentationsausgaben, deren Durchführung und Verrechnung, herauszugeben und diesbezüglich das Einvernehmen mit dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten herzustellen, um — wie bereits in Zusammenhang mit der Repräsentationszulage (Abs. 42.5.2) erwähnt — eine gleichmäßige Behandlung der im Ausland verwendeten Bundesbediensteten zu erreichen.

42.6.3 Das BM f. Landesverteidigung stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

42.7.1.1 In der Zeit vom 7. bis 11. März 1977 unternahm ein Gruppenleiter des BM in Begleitung von zwei Offizieren eine Dienstreise ins Ausland. Der Dienstauftrag lautete auf „Studium der Herstellung, der Abnahme, der Verwaltung und Lagerung von Wirtschaftsgütern“ bei den betreffenden ausländischen Streitkräften. Die Notwendigkeit dieser Auslandsreise wurde damit begründet, daß das Studium dieser Vorgänge eine wichtige Unterlage für die Neuordnung der einschlägigen Verwaltungsabläufe im österreichischen Bundesheer bilde. Kurz nach der Rückkehr, nämlich mit Ablauf des Monats März 1977, ging der betreffende Gruppenleiter in Pension.

42.7.1.2 In der Zeit vom 8. bis 13. März 1976 hielt sich ein anderer Gruppenleiter mit einem Abteilungsleiter des BM zu einem Studienbesuch im Ausland auf. In dem Dienstauftrag wurde die Studienreise mit der Neuordnung des Stellungsverfahrens beim österreichischen Bundesheer und dem damit notwendigen Erfahrungsaustausch mit ausländischen Militärbehörden begründet. Der Betreffende trat mit Wirkung 31. Juli 1976 in den dauernden Ruhestand.

42.7.2 Nach Ansicht des RH sind Studienreisen von Beamten, die kurze Zeit darauf in den Ruhestand treten, für das Ressort nur von geringem Nutzen; solche Reisen sollten in Hinkunft, nicht zuletzt um den Eindruck von „Abschiedsreisen“ zu vermeiden, unterlassen werden.

42.7.3 Das BM erwiderte, daß der Studienbesuch des zweiten erwähnten Gruppenleiters auf eine ihm persönlich zugegangene Einladung zurückging. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse seien zum größten Teil noch während der Aktivzeit des betreffenden Offiziers verwertet worden, weil der Betrieb im ersten

neuen Stellungsgebäude St. Pölten bereits anfangs April 1976 aufgenommen werden mußte. Im übrigen werde die Ansicht des RH zur Kenntnis genommen.

Schadensfälle und Transportleistungen

42.8.1 Dem BM f. Landesverteidigung kommen nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, des Amtshaftungsgesetzes und einer Reihe anderer Gesetze auch Aufgaben bei der Bearbeitung von Schadensfällen und im Ersatzverfahren zu. Die betreffenden Geschäftsstücke durchlaufen dabei auf dem Weg zu der jeweils sachlich zuständigen Fachabteilung im Ministerium in der Regel alle Zwischendienststellen, ohne daß sie dabei eine Abänderung oder Ergänzung in sachlicher Hinsicht erfahren.

42.8.2 Der RH schlug vor, die zeitaufwendige Vorlage der Geschäftsstücke auf dem Fachdienstweg abzustellen, die Intendanzabteilung aus dem Erledigungsablauf weitgehend auszuschalten sowie den gesamten einschlägigen Schriftverkehr in einer einzigen Abteilung des BM abzuwickeln.

42.8.3 Das BM hielt zwar die empfohlene Straffung des Dienstweges für möglich, diesfalls aber eine entsprechende Personalvermehrung in der Zentralstelle für erforderlich und den Zeitgewinn für den Ausgang des Verfahrens für unwesentlich.

42.8.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, um eine möglichst wirtschaftliche Bearbeitung der Schadensfälle bemüht zu sein.

42.9.1 Die Durchführung eines Transportes von Kraftfahrzeugen und sonstigen Heeresgütern in den Nahen Osten sowie der Rücktransport derartiger Gerätschaften wurde einer jugoslawischen Speditionsfirma übertragen. In beiden Fällen erfolgte weder die vorherige Ausschreibung dieser Leistung noch die Einholung mehrerer Angebote.

42.9.2 Der RH beanstandete, daß bei einem so erheblichen Auftragsumfang keine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 erfolgt ist und eine ausländische Firma freihändig bedacht wurde. Er empfahl, in Hinkunft geeignete inländische Firmen zur Anbotstellung einzuladen.

42.9.3 Das BM verwies darauf, daß die Firma seinerzeit im Ausschreibungsverfahren der UNO für den ersten Transport eines österreichischen Bataillons und seines Großgerätes als günstigster Bieter den Zuschlag erhalten habe.

Solche Großtransporte erfolgten im übrigen nach den Ausrüstungsbedürfnissen der Truppe, die einer neuen Aufgabenstellung rasch anzupassen wären. Aus einem Ausschreibungsverfahren hätten sich solche Verzögerungen ergeben, daß eine konkrete Terminplanung nicht möglich

gewesen wäre. Eine österreichische Firma habe sich bei einem früheren Anlaß an Aufträgen dieser Größenordnung nicht interessiert gezeigt.

42.9.4 Der RH entgegnete, daß bei entsprechender Planung auch für derartige militärische Maßnahmen die Einhaltung der Vergabevorschriften und zumindest die Einholung von Gegenangeboten möglich gewesen wäre.

42.10.1 Bei der stichprobenweisen Durchsicht einer größeren Anzahl von Unfallakten hat der RH eine unterschiedliche Vorgangsweise des BM festgestellt. Ist an einem Unfall als Heereskraftfahrer ein Grundwehrdiener oder eine Charge beteiligt, so wird bei der Verschuldensbeurteilung ein wesentlich strengerer Maßstab angelegt als dies der Fall ist, wenn etwa durch einen Offizier oder Unteroffizier ein Unfall verursacht wird.

42.10.2 Der RH empfahl, in Hinkunft darum bemüht zu sein, daß bei der Beurteilung des Verschuldensgrades und im Zuge von Schadenersatzforderungen weitgehend gleiche, objektive Maßstäbe angelegt werden.

42.10.3 Das BM antwortete, daß die Beurteilung der Verschuldensfrage durch den Leiter des Unfallreferates gemeinsam mit einem rechtskundigen Bediensteten ohne Ansehen der Person des Schädigers in objektiver Weise erfolge.

42.11.1.1 Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173, ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates ermächtigt, in derartigen Fällen eine Einheit zu entsenden, die aus Angehörigen des Bundesheeres, der Wachkörper des Bundes und aus vertraglich verpflichteten Personen aufgrund freiwilliger Meldungen gebildet wird.

Dem Vorgesetzten einer solchen Einheit steht gegenüber deren Mitgliedern ein Weisungsrecht zu. Wie weit er selbst oder Mitglieder der Einheit an Weisungen der Organe einer internationalen Organisation gebunden sind, bestimmt sich nach dem über die Hilfeleistung abgeschlossenen Staatsvertrag.

Ein im Jänner 1973 von einem Angehörigen eines österreichischen UN-Bataillons verursachter Auffahrunfall mit einem Eigenschaden von rund 135 000 S war Anlaß zu Untersuchungen des BM f. Landesverteidigung, ob die Mitglieder einer solchen Einheit auch als Organe des Bundes im Sinne des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967 anzusehen sind und damit Schadenersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber österreichischen Kontingentangehörigen gestellt werden können.

42.11.1.2 Die seitens des BM f. Landesverteidigung mit dieser Frage befaßte Finanzprokuratur sowie das BM f. Auswärtige Angelegenheiten kamen zu der Auffassung, daß derartige Ansprüche von Österreich nur gegenüber den Vereinten Nationen geltend gemacht werden könnten.

42.11.2 Der RH empfahl, geeignete Schritte zu einer Regelung mit den Vereinten Nationen zu unternehmen.

42.11.3 Das BM sagte Bemühungen zu, alle Schadensfälle dieser Art anlässlich einer vermögensrechtlichen Vereinbarung mit den Vereinten Nationen einer Bereinigung zuzuführen.

42.11.4 Der RH hielt eine ehestmögliche abschließende Behandlung der Angelegenheit für geboten.

42.12.1 Einem UN-Bataillon wurde zur Aufstockung seiner Ausrüstung über einen jugoslawischen Spediteur im November 1974 eine Anzahl von Kraftfahrzeugen und verschiedene Versorgungsgüter nachgeschoben. Im Dezember wurden Kraftfahrzeuge und 7,4 Tonnen Versorgungsgüter zurückgeführt. Die Überwachung der Be- und Entladung des Schiffes sowie des Schiffstransportes war in beiden Fällen einem vierköpfigen Begleitkommando übertragen.

Das Transportgut war nur teilweise in Kisten verpackt. Daneben wurden noch Wirtschaftsgüter, deren genauer Umfang nicht angegeben werden konnte, lose in den beförderten Fahrzeugen eingelagert, deren Verdecke teilweise beschädigt waren.

Bei der Übernahme in Wien wurden erhebliche Fehlbestände von Bekleidungsgegenständen festgestellt, deren Zeitwert sich auf 86 289 S belief.

42.12.1.2 Im Zuge der Schadensabwicklung stellte sich das BM auf den Standpunkt, daß der Verlust ohne Verschulden eines Organes erfolgt sei, und nahm weder die für die Abwicklung des Transportes verantwortlichen Bediensteten noch die Speditionsfirma zwecks Schadenshereinbringung in Anspruch.

42.12.2 Der RH empfahl, unter Hinweis auf die Haftung des Spediteurs für eine ordnungsgemäße Abwicklung seines übernommenen Auftrages und die Verantwortung der militärischen Organe, die eine Einlagerung in Fahrzeugen mit teilweise beschädigten Verdecken angeordnet hatten, die zur Schadensvergütung erforderlichen Schritte bzw. auch disziplinarische Maßnahmen nachzuholen.

42.12.3 Das BM erklärte die ungenügend sichere Verwahrung des Transportgutes mit einer Reihe widriger Umstände. Den für die Verladung Verantwortlichen wäre nur die Wahl des geringeren Wertesrisikos verblieben und es

sei somit ihr Verhalten nicht als grob fahrlässig zu werten. Eine Schadenersatzforderung an die Speditionsfirma wurde in Aussicht gestellt.

42.12.4 Ein Schriftverkehr mit dem BM ist noch im Gange.

42.13.1.1 Mit Ausnahme der gepanzerten Raupenfahrzeuge sind alle im Bereich des BM f. Landesverteidigung in Verwendung stehenden Kraftfahrzeuge haftpflichtversichert, wobei die Prämien nach der jeweiligen Kilometerleistung bemessen werden.

Im Versicherungsvertrag ist eine Gewinnbeteiligung festgelegt. Nach einer Beobachtungszeit von drei Jahren sollen die Schadenszahlungen dem um den Verwaltungsaufwand (30 v. H.) verminderten Prämienaufkommen gegenübergestellt werden. An einem dabei sich ergebenden Überschuß ist der Versicherungsnehmer zur Hälfte beteiligt.

42.13.1.2 Im Februar 1974 ersuchte das BM den Versicherer um Mitteilung, ob und in welcher Höhe die Prämienvergütungsklausel für die ersten drei Vertragsjahre zum Tragen komme. Die Versicherungsanstalt teilte darauf mit, daß die Summe der Schadensleistungen rund 98 v. H. der erhobenen Prämien betrage; nach Abzug des Verwaltungskostenbeitrages ergebe sich somit ein Verlustvortrag von rund 2,5 Mill. S.

Da das BM über die Höhe der vollzogenen Schadensvergütungen von der Versicherungsanstalt nicht in Kenntnis gesetzt wird, fehlte ihm die Möglichkeit, die Richtigkeit der mitgeteilten jährlichen Schadenszahlungen zu überprüfen.

42.13.2 Der RH hielt eine Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des derzeitigen Versicherungsvertrages — insbesondere auch im Hinblick auf eine allfällige Neugestaltung der Bedingungen nach Auslaufen der Vertragsdauer — für erforderlich.

Er empfahl, die Versicherung zu ersuchen, künftig sämtliche Schadensleistungen und Rückstellungen dem BM bekanntzugeben. Damit könnte eine Gegenüberstellung des Prämienaufkommens mit den Schadensleistungen durchgeführt und dadurch die Bonusberechnung überprüft werden.

42.13.3 Das BM teilte mit, daß es in der Zwischenzeit vom Versicherer eine Gegenüberstellung der Schadensleistungen mit den Prämien angefordert und erhalten habe, jedoch infolge der Höhe der Ersatzleistungen eine Gewinnbeteiligung bisher nicht angefallen sei. Ferner sagte es ab 1. Jänner 1978 die Führung einer Statistik über erfolgte Schadenersatzleistungen zu.

42.13.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, eine Kosten-Nutzen-Untersuchung über den Versicherungsverlauf anzustellen. Der diesbezügliche Schriftverkehr ist noch im Gange.

42.14.1 Im Jahre 1974 kam es gegenüber der Versicherungsanstalt, bei der die Kraftfahrzeuge des BM haftpflichtversichert sind, dadurch zu einer unrichtigen Kilometermeldung und Prämienabrechnung, weil das BM die gefahrenen Kilometer im Bereich der beiden Korpskommanden versehentlich doppelt erfaßt hat. Der Fehler wurde im April des Folgejahres entdeckt.

Die zuständige Fachabteilung des BM vereinbarte mit der Versicherungsgesellschaft, die zuviel bezahlten Versicherungsprämien in Höhe von 2 327 501,85 S gutzuschreiben und laufend rückzuverrechnen. Eine Bestätigung dieses Betrages seitens der Versicherungsanstalt unterblieb.

42.14.2 Bei der Überprüfung der diesbezüglichen Unterlagen stellte der RH fest, daß das Guthaben des BM aus zuviel bezahlten Prämien im Jahre 1974 nicht 2,3 Mill. S, sondern rund 2,8 Mill. S betrug. Er bezeichnete eine entsprechende Berichtigung und endgültige Bereinigung der seinerzeitigen Mehrzahlungen als erforderlich.

42.14.3 Laut Mitteilung des BM ist diese Angelegenheit zwischenzeitlich bereinigt worden.

Inland- und Auslandsreisen

42.15.1 Für Inlandsreisen (Finanzgesetzliche Ansätze 1/40008 und 1/40108) wurden 1974 65,1 Mill. S und 1976 88,7 Mill. S aufgewendet, also um 36,2 v. H. mehr. Diese Steigerung ergab sich nicht nur aufgrund von Gebührenerhöhungen, sondern auch infolge einer stark angestiegenen Anzahl von durchgeführten Dienstreisen.

42.15.2 Aufgrund der stichprobenweisen Überprüfung der Reiserechnungen verwies der RH auf die nachstehend angeführten Einsparungsmöglichkeiten.

42.16.1 Laut einem Erlaß des BM f. Landesverteidigung aus dem Jahr 1974 wurde es den militärischen Vorgesetzten aller Ebenen überlassen, in welchen Fällen ein Truppentransport zu bilden ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind ausschließlich militärische, insbesondere übungs- und einsatzmäßige Gründe, und nicht reisegebührenrechtliche Überlegungen.

42.16.2 Im Hinblick auf eine möglichst sparsame Verwendung von Budgetmitteln empfahl der RH, diesen Erlaß dahingehend zu ändern, daß in Zukunft die militärischen Vorgesetzten aller Ebenen grundsätzlich zur Anordnung von Truppentransporten verhalten werden, um die in diesem Fall gewährten Ermäßigungen der Österreichischen Bundesbahnen von 20 bis 50 v. H. voll ausschöpfen zu können.

42.16.3 Das BM antwortete, daß die Bildung von Truppentransporten aus dienstreisenden Heeresangehörigen für die betreffenden Personen zu Nachteilen führe. Beamten der Gebührenstufen 3 bis 5 gebühre ein Ersatz der ersten Wagenklasse auch dann, wenn sie die zweite Wagenklasse benützen, weil in der RGV 1955 ein entsprechender Nachweis nicht verlangt würde. Dienstreisende Heeresangehörige müßten jedoch im Rahmen von Truppentransporten die ihnen zustehende Wagenklasse benützen. Dies wolle aber das BM im Hinblick auf mögliche Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vermeiden.

42.17.1 Angehörige der Theresianischen Militärakademie wurden im Zuge ihrer Ausbildung zeitweise den Waffenschulen zur Fachausbildung zugeteilt. Für die Dauer dieser Dienstzuteilungen erhielten sie Zuteilungsgebühren gemäß der RGV 1955.

42.17.2 Der RH empfahl, die Dienstzuteilung an die Waffenschulen künftig schon zu Beginn der zweiwöchigen Weihnachtsferien — während welcher ohnedies Freizeitausgleich für geleistete Überstunden gewährt wird — aufzuheben und damit Zuteilungsgebühren einzusparen.

42.17.3 Das BM hat der Empfehlung des RH entsprochen.

42.18.1 Die Angehörigen der UN-Kontingente erstellen die Reiserechnungen nur zum geringen Teil selbst. Vom Rechnungsleger werden lediglich neben den persönlichen Angaben der Dienstreiseauftrag und der Zweck der Reise eingetragen. Die derart unvollständig ausgefüllte Reiserechnung wird sodann vom Rechnungsleger und einem Offizier der Generalstabsabteilung des BM unterfertigt. Alle übrigen wesentlichen Angaben über die Reisebewegung werden anschließend von Bediensteten der Buchhaltung des BM aufgrund von Beiblättern und beigelegten Zetteln ermittelt und eingetragen.

42.18.2 Der RH verwies auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1967, demzufolge der Beamte die Angaben über das Ausmaß der Reisezulage und der Reisekostenvergütung aus eigener Kenntnis machen muß. Überdies ginge nach Auffassung des RH die Erstellung eines Beleges in seinen wesentlichen Merkmalen über den der Buchhaltung obliegenden Hilfsdienst (Prüfung und Begutachtung von Rechnungen vor ihrer Anweisung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 BDV) hinaus und stehe im Widerspruch zu dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Anweisung, Vollzug und Kontrolle.

42.18.3 Das BM teilte hierzu mit, es habe auf die dem Beamten selbst obliegende Rechnungslegung in einem Erlaß vom 5. März 1976 eingehend hingewiesen. Die Berechnung der Gebühren

für Auslandsreisen erfordere jedoch besondere Kenntnisse der hiefür geltenden Vorschriften, so daß die seit vielen Jahren bewährte Übung beibehalten werden sollte.

42.18.4 Der RH entgegnete, daß in den Reise-rechnungender Angehörigen der UN-Kontingente zum Großteil gleichlautende Angaben einzutragen seien, weshalb die Rechnungsleger ihre Rechnungen unter Anleitung der Wirtschaftsunteroffiziere unschwer selbst erstellen könnten.

42.19.1 Gemäß RGV 1955 gebührt dem Beamten für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland als Abgeltung für die Kosten eines Massenverkehrsmittels und der Beförderung des Reisegepäckes ein Bauschbetrag von je 50 S.

Die Angehörigen der Österreichischen UN-Kontingente im Nahen Osten und in Cypern wurden bisher stets mit Heereskraftfahrzeugen von und zum Flugplatz befördert, so daß ein Aufwand an Beförderungskosten daher den Dienstreisenden nicht entstehen konnte.

42.19.2 Da gemäß § 1 Abs. 1 der RGV 1955 Bundesbeamte nur Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes haben, der ihnen durch eine Dienstreise entsteht, empfahl der RH, eine entsprechende Abänderung der Reisegebührenvorschrift 1955 zu betreiben.

42.19.3 Das BM erwiderte, daß es diesfalls einer für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung gleichermaßen geltenden Regelung bedürfe, so daß eine Initiative des BM unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Behandlung nicht zielführend wäre.

42.19.4 Der RH verwies neuerlich auf die besonderen Gegebenheiten, die eine gesonderte Regelung für den genannten Personenkreis sachlich rechtfertigen würden.

42.20.1 An einer im Ausland stattgefundenen Konferenz nahm auch ein Vertreter des BM f. Landesverteidigung teil. Der Bedienstete reiste erstmals am 18. September 1973 in den Tagungs-ort. Bis zum Ende der Konferenz am 25. Juli 1975 wurde er mehrmals zur Berichterstattung in des BM zurückberufen.

Während des dienstlichen Aufenthaltes zur Berichterstattung in Wien wurde dem Genannten die Beibehaltung der Hotelunterkunft im Ausland genehmigt, so daß er deren Kosten in den Reise-rechnungen ersetzt erhielt.

42.20.2 Der RH hielt dem BM vor, daß gemäß § 18 Abs. 1 RGV 1955 die Nächtigungsgebühr nur für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht gebührt und wenn neben ihr zumindest Anspruch auf eine Teiltagesgebühr besteht. Im vorliegenden Fall waren jedoch für 46 Nächte, die nicht im Ausland verbracht wurden, insgesamt 17 764,57 S ausbezahlt worden.

Infolge von Doppelverrechnungen ergab sich überdies ein Übergenuß an Nächtigungsgebühren von 3 878,33 S.

42.20.3 Das BM antwortete, daß durch die Beibehaltung des Hotelzimmers auch bei dienstlicher Abwesenheit ein besonders günstiger Mietzins erzielt habe werden können, der kostensparender gewesen sei als eine zeitlich beschränkte Anmietung. Der Übergenuß sei inzwischen heringebracht worden.

42.20.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Weiterbezahlung der Hotelkosten während der dienstlichen Abwesenheit in der RGV keine Deckung findet.

42.21.1.1 Weil die österreichische Botschaft in Rom Kanzleiräumlichkeiten nicht zur Verfügung stellen konnte, wurde vom BM mit dem dorthin als Militär- und Luftattaché entsandten Offizier die Abtretung eines Teiles seiner Wohnung für diese Zwecke vereinbart. Für die solcherart zur Verfügung gestellten Räume im angegebenen Ausmaß von 100 m² beantragte der Genannte den anteilmäßigen Mietkostenersatz von monatlich 2 550 S, was vom BM genehmigt wurde.

42.21.1.2 Dem Nachfolger des Militär- und Luftattachés wurde für eine andere Wohnung der Ersatz des Mietkostenanteiles nur für zwei Kanzleiräume und ein Vorzimmer gewährt. Die Vergütung für ein Empfangszimmer wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß einen solchen mit bundeseigenem Mobilar ausgestatteten Raum jeder Militärattaché besitze, der dafür aber keinen Ersatz erhalte.

42.21.2 Der RH stellte anhand des Planes der Wohnung des erstgenannten Offiziers fest, daß die für Kanzleizwecke beanspruchte Wohnfläche nicht 100 m², sondern nur 86,16 m² betrug und überdies auch einen Empfangsraum von 35,7 m² umfaßte. Bei Anwendung der allgemein geübten Grundsätze und entsprechender Prüfung der Unterlagen hätte sohin lediglich ein Mietkostenanteil von 21,4 statt 42 v. H., d. h. ein Kostenersatz von monatlich 1 250 S genehmigt werden dürfen. In 35 Monaten der Dienstverwendung des Offiziers in Rom sind sohin rund 43 750 S zuviel bezahlt worden. Der RH beanstandete die unzureichende Prüfung der Unterlagen vor Gewährung des angesprochenen Mietkostenersatzes.

42.21.3 Das BM nahm die Beanstandung zur Kenntnis und verwies darauf, daß es sich um einen Einzelfall gehandelt habe.

Dienstkraftfahrzeuge und sonstige Wahrnehmungen

42.22.1.1 Gemäß dem Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1977 sind für das BM f. Landesverteidigung 13 Dienst-

fahrzeuge vorgesehen. Zusätzlich werden bei Bedarf noch drei PKW für Repräsentationszwecke herangezogen, die bei der Heereszeuganstalt Wien im Stand geführt sind.

42.22.1.2 Darüber hinaus werden auch sämtliche Kraftfahrzeuge der Verfügungskompanie der Luftschutztruppschule (VfgKp/LSTS) zusätzlich und ausschließlich für den Fahrbetrieb der Zentralstelle herangezogen. Tatsächlich verfügt damit die Zentralstelle insgesamt über 77 Kraftfahrzeuge.

42.22.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß das BM mit dem systemisierten Bestand an Kraftfahrzeugen das Auslangen finden kann. Er schlug vor, die VfgKp/LSTS aufzulösen und das freierwerbende Personal sowie das Kraftfahrzeug einer anderen Verwendung zuzuführen.

42.22.3 Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, daß die bei der VfgKp/LSTS orgplanmäßig eingeteilten Fahrzeuge für die vielfältigen Aufgaben des Ressorts, insbesondere für einen Krisen-, Mob- oder Einsatzfall erforderlich wären.

42.22.4 Den überhöhten Stand an Kraftfahrzeugen des BM hat der RH bereits anlässlich der im Jahre 1974 durchgeführten Gebarungsprüfung des Armeekommandos und der nachgeordneten Dienststellen beanstandet. Über den letzten Stand der anschließenden Erörterung wird an anderer Stelle (Abs. 39) berichtet.

42.23.1 Von den 13 Personenkraftwagen der Zentralstelle sind fünf Kraftfahrzeuge dem Generaltruppeninspektor und den vier Sektionsleitern „zur vorzugsweisen Benützung“ zugewiesen. Diese Fahrzeuge werden, obwohl sie sehr lange Stehzeiten aufweisen, anderen Angehörigen des BM nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

Eine ähnliche Bindung an bestimmte Personen wurde zum Teil auch bei den im Rahmen des BM eingesetzten Kraftfahrzeugen der VfgKp/LSTS festgestellt.

42.23.2 Der RH empfahl, diese Fahrzeuge in stärkerem Maße in den allgemeinen Fahrbetrieb des BM einzubeziehen, wie dies auch die Richtlinien des BM f. Finanzen vom 20. März 1974 für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen allgemein vorsehen, denen zufolge die ausschließliche Zuweisung eines Dienstkraftwagens für die Dienstfahrten eines Bediensteten unzulässig ist.

42.23.3 Das BM erklärte, daß die von der VfgKp/LSTS zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge nicht an bestimmte Benützer gebunden seien, im allgemeinen aber die räumliche Trennung der Dienststellen des BM es notwendig mache, einzelne Kraftfahrzeuge für bestimmte Stellen zur Verfügung zu halten.

42.23.4 Der RH erwiderte, daß auch ohne förmliche Bindung tatsächlich eine ganze Reihe von Fahrzeugen ausschließlich von ein und demselben Bediensteten benützt werde, welche Übung einer solchen Bindung gleichkomme.

Der Schriftverkehr mit dem BM ist noch im Gange.

42.24.1 Im Mai 1977 wurden noch immer 45 Grundwehriener in der Zentralleitung des BM verwendet, obwohl laut einem Schreiben des BM vom 29. Juni 1976 fünfzig Planstellen für Zivilbedienstete als Ersatz für die bisher verwendeten Grundwehriener neu systemisiert worden waren.

42.24.2 Der RH erachtete eine solche Verwendung von Grundwehrienern als Umgehung des Stellenplanes (Anlage II zum Bundesfinanzgesetz), weil diese Soldaten für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise Zivilbediensteten vorbehalten sind.

Im Hinblick auf die mit 1. April 1977 fast vollzählige Besetzung der Planstellen hielt der RH die weitere Verwendung der Grundwehriener in der Zentralleitung nicht mehr für erforderlich und empfahl, diese Soldaten einer dem Wehrgesetz entsprechenden Verwendung im Truppendienst zuzuführen.

42.24.3 Das BM teilte dazu mit, daß es sich bemühe, die Anzahl der in der Zentralleitung verwendeten Grundwehriener laufend zu vermindern.

42.25.1 Mit Schreiben vom 13. Jänner 1977 beantragte das BM f. Landesverteidigung beim BM f. Finanzen die Zustimmung zur anderweitig als veranschlagten Verwendung von Ausgabeermächtigungen des Finanzjahres 1976 im Wege von Postenausgleichen zugunsten von 26 Verrechnungsposten in Höhe von 316 546 617 S, die mit Schreiben vom 14. Jänner 1977 erteilt wurde.

42.25.2 Der RH verwies darauf, daß im BFG 1976 keine Ermächtigung des BM f. Finanzen zu derartigen haushaltsrechtlichen Verfügungen im Sinne des § 21 BHV nach Ablauf des Finanzjahres enthalten war. Er empfahl, in Zukunft derartige Anträge zeitgerecht einzubringen.

In diesem Zusammenhang beanstandete der RH auch, daß bei weiteren 9 Posten die erforderliche Zustimmung zu Postenausgleichen von insgesamt 93 149 014 S nicht eingeholt wurde.

42.25.3 Das BM erwiderte, daß die Antragstellung noch innerhalb des Auslaufzeitraumes für das betreffende Finanzjahr erfolgt sei. Die späte Antragstellung begründete es damit, daß aus einer Vielzahl der bis zum Jahresende eingelangten Rechnungen jene ausgewählt wurden, deren Bezahlung Zinsvorteile und Skonti ermöglichte.

42.25.4 Der RH verblieb im Hinblick auf die gegenteilige Haushaltsrechtslage bei seiner Auffassung.

Mob-Vorsorgen und Planungen auf dem Personalsektor

43.1 Die Überprüfung des RH erstreckte sich auf die Einhaltung der Pläne und Zielvorstellungen bezüglich der von der Bundesregierung gemäß § 14 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 am 16. Jänner 1973 beschlossenen und am 20. Mai 1975 hinsichtlich der Heeresfliegerkräfte geänderten Heeresgliederung 1972. Ferner wurde überprüft, inwieweit die im Zuge der Heeresgliederung 1972 geplanten Personalstärken aufgrund des Standes an Kaderpersonal und der hierfür im Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes enthaltenen Planstellen sowie unter Berücksichtigung der mit Bundesgesetz vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, geänderten Bestimmungen bezüglich des Grundwehrdienstes, sowie der Truppen- und Kaderübungen, deren Regelung mittlerweile durch die Wehrgesetz-Novelle 1977 vom 29. Juni 1977 bereits geändert wurde, erreicht werden können. Schließlich wurden die Maßnahmen überprüft, die das BM zur Schaffung eines den Erfordernissen des MobHeeres entsprechenden Standes an Wehrpflichtigen der Reserve getroffen hat.

43.2 Die Untersuchungen über die planmäßige Durchführung der Umgliederung des Bundesheeres und der hierfür gegebenen personellen Möglichkeiten wurden unter Zugrundelegung der MobStärkemeldung zum Stichtag 15. Oktober 1976 getrennt nach Bereitschaftstruppe, Mobiler und Raumgebundener Landwehr, Heeresfliegerkräften, Heeresversorgung und Territorialer Organisation durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen, die Stellungnahme des BM dazu und die Gegenäußerung des RH unterliegen in den wesentlichen Belangen der Geheimhaltung. Auf sie kann daher in diesem der Öffentlichkeit zugänglichen Bericht nicht näher eingegangen werden.

43.3.1 Die Zahl der vom BM in seinen Organisationsplänen für Kaderpersonal (Berufsoffiziere, Zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung in Unteroffiziersfunktionen, Zivilbedienstete) systemisierten Planstellen ist seit Beginn der Heeresgliederung 1972 ständig angestiegen. Von dem vor Beginn der Heeresgliederung 1972 gelegenen Stichtag 10. August 1972 bis Jänner 1977 wurden insgesamt 3 736 (bis Jänner 1975 laut TB 1975, Abs. 36.6 3 169 und bis Jänner 1976 laut TB 1976, Abs. 38.5 3 447) zusätzliche Planstellen systemisiert. Dazu kommen noch 804 für bestimmte Funktionen systemisierte, vorläufig aber „ge-

spernte“ Planstellen. Um alle bisher systemisierten Planstellen besetzen zu können, müßte die Zahl der finanzgesetzlich genehmigten Planstellen um 6 279 oder 28,6 v. H. erhöht werden.

43.3.2 Der RH äußerte die Ansicht, daß das BM f. Landesverteidigung die Bundesregierung vor deren Beschlußfassung über die Pläne zur Heeresgliederung 1972 auf die in Zusammenhang damit vorgesehene Vermehrung der Planstellen hätte aufmerksam machen müssen. Es habe dies jedoch unterlassen. In seinem Antrag um Genehmigung zur Errichtung von Heeresämtern habe es im Gegenteil angegeben, daß dadurch keine Mehrkosten entstehen würden, obwohl ihm laut eigenen Angaben bewußt gewesen sei, daß allein schon für die Ausstattung der neuen Ämter mit einer eigenen Standesführung und Materialverwaltung zusätzliches Personal erforderlich sein werde.

Im übrigen vertrat der RH die Meinung, daß eine derart starke Vermehrung der Planstellen unbegründet ist. Er habe in seinen bisherigen Mitteilungen über Prüfungsergebnisse aus dem Ressortbereich wiederholt auf Möglichkeiten zur Einsparung von Planstellen, die in den Organisationsplänen systemisiert sind, hingewiesen. Bei Durchführung der in den Plänen für die Heeresgliederung 1972 vorgesehenen, im wesentlichen aber nicht in Angriff genommenen Straffung der Friedensstruktur in den mittleren und unteren Kommandoebenen (vgl. TB 1976, Abs. 38.4.2) könnten ebenfalls systemisierte Planstellen eingespart werden.

43.3.3 Das BM antwortete, daß es seinen Auftrag aus den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen ableite. Die darauf beruhenden Planungen fänden ihren Niederschlag auch in den Organisationsplänen und den darin enthaltenen Planstellen.

Die Vermehrung von Planstellen sei in erster Linie in der Verpflichtung zum weiteren Ausbau des Reserveheeres begründet, was sich auch auf die Friedensorganisation und deren Aufwand auswirken müsse. Obwohl durch die gemäß Ministerratsbeschluß vom 28. Feber 1978 erfolgte Neugliederung der Landwehr-Friedensorganisation eine Straffung der Struktur und eine Einsparung von Kommanden eingetreten sei, hätten keine systemisierten Planstellen eingespart werden können, weil mit diesen Maßnahmen erst die Grundlage für einen planmäßigen weiteren Auf- und Ausbau des MobHeeres geschaffen worden sei.

Bei Erstellung von Organisationsplänen würden jeweils strenge Maßstäbe gesetzt, um den Anforderungen des Stellenplanes zu entsprechen. Gewisse Besetzungsnormen könnten jedoch nicht unterschritten werden, sollte nicht schon in den

Soll-Vorstellungen das Improvisieren systemisiert werden.

43.3.4 Durch die erwähnte Neugliederung der Landwehr-Friedensorganisation wurde der ursprüngliche Plan der Heeresgliederung 1972, die Grundwehrdienerausbildung bei einem Landwehrausbildungsregiment in jedem Bundesland — mit Ausnahme von Vorarlberg, das durch das Landwehrausbildungsregiment in Tirol betreut werden sollte — zu konzentrieren, fallen gelassen. Mit der Verwirklichung dieses Planes, aufgrund dessen Bataillonskommanden und Einheiten hätten aufgelassen werden müssen, war noch nicht begonnen worden (vgl. TB 1976, Abs. 38.6). Anstelle der insgesamt acht Landwehrausbildungsregimenter wurde nun die Errichtung einer größeren Anzahl von Landwehrstammregimentern beschlossen.

Weitere Änderungen, die aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 28. Feber 1978 in den Plänen für die Heeresgliederung 1972 eingetreten sind, betrafen eine teilweise Neugliederung der Bereitschaftstruppe sowie die Eingliederung des Armeekommandos in die Zentralstelle und die damit verbundene Umgliederung der bisherigen Sektion III. Ferner erfolgte die Rückgliederung des mit 1. Dezember 1972 aus Teilen der Zentralstelle errichteten Heeres-Beschaffungsamtes in die Zentralstelle. Änderungen bezüglich der Gesamtzahl der Planstellen wurden aufgrund dieser Maßnahmen nicht vorgesehen.

43.4.1 Gemäß den ursprünglichen Zielvorstellungen der Heeresgliederung 1972 wurden die Heeresfliegerkräfte in einer Fliegerbrigade zusammengefaßt. Nachträglich wurde die Fliegerbrigade teilweise umgegliedert und in Fliegerdivision umbenannt. Dabei wurden zwischen den Truppenkörpern und dem Divisionskommando statt bisher zwei Regimentskommanden mit zehn Planstellen (sechs für Offiziere und vier für Unteroffiziere) drei Regimentskommanden mit 61 Planstellen (18 für Offiziere und 43 für Unteroffiziere) errichtet.

43.4.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß eine derartige Ausweitung der zwischenvorgesetzten Regimentskommanden nicht erforderlich und nicht zweckmäßig war.

43.4.3 Das BM erwiderte, daß mit Ministerweisung vom 16. Juli 1973 ein Arbeitsstab „Heeresfliegerkräfte“ eingesetzt und mit der Erarbeitung der Organisation für die Heeresfliegerkräfte beauftragt worden sei. Die neue Organisation sei — abweichend von den ursprünglichen Zielvorstellungen der Heeresgliederung — nach Genehmigung durch die Bundesregierung im Jahre 1976 eingeführt worden. Die Umbenennung von Fliegerbrigade in Fliegerdivision habe sich aus der Aufgabenstellung und der Größenordnung der Heeresfliegerkräfte er-

geben. Da eine stark von der Technik geprägte Waffengattung wie die Luftstreitkräfte sich dem jeweiligen technischen Stande anpassen müsse, habe der Ausbau sich auch personalmäßig ausgewirkt.

43.5.1 Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes in den Reservestand treten, müssen, um im Falle der Mobilmachung einsatzbereit zu sein, periodisch an militärischen Übungen teilnehmen. Derartige Übungen sind laut Wehrgesetz die „Inspektionen und Instruktionen“ der vor dem 1. Jänner 1971 zum ordentlichen Präsenzdienst (9 Monate) und die „Truppen- und Kaderübungen“ der ab 1. Jänner 1971 zum Grundwehrdienst (6 Monate) einberufenen Wehrpflichtigen. Die „Inspektionen und Instruktionen“ jener Wehrpflichtigen, die auf Posten des MobHeeres beordert wurden, waren gemäß Art. XII Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 bzw. Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974 mit 31. Dezember 1976 einzustellen. Nun müssen — von den Kommandantenfunktionen abgesehen — truppenübungspflichtige Wehrpflichtige auf diese Posten eingeteilt werden. Das BM hat mit dieser Umstellung Ende 1974 begonnen, die ersten Truppenübungen sind hingegen schon im Jahre 1972 angefallen. „Vorläufige Detailweisungen zur Umstellung des MobHeeres“ wurden erst am 25. September 1974 erlassen.

43.5.2 Der RH äußerte die Ansicht, daß mit den Vorbereitungen für die Umstellung des Reservekadets des MobHeeres schon 1972 hätte begonnen werden sollen. Die truppenübungspflichtigen Wehrpflichtigen wären schon von den ersten Truppenübungen an für eine MobBeorderung vorzusehen und dementsprechend zu sogenannten Beordneten-Truppenübungen einzuberufen gewesen.

Die von 1972 bis 1974 neben den Inspektionen und Instruktionen des alten Reservekadets stattgefundenen Truppenübungen, die den Bedürfnissen des MobHeeres — zu welchen neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere das Üben im MobVerband und das gegenseitige Kennenlernen der Angehörigen eines MobVerbandes gehören — großteils nicht entsprachen, haben Kosten in der Höhe von 98,4 Mill. S verursacht.

43.5.3 Das BM erwiderte, es habe die ersten vorbereitenden Maßnahmen für die Umstellung des MobHeeres bereits im Jahre 1972 durch die Anordnung von Allgemeinen Truppenübungen getroffen. Diese dienten sowohl der Fortführung der Grundausbildung als auch der zielorientierten waffeneigenen Ausbildung im Hinblick auf mögliche MobFunktionen. Entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 16. Jänner 1973 habe es jedoch angeordnet, daß bis zur möglichen Um-

stellung der kleinen Verbände deren Einsatzbereitschaft in vollem Umfang aufrechtzuerhalten sei. Demzufolge konnte mit den eigentlichen Umstellungen erst zu einem Zeitpunkt begonnen werden, zu dem unter Berücksichtigung des für die Mobilmachung entscheidenden territorialen Ergänzungsprinzipes genügend truppenübungspflichtige Wehrpflichtige für die einzelnen Einheiten herangebildet waren. Diese Voraussetzungen waren erst 1974 erreicht; ab diesem Jahr sei die systematische Umstellung geschlossener MobEinheiten eingeleitet worden.

Die damals gültige Heeresgliederung habe die Durchführung von Allgemeinen Truppenübungen nur bei friedensmäßigen Ausbildungsverbänden erlaubt, da die zur Umstellung vorgesehenen MobEinheiten zur Erhaltung ihrer Einsatzbereitschaft in ihrer alten personellen Zusammensetzung noch Instruktionen unterzogen wurden. Eine parallele Ausbildung der truppenübungspflichtigen Wehrpflichtigen im MobVerband wäre ohne den mobeingeteilten Kader der Reserve, welcher nicht zweimal im Jahr zu Instruktionen herangezogen werden konnte, unzweckmäßig gewesen. Die gezielte Ausbildung der neuen Wehrpflichtigen der Reserve im Rahmen von Allgemeinen Truppenübungen habe durchaus den späteren Bedürfnissen des MobHeeres entsprochen und sei Voraussetzung für die Umstellung der Masse des Reserveheeres innerhalb der darauffolgenden vier Jahre gewesen.

43.5.4 Dazu bemerkte der RH, daß nach den allgemeinen Annahmen die grund- und waffeneigene Ausbildung nach sechs Monaten Grundwehrdienst soweit abgeschlossen ist, daß sie für die Ausübung einer MobFunktion ausreicht. Allgemeine Truppenübungen als Vorbereitung auf eine MobFunktion wären demnach in der Regel nicht erforderlich.

43.6.1 Zu „Inspektionen und Instruktionen“ wurden in der Regel nur die auf einen Posten des MobHeeres beorderten Wehrpflichtigen einberufen. Hingegen sind nach den nunmehr geltenden Durchführungsbestimmungen des BM für Truppenübungen alle Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten geleistet haben, zu solchen Truppenübungen in der Gesamtdauer von 60 Tagen einzuberufen. Dies gilt auch für jene Fälle, in welchen z. B. wegen einer den Bedürfnissen des MobHeeres nicht entsprechenden fachorientierten Ausbildung mit keiner Beorderung zu rechnen ist.

Zu diesen Fällen gehören hauptsächlich jene Wehrpflichtigen, die während ihres Grundwehrdienstes als Funktionspersonal oder zu Sonderdiensten eingeteilt waren und daher keine waffeneigene Ausbildung erhalten haben.

43.6.2 Der RH wies darauf hin, daß in Fällen, in welchen eine MobBeorderung voraussichtlich

nicht erfolgen wird, sich durch die Einberufung zu Truppenübungen für alle Beteiligten unnötige Belastungen ergeben, die nach Ansicht des RH vermeidbar wären. Gemäß § 28 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 ist nämlich die Dauer der Truppenübungen „nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen“ festzulegen. Außerdem besteht eine Begrenzung der Dauer der Truppenübungen, die „in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten soll“ und insgesamt „60 Tage nicht überschreiten darf“, nur nach oben. Er empfahl daher eine Überprüfung und allfällige Änderung der Durchführungsbestimmungen für Truppenübungen.

43.6.3 Das BM f. Landesverteidigung antwortete, daß für jene truppenübungspflichtigen Wehrpflichtigen der Reserve, die weder unmittelbar nach Beendigung des Grundwehrdienstes noch nach Ableistung von zwei Allgemeinen Truppenübungen (Versuch einer Ein- bzw. Umschulung auf benötigte MobFunktionen) einer Beorderung zugeführt werden können, beginnend mit 1978 die Ableistung weiterer Allgemeiner Truppenübungen ausgesetzt wurde.

43.7.1 Die Reservisten-Vorratsübersichten des BM enthalten keine Aufgliederung nach Dienstgraden, so daß der Stand der für Kaderfunktionen geeigneten Reservisten nicht ersichtlich ist. Der RH ersuchte deshalb, den Stand an Reserveoffizieren, -offiziersanwärtern, -unteroffizieren und -chargen, getrennt nach Gesamtstand und Kaderübungspflichtigen, auf Posten des MobHeeres Beordneten und Nichtbeordneten bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe dieser im EDV-Projekt „Ergänzungsinformationssystem (ERGIS)“ gespeicherten Daten dauerte vom 28. Jänner 1977 (Ersuchen des RH) bis 28. April 1977, obwohl eine gleiche Auswertung dieser Daten von der Gruppe Ergänzungswesen im BM schon am 15. März 1976 beim Planungsstab/EDV angefordert worden war.

43.7.2 Der RH schloß daraus auf Mängel in der Funktionsweise des ERGIS.

43.7.3 Das BM f. Landesverteidigung antwortete, der wirtschaftliche und sparsame Einsatz der EDV führe immer wieder dazu, daß zwischen den Wünschen der Fachabteilungen nach EDV-Unterstützung und der Realisierbarkeit durch die Abteilung Plan/EDV zum Teil größere zeitliche Unterschiede bestehen. Zum gegenständlichen Fall teilte es mit, der Durchführungsauftrag an Plan/EDV zur Erstellung der angesprochenen Auswertung sei erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die Ergänzungsabteilung erkannt habe, daß sie selbst nicht in der Lage sei, die am 28. Jänner 1977 geforderten Auswertungen zu erstellen. Nach Schilderung der einzelnen Vorgänge vermeinte das BM f. Landesverteidigung, daß sowohl der Ablauf (Auftragsanalyse,

Programmierung, Kontrolle der Testergebnisse, Auftragskorrektur, Programmänderung und Lieferung der Auswertung) als auch der Zeitaufwand der üblichen Vorgangsweise in jeder EDV-Organisation entsprechen.

43.8.1 Die schließlich vorgelegten Unterlagen ließen erkennen, daß verhältnismäßig viele kaderübungspflichtige Reserveoffiziersanwärter, -unteroffiziere und -chargen, die für Kaderfunktionen in Betracht kommen, im MobHeer nicht verwendet wurden.

43.8.2 Der RH ersuchte das BM um Stellungnahme zu dieser Feststellung.

43.8.3 Das BM teilte mit, daß der nicht mobeingeteilte, gemäß § 29 Abs. 9 des Wehrgesetzes 1978 kaderübungspflichtige Kader der Reserve (Reserveoffiziersanwärter und ehemalige Berufssoldaten) in der Zwischenzeit im Rahmen seiner Eignung zum überwiegenden Teil einer Mob-Einteilung zugeführt wurde. Dessen ungeachtet werde durch die mit der Wehrgesetz-Novelle 1977 geschaffene Möglichkeit, einen neuen Kader der Reserve aufgrund einer verpflichtenden Regelung heranzubilden, im Sinne der Wehrgerechtigkeit eine möglichst frühzeitige Ablösung des oben angeführten, zum Teil stark überalterten Kadere angestrebt.

43.9.1 Um die aufgrund der Freiwilligenmeldungen zu Kaderübungen sich ergebende Entwicklung des für Kommandantenfunktionen geeigneten Kadere der Reserve absehen bzw. einplanen zu können, muß bekannt sein, wann die Betroffenen den Grundwehrdienst geleistet und in welchem Maße sie sich zu Kaderübungen gemeldet haben. In den Unterlagen ist hingegen lediglich der Gesamtstand der Freiwilligenmeldungen zu Kaderübungen angeführt. Nähere Angaben, um die der RH ersucht hatte, lagen nicht vor.

Die Feststellung der Entwicklung des für Kommandantenfunktionen geeigneten Kadere der Reserve auf freiwilliger Grundlage ist auch deshalb notwendig, weil gemäß § 29 Abs. 7 des Wehrgesetzes 1978 eine zwangsweise Verpflichtung von Wehrpflichtigen zur Leistung von Kaderübungen nur insofern zulässig ist, als aufgrund der freiwilligen Ableistung von Kaderübungen die notwendigen Kaderfunktionen nicht ausreichend besetzt werden können.

43.9.2 Der RH machte das BM auf diesen Sachverhalt aufmerksam.

43.9.3 Das BM teilte mit, daß aus den mit Erlaß vom 28. Feber 1978 betreffend „Durchführungsbestimmungen für die Auswahl und Einteilung von Wehrpflichtigen für die Kaderausbildung“ angeordneten Meldungen ab sofort die Feststellung der Entwicklung des für Kommandantenfunktionen geeigneten Kadere der Reserve ersichtlich sein werde.

43.10.1 Für Zivilbedienstete gibt es teils eigene Planstellen, teils versehen sie aber auch Dienste, für die laut Organisationsplan Militärpersonen vorgesehen sind. Ihr Anteil an den Gesamtstärken ist im Bereiche der Heeresversorgung, in der Territorialen Organisation und bei den Heeresfliegerkräften verhältnismäßig groß.

In den Aufzeichnungen über die MobStärken sind die Planstellen für Zivilbedienstete teils gar nicht, teils in Planstellen für Militärpersonen (Offiziere, Unteroffiziere, Chargen, Wehrmänner) umgewandelt, enthalten. In den Ist-Ständen scheinen die Zivilbediensteten nur soweit auf, als sie gemäß § 16 des Wehrgesetzes 1978 der Wehrpflicht unterliegen und einen entsprechenden Reservedienstgrad besitzen. Ist dies nicht der Fall, so werden auf die von Zivilbediensteten eingenommenen Planstellen Wehrpflichtige der Reserve beordert. Diese Vorgangsweise führt dazu, daß ein in seiner Funktion eingearbeiteter Zivilbediensteter ohne entsprechenden Reservedienstgrad im MobFall, in dem die Funktionstüchtigkeit im besonderen Maße gegeben sein soll, durch einen in der Regel nicht gleichermaßen eingearbeiteten und daher auch weniger funktionstüchtigen Wehrpflichtigen der Reserve abgelöst wird.

43.10.2 Der RH bezeichnete diese Vorgangsweise als höchst unbefriedigend und verwies auf seine Empfehlung anlässlich der im Jahre 1973 im Bereiche der Heeresversorgung stattgefundenen Gebarungsüberprüfung. Danach sollten die Zivilbediensteten im MobFall auf ihren Posten belassen und den allgemeinen Bestimmungen des Land- und Luftkriegsrechts entsprechend mit einem Ausweis ausgestattet werden, der ihre Zugehörigkeit zum „Heeresgefolge“ bescheinigt.

43.10.3 Das BM führte bereits nach der ersten Empfehlung des RH im März 1976 eine „Ausweiskarte für Angehörige des Heeresgefolges“ ein.

In seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung verwies das BM auf eine im Jahre 1977 getroffene Neuregelung, wonach wehrpflichtige Zivilbedienstete mittels Bereitstellungsschein zu beordern sind und ihre Funktion auch im MobFall weiterhin auszuüben haben. Nicht wehrpflichtige Zivilbedienstete zählen als Heeresgefolge auf die MobStärke ihrer Dienststelle und sind daher nicht mehr durch beordnete Wehrpflichtige der Reserve zu ersetzen. Da ihre Weiterarbeit im MobFall jedoch nicht erzwungen werden kann, ist ein teilweiser Ersatz innerhalb der mit 10 v. H. bemessenen Personalreserve vorzusehen. Die durch diese Vorgangsweise freiwerdenden, bisher beordneten Wehrpflichtigen der Reserve werden im Rahmen ihrer Eignung zur strukturellen

152

Verbesserung bestehender Verbände bzw. für Neuaufstellungen — insbesondere im Bereich der Landwehr — herangezogen werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus Vorjahren

Organisation und Ausrüstung der Zollwache

44.1.1 Der RH überprüfte aufeinanderfolgend die Gebarung der Finanzlandesdirektionen (FLD) für Oberösterreich, für Kärnten, für Tirol und für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie zuletzt des BM f. Finanzen hinsichtlich der Organisation und Ausrüstung der Zollwache auf allen Stufen ihrer Gliederung (Abteilung, Abteilungsinspektorat, Fachabteilung — Grenzreferat — bei der FLD, Generalinspektorat im BM f. Finanzen).

44.1.2 Diese Prüfungen zielten nicht so sehr auf punktuelle Einzelfeststellungen ab, sondern waren in erster Linie darauf ausgerichtet zu klären, inwieweit die aus der Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg stammenden, im wesentlichen unverändert beibehaltenen Organisationsformen der Zollwache in ihrer Gesamtheit noch den gegenwärtigen Anforderungen an eine Überwachungstätigkeit zollrechtlicher Art entsprechen.

44.2.1.1 Die normative Grundlage für die Organisation und den Dienstbetrieb der Zollwache bildet auch derzeit noch die seit 1. Oktober 1922 in Kraft stehende Verordnung des BM f. Finanzen vom 30. August 1922, Verordnungsblatt Nr. 201/1922 (Dienstvorschrift für die Zollwache, in der Folge kurz ZWV), die sich auf die §§ 18 ff. des Zollgesetzes 1920 stützte. An dessen Stelle ist mit Wirkung vom 1. Juli 1955 das — inzwischen mehrfach, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1978, novellierte — Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, (in der Folge kurz ZG 1955) getreten. Schon während der Wirksamkeit des Zollgesetzes 1920 war zu bezweifeln, ob dieses für den gesamten Inhalt der ZWV eine taugliche Rechtsgrundlage darstellte. Das nunmehr geltende ZG 1955 enthält nur einige wenige die Zollwache betreffende Bestimmungen, von denen zudem der für die gesamte Organisation der Zollwache allein in Betracht kommende § 23 ZG 1955 mangels eines hinlänglich determinierten Inhalts keine brauchbare Ermächtigung zur Erlassung gesetzmäßiger Verordnungen abzugeben vermag. Auch wenn noch gewisse Stellen der Dienstpragmatik, des Gehaltsgesetzes 1956 und des Gehaltsüberleitungsgesetzes zur Deckung einiger

Vorschriften der ZWV herangezogen werden können, so entbehrt doch deren Großteil einer ausreichenden materiellrechtlichen Grundlage auf Gesetzesstufe.

44.2.1.2 Davon abgesehen, erweist sich die ZWV aber auch inhaltlich vielfach als überholt, weil sich in den mehr als fünf Jahrzehnten seit ihrem Inkrafttreten die wirtschaftlichen, technischen und verkehrsmäßigen Bedingungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs einschneidend geändert haben. Insbesondere entsprechen den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 ZWV, der die Zollwache anweist, die Zollgrenze unerlaubt überfliegende Luftfahrzeuge zur Landung zu zwingen, sowie des § 23 Abs. 2 ZWV, in dem als Beispiel für Amtshandlungen der Zollwache im Zollgrenzbezirk die Anhaltung von Packträgern und Viehtreibern angeführt wird.

44.2.2 Der RH wies daher das BM f. Finanzen auf die dringende Notwendigkeit hin, für die Zollwache einen deren heutiger Funktion angepaßten umfassenden Aufgabenkatalog nebst entsprechendem Organisationssystem auf Stufe eines Bundesgesetzes zu schaffen. Darin wäre auch für ausreichende Ermächtigungen zur Erlassung ausführender Dienstvorschriften für die verschiedenen Teilbereiche (z. B. Dienstbetrieb bei den Zollwachabteilungen, Durchführung des Inspektionsdienstes, Uniformierung, Bewaffnung, Kraftfahrzeug- und Funkwesen) zu sorgen. Das BM f. Finanzen sollte die Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage — Arbeiten an Entwürfen hierfür sind im Anfangsstadium stecken geblieben — ehestens wieder in Angriff nehmen und deren Fertigstellung mit Nachdruck betreiben.

44.2.3 Das BM f. Finanzen pflichtete dem RH darin bei, daß die ZWV aus verfassungsrechtlicher Sicht für die Organisation und Tätigkeit der Zollwache keine taugliche Rechtsgrundlage mehr abgeben könne. Auch sei sie inhaltlich nur fallweise den gewandelten Bedürfnissen angepaßt worden. Mit der Erstellung der Dienstvorschrift, welche die Organisation und Aufgaben der Zollwache regeln soll, sei nunmehr eine Arbeitsgruppe im BM f. Finanzen beauftragt worden. Die Schaffung eines eigenen, die Grundsätze für die nähere Ausführung in Verordnungsform festlegenden Bundesgesetzes halte das BM f. Finanzen jedoch nicht für erforderlich. Es sehe es als zweckmäßiger an, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zollwache auch weiterhin im ZG 1955 zu belassen.

44.2.4 Der RH entgegnete, eine Regelung der gesetzlichen Grundlagen für die Zollwache im Rahmen des ZG 1955 erscheine auch ihm grundsätzlich möglich. Wesentlich sei vor allem, daß solche Grundlagen endlich im erforderlichen Aus-

maß geschaffen würden. Um Vorlage der entsprechenden Novellierungsvorschläge zum ZG 1955 wurde ersucht.

44.3.1.1 Gemäß § 23 Abs. 1 ZG 1955 ist die Zollwache ein in Abteilungen gegliederter, uniformierter und bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Warenverkehrs über diese obliegt. Daraus ergibt sich, daß ihre Aufgabe auch bei der Grenzüberwachung außerhalb der Grenzübergänge, d. h. an der sogenannten „grünen Grenze“ — den Umfang ihrer Tätigkeit an den Grenzübergängen, also im Rahmen der Zollämter, legt § 23 Abs. 2 ZG 1955 fest — ausschließlich zollrechtlicher Natur ist. Sie besteht in der Verhinderung und Aufklärung von Zuwiderhandlungen gegen Hoheitsrechte des Bundes auf dem Eingangsabgabensektor. Art, Umfang und Organisationsform der Überwachungstätigkeit an der „grünen Grenze“ bestimmen sich demnach nach Maßgabe des zum Schutz dieser Abgabeanprüche jeweils Erforderlichen.

44.3.1.2 Der grenzüberschreitende Warenverkehr hat aber in der Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die Güterbewegungen über die Grenze sind infolge der Zunahme des Außenhandels und der ständig fortschreitenden Transporttechnik außerordentlich stark angestiegen; sie haben gemeinsam mit der sprunghaften Zunahme des motorisierten internationalen Touristenverkehrs zu einem Anschwellen der Verkehrsströme geführt, welche sich auf die Straßengrenzübergänge — namentlich auf bestimmten Hauptverkehrsstrecken — konzentrieren.

44.3.1.3 Dementsprechend hat auch das zollrechtliche Überwachungsbedürfnis einen Wandel erfahren. Die vielfach auf internationaler Ebene organisierte Schmuggel- und Hinterziehungstätigkeit verlagerte sich auf die Straßengrenzübergänge, wo mit wesentlich geringerem Zeit- und Kostenaufwand bei einer einzigen Aktion ein Vielfaches der Warenmenge unentdeckt über die Grenze gebracht oder durch Fehldeklarierungen in tarifischer und vor allem wertmäßiger Hinsicht ein Abgabebetrag in vielfacher Höhe dessen hinterzogen werden kann, was Schmuggeloperationen an der „grünen Grenze“ einbringen. Dieser geänderten Art der Angriffe auf die Eingangsabgabenhöhe, die auch vom BM f. Finanzen erkannt wurde, wie etwa die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Zollgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 527, (Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) zeigen, müßte demnach auch die Organisation und Ausübung der Kontrolltätigkeit Rechnung tragen.

44.3.1.4.1 Der RH stellte jedoch fest, daß das Organisationskonzept des Zollwachstreif-

dienstes an der „grünen Grenze“ diesen Erfordernissen nur unzureichend angepaßt wurde. Es beruht weiterhin auf dem Grundgedanken einer weitgehend dauernden Beobachtung der gesamten Grenze, wobei auch entlegenes und unwegsames Gelände regelmäßig abpatrouilliert wird, um Schmuggelbewegungen hintanzuhalten. Bei dieser Überwachungstätigkeit konnte schon seit Jahren im gesamten Bundesgebiet so gut wie keine Schmuggelaktivität an der „grünen Grenze“ mehr festgestellt werden.

44.3.1.4.2 Der RH machte das BM darauf aufmerksam, daß sich die Überwachung der Zollgrenze vielmehr auf jene Grenzabschnitte zu konzentrieren hätte, bei denen ein Grenzübertritt außerhalb der zugelassenen Übergänge praktisch in Frage komme, und sich dabei auf jenes Ausmaß beschränken sollte, das den abzuwehrenden möglichen Gefahren auf die Abgabenhöhe adäquat sei.

44.3.1.5.1 Daran änderte auch die Betrauung der Zollwache mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben nichts. Gemäß § 1 Abs. 1 des Übertragungsgesetzes, BGBl. Nr. 220/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974, haben nämlich die Organe der Zollwache alle im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt und wegen Gefahr in Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Die Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben knüpfe somit an die zollrechtliche Überwachungsfunktion lediglich an. Wenn aus zollrechtlichen Gründen ein Bedürfnis zur Ausübung des Grenzstreifendienstes nicht bestehe, könne nach der geltenden Rechtslage diese unter dem Gesichtspunkt des Zollrechts mangelnde Notwendigkeit nicht durch Überlegungen sicherheitspolizeilicher Art ersetzt werden, da die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Zollwache nur subsidiärer Natur seien.

44.3.1.5.2 Die tatsächliche Organisationsstruktur des Grenzstreifendienstes orientiere sich hingegen in weiten Bereichen der „grünen Grenze“ nicht an zollrechtlichen Überwachungszwecken, sondern sei in erster Linie an mit dem Schutz der Staatsgrenze — nicht der Zollgrenze — zusammenhängenden Aufgaben ausgerichtet, für die es der Zollwache entweder überhaupt an einer Ermächtigung fehle oder, soweit das Übertragungsgesetz in Betracht komme, die Ermächtigung sich von der zollrechtlichen Aufgabenstellung ableite. Dies sei etwa in jenen Grenz-

abschnitten der Fall, in denen eine Verletzung der staatlichen Abgabehoheit durch mit einem intensiven Überwachungssystem gekoppelte hochwirksame technische Grenzsperrern des Nachbarstaates praktisch ausgeschlossen sei, wie auch die Erfahrung von Jahrzehnten beweise. Ähnlich verhalte es sich dort, wo die Grenze in hochalpinen Regionen liege oder größeren Wasserläufen folge, was ebenfalls bei den heutigen Gegebenheiten eine Schmuggeltätigkeit faktisch ausschließe.

44.3.1.5.3 Die Belassung von Zollwacheorganen an der „grünen Grenze“ im bisherigen Umfang führe aufgrund der dadurch bei den Grenzzollämtern als Folge der dort bestehenden Personalknappheit verursachten geringeren Kontrollintensität zu einer sich in der Verminderung des Abgabenaufkommens ausdrückenden Schädigung des Bundes. Sollte das Bedürfnis bestehen, die Zollwache unabhängig von ihren Aufgaben nach dem Zollgesetz mit dem Schutz der Staatsgrenze dienenden Aufgaben zu betrauen, dann wäre hiefür — abgesehen von dem sich dann stellenden Ausbildungs- und Bewaffnungsproblem und der Frage des Personalstandes — eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

44.3.2.1 Wie der RH feststellte, wird ein Großteil der Straßengrenzzollämter durch an sich für den Streifdienst bestimmte Zollwacheabteilungen mit Personal versorgt. Tatsächlich erstreckt sich die Tätigkeit der Angehörigen dieser Abteilungen überwiegend auf Dienstverrichtungen beim Zollamt. So betrug bei sechs Zollwacheabteilungen dieser Art aus dem Bereich der FLD für Kärnten innerhalb eines Jahres der Anteil des Streifdienstes an der Gesamtarbeitszeit nur zwischen 1,9 und 6,5 v. H.

Das Bestehen von Organisationseinheiten, deren Angehörige grundsätzlich sowohl Streifdienst als auch Dienst beim Grenzzollamt zu verrichten haben, bewirkt aber eine Reihe von Nachteilen. Die Beamten dieser Abteilungen unterliegen einer organisatorischen Zweigleisigkeit. Für die Dienstverrichtung beim Zollamt sind die Zollwachebeamten gemäß § 23 Abs. 2 ZG 1955 dem Leiter des Zollamtes unterstellt, der auch vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Behörde den Dienstplan und damit den Personalbedarf des Zollamtes festlegt. Die Anordnungsbefugnis, welche Beamte jeweils zur Deckung dieses Personalbedarfs abgeordnet werden, steht hingegen dem Abteilungsleiter zu. Dessen Möglichkeit, Streifdienst an der Grenze anzuordnen, beschränkt sich andererseits auf den Einsatz der Beamten, die das Zollamt fallweise nicht benötigt.

Diese Überschneidung zweier Organisationsstrukturen führt zum Nebeneinander zweier gleichgeordneter weisungsbefugter Organe, aber

auch zu Doppelgleisigkeiten bei Verwaltungstätigkeiten, beispielsweise zu täglicher Erteilung eines schriftlichen Dienstauftrages durch den Abteilungsleiter auch an jene Zollwachebeamten, die zum Zollamtsdienst eingeteilt sind.

44.3.2.2 Der RH empfahl daher, die Kontrollbereiche jener Zollwachabteilungen, deren Personal bisher sowohl bei einem Zollamt als auch an der „grünen Grenze“ Dienst zu verrichten hatte, ausschließlich zur Grenzüberwachung herangezogenen Abteilungen zuzuschlagen und die bei den Grenzzollämtern verwendeten Zollwachebeamten nicht mehr zum Streifdienst einzusetzen.

Vor allem während geringerer Verkehrsfrequenz bei den Straßengrenzzollämtern, d. h. im wesentlichen in der schlechten Jahreszeit, in der bisher die beim Zollamt entbehrlichen Zollwachebeamten auf dem der betreffenden Abteilung zugewiesenen Grenzabschnitt zum Streifdienst eingeteilt wurden, obwohl dann im allgemeinen auch an der „grünen Grenze“ weniger Kontrollbedürfnis bestand, könnten nun ergänzende Straßenkontrollen durchgeführt werden. Namentlich der LKW-Verkehr, der bei den Grenzzollämtern infolge der meist unzureichenden örtlichen Situation und der Behinderung durch die Reisendenabfertigung, nur selten den erforderlichen gründlichen Stichprobenkontrollen unterzogen wird, könnte dann überraschend und in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführten Nachrevisionen im Zollgrenzbezirk wie auch im Zollbinnenland unterworfen werden, wie sie § 24 ZG 1955 vorsieht. Solche vereinzelt auch bisher teilweise unter Mitwirkung der Finanzstrafbehörden erster Instanz vorgenommene Aktionen haben sich als sehr wirksam erwiesen und sollten daher in verstärktem Ausmaß durchgeführt werden.

44.3.2.3 Durch die vom RH vorgeschlagene Regelung würde zugleich für die nunmehr ausschließlich bei den Grenzzollämtern eingesetzten Angehörigen der Zollwache die Organisationsform der Zollwachabteilung entbehrlich. Diese Beamten unterstehen gemäß § 23 Abs. 2 ZG 1955 in der Fassung der Zollgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 527, in allen ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffenden Angelegenheiten dessen Vorstand. Sie sind damit hinsichtlich nahezu ihrer gesamten dienstlichen Tätigkeit bereits in ein Organisationsgefüge eingeordnet. Lediglich die typischen Wachkörperangelegenheiten, wie Uniformierung und Bewaffnung, sind von der Weisungsbefugnis des Zollamtsvorstandes ausgenommen. In diesen Wachkörperangelegenheiten ergehen allgemeine Anordnungen unmittelbar durch die FLD. Die Schulung der Bediensteten in diesen Angelegenheiten und ihre Kontrolle fällt wiederum in den Aufgabenbereich der Inspektionsorgane der Zoll-

wache. Eine ständige Überwachung durch einen an Ort und Stelle befindlichen, nur zu diesem Zweck bestellten Dienstvorgesetzten — darin würde sich nämlich die Tätigkeit eines Zollwacheabteilungsleiters bei Grenzzollämtern erschöpfen — erschien dem RH entbehrlich.

Der RH vertrat die Auffassung, daß der von ihm vorgeschlagenen Organisationsform für die bei Grenzzollämtern verwendeten Zollwachebeamten auch § 23 Abs. 1 ZG 1955 nicht entgegensteht, wonach die Zollwache ein in Abteilungen gegliederter Wachkörper ist. Diese dort angeordnete Gliederungsform läßt sich sinnvollerweise nur als ein für jene Fälle geltendes Organisationsprinzip verstehen, in denen, wie im Grenzstreifendienst, die Zollwachebeamten infolge ihres selbständigen Einsatzes eigener Organisationseinheiten bedürfen, nicht aber als Auftrag, bereits voll in das Gefüge eines Zollamts integrierte Zollwachebeamte noch in ein weiteres, zwangsläufig funktionsloses Gliederungssystem einzuordnen.

Damit würde bei den Grenzzollämtern derselbe Maßstab angewendet, der schon seit langem für eine Reihe von Zollwachdienststellen gilt, deren Angehörige ebenfalls aus der Abteilungsgliederung herausfallen, wie beispielsweise die beim BM f. Finanzen, bei den Zollabteilungen der Finanzlandesdirektionen, bei den Zollwacheabteilungsinspektoraten, bei der Bundeszollwache und Diensthundeschule tätigen Zollwachebeamten.

44.3.2.4 Bezüglich des an der „grünen Grenze“ anzuwendenden Kontrollsystems wies der RH das BM f. Finanzen darauf hin, daß der Gesetzgeber bei der durch die Zollgesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 78, erfolgten Neuregelung der zollamtlichen Warenabfertigung mit dem Übergang von der Beschaupflicht des Zollamts zum Beschaurecht (§ 61 Abs. 5 und § 62 Abs. 2 ZG 1955 in Fassung der vorerwähnten Novelle) sowie mit der Einführung der Sammelwarenerklärung, bei der zum Teil sogar die Stellungspflicht entfällt (§ 52a Abs. 2 ZG 1955) Zielvorstellungen zu erkennen gegeben habe, die auch für den Streifendienst herangezogen werden müßten. Wenn im Zollverfahren selbst aus Gründen der Verwaltungsökonomie der Übergang von der lückenlosen Vollkontrolle zur Stichprobenüberwachung vollzogen worden sei, müsse dies auch für die der Sicherung des Zollverfahrens dienende Überwachungstätigkeit an der „grünen Grenze“ gelten. Demzufolge würden einzelne Grenzabschnitte zu bestimmten unregelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen verschiedener Dauer nicht überwacht, während jeweils in anderen Abschnitten eine personell und ausrüstungsmäßig verstärkte Streiftätigkeit zur Anwendung käme.

Als Grundmodell für jene Grenzbereiche, in denen es der Landschaftscharakter zuläßt, biete sich dabei die motorisierte Doppelstreife an, bei der auch ein besserer Schutz der Streifenbeamten gegeben sei und die bei Aufgriffen wirkungsvoller einschreiten könne. Diese motorisierten Doppelstreifen hätten bei ihrem Einsatz alle aus der Verwendung von Kraftfahrzeugen und Funkgeräten sich ergebenden Möglichkeiten — soweit wirtschaftlich vertretbar — zu nutzen. Auch sollten sie gelegentlich nach vorübergehender Abstellung des Fahrzeuges Fußpatrouillen durchführen.

In Gebirgsregionen, in denen durchgehende motorisierte Streifen nicht möglich sind, wären die Fahrzeuge in erster Linie als Transportmittel zu verwenden. Wichtig wäre vor allem eine den jeweiligen Geländebedingungen und aktuellen Anlässen angepaßte ständige Variation des Grenzdienstes, die jede mechanische Überwachungs-routine vermeidet. Auf Einzelstreifungen zu Fuß oder mit Moped sollte jedoch nicht gänzlich verzichtet werden.

Der RH vertrat die Ansicht, daß der grundsätzlich flexibel gehaltene Einsatz von Doppelstreifen den nur bedingt einschreiftfähigen Einzelpatrouillen in der Wirksamkeit auch dann überlegen wäre, wenn die jeweils gleichzeitig unter Beobachtung stehende Grenzstrecke kürzer sei, weil die Einbuße an Beobachtungsquantität durch die verbesserte Chance des Eingreifens wettgemacht werde und ihr zudem durch entsprechende Variation der Überwachungsrouten entgegen-gewirkt werden könne.

44.3.2.5 Diese Art der Grenzüberwachung setzt aber für die Streifendienstbeamten größere Organisationseinheiten voraus, als die bisher weithin üblichen Kleinabteilungen mit 4 bis 5 Mann, weil die starke Aufsplitterung der personellen und sachlichen Mittel keinen rationellen Einsatz gewährleistet.

Für die Zusammenfassung zu größeren Einheiten gäbe es verschiedene Möglichkeiten. Der RH hielt es für äußerst vorteilhaft, wenn eine zentral gelegene dienstliche Unterkunft mit Abteilungskanzlei, Garagen, Räumen für die Unterbringung von Waffen und Geräten, Aufenthalts- und Ruheräumen vorhanden wäre, wofür es bereits einige Vorbilder gäbe. Dort, wo Kostengründe und Rücksichtnahme auf Wohnverhältnisse der Beamten eine solche Lösung nicht zuließen, könnten die einzelnen Funktionen auf die vorhandenen Räume der in der neuen Organisationseinheit aufgegangenen ehemaligen Abteilungen verteilt werden. Dies setze allerdings ein Abgehen von bestimmten eingelebten starren Praktiken voraus, wie etwa ausnahmslos ein Dienstantritt am Sitz der Abteilung und tägliche Dienstvorschreibung an die Beamten. Größere Beweglichkeit könne

auch erzielt werden, wenn den Zollwachebeamten für Zeiten laufender Dienstverrichtung die Verwahrung der Dienstwaffe in ihrer Wohnung gestattet werde.

Die Betrauung einer geringeren Anzahl von Zollwachebeamten mit Führungsaufgaben fördere eine gleichmäßigere Ausübung der Dienstaufsicht und die Schaffung größerer Organisationseinheiten erlaube es, für diese Funktionen wirklich geeignete Bedienstete zu finden. Der bedeutendste Vorteil läge aber in der größeren Beweglichkeit der Personaldisposition, weil sich Beeinträchtigungen der Einsatzfähigkeit einer Abteilung etwa durch Krankheit, Urlaub und dienstliche Abordnung, bei einer Organisationseinheit mit größerem Personalstand leichter überbrücken ließen. Eine Schmälerung der Aufstiegsmöglichkeiten trete trotz des Wegfalles von Abteilungsleiterposten nicht ein, weil die Aufgaben in den größeren Abteilungen besondere Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und Erfahrung erfordern und die Voraussetzungen für höherwertige Funktionen bilden würde.

44.3.2.6 Aufbauend auf allen diesen Überlegungen, arbeitete der RH für die Bereiche der vier von ihm geprüften Finanzlandesdirektionen (Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Wien, Niederösterreich und Burgenland) detaillierte, auf das jeweilige Überwachungsbedürfnis sowie sonstige örtliche Gegebenheiten Bedacht nehmende und auch die personellen Verhältnisse berücksichtigende Entwürfe für eine zukünftige Abteilungsgliederung aus, die aber nicht als starres Schema, sondern als Beispiele für die Anwendung der vom RH dargelegten Grundsätze gewertet werden sollten.

Danach würden im Grenzbereich der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland anstelle der bestehenden 61 mit Überwachungsaufgaben an der „grünen Grenze“ betrauten Zollwachabteilungen — von denen allerdings 14 ihr Personal für Grenzzollämter abstellen müssen, so daß ihr Grenzabschnitt praktisch keiner Kontrolle unterliegt (siehe TZ 44.3.2.1) — nunmehr 18 ausschließlich Grenzstreifendienst versahende Abteilungen treten. Bei der FLD für Oberösterreich wären zur Grenzüberwachung anstelle von bisher 38 Zollwachabteilungen, wovon wegen Heranziehung zum Zollamtsdienst 16 ihren Bereich nur mehr symbolisch überwachen, 9 Grenzstreifenabteilungen zu bilden. Im Bereich der FLD für Kärnten ergäbe sich eine Verminderung der Anzahl der zur Grenzüberwachung herangezogenen Abteilungen von 31 — davon 9 hauptsächlich bei Zollämtern tätig — auf 7 bzw. nach einer anderen Variante auf 10. Bei der FLD für Tirol hatte der seit 1966 im Amt befindliche Präsident bereits im größeren Umfang die Zusammenlegung von Abteilungen angeordnet. Es bestanden somit dort, obwohl die Grenzlänge

(728,4 km) mehr als das Doppelte der bei der FLD für Kärnten (292 km) und der FLD für Oberösterreich (306,4 km) beträgt — also dem Ausmaß der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland (903,7 km) nahekommend — und obwohl der Grenzverlauf in vorwiegend hochalpinem Gelände nicht in dem Ausmaß eine großräumige Gliederung zuläßt, wie in weniger gebirgigem Gelände, nur mehr 34 mit Streifendienst betraute Zollwachabteilungen, von denen 26 auch Personal zur Besetzung der in Tirol besonders zahlreichen Zollämter abzustellen hatten. Nach der Empfehlung des RH sollten im Bereich dieser FLD 15 ausschließlich mit der Grenzüberwachung befaßte Abteilungen gebildet werden.

44.3.3.1 In seiner Stellungnahme schloß sich das BM der Auffassung des RH über eine grundsätzliche Notwendigkeit der Neugestaltung der Kontrolle der Zollgrenze an. Es meinte jedoch, daß auch die Möglichkeit einer nachhaltigen Verschlechterung der Wirtschaftslage berücksichtigt werden müsse, die das für den Schmuggel über die „grüne Grenze“ notwendige „Arbeitskräftepotential“ schaffen könnte.

44.3.3.2 Mit den Vorschlägen über die Gestaltung des Streifendienstes stimmte das BM weithin überein, ohne auf die Vorschläge im einzelnen einzugehen. So gewährleiste die Bildung größerer Organisationseinheiten eine verstärkte und zielvollere Grenzüberwachung, auch wäre der Einsatz motorisierter Doppelstreifen vorteilhaft, wengleich nicht immer und überall anwendbar. Bei der Abteilungszusammenlegung wäre anstelle einer zentralen Abteilungsunterkunft die Aufrechterhaltung der bisherigen Abteilungskanzleien als Stützpunkte grundsätzlich vorzuziehen. Der Ersatz der tagweisen Dienstverschreibung durch einen für einen längeren Zeitraum bestimmten Rahmendienstplan wurde vom BM zwischenzeitlich erlaßmäßig verfügt.

44.3.3.3 Das BM lehnte die durchgehende Trennung von Grenzüberwachungs- und Zollamtsdienst der Zollwache ab, ohne dies allerdings zu begründen.

Aufgrund der Beibehaltung „gemischter“ Zollwachabteilungen trat das BM auch für den Weiterbestand von Zollwachabteilungen bei Grenzzollämtern ein, obwohl es ihre Auflösung als verwaltungswirtschaftlich vorteilhaft ansah. Das BM befürchtete jedoch, es würde hiedurch zusätzliche Unruhe unter den Zollwachebeamten erzeugt. Den Vorschlägen des RH über den organisatorischen Einbau der Zollwache in die Grenzzollämter stellte es ein sogenanntes „Grundkonzept“ gegenüber, das aber lediglich eine Beschreibung des bestehenden Zustands bietet.

44.3.3.4 Zu den vom RH für den Bereich von vier Finanzlandesdirektionen ausgearbeiteten

detaillierten Vorschlägen für die Gliederung der Streifdienstabteilungen beabsichtigte das BM erst Stellung zu nehmen, sobald von ihm eingeleitete Erhebungen zur Ermittlung des Personalbedarfes für die Grenzüberwachung abgeschlossen und ausgewertet sind.

44.3.4.1 Der RH erwiderte, daß auch bei einer Vergrößerung des Kreises der potentiellen Schmuggler im Gefolge einer Wirtschaftskrise das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei Aktionen an den Straßenübergängen wesentlich günstiger bleibe als bei solchen an der „grünen Grenze“, weshalb auch bei Steigerung der Anzahl der Angriffe gegen die Eingangsabgabenhoheit der Schwerpunkt des Überwachungsbedürfnisses aller Voraussicht nach bei den Grenzzollämtern liegen werde.

44.3.4.2 Zu der vom BM f. Finanzen ohne Begründung abgelehnten durchgängigen Trennung von Zollamts- und Grenzstreifdienst bemerkte der RH, daß die in der Stellungnahme eingenommene Haltung im Widerspruch zu den inzwischen im Bereich der FLD für Kärnten vorgenommenen und vom BM f. Finanzen akzeptierten Veränderungen stehe.

Diese FLD hat nämlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eine durchgreifende Neugestaltung der Grenzüberwachung verfügt, bei der in weitgehender Entsprechung der Empfehlungen des RH unter Auflassung von Kleinabteilungen neue größere Organisationseinheiten gebildet wurden (die eine der beiden vom RH vorgeschlagenen Varianten hatte für Kärnten 10 Grenzstreifenabteilungen vorgesehen, während nunmehr 12 bestehen). Dies wurde u. a. dadurch erreicht, daß die Grenzabschnitte jener Abteilungen, die Personal für Zollämter abstellen, benachbarten Abteilungen zugeschlagen wurden, womit die organisatorische Trennung von Zollamts- und Grenzüberwachungsdienst der Zollwache verwirklicht wurde.

Der RH ersuchte das BM f. Finanzen um eine sachbezogene Äußerung zu seinen Vorschlägen betreffend Trennung von Zollamts- und Grenzstreifdienst, Auflassung der Abteilungsgliederung für die bei Grenzzollämtern tätigen Zollwachebeamten sowie Erstellung eines „Grundkonzepts“, das mehr als eine Beschreibung des bestehenden Zustandes bietet. Eine aus einer Reorganisation befürchtete Unruhe könnte bei entsprechender Informations- und Schulungstätigkeit wohl vermieden werden. Die vom BM befürwortete Beibehaltung dezentraler Unterbringung der neuen Organisationseinheiten läßt einen Fortbestand der früheren Kleinabteilungen befürchten.

44.4.1 Die Überwachung der Donau zwischen Wien und Hainburg und die Kontrolle des Schiffsverkehrs obliegt je einer in Wien und Hainburg stationierten Schiffszollwachabteilung sowie

vier in Wien bestehenden Revisionsabteilungen. Die Hauptaufgabe der Schiffszollwachabteilungen, die über insgesamt vier Motorboote verfügen, und den Strom zwischen Hainburg und Wien ständig abpatrouillieren, besteht in der Verhinderung des gemäß § 144 Abs. 1 ZG 1955 verbotenen Anlegens von Schiffen außerhalb der zugelassenen Anlegeplätze sowie in Schiffsrevisionen während der Fahrt im Sinne des § 144 Abs. 2 ZG 1955.

Diese Tätigkeit war bisher kaum mit nennenswerten Erfolgen verbunden, was jedoch nicht an mangelnder Fähigkeit der eingesetzten Beamten, sondern an der verfehlten Aufgabenstellung lag. Einerseits erfordert eine gründliche Schiffsrevision — die allein sinnvoll ist — mehr Revisionsorgane als die zwei bzw. drei Mann der Motorbootsbesatzung, andererseits erfolgt die Einschmuggelung von Waren aus den Donauschiffen nicht über wilde Anlegeplätze oder über während der Fahrt ausgesetzte Boote, weil dies in navigatorischer Hinsicht problematisch und wegen der Lage der Umschlagplätze für das typische Schiffschmuggelgut — in erster Linie Zigaretten — im Wiener Bereich umständlich und risikoreich wäre.

44.4.2 Der RH empfahl daher, das Hauptgewicht der Bekämpfung des Schmuggels auf der Donau auf die Schiffsrevision in Wien zu legen, die in Form einer schwerpunktmäßigen Intensivkontrolle unter fallweiser Beiziehung von Fahndungsbeamten des Zollamtes Wien gestaltet werden sollte. Zu diesem Zweck wären die drei am rechten Donauufer in Wien bestehenden Schiffsrevisionsabteilungen zusammenzufassen und dem Zollamt Wien, in dessen Zuständigkeit die Schiffsabfertigung fällt, einzugliedern. Zum Einsatz im Bedarfsfall hätte dieser einheitlichen Revisionsabteilung ein Motorboot zur Verfügung zu stehen. Außerdem wäre von dieser Abteilung auch das Donauufer im Wiener Bereich durch motorisierte Streifen zu kontrollieren.

Die routinemäßige Befahrung der Donau zwischen Hainburg und Wien wäre hingegen einzustellen; demgemäß wären beide Schiffszollwachabteilungen aufzulösen. Im übrigen bliebe auch bei Auflassung dieser Schiffspatrouillen die Zweigstelle Hainburg des Zollamtes Wien als Kontrollstelle für den Schiffsverkehr weiterhin bestehen, und würde auch die Grenzstrecke der Donau von der Marchmündung abwärts im Rahmen des Grenzstreifdienstes überwacht.

44.4.3 Das BM sagte zu, es werde von der Revision in Fahrt befindlicher Schiffe in Hinkunft absehen und auch die Überwachung des Schiffsverkehrs und die Revision der Schiffe im Raum von Wien nach den Vorstellungen des RH gestalten. Dagegen solle die Schiffszollwachabteilung Hainburg weiter bestehen bleiben, weil bei Auflassung der Schiffspatrouillen zwischen Wien und Hainburg ein Absetzen von Schmuggelgut auf

offener Strecke zu befürchten sei. Zur Schiffszollwachabteilung Wien hat sich das BM nicht geäußert.

44.4.4 Der RH erwiderte, aus der bisherigen Erfolglosigkeit der Patrouillentätigkeit auf der Donau hätten sich keine Anhaltspunkte für ein Ausladen von Schmuggelgut im offenen Ufergelände ergeben. Auch nach seinen Vorschlägen bliebe die Donaustrasse unterhalb Wiens keinesfalls ohne Überwachung, da sie im Kontrollbereich der auch für Landstreifen einzusetzenden Schiffsrevisionsabteilung in Wien gelegen sei, die im Bedarfsfälle auch vom Motorboot aus unterstützt werden könnte.

44.5.1 Aufgrund der Bestimmung des § 31 Abs. 1 ZWV, wonach aus den einem Zollamt oder einer Zollzweigstelle zugeteilten Zollwachebeamten, wenn ihre Anzahl drei übersteigt, eine eigene Zollwachabteilung zu bilden ist, bestehen bei den Innerlandszollämtern, obwohl deren Beamte voll in den Dienstbetrieb des Zollamts eingegliedert und ausschließlich mit Zollamtsaufgaben befaßt sind, derartige Abteilungen, wobei größere Zollämter mehrere — bis zu 15 — dieser unmittelbar der Finanzlandesdirektion unterstehenden Organisationseinheiten aufweisen.

Da die Innerlandszollämter infolge ihrer Größenordnung alle eine oft mehrstufige innere Gliederung besitzen, gehören die bei solchen Ämtern Dienst verrichtenden Zollwachebeamten zwei, nach verschiedenen Merkmalen gebildeten organisatorischen Einheiten an: einer nach den Erfordernissen des Arbeitsablaufs geschaffenen und einer zweiten, die nur an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Dienstzweig anknüpft und im gegebenen Zusammenhang funktionslos ist.

44.5.2 Diese Einordnung in zwei einander überkreuzende hierarchische Strukturen erwies sich nicht nur als überflüssig, sondern sogar in mehrfacher Hinsicht als nachteilig. Der Zollwachabteilungsleiter ist in seiner Eigenschaft als Organwalter des Zollamtes dem Amtsvorstand und meist auch noch einem oder mehreren Zwischenvorgesetzten unterstellt, während er als Leiter einer organisatorischen Einheit der Zollwache unmittelbar der FLD nachgeordnet ist und damit auf derselben Stufe steht wie der Zollamtsvorstand. Diese Doppelgleisigkeit bietet Anlaß für vermeidbare Spannungen. Über die anderen Angehörigen derartiger Zollwachabteilungen übt sowohl der Zollamtsvorstand als auch der Abteilungsleiter die Dienstaufsicht aus, was sich ebenfalls unvorteilhaft auswirkt.

Die Tätigkeit der Zollwachabteilungsleiter bei Innerlandszollämtern erschöpft sich in dieser Funktion — also abgesehen von den ihnen im Rahmen des Zollamtsdienstes zukommenden Aufgaben — vornehmlich in Personal- und Kanzleiangelegenheiten, die somit beim Zollamt ge-

trennt für die Angehörigen der Zollwache und die sonstigen Bediensteten geführt werden. Diese Aufspaltung wurde als nicht rationell angesehen. Überdies sind die Zollwachabteilungsleiter als Beamte mit langer, kostspieliger Ausbildung und langjähriger Erfahrung mit Angelegenheiten befaßt, die sonst von Bediensteten niedrigerer Verwendungsgruppen besorgt werden.

Der RH empfahl dem BM, die bei Innerlandszollämtern errichteten Zollwachabteilungen — ebenso wie die bei Grenzzollämtern bestehenden — ersatzlos aufzulassen.

44.5.3 Das BM vermeinte hiezu, nachteilige Folgen der bestehenden Organisation beseitigen zu können, ohne in die eingelebten Strukturen unbedingt eingreifen zu müssen und verwies auf das bereits erwähnte „Grundkonzept“.

44.5.4 Da dieses „Grundkonzept“, wie unter Abs. 44.3.3.3 ausgeführt, nur den gegenwärtigen Zustand wiedergibt und zudem die besonderen Verhältnisse der Grenzzollämter behandelt, die sich nicht auf Innerlandszollämter übertragen lassen, ersuchte der RH das BM um Klarstellung seiner Stellungnahme.

44.6.1.1 Seit der im Jahre 1947 im Erlaßwege erfolgten Errichtung der Zollwachabteilungsinspektorate durch das BM verfügte die Zollwache über einen dreistufigen Inspizierungsapparat: dem Zollwachzentralinspektorat (später Generalinspektorat der Zollwache) beim BM f. Finanzen waren die Zollwachlandesinspezierenden in den 7 Finanzlandesdirektionen nachgeordnet und diesen wieder Zollwachabteilungsinspektorate in wechselnder Anzahl.

44.6.1.2 In wörtlicher Auslegung des § 47 Abs. 1 ZWV, der grundsätzlich als Aufgabe der zur Inspizierung bestellten Zollwachbeamten „die unausgesetzte Überwachung der gesamten Zollwache eines Sprengels und insbesondere in ihrer unmittelbaren Dienstausbübung“ festlegt, arbeiten die Inspektionsorgane der FLD und die Zollwachabteilungsinspektorate auf eine sehr hohe Kontrollhäufigkeit hin. In den Bereichen der vier vom RH überprüften Finanzlandesdirektionen wurden die Grenzstreifabteilungen im Durchschnitt einmal wöchentlich von den Zollwachabteilungsinspektoren und einmal monatlich von der FLD geprüft. Da sich innerhalb der Zollwache durch die unter Abs. 44.3.1.2 erwähnte Verdichtung des Warenverkehrs bei den Grenzübergängen eine Verlagerung vom Grenzstreifendienst zum Zollamtsdienst ergab, entfielen zuletzt auf ein Inspizierungsorgan der Verwendungsgruppe W1 im Durchschnitt der vier überprüften Finanzlandesdirektionen nur mehr 21 Zollwachebeamte im Grenzstreifendienst.

44.6.1.3 Diese im allgemeinen in gleichbleibenden Zeitabständen vorgenommenen ständigen Kontrollen der ohnedies unter der nachprüfen-

den Aufsicht der Abteilungsleiter stehenden Streifendienstbeamten waren nicht nur mit beträchtlichen Kosten verbunden — insgesamt waren im Bundesgebiet 114 Zollwachbeamte, davon 47 der Verwendungsgruppe W1, hauptsächlich mit Inspektionsaufgaben befaßt — sondern nach Ansicht des RH auch der Entwicklung der gerade von Exekutivorganen zu fordernden Eigenverantwortlichkeit nicht förderlich. Die Geringfügigkeit der weitaus überwiegenden Zahl der in den Inspizierungsvormerken bei den Zollwachabteilungen aufscheinenden Beanstandungen ließ den geringen Effekt der nur quantitativ eindrucksvollen Inspektionstätigkeit erkennen, die sich somit entweder als nicht in diesem Ausmaß erforderlich oder wegen ihres Routinecharakters zur Aufdeckung wirklich schwerwiegender Mängel als ungeeignet zeigte.

44.6.2 Der RH empfahl, die Häufigkeit der Inspektionen zu verringern und zugleich den Schwerpunkt auf stichprobenweise, in möglichst unregelmäßigen Zeitpunkten vorgenommene Kontrollen im Gelände zu verlegen. Bei der Abteilungskanzlei und den dort zu führenden Aufschreibungen könne mit einer einmal im Monat erfolgenden eingehenden Prüfung das Auslangen gefunden werden. Die von den Inspektionsorganen abgehaltenen, an sich für die unumgängliche Weiterbildung wertvollen Dienstunterrichte sollten zeitlich gestrafft und auf die für die Zollwache unmittelbar bedeutsamen Stoffgebiete, wie zoll- und paßrechtliche Reisen, den Abfertigung, Gebrauch der Fahndungsbefehle, Aufnahme von Tatbeschreibungen, Abgabenvorschreibungen gemäß § 172 Abs. 5 ZG 1955, beschränkt werden.

Weiters empfahl der RH, den Inspektionsdienst über die Zollwache an der „grünen Grenze“ innerhalb der FLD in eine in deren Grenzreferat eingegliederte, unter Leitung eines W1-Beamten stehende Landesinspektionsstelle zusammenzufassen und die Zollwachabteilungsinspektorate aufzulösen. Die Betreuung der vom Sitz der FLD nur verhältnismäßig schwierig erreichbaren Grenzbereiche sollte erforderlichenfalls Außenstellen übertragen werden, die jedoch nur örtliche Ausgliederungen der Landesinspektionsstelle bilden würden. Der Schriftverkehr könnte künftig unmittelbar zwischen den Zollwachabteilungen und der FLD abgewickelt werden, wobei die umfangreichen Schreibebeiten in den Zollwachabteilungsinspektoren bei der Umsetzung der Meldungen und Berichte der Zollwachabteilungen ersatzlos entfielen.

Nach den ins einzelne gehenden Vorschlägen des RH wäre in den von der Gebarungüberprüfung erfaßten Bereichen eine Verminderung der Anzahl der mit Inspektionsaufgaben befaßten Bediensteten von 91 auf 52, d. h. um 43 v. H., möglich.

44.6.3.1 Im Gegensatz zu der ausgedehnten Inspektionstätigkeit der Zollwachabteilungsinspektorate und Finanzlandesdirektionen trat das beim BM f. Finanzen eingerichtete Generalinspektorat der Zollwache als Kontrolleinrichtung überhaupt nicht in Erscheinung. Der Generalinspizierende der Zollwache begründete dies im wesentlichen mit der angesichts der ausgiebigen Inspizierungen durch nachgeordnete Dienststellen fehlenden Bedeutung einer Kontrolle durch die Zentralstelle.

44.6.3.2 Der RH vertrat hierzu die Ansicht, daß dem BM f. Finanzen die eigenständige Überwachungsaufgabe zukomme, für eine gleichmäßige Art der Dienstverrichtung im gesamten Bundesgebiet zu sorgen. Hierbei könne sich das BM f. Finanzen gleichzeitig selbst vom Dienstvollzug und den herrschenden Verhältnissen bei den Dienststellen der Zollwache informieren, wobei die Kontrollergebnisse für die leitende und organisierende Tätigkeit des BM unentbehrlich wären. Der RH empfahl daher, dafür zu sorgen, daß das Generalinspektorat der Zollwache seine Kontrolltätigkeit sobald als möglich wieder aufnehme.

44.6.4 Das BM ist den Vorschlägen des RH zur Änderung der Organisationsform des Inspektionsdienstes der Zollwache nachgekommen und hat die zuletzt 24 bestehenden Zollwachabteilungsinspektorate zur Gänze aufgelassen. Der Inspektionsdienst wurde in sogenannten „Zollwachgruppen“ zusammengefaßt, von denen bei den Finanzlandesdirektionen für Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg je eine im jeweiligen Grenzreferat errichtet wurde. Bei der FLD für Oberösterreich wurde dazu noch eine zweite Zollwachgruppe mit Sitz in Braunau eingerichtet, bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland steht die Anzahl der außerhalb des Sitzes der FLD zu errichtenden Zollwachgruppen — voraussichtlich vier — noch nicht fest und bildet Gegenstand einer Untersuchung.

44.6.5 Da sich aus der Stellungnahme des BM nicht unzweifelhaft ersehen ließ, inwieweit die von ihm außerhalb des Sitzes einer Finanzlandesdirektion errichteten Zollwachgruppen nach ihrer Aufgabenstellung den im Organisationskonzept des RH für den Inspizierungsdienst enthaltenen Außenstellen der Zollwachlandesinspektion entsprechen, ersuchte der RH das BM um ergänzende Angaben und erläuterte nochmals die Funktion dieser Außenstellen.

44.7.1.1 Das BM hatte im Jahre 1967 die Finanzlandesdirektionen angewiesen, jährlich eine Übersicht über Kraftstoffverbrauch, Fahrleistung und Kilometerstand jedes einzelnen Einsatzfahrzeuges der Zollwache vorzulegen. Mangels näherer Anweisungen wurden diese Über-

sichten so unterschiedlich gegliedert, daß eine Auswertung durch das Generalinspektorat der Zollwache zeitraubende Aufbereitungsarbeit erfordert hätte, wodurch sie unterblieb. Die den Finanzlandesdirektionen auferlegte Meldepflicht bedeutete sohin nur einen nutzlosen Verwaltungsmehraufwand, während das BM nicht jene Maßnahmen ergreifen konnte, die aufgrund der in den Meldungen enthaltenen Daten erforderlich gewesen wären.

44.7.1.2 Eine teilweise Auswertung dieser Meldungen durch den RH ergab nämlich, daß zwischen den Betriebsjahren 1969 und 1973 die Nutzungsintensität der Motorfahräder erheblich zurückgegangen war. So blieb bei diesen Fahrzeugen die durchschnittliche Jahresleistung 1973 gegenüber der des Jahres 1969 bei der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland um 18 v. H., bei der FLD für Kärnten um 30 v. H., bei der FLD für Oberösterreich um 47 v. H., bei der FLD für Vorarlberg um 48 v. H., bei der FLD für Tirol um 50 v. H. und bei der FLD für Steiermark um 64 v. H. zurück. Bei fünf der sechs Finanzlandesdirektionen — bei der FLD für Salzburg kamen Mopeds praktisch nicht zum Einsatz — wurde die vom BM mit jährlich 2 000 km eher niedrig angesetzte Mindestfahrleistung im Durchschnitt nicht erreicht.

44.7.1.3 Auch zwischen den einzelnen Finanzlandesdirektionen schwankte die Fahrleistung erheblich und zwar nicht nur wegen der geringeren Einsatzfähigkeit der Motorfahräder in jenen Bundesländern, in denen die Zollgrenze vorwiegend im Hochgebirge verläuft. In der FLD für Oberösterreich blieb z. B. die Jahresdurchschnittsleistung um 27 v. H. hinter der der FLD für Steiermark zurück, obwohl bei beiden Finanzlandesdirektionen im Grenzbereich annähernd gleichartige Geländeverhältnisse herrschen.

44.7.1.4 Innerhalb der einzelnen Finanzlandesdirektionen kam es ebenfalls zu höchst unterschiedlicher Auslastung der Mopeds. So erbrachten bei der FLD für Oberösterreich 20 der 53 Motorfahräder, das sind fast 40 v. H. des Bestandes, nicht einmal eine Jahresleistung von 700 km, wobei vier Fahrzeuge ganzjährig unbenutzt blieben.

44.7.2.1 Der RH empfahl dem BM, als Grundlage für die Bewirtschaftung der Einsatzfahrzeuge der Zollwache ein für die Finanzlandesdirektionen verbindliches Meldeschema unter Bedachtnahme auf die angestrebten Kontrollziele festzulegen, die eingehenden Unterlagen systematisch auszuwerten und das Ergebnis bei seiner Inspizierungstätigkeit heranzuziehen.

44.7.2.2 Hinsichtlich der Motorfahräder werde den Ursachen des Rückgangs der Fahrleistung nachzugehen und insbesondere zu unter-

suchen sein, inwieweit die gegen die Benützung von Mopeds von einem Teil der Zollwachebeamten geäußerten gesundheitlichen Bedenken gerechtfertigt seien. Was die Verwendung im gebirgigen Grenzbereich betrifft, so werde nach Klarstellung der Einsatzmöglichkeiten das BM entweder der von einigen Finanzlandesdirektionen betriebenen Ausweitung des Mopedbestandes entgegenzutreten und für dessen allmählichen Abbau zu sorgen, oder die Finanzlandesdirektionen zu einer wirtschaftlicheren Fahrzeugnutzung zu verhalten haben.

44.7.3.1 Das BM erklärte hiezu, von einer einheitlichen Gliederung der Meldungen habe es abgesehen, weil nur einzelne Daten daraus ausgewertet werden sollten und, soweit möglich, auch tatsächlich ausgewertet worden seien. Der Rückgang der Fahrleistung der Motorfahräder sei auf immer stärkere Heranziehung der Zollwache zur Dienstleistung bei den Zollämtern, die wohlstandsbedingte Ablehnung des Mopeds als unzumutbares Fahrzeug durch einen Teil der Zollwachebeamten und die negative Einstellung mancher Abteilungsleiter zurückzuführen.

44.7.3.2. Das Generalinspektorat der Zollwache habe durch mündliche Weisungen bei Dienstbesprechungen auf sparsamen und zweckmäßigen Einsatz der Dienstfahrzeuge hinzuwirken versucht. Es hätte jedoch keine einheitliche Auffassung darüber erzielt werden können, was sparsam und zweckmäßig sei. Vor allem wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Finanzlandesdirektionen sei auch eine „zentrale Vereinheitlichung“ nicht möglich.

44.7.3.3 Nunmehr seien die Finanzlandesdirektionen auch schriftlich zur wirtschaftlichen Nutzung der Fahrzeuge angewiesen worden und hätten im eigenen Wirkungsbereich Umgruppierungen vorgenommen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Durchschnittsleistung geführt hätten.

44.7.3.4 Abschließend bemerkte das BM f. Finanzen, die Verwendung von Motorfahrädern im Zollwachdienst werde auch in Zukunft erforderlich sein.

44.7.4. Der RH erwiderte, daß er nach wie vor Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Meldungen für zweckmäßig halte, und ersuchte um nähere Erläuterung der Gründe für den weiteren Einsatz von Mopeds.

44.8.1 Hinsichtlich des Verkaufes von aus dem Stand ausgeschiedenen Betriebsfahrzeugen der Zollwache hatte das BM im Jahre 1970 im Erlaßwege angeordnet, daß diese gemäß § 32 Abs. 3 der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen (kurz RIM) an den Meistbietenden zu veräußern sind. Während die Finanzlandesdirektionen für Oberösterreich und

für Tirol diesem Erlaß entsprechend vorgehen, verkaufte die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland derartige Fahrzeuge stets freihändig zu den vom Dorotheum geschätzten Zeitwerten, und zwar fast ausschließlich an Angehörige jener Zollwachabteilung, bei der das Fahrzeug im Einsatz gestanden hatte. Die Erlöse blieben somit hinter den von den anderen Finanzlandesdirektionen erzielten zurück, die nahezu immer die Fahrzeuge zu einem über dem Schätzwert liegenden Preis veräußern konnten.

Diese den Anordnungen des BM widersprechende Vorgangsweise begründete die FLD damit, daß die Kraftfahrer der Zollwache die Fahrzeuge bei späterer Ankaufsmöglichkeit pflegerischer behandeln würden.

44.8.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland sachlich für nicht gerechtfertigt, weil sich eine pfleglichere Behandlung der Fahrzeuge in diesem Bereich nicht habe feststellen lassen.

Er wies das BM f. Finanzen auf die Notwendigkeit hin, die Finanzlandesdirektionen zur strengen Beachtung der über den Abverkauf von Dienstfahrzeugen ergangenen Weisungen zu verhalten, damit eine für den Bund möglichst günstige Verwertung und eine einheitliche Vorgangsweise in der gesamten Zollverwaltung sichergestellt werde.

44.8.3 Zu dieser Bemängelung übermittelte das BM eine Stellungnahme der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland, wonach diese der Ansicht gewesen sei, die eingangs genannte generelle Anordnung des BM aus dem Jahre 1970 beziehe sich nur auf den Verkauf schrottreifer Fahrzeuge, während ansonsten noch ein Erlaß des BM aus dem Jahre 1954 anzuwenden gewesen sei, der die Abgabe ausgeschiedener Kraftfahrzeuge an Finanzbeamte zum Schätzwert gestattet habe.

44.8.4 Der RH erwiderte, der Erlaß des BM aus dem Jahr 1970 ordne mit einer jeden Zweifel ausschließenden Eindeutigkeit an, daß alle zur Ausscheidung freigegebenen Kraftfahrzeuge ausnahmslos nach der Bestimmung des § 32 Abs. 3 RIM, d. h. an den Meistbietenden, zu veräußern seien.

44.9.1 Mit Wirkung vom 1. Juni 1969 ordnete das BM f. Finanzen die ständige Besetzung und Betriebsbereitschaft der Hauptfunkstellen bei den Finanzlandesdirektionen und der Funkleitstellen bei den Zollwachabteilungsinspektoraten an. Dieser Weisung kamen von den sieben Finanzlandesdirektionen nur die Finanzlandesdirektionen für Salzburg, Steiermark und Wien, Niederösterreich und Burgenland nach, ohne daß das BM f. Finanzen Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Anordnung gegenüber den übrigen Finanzlandesdirektionen getroffen hätte.

44.9.2 Nach Auffassung des RH hätte das BM seine Anordnung, wenn notwendig, allgemein durchsetzen oder, wenn entbehrlich, allgemein aufheben müssen.

Im übrigen hielt der RH eine Dauerbesetzung der Funkstellen sachlich nur dann für gerechtfertigt, wenn außerhalb der Amtsstunden regelmäßig grundsätzliche Fragen des Wachkörpers zu entscheiden, zollrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Warenabfertigung zu klären oder die Verbindung zum Grenzüberwachungsdienst aufrechtzuerhalten wäre. Hiezu vertrat der RH die Ansicht, daß sich wesentliche Fragen aus den beiden erstgenannten Sachgebieten nicht für eine kurzfristige Entscheidung eignen, und außerdem außerhalb der Amtsstunden zur Entscheidung befugte leitende Beamte der FLD oder des BM nur ausnahmsweise erreichbar sind. Die Aufnahme des Kontakts zwischen Streifendienstbeamten zur gegenseitigen Hilfeleistung erfolge aber zweckmäßiger unmittelbar.

Auch Ersuchen der Sicherheitsverwaltung um Mitfahndung erforderten keine Dauerbesetzung, und es sei eine solche auch nicht verlangt worden.

Im Hinblick auf die beträchtlichen Kosten des Dauerfunkbetriebs im Verhältnis zur Besetzung der Hauptfunkstellen und Funkleitstellen nur während der Amtsstunden — ersterer erfordere bei einer 40-Stunden-Woche 118 Mann, letzterer nur 30 Mann — regte der RH an, die Betriebsdauer der Hauptfunkstellen und Funkleitstellen im gesamten Bundesgebiet auf die Amtsstunden einzuschränken. Ein regional oder zeitlich begrenzter Dauerbetrieb zur Vertiefung des Ausbildungsstandes oder im Falle erhöhter Bereitschaft werde dadurch nicht ausgeschlossen.

44.9.3.1 Ebenso wie auf dem Gebiet des Funkwesens war das Generalinspektorat der Zollwache auch bei den Fernschreibverbindungen bestrebt, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf einen technisch aufwendigen Apparat aufzubauen und in möglichst großem Umfang in Betrieb zu halten.

44.9.3.2 In den Jahren 1969 bis 1973 wurde für die Hauptfunkstellen am Sitz der Finanzlandesdirektionen und für eine Anzahl von Grenzzollämtern, bei denen aufgrund des Übertragungsgesetzes, BGBl. Nr. 220/1967, Zolliorgane die sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle durchführen, 35 Fernschreibgeräte angeschafft, wovon 15 an das öffentliche Fernschreibnetz (Telex-Netz) und 11 an das interne Netz der Sicherheitsbehörden angeschlossen wurden, während 9 Apparate im Bereiche der FLD für Salzburg zu einem zollwacheigenem Fernschreibnetz zusammengeschaltet wurden.

44.9.3.3 Bei einer Besprechung mit Fernmeldereferenten der Gendarmerie und Polizei im Juni 1971 erklärte das Generalinspektorat der

Zollwache, es werde ein eigenes internes Fernschreibnetz errichten und übernehme die fernmeldetechnische Versorgung der Grenzkontrollstellen bei den Grenzzollämtern mit Fahndungsansuchen und allen im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle stehenden Anweisungen der Sicherheitsbehörden. Daraufhin veranlaßte das BM f. Inneres die Schaffung unmittelbarer, im internen Netz der Sicherheitsbehörden betriebener Fernschreibleitungen zwischen den Landesgendarmeriekommanden und den Finanzlandesdirektionen. Die letzteren sollten das von den Landesgendarmeriekommanden synchron mit der Durchgabe an die Sicherheitsdienststellen an sie weitergeleitete Fahndungsmaterial über das eigene Fernschreibnetz der Zollwache an die Grenzkontrollstellen weitergeben. So lange dieses noch nicht bundesweit bestehe, hätte die Weitergabe im Telex-Netz oder über Funk zu erfolgen.

44.9.3.4 Dieses Konzept setzte den Dauerbetrieb der Hauptfunkstellen voraus, der vom BM f. Finanzen zwar angeordnet, aber nicht durchgesetzt worden und überdies vom Funkbetrieb her gesehen sachlich nicht erforderlich war (siehe TZ 44.9.2).

44.9.3.5 Die Verpflichtung zur fernmelde-mäßigen Versorgung der Grenzkontrollstellen war das BM f. Finanzen eingegangen, bevor es eine Bedarfserhebung eingeleitet, sich über Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Fernschreibleitungen informiert und einen Überblick über die zu erwartenden Kosten verschafft hatte. Die Aufforderung an die Finanzlandesdirektionen zur Bedarfserhebung erfolgte erst im August 1971, also zwei Monate nach Übernahme der Verpflichtung gegenüber dem BM f. Inneres; einheitliche Richtlinien wurden nicht erteilt und die demgemäß sehr unterschiedlichen Bedarfsmeldungen der Finanzlandesdirektionen vom BM f. Finanzen nicht kritisch gesichtet.

44.9.4.1 Der RH vertrat den Standpunkt, daß sich diese Errichtung eines zollwacheigenen Fernschreibnetzes sachlich nicht rechtfertigen läßt. Für die Weitergabe von Meldungen sicherheitspolizeilicher Art hätte mit der Zuschaltung der Fernschreibgeräte an das kostengünstigere interne Netz der Sicherheitsbehörden das Auslangen gefunden werden können. Es wurden aber weder die schon bestehenden Anschlußmöglichkeiten genutzt noch Kontakte mit dem BM f. Inneres zur Erweiterung des Netzes aufgenommen, die weniger Mittel erfordert hätte als die Errichtung neuer Telex-Anschlüsse.

44.9.4.2 Ein besonderes zollrechtliches Nachrichtenbedürfnis der Art, daß ihm am zweckmäßigsten im Fernschreibverkehr entsprochen werden könnte, bestand nicht, so daß auch hieraus ein Anlaß für die Errichtung eines zollwacheigenen Fernschreibnetzes nicht gegeben war.

44.9.4.3 Die Sichtung der an das Generalinspektorat der Zollwache gerichteten Fernschreiben ergab nämlich, wie dem BM f. Finanzen im einzelnen unter Vorlage entsprechend gruppierten statistischen Materials mitgeteilt wurde, daß es sich dabei zum Großteil um überhaupt entbehrliche Routinemeldungen sowie um nicht dringliche Nachrichten handelte. Nur etwa ein bis zwei Fernschreiben in der Woche betrafen rasch durchzugebende Informationen in wichtigen Angelegenheiten.

Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, von seinem Plan, ein zollwacheigenes Fernschreibnetz zu schaffen, abzugehen. Soweit im Telex-Netz betriebene Fernschreibgeräte technisch bereits an das Gendarmerienetz angeschlossen werden können, sollte von dieser Möglichkeit in kürzester Frist Gebrauch gemacht werden. Weiters sollte eine Verstärkung dieses Netzes beim BM f. Inneres in dem Ausmaß angeregt werden, daß die übrigen in andere Netze zugeschalteten Fernschreibgeräte ebenfalls an dieses sicherheitsbehördliche Netz angeschlossen werden können.

44.9.5 Vor allem sollten sich aber die Grenzreferenten der Finanzlandesdirektionen, aber auch das Generalinspektorat der Zollwache gründlich mit dem gesamten Fragenkreis der Nachrichtenübermittlung befassen, damit die bisher für dessen Gestaltung maßgebenden, vom rein technischen Standpunkt aus formulierten Wünsche der Funkspezialisten der Zollwache durch die entscheidungsbefugten Organe einer entsprechenden Kontrolle aus organisatorischer Sicht unterzogen werden.

44.9.6 In seiner zum Funk- und Fernschreibwesen gemeinsam abgegebenen Stellungnahme hielt das BM f. Finanzen an der Forderung eines zollwacheigenen Fernschreibnetzes und an der Dauerbesetzung der Hauptfunkstellen — die Funkleitstellen sind zwischenzeitlich durch die Auflassung der Zollwachabteilungsinspektorate weggefallen — fest, ohne sich mit den eingehenden Darlegungen des RH auseinander zu setzen, der ein echtes Bedürfnis hierfür nicht feststellen konnte.

44.9.7 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

44.10.1.1 Im Jahre 1973 richtete die FLD für Steiermark einen Bericht an das BM f. Finanzen, in dem sehr eingehend auf die gesundheitlichen Gefahren hingewiesen wird, denen die beim Zollamt Spielfeld Dienst verrichtenden Beamten durch ständiges Einatmen von Autoabgasen in zunehmendem Maße ausgesetzt sind. Es kam bereits zu Krankenständen mehrerer Beamter wegen offener TBC bzw. wegen auf dem Bleigehalt der Abgase beruhenden Lungenschädigungen.

44.10.1.2 Die FLD hatte der Gefährdung der Beamten durch Änderung der Ablöseintervalle entgegenzuwirken versucht und weiters Anträge auf Überprüfung der Luftqualität und ärztliche Untersuchung aller Bediensteten des Zollamtes Spielfeld gestellt. Schließlich wurde von ihr erwogen, Kioske für die Reisendenabfertigung zu errichten und diese sowie das Zollamtsgebäude durch entsprechende Installationen mit Frischluft zu versorgen.

44.10.1.3 Ausfälle durch abgasbedingte Erkrankungen waren auch bei der Zweigstelle Brenner-Straße des Zollamtes Brenner zu verzeichnen. Mit ihnen muß grundsätzlich bei allen stark frequentierten Straßengrenzübergängen gerechnet werden.

44.10.2.1 Der RH hatte bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Zollamt Walserberg-Autobahn das Abgasproblem berührt und unter Hinweis auf Beispiele in der Bundesrepublik Deutschland Versuche mit Absaug- und Überdruckeinrichtungen und die Bereitstellung von Sauerstoffinhalationsgeräten angeregt (siehe TB 1965, Abs. 44.7).

44.10.2.2 Da sich das BM f. Finanzen gegenüber diesen Vorschlägen des RH ablehnend verhalten und mit Ausnahme der täglichen Abgabe kostenloser Milch an abgasgefährdete Beamte nichts unternommen hatte, um Abhilfe zu schaffen, legte der RH unter Hinweis darauf, daß die sich häufenden Gesundheitsschädigungen bei den Abfertigungsbeamten keine Verzögerung zuließen, dem BM f. Finanzen neuerlich dringend nahe, um Abgasschutzmaßnahmen bemüht zu sein. Insbesondere regte er an, mit dem BM f. Gesundheit und Umweltschutz zwecks genauer Ermittlung der Abgaskonzentration und Beratung über wirksame Schutzmöglichkeiten Verbindung aufzunehmen. Auch die Erfahrungen des BM f. Inneres, in dessen Verwaltungsbereich sich die Verkehrspolizei ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber sieht, könnten genutzt werden. Bis zum Erarbeiten umfassender Schutz- und Abwehrmaßnahmen könnten Mundtücher und Sauerstoffinhalationsapparate als Behelf herangezogen werden.

44.10.3 Das BM f. Finanzen beschränkte sich auf die Feststellung, daß eine Lösung des Abgasproblems bisher nicht gefunden werden konnte. Von der BRD unternommene Versuche mit Absaugvorrichtungen seien nach den bei Zolldienststellen dieses Staates eingeholten Informationen fehlgeschlagen. Eine Frischluftversorgung des Arbeitsplatzes und des unmittelbaren Abfertigungsbereiches im Freien würde die Beamten der Gefahr der Zugluft aussetzen. Nur gefährdete Innenräume könnten mit Frischluft versorgt werden, was bei Neubauten an stark

frequentierten Grenzübergängen Berücksichtigung finden werde.

44.10.4 Die gegen die Frischluftversorgung des Arbeitsplatzes geäußerten Bedenken vermochte der RH nicht zu teilen, weil der Gefahr von Zugluft durch entsprechende Kleidung begegnet werden könnte. Im übrigen vermißte der RH eine Stellungnahme zur Mehrzahl seiner Empfehlungen. Er verwies besonders auf § 3 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, der den Bund zur Vorsorge für den Schutz der Gesundheit seiner Bediensteten verpflichtet. Unter dieser Vorsorge sind alle Maßnahmen zu verstehen, die der Verhütung beruflich bedingter Unfälle und Erkrankungen dienen, so daß dementsprechend für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen gesorgt werden muß.

Der RH machte das BM f. Finanzen darauf aufmerksam, daß außer dem Schaden, der dem Bund durch zunehmende Krankenstände, Kuraufenthalte und vorzeitige krankheitsbedingte Pensionierungen entsteht, nun zusätzlich noch die Gefahr bestünde, infolge Verschuldens der zuständigen Organe auch noch wegen Nichterfüllung der ihm als Dienstgeber obliegenden Verpflichtungen für Gesundheitsschäden der Dienstnehmer haftbar gemacht zu werden.

Der RH regte schließlich an, das BM f. Finanzen möge auf eine Überprüfung der in Betracht kommenden Dienststellen durch die Arbeitsinspektoren im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesbediensteten-Schutzgesetz hinwirken, wodurch die reichen Erfahrungen dieser Einrichtung für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei den Grenz Zollämtern nutzbar gemacht werden könnten.

Weiters veranlaßte das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes den RH, seinen mit dem BM f. Finanzen in dieser Angelegenheit geführten Schriftverkehr dem BM f. soziale Verwaltung zur Kenntnis zu bringen.

44.11.1.1 Im Jahre 1973 wurde nahezu allen Bediensteten der Finanzlandesdirektionen, der Finanz- und Zollämter sowie der Zollwache — ausgenommen waren nur die suspendierten Beamten und diejenigen mit einem schlechteren Beurteilungskalkül als „gut“ sowie einige kleine Beamtengruppen in den Finanzlandesdirektionen — aufgrund zweier Erlässe des BM f. Finanzen eine als Belohnung gemäß § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 bezeichnete Zuwendung, nach Dienstklassen gestaffelt, gewährt. Sie betrug für die Angehörigen der Dienstklassen I und II 5 600 S, für jene der höheren Dienstklassen jeweils um 1 400 S mehr als für die Beamten der nächstniedrigeren Dienstklasse. Der Gesamtbe-

trag, den diese Belohnungsaktion erforderte, belief sich auf 124 086 300 S und damit auf mehr als das Neunfache des im Haushaltsjahr 1973 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/50400, Post 5670 für Belohnungen und Aushilfen veranschlagten Betrages von 13 620 000 S.

44.11.1.2 In den erwähnten Erlässen des BM f. Finanzen war als Grund für die Gewährung der Zuwendung die außergewöhnliche Arbeitsbelastung angeführt, die sich in diesem Jahr aus der Einführung der Mehrwertsteuer, der Neugestaltung des Einkommensteuergesetzes und den Auswirkungen des Arrangements mit der EWG ergeben habe.

44.11.2.1 Der RH stellte zu dieser Belohnungsaktion fest, daß gemäß § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 der 24. Gehaltsgesetznovelle Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen in einzelnen Fällen Belohnungen zuerkannt werden können. Wie alle Ansprüche auf Geldleistungen, deren Gewährung im Ermessen der Dienstbehörde steht, können auch Ansprüche auf Belohnungen nur durch einen rechtsgestaltenden Bescheid in rechtswirksamer Weise erzeugt werden.

44.11.2.2 Da über die Gewährung der gemäß den vorangeführten Erlässen des BM f. Finanzen als Belohnung flüssiggemachten Beträge bescheidmäßig nicht abgesprochen wurde, entbehrten diese Geldleistungen schon allein deshalb einer tauglichen rechtlichen Grundlage. Zudem handelte es sich bei diesen Beträgen um Zuwendungen genereller Art, da sie dem weitaus überwiegenden Teil aller Bediensteten der Finanzverwaltung — die Anzahl der Belohnungsempfänger wird in einem Geschäftsstück des BM f. Finanzen mit über 17 000 angegeben — zukamen.

44.11.2.3 Der RH verkennt durchaus nicht, daß die Einführung der Mehrwertsteuer, die Neugestaltung des Einkommensteuerrechtes und das Inkrafttreten der Abkommen mit der EG für die damit befaßten Dienststellen der Finanz- und Zollverwaltung mit beträchtlichen Arbeitsbelastungen verbunden war. Für das Ausmaß der gegenständlichen Zuwendungen war jedoch nicht die tatsächliche erbrachte Arbeitsleistung maßgebend, sondern ausschließlich die dienstklassenmäßige Einreihung. Da § 19 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 anordnet, daß bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen ist, nahm das BM f. Finanzen somit die von ihm berufenen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 zu Unrecht als Grundlage für die gewährten Geldleistungen in Anspruch.

44.11.2.4 Da in den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften auch sonst eine generelle Zuerkennung von Nebengebühren allein durch

den Ressortminister, die überdies der Form einer Rechtsverordnung bedürfte, nicht vorgesehen ist, ermangelte die vom BM f. Finanzen getroffene Verfügung über Bundesmittel überhaupt jeder gesetzlichen Grundlage.

44.11.2.5 Zur Zuerkennung der „Belohnungen“ auch an sämtliche Angehörige der Zollwache bemerkte der RH, daß ein großer Teil der Zollwachebeamten von den in den vorerwähnten Erlässen des BM f. Finanzen als Ursache der Belohnung angeführten Gründen nicht betroffen war. Soweit Zollwachebeamte nicht Zollämtern zur Dienstleistung zugewiesen sind, scheidet eine Auswirkung der Abkommen mit der EG auf ihre dienstliche Tätigkeit von vornherein aus. Aber auch die bei den Zollämtern in Verwendung stehenden Zollwachebeamten waren nur zu einem Teil mit dem Vollzug der Abkommen mit der EG befaßt, nämlich insoweit, als sie im Rahmen des § 23 Abs. 2 ZG 1955 zur Abfertigung von Waren außerhalb des gebundenen Verkehrs herangezogen wurden.

44.11.2.6 Demnach stand die Einbeziehung aller Zollwachebeamten in den Empfängerkreis der gegenständlichen Zuwendung auch im Widerspruch zu den Beweggründen, von denen sich das BM f. Finanzen seiner eigenen Aussage nach bei der Gewährung dieser Geldleistung leiten ließ. Sie entspricht auch nicht der vom Bundeskanzleramt in seinem Rundschreiben vom 9. November 1972 besonders hervorgehobenen Absicht des Gesetzgebers, durch die Neufassung des Nebengebührenrechtes die Leistungsfreude der Beamten zu fördern. Dieser kann es nämlich nur abträglich sein, wenn zusätzliche Zuwendungen, die unter dem Titel einer außergewöhnlichen Arbeitsbelastung infolge bestimmter Ereignisse erfolgen, auch Beamtengruppen zugute kommen, auf deren Diensttätigkeit sich diese Ereignisse nicht auswirkten.

44.11.2.7 Das BM f. Finanzen ging auf einen Teil der Argumente des RH nicht ein und bemerkte, daß es ab dem Jahre 1975 eine solche Aktion für Zollwachebeamte nicht mehr gegeben hätte. Im Jahre 1973 sei die Mehrzahl der Zollwachebeamten zu Dienstleistungen beim Zollamt herangezogen worden und auf alle diese Beamten hätten sich auch die für die Gewährung der Belohnung maßgebenden Ereignisse ausgewirkt.

44.11.3 Der RH ersuchte das BM f. Finanzen um Ergänzung seiner Stellungnahme. Er wies weiters darauf hin, daß selbst das BM f. Finanzen in seinen nunmehrigen Ausführungen eine Ausdehnung der gegenständlichen Belohnungsaktion auf die nicht Zollämtern zugewiesenen Zollwachebeamten nicht mehr zu rechtfertigen versuchte, allerdings ohne zu begründen, weshalb dann an diese Zollwachebeamten eine Zuwendung gewährt wurde.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

**Gebahrung mit Mitteln
der Kapitel 50, 52, 53 und 56
beim BM — Bundesrechenzentrum**

Allgemeines

45.1.1 Die Gebahrungsüberprüfung des RH beim BM f. Finanzen erstreckte sich auf die Entwicklung der Organisationseinheit „Bundesrechenzentrum“ und die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) automatisierten Verfahren im Bereich der Abgabeverwaltung des Bundes.

45.1.2 Das Bundesrechenzentrum (BRZ) — ab 1. Juni 1978 Bundesrechenamt gemäß BGBl. Nr. 123/1978 — stellt die räumliche, sachliche und organisatorische Konzentration aller Maßnahmen der Finanzverwaltung im Bereich der EDV dar. Die für die Ausführung der Projekte des BM f. Finanzen erforderlichen Bediensteten und die hierzu benötigte maschinelle Ausrüstung sind seit der Fertigstellung des Gebäudes für das BRZ im März 1975 — mit geringen Ausnahmen — dort untergebracht.

45.1.3 Die Planung und Entwicklung des ersten Einsatzes der EDV für die Automatisierung der Abgabeneinhebung und später für die Bundeshaushaltsverrechnung erfolgte durch die hierfür zuständige Abteilung im BM f. Finanzen in den Jahren 1966 bis 1971. Im Jahre 1972 wurden die mit diesen Aufgaben nunmehr befaßten zwei Abteilungen einer Gruppe untergeordnet. Mit Beginn des Jahres 1975 wurden die Angelegenheiten der EDV in einer eigenen Sektion (Sektion VII), bestehend aus vier Abteilungen, zusammengefaßt. Parallel hierzu wurde der verwaltungsorganisatorische Einbau sämtlicher Rechenzentren in das Zentralbesoldungsamt abgeschlossen und somit die bisherigen Aufgaben dieser Dienststelle als Pensionsbehörde, Buchhaltung für Pensionen sowie Buchhaltung für die Besoldung der Bundesbeamten und Vertragsbediensteten erweitert.

Mit der Errichtung des Amtsgebäudes für das BRZ wurden die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine zentrale EDV in der Finanzverwaltung eingeleitet.

45.1.4 Gemäß dem für die Bereiche der EDV von der Bundesregierung am 15. Juni 1971 beschlossenen Schwerpunktkonzept stand das BRZ auch anderen Ressorts der Bundesverwaltung für Zwecke der EDV zur Verfügung. Hierbei übernahmen die Bediensteten der Sektion VII des BM f. Finanzen die Automatisierung der einzelnen Projekte von der Systemerhebung bis zum Betrieb, auch wenn diese sachlich in die Zuständigkeit anderer Ressorts fielen. Lediglich

das BM f. Bauten und Technik führte Organisation, Analyse und Programmierung mit eigenem Personal unter eigener Verantwortung durch.

Neben den Projekten des BM f. Finanzen wurden somit vom BRZ Projekte für folgende Ressorts ausgeführt:

- BM f. Bauten und Technik (nur Operation),
- BM f. Justiz,
- BM f. Land- und Forstwirtschaft,
- BM f. soziale Verwaltung,
- BM f. Unterricht und Kunst sowie
- BM f. Wissenschaft und Forschung.

45.1.5.1 Als einfachgesetzliche Grundlage für die dem BRZ obliegenden Aufgaben würde das Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 186, über das Zentralbesoldungsamt (ZBA) herangezogen. Dieses Gesetz regelte jedoch lediglich die Zuständigkeit für die „Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie dem vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen“. Für alle anderen vom BRZ mit EDV vollzogenen Aufgaben fehlte vorerst eine gesetzliche Regelung.

45.1.5.2 Eine solche erfolgte durch das Bundesgesetz vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 123, über das Bundesrechenamt (Bundesrechenamtsgesetz), welches am 1. Juni 1978 in Kraft trat. Damit wurden dem Bundesrechenamt die Aufgaben des BRZ einschließlich jener des auflösenden Zentralbesoldungsamtes übertragen, die Arten des Einsatzes der EDV genau bestimmt und die von dieser Dienststelle zu erfüllenden Aufgaben gegenüber jenen anderer Einrichtungen der Verwaltung abgegrenzt. Die Organisationseinheit BRZ wurde somit als Bundesrechenamt zu einer Dienststelle des Bundes. Das Bundesrechenamt ist nunmehr eine dem Bundesminister f. Finanzen nachgeordnete Dienststelle.

45.1.5.3 Das Bundesrechenamtsgesetz ermöglichte auch die in weiterer Folge geplante organisatorische Umstellung der Bundesbesoldung in Form einer Dezentralisierung der für die Bezugsauszahlung erforderlichen Dateneingabe zu den personalführenden Stellen.

45.1.6.1 Die Sektion VII. (EDV-Sektion) bestand zum Zeitpunkt der Gebahrungsüberprüfung aus vier Abteilungen mit insgesamt 64 Beamten und 103 Vertragsbediensteten. Die Aufgabengebiete dieser Abteilungen umfaßten im wesentlichen allgemeine Angelegenheiten der EDV und Automatisierung der Zollämter (VII/1), Organisation des Rechnungswesens der Finanzämter und Automatisierung der Abgabefestsetzung, -einhebung und -verrechnung sowie Einrichtung eines Grundbesitzinformationssystems (VII/2),

Organisation des Rechnungswesens des Bundes, Automatisierung der Bundeshaushaltsverrechnung, des Dauerauftragsverfahrens — Mietzinsbeihilfen, des Dauerauftragsverfahrens — Unterhaltsvorschüsse, der Familienbeihilfen für selbständig Erwerbstätige, des Finanzschuldendienstes, der Zahlungen und Verrechnung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, der Bauarbeiterschlechtwetterentschädigung und der Bundesmineralölsteuervergütung (VII/3) sowie Organisation und Automatisierung der Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der Aktiv- und Pensionsbezüge des Bundes, der Rentenversorgung des Bundes sowie die Automatisierung des Verfahrens nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (VII/4).

45.1.6.2 Zum 1. Jänner 1976 gehörten dem Personalstand des Zentralbesoldungsamtes 201 Beamte und 548 Vertragsbedienstete an. Hievon waren 43 Beamte und 202 Vertragsbedienstete im Bereich der Datenverarbeitung und 158 Beamte und 346 Vertragsbedienstete in Verwaltungsabteilungen beschäftigt.

45.1.7.1 Ende 1977 verfügte das BRZ über drei Zentraleinheiten der Type IBM 370/158, wobei zwei dieser Zentraleinheiten zu einem Multiprozessorsystem zusammengeschlossen sind. Das Rechenzentrum in der Singerstraße war mit dem Triplexsystem Honeywell Bull GE/400 ausgestattet.

45.1.7.2 Das Projekt „Abgabeneinhebung und -verrechnung“ bestand aus 180 Unterprogrammen und 235 Hauptprogrammen; das Projekt „Abgabefestsetzung“ bestand aus 13 Unterprogrammen und 21 Hauptprogrammen und das Projekt „Grundbesitzinformationssystem“ aus 16 Unterprogrammen und 43 Hauptprogrammen.

Neun Hauptprogramme standen zusätzlich für alle drei Projekte in Verwendung. Für die Projekte des Abgabebereiches waren 118 Dateien eingerichtet. Von den Dienststellen der Abgabenverwaltung (ausgenommen jene der Zollverwaltung) waren insgesamt 226 Fernschreiber an das BRZ angeschlossen.

45.1.8.1 Im Vollziehungsbereich des BM f. Finanzen wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im BRZ die automatisierten Projekte „Abgabeneinhebung und -verrechnung“, „Abgabefestsetzung“, „Grundbesitzinformationssystem“, „Abgabefestsetzung, -einhebung und -verrechnung bei den Zollämtern“, „Bundeshaushaltsverrechnung“, „Dauerauftragsverfahren-Mietzinsbeihilfen“, „Dauerauftragsverfahren-Unterhaltsvorschüsse“, „Familienbeihilfenverfahren“, „Finanzschulden“, „Bundesbesoldung“, „Personalinformationssystem“, „Finanzpolitisches Informationssystem“, „Pressedokumentation“ und „Interne Kostenrechnung“ abgewickelt.

45.1.8.2 Für die Projekte des BM f. Bauten und Technik stellte das BRZ im Jahre 1977 Anlagenkapazität und Einrichtungen zur Verfügung.

45.1.8.3 Im Vollziehungsbereich des BM f. Justiz war im BRZ das Projekt „Strafrechtsdokumentation“ in Erprobung.

45.1.8.4 Im Vollziehungsbereich des BM f. Land- und Forstwirtschaft wurde die Berechnung und Auszahlung der Bundesmineralölsteuervergütung an landwirtschaftliche Betriebe sowie die Führung der zugehörigen Personenkonten automatisch vorgenommen.

45.1.8.5 Im Vollziehungsbereich des BM f. soziale Verwaltung standen die Projekte „Arbeitslosenversicherung“, „Rentenversorgung“, „Invalideneinstellungsverfahren“, „Schlechtwetterentschädigung“ und „Arbeitsmarktverwaltung“ im Einsatz.

45.1.8.6 Die BM f. Unterricht und Kunst sowie f. Wissenschaft und Forschung verwendeten die Einrichtungen des BRZ für einige Projekte, die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch im Versuchsstadium befanden.

45.1.9 Anlässlich der Einschau wurden die Projekte „Abgabefestsetzung“, „Abgabeneinhebung und -verrechnung“, „Grundbesitzinformationssystem“, „Finanzpolitisches Informationssystem“, „Pressedokumentation“ und „Interne Kostenrechnung“ überprüft.

Zurechenbarkeit der Ergebnisse der EDV

45.2.1 Der RH beschäftigte sich auch mit der Frage der Zurechenbarkeit der Ergebnisse der EDV, weil ihr im Rahmen der staatlichen Verwaltung nur eine unterstützende Aufgabe („Servicefunktion“), nicht aber die „Besorgung der Geschäfte der Verwaltung“ selbst zukommt.

45.2.2.1 Jede nach außen gerichtete Tätigkeit muß auf den Willen einer Behörde zurückzuführen sein und ist dann dieser zuzurechnen. Für die Zurechenbarkeit genügt es im allgemeinen, wenn den zuständigen Behörden, in diesem Zusammenhang also den Finanzämtern, die Ergebnisse sowie der gesamte Datenverarbeitungsprozeß — aufgrund von Weisungen — bekannt sind und durch die allgemeine Programmierung gewährleistet ist, daß im Einzelfall das zu erwartende richtige sowie den zuständigen Abgabenbehörden bekannte und überprüfbare Ergebnis erzielt wird.

Aus diesem Grund dürfen die hiezu ergangenen Benutzervorschriften und sonstigen Anordnungen (Erlässe) im automatisierten Verfahren sich nicht in einer bloßen Bedienungsanleitung für die Übermittlung von Eingabedaten an die EDVA erschöpfen. Vielmehr müssen sie den für die

Erledigungen verantwortlichen Behördenorganen das Ergebnis bzw. die für das Verständnis desselben erforderlichen maschinellen Arbeitsschritte und die Nebenwirkungen der — wenngleich weisungsgebundenen — Tätigkeit durch entsprechende Begleitnormen (insbesondere durch erläuterte Programmablaufpläne, Musterbeispiele und ähnliches) klar aufzeigen, damit es überhaupt zur unabdingbaren Willensentscheidung bzw. zu einer verfassungsgemäßen Entscheidung kommen kann.

Eine Vorbereitung zur automatisierten Normanwendung sollte die automationsgerechte Normsetzung (Gesetzgebung) sein, nämlich die Fähigkeit, Normen so abzufassen, daß sie möglichst weitgehend formalisiert und damit automatisiert werden können.

In den Jahren seit der Einführung der EDV in der Abgabenverwaltung erging eine Vielzahl von Gesetzesänderungen zu verschiedenen Abgabengesetzen. Dabei kann bloß § 96 letzter Satz der Bundesabgabenordnung als Beseitigung einer automationshemmenden Bestimmung angesehen werden. Gerade die genannte Gesetzesänderung läßt jedoch auch das Problem der Zurechenbarkeit unberührt.

45.2.2.2 Der RH empfahl, bei der Erarbeitung bzw. Verbesserung der Benutzervorschriften den dargestellten Problemkreis der Zurechenbarkeit behördlichen Handelns besonders zu beachten. Weiters wurde nahegelegt, dafür zu sorgen, daß dem seit der Einführung der EDV in der Abgabenverwaltung vordringlichen Bedürfnis an automationsgerechten Normen nunmehr auch Rechnung getragen wird. Dabei wäre auch die Zurechenbarkeit der Tätigkeit der EDV gesetzlich festzulegen.

45.2.3. Das BM f. Finanzen pflichtete in seiner Stellungnahme der Ansicht des RH bei und wird sich in Zukunft noch mehr als bisher bemühen, das automatisierte Verfahren so transparent wie möglich zu machen. Bezüglich der automationsgerechten Gesetzgebung teilte das BM die Meinung des RH, daß bei den Bestrebungen, die Verwaltung durch Einsatz der EDV fortlaufend zu verbessern, die angestrebten Rationalisierungserfolge nur dann in vollem Umfang zu erzielen sein werden, wenn bereits in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen auf die besonderen Erfordernisse des automatisierten Verwaltungsvollzuges Bedacht genommen wird. Im Zuge der Weiterentwicklung und Verbesserung des automatisierten Verfahrens kommt der automationsgerechten Normsetzung immer größere Bedeutung zu. So stellte beispielsweise das erste Abgabenänderungsgesetz 1977 in seinem einkommensteuerlichen Teil (§§ 40 und 41 des Einkommensteuergesetzes 1972) eine legislative Begleitmaßnahme zu der mit der Veranlagung

1977 beginnenden Automatisierung der Einkommensteuerfestsetzung dar. Zurzeit sei das BM bemüht, eine alle Belange der Abgabenautomation berücksichtigende Änderung der Rechtslage herbeizuführen, um die Effizienz des Verfahrens zu steigern. Dabei wird auch die Empfehlung des RH nach Festlegung der Zurechenbarkeit der Tätigkeit der EDV aufgegriffen werden.

Personalangelegenheiten

45.3.1 Die Leitung der EDV-Sektion sowie die einer zugehörigen Abteilung war einem Bediensteten zur gemeinsamen Führung übertragen. Daneben wurde der neue Sektions- und Abteilungsleiter auch mit der freigewordenen Stelle des Leiters des Zentralbesoldungsamtes betraut.

45.3.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß sowohl die Leitung einer Sektion, einer Abteilung sowie schließlich einer nachgeordneten Dienststelle gerade im Hinblick auf die durch die EDV bedingte Vielfalt der Tätigkeiten jeweils einen eigenen Aufgabenbereich bilden sollte und regte daher an, mit den einzelnen Leitungsaufgaben verschiedene Personen zu betrauen.

45.3.3 Das BM stellte in Aussicht, daß im Zuge der Erstellung eines neuen Organisationskonzeptes der Leiter der Sektion die bisher zusätzlich ausgeübten Funktionen eines Abteilungsleiters und Leiters des Zentralbesoldungsamtes bzw. Bundesrechenamtes abgeben werde.

45.4.1 Anlässlich der verwaltungsorganisatorischen Eingliederung sämtlicher Rechenzentren in das ZBA zum 1. Jänner 1975 wurden alle in der Datenverarbeitung beschäftigten Bediensteten der FLD Wien (Projekte der Abgabenautomatisierung), soweit kein dienstrechtliches Hindernis entgegenstand, in den Personalstand des ZBA übernommen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesministers für Finanzen aus dem Jahre 1974, daß sämtliche höheren Funktionen in der EDV (Organisation, Systemanalyse und Programmierung) vom BM und die Verarbeitungsaufgaben (Rechenzentrumsfunktionen) vom ZBA bzw. künftigen Bundesrechenamt wahrzunehmen sind, wären bis auf die Angehörigen der Operation alle Fachkräfte in den Personalstand des BM zu überführen gewesen. Da dies aber zu einer als nicht vertretbar angesehenen Aufblähung des Personalstandes des BM geführt hätte, verfügte dieses, daß für die Planstellen von Organisatoren, Systemanalytikern und Programmierern zum größten Teil beim ZBA vorzusorgen wäre. In fachlicher Hinsicht wurden dessen ungeachtet die in den höheren EDV-Funktionen tätigen Bediensteten unmittelbar den zuständigen Abteilungen in der EDV-Sektion des BM unterstellt.

45.4.2 Der RH bemängelte an der Aufteilung der EDV-Aufgaben zwischen dem BM und dem ZBA das Fehlen eines klaren Organisationskonzeptes und empfahl, Organisatoren, Systemanalytiker und Programmierer in den Personalstand der Zentralstelle aufzunehmen.

45.4.3 In seiner Stellungnahme wies das BM auf die bedeutende Vermehrung der Planstellen in der Zentralstelle hin, wenn alle Bediensteten in höheren EDV-Funktionen übernommen werden würden. Um eine klare Abgrenzung der einerseits vom BM und andererseits vom Bundesrechenamt wahrzunehmenden Aufgaben zu erreichen, wären nunmehr Überlegungen im Gange, die Systemanalyse und Programmierung künftig der Verantwortlichkeit des Bundesrechenamtes zu unterstellen. Das BM selbst würde nur mehr gewisse Stabsfunktionen sowie die Organisation der einzelnen Projekte ausüben. Allenfalls könnten Projekte untergeordneter Bedeutung dem Bundesrechenamt zur Gänze übertragen werden.

45.4.4 Der RH nahm die vom BM geplante Zuordnung der höheren EDV-Funktionen zu den einzelnen Dienststellen zur Kenntnis, gab allerdings zu bedenken, daß er eine Trennung von Organisation einerseits sowie Analyse und Programmierung andererseits nicht für günstig halte. Es sei wohl zu erwarten, daß die in der Analyse und der Programmierung beschäftigten Bediensteten wie bisher dienstrechtlich dem Bundesrechenamt angehören, arbeitsmäßig aber in die Abteilungen der EDV-Sektion eingegliedert sein werden.

45.5.1 Die dem Stellenplan des ZBA angehörenden Bediensteten der Gruppe „Organisation/Systemanalyse/Programmierung“ wurden laut der Geschäfts- und Personaleinteilung des ZBA zum 1. August 1976 mit Aufgaben der EDV-Sektion im BM betraut und in fachlicher Hinsicht den betreffenden Abteilungsleitern in der EDV-Sektion unterstellt. Von den durch diese Maßnahme betroffenen 117 Angehörigen des ZBA wurde nur einer formell dem BM dienstzugeteilt.

Im umgekehrten Fall waren wiederum EDV-Bedienstete des BM in Belangen tätig, die in den EDV-Zuständigkeitsbereich des ZBA fielen. Von den Operatoren im ZBA gehörten drei Bedienstete dem BM f. Bauten und Technik an, weil dieses Ressort die EDV-Einrichtungen des BM f. Finanzen ständig mitbenützt.

45.5.2 Der RH vermißte eine klare und unmißverständliche Regelung der dienstrechtlichen Stellung der Dienstnehmer. Es wurde daher empfohlen, die personalrechtlichen Maßnahmen in Form von Dienstzuteilungen oder Versetzungen nachzuholen. Hinsichtlich der Bediensteten des BM f. Bauten und Technik wäre eine Klärung mit diesem Ressort erforderlich.

45.5.3 Laut Stellungnahme hätten die getroffenen personalrechtlichen Maßnahmen nur Übergangslösungen dargestellt und wären zum Teil schon behoben worden. Eine endgültige Bereinigung werde mit der Neuordnung der EDV-Organisation und der Aufgabenzuteilung an das Bundesrechenamt erfolgen. Das BM f. Bauten und Technik sei zuletzt bereit gewesen, die als Operatoren eingesetzten Bediensteten dieses Ressorts in das Bundesrechenamt zu versetzen.

45.6.1 In der EDV-Sektion des BM f. Finanzen und im BRZ waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung rund 190 der in der EDV beschäftigten Bediensteten mit Sonderverträgen angestellt. Diesen Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 liegt ein Besoldungsschema zugrunde, welches die Höhe der Entlohnung einerseits von der Type der EDV-Anlage (Klein-, Normal- und Sonderanlagen) und andererseits von der Tätigkeit des bei dieser Anlage beschäftigten Bediensteten abhängig macht.

45.6.2.1 Zahlreiche Bedienstete der EDV-Sektion des BM befanden sich nun sowohl in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, von dem sie jedoch gemäß § 44 der Dienstpragmatik karenziert sind, als auch in einem vertraglichen Dienstverhältnis (Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948). Die Regelung der dieselbe Dienstleistung betreffenden Rechte und Pflichten zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber durch zwei unterschiedliche Rechtsstrukturen (Hoheits- und Vertragsrecht) ist unbefriedigend (so z. B. Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) und daher auch gemäß § 44 der Dienstpragmatik nur in Ausnahmefällen und kurzfristig vorgesehen.

45.6.2.2 Gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 können in Ausnahmefällen im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des BKA und des BM f. Finanzen. Dieser Bestimmung über Sonderverträge ist zu entnehmen, daß die Anstellung von Vertragsbediensteten mit Sonderverträgen nur die Ausnahme, aber keinesfalls die Regel bilden sollte. Die Bediensteten in der Datenverarbeitung werden hingegen regelmäßig aufgrund von Sonderverträgen und nur ausnahmsweise nach den üblichen Bedingungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angestellt und entlohnt. Damit wurde eine Ausnahmebestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit erlaßmäßigen Regelungen, die einem eigenen Besoldungsschema für die in der EDV tätigen Bediensteten gleichkommen, dazu verwendet, außerhalb der üblichen gesetzlichen Anstellungs-

und Bezugsregelung für eine ganze Gruppe von Bediensteten ein eigenes Besoldungsschema zu schaffen.

45.6.2.3 Der RH empfahl, um eine gesetzliche Regelung des Besoldungsschemas für den Bereich der EDV bemüht zu sein.

45.6.3 Das BM f. Finanzen würde, wie es in seiner Stellungnahme ausführte, eine zeitgemäße Reform der Besoldung der im Bereich der EDV tätigen Bediensteten und die Einbeziehung dieses Besoldungsschemas in das Gehalts- bzw. Vertragsbedienstetengesetz durchaus begrüßen. Da jedoch hierfür das BKA federführend ist, wäre in dieser Angelegenheit auch das BKA zu befassen.

45.6.4 Der RH trat daher mit dieser Empfehlung auch an das BKA heran.

45.7.1 Für karezierte, im Bereich der EDV mit Sondervertrag beschäftigte Bedienstete, wurde zufolge einer sondervertraglichen Vereinbarung u. a. auch der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrag zur Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter vom Bund zu Lasten der entsprechenden Gehaltsansätze getragen.

45.7.2.1 Aus § 7 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ergibt sich jedoch, daß keinerlei Verpflichtung zur freiwilligen Weiterversicherung besteht. Die Bediensteten sind ohnedies nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Risiken der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert.

45.7.2.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft in Sonderverträge, die mit karezierten Beamten abgeschlossen werden, keine Verpflichtung des Bundes zur Entrichtung der Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge aufzunehmen.

45.7.3 Hiezu meinte das BM, die in den Sonderverträgen enthaltene Verpflichtung des Bundes zur Entrichtung der Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge sei keine Besonderheit, die auf die mit karezierten Beamten des Ressorts abgeschlossenen Sonderverträge beschränkt sei. Ein Abgehen von dieser im Einvernehmen mit dem BKA von allen Ressorts mit EDV eingehaltenen Vorgangsweise werde auch ohne Zustimmung der Gewerkschaft nicht möglich sein.

45.7.4 Der RH wandte sich auch in dieser Angelegenheit an das BKA.

45.8.1 In den Monaten Jänner bis Dezember des Jahres 1976 wurden von den einzelnen Abteilungen im BRZ rund 40 000 bezahlte Überstunden geleistet, was einer Jahresarbeitsleistung von 23 Bediensteten entspricht.

45.8.2.1 Die allmonatliche Anordnung von Überstunden zur Aufrechterhaltung des Betriebes ließ auf Planungsmängel oder personelle Unterbesetzung schließen.

45.8.2.2 Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise rechtzeitigen Projektsbeginn, um einen Abbau der Überstunden bemüht zu sein.

45.8.3 Das BM erwiderte, seiner Auffassung nach werde sich in Spitzenzeiten auch künftig eine verstärkte Leistung von Überstunden wegen der im Bereich der EDV gegebenen arbeitsrechtlichen Problemstellungen wohl nicht ganz vermeiden lassen. Es war jedoch schon bisher bemüht, die in seinem Bereich anfallenden Überstundenleistungen möglichst niedrig zu halten, und werde künftig verstärkt darum besorgt sein.

45.9.1 Im Bereich des Personalwesens empfahl der RH noch, den Zeitpunkt, ab dem bei Überschreitung der normalen Dienstzeit die Fahrten zwischen Arbeitsort und Wohnort vergütet werden, innerhalb der Sektion VII einheitlich mit 23 Uhr festzusetzen, in Hinkunft Belohnungen nur mit Bescheid zuzusprechen, die Anzahl der Schulungstage für die einzelnen Bediensteten im BRZ auf das übliche Niveau von 10 bis 15 Tagen jährlich anzuheben sowie in Hinkunft alle Unterlagen über Kurs- und Seminarbesuche auch dem Personal- und Organisationsreferat zuzuleiten, um so auf einem Beiblatt im Personalakt ein zuverlässiges Ausbildungsprofil der Bediensteten zu erhalten.

45.9.2 Diesen Anregungen kam das BM f. Finanzen im wesentlichen nach und teilte ergänzend hiezu noch mit, es werde anlässlich der nächsten Gehaltsgesetz-Novelle anregen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Bescheide anlässlich der Zuerkennung von Belohnungen nur dann erforderlich sind, wenn sie von den Beamten ausdrücklich verlangt werden.

Hardware

45.10.1.1 Seit der Einführung der Automatisierung des Abgabeneinhebungs- und Abgabenverrechnungsverfahrens wurden sämtliche Einrichtungen der EDV mit Ausnahme der als Datenstation verwendeten Fernschreiber bei der Herstellerfirma gemietet. Für die Einführung der Automatisierung ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Auswirkungen der Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung als auch die Weiterentwicklung der Produkte schwer abschätzbar waren. Die Entscheidung für die Miete erscheint daher für die Einführungsphase verständlich. Allerdings hätte die langjährige Verwendung einzelner Maschinen die Suche nach Lösungen veranlassen müssen, dieselbe Leistung zu geringeren Kosten zu erwerben.

45.10.1.2 Ein Vergleich zwischen Miete und Kauf ergab bei einzelnen länger installierten Geräten (rund 70 Monate) erhebliche Ersparungen zugunsten eines Kaufes. So wären beispielsweise

beim Kauf einer Zentraleinheit 11,106 Mill. S, einer Magnetplatteneinheit 3,466 Mill. S und eines Druckers 848 000 S zu ersparen gewesen.

45.10.1.3 In den Jahren 1972 bis 1974 wurden zunächst insgesamt vier Vorschaltrechnersysteme (d. s. Zentraleinheiten mit besonderem Aufgabengebiet in der Datenfernverarbeitung) angemietet. Später im Zuge einer Neuordnung des Rechenzentrumsbetriebes wurde die weiter zu erwartende Nutzungsdauer dieser Datenverarbeitungssysteme näher untersucht. Da selbst bei einem Ankauf aller vier Anlagen gegenüber der Miete von nur drei Systemen bis 1980 ein Kostenvorteil von voraussichtlich 31,7 Mill. S erwachsen wäre, sah sich das BM veranlaßt, alle bisher gemieteten Vorschaltrechner in Form eines Ratengeschäftes zu kaufen. Eine auch in diesen Fällen vorgenommene Gegenüberstellung des gekoppelten Mieten- und Ratengeschäftes zu einem Kauf jeweils zum Installationszeitpunkt der Geräte ergab einen Minderbetrag von insgesamt 10,1 Mill. S zugunsten der Sofortkaufvariante.

45.10.2 Der RH vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Vorteile einer Miete wegen der günstigeren Leistungs- und Preisverhältnisse bei neuen Geräten infolge laufender technischer Verbesserungen vor allem bei den externen Speichern (Band und Platte) und der EDV-Peripherie (Leser, Drucker usw.) von Interesse wären. Ein kurzfristiger Wechsel derartiger EDV-Einrichtungen ließe sich ohne besondere Störung der Rechenzentrumsorganisation verhältnismäßig problemlos durchführen. Bei Zentraleinheiten hingegen würde die gesamte Organisation, verbunden mit tiefgreifenden Änderungen im Softwarebereich, betroffen, so daß von vornherein eine mehrjährige Installationszeit in Erwägung zu ziehen wäre. Da in diesem Fall anhand der aufgezeigten Beispiele der Ankauf günstiger komme, empfahl der RH, die bisher geübte Anschaffungspraxis neu zu überdenken.

45.10.3 Das BM verwies hiezu darauf, daß die durchschnittliche Mietdauer aller EDV-Geräte bei etwa 38 Monaten liege, wodurch nur in den aufgezeigten Fällen der sofortige Kauf ausnahmsweise zweckmäßiger als die Miete gewesen wäre. Allerdings wäre wegen des ursprünglich nur geplanten Test- und Probetriebes ein Ankauf zum damaligen Zeitpunkt von vornherein auszuschließen gewesen. Hinsichtlich der vom RH ermittelten Kostenvorteile meinte das BM, daß durch den Zinsverlust bei sofortiger Bezahlung die genannten Einsparungen um bis zu 50 v. H. gemindert worden wären. Da allerdings seit dem Jahre 1976 das Preisverhältnis zwischen Miete und Kauf sich zugunsten des letzteren entwickelt habe, würde in Zukunft sowohl bei installierten als auch bei anzuschaffenden Geräten die Kaufvariante jeweils sehr genau überlegt werden.

45.11.1 Die Automatisierung des Abgabeneinhebungs- und Abgabenverrechnungsverfahrens und die computerunterstützte Haushaltsverrechnung wurden durch zwei organisatorisch weitgehend unabhängige Arbeitsteams im BM konzipiert und in jeweils eigenen Rechenzentren durchgeführt. Die Trennung der Rechenzentren wurde bei der Übersiedlung in das BRZ beibehalten und erst im Jahre 1976 aufgehoben.

Als beabsichtigt war, die für die Abgabenverwaltung eingesetzten beiden Zentraleinheiten gegen neuere Systeme auszutauschen, waren zu diesem Zeitpunkt bereits Aufträge über zwei Großanlagen für das Rechenzentrum der Bundeshaushaltsverrechnung vergeben worden. Überlegungen, ob nicht in diesem Zusammenhang anstelle des geplanten Systemwechsels alle bisher getrennt abgewickelten EDV-Läufe auf einer der bestellten Großanlagen mit der zweiten als Reserveanlage (Stand-by-Funktion) konzentriert werden könnten, wurde nicht näher getreten. Unabhängig von dieser Anschaffung erwarb das BM im September 1974 zwei weitere im Verhältnis zum ersten Auftrag kleinere EDV-Anlagen für das Rechenzentrum der Abgabenverrechnung.

Im Jahre 1976 wurden schließlich anlässlich der Vereinigung der beiden Rechenzentren die beiden zuletzt angeschafften EDV-Anlagen gegen eine dritte Großanlage getauscht. Durch die Zusammenlegung der Rechenzentren und den Systemwechsel fielen für den Umbau von Leitungen, Zwischenwänden, Doppelböden usw. Ausgaben in der Höhe von 1,8 Mill. S an.

45.11.2 Der RH empfahl, in Hinkunft kurzfristige Umstellungen der gesamten Systemkonzeption zu vermeiden, da jeder Wechsel nicht nur mit wesentlichen organisatorischen Änderungen, sondern auch mit entsprechenden Mehrkosten verbunden ist.

45.11.3 Das BM führte in der Stellungnahme aus, daß im Jahre 1974 noch nicht ausreichende Erfahrungen bestanden hätten, um bereits eine Integration mit dem zum damaligen Zeitpunkt im Aufbau befindlichen Großsystem der Haushaltsverrechnung vorzunehmen. Durch die problemlosen EDV-Umstellungen anlässlich der Übersiedlung in das BRZ und der Zusammenlegung der Rechenzentren wäre die Richtigkeit dieser Entscheidung später bestätigt worden. Entsprechend der Anregung des RH sei das BM nunmehr aber bemüht, die bestehenden EDV-Einrichtungen möglichst lange zu nutzen.

45.12.1 Für die im BRZ installierten Zentraleinheiten bestanden zur Zeit der Gebarungüberprüfung aus kostenmäßigen Erwägungen Mietvereinbarungen über vier Jahre. Für einen großen Teil der peripheren Geräte betrug die Mietbindung zwei Jahre. Infolge der zwei- und vierjährigen Laufzeiten der Mietverträge sowie

der unterschiedlichen Anfangstermine der Installation von Maschineneinheiten war zu erwarten, daß es in nächster Zeit nicht zu einer Gesamtausschreibung des EDV-Systems kommen werde. Damit wären aber Konkurrenten des derzeitigen Lieferanten insofern benachteiligt, als diese sich bei Teilausschreibungen an die durch die vorhandene Soft- und Hardware gegebenen Voraussetzungen anzupassen hätten.

45.12.2 Der RH schlug vor, die Dauer der Mietverträge mit Langzeitbindung aufeinander abzustimmen und größere zusammenhängende Systemeinheiten gemeinsam auszuschreiben. Unter Umständen würde dann ein größerer Kreis von Bewerbern in die Lage versetzt, sich erfolgreich am Leistungswettbewerb zu beteiligen.

45.12.3 Das BM erklärte hiezu, daß durch vorzeitige Kündigung unter Bezahlung von Widerrufsgebühren sowie kurzfristige Vertragsverlängerung nach Ablauf der Langzeitfrist die Installationszeiten der EDV-Einrichtung ohne weiteres aufeinander abgestimmt werden könnten. Allerdings lägen die Schwierigkeiten eines Anlagenwechsels zum geringeren Teil auf dem vertragsrechtlichen Gebiet als vielmehr in der tatsächlichen Bindung an einen bestimmten Erzeuger infolge Inkompatibilität der von den einzelnen EDV-Herstellern angebotenen Systeme. Das Umsteigen auf ein System einer anderen Firma würde den fast vollständigen Verlust jahrelanger Softwareentwicklung und -erfahrung bedeuten. Abschließend stellte das BM für die nahe Zukunft die Ausschreibung ganzer Blöcke der Peripherie in Aussicht, wodurch die Möglichkeit der Anbotstellung für einen größeren Interessentenkreis gegeben wäre.

Software

45.13.1 Die mit dem Anlaufen der Test- bzw. Übernahmephase bei den Projekten „Rentenversorgung“ und „Bundesbesoldung“ aufgetretenen Kapazitätsengpässe lösten umfangreiche und erfolgreiche Optimierungsmaßnahmen aus. Die Ansatzpunkte hierfür wurden bei den Datenfernverarbeitungsprogrammen und den Folgeverarbeitungsprogrammen mit Hilfe von besonderen Maß- bzw. Auswertungsprogrammen ermittelt.

45.13.2.1 Der RH wies darauf hin, daß auch in dem der Programmierung vorgelagerten organisatorischen Bereich eine Verbesserung der Programm- bzw. Datenstruktur möglich wäre.

45.13.2.2 Im Bereich der Ablauforganisation waren gleichfalls Ansatzpunkte für Optimierungsmaßnahmen festzustellen. So wurde beispielsweise täglich ein Programm eingesetzt, welches die gesamte auf Magnetband gespeicherte Abgabendatei durchlas, um allenfalls bei der Folgeverarbeitung aufgetretene Schreibfehler bereits am Ende der Tagesverarbeitung festzustellen.

Dieser Vorgang beanspruchte täglich bei 30 Minuten Verweilzeit 6 Minuten Zeit in der Zentraleinheit (Central Processor Unit, kurz CPU). Hier stand zur Überlegung, anstelle einer täglichen Routinemaßnahme eine fallweise Arbeitswiederholung in Kauf zu nehmen.

45.13.3 Das BM f. Finanzen pflichtete dem RH dahingehend bei, daß Optimierungsbestrebungen auch für die Bereiche EDV-Organisation und Analyse von Bedeutung seien. Diesem Gedanken werde im eigenen Wirkungsbereich der Projekte Rechnung getragen. Die regelmäßige Durchführung von Programmen zur frühzeitigen Entdeckung der Notwendigkeit allfälliger Programmwiederholungen wurde, der Empfehlung des RH folgend, zwischenzeitlich aufgelassen.

45.14.1.1 Das rund 15 200 Befehle umfassende zentrale Verarbeitungsprogramm des Projektes „Abgabeneinhebung und -verrechnung“ wurde im Jahre 1969 in der Programmiersprache Cobol als ein in sich geschlossener homogener Block (Monolithbauweise) mit Ausnahme der verwendeten externen Unterprogramme geschrieben. Diese Art der Programmkonzeption hatte zur Folge, daß bei jeder Programmänderung das gesamte Programm neu umgewandelt und katalogisiert werden mußte. Jährlich fielen 30 bis 40 dokumentierte Änderungen an; die Durchführungszeiten einer Umwandlung lagen bei rund 7,5 Minuten CPU-Zeit.

45.14.1.2 Der RH empfahl aus diesem Grunde, die Zerlegung dieses Programmpaketes in eine Anzahl kleinerer und überschaubarer Module anzustreben. Dies würde aus der Sicht der Wartung nicht nur die Umwandlungszeiten verkürzen, sondern auch die Durchführung der Wartungsarbeiten und das Austesten der durchgeführten Änderungen wesentlich vereinfachen.

45.14.1.3 Das BM führte aus, daß bereits im Frühjahr 1977 das zentrale Verarbeitungsprogramm des Projektes „Grundbesitzinformationssystem“ überarbeitet und modular aufgebaut wurde. In gleicher Weise werde auch ein modularer Aufbau des Programmes für die Abgabenverrechnung angestrebt. Wie jedoch eine Untersuchung des Problembereiches ergeben habe, setzte eine derartig tiefgreifende Änderung eine Neukonzeption und in weiterer Folge eine Neuprogrammierung voraus. Da aber der zu erwartende Arbeitsaufwand in der Größenordnung von mehreren Mannjahren liege, könne der Zeitpunkt der Realisierung im Hinblick auf die bestehende hohe Arbeitsbelastung derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

45.14.2.1 Innerhalb der 126 Programmbefehle umfassenden Verteilungsroutine wurden die einzelnen Eingabedatensätze entsprechend ihrem Informationsschlüssel — nach unter Umständen kurzer Zwischenverarbeitung — der jeweiligen

informationsschlüsselabhängigen Verarbeitungsroutine zugewiesen. Ein Vergleich der Anordnung der Abfrageroutinen mit der Häufigkeit des Anfalles bestimmter Informationsschlüsselgruppen zeigte, daß die codierte Abfolge nicht dem sich zwangsläufig aus der Häufigkeit des Anfalles entwickelnden Anordnungsprinzip entsprach.

45.14.2.2 Der RH empfahl zu untersuchen, inwieweit nicht durch eine Umgliederung dieser Unteroutine, selbst bei erhöhtem Codierungsaufwand für seltener angesprochene Routinen, die Optimierung der Durchführung, herbeigeführt werden könnte. Dies erschien umso mehr erstrebenswert, da die Streubreite in der Vorkommenshäufigkeit einzelner Informationsschlüssel zwischen Werten in der Größenordnung von 10^1 und 10^6 schwankte.

45.14.2.3 Der Anregung des RH wird anläßlich einer der nächsten Programmänderungen entsprochen werden.

45.14.3.1 Eingabedaten, die Zeitdaten enthielten, wurden innerhalb des Programmes, je nachdem ob es sich um Kalenderjahre, andere Zeiträume oder Zeitpunkte handelte, nach unterschiedlichen Algorithmen verschlüsselt und in zwei Bytes gespeichert bzw. weiterverarbeitet.

45.14.3.2 Der RH stellte fest, daß dem Umstand der Ersparung von Speicherplatz in den Jahren 1968/69 eine weitaus höhere Bedeutung zukam als unter den derzeit gültigen stark verbesserten Preis-Leistungsverhältnissen bei externen Speichermedien. Er empfahl, das Schwergewicht nunmehr auf die Erzielung optimaler Durchführungszeiten sowie auf die Schaffung günstiger Ausgangsbedingungen für die Programmwartung zu legen.

45.14.3.3 Das BM nahm die Anregungen des RH zum Anlaß, die Verarbeitung und Speicherung von Zeitdaten einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

45.15.1 Für die Erprobung aller im Rahmen der Abgabeneinhebung bei der Fernschreiber-eingabe und der Folgeverarbeitung erstellten und/oder gewarteten Dateien wurde ein eigenes Prüfprogramm eingesetzt. Dieses Programm wurde von der Arbeitsvorbereitung turnusmäßig für alle Finanzämter unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Maschinenkapazität eingesetzt. Monatlich liefen hiebei CPU-Zeitanteile bis zu 70 Stunden auf.

45.15.2 Der RH empfahl, die Wirtschaftlichkeit der laufenden Durchführung gleichartiger Kontrollen zu untersuchen und diese auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

45.15.3 Das BM teilte mit, daß die Laufzeiten des Prüfprogrammes nunmehr rund 20 Stunden betragen. Dieser Aufwand erschien dem BM aus Gründen der Gebarungssicherheit geboten.

45.16.1 Die Vollständigkeit der Eingabe- bzw. Verarbeitungsdaten der von der Abteilung VII/2 betreuten Projekte wurde mit Ausnahme des Projektes „Abgabeneinhebung und -verrechnung“ mit Hilfe eines umfangreichen Checklisten-systems überwacht.

45.16.2 Nach Ansicht des RH entsprach diese Art der Verarbeitungskontrolle nicht den vorhandenen technischen Möglichkeiten, da die für diesen Kontrollvorgang erforderliche Entscheidung des Systembedieners zu Verzögerungen führte, aber auch Unsicherheitsfaktoren enthielt. Wie noch laufend vorkommende Arbeitswiederholungen zeigten, trug diese Maßnahme trotz des hohen Aufwandes nicht zu einer Erhöhung der Sicherheit bei. Diese Methode erschien dem RH auch wenig bedienungsfreundlich und für eine Erhöhung des Job-Durchsatzes keineswegs geeignet. Er empfahl daher, entsprechend den bei anderen Projekten gewonnenen Erfahrungen auf maschinell überwachte und fortzuschreibende Job-Dateien umzustellen.

45.16.3 Das BM teilte in seiner Stellungnahme mit, seit Dezember 1977 werde die gesamte tägliche Verarbeitung über ein vollautomatisches Überwachungssystem abgewickelt und an der Einbeziehung der zur wöchentlichen und monatlichen Verarbeitung gehörenden Programme mit Nachdruck gearbeitet.

Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung und Sicherheit im BRZ

45.17.1 Innerhalb des BRZ waren im November 1976 insgesamt 35 Fernschreiber an verschiedenen Aufstellungsorten für den Test- bzw. Echtbetrieb eingesetzt.

45.17.2 Der RH beanstandete, daß die gewählten Aufstellungsorte für diese Zwecke nicht immer geeignet und in den wenigsten Fällen entsprechend abgesichert waren. Die vorhandenen Möglichkeiten der Eingabe von Echtdaten über diese Fernschreiber setzten nach Ansicht des RH die laufende Evidenz der Geräteaufstellungsorte und die Überwachung der Zutritts- und Benützungsmöglichkeiten voraus. Der RH empfahl, in Hinkunft vor der Installation der Geräte die Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen. Weiters regte der RH an, nach Maßgabe des Entwicklungsstandes der Projekte die Anzahl der den einzelnen Abteilungen für Testzwecke zugeordneten Eingabegeräte aus Sicherheitsgründen zu verringern.

45.17.3 Das BM teilte in seiner Stellungnahme mit, die Zahl der aufgestellten Fernschreiber sei herabgesetzt worden. Die Aufstellungsorte der Eingabegeräte befänden sich nun ausnahmslos innerhalb der inneren Sicherheitszone oder seien gesondert versperrbar. Die Zutrittsberechtigung zu diesen Räumlichkeiten sei neu

geregelt worden, so daß eine Zutrittsmöglichkeit für unbefugte Bedienstete nicht mehr gegeben sei.

45.18.1 Bei verschiedenen Projekten war innerhalb des BRZ ständig die Möglichkeit für eine Eingabe von Echtdaten für alle Dienststellen gegeben.

45.18.2 Der RH sprach sich gegen diese Organisationslösung aus und empfahl, die Eingabemöglichkeiten grundsätzlich auf Übungsdienststellenbereiche zu beschränken und lediglich anlässlich der Buchung zur Vervollständigung der Abschlüsse und zur Mängelbehebung für die Dauer der Auslaufzeiträume im erforderlichen Ausmaß zu erweitern. Ein Abgehen von dieser Regel sollte nur im begründeten Einzelfall erfolgen, der entsprechend aktenmäßig festzuhalten wäre.

45.18.3 Das BM räumte ein, daß eine dauernde Buchungsmöglichkeit für alle Dienststellen nicht erforderlich sei. Es habe daher die Anregung des RH aufgegriffen und die Eingabemöglichkeiten grundsätzlich auf Testdaten beschränkt. Für die Eingabe von Echtdaten durch das BRZ sei künftig eine Programmänderung erforderlich, die nur von der zuständigen EDV-Organisation im Einvernehmen mit der zuständigen Buchhaltung veranlaßt werden könne. Die Dokumentation und die Kontrolle aller Eingaben wurden neu geregelt.

45.19.1 Die Koordinationsstelle besaß für die Wahrnehmung ihrer Funktion alle technischen Möglichkeiten zur Überprüfung der Fernschreiberleitungsverbindungen zwischen den Eingabestellen und den Vorschaltrechnern. Ferner konnte durch die Eingabe von Befehlen auf den Vorschaltrechnerkonsolen die logische Zuordnung innerhalb aller über einen Vorschaltrechner geschalteten Fernschreiber verändert werden.

45.19.2 Der RH empfahl, auch diese Organisationseinheit in die Sicherheitsüberlegungen miteinzubeziehen. Insbesondere sei es erforderlich, die Tätigkeit der Koordinationsstelle durch eine Verbesserung der Dokumentation der Abläufe überprüfbar zu machen.

45.19.3 Das BM kam der Empfehlung des RH durch die Einführung von paginiertem Fernschreibpapier mit Durchschlag und durch die Anweisung, die Bezugsdaten aus den Fernschreibjournalen in die Störungsprotokolle einzutragen, nach.

45.20.1 Die Systembediener wurden auch nach der Zusammenlegung der Rechenzentren fast ausschließlich sachgebietsbezogen eingesetzt. Ursache hierfür ist die große Anzahl der den Projekten eigenen Besonderheiten, die teilweise nicht in schriftlicher Form festgelegt waren.

45.20.2 Der RH regte an, die Arbeitsanweisungen der einzelnen Projekte zu überarbeiten, um nach entsprechender Schulung der Arbeitsvorbereitung und der Systembedienung den Einsatz des Bedienungspersonals ausschließlich nach dem Funktionsprinzip zu ermöglichen. Dadurch sollte eine verbesserte, den Arbeits- und Sicherheitsanforderungen entsprechende Personalverteilung innerhalb einer Schicht möglich werden.

45.20.3 Das BM teilte mit, daß nunmehr die Systembedienung bereits projektsunabhängig erfolge. Erleichterungen für die Systembedienung konnten durch Verzicht auf projektspezifische Besonderheiten erreicht werden.

45.21.1 Mit einem bestimmten Programmpaket (Time-Sharing-Option) war noch während der Gebarungsüberprüfung der ungehinderte Zugriff auf Programmbibliotheken sowie die Veränderung ihres Inhaltes für jeden Benutzer möglich. Auch die Verwendung von Dateien war vorerst keinen Beschränkungen unterworfen. Später wurden durch schrittweisen Einsatz von Absicherungen mittels Codes diese Möglichkeiten entscheidend eingeschränkt.

45.21.2 Aus der Sicht der Kontrolle erschien dem RH jedoch das Problem der Dokumentation der innerhalb einer Time-Sharing-Option-Sitzung durchgeführten Tätigkeiten, beispielsweise im Hinblick auf die Durchführung von Fremdarbeiten, nicht ausreichend gelöst.

45.21.3 In seiner Stellungnahme führte das BM aus, durch den Einsatz eines Programmpaketes sei nur noch ein genau definierter Zugriff auf Datenbestände möglich. Weiters würden künftig in verstärktem Maß Testdatenbestände erstellt, so daß der Zugriff auf Echtdatenbestände bei Programmtests nur auf das absolut notwendige Mindestmaß eingeschränkt sein werde.

45.22.1 Die Maschinenräume wurden trotz der Closed-Shop-Regelung auch von nicht dem Operating, der Arbeitsvorbereitung oder der Systemgruppe zugehörigen Bediensteten betreten.

45.22.2 Im Interesse der Sicherheit drang der RH darauf, in Hinkunft für eine verstärkte Einhaltung der Closed-Shop-Regelung zu sorgen.

45.22.3 Zwischenzeitlich wurden laut Mitteilung des BM die Zutrittsberechtigungsordnung für das Bundesrechenzentrum überarbeitet und die Richtlinien für den Closed-Shop-Betrieb im Bundesrechenzentrum in Kraft gesetzt. Außerdem wurden die Zutrittsberechtigungen zu den Systemräumen auf das absolute Mindestmaß eingeschränkt. Die Einhaltung dieser Maßnahmen unterliegt nunmehr einer verstärkten Kontrolle.

45.23.1 Im Zusammenhang mit der Absicherung der Dateneingabe über Fernschreibgeräte regte der RH die allgemeine Einführung eines

Bedienerkennzeichens, wie es bereits innerhalb eines Projektes realisiert war, als zweckmäßige Sicherungsmaßnahme an.

45.23.2 Laut Mitteilung des BM sei die allgemeine Einführung von Bedienerkennzeichen bereits im Jahre 1976 angeordnet, jedoch infolge von Personalabgängen nicht durchgeführt worden. Die Maßnahme werde jedoch nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten weiterhin angestrebt.

45.24.1 Vom BRZ konnten Unterbrechungen der Fernschreiberleitungen durch Änderung der logischen Zuordnung von einzelnen Fernschreibern vorgenommen werden. Das Ende einer derartigen vom Benutzer (Finanzamt) festgestellten Eingabeunterbrechung wurde mit den Meldungen wie bei einer technischen Störung über den Fernschreiber mitgeteilt. Auf den Logbändern im BRZ konnte dieser zwischenzeitliche Wechsel auf eine andere physische Eingabeeinheit nicht erkannt werden. Wie die vom RH durchgeführten Eingabetests zeigten, bot die Ausgabe der Tagesendmeldung jedoch keine absolute Kontrolle, da sie sowohl unterbunden als auch simuliert werden konnte.

45.24.2 Der RH empfahl, die vom BRZ intern vorgenommenen Änderungen der logischen Zuordnung auch den Eingabestellen über den Fernschreiber bekanntzugeben und dies zum Anlaß für eine eingehende Überwachung des Eingabebetriebs durch die Eingabestelle zu machen. Darüber hinaus wäre die gesonderte Behandlung dieses Sonderfalles in den Bedienungsvorschriften geboten.

45.24.3 Das BM bestätigte den vom RH aufgezeigten Sachverhalt. Es wies jedoch gleichzeitig darauf hin, daß Änderungen der logischen Zuordnung der Fernschreiber nur aufgrund von schriftlichen Aufträgen vorgenommen werden dürften. Das BM vertrat ferner die Auffassung, daß eine Änderung der Zuordnung ohne Mitwirkung der betreffenden Dienststelle keine unentdeckt bleibende Manipulation begünstige.

Dennoch würde die vom RH angeregte Bekanntgabe jeder Änderung der logischen Zuordnung an die betreffende Eingabestelle untersucht werden.

45.25.1 Zur Erhöhung der inneren Gebarungssicherheit empfahl der RH auch, in gewissen zeitlichen Abständen eine bestimmte Anzahl von Abgabekonten durch die Automationskommissäre der Finanzkasse auf ihre Übereinstimmung mit den ihnen entsprechenden Steuerakten überprüfen zu lassen. Umgekehrt hätten auch die Autoniationskommissäre und Gruppenleiter der abgabenfestsetzenden Stellen in gewissen zeitlichen Abständen eine bestimmte Anzahl von Steuerakten auf ihre Übereinstimmung

mit den auf den Kontoblättern ausgedruckten Daten nachweislich zu überprüfen.

45.25.2 In seiner Stellungnahme wies das BM darauf hin, daß die Überprüfung der Abgabekonten auf ihre Übereinstimmung mit den Steuerakten bereits derzeit im Zuge der Dienstaufsicht durch die Gruppenleiter und im Rahmen von Skontrierungen sowie bei der Auswertung der von der EDV-Anlage aus verschiedenen Anlässen erstellten Kontrolllisten erfolge. Es werde jedoch untersucht, inwieweit durch weitere Maßnahmen die innere Gebarungssicherheit auf diesem Gebiet noch erhöht werden könne.

45.26.1 Im BRZ fehlte eine Einrichtung, welche die Einhaltung der bereits vorhandenen und noch zu erarbeitenden Richtlinien über die Abwicklung von Projekten, den Betrieb des Rechenzentrums und die Dokumentation der Projekte ebenso zu überprüfen hätte wie deren ordnungsgemäße Durchführung.

45.26.2 Der RH empfahl, für den Bereich der EDV (Sektion VII) die Errichtung einer „inneren Revision“ gemäß § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 mit den Prüfungsschwerpunkten Delikts-, Ordnungsmäßigkeits-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

45.26.3 Das BM sagte Überlegungen über die Art und Weise der Einrichtung einer Innenrevision im Zuge der Reorganisation der Sektion VII zu.

45.27.1 Im Büro der Budgetsektion befand sich ein Fernschreiber, der Abfragen aller in der EDV-Anlage gespeicherten Daten der Bundesverrechnung (voranschlagswirksame Verrechnung sowie Bestands- und Erfolgsverrechnung) ermöglichte. Damit kann das BM f. Finanzen auch Daten über die Gebarung der anderen Bundesministerien abfragen.

45.27.2 Der erst durch die zentrale Datenverarbeitung ermöglichte jederzeitige Zugriff auf alle gespeicherten Daten aller Ressorts widerspricht sowohl der Bundeshaushaltsverordnung als auch der Kontierungsvorschrift. Der Umstand, daß das BM f. Finanzen vorgesetzte Dienstbehörde des BRZ ist, sollte daher zu einer besonders genauen Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anlaß geben.

Da dem BM f. Finanzen die Befugnis zur Abfrage von Verrechnungsdaten anderer Ressorts fehlt, empfahl der RH, derartige Abfragen zu unterlassen und die technischen Einrichtungen hierfür zu beseitigen.

45.27.3 Das BM f. Finanzen leitete in seiner Stellungnahme die Befugnis zur Verwendung des Abfragefernschreibers im wesentlichen aus seiner Zuständigkeit zur Führung des Bundeshaushaltes aufgrund des Bundesministerien-

gesetzes 1973 und der Vollzugsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz ab; es führte ferner aus, daß sich ein zur Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben zuständiger Bundesminister üblicherweise die dafür geeigneten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen schaffe. Daneben wandte das BM ein, es wäre unwirtschaftlich, wenn anstelle der durch die EDV gegebenen Möglichkeiten weiterhin wie früher im Wege zeit- und arbeitsaufwendiger schriftlicher oder mündlicher Erhebungen die erforderlichen Daten von den Ressorts beschafft würden.

45.27.4 Der RH erwiderte, mit diesen Ausführungen räume das BM f. Finanzen vorerst ein, daß weder die Bundeshaushaltsverordnung noch die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes eine derartige Berechtigung vorsehen. Ferner wies er darauf hin, daß die vom BM f. Finanzen geübte Vorgangsweise weder nach außen in Erscheinung trete noch den einzelnen Ressorts bekannt sei. Was nun die Frage der Führung des Bundeshaushaltes und der Vollziehung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes betreffe, so bestand über eine Ermächtigung des BM f. Finanzen hiezu vor und nach dem Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 kein Zweifel, jedoch werde gerade in der Vollzugsklausel zum Bundesfinanzgesetz jährlich die Eigenverantwortung der jeweiligen obersten Organe berufen.

Den unmittelbaren Zugriff auf Gebarungsdaten anderer Ressorts unter Ausnutzung der technischen Möglichkeiten einer unterstellten Dienststelle hielt der RH daher nach wie vor für unzulässig. Dem Einwand des BM f. Finanzen, es wäre unwirtschaftlich, bestehende technische Möglichkeiten nicht auszunutzen, wurde entgegengehalten, daß viele technische Möglichkeiten mangels gesetzlicher Grundlage nicht ausgenutzt werden könnten. Im übrigen könnte der als erwünscht bezeichnete Zustand durch eine entsprechende Änderung der ohnedies höchst reformbedürftigen Haushaltsvorschriften oder bei unveränderter Gesetzeslage zumindest durch Zustimmung der Bundesregierung in rechtsstaatlich geordneter Weise herbeigeführt werden.

Dokumentation

45.28.1 Die Projektdokumentation begann in der Regel erst mit dem Grundkonzept. Die davorliegenden Arbeitsschritte, insbesondere die Auftragserteilung, Ist-Zustands-Aufnahme, Projektstudie, definitive Formulierung der Aufgabenstellung (einschließlich der Verbindungspunkte zu anderen Projekten), waren meist entweder nur im Grundkonzept mitverarbeitet oder als solche gar nicht festgehalten. Weiters waren im wesentlichen nur Entscheidungskataloge vorhanden, es fehlten jedoch Darstellungen von Varianten (Alternativen, Erfassung

aller Randbereiche durch periphere Erhebungen) sowie die Begründungen für die getroffenen Problemlösungen.

45.28.2 Bei jeder Projektrealisierung — und auch bei Änderungen bestehender Projekte — sind jedoch die zuvor angeführten Arbeitsschritte unerlässlich und wären in der nach einer bestimmten Ablageordnung einzurichtenden Projektdokumentation auch festzuhalten. Der lückenlosen Darstellung von Alternativmöglichkeiten sowie den Begründungen für bestimmte Problemlösungen kommt besondere Bedeutung zu. Die bloße Aufzeichnung der getroffenen Entscheidungen erschwert sowohl jede nachträgliche Änderung eines Projektes als auch die interne und externe Kontrolle. Vor allem wegen der möglichen Personalveränderungen als auch der allenfalls erforderlichen einvernehmlichen Mitwirkung des RH im Sinne des § 6 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 ist eine lückenlose Projektdokumentation erforderlich.

Der RH empfahl daher, bei der Einrichtung der Projektdokumentation sowohl eine wirksame Kontrolle als auch die zu ermöglichende einvernehmliche Mitwirkung des RH zu berücksichtigen.

45.28.3 Das BM f. Finanzen räumte in seiner Stellungnahme ein, die Dokumentation älterer — zum Teil bereits vor über 10 Jahren begonnener — EDV-Projekte entspräche in Teilbereichen nicht dem heutigen Stand der Erkenntnisse. Bei neuen Projekten werde jedoch von Beginn an auf sorgfältige und lückenlose Dokumentation geachtet. Hiefür werden zurzeit neue Dokumentationsrichtlinien ausgearbeitet. Der gesicherten Aufbewahrung der Projektdokumentation einschließlich deren krisensicherer Auslagerung werde in Zukunft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Zuge des Fortschreitens der Automatisierung der Textverarbeitung stünde dabei auch die zentrale Speicherung der gesamten Projektdokumentation zur Erörterung.

45.29.1 Bei umfangreichen älteren Programmen war die Verfolgung eines Arbeitsablaufes wegen der häufigen Änderungen und Korrekturen für einen Außenstehenden nur sehr schwer möglich und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Als erschwerend erwies sich, daß die Blockdiagramme nicht den letzten Stand aufzeigten. Von den Programmisten wurden aus Platzgründen nur die letzten Fassungen aufbewahrt, so daß in diesem Bereich eine Kontrolle über das frühere Geschehen überhaupt ausgeschlossen war.

45.29.2 Nach Auffassung des RH sollte die Programmdokumentation nicht nur allein den Eigenbedürfnissen der Dienststelle entsprechen. Diese Dokumentation hätte vielmehr so aufgebaut zu sein, daß ein allgemein ver-

ständlicher, übersichtlicher und vollständiger Einblick in den Aufbau und die Arbeitsweise der EDV-Programme gewährleistet sei. Als wesentliche Bestandteile einer solchen Dokumentation wurden u. a. Datenflußpläne, Programmlisten, Protokolle über Programm-Modifizierungen und der Nachweis über die verwendeten Testbeispiele bezeichnet. Weiters äußerte der RH die Ansicht, daß sich die Dokumentation nicht nur auf den letzten Stand der Verarbeitung beschränken dürfe, sondern es müßten die Maschinenläufe auch rückwirkend belegt werden können. Als Aufbewahrungsfrist für dieses Archivsystem wurde in Anlehnung an abgabenrechtliche, handelsrechtliche und haushaltsrechtliche Vorschriften ein Zeitraum von sieben Jahren gefordert. Für die Verwaltung der Dokumentationsmaterialien sollten computergestützte und sonstige technische Dokumentationshilfen herangezogen werden.

45.29.3 Das BM verwies in seiner Stellungnahme auf zwischenzeitlich ausgearbeitete Dokumentationsrichtlinien, die im wesentlichen den Vorstellungen des RH entsprächen. Wegen der Verwendung von höheren Programmiersprachen und moderner Programmiertechniken könnte nach Ansicht des BM weitgehend auf Blockdiagramme verzichtet werden. Gegen die vom RH geforderte Erweiterung der Zustandsdokumentation zu einer historischen Dokumentation machte das Ressort personelle und finanzielle Gründe geltend, die den Aufbau einer nur der Kontrolle dienenden Dokumentation nicht erlauben würden.

45.29.4 Der RH erwiderte, daß die Dokumentation nicht nur allein die Gebärungskontrolle ermöglichen sollte, sondern auch die Funktion zu erfüllen habe, mit Hilfe der EDV begangene Unregelmäßigkeiten (Computer-Kriminalität) aufdecken und beweisen zu können. An die besonderen Erfordernisse des Datenschutzes wurde in diesem Zusammenhang erinnert. Hinsichtlich der vom BM in Frage gestellten Blockdiagramme hat der RH aufgrund der Einsichtnahmen in die Programmunterlagen nicht den Eindruck gewonnen, es könne schon jetzt auf derartige Erläuterungshilfen verzichtet werden. Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

45.30.1 Im BRZ wurden Programme zur Überwachung der Systemnutzung und -auslastung eingesetzt.

45.30.2 Der RH hielt den Einsatz dieser Programme für sehr zweckmäßig und regte außerdem noch den maschinellen Aufbau einer Fehlerdatei an.

45.30.3 Das BM teilte in seiner Stellungnahme mit, die vorgeschlagene Fehlerdatei werde vom Betriebssystem standardmäßig erstellt und über einen Zeitraum von einem halben Jahr verfügbar

gehalten. Zurzeit werde die Anschaffung eines Programmproduktes in Erwägung gezogen, das neben Standard-Auswertungen für Systemtechniker und verschiedene Managementstufen vergleichende Statistiken über die auftretenden Fehlerraten biete.

Kosten, Inventar- und Materialverwaltung

45.31.1.1 Die geplanten und die tatsächlich für Zwecke der EDV geleisteten Ausgaben wurden in verschiedenen Unterlagen (Bundesfinanzgesetz, EDV-Plan, EDV-Bericht) teilweise mit unterschiedlichen Beträgen angegeben.

45.31.1.2 Die Veranschlagung der Ausgaben für Zwecke der EDV im Bereich des BM f. Finanzen erfolgte seit dem Jahre 1973 in der Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ unter der Bezeichnung „Übersicht über die für das Jahr . . . bei Kapitel 50 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen für Zwecke der EDV, getrennt nach Personal- und Sachaufwand“. Dieser nach Organisationseinheiten gegliederten Zusammenfassung der veranschlagten Ausgaben für Zwecke der EDV stand jedoch keine entsprechende Nachweisung im Bundesrechnungsabschluß gegenüber.

45.31.2 Da die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichten, eine verlässliche Aussage über den in den einzelnen Jahren für Zwecke der EDV im Bereich des BM f. Finanzen beim Kapitel 50 angefallenen Aufwand zu geben, stellte der RH für das Jahr 1976 anhand einer lückenlosen Prüfung der in Frage kommenden, im ZBA geführten Lohnkonten und des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/50703 „Anlagen“ den Personal- und den Anlagenaufwand fest. Eine stichprobenartige Prüfung der beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/50708 „Aufwendungen“ in Höhe von 249,3 Mill. S verrechneten Ausgaben ergab, daß diese mit einem Betrag von 240,1 Mill. S, d. s. 96,3 v. H., durch die EDV im Bereich des BM f. Finanzen verursacht wurden. Diese Feststellung beschränkte sich im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand auf das Jahr 1976. Es ergaben sich für 1976 somit folgende Ausgaben für EDV:

	Mill. S
Personalaufwand	52,9
Anlagen	64,1
Sachaufwand	240,1
Summe	357,1

Der Gesamtaufwand des Jahres 1976 für Zwecke der EDV lag somit erheblich höher als jener, der im EDV-Plan 1976 bis 1980 mit 318,7 Mill. S und im EDV-Bericht 1976 mit 318,5 Mill. S angegeben wurde.

45.31.3 In seiner Stellungnahme erklärte das BM, bei den vom RH ermittelten Beträgen handle es sich nicht in allen Fällen um Ausgaben für Zwecke der EDV. So befänden sich etwa bei den Anlagen unter den ausgewiesenen 64,1 Mill. S Möbelanschaffungen von rund 1 Mill. S, welche für das ZBA bestimmt waren, Investitionen für die Hausdruckerei von rund 1,6 Mill. S sowie die Aufwendungen für die Anschaffung eines Schneeräumgerätes, eines Papierhubstaplers und weiterer Maschinen im Ausmaß von knapp einer Mill. S.

In dem vom RH ermittelten Sachaufwand seien wiederum Ausgaben enthalten, welche mit dem reinen EDV-Aufwand nichts zu tun hätten, wie beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter, Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, Entgelte an Unternehmungen, sonstige Ausgaben und Vergütungen an die Staatsdruckerei. Diese EDV-fremden Ausgaben seien weder im EDV-Plan noch im EDV-Bericht, noch in der „Internen Kostenrechnung“ erfaßt.

Diese unterschiedliche Abgrenzung erkläre die abweichenden Zahlenangaben zwischen dem EDV-Plan 1976 bis 1980 und dem EDV-Bericht 1976 einerseits und den vom RH für das Jahr 1976 erhobenen Ausgaben andererseits.

45.31.4 Der RH erwiderte hiezu, die von ihm mit 357,1 Mill. S ermittelten Ausgaben für Zwecke der EDV enthielten alle Aufwendungen, die beim Betrieb der Organisationseinheit BRZ im Jahre 1976 angefallen seien. Dazu gehörten auch die vom BM erwähnten Anschaffungen und die als EDV-fremd bezeichneten Ausgaben. Unberücksichtigt blieben bei der Zusammenfassung des RH allerdings der Bauaufwand für das Gebäude des BRZ sowie die Anschaffung von Anlagen, die nicht im Jahre 1976 erworben wurden. Unter Berücksichtigung von entsprechenden Abschreibungsquoten würden sich die vom RH ermittelten Ausgaben für Zwecke der EDV noch beträchtlich erhöhen.

45.32.1 Im einzelnen ergab die Überprüfung der vorhandenen Unterlagen über Ausgaben für Zwecke der EDV im Bereich des BM f. Finanzen:

45.32.1.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war für die Ausgaben für Zwecke der EDV im Bereiche des BM keine Soll-Ist-Rechnung zur Überprüfung der Einhaltung des Voranschlagelges vorhanden.

45.32.1.2 Bis zum Jahre 1975 ergaben sich jeweils erhebliche Unterschiede zwischen der Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ und dem in Berichten oder Erhebungen für Zwecke der EDV angegebenen Personal- und Sachaufwand. Im Jahre 1976 zeigte sich erstmalig eine teilweise Übereinstimmung zwischen EDV-Bericht 1976, EDV-Plan 1976 bis 1980 und Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“.

45.32.1.3 Die zu Beginn des Jahres 1976 (fast zehn Jahre nach der Planung der ersten EDV-Projekte) eingerichtete „Interne Kostenrechnung“ war Anfang 1977 noch nicht ausagefähig, weil sie Personal- und Anlagenkosten (Abschreibungen) nicht einbezogen hat.

45.32.1.4 Es fehlte daher jede Möglichkeit, die Entwicklungskosten und die laufenden Kosten der einzelnen Projekte zu ermitteln.

45.32.2 Der RH empfahl daher, der Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ eine Abrechnung aufgrund der im Bundesrechnungsabschluß ausgewiesenen Beträge gegenüberzustellen. Die „Interne Kostenrechnung“ wäre durch Aufnahme der noch nicht erfaßten Kostenarten, wie beispielsweise Personal, Anlagen usw., zu vervollständigen, damit die tatsächlichen Projektkosten ermittelt werden können.

45.32.3 Das BM pflichtete dem RH in seiner Stellungnahme bei, daß die Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ in ihrer derzeitigen Form wenig aussagekräftig sei. Ab dem Jahre 1979 sollen jedoch in den Übersichten zu Vergleichszwecken neben den Beträgen des laufenden Bundesvoranschlagelges auch die des vorläufigen Erfolges des abgelaufenen Jahres ausgewiesen werden.

Die Unterschiede zwischen der Beilage G zum Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ des jeweiligen Bundesvoranschlagelges und den EDV-Erhebungen für das BKA (EDV-Pläne und EDV-Berichte) hätten sich teils aus der unterschiedlichen Auffassung über die endgültige Begriffsbestimmung der echten EDV-Kosten, teils aufgrund der von 1973 bis 1976 laufend eingetretenen Änderungen in der Organisationsstruktur der EDV-Bereiche im BM ergeben.

Hinsichtlich der Einführung der Kostenrechnung habe der vom BM erstellte Terminplan vorgesehen, zunächst im Jahre 1976 die reinen EDV-Kosten, sodann im Jahre 1977 die Anlagenkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und im Laufe des Jahres 1978 die Personalkosten zu erfassen. Zu einem späteren, noch nicht festgelegten Zeitpunkt solle auch eine Soll-Ist-Kostenrechnung erstellt werden.

45.33.1 Zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des Betriebes im BRZ ist eine ununterbrochene Kontrolle und Wartung der sammelheizungstechnischen Einrichtungen, aller starkstromtechnischen Anlagen, Geräte und Installationen sowie der lufttechnischen Anlagen einschließlich der zugehörigen Kaltwasserversorgung erforderlich. Durch Wartungsverträge mit drei einschlägigen Privatunternehmungen wird die jederzeitige Anwesenheit der erforderlichen Fachkräfte gewährleistet.

178

45.33.2 Anhand einer Vergleichsrechnung stellte der RH fest, daß der Abschluß der Wartungsverträge um rund 3,1 Mill. S teurer kam als der Einsatz von Bundesbediensteten der Dienstpostengruppe C oder P 3.

45.33.3 In seiner Stellungnahme führte das BM aus, die Höhe der erzielbaren Einsparungen dürfte tatsächlich geringer gewesen sein, weil die Overhead-Kosten nicht berücksichtigt wurden, von den bezahlten Beträgen für die Wartungsverträge dem Bund 18 v. H. an Umsatzsteuer wiederum zufließen, sich sekundäre Einnahmen aus den Wartungsverträgen, wie höhere Lohnsteuer und sonstige Abgaben der Firmen, ergäben und in den Kosten der Wartungsverträge auch Firmenleistungen eingeschlossen seien, die keinesfalls vom Bundespersonal durchgeführt werden könnten und daher bei Eigenwartung zusätzlich anfielen. Daneben sei zu bedenken, daß wegen der von der Bundesregierung beschlossenen Personaleinsparung keine Aussicht auf die erforderlichen Dienstposten bestünde, es der Finanzverwaltung schwer fielen, hochqualifiziertes technisches Personal zu bekommen und die Wartungsverträge wirtschaftlich auch der Konsolidierung der heimischen Industrie dienen. Der erstklassige Zustand der gewarteten technischen Einrichtungen im BRZ und die Tatsache, daß keine einzige Unterbrechung und keine Beeinträchtigung des Amtsbetriebes aus Gründen von Gebrechen oder Störungen an den haustechnischen Anlagen eingetreten seien, beweise auch den qualitativen Gegenwert zu den Aufwendungen.

45.33.4 Dem hielt der RH entgegen, die vom BM angeführten Gründe wären allenfalls geeignet, die vom RH errechneten Mehrkosten etwas zu verringern, konnten aber die — übrigens auch vom BM bestätigte — Tatsache nicht entkräften, daß die eigentliche Ursache für den Abschluß der Wartungsverträge in der von der Bundesregierung beschlossenen Personaleinsparung im Bundesdienst lag, weil keine Aussicht bestand und besteht, die erforderlichen Dienstposten für die Betriebswartung zu erhalten.

45.34.1 Für die Erledigung der in der EDV-Sektion anfallenden Schreibarbeiten wurden seit dem Jahre 1973 laufend gemietete elektronische Schreibautomaten — 1976 waren es sechs Stück — verwendet.

45.34.2 Da das BM f. Finanzen keine Überlegungen darüber angestellt hatte, ob die Miete oder der Kauf dieser Geräte kostengünstiger wäre, verglich der RH den bisher angefallenen Mietaufwand mit dem Kaufpreis zum Zeitpunkt des Beginnes des Mietverhältnisses und stellte fest, daß der Ankauf der Geräte wirtschaftlicher gewesen wäre.

45.34.3 Der RH empfahl, in Hinkunft vor der Auswahl der zu verwendenden Geräte Be-

rechnungen über das Verhältnis des Kaufpreises zum Mietaufwand anzustellen.

45.34.4 Das BM sagte eine entsprechende Vorgangsweise zu.

45.35.1 Zur schätzungsweisen Ermittlung des Papierabfalles stellte der RH im Jahre 1976 den gesamten Papierverbrauch im BRZ dem verkauften Altpapier gegenüber. Abgesehen vom Verbrauch an Klebeetiketten und Briefumschlägen sowie vom Abfall an EDV-Drucksorten und Leerpapier, die nicht als Altpapier verwertet wurden, ergab sich ein Papierabfall im Ausmaß eines Drittels des Gesamtpapierverbrauches von 299 t.

45.35.2 Der RH wies auf die hohen Kosten hin, die EDV-Drucksorten sowie Leerpapiere verursachen und empfahl daher, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen eine Verminderung des Verbrauches von EDV-Papier herbeizuführen.

45.35.3 Laut Stellungnahme des BM werden als erste Einsparungsmaßnahme nunmehr kleinere Formate eingeführt. Ferner werden durch die Leiter der einzelnen Projekte laufend Belehrungen der Mitarbeiter über mögliche Sparmaßnahmen sowie Kontrollen auf dem Papiersektor durchgeführt.

45.36.1 Für Energiebezüge im BRZ wurden 1975 rund 6,3 Mill. S und 1976 rund 10,6 Mill. S ausgegeben. Für 1977 wurden 14,5 Mill. S und für 1978 15 Mill. S veranschlagt. Da lediglich zur Energieoptimierung ein allgemeiner Umbau des Klimatisierungssystems wirtschaftlich und räumlich nicht vertretbar erschien, verhandelte das BM f. Finanzen mit dem BM f. Bauten und Technik über den Einbau eines Hausleitsystems auf elektronischer Basis. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die diesbezüglichen Verhandlungen noch im Gange.

45.36.2 Der RH hielt im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Energieproblematik eine ehestmögliche Lösung der noch offenen Fragen für geboten.

45.36.3 Das BM stellte die baldige Realisierung des Projektes in Aussicht.

Abgabenfestsetzung

45.37.1 Das BRZ sandte monatlich rund 150 000 Abgabepflichtigen ein Umsatzsteuervoranmeldungsformular zu. An alle Abgabepflichtigen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden — das waren rund 72 000 Personen — wurden alle 12 Voranmeldungsformulare auf einmal versandt.

45.37.2 Der RH regte daher — auch zur Vermeidung hoher Postgebühren — an, allen

Abgabepflichtigen die Umsatzsteuervoranmeldungen blockweise einmal jährlich zuzusenden.

45.37.3 Das BM berief sich in seiner Stellungnahme darauf, bei den steuerlich nicht vertretenen Abgabepflichtigen hätten die bisherigen Erfahrungen ergeben, daß bei nichtmaschinell adressierten Voranmeldungen die Angabe wichtiger Daten häufig unterbliebe, was zu Erschwernissen bei der Bearbeitung durch das Finanzamt führe. Sobald jedoch die Erfahrungen der Finanzämter zeigten, daß sich das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren bei der überwiegenden Anzahl der Abgabepflichtigen ausreichend eingespielt habe, so daß nicht nur alle für die Bearbeitung erforderlichen Daten angegeben werden, sondern auch ein Erinnerungseffekt nicht mehr nötig erscheine, werde auch bei steuerlich nicht vertretenen Abgabepflichtigen zur jährlichen Zusendung übergegangen werden.

45.38.1 Das Projekt „Abgabefestsetzung“ erzielte für sich allein infolge Steigerung der Fernschreibereingaben in den Finanzkassen und des dadurch vermehrten Personalbedarfes keinen Rationalisierungseffekt, weil eine grundlegende Änderung des Arbeitsablaufes in den Finanzämtern noch ausstand. Da auch eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens — ein wesentliches Motiv für die Automatisierung — lediglich durch ein eingeschränktes Ermittlungsverfahren in Verbindung mit einer Verkürzung der Einreichungsfristen für die Abgabenerklärung erreicht werden wird, ist zur Sicherung des Abgabenanpruches die nachfolgende Überprüfung der Abgabenerklärungen an Ort und Stelle durch Organe der Finanzverwaltung erforderlich.

45.38.2 Der RH empfahl daher, den Arbeitsablauf in den Finanzämtern unter Berücksichtigung des automatisierten Festsetzungsverfahrens einzurichten, den Personalstand der Amts- und Stammbetriebsprüfungsstellen, der Steuerfahndungsstellen und des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes zu erhöhen und die allgemeine Erstreckung der Einreichungsfristen für die Abgabenerklärungen schrittweise einzuschränken.

45.38.3 Das BM räumte in seiner Stellungnahme ein, daß die Automatisierung der Abgabefestsetzung im Bereich der Veranlagungsabteilung eher bescheidene Rationalisierungseffekte bringe, die noch dazu durch den gesteigerten Personalbedarf in der Finanzkasse wettgemacht werden. Das BM habe aber bereits in Voraussicht dieser Entwicklung im Jahre 1974 ein „Organisationskonzept Veranlagung-Betriebsprüfung“ erstellt, welches mögliche Organisationsmodelle für die österreichische Finanzverwaltung aufzeigte. Im Jahre 1977 wurde ein Modell für die Neuorganisation der Veranlagungsabteilung entwickelt. Die Realisierung dieses Modells erfordere umfangreiche Begleitmaßnahmen, die dazu verhelfen

sollen, den Einsatz der EDV in verstärktem Ausmaß zur Wirksamkeit zu bringen und Personal für die Betriebsprüfung freizumachen, zumal mit zusätzlichen Dienstposten nicht zu rechnen sei. Die weiteren Begleitmaßnahmen, nämlich der Ausbau der Steuerfahndung und des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes, seien bereits in die Wege geleitet und hätten der Zielsetzung entsprechende Erfolge gezeigt. Die Endtermine für allgemeine Fristerstreckungen wurden bereits schrittweise zurückgenommen.

Abgabeneinhebung und -verrechnung

45.39 Die Automatisierung des Abgabeneinhebungs- und Abgabenverrechnungsverfahrens wurde nach einem knapp vierjährigen Überleitungszeitraum im Oktober 1973 planmäßig abgeschlossen. Mit diesem ersten Projekt, dessen Durchführung eine außergewöhnliche und mit besonderem Einsatz verbundene Leistung darstellte, wurde die Datenverarbeitung in der Abgabenverwaltung eingeführt, was nicht nur mit einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung verbunden war, sondern in mehreren Bereichen, insbesondere bei Vorschreibungen mit gesetzlichen Fälligkeiten (Beiträge) und im Mahnwesen, erst die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ermöglichte.

45.40.1 Die Überprüfung von Teilbereichen der Abgabeneinhebung und -verrechnung ergab, daß das BM in verschiedenen Fällen durchaus zweckmäßige und wirtschaftliche Regelungen getroffen hatte, die jedoch mit der bestehenden Gesetzeslage in Widerspruch standen oder überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedurften. Im einzelnen handelte es sich um bestimmte Programmteile

— bei der Vorschreibung der Steuervorauszahlungen (Erhöhung der Vorauszahlungen und Gutschriften unter 50 S),

— beim Verspätungszuschlag im Zusammenhang mit Umsatzsteuervoranmeldungen (Untergrenze 20 S),

— bei der verspäteten Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung (keine Umsatzsteuerfestsetzung bei Gutschriften oder bei Abstandnahme von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages),

— beim Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum (Zusammenfassung mehrerer aufeinanderfolgender Zeiträume),

— bei Gutschriften aus einer Umsatzsteuervoranmeldung (Ermittlung des Einreichungstages),

— bei der Verrechnung von Gutschriften infolge von Minderfestsetzungen (Verrechnung auf den Rückstand),

— bei der Verrechnung von Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten mit demselben Fälligkeitstag (Reihungskriterien) und

— bei der Verrechnung von Gutschriften im Falle von mehr als einem Abgabekonto für denselben Abgabepflichtigen (Verrechnung je Konto).

45.40.2 In diesen Fällen empfahl der RH, entweder um eine Änderung der Rechtslage bemüht zu sein oder überhaupt für eine gesetzliche Grundlage der an sich zweckmäßig gewählten Vorgangsweise zu sorgen.

45.40.3 Das BM zeigte sich den Empfehlungen des RH gegenüber sehr aufgeschlossen und wird versuchen, ihnen so weit als möglich nachzukommen.

45.41.1 Auf den Abgabekonten werden — wie im vor Einföhrung der Datenverarbeitung üblichen händischen Verfahren — die Lastschriften unabhängig von ihrer Fälligkeit zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten gebucht. Dadurch werden auf den Abgabekonten Salden ausgewiesen, die keinen Aussagewert haben, da sie vollstreckbare Rückstände, gestundete Rückstände, noch nicht fällige Rückstände sowie noch nicht aufrechenbare Gutschriften enthalten können.

45.41.2 Da das automatisierte Abgabeneinhebungs- und -verrechnungsverfahren nun bereits seit längerem eingeföhrt und allgemein bekannt ist, könnten die Möglichkeiten der Automatisierung für die Erhöhung des Aussagewertes von Ausdrucken über Kontodaten (Kontoausdrucke, Lastschrifanzeigen usw.) ausgeschöpft werden.

Der RH empfahl daher, die Belastung von Abgaben vor Fälligkeit in einem Vorsollfeld zu erfassen und erst am Fälligkeitstag auf dem Abgabekonto zu buchen und sichtbar zu machen. Damit würde erreicht, daß der jeweilige Tagessaldo auf einem Abgabekonto nur noch ein fälliger Rückstand oder eine aufrechenbare/rückzahlbare Überzahlung sein kann.

45.41.3 Das BM erklärte sich grundsätzlich zu einer Überarbeitung des Verfahrens bereit. Es bedürfe jedoch eingehender Untersuchungen über die Auswirkungen sowohl auf die Verwaltung als auch auf die Abgabepflichtigen, bevor eine endgültige Stellungnahme erfolgen könne. Da es sich hierbei um eine tiefgreifende Änderung des derzeitigen Verfahrens handeln würde, müßte eine längere Zeitspanne für die Vorbereitung und Durchführung angesetzt werden.

45.41.4 Der RH ersuchte, ihm die Ergebnisse der Untersuchungen zur gegebenen Zeit und zwecks allfälliger Mitwirkung mitzuteilen.

45.42.1 In der Abgabendatei werden u. a. die Vorsollbeträge — das ist der letzte Stand der vorgeschriebenen Jahressummen — für die einzelnen Abgabenarten gespeichert. Gespeichert werden das Vorsoll für das laufende Jahr, für die letzten vier Vorjahre sowie für das folgende Jahr.

45.42.2 Da ab dem Jahre 1973 mehrere Abgabenarten weggefallen sind, empfahl der RH, auch aus Gründen der Gebarungssicherheit die Vorsollevidenz entsprechend zu erweitern, indem etwa die Löschung des jeweils ältesten Vorsolls zunächst unterlassen wird.

45.42.3 Das BM führte hiezu aus, die angelegte Erweiterung der Vorsollevidenz würde sich — wie Untersuchungen ergaben — in weniger als 1 v. H. aller Bescheidabrechnungen auswirken. Dessen ungeachtet werde der angestrebte Effekt zum Teil bereits im Kalenderjahr 1979 realisiert, indem im Rahmen der automatisierten Abgabensfestsetzung sowie im Grundbesitzinformationssystem eine automatische Vorsollabrechnung auch über den Zeitraum der Vorsollevidenz in der Abgabendatei hinaus möglich sein werde. Im übrigen untersuche das BM, inwieweit durch periodische automatische Kontrollen eine weitere Erhöhung der Gebarungssicherheit erreicht werden könne.

45.42.4 Hiezu erwiderte der RH, daß der vom BM angeführte Hundertsatz einem Vergleich mit den aufgrund von Wiederaufnahmen des Verfahrens, insbesondere im Zuge von Betriebsprüfungsverfahren, durchgeführten Bescheidabrechnungen nicht standhält. Nach Schätzung des RH würde sich die erweiterte Vorsollevidenz in rund 8 v. H. der Fälle auswirken.

45.43.1 In die automatisierte Abgabeneinhebung und -verrechnung ist die Gebarung des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien, der Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, sowie die Gebarung an Gebühren und Verkehrsteuern des Finanzamtes Feldkirch noch nicht einbezogen, weil vor der Automatisierung der Gebarung dieser Finanzämter deren beabsichtigte Neuorganisation abgewartet werden soll und, solange diese Finanzämter nicht übergeleitet sind, auch die Überleitung der verhältnismäßig geringen Gebarung des Finanzamtes für Verbrauchsteuern und Monopole zurückgestellt wurde.

45.43.2 Der RH empfahl, die Neuorganisation der Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern umgehend einzuleiten und hiebei bereits auf die anschließend geplante Automatisierung der Festsetzung und Verrechnung Bedacht zu nehmen.

45.43.3 Wie das BM mitteilte, werde derzeit bereits ein Grundkonzept für die Automatisierung der Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern erstellt.

45.44.1 Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die Vorauszahlung nicht richtig berechnet, so hat das

Finanzamt gemäß § 21 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 die Vorauszahlung mit Abgabebescheid festzusetzen; als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der 10. Tag des zweitfolgenden Kalendermonates nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes. Es ist hiebei gleichgültig, ob die festgesetzte Vorauszahlung niedriger oder höher ist als sie der Unternehmer selbst zu berechnen hatte.

45.44.2 Bei der Überprüfung der Programmierung der Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen ergaben sich eine Reihe von Feststellungen, die den RH zu einigen Anregungen veranlaßten.

Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß Mehrbeträge aufgrund von Abgabefestsetzungen — zunächst unabhängig von der bereits eingetretenen Fälligkeit der Abgabe — gemäß § 227 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung zumindest einzumahlen sind; in den Bescheidformularen für die Jahres-Umsatzsteuerfestsetzungen wäre die entsprechende Aufteilung einer Nachzahlung in Abschlußzahlung und rückständige Vorauszahlung vorzusehen. Auch regte er an, für eine gesetzliche Regelung zu sorgen, wonach der Verspätungszuschlag auch für eine selbstberechnete Abgabe auferlegt werden kann, ohne daß es zuerst deren Festsetzung bedarf. Weiters wäre der Fälligkeitstag im Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid auszuweisen.

45.44.3 Das BM f. Finanzen gab in seiner Stellungnahme bekannt, die Anregung, Mehrbeträge aufgrund von bescheidmäßigen Festsetzungen von selbst zu berechnenden Abgaben einzumahlen, werde eingehend untersucht. Des weiteren werde erwogen, auf welche Weise — gegebenenfalls auf legislativem Wege — die Frage der genauen Zuordnung zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen einer Lösung zugeführt werden könne. Bezüglich des Verspätungszuschlages werde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung von Vorschriften betreffend die Verzinsung von Abgaben überlegt, ob der Verspätungszuschlag überhaupt aufrechterhalten werden solle. Auf dem Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid werde in Hinkunft der Fälligkeitstag ausgedruckt werden.

45.45.1 Im Bereich der automatisierten Abgabeneinhebung und -verrechnung wurden die Daten in verschiedensten Ausdrucken ausgewertet. Daß der Inhalt dieser Ausdrücke nicht immer bestmöglich dem Informationsbedürfnis der zuständigen Fachabteilungen entspricht, ist vor allem auf mangelhafte Koordination zurückzuführen. Außerdem blieben auch Änderungen des Abgabeverfahrens sowie der inneren Organisation unberücksichtigt.

45.45.2 Der RH empfahl, diesem Problem den Vorrang vor neuen Projekten zu geben, weil der Einsatz einer EDVA auch zu einer entsprechenden Auswertung der vorhandenen Daten führen soll. Er regte für einige dieser Ausdrücke verschiedene Änderungen oder Ergänzungen an.

45.45.3 Das BM erklärte in seiner Stellungnahme, da die von der EDVA erstellten Ausdrücke für eine Vielzahl von Anwendern bestimmt seien, wäre es naturgemäß schwierig, die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen bestmöglich zu befriedigen. Die zahlreichen Anregungen des RH würden jedoch zur Zeit untersucht und mit den von den übrigen Anwendern an das BM herangetragenen Wünschen abgestimmt werden, damit die Erstellung händischer Auswertungen möglichst eingeschränkt werden könne.

Pressedokumentation

45.46.1.1 Auf Anregung der Pressestelle des BM f. Finanzen entwickelte das BRZ ein Verfahren für eine computerunterstützte Pressedokumentation, womit Texte mit Hilfe der Datenfernverarbeitung in der EDVA des BRZ gespeichert und bei Bedarf gezielt abgerufen werden können. Erfaßt werden von einem Redakteur ausgewählte Artikel oder Artikelteile von Tages- und Wochenzeitungen. Die Informationsrückgewinnung erfolgt über ein in der Pressestelle befindliches Bildschirmterminal. Suchbegriff ist mit Ausnahme der Bindeworte jedes Wort im gespeicherten Text. Als Ergebnis der Abfrage weist das System die Anzahl der Dokumente aus, in denen die einzelnen Suchwörter gefunden wurden, sowie die Anzahl der Dokumente, in denen die in der Frage geforderte Verknüpfung der Suchwörter gegeben ist. Sodann können die einzelnen Dokumente nacheinander auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden.

45.46.1.2 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Pressedokumentation, der Ende September 1976 aufgenommen wurde, waren drei Bedienstete ganztätig und ein Bediensteter halbtätig erforderlich. Der Sachaufwand betrug in den Monaten September bis Dezember 1976 nach der — allerdings noch unvollständigen — „Internen Kostenrechnung“ des BRZ 302 000 S, das wären rund 900 000 S im Jahr.

45.46.1.3 Die Pressedokumentation wurde dem im BKA eingerichteten Koordinationskomitee für den Einsatz von Datenverarbeitung im Bundesbereich weder als Vorhaben noch als Projekt zur Kenntnis gebracht. Sie scheint auch weder im EDV-Bericht 1976 der Bundesregierung an Nationalrat und Bundesrat noch im EDV-Plan 1976 bis 1980 des BKA auf.

45.46.2 Das Koordinationskomitee ist jedoch gemäß § 6 des Bundesministeriengesetzes 1973

auch über jede Durchführung von Verwaltungsaufgaben mit EDV zu unterrichten. Die in der genannten Gesetzesstelle allgemein vorgesehene Informationspflicht gegenüber dem BKA seitens der einzelnen Bundesministerien soll auch im Bereich der EDV bereits in der Anlaufphase eines Projektes zu einer sinnvollen Abstimmung der verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Bundesverwaltung führen.

Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, in Hinkunft seiner Informationspflicht gegenüber dem BKA nachzukommen.

45.46.3 Das BM erwiderte, daß seiner Auffassung nach eine Verpflichtung zur Information des beim BKA eingerichteten Koordinationskomitees deshalb nicht bestanden habe, weil die Pressedokumentation anfänglich als reiner Versuchsbetrieb begonnen worden sei und es sich dabei auch nicht um die Durchführung einer Verwaltungsaufgabe gehandelt habe. Da der Versuchsbetrieb, der auch als Vorstudie für größere Dokumentationsvorhaben anzusehen war, sehr positive Ergebnisse brachte, wurde die Pressedokumentation neu durchorganisiert und auf Dauer eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt wurde dem BKA dann auch ausführlich berichtet.

45.46.4 Der RH erwiderte, daß eine Information dieses Komitees bereits im Versuchsstadium wirtschaftlich und zweckmäßig gewesen wäre. Es sei nämlich durchaus denkbar, daß in anderen Verwaltungsbereichen gleichartige Versuche ohne gegenseitige Kenntnis angestellt werden und damit parallel vermeidbare Kosten auflaufen.

Finanzamt Melk

46.1.1 Der RH führte im Oktober 1977 beim Finanzamt Melk (kurz FA Melk) eine Gebarungsprüfung durch. Dieses Finanzamt nahm im Jahre 1976 mit einem Aufkommen (Nettoabstattung) von 505,6 Mill. S unter den 31 Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz FLD Wien) den 19. Rang ein. Die Prüfung umfaßte alle Abteilungen und Stellen. Das FA Melk ist seit 1970 ein Finanzamt der Kategorie 3.

46.1.2 Die zum 1. Jänner 1977 erfaßten 3 194 Veranlagungsfälle verteilen sich auf 1 956 Branchenfälle, 147 nichtbuchführungspflichtige sowie 10 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 657 Rayonsfälle und 424 sonstige Veranlagungsfälle.

46.1.3 Das FA Melk ist in einem bundeseigenen Gebäude räumlich sehr gut untergebracht. Dieses Amtsgebäude wurde im Jahre 1966 nach Neuerrichtung bezogen und bietet

allen Abteilungen und Stellen des FA Melk ausreichend Platz. In einem Teil des Amtsgebäudes ist auch das Vermessungsamt Melk untergebracht.

46.1.4 Beim FA Melk waren 63 Bedienstete beschäftigt, d. s. 63,8 v. H. des nach den Grundsätzen des vom BM f. Finanzen erstellten Bedarfstellenplanes vom 23. April 1974 ermittelten Personalbedarfes von 99,5 Bediensteten.

46.2.1 Bemerkenwert erschien das bedeutende Absinken der Veranlagungsfälle für nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem 1. Jänner 1973 mit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, und des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440. Demnach verminderten sich die Veranlagungsfälle für diese Abgabepflichtigen von insgesamt 3 526 Fällen (1. Jänner 1971) auf insgesamt 147 Fälle (1. Jänner 1973).

Im gesamten Bundesgebiet waren am 1. Jänner 1971 insgesamt 219 815 nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe veranlagt; im Jahre 1974 waren es — vor allem als Folge der Individualbesteuerung — nur mehr 91 930 Veranlagungsfälle, obwohl im Jahre 1973 noch 338 732 land- und forstwirtschaftliche Betriebe gezählt wurden.

46.2.2 Die nur erschwert überprüfbaren Vorsteuern — nach der Umsatzsteuervoranmeldungstatistik für das Jahr 1977 betragen die Vorsteuern in diesem Jahr rund 150 Milliarden S — und die kaum überprüfbaren Lebenshaltungskosten führen dazu, daß eine materielle Prüfung der Abgabenerklärungen in der Mehrzahl der Fälle einen den Gang des Ermittlungsverfahrens hemmenden und somit von der Arbeitsökonomie her unerwünschten Ergänzungsauftrag oder Bedenkenvorhalt erforderlich machen würde. Die daher oft erst einer abgabenbehördlichen Prüfung im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens vorbehaltene materielle Prüfung führte nun dazu, daß sich fast jeder mit einem Mehrergebnis abgeschlossenen Betriebsprüfung ein Strafverfahren anschloß (1974 bis 1976 rund 500 Fälle).

Trotzdem konnte in vielen Fällen nicht einmal die Betriebsprüfung eine Klärung der offensichtlich zu niedrig angesetzten Lebenshaltungskosten herbeiführen.

Hiebei darf jedoch nicht übersehen werden, daß aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 zum 1. Jänner 1973 bestehenden Individualbesteuerung das tatsächliche Haushaltseinkommen nur noch erschwert überprüfbar ist. Dazu kommt, daß gerade im Bereich eines Landfinanzamtes ein beträchtlicher Anteil der Abgabepflichtigen auch über eine in der Regel nicht einmal der pauschalierten Veranlagung unterliegende Landwirtschaft ver-

fügt, deren tatsächliche Erträge ohne Prüfung an Ort und Stelle kaum feststellbar sind.

46.3.1 Die fünf Veranlagungsreferate des FA Melk waren zu Beginn der Gebarungsprüfung teilweise bereits seit mehreren Jahren ununterbrochen mit den gleichen Referenten besetzt.

46.3.2 Aus Gründen der inneren Kontrolle ist der RH der Auffassung, daß Veranlagungsreferenten — vorausgesetzt, daß zwischenzeitlich keine wesentliche Änderung der Branchenverteilung stattfand — nicht länger als fünf bis sieben Jahre im gleichen Referat tätig sein sollten.

Der RH empfahl, eine personelle Umbesetzung in den betroffenen Veranlagungsreferaten vorzunehmen.

46.3.3 In seiner Stellungnahme teilte das FA Melk mit, daß die Empfehlung des RH anläßlich der Verringerung der Anzahl der Referate auf vier beachtet worden sei.

46.4.1.1 Der RH untersuchte einen Teil der Veranlagungsfälle des Jahres 1975 nach einem vom BM f. Finanzen seinerzeit für die Veranlagung im Jahre 1967 angewandten Verfahren (Mikrozensus) dahingehend, welche Mehreinkünfte an Abgaben durch eine von den Abgabenerklärungen abweichende Veranlagung erzielt worden waren. Von 117 untersuchten Veranlagungsfällen wurden 76 laut Erklärung und 41 abweichend von der Erklärung veranlagt. Aufgrund der abgegebenen Erklärungen wären Abgaben im Ausmaß von rund 11 707 Mill. S festzusetzen gewesen; durch die Veranlagung wurde ein steuerliches Mehrergebnis von rund 88 000 S erzielt. Das durchschnittliche steuerliche Mehrergebnis beim FA Melk betrug je ausgewerteten Fall im Jahre 1967 1 099 S, während es im Jahre 1975 auf 748 S absank.

46.4.1.2 Dieses Absinken des steuerlichen Mehrergebnisses entspricht zwar dem allgemeinen Trend des Veranlagungserfolges und bestätigt die bei den Gebarungsprüfungen durch den RH immer wieder gemachte Feststellung, daß die Abgabenerklärungen bei den Veranlagungen fast nur noch ungeprüft übernommen werden und Abweichungen immer seltener vorkommen. Beim FA Melk lag aber das durch die Veranlagung erzielte Mehrergebnis 1975 nur noch bei 0,75 v. H. der Steuern laut Erklärung gegenüber 2,25 v. H. im Jahre 1967.

46.4.2 Aufgrund des Ergebnisses dieses Mikrozensus empfahl der RH dem FA Melk, dem Ermittlungsverfahren künftig mehr Beachtung zu schenken.

46.4.3 Das FA Melk sagte dies zu.

46.5.1 In manchen Fällen schloß das FA Melk das Ermittlungsverfahren trotz eines ungeklärten Sachverhaltes ab oder forderte den Abgabepflichtigen in der Bescheidbegründung zur nachträglichen Vorlage von Unterlagen oder Beweismitteln auf.

46.5.2 Der RH verwies auf die Verfahrensvorschriften, die sowohl Mängelbehebungsaufträge als auch Ergänzungsaufträge und Bedenkenvorhalte, jedoch jeweils bereits vor der Bescheiderstellung vorsehen. Er bezeichnete eine entsprechende Vorgangsweise als erforderlich.

46.5.3 Das FA Melk wird künftighin zweifelhafte Sachverhalte vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens aufklären und die Beweismittel schon im Ermittlungsverfahren abverlangen.

46.6.1 Anträge aufgrund verschiedener Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, wie etwa § 18 (Sonderausgaben), § 34 (Heiratsausstattung) und § 16 in Verbindung mit § 26 Z. 7 bzw. § 4 Abs. 5 (Aufwendungen für beruflich veranlaßte Reisen), wurden von der Veranlagungsabteilung und der Lohnsteuerstelle unterschiedlich bearbeitet. Während die Lohnsteuerstelle bei derartigen Anträgen von den Abgabepflichtigen nicht nur die entsprechenden Belege abverlangte, sondern die gesetzlichen Bestimmungen auch eher restriktiv auslegte, begnügte sich die Veranlagungsabteilung vielfach mit den in den Abgabenerklärungen gemachten Angaben oder überprüfte diese nur unzureichend oder gar nicht. Diese unterschiedliche Vorgangsweise widerspricht jedoch dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Abgabepflichtigen.

46.6.2 Der RH empfahl, darauf zu achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen von der Veranlagungsabteilung und der Lohnsteuerstelle gleich angewendet werden.

46.6.3 Das FA Melk sagte dies zu.

46.7.1 In mehreren Fällen wurden in den Bescheiden über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften sowie in den Mitteilungen über diese Feststellungen die auf die einzelnen Mitunternehmer entfallenden Privatkontenbewegungen nicht dargestellt.

46.7.2 Eine den Abgabenvorschriften entsprechende Veranlagung zur Einkommensteuer setzt auch die Überprüfung der Höhe der Privatentnahmen und Privateinlagen des Abgabepflichtigen voraus.

Der RH empfahl daher, die bei der gesonderten Feststellung von Einkünften ermittelten Privatkontenbewegungen auch stets anzuführen.

46.7.3 Auch dieser Empfehlung wird das FA Melk in Hinkunft Rechnung tragen.

46.8.1 Eine Reihe von formellen Mängeln, wie unrichtige Änderung von Bescheiden, Feh-

len einer Bescheidbegründung, unrichtige Angabe des Namens des Abgabepflichtigen, Fehlen der Vertretungsvollmachten, die unrichtige Ablage und Behandlung von Dauerbelegen, die mangelhafte Auswertung von Umsatzsteuerüberwachungslisten sowie die Unterlassung der Skartierung und der Ablage von Aktenteilen, veranlaßten den RH zur Empfehlung, die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

46.8.2 Das FA Melk sagte dies zu.

46.9.1 Ein Abgabepflichtiger, der beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien zur Umsatz- und Einkommensteuer veranlagt wurde, erhielt für im Bereich des FA Melk erzielte Umsätze aus Pachteinnahmen Umsatzsteuerbescheide.

46.9.2 Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 61 erster Satz der Bundesabgabenordnung). Da das Unternehmen die gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit des Unternehmers umfaßt, war für die Erhebung der Umsatzsteuer nur ein Finanzamt zuständig.

Der RH empfahl, bei der Erhebung der Umsatzsteuer den Unternehmensbegriff zu beachten.

46.9.3 Das FA Melk wird dieser Empfehlung in Hinkunft nachkommen.

46.10.1 Ein Abgabepflichtiger erklärte für die Jahre 1974 bis 1976 neben den nach Durchschnittssätzen ermittelten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 27 600 S, 6 250 S und 14 400 S. Diese Mieteinnahmen wurden nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

46.10.2 Führt ein Unternehmer neben Umsätzen im Rahmen seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch noch andere Umsätze aus, so sind die land- und forstwirtschaftlichen Umsätze bei Zutreffen der Voraussetzungen nach Durchschnittssätzen, die übrigen Umsätze hingegen nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern.

Der RH empfahl, die Umsatzsteuerveranlagungen nach Schätzung der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze nachzuholen.

46.10.3 Laut Mitteilung des FA Melk wurde dieser Empfehlung entsprochen.

46.11.1 Für zwei Tierärzte berücksichtigte das FA Melk in den Jahren 1974 und 1975 den Betrag, der üblicherweise für nicht belegbare Betriebsausgaben entsprechend den Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit abgesetzt werden kann, nicht in voller Höhe, weil die Abgabepflichtigen keine derartigen Anträge gestellt hatten.

46.11.2 Gemäß § 4 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben 5 v. H. der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit, höchstens jedoch 15 000 S bzw. für das Jahr 1975 20 000 S jährlich, ohne besonderen Nachweis abzusetzen.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit diese Beträge auch dann abzusetzen, wenn sie vom Abgabepflichtigen nicht oder nicht im vollen Ausmaß geltend gemacht wurden, da die Zuerkennung dieser Beträge an keinen Antrag gebunden ist.

46.11.3 Laut Stellungnahme wird das FA Melk die amtswegige Berücksichtigung der Betriebsausgabenpauschbeträge für die Jahre 1974 und 1975 im Zuge der nächsten Betriebsprüfung nachholen.

46.12.1 Im Jahr 1973 begann ein Abgabepflichtiger mit dem Neubau eines Einfamilienhauses. Im Betriebsprüfungsverfahren wurde das gesamte Obergeschoß (Besprechungszimmer, Büro, Schlafzimmer, Vorraum, WC, Flur und ein Abstellraum im Gesamtausmaß von rund 95 m²) mit einziger Ausnahme des rund 17 m² umfassenden Schlafzimmers als betrieblich genutzter Teil des Einfamilienhauses wie bisher mit 20 v. H. der Anschaffungskosten anerkannt.

46.12.2 Da es sich bei den betrieblich genutzten Räumlichkeiten um eine „Zweitkanzlei“ des Abgabepflichtigen handelt, der in diesen Räumlichkeiten — nach seinen Angaben — lediglich am Wochenende tätig wird, erschien dem RH die Anerkennung der gesamten Räumlichkeiten im Obergeschoß (mit Ausnahme des Schlafzimmers) als betrieblich genutzt zweifelhaft, zumal die Nebenräume des als Schlaftrakt konzipierten Obergeschosses mit Sicherheit auch privat genutzt werden.

Im Hinblick auf den Sachverhalt, daß der betrieblich genutzte Teil des Einfamilienhauses von lediglich untergeordneter Bedeutung ist, empfahl der RH, im Einklang mit der bestehenden Rechtslage diese Teile nicht als notwendiges Betriebsvermögen anzuerkennen.

46.12.3 Der Empfehlung des RH wird das FA Melk in Hinkunft Rechnung tragen. Eine Überprüfung, ob der seinerzeit vom Abgabepflichtigen behauptete Verwendungszweck des Einfamilienhauses den Tatsachen entspricht und ob der betrieblich genutzte Teil von untergeordneter Bedeutung ist, wird durch eine künftige Betriebsprüfung erfolgen.

46.13.1 Ein Abgabepflichtiger erwarb ein denkmalgeschütztes Objekt und errichtete darin eine Wohnung und eine Arztordination (Zweit-

ordination). Für den betrieblich genutzten Teil wurde eine vorzeitige Abschreibung von rund 192 000 S geltend gemacht. Anlässlich einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung wurde die beantragte vorzeitige Abschreibung mangels erkennbarer betrieblicher Notwendigkeit einer zweiten Ordination nicht gewährt.

Im Berufungsweg machte der Abgabepflichtige geltend, es handle sich um die Errichtung einer neuen Ordination, da er seine derzeitige Ordination zum gegebenen Zeitpunkt seinem ältesten Sohn zu übergeben beabsichtige. Obwohl die Amts-Betriebsprüfungs-Stelle des FA Melk hierzu ausführte, die Übergabe der Praxis sei hinsichtlich des Zeitpunktes und des künftigen Standortes ungewiß, sowie überhaupt die Errichtung einer Ordination in einem aus dem 12. Jahrhundert stammenden denkmalgeschützten Bauwerk funktionell und kostenmäßig kaum vertretbar, wurde schließlich im Jänner 1977 einvernehmlich mit dem Abgabepflichtigen und dessen Steuerberater ein betrieblicher Anteil an den Errichtungskosten von 38 v. H. festgelegt.

46.13.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes zu beachten, welche die Gewährung einer vorzeitigen Abschreibung nur im Falle der Bestimmung von Teilen eines Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet vorsehen, was jedoch dem Verordnungsweg vorbehalten ist und im vorliegenden Falle nicht gegeben war. Außerdem wäre nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes zu überprüfen, ob die vom Abgabepflichtigen beabsichtigte Errichtung einer neuen Ordination tatsächlich vorgenommen wurde.

46.13.3 Das FA Melk teilte mit, es werde den Empfehlungen des RH nachkommen.

46.14.1 Ein Abgabepflichtiger gab seit dem Jahre 1968 keinerlei Steuererklärungen ab. Die Festsetzung der Abgaben erfolgte teilweise aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Umsatzsteuerrevisionsstelle oder aufgrund von Schätzungen gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung durch das Veranlagungsreferat. Auch die wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen und die teilweise vorgenommene Bestrafung wegen fahrlässiger Abgabenverkürzung zeitigten keinen Erfolg.

46.14.2 Nach Meinung des RH rechtfertigte das Verhalten des Abgabepflichtigen, der die Schätzungen ohne Widerspruch hinnahm, wohl die Annahme, daß sie für ihn eher von Vorteil waren.

Er empfahl daher, in Hinkunft schon im Hinblick auf die im § 114 der Bundesabgabenordnung vorgeschriebene gleichmäßige Behandlung der Abgabepflichtigen jene Abgabepflichtigen, die keine Abgabenerklärungen abge-

ben, mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln zur Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung zu veranlassen.

46.14.3 Laut Stellungnahme des FA Melk führte der Abgabepflichtige wohl Aufzeichnungen über die Betriebseinnahmen und -ausgaben, sei jedoch ohne Mitwirkung eines Steuerberaters nicht in der Lage, brauchbare Steuererklärungen zu erstellen. Dem Abgabepflichtigen wurde daher, unter Hinweis auf die sonst zu erwartenden Folgen, nahegelegt, sich in Hinkunft eines Steuerberaters zu bedienen.

46.15.1 In zwei Fällen wurden über Wunsch der Abgabepflichtigen die laufenden Vorauszahlungen herabgesetzt. Die in der Folge ergangenen Bescheide brachten jedoch erhebliche Steuernachzahlungen. Da sich die Abgabepflichtigen außerstande sahen, diese hohen Steuernachforderungen, die vor allem aufgrund der über eigenen Wunsch vorgenommenen Herabsetzung der Vorauszahlungen für diesen Zeitraum entstanden waren, termingerecht zu entrichten, wurden Ratenansuchen für einen längeren Zeitraum gestellt und bewilligt.

46.15.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei Abgabennachforderungen, die ihre Ursache in vom Abgabepflichtigen begehrten und infolge unrichtiger Angaben zu niedrig festgesetzten Vorauszahlungen haben, keine Ratenzahlungen für die Abstattung der aushaftenden Rückstände zu gewähren. In derartigen Fällen wäre in Hinkunft auch auf eine raschere Einbringung der Abgabenerklärung zu dringen, um den mit der verspäteten Einreichung der Abgabenerklärungen verbundenen Vermögensvorteil in Grenzen zu halten.

46.15.3 Das FA Melk stellte eine entsprechende Vorgangsweise in Aussicht.

46.16.1 Ein Abgabepflichtiger führte, soweit aus dem Abgabenakt, der bis zum Jahre 1960 zurückreichte, ersichtlich war, keine ordnungsgemäße Buchführung, gab jedoch regelmäßig Erklärungen ab, in welchen zumindest die erzielten Umsätze ausgewiesen waren. Der infolge der Höhe der erzielten Umsätze erforderliche Betriebsvermögensvergleich zur Gewinnermittlung wurde anhand von Vermögensaufstellungen vorgenommen, das jährliche Betriebsvermögen durch die Zurechnung von Entnahmen erhöht und auf diese Weise der steuerpflichtige Gewinn ermittelt. Die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre ab 1971 wurden laufend durch eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung ebenfalls im Wege der Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung ermittelt. Im Jahre 1973 erzielte der Abgabepflichtige einen Umsatz von rund 68 Mill. S. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb wurde mit rund 1,2 Mill. S gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung geschätzt.

46.16.2 Der RH meinte, daß dem Abgabepflichtigen durch die nunmehr schon seit Jahren übliche Art der Umsatz- und Gewinnermittlung nicht unbeträchtliche Vorteile erwachsen, da er sich sowohl die Kosten für eine Buchhaltung und Lohnverrechnung erspart hatte und in all den Jahren auch keine Veranlassung zur Führung ordnungsgemäßer Bücher sah, um allenfalls in den Folgejahren niedrigere als die bisher im Schätzungswege ermittelten Gewinne nachzuweisen.

Er empfahl, in Hinkunft durch die Festsetzung von Zwangsstrafen und entsprechende Umsatz- und Gewinnschätzungen den Abgabepflichtigen zur ordnungsgemäßen Buchführung zu veranlassen.

46.16.3 Das FA Melk hielt laut Stellungnahme die Verhängung von Zwangsstrafen im Hinblick auf die Höhe der Abgaben bei diesem Abgabepflichtigen kaum geeignet, dessen Widerstand gegen eine ordnungsgemäße Buchführung zu brechen, da dies auch nicht die laufende Schätzung der Betriebsergebnisse und die dadurch bedingten Abgabennachforderungen bewirkten. Auch die gegen den Abgabepflichtigen wegen Nichtführung von Büchern und Aufzeichnungen durchgeführten Finanzstrafverfahren führten keine Änderung in seiner Verhaltensweise herbei.

46.16.4 Der RH meinte hiezu, der Abgabepflichtige werde so lange keine ordnungsgemäßen Bücher und Aufzeichnungen führen, als ihm die bisher vom FA Melk eingeschlagene Vorgangsweise Vorteile bringe.

46.17.1 Bei einigen Versicherungsvertretern anerkannte das FA Melk ohne Nachweis Betriebsausgaben pauschal in Höhe von 40 bis 60 v. H. des erklärten Umsatzes.

46.17.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des FA Melk, das eine pauschale Festsetzung der Betriebsausgaben vorgenommen hatte, ohne vorerst der gemäß § 161 der Bundesabgabenordnung gegebenen Verpflichtung nachgekommen zu sein, im Ermittlungsverfahren unvollständige Angaben der Abgabepflichtigen ergänzen zu lassen.

Er empfahl, künftig in solchen Fällen die Möglichkeiten des Ermittlungsverfahrens auszunützen und erst, wenn dieses ergebnislos geblieben ist, allenfalls die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen.

46.17.3 Das FA Melk sagte dies zu und wird im Falle notwendiger Schätzungen die Betriebsausgaben künftig nur noch mit etwa 20 bis 30 v. H. des erklärten Umsatzes ansetzen.

46.18.1.1 Bei einem Abgabepflichtigen schied das FA Melk ab der Veranlagung des Jahres 1974 jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigung

als Bürgermeister und als Kammerrat gemäß § 16 Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte als Werbungskosten aus.

46.18.1.2 In all diesen Fällen blieb aber die Anrechnungsvorschrift des § 16 Abs. 6 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 unberücksichtigt, wonach der Pauschbetrag für Werbungskosten nach Abs. 5 auf den Pauschbetrag nach dem Abs. 6 anzurechnen ist.

46.18.2 Im Jahre 1974 wurden für die Funktion als Bürgermeister und als Kammerrat Werbungskosten im Höchstbetrag von 35 424 S anstatt von 17 874 S, im Jahre 1975 von 44 736 S anstatt von 27 606 S und im Jahre 1976 von 63 189 S anstatt von 41 139 S als Werbungskosten bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte gemäß § 29 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 berücksichtigt.

Der RH empfahl, bei künftigen Veranlagungen die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

46.18.3 Das FA Melk pflichtete der Rechtsansicht des RH bei und legte den Veranlagungsakt der FLD Wien mit dem Antrag auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1976 gemäß § 299 der Bundesabgabenordnung vor. Die künftigen Veranlagungen werden entsprechend der Empfehlung des RH durchgeführt werden.

46.19.1 Im Bereich der Amts-Betriebsprüfungs-Stelle wurde festgestellt, daß deren Gruppenleiter kein Beschäftigungstagebuch führte und die Beschäftigungstagebücher der Betriebsprüfer erhebliche Mängel aufwiesen. Weiters wurden die Auftragsbücher nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und die Betriebsprüfungskartei äußerst mangelhaft geführt.

46.19.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die erforderlichen Aufzeichnungen entsprechend den geltenden Erlässen der FLD Wien sorgfältig zu führen.

46.19.3 Das FA Melk sagte dies zu.

46.20.1.1 Die Betriebsprüfer des FA Melk wurden wiederholt beauftragt, zweimal oder öfter hintereinander denselben Betrieb einer abgabebehördlichen Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen.

46.20.1.2 In den Jahren 1967 bis 1977 wurden 54 Betriebe zweimal, drei Betriebe dreimal und sechs Betriebe jeweils fünfmal nacheinander von demselben Betriebsprüfer geprüft.

46.20.2 Die Notwendigkeit eines ständigen Wechsels der Prüfungsorgane ergibt sich aus den für jede Verwaltung geltenden Grundsätzen der inneren Sicherheit und Kontrolle. Der RH empfahl daher, die Prüfer entsprechend zu wechseln.

46.20.3 Mehrfachprüfungen durch denselben Prüfer waren, wie das FA Melk in seiner Stellungnahme mitteilte, in der Vergangenheit häufig durch die geringe Anzahl von Prüfern und auch dadurch bedingt, daß sich Prüfer bei verschiedenen Prüfungsfällen in ihrer Wohnsitzgemeinde als befangen erklärten. Durch die Zusammenlegung der Amts-Betriebsprüfungs-Stelle mit der Klein-Betriebsprüfungs-Stelle stünden nunmehr sechs ausgebildete Prüfer und zwei Bedienstete in Probeverwendung zur Verfügung, wodurch der Empfehlung des RH in Zukunft Rechnung getragen werden wird. Außerdem werde der bisher geübte Prüfertausch mit dem FA Scheibbs verstärkt werden.

46.21.1.1 Bei einer stichprobenweisen Durchsicht der Arbeitsbögen fiel auf, daß durchwegs keinerlei Hinweise auf eine Prüfungsvorbereitung vorhanden waren und die Arbeitsbögen oft nicht alle zur Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse erforderlichen Angaben, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, enthielten.

46.21.1.2 Obwohl die von Abgabepflichtigen, bei denen abgabenbehördliche Prüfungen vorgenommen wurden, in den Abgabenerklärungen einzelner oder mehrerer Jahre ausgewiesenen Sach- und Geldentnahmen bzw. Überschüsse zur Bestreitung des Lebensunterhaltes allein oft nicht ausreichten, fehlten in den Arbeitsbögen Bemerkungen darüber, ob diese Abgabepflichtigen einen Nachweis erbrachten, aus welchen Mitteln sie ihren Lebensunterhalt bestritten haben.

46.21.1.3 Weiters fanden sich in einigen Fällen in den Arbeitsbögen keine Feststellungen, ob die aus der Aktenlage erkennbaren Vermögenszuwächse, wie der Erwerb eines Grundstückes oder die Errichtung eines Gebäudes, neben dem Aufwand für die Lebensführung aus dem versteuerten Einkommen, aus steuerfreien Einnahmen und aus einmaligen Vermögensanfällen erzielbar waren.

46.21.2 Der RH empfahl, in Hinkunft vor der Durchführung einer Betriebsprüfung eine eingehende Prüfungsvorbereitung vorzunehmen und darauf zu achten, daß die Arbeitsbögen in allen Fällen übersichtlich und vollständig erstellt werden.

46.21.3 Die Betriebsprüfer wurden vom FA Melk entsprechend belehrt und angewiesen.

46.22.1 Die Amts-Betriebsprüfungs-Stelle des FA Melk setzte die Höhe der Privatanteile im wesentlichen pauschal und nicht mit einem Hundertsatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten fest.

46.22.2 Die Festsetzung eines Hundertsatzes wäre jedoch erforderlich, um den Veranlagungs-

referaten die Möglichkeit zu geben, die Höhe der geltend gemachten Privatanteile laufend zu überprüfen und zu korrigieren. Erfahrungsgemäß gibt es bei Mittelbetrieben keine Anschlußprüfung, es ist vielmehr üblich, daß zwischen zwei abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfungen ein längerer Zeitraum ungeprüft bleibt. In der Zwischenzeit finden daher zumeist keinerlei betragsmäßige Anpassungen der Privatanteile statt.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft Anteile für die private Nutzung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens im Rahmen der abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung in einem Hundertsatz festzusetzen und diesen dem zuständigen Veranlagungsreferat bekanntzugeben.

46.22.3 Das FA Melk sagte dies zu.

46.23.1 Der Gruppenleiter der Amts-Betriebsprüfungs-Stelle beteiligte sich üblicherweise nicht an Ort und Stelle an den abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfungen, nahm keine Anwesenheitskontrollen vor und hielt nur selten Betriebsprüferbesprechungen ab.

46.23.2 Der RH empfahl, dafür zu sorgen, daß der Gruppenleiter seiner Verpflichtung zur Dienstaufsicht, zur Abhaltung von Betriebsprüferbesprechungen und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen, die dem Ablauf des internen Geschäftsganges dienen, nachkommt.

46.23.3 Das FA Melk stellte in Aussicht, in Hinkunft werde sich der Gruppenleiter bei schwierigen Fällen an Ort und Stelle in das Prüfungsgeschehen einschalten und in verstärktem Ausmaß Anwesenheitskontrollen vornehmen. Über die grundsätzlich einmal im Monat abzuhaltenden Prüferbesprechungen werde ein schriftlicher Nachweis geführt werden.

46.24.1.1 Aufgrund des Art. III Z. 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 636, wurde der Umfang der weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähigen Ausgaben um „Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden“ erweitert (§ 20 Abs. 1 Z. 3 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1972). Eine gleichlautende Regelung wurde für das Gebiet der Körperschaftsteuer getroffen. Die genannten Bestimmungen waren erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden.

46.24.1.2 Von den gesetzlich vorgesehenen Ermächtigungen, für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festzu-

setzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nicht eingeschränkt ist, machte der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung vom 29. Juni 1976, BGBl. Nr. 350, Gebrauch. Demnach werden Steuerpflichtigen, die Ausfuhrumsätze tätigen, bestimmte Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen entsprechend der Höhe der im Wirtschaftsjahr entstandenen Forderungen aus Ausfuhrumsätzen unter der Voraussetzung gewährt, daß die Höhe der Ausfuhrumsätze dem Finanzamt bekanntgegeben wird.

46.24.1.3 Zugleich wurden in dieser Verordnung, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 — danach kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen — die mit den abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge mit 10 v. H. der abzusetzenden Beträge festgesetzt.

46.24.1.4 Mit Erlaß vom 7. Juli 1976 gab das BM f. Finanzen auch seine Auffassung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, insbesondere von Bewirtungsspesen, als Werbeaufwand bekannt.

46.24.1.5 In einem weiteren Erlaß vom 23. August 1976 eröffnete das BM f. Finanzen, daß darüber hinaus selbstverständlich auch andere Fälle denkbar seien, in denen Bewirtungsspesen zwar nicht als Werbeaufwand oder werbeähnlicher Aufwand anzusehen, aber dennoch als betrieblich oder beruflich veranlaßt abziehbar sind.

46.24.2.1 Bei den in der Verordnung gewährten Durchschnittssätzen wurde unterstellt, daß — unabhängig von den besonderen Gegebenheiten und Erfordernissen der jeweiligen Branche bzw. Betriebsstruktur und daher für alle betroffenen Steuerpflichtigen gleich hoch — mit jeder aus einem entsprechenden Ausfuhrumsatz entstandenen Forderung abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen verbunden sind. Die bloß nach einem einheitlichen Kriterium ausgerichteten „Durchschnittssätze“ entsprechen somit nach Auffassung des RH nicht dem gesetzlichen Erfordernis der „jeweiligen Erfahrungen der Praxis“, sondern sind vielmehr als ein im Gesetz nicht gedeckter allgemeiner Freibetrag anzusehen.

46.24.2.2 Der RH bemerkte weiters, daß die Aufstellung von Durchschnittssätzen gemäß § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbare Vorsteuerbeträge voraussetzt. Abziehbar ist jedoch nur die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an den Unternehmer gesondert

ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für das Unternehmen ausgeführt worden sind. Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben sind, gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt, weshalb etwaige ausgewiesene „Vorsteuern“ nichtabzugsfähig bleiben. Der Umstand, daß auch für den „Nachweis der echten Repräsentationsaufwendungen bei Steuerpflichtigen, die Ausfuhrumsätze tätigen, keine mehrwertsteuergerechten Rechnungen mehr erforderlich sind“, sollte ja zu einer beachtlichen Vereinfachung beitragen. Weiters müßten die Durchschnittssätze zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde. Diese Möglichkeit sowie die Wahlmöglichkeit für den Unternehmer für diese Ermittlung des Vorsteuerabzuges sind jedoch im vorliegenden Falle gar nicht gegeben. Bereits aus diesen Gründen geht auch die umsatzsteuerliche Verordnungsregelung (Pauschalierung der „Vorsteuerbeträge“ mit 10 v. H.) über die herangezogene gesetzliche Ermächtigung hinaus.

46.24.2.3 Auch den auf den ersten Blick die gesetzlichen Bestimmungen mildernden Ausführungen im Erlaß vom 7. Juli 1976, AÖFV Nr. 199, über die Abgrenzung des (abzugsfähigen) Werbeaufwandes zum (nichtabzugsfähigen) Repräsentationsaufwand — insbesondere bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden — konnte nicht gefolgt werden. Das Gesetz ordnet nämlich zunächst (sämtliche) „Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden“ den (nichtabzugsfähigen) Repräsentationsaufwendungen ohne jede weitere Differenzierung zu. Die im Erlaß ausgeführte Abgrenzung würde jedoch eine anderslautende gesetzliche Regelung, etwa „Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere (jene) anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden“, voraussetzen. Aber auch bei der Abgrenzung selbst kann nicht übersehen werden, daß das im Erlaß geforderte Kriterium der ausschließlichen bzw. weitaus überwiegenden betrieblichen (beruflichen) Veranlassung für die Annahme eines abzugsfähigen Werbeaufwandes (werbeähnlichen Aufwandes) mit dem bisherigen Kriterium für das Vorliegen von (weiterhin nicht mehr abzugsfähigen) Repräsentationsaufwendungen ident ist und daher bereits aus diesem Grunde ungeeignet erscheinen muß. Daran vermag auch eine Umkehrung der Beweislast nichts zu ändern. Dies umso weniger, als mit der neuen gesetzlichen Regelung den „bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten begegnet“ (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 17 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) und nicht bloß eine die Besteuerungsmoral schwer belastende Überwälzung einer schon bisher kaum vollziehbaren Nachweispflicht erzielt werden sollte.

46.24.2.4 Der Kürzungsregelung konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Da nämlich ein Aufwand — mit Ausnahme „anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden“ — entweder Werbeaufwand oder Repräsentationsaufwand darstellt, kann er ohnedies nur einmal, nämlich bei der jeweiligen Gruppe von Betriebsausgaben (Werbeaufwendungen oder Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen) zurecht berücksichtigt sein. Es liegt auch im Wesen einer Pauschalierungsbestimmung, daß sie für den Abgabepflichtigen im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand günstiger oder ungünstiger sein kann. Darüber hinaus erweist sich auch im Hinblick darauf, daß — wie bereits ausgeführt — weder eine Umkehrung der Beweislast eintritt noch mehrwertsteuergerechte Rechnungen erforderlich sind, ein Nachweis für vom Abzug ausgeschlossene Repräsentationsaufwendungen als nicht zumutbar.

46.24.2.5 Schließlich widerspricht der im Erlaß genannte Stichtag (31. Dezember 1975) der gesetzlichen Anwendungsbestimmung („bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976“). Wenn gleich damit bei Unternehmungen mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr eine rückwirkende Anwendung des Abzugsverbotes vermieden werden sollte, kann nicht übersehen werden, daß jede Änderung von Gewinnermittlungsvorschriften bei den angeführten Unternehmungen von rückwirkender Bedeutung ist, und zwar je nach Inhalt günstiger oder ungünstiger. Diese Folgen zu vermeiden, wäre aber — im Rahmen der Regelung des zeitlichen Anwendungsbereiches eines Gesetzes — Aufgabe des Gesetzgebers gewesen.

46.24.2.6 Nach Ansicht des RH gingen somit die Bestimmungen der angeführten Rechtsverordnung mehrfach über die ihnen zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen hinaus. Die Verordnung ist daher im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht. Auch die in den hiezu ergangenen Erlässen des BM f. Finanzen vertretenen Rechtsauffassungen sind gesetzlich nicht gedeckt. Wenn gleich diese Verwaltungsverordnungen im allgemeinen die Grundlage einer für den Abgabepflichtigen vorteilhafteren Verwaltungsübung bilden sollen, kann nicht übersehen werden, daß sie sich im Falle eines Rechtsstreites mangels eines gesetzlichen Anspruches auf ihre Anwendung ins Gegenteil verkehren und somit zur Rechtsunsicherheit infolge der willkürlich möglichen strengen gesetzlichen Auslegung führen.

46.24.2.7 Der RH empfahl daher, im Hinblick auf Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes diese im Widerspruch zum Einkommensteuergesetz 1972, Körperschaftsteuergesetz 1966 und Umsatzsteuergesetz 1972 stehenden Rechts- und

Verwaltungsverordnungen aufzuheben und um eine dem Gesetz entsprechende Rechtsverordnung sowie erforderlichenfalls auch um entsprechende gesetzliche Regelungen bemüht zu sein.

46.24.3.1 In seiner Stellungnahme führte das BM f. Finanzen zunächst aus, daß anders als etwa in den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 14 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im Gesetz nicht vorgesehen sei, in der Verordnung „die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind“ zu bestimmen. Dies genüge deshalb, weil sich die Gruppe bereits aus dem Erfordernis des Gesetzes über das Vorliegen von Ausfuhrumsätzen unmittelbar ergebe. Über die Höhe der den Steuerpflichtigen mit Ausfuhrumsätzen erwachsenden Repräsentationsaufwendungen seien entsprechende Erhebungen angestellt worden. Bei der praktischen Unmöglichkeit, innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen mit Ausfuhrumsätzen wiederum nach Branchen zu differenzieren, habe zwangsläufig ein entsprechend gewichteter Durchschnittswert angesetzt werden müssen, der aber nach Ansicht des BM f. Finanzen keinen im Gesetz nicht gedeckten allgemeinen Freibetrag darstelle.

46.24.3.2 Der Ansicht des RH zur Vorsteuerpauschalierung könne ebenfalls nicht beige pflichtet werden. Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 seien nämlich nicht sämtliche Repräsentationsaufwendungen nichtabzugsfähig. Vielmehr könne der Bundesminister für Finanzen für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen festsetzen, was auch durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juni 1976, BGBl. Nr. 350, geschehen sei. Liegen daher solche aufgrund der Verordnung abzugsfähige Ausgaben (Aufwendungen) vor, dann gelten die zugrunde liegenden Leistungen als für das Unternehmen ausgeführt, wofür der Vorsteuerabzug grundsätzlich zustehe und gemäß § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch pauschalierungsfähig sei. Die Frage des Vorliegens von abziehbaren Vorsteuerbeträgen sei bei der Schaffung einer Vorsteuerpauschalierung nach objektiven Kriterien zu beurteilen und es könne der Umstand, ob mehrwertsteuergerechte Rechnungen vorliegen, außer Betracht bleiben.

46.24.3.3 Was die erlaßmäßige Auslegung des Abzugsverbotes für Repräsentationsaufwendungen betreffe, so müsse darauf hingewiesen werden, daß der Wortlaut der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht zwingend die Normierung einer unwiderlegbaren Vermutung bedeute, wofür etwa eine Formulierung wie „Als Repräsentationsaufwendungen gelten stets Aufwendungen anlässlich

der Bewirtung von Geschäftsfreunden“ erforderlich gewesen wäre.

46.24.3.4 Auch die Gründe, die der Erlaß für die Anwendung ab 1. Jänner 1976 nenne, erschienen dem BM f. Finanzen weiterhin stichhältig. Hingegen blieben die Ausführungen des RH zum Abgrenzungskriterium selbst sowie zur Kürzungsregelung unwidersprochen.

46.24.4.1 Der RH erwiderte, daß durch das Hilfsmittel der EDV eine Vielzahl von Möglichkeiten sich rasch und zuverlässig anbiete, dem gesetzlichen Erfordernis zu entsprechen. Die Ansicht des BM f. Finanzen, wonach die „jeweiligen Erfahrungen der Praxis“ eine Unterscheidung in Berufsgruppen gar nicht erforderlich machten und ein „entsprechend gewichteter Durchschnittswert“ ausreiche, würde nach Meinung des RH dazu führen, daß die Verordnungsermächtigung mangels weitergehender Determinierung des Verordnungsinhaltes bloß formalgesetzlicher Natur wäre.

46.24.4.2 Die Auffassung des BM f. Finanzen, wonach der Vorsteuerabzug „grundsätzlich“ zustehe und gemäß § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch pauschalierungsfähig sei, könne nicht geteilt werden. Auch in diesen Fällen ergebe sich nämlich die Höhe der abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen aufgrund des Durchschnittssatzes und blieben die nachweislich erwachsenen Repräsentationsaufwendungen (Entgelte) vom Abzug ausgeschlossen, wovon selbst das BM f. Finanzen bei seiner Kürzungsregelung ausgegangen sei.

46.24.4.3 Dem Hinweis des BM f. Finanzen, wonach der Wortlaut der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht zwingend die Normierung einer unwiderlegbaren Vermutung bedeute, wurden die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entgegengehalten. Danach sollte „durch die Formulierung ‚Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden‘ erreicht werden, daß Bewirtungskosten auch nicht hinsichtlich der Konsumation des Steuerpflichtigen selbst anerkannt werden können, Bewirtungskosten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Haushaltes unter das Abzugsverbot fallen und auch Bewirtungskosten, die ein Unternehmer im Wege eines Mittelsmannes (eines seiner Angestellten) trägt, nicht abgezogen werden dürfen“, ohne beim Begriff der Bewirtungskosten eine weitere Differenzierung, insbesondere nach Bewirtungskosten mit weitaus überwiegendem Repräsentationscharakter (Repräsentationsaufwendungen) und Bewirtungskosten mit bloß untergeordneter repräsentativer Mitveranlassung (Werbeaufwendungen), auch nur anzudeuten.

46.25.1 Nach der Organisationsübersicht der Finanzämter zum 1. Jänner 1977 waren im

gesamten Bundesgebiet rund 24 000 Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfaßt; davon im Finanzamt für Körperschaften in Wien allein rund 14 000.

46.25.2.1 Aufgrund des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes obliegt die Erhebung der von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entrichtenden Abgaben für den Bereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland dem FA für Körperschaften in Wien und für den übrigen Bundesbereich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg den Finanzämtern in den Landeshauptstädten. Gerade der Personalstand dieser Finanzämter ist jedoch im Vergleich zum Bundesdurchschnitt besonders niedrig.

46.25.2.2 In den letzten Jahren erfreute sich die Rechtsform der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen der damit verbundenen eingeschränkten Haftung, der leichten Errichtbarkeit, der geringen Stammkapitalerfordernisse, der mangelnden Publizitätsverpflichtungen, der Möglichkeit des Abgabensplittings (Betriebsinhaber und Ehegattin können Angestellte der Gesellschaft sein) und der durch das Strukturverbesserungsgesetz eingeräumten Begünstigung großer Beliebtheit. Diese Unternehmensform bringt nicht nur Vorteile bloß rechtlicher Natur, sondern auch solche faktischer Art. Mit der Wahl dieser Rechtsform entziehen sich nämlich die Abgabepflichtigen der Zuständigkeit der Landfinanzämter, welche vor allem im Bereich der FLD Wien sowie der FLD für Oberösterreich nicht so überlastet sind wie die für Körperschaften zuständigen Stadtfinanzämter. Aus diesem Grunde wäre zumindest die Regelung der Zuständigkeit für die Abgabenerhebung, die in der derzeitigen Form sicherlich eine der Ursachen für die Flucht in die Rechtsform dieser Gesellschaftsart darstellt, zu überdenken. Die Bearbeitung der Abgabenangelegenheiten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis aber durchaus zuzumuten, da sie keiner besonderen Fach- oder Detailkenntnisse bedarf. Mit dieser organisatorischen Änderung wäre auch für einen erheblichen Teil der Körperschaftsteuerfälle die verwaltungsaufwendige Trennung in festsetzendes und einhebendes Finanzamt entbehrlich.

46.25.2.3 Der RH empfahl dem BM f. Finanzen, eine Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Weise anzustreben, daß die Bearbeitung von Abgabenangelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Bedarfsfall — zur Zeit beispielsweise im Bereich der FLD Wien und der FLD für Oberösterreich — von den örtlich zuständigen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis durchgeführt werden kann. Hiefür wäre eine Verordnungsermächtigung ähnlich der im § 14 Abs. 4 des Abgabenverwaltungsorganisations-

gesetzes für die Zollämter vorgesehenen zweckmäßig.

46.25.3 Das BM f. Finanzen stehe, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, den Anregungen des RH durchaus positiv gegenüber. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschiene es ihm jedoch nicht günstig, eine Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes im Sinne der Anregung des RH herbeizuführen. Im Zusammenhang mit der Automatisierung der Körperschaftsteuer werde jedoch eine Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes ins Auge gefaßt, wobei auch das gegenständliche Problem entsprechende Berücksichtigung finden solle.

46.26.1 In einigen Fällen langjährig erlittener Verluste (Pferdezucht, Forstverwaltung und Rinderzucht, Frühstückspension und Putenzucht sowie einer Schafzucht) fiel auf, daß die zugrundeliegenden Tätigkeiten durchwegs neben der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt wurden und mit einem beachtlichen Aufwand, insbesondere für Gebäude und Verwaltung — somit für die Schaffung und Erhaltung von Vermögenswerten — verbunden waren. Die anerkannten Verluste führten teils infolge Anrechnung von Lohnsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu beträchtlichen Einkommensteuergutschriften, teils zur Möglichkeit des Verlustausgleiches bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

46.26.2 Während aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 1975 Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten (§ 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972), kennt das Einkommensteuergesetz 1972 auch weiterhin den Begriff der „Liebhaberei“ nicht. Nach den Einkommensteuer Richtlinien 1975 ist eine Tätigkeit, die nach den Umständen des einzelnen Falles nicht geeignet ist, auf die Dauer einen Gewinn bzw. Überschuß zu erzielen, als Einkommensquelle im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht zu ziehen und sind ausnahmsweise auftretende Gewinne bzw. Überschüsse aus einer solchen Tätigkeit (Liebhaberei) nicht als Einkünfte zu erfassen bzw. Verluste aus einer solchen Tätigkeit weder ausgleichsfähig noch abzugsfähig, sondern Kosten der Lebensführung (§ 20 des Einkommensteuergesetzes 1972).

In den letzten Jahren hat das BM f. Finanzen ähnlichen Mißbräuchen bei der Ermittlung des Einkommens entweder im Wege einer entsprechenden Gesetzesänderung (etwa § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 betreffend nichtabzugsfähige Repräsentationsaufwendungen) oder im Erlaßwege (etwa betreffend die steuerliche Zurechnung von Verlusten bei Kommanditgesellschaften) entgegengewirkt.

Nach Ansicht des RH wäre nunmehr auch den beim FA Melk beobachteten Tätigkeiten, für die im allgemeinen die Vermutung des Vorliegens einer Liebhaberei spricht, bei der Ermittlung des Einkommens ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und für eine einheitliche gesetzliche Vorgangsweise bei der Beurteilung derartiger Tätigkeiten zu sorgen. Erst dadurch würde auch der Bestimmung des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (Ausschluß vom Vorsteuerabzug) entsprochen werden.

46.26.3 Das BM f. Finanzen stimmte den Ausführungen des RH über die Problematik der Liebhabereinkünfte grundsätzlich zu und nahm die Anregung zum Anlaß, das gesamte Problem von Verlustausgleich und Liebhaberei neu zu überdenken und allenfalls legislative Maßnahmen ins Auge zu fassen.

46.27.1 Jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis und dem FA für Körperschaften in Wien steht zur Durchführung von Betriebsprüfungen der Mittelbetriebe eine Amts-Betriebsprüfungs-Stelle zur Verfügung. Vornehmlich bei den Landesfinanzämtern wohnen die Prüfer in Orten, die zum Sprengel des jeweiligen Finanzamtes gehören und müssen somit oftmals in unmittelbarer Nähe ihres Wohnbereiches bei Abgabepflichtigen, die ihnen auch persönlich bekannt sind, Betriebsprüfungen durchführen.

46.27.2.1 Grundsätzlich ist eine Befangenheit, deren Wesen in der möglichen Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche, psychologische Motive besteht, durch das Verwaltungsorgan selbst oder von seinem Dienstvorgesetzten von Amts wegen wahrzunehmen. Dadurch sollen Gewissenskonflikte der Organe und der Verdacht der Parteilichkeit vermieden werden. Nicht nur im Interesse der Partei, sondern auch im Interesse der Wahrung des Ansehens der Behörde ist diese Bestimmung weit auszulegen, um jeden Anschein einer unobjektiven, parteilichen Entscheidung zu vermeiden.

46.27.2.2 Der RH empfahl daher, insbesondere bei den Landfinanzämtern schrittweise dazu überzugehen, daß die Prüfer der Amts-Betriebsprüfungs-Stelle jeweils im Amtsbereich eines angrenzenden Finanzamtes Betriebsprüfungen durchführen. Durch diese organisatorische Maßnahme würde außerdem auch die Stellung des Betriebsprüfers als Gutachter gestärkt.

46.27.3 Das BM f. Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, die Problematik der Befangenheit von Prüfungsorganen, insbesondere bei kleineren Landfinanzämtern, sei ihm durchaus bekannt. Die Dienstaufsichtsansprüche der Finanzlandesdirektionen seien daher im Rahmen der Steuerlandesinspektorentagung aufgefordert worden, von der „Nachbarschaftshilfe“ der Amts-

Betriebsprüfungs-Stellen häufiger als dies zur Zeit der Fall ist, Gebrauch zu machen. Das BM f. Finanzen beabsichtige jedoch, darüber hinaus keine allgemeinen Anweisungen zu erlassen.

46.28.1 Da die Automatisierung der Abgabefestsetzung zum Aufbau umfangreicher Daten und eines vielfältigen statistischen Materials führte, regte der RH an, eine Auswertung der vorhandenen Daten in der Weise vorzunehmen, daß der Betriebsprüfung Unterlagen zur Feststellung der Prüfungswürdigkeit und zur Erarbeitung von Kennzahlen vorliegen.

46.28.2 Dieser Anregung sei, wie das BM f. Finanzen mitteilte, zumindest in Ansätzen bereits gefolgt worden. So diene die Liste der Umsatzminderungsfälle sowie die Liste der Fälle mit Umsatzsteuerzahllastschwankungen als zusätzliche Entscheidungshilfe bei der Auswahl von Bedarfsprüfungen. Noch im Herbst 1978 soll im Rahmen einer Enquete über Möglichkeiten der Unterstützung der Betriebsprüfung durch die Datenbestände des Rechenzentrums beraten werden.

46.29.1 Die Überprüfung der Einheitswertakten ergab, daß privat genutzte Schwimmbecken nur in jenen Fällen als bewertungsrechtlich maßgeblich angesehen wurden, in denen sie als Ausstattung eines Gebäudes zur Beurteilung einer „aufwendigen“ Gebäudeausführung im Sinne der Anlage zum Bewertungsgesetz 1955 und somit zu einer Erhöhung der je nach Bauklasse ermittelten Durchschnittspreise um 5 bis 25 v. H. beitrugen. Freiluftschwimmbecken (Swimming-Pools) blieben hingegen bei der Ermittlung der Einheitswerte von Grundstücken außer Ansatz.

46.29.2.1 Da auch das BM f. Finanzen hierzu weder in Richtlinien noch in Erlässen eine ausdrückliche Regelung für die Behandlung derartiger Schwimmbecken traf, wird der Eindruck erweckt, daß diese bei der Ermittlung der Einheitswerte von Grundstücken nicht mitzubewerten wären. Dadurch kann es aber infolge der von solchen Einheitswertbescheiden abzuleitenden Abgabebemessungen im Einzelfall zu Ausfällen für den Abgabengläubiger kommen.

46.29.2.2 Aus dem Bewertungsgesetz 1955 ergibt sich jedoch eindeutig, daß bei der Ermittlung der Einheitswerte von Grundstücken nicht nur die auf dem Grund und Boden errichteten Gebäude, sondern auch alle übrigen Bestandteile sowie das Zubehör als Teil der wirtschaftlichen Einheit „unbebautes Grundstück“ beim Bodenwert eines bebauten Grundstückes bzw. beim gemeinen Wert eines unbebauten Grundstückes miteinzubeziehen sind. Dies gilt für die oben behandelten Freiluftschwimmbecken umso-

mehr, als das Gesetz einem Schwimmbecken allgemein den Charakter eines Luxusaufwandes ausdrücklich beimißt.

46.29.2.3 Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, durch eine entsprechende Regelung dafür zu sorgen, daß sämtliche Bestandteile und das Zubehör des Grund und Bodens, insbesondere auch Freiluftschwimmbecken, in die Bewertung von Grundstücken entsprechend der vom Gesetz beigemessenen Bedeutung miteinbezogen werden.

46.29.3 Das BM f. Finanzen teilte die Rechtsansicht des RH und sagte zu, anläßlich der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens die Frage der Erfassung bzw. Bewertung von Freiluftschwimmbecken und ähnlichen Anlagen zu prüfen.

46.30.1 In einigen Fällen der Ermittlung der Stundungszinsbemessungsgrundlagen war der durch die EDVA errechnete Anfangsbestand nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen.

46.30.2 Der RH empfahl daher, den die Berechnung der Stundungszinsen betreffenden Teil des Buchungsprogrammes zu überprüfen, festgestellte Programmfehler zu beseitigen und für eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Funktionsweise der Datenverarbeitungsanlage zu sorgen. Weiters wurde empfohlen, den Weg der Ermittlung des von der Datenverarbeitungsanlage jeweils errechneten Anfangsbestandes — ausgehend vom Saldo auf dem Konto — auf dem Stundungszinsberechnungsblatt mit auszudrucken. Damit würde sowohl den betroffenen Bediensteten der Finanzkassen die Überprüfung wesentlich erleichtert als auch für den Abgabepflichtigen die Stundungszinsberechnung überhaupt erst verständlich und somit überprüfbar werden.

46.30.3 In seiner Stellungnahme führte das BM f. Finanzen aus, in diesem Bereich stelle sich das allgemeine Problem der wirtschaftlichen Anwendung nicht automationsgerechter Bestimmungen. Dieses Problem habe bereits bei der Einführung des automatisierten Verfahrens bestanden und sei auch durch die mit 1. Jänner 1975 erfolgte Änderung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung nicht entschärft, sondern lediglich auf eine andere Ebene verlagert worden. Nach Ansicht des BM f. Finanzen würde eine Reorganisation dieses Verfahrens nach den Vorstellungen des RH einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordern, wobei zu bedenken sei, daß bereits seit geraumer Zeit an einer umfassenden Novellierung des 6. Abschnittes der Bundesabgabenordnung gearbeitet werde, die u. a. auch eine Abschaffung der Stundungszinsen in der derzeitigen Form zum Gegenstand habe. In dieser Situation erachte das BM f. Finanzen

eine aufwendige Reorganisation der ohnehin auslaufenden automatischen Stundungszinsenberechnung nicht mehr für sinnvoll.

46.31.1 Sucht ein Abgabepflichtiger um eine längere als 12monatige Laufzeit einer Ratenbewilligung an, so ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß bei Einhaltung aller Bedingungen über ein neuerliches Ansuchen in einem Jahr mit einer gleichlautenden Zahlungserleichterung gerechnet werden könne.

46.31.2 Aus datenverarbeitungstechnischen Gründen hat somit die Laufzeit einer Ratenbewilligung spätestens im 11. Monat nach dem 1. Ratetermin sowie die Laufzeit einer Stundung spätestens am letzten Tag des 11. Folgemonats nach dem Datum des Zahlungserleichterungsbescheides zu enden.

Die angeführte Vorgangsweise kommt inhaltlich einer im Gesetz (§ 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung) nicht gedeckten (teilweisen) Abweisung des Ansuchens um Zahlungserleichterung gleich.

Zur Vermeidung dieser gesetzlich nicht vorgesehenen teilweisen Abweisung des Ansuchens „aus automationstechnischen Gründen“ empfahl der RH, solchen Ansuchen — soweit ansonsten gesetzlich berechtigt — vollinhaltlich auch über einen längeren Zeitraum stattzugeben.

46.31.3 Einer sofortigen Realisierung der empfohlenen Vorgangsweise stünden derzeit, wie das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme ausführte, programmtechnische Schwierigkeiten entgegen. Das BM werde jedoch im Zuge der durch die Änderung des 6. Abschnittes der Bundesabgabenordnung bedingten Reorganisation des Verfahrens bemüht sein, dieser Empfehlung zu entsprechen.

46.32.1 Bei der Durchsicht der Strafkonten fiel auf, daß der im Rahmen des 14tägigen Einhebungsdienstes stattfindende automatische Kontenausgleich auch in jenen Fällen bereits durchgeführt worden war, in denen der Fälligkeitstag für die festgesetzten Geldstrafen und Kosten des Finanzstrafverfahrens weniger als drei Tage vor dem Termin des betreffenden Einhebungsdienstes lag. Dies führte bei Abgabentrichtungen im Überweisungsverkehr dazu, daß auf den betroffenen Strafkonten nunmehr gemäß § 239 der Bundesabgabenordnung rückzahlbare Guthaben in Höhe der umgebuchten Beträge aufschienen.

46.32.2 Der RH empfahl, beim automatischen Kontenausgleich auch die Bestimmung des § 217 Abs. 6 der Bundesabgabenordnung zu berücksichtigen.

46.32.3 Das BM f. Finanzen wird der Anregung des RH nachkommen.

46.33.1.1 Aufgrund der Abgabenvorschriften sind die Vorauszahlungen an Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) je zu einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember sowie an Gewerbesteuer je zu einem Viertel am 10. Feber, 10. Mai, 10. August und 10. November zu leisten. Dabei werden bereits fällig gewordene Vorauszahlungsbeträge durch eine Änderung in der Höhe einer Vorauszahlung nicht berührt. Vielmehr ist ein sich aus einer Änderung ergebender Unterschiedsbetrag anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit auszugleichen (Ausgleichsviertel). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

46.33.1.2 Die Verrechnungsbestimmung des § 213 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung führt bei dem Fälligkeitstag nach älteren Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen dazu, daß rückständige Vorauszahlungsteilbeträge auch dann anzufordern wären, wenn der ändernde Vorauszahlungsbescheid auf „0“ lautet und auch der sich aus der Herabsetzung der Vorauszahlungen ergebende (negative) Unterschiedsbetrag bereits gutgeschrieben wurde.

Der RH empfahl daher, entsprechend der derzeitigen Vorgangsweise für eine gesetzliche Regelung zu sorgen, wonach Minderungsbeträge rückwirkend auf die bereits fällig gewordenen Vorauszahlungsbeträge anzurechnen sind, allerdings derart, als ob die bisher vorgeschriebenen — nunmehr überhöhten — Vorauszahlungsteilbeträge bereits seinerzeit in der richtigen Höhe festgesetzt worden wären.

46.33.1.3 Das BM f. Finanzen sagte in seiner Stellungnahme zu, anlässlich der Änderung des 6. Abschnittes der Bundesabgabenordnung dieses Problem zu lösen.

46.33.2.1 Positive Unterschiedsbeträge sind ebenfalls bei der nächsten gesetzlichen Fälligkeit zu berücksichtigen. Dies würde jedoch dann zu unzumutbaren Härten führen, wenn der Abgabepflichtige die entsprechenden Geldmittel binnen kürzester Zeit — im äußersten Falle schon am Tag nach der Zustellung des Erhöhungsbescheides — an das Finanzamt abzuführen hätte, ohne daß es ihm möglich wäre, ein Ansuchen um Zahlungserleichterung rechtzeitig, nämlich spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag, einzubringen.

46.33.2.2 Der RH verwies wegen der derzeit zur Vermeidung unzumutbarer Härten gesetzwidrigen Vorgangsweise auf die Dringlichkeit einer Neuregelung und empfahl, für eine gesetzliche Bestimmung ähnlich jener des § 30 des

194

Grundsteuergesetzes 1955 (Monatsfrist bei Erhöhungsbescheiden) zu sorgen.

46.33.2.3 Das BM f. Finanzen sagte zu, daß bei der nächsten zu erwartenden Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972 versucht werde, eine befriedigende Lösung dieses Problems zu erreichen.

46.33.3.1 Änderungen der Vorauszahlungen nach dem 30. September eines Jahres sind nur in einem die Vorauszahlungsfestsetzung betreffenden Rechtsmittelverfahren zulässig. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung für jene Fälle, in denen das Rechtsmittel bis zur letzten gesetzlichen Vierteljahresfälligkeit nicht erledigt wurde.

46.33.3.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf das Fehlen einer weiteren (fünften) Vierteljahresfälligkeit für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über den Umfang des zulässigen Berufungsverfahrens zu sorgen.

46.33.3.3 Auch hiezu teilte das BM f. Finanzen sein Interesse an einer befriedigenden Lösung des Problemes mit.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung

Reform des Haushaltsrechts

47 Vertreter des RH hatten Gelegenheit, auf der Parlamentarischen Enquete am 9. Mai 1978 zum Thema „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechts“ Stellung zu nehmen. Hierüber liegt ein Stenographisches Protokoll im Wortlaut vor.

Der RH ist wie in der Vergangenheit bereit, aufgrund seiner in der öffentlichen Finanzkontrolle gewonnenen Erfahrungen an der Vorbereitung zeitgemäßer Rechtsgrundlagen für die Haushaltsführung des Bundes mitzuarbeiten.

Ordnung des Rechnungswesens

48.1 Der RH hat auch im Berichtszeitraum an Arbeitsbesprechungen im BM f. Finanzen teilgenommen, die der Vorbereitung von Verrechnungsvorschriften im Sinne des § 6 des Rechnungshofgesetzes dienen.

48.2 Der RH verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß von der gesetzlichen Forderung nach einem zweckmäßigen und möglichst einfachen Verrechnungsverfahren nicht nur die voranschlagswirksame Verrechnung sowie die Bestands- und Erfolgsverrechnung als Hauptverrechnungskreise (Art. 6 Pkt. XVI des Ver-

waltungsentlastungsgesetzes), sondern auch noch die Gehalts- und Lohnverrechnung, die Abgabenverrechnung und andere Verrechnungen als Nebenverrechnungskreise (TZ 4 Abs. 1 der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift) umfaßt sind. Die Fortentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung im Rechnungswesen des Bundes kann nur durch eine möglichst enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen rationell gestaltet werden. Derzeit bestehen neben der Applikation „Haushaltsverrechnung“ bereits elf weitere Applikationen für Verrechnungsaufgaben des Bundes, für die rund 30 unterschiedliche Vorschriften bestehen.

Nachdem im ersten Stadium der Entwicklung die Verfahren nur vorläufig geregelt worden waren, sollten endgültige Vorschriften entstehen, wobei deren Aufbau und Inhalt in Übereinstimmung mit den grundlegenden Vorschriften für die Haushaltsführung und die Fernbuchführung stehen sollten. Zu berücksichtigen wären insbesondere eine möglichst gleiche systematische Gliederung und gleiche Begriffsbestimmungen sowie die Möglichkeiten einer Integrierung der Daten.

48.3 Das BM f. Finanzen stimmte dieser Vorgangsweise zu.

Ermittlung der länderweisen Ertragsanteile nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 im Hinblick auf die Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972

49.1.1 Gemäß § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972 (kurz FAG 1973), ist die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Die Erträge werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt (§ 8 Abs. 1 FAG 1973):

Von der veranlagten Einkommensteuer erhalten der Bund 43 v. H., die Länder 30 v. H. und die Gemeinden 27 v. H. Von der Lohnsteuer fallen dem Bund 59,091 v. H., den Ländern 22,727 v. H. und den Gemeinden 18,182 v. H. zu. Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 FAG 1973 auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt (§ 8 Abs. 2 FAG 1973). Bei der veranlagten Einkommensteuer wird die Aufteilung auf die Länder nach dem „örtlichen Aufkommen“ und auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und

zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) vorgenommen (§ 8 Abs. 2 lit. a FAG 1973). Die Lohnsteuer wird auf die Länder nach der Volkszahl und auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel verteilt (§ 8 Abs. 2 lit. b FAG 1973).

49.1.2 Der Teilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütung und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Bei der Einkommensteuer sind vor der Teilung nach dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, und dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, für Zwecke der Wohnbauförderung 11,45 v. H., für Zwecke des Familienlastenausgleiches 2,29 v. H. und zur Dotierung des Katastrophenfonds 2,29 v. H., insgesamt somit 16,03 v. H. auszuscheiden (§ 7 Abs. 2 FAG 1973).

49.2.1 Gemäß § 108 EStG 1972 wird einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der Beiträge an eine Bausparkasse leistet, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlage Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet (Bausparprämie). Die Erstattungsbeträge sind gemäß § 118 EStG 1972 mit 25 v. H. zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 v. H. zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen zurückzufordern.

49.2.2 Derzeit haben vier Bausparkassen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland. Von diesen hat eine Bausparkasse ihre Geschäftsleitung in der Landeshauptstadt Salzburg. Die übrigen Bausparkassen haben ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in der Bundeshauptstadt Wien.

49.3.1 Seit dem Jahre 1973 werden die Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972 von der FLD für Salzburg und von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland an die Bausparkassen rückerstattet und vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer der Bundesländer Salzburg und Wien abgesetzt. Da aber bei der Aufteilung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer auf die Länder das „örtliche Aufkommen“ maßgebend ist und die Anteile der Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer ermittelt werden, wurden durch die Absetzung dieser Erstattungsbeträge vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer sowohl das für die Aufteilung

der länderweisen Anteile an dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe maßgebende „örtliche Aufkommen“ für die Länder Salzburg und Wien als auch das für die Anteile der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien ausschlaggebende „länderweise Aufkommen“ entscheidend vermindert.

49.3.2 In den Jahren 1973 bis 1977 wurden von der FLD für Salzburg insgesamt rund 3 183 Mill. S erstattet. Im selben Zeitraum wurden von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland rund 8 213 Mill. S als Bausparprämien ausbezahlt. Diese Erstattungsbeträge wurden vom Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer abgesetzt und verminderten somit das „örtliche Aufkommen“ der Bundesländer Salzburg und Wien entsprechend. Diese Art der Verrechnung hatte zur Folge, daß die Bausparprämien für die Bausparer des gesamten Bundesgebietes zu Lasten des Aufkommens der Bundesländer Salzburg und Wien verrechnet wurden. Das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer der übrigen Bundesländer wurde mit diesen Erstattungsbeträgen nicht belastet.

49.3.3 Diese Vorgangsweise bei der Verrechnung der Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972 fiel dem RH im Jahre 1977 anlässlich einer Überprüfung der Teilrechnungsabschlüsse für das Jahr 1976 bei der FLD für Salzburg auf. Der RH brachte dies dem BM f. Finanzen zur Kenntnis und wies darauf hin, daß diese Art der Verrechnung bei der Ermittlung der Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer in jedem Fall zu einer Verzerrung der Ertragsanteile zuungunsten der Bundesländer Salzburg und Wien sowie der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien geführt hat.

49.4 Im Juni 1978 brachte das Land Salzburg beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gemäß Art. 137 B-VG gegen den Bund ein und begehrte die Nachzahlung von Ertragsanteilen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer für die Jahre 1973 bis 1977 in der Höhe von rund 266 Mill. S. In einem Eventualantrag wurde das Begehren auf rund 163 Mill. S eingeschränkt. Diese Klage stützte das Land Salzburg im wesentlichen auf die Bestimmungen des FAG 1973. Der Teilung nach § 7 Abs. 2 FAG 1973 unterliege der Reinertrag, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Da die Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972 keine Rückvergütungen nach § 7 Abs. 2 FAG 1973 seien, erscheine es unzulässig, das „örtliche Aufkommen“ an veranlagter Einkommensteuer um diese Erstattungsbeträge zu kürzen. Unter Rückvergütungen werden nur Rückzahlungen nach den §§ 239 bis 241

der Bundesabgabenordnung von Steuerguthaben oder von zu Unrecht einbehaltenen oder entrichteten Abgabebeträgen verstanden. Dies werde auch dadurch erhärtet, daß das Finanzausgleichsgesetz 1967 im § 8 Abs. 2 den Begriff „Rückvergütungen“ bereits verwendete, als es noch keine Erstattungsbeiträge an Bausparer gab.

49.5 In seiner Stellungnahme stellte das BM f. Finanzen die Benachteiligung der Bundesländer Salzburg und Wien bei der Abrechnung der Ertragsanteile nicht in Abrede. Die vom BM aufgezeigte Lösungsmöglichkeit, die einzelnen Bundesländer in jenem Verhältnis mit den Erstattungsbeiträgen gemäß § 108 EStG 1972 zu belasten, das sich aus den länderweisen Bauspareinlagen zum Gesamteinlagenstand ergibt, stellt sicherlich eine brauchbare Verhandlungsgrundlage für die Zukunft dar. Zur Klage des Bundeslandes Salzburg gemäß Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof teilte das BM mit, daß die Frist zur Vorlage der Gegenschrift bis 2. Oktober 1978 erstreckt wurde.

49.6.1 Die anteilmäßige Berücksichtigung der Erstattungsbeiträge gemäß § 108 EStG 1972 beim „örtlichen Aufkommen“ eines jeden Bundeslandes führt bei der Aufteilung der veranlagten Einkommensteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe vorerst zu keiner Belastung des Bundes, da der höhere Anspruch auf Ertragsanteile der Bundesländer Salzburg und Wien sowie der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien durch eine entsprechende Minderung der Ertragsanteile der übrigen Bundesländer und Gemeinden ausgeglichen würde. Die Belastung trafe den Bund erst über den Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich (§ 17 Abs. 1 FAG 1973).

49.6.2 Zur Ermittlung des Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleiches, der bei der Verteilung auftretende Ungleichheiten beseitigen soll, werden zunächst Landeskopffquoten gebildet, indem die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr durch die Kopffzahl der Landesbevölkerung geteilt wird. Die Summe der Ertragsanteile der Länder geteilt durch die Volkszahl der Länder ergibt die Bundeskopffquote (Durchschnittskopffquote). Die Bundeskopffquote ist ein Maßstab dafür, ob ein Bundesland Empfänger eines Kopffquotenausgleichs-Anteiles wird. Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopffquote für die Gesamtheit der Bundesländer mit Wien als Bundesland ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes auf den der Durchschnittskopffquote entsprechenden Betrag ergänzt. Der Kopffquotenausgleich geht zu Lasten des Bundes. Wie die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, liegen die Ertragsanteile der

Bundesländer Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien über dem Bundesdurchschnitt, so daß die Vorteile des Kopffquotenausgleiches den restlichen fünf Bundesländern, nämlich Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, zugute kommen.

49.6.3 Eine Berechnungsmethode, die keine verhältnismäßige Aufteilung der bisher zu Lasten des „örtlichen Aufkommens“ der Bundesländer Salzburg und Wien verrechneten Erstattungsbeiträge gemäß § 108 EStG 1972 auf das „örtliche Aufkommen“ der einzelnen Bundesländer vorsieht, wird dem für den geltenden Finanzausgleich maßgebenden Aufkommensprinzip nicht gerecht. Von wesentlicher Bedeutung erscheint in der Folge, in welchem Verhältnis die Aufteilung vorgenommen wird. Eine Minderung des „örtlichen Aufkommens“ eines jeden Bundeslandes um die Erstattungsbeiträge, die für Bausparer mit dem Wohnsitz in diesem Bundesland ausbezahlt werden, entspräche dem Aufkommensprinzip am ehesten, ist aber nicht möglich, weil die erstatteten Bausparprämien länderweise nach dem Wohnsitz der Bausparer nicht erfaßt sind. Als eine sowohl rechtlich fundierte als auch faktisch durchführbare Berechnungsmethode erweist sich die vom BM f. Finanzen vorgebrachte Lösungsmöglichkeit, das Aufkommen der einzelnen Bundesländer mit den Erstattungsbeiträgen gemäß § 108 EStG 1972 im Verhältnis der länderweisen Bauspareinlagen zum Gesamteinlagenstand zu belasten. Auf dieser Berechnungsmethode beruhen auch die folgenden Schätzungen. Der dem Bundesland Salzburg in den Jahren 1973 bis 1977 entgangene Anteil an Ertragsanteilen kann danach mit rund 136,8 Mill. S angenommen werden; für Wien als Bundesland wird dieser Betrag mit rund 369,4 Mill. S zu beziffern sein. Die vom Bund aufgrund des Kopffquotenausgleiches zu tragende Belastung in diesen Jahren wird rund 393,7 Mill. S ausmachen. Eine Berichtigung der Ertragsanteile der Gemeinden des Landes Salzburg und der Gemeinde Wien wäre mit einer entsprechenden Verringerung der Anteile der übrigen Gemeinden verbunden und würde zu keiner Belastung des Bundes führen.

49.7.1 Die Minderung des „örtlichen Aufkommens“ an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer der Bundesländer Salzburg und Wien wirkt sich auch auf die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung an die Länder (§ 5 Abs. 3 Z. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968) aus. Seit 1. Jänner 1971 sind 15 v. H. des jährlichen Hundertsatzes der Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung nach dem länderweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemein-

schaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres zu ermitteln. Daraus ist zu folgern, daß die Zweckzuschüsse des Bundes seit dem Jahre 1975 nach einem unrichtigen länderweisen Aufkommen ermittelt wurden, da die Erstattungsbeträge gemäß § 108 EStG 1972 erstmalig im Jahre 1973 zu Lasten der Länder Salzburg und Wien an die Bausparkassen ausbezahlt wurden.

49.7.2 Unter Berücksichtigung eines nach dem Ausmaß der länderweisen Bauspareinlagen berichtigten „örtlichen Aufkommens“ an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer wäre in den Jahren 1975 bis 1977 der Anspruch des Landes Salzburg um rund 31,7 Mill. S und der des Landes Wien um rund 78,8 Mill. S höher gewesen, was eine entsprechende Verringerung der Anteile der übrigen Länder in diesen Jahren zur Folge hätte. Der Bund würde durch diese Umverteilung nicht belastet.

Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen

50.1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 FAG 1973 gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen einen an eine Grundleistung der empfangenden Gemeinden gebundenen Zweckzuschuß im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55 v. H. Wien als Gemeinde und zu 45 v. H. den Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zugute. Mit der Durchführung dieser Bestimmung hat sich der RH während der Geltungsdauer des FAG 1973 schon mehrfach beschäftigt (siehe zuletzt TB 1976 Abs. 43).

50.1.2 Im Berichtszeitraum hat der RH wahrgenommen, daß das BM f. Finanzen der Gemeinde Wien für das Jahr 1977 55 Mill. S und zwölf Gemeinden einschließlich Wien 45 Mill. S zugewiesen hat. Auf die Gemeinde Wien entfielen von den 45 Mill. S 6,7 v. H., d. s. 3 024 000 S.

50.2 Der RH verbleibt bei seiner Auffassung, daß die Aufteilung des Anteiles von 45 v. H. an diesem Zweckzuschuß unter Berücksichtigung der Beteiligung Wiens an der Wiener Lokalbahnan AG (Badener Bahn) eine Änderung des vorgesehenen Verteilungsschlüssels darstellt, die mit § 18 Abs. 1 Z. 7 FAG 1973 nicht in Einklang zu bringen ist.

Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen

51.1 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen betragen Ende 1977 für die beim Kapitel 52 verrechneten Abgaben 11 618,3 Mill. S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 241,4 Mill. S oder 12,0 v. H. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1977 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 3 717,4 Mill. S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1977 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 7 900,9 Mill. S verblieben. Diese Nettorückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 353,2 Mill. S oder 20,7 v. H.

51.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 11 618,3 Mill. S gliedern sich in fällige Rückstände von 9 859,2 Mill. S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1977 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 1 759,1 Mill. S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1977 in der Nachweisung „Mit der budgetmäßigen Gebarung im Zusammenhang stehende nichtfällige Verwaltungsforderungen“ aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und dem jeweiligen Anteil an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenrückstände Ende 1977 (Kapitel 52)

Abgabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill. S	v. H.	Mill. S	v. H.	Mill. S	v. H.
Einkommen- und Vermögensteuern	3 302,6 ¹⁾	28,5 (33,5)	1 339,2	11,5 (76,1)	4 641,8	40,0
Umsatzsteuern	5 260,9	45,3 (53,4)	165,3	1,4 (9,4)	5 426,2	46,7
Einfuhrabgaben	469,3	4,0 (4,8)	—	—	469,3	4,0
Verbrauchssteuern	198,7	1,7 (2,0)	—	—	198,7	1,7
Stempel- und Rechtsgebühren	32,4	0,3 (0,3)	36,2	0,3 (2,1)	68,6	0,6
Verkehrssteuern	151,4	1,3 (1,5)	185,9	1,6 (10,6)	337,3	2,9

198

Angabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill. S.	v. H.	Mill. S.	v. H.	Mill. S.	v. H.
Nebensprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	443,9	3,8 (4,5)	32,5	0,3 (1,8)	476,4	4,1
Summe Kapitel 52...	9 859,2	84,9 (100,0)	1 759,1	15,1 (100,0)	11 618,3	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	3 230,8	27,8 (32,8)	289,2	2,5 (16,4)	3 520,0	30,3
auf automatisierten Konten ..	6 628,4	57,0 (67,2)	1 469,9	12,7 (83,6)	8 098,3	69,7

1) davon entfallen auf:

	Mill. S.	v. H.	v. H. des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	1 708,2	51,7	10,2
Lohnsteuer	412,4	12,5	1,1
Körperschaftsteuer	334,8	10,2	4,9
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer ..	614,8	18,6	13,3
Übrige Einkommen- und Vermögenssteuern	232,4	7,0	3,4
Summe Titel 520—521	3 302,6	100,0	

51.3 Von den Ende 1977 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 6 628,4 Mill. S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill. S.	v. H.	(Im Vorjahr betrug der Hundertsatz)
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren ..	1 421,6	21,5	(33,3)
für die Zahlungserleichterungsansuchen vorlagen .	842,9	12,7	(11,8)
deren Einbringung ausgesetzt wurde	371,6	5,6	(5,0)
auf sonstige Rückstände	3 992,3	60,2	(49,9)
Summe ...	6 628,4	100,0	(100,0)

Hievon befanden sich in Vollstreckung

	4 085,3	61,6	(56,6)
--	---------	------	---------

51.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben in den Jahren 1968 bis 1977 zeigen schließlich die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) in Mill. S.	Abgaben-Netto-rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände in v. H.
1968	66 797,5	3 194,6	+ 7,8	— 2,7
1969	74 485,9	3 448,4	+11,5	+ 7,9
1970	83 855,8	3 994,1	+12,6	+15,8
1971	95 103,2	4 562,8	+13,4	+14,2
1972	110 634,8	4 608,8	+16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+21,6	+20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+10,8	+20,7

Abgaben — Bruttorückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) in Mill. S	fällig ¹⁾ (Einnahmen-forderungen)		nicht fällig ²⁾ in Mill. S		Summe in Mill. S		Änderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.
			Änderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.		Änderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.		Änderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.	
1973	116 352,0	6 225,1	—	1 656,4	—	7 881,5	—	
1974	141 473,9	7 710,7	+23,9	1 541,4	- 6,9	9 252,1	+17,4	
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8	1 700,5	+10,3	9 630,7	+ 4,1	
1976	162 784,8	9 009,8	+13,6	1 367,1	-19,6	10 376,9	+ 7,7	
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4	1 759,1	+28,7	11 618,3	+12,0	

¹⁾ Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände“) der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände“, sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Bruttorückstände“ nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabekontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der unwirksamen Gebarung verrechnet.

²⁾ Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenrückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

51.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten zeigt für die Jahre 1973 bis 1977 folgende Entwicklung:

Abgaben — Bruttorückstände (Kapitel 52)

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern		Einfuhrabgaben		Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2	312,4	—	36,3	0,6
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8	537,3	—	165,3	—
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3	469,3	—	198,7	—

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrssteuern		Nebensprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben		Gesamt-Summe Kapitel 52		Summe
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5	9 859,2	1 759,1	11 618,3

51.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1977 gemäß den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abgabenabschreibungen verminderten sich gegenüber dem Jahre 1976 um 47,1 Mill. S oder 16,1 v. H. auf 245,8 Mill. S. Davon wurden 159,9 Mill. S (65,1 v. H.) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 85,9 Mill. S (34,9 v. H.) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1976 haben die Löschungen um 17,1 Mill. S, die Nachsichten um 30,0 Mill. S abgenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kapitel 52 (180 360,6 Mill. S) beliefen sich die Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1977 auf 0,14 v. H.

d) Finanzschuld

Finanzschuld 1977

52.1 Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung, die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1977 durchgeführten Kreditoperationen auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

200

Kreditoperationen im Ausland

52.2.1 Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes (kurz BFG) 1977, BGBl. Nr. 1, wurden aufgenommen:

52.2.1.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
	DM	ö. S					
1977	100	710	7	98,125	10	Jänner 1987	7,373
1977/II	50	355	6,75	97,9	10	Feber 1987	7,1629
1977/III	100	710	6	98,475	10	September 1987	6,2754
1977/IV	100	710	5,75	99,25	7	November 1982—1984	5,9194
	sfr	ö. S					
1977	100	693	5	98	7	Feber 1984	5,3935
1977/II	100	676	5	98	7	August 1984	5,3936
1977/III	100	700	4,5	98	8	November 1985	4,8469
	hfl	ö. S					
1977	75	504	7,25	98,17	7	November 1984	7,6514

52.2.1.2 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Gezeichnetes Nominale in Millionen		Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
	DM	ö. S					
1977	150	1 065	6,75	97,63	8	April 1983—1985	7,2605
	sfr	ö. S					
1977	80	554,4	5,25	95,4818	15	Feber 1981—1992	5,9337
	US \$	ö. S					
1. Tranche.	50	807,5	7,8	97,7995	7	Juli 1984	8,06877
2. Tranche.	50	807,5	8,625	97,2995	15	Juli 1983—1992	8,90714
	hfl	ö. S					
1977	75	504	7,75	96,8	15	September 1983—1992	8,3210

52.2.1.3 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen		Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
	DM	ö. S					
Kommerzbankkredit							
1977	100	710	variabel ¹⁾	99,70	7	März und September 1980—1984	5,8220
Kredit 1977 .	50	355	7,46	100	15	Mai 1988—1992	7,48
Kredit 1977/II							
1. Tranche.	150	1 065	6,9	100	10	November 1987	6,9
2. Tranche.	150	1 065	6,8	100	12	November 1983—1989	6,8
Kredit 1977/III ..	100	710	7,15	100	15	November 1988—1992	7,15
Kredit 1977/IV ..	100	710	6	96,75	10	Dezember 1983—1987	6,6214
Kredit 1977/V	100	710	6	96,5	10	November 1983—1987	6,7012
	sfr	ö. S					
Kredit 1977 .	50	338	5,375	100	6	August 1983	5,375

¹⁾ 5,75% p. a. bei Kreditbegebung; für die folgenden Zinsperioden (wahlweise 3 oder 6 Monate) 1% über dem jeweiligen Zinssatz der entsprechenden Währung am Londoner Interbankmarkt.

52.2.1.4 Die Kreditermächtigung wurde demnach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 14 459,4 Mill. S ausgenützt:

Kreditoperationen im Inland

52.3.1 An Inlandskrediten gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 BFG 1977 wurden aufgenommen:

52.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Gezeichnetes Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
Investitionsanleihe 1977/S, Ausgabe A	1 185 ¹⁾	8	96,295	15	Feber 1978—1992	8,7887
Investitionsanleihe 1977/S, Ausgabe B	815	8	96,545	10	Feber 1982—1987	8,7634
Investitionsanleihe 1977, Ausgabe A	1 062 ²⁾	8	96,065	15	März 1978—1992	8,8397
Investitionsanleihe 1977, Ausgabe B	438	8	96,315	10	März 1982—1987	8,8162
Investitionsanleihe 1977/S/II, Ausgabe A	1 050 ³⁾	8	96,375	15	Mai 1978—1992	8,7711
Investitionsanleihe 1977/S/II, Ausgabe B	450	8	96,625	10	Mai 1982—1987	8,7451
Investitionsanleihe 1977/S/III, Ausgabe A	622,5 ⁴⁾	8	96,375	15	Juni 1978—1992	8,7887
Investitionsanleihe 1977/S/III, Ausgabe B	377,5	8	96,625	10	Juni 1982—1987	8,7634
Investitionsanleihe 1977/S/IV, Ausgabe A	474 ⁵⁾	8	96,375	15	August 1978—1992	8,7711
Investitionsanleihe 1977/S/IV, Ausgabe B	1 026	8	96,375	9	August 1982—1986	8,8382
Investitionsanleihe 1977/II, Ausgabe A	570 ⁶⁾	8	96,025	15	September 1978—1992	8,84769
Investitionsanleihe 1977/II, Ausgabe B	930	8	96,025	9	September 1982—1986	8,92163
Investitionsanleihe 1977/III, Ausgabe A	636 ⁷⁾	8	96,025	15	Dezember 1978—1992	8,8441
Investitionsanleihe 1977/III, Ausgabe B	364	8	96,025	9	Dezember 1982—1986	8,9176
Investitionsanleihe 1977/S/V, Ausgabe A	156 ⁸⁾	8	96,375	15	Dezember 1978—1992	8,7711
Investitionsanleihe 1977/S/V, Ausgabe B	344	8	96,375	9	Dezember 1982—1986	8,8382

¹⁾ Hievon wurden Nominale 189,295 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 18 929 500,— S.

²⁾ Hievon wurden Nominale 448,828 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 44 882 800,— S.

³⁾ Hievon wurden Nominale 198,643 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 19 864 300,— S.

⁴⁾ Hievon wurden Nominale 52,091 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 5 209 100,— S.

⁵⁾ Hievon wurden Nominale 111,828 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 11 182 800,— S.

⁶⁾ Hievon wurden Nominale 119,162 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 11 916 200,— S.

⁷⁾ Hievon wurden Nominale 351,862 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 35 186 200,— S.

⁸⁾ Hievon wurden Nominale 86,325 Mill. S unter Inanspruchnahme der 10%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 8 632 500,— S.

202

52.3.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Jahre	Laufzeit		Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 %	Konversionszusagen			Mögliche Gesamtlaufzeit		
				Monate	Tage		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
1 502	8	99,7999	1	5	28	8,1502	1	6	—	2	11	28
1 100	8	99,7999	1	5	28	8,1502	3	—	—	4	5	28
612	8	99,7999	1	6	—	8,1497	1	6	—	3	—	—
550	8	99,7999	1	6	—	8,1497	3	—	—	4	6	—
150	8	99,6999	1	6	—	8,2247	1	6	—	3	—	—

52.3.1.3 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
1977	820	8	98,75	7	April 1981—1984	8,3314
1977/II	1 705	8	98,25	8	April 1981—1985	8,4393
1977/III	205	8	98,75	7	Mai 1981—1984	8,3314
1977/IV	680	8	98,25	8	Mai 1981—1985	8,4393
1977/V	240	8	98,75	7	Juli 1981—1984	8,3314
1977/VI	3 223	8	98,25	8	Juli 1981—1985	8,4393
1977/VII	20	8	98,75	7	August 1981—1984	8,3314
1977/VIII	1 640	8	98,25	8	August 1981—1985	8,4393
1977/IX	150	8	98	8	Dezember 1981—1985	8,5034
1977/X	1 200	8	97,5	10	Dezember 1980—1987	8,5996

52.3.1.4 Bankdarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
1977	150	8,5	99,10	12	März 1981—1989	8,6907
1977/II	1 750	8,5	99,10	12	April 1981—1989	8,6907
1977/III	650	8,5	99,10	12	Mai 1981—1989	8,6907
1977/IV Ausgabe A	110	9,5	99	18	Oktober 1981—1995	9,6877
Ausgabe B	460	9,5	98,75	20	Oktober 1983—1997	9,7176

52.3.1.5 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1977 in %
Schulbaukredit Mödling 1977	6	4	100	1	März 1978	4
Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1977	30	4,2	100	3	November 1978—1980	4,2
Versicherungs-Treuhanddarlehen 1977						
1. Tranche	1 389	8,5	99,125	10	Mai 1981—1987	8,7004
2. Tranche	111	8,5	98,625	15	Mai 1981—1992	8,7647
Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1977						
1. Tranche	29	4,2	100	10	Oktober 1986—1987	4,2
2. Tranche	19	unverzinslich	100	3	Oktober 1979—1980	—

52.3.1.6 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 29 001 Mill. S in Anspruch genommen.

52.3.2.1 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahr 1977 gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 2 BFG 1977 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen im Finanzjahr erreichte 3 200 Mill. S und blieb somit weit unter dem vorgesehenen Limit.

52.3.2.2 Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit Bundesschatzscheinen zu 2,25% p. a und mit Laufzeiten von 2 Monaten 27 Tagen bis 3 Monate im Gesamtnominale von 12 800 Mill. S in Anspruch genommen.

52.3.3 Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatz-

scheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 134/1961, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BM f. Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank weitere mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in Höhe von 156,9 Mill. S gewährt.

Schuldaufnahme und Schuldenstand

52.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen, abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1977 zu tilgen waren, auf dem ausländischen und inländischen Kapitalmarkt im nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag	Rest
Art. VIII Abs. 1 Z. 1 BFG 1977, BGBl. Nr. 1	43 553 719 000 S	43 460 400 000 S	93 319 000 S
§ 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, i. d. F. d. BG über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 134/1961	1)	156 880 830 S	—
		43 617 280 830 S	

1) Das jeweils ausstehende Nominale der Schatzscheine darf 2 000 Mill. S nicht übersteigen, die aufgrund dieser Ermächtigung begebenen Schatzscheine wiesen im Jahr 1977 ein Höchstnominale von 504 564 827,19 S auf und blieben damit unter dem gesetzlichen Limit.

52.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rund 14 459 Mill. S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Schuldvermindierungen von 1 991 Mill. S (1 175 Mill. S durch Tilgung, 816 Mill. S durch Nettokursgewinn) gegenüber, so daß sich der Stand der nicht-fälligen Auslandsschuld im Jahr 1977 von 34 958 Mill. S um netto 12 468 Mill. S oder 35,7 v. H. auf 47 426 Mill. S erhöhte.

1) Diese Erhöhung (0,8 Mill. S) betraf den Anteil des Bundes an der 5% und 7% Energieanleihe 1953 und war eine Folge des Anstiegens des Strompreises, auf dem die Wertsicherung dieser Anleihe beruht.

52.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 133 782 Mill. S um 30 799 Mill. S oder 23 v. H. auf 164 581 Mill. S.

52.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1977 111 629 591,55 S und war um 353 953 557,07 S niedriger als 1976.

Prolongierung von Finanzschulden

52.5.1 In Ausnützung der Ermächtigung des Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. a BFG 1977 zur Pro-

52.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erreichten im Berichtsjahr 29 158 Mill. S. Diesem Betrag zuzüglich einer Schulderrhöhung von rund 1 Mill. S¹⁾, das sind zusammen 29 159 Mill. S, standen Schuldtilgungen von 10 828 Mill. S gegenüber, so daß die nicht fällige Inlandsschuld im Jahr 1977 von 98 824 Mill. S um netto 18 331 Mill. S oder 18,5 v. H. auf 117 155 Mill. S wuchs.

longierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten hat der Bundesminister für Finanzen im Berichtsjahr die Laufzeit der folgenden, in den Vorjahren begebenen Bundesschatzscheine aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstitutionen abgegebenen Prolongationszusagen um den jeweils vereinbarten Zeitraum bei sonst unveränderten Konditionen erstreckt:

Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Laufzeit in Monaten	Prolongierung um Jahre	um Monate	Daher Gesamtlaufzeit in Jahren	in Monaten
200	6,75	3	6	1	6	5	—
465	6,75	3	6	1	6	5	—

52.5.2.1 Durch Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl. Nr. 224, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl. Nr. 636 und des Art. VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

52.5.2.2 Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von 3 Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974, 1975 und 1976 mehrmals

prolongierten 2,25% Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill. S (siehe TB 1973 Abs. 69.6, TB 1974 Abs. 67.5.2, TB 1975 Abs. 46.5.2 und TB 1976 Abs. 45.5.2) in dem nach Tilgung von jeweils 200 Mill. S in den Jahren 1975 und 1976 verbliebenen Restnominale von 3 600 Mill. S im Berichtsjahr jeweils um 3 Monate bis über das Jahr 1977 hinaus prolongiert.

Konversion von Finanzschulden

52.6 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Bundesschatzscheinen aus den Vorjahren gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. b BFG 1977 folgende Bundesschatzscheine begeben:

Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Nettoerlös in % des Nominales der		Zinssatz		Laufzeit der					Jährliche Gesamtbelastung		
	ursprüngl. Bundesschatzscheine	neuen Bundesschatzscheine	alt %	neu %	ursprüngl. Bundesschatzscheine					1975	gemäß BFG 1976 %	1977
					Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate			
580	99,1799	99,6499	8,5	8	1	5	28	1	6	9,1215	—	8,2623
1 095	99,1799	99,7999	8,5	8	1	6	—	1	6	9,1215	—	8,1496
150	99,1799	99,7999	8,5	8	3	—	—	1	6	8,8301	9,1215	8,1497
3 181	99,1799	99,7999	8,5	8	1	5	28	1	6	9,1235	—	8,1497
5	99,2499	99,7999	8,5	8	3	—	—	1	6	8,8191	9,0680	8,1497
1 885	99,2499	99,7999	8,5	8	1	6	—	1	6	—	9,0681	8,1497
400	99,2499	99,7999	8,5	8	1	5	25	1	6	—	9,0681	8,1497
700 ¹⁾	99,2499	99,7999	8,5	8	1	6	—	1	6	—	9,0681	8,1497

¹⁾ Nochmalige Konversionsmöglichkeit um 1 Jahr und 6 Monate.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

52.7.1 Bei den mit variablen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während

der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

52.7.2 Der RH faßt daher alle in den Vorjahren aufgenommenen Kredite, für die im Jahr 1977 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1977		Durchschnitts-zinssatz 1977 %	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme %
	1. Halbjahr	2. Halbjahr		
§ Kommerzbankkredit 1972				
1. Tranche	7,3125	6,5	6,9062	8,8875 ¹⁾
2. Tranche	7,0625	6,6250	6,8437	8,8687 ¹⁾
3. Tranche	7,1875	6,4375	6,8125	8,8125 ¹⁾
4. Tranche	6,9375	6,4375	6,6875	9,1625 ¹⁾
DM Kredit 1976/III	7,5	7,5	7,5	7,5 ²⁾
DM Kommerzbankkredit 1977	—	5,75	5,75	5,75 ³⁾

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1977				Durchschnitts- zinssatz 1977 %	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme %
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj. %	4. Viertelj.		
§ Rahmenkredit 1972 ...	6,1875	5,9375	6,6250	7,25	6,5	7,4196 ¹⁾
§ Kommerzbankkredit 1974/I	6,6875	6	6,6875	7,0625	6,6094	8,2569 ¹⁾
§ Kommerzbankkredit 1974/II	6,8125	6	6,6875	7,0625	6,6406	8,4375 ¹⁾
§ Kommerzbankkredit 1975						
1. Tranche	7,5	6,5	7,375	7,75	7,2812	7,58 ⁴⁾
2. Tranche	7,5	6,5	7,125	8	7,2812	7,5 ⁵⁾

¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung im Sinne des Bundesfinanzgesetzes seit der Kreditaufnahme entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz seit der Kreditaufnahme.

²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,5602%.

³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,8220%.

⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,708%.

⁵⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,6275%.

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

52.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld und des Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten, Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967 und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch — bei der nicht-

fälligen Finanzschuld — bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und die Einwohnerzahl bzw. — beim Aufwand für den Finanzschuldendienst — bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben ¹⁾.

52.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag in Mill. S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. 12. 1957 in v. H.	Jährliche Zuwachsrate	Schuldquote je Einwohner in Österreich in Schilling	Summe der Bundesausgaben (laut Bundes- rechnungsabschluß) in Millionen Schilling	Finanzschulden in v. H. der Summe der Bundesausgaben
1957	19 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1967	34 579	216	18,1	4 722	76 407	45,3
1968	39 841	264	15,2	5 421	86 174	46,2
1969	43 603	298	9,4	5 914	93 194	46,8
1970	47 071	330	8	6 369	101 584	46,3
1971	46 778	327	-0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5

52.8.3

Jahr	Zinsen u. Begebungs- kosten f. d. Finanz- schuld (lt. BRA) in Mill. S	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u. Tilgung) in Mill. S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill. S	Zinsen und Begebungs- kosten in Prozent der Summe der Bundes- ausgaben	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst in v. H. der Summe der Bundesausgaben
1967	1 712	4 090	76 407	2,2	5,3
1968	2 154	5 063	86 174	2,5	5,9
1969	2 526	7 503	93 194	2,7	8,1
1970	2 941	7 920	101 584	2,9	7,8
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6

206

52.8.4

Jahr	Zinsen u. Begebungs- kosten f. d. Finanz- schuld (lt. BRA) in Mill. S	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u. Tilgung) in Mill. S	Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben in Mill. S ¹⁾	Zinsen und Begebungs- kosten in v. H. des Nettoertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst in v. H. des Netto- ertrages der nicht zweckgebundener öffentl. Abgaben
1967	1 712	4 090	30 956	5,5	13,2
1968	2 154	5 063	36 442	5,9	13,9
1969	2 526	7 503	41 139	6,1	18,2
1970	2 941	7 920	46 115	6,4	17,2
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3

¹⁾ Abweichend vom Vorjahr wurde — einschlägigen finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend — nur der Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben dem Aufwand für den Finanzschuldendienst gegenübergestellt, weil zur Finanzierung dieses Aufwandes der Ertrag der zweckgebundenen Abgaben nicht herangezogen werden kann.

Konditionen des DM-Kredites 1977/III

53.1.1 Im Sommer und Frühherbst 1977 hatte das BM f. Finanzen mit einer Anzahl in- und ausländischer Kreditinstitute Gespräche zwecks Aufnahme eines Kredites in ausländischer Währung im Gegenwert von 700 bis 800 Mill. S geführt und schließlich 11 Angebote erhalten, von denen 8 auf DM und 3 auf US- \$ lauteten. Die Laufzeit der angebotenen Kredite lag zwischen 3 und 15 Jahren. Die DM-Kredite wiesen einen Zinssatz zwischen 5% und 7,2% und eine Gesamtbelastung im Sinne des Art. VIII Abs. 1 BFG 1977 zwischen 5,29% und 7,2% auf, die US- \$ -Kredite einen Zinssatz zwischen 7,15% und 7,75% und eine Gesamtbelastung zwischen 7,15% und 8,99%.

53.1.2 Das BM f. Finanzen entschied sich für das Angebot eines Kredites im Nominale von 100 Mill. DM, der bei einem Zuzählungskurs von 100% und einem Zinssatz von 7,2% — die Gesamtbelastung erreicht dieselbe Höhe — mit einer Laufzeit von 15 Jahren, davon 10 tilgungsfreien, ausgestattet war (DM-Kredit 1977/III; siehe auch Abs. 52.2).

53.2.1 Der RH vertrat gegenüber dem BM f. Finanzen die Ansicht, dem von diesem angenommenen Angebot wären in Anbetracht der Konditionen andere vorzuziehen gewesen. So ergab sich etwa bei einem unter den Angeboten aufscheinenden siebenjährigen Schuldscheindarlehen in DM ein Zinssatz von 5,75%, was bei einem Zuzählungskurs von 99% eine Gesamtbelastung von 5,95% bedeutete hätte. Selbst unter der Annahme wesentlich höherer Geldbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Tilgung dieses siebenjährigen Darlehens würde die Belastung des Bundes, bezogen auf die mittlere Laufzeit

des tatsächlich aufgenommenen DM-Kredites 1977/III, aller Voraussicht nach geringer gewesen sein. Der Mehraufwand aufgrund der Aufnahme dieses Kredites betrage in den ersten sieben Jahren seiner Laufzeit gegenüber dem vorerwähnten Schuldscheindarlehen 63,3 Mill. S (zum gegenwärtigen Schillingbriefkurs der DM berechnet).

53.2.2 Der RH sah es als bedenklich an, daß das BM f. Finanzen unter Hintansetzung der dem Bund erwachsenden Zinsen und sonstigen Kosten bei der Kreditaufnahme in erster Linie darauf abgezielt, die Tilgungstermine möglichst weit hinauszuschieben.

53.3.1 Das BM f. Finanzen teilte hiezu mit, seiner Auffassung nach berücksichtige der RH nicht das im 2. Halbjahr 1977 auf dem deutschen Kapitalmarkt herrschende äußerst niedrige Zinsniveau. Es sei überdies nicht möglich, über die Konditionen, die in 7 Jahren bestehen werden, Aussagen zu machen. Der vom RH angestellte Vergleich stelle zwei unterschiedliche Finanzierungsinstrumente einander gegenüber, weshalb er keinen Aussagewert besitze.

53.3.2 Das BM f. Finanzen stellte aber nicht in Abrede, daß der tilgungsfreie Zeitraum von 10 Jahren seine Überlegungen bei der Wahl unter den Angeboten maßgeblich beeinflusst habe, weil dadurch eine vertretbare Belastung des Bundeshaushalts aus Tilgungsverpflichtungen in den nächsten Jahren sichergestellt werde.

53.4.1 Der RH erwiderte hierauf, daß bei der Abschätzung künftiger Entwicklungen der Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit heranzuziehen sei; bei der vom RH genannten Alternative sei mit einer geringeren Gesamtbelastung zu rechnen als sie der vom BM f. Finanzen aufgenommene DM-Kredit 1977/III aufweise.

53.4.2 Der Aussagewert des vom RH aufgezeigten Mehraufwandes bestehe darin, daß er — unter der Voraussetzung eines unveränderten Wechselkurses — die tatsächliche zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes durch den DM-Kredit 1977/III wiedergebe. Fraglich sei, inwieweit diesem Mehraufwand aufgrund der längeren durchschnittlichen Laufzeit Vorteile für den Bund gegenüberstehen und wie diese zu bewerten seien.

53.4.3 Im Hinblick auf die rasch steigende Belastung des Bundeshaushaltes durch die Zinsen- und Kostenkomponente des Finanzschuldendienstes (siehe Abs. 52.8.3 und 8.4) verdiene nach Ansicht des RH das Bestreben, einem weiteren Ansteigen dieser Belastungsquote und damit der Bindung eines immer höheren Anteils des Abgabenertrags durch den Zinsendienst der Finanzschuld entgegenzuwirken, Vorrang gegenüber Erwägungen, die das wirtschaftlich wenig relevante Ausmaß der jährlichen Bruttoverschuldung betreffen.

e) Bundeshaftungen

Haftungsübernahmen 1977

54.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1977 insgesamt 256 896 Mill. S und war damit gegenüber dem Stand von 204 408 Mill. S Ende 1976 um 52 488 Mill. S oder 25,7 v. H. größer.

Auf Haftungsübernahmen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 40 311 Mill. S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 216 585 Mill. S.

54.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 77 249 Mill. S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill. S
Ausfuhrförderung	36 143
Ausfuhrfinanzierungsförderung	18 742
Elektrizitätswirtschaft	9 577
Straßenbau	7 046
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	2 375
Land- und Forstwirtschaft	334
Wasserwirtschaft	1 893
Erdölbevorratung	306
Sonstige Wirtschaftszweige	833

54.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 30 546 Mill. S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 169 882 Mill. S Ende 1976 um netto 46 703 Mill. S oder 27,5 v. H. auf 216 585 Mill. S erhöhte.

54.4 Im Jahre 1977 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 655 Mill. S, d. s. um 117 Mill. S oder 15,2 v. H. weniger als im Vorjahr (1976: 772 Mill. S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 410 Mill. S, d. s. um 113 Mill. S oder 38,0 v. H. mehr als im Vorjahr (1976: 297 Mill. S). Es trat damit ein Abgang von 245 Mill. S ein, der um 230 Mill. S oder 48,4 v. H. geringer war als der des Vorjahres (1976: 475 Mill. S).

54.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungsobligo in Mill. S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957	Jährliche Zuwachsrate (in v. H.)	Quote je Einwohner Österreichs (in Schilling)	Summe der Bundesausgaben (lt. Bundesrechnungsabschluß) Mill. S	Summe des Haftungsobligos in v. H. der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1968	34 809	188,9	15,4	4 736	86 174	40,4
1969	41 373	243,3	18,9	5 611	93 194	44,4
1970 ¹⁾	62 614	419,6	51,3	8 472	101 584	61,6
1971	73 062	506,3	16,7	9 799	112 567	64,9
1972	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6

¹⁾ Ab diesem Jahr sind im Haftungsobligo die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse inbegriffen, für die der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969 BGBl. Nr. 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Preisausgleichsgebarung des BM f. Land- und Forstwirtschaft (Kap. 62), II. Teil

55.1 Zur Empfehlung des RH, dem Getreidewirtschaftsfonds auch die Auszahlung der Vergütungen für inländisches Futtergetreide zu übertragen (siehe TB 1976 Abs. 51.2), teilte das BM mit, daß mit Beginn der Aktionen 1977/78 dem entsprochen worden sei.

55.2.1 In der Frage der Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdlagern für inländische Futtergerste erwiderte das BM zur Kritik des RH (siehe TB 1976 Abs. 51.3), daß eine plötzliche Änderung der bestehenden Bestimmungen zu Versorgungsschwierigkeiten geführt hätte.

55.2.2 Der RH hielt seine Bemängelung aufrecht und führte an, daß das BM selbst die Notwendigkeit einer Änderung schon weit früher erkannt habe.

55.3 Zum Problem der Verpflichtung zur Auslagerung von Futtergerste (siehe TB 1976 Abs. 51.4) teilte das BM nunmehr mit, daß durch die Aberkennung der Kosten bei einer nicht durchgeführten Auslagerung auch die tatsächliche Auslagerung erreicht werde.

55.4.1 In seiner nochmaligen Stellungnahme zur Frage der Gewährung von Frachtkostenvergütungen für Kartoffelpülpe, Maiskraftfutter und Maiskleber (siehe TB 1976 Abs. 51.8) wies das BM darauf hin, daß der Getreidewirtschaftsfonds Erzeugnisse der Stärkeindustrie und ihrer Nebenprodukte von Importausgleichen befreit habe. Das BM habe vermeiden wollen, daß durch eine Einstellung der Frachtvergütung eine Verteuerung der Nebenprodukte der Stärke eintrete.

55.4.2 Der RH entgegnete, daß die Einstellung der Vergütungen keine Verteuerung für die landwirtschaftlichen Verbraucher bringen würde, da diese die Möglichkeit hätten, auf gleichwertige Substitutionsprodukte überzugehen.

55.4.3 Zuletzt gab das BM bekannt, daß im Wirtschaftsjahr 1977/78 die Frachtvergütung für Nebenprodukte der Stärkeerzeugung nicht mehr gewährt worden sei.

55.5.1 Hinsichtlich der Gewährung der Frachtvergütung für inländische Maislieferungen (siehe TB 1976 Abs. 51.9) teilte das BM mit, daß die Weltmarktpreislage genau eingeschätzt und die

inländische Marktleistung eingehend geprüft worden wäre; während des langen Aktenlaufes hätten sich aber Änderungen auf dem Weltmarkt ergeben, die das BM f. Finanzen zu einer anderen Ansicht veranlaßt hätten.

55.5.2 Der RH erwiderte, daß das BM f. Finanzen bereits am 7. Dezember 1973 auf den gewaltigen Anstieg der Weltmarktpreise hingewiesen habe und daher von einem langen Aktenlauf nicht gesprochen werden könne.

55.5.3 In einer abermaligen Stellungnahme wies das BM auf die Bedeutung dieser seinerzeitigen Frachtvergütung hin. Es betonte, daß in der Folgezeit anstelle der früher frachtbegünstigten Inlandsware nur mehr billiger Mais eingeführt worden sei und man die ständig steigende Inlandsproduktion auf den Futtersektor habe umleiten müssen. Erst im Wirtschaftsjahr 1977/78 habe die Rohstoffversorgung der Stärkeindustrie aus inländischem Mais erreicht werden können. Eine Frachtvergütung sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bezahlt worden.

55.5.4 Dem entgegnete der RH, daß sich die Industrie bei ihren Einkäufen stets am Preisniveau orientiert hat; im Wirtschaftsjahr 1973/74 lagen die Weltmarktpreise für Mais weit über den Inlandspreisen, weshalb Importe von Mais nicht zu befürchten waren.

55.6 Den Empfehlungen des RH im Zusammenhang mit einer sorgfältigeren Planung und Abwicklung der Exportstützungsaktionen für Rinder und Rindfleisch (siehe TB 1976 Abs. 51.12), wurde vom BM Rechnung getragen. Ebenso gab das BM bekannt, daß es den Anregungen des RH betreffend die Abrechnung der Exportstützungen (siehe TB 1976 Abs. 51.17), in Zukunft entsprechen werde, und nahm auch die Bemängelung der Vorgangsweise bei der Überweisung eines Betrages von 12 150 000 S an den Viehverkehrsfonds zur Zahlung von Exportstützungen (siehe TB 1976 Abs. 51.18) zur Kenntnis.

55.7.1 Zur Kritik des RH hinsichtlich der finanziellen Schlechterstellung von Rindfleischexporten nach Italien gegenüber Lebendausfuhren (siehe TB 1976 Abs. 51.26), erwiderte das BM, daß letztere Exporte den Landwirten im allgemeinen einen besseren Erlös gebracht hätten.

55.7.2 Der RH wies darauf hin, daß das BM selbst auf Drängen der Exporteure von Lebendvieh von der bisherigen Praxis abgegangen und auf die Stützung des reinen Fleischgewichtes übergegangen sei.

55.7.3 Das BM erklärte daraufhin, daß die bemängelte Maßnahme seinerzeit nicht ausreichend durchdacht worden sei und ihre Auswirkungen nicht vollends abgeschätzt hätten werden können, weshalb sich eine baldige Änderung der Stützungsform als notwendig er-

wiesen habe. Der Ansicht des RH, daß die Stützung nur für genau festgelegte Mengen beim Schlachtrinder- und Rindfleischexport bezahlt werden sollte, schloß sich das BM an.

55.8 Die beim Italienexport festgestellte mangelnde Abstimmung zwischen der Export- und Importpolitik (siehe TB 1976 Abs. 51.28) hat das BM nunmehr damit begründet, daß damals zwischen dem BM und dem Viehverkehrsfonds Koordinierungsschwierigkeiten aufgetreten seien.

**Landeshauptmann von Vorarlberg;
Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Bundesförderungsmitteln**

56.1.1 Das BM hat zur Förderung von Nichtlandwirten beim Güterwegebau (siehe TB 1976 Abs. 52.8) mitgeteilt, daß der bei der Trennung der Förderungswerber in Landwirte und Nichtlandwirte anfallende bedeutende Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen wäre.

56.1.2 Da im Zuge des behördlichen Verfahrens zur Errichtung eines Güterweges die Interessenten namentlich erfaßt sind, hielt der RH demgegenüber eine unterschiedliche Behandlung im Ausmaß der Förderung ohne nennenswerten Mehraufwand für möglich.

56.2 Zur Bemängelung des RH, daß Bundesmittel beim Wasserbauamt Bregenz längere Zeit hindurch ungenutzt lagen (siehe TB 1976 Abs. 52.17), gab das BM bekannt, daß zwecks Vermeidung derartiger Vorkommnisse ab Jahresbeginn 1977 die Geldzuteilungen sowohl mit den monatlichen Bedarfsmeldungen der Länder als auch mit den vierteljährlichen EDV-Kassenrestmeldungen abgestimmt werden.

**Österreichische Bundesforste:
Forstverwaltung Traunstein**

57 Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (kurz: ÖBF) teilte zu den Feststellungen und Anregungen des RH betreffend den Wildstand bei der Forstverwaltung (kurz: FV) Traunstein (siehe TB 1976 Abs. 53.18) mit, daß aufgrund einer Überprüfung der Wildschadenssituation im Bereich dieser FV durch die Abteilung für Forsteinrichtung und Waldbau der ÖBF der FV Traunstein eine weitestgehende Mißachtung der wiederholten Anweisungen zur Senkung der Wildschäden ausgestellt worden sei. Die FV sei weiters beauftragt worden, unverzüglich die zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen, wie insbesondere eine Vermehrung des Abschusses und eine Intensivierung der Schutzmaßnahmen, zu ergreifen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

**Landeshauptmann von Niederösterreich;
Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung**

58.1.1 Die Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Niederösterreich (kurz: NÖ) erstreckte sich auf die Förderungsmaßnahmen betreffend Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Güterwegebau) sowie Forstwegebau und umfaßte vorwiegend den Zeitraum der Jahre 1970 bis 1974.

58.1.2 Die mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme Güterwegebau betraute NÖ Agrarbezirksbehörde (kurz: ABB) errichtete bis Ende des Jahres 1974 Güterwege in einer Gesamtlänge von rund 2 200 km, wobei die durchschnittliche Jahresbauleistung von 1970 bis 1974 rund 150 km betrug. In den genannten fünf Jahren wurden dabei rund 152 Mill. S an Bundesförderungsmitteln in Anspruch genommen.

58.1.3 Unter der Aufsicht der Landesforstinspektion von NÖ (kurz: LFI) wurden bis Jahresende 1974 geförderte Forstwege in einer Gesamtlänge von rund 1 750 km errichtet; dies entspricht einem durchschnittlichen Aufschließungsgrad von rund 2,5 Laufmeter je ha Waldfläche. In den Jahren 1970 bis 1974 wurden für Forstwegeprojekte des Landes NÖ rund 8,9 Mill. S Bundesförderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Güterwege

58.2.1 Für die Abwicklung der Förderung und Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen bei der Errichtung von Güterwegen war sowohl eine Landesdienststelle (ABB) als auch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (kurz: LWK) zuständig. Zwischen den Dienststellen des Landes und jenen der Kammer bestand weder in örtlicher noch in sachlicher Hinsicht eine Abgrenzung der Förderungstätigkeit.

58.2.2.1 Der RH wies darauf hin, daß beide Förderungsstellen eine gleichartige Förderungstätigkeit in den gleichen Gebieten ausübten und hierdurch vermeidbare Mehrkosten bei mehreren Dienststellen anfielen. Er empfahl, ein unwirtschaftliches Nebeneinanderarbeiten von Landes- und Kammerbediensteten zu vermeiden und die Tätigkeiten dieser Stellen zu koordinieren.

58.2.2.2 An das BM richtete der RH gleichzeitig die Empfehlung, die weitere Hingabe von Bundesförderungsmitteln von einer sachlichen oder territorialen Abgrenzung der Förderungstätigkeit der NÖ Landesregierung und der LWK abhängig zu machen und für eine zweckmäßige und kostensparende Bauweise zu sorgen.

58.2.3.1 Der Landeshauptmann von Niederösterreich (kurz: LH) gab hiezu bekannt, daß durch Landesrichtlinien aus dem Jahre 1969 bereits eine weitgehende Abgrenzung zwischen der Wegebautätigkeit der Landesdienststellen und jener der LWK getroffen worden wäre sowie laufend Fühlungen zwischen den Dienststellen erfolgten und vom Land alle Möglichkeiten einer Abgrenzung der Tätigkeiten wahrgenommen würden.

58.2.3.2 Das BM teilte mit, daß es der Empfehlung des RH nach einer Abgrenzung der Tätigkeit der Landes- und Kammerdienststellen nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten entsprechen werde.

58.3.1 Ein Vergleich der Baukosten von Güterwegen zwischen Projekten des Landes und der LWK ergab, daß die Wege der LWK durchschnittlich um rund 20 S je Laufmeter billiger waren. Bei den Quadratmeterkosten ergab sich gleichfalls ein Unterschied zugunsten der LWK, u. zw. im Ausmaß von rund 12 S je Quadratmeter. Die Gesamtbaukosten der vom Land in den Jahren 1970 bis 1974 errichteten Wege wären unter Annahme der durchschnittlichen Quadratmeterkosten der LWK um 38,9 Mill. S oder rund 10 v. H. geringer gewesen.

58.3.2 Mit Rücksicht auf das Ergebnis dieses Vergleiches empfahl der RH, die Ursache dieser Kostenunterschiede festzustellen und Möglichkeiten von Kosteneinsparungen wahrzunehmen.

58.3.3 Der LH begründete die höheren Kosten der Güterwege des Landes damit, daß zum Unterschied von Vorhaben der LWK Projektierungs- und Vermessungsarbeiten durch Zivilingenieure notwendig gewesen wären und überdies zahlreiche Wegebauten des Landes einer höheren, kostenaufwendigeren Wegekategorie angehörten.

58.3.4 Der RH entgegnete, daß die hohen Vermessungskosten bei der Errichtung landwirtschaftlicher Güterwege ausschließlich nach den Bestimmungen des Güter- und Seilwege-Landgesetzes nicht angefallen wären.

58.3.5 Der LH wies in seiner Antwort darauf hin, daß bei der Eigentumsübertragung von beanspruchten Grundflächen an die Bringungsgemeinschaft vielfach von der Vermessung der Besitzgrenzen Gebrauch gemacht werde und die dabei anfallenden Kosten vom Bund als förderungsfähiger Bauaufwand anerkannt würden. Bei untergeordneten Wegen werde hingegen diese Eigentumsübertragung zumeist nicht begehrt.

58.3.6 Der RH gab zu bedenken, daß beim Kostenvergleich bereits von Vorhaben derselben Wegebaukategorie ausgegangen worden sei. Er empfahl neuerlich, im Interesse der Träger dieser

Förderungsvorhaben alle Einsparungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um jene durchschnittlichen Baukostensätze zu erreichen, mit denen auch andere Förderungsstellen das Auslangen finden.

58.4.1 Nach den Förderungsrichtlinien des BM für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete war eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers zwecks Feststellung seiner Leistungsfähigkeit vorgesehen. Die ABB hat keine diesbezüglichen Erhebungen vorgenommen.

58.4.2.1 Der RH stellte anhand einzelner Förderungsfälle fest, daß mehrere Interessenten als nicht förderbare Personen anzusehen waren und ersuchte deshalb um künftige Feststellung der Berufs- und Einkommensverhältnisse der Weginteressenten und um allfällige Herabsetzung der Förderungsbeträge bei nicht bedürftigen Personen.

58.4.2.2 Dem BM legte der RH unter Hinweis auf den Umstand, daß bei einzelnen Wegeprojekten zahlreiche Nichtlandwirte als Interessenten aufschienen, nahe, hinsichtlich der Förderbarkeit und Bedürftigkeit einzelner Weginteressenten eine Klärung herbeizuführen und die Richtlinien entsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern.

58.4.3.1 Der LH gab bekannt, daß zwecks Erhebung der wirtschaftlichen Lage und Förderungswürdigkeit der Interessenten bereits die notwendigen Schritte unternommen bzw. eingeleitet worden seien. In der Frage der Förderung von Nichtlandwirten werde sich das Land an den Lösungsvorschlag des BM halten.

58.4.3.2 Das BM wies auf die neu erlassenen Sonderrichtlinien für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete hin.

58.4.4 Der RH wies nochmals auf die Notwendigkeit einer gewissen Differenzierung im Ausmaß der Förderung hin und betonte, daß damit kein nennenswerter Mehraufwand an Verwaltungsarbeit verbunden wäre.

58.5.1 Eine Übersicht über die Landwirtschaftsbetriebe mit geeigneten Zufahrtswegen zeigte, daß die Aufschließung in NÖ bezirkweise sehr ungleichmäßig erfolgte.

58.5.2 Da der Bedarf an Förderungsmitteln jährlich nicht unter genauer Berücksichtigung des Aufschließungsgrades in den einzelnen Regionen, sondern aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt wurde, regte der RH an, zwecks Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in allen Landesteilen die Förderungsmittel in verstärktem Ausmaß in jenen Bezirken einzusetzen, wo ein großer Nachholbedarf besteht.

58.5.3 Der LH gab bekannt, daß seit Beginn des Jahres 1976 bei der Aufteilung der Förderungs-mittel entsprechend den Empfehlungen des RH vorgegangen werde.

58.6.1 Von den insgesamt 1 206 Anträgen für den Ausbau von Güterwegen aus der Zeit vor dem Jahre 1970 befanden sich Ende des Jahres 1974 noch 913 Projekte nicht im Baustadium. Hingegen wurde im Jahre 1974 mit 45 Projekten, die nicht älter als vier Jahre waren, neu begonnen.

58.6.2 Nach Durchsicht einiger dieser bevorzugten Projekte stellte der RH fest, daß die Geschäftstücke keinen Hinweis auf einen Notfall oder sonstige besondere Dringlichkeit enthielten und auch nicht entnommen werden konnte, warum diese den rund 1 000 anderen Projekten vorgezogen worden waren.

58.6.3 Der LH erwiderte, daß eine bevorzugte Berücksichtigung eines Antrages künftighin unter ausführlicher Begründung aktenkundig gemacht werde.

58.7.1 Rund ein Drittel aller mit Bundesmitteln geförderter Güterwege, die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung im Bau befanden, gründeten sich auf Beitragsgemeinschaften nach dem NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. Nr. 100/1956. Dabei wurden zur Gänze oder zum Teil Gemeindestraßen im Rahmen von Güterwegprojekten aus- bzw. umgebaut.

58.7.2.1 Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, wonach zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetz festgesetzt werden, bemängelte der RH das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die Förderung des Aus- bzw. Umbaus von Gemeindestraßen aus Bundesmitteln. Er wies auch darauf hin, daß nach den Sonderrichtlinien des BM Gebietskörperschaften und deren Betriebe aus Bundesmitteln nicht gefördert werden dürfen.

58.7.2.2 An das BM richtete der RH die Empfehlung, sich anlässlich der Vorlage des Jahresarbeitsprogrammes bestätigen zu lassen, daß darin nur Bauvorhaben aufgenommen wurden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

58.7.3.1 Der LH erwiderte, daß das NÖ Landesstraßengesetz keinen anderen Begriff als „Gemeindestraße“ für Interessentenwege kenne und die Gemeinde nur formell gefördert werde, die Förderung aber den Interessenten zukomme, die sich mangels gesetzlicher Möglichkeiten nicht zu einer eigenen Körperschaft zusammenschließen könnten. Im übrigen sei an eine Novellierung des NÖ Landesstraßengesetzes gedacht, damit Beitragspflichtigen die Möglichkeit eröffnet werde,

sich in öffentlich-rechtlichen Wegegemeinschaften zusammenzuschließen.

58.7.3.2 Das BM gab bekannt, daß aufgrund der beabsichtigten Novellierung des NÖ Landesstraßengesetzes künftig Wegegennossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegründet werden könnten, so daß die Gemeinde bei Interessentenwegen nicht mehr als Bauherr aufzutreten haben werde.

58.7.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 eine Förderung von Gemeindewegen ungeachtet ihrer Bezeichnungen nicht zuließen.

58.8.1 Die Baufonds der aus Bundesmitteln geförderten Güterwegbauvorhaben wurden mit Zentralregiekosten der ABB (Gehälter, Familienbeihilfen und Reisekosten der Angestellten nach dem Kollektivvertrag, Projektierungskosten u. dgl.) und dem Regieaufwand (Amts-sachaufwand) der acht Bauabteilungen belastet. In den Jahren 1973 und 1974 betrug die Belastungen insgesamt rund 7,3 Mill. S, d. s. rund 4 v. H. der Gesamtbaukosten. Wie der RH in diesem Zusammenhang feststellte, gingen die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Belastung der Bauvorhaben mit Regiekosten unterschiedlich vor.

58.8.2 Der RH verwies auf die einschlägigen Vorschriften, wonach der im Rahmen der Förderungstätigkeit anfallende Verwaltungsaufwand den Bundesförderungsmitteln nicht angelastet werden darf, sondern zur Gänze von der jeweiligen Förderungsstelle zu tragen ist. Er empfahl dem BM, für eine bundeseinheitliche, der grundsätzlichen Bestimmung entsprechende Regelung zu sorgen.

58.8.3 Das BM vertrat die Ansicht, daß der bei Durchführung der Eigenregiebauten bei den Dienststellen anfallende Aufwand, sofern es sich nicht um den Verwaltungsaufwand handle, in den förderungsfähigen Bauaufwand einbezogen werden könne. Über eine Vereinheitlichung der Kosten werde mit den Ländern beraten.

58.8.4 Der RH legte nahe, anlässlich der Neuregelung bei der Auslegung des Begriffes des bezuschussungsfähigen Bauaufwandes einen strengen Maßstab anzulegen.

58.8.5 Das BM nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

58.9.1 Der Regieaufwand der acht Bauabteilungen, der im wesentlichen den gesamten Amtssachaufwand umfaßte und den Güterwegprojekten angelastet wurde, war äußerst unterschiedlich und schwankte im Durchschnitt der Jahre 1973 und 1974 zwischen 0,17 und 1,18 v. H. der Gesamtbaukosten.

58.9.2 Der RH empfahl, die Ursache dieser starken Abweichungen zu untersuchen und all-

fällige Möglichkeiten von Einsparungen wahrzunehmen.

58.9.3 Der LH begründete die stark unterschiedlichen Regieaufwendungen damit, daß in den Bauabteilungen Groß-Gerungs und Waidhofen an der Ybbs große Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten vorgenommen worden und höhere Kosten für Büromöbel und Heizung angefallen seien. Bei allen Bauabteilungen werde jedenfalls für größere Sparsamkeit Sorge getragen werden.

58.10.1 Der bei der ABB verwendete Dienstkraftwagen wurde zwar auf Kosten des Landes angeschafft, die mit ihm für die einzelnen Bauprojekte angefallenen Betriebskosten jedoch zu einem vom Bauhof festgesetzten Satz den Baufonds angelastet.

58.10.2 Der RH stellte fest, daß die Benutzer des Dienstkraftwagens fast ausschließlich Beamte der ABB waren. Er wies auch in diesem Belange darauf hin, daß der im Rahmen der Förderungstätigkeit anfallende Verwaltungsaufwand den Bundesförderungsmitteln nicht angelastet werden dürfe.

58.10.3 Der LH gab bekannt, daß für diesen Zweck künftighin Landesmittel angefordert würden.

58.11.1 Gemäß der Dienstordnung des Landes NÖ vom 18. März 1968 waren für alle Bediensteten der ABB, soweit dies ihre Förderungstätigkeit betraf, die Bestimmungen des Kollektivvertrages (Angestellte bzw. Arbeiter) zum Inhalt der Dienstverträge zu machen. Im Juli 1969 änderte die ABB diese Verfügung dahingehend ab, Dienstverträge nur mit jenen Dienstnehmern schriftlich abzuschließen, die mindestens drei Jahre bei der ABB beschäftigt waren.

58.11.2 Der RH empfahl, für eine ausnahmslose Einhaltung der Bestimmungen der Dienstordnung des Landes zu sorgen.

58.11.3 Wie der LH dazu bemerkte, werde für alle Dienstverträge eine schriftliche Ausfertigung veranlaßt werden.

58.12.1 In einer Reihe von Fällen hat die ABB Bediensteten Zuwendungen (Zulagen und Belohnungen) gewährt, die über der im Kollektivvertrag festgesetzten Höhe lagen.

58.12.2 Da diese Zuwendungen einen bedeutenden Kostenfaktor darstellten, empfahl der RH, von einer Weiterzahlung Abstand zu nehmen oder allenfalls diese aus Landesmitteln zu bestreiten.

58.12.3 Der LH gab bekannt, daß ab 1. Jänner 1978 die Verrechnung der Zulagen und Belohnungen der Kollektivvertragsangestellten der ABB zu Lasten des Landes NÖ erfolgen werde.

58.13.1 Bei einigen Projekten kam es zu beträchtlichen Überschreitungen der ursprüng-

lich projektierten Weglänge, deren Begründung nicht aktenkundig war.

58.13.2 Der RH empfahl, künftighin Projektserweiterungen geringeren Umfanges ausreichend zu begründen bzw. bei größeren Projekten ein eigenes Anschlußprojekt zu erstellen, das wie das Ursprungsprojekt zu behandeln und darzustellen wäre.

58.13.3 Der LH sagte dies zu.

58.14.1 Für einige Projekte war eine Bauzeit von mehr als fünf Jahren vorgesehen.

58.14.2 Der RH empfahl im Sinne einer besseren Überschaubarkeit der Vorhaben, die Einzelprojekte umfangmäßig zu begrenzen. Projekte mit einer längeren Bauzeit sollten in Teilprojekte unterteilt und diese gesondert kollaudiert werden.

58.14.3 Der LH stellte dies in Aussicht.

58.15.1 Bei einem beträchtlichen Teil jener mit Bundesmitteln geförderten 208 Güterwege, bei denen zur Zeit der Gebarungüberprüfung bereits mit dem Bau begonnen worden war, ergaben sich Überschreitungen der Bauzeit, längerfristige Unterbrechungen und sogar Einstellungen der Bauarbeiten.

58.15.2.1 Der RH legte eine zügigere Fertigstellung begonnener Wegeprojekte zur Vermeidung zusätzlicher Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten nahe und empfahl, in erster Linie begonnene Wegebauten in das Jahresarbeitsprogramm aufzunehmen.

58.15.2.2 Dem BM empfahl der RH, es möge sich alle geförderten Güterwegeprojekte mit einer Überschreitung der Bauzeit von mehr als einem Jahr unter Angabe der Gründe hiefür bekanntgeben lassen. Ebenso sollte das BM eine Begründung verlangen, wenn begonnene Vorhaben nicht in das laufende Jahresarbeitsprogramm aufgenommen wurden.

58.15.3 Die Dienststellen des Bundes und Landes sagten entsprechende Bemühungen um Vermeidung von Bauunterbrechungen und Bauzeitüberschreitungen zu.

58.16.1 Mit Stichtag 31. März 1975 betrug der Rückstand der Beiträge von Güterweg- bzw. Beitragsgemeinschaften rund 10 Mill. S. Der Leistungsrückstand konnte durch vorhandene, jedoch nicht benötigte Interessentenmittel anderer Gemeinschaften vorfinanziert werden.

58.16.2 Der RH empfahl dafür zu sorgen, daß Rückstände der erwähnten Art künftig vermieden werden und bemängelte die widmungswidrige Verwendung der von anderen Interessenten geleisteten Beiträge.

58.16.3 Nach Mitteilung des LH werde die ABB Sorge tragen, daß in Zukunft Rückstände

hintangehalten werden und Vorfinanzierungen unterbleiben.

58.17.1 Zur Zeit der Überprüfung waren 163 geförderte Güterwege bautechnisch bereits seit einigen Jahren, in einem Falle sogar seit dem Jahre 1956, fertiggestellt, jedoch noch nicht kollaudiert.

58.17.2 Der RH bemängelte diese Säumigkeit und empfahl, die Kollaudierungsrückstände abzubauen sowie in Zukunft Verzögerungen zu vermeiden, da nach mehrjähriger Unterbrechung eine ordnungsgemäße Kollaudierung kaum mehr gewährleistet erscheine.

58.17.3 Hiezu erklärte der LH, daß die bestehenden Kollaudierungsrückstände bereits aufgearbeitet worden seien, und stellte in Aussicht, künftige Kollaudierungen möglichst rasch nach der Baufertigstellung vorzunehmen.

58.18.1 Wie der RH feststellte, wurde der Überwachung des Zustandes der Güterwege und der Einhaltung der Verpflichtung zur Instandhaltung von Güterwegen durch die Geförderten seitens der ABB kein ausreichendes Augenmerk zugewendet.

58.18.2 Der RH legte nahe, den Erhaltungszustand der geförderten Güterwege laufend und nachweislich zu kontrollieren.

58.18.3 Wie der LH hiezu ausführte, wurde die Überwachung der Instandhaltung in den Aufgabenbereich der Bauabteilungsleiter und Bauführer einbezogen.

58.19.1 Um die Geförderten bei ihrer in vielen Fällen schwierigen Verpflichtung zur Erhaltung der Güterwege zu unterstützen, führte die Bauabteilung Groß-Gerungs die Erhaltungsarbeiten selbst durch; zu diesem Zweck wurden eigene Erhaltungsverbände geschaffen.

58.19.2.1 Hiezu regte der RH an, für den gesamten Landesbereich eine Organisationsform zu schaffen, die es den Erhaltungspflichtigen erleichtert, die notwendigen Ausbesserungsarbeiten am Güterweg fachmännisch und kostensparend ausführen zu lassen.

58.19.2.2 Dem BM gegenüber wies der RH auf die zunehmende Bedeutung des Problems der Wegerhaltung sowohl in NÖ als auch in anderen Bundesländern hin. Er empfahl Überlegungen anzustellen, auf welche Art bzw. durch welche Organisationsform die Wegerhaltung für die Verpflichteten am zweckmäßigsten und sparsamsten bewerkstelligt werden kann. Hiezu verwies er auf den Umstand, daß zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes Güterwege in beachtlichem Ausmaß auch außerlandwirtschaftlichen Zwecken dienen.

58.19.3.1 Nach Mitteilung des LH könne in nächster Zeit mit dem Beginn der Erhaltungs-

maßnahmen in größerem Rahmen gerechnet werden.

58.19.3.2 Das BM erklärte, es werde die vom RH aufgeworfene Frage eingehend untersuchen.

58.20.1 Nach der Kassen- und Rechnungs-instruktionsvorschrift der ABB war eine un-mittelbare Zahlbarstellung von Rechnungen durch die Bauabteilungen nur bis zu einer bestimmten Betragshöhe (zuletzt 15 000 S) zulässig. In einigen Bauabteilungen wurden jedoch Rechnungen mit höheren Beträgen, die zum Teil sogar über 100 000 S lagen, überwiesen. Die Verlagsgeldreste bei den einzelnen Bauabteilungen erreichten zudem im Jahre 1974 ein beträchtliches Ausmaß.

58.20.2 Der RH empfahl die Einhaltung der festgesetzten Überweisungsgrenzen und eine möglichst niedrige Bemessung der Verlagsgelder für die einzelnen Bauabteilungen.

58.20.3 Der LH gab bekannt, daß entsprechende Veranlassungen getroffen worden seien.

58.21.1 Zwei asphaltierte Güterwege im Bezirk Hollabrunn, die mit einer Bundesförderung von insgesamt rund 659 000 S angelegt worden waren, wurden im Zuge des Ausbaues einer Landeshauptstraße angeschüttet.

58.21.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Koordination und Kontaktnahme zwischen den Landesdienststellen und empfahl dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft verlorene Bauaufwände derartigen Ausmaßes vermieden werden.

58.21.3 Der LH sicherte eine verstärkte Fühlungnahme zwischen den Landesdienststellen für die Verkehrserschließung und der Landesstraßenverwaltung zu.

58.22.1 Bei einem längerfristigen Güterwegeprojekt im Bereich der Bauabteilung Waidhofen an der Ybbs wurden rund 1 600 Betonrohre eingebaut; hievon wurden rund 1 200 von Handelsunternehmen und rund 400 von einer land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaft, die näher zur Baustelle lag, bezogen.

58.22.2 Bei einem Vergleich der Preise stellte der RH fest, daß die Genossenschaft um rund 20 v. H. teurer als das bevorzugt herangezogene Handelsunternehmen war. Er empfahl, jeweils die günstigsten Beschaffungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

58.22.3 Der LH sagte eine entsprechende Vorgangsweise bei künftigen Projekten zu.

58.23.1 Für einen während der Jahre 1969 und 1970 im Gebiet der Bauabteilung St. Pölten fertiggestellten Güterweg wurden von den Interessenten bereits im Jahre 1966 Materialien gekauft. Die bezügliche Rechnung langte aber erst im Jahre 1970 bei der Bauabteilung ein. Die ABB erklärte hiezu, sie habe den Interessenten, deren

Projekt zunächst nicht ins Bauprogramm aufgenommen werden konnte, bei sofortigem Baubeginn eine spätere Förderung ihres Bauaufwandes aus öffentlichen Mitteln zugesichert.

58.23.2 Der RH empfahl, künftighin von derartigen Zusagen Abstand zu nehmen und bezweifelte auch die Notwendigkeit einer späteren Förderung, da die finanzielle Leistungskraft der Förderungswerber zum Zeitpunkt des Baubeginnes ausreichend erschien.

58.23.3 Nach Mitteilung des LH sei nunmehr durch eine Dienstanweisung vorgesorgt, daß nur laufende Projekte gefördert werden können. Ebenso werde von Förderungszusagen der vorangeführten Art künftighin Abstand genommen.

Forstwege

58.24.1.1 Wie beim Güterwegebau wurde die Abwicklung der Förderung des Forstwegebaues sowohl von einer Landesdienststelle (LFI) als auch von der LWK wahrgenommen. Eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche war nicht erfolgt.

58.24.1.2 Eine Übersicht über die Baukosten für Forstwege der Jahre 1970 bis 1974 zeigte, daß die von der LWK errichteten Projekte erheblich teurer waren, und zwar im Durchschnitt zwischen rund 28 S und rund 60 S je Laufmeter. Die jährlichen Mehrkosten für den Bund bewegten sich zwischen 323 000 S und 693 000 S.

58.24.2.1 Der RH wies darauf hin, daß jede der beiden Förderungsstellen mit einem etwa gleich großen Personalstand im ganzen Bundesland Forstwege errichtete, was einen erhöhten Personaleinsatz von qualifizierten Fachkräften bei den einzelnen Dienststellen zur Folge hatte. Er empfahl, den Forststraßenbau bei einer der beiden Dienststellen zu konzentrieren oder eine Abgrenzung zu suchen, die den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz des Personals und auch der landeseigenen Maschinen ermöglicht.

58.24.2.2 Dem BM empfahl der RH, die Ursachen der Kostenunterschiede zu untersuchen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten.

58.24.3.1 Der LH entgegnete, daß die LWK auf dem Forstsektor eine umfangreiche Beratungstätigkeit durchführe, weshalb es nicht zweckmäßig wäre, einen Teil der Förderungsmaßnahmen aus dieser Beratungstätigkeit auszuschließen. Diese Beratung habe sich als die zweckmäßigste Lösung erwiesen; das Nebeneinander der beiden Förderungsstellen habe sich bewährt und die forstpolitische Zielrichtung werde immer koordiniert. Eine gewisse regionale Abgrenzung in der technischen Durchführung der Forstwegebauten würde angestrebt werden.

58.24.3.2 Das BM begründete die zum Teil höheren Kosten mit Unterschieden im Ausschreibungsverfahren und in der Bauausführung.

58.24.4.1 Der RH erwiderte dem LH, daß die Stellungnahme insbesondere zu den Fragen der unterschiedlichen Laufmeterkosten, den Kosten von zwei Verwaltungsapparaten, einer verbindlichen Kompetenzaufteilung und eines Forstwegekonzepts für NÖ keine Aussage enthielt. Eine örtliche und sachliche Abgrenzung der Förderungstätigkeit müsse in allen Bezirken des Landes angestrebt werden. Im übrigen werde auch in anderen Ländern der Forstwegbau von nur einer Förderungsstelle zufriedenstellend durchgeführt.

58.24.4.2 Dem BM entgegnete der RH, daß unterschiedliche Laufmeterkosten nicht allein auf verschiedenartige technische Ausführungen von Wegen zurückzuführen seien. Er empfahl abermals, den Ursachen der beträchtlichen Kostenunterschiede eingehender nachzugehen.

58.24.5 Der LH führte in einer weiteren Stellungnahme aus, daß ein Kostenvergleich zwischen beiden Förderungsstellen nicht möglich wäre; die Ursache der Kostenunterschiede könne darin liegen, daß die LWK Privatfirmen und die LFI den landeseigenen Bauhof herangezogen habe. Ein gesamt-niederösterreichisches Forstwegekonzept sei bezüglich des Aufschließungsgrades von Klein-, Mittel- und Großbetrieben mit der LWK vereinbart worden.

58.24.6 Der RH ersuchte im Interesse möglicher Kosteneinsparungen für Bund, Land und Interessenten nochmals, eine Untersuchung der aufgetretenen Kostenunterschiede vorzunehmen.

58.25.1 Die Planung von Forstwegen erfolgte häufig ohne ein allgemeines Konzept. Die einzelnen Projekte erstreckten sich des öfteren jeweils auf eine Länge, die innerhalb von zwei Jahren finanziert werden konnte.

58.25.2 Der RH empfahl, die Erschließung von Wäldern nach einem Generalkonzept im Rahmen einer einheitlichen Planung vorzunehmen.

58.25.3 Der LH führte hierzu aus, daß eine generelle Planung schon bisher durchgeführt worden wäre. Man habe aber keine diesbezüglichen schriftlichen Aufzeichnungen vorgenommen.

58.25.4 Hierzu entgegnete der RH, daß eine solche Planung, ohne schriftlich festgehalten zu werden, mangels konkreter Verpflichtung der Förderungswerber ihren Zweck nicht erfülle.

58.26.1 Auf dem Forstwegesektor wurde in keinem Fall die wirtschaftliche Lage von Förderungswerbern untersucht, sondern es erhielten alle Projekte 40 v. H. der Gesamtkosten aus öffentlichen Mitteln gefördert.

58.26.2.1 Da die „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln“ des BM f. Finanzen für eine Förderung aus Bundesmitteln

die Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Förderungswerbers als Vorbedingung für die Bewilligung vorsehen, empfahl der RH eine Abstufung der Förderungszuwendungen, zumal erhebliche Unterschiede in bezug auf Leistungskraft der Förderungswerber, Aufschließungsgrad des Betriebes, Geländeverhältnisse und Ernteertrag bestehen.

58.26.2.2 Dem BM gegenüber bemängelte der RH, daß die von der LFI verabsäumte Untersuchung der Förderungswürdigkeit von Landwirten bisher unbeanstandet geblieben war.

58.26.3.1 Der LH erwiderte, bei Beurteilung der finanziellen Leistungskraft der Förderungswerber werde nach den Kriterien der Förderung durch Agrarinvestitionskredite — Ausschluß von Landwirten, wenn der fiktive Einheitswert ihres Betriebes eine gewisse Höchstgrenze übersteigt — vorgegangen.

58.26.3.2 Das BM erklärte, in Hinkunft den Empfehlungen des RH entsprechen zu wollen.

58.26.4 Der RH gab dem LH gegenüber zu bedenken, daß er die weiterhin geübte einheitliche Förderung im Ausmaß von 40 v. H. der Gesamtkosten nicht für zweckmäßig halte.

58.27.1 Die Kostenvoranschläge für die Forstwegeprojekte wurden anhand von Unterlagen über die Geländeverhältnisse, die erforderlichen Wasserdurchlässe, die Kehrenbreiten u. a. ermittelt.

58.27.2 Der RH stellte bei Durchsicht der Projekte des öfteren wesentliche Abweichungen zwischen Planung und Ausführung fest, ohne daß die Abweichungen schriftlich festgehalten und ausreichend begründet wurden. Er empfahl, wegen der Auswirkung der Änderungen auf die Baukosten entsprechende Maßnahmen zu treffen.

58.27.3 Der LH teilte mit, daß Abweichungen vom ursprünglichen Plan in Hinkunft in den Kollaudierungsniederschriften begründet und die Formblätter für die Kostenvoranschläge dem letzten technischen Stand angepaßt würden.

58.28.1 Von den Organen der Bezirksforstinspektionen (kurz: BFI) wurde im Zuge der Anerkennung der Bauleistungen und Überprüfung der Baurechnungen die Bestätigung der Richtigkeit der Lieferung und Leistung nicht oder nur mangelhaft vorgenommen.

58.28.2 Der RH empfahl dem LH, die BFI entsprechend anzuweisen.

58.28.3 Der LH führte hiezu aus, daß eine diesbezügliche Regelung in die Bauführungs- und Abrechnungsrichtlinien für die Forstaufschließungsprojekte aufgenommen worden sei.

58.29.1 Die Erstellung der Bauabrechnung war richtlinienmäßig nicht geregelt. Nach der Praxis wurden von den Bauherren die Belege ge-

sammelt und Hilfsaufzeichnungen geführt, nach denen Organe der BFI oder der LFI selbst die Bauabrechnung erstellen.

58.29.2 Der RH empfahl im Interesse einer zweckmäßigen und ordnungsgemäßen Rechnungslegung die Herausgabe von Abrechnungsrichtlinien.

58.29.3 Der LH gab hiezu bekannt, daß neue Buchführungs- und Abrechnungsrichtlinien für Forstaufschließungsprojekte erarbeitet worden sind.

58.30.1 In einigen Fällen wurde festgestellt, daß die in den Kollaudierungsniederschriften angeführten Weglängen mit den tatsächlichen Weglängen nicht übereinstimmten.

58.30.2 Angesichts dieser Mängel ersuchte der RH, der Bauabnahme mehr Bedeutung als bisher beizumessen.

58.30.3 Laut Mitteilung des LH sind die Dienststellen angewiesen worden, künftighin die Bauabnahme genauer vorzunehmen.

58.31.1 Ein bezirkswise Vergleich des Grades der Erschließung mit Forstwegen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, zeigte beträchtliche Unterschiede innerhalb der einzelnen Gebiete. Die Gründe hierfür lagen in der ungleichen Leistungskraft und der unterschiedlichen Aufgeschlossenheit der Förderungswerber sowie in der mehr oder weniger starken Einflußnahme der zuständigen Forstorgane.

58.31.2 Der RH empfahl, künftighin Gebiete mit ungünstigem Aufschließungsgrad, hohem Schutzwaldanteil und besonderer Entsieidungsgefahr bei der Zuteilung der Förderungsmittel besonders zu berücksichtigen.

58.31.3 Der LH führte an, daß die Wegdichte im Bezirk für den Einsatz von Förderungsmitteln nicht allein ausschlaggebend sei. Eine regionale Schwerpunktbildung sei aufgrund der strukturellen, geographischen und klimatischen Unterschiede in NO notwendig.

58.31.4 Der RH gab zu bedenken, daß die individuelle Beurteilung jedes Vorhabens in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht unerlässlich sei; dabei könne eine gleichmäßige Erschließung im gesamten Landesgebiet neben einer differenzierten Einzelförderung durchaus nutzbringend Platz greifen.

58.32.1 Für die erwähnte Untersuchung des Erschließungsgrades lagen bei der LFI keine ausreichenden Aufzeichnungen vor.

58.32.2.1 Der RH regte an, eine Wegekartei anzulegen, die neben den geförderten Wegen auch alle anderen, für die Holzabfuhr geeigneten Wege und Straßen enthalten sollte.

58.32.2 Dem BM wurde empfohlen, für eine bundeseinheitliche Evidenz der Forststraßen und -wege zu sorgen.

58.32.3.1 Der LH erklärte, daß die Forstinventur auch die Wegedichte umfaßt habe, so daß auf die Durchführung eigener Erhebungen in diese Richtung verzichtet worden sei.

58.32.3.2 Das BM teilte mit, daß schon seit längerem eine entsprechende Kartei geführt werde, und nur aus personellen Gründen einige Zeit hindurch eine Unterbrechung erfolgt sei.

58.32.4 Der RH erwiderte, daß er zum Zwecke der gleichmäßigen Anhebung der Erschließung eine einwandfreie und vollständige Erfassung aller für die Holzbringung in Frage kommenden Wege für notwendig halte.

58.33.1 Bei einigen Projekten kam es zu beträchtlichen Überschreitungen der ursprünglich genehmigten Weglänge und zu erheblichen Kostenerhöhungen. Andererseits wurden mehrere Wege nicht in der projektierten vollen Länge ausgebaut. Für alle Abweichungen fehlte in den Geschäftsstücken der LFI eine entsprechende Begründung.

58.33.2 Der RH ersuchte, für den Fall einer erforderlichen Projektserweiterung ein Anschlußprojekt zu erstellen und dem BM vorzulegen. Weiters empfahl er, die Gründe für die Projektänderungen aktenkundig zu machen.

58.33.3 Der LH gab bekannt, daß der zuständige Sachbearbeiter angewiesen worden sei, die Projektserweiterungen und -einschränkungen künftighin in ausführlicher und genauer Art schriftlich festzuhalten.

58.34.1 Zur Abgeltung von Projektierungs- und Bauaufsichtskosten lastete das Land jedem von ihm durchgeführten Bauvorhaben eine Zentralregie in Höhe von 3 v. H. der Gesamtbaukosten an.

58.34.2 Der RH wies auf die Sonderrichtlinien des BM zur Förderung forstlicher Maßnahmen hin, wonach die erwähnten Kosten für die vom Bund geförderten Projekte von den durchführenden Stellen zu tragen wären, und bemängelte die Belastung der Projekte mit Aufwendungen der vorerwähnten Art.

58.34.3 Der LH erklärte hiezu, daß mit dem Zentralregiebeitrag nur Regieaufwendungen wie Baustellenbuchführung, Kassatagebücher, sonstiges Büromaterial, Wegbautafeln und Warntafeln abgolten worden seien.

58.34.4 Der RH erwiderte, die Art der Berechnung der Zentralregie ändere nichts daran, daß ihre Einhebung den Richtlinien nicht entspreche.

58.35.1 Eine Besichtigung von einzelnen Forstwegen an Ort und Stelle ergab, daß einige Wege, deren Errichtung schon längere Zeit zurücklag, nicht unerhebliche Mängel aufwiesen.

58.35.2 Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen die systematische und nachweisbare Kontrolle des Erhaltungszustandes der Forstwege sicherzustellen.

58.35.3 Der LH gab bekannt, daß die Organe des Forstaufsichtsdienstes angehalten worden seien, die Überprüfung des Zustandes der geförderten Forstwege verstärkt zu überwachen.

58.36.1 Die LFI hat dem BM in den — hauptsächlich statistischen Zwecken dienenden — Jahresberichten 1970 bis 1974 den Aufwand an Bundesmitteln für den gesamten Forstwegbau in NÖ mit 19,4 Mill. S beziffert. Demgegenüber wurden in diesen Jahren tatsächlich nur 17,7 Mill. S an Bundeszuschüssen gewährt und dementsprechend auch in den Verwendungsnachweisen abgerechnet. Die Differenz von 1,7 Mill. S konnte im Zuge der Überprüfung nicht aufgeklärt werden.

58.36.2 Der RH hielt statistische Aufstellungen, die von den tatsächlichen Werten erheblich abweichen, als Entscheidungsgrundlage für ungeeignet und legte nahe, in Hinkunft für die notwendige Übereinstimmung der Nachweisungen zu sorgen.

58.36.3 Hiezu erklärte der LH, daß in dieser Angelegenheit mit dem BM schon längere Zeit hindurch Besprechungen stattfanden und eine Neugestaltung des forstlichen Jahresberichtes beabsichtigt sei.

58.37.1 In einzelnen Förderungsfällen ergaben sich Bemängelungen durch den RH. So wurde in den Jahren 1972 und 1973 im Bereich der BFI Lilienfeld ein rund 3 km langer Forstweg durch einen Förderungswerber errichtet, der neben der Land- und Forstwirtschaft noch ein Sägewerk und eine Fremdenpension führte.

58.37.2 Der RH bemängelte die mit Rücksicht auf die Nebeneinkünfte zu hohe Förderung des Landwirtes aus öffentlichen Mitteln.

58.37.3 Der LH verwies auf die damalige angespannte finanzielle Lage des Landwirtes und gab zu bedenken, daß die Landwirtschaftsbetriebe im Bereich des Alpenvorlandes auch andere Erwerbsarten heranziehen müßten, weshalb die Nebenerwerbstätigkeit toleriert worden wäre.

58.37.4 Der RH wies in seiner Erwiderung auf die mehrfachen Großinvestitionen in diesem Betrieb hin, was dessen ausreichende Finanzkraft erkennen ließ.

58.38.1 Weiters wurde die Förderung eines Forstweges im Bereich der BFI Melk bemängelt,

weil entgegen den Richtlinien eine nicht hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft tätige Person gefördert wurde.

58.38.2 Der LH führte hiezu aus, daß die Förderungswerberin zu Beginn der Bauverhandlungen ausschließlich und später überwiegend Landwirtin gewesen sei.

58.38.3 Dem entgegnete der RH, daß die Förderungswerberin bereits vor Baubeginn in Wien wohnhaft und hauptberuflich tätig gewesen sei und ihre wirtschaftliche Lage weder von der BFI noch von der LFI erhoben worden sei.

58.39.1 Bei einem Forstwegeprojekt aus dem Bereich der BFI Horn wurden 169 500 S Gesamtkosten im Verwendungsnachweis 1973 ausgewiesen.

58.39.2 Tatsächlich fielen im Jahre 1973 lediglich rund 1 000 S Ausgaben an, und selbst unter Berücksichtigung der im Jänner 1974 erfolgten Zahlungen hat der Aufwand insgesamt erst rund 86 000 S betragen.

58.39.3 Nach Mitteilung des LH seien die Arbeitsleistungen für dieses Projekt gegen Ende des Jahres 1973 erbracht worden, die Rechnungslegung sei aber erst später erfolgt. Aufgrund der erbrachten und technisch überprüften Leistungen seien die Förderungsmittel überwiesen worden.

58.39.4 Hiezu entgegnete der RH, daß im Verwendungsnachweis nur die tatsächlich bezahlten Rechnungen ausgewiesen werden durften.

Gemeinsame Feststellungen

58.40.1 Das BM hat nach bisheriger Übung jeweils dem LH Förderungsmittel für den Güter- und Forstwegebau auf einem Subkonto zum Staatshauptkassenkonto des Bundes zu Lasten der diesbezüglichen finanzgesetzlichen Ansätze zur Verfügung gestellt. Die Dotierung der Baukonten erfolgte sodann vierteljährlich nach Maßgabe der Bedarfsanforderungen der Baudienststellen; erst zu diesem Zeitpunkt verminderte sich der Kassenbestand des Bundes. Der Verwendungsnachweis wurde jeweils erst in einem späteren Zeitpunkt gelegt.

58.40.2 Der RH empfahl dem BM, zwecks Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit den LH, der im Sinne des Art. 5 Pkt. I VEG „Anweisende Stelle“ ist, zu ermächtigen, auch die Förderungsmittel des BM unmittelbar zu Lasten des Bundeshaushaltes anzuweisen.

58.40.3 Das BM stellte eine gesonderte Äußerung in dieser grundsätzlichen Frage in Aussicht.

Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz

59.1 Die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz (kurz Anstalt) ging aus einer vom Bundesland Tirol geschaffenen Einrichtung gleicher Aufgabenstellung hervor und wurde mit 1. Jänner 1948 vom Bund übernommen, weil ihr Wirkungsbereich über den eines Bundeslandes hinausging. Sie nimmt mit einer chemischen und bakteriologischen Abteilung Aufgaben einer milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt (insbesondere Hartkäseerei) wahr, verfügt über eine Käseerschule mit Internat und betreibt eine Lehr- und Versuchssennerei. Der Versuchsanstalt obliegen Untersuchungen und Begutachtungen von Milchproben hinsichtlich Käseitauglichkeit, Beurteilung von Käsemustern, Sennereihilfsstoffen u. a., sowie die wissenschaftliche Bearbeitung der — insbesondere in der Emmentalerkäseerei — anstehenden Probleme. Die Lehr- und Versuchssennerei bezieht die Milch aus dem ihr vom Milchwirtschaftsfonds zugewiesenen Einzugsgebiet, das sich hauptsächlich auf Teile des Inn- und Zillertales erstreckt. Sie erzeugte im Jahr 1975 299 000 kg Butter, 542 800 kg Emmentaler- und 122 100 kg anderen Käse sowie 1 435 000 kg Trinkmilch. Den Ausgaben (einschließlich der Internatsgebarung) des Jahres 1975 von rund 90 802 000 S standen Einnahmen von rund 69 980 000 S gegenüber.

59.2.1 Neben der voranschlagswirksamen Verrechnung im Bundeshaushalt wurde für die Anstalt auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Allerdings waren darin die Gebarungen des Molkerei- und Käseerbetriebes, der Lehr- und Versuchsanstalt sowie des Internates miteinander vermengt. Der RH empfahl, die verrechnungsmäßige Trennung dieser drei Teilbereiche. Außerdem regte er an, den Kontenplan des Molkerei- und Käseerbetriebes so wie bei anderen Bundesbetrieben nach dem Einheitskontenrahmen des Österreichischen Zentrums für Wirtschaftlichkeit und Produktivität neu zu erstellen.

59.2.2 Das BM teilte mit, daß einerseits der vom RH empfohlene Kontenrahmen eingeführt und andererseits — nach anfänglicher Weigerung — ab dem Jahre 1979 auch die Gebarungstrennung durchgeführt wird.

59.3.1 Unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ waren Geschäftsanteile der Republik Österreich an einer Genossenschaft mit einem Betrag von 10 000 S nachgewiesen, obwohl der Bund zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Anteile im Gesamtausmaß von 1 055 000 S gezeichnet und eingezahlt hatte. Da der Erwerb dieser Anteile

zu Lasten der im jeweiligen Bundesvoranschlag für solche Zwecke gesondert veranschlagten Ausgabenermächtigungen durch das BM f. Finanzen erfolgt war, bezeichnete der RH die nur teilweise Verrechnung dieser Mittel als Beteiligung bei der überprüften Anstalt als unrichtig.

59.3.2 Das BM teilte mit, daß es die Anstalt anweisen werde, ihre Bilanzdarstellung in Hinblick entsprechend zu ändern.

59.4.1 Über Veranlassung des BM erwarb das BM f. Finanzen bei einer weiteren Genossenschaft einen Geschäftsanteil in der Erwartung, daß der Anstalt in den Belangen der einzelnen Betriebe des Zillertales ein besseres Mitwirkungsrecht gesichert werden könnte. Wie der RH feststellte, ergaben sich für die überprüfte Anstalt keine wirtschaftlichen Vorteile daraus, so daß er empfahl, die Kündigung des Geschäftsanteiles zu veranlassen.

59.4.2 Das BM stellt in Aussicht, entsprechend der Empfehlung des RH an das BM f. Finanzen heranzutreten.

59.5.1 Gemäß den Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien des BM bedurften u. a. Anschaffungen von Gütern mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von mehr als zwei Jahren und einem Anschaffungspreis von über 5 000 S sowie Reparaturen von über 5 000 S der vorherigen Zustimmung des BM. Demgegenüber unterlagen nach den Bestimmungen des Milchwirtschaftsfonds Investitionen in milchwirtschaftlichen Unternehmungen einer Genehmigungspflicht erst bei einem Gesamtaufwand von über 50 000 S.

Wie die Gebarungsüberprüfung durch den RH ergab, holte die Anstalt in Anwendung der Bestimmungen des BM unter anderem für dringend notwendige Anschaffungen und Reparaturen, welche betragsmäßig unter der Freigrenze des Milchwirtschaftsfonds, aber über der Betragsgrenze des BM lagen, dessen vorherige Zustimmung ein. Zum Zwecke einer flexiblen Betriebsführung und unter Berücksichtigung der zwischenweilig eingetretenen Preisentwicklung empfahl der RH, die Freigrenze für die Genehmigung von Anschaffungen und Reparaturen im Molkerei- und Käsebetrieb dem vom Milchwirtschaftsfonds festgesetzten Betrag anzugleichen.

59.5.2 Das BM entsprach der Anregung des RH teilweise durch Anhebung der Betragsgrenze auf 15 000 S.

59.6.1 Das BM genehmigte im Jahre 1968 der Anstalt für die Abwicklung der Milchgeldabrechnung und Fakturierung den Ankauf eines Kleincomputers, der rund 400 000 S kostete.

Wie der RH feststellte, stand dieses Gerät bei der Anstalt in der Zeit vom September 1968

bis Mai 1973 für die Milchgeldabrechnung und Fakturierung in Verwendung. In der Folge wurde es wegen zu geringer Kapazität im Wege des Sachgüteraustausches an eine andere Bundesdienststelle weitergegeben.

59.6.2 Nach Ansicht des RH wäre es Aufgabe der Bundesanstalt gewesen, darauf zu achten, daß die Abschreibungen für den Computer in der Höhe von jeweils 40 000 S im Rahmen der jährlichen Endabrechnung des Milchwirtschaftsfonds Berücksichtigung finden.

59.6.3 Das BM hat zwischenzeitlich die Anstalt angewiesen, der Empfehlung des RH nachzukommen.

59.7.1 Zwecks Neuorganisation der Milcherfassung seitens der Anstalt erklärte sich der zuständige milchwirtschaftliche Landesverband im Jahre 1972 bereit, ihr den Ankauf von 3 Milchsammeltanks mit Gesamtkosten von rund 2 342 000 S zinsenlos vorzufinanzieren. Die Rückzahlung erfolgte im Einvernehmen mit dem BM in der Weise, daß die vom Milchwirtschaftsfonds anerkannten Abschreibungsbeträge von 12,5 v. H. (das sind rund 293 000 S jährlich) an die kreditierende Genossenschaft bezahlt wurden.

Wie der RH feststellte, wurden die erwähnten drei Tankaufbauten nicht in der Bilanz ausgewiesen, obwohl sie im Eigentum der Anstalt stehen. In der Betriebsbuchhaltung scheinen lediglich die vom Milchwirtschaftsfonds in voller Höhe anerkannten Abschreibungsbeträge auf, die dem Landesverband gutgeschrieben wurden. Die gesamte Gebarung fand in der voranschlagswirksamen Verrechnung keinen Niederschlag.

59.7.2 Der RH erachtete diese Art der Beschaffung und Vorfinanzierung von Investitionen des Bundes mit den Gebarungs- und Verrechnungsgrundsätzen des Bundes für unvereinbar und empfahl, den noch aushaftenden Betrag für die Anschaffung der Milchsammeltanks dieser Genossenschaft unverzüglich zurückzuerstatten.

59.7.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es der Empfehlung des RH bereits entsprochen habe; die Anstalt sei angewiesen worden, den aus dem Ankauf offenen Restbetrag an die Genossenschaft zu überweisen und in Hinblick Vergünstigungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen, wenn Gefahr bestehe, daß damit Gebarungsgrundsätze des Bundes, wie in diesem Falle das Bruttoprinzip, verletzt würden.

59.8.1 Die Molkerei und Käserei der Anstalt hat in den Jahren 1973 bis 1975 mehr Milch zu Hartkäse verarbeitet, als ihr — den Erzeugungsbedingungen des Milchwirtschaftsfonds entsprechende — „Hartkäsetaugliche Milch“ angeliefert wurde. Dies war darauf zurückzuführen, daß zur Hartkäseverarbeitung auch Milch von

Betrieben herangezogen wurde, welche die Verwendung von Silofutter bloß vorübergehend eingestellt hatten.

59.8.2 Der RH wies darauf hin, daß diese Praxis den einschlägigen Vorschriften des Milchwirtschaftsfonds widerspricht und ersuchte, die Anstalt zu verhalten, in Hinkunft die Bedingungen dieses Fonds für die Erzeugung von Hartkäse streng zu beachten.

59.8.3 Das BM hat zwischenzeitlich die Anstalt entsprechend angewiesen.

59.9.1 Gemäß den Bestimmungen des Milchwirtschaftsfonds wird bei der Erzeugung von Hartkäse ein Qualitätsabfall von der I. Güteklasse auf die II., III. und IV. bis zu 20 v. H. der Gesamterzeugung toleriert. Sinkt die I. Güteklasse-Menge an Hartkäse unter 80 v. H., so bedingen die über 20 v. H. liegenden übrigen Mengen einen „Leistungsverlust“, der dem betreffenden Betrieb bei der Endabrechnung des Fonds als Pönale angelastet wird.

Wie der RH feststellte, erreichte der Molkerei- und Käseerbetrieb der Anstalt im Jahre 1969 mit nur 40,2 v. H. und im Jahre 1974 mit nur 67,19 v. H. der Menge an I. Güteklasse bei der Emmentalerproduktion nicht den vom Milchwirtschaftsfonds geforderten Grenzwert. Im Rahmen der Endabrechnung durch den Fonds ergab sich hiedurch bei der Emmentalerproduktion im Jahre 1969 ein Mindererlös von rund 349 000 S und im Jahre 1974 ein solcher von rund 115 000 S.

59.9.2 Der RH ersuchte, dafür Sorge zu tragen, daß der Qualitätsabfall bei der Hartkäseerzeugung der Anstalt zumindest innerhalb der vom Milchwirtschaftsfonds festgesetzten Toleranzgrenze, wie sie für Durchschnittsbetriebe im allgemeinen gilt, gehalten wird.

59.9.3 Das BM begründete den Leistungsverlust mit der teilweisen Verwendung von Milch, die den Anforderungen der Hartkäseerzeugung nicht voll entsprach. Darüber hinaus habe die Umstellung von Kessel- auf Fertiger-Erzeugung Schwierigkeiten technologischer Art bereitet, zufolge deren schrittweiser Bewältigung zwischenzeitlich der Anteil der Güteklasse I 82,57 v. H. (1975) und 80,74 v. H. (1976) erreicht hätte.

59.10.1 Die im Molkerei- und Käseerbetrieb der Anstalt hergestellten und auch die von anderen milchwirtschaftlichen Betrieben zugekauften Erzeugnisse wurden zum Teil über eine eigene Verkaufsstelle abgesetzt, deren Jahresumsatz 4,6 Mill. S (1974) und 5,4 Mill. S (1975) betrug. Wie der RH feststellte, lag weder für den Betrieb der Molkerei und Käseerzeugung noch für die Abgabestelle eine Gewerbeberechtigung vor.

59.10.2 Der RH legte nahe, die erforderlichen Gewerbebeanmeldungen ehebaldigst nachzuholen.

59.10.3 Hiezu teilte das BM mit, daß die zuständigen Bezirkshauptmannschaften die Gewerbeberechtigungen für die Molkerei- und Käseerbetriebe in Rotholz und Wolfpassing bereits erteilt haben.

59.11.1 Von der Anstalt wurde für Forschungs- und Versuchsarbeiten im wesentlichen nur dann um die Genehmigung des BM angesucht, wenn über die vorgesehene Zuteilung hinaus zusätzliche Mittel — etwa aus dem „Grünen Plan“ — zu beantragen waren.

Da das BM von der Anstalt die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen nicht verlangt hatte, erfolgte diese nur gelegentlich und überdies nicht vollständig.

Auch in bezug auf die Vorlage der Tätigkeitsberichte der Anstalt wurde lediglich ein Kurzbeitrag zwecks Aufnahme in den Jahrestätigkeitsbericht des BM übermittelt.

Hingegen veröffentlichte die Anstalt den umfassenden und vollständigen Jahresbericht, insbesondere über die Forschungs- und Versuchstätigkeit in einer von einem Verein herausgegebenen Zeitschrift. Für das BM war eine diesbezügliche Information somit nur durch die Lektüre dieser Vereinszeitschrift möglich, wobei allerdings die Vollständigkeit der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes im Ermessen des Herausgebers lag.

59.11.2 Der RH bemängelte die aufgezeigte Vorgangsweise, da er es als Pflicht des BM ansah, durch eingehende und laufende Überwachung der Tätigkeit der Anstalt für einen möglichst zweckmäßigen Einsatz der vorgesehenen Mittel zu sorgen.

59.11.3 Nach anfänglichem Widerspruch teilte das BM nunmehr mit, daß den Empfehlungen des RH Rechnung getragen wurde.

59.12.1 Nach Abschluß von einzelnen Untersuchungsarbeiten bleibt es dem in Betracht kommenden Bediensteten überlassen, das Fachblatt für eine allfällige Veröffentlichung zu wählen.

Von den in den Jahren 1970 bis 1974 insgesamt veröffentlichten 20 Arbeiten wurden 16 in der bereits erwähnten Vereinszeitschrift veröffentlicht.

59.12.2 Der RH hielt dies nicht für zweckmäßig, da der Verein — auch finanziell — von der Gruppe der milchwirtschaftlichen Betriebe und deren Zusammenschlüssen beherrscht wird und deren Interessen mit dem Inhalt der zu veröffentlichenden Arbeitsergebnisse nicht immer in Einklang stehen müssen.

Er empfahl, die wissenschaftliche Publikationstätigkeit auf eine neue, auch in materieller Hinsicht unabhängige Grundlage zu stellen und

wies in diesem Zusammenhang auf die von der gleichfalls dem BM unterstehenden Bundesanstalt für Pflanzenschutz laufend herausgegebenen Tätigkeitsberichte und Fachzeitschriften hin.

Hinsichtlich der Honorare für die Veröffentlichungen bemerkte der RH, daß die an den Anstalten erarbeiteten Forschungs- und Versuchsergebnisse Eigentum des Bundes sind und die Erstellung veröffentlichungsreifer Berichte darüber — seiner Auffassung nach — zu den Dienstobliegenheiten des damit befaßten Personals gehören.

59.12.3 Auch hier teilte das BM nach anfänglichem Widerspruch mit, daß den Empfehlungen des RH Rechnung getragen wurde.

59.13.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen über die Ergebnisse der Forschungs- und Versuchstätigkeit der Anstalt geeignete Aufzeichnungen nicht vor; auch war die Gewähr der Vollständigkeit insbesondere für die Veröffentlichungen aus weiter zurückliegenden Zeiträumen nicht gegeben.

So waren von den insgesamt in der Zeit von 1947 bis 1952 veröffentlichten 42 Arbeiten der Anstalt lediglich 13 vorhanden. Auch bei diesen Veröffentlichungen fehlten Versuchsprotokolle bzw. Urlisten der Laboruntersuchungen.

Anläßlich einer stichprobenweisen Überprüfung der Unterlagen über die Arbeitsergebnisse der jüngsten Zeit ergab sich, daß auch bei diesen die Erfordernisse einer ordentlichen Archivierung nicht befriedigend erfüllt waren.

59.13.2 Der RH empfahl, eine für den gesamten Bereich des BM gültige Laborordnung zu erlassen, die ausreichende Unterlagen über Verlauf und Ergebnis jeder Forschungs- und Versuchsarbeit der Anstalten sicherstellen müßte. Darüber hinaus wäre im Sinne der Pflege des wissenschaftlichen Fundus der Anstalten auf eine lückenlose, geordnete und sorgfältige Archivierung der Ergebnisse der Arbeiten zu achten. Es handelt sich dabei doch um den Gegenwert jener nicht unbeträchtlichen Aufwendungen, die der Betrieb der Anstalten dem Bund verursacht.

59.13.3 Das BM stellte eine für den ganzen Ressortbereich gültige Laborordnung in Aussicht.

59.14.1 Gemeinsam mit der Tiroler Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftlich-Chemischen Versuchsanstalt des Landes Tirol unternahm die Bundesanstalt in den Jahren 1966 bis 1968 einen Großversuch, dessen Kosten im Jahre 1966 40 v. H., im Jahre 1967 50 v. H. und im Jahre 1968 70 v. H. des gesamten in diesen Jahren benötigten finanziellen Personal- und Sachaufwandes der Laboratorien der Anstalt erforderten.

Wie der RH feststellte, kam es weder zu einer Auswertung von Daten noch zu einem Abschluß-

bericht, so daß sich der Einsatz sehr beträchtlicher Bundesmittel als verlorener Aufwand ergab.

59.14.2 Das BM traf Vorsorge, um in Hinkunft derartige Vorkommnisse zu vermeiden.

59.15.1 Einigen Bediensteten der Anstalt wurden auch nach der im Sinne der 24. Gehaltsgesetznovelle erfolgten Neubemessung laufender Nebengebühren die bisherigen irrtümlich weiter gewährt.

59.15.2 Der RH legte nahe, in Hinkunft darauf zu achten, daß nicht ein und dieselbe Mehrleistung mit zwei verschiedenen Nebengebühren abgegolten wird.

59.15.3 Das BM hat die Einstellung der irrtümlich weiter bezahlten Mehrleistungsvergütungen sowie die Hereinbringung der Übergehüsse mitgeteilt.

59.16.1 Im Molkerei- und Käseerzeugungsbetrieb der Anstalt werden erhebliche Überstundenleistungen erbracht. Bei der Entlohnung derselben werden auch Arbeitszeiten, welche innerhalb der Regelarbeitszeit liegen, als Nachtüberstunden statt richtig als gewöhnliche Nachtarbeitszeit verrechnet; es handelt sich insbesondere um die zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr früh erbrachten Arbeitszeiten. Ebenso gewährte die Anstalt in anderen Belangen für erbrachte Normalarbeitszeiten Überstundenentlohnungen.

59.16.2 Der RH empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß nur besonders angeordnete und außerhalb des Dienstplanes erbrachte Arbeitszeiten als Überstunden anerkannt und bezahlt werden.

59.16.3 Das BM teilte mit, es habe vorgesorgt, daß ab Feber 1976 die Überstunden gemäß den Empfehlungen des RH anerkannt und abgerechnet werden.

59.17.1 Im wesentlichen hatte der Lehrbereich der Anstalt den Charakter einer Berufsschule, an der auch gelegentlich andere Lehrveranstaltungen stattfanden. Demnach übte das vertraglich angestellte Lehrpersonal auch die Tätigkeiten von Berufsschullehrern aus und hätte gemäß den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in das Entlohnungsschema II/L eingereiht werden müssen.

59.17.2 Der RH beanstandete, daß sämtliche 12 Vertragslehrer zu hoch eingestuft waren; 4 davon konnten auch die Anstellungserfordernisse nicht erbringen.

59.17.3 Das BM hielt unter Hinweis auf die gelegentliche Abhaltung von Lehrgängen mit Fachschulcharakter die Einstufung in das Entlohnungsschema I/L für sachlich gerechtfertigt. Im übrigen habe die Anstalt mit Ende des Schuljahres 1975/76 den Unterrichtsbetrieb eingestellt und seien die Lehrkräfte gekündigt worden.

59.17.4 Im Hinblick auf die Einstellung des Berufsschulbetriebes sah der RH von einer weiteren Erörterung im Gegenstande ab.

59.18.1 Eingehend befaßte sich der RH mit der Rechtslage der Anstalt. Insbesondere wies er darauf hin, daß diese bis zum Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 316, überhaupt keine Rechtsgrundlage hatte. Erst mit der Einfügung des Art. 14 a Abs. 2 lit. c in das Bundes-Verfassungsgesetz wurde dem Bund die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen eingeräumt, soweit sie mit einer Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind. Wenn auch ein einschlägiges Ausführungsgesetz noch nicht ergangen ist, kann aus Art. III dieses Bundesverfassungsgesetzes entnommen werden, daß der Bestand der vom RH überprüften Anstalt vorausgesetzt wird. Die allgemeine Zuständigkeit der Bundesländer für das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen blieb dabei unberührt. In Tirol erging bereits mit Landesgesetz vom 25. Mai 1954 eine Ausbildungsvorschrift für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, die allerdings für die Bundesanstalt keine Ausbildungsaufgaben schaffen konnte.

Ungeachtet dieser Rechtslage führte die Anstalt seit ihrer Errichtung im Jahre 1948 Berufsschullehrgänge durch und stellte Zeugnisse aus, die neben dem Bundeswappen und der Bezeichnung „Republik Österreich“ auch den Vermerk „staatsgültiges Zeugnis“ und die allgemein angewandte Notenskala auswies. Diese Tätigkeit mußte mit Ablauf des Schuljahres 1975/76 eingestellt werden, weil sich keine landwirtschaftlichen Berufsschüler mehr fanden und auch die Tiroler Handelskammer für die gewerblichen Molkerei- und Käselehrlinge die ohne gesetzliche Deckung von der Bundesanstalt ausgestellten Zeugnisse nicht länger als Voraussetzung für die Zulassung zur Gehilfenprüfung anerkannte. Ab dem Schuljahr 1976/77 werden nunmehr aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 16. März 1976 an der von ihr an der Bundesanstalt Rotholz und unter Einsatz der sachlichen und persönlichen Gegebenheiten der Anstalt errichteten gewerblichen Berufsschule Lehrveranstaltungen abgehalten. Damit wurde eine der Rechtslage entsprechende Praxis in der Lehrlingsausbildung erreicht. Neben der Lehrlingsausbildung werden an der Anstalt fallweise auch Kurse im Rahmen der Fachschulausbildung abgehalten. Für diese Tätigkeit besteht nunmehr eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

59.18.2 Der RH gab allerdings zu bedenken, daß solche Lehrveranstaltungen nur für im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Berufstätige in Betracht kämen, da die Aus- und Weiterbildung

von Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft nicht in den Zuständigkeitsbereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens fällt. Auf dem Molkerei- und Käseerektor bestehen aber, wie schon die Lehrlingsausbildung zeigt, kaum mehr Betriebe, die als solche der Land- und Forstwirtschaft eingestuft werden könnten.

Der RH empfahl daher zu untersuchen, ob nicht zweckmäßigerweise zur sinnvollen Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Ausbildungskapazitäten und der Herstellung eines der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage entsprechenden Ausbildungsvorganges bei der Organisation der auf die Berufsschulausbildung folgenden Weiterbildung gemeinsam mit dem Land Tirol eine ähnliche Regelung wie für den Berufsschulsektor gefunden werden könnte.

59.18.3 Als Begründung für die lang andauernde gesetzwidrige Praxis führte das BM das Fehlen von Initiativen der für die Errichtung und Erhaltung von Berufsschulen zuständigen Bundesländer an.

Bei der Beurteilung der Führung einer Fachschule an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Rotholz sei der gesamtösterreichische Bedarf zu berücksichtigen. Im Zuge von Gesprächen zwischen den interessierten Stellen stehe auch die vom RH angeregte Lösung zur Erörterung.

59.18.4 Der RH erwiderte, daß dem Bund mit der Weiterführung des Fachschulbetriebes laufend nicht unbeachtliche Kosten erwachsen, die verfassungsmäßig von anderen Gebietskörperschaften zu tragen wären, und legte verstärkte Bemühungen um Herstellung eines mit der Rechtslage übereinstimmenden Zustandes nahe.

59.18.5 Das BM teilte hiezu neuerlich mit, daß an die Führung einer Fachschule nicht gedacht sei; bei Bedarf werden jedoch an der Bundesversuchsanstalt Rotholz gewisse Kursveranstaltungen geführt werden. Die Angelegenheit werde weiterbehandelt.

59.19 Weitere Mängel geringerer Bedeutung betrafen insbesondere die Internatsführung, die säumige Entrichtung der Verpflegungsgebühren durch Anstaltsbedienstete, die Zuweisung von Dienstwohnungen, die Annahme laufender Geldzuwendungen seitens des Förderungsvereines der milchwirtschaftlichen Bundesanstalten durch verschiedene Bedienstete dieser Anstalten u. a. m. In diesen Belangen stellte das BM in Aussicht, den Bemängelungen und Anregungen des RH in Zukunft im wesentlichen entsprechen zu wollen.

Andere Bemängelungen betrafen die Abgeltung für den Internatsdienst, das Ausmaß der Lehrverpflichtung einzelner Vertragslehrer, den Bibliotheksdienst sowie die Aufsicht beim Selbststudium der Schüler, die im Hinblick auf die Einstellung des Berufsschulbetriebes in Hinkunft als gegenstandslos anzusehen sind.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1977

Gebahrung mit Mitteln der Stärke- und Zuckerförderung

60.1 Die dem Präsidium des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie eingegliederte Abteilung 4 ist hauptsächlich mit Angelegenheiten der Stärke- und Zuckerförderung befaßt. Daneben besorgt sie eine Vielzahl von Aufgaben, die dem BM aufgrund von einschlägigen Bundesgesetzen obliegen.

60.2.1.1 Das BM vergibt die Förderungsmittel nach dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 154, zur Förderung der Kartoffelverwertung (Stärkeförderungsgesetz 1969), zu dessen Durchführung vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen im Jahre 1969 Sonderrichtlinien für die Stärkeförderung erlassen wurden, welche Bestimmungen für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit und Förderungsbedürftigkeit der Förderungswerber enthalten.

60.2.1.2 Ab 1972 wurden die Sonderrichtlinien für die Stärkeförderung seitens des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen dahingehend ergänzt, daß neben die bisherige Stärkeförderung eine zusätzliche Stärkeförderung trat.

60.2.1.3 Auch die Förderungsmittel nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 494, über die Förderung der Zuckerverwertung (Zuckerförderungsgesetz) vergibt das BM, wobei die Höhe der Förderungsbeträge für die Inlands- und Exportförderung von inländischem Weißzucker mit einem Abschöpfungssatz für Weißzucker nach den Bestimmungen des Zuckergesetzes, BGBl. Nr. 217/1967, in der geltenden Fassung, begrenzt ist. Vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie wurden 1973 Sonderrichtlinien für die Förderung der Zuckerverwertung erlassen. Darin sind die Arten und Ziele der Förderung, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Behandlung und Erledigung der Förderungsansuchen, die Kontrolle und dergleichen mehr, geregelt.

60.2.2 Sowohl das Stärkeförderungsgesetz 1969 als auch das Zuckerförderungsgesetz sind bloß allgemein gehalten. Eine grundsätzliche Regelung dieser Materie wurde durch das Gesetz nicht getroffen. Der RH empfahl, für eine entsprechende Determinierung der angeführten Gesetze besorgt zu sein.

60.2.3 Das BM stimmte den Ausführungen des RH dem Grunde nach zu.

60.3.1 Gemäß § 4 des Zuckerförderungsgesetzes ist der Bund verpflichtet, in den Angelegenheiten der Zuckerförderung und der Stärkeförderung das Gutachten eines beim BM f. Handel, Gewerbe und Industrie errichteten Beirates einzuholen.

60.3.2 Wegen des sachlichen Zusammenhanges wäre nach Ansicht des RH eine ähnliche Regelung auch für die Stärkeförderung sinnvoll. Er empfahl, bei einer allfälligen Novellierung hierauf Bedacht zu nehmen.

60.3.3 Das BM stellte dies in Aussicht.

60.4.1 Um die Auszahlung öffentlicher Mittel an allenfalls säumige Steuerschuldner zu vermeiden, empfahl der RH, daß im Rahmen der besonderen Stärkeförderung die Vorlage einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung von den Förderungswerbern verlangt wird.

60.4.2 Die Vorlage der Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung wurde vom BM in der Neufassung der Sonderrichtlinien seit September 1977 als verpflichtend vorgeschrieben.

60.5.1 Die Förderungsmittel nach dem Stärkeförderungsgesetz 1969 werden vierteljährlich im April, im Juli, im Oktober und für das vierte Vierteljahr im Jänner des nachfolgenden Jahres dem Förderungswerber angewiesen. Alle vier Vierteljahresbeträge werden jeweils im Finanzgesetz eines Jahres veranschlagt und auch im selben Jahr verrechnet, obwohl die Zuwendungen für das vierte Vierteljahr gemäß den Bestimmungen des Stärkeförderungsgesetzes 1969 erst im Jänner des nachfolgenden Finanzjahres fällig werden.

60.5.2 Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung sind Zahlungen in jenem Finanzjahr anzuweisen und zu verrechnen, in dem die Zahlungsverpflichtung entstanden ist. Der RH empfahl daher, in Hinkunft die Förderungsausgaben entsprechend ihrer Fälligkeit zu veranschlagen und zu verrechnen.

60.5.3 Das BM stellte dies ab dem Bundesvoranschlag 1979 in Aussicht.

60.6.1 Bei einem Unternehmen, das ausschließlich Maisstärke erzeugt, wird die Förderungszuwendung unter Zugrundelegung der Maisstärkemenge errechnet. Bei einem Unternehmen, das sowohl Kartoffel- als auch Mais- und Weizenstärke herstellt, wird die Produktionssumme aller drei Stärkearten der Ermittlung des Zuwendungssatzes zugrundegelegt. Die so ermittelte Zuwendung stellt demnach einen Mischsatz dar. Der für ein Vierteljahr gewährte Förderungsbetrag für die allgemeine Stärkeförderung entspricht der Höhe der für denselben Zeitraum vom Unternehmen zu leistenden Abgabe auf Stärkederivate.

60.6.2 Da die Stärkederivate jedoch einen unterschiedlichen Einsatz von nativer Stärke aufweisen, ist der für in Derivaten enthaltene Stärke gewährte Förderungsbetrag je nach Stärkeintensität im Derivat unterschiedlich hoch. Um die unerwünschte ungleich hohe Förderung von Stärke hintanzuhalten, empfahl der RH, in Hinblick Stärke nur nach Maßgabe der in Derivaten enthaltenen reinen Stärkemenge zu fördern.

60.6.3 Da das BM eine ungleich hohe Förderung der Stärke innerhalb der einzelnen Stärkearten in Derivaten bestritt, hat der RH anhand von stichhaltigen Beispielen einen diesbezüglichen Nachweis erbracht.

60.7.1 Bei der Ermittlung des Förderungsbetrages im Rahmen der besonderen Stärkeförderung — wobei nur Kartoffelstärke im Höchstausmaß von 10 000 t je Jahr als Kontingent anerkannt wird — legte das BM nicht das anteilige Kontingent des jeweiligen Unternehmens an Kartoffelstärke allein, sondern die Summe aller abgabepflichtigen Stärkeerzeugnisse, also auch Mais- und Weizenstärke, der Berechnung zugrunde.

60.7.2 Nach den Sonderrichtlinien für die Stärkeförderungskommt jedoch nur eine bestimmte Menge von Kartoffelstärke als Gegenstand der besonderen Förderung in Betracht. Deshalb erachtete es der RH nicht für zulässig, die hierfür vorgesehenen Zuwendungen auf andere Stärkeprodukte umzulegen. Insbesondere wären die Förderungsbeträge gesondert für Kartoffel-, Mais- und Weizenstärke zu ermitteln und erst anschließend zusammenzurechnen. Anhand des im zweiten Vierteljahr 1976 einem Förderungsgeber für 1 927 585 kg Kartoffelstärke gewährten Förderungsbetrages wies der RH nach, daß für diese Menge anstatt des nach § 2 des Stärkeförderungsgesetzes 1969 vorgesehenen Höchstbetrages von 445,10 S je 100 kg Kartoffelstärke tatsächlich 735,95 S, somit um 290,85 S je 100 kg Kartoffelstärke zuviel bezahlt wurden.

60.7.3 Das BM teilte mit, daß die vom RH angeregte Berechnungsmethode mittlerweile übernommen wurde; das Pauschalzurechnungssystem wurde durch ein auf die einzelnen Stärkearten ausgerichtetes Individualzurechnungssystem ersetzt und erstmals für die Abrechnung des vierten Vierteljahres 1976 im Jänner 1977 angewandt.

60.7.4 Da das bloße Abgehen vom Pauschalzurechnungssystem auf das auf einzelne Stärkearten ausgerichtete Individualzurechnungssystem nicht verhindern kann, daß der Höchstbetrag überschritten wird, erinnerte der RH noch einmal daran, daß das Zugrundelegen der Gesamtförderungsmittel für die allgemeine und für die besondere Stärkeförderung zum Zwecke der Berechnung des Zuwendungssatzes unzulässig ist.

60.8.1 Am 31. Oktober 1975 erließ das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen ergänzende Sonderrichtlinien für die Stärkeförderung betreffend das Jahr 1975. Es wurde angeordnet, unbeschadet der allgemeinen und der besonderen Stärkeförderung für die Monate Oktober, November und Dezember 1975 eine Förderung von 45,20 S je 100 kg Kartoffelstärke zu gewähren.

In dem vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie für das vierte Vierteljahr 1975 ermittelten Betrag für die besondere Stärkeförderung von 9 294 581 S war bereits die ab 20. Oktober 1975 eingetretene Stärkepreiserhöhung und die dadurch bedingte Anhebung des Förderungssatzes um 20,80 S je 100 kg Kartoffelstärke berücksichtigt. Für die oben angeführte zusätzliche Förderung von 45,20 S je 100 kg Kartoffelstärke wurde im vierten Quartal 1975 für 3 178 003 kg Kartoffelstärke ein zusätzlicher Förderungsbetrag von 1 436 457 S benötigt.

60.8.2 Der RH machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß auch die Menge von 408 545 kg Kartoffelstärke, die noch vor der Stärkepreiserhöhung erzeugt worden war, in die zusätzliche Förderung einbezogen wurde; hierauf entfiel ein Betrag von 184 661,90 S.

60.8.3 Im Hinblick auf die Feststellung des Stärkebeirates in seiner Sitzung im Oktober 1975, einen noch vorhandenen Restbetrag an Budgetmitteln nicht verfallen, sondern der stärkeproduzierenden und stärkeverarbeitenden Industrie zugute kommen zu lassen, vertrat der RH die Ansicht, die zusätzliche Förderungsmaßnahme hätte hauptsächlich dem unzulässigen Zweck gedient, vorhandene Ausgabenermächtigungen nicht verfallen zu lassen, sondern auszuschöpfen. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes dürfen jedoch, sofern das jeweilige Bundesfinanzgesetz nicht ausdrücklich anderes verfügt, die genehmigten Ausgabenhöchstbeträge nur nach dem tatsächlichen Bedarf ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung zugeführt werden. Die anweisenden Stellen sind gemäß der Bundeshaushaltsverordnung verpflichtet, Ausgaben nur nach Maßgabe des unabwieslichen Bedarfes und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit zu vollziehen.

60.9.1 Der RH hielt für die Feststellung der Förderungswürdigkeit eine Prüfung der Geschäftsbearbeitung der geförderten Unternehmungen nicht für notwendig und empfahl eine entsprechende Änderung der Sonderrichtlinien. Ferner regte er an, die Prüfung der Produktionsdaten nicht mehr in den Betriebsstätten in Klosterneuburg, Gmünd und Aschach, sondern nur mehr in der Wiener Zentrale des Unternehmens durchzuführen.

60.9.2 Das BM teilte mit, daß den Empfehlungen des RH entsprochen werde.

60.10.1 Seit Beginn der besonderen Stärkförderung überprüft das BM anhand der Produktions- und Verkaufszahlen der Unternehmungen die widmungsgemäße Verwendung der geförderten Kartoffelstärke. Die in den Sonderrichtlinien verlangte Verarbeitung wurde wiederholt nicht nachgewiesen, wie den jeweiligen Prüfungsberichten des BM zu entnehmen ist.

60.10.2 Der Empfehlung des RH, durch Bedienstete Proben zum Zwecke von mikroskopischen Untersuchungen ziehen zu lassen, wurde in der Zwischenzeit bereits entsprochen.

60.11.1.1 Gemäß den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes entscheidet über Ansuchen um Genehmigung von Futtermitteln das BM f. Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der bei ersterem eingerichteten Fachkommissionen. Dem Ansuchen um Genehmigung ist ein Gutachten der Landwirtschaftlich-Chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien anzuschließen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratung in der Fachkommission verfaßt das BM f. Land- und Forstwirtschaft einen Entwurf des Genehmigungsbescheides, der vor Abfertigung dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ersuchen um Zustimmung zugeleitet wird.

60.11.1.2 Vor Sitzungen lädt der Vertreter des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie jeweils Mitglieder der Fachkommission oder der Fachkommission nicht angehörende Personen, die in der Futtermittelerzeugung führend tätig sind, zu Vorbesprechungen ein. Hiebei werden die bei der Fachkommission zur Beratung kommenden Ansuchen besprochen. Dabei kommen auch die übersandten Gutachten der oben angeführten Bundesversuchsanstalt mit detaillierten, als streng vertraulich zum internen Gebrauch bezeichneten Rezepturangaben der beantragten Futtermittel zur Sprache. Auch den der Fachkommission nicht angehörenden Personen wird hiebei Einblick in die Rezepturen gewährt.

60.11.1.3 Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie bedient sich eines ehrenamtlich tätigen Konsulenten, der hauptberuflich Geschäftsführer eines der größten Futtermittelerzeugungsbetriebe Österreichs ist. Eine Bestellungsurkunde für den angeführten Konsulenten wurde nicht ausgefertigt.

60.11.2 Im Hinblick auf die Wahrung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses gemäß den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes vertrat der RH die Ansicht, daß die Teilnahme von der Fachkommission nicht angehörenden Personen, die noch dazu leitende Stellen bei Futtermittelerzeugungsunternehmungen bekleiden, an den Vorbesprechungen nicht zulässig ist, da ihnen bei dieser Gelegenheit gegebenenfalls

Einblick in die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Konkurrenzunternehmungen gewährt wird. Der RH vertrat darüber hinaus noch die Ansicht, daß das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie sich bloß auf die im Futtermittelgesetz angeführte Wahrung der Interessen des Gewerbes und der Industrie zu beschränken habe, ihm aber keinesfalls die Überprüfung der Richtigkeit der Rezeptur eines Futtermittels zukomme.

60.11.3 Das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie teilte hiezu mit, daß es das BKA-Verfassungsdienst ersucht habe, diesbezüglich ein Gutachten zu erstellen, das dem RH jedoch noch nicht übermittelt wurde.

60.12.1 Die Erzeugung und Inverkehrsetzung von genehmigungspflichtigen Futtermitteln kann befristet werden, wenn diese Bestandteile enthalten, deren Futterwert erst durch längere praktische Erprobung festgestellt werden kann, oder wenn ständig verwendete oder in Aussicht genommene Bestandteile mit Rücksicht auf die Versorgungslage durch andere weniger erprobte oder minder geeignete Bestandteile ausgetauscht werden sollen. Die Futtermittelgenehmigungen werden jedoch regelmäßig nur auf etwa 2 bis 5 Jahre erteilt und nach Ablauf dieser Frist auf neuerlichen Antrag verlängert. Als Begründung wird im jeweiligen Bescheid die ständig fortschreitende Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Tierernährung angegeben.

60.12.2 Nach Ansicht des RH findet der angeführte Befristungsgrund in den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes keine Deckung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl er daher, von der bisherigen Praxis abzugehen.

60.12.3 Das BM f. Land- und Forstwirtschaft, das weil federführend, vom BM f. Handel, Gewerbe und Industrie mit der Angelegenheit befaßt wurde, stellte eine eindeutige Regelung in dem in Vorbereitung befindlichen neuen Futtermittelgesetz in Aussicht.

60.13.1 Im Jahre 1975 wurden 956 und vom 2. Jänner bis 23. November 1976 928 Geschäftsstücke betreffend Futtermittelgenehmigungen vom BM f. Land- und Forstwirtschaft dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie übersandt. Dieses legte in allen Fällen eigene Referatsbogen an.

60.13.2 Da nahezu ausnahmslos mit einer einfachen Erledigung das Auslangen gefunden werden kann, regte der RH an, zwecks Verwaltungsvereinfachung die Futtermittelgenehmigungen durch bloßen Stempelaufdruck zu erledigen.

60.13.3 Das BM kam dieser Empfehlung bereits nach.

60.14.1 Im BM wurde eine Kartei über die Futtermittelgenehmigungen geführt. Sie enthielt die Daten sowohl des Genehmigungsverfahrens als auch von Verlängerungen der Genehmigungen. Die Kartei wurde kaum benutzt und diente lediglich zur Feststellung der eigenen Geschäftszahlen.

60.14.2 Da bei der Landwirtschaftlich-Chemischen Bundesversuchsanstalt Wien ein Register geführt wird, aus dem alle erforderlichen Daten zu entnehmen sind, war die Führung einer eigenen Kartei beim BM entbehrlich; der RH empfahl daher deren Auflassung.

60.14.3 Laut Mitteilung des BM wurde die Kartei bereits aufgelassen.

60.15.1.1 Im Dezember 1967 mietete das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie eine Textver- und -bearbeitungsmaschine an, die auch dem BM f. Bauten und Technik zur Verfügung steht. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Textverarbeitung obliegt der Abteilung I/4.

60.15.1.2 Sowohl die Möglichkeiten der Maschine als auch deren Kapazität wurden nicht ausreichend genutzt. Ursache war, daß das BM es verabsäumte, hierfür wesentliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Es blieb vielmehr den einzelnen Sachbearbeitern, Abteilungs- und Sektionsleitern anheimgestellt, sich der Textverarbeitungsanlage zu bedienen.

60.15.1.3 In der Textverarbeitungsstelle werden zahlreiche Magnetbänder, die für die Speicherung der Texte verwendet werden, verwahrt, deren Bestände in den Aufschreibungen jedoch in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen wurden. Im November 1976 lagen in der Textverarbeitungsstelle 226 Magnetbandkassetten. Weiters wurden in fünf verschnürten, mit Amtswirtschaftsstelle — Regierungsgebäude beschrifteten Kartons 154 Magnetbänder aufgefunden. Über die Eigentumsverhältnisse, Herkunft, Speicherinhalt und Zweckbestimmung dieser Bänder konnte keine Auskunft erteilt werden. Der Anschaffungswert der vorgefundenen Magnetbänder betrug insgesamt 216 600 S.

60.15.1.4 In der Textverarbeitungsstelle waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei Vertragsbedienstete tätig, die im Stand der Ministerialkanzleidirektion geführt wurden. Sie waren jedoch dem Leiter der Abteilung I/4 unterstellt, von dem sie die Anweisungen hinsichtlich der in der Textverarbeitungsstelle zu erledigenden Arbeiten erhielten.

60.15.2 Der RH empfahl, über die Verwendungsmöglichkeiten der Textverarbeitung ehestens Erhebungen anzustellen und durch verbindliche

Richtlinien für einen verstärkten Einsatz der Textverarbeitung im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung besorgt zu sein. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Anschaffung einer neuen Textverarbeitungsmaschine wurde angeregt, ein entsprechendes Texthandbuch für den optimalen Einsatz der Maschine und deren Auslastung auszuarbeiten. Desgleichen wurde die Führung eines aussagekräftigen Arbeitsbuches angeregt. Schließlich wurde empfohlen, die vorgefundenen Magnetbänder mengenmäßig in die Inventaraufschreibung aufzunehmen und im Hinblick darauf, daß die in der Textverarbeitungsstelle verrichteten Arbeiten zu den Aufgaben einer Schreibstelle gehören, die Textverarbeitungsstelle der Ministerialkanzleidirektion zu unterstellen.

60.15.3 Das BM teilte dem RH mit, daß es die notwendigen Schritte bereits eingeleitet habe, um die Empfehlungen und Anregungen des RH zu verwirklichen. Die Textverarbeitungsstelle wurde auch schon der Ministerialkanzleidirektion unterstellt; die Magnetbänder wurden inventarisiert.

60.16.1 Weitere Feststellungen des RH betreffen die Befassung einer zweiten Abteilung des BM mit den Geschäftsstücken nach dem Futtermittelgesetz, obwohl keine sachliche Notwendigkeit hierfür bestand, die Tätigkeiten des BM für den Weinwirtschaftsfonds, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, sowie die kanzeilmäßige Behandlung von Geschäftsstücken und die bibliotheksmäßige Erfassung von Broschüren u. dgl.

60.16.2 In allen angeführten Fällen teilte das BM mit, daß es den Empfehlungen des RH bereits entsprochen habe.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Amtssitz Internationaler Organisationen

61.1 Der RH berichtete im TB 1976 Abs. 56.1.1, daß zwischen Bund und Gemeinde Wien hinsichtlich einer Forderung des Bundes von rund 757 000 S aus der seinerzeitigen Kostenaufteilung Verhandlungen geführt wurden. Die Gemeinde Wien hätte hievon rund 173 000 S als Anteil am Sachaufwand des Bundes anerkannt

und vorgeschlagen, den Restbetrag aus Personalaufwendungen mit Gegenforderungen der Gemeinde Wien zu kompensieren. Der RH hatte um neuerliche Untersuchung der Angelegenheit ersucht.

61.2 Im September 1977 teilte das BM f. Bauten und Technik mit, daß nach Überprüfung die Gegenforderungen der Gemeinde Wien anerkannt werden könnten. Es vertrat gegenüber dem BM f. Finanzen die Ansicht, im Sinne des seinerzeitigen Vorschlages der Gemeinde Wien im Falle der Bezahlung des nachgewiesenen anteilmäßigen Sachaufwandes von rund 173 000 S die Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten.

61.3 Der RH erhob hiegegen keine Bedenken und ersuchte, vom Eingang des Betrages in Kenntnis gesetzt zu werden.

61.4 Der Forderungsbetrag ist jedoch bis Ende Mai 1978 noch nicht an das BM f. Bauten und Technik überwiesen worden.

Bundesgebäudeverwaltung II

62 Der RH hatte zuletzt im TB 1976 Abs. 55.1 berichtet, daß durch den Anschluß von Wohnhausanlagen an die Heizung der Martinekkaserne in Baden dem Bund Kosten in der Höhe von rund 1,5 Mill. S entstanden sind, die trotz jahrelanger Betreuung der Angelegenheit durch den RH zunächst nicht ersetzt wurden. Nunmehr teilte das BM f. Bauten und Technik mit, daß der Betrag von 1 513 346 S durch die betreffende Bau- und Siedlungsgenossenschaft bezahlt und bei der BGV II als Bundeseinnahme verrechnet wurde.

Veranschlagung von Bauausgaben im Bundeshaushalt

63.1 Bereits im TB 1974 Abs. 82.1.1 und zuletzt im TB 1976 Abs. 55.4 hat der RH aufgezeigt, daß Ausgabenermächtigungen für Sportbauten nicht beim Kapitel 64, sondern bei den Ansätzen des BM f. Unterricht und Kunst (Kapitel 12) veranschlagt werden. Das BM f. Bauten und Technik hatte dazu zuletzt mitgeteilt, es werde bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1978 die haushaltsmäßig richtige Veranschlagung beim Kapitel 64 beantragen. Das BM f. Finanzen kündigte diesbezügliche Verhandlungen auf Ministerebene an.

63.2 Der RH erhielt keine weitere Stellungnahme. Die Veranschlagung und Verrechnung der Ausgaben für die Bundessportbauten erfolgte auch im Jahre 1978 bei den Ansätzen des BM f. Unterricht und Kunst.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1976 und 1977

Bundesgebäudeverwaltung I; Justizanstalten. Landeshauptmann von Niederösterreich

64.1 Der RH überprüfte beim BM f. Bauten und Technik sowie bei den Landeshauptmännern von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol die Gebarung mit den Mitteln des Kapitel 64 hinsichtlich der Bauvorhaben für die Justizverwaltung (Justizanstalten). Die Prüfungsergebnisse bei den Landeshauptmännern von Tirol bzw. Oberösterreich wurden bereits im TB 1976 Abs. 57 und 58 dargestellt.

Nach dem Vorliegen der Stellungnahmen der Landeshauptmänner von Niederösterreich und Steiermark und des BM f. Bauten und Technik wird nunmehr über die weiteren Gebarungüberprüfungen berichtet.

Der RH weist noch allgemein darauf hin, daß für die Fertigstellung einzelner Bauvorhaben infolge der Knappheit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel lange Zeiträume in Anspruch genommen wurden. Da sich Bauten von Justizanstalten auch über 12 und mehr Jahre hingezogen hatten, sah sich der RH veranlaßt, das Baugeschehen zum Teil ausnahmsweise bis in die Sechzigerjahre zurückzuführen.

Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf

64.2.1 Für den Neubau einer Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf am Steinfeld (kurz SAG) übermittelte das BM f. Justiz dem BM f. Handel und Wiederaufbau bereits im Jahre 1960 ein Raum- und Funktionsprogramm. Auf der gegenständlichen Liegenschaft befanden sich ein Schloßgebäude, mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Stallungen. Wegen des schlechten baulichen Zustandes und des geringen Fassungsvermögens wurden die Altbauten aber für die Unterbringung der Sonderanstalt für nicht geeignet erachtet. Lediglich ein Teil der Verwaltungsräumlichkeiten, vor allem Dienstwohnungen und Dienstzimmer, sollten in den bestehenden Gebäuden untergebracht werden. Die weiteren Aktivitäten, wie z. B. die Durchführung eines baukünstlerischen Wettbewerbes, gingen von der Annahme aus, daß das unter Denkmalschutz stehende Schloßgebäude revitalisiert werde und verschiedene Verwaltungsräume aufnehmen solle. Das Schloßgebäude wurde jedoch in der Folge abgebrochen und dem Raumbedarf durch einen Anbau zum Anstaltsneubau Rechnung getragen.

64.2.2 Der RH beanstandete, daß sich das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

(kurz Amt) bzw. der in seinem Auftrag mit der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen befaßte Architekt nicht rechtzeitig Klarheit über den Bauzustand und die Möglichkeiten der Unterbringung der erforderlichen Räume im Schloßgebäude und in den übrigen bestehenden Gebäuden verschafft hat. Er vertrat die Ansicht, daß die Erfüllung des gesamten vom BM f. Justiz geltend gemachten Raum- und Funktionsprogrammes — ob in den Altgebäuden oder im Neubau — Gegenstand des baukünstlerischen Wettbewerbes hätte sein sollen, um zeitgerecht eine zweckmäßige Gesamtlösung zu erzielen.

64.2.3 Das Amt führte dazu aus, daß die Instandsetzung der bestehenden Objekte einer anderen Abteilung des BM f. Bauten und Technik obliegen sei und von dieser auch durchgeführt worden wäre. Die hierzu erforderlichen Aufnahmen des Altbestandes seien zeitgerecht vom Amt durchgeführt und den Architekten zur Verfügung gestellt worden. Im Verlauf der Errichtung der SAG hätten die Architekten aufgrund neuer, in der Zwischenzeit gewonnener Erfahrungen ihre Ansicht durchsetzen können, anstelle der Altgebäude Neubauten zu errichten.

64.2.4 Der RH vertrat hingegen den Standpunkt, daß eine Untersuchung der Möglichkeiten für die Unterbringung der Verwaltungsräume in den bestehenden Gebäuden bereits zum Zeitpunkt des Wettbewerbes für den Neubau anzustellen gewesen wäre, weil hiedurch die Planung der Ver- und Entsorgungsanlagen auf die Gegebenheiten hätte abgestimmt werden können.

64.3.1 Für die Zentralheizungsanlage der SAG waren ursprünglich zwei gußeiserne Gliederkessel (Wärmeleistung von je 518 400 WE/h) sowie einer mit 313 600 WE/h vorgesehen. Die mit der Durchführung der Arbeiten betraute Unternehmung berechnete in einem Nachtragsangebot einen durch die Einbeziehung des Schloßgebäudes und des zukünftigen Werkstättentraktes erhöhten Wärmebedarf von 1 920 500 WE/h; sie bot die Lieferung eines weiteren gußeisernen Gliederkessels mit 518 400 WE/h sowie die Vergrößerung des ursprünglich angebotenen Kessels von 313 600 auf 518 400 WE/h an; die Mehrkosten für diese Kessel betragen über 180 000 S. Das Amt beauftragte die Unternehmung mit den gegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen.

Ein Jahr später legte die Unternehmung ein anderes Nachtragsangebot mit einer Summe von rund 687 000 S für die Lieferung von zwei gußeisernen Gliederkesseln mit einer Wärmeleistung von je 1 600 000 WE/h sowie zweier vollautomatischer Ölbrenner vor. Die Kessel sollten an die Stelle der bereits montierten vier Gliederkessel treten. Die angebotenen Lieferungen wurden mit der baulichen Vergrößerung durch

die Baustufe II begründet. Das Amt erteilte den entsprechenden Auftrag. Für die Demontage von drei der bereits montierten Kessel und den Abtransport zweier Kessel in die höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt (BLA) in Weinzierl wurden weitere Nachtragskosten von rund 101 400 S veranschlagt und vom Amt zur Kenntnis genommen.

In der Schlußrechnung wurden von der Unternehmung die Kosten für vier Gliederkessel zu je 518 400 WE/h, die Demontageskosten für drei dieser Kessel und die Transportkosten für zwei der Kessel nach Weinzierl sowie die Kosten für zwei Hochleistungs-Gliederkessel von je 1 600 000 WE/h in Rechnung gestellt und vom Amt auch anerkannt.

64.3.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Erfassung des tatsächlichen Wärmebedarfes im Zuge der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung. Dies hatte zur Folge, daß bereits eingebaute Kessel mit erheblichen Kosten demontiert und zu anderen Baustellen transportiert werden mußten. Überdies wurde die Lieferung samt Einbau der tatsächlich benötigten Heizkessel mit Kosten von über 650 000 S freihändig, ohne Konkurrenzofferte, vergeben.

Weiters vermißte der RH Belege über die Übernahme der beiden erwähnten Kessel durch die BLA Weinzierl und über den Verbleib bzw. die Wiederverwendung des dritten, in der SAG nicht benötigten Kessels. Auch hätte die Verrechnung der Kosten dieser Kessel nicht zu Lasten der Ausgabenermächtigungen für den Neubau von Justizanstalten erfolgen dürfen.

64.3.3 Das Amt erwiderte, die Planung der Ver- und Entsorgungsanlage für den Bauteil I der SAG sei noch unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Schloß und die übrigen Altbauten weiter erhalten bleiben. Trotzdem sei es möglich gewesen, ohne verlorenen Bauaufwand für den derzeit etwa dreifach größeren Endausbau die Strom-, Fernsprech- und Wasserversorgung herzustellen und die Abwasseranlagen an die Ortskanalisation und -kläranlage anzuschließen. Die Zentralheizungsanlage sei nach einem genehmigten Projekt ausgeschrieben, vergeben und ausgeführt worden. Bei Bekanntwerden des zusätzlichen Ausbaues der SAG durch die Erweiterungsbauten seien die Arbeiten bereits weit fortgeschritten gewesen. Das Kesselhaus hätte wohl die geforderte Kapazität noch aufnehmen können, doch wären die bereits montierten Kessel auszutauschen bzw. neu zu versetzen gewesen. Die Lieferung und der Einbau der neuen Heizkessel einschließlich zusätzlicher Verteiler samt Regelgruppen, Pumpen, einer neuen Druckhalteanlage und dergleichen hätten im Bereich der bereits beauftragten Installationen im Kesselhaus erfolgen müssen. Eine Trennung nach

228

in sich geschlossenen Bau- und Funktionsgruppen sei nicht möglich gewesen. Aus Gründen der einheitlichen Installation und Gewährleistung für die Funktion der Gesamtanlage seien diese nachträglichen Arbeiten an die bereits beauftragte Unternehmung vergeben worden.

Der dritte erwähnte Kessel stehe in der Bundesversuchswirtschaft Rottenhaus in Verwendung. Die bereits erfolgte Verrechnung der Kosten der Kessel zu Lasten der Ausgabenermächtigungen für den Neubau der SAG werde im Zuge der Schlußabrechnung und Kollaudierung des Bauvorhabens entsprechend berichtet werden.

64.4.1 Im Zuge der Überprüfung des Neubaus der SAG stellte der RH noch weitere Planungsmängel fest.

64.4.1.1 So wurde bei der Planung der Lackiererei die Kitterei von der eigentlichen Spritzlackiererei räumlich so getrennt, daß die unmittelbare Überstellung von Kraftfahrzeugen bzw. sonstigen Gegenständen von einem Raum zum anderen nicht möglich ist. Die Notwendigkeit eines Trocken- bzw. Abstellraumes war nicht bedacht worden. Die fertiggestellten Kraftfahrzeuge bzw. sonstigen Gegenstände müssen daher über den Hof in die Lackiererei gebracht bzw. im Hof gelagert werden. Erst nach einer neuerlichen Reinigung ist ihre Weiterbearbeitung möglich.

64.4.1.2 Die Durchfahrthöhe in den Werkstättenhof des SAG war nach den Plänen des Architekten so gering bemessen, daß Lastkraftwagen nicht einfahren können.

64.4.1.3 Nach dem Ausbruch eines Strafgefangenen wurden die zu schwach bemessenen Fenstergitter des Bauteiles I der SAG mit Kosten von rund 210 000 S verstärkt. Auch Fenstergitter des Bauteiles II der SAG sind erst nachträglich verstärkt worden, obwohl die Mangelhaftigkeit der Gitter bereits hätte bekannt sein müssen. Die Kosten betragen in diesem Fall rund 79 000 S.

64.4.1.4 Die Eindeckung des Flachdaches auf dem Hauptgebäude und dem Vorbau wurde in Kunststoffmaterial projektiert und ausgeführt. Wegen der in der Folge eingetretenen erheblichen Schäden wurden die Dachflächen mit Kosten von rund 327 000 S mit einem anderen Material neu eingedeckt.

64.4.1.5 Im Bauteil I der SAG wurden in den Verbindungsgängen PVC-Fußböden auf „schwimmendem Estrich“ verlegt. Diese Fußbodenkonstruktion erwies sich jedoch als unzureichend; es wurden deshalb auf den Gängen des Erdgeschoßes im Bauteil I nachträglich Terrazzoplatten mit Gesamtkosten von rund 146 000 S verlegt.

64.4.2 Nach Ansicht des RH hätten die geschilderten Planungs- und Ausführungsmängel durch eine rechtzeitige Klärung der funktionellen und konstruktiven Notwendigkeiten vermieden werden können.

Der RH empfahl auch, künftig bei Mangelhaftigkeit von Projektierungsleistungen von den Projektanten Gewährleistung und Schadenersatz gemäß ABGB zu fordern.

64.4.3.1 Das Amt teilte mit, es sei mit der Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms der Lackiererei nicht befaßt gewesen. Auch während der weiteren Planung und Bauausführung sei die Möglichkeit einer unmittelbaren Überstellung von Kraftfahrzeugen seitens der Anstalt nicht verlangt worden.

64.4.3.2 Die Höhe der Durchfahrt habe sich aus der Höhe des Verbindungsganges ergeben. Die anstaltseigenen Fahrzeuge könnten die Durchfahrt benutzen.

64.4.3.3 Das Amt führte weiters aus, es hätte nicht vorhergesehen werden können, daß den am Ausbruch beteiligten Strafgefangenen Hilfsmittel zum Auseinanderbiegen der senkrecht angeordneten Sprossen zur Verfügung standen. Die Ausschreibung für den Bauteil II sei aber bereits ein Jahr vor diesem Vorfall erfolgt.

Bei allen nach dem Vorfall angefertigten Fenstergittern seien die Verstärkungen rechtzeitig eingesetzt worden.

64.4.3.4 Während der Gewährleistungszeit seien bei der Eindeckung der Flachdächer über dem Hauptgebäude und dem Vorbau keine Mängel aufgetreten. Um Bauschäden zu vermeiden, hätten die gesamten Dachflächen nach anfänglichen Ausbesserungsarbeiten „nach herkömmlicher Art“ als Bitumendach neu hergestellt werden müssen.

64.4.3.5 Mit der Entwurfsgenehmigung (seitens des BM f. Bauten und Technik) sei der auf den Gängen vom Amt vorgesehene Terrazzoboden auf Hartgußasphalt abgeändert worden; einem Wunsch des BM f. Justiz entsprechend, sei dann statt Hartgußasphalt ein Hart-PVC-Belag ausgeführt worden. Im übrigen wäre nicht vorgesehen gewesen, daß die Gänge während ihrer provisorischen Benützung als Werkstätten mit Hubstaplern befahren werden.

64.4.4.1 Der RH erwiderte, daß im Gegensatz zu den Feststellungen des Amtes wegen der geringen Durchfahrthöhe in den Werkstättenhof der anstaltseigene Lastkraftwagen nur nach Abnahme des Plachenaufsatzes die Durchfahrt benütze kann und fremde Lieferfahrzeuge in vielen Fällen überhaupt nicht einfahren können.

64.4.4.2 Zur nachträglichen Verstärkung der Fenstergitter stellte der RH fest, daß schon

ursprünglich eine entsprechende Konstruktion hätte gewählt werden müssen, da es erfahrungsgemäß immer wieder zu Ausbruchsversuchen kommen kann.

64.5.1 Die Anlage von Rasenflächen in der SAG wurde einer Unternehmung im August 1972 mit einer Auftragssumme von rund 1 739 000 S übertragen.

Durch Zusatzaufträge erhöhte sich die Auftragssumme schließlich um rund 75 v. H. auf insgesamt rund 3 042 000 S. Schließlich wurden diese Arbeiten sogar mit einer Gesamtsumme von rund 3 401 000 S, das sind rund 196 v. H. der ursprünglichen Auftragssumme, abgerechnet.

64.5.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß aus Ersparungsgründen für die Anlage der Rasenflächen auch Häftlinge hätten herangezogen werden sollen, da für solche Arbeiten keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich sind.

64.5.3 Das Amt entgegnete, der Einsatz von Gefangenen stoße meist auf arbeitsrechtliche Schwierigkeiten und könne nur durchgeführt werden, wenn genügend und auch fachlich geeignetes Aufsichtspersonal zur Verfügung stünde. Während der Bauausführung in der SAG sei dieses Personal nicht zur Verfügung gestanden und es hätte anfänglich kaum die erforderliche Pflege der übergebenen Anlagen von der Anstalt ausgeführt werden können.

64.5.4 Der RH konnte allerdings den Standpunkt des Amtes hinsichtlich arbeitsrechtlicher Schwierigkeiten beim Einsatz von Gefangenen für Gartenarbeiten in einer geschlossenen Anstalt nicht teilen.

64.6.1.1 Die Baumeisterarbeiten für den Bauteil II der SAG sowie für die Einfriedungsmauer wurden dem Bestbieter aus einer öffentlichen Ausschreibung mit einer Auftragssumme von rund 23 400 000 S vom Amt übertragen.

Im Zuge der Baudurchführung wurden bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung Aufträge für zusätzliche Arbeiten um mehr als 8,4 Mill. S und für die Erhöhung der auszuführenden Mengen um rund 3,5 Mill. S erteilt. Zusammen mit dem Mehrerfordernis aufgrund von Preiserhöhungen (rund 2,2 Mill. S) war Ende 1975 die Gesamtauftragssumme der Unternehmung bereits auf rund 37 600 000 S angestiegen, das ist gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme eine Erhöhung um rund 60 v. H.

64.6.1.2 Die Herstellung der Zentralheizungs- und der Lüftungsanlage für den Bauteil I wurde seinerzeit dem Bestbieter aus einer öffentlichen Ausschreibung vom Amt mit einer Summe von rund 1 446 000 S übertragen.

In den Folgejahren wurden dieser Unternehmung neun Aufträge für zusätzliche Leistungen und Lieferungen erteilt, deren Summe

rund 2 017 000 S, das sind rund 139,5 v. H. der ursprünglichen Auftragssumme, betrug.

64.6.1.3 Die Arbeiten an der Heizungs- und Lüftungsanlage für Schwimmhalle und Kapelle (Bauteil I a) wurden der vorgennannten Unternehmung als Zusatzauftrag zum Auftrag für den Bauteil I übertragen. Aufgrund von vier „Nachtragskostenvoranschlägen“ wurden hierfür Aufträge in Höhe von insgesamt rund 602 400 S freihändig erteilt.

64.6.1.4 Für die Heizungs- und Lüftungsanlage im Bauteil II erhielt der Bestbieter einer Ausschreibung den Auftrag mit einer Summe von rund 1 267 000 S. Aufgrund von zwölf „Nachtragskostenvoranschlägen“ mit einer Gesamtsumme von rund 1 175 000 S wurde die Auftragssumme um rund 93 v. H. überschritten.

64.6.1.5 Die Ausführung der Starkstrominstallationen für den Bauteil I wurde dem Bestbieter aus einer öffentlichen Ausschreibung vom Amt mit einer Summe von rund 899 000 S übertragen.

Die schriftlich erteilten Zusatzaufträge betrugen schließlich rund 137 v. H. des Hauptauftrages.

64.6.2.1 Der RH beanstandete die Unterlassung von Ausschreibungen und die freihändige Vergabe zusätzlicher Leistungen im „Anhängungsverfahren“ an Aufträge, die zum Teil bereits vor Jahren erteilt worden waren. Damit hat das Amt den Punkt 1,31 der ÖNORM A 2050 nicht beachtet, in dem für Vergaben der Wettbewerb als Regel vorgesehen ist. Auch wurde es als eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Bauführung bezeichnet, daß Art und Umfang der auszuschreibenden Leistungen im Zuge der Planung vor Abfassung der Leistungsverzeichnisse hinreichend genau erfaßt werden. Aufträge über zusätzliche Arbeiten, die in ihrem Umfang teilweise sogar die betreffenden Hauptaufträge überstiegen, zeigten, daß dies nicht immer der Fall war.

Hinsichtlich der Preise für die einzelnen Leistungspositionen verwies der RH noch darauf, daß bei Aufteilung der fixen Kalkulationsfaktoren auf größere Leistungsmengen die Einheitspreise erfahrungsgemäß niedriger sein können als bei der Kalkulation geringer Mengen. Aus diesem Grund sieht auch die ÖNORM B 2110 in Punkt 2.3.4 unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit der Vereinbarung neuer Einheitspreise infolge Änderungen von Mengen vor.

64.6.2.2 In den vorliegenden Fällen wurde aber auch gegen die Durchführungsbestimmung (DB) 34 der „Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen samt Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundesgebäudeverwaltung“ verstoßen, wo-

nach für den Zuschlag jedes Zusatz- oder Nachtragsauftrages, mit welchem bestimmte festgelegte Betragsgrenzen oder 25 v. H. des Hauptauftrages überschritten werden, die Genehmigung des BM f. Bauten und Technik einzuholen ist. Der RH empfahl, künftig die richtliniengemäße Vorgangsweise zu beachten.

64.6.3.1 Das Amt führte aus, die Kosten der Baumeisterarbeiten für den Bauteil II hätten sich insbesondere aufgrund der bedeutenden Verlängerung der Baudauer, der Vergrößerung der Ausmaße bei den Erd-, Kanal- und Stahlbetonarbeiten infolge der angeordneten Erweiterung, der eingetretenen Lohn- und Preissteigerungen und der Einführung der Mehrwertsteuer erhöht. Außerdem wären für den Bauteil I noch Fertigstellungsarbeiten erforderlich gewesen. Die genannten Arbeiten seien aufgrund der Richtwerte des Bauteiles I mit 33 000 000 S veranschlagt worden; infolge der später eingetretenen Lohn- und Preiserhöhungen habe sich eine Auftragssumme von 40 000 000 S ergeben. Für die wesentlichen Mengenüberschreitungen sei die Zustimmung des BM f. Bauten und Technik eingeholt worden, die Lohn- und Preiserhöhungen hätten aufgrund der bekanntgegebenen Prozent- bzw. Indexwerte abgerechnet werden können.

64.6.3.2 Das Amt wies darauf hin, daß sich die Zentrale der Heizanlage im Zellentrakt des Bauteiles I befinde. Bedingt durch die Ersatzbauten seien aufgrund der Ermächtigung durch das BM f. Bauten und Technik die erforderlichen Nachträge für die Herstellung der Anschlußmöglichkeiten auf Basis der Preise des Hauptangebotes vergeben worden.

64.6.3.3 Die Heizungs- und Lüftungsanlage für den Bauteil I a sei aufgrund der Ermächtigung durch das BM f. Bauten und Technik nach den Preisen des Hauptangebotes vergeben worden.

64.6.3.4 Die Nachtragsaufträge zur Heizungs- und Lüftungsanlage im Bauteil II hätten Arbeiten im Installationsbereich der bereits beschäftigten Unternehmung betroffen, und es habe sich keine Möglichkeit der Trennung nach in sich geschlossenen Bau- und Funktionsgruppen geboten. Die Nachtragsaufträge hätten sich im einzelnen auf technisch erforderliche Änderung der Rohrführungen in den Rohrkanälen, die Ergänzung einer Luftheizungsanlage für die Stallungen, den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in der Küche sowie verschiedene weitere Erfordernisse, wie Isolierungen und ähnliches bezogen.

64.6.3.5 Das Amt teilte auch mit, daß die Zusatzaufträge für Starkstrominstallationen aufgrund der Ermächtigung durch das BM f. Bauten und Technik erteilt worden seien. Im übrigen sei für alle genannten Fälle die Ermächtigung des BM f. Bauten und Technik vorgelegen, die Arbeiten für die an den Bauteil I anschließenden

Trakte einschließlich der Herstellung der Anschlüsse an die mit Arbeiten bereits betrauten Firmen aufgrund deren Hauptangebote zu vergeben. Diese Vorgangsweise sei wegen der Untrennbarkeit der bisherigen Leistungen und der erforderlichen Weiterarbeit geboten gewesen.

64.6.3.6 Schließlich führte das Amt aus, daß eine wirtschaftliche, den Vorschriften entsprechende Bauführung nur dann möglich sei, wenn ein Bauvorhaben von allen zuständigen Stellen als notwendig angesehen werde, wenn die Finanzierung gesichert und die Planung abgeschlossen sei. Die beste Bauvorbereitung komme nicht zum Tragen, wenn sie durch Zurückstellungen, Planänderungen und Finanzierungsschwierigkeiten beeinträchtigt werde. Obwohl das gegenständliche Bauvorhaben unter ungünstigen Voraussetzungen ausgeführt werden mußte, zeige ein Preisvergleich, daß die Bauvorbereitung nicht mangelhaft gewesen sei.

In den Bedingungen sei festgehalten gewesen, daß im Falle von Minder- oder Mehrleistungen sowie des Entfalls einzelner Positionen keine Entschädigung geleistet werde und die Leistungen zum eingesetzten Einheitspreis durchzuführen seien. Die vom RH erwähnte Möglichkeit der Vereinbarung neuer Einheitspreise infolge Änderungen von Mengen, bringe nach Erfahrung des Amtes für den Bauherrn keinen Vorteil.

64.6.4.1 Der RH erwiderte, daß eine Ermächtigung für die Weiterführung der Arbeiten in Form von Zusatzaufträgen zu den für den Bauteil I erteilten Aufträgen vom zuständigen BM nur für die Bauarbeiten nach Fertigstellung des Bauteils I, also für den sogenannten Bauteil I a, erteilt worden ist. Als Genehmigung für die zu den Aufträgen für den Bauteil II erteilten Zusatzaufträge konnte die oben angeführte Ermächtigung nicht angesehen werden.

64.6.4.2 Weiters bestätigte die Stellungnahme des Amtes hinsichtlich der Nachtragsaufträge für die Heizungs- und Lüftungsanlage im Bauteil II die Ansicht des RH, daß das ursprüngliche Projekt nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellt worden war, da andernfalls z. B. die für die Küche notwendige Be- und Entlüftungsanlage hätte berücksichtigt sein müssen.

64.6.4.3 Der RH wies schließlich darauf hin, daß der vom Amt geäußerten Ansicht, die Bedingungen des Punktes 2.3.4 der ÖNORM B 2110 brächten für den Auftraggeber keinen Vorteil, gegenteilige Erfahrungen des RH in anderen Bereichen des staatlichen Hochbaues gegenüberstehen.

64.7.1 Für Fertigstellungsarbeiten am Bauteil I der SAG holte das Amt von einer in der Nähe der Baustelle ansässigen Bauunternehmung einen Kostenvoranschlag (kurz KVA) ein. Dieser

beinhaltete je 600 Maurer- und Helfer-Regiestunden mit einer Summe von 47 400 S; soziale Lasten, Weggeld und dergleichen waren in den angebotenen Stundensätzen eingerechnet, beigestellte Materialien sollten „zu den derzeit gültigen Materialpreisen“ zuzüglich eines Zuschlages abgerechnet werden.

Das Amt beauftragte die Unternehmung mit der Durchführung dieser Arbeiten entgegen DB 10 zur ÖNORM A 2050 freihändig und ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Die Baufirma verrechnete in der Folge für Leistungen aus dem Zeitraum von 18 Monaten insgesamt rund 434 000 S, wovon über 70 000 S auf Materialkosten entfielen.

In den Regierechnungen wurden neben den Kosten für Maurer- und Helferstunden, deren Einheitspreise — wenn auch in geringerem Ausmaß — im KVA angeboten worden waren, auch Leistungen verrechnet, die im KVA nicht aufschienen. Darüber hinaus wurden auch Fahrtzulagen in Rechnung gestellt und vom Amt anerkannt.

64.7.2 Der RH beanstandete die Erhöhung der Regiearbeiten auf mehr als das Neunfache der ursprünglichen Auftragssumme. Daraus war zu ersehen, daß das Amt den Umfang der notwendigen Arbeiten nicht ausreichend genau erfaßt hatte. Durch die Anerkennung von Vergütungen für Leistungen, die im KVA überhaupt nicht enthalten waren, hat das Amt überdies den § 3 Punkt 6 lit. c der damals gültigen ÖNORM B 2110 nicht beachtet, wonach die Vergütung für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen vor deren Ausführung zu vereinbaren ist.

Weiters war die im KVA enthaltene Bestimmung, daß beigestellte Materialien zu den zur Zeit gültigen Materialpreisen zuzüglich einem Aufschlag berechnet würden, nicht geeignet, die Materialpreise eindeutig festzulegen. Es fehlten Angaben über die Preise je Einheit und über den voraussichtlichen Umfang der benötigten Baustoffe.

Die Fertigstellungsarbeiten wären nach Ansicht des RH in einem Leistungsverzeichnis zusammenzufassen und nach den Vergabevorschriften des BM f. Bauten und Technik (DB 7 zu ÖNORM A 2050) beschränkt auszuschreiben gewesen. Schließlich erfolgte die erwähnte Bezahlung von Fahrtzulagen zu Unrecht, da gemäß KVA der Unternehmung in den angebotenen Stundensätzen u. a. auch das Weggeld enthalten war.

64.7.3 Das Amt teilte in seiner Stellungnahme mit, daß während der Zeit, in der die Baumeisterarbeiten unterbrochen waren, Vorarbeiten für die bereits angelaufenen Installationsarbeiten von der genannten Bauunternehmung in Regie hätten ausgeführt werden müssen. Zufolge der späteren Freigabe der Ausschreibung für die

restlichen Baumeisterarbeiten sei der Einsatz der Unternehmung auf der Baustelle verlängert worden. Aus dem Vergleich des Angebotes dieser Unternehmung mit dem des späteren Bestbieters ginge hervor, daß die Preise dieser Unternehmung niedriger gewesen seien.

Nach der damals gültigen ÖNORM B 2110, Punkt 6 f, seien die Sondererstattungen getrennt zu verrechnen gewesen.

64.7.4 Zur Bezahlung der Fahrtzulagen erwiderte der RH, daß aufgrund der Vertragslage eine gesonderte Verrechnung hätte unterbleiben sollen, da diese Zulagen laut Angebot in den Regiestundensätzen enthalten waren.

64.8.1 Die Auftragserteilung an die mit den Baumeisterarbeiten für den Bauteil II beauftragte Unternehmung aufgrund deren „Nachtragsangebote“ wurde vom Amt zum Teil bis zu drei Jahren verspätet vorgenommen.

64.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise unter Hinweis auf Punkt 2.4 der ÖNORM B 2110. Vor der Ausführung der zusätzlichen Leistungen hätten deren Preise vereinbart und die entsprechenden Aufträge rechtzeitig erteilt werden sollen.

64.8.3 Das Amt teilte dazu mit, die Preise seien durch die Nachtragsangebote festgelegt gewesen. Die schriftlichen Aufträge seien erst erteilt worden, als angenommen werden mußte, daß mit der vorgesehenen Auftragssumme nicht das Auslangen gefunden werde.

64.8.4 Der RH erwiderte, Preise für zusätzliche Leistungen würden nicht durch die bloße Vorlage eines Zusatzangebotes festgelegt. Ein Vertragsverhältnis komme vielmehr erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält bzw. mit der schriftlichen Auftragsannahme durch den Bieter, wenn der Auftrag vom Angebot abweicht (Punkt 4,71 der ÖNORM A 2050). Der Vertragsabschluß soll gemäß Punkt 4,721 derselben ÖNORM schriftlich erfolgen. Der RH empfahl sicherzustellen, daß die Preise zusätzlicher Leistungen gemäß Punkt 2.4 der ÖNORM B 2110 tunlichst vor der Ausführung vereinbart werden. Die schriftliche Auftragserteilung hätte umgehend zu erfolgen und nicht erst dann, wenn mit der vorgesehenen Auftragssumme nicht das Auslangen gefunden wird.

64.9.1 Beim Vergleich der anerkannten Schlußrechnungssummen mit den entsprechenden Aufträgen stellte der RH erhebliche Überschreitungen — in einem Fall über 200 v. H. — fest.

64.9.2 Er beanstandete, daß das Amt nicht rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen Zusatzaufträge erteilt hat.

64.9.3 Das Amt nahm zu den einzelnen Überschreitungen Stellung und begründete diese u. a.

mit der langen Baudauer (12 Jahre) sowie mit Lohn- und Preiserhöhungen. In einem Fall seien die Mengenerhöhungen erst der Schlußrechnung zu entnehmen gewesen.

64.9.4 Der RH empfahl sicherzustellen, daß die von Auftragnehmern zu erbringenden Leistungen ihrem Umfang nach durch Aufträge, die im Sinne des Punktes 2.4 der ÖNORM B 2110 vor Durchführung dieser Leistungen zu erteilen wären, gedeckt sind.

64.10.1 Abschließend bemerkte der RH, daß die zeitliche Bereitstellung von Mitteln für das Bauvorhaben SAG nicht den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprach und somit eine wirtschaftliche Bauführung nicht gewährleistet war. Der RH empfahl daher dem BM f. Bauten und Technik, bereits bei Abfassung der Teilhefte um eine entsprechende, ausreichende Voranschlagsvorsorge für die einzelnen Bauvorhaben bemüht zu sein und den bauführenden Dienststellen die Mittel zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

64.10.2 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, die Erstellung der Teilhefte erfolge aus budgettechnischen Gründen etwa ein halbes Jahr vor der endgültigen Festlegung des Bauprogrammes, so daß sich insbesondere bei der Knappheit an Budgetmitteln einerseits und den großen Anforderungen andererseits Verschiebungen nicht vermeiden ließen. Im vorliegenden Fall sei noch dazugekommen, daß seitens des BM f. Justiz wiederholt zusätzliche Mittel zugesagt wurden, die jedoch nur schleppend zur Verfügung gestellt werden konnten.

Sonderanstalt Sonnberg

64.11.1.1 Die Baumeisterarbeiten für den Umbau des Schloßgebäudes der Sonderanstalt Sonnberg (kurz SASg) wurden vom Amt dem Bestbieter einer öffentlichen Ausschreibung mit einer Kostensumme von rund 2 420 000 S übertragen.

Im Zuge der Baudurchführung wurden dem Auftragnehmer aufgrund von „Nachtragskostenvoranschlägen“ Zusatzaufträge in Höhe von rund 6 106 000 S erteilt; außerdem wurden mit Hinweis auf erteilte Aufträge noch Regiearbeiten in Höhe von rund 741 000 S abgerechnet.

Dem Hauptauftrag in Höhe von rund 2 420 000 S standen somit Aufträge für zusätzliche Arbeiten von insgesamt rund 6 847 000 S, d. i. fast das 2,9-fache der Auftragssumme, gegenüber.

64.11.1.2 Die Errichtung der Heizungsanlage sowie die Sanitärinstallationsarbeiten im Zuge des Umbaus der SASg waren vom Amt nach beschränkter Ausschreibung dem Bestbieter mit

Auftragssummen von rund 487 600 S und 496 400 S übertragen worden. In der Folge wurde dieser Unternehmung eine Reihe weiterer Aufträge in Höhe von rund 1 796 000 S freihändig übertragen, so daß schließlich die zusätzlichen Leistungen die Summe der Hauptaufträge um rund 82 v. H. überstiegen.

64.11.1.3 Die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten im Schloßgebäude der SASg waren nach einer Ausschreibung dem Bestbieter mit einer Summe von rund 351 000 S übertragen worden. Drei Jahre später trat eine andere Unternehmung als Nachfolgerin in den Vertrag ein.

Dieser wurden in der Folge Zusatzaufträge in Höhe von zusammen rund 861 000 S freihändig erteilt; weitere Zusatzarbeiten mit Kosten von rund 80 000 S wurden mündlich in Auftrag gegeben.

Die Summe der freihändig vergebenen Zusatzaufträge von rund 941 000 S betrug somit mehr als das 2,5-fache des ursprünglichen Auftrages.

64.11.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise sowie das Fehlen der entsprechenden Genehmigungen des BM f. Bauten und Technik gemäß DB 34. Er unterstrich auch in diesem Falle die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bauvorbereitung als Grundlage einer wirtschaftlichen Bauführung.

64.11.3.1 Das Amt führte aus, die Planungsarbeiten für den Umbau des Schloßgebäudes Sonnberg zu einer Anstalt für „Verkehrssünder“ hätten 1961 begonnen; Baubeginn sei im Herbst 1964 gewesen. Im Jänner 1965 erfolgte die erste Widmungsänderung in eine normale Strafanstalt, wodurch die Errichtung eines Werkstättengebäudes notwendig wurde. Die erforderlichen Planänderungen seien durchgeführt und die Umbauarbeiten fortgesetzt worden. Im Juni 1967 wurde dann die Absicht bekanntgegeben, das Arbeitshaus Göllersdorf nach Sonnberg zu verlegen; hiezu wären die Errichtung eines Häftlingstraktes für 150 Arbeitshausinsassen und die getrennte Unterbringung von 50 Strafgefangenen, ein Küchenzubau, die Vergrößerung der Heizungsanlage, die Errichtung von Beamtenwohnhäusern sowie verschiedene Umbauarbeiten notwendig gewesen. Im Mai 1968 seien die Bauarbeiten überhaupt eingestellt worden. Im Juli 1968 habe das BM f. Bauten und Technik dann die Genehmigung zur Planungerweiterung erteilt und im Februar 1969 den neuen Vorentwurf genehmigt; die weitere Planung war jedoch bis auf die notwendigen Fertigstellungsarbeiten einzustellen. Im April 1969 seien — nach Wiederaufnahme der Umbauarbeiten im Schloßgebäude — ein neuer Entwurf für die Errichtung eines Küchenzubaues, verschiedene neuerliche Umbauten im Schloß, Einbau einer provisorischen

Heizanlage sowie Errichtung einer provisorischen Trafostation vom BM f. Baufen und Technik genehmigt worden. Im Februar 1971 hätten Gespräche mit dem BM f. Justiz über die Instandsetzung der beiden Torhäuser zur Unterbringung der Justizbeamten stattgefunden. Nach endgültiger Fertigstellung und Übernahme der Anstalt durch die Justizverwaltung Anfang April 1973 sei im März 1974 eine neuerliche Umwidmung in eine Sonderanstalt für gefährliche Rückfalltäter erfolgt, worauf die Planung für die Errichtung einer Umfassungsmauer, eines Schleusengebäudes und für weitere Umbauten im Schloßgebäude eingeleitet werden mußte. Aufgrund dieser laufenden Planungs- und Ausführungsänderungen ist es zu einer Reihe von Nachtragsaufträgen gekommen, die, um den Arbeitsfortschritt nicht zu unterbrechen, an die an der Baustelle beschäftigte Bauunternehmung zu den Preisen des Hauptangebotes vergeben würden. Die Preisangemessenheit neuer Leistungspositionen sei durch Einblick in die Kalkulationsunterlagen festgestellt worden. Einen weiteren Grund für die Mehrkosten bildeten die unvorhersehbaren Schwierigkeiten beim Umbau des Schlosses infolge seines Zustandes. Die erteilten Aufträge seien laufend in den Quartalsmeldungen dem BM f. Bauten und Technik bekanntgegeben worden. Vor Vergabe der Bauarbeiten für den Küchenzubau und die weiteren Umbauarbeiten im Schloßgebäude sei die Vergabe an die an der Baustelle beschäftigte Bauunternehmung beim BM f. Bauten und Technik beantragt und von diesem genehmigt worden. Weiters sei es aus Sicherheitsgründen geboten gewesen, den in der Anstalt beschäftigten Firmenkreis möglichst klein zu halten.

64.11.3.2 Die weitere Beauftragung der mit Installationsarbeiten bereits betrauten Unternehmung sei durch bauliche Umplanungen bedingt gewesen. So hätte unter starkem Zeitdruck ein provisorisches Kesselhaus errichtet werden müssen, um die Baustelle winterfest zu machen. Durch die Umwidmung der Anstalt sei die Verlegung der ursprünglich im Schloßgebäude vorgesehenen Küche in einem eigenen Zubau erforderlich gewesen. Beim Neubau der Brücke hätten die Kaltwasserleitungen frostsicher umgelegt und bei der Sanierung der Torhäuser die sanitären Installationen teilweise verlegt werden müssen. Im Hinblick auf eine einheitliche technische Konzeption der Heizungs- und Sanitäranlagen sowie aus Sicherheitsgründen erschien die Weiterbeschäftigung des Erstehers des Hauptauftrages geboten.

64.11.3.3 Auch die Nachtragsangebote bei den Elektroarbeiten hätten sich aus den während der Bauzeit vom Nutznießer verursachten Umplanungen ergeben. Weder die Sanierung und der Einbau einer Elektroheizung in den beiden

Torhäusern noch die Beleuchtung und Anstrahlung des Schloßgebäudes seien im ursprünglichen Projekt enthalten gewesen. Auch in diesem Falle habe sich die weitere Beauftragung der bereits beschäftigten Unternehmung aus Gründen einheitlicher Installationen und der Gewährleistung sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erwiesen.

64.11.4 Der RH verwies darauf, daß die gemäß Durchführungsbestimmung (DB) 34 erforderlichen Anträge an das BM f. Bauten und Technik um Genehmigung des Zuschlages eines Zusatz- oder Nachtragsauftrages nicht durch die in der Stellungnahme angeführten Quartalsmeldungen an das BM f. Bauten und Technik ersetzt werden konnten.

64.12.1 Die Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten im Schloßgebäude der SASg war einer Unternehmung mit einer Summe von rund 351 000 S übertragen worden. 15 Monate nach Auftragserteilung legte die Unternehmung die 5. Abschlagsrechnung über Leistungen ab Baubeginn mit einer Gesamtsumme von 330 906 S vor. Das Amt wies nach sachlicher Prüfung und Anerkennung des Rechnungsbetrages eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von 27 000 S an. Die Schlußrechnung über die Elektroarbeiten wurde vom Amt jedoch lediglich mit einem Betrag von 304 103,50 S anerkannt. So schienen u. a. umfangreiche Leistungen, die in der 5. Abschlagsrechnung als ausgeführt anerkannt worden waren, in der Schlußrechnung überprüft nicht auf.

Das Amt gab dazu an, die ursprünglich ausgedescribten Elektroinstallationen seien aus Zweckmäßigkeitsgründen während der Arbeitsdurchführung geändert worden. Die Prüfung der Abschlagsrechnungen sei „lediglich hinsichtlich des Verdienstbetrages, nicht jedoch hinsichtlich der ausgeführten Leistungen“ erfolgt.

64.12.2 Der RH beanstandete, daß das Amt auf den Abschlagsrechnungen die sachliche Richtigkeit für solche Lieferungen und Leistungen bestätigt hat, die überhaupt nicht erbracht worden waren.

64.12.3 Das Amt vertrat die Ansicht, daß laut ÖNORM B 2110, Pkt. 4.3.1.1, Abschlagsrechnungen lediglich „annähernd ermittelte Ausmaße zugrunde zu legen“ seien. Gemäß Pkt. 4.3.2 derselben ÖNORM seien Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlußrechnung durch Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Dieser Hinweis sei auf allen Abschlagsrechnungen vermerkt worden. Die Bestätigung der „sachlichen Richtigkeit hinsichtlich der Höhe der ausgeführten Leistungen“ sei daher ordnungsgemäß erfolgt.

64.12.4 Der RH erwiderte, daß aus dem in der Stellungnahme des Amtes erwähnten

Punkt 4.3.1.1 der ÖNORM B 2110 eindeutig hervorgeht, daß in Abschlagsrechnungen keine Leistungen geltend gemacht und anerkannt werden können, die ihrer Art nach überhaupt nicht erbracht wurden.

Der RH empfahl daher neuerlich, der Prüfung von Abschlagsrechnungen entsprechend den Bestimmungen der einschlägigen ÖNORMen besonderes Augenmerk zuzuwenden.

64.13.1 Zu dem ihr im Oktober 1974 erteilten Auftrag über rund 812 800 S für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung eines Notstromaggregates legte eine Unternehmung Kostenvoranschläge über Regiearbeiten für verschiedene Umbauarbeiten vor, wofür das Amt insgesamt fünf Zusatzaufträge mit einer Gesamtsumme von rund 624 300 S erteilte.

Der Auftragnehmer hatte gemäß ÖNORM B 2112, Punkt 2,2, täglich Aufstellungen über die erbrachten Regieleistungen zu führen und diese am nächsten Arbeitstag dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Die vom Bauaufsichtsorgan bestätigten Aufstellungen wurden wochenweise in Regielisten zusammengefaßt.

Die in den Abschlagsrechnungen geltend gemachten und vom Amt auch anerkannten Regieleistungen wichen im Ausmaß beträchtlich von den in den Regielisten bestätigten ab. Das Gesamtausmaß der in den Abschlagsrechnungen verrechneten Regiestunden betrug 4 920 gegenüber laut Regielisten 4 240,5 tatsächlich erbrachten Regiestunden.

64.13.2 Der RH beanstandete, daß das in den einzelnen Abschlagsrechnungen enthaltene Ausmaß von Regiestunden nicht auf Übereinstimmung mit den bestätigten geprüft wurde.

In diesem Zusammenhang wies er auch darauf hin, daß die Verrechnung der Regieleistungen im Hinblick auf die genaue Erfassung und tägliche Bestätigung gemäß ÖNORM B 2112, Punkt 13, ohne Einbehalt eines Deckungsrücklasses vorgesehen ist, weshalb sie von den übrigen Leistungen in geeigneter Form zu trennen wären.

64.13.3 Das Amt entgegnete, die fraglichen Regiearbeiten hätten nicht täglich bestätigt werden können, da wöchentlich nur ein Baustellenbesuch möglich gewesen sei. Die Abschlagszahlungen seien lediglich „hinsichtlich der erbrachten Leistung“ überprüft worden. Eine Abschätzung dieser Leistung müsse dem Bauaufsichtsorgan zugetraut werden. Überdies stellten der Deckungsrücklaß und die — zwischen Rechnungslegung und tatsächlicher Anweisung — fortlaufenden Leistungen eine weitere Sicherung dar.

Die gemeinsame Verrechnung von Regie- und Ausmaßarbeiten in Abschlagsrechnungen sei ein Einzelfall gewesen; in weiterer Folge seien die Regiearbeiten getrennt verrechnet worden.

Strafvollzugsanstalt Hirtenberg

64.14.1.1 Im Jänner 1973 beauftragte das Amt eine Unternehmung mit der Projektierung der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen für den Neubau des Zellentraktes und der Arbeitshalle in der Strafvollzugsanstalt (StVA) Hirtenberg. Die Unternehmung haftete vertraglich für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie für die technische Richtigkeit und Durchführbarkeit dieser Projekte.

Nach einer vom BM f. Bauten und Technik verlangten Überarbeitung schrieb das Amt die Heizungs- und Lüftungsanlage dann im Jänner 1974 öffentlich aus und erteilte im Mai 1974 den Auftrag in Höhe von rund 1 775 000 S an jene Unternehmung, die zuvor mit der Projektierung betraut und aus der Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen war.

Erst während des Vergabeverfahrens wurde die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen sowie die elektrischen Einrichtungen in der StVA Hirtenberg vom Amt selbst in Zusammenarbeit mit den mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten beauftragten Unternehmungen in Angriff genommen.

Das Gesamtkonzept legte das Amt im August 1974 dem BM f. Bauten und Technik vor, das es am 8. November 1974 zur Kenntnis nahm.

Die Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zur Herstellung der Heizungs- und Lüftungsanlage vor dem Vorliegen eines Gesamtkonzeptes und vor Klärung der Energiefrage (Heizöl oder Erdgas) hatte zur Folge, daß nach der im Mai 1974 erfolgten Vergabe des Hauptauftrages eine Reihe von Zusatzaufträgen freihändig vergeben werden mußte. So wurden infolge der Entscheidung, die Heizungsanlage mit Erdgas anstatt wie bisher mit Heizöl zu betreiben, die im Hauptangebot vorgesehenen Leistungspositionen für den Ölbrenner samt Zubehör hinfällig. Für Lieferung und Einbau eines Gasbrenners wurde im Juli 1974 ein Zusatzauftrag über rund 132 400 S erteilt. Weitere Zusatzaufträge erreichten einen Umfang von rund 808 000 S.

64.14.1.2 Die Elektroinstallationsarbeiten für den Zellentrakt der StVA Hirtenberg wurden einer aus der beschränkten Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangenen Unternehmung im Jänner 1973 mit der Angebotssumme von rund 554 000 S übertragen. Zu diesem Auftrag erhielt sie im August 1974 einen Zusatzauftrag über rund 444 600 S für die Leerverrohrung der Schwachstromanlagen.

Einen weiteren Auftrag als Bestbieter bei einer anderen beschränkten Ausschreibung erhielt dieselbe Unternehmung im März 1974 für die Lieferung von Beleuchtungskörpern im Zellentrakt mit einer Summe von rund 243 800 S.

Im August 1974 wurde ihr ein Zusatzauftrag für die Lieferung und Montage von Beleuchtungskörpern im Stallgebäude mit einer Summe von rund 188 000 S und im Dezember 1974 ein weiterer Zusatzauftrag für die Montage von Beleuchtungskörpern im Zellentrakt sowie von Elektroinstallationen für die Be- und Entlüftungsanlage mit einer Summe von rund 185 000 S freihändig übertragen.

Die in den Jahren 1972 bis 1974 durchgeführten Elektroarbeiten im Zuge der Generalsanierung des Hauptgebäudes mit einer Gesamtsumme von rund 716 000 S wurden ebenfalls nicht ausgeschrieben, sondern an dieselbe Unternehmung freihändig vergeben.

64.14.2 Der RH beanstandete, daß das Konzept für die Haustechnik nicht rechtzeitig erstellt wurde. Andernfalls wäre es möglich gewesen, alle erforderlichen Leistungen ihrer Art und ihrem Umfang nach in die Leistungsverzeichnisse aufzunehmen und im Ausschreibungsverfahren einer Preiskonkurrenz zu unterwerfen.

64.14.3.1 Das Amt führte aus, daß aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes über Wunsch des Justizressorts die gesamte Heizanlage von Öl auf Gas umgestellt worden sei.

Mangels eines baulichen Gesamtkonzeptes seien erst während der Bauzeit des Zellentraktes durch das BM f. Justiz die weiteren Ausbauwünsche bekanntgegeben worden. In diesem Forderungskatalog sei — erst nach erfolgter Ausschreibung der Heizungs- und Lüftungsanlagen — u. a. die Errichtung einer Arbeitshalle sowie der Bau von Glashäusern, zusätzlicher Dienstwohnungen, eines Kultursaaes, einer Turnhalle und der Wäscherei enthalten gewesen. Aufgrund dieser Erweiterungen habe sich die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Energiezentrale ergeben. Nach Bekanntgabe dieser erheblichen Anlagenerweiterung habe das BM f. Bauten und Technik ein Gesamtkonzept verlangt. Die Ausarbeitung desselben sei durch die mit dem Bauvorhaben bestens vertrauten Unternehmungen in Zusammenarbeit mit dem Amt erfolgt.

64.14.3.2 Um Koordinierungsprobleme in bezug auf die Leitungsführung zwischen den ausführenden Firmen der Stark- und Schwachstromanlagen zu vermeiden, sei die Starkstromfirma zu den Einheitspreisen ihres Hauptangebotes mit der Schwachstromleerverrohrung bereits im Jahre 1974 betraut worden. Aus Kostengründen sei die Schwachstromverdrahtung sodann unmittelbar durch die Justizanstalt erfolgt. Erst im April 1975 habe das BM f. Bauten und Technik dem Amt mitgeteilt, welche Kosten der Schwachstromanlagen durch das BM f. Justiz

getragen und welche Anlagen zu Lasten der Bauausgaben ausgeführt werden.

Aufgrund des anderen Bieterkreises wurde die Lieferung der Beleuchtungskörper für den Zellentrakt getrennt von der übrigen Elektroinstallation ausgeschrieben. Bedingt durch den verhältnismäßig geringen Lieferumfang (rund 244 000 S) wurde die Ausschreibung beschränkt durchgeführt; dazu sind sämtliche namhaften Leuchtenfirmen sowie die mit der Elektroinstallation beauftragte Unternehmung eingeladen worden. Aus dieser Ausschreibung ging die bereits beauftragte Unternehmung als Billigstbieter hervor.

Die Lieferung der Beleuchtungskörper für das Stallgebäude sei im „Anhängeverfahren“ vergeben worden, da aufgrund des geringen Umfanges und der nur sechs Monate zuvor erfolgten beschränkten Ausschreibung für den Zellentrakt kein günstigeres Angebot erwartet wurde.

Ein großer Anteil an den nachträglichen Leistungen sei auf die Elektroinstallation für die Be- und Entlüftungsanlagen sowie die Sanitär- und Heizungsanlagen entfallen. Da diese Anlagen im Jänner 1974 ausgeschrieben wurden, die Angebotseröffnung für die Errichtung der Starkstromanlage jedoch bereits im Oktober 1972 erfolgt war, konnten die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen in der Starkstromprojektierung nicht berücksichtigt werden.

Zu den Elektroarbeiten im Hauptgebäude bemerkte das Amt, daß sie bei voller Belegung der Zellen in fünf Abschnitten in den Jahren 1968 bis 1976 hätten durchgeführt werden müssen. Aufgrund der langen Bauzeit sei es bei diesen Sanierungsarbeiten nicht möglich gewesen, den Arbeitsumfang bereits 1968 in seiner Gesamtheit zu erfassen und auszuschreiben. Da bei den abschnittswisen Sanierungsarbeiten bereits Vorgriffe auf die nächsten Bauetappen gemacht werden mußten, sei es (u. a. auch aus Gewährleistungsgründen) sinnvoll gewesen, diese Gesamtleistung an dieselbe Unternehmung zu vergeben. Das Amt sei der Auffassung gewesen, daß nur die seit langem mit der Anlage bestens vertrauten Montagepartien der genannten Unternehmung in der Lage seien, die Arbeiten rasch und zufriedenstellend durchzuführen. Auch aus Sicherheitsgründen sei es angezeigt gewesen, die bereits tätige gut beleumundete Unternehmung weiter zu beschäftigen.

64.15.1 Die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Zellenhaustraktes in der StVA Hirtenberg wurden im August 1972 an eine aus der öffentlichen Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangene Bauunternehmung mit einer Summe von rund 14 000 000 S vergeben.

Im Anschluß an diesen Auftrag wurden der Unternehmung in den Jahren 1972 bis 1974 freihändig Zusatzaufträge mit einer Gesamtsumme von rund 3 513 000 S, d. i. rund 25 v. H. des Hauptauftrages, erteilt. Weitere Zusatzaufträge wurden der Unternehmung im Juli 1975 für die Errichtung der Energiezentrale um rund 1 441 000 S und im November 1975 für Kanalarbeiten in Höhe von rund 1 383 000 S freihändig erteilt. Für einen Teil der erwähnten Zusatzaufträge waren seitens des Amtes keine Genehmigungen des BM f. Bauten und Technik gemäß DB 34 zu Punkt 4,7222 der ÖNORM A 2050 eingeholt worden.

Dieselbe Unternehmung erhielt weiters aufgrund von Regierechnungen insgesamt rund 852 800 S vergütet. Der Umfang der Regiearbeiten erschien dem RH für einen Neubau ungewöhnlich hoch. In einer Regierechnung erschien vor allem der langdauernde Einsatz solcher Geräte bemerkenswert, die üblicherweise hauptsächlich für Umbauarbeiten an bereits hergestellten Bauteilen Verwendung finden.

64.15.2 Der RH beanstandete die ungenügende Bauvorbereitung, welche die freihändige Vergabe von Zusatzaufträgen bedeutenden Ausmaßes und Änderungsarbeiten zur Folge hatte, sowie das Fehlen von Genehmigungen durch das BM f. Bauten und Technik gemäß DB 34 in den oben angeführten Fällen.

64.15.3 Das Amt führte dazu aus, bei den an die Bauunternehmung erteilten Zusatzaufträgen habe es sich um verschiedene bauliche Maßnahmen, wie Herstellung einer wasserdichten Fundamentplatte, Wasserhaltung, Winterbaumaßnahmen u. dgl., gehandelt, deren Umfang vor der Ausschreibung der Arbeiten noch nicht erfaßbar oder bekannt gewesen sei. Zur Vermeidung von Bauverzögerungen seien die Zusatzaufträge für den Zellentrakt nach Überprüfung der Angebote beauftragt und die erteilten Aufträge in den Quartalsmeldungen an das BM f. Bauten und Technik angegeben worden. Die Preise der Zusatzaufträge seien auf der Basis des Hauptangebotes erstellt und auf ihre Angemessenheit überprüft worden.

Eine getrennte Vergabe der Arbeiten für die Energiezentrale und die Kanalisation wäre für einen reibungslosen Baufortschritt nicht günstig gewesen; bei der Tätigkeit mehrerer Firmen auf engstem Raum wäre u. a. mit Koordinierungsschwierigkeiten in der Abwicklung der Arbeiten und in der Baustelleneinrichtung zu rechnen gewesen. Die bereits beschäftigte Unternehmung habe überdies für die Errichtung der Energiezentrale und die Kanalarbeiten keine Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung vergütet erhalten. Zu den Regiearbeiten bemerkte das Amt, der neuerrichtete Zellentrakt könne

infolge der zahlreichen Sicherheits-, Alarm- und Kontrolleinrichtungen nicht mit herkömmlichen Bauten verglichen werden. So hätten z. B. auf beiden Seiten der Gänge Schlitz- und Verteilernischen in das Mantelbetonmauerwerk aller vier Geschoße gestemmt werden müssen, um die von der Justizverwaltung gewünschte Verlegung der Verrohrung für die Alarm-, Rundfunk-, Zellenruf- und Fernsehüberwachungsanlage zu ermöglichen. Das Amt führte eine Reihe weiterer Wünsche der Justizverwaltung an, die das ungewöhnlich hohe Ausmaß der Regiearbeiten erklärten.

64.15.4 Hinsichtlich der Genehmigung von Zusatzaufträgen verwies der RH auf seinen bereits angeführten grundsätzlichen Standpunkt. Er vertrat weiters die Ansicht, daß die in der Stellungnahme des Amtes eingangs erwähnten Arbeiten, für welche Zusatzaufträge erteilt wurden, bei sorgfältiger Planung des Bauvorhabens rechtzeitig erfaßbar gewesen wären.

Bei zeitgerechter gemeinsamer Ausschreibung aller erforderlichen Arbeiten hätte auch — entsprechend den Absichten des Amtes — die gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Bauunternehmungen an der Baustelle vermieden werden können; darüber hinaus wäre auch eine umfassende Preiskonkurrenz für alle Arbeiten erreicht worden.

64.16.1 Am 26. Juli 1972 ersuchte das Amt das BM f. Bauten und Technik um Erteilung der „Allgemeinen Genehmigung“ für die Errichtung eines Stallgebäudes in der StVA Hirtenberg mit geschätzten Gesamtkosten von 3 Mill. S. Das BM f. Bauten und Technik erteilte dieselbe am 28. Juli 1972 in Höhe von 1 Mill. S für 1972, wies aber das Amt gleichzeitig an, die mit dem Antrag nicht vorgelegten Beilagen, darunter auch die Kostenschätzungen, ehestens nachzureichen.

Erst am 22. Dezember 1972 legte das Amt die Kostenschätzung vor, die allerdings mit nunmehr 4,3 Mill. S um rund 43 v. H. höher war. Das BM f. Bauten und Technik vermerkte zwar intern, daß Bauanträge ohne entsprechende Kostennachweise nicht genehmigt werden sollten, nahm aber ansonsten die Kostenerhöhung zur Kenntnis.

64.16.2 Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, in Hinkunft Anträge ohne Beilagen nicht in Behandlung zu nehmen sowie den beabsichtigten Bauumfang und vor allem die Kostenvoranschläge einer strengen Prüfung zu unterziehen; im Wege einer möglichst genauen Erfassung der Gesamtkosten vor Erteilung der „Allgemeinen Genehmigung“ wäre auch für die voranschlagsmäßige Bedeckung des Bauvorhabens zu sorgen.

64.16.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, daß im gegenständlichen Fall entgegen

der sonstigen Praxis mit Rücksicht auf die behauptete Dringlichkeit eine „Allgemeine Genehmigung“ erteilt worden sei, obwohl noch einige Unterlagen gefehlt hätten. Nach Bekanntwerden der tatsächlichen Gesamtkosten habe das BM f. Bauten und Technik dem Landeshauptmann mitgeteilt, daß künftighin — unbeschadet der Dringlichkeit — Genehmigungen nur mehr bei Vorliegen vollständiger Unterlagen erteilt würden.

**Bundesgebäudeverwaltung I;
Justizanstalten.
Landeshauptmann von
Steiermark**

65.1 Der RH hat im Rahmen der Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Steiermark mit den Mitteln des Kap. 64 (BGV I) die Errichtung einer Werkhalle und verschiedene Baumaßnahmen im Zuge der Generalsanierung der Strafvollzugsanstalt (kurz StVA) Graz sowie den Neubau eines Wirtschaftshofes für das ehemalige Arbeitshaus Maria Lankowitz (kurz WL) überprüft.

Allgemeines

65.2.1 Bei Bauvorhaben, zu denen Häftlinge zur Mitarbeit bei der bauausführenden Unternehmung abgestellt wurden, hat das Amt dies bei Abfassung der Leistungsverzeichnisse dadurch berücksichtigt, daß die Bieter einen festen Absatzbetrag für jeden, von den Häftlingen geleisteten Arbeitstag in ihr Angebot einzurechnen hatten; die Anzahl der Arbeitstage war im Leistungsverzeichnis angeführt.

Bei den vom RH überprüften Bauvorhaben erfolgte die Verrechnung der Absatzbeträge entsprechend dem jeweiligen Bauvertrag entweder nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Arbeitstage oder im vollen Ausmaß der im Leistungsverzeichnis angegebenen Zahl der Arbeitstage. In beiden Fällen wurden die Vergütungen für den Häftlingseinsatz entsprechend den von der Justizverwaltung festgelegten Stundensätzen durch das Amt an die StVA Graz überwiesen.

Einer dritten Vereinbarung entsprechend, waren die Löhne für die eingesetzten Häftlinge vom Auftragnehmer unmittelbar an die Justizverwaltung zu zahlen.

65.2.2 Der RH wies darauf hin, daß die Festlegung eines starren Absatzbetrages vor allem bei längerdauernden Bauvorhaben einen finanziellen Nachteil dann mit sich bringen könne, wenn dieser Vergütung durch den Auftragnehmer eine Anhebung der Stundensätze durch die Justizverwaltung gegenüberstünde. Er vertrat auch hier, wie in seiner Mitteilung an das BM f. Bauten und Technik, die Ansicht,

daß sich für die Häftlingsarbeit vor allem abgeschlossene, kleine Instandhaltungen eignen.

65.2.3 Das Amt erwiderte, die Mitarbeit von Häftlingen bei Bauleistungen sei vor Durchführung der Ausschreibungen mit der Verwaltung der StVA Graz besprochen worden. Diese sei in erster Linie bestrebt gewesen, ungelernete Arbeiter zum Einsatz zu bringen, wobei deren Zahl anfangs nicht genau bekannt war. Das Amt sei daher bemüht gewesen, die in Betracht kommende Anzahl der Häftlinge einigermaßen zu erfassen und habe dies in der Ausschreibung mit einem bestimmten Umfang der Häftlingsarbeit je Tag festgelegt. Es sei den anbietenden Firmen dann freigestanden, den Absatzbetrag je Tag einzusetzen, wobei sich dies in der Gesamtkostensumme des Angebotes auch ausgewirkt hätte.

Der Einsatz der Häftlinge führe zu einer Verringerung der Bauausgaben, sei aber von vornherein weder qualitativ noch quantitativ genau abzuschätzen. Deshalb sei die allfällige Verwendung von Häftlingen beim Neubau des Wirtschaftshofes Maria Lankowitz den ausführenden Firmen, welche diesbezüglich unmittelbar mit der StVA abzurechnen hatten, überlassen worden.

65.3.1 Die von verschiedenen Auftragnehmern im Verlaufe von Bauarbeiten vorgelegten Zusatzangebote wiesen zum Teil keine Eingangs- und Prüfvermerke auf. Wiederholt waren auch Aufträge nicht schriftlich, sondern während der Bauführung mündlich erteilt worden.

65.3.2 Der RH wies darauf hin, daß Bestellungen nach den Richtlinien über das Bestellverfahren schriftlich zu erfolgen haben, und empfahl, Zusatzangebote entsprechend der Kanzleiordnung aktenmäßig zu behandeln, die Angemessenheit der Preise zu prüfen und nach allenfalls erforderlicher Genehmigung durch das BM die Aufträge vor Inangriffnahme der zusätzlichen Arbeiten schriftlich zu erteilen.

65.3.3 Das Amt sagte zu, in Zukunft entsprechend vorzugehen.

65.4.1 Das Amt hat die im Rahmen der Generalsanierung der StVA Graz durchgeführten sachlich und räumlich nicht unmittelbar zusammenhängenden Einzelbauvorhaben in den Anträgen an das BM zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen nicht getrennt, sondern mehrere gleichzeitig erfolgende Baumaßnahmen zusammengefaßt. Dies hatte zur Folge, daß die Trennung der Arbeiten in solche der laufenden Instandhaltung und solche der wertvermehrenden Instandsetzung unterblieb und somit unrichtige finanzgesetzliche Ansätze für die Verrechnung der Ausgaben herangezogen wurden. Darüber hinaus wurden die Kosten der Errichtung einer Werkhalle in der StVA Graz und des Wirtschafts-

hofes Maria Lankowitz zu Lasten der Ausgaben-ermächtigungen für Gebäudeerhaltung (Titel 647) und nicht zu Lasten jener für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten (Titel 648) verrechnet.

65.4.2 Der RH beanstandete die unrichtige Verbuchung der Bauaufwendungen und empfahl sowohl dem BM als auch dem Amt, die einzelnen Baumaßnahmen klar voneinander zu trennen, um ihre finanzielle Entwicklung überblicken und die betreffenden Geschäftsfälle ordnungsgemäß abschließen zu können.

65.4.3.1 Das Amt führte dazu aus, daß es nach Schaffung eines eigenen Ansatzes für „Wertvermehrende Instandsetzung“ im Jahre 1972 über Weisung des BM in der Übergangszeit bei verschiedenen Baumaßnahmen zu Umstellungen in der Verrechnung gekommen sei. Auch die Bedeckung der Ausgaben für den Neubau des Wirtschaftshofes beim Ansatz für „Wertvermehrende Instandsetzung“ sei durch das BM angeordnet worden.

65.4.3.2 Das BM seinerseits teilte mit, es habe den Landeshauptmann von Steiermark angewiesen, künftig beim Titel 647 den Ausgaben-erfolg nicht liegenschaftsweise, sondern getrennt für jede „Allgemeine Genehmigung“ ersichtlich zu machen, sofern es sich nicht um zusätzliche Bauraten oder Mehrkosten für dasselbe Vorhaben handelt. Dadurch sei eine bessere Kontrolle der einzelnen Gebäudeerhaltungsmaßnahmen und eine genauere Überwachung der Inanspruchnahme der Ausgabenermächtigungen möglich.

Da zahlreiche Vorhaben sowohl wertvermehrende als auch nicht wertvermehrende Einzelmaßnahmen umfassen, erfolge die Zuordnung des Vorhabens zum jeweils in Betracht kommenden finanzgesetzlichen Ansatz danach, ob wertvermehrende oder nicht wertvermehrende Einzelmaßnahmen überwiegen. Eine völlige Trennung erscheine deshalb unmöglich, weil dies vielfach auch eine Trennung der Vergaben und Abrechnungen erfordern würde. Dies würde aber nicht nur dem Gebot der Verwaltungsökonomie widersprechen, sondern auch zu einer Aufsplitterung der Ausschreibungen und den damit verbundenen Nachteilen führen.

65.4.3.3 Das Amt teilte mit, es werde künftig darauf achten, daß für einzelne Bauvorhaben getrennte Anträge auf „Allgemeine Genehmigung“ erfolgen.

65.5.1 Die Rechnungen über Hochbauarbeiten langten nicht bei der Buchhaltung des Amtes, sondern entweder bei der Fachabteilung für den Bundeshochbau oder beim Sachbearbeiter ein. Erst nach sachlicher Prüfung wurden die Rechnungen der Buchhaltung übermittelt oder die anerkannten Rechnungsbeträge dieser am Monatsende zur Vornahme der Buchung in der

Phase 4 (Schuld) der Phasenbuchhaltung des Bundes bekanntgegeben.

Zwischen dem Einlangen der Rechnungen beim Sachbearbeiter oder bei der Fachabteilung und der Weiterleitung an die Buchhaltung lagen öfters Zeiträume bis zu 2½ Jahren, in einem Einzelfall sogar 5½ Jahre.

65.5.2 Der RH beanstandete diese, den Richtlinien für die Erfassung und Nachweisung der Schulden des Bundes widersprechende Vorgangsweise. Er wies darauf hin, daß Rechnungen in der Regel sofort nach ihrem Einlangen der Buchhaltung zuzuleiten sind, um eine rechtzeitige und lückenlose Erfassung und Nachweisung der Schulden des Bundes sowie eine vertragsgemäße Bezahlung der anerkannten Firmenforderungen zu gewährleisten.

65.5.3 Das Amt teilte mit, der Rechnungseingang bei der Fachabteilung und nicht bei der Buchhaltung habe sich als zweckmäßig erwiesen. Der Buchhaltung werde durch die Fachabteilung der Eingang der Rechnungen bekanntgegeben. Die vom RH festgestellten langen Zeiträume zwischen dem Rechnungseingang und der Weitergabe an die Landesbuchhaltung wurden u. a. mit der im Juni 1970 durchgeführten Umstellung auf die EDV-Anlage erklärt. Zwecks vollständiger Erfassung der Schulden des Bundes seien die Sachbearbeiter angewiesen worden, alle offenen Rechnungen der Buchhaltung bekanntzugeben.

Strafvollzugsanstalt (StVA) Graz

65.6.1 Das vom Amt dem RH zugänglich gemachte Schriftgut über die Bauführungen in der StVA Graz war dermaßen ungeordnet und unvollständig, daß eine lückenlose Überprüfung nicht vorgenommen werden konnte.

65.6.2 Der RH empfahl, in Hinkunft für eine einheitliche, geordnete Ablage des Schriftgutes zu sorgen.

65.6.3 Das Amt erwiderte, daß es sich um einen Einzelfall gehandelt habe, der durch eine schwere Krankheit des Sachbearbeiters verursacht worden sei. Es stellte Maßnahmen in Aussicht, daß eine derartige, zu Recht beanstandete Aktenunordnung in Hinkunft nicht mehr auftritt.

65.7.1 Im Zuge des Ausbaues der StVA Graz war beabsichtigt, eine Werkhalle zu errichten. Das BM f. Justiz übermittelte hierfür dem BM f. Bauten und Technik den Konstruktionsvorschlag einer Unternehmung, der jedoch nach negativer Beurteilung durch das Amt nicht für die Ausführung in Betracht gezogen wurde.

Das BM f. Bauten und Technik ermächtigte daraufhin das Amt, durch einen Architekten einen „Rahmenvorschlag“ erarbeiten zu lassen

und genehmigte schließlich den vom Amt vorgelegten Vorentwurf der Werkhalle. Dieses schrieb die schlüsselfertige Errichtung der Werkhalle aus und legte dieser Ausschreibung eine Systemskizze zugrunde; die Auswahl der Bauweise und des Baumaterials waren im Rahmen der Bauvorschriften den Bietern überlassen.

Von 32 Unternehmungen, welche die Angebotsunterlagen behoben hatten, legten nur zwölf, jedoch unter Berücksichtigung der Varianten insgesamt 24 Angebote vor; die Angebotssummen lagen zwischen 6 und 11,6 Mill. S.

Die von den Bietern vorgelegten Angebotsunterlagen waren zum Teil so mangelhaft, daß sie keine überprüfbaren Aussagen über die Qualität des angebotenen Bauwerkes ermöglichten. Das Amt mußte zwölf Angebote als „den Ausschreibungsbedingungen widersprechend“ ausscheiden. Schließlich verblieb die aufgrund der Angebotseröffnung an 9. Stelle gelegene Unternehmung nach der Angebotsprüfung mit einem Festpreis von rund 7,6 Mill. S als Bestbieter. Der Vorgang der Angebotsprüfung konnte durch den RH nicht nachvollzogen werden, da die Angebote der Mitbieter nicht vorlagen.

65.7.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Ausschreibung und wies darauf hin, daß gerade im Rahmen der gewählten sogenannten funktionalen Leistungsbeschreibung die Anforderungen an das Bauwerk im einzelnen und mit technisch überprüfbaren Qualitätsbeschreibungen zu bestimmen gewesen wären. Es wäre weiters zu verlangen gewesen, daß die Bieter zugleich mit dem Angebot Nachweise über die Erfüllung der bedungenen Qualität durch die angebotene Ausführung vorzulegen hätten. Dadurch wäre eine Vergleichbarkeit der Angebote möglich und auch überprüfbar gewesen, ob die tatsächliche Ausführung mit den Anforderungen bzw. dem Angebot übereinstimmt.

65.7.3 Das Amt führte dazu aus, daß die Verfassung der Systemausschreibung und die Prüfung der Angebote Aufgabe des Architekten gewesen sei. Diese Vorgangsweise sei auf Weisung des BM gewählt worden, da sich die Fachabteilung außerstande erklärt habe, dieses Bauvorhaben neben den übrigen umfangreichen Aufgaben sofort und ohne Zeitverlust durchzuführen.

65.7.4 Der RH erwiderte, daß das Amt, auch wenn ein Ziviltechniker mit der Abfassung der Systemausschreibung beauftragt war, die Leistung desselben auf offenkundige Mängel hätte prüfen und deren Verbesserung verlangen sollen.

65.7.5 Das Amt sagte zu, es werde in Zukunft trachten, derartige Mängel in der Auftragsabwicklung zu vermeiden.

65.8.1 Die Erdarbeiten für die Zufahrtsstraße zum Hauptgebäude wurden beschränkt ausgeschrieben. Das Angebot des Billigstbieters lautete

auf 177 770 S, während die übrigen sechs Angebote Summen zwischen 299 570 S und 584 000 S aufwiesen. Das Billigstangebot enthielt allerdings nur bei zwei der im Leistungsverzeichnis aufscheinenden fünf Leistungspositionen Preisangaben. Das Amt hat das Billigstangebot nicht wegen Unvollständigkeit ausgeschieden, sondern mit Auftragschreiben angenommen. Die drei nicht ausgepreisten Leistungen wurden in der Folge nicht ausgeführt.

Im Zuge der Bauarbeiten wurde der Auftragnehmer mit zusätzlichen Arbeiten (Kosten 55 680 S) für die Herstellung der Fahrbahn beauftragt.

Aufgrund der Schlußrechnung ergab sich bei gleichgebliebenen Einheitspreisen für die Arbeiten laut Hauptauftrag eine Steigerung um 44,4 v. H., bei den Zusatzarbeiten sogar eine solche von 129,2 v. H. gegenüber den Auftragssummen.

65.8.2 Der RH beanstandete die mangelnde Genauigkeit bei der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses.

Weiters wurde bemängelt, daß das unvollständige Angebot des Billigstbieters nicht entsprechend Pkt. 4,56 der ÖNORM A 2050 ausgeschieden wurde.

65.8.3 Das Amt bemerkte dazu, daß bei der Prüfung der Angebote bei allen Angebotslegern die drei angeführten Leistungspositionen herausgenommen worden seien, da diese Arbeiten durch den Einsatz von Häftlingen durchgeführt wurden. Die genannte Unternehmung sei mit Abstand Billigstbieter gewesen. Im Zuge der Arbeit habe sich herausgestellt, daß die Mengen wesentlich höher waren als ursprünglich angenommen. Diesbezüglich sei ein Versäumnis der Fachabteilung bei der Erstellung der genauen Unterlagen vorgekommen. Trotzdem seien aber diese Arbeiten — da sie aufgrund der angebotenen Einheitspreise abgerechnet wurden — in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich durchgeführt worden.

65.8.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen, da Angebotspreise üblicherweise umso kostengünstiger zu kalkulieren sind, je größer der Umfang der Leistungsposition ist.

65.9 Der RH beanstandete auch, daß die festgestellten schweren Schäden an den Dippelbäumen im 3. Stock des Schloßgebäudes erst nach vier Jahren saniert wurden, obwohl die dort untergebrachten Insassen durch diese morsche Decke einer andauernden Gefährdung ausgesetzt waren.

Das Amt teilte dazu mit, die Deckenausschweklung sei nicht früher möglich gewesen, weil einerseits die finanziellen Mittel gefehlt hätten und andererseits — infolge notwendiger Bauarbeiten in anderen Trakten im Zuge der

Beseitigung des „Kübel-systemes“ — eine Verlegung der im gefährdeten Gebäudeteil Inhaftierten nicht früher durchgeführt werden konnte. Das Amt werde jedoch in Zukunft trachten, derartige Mängel zu vermeiden.

65.10.1 Die Schlußrechnung über die Baumeisterarbeiten an der Umfassungsmauer sollte laut Bauvertrag binnen drei Wochen nach Vollendung der Arbeiten vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden am 1. Dezember 1969 abgeschlossen; die Schlußrechnung, mit 31. Dezember 1970 datiert, trug den Eingangsvermerk des Amtes vom 22. April 1971, wurde am 24. Oktober 1972 durch den Sachbearbeiter geprüft und am 15. Dezember 1972 durch die Buchhaltung bezahlt.

In der Schlußrechnung waren überdies Regieleistungen in einem wesentlich höheren Ausmaß, als dies der Auftrag vorgesehen hatte, verrechnet und solche Regieleistungen honoriert worden, die ihrer Art nach im Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren.

65.10.2 Der RH beanstandete, daß die um ein Jahr verspätet eingelangte Schlußrechnung erst nach weiteren 1½ Jahren sachlich geprüft wurde. Er empfahl, in Hinkunft die Termine nach den inzwischen erlassenen „Rechtlichen Vertragsbestimmungen für den staatlichen Hochbau“ festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Hinsichtlich der Regieleistungen beanstandete der RH die anzahlmäßige Überschreitung gegenüber dem Leistungsverzeichnis (1610 gegenüber 650 Regiestunden). Weiters wurde bemängelt, daß die für die Durchführung der Regieleistungen laut Vertrag notwendige vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber nicht vorlag und Preisvereinbarungen für die im Leistungsverzeichnis nicht enthaltenen Regieleistungen vor ihrer Inangriffnahme nicht aktenkundig waren. Er empfahl, in Hinkunft in die Leistungsverzeichnisse jedenfalls Positionen für die zu erwartenden Regieleistungen nach Art und Umfang aufzunehmen, um auch diese Preise einer Konkurrenz zu unterziehen.

65.10.3 Das Amt erwiderte, es sei Gepflogenheit vieler Unternehmungen, ihre Rechnungen aus steuerlichen Gründen mit Jahresende zu datieren und erst Monate später vorzulegen. Die Fachabteilung sei in allen Fällen bestrebt, Rechnungen entsprechend den geltenden Vorschriften so rasch wie möglich zu prüfen und zur Anweisung zu bringen. Hinsichtlich der Regieleistungen sagte das Amt Bemühungen zu, künftig die vom RH aufgezeigten Mängel zu vermeiden.

65.11.1 Eine Unternehmung hatte dem Amt für den Fall der Bezahlung einer Rechnung innerhalb von 30 Tagen einen Skontoabzug von 3 v. H. in Aussicht gestellt.

65.11.2 Der RH beanstandete, daß infolge schleppender Behandlung der Rechnung der Abzug rechtlich nicht mehr möglich war.

65.11.3 Das Amt erwiderte, daß auch dann, wenn die Rechnungen rasch überprüft und zur Landesbuchhaltung weitergeleitet werden, nicht immer die Sicherheit gegeben sei, daß sie auch innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen bezahlt werden. Wiederholt seien Zahlungsschwierigkeiten mangels verfügbarer Mittel aufgetreten. Überdies seien die Rechnungen seitens der Rechnungsleger manchmal vordatiert worden.

65.11.4 Der RH stellte dazu fest, daß wegen allfälliger, vereinzelter Zahlungsschwierigkeiten nicht grundsätzlich auf Skontoabzüge verzichtet werden sollte. Auch werden Skonti — wie auch im gegenständlichen Fall — meist für Lieferungen angeboten, so daß die hierfür gelegten Rechnungen anhand der Lieferscheine rasch überprüft werden könnten. Bei Rechnungen, die offensichtlich vordatiert sind, wäre vom Amt die Berichtigung durch die Unternehmung zu veranlassen.

65.11.5 Das Amt teilte mit, es werde in Hinkunft trachten, die aufgezeigten Mängel zu vermeiden.

65.12.1 Die mit der Errichtung der Werkhalle beauftragte Unternehmung hatte im Jänner 1974 die schlüsselfertige Herstellung der Halle in vier Monaten ab Baubeginn angeboten. Die Angebotseröffnung fand am 30. Jänner 1974 statt. Die Arbeiten wurden am 24. Juni 1974 vergeben, als Baubeginn war der 1. Juli 1974 vereinbart, so daß die Fertigstellung bis spätestens 31. Oktober 1974 hätte erfolgen müssen. Für jeden Tag Fristüberschreitung war ein Pönale von 5 000 S festgelegt.

Im Bautagebuch war am 31. Oktober 1974 vermerkt, daß der Hallenbau weitestgehend fertiggestellt sei. Die funktionelle Überprüfung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie der Elektroanlagen habe aber noch nicht vorgenommen werden können, da bauseits noch nicht alle Hauptzuleitungen zur Halle hergestellt seien. Außerdem sollten gewisse Arbeiten verschoben werden, um wetterbedingte Bau-schäden zu vermeiden. Die Halle war schließlich erst am 16. Juni 1975, sohin über 7 Monate später als beabsichtigt, betriebsbereit.

65.12.2 Der RH beanstandete, daß zwischen Angebotseröffnung und Auftragserteilung ein unangemessen langer Zeitraum verstrichen war, wodurch von vornherein die Gefahr bestand, daß die Arbeiten durch den Einbruch der kühleren Jahreszeit unterbrochen und nicht termingemäß abgeschlossen würden. Wegen dieser Verschiebung wurde auch auf den Einbehalt des Pönales verzichtet.

Weiters bemängelte der RH die verspätete Fertigstellung der Außenanlagen, der Kanalisation und der Zuleitungen für die Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie für die Elektroinstallationen, weil dadurch auch die Inbetriebnahme der Halle zum vorgesehenen Termin nicht möglich war.

65.12.3 Das Amt teilte zu den Verzögerungen mit, daß die Prüfung der Angebote für die Werkhalle der beauftragte Architekt durchgeführt habe; unmittelbar nach Erhalt des Prüfungsprotokolles sei am 18. März 1974 der Vergabeantrag beim BM gestellt worden, dessen Entscheidung jedoch nach einer geforderten Ergänzung des Antrages erst Ende Mai 1974 vorgelegen. Die von der Fachabteilung zu leistenden Vorarbeiten, wie Außenanlagen, Kanal und Zuleitungen, hätten mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht zeitgerecht fertiggestellt werden können.

65.12.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die verhältnismäßig langen Zeiträume zwischen Angebotseröffnung und Vorlage des Prüfungsberichtes einerseits sowie zwischen Einlangen der Genehmigung des BM und der tatsächlichen Vergabe andererseits.

65.12.5 Das Amt sagte zu, die vom RH aufgezeigten Mängel künftig möglichst zu vermeiden.

Wirtschaftshof Maria Lankowitz

65.13.1 In den Einreichplänen war die Tor konstruktion mit nach außen aufgehenden Torflügeln dargestellt. Wegen des von der Straße zum Einfahrtstor verlaufenden starken Gefälles hätten jedoch die Torflügel in Richtung zur ansteigenden Straße nicht geöffnet werden können.

Die baubehördliche Benützungsbewilligung für den Wirtschaftshof Lankowitz (kurz WL) wurde anlässlich der Verhandlung im September 1975 von der Herstellung dieser Einfahrtstore sowie einer Einfriedung des Geländes abhängig gemacht. Bis Dezember 1976 waren diese Bedingungen jedoch noch nicht erfüllt.

65.13.2 Der RH beanstandete, daß das Amt der behördlichen Forderung nicht nachgekommen war, obwohl der Wirtschaftshof bereits seit Juli 1975 betrieben wurde.

65.13.3 Das Amt teilte mit, daß die anlässlich der Verhandlung für die baubehördliche Benützungsbewilligung gemachte Auflage eines Abschlusses des Wirtschaftshofes zur Gemeindestraße inzwischen erfüllt worden sei. Im Bereiche der Einfahrtsrampe sei ein einwandfrei funktionierendes Schiebetor hergestellt worden.

65.13.4 Der RH erwiderte, daß die von der Baubehörde verlangte Einfriedung des Wirtschaftshofes laut Mitteilung der Justizverwaltung noch immer nicht fertiggestellt sei.

65.13.5 Das Amt teilte in der Folge mit, daß nunmehr auch die Einfriedung des Wirtschaftshofes zur Gemeindestraße fertiggestellt sei.

65.14.1.1 Anlässlich der Genehmigung der Vorentwurfspläne für den WL hatte das BM dem Amt empfohlen, nach Abklärung der Einzelheiten der Konstruktion und des Innenausbaues der Wirtschaftsgebäude (insbesondere der Stalleinrichtungen) mit der für Landwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes die Pläne und Baubeschreibung zu verfassen. Über eine derartige Fühlungnahme waren keine Unterlagen vorzufinden. Der Architekt hatte sich jedoch bei seiner Planungstätigkeit vom Vertreter jener landwirtschaftlichen Genossenschaft beraten lassen, die auch der Leitung des WL fachliche Auskünfte und Ratschläge für die Stalleinrichtung erteilte.

Die Ausführungspläne des Rinderstalles erwiesen sich aber dann insofern als unzulänglich, als sie Angaben enthielten, die sich auf die Konstruktion einer bestimmten Unternehmung bezogen, die nach der späteren Angebotseinholung durch das Amt nicht mit der Ausführung beauftragt wurde. Um die Konstruktion des Auftragnehmers einbauen zu können, mußten verschiedene kostspielige bauliche Änderungen vorgenommen werden.

65.14.1.2 Die konstruktiven Einzelheiten der Stalleinrichtungen hatte das Amt vor Vergabe nicht mit der Anstaltsleitung abgesprochen, sondern ihr erst zwei Monate nach Auftragserteilung Einsicht gewährt. Aufgrund von Einwendungen der Anstaltsleitung waren auch einige nachträgliche Änderungen notwendig.

Aber auch noch während der Bauausführung wurden seitens der Anstaltsleitung bis November 1974 Änderungswünsche geltend gemacht. Über Anordnung des BM ließ das Amt die Bauarbeiten an der Stalleinrichtung einstellen, um weiteren verlorenen Bauaufwand zu vermeiden. Erst nach einer im März 1975 erfolgten Entscheidung wurden die Arbeiten fortgesetzt.

65.14.1.3 Gleichzeitig mit dem Rinderstall wurde auch die Lieferung und der Einbau der Schweinestalleinrichtung vergeben. Auch hinsichtlich dieser brachte die Anstaltsleitung Änderungswünsche vor, die den Auftragnehmer zu mehreren Änderungen seines Konstruktionsystems veranlaßten. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Anstaltsleitung und Amt erfuhr auch in diesem Fall die Lieferung und Montage der Stalleinrichtungen eine Verzögerung, die eine Unterbrechung der Bauarbeiten zur Folge hatte.

65.14.2 Der RH beanstandete die Koordinierungsmängel zwischen dem Amt und der Anstaltsleitung, die zu Plan- und Ausführungs-

änderungen sowie zu Bauunterbrechungen geführt und verlorene Aufwendungen zur Folge hatten.

65.14.3 Das Amt verwies dazu auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Planung eines landwirtschaftlichen Betriebes wegen der Vielzahl der technischen und betriebswirtschaftlichen Ausführungsmöglichkeiten ergeben. Da allgemein gehaltene Stalleinrichtungssysteme nicht vorhanden wären, sei der endgültige Ausführungsplan erst nach der Angebotseinholung und Beauftragung der diesbezüglichen Lieferfirma erstellt worden. Außer einem Betrag von 24 000 S für die Abänderung der Standstufe beim Rinderstall seien keinerlei zusätzliche Kosten erwachsen.

65.14.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, das Amt hätte im Einvernehmen mit dem Benützer die Vergabe der Stalleinrichtungen so rechtzeitig durchführen können, daß die erforderlichen Bauangaben zumindest bei Erstellung der Polierpläne bekannt gewesen wären. Hiedurch hätte jeglicher verlorener Aufwand vermieden werden können.

65.14.5 Das Amt pflichtete schließlich den grundsätzlichen Feststellungen des RH, daß die notwendigen Planungs- und sonstigen Bauvorbereitungsarbeiten zeitgerecht im Einvernehmen mit dem Benützer zu treffen seien, bei.

65.15.1 Auf Verlangen des Erzeugerwerkes der im WL errichteten Kunststoffsilos mußte sich die Anstaltsleitung aus technischen Gründen verpflichten, niemals Maiskolbenschnitz, Maiskolbenhäcksel, Maiskörner und Rübenblätter in diesen Behältern zu silieren. Gerade diese Futterpflanzen waren aber im Erzeugungsprogramm der Ökonomie Maria Lankowitz enthalten.

65.15.2 Der RH beanstandete, daß bei Auswahl der Siloanlage nicht auf die Silierfähigkeit aller im Erzeugungsprogramm der Ökonomie vorgesehenen und als Futter geeigneten Pflanzen geachtet wurde.

65.16.1 Im Auftragschreiben für die Baumeisterarbeiten hat das Amt vom Auftragnehmer die Ausarbeitung eines Bauzeitplanes verlangt, der aber vom Auftragnehmer nicht verfaßt und vom Amt in der Folge auch niemals gefordert wurde. Das Amt äußerte die Ansicht, daß ein solcher Plan im Hinblick auf die unvorhersehbare Finanzierung rein theoretischen Wert besessen hätte.

65.16.2 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen und wies darauf hin, daß ein Bauzeitplan für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Bauvorhabens (Koordination der Arbeiten usw.) unbedingt erforderlich sei; bei unvorhergesehenen Verschiebungen müsse er selbstverständlich entsprechend abgeändert und angepaßt werden.

65.16.3 Das Amt führte dazu aus, die Erstellung eines Bauzeitplanes setze voraus, daß sowohl die Finanzierung des Bauvorhabens als auch die Beistellung der erforderlichen Arbeitskräfte gesichert sei. Beide Voraussetzungen seien aber im vorliegenden Fall nicht gegeben gewesen. Die jährliche Zuteilung der Ausgabenermächtigungen sei nie im erforderlichen Ausmaß erfolgt, da sie von den Einnahmen der Arbeitsbetriebe der Justizverwaltung abhängig gewesen sei.

Weiters sei es nicht möglich gewesen, die vom WL zunächst geäußerte Absicht, bei den Arbeiten möglichst viele Häftlinge zu beschäftigen, dann auch zu verwirklichen, da zum Zeitpunkt der Baudurchführung fast keine qualifizierten Häftlinge zur Verfügung gestanden wären.

65.17.1 Der mit der Befestigung des Innenhofes im WL beauftragten Bauunternehmung (Auftragssumme 980 000 S) wurden verschiedene „Zusatzaufträge“ erteilt, die sich auf die Errichtung von Stützmauern, Herstellung von Fundamenten u. ä. bezogen.

Die Summe der Kosten für nachträgliche Leistungen betrug laut letzter Abschlagsrechnung 519 000 S oder rund 55 v. H. der für die Arbeiten laut Hauptauftrag in Rechnung gestellten Kosten.

65.17.2 Der RH beanstandete, daß die mit dem Hauptauftrag in keinem Zusammenhang stehenden Arbeiten nicht ausgeschrieben, sondern im „Anhängeverfahren“ zu unkonkurrenzten Preisen vergeben wurden. Darüber hinaus wurde bemängelt, daß die Vergabe der Nachtragsaufträge entgegen der Durchführungsbestimmung (DB) 34, lit. d zur ÖNORM A 2050, ohne vorherige Zustimmung des BM erfolgte.

65.17.3 Das Amt erklärte dazu, daß die Bemängelungen des RH hinsichtlich der Zusatzaufträge zu Recht bestünden. Die Prüfung der Einheitspreise habe jedoch ergeben, daß die Preise der in den Nachtragsangeboten enthaltenen Leistungen als angemessen zu bezeichnen waren.

65.18.1 Dem Auftragnehmer für die Befestigung des Innenhofes im WL wurde ein Nachtragsauftrag über rund 340 000 S mittels Bestellscheines übertragen. Ebenfalls mittels Bestellscheines wurde dem Auftragnehmer für die Baumeisterarbeiten zur Errichtung des WL ein Auftrag für „Mehrarbeiten“ im Betrag von 900 000 S ohne Beschreibung der bestellten Leistungen und ohne Bezugnahme auf ein Angebot erteilt.

65.18.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die in den Bestellscheinen enthaltenen „Allgemeinen Leistungsbedingungen“ nicht ausreichen, um die für die gegenständlichen Aufträge geltenden Vertragsbedingungen festzulegen. Er empfahl,

Bestellschreiben in Hinkunft entsprechend den Richtlinien für das Bestellverfahren abzufassen.

65.18.3 Das Amt sagte dies zu.

65.19 Das Amt hat im Jahre 1976 in der unmittelbaren Umgebung des WL die gärtnerische Gestaltung mit Kosten von rund 145 000 S von einer Unternehmung durchführen lassen. Es wurden Böschungen und Flächen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und Rasenflächen hergestellt.

Dem RH erschien die Bepflanzung der unmittelbaren Umgebung dieses Wirtschaftshofes aus Sicherheitsgründen nicht zweckmäßig.

65.20.1 Die im Juni 1974 vorgelegte Abschlagsrechnung über die zu veränderlichen Preisen vergebenen Baumeisterarbeiten war entsprechend den Zeitabschnitten der inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen gegliedert. Für die bereits abgeschlossenen Zeitabschnitte waren in der Rechnung durchwegs volle Einheiten angegeben. Dieser Umstand ließ darauf schließen, daß für diese Zeiträume keine genauen Ausmaße ermittelt worden waren.

65.20.2. Der RH wies darauf hin, daß nach der ÖNORM B 2111 ein Anspruch auf eine Preisumrechnung nur für jene Leistungen besteht, die ab dem betreffenden Stichtag der Preisänderung erbracht wurden. Zu diesen Stichtagen wären daher Ermittlungen der erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen gewesen.

65.20.3 Das Amt bemerkte dazu, die Verrechnung der Preiserhöhungen bei Bauvorhaben, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, erfolge nach dem Indexverfahren unter Zugrundelegung der aliquoten Leistungsabschnitte. Aufgrund der bisher in diesem Sinne durchgeführten Abrechnung hätten sich wesentliche Vereinfachungen ergeben, die jedoch zu keinerlei Benachteiligung der Auftraggeberseite geführt hätten.

Auf eine ergänzende Fragestellung des RH teilte das Amt mit, die Aliquotierung sei derart erfolgt, daß die Schlußrechnungssumme auf die Zahl der Kalendertage der Bauausführung gleichmäßig aufgeteilt wurde; daraus sei die Verdienstsumme zu den Stichtagen von Preisänderungen abgeleitet worden.

Das Amt sagte aber zu, in Hinkunft zu den Stichtagen Leistungsfeststellungen vorzunehmen.

65.21.1 Die Gesamtbaukosten für den Neubau des Wirtschaftshofes waren im Mai 1971 aufgrund der Einreichpläne vom Amt geschätzt und dem BM mit 8,4 Mill. S bekanntgegeben worden. Die Summe der Endabrechnung, die im Herbst 1976 dem BM vorlag, belief sich demgegenüber auf rund 17,35 Mill. S, überstieg also die Kostenschätzung um fast 9 Mill. S oder 106 v. H.

65.21.2 Der RH beanstandete diese erhebliche Kostenüberschreitung, die, abgesehen von den während der Bauzeit eingetretenen Preiserhöhungen, vor allem auf eine unvollständige Bauvorbereitung sowie auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt und der Anstaltsleitung und auf die sich daraus ergebenden Ausführungsänderungen, Bauverzögerungen und Bauunterbrechungen zurückzuführen waren.

65.21.3 Das Amt führte aus, bei den seinerzeit geschätzten Gesamtkosten von 8,4 Mill. S sei eine entsprechende Eigenleistung der Häftlinge beim WL vorausgesetzt worden. Der bereits anlässlich der ersten Kostenschätzung angekündigte detaillierte Kostenvoranschlag vom Oktober 1973 habe Gesamtbaukosten in Höhe von 12,6 Mill. S vorgesehen und sei nur um 37 v. H. überschritten worden. Dieser Mehraufwand fände seine Begründung in der laufenden Baukostensteigerung und in verschiedenen Mehrarbeiten im Zuge der Bauausführung, wie vergrößerte Verkehrsflächen, einer Bachufersanierung nach Hochwasserschäden, der Einrichtung des Hühnerstalles u. dgl. Im Rahmen des Innenausbaues sei es durch die wiederholten Änderungswünsche des WL zu einer Verzögerung der Baufertigstellung gekommen, welche sich letztlich auch in den Kosten ausgewirkt hätte.

Bundesgebäudeverwaltung I; Justizanstalten. Bundesministerium für Bauten und Technik

66.1.1 Die Veranschlagung und Verrechnung der Mittel für den staatlichen Hochbau erfolgen beim Kapitel 64 „Bauten und Technik“ getrennt nach Gebäudeerhaltung (Titel 647) und Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten (Titel 648).

66.1.1.1 Innerhalb des Titels 647 besteht eine Trennung zwischen der „Wertvermehrenden Instandsetzung“ — der Unterteilung (kurz UT) 3 der jeweiligen Paragraphen — und der „Laufenden Instandhaltung“ — UT 8. Die Zuordnung der anfallenden Gebäudeerhaltungsmaßnahmen zu diesen beiden Ansätzen bereitete mangels eindeutiger Begriffsbestimmung häufig Schwierigkeiten. Der RH hat anlässlich der gegenständlichen Gebarungüberprüfung in sämtlichen überprüften Bundesgebäudeverwaltungen Fehlbuchungen bei den UT 3 und UT 8 festgestellt.

Das BM f. Bauten und Technik hat mit einem Erlaß aus dem Jahre 1972 den Begriff „Wertvermehrnde Baumaßnahmen“ bestimmt. Danach waren „als wertvermehrend nur solche Leistungen zu verrechnen, die überwiegend den ursprünglichen Wert der betroffenen Liegenschaft tatsächlich wesentlich vermehren, also z. B. Kubaturzuwachs, neue, vorher nicht bestandene Einbauten wie Aufzug, besondere Zentralheizungs-

anlagen (anstatt Einzelheizung), Wasserver- und -entsorgungsanlagen u. dgl.; der überwiegende Ersatz derartiger, bereits vorhandener, wenn auch unbrauchbarer Anlagen“ war nach dem angeführten Erlaß bei den Ansätzen für „Laufende Instandhaltung“ zu verrechnen. Ähnlich bestimmte das BM den Begriff „wertvermehrend“ mit einem Erlaß aus dem Jahre 1976 und führte als Beispiel für wervermehrnde Baumaßnahmen „Kubaturzuwachs, neue Decken, Einbau eines Aufzuges, einer Sammelheizung, Einbau von Bädern, neuer Ver- und Entsorgungsanlagen u. dgl.“ an. Vom BM wurde für den Begriff „wertvermehrend“ nur eine Zirkeldefinition gegeben („wertvermehrend ist, was den Wert vermehrt“). Auch die zur Erläuterung angeführten Beispiele, insbesondere im erwähnten Erlaß aus 1976, brachten nach Ansicht des RH keine eindeutige Festlegung der Begriffe.

66.1.1.2 Weitere Abgrenzungsschwierigkeiten ergaben sich auch zwischen Gebäudeerhaltung und Neubauten. So wurden der Zubau des Webereittraktes in der StVA Suben und die Errichtung des Wirtschaftshofes in Maria Lankowitz, der Werkhalle in der StVA Graz und des Zellentraktes in der StVA Hirtenberg zu Lasten der finanzgesetzlichen Ausgabenermächtigungen für „Wertvermehrnde Instandsetzung“ statt jener für Neubauten verrechnet.

Nicht zuletzt im Hinblick auf das Bemühen des BM, eine ausreichende Voranschlagsvorsorge für die „Laufende Instandsetzung“ — etwa aufgrund der vorhandenen Kubatur der zu erhaltenden Gebäude — zu erreichen (vgl. dazu Abs. 66.2), erachtete es der RH für erforderlich, alle Kubaturvermehrungen beim Titel 648 zu erfassen, um die Anforderung entsprechender Voranschlagsbeträge sachlich begründen zu können.

Die Bezeichnung des Titels 648 enthält neben den Neu-, Zu- und Aufbauten auch den Begriff „Umbauten“. Diese Bezeichnung allein ist zu unbestimmt, um eine eindeutige Zuordnung derartiger Baumaßnahmen zu den entsprechenden finanzgesetzlichen Ansätzen zu gewährleisten. So könnte nach dem Sprachgebrauch etwa auch das Versetzen von Wänden innerhalb eines Gebäudes unter den Begriff „Umbau“ subsumiert werden, obwohl solche Baumaßnahmen zweifellos nicht die Ausgabenermächtigungen beim Titel 648 belasten dürften. Da andererseits aber Kosten für Umbaumaßnahmen, bei denen neuer Raum gewonnen wird, beim Titel 648 zu verrechnen wären, erschien auch bezüglich des Begriffes „Umbau“ und der Zuordnung der Umbaukosten zu den finanzgesetzlichen Ansätzen eine Klärstellung erforderlich.

66.1.2 Der RH empfahl, die Veranschlagungs- bzw. Verrechnungskriterien im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen eindeutig und über-

sichtlich festzulegen, sie allen BGV-Dienststellen erlaßmäßig zur Kenntnis zu bringen und ihre Beachtung auch anlässlich der Gewährung von „Allgemeinen Genehmigungen“ zu überwachen.

66.1.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies darauf, daß es bei der Mannigfaltigkeit des Baugeschehens auf dem Instandhaltungssektor schwierig sei, eine alle Möglichkeiten umfassende und zugleich auch einfach zu handhabende Begriffsbestimmung zu finden, zumal auch die Angaben im Leitfaden zum Ansatz- und Kontenplan des Bundes für die Baupraxis wenig Hilfe böten. Das BM sei sich der Schwächen der von ihm getroffenen Abgrenzungsversuche durchaus bewußt; es habe daher die Empfehlung des RH aufgegriffen und das BM f. Finanzen zur Mitarbeit an einer Neuregelung der beiden Problemkreise eingeladen.

66.1.4 Eine erste Besprechung fand im November 1977 in Anwesenheit von Vertretern der BM f. Finanzen, f. Bauten und Technik und des RH statt. Das BM f. Finanzen hat es dabei übernommen, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts entsprechende Begriffsbestimmungen zu erarbeiten.

66.2.1 Der RH hat im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung mehrfach Verzögerungen dringend erforderlicher Erhaltungsarbeiten beanstandet; die überprüften Stellen begründeten diese mit Schwierigkeiten in der Zuteilung finanzieller Mittel. Auch die für die BGV I zuständige Abteilung des BM f. Bauten und Technik hatte bereits wiederholt auf die unzureichende Voranschlagsvorsorge für die Gebäudeerhaltung hingewiesen. So hat sie z. B. im Juni 1970 anlässlich der Erstellung des Entwurfes für den Bundesvoranschlag (BVA) 1971 auf den schon seit Jahren anhaltenden Trend der Vernachlässigung des Erhaltungs- und Aufholbedarfes bei den bundeseigenen Gebäuden aufmerksam gemacht. Sie führte weiters aus, es solle bei der Erstellung des BVA für Erhaltung, Pflege und Aufholbedarf ein gewisser Betrag je Kubikmeter umbauten Raumes gesichert werden. Es müßte ferner berücksichtigt werden, daß der Bedarf der finanziellen Mittel auch durch das Steigen der Baupreise sowie den Zugang an Neubauten und Ankäufen anwächst.

Diese Bedenken des BM f. Bauten und Technik zeigten in der Folge jedoch keine Auswirkungen auf die Veranschlagung der Ausgaben für Erhaltungszwecke. Laut den vom BM f. Finanzen erlassenen Richtlinien für die Vorbereitung der Erstellung der BVA 1972 bis 1974 waren für die Ermessensausgaben jeweils höchstens die Ansätze des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen; erst für das Jahr 1975 durften Aufwendungen in Höhe der um 5 v. H. vermehrten

Ansätze des BVA 1974 in Aussicht genommen werden.

Im Jahre 1973 wies die für die BGVI zuständige Abteilung des BM f. Bauten und Technik darauf hin, daß bis Mitte August des Jahres rund hundert dringliche Anträge nachgeordneter Dienststellen mangels Voranschlagsvorsorge unerledigt geblieben seien und stellte fest, daß durch die ungenügende Vorsorge für Gebäudeerhaltung ein rasch zunehmender Substanzverlust des unbeweglichen Bundesvermögens eintrete. Die staatlichen Aufgaben könnten nicht oder nur unzulänglich erfüllt werden; die einzelnen Ressorts griffen daher vielfach zur „Selbsthilfe“ und zeigten Tendenzen zur Loslösung von der Bundesgebäudeverwaltung, in der Hoffnung, im Rahmen des eigenen Ressorts eine bessere finanzielle Ausstattung erreichen zu können. Wie das BM f. Bauten und Technik weiter ausführte, könnte durch die ungenügende Zuteilung der Geldmittel in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß „der Eigentümer Staat seine Objekte in einem Maße vernachlässigt, wie es ein gewissenhafter Privater nie tun würde“.

Das BM f. Bauten und Technik errechnete für die Gebäudeerhaltung den Jahresbedarf je Kubikmeter umbauten Raumes von 35 S (auf Preisbasis 1973). Für insgesamt 27,3 Millionen Kubikmeter wären daher im Jahre 1973 955 Mill. S — also ungefähr das Doppelte des für diesen Zweck tatsächlich veranschlagten Betrages — für Instandhaltung erforderlich gewesen.

In den Bundesfinanzgesetzen der letzten Jahre war nur ein unzureichendes Ansteigen der Voranschlagsbeträge für Erhaltungsarbeiten festzustellen.

So erhöhten sich die in den Bundesfinanzgesetzen für die Gebäudeerhaltung — Titel 647 — veranschlagten Beträge nur von 610,5 Mill. S (1970) auf 726,5 Mill. S (1976), d. i. um 19 v. H.

Zu diesen Beträgen wurden dem BM f. Bauten und Technik allerdings für die Gebäudeerhaltung zusätzliche Mittel aus den jeweiligen Konjunkturausgleich-Voranschlägen; aufgrund von Budgetüberschreitungssetzen und mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen, zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rücklagenauflösungen und der Rücklagenzuführungen standen dem BM f. Bauten und Technik zu Titel 647 — Gebäudeerhaltung — folgende Ausgabenermächtigungen zur Verfügung:

Jahr	Mill. S	in v. H. des jeweiligen Voranschlagsbetrages
1970	650,132	106,5
1971	562,309	117,4
1972	650,641	117,7
1973	751,450	123,4
1974	801,108	129,1
1975	1 129,341	168,1
1976	1 086,549	149,5

Die Ausgabenermächtigungen erhöhten sich somit von 1970 bis 1976 um rund 66 v. H., während aber z. B. der Baukostenindex für den Wohnungsbau in dieser Zeit um 120 v. H. gestiegen ist (außer Betracht blieb dabei der Zuwachs an zu erhaltenden Gebäuden in diesem Zeitraum).

Trotz der Erhöhung der Mittel für die Gebäudeerhaltung erreichten sie demnach auch weiterhin nicht das vom BM f. Bauten und Technik im Jahre 1973 als erforderlich bezeichnete Ausmaß.

Die Freigabe von zusätzlichen Ausgabenermächtigungen fiel durchwegs in die zweite Jahreshälfte, wobei insbesondere Budgetüberschreitungssetze erst zu Ende des Jahres wirksam wurden. Dadurch wurde aber eine rechtzeitige Planung des Einsatzes dieser Mittel erschwert; eine gleichmäßige Verteilung derselben über das ganze Jahr war nicht möglich, vielmehr trat eine Häufung von Ausschreibungen und Auftragsvergaben im letzten Drittel der einzelnen Verwaltungsjahre auf. Eine massierte Nachfrage hat aber zweifellos eine Anhebung der Preise zur Folge, wodurch der Effekt der eingesetzten Mittel verringert wird.

Der RH hatte bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der BGV II (siehe TB 1971, Abs. 64.5) auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Umfang der erforderlichen Gebäudeerhaltungsarbeiten zu erfassen, die Dringlichkeit der Baumaßnahmen festzulegen und sodann die zur Sicherung des Bundesvermögens unbedingt erforderlichen Maßnahmen folgerichtig durchzuführen. In seiner Stellungnahme dazu führte damals das BM f. Bauten und Technik aus, es habe wiederholt betont, daß durch die steten Kürzungen der für Instandhaltungen zur Verfügung gestellten Beträge eine ordnungsgemäße Erhaltung der Gebäude nicht möglich wäre und vielfach nicht einmal die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gewährleistet werden könne.

66.2.2 Der RH empfahl dringend, um eine ausreichende Voranschlagsvorsorge für Instandhaltungsarbeiten bemüht zu sein. Nur dadurch erschiene es möglich, den Bestand an bundeseigenen Gebäuden sicherzustellen und eine Schädigung des Bundesvermögens hintanzuhalten. Für die Gebäudeerhaltung bestimmte Mittel aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag sollten, bei ausreichender Voranschlagsvorsorge für die „Laufende Instandhaltung“, in erster Linie für die „Wertvermehrende Instandsetzung“ eingesetzt werden.

66.2.3 Das BM f. Bauten und Technik pflichtete der Ansicht des RH bei, daß die Höhe der für die Instandhaltung zur Verfügung stehenden Budgetmittel den Erfordernissen noch nicht entspricht. In diesem Zusammenhang verwies es auch auf ein Schreiben an das BM f.

Finanzen vom Mai 1978, in dem — unter Hinweis auf die Prüfungsmittelungen des RH — neuerlich die ausreichende Voranschlagsvorsorge für Gebäudeerhaltung beantragt wurde, da im Jahre 1978 nur etwa ein Drittel des vom BM f. Bauten und Technik für erforderlich erachteten Betrages zur Verfügung stünde.

66.3.1 Der RH vermißte Richtlinien oder allgemeine Empfehlungen über die Lage, Bauart, Art der Anstaltsräume und ihre funktionelle Beziehung zueinander sowie über Einzelheiten des technischen Ausbaues und der Einrichtung von Strafvollzugsanstalten; die diesbezüglichen Erfordernisse wurden bisher für jedes einzelne Bauvorhaben von Grund auf entwickelt. Solchen Normen käme vor allem im Hinblick auf den wechselnden Personenkreis der Planer von Vollzugsanstalten besondere Bedeutung zu. Der Zeit- und Planungsaufwand könnte erheblich herabgesetzt werden; außerdem könnte sichergestellt werden, daß erprobte Ausführungsarten allgemein Anwendung finden.

66.3.2 Der RH empfahl, im Einvernehmen mit dem BM f. Justiz diesbezügliche Richtlinien auszuarbeiten, etwa in der Art der „Empfehlungen für den Bau und die Einrichtung von Vollzugsanstalten“ des „Strafvollzugausschusses der Länder“ in der Deutschen Bundesrepublik. Er vertrat weiters die Ansicht, daß es Aufgabe des BM f. Bauten und Technik ist, die von den benützenden Ressorts entwickelten Vorstellungen über Raum- und Funktionsprogramme für bestimmte Bauvorhaben im Hinblick auf die von ihm zu vertretenden fachlichen Gesichtspunkte zu prüfen und allenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen, um die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Art der Ausführung bestimmter Bauaufgaben sicherzustellen.

66.3.3 Das BM f. Bauten und Technik hat die Anregung des RH hinsichtlich der Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Strafvollzugsanstalten aufgegriffen und das BM f. Justiz um Mitarbeit ersucht. Letzteres hielt allerdings Planungsrichtlinien für entbehrlich, weil sich die Bautätigkeit der Strafvollzugsverwaltung fast ausschließlich auf Generalsanierungen und Umbauten bereits vorhandener Baubestände beschränken müsse und dort meist keine Idealvorstellungen verwirklicht werden könnten. Echte Neubauten würden wahrscheinlich auch in Zukunft selten errichtet werden, so daß der mit der Herausgabe und laufenden Überprüfung eigener Planungsrichtlinien verbundene Arbeitsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu den möglicherweise zu erzielenden Einsparungen beim Planungsaufwand stünde. Für Teilbereiche, wie z. B. für die Ausgestaltung von Besucherräumlichkeiten in Justizanstalten oder die Erzeugung von Haftraumtüren gäbe es bereits geeignete

Richtlinien. Die übrigen Maßstäbe für den Justizanstaltenbau seien hauptsächlich durch das Gesetz, Empfehlungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Erfahrungen der Vollzugspraxis vorgegeben.

66.3.4 Dem hielt der RH entgegen, daß er die Erarbeitung von Richtlinien nicht nur für Lage, Bauart, Art der Anstaltsräume und ihre funktionellen Zusammenhänge, sondern auch für allgemeingültige Einzelheiten des technischen Ausbaues und der Einrichtung der Räume empfohlen hat. Derartige Richtlinien bzw. allgemeingültige Empfehlungen erscheinen aber auch für die Generalsanierungen und Umbauten zweckmäßig. Die angeführten bereits bestehenden Richtlinien seien ein Beweis für die Zweckmäßigkeit derartiger allgemeiner Festlegungen. Ebenso hätte der in der Sonderanstalt Gerasdorf aufgetretene Vorfall, wo durch einen Ausbruch nachträglich eine mit Mehrkosten verbundene Verstärkung von Fenstergittern veranlaßt wurde, die Zweckmäßigkeit allgemeingültiger Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Strafvollzugsanstalten bestätigt.

66.4.1 Zu von den BGV-Dienststellen veranlaßten Bauarbeiten wurden seitens der Justizverwaltung in verschiedenen Fällen Häftlinge zur Mitarbeit beigestellt. Zweck dieser Maßnahme sollte neben einer Beschäftigung der Häftlinge im Sinne des § 45 des Strafvollzugsgesetzes auch eine Verminderung der Baukosten sein. Die Häftlinge wurden einerseits zur Reparaturarbeiten in Eigenregie herangezogen, andererseits bei größeren Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten oder bei Neubauten den bauausführenden Unternehmungen zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Diese Mitarbeit der Häftlinge bei den Unternehmungen war aber nicht einheitlich geregelt. Bei einem Teil der Bauvorhaben hatte die Unternehmung das Material und die Geräte beizustellen sowie jene Arbeiten vorzunehmen, die von den Häftlingen mangels einschlägiger Ausbildung nicht durchgeführt werden konnten. Diese Vorgangsweise erschien für den Auftraggeber insofern nachteilig, als die Leistungen in Form von Regiestunden abgerechnet wurden, deren Ausmaß schwer überprüfbar war. Die Löhne für die am Bau eingesetzten Häftlinge wurden von der BVG unmittelbar an die Strafvollzugsanstalt überwiesen. Bei einem Teil der Bauvorhaben erfolgten die Angebote wieder in der Form, daß der Auftragnehmer die gesamte Leistung anzubieten und für den Einsatz der zur Verfügung gestellten Häftlinge Preisabschläge vorzunehmen hatte. In diesen Fällen übernahmen die Unternehmungen insofern ein Risiko, als sie zum Zeitpunkt der Kalkulation nur die Zahl der Arbeitskräfte, nicht jedoch deren Ausbildungsstand (Facharbeiter oder Hilfsarbeiter usw.) kannten. Auch bei

dieser Variante war die Verrechnung unterschiedlich, weil in einem Fall die Berechnung der Absatzbeträge aufgrund der tatsächlich erbrachten Arbeitstage erfolgte, bei einem anderen Vorhaben jedoch der volle Absatzbetrag laut Auftragsschreiben in Abzug gebracht wurde, obwohl die Häftlingsarbeit in geringerem Umfang als angeboten in Anspruch genommen worden ist.

66.4.2 Der RH empfahl, die Häftlinge bei den besonders lohnintensiven Reparaturarbeiten und laufenden Instandhaltungen in den StVA und sonstigen Gebäuden der Justizverwaltung einzusetzen, da sich seiner Ansicht nach die beabsichtigte Einsparung von Bauausgaben auf diese Weise problemloser erreichen ließe. Weiters könnten sie in anstaltseigenen Werkstätten für die Herstellung von Fenstern, Türen usw. für Justizgebäude herangezogen werden. Schließlich könnten durch Häftlingseinsätze in den StVA für Erd- oder Gartenarbeiten bedeutende Bundesmittel eingespart werden. Sollte darüber hinaus ein Häftlingseinsatz im Rahmen von Unternehmerleistungen beabsichtigt sein, wurde empfohlen, das Ausmaß und die Art der Mitarbeit in der Ausschreibung so genau festzulegen, daß die Bieter die Möglichkeit zur Kalkulation dieser Faktoren hätten.

66.4.3 Das BM hat die betroffenen Dienststellen mit Erlaß vom Oktober 1977 entsprechend angewiesen.

66.5.1.1 Im Zuge der gegenständlichen Gebarungüberprüfung wurde auch das Problem der Ausschreibung nach Festpreisen behandelt. Punkt 1,633 der ÖNORM A 2050 sieht grundsätzlich die Vergabe zu Festpreisen vor. Wenn aber eine Festpreisvereinbarung einem der Vertragspartner ein unzumutbares Wagnis auferlegen würde, was insbesondere bei langfristigen Verträgen zutrifft, soll zu veränderlichen Preisen vergeben werden.

In der Durchführungsbestimmung (DB) 12 zum Punkt 1,633 hat das BM festgelegt, daß ein unzumutbares Wagnis in der Regel als nicht gegeben anzusehen sein wird, wenn nach dem Terminplan die Leistung zur Gänze innerhalb eines Jahres — gerechnet ab dem Datum der Eröffnung des Angebotes — erbracht werden muß. Mit Erlaß des BM vom April 1973 wurde dieser Zeitraum auf vier Monate herabgesetzt.

Ab Juli 1975 waren Bauleistungen mit einer Ausführungsdauer bis zu zwölf Monaten ab dem Datum der Angebotseröffnung zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben. Bauleistungen mit einer Ausführungsdauer von mehr als zwölf Monaten bis zu 18 Monaten ab dem Datum der Angebotseröffnung waren — ausgenommen Bauleistungen für die Gebäudeerhaltung — ebenfalls zu Festpreisen auszuschreiben

und zu vergeben, wenn nicht die Vergabe zu veränderlichen Preisen wirtschaftlicher erschiene. Um eine Möglichkeit zur Beurteilung dieses Umstandes zu schaffen, war bei solchen Leistungen zusätzlich in einer Variante auch zu veränderlichen Preisen auszuschreiben.

Ab 1. Jänner 1977 sind nunmehr Bauleistungen aller Art mit einer Ausführungsdauer bis zu 15 Monaten ab dem Datum der Angebotseröffnung zu Festpreisen auszuschreiben und zu vergeben. Nur bei Bauleistungen für die Gebäudeerhaltung wurden anstatt 15 Monaten lediglich zwölf Monate als längste Ausführungsdauer festgelegt.

66.5.1.2 Die Kalkulation von Festpreisen stellt für den Bieter einen Risikofaktor dar, der umso größer wird, je länger der Zeitraum ist, für den die Festpreise gelten sollen. Dementsprechend wird auch die finanzielle Bewertung des Risikos mit der Länge der Zeitdauer zunehmen und in der Regel in einem höheren Zuschlag ihren Ausdruck finden. Es könnte auch ab einem gewissen Zeitraum infolge der Unabsehbarkeit des Risikos der Festpreiszuschlag höher angesetzt werden, als bei veränderlichen Preisen die tatsächliche Erhöhung betragen würde, was einen finanziellen Nachteil für den Bund zur Folge hätte.

66.5.2 Der RH empfahl zu untersuchen, ob nicht der derzeit geltende Zeitraum von 15 Monaten im Interesse einer gerechten Verteilung des Kalkulationsrisikos allenfalls neu festgelegt werden sollte.

66.5.3 Das BM teilte mit, daß die gegenwärtige Regelung in dem Bestreben getroffen wurde, einerseits einen Beitrag zur Stabilisierung der Baupreise zu leisten und andererseits veränderliche Preise nur dort zuzulassen, wo bei längerer Baudauer Festpreise nicht möglich seien. Das BM sei dabei bemüht, auch das Risiko abzuschätzen und die Gefahr einer allfälligen Verteuerung durch Festpreise zu vermeiden. Zunächst sei versucht worden, Festpreise alternativ mit veränderlichen Preisen vorzuschreiben, was jedoch mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Der nun gefundene Kompromiß, der Festpreise bis zu einer Baudauer von 15 Monaten vorsehe, stelle eine praktikable Vereinfachung und Verbesserung dar. Bezüglich des Risikos beim Anteil „Lohn“ der Preise erscheine die Lösung insofern vertretbar, als durch den letzten Kollektivvertragsabschluß im Baugewerbe und in der Industrie die Entwicklung auf längere Sicht abzusehen sei, da der Kollektivvertrag eine zweijährige Laufzeit habe. Das BM werde aber dieser Angelegenheit weiterhin besonderes Augenmerk zuwenden.

66.6.1 Der RH hat bereits im Zusammenhang mit einer Gebarungüberprüfung bei der Bundes-

straßenverwaltung — Hochbau (siehe TB 1970 Abs. 75.24) empfohlen, das BM möge versuchen, die von verschiedenen Stellen eingeleiteten Arbeiten an einem „Standardleistungsbuch“ zu koordinieren und vor allem zu beschleunigen. Er äußerte weiters seine Auffassung, daß es aber auch ohne Standardleistungsbuch möglich und zweckmäßig wäre, im Bereich des BM Form und Inhalt, Systematik und Bezifferung der Leistungsverzeichnisse für den Hochbau einheitlich zu gestalten.

Das BM hatte damals dazu mitgeteilt, daß nach Abschluß der „dringendsten Regelungen“ eine einheitliche Leistungsbeschreibung in Angriff genommen werde. Die Anwendungsmöglichkeiten des im Österreichischen Institut für Bauforschung (ÖIB) in Bearbeitung befindlichen Österreichischen Standardleistungsbuches (ÖStLB) für den Hochbau und die übrigen Arbeitsvorgänge würden geprüft.

Der RH hat im Zuge der nunmehrigen Gebarungüberprüfung bei den Bauten für die Justizverwaltung festgestellt, daß für den Bereich des Bundeshochbaues die empfohlene Vereinheitlichung noch nicht erfolgt ist. Von einem ÖStLB sind hinsichtlich einzelner Leistungsbe- reiche zwar Ausarbeitungen vorhanden, ohne daß im Bundeshochbau bisher Ergebnisse über ihre praktische Anwendung vorliegen.

66.6.2 Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, für eine zweckmäßige Vereinheitlichung im Bereich des BM zu sorgen, um auch auf dem Verwaltungssektor die Bestrebungen nach Rationalisierung wirksam unterstützen zu können.

66.6.3 Das BM teilte mit, daß die Ausarbeitung des ÖStLB durch das ÖIB in Zusammenarbeit mit dem BM bezüglich der Baumeisterarbeiten in neun Abschnitten fertiggestellt sei; mit dem Abschluß der restlichen vier Abschnitte für Baumeisterarbeiten sei in absehbarer Zeit zu rechnen. In der Folge seien noch 32 Leistungsabschnitte für verschiedene Professionisten vorgesehen. Das BM hielt es für zweckmäßig, das ÖStLB vor einer Einführung im staatlichen Hochbau anhand einzelner Bauvorhaben praktisch zu erproben. Voraussetzung hierfür sei aber die Fertigstellung zumindest der Abschnitte für die Baumeisterarbeiten.

Gebarung des Landeshauptmannes von Steiermark mit den Mitteln des Kap. 64: Stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 1976

67.1.1 Anlässlich der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 1976 hat der RH im April 1977 bei der Buchhaltung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine stichproben-

weise Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948 durchgeführt.

67.1.2 Der RH konnte den Eindruck gewinnen, daß die für die Bundesverrechnung zuständige Abteilung der Landesbuchhaltung und die Landesbaudirektion — die Prüfung beschränkte sich auf die Gebarung mit den Mitteln des Kapitels 64 — um klaglose Zusammenarbeit bemüht sind; eine Erhöhung der Aussagekraft der in den einzelnen Phasenfeldern ausgewiesenen Beträge war somit zu erwarten.

67.1.3 Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sagte überdies die Bereinigung der vom RH aufgezeigten Mängel, die den Lauf der Rechnungen, die Durchführung der Rechnungsprüfung und die Erfassung der Bestellverpflichtungen betrafen, zu.

67.2.1 Bei der Überprüfung der in der Phase 3 verbuchten Verpflichtungen wurde auch der Gebarungsvormerk stichprobenweise durchgesehen. Dabei zeigte sich, daß wiederholt Schlußrechnungen für Bauvorhaben erst mehrere Jahre nach ihrer Ausstellung bei der zuständigen Buchhaltung eingelangt sind und daß in diesen Fällen häufig Überzahlungen erfolgt waren.

Von den 42 festgestellten Überzahlungen werden in der Folge drei Fälle angeführt.

67.2.1.1 Bei dem Bauvorhaben „Rothenturm-Landesgrenze“ wurde im Dezember 1965 ein Betrag von 2 Mill. S für die letzte Abschlagsrechnung überwiesen. Die Bauunternehmung legte erst 2½ Jahre später im Mai 1968 die Schlußrechnung vor. Danach vergingen fast sechs Jahre, bis diese Schlußrechnung zur rechnerischen Prüfung in der Buchhaltung einlangte. Mit Schreiben vom 15. Mai 1974, also rund 8½ Jahre nach der letzten Überweisung, durch welche eine Überzahlung in der Höhe von über 277 000 S entstanden war, ersuchte die Buchhaltung die zuständige Fachabteilung, den Differenzbetrag rückzufordern.

67.2.1.2 Die Schlußrechnung für das Bauvorhaben „Hochstraß-Thalberg“ wurde im August 1969 eingereicht. Trotzdem wurden noch bis zum Jahre 1972 weitere Abschlagszahlungen angewiesen.

Die Schlußrechnung langte erst im Dezember 1974 in der Buchhaltung ein. Die im April 1975 abgeschlossene rechnungsmäßige Überprüfung ergab eine Überzahlung von rund 848 000 S. Die Summe entsprach im übrigen ungefähr der letzten fast drei Jahre nach der Ausstellung der Schlußrechnung vorgenommenen Überweisung für eine Abschlagsrechnung in Höhe von 830 000 S.

67.2.1.3 Die größte festgestellte Überzahlung entstand bei der Abrechnung des Bundesstraßenbauhofes Bruck/Mur. Auch in diesem

Fall war noch nach der Ausstellung der Schlußrechnung vom 31. März 1976 eine Abschlagszahlung geleistet worden. Die Buchhaltung, bei der die Schlußrechnung im Feber 1977 eingelangt war, stellte Ende März 1977, also ein Jahr nach dem Rechnungsdatum, fest, daß eine Überzahlung von rund 1 213 000 S rückzufordern ist.

67.2.1.4 In einigen Fällen wurden, wie der RH feststellte, allerdings schon vor der rechnerischen Prüfung von den Bauunternehmungen Rückzahlungen geleistet; diese waren aber durchwegs zu gering, so daß die restlichen Überzahlungen eingefordert werden mußten.

In anderen Fällen ergab sich, daß Auftragnehmer in jenen Fällen, in denen sie nur mehr geringe Restzahlungen oder sogar Rückzahlungen zu erwarten hatten, die Schlußrechnungen eher zögernd vorlegten.

67.2.2 Der RH empfahl, Vorsorge zu treffen, daß die Bauaufsichtsorgane und alle sonstigen mit der Rechnungsprüfung befaßten Bediensteten auf die rechtzeitige Vorlage der Schlußrechnungen dringen und ehestmöglich deren Überprüfung vornehmen, um finanzielle Nachteile für den Bund zu vermeiden. Auch sollte die Prüfung der Abschlagsrechnungen gewissenhaft vorgenommen werden, um in Hinkunft Überzahlungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang legte der RH nahe, Untersuchungen anzustellen, wieso es zu den festgestellten Überzahlungen kommen konnte. Abschließend wies er auf die in der ÖNORM B 2110 vorgesehene Möglichkeit hin, die Schlußrechnung durch den Auftraggeber selbst zu erstellen bzw. durch Dritte aufstellen zu lassen und hierfür eine angemessene Vergütung vom Auftragnehmer zu verlangen.

67.2.3 Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung stellte der Gesamtsumme der vom RH aufgezeigten Überzahlungen (4 846 000 S) die Summe der dazugehörigen Schlußrechnungen (538 660 000 S) gegenüber und bemerkte dazu, daß derartige Überzahlungen Ausnahmen darstellten, die sich nicht zur Gänze vermeiden ließen. Die Rückstände bei der Rechnungsprüfung hätten sich infolge „verschiedener personeller Probleme“ ergeben und sollen systematisch abgebaut werden. Die betreffenden Abteilungen wurden angewiesen, die Vorgänge über die einzelnen Bauvorhaben dann beschleunigt einer Erledigung zuzuführen, wenn sich bei der Prüfung der Schlußrechnungen Überzahlungen herausstellten; außerdem sind die Differenzbeträge ehestmöglich rückzufordern. Die vom RH aufgegriffenen Fälle seien im übrigen nunmehr bereits bereinigt worden.

Im einzelnen begründete das Amt das Entstehen der aufgezeigten Rückstände damit, daß in den angeführten Fällen einerseits die vorgelegten Unterlagen mangelhaft waren und ander-

seits der Firmenbauleiter, das Bauaufsichtsorgan des Amtes bzw. der zuständige Sachbearbeiter wegen Ausscheidens aus dem Dienst (infolge Übertritts in den Ruhestand bzw. in ein anderes Dienstverhältnis sowie infolge Ablebens) ihre Arbeiten nicht mehr abschließen konnten.

Das Amt versicherte, es lege allergrößtes Augenmerk darauf, daß Überzahlungen nach Möglichkeit nicht vorkommen und daß vor allem die Rechnungen zeitgerecht behandelt werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesamt für Zivilluftfahrt; Koordinierung der Tätigkeiten der Wetterdienste

68.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (kurz BAZ) stellte der RH fest, daß an verschiedenen Stellen der Flugwetterdienst des BAZ und der Wirtschaftswetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (kurz ZA) nebeneinander eingerichtet sind, und empfahl, die Bemühungen um eine Neuabgrenzung der Aufgabenbereiche fortzusetzen; insbesondere sollte das Nebeneinanderbestehen mehrerer meteorologischer Dienste an einer Stelle verhindert werden, da einer der beteiligten Dienste die Aufgaben des anderen miterfüllen könnte. Das BAZ teilte hiezu mit, es sei bereit, die Wetterdienste in den Flugsicherungsstellen zusammenzulegen und werde in diesem Sinne zunächst mit der ZA Verbindung aufnehmen (siehe TB 1976 Abs. 62.5).

68.2 Im Juni 1978 setzte das BM f. Verkehr den RH davon in Kenntnis, daß Verhandlungen zwischen dem BAZ und der ZA ergebnislos geblieben waren, da die ZA die Ansicht vertrat, die Tätigkeitsbereiche der beiden Wetterdienste seien bereits hinreichend koordiniert; überdies bestehe für die ZA im Gegenstand kein unmittelbarer Auftrag seitens des ihm vorgesetzten BM f. Wissenschaft und Forschung. Das BM f. Verkehr ersuchte das BM f. Wissenschaft und Forschung um entsprechende Veranlassung.

68.3 Der RH trat im August 1978 an das BM f. Wissenschaft und Forschung mit der Empfehlung heran, die ZA anzuweisen, die Verhandlungen mit dem BAZ mit der Zielsetzung wieder aufzunehmen, eine enge Kooperation der beiden Wetterdienste herbeizuführen, da hiedurch mittel- bis langfristig Personaleinsparungen ermöglicht würden.

250

68.4 Der RH ersuchte neuerlich auch das BM f. Verkehr, ihm über den Erfolg seiner fortgesetzten Bemühungen zur Koordinierung der Aufgaben der Wetterdienste zu berichten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1977

**Post- und Telegraphendirektion
für Steiermark**

69.1 Die örtliche Zuständigkeit der Post- und Telegraphendirektion für Steiermark in Graz (kurz PTD) erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark mit einer Fläche von 16 384 km²; die Bevölkerungszahl der Steiermark beträgt rund 1 192 000 Einwohner. Der PTD sind 360 Postämter, ein Rundfunkamt, ein Fernmeldebetriebsamt, ein Telegraphenbauamt, ein Postverkehrsbüro und eine Postautobetriebsleitung nachgeordnet. Weiters bestehen im Raume der Steiermark 73 Posthilfsstellen.

Die PTD ist in zwei Gruppen mit zusammen neun Abteilungen gegliedert. Der Personal-Iststand des Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstes belief sich zum Jahresende 1976 auf 404 Bedienstete. Im Betriebsdienst waren zum selben Zeitpunkt 7 830 Bedienstete, davon 4 726 im Postdienst, 2 323 im Fernmeldedienst und 781 im Postautodienst, beschäftigt. Der Verwaltungs- und Buchhaltungsdienst beanspruchte demnach einen Personalbedarf von 4,9 v. H. der im Bundesland Steiermark beschäftigten Kräfte, was etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht.

In der Steiermark waren je Postamt durchschnittlich 1 249 Haushalte zu versorgen. An Aufgabeeinrichtungen standen 3 483 Briefkästen zur Verfügung. Der Zustellung dienten rund 140 000 Einzelfächer in Hausbrieffachanlagen und — vorwiegend in Landzustellbezirken — 7 720 Abgabebriefkästen.

Der Stand an Fernsprechhauptanschlüssen war im Jahr 1976 um 14 772 oder 9,1 v. H. auf 177 443 angewachsen. Trotz dieser hohen Zuwachsrate warteten insgesamt 26 113 Anschlußwerber auf einen Telefonanschluß. Mit der Dichte von 14,89 Hauptanschlüssen je 100 Einwohner lag die Steiermark erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (21,60) bzw. an vorletzter Stelle unter den österreichischen Bundesländern.

Im Postautodienst wurden mit kursmäßig eingeteilten 184 Omnibussen 90 Linien mit einer Streckenlänge von insgesamt 3 810 km geführt. Bei einer Fahrtleistung von rund 8 030 000 km wurden im Jahr 1976 insgesamt rund 18 856 000 Personen befördert. 64,7 v. H. der beförderten Personen waren Schüler, 9,6 v. H. Arbeiter-Zeitkartenfahrer und nur 25,7 v. H. Vollzahler. An Einnahmen wurden 117,113 Mill. S erzielt; 56,080 Mill. S (47,9 v. H.) aus der Schüler-

beförderung, 10,794 Mill. S (9,2 v. H.) aus der Beförderung der Arbeiter-Zeitkartenfahrer und 50,239 Mill. S (42,9 v. H.) aus der Beförderung der Vollzahler.

Personalwesen

69.2.1 Die Aufwendungen der PTD Graz für Inlandsreisen waren im Verhältnis zu den anderen PTDen außerordentlich hoch. In den Jahren 1973 bis 1976 betrug der Anteil der PTD am Gesamt-Personalstand der Post je rund 14,7 v. H.; dagegen machten die Ausgaben für Inlandsreisegebühren im Jahre 1973 rund 26,0 v. H., im Jahre 1974 rund 27,1 v. H., im Jahre 1975 rund 21,8 v. H. und im Jahre 1976 rund 18,8 v. H. der diesbezüglichen Gesamtausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) aus. Als Hauptursache für die überhöhten Aufwendungen im Bereich der PTD ermittelte der RH, daß das Telegraphenbauamt (TBA) Graz bei längeren auswärtigen Tätigkeiten seines Personals Dienstzuteilungen gemäß § 2 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) verfügte und dadurch erreichte, daß den Bediensteten die Zuteilungsgebühren gemäß § 22 RGV anstatt der geringeren Gebühren an Fernmeldepauschalien gemäß § 4 der Nebengebührenvorschrift (NGV) ausbezahlt wurden. Wie dazu festgestellt wurde, ging diese Übung des TBA bereits auf das Jahr 1965 zurück; damals hatte die PTD mittels Erlasses einer Fehlinterpretation des § 2 Abs. 3 RGV 1955 zugestimmt, die eine derart großzügige Vorgangsweise ermöglichte. Aufgrund dieses Erlasses und zusammen mit der Ermächtigung des TBA, Dienstzuteilungen formlos innerhalb des personellen und örtlichen Bereiches selbst durchzuführen, entwickelte sich zunächst allmählich, später sprunghaft im TBA eine Vorgangsweise, die dessen Bediensteten in der Regel durchlaufend die ungekürzten Zuteilungsgebühren anstelle des nur tageweise zustehenden Fernmeldepauschales verschaffte.

Insbesondere wurden Maßnahmen gesetzt, wie wechselseitiger Austausch von Bautrupps, willkürliche Bestimmung eines neuen Dienstzuteilungsortes nach Ablauf von 30 Tagen sowie Dienstzuteilungen im eigenen Bautruppbereich, von Bautrupps im eigenen Baubezirk, aber auch zu fiktiven Dienststellen und schließlich Beginn der Dienstzuteilung am Freitag zu Dienstende bzw. Ende der Zuteilung am Montag zu Dienstbeginn.

Die durch diese Praktiken verursachte hohe Inanspruchnahme von Ausgabenermächtigungen für „Inlandreisen“ fiel im Jahre 1975 der Generaldirektion für die PTV (GD) auf. Als Ergebnis ihrer Erhebungen beauftragte die GD die PTD, die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines den Vorschriften entsprechenden

Zustandes unverzüglich in die Wege zu leiten und auf eine genaue Einhaltung der Bestimmungen zu achten. Nach Einsprüchen der Personalvertretung und darauf folgenden Verhandlungen wurden die größten Verstöße gegen die Vorschriften abgestellt, was in der Folge dazu führte, daß die Ausgaben von ihrem Höchststand von 43,3 Mill. S (1974) auf 37,5 Mill. S (1975) und 31,2 Mill. S (1976) zurückgingen. Eher vorsichtig erstellte Berechnungen ergaben, daß durch die dargestellte Vorgangsweise dem Bund in den Jahren 1965—1975 Mehrkosten von insgesamt etwa 71 Mill. S entstanden waren.

69.2.2 Der RH empfahl, durch eingehende und wiederholte Kontrollen sicherzustellen, daß künftig auch im Bereich der PTD Graz die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften genauestens beachtet werden.

69.2.3 Die GD teilte mit, sie werde laufend die finanzielle Gebarung, insbesondere den Aufwand an Reisezulagen und Fernmeldepauschale, überwachen. Der Jahresaufwand der PTD für Steiermark habe sich zwischenzeitlich weiter auf rund 24,0 Mill. S (1977) verringert und entspreche damit nunmehr — im Verhältnis der Personalstände — etwa den Ausgaben der anderen Direktionen.

69.3.1 Im Zuge der Arbeitszeitverkürzungen und der Einführung der 5-Tage-Woche im Zustelldienst genehmigte die GD zwecks Rationalisierung der Landzustellung den Einsatz von beamteneigenen PKW. Die Zusteller, die ihr privates Fahrzeug dienstlich verwenden, erhalten seit 1. Dezember 1972 im Einvernehmen mit dem BKA und dem BM f. Finanzen eine Aufwandsentschädigung, die auf Basis des Kilometergeldes gemäß § 10 Abs. 2 RGV 1955 bemessen wird.

Wie der RH feststellte, gewährt die PTD Graz jenen Landzustellern, welche mit ihren eigenen Personenkraftwagen auch die allgemeine Paketzustellung mitbesorgen, einen Zuschlag zum Kilometergeld von 0,75 S je gefahrenen Kilometer. Die Gewährung des Zuschusses fußt auf der Überlegung, daß ein Kfz durch die Pakete in gleicher Weise wie durch die Mitnahme von drei dienstreisenden Beamten beansprucht bzw. abgenützt wird. Die diesbezügliche Entscheidung wurde von der PTD ohne Befassung der GD im September 1974 getroffen. Eine grundsätzliche schriftliche Regelung dieser Angelegenheit durch die PTD lag nicht vor; es wurden nur Genehmigungen in bestimmten Einzelfällen festgestellt. Der durchschnittliche Jahresaufwand für diese Zuschläge wurde vom RH mit etwa 400 000 S errechnet.

69.3.2 Der RH wies darauf hin, daß weder nach der RGV 1955 noch nach den hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen ein Zu-

schlag zum Kilometergeld für die Mitnahme von persönlichem oder dienstlichem Gepäck gebühre. Die analoge Anwendung der Bestimmung über die Mitnahme anderer Bediensteter halte der RH für unzulässig. Außerdem wurde die großzügige Vorgangsweise der PTD bemängelt. Die Gewichtsbelastung eines Kraftfahrzeuges mit drei Personen beträgt nämlich in der Regel mehr als 200 kg, ein Gewicht also, das in Summe von jenem der zuzustellenden Pakete wohl nur äußerst selten erreicht wird. Auch wird der Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer gewährt, obwohl die Pakete nach erfolgter Zustellung das Fahrzeug bei der Rückfahrt zum Postamt nicht mehr belasten können.

Der RH empfahl, die Zahlung des von der PTD gewährten Zuschlages für die Mitnahme von Paketen unverzüglich und ersatzlos einzustellen.

69.3.3 Die GD teilte dazu mit, sie habe Ende 1977 die PTD Graz aufgefordert, die Zahlung des Zuschlages zum Kilometergeld der Landzusteller einzustellen. Über Intervention der zentralen Personalvertretung — die auf den erhöhten Aufwand durch Beladung des Fahrgastraumes hinwies — sei die Durchführung dieser Dienstanweisung jedoch vorläufig ausgesetzt worden. Es werde jedoch geprüft, ob und inwieweit die Angelegenheit, etwa durch Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Landzusteller, bereinigt werden könne. Im Feber 1978 sei die GD diesbezüglich bereits an das BKA und das BM f. Finanzen herangetreten. Eine Erledigung sei ihr aber noch nicht zugegangen.

69.3.4 Der RH gab dazu zu bedenken, daß nicht nur die wirtschaftliche Seite des Zuschlages zum Kilometergeld, sondern in erster Linie die Frage der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zur Erörterung stehe. Er erwarte daher eine baldige Lösung des Problems.

69.4.1 Bei der Überprüfung des Standes an Baupersonal zu Ende Oktober 1976 stellte der RH fest, daß in der Summe der Baubezirke für den ober- und unterirdischen Netzausbau ein Verhältnis von aufsichtsführendem Personal (Bauführer, Bautrufführer und Kabelaufsichtsdienst, Verw. Gr. B und C) zu bauausführendem Personal (Verw. Gr. D und E) von lediglich 1 : 1,9 bestand. Dieses Verhältnis kam u. a. dadurch zustande, daß die PTD alle systemisierten Investitionsbauführerposten für den unterirdischen Kabelbau ausgeschrieben und besetzt hatte, obwohl von den zugehörigen 548 Systemposten des Bautruffersonals nur 108 besetzt werden konnten. Die Fernmeldeinspektion der PTD (FMI) hat schon im Jahre 1974 auf die unzureichende Postenbesetzung hingewiesen. Damals betrug das Verhältnis der Dienstposten (B+C) : (D+E) rund 1 : 1,9 (Iststand), wogegen das Sollverhältnis auf rund 1 : 3,4 lautete. Als Auswirkung dieser unausgewogenen Postenbesetzung war zwar die

Aufsicht über die Firmenarbeiten bei der Kabellegung sichergestellt, für die Kabelmontage und die ebenfalls verstärkt anfallenden Arbeiten des oberirdischen Netzausbaues fehlte jedoch das nötige Personal. Trotz der Feststellungen der FMI wurden bis zum Herbst 1976 noch weitere neun Bauführer der Dienstklasse VI und elf Bauruppführerposten neu besetzt.

69.4.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Stellen für das leitende Aufsichtspersonal nur insoweit zu besetzen, als ein ausgewogenes und für eine wirtschaftliche Bauführung unerlässliches Verhältnis zum Iststand an manuell tätigem Personal sichergestellt erscheint. Insbesondere wäre für eine angemessene Zahl von Baurupppangehörigen je Bauruppp vorzusorgen. Gehobene Posten sollten erst dann wieder zur Ausschreibung freigegeben werden, wenn durch den natürlichen Abgang eine Normalisierung der Verhältnisse eingetreten ist.

69.4.3 Die GD teilte dazu mit, dem Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten sei bereits im Jänner 1976 der Entwurf für eine entsprechende Dienstanweisung übermittelt worden; dieser habe jedoch bisher nicht zugestimmt. Im übrigen werde die Zahl der Bauführer nach dem Bauprogramm für den Fernmeldeaußenbau ermittelt. Der nicht ausreichende Iststand an bauausführendem Personal werde in der Regel durch den Einsatz von Privatfirmen ausgeglichen.

69.4.4 Der RH erwiderte, der Ausgleich des Personalstandes im TBA Graz hätte vor allem durch den Einsatz von Firmenspleißern erfolgen müssen, um die großen Rückstände abzubauen (siehe Abs. 69.12). Im Hinblick auf das nach wie vor bestehende Mißverhältnis des Standes an leitendem und Aufsichtspersonal zum Stand an manuell tätigem Personal verbleibe er bei seiner Empfehlung. Durch nachdrückliche Verhandlungsführung könnte allenfalls eine vertretbare Kompromißlösung gefunden werden, wenn die Personalvertretung dem Vorschlag der Verwaltung in unveränderter Form nicht zustimme.

69.5.1.1 Mit Rundschreiben des BKA vom 17. Juni 1946 erging auch an die PTV die Einladung, bis zur Erlassung einer gesetzlichen Personalvertretungsvorschrift ihre personalführenden Dienststellen anzuweisen, bei der Regelung von Personalangelegenheiten die gewerkschaftlich bestellten provisorischen Personalausschüsse zu einer entsprechenden Mitwirkung heranzuziehen. Das Rundschreiben bezog sich auf die im Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG vorgesehene Möglichkeit einer Teilnahme von Personalvertretungen bei der Regelung der Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten. Die GD berücksichtigte dieses Rundschreiben, indem sie in die Dienstanweisungen, mit denen sie die verschiedenen Sachgebiete materiell regelte, Hinweise aufnahm,

in welchen Fällen das Einvernehmen mit der Personalvertretung zu pflegen war. Die provisorischen Personalvertretungskörper wurden mangels einer entsprechenden Rechtsvorschrift aufgrund einer von der Gewerkschaft der PT-Bediensteten erstellten Wahlordnung zusammengesetzt. Durch die B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde die erwähnte Verfassungsbestimmung aufgehoben und damit dem Rundschreiben des BKA die Grundlage entzogen.

69.5.1.2 Im Zuge der langjährigen Verhandlungen über ein Bundes-Personalvertretungsgesetz war auch die GD bemüht, eine Berücksichtigung ihrer Vorstellungen zu erreichen. Im September 1966 teilte jedoch die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten der GD mit, daß das geplante Bundes-Personalvertretungsgesetz für die PTV nicht zur Anwendung kommen könne und man über ein eigenes Gesetz für die Personalvertretung bei der PTV beraten werde. Dieser Einspruch hatte zur Folge, daß gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 133, über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz) die Regelung der Personalvertretung im Bereich der PTV einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten blieb.

In den folgenden Jahren wurden laufend Verhandlungen über ein Post-Personalvertretungsgesetz geführt; diese sind bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Die Mitwirkung der Personalvertretung wurde und wird weiterhin mit Dienstanweisungen der Zentralstelle geregelt. Rundschreiben des BKA, welche Begünstigungen für die Mitglieder der gesetzlichen Personalvertretungen bzw. Auslegungshilfen zum Bundes-Personalvertretungsgesetz betrafen, wurden mittels Dienstanweisung auch für den Bereich der PTV in Geltung gesetzt.

69.5.2 Das Bundes-Personalvertretungsgesetz unterscheidet genau zwischen den Begriffen „Einvernehmen“ und „Mitteilung“. In den Dienstanweisungen der PTV betreffend Personalvertretungsangelegenheiten konnte der RH eine solche Unterscheidung kaum finden, da die Regelung fast immer lautet, daß das Einvernehmen herzustellen ist; die PTV benötigt daher für Entscheidungen, welche die Interessen des Personals berühren, in der Regel die Zustimmung der Personalvertretung. Beispielsweise ist im Bereich der PTV bei Personalaufnahmen und Versetzungen das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Gemäß § 9 Abs. 3 lit. a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes dagegen sind derartige Fälle dem Dienststellenausschuß nur mitzuteilen. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG hat der RH Bedenken gegen die unterschiedliche Behandlung von Bundesbediensteten, zumal in den erwähnten wie auch in vielen anderen Fällen wohl kaum

von besonderen Verhältnissen im Bereich der PTV (§ 1 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz) gesprochen werden kann. Nach Auffassung des RH wären daher — soweit nicht nachweislich „besondere Verhältnisse“ vorliegen — die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes im Bereich der PTV sinngemäß anzuwenden.

69.5.3 Die GD gab dazu bekannt, der zuletzt mit den Vertretern des BKA, des BM f. Finanzen und der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten ausgearbeitete Entwurf des Bundesgesetzes über die Personalvertretung bei den Dienststellen der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung sähe im § 7 Abs. 3 vor, daß u. a. die Aufnahme, Dienstzuteilung und Versetzung eines Bediensteten dem Dienststellenausschuß nur schriftlich mitzuteilen sei.

69.6.1.1 Im Bereich der PTD Graz sind für rund 8 300 Bedienstete zwölf Personalvertreter dienstfrei gestellt; den Obmännern der Vertrauensmännerausschüsse darf zusammen bis zu 800 Tagen im Jahr dienstfrei gegeben werden. Im Vergleich dazu ist anzuführen, daß nach § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für den Bereich eines Zentralausschusses (einem solchen entspräche der gesamte Betrieb der PTV) mit mehr als 3 000 Bediensteten drei und für je weitere 3 000 Wahlberechtigte ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge dienstfrei zu stellen sind. Bei dem Personalstand der PTV von rund 56 000 Bediensteten im Jahr 1975 hätte dies insgesamt 20 dienstfrei gestellte Personalvertreter ergeben. Tatsächlich waren jedoch durch Dienstanzweisung 77 Postbedienstete als Personalvertreter vom Dienst freigestellt, eine Zahl, die nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erst bei einem Stand von über 220 000 Bediensteten zulässig gewesen wäre.

69.6.1.2 Gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sind den Zentralausschüssen für die Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten in Ressorts mit mehr als 20 000 wahlberechtigten Bediensteten zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) zur Verfügung zu stellen. Mit Dienstanzweisung der GD vom 17. Feber 1950 wurden den provisorischen Personalausschüssen sieben Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) B (b) und zehn Bedienstete der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) für administrative Tätigkeiten zuerkannt, davon waren im Bereich der PTD Graz ein B- und zwei D-Bedienstete tätig.

69.6.2 Die PTV ist also sowohl bei den Dienstfreistellungen wie auch bei der Beistellung von Kanzleipersonal weit über die Normen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes hinausgegangen. Nach Meinung des RH erscheint auch

in diesen Fällen eine möglichst weitgehende Annäherung an die im Bereich der allgemeinen Verwaltung geltende Regelung angebracht. Zusammenfassend wiederholte der RH seine schon im Prüfungsergebnis betreffend die GD für die PTV aus dem Jahre 1971 gegebene Anregung, (siehe TB 1971 Abs. 66.38) möglichst rasch ein Personalvertretungsgesetz für den Bereich der PTV unter Berücksichtigung seiner Empfehlungen vorlagereif auszuarbeiten.

69.6.3 Laut Stellungnahme der GD bilde die zahlenmäßige Begrenzung der Dienstfreistellungen von Personalvertretern und Kanzleikräften für administrative Tätigkeiten bei den Personalvertretungskörpern der PTV mit dem Ziel der Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes den Gegenstand weiterer Verhandlungen über das „Post-Personalvertretungsgesetz“ im BKA. Außerdem stellte die GD weitere Bemühungen im Sinne der Empfehlungen des RH in Aussicht.

Hochbauten

69.7.1.1 Der Bau des Hochhauses der PTV in Graz-Gries, Ecke Ägydigasse — Rösselmühlgasse wurde im Oktober 1968 begonnen und im Dezember 1973 fertiggestellt. Die Baukosten beliefen sich auf rund 93 Mill. S. Der Gebäudekomplex besteht aus dem Hochhaus als Hauptgebäude, der Tiefgarage und einem ebenerdigen Postamtsgebäude. Das Hauptgebäude umfaßt zwei Kellergeschosse, das Erdgeschoß und 15 je 4 m hohe Obergeschosse. Auf dem Flachdach sind die Aufbauten für die Parabolspiegel des Richtfunkes angebracht. Das Gebäude hat mit den Aufbauten eine Höhe von rund 70 m. Der ursprüngliche Zweck des Baues war die Errichtung eines neuen Ortsamtes in Gries. Dieses ist im 3. Stockwerk und teilweise im 2., 4. und 6. Stockwerk untergebracht. Daneben befanden sich Ende 1976 in dem Gebäude noch verschiedene Verwaltungsdienststellen und ein Teil der Buchhaltung. Das 1. und 9. Geschoß, wie auch fast das gesamte 10. und der Großteil des 15. Geschosses standen noch leer.

69.7.1.2 Die unbefriedigende Nutzung des als technisches Betriebsgebäude geplanten und dementsprechend mit einer Deckentragfähigkeit von 1 000 kg/m² ausgeführten Baues gab Anlaß zur Prüfung der Funktionsplanung.

Die PTD Graz trat bereits Anfang der Sechzigerjahre dafür ein, den Richtfunk von dem in der Altstadt gelegenen Direktionsgebäude — insbesondere wegen der auf dem Dach befindlichen Parabolantennen — zu entfernen. Um jedoch auf dem 1963 in Graz-Gries angekauften Grundstück die erforderliche Abgangshöhe für den Richtfunkstrahl zu erreichen, erwies sich die Planung eines Hochhauses als nötig. Anfang

des Jahres 1968 teilte die GD der PTD mit, daß eine Übersiedlung des Richtfunkes nach Graz-Gries nicht mehr vorgesehen sei; sie beauftragte die PTD, getrennte Raumpläne für ein Fernmeldegebäude in Graz-Gries und den Ausbau des Richtfunkes im Direktionsgebäude zu erstellen. Die PTD machte dagegen insbesondere geltend, daß ein Ausbau des Dachgeschosses des Direktionsgebäudes wie auch eine Vermehrung der Zahl der Richtfunkantennen auf dem Dach desselben aus städtebaulichen wie auch aus Gründen des Denkmalschutzes keine Zustimmung der Baubehörde erhalten würde. Jedoch selbst im Falle der Genehmigung einer zweigeschossigen Aufstockung des Direktionsgebäudes wäre der Raumbedarf der Richtfunkknotenstelle nicht gesichert.

69.7.1.3 Wie der RH dazu feststellte, hatte auch Ende 1976 der Umfang der Richtfunk-einrichtungen bei weitem noch nicht das von der PTD angegebene Ausmaß erreicht.

69.7.1.4 Trotz der vorangeführten Einwendungen der PTD beharrte die Fernmeldegruppe der GD zunächst darauf, daß keine technische Notwendigkeit für die Verlegung des Richtfunkes bestehe und die Bedürfnisse des Fernmelde-sektors für die nächsten 20 Jahre mit einem fünf bis sechs Stockwerke hohen Gebäude gedeckt werden könnten. Im März 1968 traf jedoch der Generaldirektor der PTV die Entscheidung, den Bau doch — wie von der PTD vorgesehen — mit 15 Obergeschossen zu errichten. Da zur Zeit der Planung bzw. beim Baubeginn im Jahre 1963 die schließliche Nutzung des überdimensionierten Gebäudes nicht endgültig feststand, wurde für jedes Geschoß einheitlich die in den Technischen Hochbau-richtlinien der PTV nur für Räume mit schweren technischen Einrichtungen vorgesehene Decken-tragkraft von 1 000 kg/m² festgelegt. Erst nach Fertigstellung des Rohbaues wurde von der GD im Jahre 1972 zur besseren technischen Aus-nutzung des Gebäudes in Erwägung gezogen, darin das dringend benötigte Hauptbereichsamt (HBA) unterzubringen. Die PTD wurde ange-wiesen, die hierfür erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Die jahrelangen Untersuchungen brachten eine Reihe von Schwierigkeiten für die Unterbringung des HBA im Hochhaus zu Tage; insbesondere erwiesen sich für die Hochführung der Kabel die vorhandenen Schächte als unge-eignet, so daß der Bau eines neuen Schachtes vom Kellergeschoß bis zum 14. Obergeschoß geplant werden mußte, dessen genaue Lage zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht festlag. Außerdem traten blitzschutztechnische Schwierigkeiten auf. Die Kosten der für den Schacht nötigen Deckendurchbrüche vom 2. Kel-lergeschoß bis zum 14. Obergeschoß wurden auf 5 Mill. S geschätzt.

69.7.2 Der RH kam zur Auffassung, daß die Verlegung des Richtfunkes vom Direktions-gebäude nach Graz-Gries nicht in erster Linie im Interesse der PTV lag, sondern die PTD nur dem seit Jahren andauernden Drängen der Stadt Graz und des Landeskonservators nachgab, das Antennentragwerk aus dem Weichbild der Stadt zu entfernen. Für die Entscheidung, den Richtfunk zu verlegen, waren also in erster Linie städtebauliche Gesichtspunkte maßgeblich.

Das Versäumnis, vor Baubeginn des Hoch-hauses einen genauen Funktionsplan zu erstellen, hat bereits wegen der erwähnten einheitlichen Festlegung einer hohen Deckentragkraft ver-teuernd gewirkt; dazu entstehen noch hohe Umbaukosten, um im Gebäude die Unterbringung des HBA zu ermöglichen. Abgesehen davon fielen seit der erst im Jahre 1973 erfolgten Fertig-stellung des Gebäudes bereits für anderweitige Zwecke Umbaukosten von rund 490 000 S an.

Der RH bemängelte daher vor allem die unge-nügende Funktionsplanung und meinte zudem, daß bei der Entscheidung, in Graz-Gries zwecks Unterbringung der Richtfunkstation ein Hochhaus zu errichten, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wenig berücksichtigt worden seien.

69.7.3 In ihrer Stellungnahme bemerkte die GD u. a., die seinerzeit für den Fernmeldesektor als nicht notwendig angesehenen Räume würden nunmehr doch zur Unterbringung technischer Einrichtungen herangezogen, was nur durch die einheitliche Festlegung einer hohen Tragfähigkeit für alle Decken ermöglicht worden sei.

69.7.4 Der RH fand sich durch die Aus-führungen der GD in seiner Auffassung bestätigt, daß vor Baubeginn kein ausreichend genauer Funktionsplan vorgelegen ist.

69.8.1 Das Hochhaus in Graz-Gries verfügt in den Sanitärräumen über 55 Waschbecken. Zusätzlich wurden jedoch in den Büros und teil-weise in Betriebsräumen mit Wähleinrichtungen insgesamt 198 Waschbecken eingebaut, welche weder nach der Allgemeinen Dienstnehmer-schutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, noch nach den technischen Bestimmungen der PTV notwendig gewesen wären. Die überzähligen Waschbecken kosteten insgesamt rund 628 000 S. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung versahen rund 270 Bedienstete in dem Gebäude Dienst. Selbst wenn man für den Bedarf an Waschgelegen-heiten das vorgeschriebene Höchstmaß (5 Be-dienstete je Platz) zugrundelegt, stehen allein in den Sanitärräumen ausreichend Waschgelegen-heiten zur Verfügung, von denen viele gar nicht genützt wurden. Eine größere Zahl von Waschbecken in den Büro- und Betriebsräumen wird bei den geplanten Umbauarbeiten wieder entfernt werden müssen.

69.8.2 Der RH empfahl, bei der Bemessung der Anzahl von Wascheinrichtungen in Neubauten künftig die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die internen Richtlinien der GD zu beachten und so dem Grundsatz der Sparsamkeit besser zu entsprechen.

69.9.1 Wegen der großen Zahl von Lehrlingen bestanden im Raum Graz bereits eine Reihe von dezentralisierten Ausbildungsstätten. Aus diesem Grunde wurde in den Jahren 1973 bis 1976 in Graz-Eggenberg eine neue Fernmelde-monteurschule gebaut.

Der Neubau machte es möglich, 12 Außenstellen der Schule aufzulassen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beliefen sich die Kosten (vor Endabrechnung) auf rund 59 Mill. S.

Der RH kam zu der Ansicht, daß dem Grundsatz der Sparsamkeit bei der Gestaltung des Baues nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde. Beispielsweise wurden die Wände der Stiegenhäuser mit Keramikplatten zum Preis von 1 334 S/m² verkleidet; die Gesamtkosten betragen rund 1,2 Mill. S. Diese teuren Verkleidungen wurden sogar im 1. und 2. Keller-geschoß auf einer Fläche von rund 271 m² fortgesetzt, was einem nach Meinung des RH völlig nutzlosen Aufwand von rund 361 500 S entspricht. Für die Fassadengestaltung wurden ebenfalls Keramikplatten verwendet, deren Kosten von rund 1 508 S/m² das Anderthalb- bis Zweifache von Waschbetonplatten ausmachten. Insgesamt kam die keramische Fassadenverkleidung auf rund 1,29 Mill. S zu stehen. Der Demonstrations- und Schulungsraum der Schule erhielt eine luxuriöse Ausstattung (Palisanderfurniere, Zylinderelement-Lichtdecke usw.), die rund 828 000 S kostete. Nach Meinung des RH wurde für diesen Raum ebenfalls erheblich mehr aufgewendet, als für eine funktionell befriedigende und geschmackvolle Ausstattung nötig gewesen wäre. Dagegen würde für Sportzwecke kein Raum vorgesehen, obwohl jährlich rund 55 000 S für die Anmietung einer Turnhalle und eines Gymnastiksaales gezahlt werden.

69.9.2 Der RH empfahl, auch bei solchen Bauten auf eine möglichst sparsame Ausführung zu achten, die sich durchaus mit der Wahrung ästhetischer Gesichtspunkte vereinbaren ließe.

69.9.3 In der Stellungnahme meinte die GD, die Keramikplatten seien zum Schutz und zur farbigen Gestaltung der Stiegenhauswände gewählt worden. Dieses Material hätte im Keller durch einen anderen Belag ersetzt werden können. Die PTD werde angewiesen, bei gleichgelagerten Fällen entsprechend vorzugehen.

An der Fassade seien solche Platten unter den Fensterparapetten zur Schaffung von Farbzentren und entsprechendem Schutz des darunterliegenden Mauerwerkes verwendet worden. Außerdem

wäre mit Waschbetonplatten die gewünschte architektonische Wirkung nicht zu erzielen gewesen.

Der als Demonstrations- und Schulungsraum bezeichnete Saal sei — wie dies in Schulen üblich sei — auch als Festsaal gestaltet worden und werde im Direktionsbereich zur Abhaltung von Feiern und Festlichkeiten benützt.

Die vom RH angeregte Schaffung von Sport-räumen und eines Sportplatzes sei im Rahmen der Erweiterung und Neugestaltung des Lehrlings-heimes Graz-Eggenberg vorgesehen.

Künftig werde bei Bauten dieser Art neben funktionellen und architektonischen Gesichtspunkten der wirtschaftliche Gesichtspunkt im notwendigen Ausmaß Beachtung finden.

69.10.1 Die Postgarage Leoben war seit der Nachkriegszeit in ehemaligen Wehrmachts-baracken, die auf gepachtetem fremden Grund standen, untergebracht. Anfang Oktober 1976 stellte der RH anlässlich einer Besichtigung fest, daß der Erhaltungszustand der Baracken äußerst schlecht war. Unmittelbar danach verfügte die PTD die Sperre der Garage aus Sicherheitsgründen. Diese Maßnahme konnte jedoch von der Postautobetriebsleitung nicht sofort befolgt werden, da erst für die laufende Wartung und Pflege der 64 Fahrzeuge und fünf Anhänger geeignete Räumlichkeiten anzumieten waren. Von der PTD mit den Grundeigentümern seit dem Jahre 1972 geführte Verhandlungen über einen Ankauf der gepachteten Liegenschaft führten etwa zur gleichen Zeit zu einem Erfolg. Es war vorgesehen, auf dem Grundstück zunächst ein neues Wählamt und in einem zweiten — zeitlich noch nicht festgelegten Bauabschnitt — eine neue Postgarage zu errichten.

69.10.2 Der RH verwies darauf, daß der äußerst schlechte Bauzustand der Baracken bereits seit langem bekannt war und schon im Frühjahr 1976 zu einer Sperre verschiedener Räume geführt hatte. Die Arbeitsstätten entsprachen nicht mehr den Bestimmungen der Dienstnehmer-schutzverordnung. Der RH meinte daher, daß bei der Planung des Wählamtsneubaues zumindest die gleichzeitige Errichtung der Werkstätten für die Fahrzeugbetreuung zu berücksichtigen gewesen wäre. Statt dessen wurde solange zugewartet, bis die Sperre der Werkstätten aus Sicherheitsgründen erforderlich wurde. Weiters empfahl der RH den Bau von Garagier-möglichkeiten auf jene Fahrzeuge zu beschränken, bei denen dies aus besonderen Gründen geboten erscheine. Für den Rest der Fahrzeuge wären nur Abstellflächen vorzusehen.

69.10.3 Wie die GD bekanntgab, würden bei der Planung für den Neubau der Postgarage Leoben nur mehr die aus betrieblichen Gründen

unbedingt zu garagierenden Fahrzeuge des Fernmeldeinstes berücksichtigt werden. Für alle übrigen in Leoben eingesetzten Fahrzeuge seien gesicherte Abstellplätze auf dem Garagenhof vorgesehen. Der Neubau werde in das Hochbauprogramm des Fernmeldeinvestitionsgesetzes für die Jahre 1979 bis 1980 bzw. in dessen Nachfolgeprogramm aufzunehmen sein.

Eine Untersuchung, ob für den Raum Bruck an der Mur—Leoben statt Einzelgaragen eine gemeinsame Zentralgarage errichtet werden sollte, habe ergeben, daß in Leoben nur eine Garage für Fernmeldekraftfahrzeuge gebaut und die Omnibusgarage mit jener von Bruck an der Mur vereinigt werde.

69.11.1 Bei dem im März 1975 begonnenen Neubau eines Post- und Wählamtsgebäudes in Bad Mitterndorf fiel dem RH auf, daß im ersten Obergeschoß fünf und im zweiten vier Nächtigungszimmer im Gesamtausmaß von rund 160 m² vorgesehen waren. Drei Aufenthaltsräume und eine Wohnung ergänzten den nichtbetrieblichen Zwecken dienenden Teil des Amtsgebäudes. Von den rund 340 m² Nutzfläche des 1. Stockwerkes waren nur rund 88 m² (d. s. 25 v. H.) als technische Betriebsräume geplant. Unter Zugrundelegung der höchstens zu erwartenden Bedienstetenzahl bei Endausbau des Amtes hätte ein Aufenthaltsraum genügt. Im übrigen waren die für eine Erweiterung des Wählamtes vorgesehenen Räumlichkeiten sehr reichlich bemessen, da die Beschaltung zum Jahresende 1976 666 Anrufeinheiten betrug und das Amt bei einer Einwohnerzahl von rund 2 800 im Netzbereich eine Kapazität von rund 2 000 Anrufeinheiten aufwies. Auch bei anderen Fernmeldebauten war festzustellen, daß die nichtbetrieblichen Zwecken dienenden Räume großzügig bemessen wurden. So betrug der Anteil der Diensträume an der Gesamtfäche in Eisenerz nur 44 v. H. und in Trofaiach nur 40,1 v. H. In Bruck an der Mur wurden für jede der in dem Neubau untergebrachten drei Dienststellen (Netzgruppenamt, Ortsamt, Verstärkeramt) gesonderte Aufenthalts- und Garderoberräume vorgesehen.

69.11.2 Der RH empfahl, bei der Planung von Betriebsgebäuden stets auf die gebotene Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen; insbesondere erscheine es nicht nötig, bei Unterbringung verschiedener Ämter (Dienststellen) in einem Gebäude jeweils gesonderte Sozial- und Sanitäräume vorzusehen.

69.11.3 In der Stellungnahme teilte die GD bezüglich des Neubaus in Bad Mitterndorf mit, daß die in Form von Nächtigungszimmern zwischengenutzte Raumreserve wegen des zum Planungszeitpunkt sehr raschen Bevölkerungszuwachses in diesem Fremdenverkehrsort so großzügig bemessen worden sei. Weiters bemerkte

sie, daß bezüglich der Größe der Betriebsräume bei der Genehmigung allgemein strenge Maßstäbe angelegt würden. Trotz gebotener Sparsamkeit werde es aber bei Großbauvorhaben zwar nicht vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes, aber zur Minimierung der Wegstrecken zweckmäßig sein, in jedem Geschoß Sanitär- und Aufenthaltsräume vorzusehen. Es werde angestrebt, Zentralgarderoben zu planen und auf größte Sparsamkeit zu achten.

69.11.4.1 Zur Frage der Sanitär- und Aufenthaltsräume erwiderte der RH, daß bei Großbauvorhaben zwar Sanitäräume in jedem Stockwerk notwendig sein werden, bezüglich der Aufenthaltsräume könne er sich jedoch der Meinung der GD nicht anschließen.

69.11.4.2 Bezüglich der Raumreserven verwies der RH darauf, daß diese unter Zugrundelegung der herkömmlichen, verhältnismäßig platzaufwendigen elektromechanischen Wählssysteme bemessen worden seien; selbst bei Beibehaltung dieser Systeme wären die Raumreserven in Bad Mitterndorf großzügig ausgelegt.

69.11.4.3 Bei dieser Gelegenheit verwies der RH im Hinblick auf künftige Wählamtsplanungen auf die in Entwicklung befindliche neue digitale Technik (PCM-Vermittlungstechnik), welche voraussichtlich nur 1/5—1/6 des Platzbedarfes eines konventionellen Vermittlungssystems aufweisen wird. Außerdem ist zu erwarten, daß der Stand an Betriebs- (Wartungs-) Personal wesentlich niedriger sein wird, als bei den herkömmlichen Wählssystemen. Der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik sollte nach Auffassung des RH bei der Planung von Wählamtsgebäuden Rechnung getragen und nur eine kleinere Raumreserve vorgesehen werden.

69.11.5.1 Zum Hinweis des RH auf einen möglichen Wählsystemwechsel meinte die GD, daß nach ausländischen Erfahrungen ein solcher längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Es sei anzunehmen, daß die digitalen Einrichtungen wegen des für den Systemwechsel benötigten Zeitraumes erst nach 1990 voll verfügbar sein werden. Zu dieser Zeit würden bereits bis zu 90 v. H. des für die Sättigung prognostizierten Bedarfs an Fernsprechan schlüssen vorhanden sein, daher müsse der Raumbereitstellung für Wählämter der Raumbedarf der gegenwärtig im Einsatz befindlichen Wählssysteme zugrunde gelegt werden. Die seit einigen Jahren bei der PTV eingesetzten teilelektronischen Fernsprechvermittlungseinrichtungen hätten bereits einen wesentlich geringeren Raumbedarf als die elektromechanischen.

69.11.5.2 Dazu entgegnete der RH, daß schon die aufgrund des für Betriebsgebäude geltenden Wertabschreibungssatzes von 2 v. H. errechnete betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer

der Wählämter 50 Jahre betrage; die tatsächliche Nutzungsdauer werde meist noch erheblich länger sein. In technischen Betriebsgebäuden der PTV würden also hohe finanzielle Mittel sehr langfristig gebunden.

Der RH empfehle daher dringend, schon jetzt bei Neuplanungen auf die bevorstehende neue Vermittlungstechnik Rücksicht zu nehmen. Allenfalls bei einer vorsichtigen Planung an einzelnen Stellen entstehende kurzfristige Engpässe könnten leicht durch schon bekannte Techniken (Containerämter) überbrückt werden.

Verschiedenes

69.12.1 Anlässlich der Besprechung des Bauprogrammes 1976 in der PTD Anfang September 1975 wies das Telegraphenbauamt (TBA) darauf hin, daß wegen des großen Personalfehlbestandes bei bauausführenden Kräften der Rückstand bei den Spleißarbeiten rund 14 Monate erreicht habe. Das Gedächtnisprotokoll über diese Besprechung enthielt allerdings keinen Hinweis auf Maßnahmen zur Verbesserung dieses Zustandes. Im Juli 1976 stellte die PTD fest, daß die Rückstände innerhalb eines Jahres (März 1975 bis Feber 1976) um etwa 50 v. H. eines Jahresbauprogrammes angestiegen seien und wies das TBA an, den Umfang der Spleißrückstände mit Stand 30. Juni 1976 zu melden. Das TBA berichtete dazu, daß der Rückstand Kabellegungen der Jahre 1974 bis 1976 betreffe. Zu seiner Aufarbeitung seien 698 Bautrupparbeitswochen zu jeweils 160 Arbeitsstunden erforderlich, was fast der gesamten verfügbaren Jahreskapazität des Bauamtes entspreche.

69.12.2 Der RH stellte dazu fest, daß im Bereich der PTD Graz offensichtlich die Kabellegungen ohne Rücksicht auf die unzureichende Spleißkapazität geplant worden sind. Er wies darauf hin, daß im Bereiche der PTD Linz, die hinsichtlich der Besetzung von Systemposten für Spleißer in einer ähnlichen Lage wie die PTD Graz war, die Spleißarbeiten für die Bauvorhaben des Jahres 1975 an private Firmen vergeben wurden; es wurde sogar eine kostengünstigere Durchführung als mit eigenem Personal erwartet. Auch ausländische Postverwaltungen haben seit mehreren Jahren Spleißtrupps von Privatfirmen mit Erfolg verpflichtet.

Es wurde empfohlen, auch in der Steiermark Spleißarbeiten an private Firmen zu vergeben.

69.12.3 Hiezu führte die GD aus, sie wäre schon längere Zeit in Kenntnis der Rückstände gewesen und habe die PTD Graz schließlich im Feber 1977 angewiesen, unverzüglich die Bauvorhaben anzugeben, die für eine Spleißung durch Privatfirmen in Frage kämen. Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Zentralausschuß sei die PTD im August 1977 angewiesen

worden, die Spleißarbeiten für sechs Bauvorhaben auszuschreiben. Nach erfolgter Ausschreibung habe die Personalvertretung bei der PTD Graz jedoch die Einschaltung privater Spleißfirmen beansprucht. Um die PTD Graz beim Abbau der Spleißrückstände zu unterstützen, habe die GD beschlossen, im Rahmen der Fernmeldezentralbauleitung einen Spleißtrupp für Ortskabelspleißungen einzurichten. Diese Maßnahme werde nach Erfüllung der personellen und ausstattungsmaßigen Voraussetzungen umgehend zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Sicherlich könne aber damit nicht der gleiche Erfolg wie beim Einsatz von Spleißfirmen erzielt werden.

69.12.4 Der RH wies darauf hin, daß die Verzögerung der Inbetriebnahme bereits verlegter Kabel auch hohe Einnahmehausfälle verursache. Er empfahl, der Personalvertretung bei der PTD Graz die volkswirtschaftlichen Nachteile, die das Beharren auf ihrem Standpunkt verursacht, vor Augen zu halten und sie zu einer verständnisvolleren Haltung zu bewegen.

69.13.1 Zuzufolge eines am 1. August 1948 in Kraft getretenen Übereinkommens zwischen Bahn und Post betreffend die Aufgabenteilung des Kraftwagendienstes zur Personenbeförderung, mußte die Post unter anderem das Teilstück Bad Aussee—Stainach ihrer Linie Bad Aussee—Admont—Mariazell an den Kraftwagendienst der ÖBB (KWD) abtreten. Dadurch wurden die Linien Stainach—Donnersbachwald und Gröbming—St. Nikolai i. Sölketal von ihrer in Bad Aussee befindlichen Postgarage isoliert. Die Pflege- und Wartungsarbeiten an den auf diesen Linien fahrenden Omnibussen konnten nur noch nach kosten- und zeitaufwendigen Überstellungsfahrten in der 32 km von Stainach bzw. 59 km von Gröbming entfernten Postgarage Bad Aussee vorgenommen werden. Diese Garage betreute auch im Jahre 1976 die Postomnibusse. Nur Pflegearbeiten wurden im Sinne des Bahn-Post-Kraftfahrübergabereinkommens aus dem Jahr 1968 bei der Kraftwagenbetriebsleitung der ÖBB in Stainach vorgenommen.

69.13.2 Die von Gröbming und Stainach ausgehenden Postomnibuslinien schließen unmittelbar an Linien des KWD an. Gesamtwirtschaftlich wäre eine Abtretung dieser Linien an die ÖBB vorteilhaft. Der RH empfahl daher, einen Tausch gegen solche Linien des KWD, die von der Post wirtschaftlicher betrieben werden könnten, durchzuführen.

Im übrigen wurde im Interesse einer rationellen Führung des öffentlichen Verkehrs auch angeregt, im gesamten Bundesgebiet die Möglichkeiten für einen Linienabtausch zwischen den beiden Verkehrsträgern zu untersuchen. Jene Bestimmung des erwähnten Bahn-Post-Kraftfahrüber-

258

einkommens, wonach Linien, Werkstätten oder Garagen nicht getauscht werden sollen, wäre entsprechend zu ändern.

69.13.3 Laut Stellungnahme der GD sei die Frage des Abtausches von Kraftfahrlinien wiederholt zwischen der PTV und dem KWD besprochen worden. Die Vertreter des KWD seien derartigen Regelungen bisher negativ gegenübergestanden.

Auch die Möglichkeit sei schon erörtert worden, die Postautolinien im Raum Stainach—Gröbming vom KWD betreiben zu lassen und dafür der PTV die Betreuung von Kraftfahrlinien des KWD in der Oststeiermark zu übertragen, die sich ähnlich wie die erwähnten Postautolinien im Ennstal im Verkehrsbereich des anderen Verkehrsträgers befinden. Die vorwiegend personellen Schwierigkeiten wären allerdings auch bei dieser Lösung gegeben.

In letzter Zeit sei aber mit dem KWD Einigung über die Erstellung eines gemeinsamen bundesweiten Konzeptes zur Abstimmung der Verkehrsplanung der beiden Verwaltungen erzielt worden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden auch die Möglichkeiten für einen gesamtwirtschaftlich günstigen Linienabtausch bzw. eine Betriebsführung auf Linien des anderen Verkehrsträgers untersucht werden.

69.14.1 Bei der PTD besteht ein gemeinnütziger Verein „Kultur- und Reise-Union Graz“ (kurz: KRU), der sich statutengemäß die Pflege und Förderung kultureller Aktivitäten sowie von Sport und Erholung zum Ziel gesetzt hat. Die Vereinsfunktionäre sind fast durchwegs aktive oder Ruhestands-Beamte der Postautoabteilung der PTD und die Vereinsmitglieder fast ausschließlich Postbedienstete sowie deren Angehörige. Präsident der im Jahre 1958 gegründeten KRU ist seit dem 1. Jänner 1975 ein im Ruhestand befindlicher ehemals leitender Beamter der PTD. Der Vereinssitz ist der ordentliche Wohnsitz des Vereinspräsidenten; dort wie auch in der PTD bzw. im Postverkehrsbüro Graz wird die Vereinstätigkeit ausgeübt. Für fernmündliche Auskünfte ist in einem Arbeitszimmer der PTD ein Fernsprechananschluß des Vereines installiert. Die Haupttätigkeit des Vereines besteht darin, preisgünstige Urlaubsaufenthalte in Adria-Badeorten, vorwiegend in Jugoslawien, zu vermitteln. Die Vereinsfunktionäre üben laut Angabe ihre Tätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit aus. Die Interessenten, die im Falle der Buchung eines Urlaubsaufenthaltes der KRU als Mitglieder beitreten müssen, werden auf den zwischenstaatlichen Postautolinien in die Urlaubsorte gebracht. Auf den von der PTD Graz betriebenen Linien wurden im Jahr 1976 6 961 Personen, davon 2 134 oder

30,7 v. H. Fahrgäste, die von der KRU vermittelt worden waren, nach dem Ausland befördert.

69.14.2 Der RH bemerkte, daß die für den Verein tätigen aktiven Postbediensteten alle Geschäfte für die KRU allein schon deswegen nicht in ihrer Freizeit ausüben können, weil zumindest die Kontakte mit den Kunden bzw. Mitgliedern der KRU während der Dienstzeit, entweder mündlich im Postverkehrsbüro oder fernmündlich in den Amtsräumen der PTD geführt werden müssen. Schließlich wies der RH auch darauf hin, daß bei den Auslandslinien der PTD — allein sechs führten nach Jugoslawien — die Einnahmen an Fahrtgebühren in den vergangenen Jahren immer erheblich unter den Selbstkosten lagen. Die Tätigkeit der KRU hat also nicht dazu geführt, den Auslandsliniendienst für die PTV gewinnbringend zu gestalten. Der RH meinte daher, daß das wirtschaftliche Ergebnis es nicht vertretbar erscheinen lasse, alle Auslandslinien aufrecht zu erhalten.

Bezüglich der KRU empfahl der RH, die gegenwärtige unregelmäßige Vermischung von Vereinstätigkeiten und dienstlicher Tätigkeit zu untersagen und eine klare Trennung in der Beschäftigung der Bediensteten für die PTV und für den privaten Verein herbeizuführen.

69.14.3 Wie die GD dazu mitteilte, sei die PTD Graz der Empfehlung des RH insofern nachgekommen, als nunmehr Vereinstätigkeiten nahezu ausschließlich von postfremden Kräften durchgeführt würden und eine Neuaufteilung der Postautoangelegenheiten auf die Sachbearbeiter in der Autoabteilung die Trennung zwischen dienstlichen Tätigkeiten und KRU-Interessen wesentlich augenfälliger mache, als dies bisher der Fall gewesen sei. Im übrigen gab sie bekannt, daß die Zahl der Postautolinien nach Jugoslawien bereits auf vier vermindert worden sei.

69.15.1 Weitere Einzelfeststellungen, Empfehlungen und Bemängelungen des RH betrafen die zeitgerechte Erfassung von Eingangsfakturen, Angelegenheiten der Schülerbeförderung, die Montagesätze der Elektroindustrie, die formale Behandlung der Disziplinarangelegenheiten, die Angemessenheit von Personalbemessungsgrundlagen, Angelegenheiten des Fernmeldebetriebs- und Fernsprechentörungsdienstes, die Unterbringung der Lehrlinge, die Durchführung von Kraftfahrzeugreparaturen, Mängel der Bauprogramme, die Rechnungsablage für Fernmeldebauvorhaben, Energiesparmaßnahmen u. ä. m.

69.15.2 Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen, verschiedene Mängel bereits abgestellt oder eine Überprüfung im Sinne der Ausführungen des RH zugesagt.

Telegraphenbauamt Innsbruck

70.1 Das Telegraphenbauamt Innsbruck (TBA) untersteht unmittelbar der Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg (PTD). Der örtliche Wirkungsbereich des TBA erstreckt sich auf das Bundesland Tirol einschließlich Osttirol. Die sachliche Zuständigkeit umfaßt im wesentlichen die Planung, die Herstellung und die Instandhaltung von Fernmeldeaußen- und Fernmeldeinnenanlagen.

Die Leitung des TBA befindet sich in Innsbruck, Maximilianstraße 23. Bezirksbauführungen sind in den Städten Innsbruck, Imst, Landeck, Reutte, Hall, Wörgl, Kufstein, St. Johann und Lienz eingerichtet. Der durchschnittliche Personalstand des Amtes betrug im Jahre 1976 757 Bedienstete.

Der Stand an Fernsprechhauptanschlüssen erhöhte sich von 81 705 Ende 1972 auf 114 080 Ende 1976, was einem Zuwachs um 40 v. H. entspricht. Die Zahl der auf einen Telefonanschluß wartenden Bewerber sank im gleichen Zeitraum von 7 861 auf 6 145. Die Fernsprechdichte (Hauptanschlüsse je 100 Einwohner) lag Ende 1976 mit 20,02 nur wenig unter dem Bundesdurchschnitt (21,60).

Fernmeldebau

70.2.1 Gemäß den bestehenden Vorschriften hat das TBA spätestens vier Monate nach Beendigung eines Fernmeldebauvorhabens der PTD die vollständige Bauabrechnung vorzulegen. Diese Vorlage bildet die Voraussetzung für die Übernahmsprüfung (Kollaudierung) durch die PTD oder GD, je nach Größe des Baues.

70.2.1.1 Beim Fernmeldeaußenbau ergab die Überprüfung, daß vom TBA Innsbruck über viele, schon jahrelang beendete Bauvorhaben noch keine Bauabrechnung der PTD vorgelegt worden war. Das älteste noch nicht kollaudierte Bauvorhaben war 1969 vollendet worden. Aus den Jahren bis 1971 waren die Bauabrechnungen weiterer 23 abgeschlossener Bauvorhaben noch nicht an die PTD weitergeleitet worden. In den Jahren 1972—1975 wurden 99 Außenbauvorhaben begonnen. Hiervon waren bis Ende 1976 83 fertiggestellt und dem Betrieb übergeben worden. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Mitte 1977) waren jedoch nur 22, also etwas mehr als ein Viertel an die PTD bzw. die GD zur Kollaudierung vorgelegt worden. Allein 20 Bauabrechnungen lagen bei der Planungsstelle zur Überprüfung auf.

Beim Fernmeldeinnenbau (Vermittlungstechnik) wurden in den Jahren 1972 bis 1976 insgesamt 170 Bauvorhaben begonnen und bis Ende März 1977 abgeschlossen. Für 133 dieser Vorhaben war noch keine Bauabrechnung erstellt worden.

70.2.1.2 Als Hauptursache für die Verzögerungen ergab sich, daß vom TBA die Lieferungen und Leistungen für die Bauvorhaben in den Bauabrechnungsformularen nicht fortlaufend erfaßt wurden. Oft wurde erst Jahre nach Fertigstellung der Bauten mit der Erstellung der Bauabrechnungen begonnen. Dabei ergaben sich zum Teil erhebliche Schwierigkeiten, alle ein Bauvorhaben betreffenden Kosten aus Lieferungen und Leistungen anhand der schon lange abgelegten Firmenrechnungen zu rekonstruieren. Bei zeitnaher laufender Aufstellung der Bauabrechnungen, wie dies von der PTD immer wieder gefordert worden war, hätte es nie zu der großen Anzahl unerledigter Bauabrechnungen kommen können.

70.2.1.3 Die angeführten Mängel beeinträchtigten insbesondere auch die Genauigkeit und Vollständigkeit der Vermögensfassung. So wurden beispielsweise die Vermögenswerte noch nicht abgerechneter Bauvorhaben zu den Bilanzstichtagen geschätzt. Unter anderem waren die Bestandszugänge für das Jahr 1975 dermaßen unvollständig angegeben, daß dies der Buchhaltung der GD im Hinblick auf die Höhe der in der voranschlagswirksamen Verrechnung nachgewiesenen Investitionsausgaben auffiel. Zuzufolge dieser Beanstandung wurden in einer Nachtragsmeldung der PTD zu den Bestandsnachweisen Vermögenszugänge von rund 3,9 Mill. S bekanntgegeben.

70.2.2 Der RH empfahl, unverzüglich Maßnahmen zur Bereinigung der Rückstände in die Wege zu leiten. Weiters wäre einem qualifizierten Beamten die Erstellung der Bauabrechnungen für alle Baubezirke sowie die Erfassung der vom Amt zu meldenden vermögenswirksamen Vorgänge zu übertragen. Zweckmäßigerweise wäre der Bauverrechner aus dem Stand der Buchhaltungsbeamten zu nehmen. Schließlich wäre auch die Möglichkeit des Einsatzes der EDV zu untersuchen.

70.2.3 Die GD stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht, insbesondere die Umstellung der Abrechnung von Bauvorhaben zum ehestmöglichen Zeitpunkt auf EDV.

70.3.1 Der RH hat bereits gelegentlich seiner Gebarungsüberprüfung beim TBA in Linz (siehe TB 1972 Abs. 82) darauf hingewiesen, daß die in Wien ansässigen nachrichtentechnischen Firmen für den Aufbau von Wählamtseinrichtungen Fernmontagetrupps in die Bundesländer entsenden. Zwecks Kostensenkung wurde damals angeregt, mit den Firmen Kontakt wegen der Aufstellung örtlicher Bautrupps aufzunehmen. Dieser Empfehlung war wegen der seinerzeit besonders angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt kein Erfolg beschieden.

Im Hinblick auf die nunmehr geänderte Lage hat der RH die Angelegenheit beim TBA Innsbruck neuerlich geprüft. Es wurde festgestellt, daß von den mit der Errichtung vermittlungstechnischer Einrichtungen in Tirol beauftragten Firmenmonteuren im Zeitraum von 1972 bis 1976 insgesamt 344 330 Fernmontage-Stunden geleistet worden sind. Davon entfielen 153 370 (45 v. H.) auf Bauvorhaben in Innsbruck. Als Beispiel wurde die Erweiterung des Wählamtes Innsbruck-Mitte durchgerechnet. Die Abrechnung der Montagekosten zum Fernmonteur-Tarif ergab gegenüber dem Ortstarif Mehrkosten von insgesamt rund 279 300 S. Eine überschlägige Berechnung des Mehraufwandes für die in den Jahren 1972 bis 1976 in Innsbruck angefallenen 153 370 Fernmontagestunden ergab aufgrund der Durchrechnung des einen Bauvorhabens etwa 1,5 Mill. S.

70.3.2 Angesichts der Einsparungsmöglichkeiten, die eine Beschäftigung von ortsansässigen Monteuren für Wählamteinrichtungen in den Landeshauptstädten der PTV bieten würde, wiederholte der RH seine Empfehlung, mit den Montagefirmen Verhandlungen zur Einrichtung örtlicher Bautrupps zu führen.

70.3.3 Die GD teilte mit, daß sie entsprechende Verhandlungen bereits in die Wege geleitet hat.

70.4.1 Aufgrund einer Dienstanweisung der GD wurde erstmals für das Jahr 1967 die Ausschreibung der Jahresbauverträge im Fernmeldeaußenbau nach dem Preisauflags- und -nachlaßverfahren vorgenommen. Hiefür wurde das Gebiet des Bundeslandes Tirol in drei Zonen eingeteilt. In den Folgejahren bis einschließlich 1973 wurden die Jahresbauverträge nicht neu ausgeschrieben, sondern die bestehenden jeweils verlängert.

Erst im Jahre 1974, somit nach sieben Jahren, führte die PTD eine neue beschränkte Ausschreibung durch, wobei sie dieses Mal den Bereich in sechs Zonen aufteilte. Zur Anbotstellung wurden sieben Firmen eingeladen. Für eine Zone waren zwei Offerte eingelangt, wobei eines das andere um 3 v. H. unterbot. Den Zuschlag erhielt das teurere Angebot mit der Begründung, daß es sich bei dem anderen Anbot um ein Unterangebot gehandelt habe, da von derselben Firma für die Nachbarzone unter gleichen Arbeitsbedingungen um 20 v. H. teurer angeboten worden sei. Überdies habe die beauftragte Firma seit 25 Jahren zur vollsten Zufriedenheit für die PTV gearbeitet und sei bereits seit 1964 als Jahresbauvertragsfirma verpflichtet gewesen.

Im Jahre 1975 wurden die Jahresbauverträge für 5 Zonen neu ausgeschrieben. In einer Zone wurde auf eine Ausschreibung mit der Begrün-

dung verzichtet, es bestehe Grund zur Annahme, daß kein günstigeres Angebot einlangen würde als der laufende Jahresbauvertrag. Für 1976 wurden alle Tiroler Jahresbauverträge ohne Ausschreibung verlängert.

Für 1977 erfolgte erstmals eine öffentliche Ausschreibung für Tirol und Vorarlberg, wobei 22 Firmenangebote, für den Raum Tirol allein 17, einlangten. Diese öffentliche Ausschreibung zeigte, daß viele Firmen an Jahresbauverträgen interessiert waren.

70.4.2 Der RH bemängelte, daß die PTD durch Jahre hindurch, wenn überhaupt, nur beschränkt ausgeschrieben hat, ohne in Anbetracht der hohen Vergabesummen — die Zahlungen an die Jahresbauvertragsfirmen betragen 1976 insgesamt rund 13,6 Mill. S — eine öffentliche Ausschreibung zu versuchen. Die in einem Falle erfolgte Ausscheidung eines Angebotes als Unterangebot sei wegen des verhältnismäßig geringen Preisunterschiedes sachlich nicht gerechtfertigt gewesen.

Der RH empfahl, von der regelmäßigen Ausschreibung der Jahresbauverträge nur bei Vorliegen triftiger Gründe abzusehen.

70.4.3 Die GD teilte mit, daß sie die PTD Innsbruck nachdrücklich auf die Notwendigkeit, künftig die geltenden Bestimmungen einzuhalten, hingewiesen habe. Endgültige bundeseinheitliche Richtlinien für die Vergabe von Jahresbauverträgen stünden in Ausarbeitung.

70.5.1.1 Im Falle der Beschädigung eines Fernmeldekabels durch Fremde obliegen dem TBA sämtliche Arbeiten zur Wiederherstellung der Anlage und zur Geltendmachung der Schadenersatzforderung. Gibt es Schwierigkeiten bei der Einbringung der Forderung oder weigert sich der Schuldner überhaupt zu zahlen, obliegt die Eintreibung der PTD, welche die Finanzprokurator mit der Klageeinbringung beauftragt.

Bereits im Jahre 1971 stellte die PTD fest, daß das TBA ihr die Unterlagen zu unerledigten Kabelschäden oft erst ein bis zwei Jahre ab Schadensereignis — zum Teil unvollständig — vorlegte. Sie wies daher das TBA an, alle Beschädigungen von Fernmeldeanlagen, soweit sie nicht im eigenen Wirkungsbereich endgültig erledigt werden konnten, spätestens sechs Monate ab Schadensereignis an die PTD weiterzuleiten. Sie machte das TBA auch darauf aufmerksam, daß einer genauen Sachverhaltsdarstellung besondere Bedeutung zukomme.

Schleppend und ungenau vorgenommene Erhebungen veranlaßten die PTD in den Jahren 1973 und 1975, dem TBA im Gegenstande erneut Weisungen zu erteilen.

70.5.1.2 Wie der RH feststellte, haben diese Weisungen der PTD beim TBA nur wenig Erfolg

gezeitigt. Es wurde wiederholt unterlassen, über die Schadensfälle jeweils eine kurze Sachverhalts-schilderung zu geben. In manchen Fällen wurden die Erhebungen derart mangelhaft geführt, daß umfangreiche Nacherhebungen durch die PTD veranlaßt werden mußten. Durch die Nachlässigkeit des TBA entstanden dem Bund auch finanzielle Nachteile infolge von Verjährung bzw. unterbliebener Eintreibung von Forderungen.

70.5.2 Um die Verjährung von Forderungen und Zinsenverlusten hintanzuhalten, legte der RH nahe, nochmals auf die möglichst kurzfristige Erledigung von Schadensfällen durch das TBA zu dringen. Da die bisherigen Weisungen der PTD keinen Erfolg brachten, wäre durch wiederkehrende Kontrollen die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

70.5.3 Laut Stellungnahme hat die GD die Vorschriften über die Vorgangsweise zur Vorbeugung gegen Kabelbeschädigungen und Maßnahmen bei erfolgten Beschädigungen von Fernmeldeanlagen der PTV durch Dritte in den letzten Jahren überarbeitet und im Herbst 1977 neu herausgegeben. Darin seien nun genaue Fristen für die einzelnen Bearbeitungsphasen genannt. Das TBA sei ausdrücklich mit der Überwachung der Behandlung dieser Schadensfälle beauftragt worden.

Personal

70.6.1 Die Planungsstellen des TBA hatten sehr große Personalschwierigkeiten aufzuweisen. Der Personalstand der Planungsstelle für Innenanlagen umfaßte Anfang Feber 1977 13 Beamte, wovon nur zwei länger als 5 Jahre bei ihr tätig waren. In den Jahren 1972 bis 1976 waren insgesamt 18 Austritte von Bediensteten zu verzeichnen.

Bei der Bau- und Planungsstelle für Außenanlagen waren im April 1977 von 15 Stellen für Planer des gehobenen technischen Dienstes 7 unbesetzt.

70.6.2 Der RH hielt den Fehlbestand an Personal mit ausreichender Erfahrung und Vorbildung in den Planungsstellen für äußerst bedenklich, weil die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung von Investitionsmitteln weitgehend von der Planungsarbeit abhängt; zudem ziehen Planungsmängel häufig langfristige Nachteile nach sich. Der RH empfahl verstärkte Bemühungen um eine entsprechend qualifizierte Besetzung der Planungsstellen.

70.6.3 Die GD sagte dies zu und verwies darauf, das zwischenzeitlich einige freie Stellen besetzt werden konnten.

Hochbau

70.7.1.1 Aufgrund der unzureichenden Raumkapazität des Wähl- und Verbundamtes Schwaz beantragte die PTD bereits im Jahre 1970 die Errichtung eines Neubaus. Nach Erteilung der Genehmigung durch die GD Anfang November 1974 wurde mit dem Bau im April 1975 begonnen. Die Fertigstellung erfolgte im Frühjahr 1977. Die Gesamtkosten waren mit 22,5 Mill. S veranschlagt, das Vorhaben zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aber noch nicht abgerechnet.

70.7.1.2 Der Planungshorizont war von der PTD mit 30 Jahren festgelegt worden. Die dazu erstellte Bedarfsprognose lautete auf 8 700 Hauptanschlüsse (HA) für das Jahr 1985 und 16 000 HA für das Jahr 2000. Tatsächlich wurden Räume für 17 000 HA geschaffen. Außerdem wurde auch der Baudiensttrakt so ausgeführt, daß eine Erweiterung der Wählerräume dorthin ohne kostspielige Hochbaumaßnahmen möglich ist. Das gesamte Bautruppgebäude wurde unterkellert, seine Geschosse gleichhoch wie im Wählertrakt ausgeführt und die Deckentragkraft entsprechend angepaßt. Die Kellerräumlichkeiten wiesen mit 4 m die gleiche Raumhöhe auf wie die Obergeschosse.

70.7.2.1 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Raumreserven für das Wähl- und Verbundamt Schwaz viel zu groß bemessen wurden. Im Bautrupptrakt hätten die ursprünglich vorgesehene geringere Deckentragkraft und Raumhöhe vollständig ausgereicht. Überdies wurde die Größe der Wählerräume entsprechend dem Raumbedarf der bisherigen elektromechanischen Vermittlungseinrichtungen (HK-Technik) geplant, obwohl die derzeit schon absehbare technische Entwicklung künftig eine erheblich höhere Packungsdichte in der Vermittlungstechnik erwarten läßt. In Schwaz wird daher aller Voraussicht nach am Ende des 30-jährigen Planungszeitraumes in den vorhandenen Wählerräumen eine bedeutend höhere Zahl von Hauptanschlüssen Platz finden, als seinerzeit geplant war.

70.7.2.2 Im Hinblick auf die vorerwähnte Entwicklung auf dem Gebiet der Vermittlungstechnik empfahl der RH, den Planungszeitraum für die erste Baustufe neuer Wählämter möglichst kurz zu halten, da die technische und wirtschaftliche Entwicklung über einen längeren Zeitraum wohl kaum mit ausreichender Zuverlässigkeit abzusehen ist. Es wäre nur Vorsorge für die Möglichkeit späterer baulicher Erweiterungen zu treffen.

70.7.3 Die GD teilte hiezu mit, die PTDen seien im April 1976 angewiesen worden, die Abschätzung des Bedarfes an Fernsprechhauptanschlüssen für die Raumbedarfsermittlung bei der Planung von Wählämtern nach dem vom Fernmeldetechnischen Zentralamt ausgearbeiteten

Prognoseverfahren durchzuführen. Durch diese Richtlinien und durch den grundsätzlichen Einsatz der 1973 entwickelten erweiterbaren Wählerhaus-Einheitstypen mit drei hochbaulichen Ausbaustufen werde eine der Bedarfsentwicklung angepaßte etappenweise wirtschaftliche Raumbereitstellung sichergestellt, wobei eine hochbauliche Ausbaustufe für etwa 15 Jahre den Raumbedarf decken solle. Das geplante österreichische digitale Fernsprechvermittlungssystem werde wegen des für den Systemwechsel benötigten Zeitraumes erst nach 1990 voll verfügbar sein. Da für diese Zeit bereits bis zu 90 v. H. für die Sättigung prognostizierten Bedarfs an Fernsprechanschlüssen erwartet würden, müsse der Raumbereitstellung für Wählämter der Raumbedarf der im Einsatz befindlichen Wählsysteme zugrunde gelegt werden. Hinsichtlich der Höhe der Kellerräume bemerkte die GD, daß in Zukunft Überhöhen vermieden und die Raumhöhen auf das betrieblich unbedingt notwendige Maß beschränkt würden.

70.8.1.1 Im Jahre 1969 erwarb die PTV im Zentrum von Mayrhofen ein 2 085 m² großes Grundstück zum Preis von 1 500 S/m², um darauf ein neues Post- und Wählamtsgebäude zu errichten. Dies war notwendig geworden, da sowohl das Postamt als auch das Wählamt viel zu beengt untergebracht waren und Verkehrsspitzen — bedingt durch den starken Fremdenverkehr — kaum mehr bewältigt werden konnten. Obwohl die Pläne für den Neubau bereits seit 1971 fertiggestellt waren, konnte mit dem Bau nicht begonnen werden, weil von der Gemeinde durchzuführende straßenbauliche Maßnahmen erst im Frühjahr 1973 abgeschlossen wurden. Mit dem Bau wurde sodann am 23. September 1974 begonnen; die Fertigstellung erfolgte im Mai 1976. Die Baukosten beliefen sich auf rund 14,2 Mill. S. Im Erdgeschoß sind die Postamtsräume untergebracht. Im 1. Obergeschoß befinden sich die Räume für das Wählamt, für einen Bautrupps und für die Postamtsverwaltung. Im 2. Obergeschoß wurden die Hauswartwohnung, acht Nächtigungszimmer sowie ein großer Aufenthaltsraum eingerichtet.

70.8.1.2 In dem Neubau wurden auch Räume für einen Bautrupps vorgesehen, weil die Bautruppsunterkünfte im benachbarten Wählamt Zell am Ziller für dessen dringend notwendige Erweiterung herangezogen werden sollten. Die Bautruppsräume waren im Juni 1977, also ein Jahr nach der Fertigstellung des Gebäudes, noch nicht bezogen. Ebenso waren im Keller lediglich die Stellagen für ein Bautruppslager vorhanden. Der Grund für das Leerstehen der Räume lag darin, daß die PTD sich noch immer nicht im klaren war, welche Lösung hinsichtlich der Bautruppsunterkünfte im Wähl- und Verbundamt Zell am Ziller getroffen werden sollte. Die

PTD zog nämlich in Erwägung, in diesem Ort für den Baudienst ein gesondertes Gebäude zu errichten; es war aber noch nicht entschieden, ob einer der zwei Bautrupps nach Mayrhofen verlegt werden solle oder nicht.

70.8.2 Der RH empfahl, organisatorische Änderungen, die einen Raumbedarf nach sich ziehen, so rechtzeitig vorzubereiten, daß die Hochbauplanung darauf Rücksicht nehmen kann. Andernfalls müßte sich nach Fertigstellung von Neubauten die Organisation dem vorhandenen Raumangebot anpassen, was unzumutbar wäre.

70.8.3 Die GD bekannte sich gleichfalls zu dieser Zielvorstellung, von der sie sich unter anderem bei der Überarbeitung der Personalbemessungsgrundlagen leiten lasse. Im vorliegenden Falle wäre es seitens der Betriebsabwicklung am günstigsten, beide Bautrupps in Zell zu belassen. Da jedoch einerseits die in Zell vorhandenen Räumlichkeiten wegen der bevorstehenden Erweiterung des Wählamtes geräumt werden müßten, hingegen andererseits in Mayrhofen Bautruppsräume zur Verfügung stünden, sei die PTD Innsbruck angewiesen worden, nach Möglichkeit beide Bautrupps nach Mayrhofen zu verlegen. Die Personalvertretung habe sich allerdings gegen diese Maßnahme ausgesprochen und auch die PTD erwarte Schwierigkeiten bei der Durchführung. Aus diesem Grunde werde eine andere vertretbare Lösung gesucht.

70.9.1 Bereits im Jahre 1970 ersuchte das BM f. Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, den Gendarmerieposten Mayrhofen im geplanten neuen Postamtsgebäude unterzubringen. Im Dezember 1970 teilte die PTD der GD mit, daß sie die für die Gendarmerie angeforderten Diensträume von insgesamt 120 m² im Erd- oder 1. Obergeschoß nicht zur Verfügung stellen könne; dies sei nur im 2. Obergeschoß möglich. Außerdem reiche der Bauplatz nicht für die ebenfalls verlangte Gendarmeriegarage.

70.9.2 Der RH meinte, daß bei sparsamer Planung die verbaute Fläche im Erdgeschoß ausgereicht hätte, auch die im 1. Stock befindlichen drei Postamtsräume aufzunehmen. So erschien der dort befindliche Wählerraum überdimensioniert, wobei auf die in Vorbereitung befindliche raumsparende neue Vermittlungstechnik noch gar nicht Rücksicht genommen wurde. Auch sind die im 1. Stock gelegenen leerstehenden Bautruppsräume viel zu groß. Die acht Nächtigungszimmer und der Aufenthaltsraum im Ausmaß von insgesamt rund 190 m² im 2. Stockwerk werden weder für dienstliche Zwecke noch als Raumreserve in diesem Ausmaß benötigt. Eine Umplanung im Sinne der Wünsche der Gendarmerie wäre durchaus noch möglich gewesen.

Da aus Sicherheitsgründen die Unterbringung von Postamt und Gendarmerie in einem gemeinsamen Gebäude sogar wünschenswert wäre, empfahl der RH, solche Vorhaben künftig sorgfältiger zu prüfen.

70.9.3 Wie die GD mitteilte, hätte die Gendarmerie eine Beistellung von Räumen im Erdgeschoß, höchstens jedoch im 1. Stock des Postamtes gefordert, welche Gebäudeteile aber für den eigenen Betrieb und Kundendienst besonders wertvoll seien. Außerdem sei kein Platz für die von der Gendarmerie geforderte Garage verfügbar gewesen. Die PTV wäre selbstverständlich den Wünschen des BM f. Inneres entgegengekommen, wenn sie nicht daraus für sich betriebliche Nachteile ersehen hätte.

Verschiedenes

70.10.1.1 Die Durchführung von Verkehrsmessungen im Fernsprechnetz obliegt dem Fernmeldebetriebsamt. Es mißt alle Netzabschnitte in der Regel zweimal jährlich an drei Tagen. Die Messung erfolgt in den einzelnen Wählämtern durch Anschaltung von Verkehrsmeßgeräten (Erlangmetern) und Eintragung der Meßwerte in Listen. Der hierfür verhältnismäßig hohe Personalaufwand begrenzt die Zahl und die Dauer der Messungen. Aus den Verkehrswertmessungen wird vom TBA der Erweiterungsbedarf für die Netzgruppenleitungen erster und zweiter Ordnung festgestellt. Für Auslands-, Haupt- und Endfernleitungen wird der Bedarf durch die Zentralstelle bestimmt.

70.10.1.2 Die Überprüfung der Bündelauslastung im Fernwählnetz von Tirol zeigte, daß in einer erheblichen Anzahl von Relationen Abweichungen des festgestellten Verkehrsbedarfes von den geschalteten Leitungen von mehr als plus/minus 20 v. H. bestanden. Als Ursache hierfür hat der RH u. a. das derzeitige Meßverfahren und die mangelnde Flexibilität bei Leitungserweiterungen festgestellt. Wegen der nur zweimal jährlichen Messung werden jahreszeitliche Schwankungen — die in Tirol hauptsächlich durch den Fremdenverkehr bedingt sind — nur unzureichend erfaßt.

70.10.2 Der RH stellte zur Erwägung, die Verkehrsmessungen zu zentralisieren, die Meßdaten elektronisch zu speichern und automatisch auszuwerten. Der RH empfahl, die Erfahrungen zu nützen, die mit einem Verkehrsmeßverfahren mit Fernsteuerung und elektronischer Datenverarbeitung in der Schweizer Postverwaltung gemacht wurden.

70.10.3 Die GD teilte mit, sie habe ein grundsätzliches Konzept für eine zentralisierte Verkehrsmessung bereits im Jahre 1976 entworfen. Dieses sehe die Einbeziehung der Auslands-, Hauptfern-, Endfern- und Netzgruppen-

leitungen, der Leitungen von Kurzwahl-, Quer- und Direktverbindungen sowie von Ortsvermittlungsleitungen in großen Ortsnetzen in ein Betriebsüberwachungssystem vor, bei dem die Meßwerte der einzelnen Richtungen auf einem geeigneten Datenträger EDV-gerecht aufgezeichnet würden.

Mit dem Einbau des Systems werde noch 1978 begonnen.

70.11.1 Die Aktenführung des TBA war sehr mangelhaft und oft unvollständig. Eine große Zahl von Geschäftsfällen wurde nicht ordnungsgemäß erledigt bzw. fanden mehrere Referentenentwürfe keine Genehmigung. In den Jahren 1972—1976 z. B. blieben 95 Geschäftsstücke, die dem TBA von anderen Dienststellen zugegangen waren, unerledigt.

70.11.2 Der RH empfahl, die Aufarbeitung der ausstehenden Erledigungen beim TBA mit Nachdruck zu betreiben und auf die Einhaltung der Kanzleiordnung zu dringen.

70.11.3 Die GD sagte dies zu.

70.12.1 Weitere Feststellungen, Empfehlungen und Bemängelungen des RH betrafen z. B. einzelne Dienstzeitregelungen, die Steuerung der Fahrzeugeinsätze, den Werksverkehr in Innsbruck, die Notwendigkeit von Bezirkslagern der Außenbaubezirke in Innsbruck, die Veranschlagung von Fernmeldebauten, die Überprüfung von Bauvorhaben; die Gebühren für die Herstellung von Fernsprechteilnehmereinrichtungen, die Wiederverwendung rückgewonnener Einrichtungen der Fernmeldevermittlungstechnik, nicht herstellbare Fernsprechhauptanschlüsse und ähnliches mehr.

70.12.2 Die GD hat hiezu ausführlich Stellung genommen, verschiedene Mängel bereits abgestellt oder eine Überprüfung im Sinne der Ausführungen des RH zugesagt.

Einkaufsdirektion und Zentrale Materialstelle der ÖBB;

Zweiter Abschnitt: „Sonstige Einkäufe und Materialverwaltung“

Organisation

71.1 Wie bereits gelegentlich der Gebarungsprüfung betreffend den Einkauf von Schienenfahrzeugen erwähnt (siehe TB 1976 Abs. 63), wird der grundsätzlich zentralisierte Einkauf der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) von deren Einkaufsdirektion, einem Teil der Generaldirektion (kurz GD), geleitet. Als ausführende Stelle untersteht ihr die Zentrale Materialstelle (kurz ZM), die vom Einkaufsdirektor in Per-

sonalunion geführt wird, in zehn Arbeitsgebiete gegliedert ist und sich mit dem Einkauf, mit Materialverwaltung und -abrechnung, Vorratskontrolle, EDV, Materialprüfung und Angelegenheiten der Materialmagazine befaßt. Im Zuge einer Organisationsreform ist die Zahl der Arbeitsgebiete inzwischen auf sieben verringert worden.

Das Einkaufsvolumen der ÖBB ist bedeutend und hat im Jahre 1976 5 Milliarden S betragen, wovon 2,6 Milliarden S auf Schienenfahrzeuge entfielen.

71.2.1 Der gesamte Personalstand der Einkaufsdirektion und der ZM beträgt 160 Bedienstete. Hievon sind 50 als Sachbearbeiter in den Einkaufsreferaten tätig. Nach der Einkaufsstatistik der ÖBB waren im Jahre 1974 rund 20.000 Ein- und Verkaufsfälle zu verzeichnen, woraus sich eine durchschnittliche Jahresbelastung jedes Einkäufers mit rund 400 Fällen ergibt.

71.2.2 In Anbetracht der Tatsache, daß fast 90 v. H. der Aufträge freihändig vergeben werden sowie im Vergleich zu allgemeinen Erfahrungswerten in industriellen Unternehmungen (siehe TB 1975 Abs. 72.20) liegt die Auslastung der ÖBB-Einkäufer verhältnismäßig niedrig. Der RH empfahl, die Angemessenheit des Personalstandes zu untersuchen.

71.2.3 Die GD der ÖBB meinte, daß die Arbeitsbelastung am gesamten Einkaufsvolumen zu messen und der sehr unterschiedliche Arbeitsaufwand bei der Abwicklung einzelner Einkaufsfälle, der bei einem Durchschnittswert unberücksichtigt bleibt, auch zu beachten wäre. Bei einem solchen Vergleich ergäbe sich für die Leistung der Einkäufer der ÖBB im Jahre 1976 mit einer Durchschnittsquote von 100 Mill. S ein sehr günstiger Wert.

71.2.4 Dazu vertrat der RH die Ansicht, daß gerade in Folge der unterschiedlichen Größenordnung die Anzahl der Einkaufsfälle als Maßstab für die Arbeitsbelastung herangezogen werden sollte.

71.3.1.1 Vom Grundsatz des zentralen Einkaufes gibt es nach den geltenden Vorschriften der ÖBB aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen einige Ausnahmen, so für maschinelle und elektrische Einrichtungen mit großem Montageaufwand, aber auch bei „dringendem Bedarf“ für „Sofortkäufe“ von Material, das im zuständigen Lager nicht vorrätig ist, oder von dort nicht rechtzeitig beschafft werden kann; in einem solchen Falle, ist allerdings die Zustimmung der ZM erforderlich. „Kleinleistungen“ im Wert unter 2 000 S können ohne Befassung der ZM bestellt werden.

71.3.1.2 Außerhalb der ZM nimmt das Ökonomat der GD für die Generaldirektion selbst und für alle Zentralstellen der ÖBB Beschaffungsfunktionen wahr, gestützt auf eine seinerzeitige, schriftlich nicht nachweisbare Ermächtigung. Im Jahre 1975 hatte das Einkaufsvolumen des Ökonomates 600 Bestellungen im Gesamtwert von 7 Mill. S umfaßt. Auch bei den Bundesbahndirektionen sind ähnliche Ökonomate eingerichtet, die zwar über geringere Ausgabenbeträge verfügen, aber immerhin auch Kühlschränke und Einrichtungsgegenstände selbständig einkaufen.

71.3.2 Der RH hielt diese gesonderte Zuständigkeit der Ökonomate neben der bestehenden zentralen Einkaufsorganisation nicht für zweckmäßig. Da diese Stellen ihre zwangsläufig geringeren Auftragsmengen meist freihändig vergeben haben, fand der RH eine Reihe von Einkaufspreisen, die im Vergleich zu den von der ZM erzielten Preisen ungünstiger waren. Es wurde empfohlen, die Einkaufsermächtigung der Ökonomate aus wirtschaftlichen Erwägungen ehestens abzustellen und damit den Zustand zu beenden, daß die Einkaufsdirektion zwar befugt ist, den gesamten Bedarf der ÖBB zu decken, aber zur eigenen Bedarfsdeckung auf das Ökonomat angewiesen ist.

71.3.3 Die GD der ÖBB teilte mit, daß der Anregung des RH durch einen Vorstandsbeschluß entsprochen wurde.

71.4.1 In der Entscheidung über das günstigste Preisangebot bleiben bei den ÖBB infolge der ungewissen Liquiditätslage erzielbare Skontoerträge außer Betracht. Im Jahre 1974 erreichten die Skontoerträge auch nur den geringfügigen Satz von 0,05 v. T. des Einkaufsvolumens.

71.4.2 Der RH stellte zur Erwägung, die Lieferfirmen nach Möglichkeit zu einer Verlängerung der skontowirksamen Zahlungsfrist zu bewegen.

71.4.3 Die GD der ÖBB hielt die Verlängerung der Zahlungsfrist für außerordentlich problematisch, da gerade das einmonatige Zahlungsziel ein gut funktionierendes Instrument zur Erlangung günstiger Angebote bilde. In der Regel werde zur Erlangung von Preisnachlässen nicht der Weg des Skontos, sondern jener der Rabatterzielung beschritten.

71.4.4 Dem hielt der RH entgegen, daß diese Zahlungsfrist von den ÖBB nur in einem geringen Teil der Einkaufsfälle eingehalten worden ist. Da die Gewährung eines einmonatigen Zahlungszieles unbeschadet gesonderter Rabattvereinbarungen eine allgemein übliche Handelssitte darstellt, sollte es einem Großabnehmer vom Range der ÖBB zweifellos möglich sein, weitere Begünstigungen zu erreichen.

Betriebs- und Brennstoffe

71.5.1 Im Jahre 1974 sind rund 90 v. H. der von den ÖBB an Firmen erteilten Aufträge für Betriebs- und Brennstoffe, Kfz-Reifen, Kanzleiwaren, Farben u. ä. m. freihändig vergeben worden. Diese keineswegs als Regelfall gedachte Vergabeart wurde damit begründet, daß eine genauere Marktanalyse oder eine Ausschreibung wegen der großen Dringlichkeit eines Auftrages oder wegen der als gegeben angenommenen Monopolstellung einer Firma unterblieben ist.

71.5.2 Nach Auffassung des RH sollte es unbedingt vermieden werden, die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe selbst zu schaffen oder ohne Prüfung als gegeben anzunehmen, da hierzu, wie die folgenden Beispiele zeigen, bei ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsführung meist keine Notwendigkeit besteht.

71.6.1 Häufig waren verspätete Anforderungen der Fachdienste als Ursache von freihändigen Vergaben feststellbar, so bei Druckaufträgen, aber auch bei der Anschaffung von Endlospapier für Schnelldrucker, das in den Jahren 1973 bis 1975 freihändig im Wert von 600 000 S gekauft wurde.

71.6.2 Obwohl die GD der ÖBB auch technische Gründe für die Vorgangsweise der ZM ins Treffen führte, blieb zu beanstanden, daß die Fachdienste nicht auf die wirtschaftlichen Nachteile ihrer verspäteten Anforderungen hingewiesen worden sind.

71.7.1 Eine Form der freihändigen Vergabe bestand in der jahrelangen Fortsetzung von Verträgen, die vor geraumer Zeit mit dem Bestbieter abgeschlossen worden waren.

71.7.2 So hatte im Jahre 1960 den Auftrag zur Lieferung von Kunstharzlacken eine Firma erhalten, deren Preiserhöhungen seitens der ÖBB bis zum Jahre 1965 ohne weiters akzeptiert worden waren. Spätere Preisforderungen hat der Lieferant jeweils dann zurückgezogen, wenn die ZM Erkundungen nach Konkurrenzpreisen einholte. Das Unterlassen einer Ausschreibung fand der RH deswegen bemerkenswert, weil diese Firma bei den in größeren Mengen für den Waggonbau benötigten Anstrichstoffen nie als Bestbieter hervorging.

71.7.3 Die Meinung der GD der ÖBB, es seien keine Umstände aufgetreten, die eine Auflösung des Vertrages nahegelegt hätten, wurde vom RH angesichts des Sachverhaltes nicht geteilt.

71.8.1 Die erwähnten „Sofortkäufe“, die von den Dienststellen bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der ZM selbst durchgeführt werden dürfen, erreichten im Jahre 1974 ein Ausmaß von rund 21 Mill. S. Die Überprüfung dieser

Fälle gestaltete sich schwierig, weil die Antragsformulare in der Regel nur unzulänglich ausgefertigt waren und kaum eine ausreichende Begründung enthielten.

71.8.2.1 So wurde u. a. der Bedarf an Ölgrundfarbe und Öl-Lack zum Streichen der Fenster im Gebäude der BB-Dion Linz in den Jahren 1973 bis 1975 nicht als derart dringend bzw. unvorhergesehen erachtet, daß er im Auftrag eines Architekten sofort an Ort und Stelle um rund 28 000 S gedeckt werden mußte; außerdem war zu berücksichtigen, daß bei den ÖBB zu diesem Zeitpunkt fast nur mehr die billigeren Kunstharzfarben Verwendung fanden.

71.8.2.2 Der RH empfahl, die Zustimmung zu „Sofortkäufen“, die im Betrieb der ÖBB zweifellos eine Notwendigkeit darstellen, auf das von den Vorschriften beabsichtigte und wirtschaftlich vertretbare Maß zu beschränken.

71.9.1 Keine Möglichkeit zur Ausübung ihrer einkäuferischen Funktion hatte die ZM, wenn die ÖBB-eigene Hausdruckerei Wien kurzfristig Firmen mit der Herstellung von Maschinensätzen beauftragte, da sie selbst aus Termingründen nicht dazu in der Lage war. Erst aufgrund der vorliegenden Firmenrechnungen wurde Monate später das vorgeschriebene Bestellverfahren eingeleitet. Da im Jahre 1974 solche Bestellungen im Gesamtwert von 270 000 S angefallen waren, empfahl der RH den Abschluß eines Abrufvertrages aufgrund einer Ausschreibung.

71.9.2 Die GD der ÖBB gab an, daß wegen der raschen Entwicklung auf dem Gebiete der Satztechnik bisher eine Bindung an eine Bleisatzfirma in Form eines Abrufvertrages vermieden worden sei. Die Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung und eines Jahresvertrages würde jedoch neuerlich untersucht werden.

71.10.1.1 Beim Kauf von Dieseltreibstoff haben die ÖBB unter Hinweis auf ihre fahrplanmäßige Leistungsbereitschaft eine breite Lieferantenstreuung bevorzugt. Im Jahre 1974 war die Gesamtlieferung von 67 000 t im Wert von 180 Mill. S an sechs Firmen ohne Ausschreibung vergeben worden. Diese Streuung hatte sich allerdings im Rohöl-Krisenfall Ende 1973 als unwirksam erwiesen: nur die beiden Hauptlieferanten, deren Anteil rund 79 v. H. betragen hatte, waren lieferfähig geblieben.

71.10.1.2 Im Jahre 1975 bot eine bisher nicht beauftragte Firma Dieseltreibstoff um rund 12 v. H. unter den Konkurrenzpreisen an. Dies hatte zwar zur Folge, daß die bisherigen ÖBB-Lieferanten ihre Preise etwas senkten, der Bieter erhielt jedoch keinen Auftrag.

71.10.2 Der RH bemängelte, daß diese Firma keinen Auftrag erhielt, in welchem Falle die ÖBB im Jahre 1975 Einsparungen von über 4 Mill. S

266

erzielt hätten. Es wurde empfohlen, eine Ausschreibung durchzuführen und bei der Auswahl der Lieferanten auf deren Verlässlichkeit Gewicht zu legen.

71.10.3 Dazu erklärte die GD der ÖBB, daß die genannte Firma wegen zu erwartender Kesselwagenmieten und im Hinblick auf die verlangte Abruffrist von fünf Tagen keinen Auftrag erhalten hätte. Im übrigen wurde die Befürchtung ausgesprochen, bei Durchführung von Ausschreibungen bisher gewährte Sonderpreise und Liefergarantien zu verlieren.

71.10.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die ÖBB als fahrplangebundenes Unternehmen imstande sein müßten, ihren Treibstoffbedarf fünf Tage im voraus anzugeben. Auch wären Mietausgaben kaum angefallen, da die Firma Kesselwagen 12 Tage mietfrei zur Verfügung stellen wollte. Ebenso wurden die Bedenken der GD der ÖBB gegen die Ausschreibung von Treibstofflieferungen für unbegründet gehalten, da sie zur Zeit der Rohöl-Krise widerlegt worden sind.

Maste, Schwellen und Baustoffe

71.11.1.1 Die ÖBB haben alljährlich die Lieferungen von Stahlbeton-Fahrleitungsmasten freihändig an eine Firma vergeben, die im Jahre 1957 Bestbieter gewesen war, ihre seitherige Monopolstellung aber hauptsächlich dem Umstand verdankt, daß sich die ÖBB selbst in die Entwicklung der benötigten Mast-Typen konstruktiv eingeschaltet hatten. Der Auftragswert hat in den letzten Jahren durchschnittlich 14 Mill. S betragen.

71.11.1.2 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Starkstromtechnischen Zentralstelle der ÖBB (siehe TB 1970 Abs. 86.8) hatte der RH seine Bedenken geäußert, in dieser Weise an der Bildung eines Liefermonopols mitzuwirken; die Möglichkeit, überhöhte wettbewerbsfreie Preise bezahlen zu müssen, könnte nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand der ÖBB hatte damals sein Bemühen zugesagt, die Preisgestaltung künftig sehr genau zu verfolgen.

71.11.2 Die Durchsicht der einschlägigen Unterlagen ergab allerdings, daß die ÖBB in der Zwischenzeit keine Versuche unternommen hatten, sich von der Angemessenheit der Preise durch Konkurrenzangebote oder in Anbetracht des engen Vertragsverhältnisses durch eine Einsichtnahme in Kalkulationsunterlagen zu überzeugen. Auch hatte eine Orientierung an der Preisentwicklung von vergleichbaren industriellen Erzeugnissen nicht stattgefunden. Preisnachlässe waren nur fallweise und in verhältnismäßig geringem Ausmaß erzielt worden. Ferner hatte die Einkaufsdirektion übersehen, daß der ursprünglich mit 20 v. H. vereinbarte Festanteil

des Preises im Laufe der Jahre auf 12,5 v. H. abgesunken war; erst die Elektrotechnische Direktion setzte im Jahre 1975 wieder die Anhebung auf 20 v. H. durch.

71.11.3 Dazu versicherte die GD der ÖBB, daß alles getan werde, um auch in Zukunft möglichst günstige Einkaufspreise zu erzielen. In diesem Sinne sei inzwischen eine andere Firma, die sich interessiert gezeigt hatte, um ein Angebot über Fahrleitungsmaste ersucht worden; dieses sei jedoch, offenbar im Hinblick auf die größtenteils bereits abgeschlossenen Elektrifizierungsarbeiten, nicht eingelangt. Dagegen könne ein Preisvergleich mit industrieller Großfertigung der Betonindustrie nicht angestellt werden, da es bei den Fahrleitungsmasten wegen der Vielzahl von 300 Typen und der Bestellung nach Elektrifizierungs-Baufortschritt höchstens zu Kleinserien komme.

71.11.4 Der RH vermerkte zunächst, daß seit der Gebarungsprüfung die von den ÖBB erzielten Preisnachlässe bedeutend größer geworden waren. Einen Vergleich mit dem weniger gestiegenen Preis von Produkten der Fertigteilindustrie hielt der RH für zulässig, da bei den Fahrleitungsmasten immerhin eine zwei Jahrzehnte dauernde Serienproduktion vorliegt. Die im Zusammenhang mit fertigungstechnischen Fortschritten gegebenen Möglichkeiten einer Preissenkung könnten allerdings noch von den ÖBB bei den überwiegend benötigten Mast-Typen durch rechtzeitige Bestellung größerer Mengen und weiters durch eine Typenbeschränkung verstärkt werden.

71.12.1 Die von den ÖBB eingekaufte Schnittholzmenge war in den einzelnen Jahren stark unterschiedlich. Im Durchschnitt der Jahre 1973 bis 1975 wurden im Wert von rund 17 Mill. S Lieferaufträge erteilt. Diese vergibt die ZM zwar im Wege einer beschränkten Ausschreibung, doch wurden nach Angebotsöffnung grundsätzlich mit den Bieter Preisverhandlungen geführt. Als Begründung hierfür wurde die Übung dieser Branche angeführt, überhöhte und weit auseinander klaffende Preise anzubieten.

71.12.2 Wie schon bei der Prüfung der Baudirektion der ÖBB (TB 1969 Abs. 79.93) machte der RH darauf aufmerksam, daß die jahrelange, den Unternehmungen nicht unbekannt gebliebene Praxis der Preisverhandlungen die Lieferfirmen dazu veranlaßt, vorbeugend einen allfälligen Preisnachlaß in ihre Angebote einzurechnen, wodurch das allgemeine Preisniveau letztlich angehoben wird. Weiters wurde die Außerachtlassung des Transportaufwandes bei der Zuschlagserteilung beanstandet, da die ÖBB das Holz vom Händler „frei ab Sägewerk“ kaufen, ohne dessen Standort bei Vertragsabschluß zu kennen.

71.12.3 Die GD der ÖBB hielt unter Hinweis auf die mangelnde Erfassbarkeit die Einbeziehung der Transportkosten nicht für zielführend. Auch habe sich ihre Vorgangsweise bei der Vergabe als zweckmäßig erwiesen.

71.12.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Anwendung eines ÖNORM-gerechten Ausschreibungsverfahrens die nötige markterzieherische Wirkung ausüben könnte. Zwecks Berücksichtigung der unterschiedlichen Transportkosten sollte bei Überschreitung einer bestimmten Entfernung zum Empfangsort ein Preisabschlag vereinbart werden.

71.13.1 Als nicht wirtschaftlich war auch die Tätigkeit der ZM bei Schnittholzkäufen in den Jahren 1973 bis 1975 zu bezeichnen, als der Preisindex bis April 1974 zunächst um etwa 54 v. H. stieg, um bis Oktober 1975 fast wieder auf den ursprünglichen Stand zurückzufallen. Die ÖBB kauften im Jahre 1974 zu einem gegenüber dem Vorjahr um 62 v. H. erhöhten Preis und konnten gegen Ende dieses Jahres lediglich einen Nachlaß von 5 v. H. erreichen, obwohl damals bereits ein Überangebot an billigem Holz herrschte.

71.13.2 Vor allem beanstandete der RH, daß die ZM für das Jahr 1974 13 285 m³ Schnittholz zu einem Durchschnittspreis von 2 365 S/m³ gekauft hatte, um sich im Folgejahr bei einem niedrigeren Durchschnittspreis von 1 603 S/m³ mit knapp der Hälfte dieser Menge zu begnügen.

71.13.3 Die GD der ÖBB begründete das Zugeständnis der Holzpreise mit der angespannten Bedarfssituation und erklärte, daß aus budgetären Gründen grundsätzlich bedarfsgerecht und keineswegs spekulativ eingekauft werde.

71.13.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der ausreichende Holzvorrat zu Anfang 1974 (15 038 m³) durch die zu umfangreichen Ankäufe zu Ende des Jahres auf 21 239 m³ angestiegen war; mit Rücksicht auf den wegen der Ausmusterung alter Wagen sinkenden Bedarf hätten wesentlich geringere Mengen angeschafft werden sollen.

71.14.1 Die ÖBB führen zur Deckung ihres Bedarfes an Holzschwellen seit Jahren beschränkte Ausschreibungen durch, die allerdings nicht der von der ÖNORM A 2050 empfohlenen Vorgangsweise entsprechen. Die Einholung von Angeboten dient nämlich nur dem Zweck, die Mengen zu erfahren, welche die einzelnen Firmen zu dem vorher mit der Interessengemeinschaft österreichischer Schwellenlieferanten (kurz IG) vereinbarten Preis liefern wollen.

71.14.2.1 Der RH hielt diese den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Beschaffung widersprechende Vorgangsweise beim Kauf von Holzschwellen, der ein durchschnittliches Jahres-

volumen von etwa 40 Mill. S aufweist, nicht für zweckmäßig. Beanstandet wurde auch, daß die ÖBB die Preisverhandlungen ausschließlich mit der IG geführt haben, obwohl diese nicht einmal die Hälfte der Schwellenlieferanten vertreten hat.

71.14.2.2 Das Akzeptieren dieses Verhandlungspartners führte vor allem im Jahre 1971 zu überhöhten Preisvereinbarungen, die nach einem Aktenvermerk der Einkaufsdirektion „den Schwellenerzeugern wieder die Möglichkeit geboten haben, mit größeren Gewinnspannen zu arbeiten“, was „für die ÖBB mit großen finanziellen Opfern verbunden war“. Dabei hätte wegen des überaus hohen Lagerbestandes der ÖBB keine Notwendigkeit bestanden, für das Jahr 1971 übereilt und zu überhöhten Preisen einzukaufen.

71.14.3.1 Zur Ausschreibungspraxis vertrat die GD der ÖBB die Meinung, die Vergabemodalitäten seien dem Umstand angepaßt worden, daß die ÖBB als Abnehmer von Gleisschwellen eine Monopolstellung inne hätten. Im übrigen wurde mitgeteilt, daß die IG inzwischen aufgelöst worden sei. Die Interessen der Schwellenlieferanten würden nunmehr vom Fachverband der Sägeindustrie Österreichs wahrgenommen, in dem sämtliche Lieferfirmen vertreten seien.

71.14.3.2 Weiters hätten die finanziellen Opfer der ÖBB im Zusammenhang mit den Schwellenkäufen im Jahre 1971 den Zweck verfolgt, die inländische Schwellenproduktion am Leben zu erhalten.

71.14.4 Der RH erwiderte, daß die ÖNORM A 2050 keine andere Vergabeart für den Fall eines Abnahmemonopols vorsieht und daß die Anerkennung überhöhter Schwellenpreise im Jahre 1971 betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht entsprochen hat.

71.15.1 Als die erwähnte IG im Jänner 1970 mit dem Ersuchen an die ÖBB herantrat, den vereinbarten Buchenschwellenpreis wegen Lohnsteigerungen zu erhöhen, wurde dies im Ausmaß von 4,7 v. H. gewährt, obwohl die vertraglich hierfür vorausgesetzte Mindestlohnsteigerung nicht erreicht worden war. Dies wurde damit begründet, daß die ÖBB „in erster Linie an der Lieferung der Schwellen in der benötigten Menge und nicht an einem formalen Festklammern an einem Vertrag interessiert sind“.

71.15.2 Der RH meinte, daß es kaufmännisch durchaus ratsam ist, auf die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen zu dringen, wenn diese Haltung dem eigenen Unternehmen einen finanziell bewertbaren Vorteil bringt.

71.16.1 Die Schotterlieferungen im jährlichen Durchschnittswert von rund 50 Mill. S werden von der ZM in Form von Abrufverträgen an

derzeit 25 über das ganze Bundesgebiet verstreute, von der Baudirektion ausgesuchte und mit Lieferbereichen versehene Schotterfirmen freihändig vergeben. Diese vom RH schon mehrmals aus grundsätzlichen Erwägungen beanstandete Praxis war von den ÖBB stets mit der verhältnismäßig hohen Frachtbelastung des Schotters begründet worden, der bei einer Beförderung über etwa 150 km rund zweimal so teuer zu stehen komme als am Erzeugungsort.

71.16.2 Anhand eines Schottertransportes auf größere Entfernung (Kitzbühel—Wolfurt) wies der RH nach, daß die nach den neuen Kostenrechnungsmethoden der Stabsstelle BWR ermittelten Grenzkosten des Transportes wesentlich niedriger wären; sie erreichten über 284 km nur etwa 75 v. H. des Schotterpreises. Da hiemit aber auch die bisherige Voraussetzung der freihändigen Vergabe ernstlich in Frage gestellt erscheint, empfahl der RH, die Möglichkeit eines preislichen und qualitätsmäßigen Wettbewerbes durch Ausschreibungen zu nützen.

71.16.3 Die GD der ÖBB hat diesen Schritt bisher unter Hinweis darauf, daß bei der Auswahl der Schotterwerke neben Preis- und Transportkosten noch andere Merkmale, wie Schotterqualität, Produktions- und Lagerkapazität sowie Ladeeinrichtungen des Werkes maßgebend seien, nicht in Erwägung gezogen.

Oberbaustoffe aus Eisen und sonstige Metallwaren

71.17.1.1 Bei Schienen haben sich die Preise des österreichischen Alleinerzeugers als Auswirkung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Mitgliedstaaten der EG vom Juli 1973 (3 320 S/t) bis August 1975 (5 865 S/t) stark erhöht. Demgegenüber waren die ÖBB seit Ende 1973 auf dem Eisen- und Stahlsektor in einen Versorgungengpaß geraten und äußerten daher den Wunsch nach einem „Langzeit-Lieferprogramm“ für Oberbaumaterial aus Stahl. In dieser Situation bezeichnete es der Baudienst der ÖBB als „unvertretbares Risiko“, sich zur Abnahme bestimmter Mengen zu verpflichten, da bei einem knappen Budget nach Bezahlung der Oberbaumaterialien kaum Mittel für die Einbauarbeiten übrig blieben, wodurch es lediglich zu einem unerwünschten Ansteigen des Dienstgüternvorrates käme.

71.17.1.2 Im Juni 1975 wurde schließlich zwischen den ÖBB und der Lieferfirma ein mehrjähriger Vertrag unterzeichnet, der die jährliche Abnahme einer „Sockelmenge“ im Wert von etwa 200 Mill. S enthielt.

71.17.2.1 Der RH bemerkte, daß der Zeitpunkt des langfristigen Übereinkommens gerade in eine weltweite Stahlflaute zu liegen kam. Wenn sich auch die Nachfrage nach Oberbau-

materialien aus Stahl günstiger gestaltete als nach Kommerzstahl, war doch ab August 1975 auch auf dem Schienensektor ein Nachlassen des Preisniveaus unverkennbar. Dies legte die Anregung nahe, daß die ÖBB danach trachten sollten, die internationale Preisentwicklung bei Schienen genau zu verfolgen, um bei überhöhten Preisen die Unzumutbarkeits-Bestimmungen des genannten Übereinkommens in Anwendung zu bringen.

71.17.2.2 Die angesichts von Budgeterfahrungen vergangener Jahre verständlichen Bedenken des Baudienstes veranlaßten den RH, neuerlich auf die Notwendigkeit einer längerfristigen Sicherstellung der Investitionsfinanzierung der ÖBB hinzuweisen (siehe TB 1974 Abs. 91.5.2 und Bericht über den Budgetvollzug 1975 Abs. 18.5).

71.17.3 Die GD der ÖBB versicherte, mit ihrem Schienenlieferanten der internationalen Preis- und Marktsituation angepaßte Großabnehmer Rabatte aushandeln zu wollen. Die seinerzeit vom Baudienst der ÖBB geäußerten Bedenken seien nunmehr gegenstandslos geworden, da der neue, auf dem Budget beruhende Einkaufsplan der ÖBB die Mittel für die Beschaffung der Schienen mit denen für Einbauarbeiten abstimme.

71.17.4 Der RH machte darauf aufmerksam, daß diese innerbetriebliche Koordinierungsmaßnahme nicht ausreicht, die Deckung des im Sicherheitsinteresse gelegenen Mittelbedarfes für den Oberbau zu gewährleisten.

71.18.1 Ein Versuch der Maschinendirektion, im Jahre 1966 ungarische Radreifen einzuführen, die um 20 v. H. billiger als die bisherigen deutschen Erzeugnisse gewesen wären, war an der Ablehnung des damaligen Generaldirektors der ÖBB gescheitert. Erst im Jahre 1974 haben die ÖBB die billigeren Radsätze aus Ungarn in größerem Umfang bezogen. Daneben waren auch tschechische Radreifen erst nach mehrjähriger Erprobung im Jahre 1976 angeschafft worden; hier wurden die Preise der deutschen Erzeugnisse sogar um 38 v. H. unterboten.

71.18.2 Bei initiativerem Vorgehen der Einkaufsdirektion wären die geschilderten Preisvorteile nach Ansicht des RH schon in früheren Jahren erreichbar gewesen.

71.18.3 Dazu teilte die GD der ÖBB mit, daß die tschechische Lieferfirma nach mehreren Anfragen erstmals im Juli 1973 ein Angebot gelegt habe, dem nach Klärung technischer Fragen Ende 1973 ein Probeauftrag folgte. Nach ausreichender Erprobung seien dann ab dem Jahre 1975 größere Bestellungen bei dieser bestbietenden Firma getätigt worden.

71.18.4 Dem RH schien dieser Erprobungszeitraum sehr reichlich bemessen. Die Prüfung preisgünstiger Erzeugnisse sollte möglichst rasch durch gezielte, konzentrierte Beanspruchung und nicht bloß durch die statistische Erfassung einer Normalbeanspruchung erfolgen. Weiters war festzuhalten, daß die ÖBB von ihrem Hauptlieferanten für Fahrzeuge bis zum ersten Halbjahr 1973 schon fast 400 Güterwagen mit offenbar überprüften Radsätzen der tschechischen Firma gekauft hatten.

71.19.1 Die Lieferung von Schraubenfedersätzen für Fahrgestelle wurde wiederholt freihändig an einen österreichischen Alleinlieferanten vergeben. Als dieser im Juni 1974 plötzlich die Preise um 65 v. H. erhöhte und kurz darauf die Federnproduktion überhaupt einstellte, kam es zu Stornoverhandlungen, bei denen die ÖBB mit der Streichung des früheren billigen Auftrages einverstanden waren; der spätere teure kam zur Auslieferung.

71.19.2 Der RH beanstandete, daß die ÖBB im umgekehrten, wirtschaftlich vertretbaren Fall 290 000 S erspart hätten, und daß die ÖBB erst nach der Produktionseinstellung nach anderen Firmen Umschau gehalten haben, von denen eine — aus Belgien — die Preise des „Alleinlieferanten“ um 28 v. H. unterbot.

71.19.3 Die Meinung der GD der ÖBB, der genannte Schaden sei nicht entstanden, da auch bei der früheren Bestellung diese Preiserhöhung eingetretten wäre, erschien vertraglich nicht gedeckt.

Werkzeuge, Geräte und Ersatzstücke

71.20.1 Die Verschleißerscheinungen an den Zylinderköpfen der in etwa 140 Diesellokomotiven eingebauten Motoren traten immer stärker zutage und reichten bis zum 10fachen Wert anderer Motoren. In einem Jahr mußten 75 v. H. der bei einer Vershub-Lokomotivreihe im Einsatz befindlichen Zylinderköpfe ausgetauscht werden. Als Folge verspäteter Nachbestellung und unterlassener Pönalevereinbarung entstanden Versorgungsgengpässe und mehrjährige Lieferverzögerungen.

71.20.2 Der RH beanstandete darüber hinaus, daß die erforderliche konstruktionsmäßige Verbesserung des genannten, im Jahre 1952 konstruierten Dieselmotors von den ÖBB erst im Jahre 1972, nach mehr als 10jähriger Vershubpraxis erreicht worden ist.

71.20.3 Nach Angaben der GD der ÖBB sei die Festlegung eines Pönales zwar angestrebt, aber gegenüber der Lieferfirma nicht durchgesetzt worden.

71.21.1 Der Einkauf technischer Artikel, worunter Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Geräte und Vorrichtungen zu verstehen

sind, bringt für eine zentrale Einkaufsorganisation Probleme mit sich, da die bedarfstragenden Fachdienste der ÖBB, hier in erster Linie der Maschinendienst, meist sehr konkrete Vorstellungen über die von ihnen benötigten technischen Artikel haben, wobei auch oft eine bestimmte Herstellerfirma eingeschlossen ist. Eine noch engere Beschränkung der Einkaufsorganisation liegt bei der Beschaffung von Ersatzteilen vor.

71.21.2 Bei zahlreichen derartigen Einkaufsfällen war zu ersehen, daß Aufgaben, die von der Einkaufsdirektion wahrzunehmen gewesen wären, von den Fachdiensten erfüllt worden sind: Marktbeobachtung, Ausschreibungen oder ähnliche Vorbereitungshandlungen. Eine weitere Folge war die außerordentlich hohe Zahl freihändiger Vergaben. Der RH stellte die Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise in Frage.

71.21.3 Die Einwendungen der GD der ÖBB bezogen sich vor allem darauf, daß eben eine bestimmte, ganz genau bezeichnete Maschine nur bei einer bestimmten Herstellerfirma erhältlich sei.

71.21.4.1 Nach Ansicht des RH wurde dabei jedoch zu wenig Wert darauf gelegt, sich in gewissen Abständen zu überzeugen, ob nicht von anderen Firmen gleichwertige oder ähnliche Produkte angeboten werden.

71.21.4.2 Um beim Kauf technischer Artikel sowohl die Bedürfnisse der Fachdienste als auch die Vorteile eines zentralen Einkaufes zum Tragen zu bringen, empfahl der RH, die Auswahl solcher Artikel, soweit sie einer wirtschaftlich vertretbaren Normung zugänglich sind; von den jeweiligen Fachdiensten festlegen zu lassen. Dazu sollte jedoch nach entsprechender Zeit die Verpflichtung der ZM treten, anhand der Beobachtung der Marktverhältnisse die Normungslisten auf ihre Aktualität zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Fachdienste ändern zu lassen.

71.22.1 Wie schon im ersten Abschnitt „Schienenfahrzeuge“ (TB 1976 Abs. 63.4) befaßte sich der RH mit den grundsätzlichen Mängeln der bei den ÖBB häufig angetroffenen Methode der Preisauflage. Hierbei wird vom Preis eines vorangegangenen Kaufvertrages auf den Preis des nächsten Kaufvertrages mittels Heranziehung von Teuerungsfaktoren für Lohn- und Materialanteile aufgerechnet, also praktisch die ursprünglich vereinbarte Preisgleitung weiter fortgesetzt.

71.22.2 Die Beanstandung des RH betraf den Umstand, daß bei dieser Methode nur die für eine Preiserhöhung maßgeblichen Ursachen, nicht jedoch jene, die auf eine Preissenkung hinwirken, Berücksichtigung finden, wie sie durch Rationalisierungserfolge oder durch den Wegfall von Entwicklungskosten entstehen.

270

71.22.3 Nach Erklärung der GD der ÖBB solle die Preisaufrechnung nur eine Richtlinie für den maximalen Preis darstellen; preisermäßigende Umstände würden bei Preisverhandlungen stets vorgebracht.

71.22.4.1 Dem hielt der RH Einkaufsfälle entgegen, in denen die ÖBB aufgerechnete Preise ohne jeden Abstrich akzeptiert haben, etwa beim Kauf von 1 000 Zylinderköpfen im Wert von rund 13 Mill. S oder bei Zugbeleuchtungsanlagen, wo der Preis innerhalb eines Jahres um 21 v. H. gestiegen war.

71.22.4.2 Überdies erschien es nach Ansicht des RH nicht günstig, bei Preisverhandlungen nur über das Höchstlimit Bescheid zu wissen. Es wurde als vorteilhaft angesehen, in dieser Situation einen realistischen Preis, der aufgrund der Empfehlungen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission oder eines statistischen Index ermittelt wurde, als Verhandlungsgrundlage heranzuziehen.

71.23.1 Als Beispiel für die Anwendungsmöglichkeit eines Preisindex diene der Kauf von Lok-Radsätzen. Der von den ÖBB akzeptierte Preis einer Garnitur war von November 1972 bis April 1975 um 66 v. H. hinaufgeschneit, während der vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung verlaubliche Index der Großhandelspreise für Maschinen und Verkehrsmittel in diesem Zeitraum nur eine Steigerung um 20 v. H. aufzuweisen hatte.

71.23.2 Nach Ansicht des RH hätte die Einkaufsdirektion bei den Preisverhandlungen aufgrund dieser Gegenüberstellung eine eingehende Begründung für diese geforderte Preiserhöhung mit entsprechenden Nachweisen verlangen müssen.

71.23.3 Dazu vertrat die GD der ÖBB den Standpunkt, daß die Index-Zahlen des Wirtschaftsforschungsinstitutes auf Schienenfahrzeuge nicht anwendbar seien, und erklärte die große Preiserhöhung bei Lok-Radsätzen mit einer technischen Ausführungsänderung.

71.23.4 Der RH fand daran bemerkenswert, daß die Preiserhöhung bei den Radsätzen rund 200 000 S betragen hatte, wogegen sich die kompletten Lokomotiven deswegen nur um 50 000 S verteuerten. Aus diesem Grunde schien dem RH dennoch eine Orientierungsfunktion des genannten Index gegeben.

Elektrische Ausrüstungen

71.24.1 Kupfer oder kupferhaltige Legierungen, die im Bereich der ÖBB aus dem Rückgewinn von Altstoffen anfallen, werden nach Umhüttung den Lieferfirmen zur Verfügung gestellt. Mit dem Rückgewinn (250 t bis 300 t pro Jahr) können rund 30 v. H. des Jahresbedarfes der ÖBB gedeckt

werden. Ob der Zeitpunkt der Beistellung an die Lieferfirmen im Hinblick auf den jeweiligen Börsenwert für die ÖBB günstig war, blieb unberücksichtigt.

71.24.2 Da etwa im Jahre 1970 der Preis für 1 kg Barren-Kupfer zwischen 45,70 S und 27,92 S schwankte, hielt es der RH wegen der großen Kupfermengen für ratsam, die im Kupfer-Rückgewinn vorhandenen Werte möglichst dann durch Beistellung zum Einsatz zu bringen, wenn hierfür ein besonders günstiger Preis erzielt werden kann.

71.24.3 Die GD der ÖBB versicherte, dies künftig beachten zu wollen.

71.25.1 Kaufverträge über sicherungstechnische Stark- und Hochspannungskabel enthalten die Vereinbarung „frachtfrei Bahnhofverwendungsstelle“, womit also die ÖBB dem Lieferanten den Transportaufwand ersetzen. Beim Kauf von Fernmeldekabeln hingegen führen die ÖBB den Transport zur Verwendungsstelle auf eigene Rechnung durch.

71.25.2 Der RH bezeichnete es als unwirtschaftlich, daß die ÖBB bei den erstgenannten Kabeln ihre ureigenste Leistung, den Transport, anderen Frächtern überlassen.

71.25.3 Nach Angaben der GD der ÖBB wurde inzwischen mit den Kabelfirmen Fühlung aufgenommen, um die finanziellen Auswirkungen der vom RH vorgeschlagenen Lieferung „frei Werk“ zu ermitteln.

71.26.1 Im Anschluß an die Produktion werden Kabel von befugten Technikern unter Anfertigung eines Meßprotokolls auf die Einhaltung der „Österreichischen Vorschrift für Elektrotechnik (ÖVE)“ überprüft. Trotzdem führen die ÖBB über Verlangen des Elektrotechnischen Fachdienstes eine zusätzliche Kabelüberprüfung mit eigenen Abnahmebeamten durch.

71.26.2 Da aus dieser Nachprüfung in keinem einzigen Fall ein nachweisbarer Nutzen entstanden ist, empfahl der RH, die Kabelüberprüfung durch die ÖBB einzustellen und die freiwerdenden Dienstposten zu streichen.

71.26.3 Die GD der ÖBB schloß sich dem Standpunkt des RH an, teilte jedoch mit, daß diese Nachprüfung erst dann gänzlich entfallen könne, wenn die ÖVE-Prüfungsnormen auch für seltene Kabeldimensionen verbindlich erklärt werden.

71.27.1 Bei einigen Einkäufen war zu sehen, daß die Fachdienste der ÖBB nicht nur den Wunsch nach dem bestimmten Erzeugnis einer bestimmten Lieferfirma geäußert, sondern diesen Firmen gegenüber zuweilen Bestellzusagen abgegeben hatten.

71.27.2 Der Meinung der Einkaufsdirektion, daß sie es unter solchen Umständen natürlich sehr schwer habe, für die ÖBB günstigere Lieferbedingungen auszuhandeln oder andere Firmen einzuschalten, pflichtete der RH bei.

71.27.3 Die GD der ÖBB erklärte, derartige Bestellzusagen der Fachdienste künftig hintanzuhalten.

71.28.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen bei den ÖBB 10 Mantelverträge zur Lieferung von Glühlampen mit einem jährlichen Lieferwert von etwa 3 Mill. S in Geltung, die in der Zeit von Juni 1970 bis März 1971 abgeschlossen worden waren. Eine Ausschreibung war somit seit mehreren Jahren nicht mehr erfolgt.

71.28.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es bei der langen Laufdauer der Verträge günstiger gewesen wäre, das aktuelle Preisniveau zeitweilig durch eine Ausschreibung zu überprüfen, und empfahl, in diesem Zusammenhang die unnötig hohe Zahl der Lieferanten zugunsten der Bestbietenden zu verringern. Ferner wurde angeregt, für die bisher von den Sachbearbeitern unterschiedlich verfaßten Mantelverträge einen einheitlichen Text als Muster aufzulegen.

71.28.3 Die GD der ÖBB teilte dazu mit, daß die erwähnten Glühlampen-Mantelverträge inzwischen gekündigt und neu ausgeschrieben worden seien. Ebenso wurde die Anregung des Mustervertrages positiv aufgenommen.

Schienen- und Straßenfahrzeuge, Maschinen

71.29.1 Bei Fahrzeugkäufen werden einzelne Bauteile oder Ausstattungsgegenstände, die der Fahrzeughersteller nicht selbst erzeugt, von den ÖBB in der Regel unmittelbar erworben und dem Fahrzeugproduzenten kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Eigenbeschaffung dieser Beistellteile brachte bis zum Jahre 1973 bei der mehrstufigen Umsatzbesteuerung den Vorteil des Entfalls einer Umsatzstufe mit sich. Nach der Umstellung des Steuersystems auf die stufenlose Besteuerung des Mehrwertes begründeten die ÖBB die weitere Eigenbeschaffung von Beistellteilen damit, daß hiedurch bei den ÖBB nur geringfügige „Mittläuferkosten“ anfielen, während die Fahrzeugfirmen beim Kauf dieser Bauteile etwa 30 v. H. Manipulationskosten zuschlagen würden, was Mehrkosten im Ausmaß von etwa 38 Mill. S ergäbe.

71.29.2 Der RH gab seiner Erwartung Ausdruck, daß die ÖBB als ein zu kaufmännischer Gebarung verpflichtetes Unternehmen in stande sein müßten, die Manipulationszuschläge der Fahrzeuglieferfirmen auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß zu beschränken.

71.29.3 Die Höhe der Zuschläge hielt die GD der ÖBB für realistisch, da die Fahrzeuglieferfirmen beim Kauf der Beistellteile weniger Rabatte als die ÖBB erhielten und sie außerdem die Kosten der Vorfinanzierung zu tragen hätten.

71.29.4 Dem hielt der RH entgegen, daß es sehr fraglich erscheint, ob die Einkaufstätigkeit der ÖBB, die sich oft nur an aufgerechneten Preisen orientieren, tatsächlich erfolgreicher als die gewinnorientierter Fahrzeughersteller verläuft. Hinsichtlich der Vorfinanzierung führte der RH aus, daß die ÖBB meist eine Anzahlung von 25 v. H. des gesamten Bestellwertes leisten.

71.30.1 Bei den Überlegungen der GD der ÖBB über die Beistellung von Fahrzeugteilen waren weiters jene Mehrkosten unberücksichtigt geblieben, die durch verspätete Lieferung seitens der ÖBB entstanden. So waren sämtliche Reisezugwagen und Triebwagenzüge von den Herstellerwerken verspätet ausgeliefert worden, weil die von den ÖBB beizustellenden Bauteile nicht termingerecht zur Verfügung standen, woraus allein in den Jahren 1972 und 1973 ein Schaden von mehreren Mill. S entstand.

71.30.2 Der RH empfahl daher, die Methode der Beistellung von Fahrzeugteilen an Fahrzeuglieferanten auf jene Einzelfälle zu beschränken, in denen ein wirtschaftlicher Vorteil dieser Vorgangsweise eindeutig nachgewiesen oder mit Sicherheit erwartet werden kann.

71.30.3 Die GD der ÖBB bestritt die angeführten Beistellverzögerungen nicht, machte jedoch geltend, daß diese keineswegs den Regelfall darstellen. Bei den E-Lok-Reihen und Triebwagenzügen werde seit einigen Jahren mit Erfolg danach getrachtet, die bisher sehr weitreichenden Beistellungen auf gewisse Schwerpunktmaterialien zu beschränken. Ähnliche Bestrebungen seien nunmehr im Reisezugwagenbau im Gange.

71.31.1 Die Beschaffung von Beistellteilen erfolgt nahezu ausnahmslos stets bei denselben Lieferanten. Die Einkaufsdirektion begründete das starre Festhalten am gewohnten Lieferanten häufig mit dem Hinweis darauf, daß die Leistung nur von dieser Unternehmung befriedigend ausgeführt werden könne, so insbesondere, wenn nur diese die erforderlichen Fähigkeiten, technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-Marken oder Musterschutzrechte besitze.

71.31.2 Der RH sah jedoch in einer Reihe von Fällen keine Notwendigkeit solcher freihändiger Vergaben. So stellte es keine ausreichende Begründung dar, daß im Jahre 1974 der Auftrag über Gepäckträger für Reisezugwagen (2,3 Mill. S) an eine Firma vergeben wurde, weil sie auch bisher geliefert habe, oder daß im Jahre 1975 die Lieferung von Bezugstoffen für Reisezugwagen einer Firma zufiel, weil diese „in letzter Zeit Auftragsmangel hat“.

71.31.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß die weiteren Bestellungen von Bezugstoffen ausgeschrieben worden seien.

71.32.1 Der Einkaufsdirektion gelang es im Wege von Preisvergleichen einige Ersatzstücke für Schienenfahrzeuge, bei denen die Erstlieferanten eine Monopolstellung zu haben schienen, von anderen Firmen erheblich billiger zu beschaffen.

71.32.2 Der RH fand diese Bestrebungen jedoch oft dadurch behindert, daß der ursprüngliche Lieferant die dazu nötigen technischen Zeichnungen nicht ausgefolgt hatte.

71.32.3 Die GD der ÖBB hielt die Einbeziehung sämtlicher derartiger Unterlagen in den Lieferumfang zwar für wünschenswert, sei jedoch oft wegen „geistigen Eigentums“ des Herstellers nicht in der Lage gewesen, dies auch durchzusetzen.

71.33.1 Im Jahre 1967 erhob nach einem Aktenvermerk des damaligen Generaldirektors der ÖBB der Herr Bundesminister für Verkehr nachdrücklich Einwand dagegen, bloß wegen einer Preisdifferenz billigere ausländische Güterwagendrehgestelle zu kaufen. Seither rüsten die beiden Güterwagenlieferanten der ÖBB ihre Wagen mit Drehgestellen verschiedener Ausführungen aus, wobei die geschweißten Drehgestelle des größeren Lieferanten noch beträchtlich teurer sind als die in Gemeinschaftsarbeit mit einem ausländischen Bieter erzeugten gegossenen Drehgestelle des kleineren Lieferanten.

71.33.2 Der RH stellte fest, daß infolge der Ablehnung des Auslandsproduktes eine Einsparungsmöglichkeit von etwa 6 Mill. S nicht wahrgenommen wurde und mit der Aufteilung des Gesamtbedarfes auf zwei verschiedenartige Drehgestelle weitere 10 Mill. S an unnötigen Ausgaben entstanden sind.

71.33.3 Hinsichtlich der günstigeren Kaufmöglichkeit im Ausland verwies die GD der ÖBB auf die allgemeine Problematik eines solchen Vorgehens.

71.33.4 Der RH sähe hier bei einem Preisvorteil von etwa 20 v. H. die Möglichkeit, im Sinne der vorjährigen Ausführungen über den Kauf von Schienenfahrzeugen die preisdämpfende Wirkung einer Auslandsbestellung zu erproben (siehe TB 1976 Abs. 63.8).

71.34.1 Anlässlich einer Ausschreibung hatte der Vorstand der ÖBB im Jahre 1970 die Entscheidung getroffen, für RIC-Wagen aus Gründen der Standardisierung „für längere Jahre“ Drehgestelle einer bestimmten Type zu kaufen, die von einer inländischen Firma in Lizenz erzeugt werden. Dessen ungeachtet wurden im Jahre 1975 mit Zustimmung des Vorstandes der ÖBB 50 RIC-Wagen mit einem anderen, teureren Drehgestell der Konkurrenzfirma ausgestattet.

71.34.2 Der RH beanstandete die Kosten-erhöhung um etwa 1,4 Mill. S und die Durchbrechung der vorher angestrebten Standardisierung. Außerdem handelte es sich bei dem neuen Drehgestell noch um eine unfertige Konstruktion, deren Verbesserung erst erwartet wurde. Im übrigen wären beim Kauf der standardisierten Drehgestelle im Ausland noch weitere 3,1 Mill. S einzusparen gewesen.

71.34.3 Die GD der ÖBB beschränkte sich in ihren Erklärungen auf einige erhaltungstechnische Vorteile des teureren Drehgestelles.

71.34.4 Bei einem so weitreichenden Kaufentschluß wären vollständige Wirtschaftlichkeits- und Leistungsvergleiche zu erwarten gewesen.

71.35.1 Als die ÖBB im Jahre 1972 580 gedeckte Güterwagen kauften, war der Lieferfirma die freie Wahl der preisgünstigsten Wagenbestandteile zugestanden worden. Damit fand ein anderes, um etwa 20 v. H. billigeres Güterwagenbremssystem bei den ÖBB Eingang. Während auch noch die nächsten 400 Güterwagen mit den neuen Bremsen ausgestattet wurden, kamen bei den weiteren Wagenbestellungen ab dem Jahre 1975 wieder die früheren teureren Bremsen zum Einbau.

71.35.2 Der RH bemerkte, daß der Vorstand der ÖBB im Jahre 1973 noch „die Aufrechterhaltung eines gesunden Konkurrenzverhältnisses als im Interesse des Betriebes gelegen“ betrachtet hatte, um hievon zwei Jahre später aus Gründen der — inzwischen durchbrochenen — Vereinheitlichung wieder abzuweichen. Immerhin war es nach einem Bericht der Einkaufsdirektion durch den Kauf der billigeren Bremsanlagen zu einer Einsparung von 6,4 Mill. S gekommen. Im übrigen wäre aus dem Gesamteindruck nach der Aktenlage die Zuverlässigkeit des Bieters der früheren Bremsanlagen im Sinne der ÖNORM A 2050 in Zweifel zu ziehen gewesen.

71.35.3 Die GD der ÖBB erklärte hiezu, daß für die Entscheidung das geringe Gewicht und die ausschließlich inländische Herstellung maßgeblich waren. Ungeachtet dessen würden die Bemerkungen des RH zum Anlaß genommen, die Frage der Bremsausstattung einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

71.36.1 Hinsichtlich der Anschaffung von Achslagergehäusen war zu bemerken, daß dieser Auftrag lediglich nach Einholung formloser Preisfragen an eine Firma vergeben wurde. Als Preisgrundlage ist das günstigere Angebot eines anderen Bieters herangezogen worden, mit dem aber selbst nicht verhandelt wurde. Überdies hatte die beauftragte Firma vorher schon mehrmals zu spät und mangelhaft geliefert.

71.36.2 Der RH erhob grundsätzliche Einwendungen gegen diese Vorgangsweise der Einkaufsdirektion. Abgesehen vom Unterlassen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung erschien die gezeigte Preisverhandlungstaktik wenig sinnvoll. Unklar blieb, weshalb die Einkaufsdirektion ihr Verhandlungsziel erreicht glaubte, wenn der teurere Bieter bereit war, zum Preis des billigsten Bieters zu liefern, da nicht versucht wurde, auch diesen zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen.

71.36.3 Zu dieser Frage hat die GD der ÖBB keine Erklärung abgegeben.

71.37.1 Als die Einkaufsdirektion im Jahre 1969 einen Auftrag über 3.280 Stück Güterwagenpuffer freihändig an eine österreichische Firma vergeben wollte, forderte der Vorstand der ÖBB eine eingehende Untersuchung, welche qualitativ einwandfreien Puffer anderer Länder und Firmen ebenfalls in die Wahl gezogen werden könnten. Den Auftrag erhielt schließlich eine französische Firma, wodurch es zu einer Einsparung von 2,8 Mill. S kam. Hingegen wurde im Jahre 1974 ein Auftrag über 260 Hülsenpuffer im Wert von rund 1 Mill. S ohne Einholung von Konkurrenzangeboten freihändig im Inland vergeben.

71.37.2 Der RH beanstandete dies und vermochte die Erklärung der GD der ÖBB, daß es sich diesmal um in Lizenz erzeugte Reisezugwagenpuffer gehandelt hätte, nicht als stichhaltige Begründung zu werten.

Materialbewirtschaftung

71.38.1.1 Die ÖBB benötigen im Interesse der zuverlässigen Erfüllung ihrer Transportaufgaben einen ansehnlichen Vorrat an verschiedenartigem Material. Dieser sogenannte „Dienstgütervorrat“ befindet sich in Vorratslagern, in denen eine mengen- und wertmäßige Erfassung des Materials stattfindet. In den Verbrauchslagern, in denen im Sinne eines Handvorrates kleinere Mengen von kurzfristig benötigtem Material liegen, wird nur mehr ein mengenmäßiger Vormerk geführt.

71.38.1.2 Dieser Dienstgütervorrat besaß laut Bilanz der ÖBB zum 31. Dezember 1975 einen Wert von 1,43 Milliarden S; damit war der Wert des Dienstgütervorrates seit dem Jahre 1970 um rund 50 v. H. gestiegen, während sich der Materialverbrauch nur um etwa 38 v. H. erhöhte.

71.38.2 Der RH zog daraus den Schluß, daß dem für die Materialbewirtschaftung zuständigen Referat die Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe, die Höhe des Vorrates in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen zu halten, nicht bestmöglich gelungen ist. Als Ursachen wurden Mangelhaftigkeit der Entscheidungsgrundlagen und Fehler bei deren Auswertung gesehen.

71.38.3 Dazu führte die GD der ÖBB aus, daß ein großer Teil des Vorrates aufgrund von Bau- oder Umbauprogrammen der technischen Fachdienste gelagert sei. Hier könne es unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lieferzeiten vorkommen, daß Waren zu früh geliefert werden und mitunter monatelang lagern. Der Wertanstieg des Warenlagers sei nicht zuletzt durch die Preiserhöhung von 48,8 v. H. bei Ersatzteilen im Zeitraum von 1970 bis 1975 beeinflußt worden. Durch Verwirklichung des seit 1. Jänner 1977 gültigen Einkaufsplanes sei es inzwischen gelungen, den Wert des Vorratslagers auf 1,34 Milliarden S zu senken. Treffsichere Aussagen für eine optimale Bewirtschaftung solcher Waren könnten erst nach Realisierung des angestrebten EDV-Projektes „Warendisposition“ getroffen werden.

71.38.4 Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die äußerst schleppende Realisierung des genannten EDV-Projektes hin (siehe Abs. 71.44), machte jedoch darauf aufmerksam, daß neben einer wirksamen Einkaufsteuerung auch eine realitätsbezogene Praxis bei der Erstellung derartiger Bauprogramme erforderlich wäre (Abs. 71.41). Vor allem jedoch wäre es auch ohne Heranziehung der EDV möglich gewesen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt Überlegungen zur Vorratsoptimierung solcher Waren anzustellen und durch entsprechende Kontrollen in die Praxis umzusetzen.

71.39.1.1 Das Vorhandensein von Übervorräten zeigte sich beispielsweise, als im Dezember 1973 Ersatzstücke, die im Vorrat mit rund 48 Mill. S enthalten waren, als ungängige Materialpositionen auf 10 v. H. ihres ursprünglichen Wertes abgesenkt worden sind. Trotz dieser ähnlichen Aktion vor Jahresende 1975 — es wurden Bestände von etwa 20 Mill. S auf 10 v. H. abgewertet — konnte ein Ansteigen der Vorräte innerhalb eines Jahres um fast 15 v. H. nicht verhindert werden.

71.39.1.2 Als eine der Fehlerquellen, die zu einem Übervorrat führten, zeigte sich die gesonderte Reservierung von Ersatzstücken für Bauprogramme auf „Wertziffer 4“.

71.39.2.1 Nach Ansicht des RH wäre gegen die gesonderte Vorratsführung von Material, das für Umbauten vorgesehen ist, unter der Voraussetzung nichts einzuwenden, daß bei dieser Reservierung mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird und daß entsprechende, realitätsbezogene Umbauprogramme vorhanden sind. Beides war jedoch nur eingeschränkt der Fall.

71.39.2.2 So wurde erhoben, daß die Durchführungsanweisungen, welche Materialien auf „Wertziffer 4“ reserviert werden sollten, nur fernmündlich ergangen waren. Dabei waren

„aufgrund unterschiedlicher Auslegung“ verschiedenlich Fehleinrichtungen aufgetreten. Auch konnte beispielsweise nicht erreicht werden, daß die abfassende Hauptwerkstätte Linz den Verwendungszweck der entnommenen Vorratsgüter — Instandhaltung oder Bauprogramm — angegeben hätte. Hiedurch ließen sich überhöhte Nachbestellungen kaum vermeiden.

71.39.3 Im Sinne der Bemängelungen des RH hat die GD der ÖBB die Auflassung der „Wertziffer 4“ vorgenommen.

71.40.1.1 Die Umbauprogramme an Elektrolokomotiven wurden meist ohne die erforderliche Bedachtnahme auf die Finanzierungsmöglichkeiten erstellt, was zur überhöhten Bevorratung von Ersatzteilen führte.

71.40.1.2 So haben die ÖBB im Zuge des geplanten Umbaus der Lokomotiven der Reihe 1041 für den Verschubdienst u. a. eine sofortige Bestellung von Strommessern im Wert von 175 000 S im Jahre 1972 vorgenommen. Da die vorgesehene Erneuerung unterblieb, kam es zu einem Überbestand bei diesen Meßgeräten. Weiters lagern seit dem Jahre 1972 Triebwerksteile für E-Lokomotiven im Ausmaß von 2,4 Mill. S, da die entsprechenden Umbauprogramme nicht durchgeführt worden sind. Schließlich befanden sich Ersatzteile für das Hochspannungs-Stufenschaltwerk zweier E-Lok-Reihen im Wert von 2,3 Mill. S seit 1972 unverändert auf Lager, da dieser Umbau ebenfalls nicht stattgefunden hatte.

71.40.2 Dem RH erschien die bisherige Vorgangsweise bei Umbauplanungen von E-Lokomotiven nicht vertretbar. Er empfahl daher, Materialeinkäufe nur für solche Umbauprogramme einzuleiten, deren Realisierung von den Fachdiensten im Rahmen des Wirtschaftsplanes gewährleistet und fachlich verantwortet werden kann.

71.40.3 Die GD der ÖBB stimmte den Ausführungen des RH grundsätzlich zu und gab bekannt, daß inzwischen die Zuständigkeit für Umbaufträge an Fahrzeugen beim Erhaltungsdienst der Maschinendirektion konzentriert worden sei. Damit würden die beanstandeten Fehldispositionen in Hinkunft vermieden werden. Hinsichtlich der genannten Hochspannungs-Stufenschaltwerke wurde ergänzt, daß die damalige Bestellung auch im Hinblick auf die Einstellung der Erzeugung solcher Schaltwerke erfolgt sei.

71.41.1 Bei Textilien ergab sich u. a., daß im Dienstgütervorrat der ÖBB seit Jahren unverändert „Schutzkleider“ im Wert von 904 938 S enthalten waren. Tatsächlich handelte es sich jedoch um Dienstkleider, die nach einer Ausführungsänderung unmodern geworden waren.

71.41.2 Im Hinblick auf die finanzielle Lage der ÖBB und den Umstand, daß infolge Einführung neuer Dienstkleider Güter im Umfang von fast 1 Mill. S ungenützt blieben, wurde empfohlen, bei der nächsten Dienstkleider-Änderung auf eine bessere Koordinierung der Einkaufsdirektion mit jenen Stellen zu achten, die mit dem Entwurf sowie der Einführung neuer Dienstkleider befaßt sind. Außerdem wurde angeregt, die lagernden Dienstkleider etwa an Privat- oder Seilbahnen zu veräußern.

71.41.3 Die GD der ÖBB teilte mit, daß dieser Versuch inzwischen erfolgreich in die Wege geleitet worden sei. Die bestehende Übung, neue Uniformen erst nach Aufbrauchen der Restbestände auszugeben, sei nur im Frühjahr 1972 durchbrochen worden, als eine völlige Neugestaltung in Schnitt und Farbe stattgefunden habe.

71.42.1 Die Bewirtschaftung des Vorrates für den Kraftwagendienst der ÖBB war bis zum Jahre 1973 von diesem selbst wahrgenommen worden. Als danach im Zuge einer Zentralisierung die ZM die Bewirtschaftung übernahm, kam es innerhalb zweier Jahre zu einem Anstieg der Vorräte von 27,8 auf 48,5 Mill. S.

71.42.2.1 Diese erhebliche Vorratserhöhung aufgrund der Zentralisierung gab Veranlassung, das Kraftwagenzentralmagazin Liesing zu prüfen. Dort hatte sich der Lagerbestand in den Jahren von 1965 bis 1971 real — nach Bereinigung von Preissteigerungen — um etwa 6 v. H. erhöht, während allein in den Jahren 1974 und 1975 ein realer Anstieg um 69 v. H. zu verzeichnen war. Die alljährliche Zunahme des Kraftfahrzeugstandes der ÖBB bot hiefür keine Erklärung.

71.42.2.2 Der RH beanstandete diese äußerst ungünstige Entwicklung der Vorratshaltung. Es wurde zur Erwägung gestellt, die Zentralisierung wieder rückgängig zu machen, falls es der ZM nicht gelänge, innerhalb kurzer Zeit die Vorräte wieder auf ein vertretbares Maß zu senken.

71.42.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß der Vorrat des Kraftwagendienstes der ÖBB etappenweise in das EDV-Projekt „Warenbestandsführung“ (siehe folgender Absatz) einbezogen werden soll. Damit wären dann entsprechende Unterlagen für eine zielführende Bewirtschaftung gegeben. Beim Wertzuwachs im Materialvorrat seien auch die ab 1973 eingetretene Preiserhöhung von 13 v. H. für Ersatzteile sowie die Zunahme des Fahrzeugbestandes um rund 14 v. H. zu berücksichtigen.

EDV-Projekte „Warenbestandsführung“ und „Warendisposition“

71.43.1.1 Im März 1971 genehmigte der Vorstand der ÖBB ein erstmals erstelltes mittelfristiges EDV-Gesamtkonzept. Im darin ent-

haltenen „Prioritäten- und Realisierungsplan“ waren auch die für die ZM wesentlichen EDV-Projekte „Warenbestandsführung“, das die mengen- und wertmäßige Erfassung des Materialvorrates der ÖBB und seiner Veränderungen zum Ziel hat und „Warendisposition“, das der optimalen Warenbewirtschaftung und Lagerhaltung dient, vorgesehen.

71.43.1.2 Die Realisierung dieser beiden EDV-Projekte hatte gegenüber der Planung einen gewaltigen Rückstand zu verzeichnen. Das Projekt „Warenbestandsführung“ hätte im Jahre 1973 fertiggestellt sein sollen, wird jedoch den dreifachen Zeitraum in Anspruch nehmen. Vom Projekt „Warendisposition“, das eine jährliche Einsparung von 40 Mill. S mit sich bringen soll, und mit dessen Realisierung Ende 1975 gerechnet wurde, waren im Jahre 1976 erst Ansätze erkennbar; die wesentlichen Probleme aber blieben bislang noch ungelöst.

71.43.2.1 Der RH beanstandete die überaus schleppende Vorgangsweise bei der Erarbeitung der genannten EDV-Projekte, die mit Zeitmangel der damit befaßten Bediensteten erklärt worden war. In Anbetracht des bedeutenden Materialvorrates der ÖBB und der Höhe des erwarteten Wirtschaftlichkeitseffektes wäre ein verstärkter Personaleinsatz zur raschen Realisierung der Projekte gerechtfertigt gewesen. Auch eine Vergabe der Projektrealisierung an einschlägige Fachfirmen hätte erwogen werden können.

71.43.2.2 Weiters war zu bemerken, daß zu den schon ursprünglich zu optimistischen Terminprognosen die für die ÖBB neue Methode hinzukam, in Projekt-Teams zu arbeiten, was sich nur langsam durchzusetzen begann. Auch war im Hinblick auf die immer größer werdende Diskrepanz zwischen den Forderungen an die EDV und den vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten erst verhältnismäßig spät, nämlich im Feber 1976 eine Stelle geschaffen worden, die sich nun mit der Weiterentwicklung des Unternehmenskonzeptes und mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Unternehmensplanung und -koordination befaßt. Auch unterblieb zumindest ein jährlicher Soll-Ist-Vergleich, der in der Vielfalt der EDV-Aktivitäten der ÖBB zur Standortbestimmung und Orientierung zwecks zu ziehender Konsequenzen nötig gewesen wäre. Schließlich wurde nach der bestehenden Arbeitsanweisung der Vorstand der ÖBB auch mit Detailangelegenheiten befaßt, was zu einer Überlastung der Unternehmensleitung führen mußte.

71.43.2.3 Der RH empfahl, durch einen realistischen Stufenplan und durch wesentlich verstärkten Personaleinsatz die wirtschaftlichen Vorteile dieser Projekte so rasch wie möglich zum Tragen zu bringen. Außerdem vertrat er die Ansicht, daß die von den ÖBB für das

Projekt „Warenbestandsführung“ gewählte Verarbeitungsart als Grundlage für eine automatisierte Warendisposition ungeeignet ist, da sie mit viel Papieraufwand wenig aktuelle Ergebnisse liefert. Es wurde ein Real-Time-System vorgeschlagen.

71.43.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß nunmehr die Voraussetzungen für einen verstärkten Personaleinsatz ab Jänner 1978 geschaffen worden wären. Ferner seien verbesserte „Richtlinien für die Realisierung von EDV-Projekten“ in Ausarbeitung. Auf die Notwendigkeit einer Real-Time-Verarbeitung werde bei weiteren Realisierungsschritten geachtet werden. Zunächst kämen für ein solches Verarbeitungsverfahren die Materialmagazine in Frage.

Materialprüfanstalt

71.44.1 Die Materialprüfanstalt der ÖBB beschäftigt sich vor allem mit mechanisch-technologischen Werkstoffprüfungen, mit chemischen Prüfungen und Fragen der Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. Daneben werden mit großer Häufigkeit bei Lieferfirmen Abnahmen gekaufter Waren durchgeführt, die mit einfachen Routineprüfungen verbunden sind. Von den insgesamt 3 483 erledigten Fällen des Jahres 1975 entfielen allein 1 324 auf die Abnahme von Farben und 869 auf die Abnahme von Brennstoffen, Schmierstoffen und Reinigungsmitteln.

71.44.2.1 Obwohl die Materialprüfanstalt in ihren Einrichtungen nicht an Hochschul institute heranreicht, erscheint sie im Hinblick auf qualifiziertes Personal und die Ausstattung doch befähigt, wissenschaftliche Untersuchungsmethoden anzuwenden. Nach Auffassung des RH sollte sie daher von untergeordneten Routine-tätigkeiten, wie sie mit der Abnahme in der Regel verbunden sind, nach Möglichkeit entlastet werden. In erster Linie wäre die Häufigkeit der Abnahmeprüfungen zu beschränken, da beispielsweise die Abnahme von Farben nur bei etwa 1 v. H. der behandelten Fälle zu Beanstandungen geführt hatte, die dann meist sanktionslos geblieben waren. Die im Jahre 1975 bei mineralischen Brennstoffen in Kesselwagen entnommenen 230 Proben verliefen ohne Beanstandung, wie dies bei plombierten Wagen mit Qualitätsattesten der Raffinerie erwartet werden konnte. Auch erschien die Inanspruchnahme der Materialprüfanstalt bei der Abnahme von Reinigungsmitteln, wie Seifen und Handwaschpaste, sowie Besen und Putzlappen nicht notwendig, zumal bei diesen Abnahmen gebilligte Seifen vom Personal des öfteren abgelehnt wurden.

71.44.2.2 Weiters vermißte der RH die Anwendung statistischer Methoden bei der Überprüfung gleichartiger Materialien. Beanstandet wurde ferner, daß sich die schriftliche Erledigung abgeschlossener Untersuchungen häufig in unnötiger Weise verzögerte.

276

71.44.3 Die GD der ÖBB stellte eine Reorganisation der Abnahmetätigkeit in Aussicht. So sollen bei Waren mit ernstzunehmenden Werkstofftesten und Produkten mit geringerem Einzelwert nur mehr Stichproben erfolgen. Hinsichtlich der Abnahme von Reinigungsmitteln wurde neben der chemischen Prüfung allerdings auch eine praktische Erprobung durch das Personal für zielführend gehalten. Auch würden statistische Auswertungen von Abnahmeprüfungsergebnissen ins Auge gefaßt. Hinsichtlich verspäteter schriftlicher Erledigungen seien entsprechende Anweisungen ergangen.

II. ABSCHNITT

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

72.1 Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Gebarungüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs. 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

72.2 Da der vom Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 2 des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, dem Nationalrat vorzulegende Bericht über die Lage der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, so wie in den Vorjahren Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in einem längeren Zeitraum heranzuziehen und zu besprechen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß infolge der branchenweisen Zusammenfassung von Unternehmungen und anderer gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen sowie einer Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, ein entsprechender Vergleich mit früheren Berichten nur bedingt möglich ist. Weiters ist zu beachten, daß ein Großteil des Zahlenmaterials für das Jahr 1977 zur Zeit der Erstellung des TB noch vorläufiger Natur gewesen ist.

72.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1975 verschiedene Fusionen durchgeführt. Die unmittelbaren Beteiligungen der ÖIAG umfassen derzeit zehn Gesellschaften, an denen eine alleinige Beteiligung, und drei Gesellschaften, an denen eine Minderheitsbeteiligung besteht. Im Jahr 1977 kam es zu keinen weiteren Zusammenfassungen, und es bestehen auch derzeit keine entsprechenden Absichten.

72.4.1 Im Jahr 1977 verzeichneten die westlichen Industrieländer insgesamt eine merkliche Konjunkturabschwächung, begleitet von einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. So zeichnete sich auch in Österreich immer deutlicher ab, daß der Konjunkturrückschlag 1975 mehr als nur ein einmaliger Einbruch war; die krisenhaften Erscheinungen der internationalen Wirtschaft ließen auch Österreich nicht unberührt. Nach der kräftigen Expansion im Vorjahr hat sich 1977 das Wachstum der Industrie verlangsamt, das Wachstumstempo schwächte sich im Jahresverlauf rasch ab. Das Bruttonationalprodukt erhöhte sich real um 3,5 v. H., lag allerdings um 0,2 v. H. unter dem OECD-Durchschnitt. Mit 31,0 v. H. (1976: 31,6 v. H.) hatten wieder Industrie und Gewerbe den stärksten Anteil. Die Zunahme der gesamten inländischen Nachfrage übertraf 1977 das Wachstum des Bruttonationalproduktes um 1,25 v. H.

72.4.2 Reichte schon 1976 das Produktionswachstum nicht aus, die Kapazitätsüberschüsse in manchen Bereichen der Industrie nennenswert zu verringern, so hat sich der Abstand zwischen den Produktionsmöglichkeiten und der tatsächlichen Auslastung 1977 eher noch vergrößert. Die Industrieunternehmungen schätzten ihre Lage im Durchschnitt wieder schlechter ein als 1976 und kaum besser als im Rezessionsjahr 1975. Die Auftragsstände der meisten Industriezweige waren zum Jahresende kaum höher als im Vorjahr, in den Hüttenwerken, der Maschinen- und der Textilindustrie lagen sie weit unter dem Stand des Vorjahres. Trotz einer Beschäftigtenzunahme im Berichtsjahr war die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt fühlbar schwächer als in den Hochkonjunkturjahren, und ein Anhalten der Nachfrageschwäche würde auch für die Beschäftigung Probleme aufwerfen.

72.4.3 Die Industrie (ohne Energieversorgung) erzeugte nach den derzeit verfügbaren Ergebnissen 1977 insgesamt um 3,1 v. H. und je Arbeitstag ebenfalls um 3,1 v. H. mehr als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt waren in diesem Sektor um 0,8 v. H. mehr Personen beschäftigt als 1976. Die Arbeitsproduktivität (= Produktion je Beschäftigten) stieg um 2,3 v. H. Dies ist knapp

die Hälfte der bisher beobachteten längerfristigen Trendwerte. Die stagnierende oder sinkende Auslastung der österreichischen Wirtschaft bremste die Produktivitätsentwicklung und verschärfte die Ertragslage. Der entsprechende Produktionswert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,2 v. H. erhöht. Die höchsten Steigerungen der Produktionswerte waren in der Fahrzeugindustrie mit 16,4 v. H., in der Holzverarbeitung mit 13,8 v. H. und bei den Metallhütten mit 11,7 v. H. zu verzeichnen, während beispielsweise die Erdölindustrie einen Rückgang von 2,2 v. H. hinnehmen mußte.

72.4.4 Im Zuge der Abschwächung der Konjunktur, des scharfen Wettbewerbes mit dem Ausland, des Anstieges des Schilling-Kurses sowie der anhaltenden, teilweise internationalen Strukturprobleme in einzelnen Erzeugungssparten ist die Produktion in den Betrieben der verstaatlichten Unternehmungen 1977 im Jahresdurchschnitt gegenüber 1976 um nur 1 v. H. gestiegen, wobei sich allerdings gleichzeitig die entsprechenden Aufwendungen um 5,6 v. H. erhöht haben. Diese abweichende Entwicklung dürfte wohl in erster Linie auf die allgemeine Erhöhung der Material- und Arbeitskosten zurückzuführen sein, in einzelnen Betrieben aber auch — dem Trend der letzten Jahre entsprechend — auf die intensivere und dadurch aufwendigere Bearbeitung zahlreicher Produkte, mit denen man auf den Auslandsmärkten konkurrenzfähiger zu werden hoffte. Der Ausbau der Finalproduktion und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern gewannen zunehmend an Bedeutung.

72.4.5 Die starke Differenzierung der nationalen und internationalen Konjunktur fand auch im Bereich der verstaatlichten Industrie ihren Niederschlag. So reichte die Palette der wirtschaftlichen Resultate von zufriedenstellenden Wachstumsraten bzw. günstigen Erfolgsrechnungen in der Erdölindustrie, im Maschinen- und Anlagenbau und in der Elektroindustrie über die Stagnation in der chemischen Industrie bis zur Prolongierung der Krise in der Eisen- und Stahlindustrie und neuen Schwächen bei Buntmetallen. Die Auftragsstände der verstaatlichten Industrie insgesamt erreichten Ende des Jahres

1977 mit 41,1 Milliarden S. eine Erhöhung von 4,4 v. H. gegenüber dem Vorjahr und betragen damit 39,6 v. H. des Bruttoumsatzes 1977. Auf dem Chemie- und Ölsektor erhöhten sich die Aufträge im Vergleich zu Ende 1976 um 77,0 v. H., in der Elektroindustrie um 19,8 v. H., im Maschinen- und Schiffsbau um 30,2 v. H., während sie sich zum selben Stichtag in der Eisen- und Stahlindustrie um 6,8 v. H., in der NE-Metallindustrie um 18,7 v. H. und im Kohlenbergbau um 0,7 v. H. verminderten.

72.5.1 Nach dem gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich betrugen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (kurz FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1977 rund 9,8 Milliarden S, d. i. um 14,0 v. H. mehr als im Vorjahr (8,6 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1975/76 hatten die Aufwendungen für FuE um 14,3 v. H. zugenommen. Gemessen am Bruttonationalprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1977 zu 39,77 v. H. vom Bund, zu 12,22 v. H. von den Bundesländern und zu 48,01 v. H. von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,21 v. H. (1976) auf 1,24 v. H.

72.5.2 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1977 mit 1 567,6 Mill. S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um rund 4,6 v. H. weniger als 1976 bzw. fast das Doppelte des Jahres 1973 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt die unterschiedlichen Forschungsaufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Wirtschaftszweigen erkennen. Während bis 1974 die Aufwendungen für die Forschung der Eisen- und Stahlindustrie nahezu gleich hoch wie die der Chemie- und Erdölindustrie waren, wendete die Chemie- und Erdölindustrie 1976 um 150,3 v. H. und 1977 immer noch um 110,5 v. H. mehr auf, war allerdings damit die einzige Sparte, die hierfür weniger als 1976 verbraucht hat. 1977 entfielen vom gesamten Forschungsaufwand der verstaatlichten Industrie auf die Eisen- und Stahlindustrie 27,9 v. H. (1976: 25,9 v. H.) und die Chemie- und Erdölindustrie 58,8 v. H. (1976: 64,8 v. H.).

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977
Eisen- und Stahlindustrie	361,3	418,1	407,0	425,4	438,0
Ne-Metallbergbau und Industrie.....	37,1	49,5	43,2	40,8	56,4
Elektroindustrie	55,9	74,8	66,9	89,3	114,0
Chemie- und Erdölindustrie	340,5	455,4	812,7	1 064,9	921,8
Maschinen- und Schiffsbauindustrie....	13,6	14,8	22,6	22,3	36,6
Kohlenbergbau	0,0	0,0	2,4	0,4	0,8
Insgesamt	808,4	1 012,6	1 354,8	1 643,1	1 567,6

72.5.3 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1977 um 29 auf 2 310 erhöht. Der Personalfaktor (d. i. der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl) war 1977 mit 2,13 v. H. gegenüber 1976 mit 2,06 v. H. fast unverändert. Der Forschungskoeffizient (d. i. der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsrelevanten Umsatz) ist mit 2,06 v. H. (1976: 2,15 v. H.) geringfügig gesunken, das heißt, daß sich die Forschungsausgaben nur unbedeutend weniger als die entsprechenden Umsätze erhöht haben.

72.5.4 Im Jahre 1977 stellte die ÖIAG gemäß Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 12,9 Mill. S zur Verfügung. Die Aufwendungen verteilten sich mit 10,5 Mill. S auf verstaatlichte Unternehmungen und mit 2,4 Mill. S auf Forschungsprojekte außerhalb der verstaatlichten Industrie.

72.6.1 Das Nominalkapital der verstaatlichten Industrieunternehmungen betrug zum 31. Dezember 1977 9 122 Mill. S gegenüber 9 032 Mill. S zum 31. Dezember 1976. Die Veränderung um 90 Mill. S war auf die gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 7. Juli 1977 erfolgte Ausgabe neuer Namensaktien der Vereinigte Edelstahlwerke AG (kurz VEW) um Nominale 90,0 Mill. S mit einem Ausgabekurs von 177,8 zurückzuführen. Diese Erhöhung wurde von der Alleineigentümerin, der VÖEST-Alpine, in Form einer Bareinlage übernommen. Die Hauptversammlung der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (kurz VMW-RB) beschloß am 6. Dezember 1977 das Grundkapital von 625,0 Mill. S gemäß § 182 des Aktiengesetzes um 325,0 Mill. S auf 300,0 Mill. S herabzusetzen. Zweck war laut Hauptversammlungsbeschluß die Deckung des bis 31. Dezember 1976 entstandenen Gesamtverlustes von 686,6 Mill. S. Das auf 300,0 Mill. S herabgesetzte Grundkapital wurde durch Ausgabe neuer, bar einzuzahlender Namensaktien mit einem Nominale von 325,0 Mill. S auf 625,0 Mill. S erhöht. Die Ausgabe erfolgte mit einem Aufgeld von 75,0 Mill. S. Die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäß §§ 188 und 189 des Aktiengesetzes waren bereits im Jahresabschluß zum 31. Dezember 1976 als vollzogen zu berücksichtigen. Von der beschlossenen Kapitalzufuhr der ÖIAG als alleiniger Aktionärin führte diese 1977 der VMW-RB 300,0 Mill. S zu, die verbleibenden 100,0 Mill. S sollen erst bei Vorliegen eines von der ÖIAG zu genehmigenden Unternehmenskonzeptes zur Einzahlung gebracht werden. Die Resteinzahlung von 6,25 Mill. S auf die 1976 beschlossene Kapitalerhöhung der Wolfseggr-Traunthaler Kohlenwerks-AG erfolgte im Jänner 1977. Neben diesen Kapitalerhöhungen nahm die ÖIAG in Wahrnehmung ihrer Finanzierungsfunktion im Rahmen des Konzerns noch

sonstige Mittelzuführungen vor. So wurden ein ÖIAG-Darlehen aus dem Jahre 1975 in Höhe von 20,0 Mill. S an die Bleiberger Bergwerks-Union (kurz BBU) in eine Anzahlung auf eine künftige Kapitalerhöhung umgewandelt und überdies 100,0 Mill. S als Anzahlung auf eine künftige Kapitalerhöhung der Chemie Linz AG (kurz CL AG) geleistet. Beschlüsse über diese beiden Kapitalerhöhungen wurden im März 1978 gefaßt.

72.6.2 Außerhalb des Rahmens der verstaatlichten Industrie erfolgte 1977 die Einzahlung von 21,9 Mill. S für die im Geschäftsjahr 1976/1977 von der Siemens Österreich AG beschlossene Kapitalerhöhung um 50,25 Mill. S (ohne Agio). Diese Einzahlung entsprach der ÖIAG-Beteiligung von 43,6 v. H. Das Grundkapital der Siemens Österreich AG wurde damit von 558,28 Mill. S auf 608,53 Mill. S erhöht.

72.7 Insgesamt ergibt sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahre 1977 ein Überschuß in Höhe von 110,9 Mill. S (1976: 107,0 Mill. S). Bei der Beurteilung dieser vorläufigen Zahlen und bei einem Vergleich mit dem Vorjahr ist jedoch zu beachten, daß die wirtschaftlichen Ergebnisse wesentlich schlechter waren, da bei einem Teil der Unternehmungen die Vorschriften des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 für das Sozialkapital eingeschränkt schon auf die Bilanzierung 1977 Anwendung fanden. Der Verlust 1977 ist deshalb bei diesen Gesellschaften bedeutend niedriger ausgewiesen, als er bei Aufrechterhaltung der bisherigen Bilanzierungsgrundsätze auszuweisen gewesen wäre. Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erreichte die VÖEST-Alpine, die 1976 noch ein positives Ergebnis von 17,7 Mill. S ausweisen konnte, einen Verlust von 23,4 Mill. S, wobei zur Deckung des im Berichtsjahr eingetretenen Verlustes ein Betrag von 715 Mill. S aus der freien Rücklage entnommen wurde. In diesem Ergebnis waren verrechnete Verluste der Kestag AG in Höhe von 32,3 Mill. S, der Hütte Krems Ges. m. b. H. von 1,7 Mill. S und der Wiener Brückenbau AG von 37,2 Mill. S enthalten. Die 1975 fusionierten Unternehmungen der Edelstahlindustrie verzeichneten 1977 erneut einen Verlust von 29,5 Mill. S (1976: -7,8 Mill. S), nachdem auch bei der VEW zum teilweisen Ausgleich des aufgetretenen Verlustes die Auflösung der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 165,0 Mill. S und der freien Rücklage von 178,1 Mill. S beschlossen werden mußte. Auf dem Chemie- und Ölsektor konnten 1977 Gewinne erzielt werden, die allerdings um 39,4 v. H. unter jenen des Jahres 1976 lagen. Die CL AG wies einen Gewinn von 4,8 Mill. S (1976: 27,5 Mill. S)

aus. Die ÖMV-AG erzielte ein positives Ergebnis von 180,0 Mill. S (1976: 134,4 Mill. S), das den Jahresgewinn der Elan-Mineralölvertrieb AG in Höhe von 9,5 Mill. S (1976: — 25,0 Mill. S) enthielt. Die Petrochemie Schwwechat erwirtschaftete 1977 neuerlich einen Verlust in Höhe von 131,0 Mill. S (1976: — 67,2 Mill. S). In der Elektroindustrie erzielte die Elin-Union AG nach Überrechnung der Gewinne der Kabel- und Drahtwerke AG von 54,4 Mill. S (1976: 41,2 Mill. S) einen Gewinn von 26,0 Mill. S (1976: 23,7 Mill. S), wobei der gesetzlichen Rücklage vorbilanzlich 5 Mill. S zugeführt wurden.

Eine beträchtliche Ertragsverbesserung zeigte die NE-Metallindustrie. Die BBU bilanzierte 1977 einen Verlust von 4,0 Mill. S (1976: — 22,2 Mill. S). Die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. war — nach Schließung des Bergbaubetriebes im Jahre 1976 — mit 24,6 Mill. S positiv, im wesentlichen zurückzuführen auf Erträge aus der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen in Höhe von 11,9 Mill. S, einen Schuldenerlaß durch das Finanzamt von 11,7 Mill. S und einen Ersatz von Schließungskosten in Höhe von 8,0 Mill. S durch das BM f. Handel, Gewerbe und Industrie. Die Ertragslage der VMW-RB war 1977 erstmals seit 1974 mit 18,3 Mill. S (1976: ± 0) wieder positiv. Die über das ganze Jahr gesehene gute Entwicklung des Aluminiumbereiches ermöglichte nach Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages den Ausweis des positiven Jahresergebnisses.

Im Maschinen- und Schiffsbau konnte die Simmering-Graz-Pauker AG mit 21,0 Mill. S (1976: 20,1 Mill. S) im Jahr 1977 die günstige Ertragslage aufrecht erhalten. Die Österreichische

Schiffswerften AG Linz-Korneuburg verbesserte 1977 den Gewinn auf 9,7 Mill. S (1976: 2,3 Mill. S). Der Kohlenbergbau machte im Berichtsjahr weiterhin Verluste von 7,1 Mill. S (1976: + 31,4 Mill. S, allerdings durch einen Sanierungsgewinn von 50,0 Mill. S und außerordentliche Erträge aus Kapitalherabsetzung von 41,0 Mill. S).

72.8 Bis zum 1. August 1978 lagen für 1977 Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlungen der ÖMV-AG (180,0 Mill. S, d. s. 12 v. H. des Grundkapitals), der Elin-Union AG (25,0 Mill. S, d. s. 5 v. H.) und der Simmering-Graz-Pauker AG (21,0 Mill. S, d. s. 6 v. H.) vor.

72.9 Die Entwicklung der buchmäßigen Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie nach den einzelnen Steuerarten von 1973 bis 1976 wird in der nachfolgenden Übersicht aufgezeigt. Bei der Beurteilung der Steuerleistungen für das Jahr 1976 — die entsprechenden Zahlen für 1977 waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt — ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen noch vorläufiger Natur sind. Danach stieg die gesamte Steuerleistung der verstaatlichten Industrie für das Jahr 1976 gegenüber dem Rezessionsjahr 1975 um 5,8 v. H. (Vergleichszeitraum 1974/75: + 0,5 v. H.) auf 10 653,2 Mill. S. Ausschlaggebend für das erhöhte Steueraufkommen 1976 waren die um 1 030,7 Mill. S gestiegene Mineralölsteuer und die um 87,4 Mill. S gestiegene Umsatzsteuer¹⁾, während an Körperschaft- und Gewerbesteuer um 591,0 Mill. S weniger abgeführt wurden und sich die restlichen Steuerleistungen ungefähr im Rahmen des Vorjahres bewegten.

¹⁾ Saldo aus Mehrwertsteuer, Vorsteuer und Investitionssteuer

	1973	1974	1975	1976 ¹⁾
	in Mill. S			
Steuerleistung insgesamt	7 566,0	10 024,7	10 070,6	10 653,2
Körperschaftsteuer+Zuschläge	83,2	1 298,9	790,9	342,7
Gewerbesteuer	186,4	644,3	454,6	311,8
Grundsteuer+allfällige Landeszuschläge ...	20,9	24,2	25,0	25,1
Lohnsummensteuer	206,9	241,5	272,6	297,6
Kraftfahrzeugsteuer	1,2	1,3	1,3	2,1
Gesellschaftssteuer	0,9	18,6	15,8	12,1
Aufsichtsratsabgabe	4,2	4,2	4,3	4,4
Vermögensteuer und Erbschaftssteuer- äquivalent	302,3	308,2	361,0	360,3
Mineralölsteuer	5 334,3	5 495,7	5 683,9	6 714,6
Investitionssteuer	256,3	327,6	250,9	90,4
Mehrwertsteuer	4 613,4	7 272,7	7 932,6	9 610,5
Vorsteuer	— 3 315,6	— 6 153,6	— 6 300,6	— 7 730,6
Anlagen- und Vorratsentlastung	— 575,6	—	—	—
U-Bahn-Abgabe	5,9	6,6	6,6	6,5
Sonstige Steuern	441,3	534,5	571,7	605,7

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

72.10.1 Infolge der uneinheitlichen Konjunktur-entwicklung in den Bereichen der einzelnen Gesellschaften in Verbindung mit dem Auslaufen der Investitionsprogramme bei mehreren Groß-Unternehmungen zeigten auch die 1977 aufgewendeten Investitionsmittel eine unterschiedliche Entwicklung. Wie aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, wurde nach den bisher noch unvollständigen Meldungen 1977 mit 6,3 Milliarden S gegenüber 7,7 Milliarden S im Jahre 1976 insgesamt um 18,2 v. H. weniger investiert. Mit der beträchtlichen Senkungsrate von 10,7 v. H. lagen 1977 die Investitionen auf dem Chemie- und Ölsektor nach einer Kürzung im Chemiebereich, aber erhöhtem Aufwand aufgrund der Umstrukturierung im Öl- bzw. Raffineriebereich bei 3,3 Milliarden S. In der Eisen- und Stahl-

industrie sind die Investitionen um 35,4 v. H. auf 2,1 Milliarden S und in der NE-Metallindustrie um 2,89 v. H. auf 0,2 Milliarden S gesunken. In der Elektroindustrie betrug die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr 21,7 v. H., im Maschinen- und Schiffsbau 36,9 v. H. und im Kohlenbergbau 230,9 v. H. Während 1975 noch 48,5 v. H. der Investitionsmittel auf die Eisen- und Stahlindustrie und nur 42,2 v. H. auf den Chemie- und Ölsektor entfielen, betrug 1977 die Anteile entsprechend dem Trend der letzten Jahre für die Eisen- und Stahlindustrie nur mehr 32,8 v. H. sowie für den Chemie- und Ölsektor 52,7 v. H. Die Investitionen dieses Bereiches lagen 1977 um 1,2 Milliarden S oder 60,5 v. H. (1976: 15,7 v. H.) über jenen der Eisen- und Stahlindustrie.

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	4 189	3 481	3 284	3 180	2 054
Chemie- und Ölsektor	3 482	2 635	2 853	3 693	3 297
Elektroindustrie	107	111	90	161	196
NE-Metallindustrie.....	562	464	264	325	231
Maschinen- und Schiffsbau	178	371	263	249	341
Kohlenbergbau	51	29	11	42	139
Verstaatlichte Industrie insgesamt	8 569	7 091	6 765	7 650	6 258

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

72.10.2 Als Folge einer verminderten Investitionstätigkeit ergab sich 1977 erneut eine stark gesunkene Investitionsquote (d. i. der Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während sie 1973 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 15,0 v. H. betrug, ist sie 1974 auf 8,5 v. H., 1975 weiter auf 8 v. H., 1976 auf 7,6 v. H. und 1977 im Gesamtdurchschnitt auf 6,0 v. H. gefallen, womit sie den tiefsten Stand der letzten zehn Jahre erreichte. Die höchste Investitionsquote innerhalb der verstaatlichten Industrie nahm 1977 — zum

Großteil infolge der Investitionen im Zusammenhang mit dem Aufschluß des Tagbaues Oberdorf — mit 12,7 v. H. (1976: 3,8 v. H.) der Kohlenbergbau ein. Die Investitionsquote stieg (jeweils in v. H.) im Maschinen- und Schiffsbau auf 8,9 (1976: 7,0) und in der Elektroindustrie auf 3,7 (1976: 3,5), während sie im bisher stärksten Bereich Eisen- und Stahlindustrie auf 5,3 (1976: 8,0), auf dem Chemie- und Ölsektor auf 6,7 (1976: 7,9) und in der NE-Metallindustrie auf 4,1 (1976: 6,4) sank.

	1973	1974	1975	1976	1977 ¹⁾
		Investitionsaufwand in v. H. des Umsatzes			
Eisen- und Stahlindustrie	17,6	11,0	10,2	8,0	5,3
Chemie- und Ölsektor	14,4	6,7	7,1	7,9	6,7
Elektroindustrie	4,1	3,3	2,5	3,5	3,7
NE-Metallindustrie.....	15,6	10,0	7,8	6,4	4,1
Maschinen- und Schiffsbau	8,8	11,4	7,2	7,0	8,9
Kohlenbergbau	5,6	2,7	1,0	3,8	12,7
Gesamtdurchschnitt	15,0	8,5	8,0	7,6	6,0

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

72.10.3 Die gesunkene Investitionstätigkeit des Jahres 1977 ergab auch eine geringere Investitionsintensität (d. i. der Investitionsaufwand je Beschäftigten), die im Gesamtdurchschnitt mit rund 57 200 S um 17,7 v. H. unter der des Jahres 1976 mit rund 69 500 S lag. Aus der folgenden Übersicht geht hervor, daß die Investitionsintensität gegenüber dem Vorjahr in der Eisen- und Stahlindustrie um 34,9 v. H. auf dem Chemie-

und Ölsektor um 11,1 v. H. und in der NE-Metallindustrie um 25,0 v. H. gefallen ist, während sie in der Elektroindustrie um 18,3 v. H., im Maschinen- und Schiffsbau um 34,7 v. H. und im Kohlenbergbau sogar um 251,2 v. H. gestiegen ist. Mit rund 192 400 S Investitionsaufwand je Beschäftigten stand der Chemie- und Ölsektor innerhalb der verstaatlichten Industrie, wie schon in den Vorjahren, weit an der Spitze.

	1973	1974	1975 in 1000 S	1976	1977 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	65,5	52,5	49,3	48,7	31,7
Chemie- und Ölsektor	225,5	158,8	169,0	216,5	192,4
Elektroindustrie	14,1	14,8	11,8	20,8	24,6
NE-Metallindustrie	79,8	61,0	35,6	45,2	33,9
Maschinen- und Schiffsbau	29,4	50,6	34,9	32,3	43,5
Kohlenbergbau	9,0	5,1	2,0	8,2	28,8
Verstaatlichte Industrie insgesamt	81,0	63,8	60,7	69,5	57,2

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

72.11.1 Die Zahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1977 weiterhin eine leicht rückläufige Tendenz auf. Es waren mit 109 290 um 0,6 v. H. weniger Dienstnehmer als 1976 beschäftigt, wobei die Zahl der Angestellten sich um 806 vermindert hat, während

sich die Zahl der Arbeiter der verstaatlichten Industrie um 141 erhöht hat. In der gesamten österreichischen Industrie fanden in diesem Zeitraum um 5 865 Arbeiter und Angestellte mehr Beschäftigung als 1976.

	1973	1974	1975	1976	1977
Beschäftigte insgesamt:					
Österreichische Industrie	676 252	672 990	658 240	648 510	654 375
Verstaatlichte Industrie	106 777	111 007	111 450	109 955	109 290
davon:					
Arbeiter	77 807	80 517	80 050	78 587	77 781
Angestellte	28 970	30 490	31 400	31 368	31 509

72.11.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie ergaben sich bei den einzelnen Bereichen geringfügige Veränderungen in den Zahlen der Beschäftigten; so verminderten sich diese in der Eisen- und Stahlindustrie um 498, in der

NE-Metallindustrie um 351 und im Kohlenbergbau um 267, während sie sich auf dem Chemie- und Ölsektor um 109, in der Elektroindustrie um 229 und im Maschinen- und Schiffsbau um 113 erhöhten.

	1973	1974	1975	1976	1977
Eisen- und Stahlindustrie	64 006	66 370	66 556	65 167	64 669
Chemie- und Ölsektor	16 147	16 596	17 035	17 057	17 166
Elektroindustrie	7 573	7 557	7 582	7 752	7 981
NE-Metallindustrie	7 047	7 603	7 390	7 169	6 818
Maschinen- und Schiffsbau	6 427	7 324	7 517	7 718	7 831
Kohlenbergbau	5 740	5 705	5 523	5 092	4 825

282

72.11.3 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 1973 bis 1976 von 15,6 Milliarden S um 61,5 v. H. auf 25,2 Milliarden S, je Beschäftigten von rund 146 400 S (1973) auf rund 230 700 S (1977). 1977 mußte die verstaatlichte Industrie gegenüber dem Vorjahr je Dienstnehmer um rund 9,0 v. H. mehr aufwenden.

72.12.1 Am Bruttoproduktionswert der Gesamtzeugung der österreichischen Industrie war die verstaatlichte Industrie 1977 mit 19,1 v. H.

beteiligt (1976: 19,6 v. H.). Der vom Bruttoproduktionswert nach Abzug aller Vorleistungen, die von anderen Betrieben als Rohstoffe, Halbfabrikate, Kraftstoffe usw. bezogen werden, verbleibende Nettoproduktionswert vermag jedoch die eigene Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie treffender auszudrücken. Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe die Leistungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Neuschaffung von Werten innerhalb der verstaatlichten Industrie beteiligt waren:

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	13 790	14 585	17 534	19 654	18 807
Chemie- und Ölsektor	3 917	5 407	6 550	6 994	8 999
Elektroindustrie	2 425	2 659	3 147	3 791	4 249
NE-Metallindustrie	1 717	1 829	2 083	2 458	2 411
Maschinen- und Schiffsbau	1 263	1 828	1 578	2 022	2 161
Kohlenbergbau	1 057	1 233	1 283	1 326	1 349
Verstaatlichte Industrie insgesamt	24 169	27 541	32 175	36 245	37 976

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, daß auch im Jahre 1977 die Eisen- und Stahlindustrie mit 18,8 Milliarden S, d. s. 49,5 v. H. der gesamten Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie in Höhe von 38,0 Milliarden S, den größten Nettoproduktionswert auswies, dem mit 23,7 v. H. der Chemie- und Ölsektor folgte. Die restlichen Anteile (jeweils in v. H.) entfielen auf die Elektroindustrie mit 11,2, die NE-Metallindustrie mit 6,3, den Maschinen- und Schiffsbau mit 5,7 und den Kohlenbergbau mit 3,6.

72.12.2 Die Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie lag 1977 nach vorläufigen Berechnungen 4,8 v. H. über der des Jahres 1976. Nach Aus-

schaltung der inflationären Einflüsse entspricht sie 1977 real der des Vorjahres. Der Chemie- und Ölsektor konnte eine Zuwachsrate von 22,7 v. H., die Elektroindustrie eine solche von 6,9 v. H. und der Maschinen- und Schiffsbau von 1,9 v. H. verzeichnen, während die Eisen- und Stahlindustrie eine reale Minderung um 8,7 v. H., die NE-Metallindustrie um 6,4 v. H. und der Kohlenbergbau von 2,9 v. H. aufwies.

72.12.3 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1973 bis 1977 folgende Entwicklung:

	1973	1974	1975 in Millionen t	1976	1977
Kohle	3,2	3,18	3,01	2,78	2,57
Eisenerz	4,2	4,24	3,83	3,78	3,45
Roheisen	3,0	3,44	3,06	3,32	2,96
Rohstahl	4,0	4,46	3,86	4,21	3,84
Walzwaren	2,80	3,14	2,65	3,09	2,95
davon Bleche	1,60	1,92	1,69	2,00	1,96
Erdöl	2,2	1,88	1,68	1,58	1,44

	1973	1974	1975 in 1 000 t	1976	1977
Hüttenaluminium roh	99,2	106,4	98,5	124,1	116,0
Kupferkonzentrate	9,5	9,2	6,7	4,0	—
Kathodenkupfer	22,8	26,7	26,9	28,6	31,9
Elektrolytzink	17,0	16,5	16,3	16,5	16,8
Hüttenblei	14,7	14,7	14,8	16,2	16,9
Superphosphat	29,9	45,8	37,8	23,4	19,4
Schwefelsäure	27,4	32,8	27,5	27,4	26,6

	1973	1974	1975 in Millionen Nm ³	1976	1977
Erdgas	1 672,7	1 545,4	1 619,6	1 309,3	1 499,3

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die einzelnen Produkte 1977 eine sehr unterschiedliche Entwicklung nahmen: Der Ausstoß an Erdgas erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 14,5 v. H., Kathodenkupfer wurde um 11,5 v. H., Hüttenblei um 4,3 v. H. und Elektrolytzink um 1,8 v. H. mehr produziert. Gleichzeitig sank die Erzeugung von Superphosphat um 17,1 v. H., Roheisen um 10,8 v. H., Rohstahl um 8,8 v. H., Eisenerz um 8,7 v. H., Erdöl um 8,9 v. H., Kohle um 7,6 v. H., Hüttenaluminium um 6,5 v. H., Walzwaren um 4,5 v. H., der darin enthaltene Anteil der Bleche um 2,0 v. H., und von Schwefelsäure um 2,9 v. H. Kupferkonzentrat wurde 1977 nicht mehr gewonnen.

72.13.1 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 100,84 Milliarden S im Jahre 1976 um 2,8 v. H. auf 103,70 Milliarden S im Jahre 1977. In dieser zum Vergleichszeitraum 1974/75 mit einer Umsatzsteigerung von 2,0 v. H. fast ebenso geringen Wachstumsrate fand die im

Durchschnitt schlechte Konjunkturlage des Berichtsjahres ihren Niederschlag.

72.13.2 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie wies 1977 der umsatzmäßig stärkste Sektor Chemie und Öl gegenüber dem Vorjahr eine Zuwachsrate von 5,4 v. H. aus. Die stärkste Erhöhung im Vergleich zu 1976 erzielte die Elektroindustrie mit 15,4 v. H., gefolgt von der NE-Metallindustrie mit 10,7 v. H. und dem Maschinen- und Schiffsbau mit 7,1 v. H. Abgefallen sind die Werte in der Eisen- und Stahlindustrie (— 2,9 v. H.) und im Kohlenbergbau (— 1,0 v. H.).

Insgesamt haben sich 1977 die Umsatzanteile der Eisen- und Stahlindustrie mit 37,1 v. H. (1976: 39,3 v. H.) und des Chemie- und Ölsektors mit 47,6 v. H. (1976: 46,4 v. H.) nicht wesentlich verändert. Seit 1973 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie folgende Entwicklung:

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	23 866,6	31 598,5	32 571,5	39 653,8	38 510,7
Chemie- und Ölsektor	24 730,5	39 057,3	40 271,8	46 834,8	49 356,5
Elektroindustrie	2 615,9	3 350,7	3 575,3	4 564,0	5 265,4
NE-Metallindustrie	3 590,6	4 644,5	3 393,6	5 114,6	5 661,1
Maschinen- und Schiffsbau	2 130,1	3 249,2	3 665,0	3 566,6	3 818,6
Kohlenbergbau	923,1	1 081,0	1 109,8	1 104,0	1 092,6
Insgesamt	57 856,8	82 981,2	84 587,0	100 837,8	103 704,9

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

72.13.3 Die Spanne zwischen den Herstellkosten und den erzielten Bruttoerlösen, deren Ausmaß wesentlich ist für die Beurteilung der Ertragslage, hat gegenüber dem Vorjahr eine weitere Verminderung um 10 v. H. erfahren (gegen — 5 v. H. im Vergleichszeitraum 1975/76). Dies läßt darauf schließen, daß sich aufgrund der vielfach aufgetretenen Spannungsverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage trotz gestiegener Kosten und einer noch immer anhaltenden weltweiten Inflation ein teilweise beachtlicher Preisverfall, der sich in Umsatzeinbußen und Verlusten niedergeschlagen hat, ergab. Daß mit einer Exportleistung in Höhe von rund 36,0 Milliarden S (1976: 35,8 Milliarden S) im Berichtsjahr ein nur um 0,5 v. H. höherer Exporterlös erzielt werden konnte, dessen Anteil am Gesamtumsatz sich auf mehr als ein Drittel belief, weist darauf hin, daß aufgrund des schärferen Wett-

bewerbes auf den Auslandsmärkten noch größere Preiszugeständnisse gemacht werden mußten. Ein zusätzlicher Wettbewerbsnachteil trat durch die Abwertungen der ausländischen Währungen gegenüber dem österreichischen Schilling in wesentlichen Absatzländern ein.

72.14.1 Mit einer Steigerungsrate von 0,6 v. H. gegenüber dem Vorjahr konnte die Exportwirtschaft der verstaatlichten Industrie die Zuwachsrate des Vergleichszeitraumes 1975/76 von 21,7 v. H. bei weitem nicht erreichen. Im Vergleich zu den übrigen österreichischen Exporten, die 1977 gegenüber 1976 eine Erhöhung von 8,1 v. H. erzielten (Vergleichszeitraum 1974/75: — 4,9 v. H.) schnitt die verstaatlichte Industrie noch ungünstiger ab. Ihr Anteil am Gesamtexport lag demnach 1977 mit 22,3 v. H. unter dem des Jahres 1976 mit 23,5 v. H. Seit 1973 entwickelten sich Österreichs Exporte folgendermaßen:

Jahr	Exportleistungen der verstaatlichten Industrie		Exportleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Export insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport in v. H.
	Mill. S	Index	Mill. S	Index	Mill. S	Index	
1973	17 055	100	84 922	100	101 977	100	16,7
1974	26 696	157	106 660	126	133 356	131	20,0
1975	29 426	173	101 458	119	130 884	128	22,5
1976	35 803	210	116 311	137	152 114	149	23,5
1977	36 028	211	125 753	148	161 781	159	22,3

72.14.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Vorjahr erneut eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Während die Elektroindustrie um 32,4 v. H., die NE-Metallindustrie um 7,3 v. H. und der Chemie- und Ölsektor um

3,6 v. H. mehr exportieren konnten, fielen die Auslandsumsätze der Eisen- und Stahlindustrie um 1,8 v. H. sowie des Maschinen- und Schiffsbau um 9,5 v. H. Im einzelnen erzielten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1973 folgende Exporterlöse:

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977
Eisen- und Stahlindustrie	12 651,4	17 812,1	20 965,7	26 410,9	25 933,4
Chemie- und Ölsektor	2 493,3	5 342,2	5 159,1	4 530,4	4 693,6
Elektroindustrie	492,9	714,7	959,1	1 587,6	2 086,5
NE-Metallindustrie	1 071,9	1 516,8	1 034,5	2 094,3	2 247,1
Maschinen- und Schiffsbau	345,7	1 310,5	1 307,3	1 179,7	1 067,8
Insgesamt	17 055,2	26 696,3	29 425,7	35 802,9	36 028,4

72.14.3 Im Jahre 1977 sind die Exporte weniger gestiegen als der Gesamtumsatz. Dadurch lag auch der Anteil der Exporte am Gesamtumsatz 1977 mit 34,7 v. H. geringfügig unter dem Anteil des Jahres 1976 mit 35,5 v. H. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 67,3 v. H. (1976: 66,5 v. H.) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in v. H.) die NE-Metallindustrie mit 39,7 (1976: 40,1), die Elektroindustrie mit 39,6 (1976: 34,7), der Maschinen- und Schiffsbau mit 28,0 (1976: 33,0) sowie der Chemie- und Ölsektor mit 9,5 (1976: 9,7).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie mit 72,0 v. H. (1976: 73,8 v. H.) aus. Es folgten mit Abstand der Chemie- und Ölsektor mit 13,0 v. H. (1976: 12,7 v. H.) und die NE-Metallindustrie mit 6,2 v. H. (1976: 5,7 v. H.). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag zwischen 3 und 6 v. H.

72.14.4 In der regionalen Verteilung setzte sich der nur 1976 unterbrochene Trend der

Vorjahre zum verstärkten Export nach Osteuropa (ohne Jugoslawien) 1977 erneut fort, wobei die entsprechenden Ausfuhren gegenüber dem Vorjahr um 17,4 v. H. erhöht werden konnten. Erfolgreich waren die Bemühungen, in den OPEC-Staaten und den übrigen Entwicklungsländern neue Absatzgebiete zu finden. Insgesamt haben sich jedoch die Ausfuhren in Länder, die weder der Europäischen Gemeinschaft (kurz EG), noch der Europäischen Freihandelszone (kurz EFTA) oder Osteuropa (ohne Jugoslawien) zuzählen sind, um 7,9 v. H. auf 11,5 Milliarden S vermindert. Dies entsprach nur mehr 31,8 v. H. vom Gesamtexport der verstaatlichten Industrie, so daß 1977 wieder wie vor 1976 dem EG-Raum die Vorrangstellung zukam. Die Ausfuhr in die EG-Länder blieb mit 12,3 Milliarden S, d. s. 34,1 v. H. des Gesamtbetrages, fast unverändert, während gleichzeitig in die EFTA-Staaten um 7,2 v. H. weniger als 1976 exportiert wurde. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1973:

	Ausfuhr insgesamt		EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder	
	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.
1973	16 993,5	36,9	6 264,2	36,9	2 199,9	12,5	4 293,8	25,2	4 315,5	25,4
1974	26 592,7	33,8	8 972,4	33,8	3 064,9	11,5	6 517,3	24,5	8 038,1	30,2
1975	29 425,7	32,5	9 555,2	32,5	2 890,8	9,8	7 886,5	26,8	9 093,2	30,9
1976	35 802,9	34,4	12 288,5	34,4	2 979,0	8,3	8 102,3	22,6	12 433,1	34,7
1977	36 028,4	34,1	12 303,0	34,1	2 765,6	7,7	9 508,9	26,4	11 450,9	31,8

72.15.1 Auch bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie, die insgesamt 1977 gegenüber 1976 um 5,2 v. H. (1975: + 19,0 v. H.) auf 24 515,6 Mill. S gesunken sind, gab es leichte regionale Verschiebungen. Aus Osteuropa (ohne Jugoslawien) kam zwar auch 1977 mit 8 776,3 Mill. S mehr als ein Drittel der Importe. Obwohl der Anteil auf 35,8 v. H. (1976: 34,1 v. H.) gestiegen ist, blieb er wertmäßig fast unverändert. Gleich-

zeitig ist die Einfuhrquote aus dem EG-Raum zwar prozentmäßig auf 33,1 v. H. (1976: 32,9 v. H.) gestiegen, absolut aber um 4,5 v. H. gefallen. Die Importe aus sonstigen Wirtschaftsgebieten sanken auf 27,7 v. H., wertmäßig um 9,7 v. H.; jene aus dem EFTA-Raum fielen auf 3,4 v. H., wertmäßig um 20,7 v. H. Seit 1973 entwickelten sich die Einfuhren aus dem einzelnen Regionen folgendermaßen:

	Einfuhr insgesamt			EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder	
	in Mill. S	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.	in Mill. S	in v. H.
1973	11 312,5	4 700,8	41,6	662,5	5,8	3 659,1	32,4	2 290,1	20,2		
1974	20 164,0	5 914,3	29,3	1 065,6	5,3	6 195,1	30,7	6 989,0	34,7		
1975	21 727,0	7 221,0	33,2	917,0	4,2	7 751,9	35,7	5 837,1	26,9		
1976	25 865,9	8 508,6	32,9	1 047,0	4,0	8 795,3	34,1	7 515,0	29,0		
1977	24 515,6	8 126,6	33,1	829,9	3,4	8 776,3	35,8	6 782,8	27,7		

72.15.2 Im Vergleich dazu stiegen die Importe der übrigen österreichischen Wirtschaft von 180,2 Milliarden S (1976) um rund 16,7 v. H. auf 210,3 Milliarden S (1977). An der Gesamteinfuhr Österreichs war demnach die verstaatlichte Industrie 1977 mit 10,4 v. H. weniger stark beteiligt als 1976 (12,6 v. H.).

72.16 Die „Handelsbilanz“ (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) der verstaatlichten Industrie war auch im Berichtsjahr mit 11,5 Milliarden S (1976: 9,9 Milliarden S) aktiv. Lediglich auf dem Chemie- und Ölsektor (— 7,4 Milliarden S) und im Kohlenbergbau (— 33,7 Mill. S) überwogen die Importe:

	1973	1974	1975 in Mill. S	1976	1977
Eisen- und Stahlindustrie	+ 6 670,5	+ 9 320,4	+ 11 791,5	+ 15 508,8	+ 16 543,0
Chemie- und Ölsektor	— 975,5	— 4 270,3	— 5 013,2	— 7 859,5	— 7 402,5
Elektroindustrie	+ 4,0	+ 221,5	+ 332,4	+ 838,8	+ 1 223,7
NE-Metallindustrie	— 53,1	+ 278,6	— 118,0	+ 905,7	+ 858,7
Maschinen- und Schiffsbau	+ 57,9	+ 899,4	+ 738,9	+ 559,2	+ 323,7
Kohlenbergbau	— 22,9	— 20,9	— 32,8	— 16,1	— 33,7
Insgesamt	+ 5 680,9	+ 6 428,7	+ 7 698,8	+ 9 936,9	+ 11 512,9

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck

73.1 Die Olympia-Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck (kurz Gesellschaft) wurde am 1. Dezember 1964 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Bestandnahme des für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck errichteten Eisstadions und dessen Verwendung und Betrieb durch Veranstaltungen sportlicher und sonstiger Art.

Am Stammkapital der Gesellschaft (14 Mill. S) sind der Bund und die Stadt Innsbruck mit je 40 v. H. sowie das Land Tirol mit 20 v. H. beteiligt.

Die Gesellschaft schloß bisher jährlich mit Verlust ab, der von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen abgedeckt wurde. Die Verluste betragen 1972 rund 1,1 Mill. S, 1973 rund 2,1 Mill. S, 1974 rund 2,2 Mill. S, 1975 rund 5,2 Mill. S und 1976 rund 3,5 Mill. S. Die Bilanzsumme erreichte zum 31. Dezember 1976 rund 18,2 Mill. S.

Aufsichtsrat

73.2.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aus dreizehn Mitgliedern, wovon sechs der Bund, zwei das Land Tirol und fünf die Stadt Innsbruck entsandte.

73.2.2 Der RH hielt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand und den Gebarungsumfang für zu hoch. Er empfahl, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder dem Geschäftsumfang der Gesellschaft anzupassen.

73.2.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft hat sie diese Anregung den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht.

73.3.1 Gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes wären Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden gewesen, worauf die Geschäftsführung vom seinerzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einem Schreiben vom 28. Juni 1974 ausdrücklich aufmerksam gemacht worden war. Da bis zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine Betriebsratswahlen stattgefunden hatten, kam es auch zu keiner Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat. Betriebsratswahlen fanden bei der Gesellschaft erstmalig Mitte 1977 statt, so daß erst ab diesem Zeitpunkt aus dem Kreis der Betriebs-

ratsmitglieder Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden konnten.

73.3.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung grundlegender Bestimmungen des Arbeitsrechtes.

73.3.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft hätte seinerzeit bei den Arbeitnehmern für die Durchführung von Betriebsratswahlen kein Interesse bestanden.

73.4.1 Wie die von der Stadt Innsbruck und vom Land Tirol entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten auch die vom Bund namhaft gemachten Vertreter im Aufsichtsrat eine Vergütung, die unter der Bezeichnung Sitzungsgeld ausbezahlt wurde.

Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die erlaßmäßige Regelung des BM f. Finanzen hin, nach der gemäß § 33 Abs. 3 der Dienstpragmatik eine Zentralstelle einem Beamten des Dienststandes bei Vorliegen eines unmittelbaren Bundesinteresses die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung einer auf Gewinn berechneten Gesellschaft gestatten kann. Die Zustimmung zur Ausübung einer Tätigkeit als Aufsichtsrat wäre jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beamte die Vergütung, die er für diese Tätigkeit von der Gesellschaft erhalte, dem Bund abtritt.

Nach Mitteilung des BM f. Finanzen lag von jedem Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft, soweit es den Bund vertrat, eine derartige Abtretungserklärung vor. Der Gesellschaft ging jedoch lediglich von einem Mitglied des Aufsichtsrates eine entsprechende Erklärung zu, obwohl nach einer Verfügung des BM f. Finanzen der Gesellschaft sämtliche Abtretungserklärungen vorzulegen gewesen wären.

Aber auch in dem einen Fall überwies die Gesellschaft die Aufsichtsratsvergütung nicht wie vorgesehen dem BM f. Finanzen, sondern zahlte die Vergütung dem Mitglied des Aufsichtsrates aus.

73.4.2 Der RH bezeichnete die Einhaltung bestehender Regelungen als erforderlich.

73.4.3 Die Gesellschaft nahm dies zur Kenntnis.

73.5.1 Ein ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates befand sich verschiedentlich unmittelbar vor und nach Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer Zentralstelle des Bundes in Ausführung von ihm erteilten Dienstaufträgen auf Dienstreisen. Für den Zeitraum der Aufsichtsratssitzungen und der damit verbundenen Reisebewegungen bezog er seitens der Gesellschaft ein Reisekostenpauschale, aufgrund seiner der Zentralstelle vorgelegten Reiserechnungen erhielt er gleichfalls

einen Ersatz des Mehraufwandes infolge dieser Dienstreisen.

73.5.2 Der RH machte diesen Beamten auf die Bezahlung des Mehraufwandes sowohl seitens der Gesellschaft als auch durch die Zentralstelle des Bundes aufmerksam. Das von der Gesellschaft in diesem Zusammenhang bezahlte Reisekostenpauschale von rund 4 000 S wurde hierauf von dem Beamten der Gesellschaft zurückgezahlt.

Der RH empfahl, vorbehaltlich einer allfälligen allgemeinen Regelung der Verrechnung von Reisegebühren für bei Aufsichtsräten tätige Bedienstete des Bundes durch das BM f. Finanzen künftig das Reisekostenpauschale nur dann auszubezahlen, wenn einwandfrei sichergestellt ist, daß ein Mehraufwand aus Anlaß von Aufsichtsratssitzungen nicht auch von einer anderen Stelle abgegolten wird.

73.5.3 Die überprüfte Gesellschaft sagte dies zu.

Geschäftsführung und Prokura

73.6.1 Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wurde der Hallendirektor zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Die Gesellschafter erklärten sich damit einverstanden, daß der Geschäftsführer für seine neue Tätigkeit vorderhand einen bestimmten Betrag monatlich zusätzlich zu seinem bisherigen Bezug erhielt.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war mit dem Geschäftsführer noch immer kein Dienstvertrag abgeschlossen worden, dem die Rechte und Pflichten sowie die Höhe des Bezuges als Geschäftsführer der Gesellschaft zu entnehmen gewesen wären.

73.6.2 Der RH empfahl, umgehend eine schriftliche Regelung des Dienstverhältnisses zu treffen.

73.6.3 Laut Stellungnahme hat der Aufsichtsrat das BM f. Finanzen ersucht, den Entwurf eines Dienstvertrages für den Geschäftsführer fertigzustellen.

73.7.1 Infolge der Nebenbeschäftigungen des Geschäftsführers versah dieser seinen Dienst häufig zu einer Zeit, zu der andere Dienstnehmer der Gesellschaft aufgrund der Diensteinteilung entweder Mittagspause hielten oder ihren Dienst bereits beendet hatten. Dadurch kam es beispielsweise bei der Sekretärin der Gesellschaft zur Verrechnung zahlreicher Überstunden.

73.7.2 Der RH empfahl, die Dienstzeiten besser aufeinander abzustimmen. Sollte die Leistung von Überstunden unumgänglich sein, wären solche in erster Linie durch Freizeit abzugelten.

73.7.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft müsse die Sekretärin für Sekretariatsarbeiten bei sämtlichen Veranstaltungen anwesend sein, weshalb ein Zeitausgleich nicht möglich wäre.

73.7.4 Der RH erwiderte, daß beispielsweise im Monat Dezember 1976 Überstunden an zwölf Tagen geleistet und bezahlt wurden, jedoch an sechs Tagen keine Veranstaltungen stattfanden. Durch organisatorische Maßnahmen sollte eine Verringerung der Überstundenzahl auf das unumgänglich notwendige Maß möglich sein.

73.8.1 Am 25. Juni 1976 wurden vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck je ein Prokurist namhaft gemacht. Aufgabe der Prokuristen sollte insbesondere sein, die Interessen des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck bei der Geschäftsführung der Gesellschaft wahrzunehmen. Im einzelnen war bis zur Gebarungüberprüfung der Tätigkeitsbereich der beiden Prokuristen nicht festgelegt worden. Für ihre Tätigkeiten wurden die beiden Prokuristen vom Land Tirol und von der Stadt Innsbruck entschädigt.

73.8.2 Nach Auffassung des RH können die Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften durch die von ihnen in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder ausreichend wahrgenommen werden, zumal im § 11 des Gesellschaftsvertrages dem Aufsichtsrat sehr weitreichende Befugnisse eingeräumt worden sind. Der RH hielt daher die einer zusätzlichen Aufsicht ähnliche Interessenswahrung durch die beiden Prokuristen für entbehrlich.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch darauf hin, daß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (13) und der Geschäftsführung samt Prokuristen (3) weder dem Personalstand (19 Angestellte und Arbeiter) noch dem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angemessen war.

73.8.3 Die Gesellschaft legte dem RH eine im Oktober 1977 ausgearbeitete „Geschäftsordnung für die Prokuristen“ vor, in der nunmehr die Aufgaben der Prokuristen festgelegt sind.

Personalwesen

73.9.1 Ein Vergleich zwischen der Zahl der ausgeschiedenen Arbeitnehmer und der Zahl der durchschnittlich in der Gesellschaft Beschäftigten ergab, daß im Jahresschnitt rund ein Drittel der Arbeitnehmer aus der Gesellschaft ausgeschieden war. Die Ursache für den häufigen Wechsel der Arbeitnehmer sah die Geschäftsführung vor allem im zu geringen Lohnniveau, das unter den örtlichen Gegebenheiten lag.

73.9.2 Angesichts der vielfältigen maschinellen Ausstattung empfahl der RH, durch eine entsprechende Personal- und Besoldungspolitik zu versuchen, die hohe Fluktuationsrate des Personals, die mit teuren Einschulungszeiten für die neuen Arbeitnehmer verbunden war, zu verringern.

73.9.3 Laut Stellungnahme ist die personal- und besoldungsrechtliche Problematik im Aufsichtsrat behandelt worden.

73.10.1 Mit der überwiegenden Anzahl von Arbeitnehmern, die nach 1965 in den Dienst der Gesellschaft traten, wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

73.10.2 Der RH empfahl, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer künftig schriftlich festzuhalten, um bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten nicht in Beweisnot zu geraten.

73.10.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

73.11.1.1 Eine Bedienstete, die elfmal im Jahr ein Entgelt erhielt, wurde von der Gesellschaft jeweils nur an einigen Tagen vor Veranstaltungen stundenweise zum Verkauf von Karten eingesetzt.

73.11.1.2 Eine Eisläufertrainerin, welche die Trainingsvierecke der Kunsteisfläche einteilte und im übrigen gegen Honorar Privatstunden gab, erhielt von der Gesellschaft 14mal jährlich ein Entgelt. Die Einteilung der Trainingsvierecke konnte nur in der Zeit, in der die Halle eine Eisfläche aufwies, das waren ungefähr acht Monate im Jahr, vorgenommen werden und umfaßte auch dann nur einige Stunden täglich.

73.11.2 Der RH empfahl, in beiden Fällen auf eine stundenweise Entlohnung überzugehen.

73.11.3 Nach Mitteilung der Gesellschaft sind diesbezügliche Verhandlungen bereits im Gang.

Bestandverhältnisse

73.12.1 Zwischen dem Bund und der Gesellschaft wurde am 15. November 1965 ein Mietvertrag geschlossen. Nach § 1 dieses Mietvertrages vermietete der Bund der Gesellschaft die Baulichkeiten des für die IX. Olympischen Winterspiele 1964 errichteten Eisstadions sowie der Eisschnellaufbahn samt allen dazugehörenden Anlagen, Einrichtungen und freien Flächen mit niet- und nagelfestem Zubehör bzw. beweglichem Inventar laut einer Beilage A, die einen wesentlichen Bestandteil des Mietvertrages bildete.

Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung vom Jahre 1966 hatte der RH auf Vorlage dieser Beilage gedrängt, worauf die Gesellschaft zusicherte, diese Vertragsunterlage sei bereits erstellt worden. Die erwähnte Beilage konnte jedoch auch anlässlich der Gebarungüberprüfung 1977 nicht vorgelegt werden.

73.12.2 Der RH ersuchte neuerlich um Vorlage der erwähnten Beilage. Sollte ihre Beibringung wegen des Zeitablaufes auf Schwierigkeiten stoßen, empfahl der RH, den Mietvertrag entsprechend zu ändern.

73.12.3 Nach Mitteilung der Gesellschaft suchte sie bereits um Abänderung des Mietvertrages an, weil Nachforschungen nach der Beilage keinen Erfolg gezeitigt hatten.

73.13.1 § 6 lit. d des Mietvertrages verpflichtete die Gesellschaft, die Liegenschaft samt Zubehör sowie das bundeseigene Inventar unter anderem gegen Brandschaden zu versichern. Der Versicherung wäre der Neuwert der Bestandgegenstände zugrunde zu legen und die Versicherung zugunsten des Bundes zu vinkulieren gewesen.

Aufgrund dieser Bestimmungen wurden am 1. Jänner 1965 von der Gesellschaft zwei Versicherungsverträge abgeschlossen. Versichert wurde das Maschinenhaus der Gesellschaft gegen Brandschaden bis zu einer Million Schilling sowie der Hallenbau des Eisstadions gegen Brandschaden bis zu einer Höhe von 1,5 Mill. S. Da der Bau der Olympia-Stadion-Halle 1964 rund 75 Mill. S gekostet hatte, war somit der Bedingung, der Versicherung gegen Brandschaden den Neuwert zugrunde zu legen und die Versicherung zugunsten des Bundes zu vinkulieren, nicht entsprochen worden.

Am 23. Oktober 1968 wurde die Sporthalle einschließlich aller festen Einbauten und Installationen mit 25,75 Mill. S und das Maschinenhaus mit einer Million Schilling versichert. Diese beiden Versicherungen wurden zugunsten des Bundes vinkuliert.

Erst aufgrund der Mitteilung der Versicherung, daß die Versicherungswerte der 1965 und 1968 abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen, schloß die Gesellschaft am 1. April 1975 eine Versicherung zum Neubauwert von 130 Mill. S ab. Die Versicherung wurde jedoch nicht zugunsten des Bundes vinkuliert.

73.13.2 Der RH beanstandete, daß erst 1975 die im § 6 lit. d des Mietvertrages geforderte Bedingung teilweise erfüllt worden ist, obwohl der RH bereits 1966 und auch verschiedentlich das Kontrollamt der Stadt Innsbruck auf diese Verpflichtung der Gesellschaft hingewiesen hatten.

Der RH empfahl, die Versicherungssumme künftig jeweils dem Neuwert anzupassen und die entsprechende Vinkulierungsklausel zu veranlassen.

73.13.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft wurde dies bereits veranlaßt.

73.14.1 Gemäß § 8 des Mietvertrages verpflichtete sich der Bund, die Gebäude aus Mitteln der Sportförderung im brauchbaren Zustand zu erhalten, die zu den Außenanlagen zählenden Verkehrsflächen instandzusetzen und die außerhalb der Gebäude verlegte Eisschnellaufbahn und die Umzäunung nach Bedarf erneuern zu lassen.

73.14.2 Da aufgrund § 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes die Instandhaltung von Objekten des Eisstadions aus den für die Sportförderung bestimmten Mitteln des Bundes nicht möglich ist, wären Instandsetzungen aus den für die Erhaltung von Bundesgebäuden vorgesehenen Ausgabenermächtigungen zu bestreiten. Der RH empfahl, den Mietvertrag entsprechend zu ändern.

73.14.3 Diese Empfehlung des RH wurde an die zuständigen Bundesdienststellen herangezogen.

73.15.1 Die Gesellschaft verfügte über eine Konzession für den Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes in Form von Buffets, die sie gemeinsam mit den entsprechenden Räumlichkeiten verpachtete.

Ein entsprechender Pachtvertrag wurde 1968 abgeschlossen, wobei als Entgelt eine monatliche Umsatzpacht vereinbart wurde. Der Mindestpachtzins wurde von der Gesellschaft während der Bestanddauer nur einmal (1. Jänner 1976) um 20 v. H. angehoben.

Sowohl Betriebsführung als auch Abrechnung des Pachtschillings wurden vom Kontrollamt der Stadt Innsbruck wiederholt bemängelt. Auch versuchte die Geschäftsführung, den Pächter zu einem wirkungsvolleren Buffetbetrieb zu veranlassen, der besser auf den Betrieb der Sportstätte abgestimmt sein sollte.

73.15.2 Der RH fand es nachteilig, daß die Geschäftsführung den Mindestpachtzins nicht an einen Index gebunden und nur einmal in neun Jahren erhöht hatte, zumal dem Pächter im Laufe der Jahre immer mehr Flächen und Abstellräume zur Verfügung gestellt wurden, so daß schon deswegen eine Erhöhung des Mindestpachtzinses sachlich gerechtfertigt gewesen wäre.

Der RH empfahl, mit dem Pächter zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Pachtvertrag zu schließen, der sowohl den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen als auch den vermehrten Leistungen der Gesellschaft entsprechen sollte.

73.15.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft wurde mit dem Pächter des Buffets am 1. November 1977 ein neuer Vertrag abgeschlossen, in dem die Empfehlungen des RH volle Berücksichtigung fanden.

73.16.1 Für verschiedene Veranstaltungen verwendete die Gesellschaft eine asphaltierte Teilfläche der Liegenschaft als Parkplatz. Das Inkasso der Parkplatzentgelte besorgte ein Verband, der 25 v. H. dieser Einnahmen der Gesellschaft überließ (1976 rund 11 000 S). Laut Betriebsabrechnung sind jedoch der Gesellschaft für 1976 aus der Vermietung der Parkplätze Kosten von rund 52 000 S entstanden.

73.16.2 Der RH empfahl, ein Inkasso der Parkplatzentgelte künftig durch Bedienstete der Gesellschaft vornehmen zu lassen und die gesamten Entgelte aus der Parkplatzvermietung zu vereinnahmen.

73.16.3 Laut Mitteilung der Gesellschaft werde ab 1. Februar 1978 das Inkasso am Parkplatz mit der vollen Parkgebühr durch die Gesellschaft durchgeführt.

Technischer Betrieb

73.17.1 In der Wintersaison 1976/77 wurde die Außenbahn bereits zu Anfang November 1976 vereist und anfangs März 1977 abgeeis. Die Kosten der Vereisung der Außenbahn waren sehr hoch, weil in den ersten beiden Wochen des November 1976 die Temperaturen wesentlich über 0°C lagen. Wie die Einnahmen zeigten, war das Interesse des Publikums am Eislauf zu dieser Jahreszeit noch gering. Erst als gegen Mitte November die Temperaturen sanken, wurden die Eisbereitungskosten wesentlich geringer und die Einnahmen aus dem Publikumslauf höher. Ein ungünstiges Verhältnis zwischen Betriebskosten und Publikumsnachfrage ergab sich wiederum für die Zeit vom 20. Februar 1977 bis zur Abeisung am 6. März 1977.

73.17.2 Die Entscheidungen der Geschäftsführung, trotz des milden Wetters bereits anfangs November die Außenbahn zu vereisen und diese bis in den März in Betrieb zu halten, verursachten Mehrkosten von rund 0,5 Mill. S, d. s. rund 15 v. H. des Jahresverlustes der Gesellschaft. Bei Berücksichtigung der Außentemperaturen und bei entsprechender Verschiebung der Verbzw. Abeisung der Außenbahn um zwei Wochen hätte dieser Betrag erspart werden können.

Der RH empfahl daher, künftig bei der Wahl des Zeitpunktes der Außenbahnvereisung mehr die Wetterverhältnisse zu berücksichtigen.

73.17.3 Nach Mitteilung der Gesellschaft wurde die Empfehlung des RH bereits in der vergangenen Saison berücksichtigt.

73.18.1 Bisher ging im Zuge der Eisbereitung die Abwärme der Ammoniakrückkühlung ohne Nutzung verloren, obgleich in benachbarten Objekten (Landessporthaus bzw. Städtisches Bad) hoher Wärmebedarf besteht.

73.18.2 Der RH regte an, vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau Untersuchungen über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Wärmerückgewinnung durchführen zu lassen.

Aufgrund überschlägiger Berechnungen könnten wegen der großen Kalorienmenge der ungenutzten Abwärme bei einer Wärmerückgewinnung wesentliche Ersparungen erzielt werden.

73.18.3 Die Gesellschaft wird der Anregung des RH entsprechen.

Betriebs- und Finanzbuchhaltung

73.19.1 Nach den Ergebnissen der Kostenrechnung lagen die Benützungsentgelte bei sportlichen Veranstaltungen in der Mehrzahl der Fälle wesentlich unter den Selbstkosten der Gesellschaft.

73.19.1.1 Vertraglich verpflichtete sich die Gesellschaft, einem Eishockeyklub für neun Trainingsstunden in der Woche die Eishalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutete kalkulatorisch 1976 einen Einnahmehinweg von rund 0,3 Mill. S.

73.19.1.2 Der weitaus größte Anteil am Verlust der Gesellschaft (1976 rund 3,5 Mill. S) betraf den Eiskunstlauf (rund 1,4 Mill. S). Weiters verzeichnete die Gesellschaft einen Verlust von 0,5 Mill. S beim Eisschnelllauf und je rund 0,17 Mill. S beim Publikumseislauf und bei Eishockeyspielen.

73.19.2 Der RH empfahl, künftig für sportliche Veranstaltungen die Preise so festzusetzen, daß ein möglichst hoher Deckungsbeitrag erzielt werden kann.

73.19.3 Die Gesellschaft sagte entsprechende Bemühungen zu.

73.20.1 Die Sekretärin der Gesellschaft stellte ohne Wissen des Geschäftsführers einer Arbeitsgemeinschaft für Eiskunstlaufen und Eisschnelllaufen aus der Handkasse der Gesellschaft ohne Beleg Bargeld zur Verfügung. Eine Rückzahlung erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar auf das Konto der Gesellschaft. Wann die Arbeitsgemeinschaft Zuwendungen im einzelnen erhielt, konnte nicht mehr festgestellt werden. Rückzahlungen erfolgten jedenfalls am 2. Dezember 1975 (20 000 S), am 10. Dezember 1975 (15 000 S) und am 29. Dezember 1975 (10 000 S).

Am 22. Jänner 1976 sollte von der Arbeitsgemeinschaft ein weiterer Betrag von 10 000 S rückgezahlt werden. Im Kassenbericht wurde der Betrag wohl als Einzahlung der Handkasse auf das Konto der Gesellschaft dargestellt, tatsächlich war jedoch der von der Arbeitsgemeinschaft übergebene Scheck nicht eingelöst worden, so daß sich auf dem Kassakonto eine Differenz von 10 000 S zwischen Soll- und Iststand ergab. Erst auf nachdrückliches Betreiben des Buchhalters der Gesellschaft wurde am 12. Juli 1976 dieser Betrag von der Arbeitsgemeinschaft auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt.

73.20.2 Der RH bemängelte diese Ordnungswidrigkeiten und bezeichnete es als unerlässlich, künftig alle Geschäftsfälle in der Buchhaltung

zu erfassen. Schließlich sollte sich der Geschäftsführer in Hinkunft stichprobenweise von der Ordnungsgemäßheit der Kassenführung überzeugen.

73.20.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Vorgangsweise situationsbedingt verständlich, werde sich jedoch nicht mehr wiederholen.

73.21.1 Die Sekretärin vereinnahmte von einzelnen Veranstaltern Kautionsbeträge, für die erst einige Monate später ein Kassaeingangsbeleg ausgestellt und damit der Betrag in der Buchhaltung erfaßt wurde. Dadurch entstanden kassenmäßig Einnahmen, die allerdings buchmäßig nicht aufschienen.

73.21.2 Der RH empfahl, entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, alle Geschäftsfälle lückenlos und sogleich zu erfassen und Kasseneingänge buchmäßig zu verzeichnen.

73.21.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

Bilanzierung und Verlustabdeckung

73.22.1 Um Investitionen im Zusammenhang mit den XII. Olympischen Winterspielen 1976 durchführen zu können, wurde 1973 das Stammkapital der Gesellschaft um 10 Mill. S auf 14 Mill. S erhöht. Die Wirtschaftsgüter, die um diesen Aufstockungsbetrag von der Gesellschaft angeschafft worden waren, wurden in der Bilanz der Gesellschaft als Anlagevermögen nachgewiesen.

Diese Bilanzierung stand im Widerspruch zum § 2 des zwischen dem Bund und der Gesellschaft geschlossenen Mietvertrages, demzufolge das während der Vertragsdauer von der Gesellschaft oder von dritten Personen eingebrachte niet- und nagelfeste Zubehör nach dessen Einbringung sofort kostenlos und unentgeltlich in das unbeschränkte Eigentum des Bundes übergeht. Die Gesellschaft wies somit in der Bilanz fremdes Eigentum als Eigentum der Gesellschaft aus, obgleich in einem von der Gesellschaft eingeholten Gutachten eines Wirtschaftsprüfers ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß diese Investitionen nicht als Anlagevermögen der Gesellschaft zu aktivieren wären.

73.22.2 Der RH empfahl, künftig die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bilanzierung zu beachten. Weiters wies er darauf hin, daß die Ausgaben von rund 26.000 S für das Gutachten des Wirtschaftsprüfers über die steuerliche und buchhalterische Behandlung der baulichen Investitionen für die XII. Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck hätten erspart werden können, wenn die Gesellschaft den Bestimmungen des Mietvertrages gefolgt wäre.

73.22.3 Die Gesellschaft schlug vor, entweder die Investitionen im Aufwand als Sonderpachtzuschilling an den Bund zu verbuchen und sich die Investitionssteuer vom Bund vergüten zu lassen oder die Investitionen als Nutzungsanlagen in der Bilanz zu belassen, wobei der Bund in Abänderung des Mietvertrages auf die Übernahme des niet- und nagelfesten Zubehörs verzichtet.

73.22.4 Nach Auffassung des RH sollten die Bestimmungen des Mietvertrages eingehalten werden. Er empfahl, die im Eigentum des Bundes stehende Aktiva nicht mehr zu bilanzieren und zum Ausgleich das Stammkapital im Verhältnis der Einlagen herabzusetzen.

73.23.1 Die Gesellschaft deckte ihre Verluste jährlich in der Weise, daß das Stammkapital in Höhe des Verlustes herabgesetzt und anschließend wieder auf die ursprüngliche Höhe aufgestockt wurde. Die dabei anfallenden Kosten (Notariatskosten, Eintragungskosten) betragen beispielsweise 1976 rund 38 000 S.

73.23.2 Nach Ansicht des RH könnte die Verlustabdeckung in Form von eingezahlten Nachschüssen kostengünstiger erfolgen. Diese Art der Verlustabdeckung würde zwar gemäß § 72 des Ges. m. b. H.-Gesetzes eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordern, wäre jedoch nur mit einmaligen Ausgaben für den Notariatsakt und die Eintragung im Handelsregister verbunden.

73.23.3 Die Gesellschaft brachte die Anregung des RH den Gesellschaftern zur Kenntnis.

Schlußbemerkung

73.24.1 Der RH empfahl, neben der Zielsetzung der Geschäftsführung, die Sportanlagen sowohl im Interesse des Spitzensportes als auch des Publikumssportes zu tragbaren Preisen zur Verfügung zu stellen, auf wirtschaftliche Belange im verstärkten Maß Bedacht zu nehmen. Die Gesellschaft sollte Sportverbände und Sportler nicht subventionieren, weil hierfür die Gebietskörperschaften zuständig sind. Die Gesellschaft sollte vielmehr bestrebt sein, den jährlichen Verlust zu senken. Insbesondere könnte durch häufigere Vermietung der Halle für Veranstaltungen (z. B. Zirkusgastspiele, Eisrevuen, Konzerte, Folkloretreffen usw.) und durch eine entsprechende Preisgestaltung für sportliche Veranstaltungen ein möglichst hoher Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten erreicht werden.

73.24.2 Die Gesellschaft sagte Bemühungen zu, vermehrt kulturelle und musikalische Veranstaltungen anzubieten, jedoch seien ihr durch die Struktur der Halle und der Bevölkerung der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol natürliche Grenzen gesetzt.

**Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie
Ges. m. b. H.**

74. Im Oktober und November 1976 überprüfte der RH die Gebarung der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie. Um die Stellungnahme der Geschäftsführung zu den umfangreichen Prüfungsfeststellungen sowie das Ergebnis einer abschließenden Besprechung im September 1978 in den Bericht an den Nationalrat einbeziehen zu können, ist eine Darstellung im Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht in Aussicht genommen.

Tauern-Autobahn AG, Salzburg

Allgemeines

75 Einleitend würdigt der RH das Zustandekommen des großartigen Bauwerkes und insbesondere die Leistungen der daran beteiligten Techniker und Arbeiter. Die aus Anlaß der Überprüfung sich ergebenden Beanstandungen sollen die erbrachten Leistungen nicht schmälern.

75.1 Der Bau der Autobahn-Verbindung Salzburg—Villach wurde in seinem technisch schwierigsten und finanziell aufwendigsten Teil, nämlich der Scheitelstrecke mit der Querung des Alpenhauptkammes, einer Sondergesellschaft, der Tauern Autobahn AG (TAAG), übertragen; Anteilseigner dieser Gesellschaft sind der Bund (60 v. H.) und die Bundesländer Salzburg und Kärnten (je 20 v. H.).

75.2 Die Prüfungstätigkeit des RH erfolgte vorerst am Sitz der TAAG in Salzburg, wurde jedoch nach rund 13 Wochen, im März 1975 abgebrochen, um die Arbeiten für die mit 21. Juni 1975 vorgesehene — und auch vorgenommene — Eröffnung der Scheitelstrecke nicht zu behindern. Die Prüfung wurde anhand der von der TAAG zur Verfügung gestellten Unterlagen am Sitz des RH fortgesetzt, verzögerte sich aber erheblich, da die Beistellung weiterer Unterlagen bzw. die Beantwortung schriftlich gestellter Fragen, vor allem im technischen Bereich, von der TAAG nur sehr zögernd erfolgte und teilweise bis zu einem Jahr und darüber benötigte. Der RH konnte daher erst im Sommer 1976, der Gesellschaft das vorläufige Prüfungsergebnis zwecks Vorbereitung der Schlußbesprechung übermitteln. Die vollständige Stellungnahme der TAAG langte — trotz mehrfacher Urgezen — schließlich im Sommer 1977 (Teile waren früher vorgelegt worden) beim RH ein. Nach weiteren mündlichen Besprechungen konnte die Schlußbesprechung erst Anfang April 1978 durchgeführt werden. Der, laut TB 1976 Abs. 68, vorgesehene Beitrag im Nachtrag zum TB des RH für das Jahr 1976 konnte daher nicht zeitgerecht fertiggestellt werden.

Über das Ergebnis der im Zusammenhang mit der TAAG erfolgten Überprüfungen in den Bundesministerien für Bauten und Technik und Finanzen wird gesondert im Anschluß an diesen Beitrag berichtet (siehe Abs. 76 und 77).

75.3 Bereits vor 1940 war im Bereich der heutigen Trassenführung der Bau einer Autobahn von Salzburg nach Villach vorgesehen. Diese Pläne wurden nach dem Krieg von der „Studiengesellschaft Tauern Schnellstraße“ wieder aufgegriffen. Im Juni 1966 ersuchte der Nationalrat den Bundesminister für Bauten und Technik, „einen Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Schaffung der Tauern Schnellstraße“ zu geben. Durch Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 113, wurde die Tauernstrecke zur Bundesstraße A (Autobahn) erklärt; in den Erläuterungen wurde die möglichst rasche Herstellung dieser Nord-Süd-Verbindung mit verkehrsgeographischen Erfordernissen begründet. Um die „außerbudgetäre Finanzierung“ (ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus der Bundesmineralölsteuer) für den „wichtigsten Teil“ dieser Verbindung, nämlich die Scheitelstrecke mit den beiden Tunnels, durch Kreditoperationen über eine vom Bund und von den interessierten Bundesländern gemeinschaftlich zu gründende Kapitalgesellschaft sicherzustellen, wurde der Bundesminister für Finanzen gemäß § 5 des Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetzes Nr. 115/1969 zur Übernahme entsprechender Bundeshaftungen ermächtigt. Der AG wurde die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Tauern Autobahn-Scheitelstrecke von Eben im Pongau bis Rennweg übertragen. Sie wurde am 22. Mai 1969 als „Tauern Autobahn Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Salzburg gegründet. Die Gesamtherstellungskosten für den Ausbau der Scheitelstrecke Eben im Pongau—Rennweg als „Halbautobahn“, wurden damals mit 3 450 Mill. S angegeben und die Finanzierungskosten in gleicher Höhe geschätzt. Durch Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 114, wurde die Gesellschaftsstrecke im Süden von Rennweg bis Gmünd verlängert und insgesamt mit Ausnahme der Tunnelstrecken als Vollautobahn vorgesehen. Der Haftungsrahmen des Bundes wurde auf 10,88 Milliarden S für Kapital und 10,88 Milliarden S für Zinsen und Kosten erhöht. Eine neuerliche Erweiterung der Gesellschaftsstrecke, u. zw. im Norden bis zum Talübergang Larzenbach, erfolgte durch Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, BGBl. Nr. 639. Durch die gleichzeitig durchgeführte Erweiterung der Haftung des Bundes auf 15,04 Milliarden S für Kapital und einen gleich hohen Betrag für Zinsen und Kosten erhöhte sich somit der ursprüngliche Haftungsrahmen (6,9 Milliarden S) um rund 335 v. H. auf 30,08 Milliarden S.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, wurde vorgesorgt, daß jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln

der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange geleistet werden, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der TAAG decken. Die jährliche Höhe der Beiträge darf dabei den Unterschied zwischen den im Bundesgesetz näher bezeichneten Aufwendungen und den Erträgen nicht übersteigen.

Ausbaugrad

75.4.1 Laut Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetz 1969 war der Ausbau der Scheitelstrecke als Halbautohahn, d. h. lediglich mit zwei Fahrstreifen vorgesehen. Nach den im Jahre 1971 vorliegenden Verkehrsprognosen wurde der durchschnittliche Tagesverkehr für das Jahr 1985 mit rund 6 000 bis 10 000 Kfz/24 Stunden in beiden Richtungen geschätzt; laut Aussage eines Vertreters des BM f. Bauten und Technik im Aufsichtsrat könne dieser Verkehr von einer zweispurigen Straße aufgenommen werden. Dennoch bemühten sich sowohl der Vorstand der Gesellschaft als auch die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder um den Vollausbau der Freilandstrecken; lediglich die beiden Tunnel sollten vorerst einröhrig ausgeführt werden. Als Entscheidungsgrundlage wurden verschiedene Berechnungen angestellt, die übereinstimmend den kostenmäßigen Unterschied zwischen Vollausbau und Halbausbau als verhältnismäßig gering auswiesen. Die beim Bau als Halbautohahn gegenüber den Vollausbau möglichen Ersparungen wurden von der TAAG unter Berücksichtigung verschiedener Betrachtungsweisen einmal mit 6 bis 8 v. H., dann mit 6 v. H. bzw. 4,7 v. H. angegeben. In einer Ausarbeitung der TAAG wurde für das Jahr der Eröffnung (1975) mit einem maßgeblichen Verkehr in beiden Richtungen von mindestens 1 500 Kfz/Sunde gerechnet. (Tatsächlich lag der Tagesdurchschnitt im Eröffnungsjahr bei rund 3 400 Kfz). Eine Kosten-Nutzen-Analyse war zwar zu Beginn der Erörterungen als notwendige Entscheidungshilfe angesehen worden, wurde jedoch nie durchgeführt.

75.4.2 Der RH verwies auf die Unrichtigkeit der den Entscheidungen für den Vollausbau zugrunde gelegten Prognosen anhand des tatsächlichen Verkehrsaufkommens. Auch die Annahme eines Kostenunterschiedes von 6 v. H. zwischen Halb- und Vollausbau erscheint aufgrund internationaler Erfahrungen als wirklichkeitsfremd. Mit Rücksicht auf eine bestmögliche Gestaltung der Mauteinnahmen hätten nach Auffassung des RH vorerst alle Anstrengungen in der Richtung unternommen werden sollen, die Anschlußstrecken im Süden und vor allem im Norden, wo die Gesellschaftsstrecke nur durch die enge Bundesstraße im Fritzbachtal erreicht werden konnte, auszubauen. Die Inangriffnahme eines Milliardenprojektes ohne Vorliegen einer Kosten-Nutzen-Analyse wurde beanstandet.

75.4.3 Die TAAG begründete in ihrer Stellungnahme die Abweichungen bei den seinerzeitigen Kostenschätzungen u. a. mit nicht zu erwartenden außerordentlichen Baukostensteigerungen und den seinerzeit nicht berücksichtigten Kosten für Unvorhergesehenes. Überdies seien neue Bauaufgaben — wie z. B. Knoten Altmarmarkt und Anschlußstelle Rennweg — hinzugekommen. Sie räumte allerdings ein, daß für die reine Freilandstrecke, also ohne Tunnel, die Mehrkosten für den Vollausbau mit etwa 12 v. H. zu schätzen waren. Eine Kosten-Nutzen-Analyse sei deswegen nicht erstellt worden, weil die durch den Vollausbau erzielbaren Verbesserungen wie Verkehrskomfort, Geschwindigkeit und Sicherheit, zahlenmäßig nicht erfaßt hätten werden können, aber die Mauteinnahmen hierdurch sicher wesentlich beeinflußt würden. Auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes und Fremdenverkehrs wären zu berücksichtigen gewesen.

75.4.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß die Baukostenberechnungen, die dem BM f. Bauten und Technik am 30. August 1971 bzw. dem Aufsichtsrat am 21. Oktober 1971 vorgelegt wurden, einige Leistungen aufgrund der damals bekannten Bauabsichten noch nicht berücksichtigen konnten und daher teilweise unvollständig und überdies die Ansätze für Baupreissteigerung zu niedrig waren. Der RH hat anhand der von der TAAG nunmehr zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Vergleichsrechnung für jene Freilandstrecke vorgenommen, deren unterschiedlicher Ausbaugrad alternativ zu entscheiden war.

Obwohl dem RH die Problematik einer Gegenüberstellung von geschätzten Kosten eines nicht ausgeführten Projektes zu tatsächlichen Kosten eines ausgeführten Projektes bewußt ist, hält er nach wie vor den von der TAAG angegebenen Mehrbedarf von 100 Mill. S für die Ausführung als Vollautohahn anstelle der vorgesehenen „Halbautohahn“ im 40 km langen Freilandabschnitt bei weitem für zu niedrig.

Bauablauf

75.5.1 In den „Erläuternden Bemerkungen“ zum Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetz war die Herstellung der Scheitelstrecke in „zirka fünfjähriger Bauzeit“ vorgesehen. Bereits im Dezember 1969 legte der Vorstand einen Bauzeitplan vor, der die Fertigstellung im Jahre 1975 vorsah. Der erwähnte Bauzeitplan sollte vorerst nur als „grobe Schätzung angesehen werden“ und bei Vorliegen genauer Unterlagen als Netzplan erstellt werden.

Nach der Ausschreibung und Vergabe der beiden Tunnelbaulose (Vergabesumme 1,6 Milliarden S) und dem Beginn vorbereitender Arbeiten (Errichtung von Zufahrtsstraßen usw.) im Jahre 1970 ließ eine stetige Fortsetzung der Baudurch-

führung zunächst auf sich warten. Im Jahre 1971 wurden lediglich sieben Ausschreibungen (Auftragssumme rund 34 Mill. S) durchgeführt. Allerdings brachten die Jahre 1973 bis 1975 eine gewaltige Steigerung des Bauumfanges. Die Tauern-Autobahn wurde in diesen Jahren zu einer riesigen Baustelle in der Länge von rund 50 km.

75.5.2 Nach Meinung des RH hat die außergewöhnliche Massierung von Arbeiten zu zusätzlichen Überhitzungserscheinungen geführt, die ein abnehmendes Interesse der Firmen an neuen Arbeiten bzw. eine außergewöhnliche Steigerung der Baupreise bewirkte.

Der Leiter der Bundesstraßenverwaltung hatte die Gesellschaft bereits 1972 aufmerksam gemacht, Hinweise erhalten zu haben, daß österreichische Unternehmungen für Brückenbauarbeiten im Bereich der Tauern Autobahn-Scheitelstrecke Angebote mit sehr hohen Preisen legen würden; er empfahl damals Maßnahmen zu ergreifen, um die Baupreise möglichst rasch und stark zu senken.

Der RH beanstandete, daß auch diese rechtzeitig erfolgten Hinweise auf die zu erwartenden Preissteigerungen seitens der Gesellschaft nicht zum Anlaß einer Überarbeitung des Bauzeitplanes genommen wurden.

75.5.3 Hinsichtlich der Massierung der Ausschreibungen verwies die TAAG auf den aus den „Erläuternden Bemerkungen“ ersichtlichen gesetzlichen Auftrag, die Scheitelstrecke innerhalb von fünf Jahren zu bauen. Die Gesellschaft sei um den weitgehenden Abschluß aller Bauwerke knapp vor dem Verkehrs-Freigabe-Zeitpunkt bemüht gewesen. Den unbestrittenen Nachteilen von „Bau- und Finanzierungsspitzen“ seien als Vorteile die Vermeidung weiterer Preissteigerungen infolge einer zeitlichen Verschiebung von Bauausführungen sowie die Möglichkeit früherer Mauteinnahmen gegenübergestellt.

Überdies sei zum Zeitpunkt der Erstellung des Bauzeitplanes die allgemeine Überhitzung der Baukonjunktur im fraglichen Zeitraum nicht vorhersehbar gewesen. Diese sei auch nach Ansicht der TAAG nicht durch sie hervorgerufen, sondern höchstens am Rande begünstigt worden. Ein Abgehen vom genehmigten Bauzeit- und Finanzierungsplan wäre nach Ansicht der Gesellschaft damals nicht ohne große finanzielle Nachteile möglich gewesen.

75.5.4 Der RH hielt dem entgegen, daß die TAAG auch ab dem Jahre 1972, als das außergewöhnliche Ansteigen der Baupreise zu erkennen war, keine Maßnahmen ergriffen hat, um dieser Entwicklung gegenzusteuern. So wäre eine Verschiebung einzelner Ausschreibungs- und Fertigstellungstermine z. B. bei Verzicht auf die vorzeitige Eröffnung des Katschberg-Tunnels um

ein halbes Jahr möglich gewesen. Ein zwingender Gesetzesauftrag, die Inbetriebnahme der Scheitelstrecke im Juni 1975 durchzuführen, bestand überdies nicht, da lediglich in den „Erläuternden Bemerkungen“ zum Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetz im Zusammenhang mit der Berechnung der Finanzierungskosten bzw. dem Bau der Zubringerstrecken eine „zirka fünfjährige Bauzeit“ erwähnt wird.

75.6.1 Infolge unvollständiger Grundablöse, die damals erst 20 v. H. der Gesamtläche erfaßte, sah sich die mit der Bauausführung betraute Arbeitsgemeinschaft (Arge) Tauern Scheiteltunnel Anfang Feber 1971 bei der Vorbereitung der geplanten großen Erdbaumaßnahmen für die Sommersaison 1971 und der Baustelleneinrichtung behindert. Nach entsprechender Rückfrage teilte die TAAG mit, „daß die restlichen Flächen mit 1. Juni 1971 eingelöst sein werden“. Tatsächlich lagen die Grundeinlösungspläne erst am 10. Mai 1971 vor und Anfang August 1971 waren diese Flächen noch immer nicht für die Bauarbeiten frei.

Am 1. September 1974 legte die Arge ein „Nachtragsangebot“ mit einer Forderungssumme von 4 591 900 S vor; begründet mit der Behinderung im Erdbau und bei der Baustelleneinrichtung wegen verspäteter Grundablösen.

Erst nach Fristsetzung — unter Androhung, den Rechtsweg zu beschreiten — kam es zur nachträglichen Auftragserteilung durch die TAAG. Im Auftragschreiben vom 19. Feber 1975 wurden Nachtragsleistungen zu einem Pauschalbetrag von 1 Mill. S vergeben und u. a. beschrieben als „Minderleistung der Bagger- und Dammbauarbeitsgruppe ... als Folge der Massierung von Geräten unter Zeitdruck, die durch die verspätete Beistellung des Baugrundes durch die TAAG entstanden ist“.

75.6.2 Der RH beanstandete die verspätete Grundablösung, die zu vermeidbaren Mehrkosten von 1 Mill. S geführt hat sowie die schleppende Behandlung des solcherart verursachten „Nachtragsangebotes“.

75.6.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft wäre die Grundbeistellung für die ursprünglich geplante Trasse rechtzeitig möglich gewesen, infolge einer aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführten Umplanung konnte jedoch zunächst nur der in beiden Varianten gleichbleibende Teil der Flächen in der Nähe des Tunnelportales rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Mit außerordentlichem Aufwand und unter Mithilfe der Behörde sei die für die neue Trassenführung erforderliche Fläche „in kürzester Zeit noch im Sommer 1971 im Zwangswege“ beigelegt worden, sogar unter Inkaufnahme des negativen Ausgangs eines Besitzstörungsverfahrens.

Durch die schleppende Behandlung des Nachtragsangebotes sei kein Schaden entstanden, da der Auftragnehmer von einer Klagsführung abgesehen habe. Die schließlich bezahlten Behinderungskosten müßten nach Ansicht der TAAG mit den Vorteilen der neugewählten Trasse aufgerechnet werden.

75.6.4 Der RH hielt dem entgegen, daß die angefallenen Mehrkosten von rund 1 Mill. S bei rechtzeitiger Planung der entsprechenden Trasse zu vermeiden gewesen wären.

75.7.1 Im Zuge der Grundeinlösungen für Trasse und Seitenentnahmen vor dem Tauern-tunnel-Nordportal verzichtete die TAAG mit Schreiben vom 21. September 1970 auf die Einlösung einer Seitenentnahme. Die Enteignung der anderen Grundflächen erfolgte mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 5. November 1970. Die nicht eingelöste Seitenentnahme war jedoch der Ausschreibung zugrunde gelegt worden und die Angebotseröffnung für die betreffenden Bauarbeiten bereits am 24. Juni 1970 erfolgt. In der Folge war es daher notwendig, eine andere, der Ausschreibung nicht zugrunde liegende Seitenentnahme bereitzustellen. Dies geschah mit Enteignungsbescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 5. Mai 1971. Die Arge Tauern Scheiteltunnel machte nun aber Erschwernisse beim Materialeinbau im Bereich der Seitenentnahme „Murenkegel“ geltend und forderte dafür vorerst 4 802 000 S. Nach Preisverhandlungen berichtigte die Arge ihre Nachtragsforderung im April 1972 auf 1 869 000 S, in welcher Höhe sie von der TAAG mit Auftragschreiben vom 10. Oktober 1973 angenommen wurde.

75.7.2 Der RH beanstandete, daß der TAAG durch den seinerzeitigen Verzicht auf die Enteignung der der Ausschreibung zugrunde liegenden Seitenentnahme vermeidbare Mehrausgaben in der angeführten Höhe erwachsen sind.

75.7.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei die Seitenentnahme „Murenkegel“ nicht nur zum Zwecke der Materialgewinnung angelegt worden, sondern aufgrund eines lawinentechnischen Gutachtens notwendig gewesen; Sicherheitsgründe rechtfertigten die daraus entstandenen Kosten.

75.7.4 Der RH verblieb jedoch bei seiner Auffassung, daß durch rechtzeitige Berücksichtigung der lokalen Lawinensituation und der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen sowie Grundeinlösungen wesentliche Mehrkosten vermieden hätten werden können.

Finanzwesen

75.8.1 Obwohl die TAAG bereits im Jahre 1969 gegründet worden war, legte der Vorstand erstmalig bei der 15. Aufsichtsratssitzung am

16. Mai 1971 ein aufgegliedertes Einnahmen- und Ausgabenbudget vor. In seinem Vorlagebericht bezeichnete der Vorstand damals „die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets für das jeweils bevorstehende Kalenderjahr als erforderlich“. Das Budget für das Geschäftsjahr 1972 wurde aus „gesellschaftsinternen Gründen“ erst am 27. April 1972 vorgelegt.

75.8.2 Trotz Würdigung der vom Vorstand geäußerten Ansicht bemängelte der RH, daß eine solche Einnahmen-Ausgaben-Planung nicht schon früher erfolgt ist und daß die Budgets nicht rechtzeitig, d. h. vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, erstellt wurden.

75.8.3 Die TAAG verwies darauf, daß im Jahre 1971 die Ausschreibungsergebnisse der Tunnel- bzw. der ersten Erd- und Brückenbauarbeiten abgewartet wurden, um möglichst realistische Kosten angeben zu können.

75.9.1 Die TAAG blieb mit dem buchmäßigen Ausweis ihrer Finanzlage lange im Rückstand.

75.9.2 Der RH beanstandete die verspätete Vorlage des Jahresabschlusses 1973 sowie das Fehlen von Monatsvoranschlägen in den ersten Jahren nach der Gründung der Gesellschaft. Die Buchhaltung der TAAG war mit den Buchungsarbeiten wiederholt monatelang im Rückstand, so daß sie die als Entscheidungshilfe unentbehrlichen Zwischenbilanzen nicht vorlegen konnte.

75.9.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft werden Monatsvoranschläge seit Juni 1974 laufend erstellt. Die verspätete Vorlage des Jahresabschlusses 1973 wurde mit der zeitweisen Nichtbesetzung des kaufmännischen Vorstandspostens und mit organisatorischen Umstellungen der Buchhaltung begründet. Auch die bemängelten Buchungsrückstände hätten sich aus organisatorischen Gründen ergeben und wären überdies nach Meinung der Gesellschaft im Ausmaß von drei bis vier Wochen durchaus vertretbar.

75.9.4 Der RH legte nahe, Buchungsrückstände zu vermeiden, um aktuelle Informationen über die verfügbaren Mittel und offenen Verpflichtungen sowie kurzfristige Dispositionen für eine sparsame und wirtschaftliche Gebarung zu ermöglichen.

75.10.1 Die TAAG gewährte einer mit Straßenbauten befaßten Schwestergesellschaft in den Jahren 1973 und 1974 Kredite, für welche sie einen geringeren Zinssatz verrechnet, als sie selbst für die von ihr aufgenommenen Gelder zu zahlen hatte.

75.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung auch bei solchen Transaktionen eine volle Deckung der Kreditkosten gebietet.

75.11.1 Zum gleichen Zeitpunkt, in dem die TAAG über namhafte Mittel verfügte — mit Stichtag 1. Oktober 1973 betrug die Summe aus Wertpapieren, Bankguthaben und Kundenanzahlungen rund 784,8 Mill. S — nahm die Gesellschaft zwei Zwischenkredite zu je 100 Mill. S auf, deponierte aber gleichzeitig 50 Mill. S als Festgeld.

Eine nähere Untersuchung dieser Zwischenveranlagung, die in den dem RH vorgelegten Aufschreibungen über die Veranlagungen nicht enthalten war, ergab folgenden Sachverhalt:

Die TAAG nahm beim Geldinstitut A einen Zwischenkredit in Höhe von 100 Mill. S mit einer Laufzeit vom 5. September bis 28. Dezember 1973 zu einem Zinssatz von $8\frac{5}{8}\%$ auf. Einen weiteren Zwischenkredit in gleicher Höhe erhielt die Gesellschaft vom Geldinstitut B für den Zeitraum vom 13. September bis zum 14. November 1973 zu $8\frac{1}{2}\%$ zuzüglich einer Manipulationsgebühr von $\frac{1}{8}\%$. Für die Zeit vom 10. September — also fünf Tage nach bzw. drei Tage vor der Aufnahme dieser Zwischenkredite — bis 14. November 1973 deponierte die TAAG den Betrag von 50 Mill. S als Festgeld beim Geldinstitut A, — übrigens ohne hierfür rechtzeitig einen Zinssatz zu vereinbaren; ein solcher wurde erst am 20. November 1973, also nach Ablauf der Bindung, fernmündlich mit $7\frac{1}{4}\%$ abgesprochen.

75.11.2 Der RH beanstandete sowohl die nachträgliche Vereinbarung für die Verzinsung dieser Zwischenveranlagung als auch die Tatsache, daß die TAAG, ungeachtet der gegebenen Finanzlage, Zwischenkredite aufgenommen und in einem Fall nahezu gleichzeitig einen Teil dieser Fremdmittel (50 Mill. S) zu schlechteren Bedingungen beim selben Institut wieder angelegt hat.

75.11.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei von dem zum 1. Oktober 1973 nachgewiesenen Betrag von 784,8 Mill. S der „überwiegende Teil“ fest gebunden gewesen. Diese Festgelder seien deshalb nicht abgerufen, sondern Zwischenkredite zur Überbrückung aufgenommen worden, weil angesichts einer sich bereits abzeichnenden Verengung des Geld- und Kapitalmarktes und des für 1974 zu erwartenden hohen Geldbedarfes die „Aufrechterhaltung günstiger Beziehungen zu den Kreditinstituten ... geboten erschien“.

75.11.4 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Auffassung, daß die Aufrechterhaltung günstiger Beziehungen zu Kreditinstituten nicht die Aufnahme teurer, nicht benötigter Zwischenkredite rechtfertigt. Schließlich erwuchs der Gesellschaft durch die oben angeführte, wenig zweckmäßige Disposition — Zwischenveranlagung von 50 Mill. S — ein nachweisbarer Schaden.

75.12.1 Bis zur Gebarungüberprüfung durch den RH gab es bei der TAAG keine Aufzeichnungen über die Effektivverzinsung der aufgenommenen langfristigen Darlehen. Zwischen einer anlässlich der Gebarungüberprüfung verfaßten Liste über die aufgenommenen Kredite und einer weiteren Aufstellung mit ergänzenden Angaben zeigten sich wesentliche Unterschiede; so stimmten in 44 von 68 Fällen die Angaben über die Effektivverzinsung nicht überein.

Dem Aufsichtsrat wurden zwar regelmäßig die nominellen Kreditbedingungen, jedoch nur selten die effektive Zinsbelastung bekanntgegeben. In einigen Fällen, in denen diese Effektivverzinsungen doch dem Aufsichtsrat mitgeteilt wurden, stimmten die Angaben nicht mit den internen Aufzeichnungen der Gesellschaft überein. In zwei Fällen wurde dem Aufsichtsrat als Effektivverzinsung, die tatsächlich bei etwa $7,8\%$ bzw. $7,98\%$ lag, die Anlegerrendite von $7,15726\%$ bzw. $7,255\%$ genannt. Da gleichzeitig über Zwischenveranlagungen in Form von Kundenanzahlungen mit einer Verzinsung von $7\frac{1}{2}\%$ p. a. berichtet wurde, konnte der Eindruck entstehen, daß die Gesellschaft nicht nur äußerst günstige Kredite zu beschaffen wußte, sondern die Gelder auch noch mit Gewinn veranlagt hat.

75.12.2 Der RH bezeichnete zuverlässige Aufzeichnungen über die tatsächliche Zinsbelastung als unerläßliche Entscheidungshilfe für eine wirtschaftliche Unternehmensführung. Für die laufende Information des Aufsichtsrates hätte hiebei die Sicht der Gesellschaft und nicht der Standpunkt des Anleihenehmers maßgeblich zu sein.

75.12.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe sie einem Institut der Wirtschaftsuniversität Wien einen Auftrag über die Entwicklung eines Programmsystems zur Erstellung eines Finanzplanes und eines Finanzierungsmodelles erteilt. Als Ergebnis der hierfür erforderlichen Datenerfassung liege nunmehr unter anderem eine Gesamtübersicht über sämtliche von der Gesellschaft aufgenommenen Darlehen und emittierten Anleihen mit Angabe der jeweiligen Effektivverzinsung sowie der zukünftigen monatlichen Tilgungs- und Zinsrate vor.

75.13 Die Zwischenveranlagung der Gelder, welche der TAAG zur Verfügung standen, erfolgte wiederholt in Form von „Kundenanzahlungen“. In der Zeit vom Dezember 1970 bis April 1974 wurden insgesamt 30 derartige Anzahlungen mit einem Gesamtausmaß von rund 1,8 Milliarden S gewährt. Eine stichprobenweise Überprüfung führte zu nachstehenden Feststellungen.

75.13.1 Obwohl in der 11. Aufsichtsratsitzung am 26. November 1970 die Gewährung einer Kundenanzahlung „mit einer Höchstgrenze

von 150 Millionen S⁴ an die den Tauerntunnel ausführende Arge beschlossen wurde und der Vorstand dazu berichtete, daß seitens der TAAG eine Verzinsung von 8% angestrebt werde, wurde eine Anzahlung in Höhe von 200 Mill. S gegeben, die lediglich mit 7 $\frac{3}{4}$ % verzinst wurde.

75.13.2 Der RH bemängelte die Abweichungen von dem genehmigten Rahmen bzw. Zinssatz sowie weitere Fehler bei der Abwicklung dieser ersten Kundenanzahlung, wozu die TAAG aber nicht Stellung genommen hat.

75.14.1 Die Zuzahlung der Kundenanzahlung III (300 Mill. S) erfolgte am 10. Dezember 1971 an die Arge Tauern Scheiteltunnel für Leistungen in den Baulosen Tauerntunnel (TT) und Katschbergtunnel Nord (KTN). Es wurde eine Verzinsung von 7 $\frac{3}{4}$ % p. a. vereinbart; die Zinsen sollten vom jeweils aushaftenden Anzahlungsbetrag berechnet werden, die Verringerung des angezahlten Betrages jeweils 30 Tage nach Rechnungseingang in der Höhe der anerkannten Abschlagsrechnungen erfolgen. Als Sicherstellung legten die Arge-Partnerfirmen keine Bankhaftbriefe, sondern firmenmäßig gefertigte Blankoakzente vor. Als weitere Sicherstellung hat die TAAG auf ihre eigenen Kosten eine als „Anzahlungsgarantie“ bezeichnete Bankhaftung bei einem Wiener Geldinstitut eingeholt. Für diese Haftung hatte die Gesellschaft vorerst 1 $\frac{1}{2}$ % p. a. vom jeweils aushaftenden Betrag zu zahlen; diese Spesen sollten allerdings durch eine Bonifikation halbiert werden.

75.14.2 Aufgrund der Übernahme der Bankhaftbrief-Spesen durch die TAAG, die übrigens in der Folge auch für die Anzahlung IV (100 Mill. S) erfolgte, hat sich die Arge wesentliche Kosten erspart. Der RH hätte daher die Vereinbarung eines höheren Zinssatzes als bei den vorhergehenden Anzahlungen für gerechtfertigt angesehen.

Da die Spesen für die Bankhaftung zur Kundenanzahlung III für den jeweils noch offenen Anzahlungsbetrag von der TAAG zu zahlen waren, wäre es im Interesse der überprüften Gesellschaft gelegen, die anerkannten Abschlagsrechnungen möglichst rasch mit richtigem Stichtag und Betrag dem haftenden Geldinstitut bekanntzugeben. Durch wiederholt mit verspätetem Stichtag erfolgte Meldungen ist der Gesellschaft nachweisbarer Schaden erwachsen.

Obwohl diese Kundenanzahlung zum 10. November 1972 mit der Arge abgerechnet war, standen bei der haftenden Bank zufolge fehlerhafter Benachrichtigung seitens der TAAG jedoch ab 12. Oktober 1972 noch über 85 Mill. S offen zu Buch, für die — mangels Verständigung durch die Gesellschaft über die Auflösung der Anzahlung — bis zum 31. März 1973 weiter Haftbriefspesen (rund 167 000 S) berechnet und von der TAAG auch bezahlt wurden.

75.15 Verschiedene Unzulänglichkeiten im Text der Bankhaftungsbriefe veranlaßten den RH, der TAAG jenes Bankhaftbriefmuster zu übersenden, das sich seit dem Jahre 1964 in der staatlichen Bauverwaltung bewährt hat.

75.16.1 Die Kundenanzahlung III war am 10. November 1972 aufgebraucht worden. Dem Vertrag entsprechend waren die Zinsen 14 Tage nach Auflösung der Anzahlung fällig. Die Gesellschaft hat die Arge jedoch erst mit Schreiben vom 22. Dezember 1972 zur Zahlung der Zinsen aufgefordert. Die Begleichung erfolgte am 18. Jänner 1973. Bei Anwendung des für Verzugszinsen vereinbarten Satzes (9%) entstand infolge verspäteter Einforderung und Zahlung für die TAAG ein Schaden von rund 200 000 S.

75.16.2 In einem bei der Gesellschaft aufgefundenen Schreiben vom November 1971 hatte ein Geldinstitut eine Bonifikation in der Höhe der halben Haftungsprovision zugesagt. Die TAAG hatte zwar die Haftbriefspesen voll bezahlt, eine Gutschrift jedoch nicht verlangt und seitens der Bank auch nicht erhalten. Erst aufgrund einer durch den RH ausgelösten Anfrage überwies das Geldinstitut im Feber 1975 die Bonifikation (einschl. Zinsen rund 918 000 S).

75.16.3 Die TAAG teilte zur Kundenanzahlung III lediglich mit, daß es ihr aufgrund besonders günstiger Konditionen im Zusammenhang mit der Übernahme der Haftbriefspesen gelungen sei, einen „Mehrbetrag“ zu erzielen, gab jedoch zu den weiteren Beanstandungen keine Stellungnahme ab.

75.16.4 Der RH erinnerte dazu daran, daß die zunächst von der TAAG vergessene Vergütung für die Bankhaftbriefprovision erst aufgrund seiner Gebarungsüberprüfung gutgeschrieben wurde, so daß von der Erzielung eines „Mehrbetrages“ in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden könne. Überdies ist es der TAAG nicht gelungen, den Zinssatz anzuheben, obwohl sie die Kosten der Besicherung übernommen hatte.

75.17.1 Bei der Kundenanzahlung IV (Gesamtbetrag 100 Mill. S) zeigten sich ähnliche Fehler. So wurde z. B. für einen Teilbetrag von 4 Mill. S, der erst am 16. Mai 1972 an die Arge überwiesen wurde, dem haftenden Geldinstitut — auch diesfalls hatte die TAAG auf ihre Kosten einen Bankhaftbrief besorgt — als Überweisungsdatum der 1. April 1972 genannt. Mangels rechtzeitiger Bekanntgabe der anerkannten Abschlagsrechnungen hatte die Gesellschaft die Haftbriefspesen für den vollen Betrag von 100 Mill. S bis zum Ablaufdatum der Bankgarantie (31. März 1973) zu zahlen. Aufgrund der ursprünglich vereinbarten Haftbrief-Spesen von 0,5% ergab sich ein Schaden von rund 117 500 S.

75.17.2 Anlässlich der Behandlung einer Abschlagsrechnung unterlief der TAAG ein Fehler von 100 000 S.

75.17.3 Wie die Gesellschaft bekanntgab, wurde dieser Übertragungsfehler (einschl. Zinsen in Höhe von 17 449,30 S) bereinigt.

75.18.1 Der Abschluß der Kundenanzahlung IV ergab zum 5. April 1973 nach Abzug eines Guthabens der Arge eine Zinsforderung der TAAG von rund 3 948 000 S, die vereinbarungsgemäß am 19. April 1973 fällig gewesen wäre. Die TAAG forderte diese Zinsen aber erst mit Schreiben vom 10. Oktober 1973 von der Arge. Der Betrag wurde jedoch nicht bezahlt, sondern mit Stichtag 24. Oktober 1973 einer weiteren Kundenanzahlung zugezählt.

75.18.2 Unter Anwendung des für verspätete Kapitalrück- bzw. Zinszahlungen vertraglich vereinbarten Zinssatzes (9% p. a.) entstand der Gesellschaft infolge der verspäteten Forderung ein Verlust von über 180 000 S.

75.18.3 Zu dieser Beanstandung des RH gab die TAAG keine Stellungnahme ab.

75.19.1 In einem Schreiben an die Arge Tauern Scheiteltunnel vom 12. April 1972 stellte die TAAG eine weitere Kundenanzahlung in Höhe von 120 Mill. S in Aussicht, wobei sie damit rechnete, „daß die geplanten Kundenanzahlungen sich schneller abbauen werden, als geplant wurde“.

Zum Zeitpunkt der neuerlichen Anzahlungsgewährung waren von der Anzahlung III (300 Mill. S) noch über 224 Mill. S abzurechnen. Für die Anzahlung IV (100 Mill. S) wurden im März bis April 1972 die ersten Teilbeträge überwiesen.

Für die nunmehrige Anzahlung V (120 Mill. S) war eine Laufzeit bis 16. April 1973 vereinbart worden. Da zu diesem Zeitpunkt schließlich noch über 116 Mill. S offen waren, erwies sich die Annahme eines schnelleren Abbaues der Kundenanzahlungen als unzutreffend.

Die Fehleinschätzung hinsichtlich der Abarbeitung der Kundenanzahlungen hatte zur Folge, daß die TAAG zu einem Zeitpunkt Kredite aufnahm, in dem der Bedarf an Fremdmitteln noch nicht gegeben war. Da die aufgenommenen Gelder in Form von Kundenanzahlungen zu Zinssätzen weitergegeben wurden, welche die Kreditkosten nicht voll deckten, entstand der TAAG ein finanzieller Nachteil.

75.19.2 Für die Kundenanzahlung V errechnete die Gesellschaft mit Stichtag 8. Juli 1973 eine Zinsforderung gegen die Arge in Höhe von 9 551 745,34 S. Auch dieser Betrag wurde erst mit Schreiben vom 10. Oktober 1973 — zusammen mit den Zinsen aus der Anzahlung IV

— von der Arge verlangt, von dieser jedoch nicht bezahlt. Mit Wert 24. Oktober 1973 wurde diese Forderung bei der Abrechnung der Kundenanzahlung VI als gegebene Anzahlung verbucht.

Der RH bezeichnete die Unterlassung einer Verzinsung dieser Forderung der TAAG, die — laut Vereinbarung — am 22. Juli 1973 fällig gewesen wäre, als sachlich nicht gerechtfertigt. Bei einem Zinssatz von 9% p. a. entstand für die TAAG ein Nachteil von rund 220 000 S.

75.20 Da zur Kundenanzahlung VI (insgesamt 564 Mill. S) keine Bankhaftbriefe vorlagen, wäre es notwendig gewesen, daß die TAAG ihre Rechte wenigstens durch schriftliche Verträge abgesichert hätte. Der RH bemängelte die Überweisung einzelner Teilbeträge (z. B. 100 Mill. S, 150 Mill. S) bereits vor Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarungen mit den Arge-Partnern.

Eine vertragliche Festlegung der Laufzeit, wie sie bisher üblich war, erfolgte seit der Zuzählung vom 3. September 1973 nicht mehr. Obwohl am 31. Dezember 1973 noch rund 148,9 Mill. S offen waren, wurde diese Kundenanzahlung abgerechnet und der offene Rest der Anzahlung VI a zugeschlagen. Die Zinsforderung von rund 21,5 Mill. S wurde nicht — wie vertraglich vereinbart — 14 Tage nach Abrechnung, sondern erst mit 16. Jänner 1974 der Anzahlung VI a zugezählt. Der RH beanstandete den dadurch entstandenen Verlust von rund 9 000 S.

75.21.1 Auch bei der Kundenanzahlung VI a erfolgte die Überweisung (50 Mill. S) bereits vor Vorliegen unterfertigter Verträge. Ein Guthaben, das sich bei einer Abschlagsrechnung in der Höhe von 1,245 Mill. S für die TAAG ergeben hatte, wurde irrtümlich wie ein anerkannter, zu zahlender Betrag vom offenen Zahlungsbetrag abgezogen. Bei der nächsten Abschlagsrechnung wurde der Betrag zwar abgezogen, durch diese einfache Berichtigung eines Fehlers in doppelter Höhe (+ statt —) wurde jedoch der offene Zahlungsbetrag auch weiterhin um 1,245 Mill. S zu gering ausgewiesen und der Zinsberechnung zugrunde gelegt, wodurch der TAAG ein Zinsverlust von rund 110 000 S entstand.

75.21.2 Laut Mitteilung der Gesellschaft hat sie den vom RH aufgezeigten Fehler inzwischen bereinigt.

75.22.1 Für die Kundenanzahlung VI a hat die TAAG Zinsen in Höhe von 2 261 402,78 S errechnet, welche vereinbarungsgemäß 14 Tage nach der am 8. April 1974 erfolgten Auflösung der Anzahlung fällig gewesen wären.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1974 teilte die Gesellschaft der Arge den Betrag der angefallenen Zinsen mit und führte dazu aus, daß diese „bei einer der nächsten Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht“ würden.

75.22.2 Der RH bemängelte, daß die TAAG diese Zinsen nicht — wie vertraglich vereinbart — mit 22. April 1974 in Rechnung gestellt hat, woraus ihr ein Nachteil von monatlich rund 16 500 S entstanden ist.

75.22.3 Eine Stellungnahme der TAAG liegt nicht vor.

75.23 Auch für die erste der Arge Katschbergtunnel Süd (Arge KTS) gewährte Kundenanzahlung („A“) hat die TAAG die Zinsen zu spät verlangt, wodurch ihr ein Nachteil von rund 8 500 S erwuchs. Ein weiterer Schaden entstand mangels Inanspruchnahme der von einem Geldinstitut für die Bankhaftbriefspesen angebotenen Bonifikation. Überdies wies die bereits einmal berichtigte Zinsstaffel noch immer Fehler auf. Infolge zu kurz bemessener Laufzeit war die Bankgarantie schon vor Aufbrauch der Anzahlung abgelaufen.

75.24.1 Die TAAG hat die bereits zum 16. September 1973 fällig gewordenen Zinsen für die Anzahlung „H“ in Höhe von rund 320 000 S erst mit Schreiben vom 13. Mai 1974 von der Arge KTS eingefordert. Mit dem selben Schreiben wurden auch die Zinsen (rund 1 202 000 S) für die Anzahlung „J“, deren Einzahlung Mitte März 1974 fällig war, verlangt. Diese Forderungen wurden jedoch weder — wie vertraglich vereinbart worden war — von der Arge KTS eingezahlt, noch — wie von der TAAG angekündigt — von der nächsten Abschlagsrechnung abgezogen. Eine schriftliche Vereinbarung über die Verzinsung dieser Forderung der TAAG bestand nicht. Die Hereinbringung wurde auch nicht gemahnt; vielmehr hat die TAAG der Arge KTS mit Schreiben vom 26. Juni 1974 mitgeteilt, daß die Zinsen im Gesamtbetrag von 1 522 212,48 S nach vorhergehender Rücksprache verrechnet werden.

75.24.2 Laut Mitteilung der Gesellschaft hat sie die ursprüngliche Zinsforderung (1 522 212,48 S) einschließlich Zinseszinsen (152 083,25 S) zwischenzeitlich hereingebracht.

75.25.1 In allen vom RH eingesehenen Verträgen über Kundenanzahlungen waren die Zinsen, wenn auch mit unterschiedlichen Sätzen, grundsätzlich immer „pro anno“ vereinbart worden.

75.25.2 Der RH erinnerte an die Bankenübung, Kreditkonten vorwiegend halbjährlich abzuschließen, so daß es nach diesem Zeitabschnitt jeweils zur Verrechnung von Zinseszinsen kommt; ein derartiger Abschluß erfolgt jedoch zumindest jeweils zum Jahresende. Aus diesem Grunde bemängelte der RH die bis einschließlich 1972 beobachtete Vorgangsweise der TAAG, gewährte Anzahlungen nicht mindestens einmal jährlich abzurechnen und dem jeweils aushaftenden

Anzahlungsbetrag zuzurechnen, da hiedurch der Gesellschaft ein Schaden in Höhe von mehreren hunderttausend Schilling erwachsen ist. Der RH empfahl, alle Kundenanzahlungen, deren Laufzeit einen Jahreswechsel einschließen, neu durchzurechnen und um die Hereinbringung der Zinsen einschließlich Zinseszinsen in richtiger Höhe besorgt zu sein.

75.25.3 Die TAAG gab zu, eine Verzugszinsenberechnung unterlassen zu haben, stellte sich aber auf den Standpunkt, daß die Kundenanzahlungen als Zwischenveranlagungen anzusehen seien und diese bei Banken auf Festgeldkonten gleichfalls erst am Ende des Veranschlagungstermines abgerechnet werden. Nach Ansicht der Gesellschaft könne aus der Nichtverrechnung von Zinseszinsen kein Schaden abgeleitet werden.

75.25.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, wonach Kundenanzahlungen nicht mit Zwischenveranlagungen auf Festgeldkonten vergleichbar sind. Wie aus den Verträgen und den Abrechnungsmodalitäten (kontokorrentmäßige Berechnung der Zinsen) zu ersehen ist, sind diese Zahlungen als Kreditgewährung an die Auftragnehmer aufzufassen und wurden auch als solche behandelt; es wäre daher mindestens einmal jährlich u. zw. jeweils zum 31. Dezember, die bis dahin angefallenen Zinsen dem offenen Anzahlungsbetrag zuzuzählen gewesen.

75.26.1 Die höchste Verzinsung, welche die Gesellschaft für ihre Anzahlungen an österreichische Auftragnehmer erreichen konnte, betrug $8\frac{7}{8}\%$; in den übrigen Fällen lagen die vereinbarten Zinssätze wesentlich tiefer. Beispielsweise war die Festlegung von 7,75% Verzinsung im Jänner 1973 gleich hoch wie bei der ersten Kundenanzahlung vom Dezember 1970, obgleich in der Zwischenzeit die allgemeinen Kreditkosten wesentlich gestiegen waren. Demgegenüber hat ein Auftragnehmer der TAAG anlässlich einer verspäteten Zahlung im Dezember 1973 10% Zinsen begehrt und dies damit begründet, daß er seinerseits für notwendige Überbrückungskredite mit diesem Zinssatz belastet worden sei.

75.26.2 Der RH beanstandete, daß die TAAG für die Kundenanzahlungen ungünstigere Zinssätze vereinbart hat als sie an Effektivverzinsungen für die aufgenommenen Kredite zu leisten hatte, da dies zu jährlichen Verlusten jeweils in der Größenordnung von Millionen Schilling führte.

75.26.3 Die TAAG gab zu einer Vielzahl von im Zusammenhang mit den Kundenanzahlungen erhobenen Beanstandungen keine Stellungnahme ab, hat jedoch zu diesem Fragenkreis eine allgemeine zusammenfassende Darstellung angeordnet. Nach diesen Ausführungen habe sich für die Zeit zwischen der Aufnahme von Fremdmitteln in Form von Anleihen und sonstigen langfristigen Krediten und der Fälligkeit von Zahlungen als

Zwischenveranlagung die Anlage bei Kreditinstituten, der Erwerb von Wertpapieren oder die verzinsliche Anzahlung an die Baufirmen (Kundenanzahlungen) angeboten. Der Zwischenveranlagung bei Kreditinstituten seien durch das „Habenzinsabkommen“ Grenzen gesetzt; eine Zwischenveranlagung in Wertpapieren erbringe erst bei langen Bindungen angemessene Erträge und sei wegen der Verfügbarkeit der hierin gebundenen Mittel schwierig. Als besonders günstige Form der vorübergehenden Veranlagung habe sich daher die Leistung von Anzahlungen an Baufirmen angeboten; diese hätten auch besonders in der Anfangsphase des Baues eine einfache Abwicklung ermöglicht. Allerdings sei eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung immer schwieriger geworden, so daß die Gesellschaft etwa seit 1974 — auch durch die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt bedingt — von dieser Form der Zwischenveranlagung wieder Abstand genommen habe. Nach Ansicht der TAAG stellten diese Kundenanzahlungen keine Kreditgewährungen an Baufirmen dar, sondern hätten lediglich zum damaligen Zeitpunkt die günstigste Form der Zwischenveranlagung geboten. Für die Autobahngesellschaft sei nicht die Gewinnerzielung aus Geldtransaktionen im Vordergrund gestanden. So könne auch die vom RH aufgezeigte Zinsspanne nicht als Verlust bezeichnet werden. Die bei Kundenanzahlungen vereinbarten Zinsenkonditionen hätten jedenfalls einen wesentlich niedrigeren Unterschiedsbetrag zwischen Kreditkosten und Erträgen aus der Veranlagung ergeben als ein solcher bei bankmäßiger Zwischenveranlagung zu den Konditionen gemäß Habenzinsabkommen entstanden wäre, so daß die TAAG nach ihrer Auffassung sogar beträchtliche Gewinne erzielt habe.

75.26.4 Der RH erwiderte, daß von einer Zwischenveranlagung bei Geldinstituten zu den Bedingungen des Habenzinsabkommens nicht die Rede war. Nach Ansicht des RH sollte die TAAG tunlichst Geldmittel erst zu einem Zeitpunkt aufnehmen, in dem sie tatsächlich benötigt würden. Die vom RH angeführten Beispiele zeigten, daß die Aufnahme von Geldern in den ersten Jahren nach Gründung der TAAG nicht immer dem Bedarf entsprechend erfolgt war. Erst mit dem Auftreten von Schwierigkeiten bei Kreditaufnahmen bzw. in Fällen, in welchen die Begebung von Anleihen terminlich nicht in wünschenswertem Maße einflußbar war, seien Zwischenveranlagungen in namhafterer Größenordnung gerechtfertigt gewesen. Da aber die bei der Geldbeschaffung aufgetretenen Schwierigkeiten, die gleichzeitig zu einer Verteuerung der Kredite führten, in gleicher Weise auch die Bauunternehmungen trafen, hätte nach Ansicht des RH die TAAG die Zinssätze für Kundenanzahlungen gleichfalls anheben sollen. Daß eine

solche Vorgangsweise möglich gewesen wäre, zeigte die wesentliche Erhöhung der Zinssätze für Kundenanzahlungen ab 1974.

Die vom RH erhobenen Beanstandungen hinsichtlich der Verluste aus der Gewährung von Kundenanzahlungen zu verhältnismäßig niedrigen Zinssätzen müßten im übrigen jeweils im Zusammenhang mit den Terminen und Bedingungen, zu welchen die TAAG ihre Geldmittel besorgt bzw. benötigt hatte, gewertet werden.

75.27.1 Zur großen Zahl von Fehlern in der Abwicklung der Kundenanzahlungen ist es nach Ansicht des RH nicht nur gekommen, weil in der Person des für kaufmännische Belange zuständigen Vorstandsdirektors ein mehrmaliger Wechsel eintrat, sondern auch weil zwischen den kaufmännischen und den technischen Abteilungen sowie zwischen dem kaufmännischen Vorstand und der Buchhaltung nicht immer eine bestmögliche Zusammenarbeit gegeben war.

75.27.2 Mit Rücksicht auf die Vielzahl der bei den Kundenanzahlungen festgestellten Mängel hat der RH empfohlen, alle derartigen Abrechnungen zu überprüfen und allenfalls festgestellte ähnliche Unstimmigkeiten in Verhandlungen mit den Anzahlungnehmern bzw. dem haftenden Geldinstitut zu bereinigen.

75.27.3 Die TAAG sagte entsprechende Bemühungen zu. Im übrigen habe die Gesellschaft bei den vom RH bemängelten Kundenanzahlungen eine Zinsennachforderung für verspätete Zinsen bzw. eine Richtigstellung der Garantiprovisionsabrechnungen beantragt, welche Forderungen aber von den Argen wie auch von dem Geldinstitut nicht anerkannt worden seien; die Verhandlungen liefen aber weiter.

In einer weiteren Stellungnahme teilte die TAAG Ende November 1977 mit, daß sie die Kundenanzahlungen von einem Wirtschaftsprüferunternehmen überprüfen ließ; erfaßt wurden 17 Fälle, die betragsmäßig 92 v. H. des fraglichen Gesamtbetrages ausmachten. Als Ergebnis wurde eine offene Gesamtforderung gegen die Auftragnehmer in der Höhe von über 478 000 S errechnet. Die Gesellschaft beabsichtige nunmehr, anlässlich der Schlußbesprechungen die offenen Differenzen mit den verschiedenen Auftragnehmern glattzustellen.

Laut Mitteilung der TAAG hat das seinerzeit u. a. für die Kundenanzahlung III (Abs. 75.14) haftende Geldinstitut die Provision, die über die Dauer der Haftung hinaus verrechnet wurde, nachträglich rückvergütet. Auch die Hälfte der für die Kundenanzahlung für Katschberg Süd (Abs. 75.23) verrechneten Garantiprovision (zusammen rund 98 000 S) wurde vergütet.

Unternehmensleitung

75.28.1 Nach Gründung der TAAG wurden zwei Vorstandsdirektoren bestellt. Die schriftlichen Verträge für die beiden am 22. Mai 1969 bestellten Vorstandsmitglieder wurden erst rund ein halbes Jahr später, nämlich am 4. bzw. 12. November 1969 unterfertigt. Nach Ausscheiden des bisherigen kaufmännischen Direktors am 30. Juni 1972 wurde zwar ein neues Vorstandsmitglied bestellt, das jedoch keinen schriftlichen Vertrag erhielt. Auch nach neuerlichem Wechsel im kaufmännischen Bereich war der neue Vorstandsleiter vorerst ein Jahr ohne schriftlichen Vertrag tätig.

75.28.2 Der RH bezeichnete die Verzögerungen beim Abschluß von Vorstandsverträgen als sachlich nicht gerechtfertigt.

75.28.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sollten die Vorstandsverträge mit jenen bei anderen Sondergesellschaften abgestimmt werden, wodurch Verzögerungen eingetreten wären.

75.29.1 Zwischen den Vorstandsverträgen der beiden Bereiche bestanden wesentliche Unterschiede, so hinsichtlich der pauschalierten Überstunden, der Haushaltszulage, der Kosten für eine Lebensversicherung, der Höhe der Abfertigung sowie hinsichtlich des Ruhegenusses. Dem technischen Vorstandsmitglied wurde als Nebenbeschäftigung die Ausübung seiner Funktion als Alleinvorstand bei der Großglockner Hochalpenstraße AG (GROHAG) gestattet.

75.29.2 Der RH vermißte eine sachliche Begründung für die unterschiedlichen Bestimmungen, da ansonsten die Vorstandsmitglieder rechtlich und bezugsmäßig völlig gleichgestellt waren.

75.29.3 Laut Ansicht der TAAG sei eine völlige Gleichstellung für den Inhalt von Vorstandsverträgen nicht zwingend vorgeschrieben; persönliche Verschiedenheiten hätten gewisse Unterschiede gerechtfertigt.

75.30 Der RH beanstandete anlässlich des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern festgestellte Unzulänglichkeiten („Auflösungsvertrag“, Abfertigung).

75.31.1 Meinungsverschiedenheiten im Vorstand führten zu gegenseitigen schriftlichen Vorwürfen, die jedoch im Aufsichtsrat nicht näher behandelt wurden.

75.31.2 Nach Auffassung des RH wäre eine Untersuchung angezeigt gewesen, um aus allfälligem Fehlverhalten Schlüsse ziehen bzw. Vorkehrungen für die Zukunft treffen zu können.

75.31.3 Laut Stellungnahme der TAAG waren die Äußerungen beider Vorstandsmitglieder nach Meinung des Aufsichtsratsvorsitzenden persönlich bedingt und von keiner sachlich entscheidenden

Bedeutung, weshalb der Aufsichtsrat von einer weiteren Untersuchung Abstand genommen habe.

75.32.1 Wiederholt fanden durch viele Monate hindurch keine Vorstandssitzungen statt.

75.32.2 Nach Auffassung des RH bedarf eine Gesellschaft von der Art und Größe der TAAG in jedem Fall einer stärkeren Kommunikation auf der Leitungsebene.

75.32.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei zur Zusammenarbeit des Vorstandes die Abhaltung formeller Sitzungen nicht unbedingt erforderlich.

75.33.1 Die Aufsichtsratsvergütung wurde vom BM f. Finanzen ursprünglich mit 10 000 S jährlich und entsprechenden Zuschlägen für den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter festgelegt. Bereits in der zweiten Hauptversammlung wurde der Grundbetrag um 25 v. H. erhöht. Eine Verdopplung ab 1972 wurde damit begründet, daß sich durch die Erweiterung der Gesellschaftsstrecke das der Gesellschaft übertragene Bauvolumen gleichfalls verdoppelt habe.

75.33.2 Diese Begründung erschien dem RH nicht stichhaltig, da die Streckenverlängerung nur etwa 28 v. H. ausmachte, die diesbezügliche Novellierung des Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetzes erst im Februar 1973 erfolgte und der Bau des neuen Streckenabschnittes erst ab den Jahren 1975/76 in Angriff genommen wurde.

75.33.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei für die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung nicht nur die Verlängerung der Gesellschaftsstrecke maßgeblich gewesen; die ursprüngliche Vergütung habe vielmehr der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder nicht entsprochen.

75.34.1 Das BM f. Bauten und Technik hat zwei Techniker und einen Bankfachmann als Aufsichtsratsmitglieder namhaft gemacht, in den Bauausschuß jedoch nur einen der beiden Techniker entsendet, während der Finanzausschuß nicht mit dem Bankfachmann, sondern mit dem anderen Techniker beschickt wurde.

Obwohl laut Geschäftsordnung der Finanzausschuß hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten für die „Vorbereitung und Antragstellung an den Aufsichtsrat“ zuständig war, trat dieses Gremium sehr selten zusammen. So fand erst rund elf Monate nach Gesellschaftsgründung die erste Sitzung statt; die nächste Besprechung wurde nach einem Jahr, die dritte nach weiteren rund 19 Monaten abgehalten.

75.34.2 Der RH beanstandete die Zusammensetzung der Aufsichtsrats-Ausschüsse ohne ausreichende Beachtung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder sowie die bescheidene Tätigkeit des Finanzausschusses angesichts der großen Bedeutung der Finanzierungsfragen für das Milliardenvorhaben der Gesellschaft.

75.34.3 Laut Stellungnahme der Gesellschaft seien bei der Zusammensetzung der Ausschüsse die Wünsche der beiden Ressorts und der Bundesländer berücksichtigt worden. Die Kritik an der Arbeitsweise des Finanzausschusses blieb unwidersprochen.

75.35.1 Von den bis Anfang des Jahres 1975 durchgeführten fünf Sitzungen des Finanzausschusses waren zu diesem Zeitpunkt nur über die ersten beiden Protokolle verfaßt worden. Niederschriften über die bis dahin durchgeführten 17 Bauausschußsitzungen lagen nur für die ersten sechs Besprechungen vor. Auch die Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen wurden nur sehr schleppend verfaßt. Eine Sammlung aller Beschlüsse des Aufsichtsrates wurde entgegen einer dort geäußerten Anregung nur bis zum Jänner 1972 geführt.

75.35.2 Der RH beanstandete die Rückstände bei der Protokollverfassung und empfahl, die fehlenden Niederschriften ehestmöglich fertigzustellen.

75.35.3 Die Gesellschaft begründete die Verzögerungen bei der Protokollverfassung mit „administrativen Schwierigkeiten“, die in der Zwischenzeit beseitigt worden seien; die fehlenden Niederschriften seien nunmehr fertiggestellt.

Organisation

75.36.1 Aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrates der TAAG und der Großglockner Hochalpenstraße AG (GROHAG) wurde eine Zusammenarbeit dieser beiden auch durch Personalunion im Vorstand verbundenen Gesellschaften vereinbart. So wurde der TAAG — gegen entsprechende Vergütungen — das Recht eingeräumt, die Räume der GROHAG als Firmensitz mitzuverwenden und Mitarbeiter dieses Unternehmens heranzuziehen. Diese GROHAG-Angestellten waren berechtigt, „im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse im Namen der TAAG zu handeln“. Diese Ermächtigung bezog sich ausdrücklich auf den Bereich der Geschäftsführung in Salzburg „in der jeweils bestehenden Organisationsform“.

75.36.2 Das erste schriftliche Organisationschema datiert vom 30. Juni 1972, das nächste vom 1. November 1974.

Der RH bemängelte, daß seit der Gründung der TAAG rund drei Jahre vergangen sind, bis ein zur Durchführung der Vereinbarung erforderliches Organisationsschema ausgearbeitet wurde.

75.36.3 Die Gesellschaft antwortete, sie habe keine zwingende Notwendigkeit gesehen, zur Durchführung der erwähnten Vereinbarung ein Organisationsschema schriftlich zu erstellen.

75.36.4 Der RH verwies auf die Schwierigkeiten, Befugnisse einzelner Mitarbeiter ohne

schriftliches Organisationsschema klar abzugrenzen.

Der RH ist weiters der Auffassung, daß eine Beurteilung der einzelnen Organisationseinheiten (Aufgabenbereich, Verantwortlichkeit usw. der namentlich anzuführenden Bediensteten) die Voraussetzung für den Aufbau einer Organisation ist, mit deren Hilfe eine ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung der gestellten Aufgaben ermöglicht wird.

75.37.1 Dem Organisationsschema vom 30. Juni 1972 ist zu entnehmen, daß verschiedene, sachlich unbestritten zum kaufmännischen Vorstandsbereich zählende Aufgaben (wie z. B. die Buchhaltung) dem für technische Belange zuständigen Vorstandsdirektor unterstanden.

Die — funktionslose — „Zweigniederlassung“ Klagenfurt unterstand ebenso wie die „Außenstellen“ Ennstal und Lungau einschließlich der „Bauleitungen“ unmittelbar dem Gesamtvorstand; die „Abschnittsleitungen“ Ennstal und Lungau mit dem Aufgabengebiet „Bauleitung“ unterstanden dem Prokuristen.

Bei der Gliederung der Organisationseinheiten „Rechtsangelegenheiten“ und den Sekretariaten fiel dem RH auf, daß z. B. die Sekretärin des kaufmännischen Direktors neben ihren Aufgaben auch noch allein für die wichtige Organisationseinheit „Finanzangelegenheiten“ verantwortlich war.

75.37.2 Der RH beanstandete die teilweise unzuweckmäßige Geschäftsverteilung, die unzureichenden organisatorischen Verknüpfungen und das Fehlen detaillierter Beschreibungen und Abgrenzungen der den einzelnen Organisationseinheiten übertragenen Zuständigkeiten bzw. zugewiesenen Tätigkeiten.

75.37.3 Die TAAG verwies zunächst darauf, daß die im Jahre 1969 beschlossene Geschäftsordnung und -verteilung die Grundlage für das schriftliche Organisationsschema bildete. Die Unterstellung jener Einheiten, die mit Mitarbeitern der GROHAG besetzt waren, unter die Leitung des technischen Vorstandsmitgliedes wurde mit dessen gleichzeitig ausgeübter Funktion bei der GROHAG begründet.

Die TAAG gab auch zu bedenken, daß eine Organisation erst zu errichten und dann immer wieder umzubauen war.

Zwischen den Außenstellen und den Abschnittsleitungen habe eine weitgehende Aufgabentrennung bestanden. Überdies seien sämtliche Stellen der Gesellschaft letztlich dem Gesamtvorstand unterstellt gewesen. Im Organisationsschema 1972 seien die Vorstandsmitglieder und Prokuristen nur deshalb einzeln zu bestimmten Abschnitten angeführt worden, um den Zusammenhang mit der vom Aufsichtsrat vorgegebenen

Geschäftsverteilung übersichtlich darzulegen; alle Verknüpfungen und Verbindungen genau darzustellen, erscheine aber nur schwer möglich.

75.38.1 Auch bei den Organisationsplänen 1974 des technischen und kaufmännischen Bereiches beanstandete der RH die mangelhafte Abgrenzung von Aufgabengebieten bzw. die unzureichende Anwendung organisatorischer Gestaltungsgrundsätze (funktionelles System, Liniensystem und Stabliniensystem).

75.38.2 Er empfahl, Funktionsträger derselben Organisationsstufe nicht einander zu unterstellen (Unterstellung eines Abteilungsleiters unter einen anderen), das funktionelle System nicht zu überspannen (Verwendung des Angehörigen der Stabsstelle als Sachbearbeiter einer nachgeordneten Abteilung) und die Kompetenzen dementsprechend abzugrenzen.

75.38.3 Die TAAG vertrat dazu die Ansicht, daß das Organisationsschema vom November 1974 sowohl Grundsätze der Organisation von vergleichbaren Betrieben als auch die personelle Struktur der Gesellschaft berücksichtigte. Auch sei davon ausgegangen worden, daß — etwa im Falle von Krankheit oder Urlaub — die Mitarbeiter gegenseitig ersetzbar sein sollen. Die bei Übernahme neuer Aufgaben entstandenen Überschneidungen infolge der Auflassung oder Fortführung alter Aufgaben habe zu einer optimalen Ausfüllung der Arbeitskapazität geführt.

75.38.4 Der RH betonte, daß er zeitweilig auftretende Schwierigkeiten und das Bemühen um die Auslastung vorhandener Arbeitskapazitäten anerkenne. Die Bemühungen sollten aber auch auf das Erreichen eines funktionell ausgewogenen Systems gerichtet sein.

75.39.1 Das dem RH am 20. März 1975 übermittelte Organisationsschema für Autobahn- und Tunnelmeistereien gab nur einen „geschätzten Personalbedarf“ an (insgesamt 105 Personen für eine Streckenlänge von rund 57 km), obwohl die Verkehrsfreigabe eines Teilstückes der Autobahn zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt war und die Gesamtfreigabe in drei Monaten bevorstand. Dieses Schema war überdies damals noch nicht vom Vorstand beschlossen und dem kaufmännischen Vorstandsleiter nicht einmal bekannt.

75.39.2 Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, daß Verwaltungs-, Betriebs- und Werkstättenanlagen mit Kosten von mehreren hundert Millionen Schilling geplant und errichtet wurden, ohne daß über die Organisation und erforderliche personelle Ausstattung zuverlässige Unterlagen vorliegen.

75.39.3 In der schriftlichen Stellungnahme wurde das Organisationsschema als „Arbeitsunterlage“ bezeichnet. Der Aufbau der Autobahn- und Tunnelmeistereien sei jedoch nach klaren Gesichtspunkten erfolgt.

75.39.4 Der RH wies darauf hin, daß ihm keine derartigen Unterlagen übergeben wurden.

Personalangelegenheiten

75.40.1 Mit Stichtag 1. Jänner 1975 hatte die TAAG 58 vollbeschäftigte und zwei teilzeitbeschäftigte Bedienstete. Das Besoldungssystem ist im wesentlichen dem Bundesbesoldungsschema nachgebildet, insbesondere was Vorrückung und Anrechnung von Vordienstzeiten betrifft. Zum Grundgehalt treten bei den Bediensteten der TAAG verschiedene Zuschläge und Sonderzahlungen. So wird z. B. Bediensteten, deren Dienstort nicht auch dauernder Wohnsitz ist, von der Gesellschaft eine Miet- und Fahrtkostenentschädigung gewährt. Diese Entschädigung betrug am 1. Jänner 1973 1 690 S monatlich und war wertgesichert.

75.40.2 Wie die stichprobenweise durchgeführte Überprüfung ergab, war nach Ansicht des RH die Gewährung von Miet- und Fahrtkostenzuschüssen in zwei Fällen nicht gerechtfertigt, da die Bediensteten seit Jahren mit ihren Gattinnen bzw. Familien am Dienstort wohnten.

75.40.3 Die Gesellschaft schloß sich zwar grundsätzlich dem Standpunkt des RH an und teilte mit, sie werde prüfen, inwieweit die den einzelnen Mitarbeitern gewährten Miet- und Fahrtkostenentschädigungen noch zu Recht bestünden. Im übrigen vertrat sie jedoch unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit den Standpunkt, daß es dem Vorstand freigestellt sein müsse, Zulagen auch außerhalb des allgemein geltenden Gehaltsschemas zu gewähren.

75.41.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bezogen — außer einem bei der Gesellschaft beschäftigten Pensionisten, mit dem eine Sonderregelung getroffen worden war — alle Bediensteten eine „Sozialzulage“, die jeweils 6 v. H. des Grundgehaltes ausmachte. Diese Leistung erfolgte, wie den Mitarbeitern schriftlich anlässlich der Gewährung mitgeteilt wurde, „um der allgemeinen Wirtschaftslage zu entsprechen“ und „ein äußeres Zeichen für die Anerkennung der Gesamtleistung“, zu geben.

75.41.2.1 Die Rechtfertigung von Zulagen mit der „allgemeinen Wirtschaftslage“ entsprach in den letzten Jahren nicht mehr der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen wäre nach Ansicht des RH zweckmäßigerweise durch individuell gestaltete Belohnung als durch eine generelle Zulage auszudrücken. Schließlich war die Tatsache, daß auch die Bediensteten der höchsten Beschäftigungsgruppe — die mit ihren Zulagen Anfang 1975 auf Verdienste zwischen 30 000 und 40 000 S im Monat kamen — die Sozialzulage erhielten, keinesfalls mehr mit sozialen Notwendigkeiten zu erklären.

75.41.2.2 Der RH empfahl, zumindest für die Beschäftigungsgruppe VII die „Sozialzulage“ einzustellen.

75.41.3 Die Gesellschaft teilte dazu mit, daß der Vorstand wegen einer diesbezüglichen Maßnahme mit dem Betriebsrat in Gespräche eingetreten ist.

75.42.1 Mit 1. März 1973 wurde von der TAAG ein Bediensteter aufgenommen und in der Außenstelle Ennstal als Kassenverwalter eingesetzt. Ein polizeiliches Führungszeugnis wurde von ihm nicht vorgelegt; Leumundszeugnisse wurden nicht eingeholt.

Kurz nach Beginn der Gebarungsüberprüfung führte die TAAG eine Kassenprüfung in dieser Außenstelle durch. Dabei wurde ein Fehlbetrag von 430 000 S festgestellt. Der Angestellte wurde fristlos entlassen. Aus der nunmehr eingeholten Strafregistrauskunft waren insgesamt zwölf Vorstrafen u. a. wegen Urkundenfälschungen und wegen Unterschlagung zu ersehen.

75.42.2 Der RH beanstandete, daß nicht rechtzeitig eine Strafregistrauskunft eingeholt worden war und selbst nach Bekanntwerden von bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten des Kassiers (Gehaltsexekution) keine Vorsichts- bzw. Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

Trotz einer Schadenshöhe von rund 430 000 S wurde der Angeklagte nur wegen einer Schadenssumme von 130 207 S verurteilt, weil vor Gericht u. a. nicht ausgeschlossen werden konnte, daß in der von ihm verwalteten Kasse bereits vor seiner Tätigkeit ein Manko bestanden haben könnte.

Der RH regte an, in Hinkunft in unregelmäßigen, jedoch nicht zu langen Abständen, die Kassen zu kontrollieren. Bei Eintritt bzw. Ausscheiden eines neuen Kassiers wäre die jeweilige Kasse jedenfalls zu überprüfen.

75.42.3 Die Gesellschaft bezeichnete die Nichteinholung der Strafregistrauskunft als Versehen.

Die vom RH empfohlenen Kontrollen werden nunmehr laufend durchgeführt.

75.43.1 Die TAAG wurde zu einem Zeitpunkt gegründet, in dem es die Arbeitsmarktlage sehr erschwerte, für alle technischen Aufgaben, wie Planung und Projektierung, Bauüberwachung und -kontrolle sowie Materialprüfung bestqualifiziertes Personal aufzunehmen. Es wurden daher sowohl Zivilingenieure als auch Gesellschaften mit der örtlichen Bauaufsicht betraut; für die Materialprüfung wurden private Prüfanstalten vertraglich an die TAAG gebunden. Allein im Jahre 1973 wurden für die Bauaufsicht durch Fremdpersonal über 28 Mill. S ausgegeben.

Die Problematik, bestqualifiziertes Personal, noch dazu für eine nur vorübergehende Bauaufgabe, anstellen zu können, änderte sich dadurch aber grundsätzlich nicht, wenn auch größere

Verwaltungskörper eine gewisse personelle Mehrbelastung eher verkraften können als eine neu gegründete Gesellschaft. Als Nachteil ist allerdings zu vermerken, daß die TAAG keinen Einfluß auf die Auswahl des Bauaufsichtspersonales nehmen konnte; auch disziplinar ist dieses Personal der TAAG gegenüber nicht verantwortlich.

Hinsichtlich der Haftung ergeben sich bei derartigen Konstruktionen ebenfalls Probleme. So übernahm jene Gesellschaft, die das Bauleitungspersonal für die Tunnelbaustellen zur Verfügung gestellt hat, lediglich die Verpflichtung, „nach bestem Wissen die technische und vertragliche Durchführung aller in den Bauverträgen festgelegten Bauarbeiten zu überwachen“ und „bei der Abwicklung der abgeschlossenen Verträge und Abmachungen die Interessen der TAAG in jeder Weise zu vertreten und deren Rechte zu wahren“. „Darüber hinaus haftet“ — wie es weiter heißt — „die (Gesellschaft) nicht“. Im übrigen wurden im Vertrag zwar deren Rechte gegenüber der TAAG, aber keine ins einzelne gehenden Verpflichtungen des Aufsichtspersonals — mit Ausnahme des Weisungsrechtes der Abschnittsleiter der TAAG in technischen und vertraglichen Belangen — festgelegt. Außerdem hatte der Vertragspartner der TAAG das Recht, bei Eigenbedarf auch in größerem Umfang Personal abzuziehen bzw. im Einvernehmen mit der TAAG seine Rechte und Pflichten einem anderen Unternehmen zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Folge tatsächlich auch Gebrauch gemacht: Die ursprünglich mit der Bauaufsicht für die Tunnelbauten beauftragte Aktiengesellschaft teilte der TAAG im September 1971 mit, daß sie die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag an eine neugegründete Tochtergesellschaft, eine Ges. m. b. H., abgetreten hat.

75.43.2 Der RH vermißte im Vertragstext insbesondere Angaben über die Vorgangsweise bei Ausführungsänderungen, Qualitätsmängeln und zusätzlichen bzw. entfallenden Leistungen. Weiters zeigte der RH auf, daß die in den Vertrag eintretende Ges. m. b. H. lediglich 100 000 S Stammkapital besitzt, also im Haftungsfall auch nur bis zu diesem Betrag in Anspruch genommen werden kann, während der ursprüngliche Vertragspartner — ein Großunternehmen — mit seinem gesamten Kapital zu haften gehabt hätte.

75.43.3 Die TAAG berichtete dazu, daß die Bauaufsicht während der ersten Monate des Baues noch von ihren eigenen Mitarbeitern erfüllt wurde; erst ab 1. Jänner 1971 wurde eine Unternehmung mit diesen Aufgaben betraut. Den angeführten Kosten von über 28 Mill. S stellte die Gesellschaft die Herstellungskosten desselben Jahres (1973) von 1 856 Mill. S gegenüber.

Die vom RH im erwähnten Vertragstext vermißten näheren Angaben über die Verpflichtungen des Vertragspartners seien in die späteren Verträge weitgehend aufgenommen worden.

75.44 Laut Mitteilung der TAAG waren Anfang 1975 17 Bundes- bzw. Landesbedienstete bei der TAAG beschäftigt, acht davon im Konsulentenverhältnis. Außerdem wurden insgesamt 32 Professoren von Hoch- und Mittelschulen für die Beratung und Projektierung herangezogen.

75.45.1 Die TAAG hat bereits seit 1970 zur geologischen Projektierung und Beratung einen Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik und einen Fachmann für Angewandte Geologie herangezogen.

Eine starke Erhöhung der bis dahin bezahlten Honorare war bei den geologischen Arbeiten an der etwa 12 km langen Liesertalstrecke (Rennweg—Gmünd) festzustellen. In den im wesentlichen gleichlautenden Angeboten vom April 1973 wurden von den beiden Sachverständigen für Beratungen usw. während einer etwa fünfjährigen Periode Pauschalsummen von je 6,96 Mill. S gefordert, zu denen noch Aufwendungen für Außenarbeiten von je 4 400 S/Tag für die Auftragnehmer selbst bzw. 2 600 S/Tag für akademische Mitarbeiter und 1 800 S/Tag für Techniker kommen sollten. Neben dem Ersatz der Mehrwertsteuer forderten die beiden Sachverständigen eine am Verbraucherpreisindex ausgerichtete Wertsicherung ab Feber 1973.

Unter der Annahme von 100 Tagen Außenarbeit bis Ende 1976 errechnete die TAAG ein Honorar von je rund 7,5 Mill. S zuzüglich 8% MwSt. je Sachbearbeiter. Bereits in einem Schreiben vom März 1973 an das BM f. Bauten und Technik meldete die Gesellschaft gegen die Höhe dieser Forderungen Bedenken an und sprach sich insbesondere gegen den Umstand aus, daß ein Geologenhonorar anteilig aus den Baukosten errechnet wird. Auch das BM f. Bauten und Technik meinte in seinem Antwortschreiben, die Anwendung von Gebührensätzen gemäß der Gebührenordnung für Ziviltechniker für Bauwesen erscheine sachlich keineswegs gerechtfertigt; es würde die Ermittlung des Honorars aufgrund des Zeitaufwandes als bestmögliche Lösung erachten.

Im August 1975 nahm die TAAG ein geändertes Angebot vom Juni 1974 an. Demnach betragen die Pauschalien je Auftragnehmer bei Vertragsabschluß bereits 6,05 Mill. S (Wertsicherung berücksichtigt) bzw. im Falle der zusätzlichen Beratung während der Baudurchführung 7,436 Mill. S.

75.45.2 Der RH vertrat die Meinung, daß es angebracht gewesen wäre, bei Vergabe eines derart bedeutenden Auftrages auch Angebote

von anderen Fachleuten einzuholen. Wie das BM f. Bauten und Technik und die TAAG selbst stellte auch der RH fest, daß das bedungene Entgelt für die Konsulenten außergewöhnlich hoch war.

75.45.3 Die TAAG verwies zunächst darauf, daß einer der beiden Sachverständigen seinerzeit bereits vom BM f. Bauten und Technik mit Arbeiten an der späteren Gesellschaftsstrecke befaßt war und sie der Anregung des BM entsprechend in den Vertrag eingetreten ist. Der zweite Sachverständige wurde später als Berater in geomechanischen Fragen von der Gesellschaft selbst beigezogen. Die Genannten wurden Ende 1972 aufgefordert, für den neu hinzugekommenen Abschnitt ein Gesamtangebot zu legen. Es sei der Gesellschaft hierbei gelungen, günstigere Bedingungen zu erreichen. Die Ermittlung des Honorars sei aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes erfolgt.

Andere Fachleute seien, wie die TAAG mitteilte, wegen Zeitmangels nicht in der Lage gewesen, diesen Auftrag zu übernehmen. Die ersten Vorarbeiten seien bereits ab Oktober 1972 erbracht und die Hauptarbeiten im September 1973 begonnen worden.

75.45.4 Der RH beanstandete daraufhin auch den Umstand, daß die beiden Sachverständigen lange vor Abschluß des Vertrages bzw. vor Einigung über das Honorar mit den Arbeiten beginnen konnten. Daraus ergab sich, nach Ansicht des RH, eine ungünstige Verhandlungsposition der TAAG und ist das Beharren der Auftragnehmer auf ihren hohen Forderungen erklärbar.

Der RH regte in diesem Zusammenhang eine Koordinierung der für den Straßenbau zuständigen Stellen mit der dem BM f. Wissenschaft und Forschung nachgeordneten Geologischen Bundesanstalt an, um deren Mitarbeit, in beiderseitigem Interesse, zu erreichen.

75.46.1 Im November 1969 wurde ein Salzburger Rechtsanwalt, rückwirkend ab Mai 1969, zum Syndikus der Gesellschaft bestellt. Er verpflichtete sich, für alle rechtlichen Angelegenheiten zur rechtsfreundlichen Beratung der TAAG zur Verfügung zu stehen. Die TAAG vereinbarte ein monatliches Pauschalhonorar von 10 000 S zur Abgeltung der laufenden Beratungen (ohne Beschränkung des Wertes) und aller anfallenden Rechtsangelegenheiten mit einem Streitwert (Vertragswert) von unter 15 000 S. Der vertraglich vereinbarten Verpflichtung, jeweils zum Ende des Kalenderjahres der TAAG eine Aufstellung über die erbrachten, pauschal honorierten Leistungen vorzulegen, kam der Syndikus vorerst nicht nach. Erst über Verlangen des RH wurde im März 1975 diese Aufstellung für die Zeit vom Mai 1969 bis Dezember 1974 nachgereicht. Der

Wert der erbrachten Leistungen wurde, einschließlich Umsatzsteuer, mit rund 310 000 S bewertet. Das Honorar für den gleichen Zeitraum betrug — ohne Mehrwertsteuer — über 657 000 S.

75.46.2 Auch unter Berücksichtigung der von der TAAG und dem Syndikus vorgebrachten Begründung, der Genannte habe im Wege einer Studiengesellschaft das Projekt „Tauern Autobahn“ belebt und Vorarbeiten geleistet, wofür ihm in irgendeiner Form ein Entgelt gebühre, sah der RH für die Aufrechterhaltung des Vertrages keine Notwendigkeit mehr. Er empfahl deshalb, den Vertrag aufzulösen.

75.46.3 Wie die Gesellschaft berichtete, hätten sich zwischenzeitlich die Voraussetzungen wesentlich geändert; der Rechtsanwalt habe nunmehr die Gesellschaft ständig in mehreren anwaltpflichtigen Verfahren zu vertreten und werde auch für verschiedene andere Aufgaben herangezogen.

75.47.1 Obwohl in verschiedenen Abteilungen mehrere Juristen angestellt waren und ihr überdies ein Rechtssyndikus zur Verfügung stand, erachtete es die TAAG für notwendig, für Rechtsauskünfte und Rechtsgutachten betreffend die rechtlichen Verhältnisse zwischen der TAAG und ihren Auftragnehmern, für den Abschluß, die Gestaltung und die Beurteilung von Bauverträgen sowie für die rechtliche Beurteilung von gegenseitigen Ansprüchen aus solchen Bauverträgen einen Rechtskonsulenten zu verpflichten. In dem im August 1974 mit einem Beamten des BM f. Bauten und Technik abgeschlossenen Vertrag wurde u. a. ein wertgesichertes monatliches Pauschalhonorar von 15 000 S; Ersatz der Reisekosten sowie Unkündbarkeit bis 1. Juli 1975 vereinbart. Die Konsulententätigkeit verursachte im ersten Jahr der TAAG Honorarkosten von über 200 000 S.

Die Tätigkeit des Konsulenten bestand zunächst im wesentlichen in der Sichtung und Auswertung des im Zusammenhang mit den Auftragsvergaben geführten Schriftverkehrs. Diese Tätigkeit wäre, wie dem RH von beiden Vorstandsdirektoren mehrmals bestätigt wurde, zweifellos auch von den Bediensteten der TAAG durchzuführen gewesen, doch sah man sich veranlaßt, den Konsulenten zu beschäftigen, weil betriebsinterne Schwierigkeiten die Ausarbeitung der schriftlichen Bauverträge (Schlußbriefe) seit Jahren verhindert hatten.

75.47.2 Der RH empfahl, durch eine klare Kompetenzverteilung und eine entsprechende interne Koordination die Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben des Vertragswesens der TAAG mit den ihr zur Verfügung stehenden Juristen zu schaffen und den kostspieligen Konsulentenvertrag zu lösen.

75.47.3 Die TAAG nahm diese Empfehlung zur Kenntnis; der Vertrag wurde inzwischen gelöst.

75.48.1 Der RH befaßte sich auch mit weiteren Konsulentenverträgen — u. a. die Pressebetreuung, die Einrichtung von Autobahnmeistereien und die Grünverbauung betreffend — und beanstandete verspätete Vertragsabschlüsse und rückwirkende Honorarvereinbarungen; in einzelnen Fällen stellte er die Notwendigkeit zur Heranziehung von Konsulenten in Frage.

75.48.2 Die TAAG sagte zu, derartige Verträge in Hinkunft rechtzeitig abzuschließen. Ein vom RH behandelter Werkvertrag wurde inzwischen gelöst.

75.49.1 Seit April 1970 wurde von der TAAG ein Zivilingenieur für das Aufgabengebiet „Bauwirtschaft“ (Überprüfung von Nachtrags- und Zusatzforderungen) eingestellt. Sein wertgesichertes Monatsgehalt betrug damals 15 000 S zuzüglich 3 500 S Aufwandsentschädigung und 1 500 S Miet- und Fahrtkostenentschädigung. Die Ausübung einer anderen beruflichen Tätigkeit wurde an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, doch waren davon Tätigkeiten im Rahmen seiner Ziviltechniker-Befugnis ausgenommen, „soweit diese weder sachlich, zeitlich, noch in irgend einem anderen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis“ zur TAAG stehen.

Im Personalakt fand sich zwar kein Kündigungsschreiben, jedoch war einer Abmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu entnehmen, daß das gegenständliche Dienstverhältnis am 31. März 1973 endete. Durch die unvollständige Aktenlage kam es in der Folge zu Unklarheiten im Zusammenhang mit Honorarforderungen des Ziviltechnikers. Ohne daß ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden wäre, arbeitete der Ziviltechniker weiter für die Gesellschaft. In seiner Honorarnote vom April 1974 bezog er sich auf ein „angebotenes Monatspauschale“ von 50 000 S und verlangte für den Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1973 über 456 000 S. Ein Schreiben des Genannten, in dem er ein Honorar von 50 000 S monatlich forderte, war durch die TAAG vorerst nicht beantwortet worden; das für technische Belange zuständige Vorstandsmitglied hatte aber den Inhalt eines neuen Anstellungsvertrages mündlich abgesprochen. Dem Aufsichtsrat war im Mai 1973 lediglich berichtet worden, daß der Ziviltechniker infolge Erreichung des Pensionsalters aus der TAAG ausgeschieden sei und — wie es weiter hieß — „als Freischaffender der Gesellschaft voll zur Verfügung“ stünde.

75.49.2 Der RH beanstandete, daß diesem Bediensteten zunächst die Ausübung von Nebenbeschäftigungen auch ohne Zustimmung des

Vorstandeszugestanden wurde. Außer der Unvollständigkeit des Personalaktes war zu bemängeln, daß in weiterer Folge die angesichts der Honorarhöhe erforderliche Genehmigung des Aufsichtsrates nicht eingeholt wurde, das Monatspauschale über den Bezügen der Vorstandsdirektoren lag, der Betreffende keineswegs ausschließlich der TAAG zur Verfügung stand und keinerlei Haftung übernahm, sofern er nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt war.

Der RH empfahl daher, entweder das Honorar entsprechend anzupassen oder einen anderen Ingenieur für eine ausschließliche Arbeitsleistung bei der TAAG zu verpflichten.

75.49.3 Die TAAG gab dazu bekannt, daß der Zivilingenieur im April 1970 nach denselben Richtlinien angestellt worden war, die für vergleichbare Bedienstete der Gesellschaft galten; die TAAG habe daher keinen Grund gesehen, bezüglich der Nebenbeschäftigung in diesem Falle anders zu entscheiden.

In einer Berechnung auf der Basis April 1973 stellte die Gesellschaft jenen Bezug, den der Zivilingenieur bei Weiterbestehen seines Dienstvertrages erhalten hätte, dem vereinbarten Honorar gegenüber und vertrat die Ansicht, daß sich durch die Pauschalierung ein Vorteil für die Gesellschaft ergeben habe.

75.49.4 Der RH schloß sich der Ansicht der TAAG, wonach die getroffene Entgeltregelung für die Gesellschaft günstig sei, nicht an. Da weiters dem Konsulenten auch noch das Recht eingeräumt wurde, eigene Hilfskräfte „bis zum Höchstwert seiner Gebührenrechnung zu beschäftigen und der Tauern Autobahn Aktiengesellschaft in Rechnung zu stellen“, ist überdies eine Verdoppelung des Aufwandes möglich.

Aus den dargelegten Gründen sowie im Hinblick darauf, daß der Konsulent nicht verpflichtet ist, ausschließlich für die TAAG tätig zu sein, empfahl der RH nochmals, auf eine Anpassung des Honorars hinzuwirken oder einen anderen Fachmann anzustellen.

75.50 Die TAAG hatte nicht die Möglichkeit und auch nicht die Absicht, Planungs- und Projektierungsarbeiten größeren Umfangs mit eigenem Personal durchzuführen. Praktisch wurden alle Leistungen vom generellen Entwurf über das Detailprojekt, die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen und Kostenschätzungen usw. bis zur Abnahme der Bauwerke an Zivilingenieure vergeben.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang — neben beträchtlichen Auftragshäufungen — fest, daß eine große Zahl derartiger Aufträge vorerst nur mündlich erteilt wurde und die schriftlichen Beauftragungen oftmals erst zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem die vereinbarten Leistungen bereits erbracht waren.

75.51.1 Zur Abnahme der fertiggestellten Brückenbauten hat die TAAG richtigerweise in der Regel nicht die mit der gegenständlichen Planung betraut gewesenen Zivilingenieure herangezogen. Es fiel dabei dem RH auf, daß solche Abnahmen von einem Beamten des Amtes der Salzburger Landesregierung durchgeführt wurden. Dieser hat, da er neben seiner Tätigkeit bei der Landesregierung und bei der TAAG auch noch für ein Zivilingenieurbüro gearbeitet hatte, in einem Falle auch die Überprüfung eines von ihm geplanten Objektes durchgeführt.

Schließlich verwies der RH noch auf den Umstand, daß es Angehörigen der TAAG, die Ziviltechniker sind, von der Gesellschaft nicht untersagt wurde, in ihrer Freizeit eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wodurch es zu geschäftlichen Kontakten zwischen Auftragnehmern und Angestellten der Gesellschaft gekommen ist.

75.51.2 Bezüglich der Abnahme von Brückenbauwerken kleinerer Abmessungen empfahl der der RH, dies durch Bedienstete der TAAG durchführen zu lassen und verwies darauf, daß die für derartige Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse von einem Diplomingenieur der Studienrichtung für Bauingenieurwesen vorausgesetzt werden können.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen empfahl der RH der Gesellschaft, jede zusätzliche Tätigkeit ihrer Bediensteten an die ausdrückliche Genehmigung der TAAG zu binden und bei Gefahr einer Interessenüberschneidung die Erlaubnis zu versagen.

75.51.3 Die TAAG teilte mit, daß sie der plötzlich notwendig gewordenen Auftragshäufung dadurch begegnet sei, möglichst viele Ziviltechniker mit Planungsarbeiten zu betrauen. Während der Vorbereitung und des Baues der ursprünglichen Gesellschaftsstrecke seien rund 100 Ziviltechniker und Konsulenten beschäftigt gewesen. Abzüge für verspätete Planlieferungen haben sich auf insgesamt 167 000 S belaufen.

Durch die verspäteten schriftlichen Auftragserteilungen sei der Gesellschaft zwar kein Schaden entstanden, doch werde die TAAG dafür sorgen, daß derartige Aufträge in Hinkunft rechtzeitig schriftlich ergehen.

Mitarbeiter der Gesellschaft seien deshalb nicht bei der Übernahme von Bauwerken eingesetzt worden, weil sie „entweder diese Arbeiten in irgendeiner Form beauftragt haben, oder durch die kollegiale Bindung zu den Mitarbeitern der Gesellschaft bzw. durch die Bindung als Angestellte der Gesellschaft befangen waren“.

Die Gesellschaft teilte ferner mit, sie werde versuchen, in neue Verträge mit ihren Bediensteten eine Klausel bezüglich der erforderlichen Zustimmung des Vorstandes zu jeder Art von Neben-

beschäftigung aufzunehmen und auch eine Verbesserung der vertraglichen Situation bei den bestehenden Dienstverhältnissen anstreben.

75.51.4 Hinsichtlich der Beschäftigung von Beamten des Amtes der Salzburger Landesregierung mit Aufgaben der Abnahme von Brückenbauten stellte der RH fest, daß diese Tätigkeit für die TAAG zwar als Nebenbeschäftigung durch das Amt der Salzburger Landesregierung genehmigt worden war, die weitere Beschäftigung als Projektant jedoch dem Amt nicht bekannt und daher auch nicht genehmigt war. Der RH teilte seine Wahrnehmungen dem Amt der Salzburger Landesregierung mit, das daraufhin in zwei Fällen Disziplinarverfahren einleitete.

Dienstanweisungen

75.52.1 Das BM f. Bauten und Technik hatte — gestützt auf § 1 Abs. 3 des Tauern Autobahn-Finanzierungsgesetzes, mit dem ihm ein Weisungsrecht hinsichtlich technischer und verkehrswirtschaftlicher Belange eingeräumt worden war — seinem Entwurf eines „Weisungserlasses“ an die TAAG eine Sammlung von Erlässen angeschlossen, deren Einhaltung vom Bautenministerium für notwendig erachtet worden war. Im Antwortschreiben der TAAG vom 15. Dezember 1970 wurde die Anwendung eines Teiles dieser Erlässe — sie bezogen sich auf Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Leistungen — mit der Begründung zurückgewiesen, sie gingen über den gesetzlich abgegrenzten Rahmen hinaus. Die TAAG dankte dem BM f. Bauten und Technik jedoch für die Anregungen, erklärte ihre Absicht, sich den Richtlinien bezüglich der Auftragsvergabe „aus eigenem unterwerfen“ zu wollen und verwies auf die Möglichkeiten des BM f. Bauten und Technik, durch die Vertreter im Aufsichtsrat und Bauausschuß entsprechend Einfluß zu nehmen.

75.52.2 Wie der RH feststellte, fand sich in den von der TAAG herausgegebenen internen Dienstanweisungen kein Hinweis auf diese Erlässe des BM oder deren Inhalt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anwendung der Vergaberichtlinien (ÖNORM A 2050 mit Ausführungsbestimmungen) sowie die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung der Bauprogramme (Zusatzaufträge usw.), über die Vorlage von Kalkulationsgrundlagen bzw. die Detailkalkulation (Zeitpunkt), das Verhalten bei Rücktritt vom Angebot usw.

75.52.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß seinerzeit gegen die Anerkennung der vom BM f. Bauten und Technik zur Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung herausgegebenen Erlässe und Weisungen rechtliche Bedenken bestanden hätten. Die Gesellschaft habe sich jedoch den übrigen

Bestimmungen (rund 50 Erlässe) unterworfen. Es sei wohl richtig, daß es keine schriftlichen internen Dienstanweisungen mit einem Hinweis auf die vom BM f. Bauten und Technik betreffend Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung ergangenen Erlässe gäbe, doch seien die wesentlichen Inhalte in die Ausschreibungen der Gesellschaft aufgenommen worden.

75.52.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß mangels ausdrücklicher Dienstanweisungen zumindest bis zum Jahre 1977 keine ausreichenden Kenntnisse der Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 u. ä. m. gewährleistet waren.

75.53.1 Die TAAG hat überdies erst spät damit begonnen, den internen Dienstablauf durch verbindliche Anweisungen zu regeln. Die erste derartige „Dienstanweisung“ vom 2. April 1971 erläuterte den Sinn von Dienstanweisungen. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde z. B. der Weg der ein- und ausgehenden Post eindeutig festgelegt, die Auftragserteilung an Zivilingenieure geregelt und ein Formular für Nachtragsangebote eingeführt. Die Prüfung von Rechnungen wurde erst im Dezember 1971 geregelt, ohne allerdings den Weg der Bearbeitung vorzuschreiben.

Ebenfalls in Form von Dienstanweisungen erfolgten Suchaktionen nach Rechnungen, die zwar bei der Gesellschaft eingegangen waren, aber weder angewiesen noch als Verbindlichkeiten gemeldet wurden. So wurde z. B. mit Stichtag 8. Mai 1974 eine Zusammenstellung über „noch offene Rechnungen betreffend 1973“ verfaßt, in der 40 solche Rechnungen aufschienen, die auch in den kurz zuvor erstellten Listen über nicht erledigte Rechnungen fehlten.

75.53.2 Der RH beanstandete, daß mit der Herausgabe von Dienstanweisungen erst so spät begonnen wurde. Er empfahl, Vorschriften des Bundes in Hinkunft sinngemäß auch bei der TAAG anzuwenden.

75.53.3 Die TAAG verwies darauf, daß förmliche Dienstanweisungen wohl erst bei einer höheren Mitarbeiterzahl herausgegeben wurden, deren Inhalt aber der bis dahin erfolgten Übung entsprochen habe. Sie seien in erster Linie als Zusammenfassung sowie als Unterlage für die neu eintretenden Mitarbeiter gedacht gewesen. Der Weg der Rechnungen sei übrigens in den Verträgen klar beschrieben gewesen.

Hinsichtlich der offenen Rechnungen teilte die Gesellschaft mit, sie werde Sorge tragen, daß solche Rückstände vermieden werden.

75.53.4 Der RH erwiderte, daß der Weg, den die Rechnungen innerhalb der Gesellschaft zu durchlaufen haben, nicht in Verträgen mit den Auftragnehmern festgelegt werden kann, weshalb er seine Empfehlung diesbezüglich die Ablauforganisation zu regeln, wiederholte.

Reisekosten

75.54 Bei der Berechnung von Reisekosten, Umzugsvergütungen und ähnlichem wurde und wird bei der TAAG stets auf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten (RGV) Bezug genommen. Auch in den Beschlüssen des Aufsichtsrates wurde bei der Zuerkennung von Reisegebühren wiederholt auf diese Vorschrift verwiesen. Der RH hat daher seiner stichprobenweisen Überprüfung von Reise-rechnungen die RGV zugrunde gelegt.

75.55.1 Anlässlich der Übersiedlung von aus-scheidenden Vorstandsmitgliedern zahlte die TAAG entgegen den Bestimmungen der RGV Vergütungen.

75.55.2 Die Gesellschaft vertrat die Meinung, daß derartige Vergütungen bei Auflösung von Verträgen „üblicherweise“ bezahlt werden.

75.55.3 Dazu verwies der RH auf den Grund-satz, daß Reisekosten, also auch Übersiedlungs-kosten, üblicherweise von jener Stelle getragen werden, in deren Interesse die Reise bzw. Über-siedlung erfolgt. Im vorliegenden Falle war das überwiegende Interesse an dem jeweiligen Wechsel des Arbeitsplatzes der Vorstandsmit-glieder nicht bei der TAAG gelegen.

75.56.1 Auch Mehraufwandsentschädigungen für ein Vorstandsmitglied wurden entgegen den Bestimmungen der RGV gewährt.

75.56.2 Die Gesellschaft vertrat dazu die Ansicht, daß sie nicht verpflichtet sei, die Bestim-mungen der RGV in allen Punkten zu erfüllen.

75.56.3 Der Einstellung der TAAG hielt der RH den Grundsatz der Sparsamkeit entgegen.

75.57.1 Die stichprobenweise vorgenommene Durchsicht der Reiserechnungen zeigte, daß Bedienstete der TAAG verhältnismäßig häufig für Dienstreisen ihre privaten Kraftfahrzeuge verwendet und dafür den laut RGV vorgesehenen Ersatz („Kilometergeld“) erhalten hatten.

75.57.2 Der RH wies darauf hin, daß der-artige Entschädigungen häufig auch für Fahrten in Orte, die auch mit der Eisenbahn ohne Schwie-rigkeiten erreichbar sind, gewährt wurden. Die dadurch entstandenen Kosten waren jeweils rund drei- bis viermal so hoch wie die Ausgaben, die bei Verwendung eines Massenbeförderungsmittels entstanden wären.

Der RH empfahl, die Zahlung von Entschädi-gungen für die Verwendung von Privat-Kraft-fahrzeugen auf das unbedingt notwendige Aus-maß zu beschränken. Bei der Abrechnung der-artiger Vergütungen sollte außerdem besonderes Augenmerk auf die Anzahl der verrechneten bzw. gefahrenen Kilometer gelegt werden.

75.57.3 Die TAAG wies darauf hin, daß die Verwendung von privaten PKW keinesfalls den Regelfall darstellte und nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Der richtigen Verrechnung der Fahrkilometer wird erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

75.58.1 Mitglieder des Vorstandes, Angestellte der TAAG sowie Angestellte der mit der örtlichen Bauleitung beauftragten Unternehmungen haben wiederholt auf Einladung von Auftragnehmern oder an künftigen Aufträgen Interessierten an Studienreisen teilgenommen.

So fuhren Angehörige des genannten Personen-kreises z. B. über Einladung der Arbeitsgemein-schaft (Arge) der am Tauern Scheiteltunnel be-teiligten Baufirmen zu Baustellenbesichtigungen nach Italien, in die Schweiz, die BRD und nach Finnland, wobei die Kosten vorerst von der Arbeitsgemeinschaft getragen wurden. Rund zwei Jahre nach der ersten bzw. etwa ein halbes Jahr nach der letzten Studienfahrt ersetzte die TAAG hierfür der Arge 35 000 S; eine Berechnungs-grundlage für diesen Betrag lag nicht vor.

An einer Besichtigung der Mautabfertigungs-automatik der Autobahn Paris—Orly, für welche die Flugkosten allerdings von der TAAG getragen wurden, nahmen auf Einladung einer solche Anlagen herstellenden Firma im Feber 1974 zwei Bedienstete der TAAG teil. Auf Einladung einer Konkurrenzunternehmung nahmen die beiden Vorstandsdirektoren und die gleichen Angestellten im Oktober 1974 an einer Flugreise nach Istanbul zwecks Studiums der Mautstellen-einrichtung Bosphorusbrücke teil, wobei die ein-ladende Unternehmung die Flug- und Nächti-gungskosten trug.

75.58.2 Der RH beanstandete, daß der Ersatz der Reisekosten an die Arge Tauern Scheitel-tunnel erst so spät erfolgte und keine entsprechen-den Berechnungsgrundlagen auffindbar waren. Hinsichtlich der Exkursionen, die ganz oder teilweise auf Kosten von Auftragnehmern oder Unternehmungen, die sich um Aufträge bemühen, durchgeführt werden, vertrat der RH die Ansicht, daß dagegen nur dann nichts einzuwenden ist, wenn eine Beeinträchtigung der Objektivität im Verhältnis zu den Auftragnehmern oder Bieter-n nicht zu befürchten ist.

Darüber hinaus sprach sich der RH dagegen aus, daß von der Gesellschaft beauftragte Geo-logen, Zivilingenieure oder Angestellte von Bauüberwachungsunternehmungen solche Stu-dienreisen auf Kosten der TAAG oder der Auftragnehmer bzw. Bieter unternehmen.

Soweit es sich um die Fortbildung von Ange-stellten der TAAG selbst handelt, sollte diese ebenfalls nicht auf Kosten der Auftragnehmer erfolgen.

Weiters sollten Auslandsreisen an sich und der teilnehmende Personenkreis tunlichst eingeschränkt werden.

75.58.3 Die TAAG legte eine Berechnungsgrundlage für den an die Arge Tauern Scheiteltunnel ersetzten Betrag vor und ersuchte um Verständnis dafür, daß sie den Kostenanteil auch für das von Dritten beigestellte Bauaufsichtspersonal übernommen hatte. Diese haben die Zeiten der Studienreisen zu einem Teil eingearbeitet.

Hinsichtlich der Mautabfertigungsanlagen boten drei Unternehmungen an, die auf bereits in Betrieb befindliche und von ihnen installierte Anlagen verwiesen. Die Gesellschaft hat die Anlagen von allen drei Firmen besichtigt, um sich von der Funktionstüchtigkeit der Anlagen zu überzeugen.

Die TAAG sei in allen Fällen bemüht gewesen, obwohl die Einladungen von den jeweiligen Firmen ausgegangen waren, zumindest die Reisekosten selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen eine Übernahme der Reisekosten von vornherein durch die jeweiligen Unternehmungen erfolgt war, wurden diese Kosten von der Gesellschaft nachträglich ersetzt. Die Gesellschaft vertrat daher die Ansicht, daß sie die Objektivität im Verhältnis zu den möglichen Auftragnehmern nicht beeinträchtigt hat.

Der Personenkreis, der an diesen Besichtigungen teilnahm, wurde auf die unmittelbar Betroffenen eingeschränkt. Über die neugewonnenen Erfahrungen seien schriftliche Berichte verfaßt worden.

75.59.1 Bei der Überprüfung von Reise-rechnungen eines Konsulenten stellte der RH unrichtige Abrechnungen fest; unrichtige Gebührenstufe sowie überhöhte Auslandsgebühren bzw. Doppelverrechnung von Nächtigungen (Schlafwagen und Nächtigungsgebühr) führten zu Überzahlungen.

75.59.2 Die Gesellschaft bestätigte, daß sie dem Konsulenten die Reisegebührenvergütung unter irrtümlichen Annahmen angeboten habe. Da aber beabsichtigt sei, das Konsulentenverhältnis „in absehbarer Zeit zu kündigen“, erschien es der TAAG vertretbar, keine Veranlassungen zu treffen.

Auch sei eine Berichtigung der überhöht bezahlten Reisegebühren nicht beabsichtigt, da „diese Abweichung vom Konsulentenvertrag in ausdrücklichem Wissen und mit ausdrücklichem Willen des Vorstandes“ erfolgt sei. Bei der Reisekostenvergütung für eine Fahrt in die Schweiz habe es sich um einen Vorschuß gehandelt, dessen Abrechnung allerdings unterblieben sei. Die endgültige Abrechnung werde erfolgen; „allfällige Überzahlungen“ werden zurückverlangt werden.

75.60.1 In der Satzung der TAAG ist festgelegt, daß jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner baren Auslagen ein Anwesenheitsgeld für jede Sitzung erhält. Der Aufsichtsrat hat den Ersatz der baren Auslagen für Reisen zwischen Wien und Salzburg, Klagenfurt und Salzburg sowie Wien und Klagenfurt ab Mai 1969 in Anlehnung an die Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete mit 900 S. (ab Oktober 1973 1100 S.) als Pauschalvergütung festgelegt. Hierbei wurden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zwei Tagesgebühren und eine Nächtigungsgebühr zugrunde gelegt.

Es handelte sich also — auch wenn der Betrag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerundet und pauschaliert wurde — eindeutig um einen Ersatz barer Auslagen, d. h. um den Ersatz tatsächlich entstandener Kosten.

75.60.2 Wie der RH feststellte, wurde dieser Grundsatz insbesondere dann, wenn Aufsichtsratssitzungen in Flachau oder St. Michael stattfanden, nicht eingehalten. Sowohl die Beistellung von Autobussen durch die TAAG wie die Benützung von Dienst-PKW wäre beim Ersatz der Reisekosten zu berücksichtigen gewesen. Weiters wären — der RGV entsprechend — für den Fall, daß die TAAG den Aufsichtsratsmitgliedern Essen und Nächtigung bezahlt, entsprechende Vergütungen einzubehalten.

75.60.3 Soweit die Gesellschaft Kosten durch die Beistellung von Quartier oder Verpflegung hat, werden diese — wie die TAAG mitteilte — „bei der Auszahlung des Reisepauschales entsprechend berücksichtigt werden“. Für die nicht in Salzburg bzw. Wien oder Klagenfurt abgehaltenen Sitzungen hat der Aufsichtsrat eine Neuregelung des Reisekostenpauschales vorgenommen.

75.60.4 Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß Reisekostenvergütungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes nur soweit steuerfrei sind, als sie die im § 26 Abs. 7 leg. cit. genannten Sätze, die sich weitgehend an der RGV des Bundes orientieren, nicht übersteigen.

75.61.1 Mitglieder des Aufsichtsrates der TAAG, die auch bei anderen Gesellschaften derartige Funktionen ausüben, nahmen dann, wenn beide Unternehmungen ihre Sitzungen am gleichen Tag abhielten, von beiden Gesellschaften die vollen Reisekostenentschädigungen an.

75.61.2 Der RH hatte schon anlässlich der im Jahre 1966 durchgeführten Gebarungsprüfung bei der Brenner Autobahn AG derartige Doppelverrechnungen von Reisekosten festgestellt und dies im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 84 und 99 des Aktiengesetzes als bedenklich bezeichnet.

Der RH hält es grundsätzlich für richtig, die Termine von Sitzungen zu koordinieren. Er empfiehlt jedoch, in derartigen Fällen in Hinkunft den durch die Reisen entstandenen Aufwand nur einmal zu ersetzen und allenfalls den Ersatz auf die betroffenen Gesellschaften aufzuteilen. Er wies darauf hin, daß in der ersten Zeit nach der Gründung der TAAG auch so vorgegangen wurde und daß die Doppelzahlungen erst später auftraten.

75.61.3 Die Gesellschaft wies darauf hin, daß es sich bei den für Reise- und Aufenthaltsspesen jeweils festgelegten Beträgen um einen Pauschalbetrag handle. Es gehöre zum Wesen eines solchen Pauschales, daß bei seiner Auszahlung keine Überprüfung stattfindet, ob alle enthaltenen Aufwände tatsächlich erfolgt seien oder höhere Auslagen erforderlich wären. Die TAAG fühle sich daher nicht geschädigt, wenn der eine oder andere im Pauschale berücksichtigte Aufwand nicht erfolgt sei. Allerdings hat ein Mitglied des Aufsichtsrates den durch die Benützung eines ÖBB-Freifahrtausweises entstandenen Übergenuß der Gesellschaft inzwischen ersetzt.

75.61.4 Um der Gesellschaft unnötigen Mehraufwand zu ersparen, empfahl der RH einen Aufsichtsratsbeschluß herbeizuführen, der die Selbstbindung der Aufsichtsratsmitglieder zum Ziele hat, nur dann das volle Reisekosten-Pauschale in Anspruch zu nehmen, wenn der Aufwand nicht schon von anderer Stelle ganz oder teilweise bezahlt wurde oder überhaupt nicht eingetreten ist (z. B. ÖBB-Freifahrt, Dienstwagenbenützung usw.). Schließlich sollten die Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich allenfalls in der Vergangenheit erhaltener und noch nicht versteuerter Übergüsse an die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes erinnert werden.

75.62.1 Im Zusammenhang mit den Grundenteignungen im Salzburger Bereich der Tauern Autobahn wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung insgesamt sechs Sachverständige für die Liegenschaftsschätzungen eingesetzt. Diese Sachverständigen machten anlässlich ihrer Reisekostenersatzansprüche wesentlich höhere Kilometerangaben als die TAAG-Bediensteten. Die Gesellschaft focht diese Verrechnungen so gut wie immer an. Die erste dem RH bekannte derartige Anfechtung stammt bereits vom Dezember 1970. Anfechtungsgründe waren u. a. die Feststellung der TAAG, daß die Sachverständigen nicht — wie verrechnet — jeweils im eigenen PKW gereist waren, sondern in der Regel zusammen mit dem Verhandlungsleiter fuhren und daß nicht den Tatsachen entsprechende Fahrkilometer verrechnet wurden. Die in den vom RH überprüften 48 Fällen verrechneten Fahrtkosten der sechs Sachverständigen machten insgesamt — ohne Berücksichtigung der teilweise verrechneten Umsatzsteuer — über 270 000 S aus. Zu Beginn

des Jahres 1975 war noch kein einziger Anfechtungsfall letztinstanzlich rechtskräftig entschieden.

Für die Sachverständigenkosten verlangte das Amt der Salzburger Landesregierung von der TAAG jeweils Vorschüsse, die sie den Sachverständigen, ohne die Rechtskraft der Bescheide abzuwarten, auszahlte.

Wie der RH feststellte, wurden aufgrund der von der TAAG geleisteten Vorschüsse vom Amt der Salzburger Landesregierung rund 655 000 S ohne Bescheid verrechnet.

Das Vorbringen der TAAG, die Sachverständigen verrechneten nahezu immer unberechtigterweise Kilometergeld, wurde nicht berücksichtigt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung hat, wie aus einem Aktenvermerk vom 20. Feber 1975 hervorgeht, versucht, durch eine nachträgliche Erhöhung des Sachverständigenhonorars die offensichtlich unrichtige Reisekostenverrechnung zu sanieren. Hiebei wurde jedoch für die finanzstrafrechtliche Problematik — Reisekostenersätze sind im Gegensatz zu Honoraren einkommensteuerfrei — keine Lösung gefunden.

75.62.2 Hinsichtlich der Vorschüsse bestandete der RH, daß die TAAG auch dann noch Kostenvorschüsse leistete, als offenkundig sein mußte, daß beim Amt der Salzburger Landesregierung noch nicht alle bis dahin geleisteten Vorschüsse aufgebraucht sein konnten.

Der RH empfahl schon während der Gebungsüberprüfung, auf einer Rückzahlung der von der TAAG zuviel bezahlten Reisekosten zu beharren. Allenfalls sollten Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden.

75.62.3 Die TAAG erklärte die mangelnde Sorgfalt bei der Prüfung der Notwendigkeit von Kostenvorschüssen mit außergewöhnlichen Belastungen des für die Grundeinlösungen zuständigen Bearbeiters. Bei den geleisteten Kostenvorschüssen (insgesamt) 2 412 000 S ergab sich eine Überzahlung von rund 62 000 S, die der Gesellschaft bereits rücküberwiesen wurde. Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse wurden die Vormerkungen über Forderungen und Verpflichtungen in der Rechtsabteilung und der Buchhaltung neu organisiert und verbessert.

Zum Rechtsmittelverfahren teilte die TAAG mit, sie habe — nach Schriftwechsel und Verhandlungen mit dem Amt der Salzburger Landesregierung — von einer weiteren Fortführung der Rechtsmittel abgesehen und diese zurückgezogen. Zur finanzstrafrechtlichen Absicherung der Gesellschaft und um allfällige Steuerverluste für den Bund hintanzuhalten, wurde vor diesem Schritt die Finanzlandesdirektion für Salzburg vom Sachverhalt informiert.

75.62.4 Der RH gab zu bedenken, daß schon eine einzige höchstgerichtliche Entscheidung für alle folgenden Fälle Klarheit geschaffen hätte. Hiedurch wäre eine reibungslose Abwicklung der späteren Reisekostenverrechnungen gewährleistet gewesen.

Der RH hat seine die Reisekostenverrechnung betreffenden Wahrnehmungen inzwischen auch dem Amt der Salzburger Landesregierung bekanntgegeben; dieses teilte mit, daß in einem Fall eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde.

Repräsentation und Werbung

75.63.1 Wiederholt haben die leitenden Angestellten der TAAG Arbeitsgespräche und Arbeitsessen in Lokalen der teuersten Kategorie abgehalten.

75.63.2 Der RH hielt die hierfür angefallenen Kosten als nicht mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung vereinbar und empfahl, sich in dieser Hinsicht künftig größere Zurückhaltung aufzuerlegen.

75.63.3 Die Gesellschaft verwies zunächst darauf, daß die TAAG ihren Sitz in Salzburg, die Spitzeninstitute des Bankenapparates und andere wichtige Unternehmungen jedoch ihren Sitz in Wien haben. Durch die Fülle der anstehenden Probleme habe sich die Notwendigkeit zu Geschäftsbesprechungen ergeben, wofür auch die Wochenenden verwendet wurden; da zu diesen Zeiten die Institute aber geschlossen sind, wurden die Gespräche mit den Verantwortlichen in Form von „Arbeitsessen“ durchgeführt. Dabei sei nicht die Einnahme von besonders teuren Speisen in besonders teuren Lokalen im Vordergrund gestanden, sondern die Schaffung eines günstigen Gesprächsklimas. Mit einer Besserung der Marktlage hätten sich auch diese Aufwendungen wieder verringert.

75.63.4 Der RH erwiderte, daß er die Notwendigkeit anerkenne, bei schwierigen Verhandlungen ein angenehmes Gesprächsklima zu schaffen. Er vertrat jedoch die Auffassung, daß zumindest die große Zahl und die hohen Aufwendungen derartiger „Arbeitsessen“ über das noch vertretbare Ausmaß hinausgegangen ist.

75.64.1 Auch die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden wiederholt zu „Arbeitsessen“ auf Kosten der TAAG eingeladen.

Derartige „Arbeitsessen“ fanden jedoch nicht nur im Zusammenhang mit Aufsichtsratssitzungen statt. In der 21. Aufsichtsratssitzung vom 12. Juni 1972 „wurde angeregt, ... den Besuch einer Aufführung im Rahmen der Salzburger Festspiele zu ermöglichen“. Daraufhin erstand die TAAG auf ihre Kosten 18 Karten um insgesamt 14 800 S. Der damalige kaufmännische Vor-

standsdirektor gab allerdings die für ihn vorgesehenen zwei Karten zurück, so daß sich die Kosten auf 12 800 S verringerten.

Im Jahre 1973 wurden von der TAAG für die Salzburger Festspiele bereits 25 Karten um zusammen 25 050 S gekauft und verschenkt. Nach dem Opernbesuch gab die Gesellschaft allerdings auch noch ein Abendessen, das weitere Kosten von rund 6 000 S verursachte.

Im Jahre 1974 wurden bereits 30 Karten erworben, für die 36 050 S ausgegeben wurden; die zusätzlichen Kosten erreichten bereits rund 11 000 S.

Für eine Aufführung im Juli 1975 hatte die Gesellschaft bereits 42 Karten um zusammen 63 100 S erworben. Aufgrund der Vorhalte der RH-Einschaukommission, daß derartige Ausgaben mit den Grundsätzen einer sparsamen Gebarung nicht vereinbar seien, bot der Vorstand dem betreffenden Personenkreis die bereits besorgten Karten zum käuflichen Erwerb an. Hiefür bestand allerdings kein Interesse, so daß alle 42 Karten wieder dem Kartenbüro der Salzburger Festspiele verkauft werden konnten.

75.64.2 Der RH empfahl, die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse nicht in Restaurants, sondern in den Räumen der Gesellschaft abzuhalten, die Bewirtung der Sitzungsteilnehmer auf die Verabreichung von Erfrischungen zu beschränken und grundsätzlich die für Repräsentation vorgesehenen Mittel sparsamer und nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

75.64.3 Die TAAG bezeichnete die Bewirtung von Sitzungsteilnehmern als eine im Geschäftsleben übliche Gepflogenheit und vertrat die Ansicht, daß es vertretbar erscheine, wenn der Vorstand in „Ausnahmefällen“ auch Mitglieder des Aufsichtsrates eingeladen bzw. bewirtet hat. Im übrigen wurden und werden, wie die Gesellschaft ausführte, nahezu alle Sitzungen im Büro der TAAG abgehalten.

Zu den Festspielbesuchen bemerkte die Gesellschaft, daß diese nur im Rahmen der Abhaltung der Jahreshauptversammlung stattgefunden hätten und vertrat die Ansicht, diese Besuche entsprächen einem allgemein üblichen repräsentativen Aufwand von Gesellschaften ähnlicher Größenordnung.

75.64.4 Der RH erinnerte zunächst daran, daß in zwei von drei Fällen der Festspielbesuch im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung gar nicht möglich war, da diese Sitzungen außerhalb der Festspielzeit — und zwar Juni 1972 und November 1973 — stattgefunden haben.

Zum Hinweis auf die Übung von Gesellschaften gleicher Größenordnung (Bilanzsumme) bemerkte der RH, daß für derartige Vergleiche

eher die Gewinne maßgeblich sein sollten. Im vorliegenden Fall erreiche die Gesellschaft eine ausgeglichene Bilanz nur durch die vom Finanzierungs-gesetz gegebene Möglichkeit, den gesamten Aufwand als Forderung gegen den Bund zu aktivieren; an echte Gewinne sei auch in Zukunft nicht zu denken. Ein Vergleich mit anderen Gesellschaften sei daher nicht zielführend.

75.65.1 Insgesamt hat die TAAG für Repräsentation und Werbung — hierunter fielen Filme, Fotos, Prospekte, Inserate, Baudokumentation u. ä. — 1973 rund 648 000 S, 1974 aber bereits 1 642 000 S aufgewendet. Allein die Ausgaben für Gastgeschenke und Bewirtungen stiegen innerhalb dieser Jahresfrist von 66 000 S auf 322 000 S, d. i. um 380 v. H.

Neben den auf den Konten für Repräsentationsausgaben verbuchten Beträgen belasten die TAAG noch andere, zum Teil dem Repräsentationsbedürfnis des Vorstandes dienende Ausgaben. Beispielsweise wurde ein neuer Personenkraftwagen zum Kaufpreis von rund 255 000 S angeschafft. Fahrzeuge dieser Kategorie sind z. B. in der Bundesverwaltung nur für die Mitglieder der Bundesregierung oder die Obersten Organe vorgesehen.

Die Verwendung der I. Klasse bei Flugreisen ist im Dienstvertrag vorgesehen, jedoch wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur alle Bundesbeamten, sondern auch die Mitglieder der Bundesregierung bei Flugreisen innerhalb Europas die Touristenklasse verrechnen.

75.65.2 Der RH empfahl in diesem Zusammenhang, den Gebärungsgrundsatz der Sparsamkeit in Hinblick mehr als bisher zu beachten und die Ausgaben für Repräsentation möglichst einzuschränken.

75.65.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß bei Abzug der Kosten für die Herstellung eines Filmes über das Baugeschehen die Aufwendungen für Werbung und Repräsentation von rund 425 000 S (1973) nur auf rund 720 000 S (1974) gestiegen seien. Das Ansteigen der Ausgaben für Gastgeschenke und Bewirtungen erklärte die Gesellschaft mit der „Notwendigkeit einer intensiveren Kontaktpflege“ wegen des Näherrückens des Eröffnungszeitpunktes, des zunehmenden Umfangs des Baugeschehens und der Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt. Der erwähnte Personenkraftwagen diene fast ausschließlich für Dienstfahrten.

75.65.4 Der RH hat — wie bereits erwähnt — den Vergleich mit „anderen Gesellschaften“ im Zusammenhang mit den Repräsentationsaufwendungen als nicht zutreffend bezeichnet. Hingegen erschien ihm von der Aufgabenstellung ein anderer Vergleich angebracht:

Die Gesellschaft hat eine Bundes-Autobahn zu bauen und kann dabei gemäß § 3 Abs. 2 des Tauer Autobahn-Finanzierungsgesetzes dem Bundauch die „angemessenen Verwaltungskosten“ anlasten. Repräsentationsausgaben in der aufgezeigten Größenordnung sind jedoch nach Ansicht des RH nicht mehr unter dem Titel „angemessene Verwaltungskosten“ zu subsumieren.

Der Umfang dieser Ausgaben läßt sich besser beurteilen, wenn man in Betracht zieht, daß das BM f. Bauten und Technik in den Jahren 1974 bis 1976 folgende Mittel für Repräsentationszwecke aufgewendet hat:

	BMBT (Zentrale) rd. S	BMBT (Gesamtressort) rd. S
1974	170 000	261 000
1975	213 000	309 000
1976	90 000	203 000

Im gleichen Zeitraum betragen die Aufwendungen für Baudokumentation, Werbung und Repräsentation der TAAG:

	Gesamtbetrag rd. S	davon für Gastgeschenke und Bewirtungen rd. S
1974	1 642 000	322 000
1975	4 630 000	437 000
1976	4 949 000	137 000

Auch nach Abzug der Ausgaben für die Eröffnung und für Gleichentfeiern verblieben z. B. von der entsprechenden Summe des Jahres 1975 (437 000 S) für andere Gastgeschenke und Bewirtungen rund weitere 189 000 S.

Der RH empfahl daher nochmals, die Gebote der Sparsamkeit zu beachten, den Repräsentationsaufwand zu senken und den besonderen finanziellen Gegebenheiten der Gesellschaft anzupassen.

Räumliche Unterbringung

75.66.1 Schon bald nach der Gründung der Gesellschaft ergab sich die Notwendigkeit, zu dem gemeinsam mit der GROHAG benutzten Büro zusätzliche Räumlichkeiten zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden im gleichen Gebäude zwei Wohnungen angemietet und zum Teil mit erheblichen Kosten adaptiert.

75.66.2 Der RH beanstandete insbesondere, daß zu einem Zeitpunkt, in dem bereits verbindliche Absprachen wegen der Unterbringung im neuen Büro bestanden, große Aufwendungen für eine weitere Anmietung eines provisorischen Sitzes der Gesellschaft gemacht wurden.

75.66.3 Laut Stellungnahme der TAAG sei der genaue Bezugstermin für die neuen Büroräume nicht bekannt gewesen. Für die in der zeitweilig von der TAAG für Büro-zwecke be-

nützten Wohnung durchgeführten Investitionen von über 400 000 S habe die GROHAG aufgrund eines inzwischen abgeschlossenen Vergleiches 101 000 S ersetzt.

75.66.4 Der RH erwiderte, daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den damaligen Vorstandsdirektoren und gemeinsame Bestrebungen sowohl für die provisorische als auch für die endgültige Unterbringung der TAAG eine Verringerung der aufgelaufenen Kosten ermöglicht hätten.

Bauvertragsbestimmungen

75.67.1 In den Bauvertragsbestimmungen der TAAG (Ausgabe 1970) wurden Regelungen über den Deckungsrücklaß getroffen und zwar in den „Allgemeinen rechtlichen Bestimmungen“ (unter Hinweis auf die ÖNORM B 2110), in den „Rechtlichen Bestimmungen“ (die u. a. die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ der ÖNORM B 2110 ergänzen bzw. abändern) und in den „Besonderen rechtlichen Bestimmungen“. Weiters ist bestimmt, daß bei Widersprüchen die Aussage mit der höheren Ordnungszahl den Vorrang hat.

Diese Rangordnung berücksichtigend gilt für den Deckungsrücklaß die Höhe, nämlich 10 v. H. des jeweiligen Rechnungsbetrages (ÖNORM B 2110); weiters, daß die Sicherstellung des Deckungsrücklasses mit einem der im einzelnen aufgezählten Mittel zu erfolgen hat. Schließlich ist der Auftraggeber berechtigt, „ohne Angabe von Gründen eine angebotene Sicherstellung als ungenügend zurückzuweisen oder jederzeit zu verlangen, daß eine bereits erbrachte Sicherstellung durch eine andere ersetzt wird.“ Im Dezember 1970 hatten auf eine Anfrage der Arge Tauern-Scheiteltunnel beide Vorstandsdirektoren hinsichtlich des Deckungsrücklasses die Vertragsabsicht bekanntgegeben; in einem Aktenvermerk heißt es dazu wörtlich: „Die ‚Kann‘-Bestimmung bezieht sich nur auf die Form der Haftung.“

Die TAAG hat in der Folge bis zum März 1973 als Sicherstellung für die Deckungsrücklässe Haftbriefe entgegengenommen.

In der Vorstandssitzung vom 6. Feber 1973 wurde mit Hinweis auf die „erschwerte Finanzierungssituation“ beschlossen, ab 1. März 1973 alle Deckungsrücklässe im Abzugswege einzuhalten und keine Haftbriefe entgegen zu nehmen. Mit gleichlautendem Schreiben vom 14. Feber 1973 teilte die TAAG diesen Beschluß ihren Auftragnehmern mit.

Als finanzielle Auswirkung dieser Maßnahme wurde mit Zahlungsverchiebungen in der Höhe von 790 Mill. S gerechnet, davon allein im Jahre 1973 einbehaltene Deckungsrücklässe in der Höhe von 220 Mill. S. Zusammenfassend

erläuterte der kaufmännische Vorstandsdirektor, die TAAG würde sich rund 170 Mill. S an Zinsen ersparen. Der Aufsichtsrat billigte den Bericht und damit die Vorgangsweise des Vorstandes.

In Anbetracht der finanziellen Auswirkungen protestierten die betroffenen Firmen bzw. Arbeitsgemeinschaften, verlangten unter Hinweis auf die Kalkulation eine Verzinsung der Barrücklässe und beauftragten schließlich einen Universitätsprofessor mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens. In diesem Gutachten wurde das Vorgehen der TAAG als rechtswidrig qualifiziert. In gleichlautenden Schreiben an den Bundesminister für Finanzen und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde am 26. November 1973 von drohender Baueinstellung gesprochen und im Schreiben vom 23. Jänner 1974 an den Vorstand der TAAG die Anrufung des ordentlichen Gerichtes in Erwägung gezogen.

Die TAAG beauftragte am 18. Dezember 1973 ihrerseits einen anderen Universitätsprofessor mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens. Dieser Gutachter bestätigte in seinem Gutachten weitgehend die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der TAAG.

In dieser Situation wurde die Einsetzung eines Schiedsgerichtes in die Wege geleitet.

In der Zwischenzeit hatten die Vertreter der Bauwirtschaft die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Bareinbehaltes der Deckungsrücklässe an die politischen Funktionäre der Aktionäre (Bund sowie Länder Salzburg und Kärnten) herangetragen.

Mit Schreiben vom 5. März 1974 stellte der Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Salzburg her, verständigte die übrigen Vertreter der Länder Salzburg und Kärnten und schlug vor, den Vorstand der TAAG wissen zu lassen, daß von seiten der Aktionäre kein Einwand dagegen bestehe, der Gegenseite mitzuteilen, daß die TAAG bereit sei, in der Frage der Deckungsrücklässe — unter Verzicht auf das vorbereitete Schiedsverfahren und ohne weitere Erörterung der Rechtsfrage — mit den Vertretern der betroffenen Firmen etwa auf folgender Grundlage zu verhandeln: ratenweise Ausbezahlung der einbehaltenen Deckungsrücklässe gegen Verzicht auf deren Verzinsung.

In der 35. Aufsichtsratssitzung am 5. April 1974 berichtete der Vorstand von der Initiative des Bundesministers für Finanzen und kündigte, unter Hinweis auf § 103 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, einen Antrag zur Freigabe der Deckungsrücklässe an die nächste ordentliche Hauptversammlung an.

Inzwischen waren die einbehaltenen Deckungsrücklässe auf über 210 Mill. S angewachsen.

In der 5. ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 1974 wurde dann die Freigabe der bar einbehaltenen Deckungsrücklässe gegen unbare Sicherstellung beschlossen.

Den Auftragnehmern wurde schließlich mitgeteilt: „Die Aktionäre unserer Gesellschaft haben aufgrund volkswirtschaftlicher Erwägungen dem Vorstand nahegelegt, die einbehaltenen Deckungsrücklässe wieder freizugeben, wenn mit den Auftragnehmern eine entsprechende Vereinbarung zustande kommt.“

75.67.2 Der RH wies vorerst ganz allgemein darauf hin, daß durch Anhäufung von sich gegenseitig abändernden Bestimmungen im Vertragswerk Unklarheiten entstehen mußten. Auch der von der TAAG beauftragte Gutachter kam zur Überzeugung, daß das Vertragswerk „noch zu mancherlei Zweifel Anlaß geben könne“ und schlug eine Überprüfung vor.

Der RH wies insbesondere darauf hin, daß die TAAG die in den ÖNORMen festgelegten Bestimmungen über den Deckungsrücklaß abgeändert hat, obwohl der Bundesminister für Bauten und Technik mit seinem Schreiben vom 14. Jänner 1970 den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ersucht hatte, „die Bestimmungen im einzelnen hinsichtlich der Formulierung noch dahingehend zu überprüfen, ob sie mit dem Inhalt der ÖNORMen insbesondere der ÖNORM A 2050, in Einklang stehen“. Dieser Hinweis wurde dem Vorstand der TAAG mitgeteilt. Der RH beanstandete die vorgenommenen Abänderungen.

Die Abänderungen der ÖNORM-Bestimmungen über den Deckungsrücklaß durch die TAAG widersprachen sowohl dem Sinn des Deckungsrücklasses, der ständigen Übung aller deutschsprachigen Bauverwaltungen als auch der grundsätzlichen Forderung nach kalkulierbaren Vertragsbedingungen.

Punkt 1,713 der ÖNORM A 2050 bestimmt den Zweck des Deckungsrücklasses; er soll verhindern, „daß aufgrund von Abschlagsrechnungen, denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen, Überzahlungen geleistet werden“. Ähnlich bestimmt die ÖNORM B 2110 den Deckungsrücklaß „als Deckung für Ungenauigkeiten der Abschlagsrechnungen“. In der ÖNORM A 2050 sind unter Punkt 1,72 und in der ÖNORM B 2110 unter Punkt 15,4 die Sicherstellungsmittel angegeben. Die an letzterer Stelle ausdrücklich enthaltene Festlegung „nach Wahl des Auftragnehmers“ wird verständlich, wenn man die Kosten der unterschiedlichen Sicherstellungsmittel — etwa Bargeld oder Haftungsbrief — berücksichtigt, die den Auftragnehmern erwachsen und daher der Kalkulation der Angebote zugrunde zu legen sind.

Durch die von der ÖNORM abweichende Bestimmung („der Deckungsrücklaß kann in bar einbehalten werden“) hat sich die TAAG das Wahlrecht vorbehalten. Damit wurde vorerst eine Unsicherheit geschaffen, da nunmehr die Auftragnehmer in ihrer Kalkulation keine klaren Annahmen für die zu erwartenden Bauzinsen treffen konnten. Im Bestreben, günstige Angebote zu legen, haben jedoch alle Auftragnehmer mit den niedrigsten Bauzinsen — etwa 1,2 bis 1,5% — gerechnet, was aus den K 2-Blättern zu ersehen ist.

Vorerst entsprach dann auch das Verhalten der TAAG der kalkulierten Annahme und den allgemein üblichen Gewohnheiten. Erst die Zweckentfremdung des Deckungsrücklasses durch die TAAG, nämlich der Versuch, durch Bareinbehalt die eigenen Finanzierungsschwierigkeiten wenigstens teilweise auf die Auftragnehmer zu überwälzen, veränderte die Situation. Es war eine glatte Fehleinschätzung, zu glauben, die Auftragnehmer würden den Einbehalt von rund 200 Mill. S im Jahre 1973 und die damit verbundenen Kosten widerspruchslos über sich ergehen lassen.

Der RH ist diesbezüglich der Auffassung, daß die Reaktion der Auftragnehmer vorhersehbar war. Die mehrfachen Hinweise der TAAG, insbesondere des kaufmännischen Vorstandsdirektors auf andere den Auftragnehmern zugestandene Vergünstigungen (Kundenanzahlungen, deren verspätete Rückzahlung bzw. verspätete Zinsenzahlung, Verzicht auf Zinsengewinn von 740 000 S, Nichtleistung der Kautions usw.) waren nicht nur untaugliche Mittel, die Auftragnehmer zum Nachgeben zu bewegen, sondern hatten finanzielle Nachteile für die TAAG zur Folge.

Auch innerhalb der TAAG waren Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Bareinbehaltens von Deckungsrücklässen zum Ausdruck gebracht worden. Besonderes Gewicht ist dabei der Äußerung des Generaldirektors beizumessen, die er am 26. September 1973 in einer Besprechung mit Vertretern der Arge Tauern Scheiteltunnel zum Thema Deckungsrücklaß gemacht hat. Dem von der TAAG verfaßten Protokoll ist zu entnehmen, „daß auch er die Einbehaltung des Deckungsrücklasses für vertragswidrig halte; auch wäre es besser, den Deckungsrücklaß wieder freizugeben, als den Argen durch andere finanzielle Zugeständnisse den Ausfall zu vergüten“. Der Generaldirektor, dem damals noch das Dirimierungsrecht im Vorstand zustand, handelte jedoch nicht entsprechend dieser seiner Meinung.

Eine Befassung des Rechtssyndikus der TAAG mit dieser Frage ist nicht nachweisbar. Aus der Sachverhaltsdarstellung des eingeholten Rechtsgutachtens ergibt sich wiederum, daß dem Gutachter wesentliche, für die Beurteilung der Rechtslage bedeutsame Umstände nicht bekannt gegeben wurden.

Der Versuch der TAAG, die Machtposition des Auftraggebers insoweit auszunützen, als Finanzierungsschwierigkeiten zumindest teilweise auf die Auftragnehmer überwälzt werden sollten, belastete — wie der RH abschließend vermerkte — das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern und hatte unnötigen verlorenen Aufwand auf beiden Seiten zur Folge.

Der RH empfahl, in Hinkunft klare Vertragsbedingungen zu schaffen, die eindeutig kalkulierbare Angebote ermöglichen und im Sinne gleichberechtigter Vertragspartnerschaft von den Auftragnehmern einerseits die Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen, aber andererseits keine Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung zu verlangen.

75.67.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß sie für die neu zur Ausschreibung kommenden Bauvorhaben eine klare Regelung getroffen habe; es sei eindeutig festgelegt worden, den Deckungsrücklaß in bar einzubehalten. Diese Entscheidung wurde mit dem Hinweis begründet, daß „der Rückhalt von Zahlungen für die Auftragnehmer eine stärkere Motivation zur Einhaltung von Fristen bildet, als bekanntlich schwer durchsetzbare Pönalebestimmungen“; auch erweise sich diese Entscheidung durch den späteren Zahlungszeitpunkt hinsichtlich der gesamten Finanzierung von Vorteil.

Zum seinerzeitigen Einbehalt des Deckungsrücklasses wurde erläutert, daß angesichts der sich abzeichnenden Liquiditätsenge sämtliche Möglichkeiten, die zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen konnten, erwogen wurden. Es hätte zwar bezüglich der Bareinbehaltung des Deckungsrücklasses in der Gesellschaft „getrennte Auffassungen“ gegeben, doch habe sich der Vorstand mit Rücksicht auf die finanziellen Vorteile zu diesem Schritt entschlossen.

Die Gesellschaft sah in dieser Vorgangsweise keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der ÖNORMen, da dort als Sicherstellungsmittel sowohl Bargeld als auch Bankhaftungen vorgesehen sind. Der Generaldirektor sei stets zu seiner Meinung gestanden; vor Inanspruchnahme seines Dirimierungsrechts wollte er mit Rücksicht auf das Gewicht dieser Entscheidung vorerst die Rechtsmeinung eines Sachverständigen einholen.

Der von der TAAG befaßte Sachverständige sei umfassend informiert worden.

Daß die Rechtslage äußerst komplex war, sieht die TAAG auch dadurch bewiesen, daß zwei profilierte Rechtsexperten zu gegensätzlichen Auffassungen gekommen waren. Die Einholung eines Rechtsgutachtens durch die TAAG erschien der Gesellschaft dadurch gerechtfertigt, daß sich durch eine profilierte Untermuerung eines Standpunktes die Entscheidung des Bundesmi-

nisters für Finanzen erreichen ließ. Letztlich habe nämlich das Schreiben der Gesellschaft vom 8. Feber 1974 — an einen Beamten des BM f. Finanzen — die Entscheidung des Bundesministers für Finanzen ausgelöst.

Im übrigen habe im vorliegenden Falle die durch eine arge Liquiditätsenge bestimmte Vorgangsweise zu einem bedeutenden Zinsengewinn für die Gesellschaft geführt. Unabhängig von diesem Umstand schloß sich jedoch die Gesellschaft grundsätzlich der Auffassung des RH an, daß klare Vertragsbestimmungen von Vorteil sind, und betonte, daß der Vorstand bestrebt sei, in möglichst allen Belangen solche Verhältnisse zu schaffen.

75.67.4 Zur Begründung der TAAG, daß der Einbehalt des Deckungsrücklasses „in bar“ eine Motivation zur Einhaltung von Fristen bilde, erwiderte der RH, daß sich dies nur auf ausbedungene Zwischentermine und auf die Schlußrechnung beziehe, da die Vorlage von Abschlagsrechnungen üblicherweise weder an Fristen gebunden noch mit Pönale belegt sei. Der RH gab weiters zu bedenken, daß die generelle Einbehaltung „in bar“ die Kalkulation der Bauzinsen beeinflussen und sich — im Bereich der Auftragnehmer — kostensteigernd, wenn auch nicht zwingend sofort auch preissteigernd, auswirken müsse.

Der vertragliche Vorbehalt eines möglichen Bareinbehaltes des Deckungsrücklasses hat dem Punkt 2,2212 der ÖNORM A 2050 widersprochen, demzufolge Art und Höhe von Sicherstellungen sowie Zeitpunkt ihres Erlages und ihrer Freigabe vertraglich festzulegen sind.

Eine Information des von der Gesellschaft bestellten Gutachters hinsichtlich des ursprünglich vom Vorstand gegenüber den Auftragnehmern vertretenen Standpunktes war nicht aktenkundig.

75.68.1 In den Bauvertragsbestimmungen der TAAG (Ausgabe 1970) für die großen Tunnelarbeiten wurden auch Regelungen über eine Kautions getroffen.

In den „Rechtlichen Vertragsbestimmungen“ (B 6) wurden die Bestimmungen der ÖNORMen übernommen, jedoch durch Zusatzbestimmungen abgeändert.

In den „Besonderen rechtlichen Bestimmungen“ wurde bestimmt: „Zur Sicherstellung für die mit der Übernahme des Bauauftrages vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen wird eine Kautions von 10% der Auftragssumme bedungen... Soweit die Kautions nicht in Anspruch genommen wurde, wird sie binnen einen Monat nach der förmlichen Übernahme der gesamten Vertragsleistung zurückgestellt“. Diese Bestimmung setzt, da sie die höhere „Ordnungs-

zahl“ hat, alle vorher erwähnten Bestimmungen auch der ÖNORMen A 2050 und B 2110 über Kautionsaußer Kraft.

75.68.2 Der RH hielt die getroffene Regelung für unwirtschaftlich und unzweckmäßig. Im Punkt 2,2371 der ÖNORM A 2050 ist ausdrücklich festgelegt, daß die Kautionsentsprechung einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach und nach herabzusetzen ist. Es ist sinnwidrig, eine Sicherstellung für die Einbehaltung einer Verpflichtung zu fordern, die bereits erbracht ist. (Für die Behebung von Mängeln dient bekanntlich der Haftungsrücklaß.) Die Forderung der TAAG, 10 v. H. der Auftragssumme bis zur „förmlichen Übernahme“ als Kautionsleistung zu erlegen, erhöhte unnötigerweise die Kosten. Die Verankerung der Bestimmungen über die Kautionsleistung ausschließlich im rechtlichen Teil des Vertragswerkes und nicht als Leistungsposition im Leistungsverzeichnis mußte überdies ein Umlegen der hierfür zu kalkulierenden Kosten auf alle Einheitspreise zur Folge haben. Damit war weder die Möglichkeit gegeben, bei Verzicht auf Kautionsleistung genau die entsprechenden Kosten vom Angebotspreis abzuziehen, noch bei Massenerhöhung und Einheitspreiserhöhung die dadurch an sich ungerechtfertigte Erhöhung auch des Kautionskostenanteiles zu verhindern.

Obwohl der TAAG bewußt war, daß die Kautionsforderung die Baupreise erhöhen wird, hat sie die Möglichkeit, auf die Legung einer Kautionsleistung zu verzichten, nicht ins Auge gefaßt. Der RH vertrat die Auffassung, daß z. B. die Großarge, die u. a. mit der Herstellung des Tauertunnels beauftragt wurde, technisch und wirtschaftlich für so verläßlich anzusehen war, daß eine Kautionsleistung nicht erforderlich gewesen wäre.

Durch die Außerachtlassung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verteuerten sich die Herstellungskosten des Bauvorhabens Tauerntunnel, allein aus dem Titel Kautionsleistung, erheblich. Rund 2,3 Mill. S war jener Betrag, der bei der Auftragssumme von rund 767 Mill. S für Bankgarantien zu kalkulieren und über die Kalkulationsgrundlagen — Gesamtlohnzuschlag und Gesamtstoffzuschlag (K 2-Blatt) — auf alle Einheitspreise umzulegen war. Da diese erhöhten Kalkulationssätze auch für alle Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen gleich blieben, beinhaltet die Rechnungssumme von nunmehr rund 1,6 Milliarden S für den Tauerntunnel vermeidbare Mehrkosten für Kautionsleistung von rund 5 Mill. S. Berücksichtigt man auch die Zinsen und Finanzierungskosten, so ergibt sich ein unnötiger Aufwand von über 10 Mill. S.

75.68.3 Die Gesellschaft verwies dazu darauf, daß sich für die Tunnel- und Schachtbaulose der Aufsichtsrat und der Vorstand geschlossen für die

Vorschreibung einer Kautionsleistung ausgesprochen hatten und der Text von Vertretern des BM f. Bauten und Technik unter Beiziehung eines Vertreters der Finanzprokuratur erarbeitet wurde. Die TAAG sah in ihrer Vorgangsweise auch keinen Verstoß gegen die ÖNORM A 2050. Zu der im Punkt 2,2371 dieser Norm vorgesehenen Möglichkeit einer Herabsetzung der Kautionsleistung bemerkte die Gesellschaft, daß bei den seinerzeitigen Besprechungen im BM f. Bauten und Technik „eine allfällige Verminderung der Verpflichtung ... nicht gesehen“ wurde. Die Gesellschaft führte dazu aus, daß eine Weiterführung der Arbeiten durch einen anderen Auftragnehmer gegen Ende der Bauzeit im Verhältnis höhere Mehrkosten verursachen würde, als wenn diese Weiterführung am Anfang der Bauzeit entstände.

Aus Erwägungen, welche denen des RH entsprechen, wurde die Hinterlegung einer Kautionsleistung nur bei den Ausschreibungen für die Tunnel- und Schachtbaulose verlangt. Bei diesen Großbaulosen sei allerdings diese zusätzliche Sicherstellung gerechtfertigt gewesen; dem Aufwand von über 10 Mill. S sei — ähnlich wie beim Versicherungssystem — eine hohe Sicherheit gegenübergestanden.

75.68.4 Der RH erwiderte, daß laut Protokoll der Vorstand angewiesen wurde, „die Höhe dieser Kautionsleistung unter Berücksichtigung der Auftragssumme, des zeitlichen Bauablaufes, des jeweiligen Bauvolumens u. a. m. ... festzusetzen“. Diesem Auftrag ist der Vorstand nicht nachgekommen, da eine Kautionsleistung in der Höhe von 10 v. H. der Auftragssumme über die gesamte Bauzeit gleichbleibend — also ohne Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen — bedungen wurde.

Der Vorstand hätte — unter Beachtung des Hinweises des Bundesministers für Bauten und Technik — die Ausschreibungsbestimmungen der TAAG in Einklang mit der ÖNORM-Bestimmung bringen und den Text der ÖNORM B 2110 zu 15,12 (Kautionsleistung) unverändert übernehmen sollen, der im Bereich der Bundesstraßenverwaltung seit langem (und auch noch heute) Vertragsbestandteil ist. Laut Richtlinien (R) zur ÖNORM A 2050 soll überdies die Kautionsleistung in der Regel 5 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Bei Rücktritt vom Vertrag (Ausgleich oder Konkurs des Auftragnehmers) regeln gesonderte Bestimmungen die Vorgangsweise.

Wenn ein Bestbieter als leistungsfähig, fachkundig und zuverlässig hinreichend bekannt ist — Auftragnehmer für den Tauerntunnel war eine Arge, bestehend aus sechs der leistungsfähigsten Bauunternehmen Österreichs, die die TAAG überdies hohe Kundenanzahlungen leistete — wäre auf die Einbehaltung einer Kautionsleistung zu verzichten und damit hohe Kosteneinsparungen zu erzielen

gewesen. Um dies nach Bekanntwerden des Angebotsresultates klaglos durchführen zu können, wäre die Kautions als eigener Leistungsansatz auszuschreiben gewesen.

75.69.1 Die mit den Arbeiten am Tauerntunnel beauftragte Arge TT hat der TAAG wiederholt angeboten, bei Verminderung der Kosten für die Kautions namhafte Beträge der Gesellschaft gutzuschreiben. So erklärte sie sich bereits im Oktober 1971 bereit, „bei Beschränkung der Kautions auf die offenen Leistungen, die Hälfte der dadurch erzielten Einsparungen... dem Bauherrn gutzuschreiben“. In einem Angebot vom April 1972 schlug diese Arge vor, bei Abdeckung der Kautions durch einen Wechsel, verbunden mit einer Solidarhaftung der Partnerfirmen, der TAAG monatlich 25 630 S gutzuschreiben; für die Zeit vom Mai 1972 bis Ende Jänner 1975 hätten sich dadurch für die TAAG Einsparungen in Höhe von über 845 000 S ergeben. Ein ähnliches Angebot bezog sich auf den Deckungsrücklaß (angebotene Gutschrift 600 000 S).

Diese Angebote wurden von der TAAG nicht angenommen.

Eine andere Arge, welche die Arbeiten am Katschbergtunnel Süd (KTS) ausführte, legte für die Kautions von 30 Mill. S eine Bankgarantie vor, die aber wiederholt nicht rechtzeitig verlängert wurde, so daß zwischen Juli 1972 und Feber 1975 für insgesamt zwei Jahre keine Haftung gegeben war und der Arge dadurch auch keine Spesen erwuchsen. Dadurch hat diese Auftragnehmerin auf Gefahr der TAAG einen wesentlichen finanziellen Vorteil erlangt. Bei Bankhaftbrief-Spesen von 0,5% bis 0,6% p. a. beträgt dieser Vorteil bei einer Haftungssumme von 30 Mill. S mehr als 300 000 S.

75.69.2 Der RH beanstandete, daß das Angebot der Arge TT nicht angenommen wurde; nach Ansicht des RH bestand in diesem Fall keine Notwendigkeit für eine Kautions.

Bezüglich der Arge KTS kritisierte der RH, daß der Verzicht auf die Kautions — unabhängig davon, ob bewußt oder infolge mangelhafter Vormerkung der Ablauftermine bei der Gesellschaft — keine finanziellen Auswirkungen zugunsten der TAAG hatte.

75.69.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß mit der Arge TT aufgrund der im Verlaufe der Gebärungsüberprüfung vom RH mehrmals gemachten Anregung übereingekommen wurde, bei Wegfall der Kautions wenigstens einen Teil der Besicherungskosten der Gesellschaft gutzuschreiben. Ab Juni 1975 erhielt die TAAG aus diesem Titel monatlich von der Arge 19 175 S. Ferner teilte die TAAG mit, sie werde die von der Arge KTS eingesparten Kosten bei der Schlußrechnung berücksichtigen.

75.70.1 Die Ausschreibungsbedingungen der TAAG enthielten unterschiedliche Bedingungen über die geforderten Unterlagen bzw. über die Ausscheidungsgründe bei Nichtvorliegen derselben.

Vorerst war in der Auflage 1970 festgelegt, „daß bei einem unbehebbareren Mangel das Angebot gemäß Punkt 4,56 der ÖNORM A 2050 ausgeschieden wird“. Weiters war bestimmt, daß „Angebote, bei denen die Kalkulationsblätter K 2 und K 3 nicht in allen Zeilen und Spalten ordnungsgemäß ausgefüllt sind, ausgeschieden werden“.

Laut Schlußerklärung mußten die Bieter bestätigen, es sei ihnen bekannt, daß ein „Angebot unter anderem ausgeschieden wird, wenn die K 2- und K 3-Kalkulationsblätter, Kalkulationsgrundwerte, Material-Indexliste, Preisaufgliederung oder Schlußerklärung“ fehlen sollten.

In den Ausschreibungsbedingungen der Auflage 1971 hieß es, daß „Angebote, bei denen die Kalkulationsblätter K 2, K 3, K 4 und K 7 nicht in allen Zeilen und Spalten sach- und ordnungsgemäß ausgefüllt“ beiliegen, ausgeschieden werden. Schließlich hatten die Bieter zur Kenntnis zu nehmen, daß Angebote ausgeschieden werden können, wenn eine der geforderten Unterlagen (K 2, K 3, K 4, K 7 mit Preisaufgliederung) fehlt.

75.70.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß in die Ausschreibungen weitreichendere Ausschließungsgründe, als in der ÖNORM A 2050 und den diesbezüglichen langjährig bewährten Durchführungsbestimmungen der Bundesstraßenverwaltung vorgesehen sind, nicht aufgenommen werden sollten. Die Vorlage der Detailkalkulation (Preisaufgliederung K 7-Blätter) schon gemeinsam mit dem Angebot ist im Bereich der Bundesstraßenverwaltung (Autobahn) noch nie gefordert worden und nach Auffassung des RH auch nicht erforderlich.

Darüber hinaus wandte sich der RH gegen die Verwendung von „Kann-Bestimmungen“. Gerade für den Ausschluß von Bieter müssen klare und eindeutige Bestimmungen vorliegen, will man sich jedem Vorwurf einer Parteilichkeit entziehen.

In der Folge hat die TAAG immer wieder von der „Kann-Bestimmung“ Gebrauch gemacht, obwohl dadurch die Herstellungskosten verteuert wurden.

75.70.3 Der TAAG erschien jedoch das Verlangen, die Detailkalkulation bereits mit dem Angebot abzugeben, im Hinblick auf die erforderliche Prüfung der Angebotspreise (ÖNORM A. 2050, Punkt 4,33) notwendig.

Wenn auch die Einheitspreise und deren Aufgliederung in Arbeit (A), Geräte (G) und Son-

stiges (S) durch das Angebot festgelegt sind, so bestünde nach Ansicht der Gesellschaft doch die Möglichkeit, nach Vorliegen der Angebots-ergebnisse Gewichtungen innerhalb dieser Anteile zu verschieben und damit z. B. die Materialpreis-Indexliste oder die Preise von Nachtragsangeboten zu beeinflussen. Gerade im Falle eines Rücktrittes (siehe Katschbergtunnel Süd) sei die rechtzeitige Vorlage der Detailkalkulation von Vorteil gewesen.

Zum Vorwurf, daß durch das Ausscheiden Mehrkosten entstanden seien, meinte die TAAG, daß die „echten Mehrkosten“ nur festzustellen seien, wenn die zu vergleichenden Bieter beide den Bau ausführen; da kaum ein Vorhaben der gegebenen Größenordnung ohne Nachtrags-Angebote ausgeführt werden kann, wird in der Regel jener Bieter billiger bauen, der nicht eine zu seinen Gunsten veränderbare Kalkulation auswerten kann. Die in Einzelfällen in Kauf genommenen Mehrkosten seien daher durch das Hintanhalten von Manipulationen sicher hereingekommen.

Zu der ab 1971 gewählten Textierung führte die Gesellschaft aus, daß nach der Ausschreibung der Tunnel- und Schachtbaulose über Anregung des Aufsichtsrates in Anlehnung an die Übung bei der Bundesstraßenverwaltung die Bedingung zur zwingenden Vorlage der Detailkalkulation gelockert wurde und von dieser „Kann-Bestimmung“ in begründeten Fällen Gebrauch gemacht worden sei.

Auch in Hinkunft wird verlangt werden, daß die Detailkalkulation gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist; ein Fehlen dieser Unterlage wird aber als behebbarer Mangel angesehen werden und nicht mehr zum Ausscheiden des betreffenden Angebotes führen.

75.70.4 Der RH teilte nicht die Ansicht der Gesellschaft. Durch Nachreichen der Preisaufgliederung wird dann die Möglichkeit einer Preismanipulation nicht gegeben sein, wenn bei gewissenhafter Bauvorbereitung die Ableitung von Einheitspreisen für zusätzliche Leistungen die Ausnahme darstellt. Er erachtet es für zwingend notwendig, die Detailkalkulationen sorgfältig zu prüfen und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vorlage.

75.71 Der Gesellschaft sind durch die — über die ÖNORM hinausgehenden — selbst auferlegten Ausschließungsgründe nach Auffassung des RH vermeidbare Verluste entstanden, wie die nachstehend angeführten Beispiele zeigen.

75.72.1.1 Nach der öffentlichen Ausschreibung für die Brücken der Zufahrtsstraßen Nord lag die Bauunternehmung K mit rund 1 280 500 S an erster, die Firma S mit rund 1 409 000 S an zweiter Stelle. Unter Hinweis auf das Fehlen der

Detailkalkulation wurde der an erster Stelle liegende Bieter ausgeschlossen und der Auftrag an jene Unternehmung, die um mehr als 10 v. H. teurer angeboten hatte, vergeben. Da dieser Unternehmung noch ein „Anhängeauftrag“ in der Höhe von rund einer halben Million Schilling zu denselben Einheitspreisen erteilt wurde, ergaben sich vermeidbare Mehrkosten von rund 178 000 S.

75.72.1.2 Nach der Angebotseröffnung für die Brücken der Zufahrtsstraße Süd wurden die Angebote der Firma S (1 191 000 S) wegen unvollständiger und der Firma E (1 288 000 S) wegen fehlender Detailkalkulation ausgeschieden, und die an dritter Stelle liegende Bauunternehmung (1 569 000 S) beauftragt. Der Preisunterschied zu dem an erster Stelle liegenden Bieter betrug 378 000 S oder mehr als 30 v. H.

75.72.2 Die TAAG bestätigte den Sachverhalt und verwies auf Punkt 1,21 der Ausschreibung und auf Punkt 4,327 der ÖNORM A 2050.

75.72.3 Dazu bemerkte der RH, daß die Angebote weder nach Punkt 1,21 der Ausschreibung noch nach Punkt 4,327 der ÖNORM A 2050 zwingend auszuschneiden waren.

Die beiden Ausschlüsse, die zusammen eine erhöhte Vergabesumme von 556 000 S zur Folge hatten, waren nach den vorliegenden Unterlagen nicht berechtigt.

75.73.1 Die nach einer öffentlichen Ausschreibung an erster Stelle liegende Unternehmung (Angebotssumme 19 371 850 S) hatte die Arbeiten für die Brücke Z 14 um über 7 414 000 S billiger angeboten als der Zweitbieter. Mit der Begründung, daß die an erster Stelle gereichte Unternehmung „keine Detailkalkulation bzw. die Detailkalkulation von einem anderen Bauwerk beige-schlossen“ hatte, beauftragte die TAAG den Zweitbieter.

75.73.2 Der RH empfahl, Angebote nicht aufgrund behebbarer Formfehler auszuschneiden, sondern sich an die in der ÖNORM A 2050 unter Punkt 4,5 genannten Gründe zu halten.

75.74.1 Die gleiche Bauunternehmung, die beim Vorhaben Z 14 ausgeschieden worden war, lag auch bei der Ausschreibung der Arbeiten für die Brücke Z 12 mit einer Angebotssumme von rund 22 260 000 S an erster Stelle. Mit der Begründung, daß eine Position des Leistungsverzeichnisses nicht ausgefüllt und die Detailkalkulation nicht vorgelegt worden sei, erhielt den Auftrag jedoch eine an zweiter Stelle gereichte Arbeitsgemeinschaft, deren Angebotssumme rund 28 890 000 S betrug. Der RH vermißte nähere Angaben, etwa ob durch die fehlende Position eine Veränderung der Angebotsreihung hätte hervorgerufen werden können.

75.74.2 Die TAAG teilte dazu mit, die fehlende Position hätte keine Veränderung der Angebotsreihung erbracht. Der Einsatz des Billigstbieters hätte in diesem Fall, nach Ansicht der Gesellschaft, noch weniger vertreten werden können, da die Gründung technisch besonders schwierig gewesen sei.

75.74.3 Der RH wies darauf hin, daß die nunmehr an der Leistungsfähigkeit des Bieters geäußerten Zweifel aus den Unterlagen über die Vergabe nicht zu ersehen waren.

75.75.1 Die aus der öffentlichen Ausschreibung für das Erdbaulos 2 „Flachau“ als Billigstbieter hervorgegangene Unternehmung lag mit ihrer Angebotssumme von rund 129 606 000 S um mehr als 3 Mill. S unter dem nächsten Bieter. Die Vergabe erfolgte jedoch an den Zweitbieter, da beim Angebot der an erster Stelle liegenden Unternehmung, die ansonsten als Bestbieter gegolten hätte — gegenteilige Argumente waren nicht angeführt — die Beilage B 8 (Erklärung des Bieters) fehlte und die Kosten für den Bezug von Frostschutzmaterial nach Meinung der TAAG nicht ausreichend berücksichtigt waren.

75.75.2 Die Gesellschaft berichtete dazu, daß die zwölf Seiten lange Erklärung des Bieters mit der Materialpreis-Indexliste drei Tage nach der Angebotseröffnung nachgereicht wurde. In einem zu diesem Zeitpunkt im Sinne des Punktes 4,33 der ÖNORM A 2050 geführten Gespräch erklärte ein Vertreter der zunächst an erster Stelle gereihten Unternehmung, das Angebot gelte nur, wenn der Auftraggeber das Frostschutzmaterial frei Gewinnungsstätte — und nicht, wie in der Ausschreibung vorgesehen, „einschließlich der bekanntgegebenen Gewinnungskosten“ — an den Auftragnehmer übergebe. Dadurch wäre eine Erhöhung der Angebotssumme um rund 7 Mill. S eingetreten und diese Unternehmung nicht mehr Bestbieter gewesen. Durch das Ausscheiden dieses Angebotes sei daher für die Gesellschaft kein Nachteil entstanden.

75.75.3 Der RH erwiderte, daß in den vorgefundenen Unterlagen als Ausscheidungsgrund das Fehlen der Erklärung des Bieters angegeben war. Von einem Unterangebot wurde nicht gesprochen (es lag auch nur rund 2,4 v. H. unter dem „Bestbieter“), wenn auch der Preis für Frostschutzmaterial „versehentlich“ sehr niedrig kalkuliert war. Das gleiche „Versehen“ bei der Kalkulation des Frostschutzmaterials war auch bei einem anderen Erdbaulos (Wiesenaus, Angebotssumme 105 Mill. S) eingetreten; in diesem Falle erklärte der Billigstbieter allerdings, trotz des niederen Preises bei Frostschutzmaterial zu seinem Angebot zu stehen und erhielt den Auftrag. Die Anmeldung von Mehrforderungen für das Baulos 2 in der Zuschlagsfrist kam einem Rücktritt vom ursprünglichen Angebot gleich;

die Annahme war nicht zulässig, da die Bieter in der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden sind (siehe Punkt 4,5 der ÖNORM A 2050). Hätte die TAAG — wovon sie allerdings nie Gebrauch gemacht hat — zwecks Erschwerung von Rücktritten ein Vadium im Sinne des Punktes 1,711 der ÖNORM A 2050 verlangt, etwa in Höhe von 5 v. H. der Angebotssumme, so wären rund 6,5 Mill. S vorerst zugunsten der TAAG verfallen. Eine Rückzahlung des Vadiums hätte der Bieter in diesem Falle wohl im Klageweg erreichen können, wobei er jedoch nachzuweisen gehabt hätte, daß ihm ein wesentlicher Irrtum unterlaufen wäre.

Beschränkte Ausschreibungen

75.76.1 Im Gegensatz zur sonstigen Übung, Bauvorhaben öffentlich auszuschreiben, hat die TAAG im Bereich der „Abschnittsleitung Tunnel“, insbesondere bei der Ausrüstung, meist beschränkt ausgeschrieben. Zur Frage nach den Auswahlkriterien der eingeladenen Fachfirmen teilte die Gesellschaft mit, daß diese aufgrund von Bewerbungen sowie über Vorschlag von Fachleuten bzw. von dafür zuständigen Unternehmungen (Tauernkraftwerke AG, Landes-Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen u. a.) ausgewählt wurden.

Gemäß ÖNORM A 2050 ist eine beschränkte Ausschreibung dann zweckmäßig, wenn die Leistung nur von bestimmten Unternehmungen ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung nur unter gewissen Voraussetzungen, wie besondere Fachkenntnisse, Vertrauenswürdigkeit oder Leistungsfähigkeit, gewährleistet ist. Dies erfordert, daß sich der Ausschreibende vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugt. Bei den behandelten Ausschreibungen wurde festgestellt, daß von den jeweils eingeladenen Firmen nur ein Teil und nur wenige rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben.

75.76.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es bei einer ordnungs- und sachgemäßen Auswahl der Firmen nicht vorkommen sollte, daß z. B. drei von fünf angeschriebenen Firmen die verlangten Leistungen gar nicht in ihrem Lieferprogramm führen.

Durch diese Vorgangsweise war weder ein echter Überblick über die Marktverhältnisse noch ein konkurrenzierter Preis zu erwarten.

75.76.3 Die TAAG teilte mit, daß es sich bei den beschränkten Ausschreibungen vorwiegend um elektrische, elektronische oder maschinelle Anlagen handelte. Diese Arbeiten umfaßten nur einen geringen Teil des gesamten Aufgabengebietes der Gesellschaft; es wurde daher keine eigene Fachkraft angestellt. Die in erster Linie im Bereich des Bauwesens tätigen Mitarbeiter mußten sich deshalb weitgehend auf die Beratung

durch Dritte verlassen. Aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen wird die Gesellschaft in Zukunft auch in ähnlichen Fällen öffentliche Ausschreibungen durchführen.

75.76.4 Mit Rücksicht auf den Wert der beschränkt ausgeschriebenen Leistungen regte der RH die Herausgabe einer Dienstanweisung an, in der bestimmt werden sollte, in welchen Fällen und bis zu welchen Betragsgrenzen beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden dürfen und wieviele Unternehmungen jeweils einzuladen sind; die diesbezüglichen Vorschriften der Bundesstraßenverwaltung Autobahn könnten übernommen werden.

75.76.5 Nach Ansicht der Gesellschaft erübrigt sich im Hinblick auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Mitarbeitern die Herausgabe einer eigenen Dienstanweisung.

Freihändige Vergaben

75.77.1 Die TAAG hat im Feber 1974 ohne Ausschreibungsverfahren eine Unternehmung mit der Ausführung des Objektes Z 9/A betraut (Vergabesumme rund 1 791 000 S netto); dabei wurden die Einheitspreise von einem im Juli 1972 ausgeschriebenen Bauwerk abgeleitet, bei welchem diese Unternehmung seinerzeit Billigst- und Bestbieter war.

75.77.2 Der RH wies dazu darauf hin, daß das Preisniveau im Sommer 1972 — nicht zuletzt durch die Massierung der Brückenausschreibungen — ungewöhnlich hoch war, aber zu Beginn des Jahres 1974 aufgrund freier Kapazitäten eine völlig veränderte Wettbewerbssituation vorlag, so daß eine öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber vorteilhaft gewesen wäre. Darüber hinaus beanstandete der RH, daß dem Gegen-schlußbrief keine Angaben über den Baubeginn und die Baufertigstellung zu entnehmen waren. Weiters fehlten Angaben über die Preisgestaltung — Festpreis oder veränderlich ab Preisbasis 1972. Auch der Umstand, daß die Preise aus dem Jahre 1972 Bruttopreise waren, im Jahre 1974 jedoch dieselben Preise als Nettopreise anerkannt wurden, blieb unberücksichtigt. Allein aus diesem Titel wären die freihändig vergebenen Arbeiten um rund 9 v. H. (rund 160 000 S) überzahlt.

75.77.3 Die TAAG bemerkte hiezu, daß die Brücke Z 9/A in unmittelbarer Nähe des Objektes Z 9 liegt. Wegen der geringen Größe und wegen Zeitdruckes wurden die Arbeiten am Objekt Z 9/A jener Unternehmung übertragen, die im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung mit der Ausführung des Objektes Z 9 betraut worden war. Dadurch konnte auch ein Nachlaß in Höhe von 282 000 S für die Position „Baustelle einrichten, räumen und vorhalten“ erzielt werden. Die Auftragssumme für Z 9/A war wohl auf der Grundlage der Bruttopreise von 1972 aufgebaut,

berücksichtigte jedoch andererseits die zwischen 1972 und 1974 eingetretenen Preiserhöhungen nicht. Bei der Schlußrechnung wurden sowohl Entlastung als auch Preisgleitung berücksichtigt. Die angebotenen Preise galten für ein Jahr ab Baueinleitung als Festpreise.

Aufgrund eines Vergleiches mit Brückenbauwerken, die im Oktober 1973 bzw. März 1974 ausgeschrieben wurden, kam die TAAG zu dem Schluß, daß die für das Objekt Z 9/A bezahlten Preise sehr günstig waren und durch diese Vergabe ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden könnte.

75.77.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen. Er erinnerte daran, daß im Jahre 1972, als das Preisniveau ungewöhnlich hoch war, die Kosten für das Objekt Z 9 zunächst auf 8,7 Mill. S geschätzt worden waren, das Billigstangebot jedoch auf rund 15 197 000 S lautete. Eine Ausschreibung im Jahre 1974 ließ daher nach Auffassung des RH günstigere Preise erwarten, als sie aus den hohen Angebotspreisen des Jahres 1972 abzuleiten waren. Abgesehen davon bestand kein Grund zu einer freihändigen Vergabe, wenn man von den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 ausgeht. Schließlich vermerkte er, daß über diese freihändige Auftragsvergabe dem Aufsichtsrat nicht — wie dies in der Geschäftsordnung für alle Vergaben über 500 000 S vorgesehen ist — berichtet wurde. Erst im Oktober 1974 findet sich in den Protokollen ein Hinweis, daß das Bauwerk Z 9/A bereits fertig ist.

Aus der nachträglich vorgelegten Niederschrift über die Baueinleitung ist zu entnehmen, daß die Aufnahme des Urgeländes dem Auftragnehmer oblag; eine Mitwirkung der Bauaufsicht war nicht ausdrücklich bedungen. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang zur zweifelsfreien Sicherung wesentlicher, nicht mehr rekonstruierbarer Abrechnungsgrundlagen, die vermessungstechnische Aufnahme des Urgeländes nicht dem Auftragnehmer zu übertragen, sondern diese Arbeiten in eigener Verantwortung durchzuführen.

75.78.1 Im Zusammenhang mit der Trassenverlegung im Bereich des Tauerntunnel-Nordportales vom „Stierhang“ zur Tauriskiahütte wurde u. a. die Errichtung der Brücke E 35/A erforderlich. Die Gesellschaft führte keine Ausschreibung durch, sondern forderte Ende August 1972 eine bereits im anschließenden Tunnelbaulos beschäftigte Arbeitsgemeinschaft zur Vorlage einer Kostenschätzung aufgrund des generellen Projektes auf. Diese wurde im September 1972 vorgelegt und lautete auf rund 6 185 000 S. Nachdem im Feber 1973 eine neue, gemeinsam mit der Bauaufsicht erarbeitete Schätzung (3 454 000 S) vorgelegt worden war, wurden Ende März 1973 weitere Vereinbarungen getroffen.

Am 17. August 1973 wurde der Arge der mündliche Auftrag, vorbehaltlich des schon in Prüfung befindlichen Angebotes, erteilt und am 27. August 1973 mit den Bauarbeiten begonnen. Erst am 29. August 1973 wurde ein die gegenständlichen Arbeiten betreffendes „Nachtragsangebot“ in der Höhe von 3 482 170,70 S dem Auftraggeber vorgelegt.

In einer Niederschrift vom 12. September 1973 wurde festgehalten, daß der Auftragnehmer aufgrund der freigegebenen Pläne eine Massenermittlung vornehmen und ein Pauschalangebot ausarbeiten werde. Dieses wurde am 5. März 1974 — kurze Zeit vor Fertigstellung der Bauarbeiten (18. April 1974) — handschriftlich vorgelegt. Die Pauschalsumme betrug 5 622 832 S einschließlich eines Risikoanschlages von 5. v. H.

75.78.2 Der RH beanstandete, daß das Objekt freihändig vergeben wurde, obwohl neben der Planung durch einen Zivilingenieur auch eine Massenermittlung ausgearbeitet wurde und daher Grundlagen für ein Leistungsverzeichnis vorhanden waren.

Er wies darauf hin, daß die Zeit vom August 1972, als die ersten Kostenvoranschläge eingeholt wurden, bis zum tatsächlichen Baubeginn (August 1973) ausgereicht hätte, um diese Arbeiten ordnungsgemäß öffentlich auszu-schreiben.

75.78.3 Die TAAG schilderte die schwierigen und langwierigen Verhandlungen, in denen es gelungen sei, die Summe der ersten von der Arge vorgelegten Kostenschätzung (6 185 000 S) soweit zu verringern, daß die gesamte Auftrags-summe rund 3 702 000 S betrug. Unter Berücksichtigung eingetretener Preissteigerungen und der Entlastung werde sich für die derzeit noch in Prüfung befindliche Schluß-rechnung eine Netto-Bausumme von rund 4,7 Mill. S ergeben. Ein Risikozuschlag sei nicht anerkannt worden. Bei der gegebenen Länge von 59,0 m und Breite von 12,0 m ergebe sich dadurch ein Preis von rund 6 600 S/m². Dieses Ergebnis rechtfertige nach Ansicht der TAAG die seinerzeitige freihändige Vergabe, die sich auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 gestützt habe. Als wesentlicher Grund für diese Vergabe wurde überdies der Umstand genannt, daß der Arge, die im Zusammenhang mit dem Baulos Tauerntunnel bereits den Auftrag zum Bau des Autobahnteilstückes am „Stierhang“ erhalten hatte, zugesagt worden sei, sie werde nach Verlegung der Trasse ein kostenmäßig etwa gleich teures Teilstück der Autobahntrasse ausführen können.

75.78.4 Der RH trat der Ansicht, daß diese freihändige Vergabe sich auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 stütze, entgegen und ver-

wies auf die in deren Punkt 1,4331 bis 1,4339 genannten Voraussetzungen einer solchen Vergabeart.

Die Zusage der TAAG, wegen Projektsänderungen und Massenminderung beim Baulos 5 als „Kompensation“ die Brücke E 35/A freihändig zu vergeben, war aufgrund der Vertragslage nicht erforderlich; wie bei Änderung von Leistungen (der Art oder der Menge) vorzugehen ist, war auch für dieses Baulos in den rechtlichen Vertragsbestimmungen (B 6) in Anlehnung an die ÖNORM B 2110 geregelt.

Der RH gab überdies zu bedenken, daß die „Herleitung“ von Preisen immer problematisch ist. Mehrmalige Preisumrechnungen aufgrund von Lohnerhöhungen bewirken jedenfalls dann ungerechtfertigte Preissteigerungen, wenn in den Einheitspreisen der Anteil für Arbeit zu hoch angesetzt wurde. Im gegebenen Fall — Preis-basis 1970, Arbeitsbeginn 1973 — betrug die Preissteigerung rund 1,4 Mill. S oder 38 v. H.

Übrigens wurde auch in diesem Fall der Aufsichtsrat vorerst weder über die Vergabe des Objektes noch über die zu erwartenden Kosten, oder über den Stand der Bauarbeiten informiert. Die erste Erwähnung dieses Objektes erfolgte lange nach dessen Fertigstellung.

Eröffnung und Bearbeitung von Angeboten

75.79.1 Nach stichprobenweiser Durchsicht von Protokollen über verschiedene Angebots-eröffnungen bemerkte der RH, daß solche Eröffnungen wiederholt nur von einem einzigen Bediensteten, allerdings meist in Anwesenheit von Firmenvertretern, vorgenommen wurden.

Weiters fiel auf, daß bei den Angeboten für das Objekt E 28 unterschiedliche Abzüge erfolgten.

75.79.2 Der RH empfahl, die Eröffnung von Angeboten kommissionell vorzunehmen und die Protokolle entsprechend unterfertigen zu lassen.

Hinsichtlich der Angebote für das Objekt E 28 ersuchte er um Aufklärung.

75.79.3 Die TAAG teilte mit, daß bei Angebotseröffnungen immer neben dem Leiter der Eröffnung mindestens ein weiterer Mitarbeiter der Gesellschaft anwesend sei. Sie werde dafür sorgen, daß die Niederschriften in Hinkunft stets ordnungsgemäß unterfertigt werden.

Bezüglich des Objektes E 28 erläuterte die TAAG, daß bei dem Bestbieter zwei Übertra-gungsfehler (100 000 S und 300 000 S) festge-stellt worden seien. Nach dieser Berichtigung sei diese Unternehmung wohl noch immer um rund 1 v. H. teurer gewesen, wäre aber „aufgrund der in der Zuschlagsfrist feststellbaren zu er-wartenden Mengenänderungen als Bestbieter er-

322

kannt“ worden. Überdies habe der Bieter „im Zuge von Aufklärungsgesprächen aus eigenem einen Nachlaß von 80 000 S gegeben“.

75.79.4 Zu den Vorgängen bei der Vergabe des Objektes E 28 verwies der RH auf Punkt 2,52 der ÖNORM A 2050, wonach der Bieter während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist, das heißt u. a., daß er es nicht ändern darf. Die TAAG hat auch in anderen Fällen derartige nachträgliche Angebotsänderungen zurückgewiesen. Hinsichtlich des Umstandes, daß sich „aufgrund der in der Zuschlagsfrist feststellbaren zu erwartenden Mengenänderungen“ eine neue Reihung der Bieter ergeben hatte, führte der RH aus, daß derartige Mengenänderungen nach Punkt 4,81 der ÖNORM A 2050 zur Aufhebung der Ausschreibung wegen fehlerhaften Leistungsverzeichnisses hätten führen sollen.

Der RH wiederholte seine seit vielen Jahren immer wieder ausgesprochene Empfehlung, den Ausschreibungen nur möglichst genaue Leistungsverzeichnisse zugrunde zu legen. Unrichtige Massenangaben verzerren die Angebotspreise, insbesondere dann, wenn die fehlerhaften Angaben für einige Bieter — auf welchem Wege immer — erkennbar sind.

75.80.1 Unrichtige Massenangaben im Leistungsverzeichnis können bei der Feststellung der Bestbieter und somit schon für die Vergabe eine entscheidende Rolle spielen. Nach den Unterlagen, die dem RH zur Verfügung standen (Aufsichtsratsprotokolle und Zeugenaussagen), hat der seinerzeitige Abschnittsleiter für den Lungau der von ihm für die Vergabe eines Großbauloses vorgesehenen Arge angeboten, sich für eine Pauschalierung des Auftrages einsetzen zu wollen. Gleichzeitig habe er der Arge zu verstehen gegeben, daß wegen überhöhter Massenangaben im Leistungsverzeichnis — für dessen Zahlenmaterial er selbst verantwortlich war — ein zusätzlicher Ertrag von rund 10 Mill. S erzielbar sein werde. Für seine Bemühungen soll er das „übliche“ Honorar von 20 v. H., also 2 Mill. S, etwa in Form einer fingierten Rechnung für geleistete Ziviltechnikerarbeiten gefordert haben.

Tatsächlich ist im Vergabevorschlag des Abschnittsleiters erwähnt, daß eine Zuschlagserteilung zu einem Pauschalbetrag zu einer Minderung der Vergabesumme von 1,5 v. H. führen würde. Diesem Vergabevorschlag wurde aber, wie der Vorstand der TAAG später erklärte, aus „rein sachlichen Gründen“ nicht nähergetreten.

Dem Aufsichtsrat der TAAG wurde obiger Sachverhalt in seiner 30. Sitzung am 3. August 1973 bekanntgegeben. Obwohl vorerst die Mei-

nung vertreten wurde, es müßte unverzüglich eine Anzeige erstattet werden (es lagen überdies noch andere Beschuldigungen, wie „Handgeldannahme“ von 50 000 S und Forderung auf Zahlung weiterer 50 000 S bzw. 60 000 S vor), wurde wegen befürchteter Rufschädigung der TAAG beschlossen, das Dienstverhältnis sofort zu lösen; nur bei Einspruch gegen die Lösung des Dienstverhältnisses sollte Anzeige erstattet werden.

Der betreffende Abschnittsleiter bestritt zwar nicht, überhöhte Massen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen zu haben, erklärte aber, er wollte damit lediglich für allenfalls erforderliche unvorhergesehene Leistungen einen finanziellen Spielraum schaffen. Der Pauschalierungsvorschlag sei hingegen vom Bieter gekommen. Der betreffende Abschnittsleiter schied schließlich am 7. August 1973 ohne Einspruch aus.

75.80.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß bei Vorliegen derart schwerwiegender Beschuldigungen sofort die Anzeige zu erstatten gewesen wäre. Nur durch die sofortige Untersuchung wäre eine Klarstellung dieses Tatbestandes und der weiteren Beschuldigungen mit entsprechender Präventivwirkung zu erreichen gewesen.

75.81.1 Eine aus sechs Unternehmungen bestehende Arbeitsgemeinschaft wurde am 24. November 1972 schriftlich vom Zuschlag der Arbeiten für das Baulos 6 „Hub“ verständigt. Gleichzeitig wurde die Arge gebeten, die bereits begonnenen Arbeiten in verstärktem Maß weiterzuführen. Die Ausfertigung des Schlußbriefes wurde für die „nächste Zeit“ in Aussicht gestellt, verzögerte sich jedoch infolge Verhandlungen über Änderungswünsche bis 5. April 1974, d. s. rund 16 Monate nach Baubeginn.

75.81.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß die Verzögerung der Vertragsausfertigung Risiken in sich birgt, die nicht vertreten werden können. Bei ordnungsgemäßer Ausschreibung und Vergabe wäre eine derartige Vorgangsweise nicht gerechtfertigt.

75.81.3 Die Gesellschaft teilte dazu mit, daß im gegebenen Fall kein Schaden entstanden sei, sie sich aber bemühen werde, in Hinkunft die Schlußbriefe innerhalb kürzester Frist hinauszugeben.

75.82.1 Beim Baulos 7 „Zederhaus“, für welches die Arbeiten bereits im November 1972 mündlich und schriftlich vergeben worden waren, wollte die TAAG mit Schlußbrief vom 31. August 1973 eine Leistungsänderung erreichen. Nachdem die Bauunternehmung dazu darauf verwies, daß der seinerzeitige Auftrag ohne Einschränkung erteilt worden war, wurde der Schlußbrief mit 6. November 1973, also ein Jahr nach Auftragserteilung, neu erstellt.

Eine stichprobenartige Durchsicht des dem RH als Musterleistungsverzeichnis übergebenen Leistungsverzeichnisses für dieses Baulos ließ bei einigen Positionen Abweichungen gegenüber der Leistungsbeschreibung für Straßenbauten (LBS) bzw. der Leistungsbeschreibung für Brückenbauten (LBB) erkennen.

75.82.2 Der RH beanstandete auch bei diesem Baulos die Verzögerung des Vertragsabschlusses. Es schien dem RH von Nachteil, daß die Gesellschaft nicht bereits vor Baubeginn versucht hat, ihre Absichten schriftlich festzulegen und der Auftragserteilung zugrunde zu legen. Weiters wurden Änderungen des Ausschreibungstextes vorgeschlagen und empfohlen, die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau zu beachten.

75.82.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß sie auch im gegebenen Fall keinen Schaden erlitten habe, da der Schlußbrief vom November 1973 dem bereits mündlich und schriftlich im November 1972 zustandekommenen Bauvertrag entsprechen hätte. Weiters teilte die Gesellschaft mit, daß die Ausschreibungen für die Abschnitte der erweiterten Scheitelstrecke den Bestimmungen der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau weitgehend angepaßt wurden.

Kieslieferungen

75.83.1 Die von einer bautechnischen Versuchsanstalt vorgenommene Prüfung der durch Aufschließungsbohrungen im Riedingtal gewonnenen Materialproben hat, laut Auskunft der TAAG, eindeutig deren Verwendbarkeit für Frostschutzmaterial ergeben. Der Bau einer rund 3,8 km langen Aufschließungsstraße wurde der in einer öffentlichen Ausschreibung als Bestbieter ermittelten Firma M zugeschlagen und kostete über 8 Mill. S.

Die im Riedingtal für die Schottergewinnung vorgesehenen Grundstücke wurden der das Baulos 6 „Hub“ ausführenden Arge zur Schotterentnahme zugewiesen. Diese Arge stellte jedoch in einem Schreiben vom 4. Oktober 1973 fest, die zahlreichen tonigen und schluffigen Einlagerungen im zugewiesenen Kiesvorkommen seien so mächtig, daß eine wirtschaftliche Verwertung dieser Vorkommen nicht erfolgen könne. Die Arge ersuchte daher um Zuweisung einer geeigneten Entnahmestelle. Die mit der Bauführung der Aufschließungsstraße betraute Firma M hatte sich allerdings während der Aufschließungsarbeiten bereits alle Entnahmestellen mit geeignetem Material gesichert, so daß entgegen den Vereinbarungen der TAAG mit der Arge „Hub“ eine bauseitige Beistellung des Schottermaterials nicht erfolgen konnte. Die entsprechenden Oberbauarbeiten für das Baulos „Hub“ wurden deshalb aus dem Leistungsumfang ausgeschieden und freihändig an die Firma M vergeben.

75.83.2 Der RH beanstandete daß die TAAG eine mehrere Kilometer lange Aufschließungsstraße zu einem Schottervorkommen mit Kosten von über 8 Mill. S errichten ließ, ohne schließlich den ursprünglich angestrebten Zweck erreicht zu haben.

75.83.3 Die TAAG berichtete ausführlich über den Werdegang der Aufschließungsstraße und wies auf neuere Untersuchungen vom November 1973 hin, in denen empfohlen worden sei, dieses Material nicht zu verwenden. An einem beim Bau der Aufschließungsstraße angeschnittenen Hang (Jakoberalm) sei jedoch ein — nach Gutachterbefund — bei entsprechender Aufbereitung sehr gut geeignetes Frostschutzmaterial gefunden worden. Dieses Abbaugelände hätte sich allerdings die mit dem Bau der Zubringerstraße beauftragte Unternehmung bereits gesichert gehabt. Für die TAAG seien dadurch zwar Mehrkosten entstanden, diese jedoch außerordentlich nieder gehalten worden. Nach Meinung der Gesellschaft seien weder die Bodenaufschließungen mangelhaft gewesen noch der mit dem Bau der Riedingtal-Straße angestrebte Zweck verfehlt worden, da gerade durch diesen Straßenbau brauchbares Frostschutzmaterial erschlossen worden sei. Weiters seien vom ursprünglich vorgesehenen Abbaugelände rund 20 000 m³ Material mitverwendet worden. Überdies werde diese Straße beim Bau der zweiten Tunnelröhre benötigt werden.

75.83.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der mit dem Bau der 3,8 km langen Straße angestrebte Zweck nur durch einen nicht vorhergesehenen Umstand doch noch teilweise erreicht wurde, die TAAG es aber verabsäumt hatte, sich dieses Abbaugelände (Jakoberalm) etwa durch eine entsprechende Klausel im Bauvertrag zu sichern; damit hätte vermieden werden können, daß an den „Abbauberechtigten“ für das Einbauen des Materials im Baulos Hub ein höherer Preis bezahlt werden mußte.

75.84.1 Im September 1973 teilte die TAAG der Firma S mit, daß das von ihr für das Baulos Katschbergtunnel-Nord gelieferte Frostschutzmaterial nicht geeignet sei und ausgetauscht werden müsse. Die Unternehmung lehnte diese Forderung mit dem Hinweis ab, daß das Erdbaulaboratorium der TAAG laufende Materialprüfungen durchgeführt und keine Einwände gegen das gelieferte, aufbereitete Frostkoffermaterial erhoben hätte. Die TAAG erklärte sich daraufhin bereit, 50 v. H. der Kosten für die Sanierungsmaßnahmen zu übernehmen.

Auf die Anfrage des RH, warum sich die Gesellschaft zu einer solchen Kostenbeteiligung bereitfand, obwohl sie feststellte, die Lieferfirma hätte sich nicht an die Weisungen der TAAG-Außenstellen gehalten und „stark verunreinigtes

Material“ angeliefert, erklärte die Gesellschaft, daß in der obersten Lage der Frostschutzschichte ein leicht verunreinigtes Material festgestellt wurde. Es wurde daher angeordnet, eine 10 cm starke Schichte dieses Materials zu entfernen und „wie bei anderen kritischen Abschnitten ... in diesem schattigen Bereich und ... nicht sehr guten Untergrundverhältnissen die Bitumenkies-Tragschicht auf 20 cm zu verstärken“. Der Auftragnehmer entschloß sich weiters, statt der neuen unteren 5 cm-Frostschutzschicht eine Bitumenkies-Tragschicht in gleicher Stärke auf eigene Kosten einzubauen. Im gegebenen Fall mußte die Gesellschaft für die Verstärkung der Bitumenkies-Tragschicht von 15 cm auf 20 cm einen Betrag von rund 28 S/m² (für 5 cm Bitumenkies-Tragschicht) vergüten, ersparte sich dabei jedoch die Kosten für eine 10 cm starke Frostschutzschicht in der Höhe von rund 15 S/m².

75.84.2 Dazu bemerkte der RH, daß Untergrundverhältnisse und Lage der Trasse im schattigen Bereich bei gewissenhafter Planung und Bauvorbereitung bereits vor Ausschreibung hätten bekannt gewesen sein müssen und ihren Niederschlag in der Dimensionierung des Oberbaues hätten finden sollen.

Im übrigen hätte die Gesellschaft seinerzeit selbst festgestellt, daß die durch die Auswechslung auflaufenden Kosten nur zu Lasten des Schotterlieferanten gehen könnten.

75.84.3 Die TAAG bestätigte, daß sie vorerst den Austausch des eingebauten Frostschutzmaterials das etwa 6 v. H. abschlämmbare Bestandteile enthalten habe, verlangt hatte, bei einer Begehung mit Vertretern des Auftragnehmers jedoch vereinbart wurde, lediglich eine 10 cm starke Schichte abzuschleifen und danach eine gleichstarke Bitumenkies-Tragschicht aufzubringen. Hiefür sei der Vorschlag eines Geologen maßgeblich gewesen, der den ursprünglich an dieser Stelle vorgesehenen Oberbau als etwas zu sparsam dimensioniert bezeichnet hatte. Die TAAG habe sich daher — wie bei anderen kritischen Abschnitten — nachträglich entschlossen, den Empfehlungen des Geologen zu folgen. Da die Bauunternehmung das Abschleifen und Verfühen einer 10 cm starken Schichte des bereits eingebauten Materials zur Gänze trug und lediglich die Kosten der 10 cm starken Bitumenkies-Tragschicht zwischen Auftraggeber und -nehmer geteilt wurden, sei es nicht richtig, daß die TAAG 50 v. H. der Sanierungsmaßnahmen getragen habe. Die Kosten für die Verstärkung der Bitumenkies-Tragschicht um 5 cm betragen etwa 160 000 S.

Zum Hinweis des RH, daß eine solche Verbesserung bei gewissenhafter Planung bereits vor der Ausschreibung erkannt hätte werden müssen, verwies die TAAG darauf, daß sie von Mai 1969 (Gründung) bis März 1970 (Ausschrei-

bung) noch nicht die erforderlichen Erfahrungen sammeln konnte.

75.84.4 Der RH vertrat die Meinung, daß bereits unmittelbar nach Erhalt des mit Mai 1973 datierten Gutachtens geeignete Maßnahmen hätten ergriffen werden müssen. Es blieb übrigens ungeklärt, wieso — trotz Kontrolle — schlechtes Frostschutzmaterial angeliefert und eingebaut werden konnte.

75.85.1 Bei der Ausschreibung der Bauarbeiten für das Baulos „Oberweißburg“ war bei den Oberbauarbeiten eine Sand- und Kiesbeistellung zum Teil durch den Auftraggeber bzw. zum Teil durch den Auftragnehmer vorgesehen. Bei einer im Jänner 1973 durchgeführten Baulosbegehung wurde — wie aus Begleitschreiben von Bietern hervorgeht — den Teilnehmern erklärt, daß mit einer Beistellung des gesamten Kiesmaterials durch den Auftraggeber zu rechnen sei. Auf Befragen erklärte das zuständige Bauaufsichtsorgan der TAAG dazu allerdings, daß bei der Baulosbegehung keine diesbezügliche bindende Zusage gemacht worden sei. Eine Niederschrift über diese Begehung wurde nicht angefertigt.

In der Folge haben fünf Bieter für Materialbeistellung durch den Auftraggeber als auch Auftragnehmer gleiche Preise angeboten, weil sie offenbar Grund zur Annahme hatten, das Material würde durch die TAAG beigestellt werden. Alle anderen Unternehmer boten entsprechend der Leistungsbeschreibung an. Der Auftrag erging an eine Unternehmung, welche die Materialbeistellung durch den Auftragnehmer nicht angeboten hatte. Die Lieferung erfolgte jedoch später sehr wohl durch den Auftragnehmer.

75.85.2 Der RH beanstandete die Form, in der wesentliche Änderungen der Angebotsgrundlagen erfolgt sind, da diese Änderungen offenbar nur einem Teil der Bieter verbindlich erschienen bzw. anderen Bietern möglicherweise überhaupt nicht zur Kenntnis gelangten.

Weiters ersuchte der RH um Mitteilung, welche Mehrkosten gegenüber den Angebotssummen dadurch entstanden sind, daß die später doch erfolgte Beistellung von Schottermaterial durch den Auftragnehmer zu unkonkurrenziierten Preisen erfolgt ist.

75.85.3 Die TAAG erwiderte, daß aus den von einigen Bietern in den Leistungsverzeichnissen angebrachten Hinweisen nicht schlüssig gefolgert werden könne, bei der seinerzeitigen Begehung wären hinsichtlich der Materialbeistellung verbindliche Erklärungen abgegeben worden. Die Gesellschaft vertrat den Standpunkt, daß keine wesentlichen Änderungen der Angebotsgrundlagen erfolgt und für alle Bieter die — in Schriftform festgelegten — gleichen Voraussetzungen gegeben gewesen seien.

Die TAAG errechnete die Kosten für die Sand- und Kiesbeistellung „aufbauend auf den Angaben in der Ausschreibung“ und den damaligen Preisen mit rund 3 735 000 S. Zusammen mit der Auftragssumme (132 925 000 S) ergaben sich Gesamtkosten von 136 660 000 S, die um rund 31 000 S über dem Angebot des Billigstbieters lagen. Diese Mehrkosten seien später durch das Erschließen einer neuen Grube bei weitem kompensiert worden.

75.85.4 Wenn — wie die TAAG mitteilte — keine wesentlichen Änderungen der Angebotsgrundlagen erfolgt sind, dann war das Angebot des späteren Auftragnehmers unvollständig; der Umstand, daß der spätere Auftragnehmer kein Material beistellen wollte, war nicht nur an den Einheitspreisen erkennbar, sondern vor allem im Begleitschreiben ausdrücklich vermerkt. Das Angebot wäre daher wegen Unvollständigkeit auszuschneiden gewesen. Die weitere Vorgangsweise der TAAG, beim Angebot des „Billigstbieters“ die nicht ausgewiesenen Preise für Sand- und Kieslieferung durch eigene Ermittlungen für das Beistellen dieser Materialien zu ergänzen, war nach Auffassung des RH deswegen zu bemängeln, weil sie den Grundsätzen des freien Wettbewerbes widersprach und auf diese Weise ohne erkennbaren stichhaltigen Grund der „Billigstbieter“, der dies übrigens auch nach der Nachrechnung der TAAG gar nicht war, bevorzugt wurde. Dem RH ist bisher keine Mitteilung über die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zugegangen.

Hochbauten

75.86 Die zentrale Autobahnmeisterei (ABM) St. Michael hat die Aufgaben der Straßenerhaltung und des Winterdienstes für die Rampen- und Freilandstrecken zwischen dem Tauern- und Katschbergtunnel wahrzunehmen und die Funktion einer zentralen Tunnelmeisterei und der Betriebsüberwachung für beide Tunnel auszuüben. Diese von der TAAG angeregte Regelung brachte wesentliche Einsparungen gegenüber der ursprünglichen Konzeption, die vorerst vier und später zwei Stützpunkte vorgesehen hatte. Durch diese Lösung war die Empfehlung des BM f. Bauten und Technik, die Größe der Autobahnmeistereien der TAAG „im Ausmaß einer „Normal-Autobahnmeisterei“ festzulegen, überholt; es mußte daher, beginnend mit dem Raum- und Funktionsprogramm, erst ein neues Gesamtkonzept erarbeitet werden. Auch umfangreiche elektrotechnische Planungen waren erforderlich.

75.87.1 Der Auftrag für die Elektroplanung wurde jener aus vier großen Unternehmungen bestehenden Planungsgemeinschaft übertragen, die auch den Auftrag zur Planung aller elektrotechnischen und elektronischen Einrichtungen für die beiden Tunnel erhalten hatte. Eine andere

Projektierungsgesellschaft erhielt von der TAAG den Auftrag, zu überprüfen, ob die Ausschreibung neutral abgefaßt war, d. h. keine Bedingungen enthielt, die nur die planende Arbeitsgemeinschaft bzw. eine ihrer Partnerfirmen erfüllen konnte. Für diese Überprüfung und Beratung fielen Kosten von rund 550 000 S an, die sich allerdings auf den gesamten Planungsauftrag (also einschließlich Tunnel) bezogen.

75.87.2 Der RH beanstandete, daß trotz dieser aufwendigen Vorbereitungen erst nach Durchführung der Ausschreibung und nach Vorliegen der Angebote entschieden wurde, daß die ausgeschriebenen Anlagen — Klimaanlage für das gesamte Verwaltungs- und Personalgebäude, Luftheizgeräte für das Werkstattegebäude und die Fahrzeug- und Gerätehalle — wirtschaftlich nicht vertretbar seien. Außerdem zeigte sich, daß die vorgesehene Anlage den erst später bekanntgegebenen Forderungen der Firmen, welche die Tunnelwarten- und Computeranlagen zu liefern hatten, nicht entsprochen hätte. Es wurde daher entschieden, daß nur die Sonderräume, wie Warten-, Rechner-, Relais- und Funkräume, mit einer Multizonen-Klimaanlage versehen werden; auch in den Werkstätten und Fahrzeughallen wurden Änderungen vorgenommen. Die Umprojektierungen seien — laut Auskunft der TAAG — von der bauausführenden Arbeitsgemeinschaft kostenlos durchgeführt worden und wurden überdies noch — allerdings gegen entsprechendes Honorar — von einem Ingenieurbüro überprüft.

Der RH vertrat die Meinung, daß sich die Kosten der (Um-)Planung durch die bauausführende Arbeitsgemeinschaft in den Preisen ausdrücken müsse. Er fand auch eine kostenlose Neuplanung durch die ausführenden Firmen weder denkbar noch zumutbar.

75.87.3 Die TAAG erwiderte, daß die Einschaltung der Projektierungs-Ges. m. b. H. Einsparungen von mehreren Mill. S ermöglicht habe. Die Gesellschaft teilte jedoch nicht die Ansicht des RH, wonach sich die Kosten für Umplanungen in den Preisen ausdrücken müßten, da solche Planungskosten „über die Regiekosten des Unternehmens weiterverrechnet“ würden.

75.87.4 Der RH erwiderte, daß die Umlegung der erhöhten Zentralregie, auch wenn sie nicht mehr unbedingt jene Preise beeinflusst haben mag, welche die TAAG zu bezahlen hatte, auf längere Sicht doch in der Preisbildung dieser Lieferfirma Niederschlag finden wird. Abschließend wies der RH noch darauf hin, daß der Planungsauftrag seinerzeit vergeben worden war, ohne daß vorher alle grundsätzlichen Erfordernisse geklärt waren.

75.88.1 Auch die durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Projektierung für die Wasserinstallationen der ABM St. Michael wurde durch das

selbe Büro, welches bereits die Projekte für die Elektroanlagen kontrolliert hatte, überprüft; dabei wurde auf „schwerwiegende Planungsfehler“ und Verstöße gegen die einschlägige ÖNORM hingewiesen; so würde sich z. B. durch die Lage der Leitungen akute Einfriergefahr ergeben. Durch die Verlegung der Wasserleitungen ins innenliegende Mauerwerk würden, nach Ansicht des überprüfenden Ingenieurbüros, „erhebliche Stemm- und Nacharbeiten erforderlich werden“. Da dem RH dazu keine weiteren Unterlagen vorlagen, wurde um schriftliche Beantwortung ersucht, welche Konsequenzen für den Planer gezogen wurden, ob eine Rückvergütung der Planungskosten für Planungsfehler gefordert wurde und welche Mehrkosten durch die Planungsfehler entstanden sind.

75.88.2 Der RH beanstandete die Anzahl der ausgeführten Sanitär-Einrichtungen (z. B. 95 Waschtische und Handwaschbecken, 52 Klosett-einrichtungen, 34 Brauseeinrichtungen, 54 Elektro-unterspeicher, 26 E-Durchlauferhitzer) im Verhältnis zum Personalbedarf, der von der TAAG unter Einrechnung der auf der Strecke und im Schichtdienst tätigen Bediensteten einschließlich Verwaltung und Gendarmerie auf 60 bis 70 Personen geschätzt wurde. Der RH vertrat die Ansicht, daß die ausgeführten Sanitäranlagen für mehrere hundert Personen ausreichen würden, die Ausstattung also nicht den tatsächlichen Erfordernissen entsprach.

75.88.3 Die Gesellschaft beantwortete die Anfrage des RH erst ein Jahr später und berichtete, daß ihr durch die Verlegung der Rohrstränge keine Mehrkosten entstanden seien. Vom Projektierungsbüro sei jedoch auf die Dauer von drei Jahren ein „Vadium“ für die Funktionsfähigkeit der Anlage in Höhe von 15 000 S einbehalten worden, das, falls sich keine Mängel ergäben, mit 6,5% Zinsen ausbezahlt werden würde. Eine Minderung der Verdienstsumme sei nicht erfolgt.

Zur Beurteilung der Ausstattung der Sanitär-Einrichtungen nannte die TAAG nunmehr folgende Zahlen für die in der ABM unterzubringenden Personen: 50 bis 60 Mitarbeiter der TAAG und deren Gäste, 15 bis 25 Gendarmeriebeamte sowie 20 bis 25 Privatpersonen und deren Gäste.

75.88.4 Der RH verwies zur Frage der Sicherstellung auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die keine Verzinsung derartiger Beträge vorsehen.

Bei der Beurteilung des Umfanges der Sanitär-Einrichtungen war der RH von den betrieblichen Erfordernissen ausgegangen; Privatpersonen und Gäste hatte er nicht berücksichtigt.

75.89.1 Die schlüsselfertige Erstellung der Autobahnmeisterei und Tunnelbetriebszentrale St. Michael sowie eines Autobahngendarmerie-

Stützpunktes wurde als Generalunternehmerleistung ausgeschrieben und war mit einer „Pauschalanbotssumme“ anzubieten. Das Angebots-ergebnis vom Juli 1973 ergab für die Arge A eine Nettosumme von rund 59 764 000 S. Den Zuschlag erhielt die an zweiter Stelle liegende Arge B mit einer Angebotssumme von rund 64 966 000 S.

75.89.2 Der RH beanstandete bei dieser Ver-gabe folgende Umstände:

75.89.2.1 Das Protokoll über die Angebots-eröffnung sowie Beilagen des Zweitbieters zeigen, daß dessen Angebot (geringfügig) verspätet abge-gaben wurde.

75.89.2.2 Während — laut Protokoll — die Arge A die geforderten Unterlagen bis auf den Zahlungsplan rechtzeitig vorgelegt hatte, enthielt das Angebot des Zweitbieters — entgegen den Ausschreibungsbedingungen — nur ein einziges K 7-Blatt, keinen Bauzeitplan und keinen Zah-lungsplan.

75.89.2.3 Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Arge A ergab sich, daß die diesbezüglichen Bankauskünfte teilweise widersprüchlich waren und lediglich eine Besichtigung eines Teilwerkes eines Arge-Partners vorgenommen worden war.

75.89.2.4 Im Eröffnungsprotokoll fehlte beim Angebot des in der Folge mit den Arbeiten beauftragten Zweitbieters der wichtige Hinweis, daß diese Arbeitsgemeinschaft, entgegen der Ausschreibung, die Leistung nicht als Pauschale angeboten hatte.

75.89.3 Die TAAG erwiderte, daß das Aus-scheiden der Arge A nach gewissenhafter Prüfung erfolgt sei. Zu den einzelnen Beanstandungen wurde ausgeführt:

75.89.3.1 Zur verspäteten Abgabe des Ange-botes durch den späteren Auftragnehmer nahm die Gesellschaft nicht Stellung.

75.89.3.2 Hinsichtlich der Detailkalkulation führte die TAAG aus, daß der Billigstbieter auch nur drei Stück K 7-Blätter angegeben hatte und meinte, daß diesbezüglich zwischen dem Billigst- und dem Zweitbieter „kaum ein Unterschied“ bestanden hätte.

75.89.3.3 Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erläuterte die Gesellschaft, daß der Jahresumsatz beider Arge-Partner des Billigst-angebotes gemeinsam nur 45 Mill. S betrug. In der Bankauskunft für den einen Partner wurde ausgeführt, daß diese Unternehmung „einen Bau-auftrag in der Höhe von 80 Mill. S, wie angefragt, ... nicht wird verkraften können“. Zum anderen Partner wurde bemerkt, daß der Umfang dieser Bau-firma „für die Übernahme eines Bauauf-trages von 80 Mill. S ... nicht ausreichend sein“ dürfte. Auch der Besuch in den Produk-

tionsstätten des größeren Partners ergab kein günstiges Bild hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit. Nach Ansicht der TAAG war somit die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit beim Billigstbieter nicht gegeben, um diesen Generalunternehmer-Großauftrag in einer kurzen Bauzeit zu erfüllen. Entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM war dieses Angebot daher auszuschneiden.

75.89.3.4 Zum Einwand, daß der Zweitbieter nicht das in der Ausschreibung bedungene Pauschalangebot gelegt hatte, sei in „aufklärenden Gesprächen zwischen dem Zweitbieter und der Gesellschaft über den vom RH dargelegten Standpunkt der Gesellschaft das Einverständnis dazu hergestellt“ worden.

75.89.4 Der RH vermochte sich der von der TAAG vertretenen Meinung nicht in allen Punkten anzuschließen und führte dazu aus:

75.89.4.1 In Anbetracht des verspäteten Einlangens des vom Zweitbieter vorgelegten Angebotes wäre dieses bei Einhaltung der ÖNORM A 2050, Punkt 4.22, ungeöffnet auszuschneiden gewesen.

75.89.4.2 In den drei vom Billigstbieter rechtzeitig vorgelegten K 7-Blättern war immerhin die Detailkalkulation für 23 der wichtigsten Einzelpositionen enthalten. Dazu verwies der RH auch auf die unterschiedliche Vorgangsweise der TAAG. Im Falle der Vergabe der ABM Flachau führte das Fehlen der K 7-Blätter zum Ausschluß von Bietern, im Falle der ABM St. Michael erhielt ein Bieter den Auftrag, der die Kalkulationsunterlagen (K 7-Blätter) erst drei Monate nach Baubeginn nachreichte.

75.89.4.3 Bezüglich der Bankauskünfte war nie in Frage gestellt, daß diese die alleinige Übernahme des Bauvorhabens durch die Einzel-firma negativ beurteilten. Unter Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeiten hatten sich aber die beiden Baufirmen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Bankauskünfte bezogen sich übrigens auf Übernahme eines Auftrages von je 80 Mill. S, obwohl — für den gesamten Auftrag — die Arbeitsgemeinschaft mit rund 59,7 Mill. S angeboten, die planenden Zivilingenieure 60 Mill. S Baukosten geschätzt hatten und dem Aufsichtsrat hierfür ein Mittelbedarf von 60 Mill. S bekanntgegeben worden war. Die unangemeldete Besichtigung eines Werkes nur eines Arge-Partners kann übrigens nicht als „ausreichende“ Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft anerkannt werden.

75.90.1 Der vom RH aufgefundene Schlußbrief vom 31. August 1973 lautete auf die ursprüngliche Angebotssumme von 64 966 000 S. Die Arbeitsgemeinschaft hatte zwar die Arbeiten für die ABM St. Michael bereits am 22. August

1973 begonnen, meldete jedoch Ende Oktober 1973 Vorbehalte gegen diesen Schlußbrief an. Erst rund elf Monate nach Baubeginn erging im Juli 1974 ein neuer Schlußbrief an den Auftragnehmer, in welchem die Pauschalsumme mit 80 Mill. S (ausschließlich Umsatzsteuer) festgelegt wurde. Diese Summe fußte auf einer auf der Basis des Hauptangebotes durchgeführten neuen Mengen- und Preisermittlung, die nach Abstrichen durch die Bauaufsicht eine als Pauschale vereinbarte Summe von 79 867 539,16 S ergab. Darin sind Planungs- und Statikerkosten, obwohl zu diesem Zeitpunkt bekannt, weder enthalten noch angeführt. Außerdem sind auch bereits bekannte Zusatzforderungen der Firmen nicht aufgenommen worden.

75.90.2 Der RH beanstandete an dieser Vorgangsweise insbesondere auch, daß die Beauftragung vom 31. August 1973 im Schlußbrief vom Juli 1974 nicht erwähnt wurde.

75.90.3 Die TAAG berichtete dazu, daß aufgrund der im Oktober 1973 „ersichtlichen Unbestimmtheiten“ des ersten Vertrages Verhandlungen notwendig wurden, die dann zum Schlußbrief vom Juli 1974 führten. Allerdings konnten auch in diesem zweiten Vertrag verschiedene Fragen, über die noch keine Klärung erfolgt war, noch nicht berücksichtigt werden.

Der Schlußbrief vom Juli 1974 ersetzte den vom August 1973, wenn darauf auch nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.

75.90.4 Die Beanstandung des RH bezog sich nicht so sehr auf einen formalen Mangel, sondern vielmehr auf den Umstand, daß die Auftragssumme von rund 65 Mill. S (August 1973) auf 80 Mill. S (Juli 1974) gestiegen ist.

75.91.1 Zu der von der Arbeitsgemeinschaft nach Baubeginn vorgelegten Mengen- und Preisermittlung, mit der Mehrkosten gefordert wurden, welche die TAAG nach Korrektur durch die Bauaufsicht mit über 15 Mill. S anerkannt hat, führte der RH aus, daß gemäß den Bestimmungen der Ausschreibung (z. B. Leistungs- und Funktionsbeschreibung B, 7 a, 4) Aufpreise aus Mengenänderungen u. ä. ausgeschlossen waren. Darüber hinaus enthielt die Leistungsbeschreibung verbindliche Fertigstellungstermine; weiters hatten alle Bieter einen verbindlichen Bauzeitplan vorzulegen (was allerdings im Falle des Auftragnehmers seinerzeit unterblieben war).

75.91.2 Der RH führte eine Reihe von Nachforderungen an, die von der TAAG trotz dieser Bestimmungen der Ausschreibung genehmigt wurden.

75.91.3 Dazu führte die Gesellschaft aus, die Aufrechterhaltung der vom RH aufgezeigten Bestimmung setze voraus, „daß die Urmengen-ermittlung nach bestem Wissen und sorgfältig erstellt worden ist“; nach der Ausschreibung sei

jedoch erkannt worden, daß Mengenermittlungen ungenau waren und unbedingt erforderliche Leistungen fehlten. Bei dem Betrag von 15 Mill. S handle es sich daher nicht um Mehrkosten; etwa ein Viertel dieser Summe entstand durch „Anerkennung der wahren Mengen“, die restlichen 75 v. H. betrafen Leistungen, die zwar unbedingt erforderlich, im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung jedoch nicht enthalten gewesen waren.

75.91.4 Der RH vertrat den Standpunkt, daß die TAAG schon vor der Ausschreibung mit Ungenauigkeiten in der Massenermittlung gerechnet haben mußte, da die Bieter — laut Ausschreibungstext — dazu verhalten wurden, das Leistungsverzeichnis zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen und diese Änderungen im Pauschalgesamtpreis zu berücksichtigen. Ist diese Forderung an sich auch bei sorgfältig vorbereiteten Ausschreibungen nur schwer erfüllbar, so erscheint sie im gegebenen Fall nicht zumutbar.

Da die TAAG nach der Ausschreibung selbst erkannt hatte, daß Mengenermittlung und Leistungserfassung „ungenau“ waren, hätte die Ausschreibung zur Erlangung eines Pauschalangebotes aufgehoben werden müssen. „Aufklärende Gespräche“, die grundlegende Änderungen der Ausschreibung bewirkten — Erhöhung der Vergabesumme von rund 65 Mill. S auf 80 Mill. S — hätten nicht erfolgen dürfen, da sie dem Grundsatz des freien Wettbewerbes widersprachen. Eine Ableitung von Preisen (in der Gesamtsumme von 15 Mill. S) vom Urangebot kann einen Wettbewerb nicht ersetzen.

Die TAAG hat überdies aus den Erfahrungen mit dieser Ausschreibung für die ABM St. Michael nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und in der Folge auch die Autobahnmeisterei Flachau in der gleichen Art ausgeschrieben.

75.92.1 Um Nachforderungen von Firmen weitgehend auszuschließen, hat die TAAG Erklärungen der Bieter verlangt, daß diese sich über alle ordentlichen preisbildenden Umstände genauestens informiert, sich über die Bodenbeschaffenheit und die geologischen Voraussetzungen ausreichend unterrichtet und die Bodenuntersuchungsergebnisse eingesehen haben bzw. noch erforderliche Aufschlüsse auf eigene Kosten veranlassen würden. Weiters war bestimmt worden, daß bei allenfalls in der Leistungsbeschreibung fehlenden Positionen oder dem Leistungsumfang nicht entsprechenden Maßangaben sich der Auftragnehmer nicht auf eine unvollständige oder widersprüchliche Leistungsbeschreibung berufen und Nachforderungen stellen könne. Er habe die Leistungsbeschreibung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bauherrn zu ergänzen und zu berichtigen.

75.92.2 Entgegen diesen Vertragsbestimmungen wurden für den Leistungsbereich Erdarbeiten bei einem ursprünglichen Umfang von rund 800 000 S, Nachforderungen der ausführenden Arge in der Höhe von 2 740 958 S anerkannt. Zum größten Teil wurden diese durch Massenerhöhungen infolge schlechter Bodenverhältnisse erforderlich. Auch bei den Positionen für die Fundamentherstellung entstanden Mehrkosten, so daß aufgrund der unrichtigen Einschätzung der Bodenverhältnisse und Unterlassung von entsprechenden Untersuchungen insgesamt mehr als 4 Mill. S an Nachforderungen bezahlt wurden.

Aus der Tatsache, daß die TAAG von den in der Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen nicht Gebrauch gemacht hat, schloß der RH, auch der Gesellschaft sei die Durchführung der erforderlichen Bodenaufschlüsse durch jeden einzelnen Bieter nicht zweckmäßig erschienen. Aus einem Schreiben des planenden Architekten an die TAAG geht jedoch hervor, daß vom Bauherrn „zum Zeitpunkt der Planung keine Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind, um die dafür anfallenden Kosten zu sparen“. Dadurch konnte die zulässige Bodenpressung nur auf einer ungefähren Annahme beruhen; ihre Festlegung erfolgte später durch eine Aktennotiz seitens der bauausführenden Arge. Durch die Unterlassungen der TAAG sind nach Ansicht des RH wesentliche Mehrkosten entstanden.

75.92.3 Die TAAG erklärte dazu, daß wohl eine Bodenuntersuchung nicht rechtzeitig durchgeführt worden war; Mehrkosten seien dadurch jedoch nicht entstanden, da auch bei einer rechtzeitigen Untersuchung die selben Mengen festgestellt worden wären, wie sie nunmehr anerkannt wurden.

75.92.4 Zur Ansicht der Gesellschaft, es hätten sich keine Mehrkosten ergeben, verwies der RH darauf, daß die Nachforderungen allein für den Bereich der Erdarbeiten über 340 v. H. der Summen des Angebotes (anerkannte Nachtragsforderungen 2 741 000 S, ursprüngliche Auftragssumme hierfür 800 000 S) betragen und diese zusätzlichen Arbeiten zu Preisen, die für wesentlich geringere Mengen kalkuliert worden waren und die keiner weiteren Konkurrenz unterlagen, ausgeführt wurden.

75.93.1 Nachdem der Baugrubenaushub für Teile der ABM St. Michael durchgeführt und die Fundamente und Kellermauern fertiggestellt waren, entschloß sich die TAAG, das Niveau des in einer Mulde situierten Wohnhauses und das umgebende Gelände um rund 1,10 m anzuheben. Als Begründung wurde angegeben, daß sich durch die Muldenlage die Niederschlagswasser rund um das Haus gesammelt hätten; eine ausreichende Entwässerung sei nicht mehr möglich gewesen, weil damals der Regenwasser-

kanal bereits verlegt gewesen sei. Aufgrund des fortgeschrittenen Bauzustandes war die Auffüllung des Objektes nach Angaben der TAAG nur händisch durch Kellerfenster möglich; allein dadurch entstanden zusätzliche Kosten von rund 146 000 S.

Die TAAG ergänzte dazu, daß in den Plänen keine Absolut-Koten, sondern nur relative angegeben waren, eine absolute Ausgangshöhe fernmündlich eingeholt und danach der Keller gebaut wurde. „Da erst“ — führte die Gesellschaft aus — „wurde die tiefe Lage bemerkt“, die aus verschiedenen Gründen „nicht zu vertreten war“. Eine Verrechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten zwischen den Planern und dem Ausführenden sei nicht möglich gewesen, doch müßten diesem Aufwand eingesparte Kosten für Rohrleitungsgräben gegenübergestellt werden.

75.93.2 Der RH beanstandete, daß nicht nur unvollständige Planungen (keine Höhenkoten) vorlagen, sondern diese auch nicht ausreichend geprüft wurden. Er vermeinte, daß es einem Fachmann, zumindest zum Zeitpunkt der Absteckung des Objektes in der Natur, möglich sein muß, dessen topographische Lage zu erkennen und zu beurteilen. Die Mehrkosten, die dadurch entstanden, daß die „Muldenlage“ erst nach Ausführung der Fundamente erkannt wurde, waren nach Auffassung des RH vermeidbar.

75.94.1 Der RH beanstandete die Anerkennung einer Anzahl weiterer Nachforderungen bzw. Mehrarbeiten in der Höhe von je 100 000 bis 300 000 S.

75.94.2 Die Gesellschaft räumte in Einzelfällen ein, daß die „lineare Preisumrechnung ... sicher nicht gerechtfertigt“ war, maß dieser Angelegenheit aber im Hinblick auf den Pauschal-auftrag, bei dem „letzten Endes die Rundung allein einen höheren Betrag ergab“ keine Bedeutung bei.

75.94.3 Der RH konnte sich dieser Ansicht der TAAG nicht anschließen.

75.95.1 In den verschiedenen Ausschreibungsunterlagen für die ABM St. Michael wurde ausdrücklich auf die einzubauenden Kranbahnen Bezug genommen. Anlässlich der Naturmaßaufnahmen stellte die Lieferfirma der Krananlagen im Mai 1974 fest, daß keine Konsolen für die Befestigung der Kranbahnen vorhanden waren. Für die als Ersatz errichteten Stahlstützen entstanden der TAAG Kosten von 368 000 S. In den der Ausschreibung zugrunde liegenden Plänen war lediglich für die Zentralwerkstätte eine Kranbahn dargestellt; für die Ersatzlüfter-, Geräte- und die Fahrzeughalle fehlten solche Hinweise völlig, obwohl in den Plänen 1:250 diese Krananlagen eingezeichnet waren.

75.95.2 Der RH vertrat dennoch die Ansicht, daß auch der Auftragnehmer — dem Ausschreibungstext entsprechend — sich über die Lage der Kranbahnen vor Detailplanung und Bauausführung informieren hätte müssen; auch bei der Verfassung der Ausschreibung für die Kranbahnanlagen hätte das Fehlen der Konsolen in den Plänen bemerkt werden müssen.

75.96.1 Anlässlich einer Kontrolle der Betonierungsarbeiten an Außenwänden des Verwaltungsgebäudes der ABM St. Michael bezeichnete in einem Fall eine anerkannte Materialprüfstelle Anfang Oktober 1973 die Einbringung und Verdichtung des Betons als mangelhaft. Wenig später wurden beim Gendarmeriedienstgebäude Holzstücke im viel zu weichen Beton festgestellt. Daraufhin ersuchte die Gesellschaft die Arbeitsgemeinschaft, alle Beanstandungen und Mängel auf schnellstem Wege zu beheben. Kurze Zeit später stellte auch eine andere Versuchsanstalt in Teilbereichen wesentliche Unterschreitungen der geforderten Festigkeit — im Mittel 19 v. H. — fest.

75.96.2 Obwohl die Rechtslage auch aufgrund der Bauvertragsunterlagen völlig eindeutig war, ersuchte die örtliche Bauleitung um Weisung, wie vorgegangen werden soll. Eine Stellungnahme hierzu war nicht vorzufinden. Der RH regte daher an Ort und Stelle die Vornahme eines Qualitätsabstriches an.

75.96.3 Die Gesellschaft teilte dazu mit, daß keine Gefährdung der Bauteile gegeben war, aber nunmehr ein Güteabzug von über 200 000 S erfolgte.

75.97 Die Autobahnmeisterei Flachau betreut die Tauernautobahn im rund 20 km langen Abschnitt von Eben im Pongau bis zum Tauertunnel-Nordportal sowie die in diesem Bereich liegenden Anschlüsse.

Der RH stellte anhand der vorgelegten Ausführungspläne bei einzelnen Objekten Abweichungen gegenüber dem vom BM f. Bauten und Technik genehmigten Raumprogramm fest und meldete auch grundsätzliche Bedenken gegen den, seiner Ansicht nach, zu großzügigen Ausbau der Autobahnmeisterei Flachau an.

Im einzelnen wurde dazu bemerkt:

75.98.1.1 Obwohl die im Verwaltungsgebäude untergebrachten Büroräume im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß durchaus den Büronormen entsprochen hatten, erfolgte eine Vergrößerung der Gesamtbürofläche um rund 27 v. H. Zusätzlich wurden zwei Besprechungszimmer mit zusammen rund 66 m² ausgeführt, was eine weitere Verdoppelung der Bürofläche bedeutet hätte. Aufgrund seiner Lage und Verbindung mit einer Frühstücksküche soll allerdings ein Besprechungsraum mit 35,22 m² offensichtlich

als Aufenthaltsraum für Gäste dienen. Zur Unterbringung von Gästen wurden statt der ursprünglich im Obergeschoß geplanten Wohnungen für Personal drei Gästeunterkünfte eingebaut.

75.98.1.2 Der RH verwies darauf, daß nun die Gesamtnutzfläche dieser für Gäste gewidmeten, im Raumprogramm nicht vorgesehenen Räume 108,51 m² beträgt, ebensoviel wie für Personal- und Bereitschaftszimmer einschließlich Nebenräumen vorgesehen ist.

75.98.1.3 Die TAAG legte dazu eine Aufstellung vor, wonach die Gesamtfläche des ausgeführten Raumprogramms mit der des im Jahre 1972 genehmigten Raumprogramms etwa gleich war. Gegen die Verlegung der seinerzeit vorgesehenen zwei 4-Zimmer-Wohnungen (zusammen 220 m²) in ein eigenes Personalwohnhaus und die dafür ausgeführten drei Gäste-Appartements und die Frühstücksküche im Verwaltungsgebäude sei durch das BM f. Bauten und Technik kein Einspruch erhoben worden. Diese Räume stünden in erster Linie den nur während einer kurzen Saison tätigen Mitarbeitern, dem Erhaltungsdienstpersonal von Fremdfirmen und zeitweilig auch Angestellten der Gesellschaft gegen Vergütung zur Verfügung. Die Fülle von Sicherheits- und Sondereinrichtungen bringe es mit sich, daß immer wieder Wartungspersonal von Fremdfirmen im Einsatz sei und Unterkünfte in diesem Fremdenverkehrsgebiet nur schwer bzw. entsprechend teuer zu mieten seien.

75.98.1.4 Dem hielt der RH entgegen, daß sich die angeführten „Sicherheits- und Sondereinrichtungen“, für deren Wartung angeblich Personal untergebracht werden müsse, fast ausschließlich in der zentralen Autobahn- und Tunnelmeisterei St. Michael befinden und daher die Unterkunftsräume in Flachau in diesem Ausmaß sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Die von der TAAG nunmehr vorgelegte Gegenüberstellung der Nutzfläche ist insofern unzutreffend, als die Wohnfläche von 220 m², die in einem zusätzlichen Baukörper erfüllt wurde, im Flächenvergleich nicht berücksichtigt wurde.

75.98.2.1 Obwohl ursprünglich nur zwei Wohneinheiten (zusammen 220 m²) im Verwaltungsgebäude vorgesehen waren, wurde ein gesondertes Wohnhaus errichtet, in dem nun fünf Wohneinheiten (zusammen 367,35 m²) untergebracht sind. Diese wesentliche Erhöhung (68 v. H. der Nutzfläche) wurde — neben dem Hinweis auf die nichtdurchgeführte Unterbringung von Personal in eingelösten Gebäuden — von der TAAG im Hinblick auf die inzwischen näher ermittelten Personalerfordernisse (Autobahnmeister, Maschinen-, Elektromeister u. a.) als gerechtfertigt bezeichnet.

75.98.2.2 Dem hielt der RH vor allem entgegen, daß indem ihm übergebenen Organisations-

schema vom März 1975 keine entsprechenden Dienstposten enthalten sind.

75.98.2.3 Dazu erwiderte die TAAG, daß im derzeit gültigen Organisationsplan diese Stellen vorgesehen seien und auch besetzt würden. Überdies werde der Umfang der zu betreuenden Strecke etwa ab 1979 vergrößert werden. Von der Benützung der eingelösten Gebäude sei u. a. wegen Lärmbelästigung und hoher Erhaltungskosten Abstand genommen worden.

75.98.3.1 Die Zentralwerkstätte dieser ABM ist durch ihre Hanglage in zwei Ebenen durch Zu- und Einfahrten aufgeschlossen. Gegenüber dem Raumprogramm stellte der RH Ausmaßerweiterungen bei Lagerräumen, Ersatzteillager, Tischlerei, Anstreicherwerkstätte, Abstellplätzen und Schmierboxen fest. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den vorgesehenen elf Fahrzeugen stehen neben einer Waschbox gleichzeitig vier großzügig bemessene Boxen (je rund 86 m²) zur Verfügung.

75.98.3.2 In Anbetracht dessen, daß in St. Michael eine zentrale Autobahn- und Tunnelmeisterei mit einem hohen Ausrüstungsstandard errichtet wurde und der vorgesehene Dienstbereich der ABM Flachau seinerzeit nur rund 20 km betrug, konnte der RH der Meinung der TAAG, daß das Raumprogramm „möglichst klein gehalten“ wurde, nicht beipflichten.

75.98.3.3 Die TAAG verwies auch dazu darauf, daß die Unterschiede zwischen dem seinerzeitigen Raumprogramm und der Ausführung laufend mit den Vertretern des BM f. Bauten und Technik abgesprochen worden seien. Das Raumprogramm sei auch mit dem Konsulenten abgestimmt worden. Durch eine Verschiebung des Baukörpers und die dadurch entstandene Hanglage habe sich die Möglichkeit ergeben, im Keller zusätzliche Abstellräume zu gewinnen.

75.98.4.1 Bei der Geräte- und Lagerhalle stellte der RH eine Erhöhung der ursprünglich geforderten Fläche von 450 m² auf 1 262,59 m² fest. Auch bei der Salz- und Splitthalle wurden anstelle der genehmigten Fläche von 400 m² 562,62 m² ausgeführt.

75.98.4.2 Der RH beanstandete, daß — wie in den vorstehenden Beispielen aufgezeigt — in nahezu allen Bereichen der Autobahnmeisterei Flachau bedeutende Mehrflächen (insgesamt über 1 500 m²) ausgeführt wurden. Er vertrat die Ansicht, daß für den damit verbundenen Mehraufwand von mehreren Mill. S keine sachliche Begründung vorlag. Bereits das ursprünglich beantragte Raumprogramm hätte eine reichliche Erfüllung der Erfordernisse sichergestellt.

75.98.4.3 Die Gesellschaft verwies dazu darauf, daß sich ein wesentlicher Flächenzuwachs durch

den Ausbau des wegen der Hanglage entstandenen Kellers ergeben habe. Mit dem ursprünglichen Raumprogramm hätten die Aufgaben im Bereich des erweiterten Autobahnabschnittes im Gebirge nur schwer und mit zusätzlichen Kosten erfüllt werden können.

75.98.4.4 Der RH leitete aus der gegebenen Begründung — die Mehrflächen seien teilweise erforderlich, teilweise wirtschaftlich sinnvoll — ab, daß eben zumindest teilweise kein Erfordernis gegeben war. Der Gebirgscharakter wäre wohl von Anfang an allen Planungen zugrunde zu legen gewesen.

Gerade den Umstand, daß die Betreuung der durch die im Jahre 1975 erfolgte Novellierung des TAB-Gesetzes vergrößerten Strecke ohne Schwierigkeiten durch die ABM Flachau besorgt werden kann, sieht der RH als einen Beweis dafür an, daß diese Autobahnmeisterei ursprünglich zu aufwendig geplant und gebaut worden war.

Nach Auffassung des RH könnte die in Flachau geschaffene ABM sogar noch eine größere Strecke, nämlich den Abschnitt wenigstens bis zur Anschlußstelle Werfen (Umkehrmöglichkeit), versorgen. Die Gesamtstrecke wäre mit rund 35 km immer noch unter der Länge von Betreuungsstrecken von Normal-Autobahnmeistereien (40—50 km). Das entsprechende Einvernehmen mit der Bundesstraßenverwaltung in Salzburg wäre ehestens zu pflegen.

75.99.1 In den Ausschreibungsunterlagen für die ABM Flachau war vorgesehen, daß sämtliche Wintererschwernde in die Preise einzurechnen sind und im Falle einer durch Frost oder ähnliches notwendigen Arbeitseinstellung der Auftragnehmer keine Ansprüche gegen die Gesellschaft stellen kann. Weiters waren alle Preise als Festpreise zu kalkulieren; lediglich der Anteil Arbeit galt ab einem Jahr nach Angebotsabgabe als veränderlich.

Weiters wurde verlangt, daß die schlüsselfertige Herstellung zu einem Pauschalbetrag zu erfolgen hat, obgleich verschiedene Mengen nur „näherungsweise“ angegeben waren und erforderliche Werkpläne nur unvollständig vorlagen. Fehlende Positionen und nicht dem Leistungsumfang entsprechende Maßangaben hatten die Bieter zu ergänzen und zu berichtigen. Die Mehrzahl der anbietenden Unternehmungen hat in der Folge auch auf Massendifferenzen hingewiesen und entsprechende Zuschläge gefordert; andere Firmen stellten fest, daß es aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich sei, verbindliche Pauschalpreise zu ermitteln. Die Angebote einiger leistungsfähiger Bieter wurden wegen solcher Vorbehalte durch die TAAG ausgeschlossen.

75.99.2 Der RH gab zu bedenken, daß die Berücksichtigung von Wintererschwernde sowie das Verlangen nach Festpreisen ohne zeitliche Begrenzung in der Regel zu erhöhten Kosten führen, weil sie eine Übernahme noch nicht genau kalkulierbarer Erschwernde durch den Bieter darstellen.

Weiters beanstandete er, daß das Verlangen nach einem Pauschalangebotspreis aufgrund der vorliegenden Unterlagen in diesem Falle unbillig war und letztlich zu einem erhöhten Angebotspreis geführt hat.

75.99.3 Die Gesellschaft äußerte sich hiezu, sie habe nicht feststellen können, daß im gegebenen Fall (Hochbau, Fertigteilbauweise) die Einrechnung von Wintererschwernde und Preiserhöhungen zu erhöhten Kosten geführt hätte.

Die der Ausschreibung beigefügten Unterlagen genügten nach Ansicht der TAAG für eine Kalkulation eines Pauschalangebotes mit der im üblichen Rahmen liegenden Genauigkeit. Die bei der Angebotseröffnung anwesenden Firmenvertreter hätten bei dieser Gelegenheit über Befragen erklärt, es würden hinsichtlich des festen Pauschalpreises weder Zweifel noch Einwände bestehen, der Bestbieter stand dann auch ohne Einschränkung zu seinem Angebot.

75.99.4 Der RH stellte nicht in Abrede, daß — ohne Einblick in eine Nachkalkulation der ausführenden Bauunternehmung — für die TAAG keine erhöhten Kosten feststellbar waren. Zweifelsohne verursachen jedoch witterungsbedingte Erschwernde Kosten, die im vorliegenden Fall in die Pauschalpreise eingerechnet werden mußten. Es erschien dem RH unzumutbar, daß die Bauunternehmungen solche Mehrkosten selbst tragen. Er trat deshalb für eine möglichst gleichmäßige Risikoaufteilung im Sinne einer ausgewogenen Vertragspartnerschaft ein.

Nach Punkt 1,622 der ÖNORM A 2050 soll zu Bauschpreisen nur dann vergeben werden, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, zum Zeitpunkt der Ausschreibung genau bekannt sind und mit einer Änderung nicht zu rechnen ist.

75.100.1 Bei der für 12. Feber 1974 anberaumten Angebotseröffnung stellte sich heraus, daß einige Bieter ein vom Architekten erst am 8. Feber 1974 versandtes Ergänzungsschreiben, das wesentliche Mengenänderungen zum Leistungsverzeichnis enthielt, nicht erhalten hatten. Den anwesenden Firmenvertretern wurden daher die Angebote vorerst ungeöffnet zurückgegeben und die Angebotseröffnung auf den 15. Feber 1974 verschoben.

75.100.2 Der RH wies darauf hin, daß durch diese Vorgangsweise nicht mehr die Gewähr für voneinander unabhängige, unbeeinflusste Ange-

botsergebnisse, wie sie von einer öffentlichen Ausschreibung in der Regel erwartet werden dürfen, gegeben war. Er beanstandete in diesem Zusammenhang auch, daß nicht alle im Eröffnungsprotokoll angeführten Beilagen (Angebotsbestandteile) der ÖNORM A 2050 entsprechend gelocht waren, daß die Angebote der nicht zum Zug gekommenen Bieter ohne erkennbares System in verschiedenen Räumen der Gesellschaft aufbewahrt wurden und daß nicht feststellbar war, in welcher Form das Ausscheiden oder Ablehnen eines Angebotes den Bietern bekanntgegeben wurde.

75.100.3 Die TAAG teilte dazu mit, daß der zuständige Abschnittsleiter Hochbau angewiesen wurde, diese Mängel abzustellen und dafür zu sorgen, daß solche in Zukunft nicht mehr auftreten. Sie vertrat weiter die Auffassung, daß trotz Rückgabe der Angebote „auch weiterhin die Gewähr für voneinander unabhängige, uneinflusste Arbeitsergebnisse möglich war“.

75.101.1 Die TAAG stellte als Bestbieter die Baufirma P fest, die nach rechnerischer Überprüfung der Angebote mit einem Unterschied von mehr als 4 Mill. S zum Billigstbieter an 6. Stelle lag. Diese Auswahl wurde getroffen, nachdem von den elf abgegebenen Angeboten durchwegs leistungsfähiger Firmen bzw. Arbeitsgemeinschaften vorerst zehn, dann acht ausgeschlossen worden waren. In fünf Fällen gab die TAAG das Fehlen der Detailkalkulation (K 7-Blätter) als Grund an; drei Unternehmer wurden ausgeschieden, weil sie keine uneingeschränkten Pauschalpreise angeboten hatten.

75.101.2 Der RH beanstandete diese Ausschließungen und wies darauf hin, daß aufgrund der Bestimmungen im Ausschreibungstext bzw. den „Besonderen rechtlichen Bestimmungen“ das Fehlen der Detailkalkulationsblätter nicht zwingend zum Ausscheiden der Angebote führen mußte. Die Ablehnung der uneingeschränkten Pauschalpreise, wie sie durch drei Firmen — zwei davon lagen vor dem späteren Auftragnehmer — erfolgte, schien dem RH wohl begründet. Er verwies darauf, daß — laut den dem RH übergebenen, von der Abschnittsleitung ausgearbeiteten Angebotsvergleichen — auch der „Bestbieter“ ursprünglich kein uneingeschränktes Pauschale angeboten hatte. Mit einem Nachtragsangebot vom 3. Mai 1974 hatte er auch eine Richtigstellung seines Angebotes vorgenommen, wodurch die ursprüngliche Summe um rund 513 000 S erhöht wurde.

Der RH beanstandete, daß die TAAG wegen behebbarer Mängel in den Angebotsbeilagen der an vorderer Stelle gereihten Bieter die Arbeiten der ABM Flachau dem an 6. Stelle liegenden Bieter vergeben hat und dadurch wirtschaftliche Nachteile in der Höhe von mehreren Mill. S in Kauf nahm.

75.101.3 Die TAAG teilte hinsichtlich der Textauslegung in den Angebotsbestimmungen nicht die Ansicht des RH. Den Vorwurf, sie hätte wirtschaftliche Nachteile in Millionenhöhe in Kauf genommen, wies die TAAG zurück. Sie führte aus, daß die an 1., 3. und 5. Stelle gelegenen Bieter zwar formal wegen fehlender Kalkulationsblätter ausgeschieden worden waren, darüber hinaus aber auch keine Gesamt-Pauschalsumme ausgeworfen hätten. Aufgrund der von den ersten fünf Bietern vorgebrachten Einwände bzw. Einschränkungen hinsichtlich des Pauschal-Festpreises und Forderungen bezüglich eines Zahlungsplanes, „die auch in aufklärenden Gesprächen nicht behoben werden“ konnten, müßten als Vergleichswerte zum uneingeschränkten Pauschalpreis des Bieters P teilweise stark höhere Summen, als angeboten, angenommen werden. Der Aufsichtsrat habe nach eingehender und gewissenhafter Beratung dem Vergabevorschlag des Vorstandes uneingeschränkt zugestimmt.

75.101.4 Der RH vermochte sich der Ansicht der TAAG, daß es sich beim schließlich angenommenen Angebot um ein „uneingeschränktes Pauschalangebot“ gehandelt habe, nicht anzuschließen. Er erinnerte weiters daran, daß die Gesellschaft von der gleichlautenden Kann-Bestimmung anlässlich der Vergabe der Arbeiten für die ABM St. Michael, die vor der für Flachau erfolgt war, Gebrauch gemacht hatte. Übrigens hat auch der als Aufsichtsratsmitglied entsandte Leiter der Bundesstraßenverwaltung nach Einholung einer „Rechtsauskunft“ die Meinung vertreten, daß nach vorliegendem Ausschreibungstext das Fehlen von K 7-Blättern keinen zwingenden Grund zum Ausschluß von Angeboten darstellte und der Zuschlag an eine Unternehmung, die an 6. Stelle lag, wirtschaftlich nicht vertretbar war, zumal die davorliegenden Unternehmungen sehr wohl in der Lage wären, diesen Bau auszuführen.

Anlässlich der Schlußbesprechung räumte der Vorstand ein, daß in dieser Angelegenheit möglicherweise dem Aufsichtsrat nicht vollständig berichtet worden sei.

75.102.1 Die Unternehmung, die den Zuschlag für die Arbeiten an der ABM Flachau erhielt, hat bereits außer dem erwähnten Nachtragsangebot vom 3. Mai 1974 weitere Forderungen gestellt und zwar u. a. Mehrkosten für Massendifferenzen bzw. im Urangebot nicht angeführte Positionen (rund 782 000 S) und zusätzliche Kosten wegen schlechter Bodenverhältnisse (rund 490 000 S).

75.102.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Höhe der endgültig zuerkannten Mehrkosten und der rechtlichen Voraussetzungen, die bei einem Pauschalangebot eine Anerkennung von Nachforderungen ermöglicht haben.

75.102.3 Die Gesellschaft berichtete, bei der Angebotsprüfung sei festgestellt worden, daß durch Fehler im Leistungsverzeichnis in mehreren Fällen keine Preise ausgeworfen wurden. Bei der elektronischen Auswertung der Angebotsprüfung wurden diese Fehler, soweit sie in allen Angeboten enthalten waren, mit gleichen Werten berücksichtigt. Das erste vom RH angeführte Nachtragsangebot betraf diese Berichtigung.

Die Höhe der anerkannten Mehrkosten — wie aus der Schlußrechnung ersichtlich — betrug netto für Mehrleistungen und gütgemäßig bessere Ausführung abzüglich Minderleistungen 1 116 542 S, das sind 3 v. H. der Auftragssumme.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Mehrleistungen waren laut Mitteilung der TAAG dadurch gegeben, daß solche Leistungen in irgendeinem Umfang weder aus den Ausführungsplänen ersichtlich noch in der Baubeschreibung oder den Preisermittlungsblättern angeführt, noch im Verhandlungsergebnis zur Bauplatzerklärung, Baubewilligung oder wasserrechtlichen Genehmigung enthalten waren.

75.102.4 Der RH sah seine Ansicht, daß es sich seinerzeit um kein „uneingeschränktes Pauschalangebot“ gehandelt hatte und die Voraussetzungen für ein Pauschalangebot nicht vollständig gegeben waren, durch die Stellungnahme der Gesellschaft bestätigt. So widersprach z. B. schon das erste Nachtragsangebot den Ausschreibungsbedingungen, wonach sich der Auftragnehmer nicht auf fehlende Positionen oder nicht entsprechende Massenangaben berufen dürfe. Der Bieter hatte überdies teilweise „trotz Angabe von Mengen keine Preise ausgeworfen“ bzw. in der Ausschreibung fehlende Mengen nicht richtiggestellt. Die Anerkennung dieser Mehrforderung konnte nur dann berechtigt gewesen sein, wenn die Angaben und Unterlagen für die Kalkulation eines Pauschalangebotes nicht ausreichend waren. Auch die von der TAAG allgemein angegebenen rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung weiterer rund 1,1 Mill. S für „Mehrleistungen“ waren auf unvollständige Angaben in der Ausschreibung zurückzuführen. Der RH vertrat die Auffassung, daß die Vorbehalte und Mehrforderungen des späteren Auftragnehmers bei Anwendung der gleichen Maßstäbe wie sie für die anderen Bieter, die preisgünstigere Angebote gelegt hatten, galten, zum Ausschluß hätten führen müssen. Die Ausschreibung hätte aufgehoben und wiederholt werden sollen.

75.103.1 Die vom RH im Zusammenhang mit den Portal- und Stützpunkthochbauten an die TAAG gestellten Fragen — ursprüngliche und genehmigte Bauprogramme, Art der Ausschreibung, Angebotsreihung, Angebote bzw. Preisvereinbarungen, Auftragssumme, bisherige

Baukosten, Kosten je m³ oder m² — wurden trotz mehrfacher Betreibung zum Teil erst nach einem Jahr beantwortet; verschiedene Fragen konnten nicht beantwortet werden, weil diese Bauwerke überhaupt nicht ausgeschrieben worden waren. Die Arbeiten wurden den beim Tunnelbau beschäftigten Unternehmungen im „Anhängerverfahren“ vergeben. Die Preise für diese Hochbauten wurden aus Einheitspreisen der Tunnelbauten abgeleitet bzw. sollten „Zusatz-Preise“ neu entwickelt werden. Der Aufsichtsrat hatte dieser Form der Auftragserteilung zugestimmt, nachdem ihm vom Vorstand berichtet worden war, die für das Anhängerverfahren beantragten Arbeiten würden je Portal nur einen Umfang von je 4 bis 5 Mill. S erfordern; die Ausbauarbeiten würden dann öffentlich ausgeschrieben werden.

75.103.2 Der RH beanstandete, daß Arbeiten dieses Umfanges im „Anhängerverfahren“ vergeben wurden. Die Überschreitung der für dieses Verfahren geschätzten Auftragssummen betrug nämlich rund 350 v. H. (statt der geschätzten Kosten von 16 bis 20 Mill. S werden die Baumeisterarbeiten rund 85 Mill. S erfordern; die Gesamtkosten werden rund 113 Mill. S betragen). Weiters beanstandete der RH, daß viele Monate nach der Verkehrsfreigabe mit den bauausführenden Unternehmungen für verschiedene Leistungen noch immer keine endgültigen Preise vereinbart waren.

75.103.3 Die TAAG begründete die Anwendung des Anhängerverfahrens mit dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen dem Bau der Tunnel- und der Portalbauwerke. Die ursprünglich genannten Werte hätten auf groben Schätzungen beruht und Preiserhöhungen nicht berücksichtigt. Das Leistungsverzeichnis für den Hochbau beim Katschberg-Südportal sei im Juni 1973 anerkannt worden. Für die drei anderen Portalbauten — so wurde von der TAAG im Sommer 1976 berichtet — würden die Leistungsverzeichnisse „in Kürze“ einvernehmlich anerkannt werden. Die Gesellschaft sah in dieser verspäteten Vereinbarung der Preise keine Gefährdung ihrer Interessen und meinte, daß eine öffentliche Ausschreibung in die Zeit der Bauhochkonjunktur gefallen wäre und voraussichtlich hohe Einheitspreise erbracht hätte.

75.103.4 Der RH sah den Hinweis auf die nicht eindeutige Abgrenzung zwischen Eingangsbauwerken und Stützpunkt-Portalbauten nicht als ausreichenden Grund für die verzögerte Vorlage von Raumprogrammen, Bauplänen und Preisvereinbarungen an. Auch schienen ihm Kostendifferenzen von 350 v. H. und mehr mit groben Schätzungen und Preisgleitungen nicht ausreichend begründet. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung hätte vor Baubeginn Klarheit über Art und Umfang der Leistungen bestehen sollen, um nicht lange nach der Verkehrsfreigabe noch

immer über die Leistungsverzeichnisse — also über die Grundlage des bereits abgewickelten Bauvertrages — verhandeln zu müssen.

75.104.1 Der mit der Projektierung der Mautstelle St. Michael beauftragte Architekt hatte im Rahmen seines Auftrages auch die Aufgabe, „20 Mauthäuschen aus Stahlglasskonstruktion“ zu entwerfen und erhielt hierfür ein Nettohonorar von rund 90 000 S. Eine Ausschreibung, in der die Lieferung von 19 Kabinen in Stahl verlangt war, führte zu keiner Vergabe, da sich u. a. inzwischen herausgestellt hatte, daß eine Ausführung in Kunststoff zweckmäßiger und preisgünstiger wäre.

Die Lieferung und Montage wurde schließlich mit einer Auftragssumme von rund 1 516 000 S einer Unternehmung übertragen, die nur unvollständige Angebotsunterlagen beigebracht hatte. So wurde z. B. die „Erklärung der Bieter“ erst nach der Angebotseröffnung von einem Firmenvertreter, der zu einer firmenmäßigen Fertigung überdies nicht berechtigt war, unterschrieben. Der verlangte Bauzeitplan und sogar ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis fehlten.

75.104.2 Der RH beanstandete die Ausgaben, die für die Projektierung und im Zusammenhang mit der zweimaligen Ausschreibung entstanden waren. Obwohl etwa zur gleichen Zeit auch die Brenner Autobahn AG (BAAG) neue Mautkabinen bestellte und dies den Mitarbeitern der TAAG bekannt war (überdies war der kaufmännische Vorstandsdirektor der TAAG gleichzeitig auch Vorstandsdirektor der BAAG), ist keine Koordinierung mit dieser Gesellschaft erfolgt. Bei Einigung über ein einheitliches Modell hätte eine größere Serie von Kunststoffkabinen kostengünstiger hergestellt werden können. So aber bezahlte die BAAG zu den Kabinenkosten von je 62 100 S einen weiteren Betrag von 74 345 S für die Form und die TAAG zu 69 200 S Herstellungskosten je Kabine weitere 158 355 S für Formkosten.

Das unvollständige Angebot wäre gemäß ÖNORM A 2050 und entsprechend der Praxis der TAAG auszuschneiden gewesen. Der RH schrieb die Vergabe an diesen Bieter dem Umstand zu, daß die Gesellschaft den Katschbergtunnel vorzeitig eröffnen wollte und deshalb unter Zeitdruck handelte.

75.104.3 Die Gesellschaft teilte mit, ihr sei zum Zeitpunkt, zu dem die Projektierung vergeben wurde, nicht bekannt gewesen, daß die BAAG gleichfalls neue Mautkabinen brauche. Die Ausschreibung in Metall und Kunststoff sei zielführend gewesen, da vorher keine konkreten Preisvergleiche vorgelegen wären. In weiterer Folge habe die TAAG mit der BAAG Fühlung aufgenommen und sich deren Erfahrungen mit dem neuen Kabinentyp zunutze gemacht. Eine

gemeinsame Ausschreibung sei aus Termingründen jedoch nicht möglich gewesen.

Im übrigen habe die Ausschreibung nach den dem Baufach entsprechenden Richtlinien wohl zu Auffassungsunterschieden geführt, die jedoch in aufklärenden Gesprächen geklärt werden konnten.

Tunnelbauten

75.105.1 Das BM f. Bauten und Technik hat der TAAG im Mai 1969 die als ausschreibungsreif bezeichneten Unterlagen für den Tauern-Tunnel übergeben. Mit Genehmigung des Aufsichtsrates wurden diese Unterlagen der Firma S übermittelt, um sie — gegen ein Honorar von 50 000 S — „im Hinblick auf Fragen der Bauleitung, Bauüberwachung und Abrechnung“ durchzusehen.

75.105.2 Der RH bezweifelte vorerst die Notwendigkeit dieser Arbeit und bezeichnete deren Ergebnis als wenig ergiebig. Insbesondere die vorgeschlagene Änderung der in den Leistungsbeschreibungen für Straßenbauten seit 1954 eingeführten bewährten und daher gleichgebliebenen Textierungen für einzelne Leistungspositionen erschien dem RH nicht zielführend. Der Vorschlag, die ÖNORM B 2111 durch eigene Bestimmungen zu erweitern bzw. zu verändern, widersprach nach Ansicht des RH grundsätzlich dem Sinn und der Wirksamkeit von Normen.

75.105.3 Die TAAG verwies zunächst darauf, daß ihr das BM f. Bauten und Technik im Juli 1969 Ergänzungen zu den im Mai gleichen Jahres übergebenen Ausschreibungsunterlagen übermittelt hatte. Da es zu diesem Zeitpunkt sehr schwierig für die Gesellschaft war, geeignete Mitarbeiter — vor allem Fachleute für Tunnelbau — zu finden, sollten die Ausschreibungsunterlagen unter Berücksichtigung der vom BM f. Bauten und Technik übermittelten Ergänzungen von einer Planungsunternehmung, die nicht als Bieter für die Ausführung der Bauarbeiten auftreten werde, überarbeitet werden.

75.105.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß der TAAG damals keine geeigneten Mitarbeiter für die Tunnelausschreibung zur Verfügung standen. Er hatte angenommen, daß die vom BM f. Bauten und Technik als „Sacheinlage“ anlässlich der Gesellschaftsgründung eingebrachten Unterlagen keiner Überarbeitung bedurften und der Eintritt der TAAG in den Vertrag mit den Tunnelplanern ausreichend gewesen wäre.

75.106.1 Um Verfälschungen des Wettbewerbes entgegenzuwirken, wurde schon in der 2. Aufsichtsratssitzung im Juli 1969 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Partner von Arbeitsgemeinschaften ins Auge gefaßt und angeregt, einen Zusammenschluß von höchstens drei bis vier Firmen zu gestatten. In den Aus-

schreibungsunterlagen für die Tunnelbaulose wurde dann festgelegt, daß nur Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden, in denen nicht mehr als fünf Partner zusammengeschlossen sind. Im Bericht, der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen mit der Einladung zur 6. Sitzung im April 1970 zugeht, hatte der Vorstand auch erwähnt, daß eine aus sechs Partnern bestehende Arge an die TAAG mit dem Ersuchen herangetreten sei, diese Beschränkung aufzuheben. Ein Vertreter dieser Interessentengruppe soll — wie in der 6. Aufsichtsratssitzung berichtet wurde — bereits anlässlich einer im November 1969 durchgeführten Baustellenbegehung, an der über 100 Personen von 44 Firmen teilgenommen hatten, die „Absicht gemeldet haben, als 6-Partner-Arge“ anbieten zu wollen. Der Aufsichtsrat hat zwar — einer Empfehlung des Vorstandes folgend — die Aufhebung der Arge-Bestimmung damals abgelehnt, aber weder der Aufsichtsrat noch der Vorstand haben Maßnahmen ergriffen, die einer Einschränkung des Wettbewerbes entgegenwirken hätten können. Es wurden dagegen die Interessenten, die Ausschreibungsunterlagen abgeholt hatten, zu einer weiteren Begehung, die dann am 5. und 6. Juni 1970 stattfand, eingeladen.

75.106.2 Der RH kritisierte, daß die TAAG — insbesondere durch die Einladung des engeren Interessentenkreises zu der zweiten Begehung, die rund drei Wochen vor der Angebotseröffnung stattfand — dazu beigetragen hat, diese Unternehmungen miteinander bekannt zu machen, durch welche Vorgangsweise Absprachen erleichtert wurden. Dies widersprach auch dem Sinne der ÖNORM A 2050 (Punkt 2,71), wonach die Namen der Interessenten Unberufenen nicht bekannt gemacht werden dürfen.

Vor allem hielt es der RH jedoch für einen Mangel, daß die TAAG auch, nachdem sie von der Existenz eines anonymen Schreibens über angebliche Firmenabsprachen Kenntnis erhalten hatte, in dem u. a. behauptet wurde, die Arbeiten am Tauerntunnel werde eine Sechser-Arge zu Preisen, die um rund 30 v. H. überhöht seien, erstehen, keine weiteren wettbewerbsfördernden Maßnahmen und zusätzlichen Vorkehrungen für einen einwandfreien Vergabevorgang getroffen hat. So hätte z. B. die ursprüngliche Absicht, Arge-Bildungen auf drei bis vier Partner zu beschränken, verwirklicht werden können. Auch die seinerzeit beabsichtigte Staffelung der Angebotseröffnungen, der Erlag eines Vadiums und die Forderung genauer Angaben der Bieter hinsichtlich der Kapazität, bezogen auf die einzelnen Baulose bzw. deren angestrebte Kombination — mit allenfalls dabei gewährten Nachlässen — hätten nach Ansicht des RH den Wettbewerb fördern und die Auswahl des Bestbieters erleichtern können.

75.106.3 Die TAAG berichtete, daß in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 3. April 1970 einstimmig beschlossen wurde, der Wirtschaftspolizei, die das anonyme Schreiben gleichfalls erhalten hatte, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Soweit der Gesellschaft bekannt ist, haben die Erhebungen der Wirtschaftspolizei zu keiner Bestätigung der erhobenen Vorwürfe geführt, woraus geschlossen wurde, daß keine gegen die guten Sitten verstößenden Absprachen stattgefunden haben. (An dieser Stelle wird vorweggenommen, daß die in diesem Schreiben genannte, aus sechs Partnern bestehende Arbeitsgemeinschaft unter der dort erwähnten Geschäftsführung den Tauerntunnel tatsächlich herstellte.)

Die innerhalb der Angebotsfrist durchgeführte Baustellenbegehung sollte es ermöglichen, allenfalls nach genauer Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen noch offene Fragen vor der Angebotsabgabe zu klären. Außerdem seien derartige Begehungen üblich und in der ÖNORM A 2050 unter Punkt 2,326 erwähnt; ein Widerspruch zu dem in Punkt 2,71 normierten Verbot, die Namen der Interessenten weiterzugeben, bestehe nach Ansicht der Gesellschaft nicht. Überdies würden sich im Wirtschaftsraum Österreich die Interessenten an Großbauvorhaben ohnedies kennen und außerdem habe die Bundesinnung der Baugewerbe bereits in einem Schreiben vom November 1969 der Gesellschaft eine Aufstellung über 26 „österreichische Firmen, die für I. Tunnelbauten bzw. II. Großbrücken und Erdbau in Frage kommen“ zugesandt.

Bezüglich weiterer wettbewerbsfördernder Maßnahmen bemerkte die TAAG, daß eine Beschränkung der Anzahl der Arge-Partner während der Zuschlagsfrist unzumutbar gewesen wäre und voraussichtlich zur Form des „stillen Partners“ oder Subunternehmers geführt hätte. Von einer Staffelung der Angebotseröffnung sei Abstand genommen worden, weil dadurch für die zweite und jede weitere Ausschreibung „klare Richtpreise“ bekanntgeworden wären. Von der Einhebung eines Vadiums wurde keine wettbewerbsfördernde Wirkung erwartet. Genaue Angaben hinsichtlich der Leistungsfähigkeit seien ebenso verlangt worden wie ein allfälliger Preisnachlaß für die gemeinsame Vergabe der Baulose „Nord“ und „Süd“.

75.106.4 Zur zweiten Begehung bemerkte der RH, daß solche Begehungen weder üblich seien noch habe die Einladung hiezu der angeführten ÖNORM-Bestimmung entsprochen; überdies bestehe ein Unterschied, ob „im kleinen Wirtschaftsraum von Österreich die Interessenten an Großbauvorhaben sowieso“ bekannt seien (es waren übrigens auch ausländische Firmen als Arge-Partner zugelassen) oder ob — wie im gegebenen Fall — nur jener Bieterkreis zusammengerufen werde, der durch Ankauf der Aus-

schreibungsunterlagen seine Absicht, ein Angebot zu legen, bekundet hat. Um allfällige Unklarheiten im Ausschreibungstext beseitigen zu können, wäre es zweckmäßig gewesen, zu einem bestimmten Termin während der Angebotsfrist eine allgemeine schriftliche Fragebeantwortung durchzuführen.

Wenn schon von einer Staffelung der Angebotsöffnung für Tauerntunnel und Katschbergtunnel — trotz unterschiedlicher Bauzeit — abgesehen wurde, so hätte man den Bieter die Möglichkeit einräumen sollen, einerseits nur ein einziges Baulos und andererseits verschiedene Bauloskombinationen (Tauern- und Katschbergtunnel) anbieten zu können; im letzteren Fall wäre eine Angabe über den maximalen Arbeitsumfang (wieviel und welche Baulose) zu fordern gewesen.

Bei der Ausschreibung für den Tauerntunnel hatten die Bieter aber nicht diese Möglichkeiten. Es hatte jeder Bieter gemäß Ausschreibungsunterlagen alle fünf Baulose (zwei Varianten des Tauerntunnels) anzubieten, widrigenfalls die Angebote nicht berücksichtigt werden würden. Ein Hinweis auf die Baulose des Katschbergtunnels, für den die Angebotseröffnung zusammen mit der für den Tauerntunnel vorgenommen wurde, war in der Ausschreibung nicht enthalten. Lediglich auf die Möglichkeit, auch den Lüftungsschacht für den Tauerntunnel anzubieten, wurde hingewiesen; allfällige Nachlässe waren dann im Angebot für den Schacht zu vermerken.

Auch für den Katschbergtunnel mußten die Bieter sowohl das Baulos Katschbergtunnel Nord (KTN) als auch das Baulos Katschbergtunnel Süd (KTS) anbieten; Angebote, die nicht KTN und KTS beinhalten, waren nicht zu berücksichtigen. Ein Hinweis auf den Tauerntunnel war nicht enthalten.

Da somit Firmengruppen mit einer Leistungsfähigkeit für nur ein Baulos nicht anbieten konnten, war der Wettbewerb eingeschränkt und eine Streuung der Aufträge weitgehend unmöglich.

Weiters bemerkte der RH, daß seine Anregung, von den Bieter wäre ein Vadium zu fordern gewesen; nicht auf eine wettbewerbsfördernde Wirkung als vielmehr auf eine Vorkehrung zur Sicherung eines einwandfreien Vergabevorgangs gerichtet war.

75.107.1 In der 2. Aufsichtsratssitzung im Juli 1969 hatte der Vorstand erklärt, er fühle sich verpflichtet, eine „echte wettbewerbsmäßige Ausschreibung“ durchzuführen und sah als ein Hilfsmittel hierfür u. a. eine Staffelung der öffentlichen Ausschreibungen bzw. der Vergabe der Tunnelbaulose an. Dabei wurde eine Vergabe von Arbeiten für den Tauerntunnel etwa im Frühjahr 1970 und für den Katschbergtunnel im Sommer 1970 als zweckmäßig angesehen. Die

interessierten Bauunternehmungen könnten sich auf das jeweilige Vorhaben konzentrieren, wobei ihnen jeweils genügend Zeit für die Ausarbeitung des Angebots zur Verfügung stünde; überdies böte eine entsprechende Staffelung die Möglichkeit, beide Tunnel zur gleichen Zeit fertigzustellen. Die gleiche Meinung wurde auch noch in der Bauausschußsitzung vom 10. Dezember 1969 vertreten. Trotzdem wurde in der am selben Tag durchgeführten Aufsichtsratssitzung beschlossen, die Tunnelbaulose so auszuschreiben, daß die Angebotseröffnung gemeinsam erfolgen könne. Der mit 3. Juni 1970 bestimmte gemeinsame Abgabetermin wurde nach Fristverlängerung mit 24. Juni 1970 festgelegt.

75.107.2 Der RH beanstandete die Massierung der Ausschreibungen und insbesondere den für alle Tunnelbaulose gleichen Abgabetermin. Er hatte bereits gelegentlich der Gebarungsprüfung bei der Brennerautobahn AG (siehe TB 1967 Abs. 85,47) empfohlen, keine Häufung von Ausschreibungen zu ein und demselben Termin durchzuführen, sondern zeitlich gestaffelte Angebotseröffnungen vorzusehen. Eine derartige Häufung — im gegebenen Fall handelte es sich um alle Tunnelbaulose der TAAG mit von den Fachleuten vorerst geschätzten Baukosten von zusammen 1 346 Mill. S — zwang die interessierten Bauunternehmungen, alle Baulose zu bearbeiten und anzubieten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die äußeren Bedingungen den Möglichkeiten der einzelnen Bauunternehmung besonders entsprachen oder nicht; eine Ausschreibung ähnlicher Bauarbeiten (zweite Tunnelröhre) war nach dieser Kampagne in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Wenn bei einer derartigen Fülle von gleichzeitig zu leistenden Vorarbeiten und Kalkulationen deren Genauigkeit nachlasse, wäre dies nur zu verständlich.

Als besonders unbefriedigend bezeichnete der RH aber die Tatsache, daß mit der Abgabe der Angebote die Verpflichtung, bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist im Wort zu bleiben, verbunden war, obwohl in den meisten Fällen die Kapazität für alle gemeinsam angebotenen Baulose nicht gegeben war. Wenn demnach ein Bieter in mehreren Baulosen Bestbieter war, konnte er die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht einhalten und mußte Rücktritte bekanntgeben. Daß dies in jenen Fällen, in denen der Abstand zum Zweitbieter besonders groß war, versucht werden würde, war naheliegend.

Der RH beanstandete weiters, daß die TAAG keine Vorsorge für jene Fälle getroffen hatte, in denen der Rücktritt von Bieter besondere Nachteile erwarten ließ, wozu in erster Linie alle Tunnelbaulose zu zählen waren. Die ÖNORM A 2050 sieht unter 1,711 die Vorschreibung eines Vadiums vor. In den gegebenen Fällen wäre der

Erlag von 5 v. H. der Angebotssumme, etwa in Form von Sichtwechseln, vorzusehen gewesen.

Der RH empfahl, in Hinkunft von massierten Ausschreibungen abzusehen und in jenen Fällen, in denen der Rücktritt von Bietern besondere Nachteile mit sich bringen könnte, den Erlag eines Vadiums in geeigneter Höhe und Form vorzuschreiben.

75.107.3 Die TAAG sah keinen Widerspruch zwischen dem Bauausschuß und im Aufsichtsrat (Sitzungen vom 10. Dezember 1969) vertretenen Meinungen. Die Tunnelausschreibungen sollten kurz hintereinander bekanntgegeben werden, die Öffnung der Angebote am selben Tag erfolgen; die Bauarbeiten sollten gleichzeitig fertiggestellt werden. Gegen eine Staffelung der Angebotseröffnungen wurde ins Treffen geführt, daß dadurch nach der ersten Angebotseröffnung „klare Richtpreise“ bekanntgeworden wären. Weiters berief sich die Gesellschaft hinsichtlich der Häufung der Tunnel-Ausschreibungen auf einen „klaren Auftrag“ des Gesetzgebers, innerhalb der gesetzten Frist die Scheitelstrecke zu bauen. Den Nachteilen, die sich aus der Massierung der Ausschreibungen ergaben, stellte die TAAG die Vermeidung von weiteren Baupreissteigerungen und frühere Mauteinnahmen gegenüber. Die Gesellschaft sagte jedoch zu, die diesbezüglichen Empfehlungen des RH für die Baulose der erweiterten Scheitelstrecke — so weit die festgelegten Fertigstellungs-Zeitpunkte dies zuließen — zu beachten.

Hinsichtlich der den Bietern auferlegten Verpflichtung, bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist für alle Baulose im Wort zu bleiben, teilte die TAAG nicht die Bedenken des RH und verwies dazu u. a. auf die Bestimmungen der ÖNORM A 2050, Punkt 4,324, wonach die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Bieter durch den Auslober zu prüfen ist, also keiner Bauunternehmung über ihre Kapazität hinaus Aufträge übertragen werden können.

Auf ein Vadium sei deshalb verzichtet worden, weil dadurch der Kreis der Bieter — der durch den verlangten Nachweis, daß der Einheitswert des Betriebsvermögens mindestens 10 Mill. S zu betragen hat, bereits eingeschränkt war — noch mehr eingengt worden wäre. Überdies werde auch seitens der Bundesstraßenverwaltung kein Vadium gefordert.

75.107.4 Der RH erinnerte daran, daß der dem Bauausschuß und dem Aufsichtsrat im Dezember 1969 vorgelegte Bauzeitplan den Baubeginn für den Tauerntunnel im 4. Vierteljahr 1970 und für den Katschbergtunnel ab Anfang 1971 vorsah. Mit Rücksicht auf die im Juli 1969 vom Vorstand vertretene Staffelung der diesbezüglichen Bauarbeiten nahm der RH an, daß sich die sachlich fundierte Meinung des Vorstandes

vorerst nicht geändert hatte. Im Gegensatz dazu steht der in der 4. Aufsichtsratssitzung — ohne nähere Angabe von Gründen — gefaßte Beschluß für eine gleichzeitige Angebotseröffnung aller Tunnelbaulose.

Lediglich aus der Niederschrift über die 1. Vorstandssitzung können Hinweise zur Meinungsbildung im Aufsichtsrat abgeleitet werden. Dort heißt es, „daß die das Land Kärnten vertretenden Aufsichtsräte der Meinung seien, die Ausschreibung und Vergabe beider gesonderter Baulose (Tauerntunnel und Katschbergtunnel) sollten zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Falls der Vorstand den Antrag auf getrennte Ausschreibung beider Baulose stellen sollte, sehe (man) eine Einhelligkeit der Beschlußfassung im Aufsichtsrat in Frage gestellt“.

Zu der vom Vorstand nunmehr für eine gleichzeitige Angebotseröffnung abgegebenen Begründung, daß nämlich bei gestaffelter Angebotseröffnung für die zweite Eröffnung bereits weitgehend klare Richtpreise vorhanden wären, bemerkte der RH, daß sich bei einer Staffelung in der Ausschreibung der Tunnelbaulose die Bieter für den Katschbergtunnel allenfalls am Gesamtpreis für den Tauerntunnel orientieren hätten können. Für die Kalkulation der Einheitspreise für den Katschbergtunnel wäre aber kaum wesentliches abzuleiten gewesen. Die Chancen für ein Sinken der Angebotssummen wären zumindest ebenso hoch wie das Risiko für ein Ansteigen derselben gewesen.

Auch für die Fertigstellung der Tunnelbaulose zum vorgesehenen Zeitpunkt hätte eine gestaffelte Ausschreibung keine Schwierigkeiten bereitet, da für den Katschbergtunnel eine kürzere Bauzeit vorgesehen war als für den Tauerntunnel. Hinsichtlich des in der Stellungnahme angeführten „klaren Gesetzesauftrages“ wird auf die Ausführungen im Abs. 75.5.4 hingewiesen.

Um schon vor Angebotseröffnung klare Verhältnisse zu schaffen, hätten die Bieter nach Ansicht des RH auch bei gestaffelter Angebotseröffnung genaue Angaben über maximal mögliche Auftragsübernahmen bzw. über beabsichtigte Übernahme von Bauloskombinationen (beider Tunnel) machen sollen.

Auf die Vorschreibung eines Vadiums hat der RH deshalb hingewiesen, weil u. a. durch die gemeinsame Ausschreibung und Angebotseröffnung für alle Tunnelbaulose die Gefahr von Rücktritten und damit von schweren Nachteilen für die TAAG gegeben war. Vom Erlag eines Vadiums, das nicht als Bargeldeinzahlung zu leisten gewesen wäre, hätte der RH nicht eine Einschränkung eines echten Wettbewerbes, sondern den teilweisen Ersatz eines allenfalls durch Rücktritt entstehenden Schadens und eine Eindämmung von Spekulationsangeboten erwartet.

Zum Hinweis, daß auch im Bereich der Bundesstraßenverwaltung der Erlag eines Vadiums nicht gefordert wird, führte der RH aus, daß die TAAG verpflichtet ist, alle Möglichkeiten für eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel wahrzunehmen, ihr jedoch nicht die gleichen Sanktionsmittel wie der Bundesstraßenverwaltung zur Verfügung stehen. So kann die Bundesstraßenverwaltung beispielsweise Unternehmungen für eine bestimmte Zeitdauer von der Auftragsvergabe in ihrem Bereich ausschließen; eine solche Maßnahme wäre jedoch für die TAAG wegen der zeitlich begrenzten Bautätigkeit wenig zielführend.

75.108.1 Die gemeinsame Eröffnung der Angebote für alle Tunnelbaulose erfolgte am 24. Juni 1970. Das Angebotsergebnis zeigte, daß eine aus drei Baufirmen bestehende Arbeitsgemeinschaft (im folgenden Arge A genannt) in den vier Tunnelbaulosen mit Abstand Billigstbieter war. Die ersten Preisvergleiche ergaben folgendes Bild:

Geschätzte Kosten	1 247 Mill. S
Angebote des Billigstbieters ...	1 423 Mill. S
Angebote des Zweitbieters	1 789 Mill. S
Unterschied	<u>366 Mill. S</u>

Anfang September 1970 gab der Vorstand einen Zwischenbericht über die Angebotsprüfung. Die TAAG hatte inzwischen die Angebote in verschiedener Weise verändert. So wurden z. B. bei den Angeboten für den Tauerntunnel und den Lüftungsschacht die in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Meßarbeiten herausgenommen. Weiters wurden „aufgrund genauer Studien“, die erst während der Angebotsfrist abgeschlossen worden waren, verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses für den Tauerntunnel vorgenommen (Wahlpositionen standen laut TAAG zur Verfügung). Schließlich wurden einem Teil der Angebote für den Lüftungsschacht Kosten zugeschlagen, die Arbeiten im Tauerntunnel selbst betrafen und von den Bieter dieser Arbeiten bereits angeboten worden waren. Die Angaben in der entsprechenden Tabelle stimmen daher mit den von den Bieter abgegebenen Angebotssummen nicht mehr überein.

75.108.2 Der RH beanstandete die von der TAAG an den Angeboten vorgenommenen Veränderungen, die zu einer Änderung des Angebotsergebnisses führten.

75.108.3 Die TAAG begründete ausführlich ihre Vorgangsweise, hielt jedoch die Änderungen — im Verhältnis zur Angebotssumme — für unbedeutend.

75.108.4 Dieser Ansicht vermochte sich der RH nicht anzuschließen. Insbesondere die Hinzu-

rechnung beim Baulos Lüftungsschacht von rund 12,5 Mill. S zum Angebot des erstgereihten Bieters, zu der dieser nicht Stellung nehmen konnte, die aber zu dessen Ausscheiden beitrug, erschien dem RH problematisch.

75.109.1 Nach Bekanntwerden des Angebotsergebnisses setzten die Aktivitäten der Bieter ein. Die Arge A, die in allen Tunnelbaulosen Billigstbieter war, versuchte einerseits durch nachträgliche Forderungen ihre Preise aufzubessern, und konzentrierte andererseits ihr Interesse auf jene Baulose, in denen sie nicht die größte Preisdifferenz zum jeweiligen Zweitbieter hatte. Die Zweitbieter wiederum bemühten sich durch „Rationalisierungseffekte“, „nachträglich erkannte Einsparungsmöglichkeiten“ usw. ihre Angebote durch Preisnachlässe an die des Billigstbieters heranzubringen, um dadurch den Zuschlag zu erhalten.

So erklärte zunächst die Arge A, sich bei der Kalkulation — vor allem der Gerätekosten — geirrt zu haben und forderte aus diesem Titel, allein für die Baulose Katschbergtunnel-Nord und Katschbergtunnel-Süd, rund 76 Mill. S Zusatzvergütung. Damit wäre die ursprüngliche Angebotssumme für den Katschbergtunnel zwar von 693 Mill. S auf 769 Mill. S gestiegen, aber immer noch um rund 100 Mill. S unter dem Angebot des Zweitbieters gelegen. Die Arge A wandte sich auch an ein Aufsichtsratsmitglied und erklärte, falls ihre zusätzlichen Forderungen nicht anerkannt würden, lieber den Tauerntunnel ausführen zu wollen, wobei sie bereit war, diese Arbeiten in verkürzter Bauzeit fertigzustellen. Die Arge A unterbreitete auch noch weitere Vorschläge und Bedingungen, unter denen sie zur Übernahme der Arbeiten bereit gewesen wäre (siehe unten). Diese Vorschläge wurden vom Vorstand mit dem Hinweis auf die ÖNORM A 2050, Punkt 2,52 — während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden, er darf es weder ändern noch zurückziehen — abgewiesen. Insbesondere die bekanntgegebene Bauzeitverkürzung müsse, so erklärte der Vorstand der TAAG, zurückgewiesen werden, da sie nach Angebotseröffnung erfolgte. Überdies sei nicht zu verstehen, daß einerseits der Bau nur bei Erhöhung der Gerätemieten ausgeführt werden könne und andererseits eine Bauzeitverkürzung möglich wäre.

Der Zweitbieter, die Arge C, hatte, wie es in ihrem Begleitschreiben zum Angebot für den Tauerntunnel hieß, dem Wunsche der TAAG entsprechend, eine Variante mit einer Bauzeitverkürzung von 12 Monaten für den gesamten Tauerntunnel angeboten. Dazu konnte der RH allerdings keine Unterlagen vorfinden, aus denen hervorging, daß ein solcher Wunsch seitens der TAAG allen Bieter bekanntgegeben worden sei. Die Arge C gab für diese Variante einen Ge-

samtpreis von 787 Mill. S (davon rund 7 Mill. S Mehrkosten für die Bauzeitverkürzung) bekannt; bedauerte aber, diesen „interessanten Gedanken“ noch nicht in ausführlicher Form anbieten zu können. Ende Juli 1970 — also ein Monat nach Angebotsöffnung — ersuchte die TAAG unter Bezugnahme auf diese Variante um genauere Angaben hinsichtlich technischer Beschreibung und preislicher Konsequenzen, falls eine weitere Bauzeitverkürzung (insgesamt 15 Monate) möglich wäre. Die Arge C griff diese Anregung auf und gab schon wenige Tage nach der Anfrage bekannt, sie habe die Variante „inzwischen kostenmäßig untersucht“. Auch bezeichnete sie eine Ausdehnung der Bauzeitverkürzung von 12 auf 15 Monate als möglich und bezifferte die diesbezüglichen Mehrkosten.

In der 8. Aufsichtsratssitzung im Oktober 1970 war man hinsichtlich der Einhaltung der Vergabennorm A 2050 geteilter Meinung. Während der Vorstand für die Beachtung der ÖNORM eintrat und ein Aufsichtsratsmitglied diesbezüglich die Wohlmeinung des Bundesministers für Finanzen einholen wollte, regten andere Aufsichtsratsmitglieder und der Rechtssyndikus der Gesellschaft an, die TAAG sollte sich in der gegebenen Situation nicht zu sehr an die ÖNORM halten, sondern vielmehr trachten, vom Zweitbieter Nachlässe im Verhandlungswege zu erlangen.

Wenige Tage nach dieser Aufsichtsratssitzung gab die Arge C — unter Bezugnahme auf eine Besprechung mit dem Vorstand der Gesellschaft — eine Herabsetzung ihres Angebotspreises für den Tauern Tunnel um 20 Mill. S bekannt; diese Preissenkung wurde mit Umdispositionen (Dieselbetrieb anstelle des angebotenen Elektrogleisbetriebes und Herausnahme der Subunternehmerleistung aus dem Auftrag und Direktvergabe durch die TAAG) begründet. Schließlich machte die Arge C Mitte Oktober 1970 einen Vergabevorschlag für den Tauern Tunnel und den Katschberg Tunnel und berücksichtigte dabei, daß ihrer Kenntnis nach der Billigstbieter sich auf die Übernahme des Bauloses Katschberg Tunnel-Süd beschränken wollte. Demnach sollten Tauern Tunnel-Nord und Süd sowie Katschberg Tunnel-Nord gemeinsam an eine Arge übertragen werden. Durch Umdispositionen und gemeinsame Verwaltung wurde eine Ermäßigung der Baukosten für das Baulos Katschberg Tunnel-Nord um 25 Mill. S angeboten; nach weiteren Verhandlungen erhöhte sich der Nachlaß auf 28 Mill. S. Die Arbeiten für das Baulos Katschberg Tunnel-Süd sollten dem Billigstbieter zu dessen angebotenen Preis überlassen werden, wobei die Arge C noch anbot, den Billigstbieter an den Arbeiten für die anderen Baulose „in angemessener Weise“ beteiligen zu wollen.

Inzwischen hatte der Vorstand der TAAG auch mit der Arge A, die in allen Tunnelbaulosen Billigstbieter war, Gespräche geführt.

Diese Arge, so wurde dem Aufsichtsrat in seiner 9. Sitzung am 20. Oktober 1970 vom Vorstand berichtet, sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie sich durch Abgabe von Angeboten ohne Einschränkung zur Übernahme der angebotenen Arbeiten verpflichtet habe. Die Vertreter der Arge A hatten dazu übereinstimmend erklärt, sich dieser Tatsache bewußt zu sein, trotzdem jedoch nur die Ausführung des Bauloses Katschberg Tunnel-Süd übernehmen zu wollen; Vergaben anderer Baulose würden sie ablehnen und alle daraus entstehenden Folgen tragen. Überdies würden die Banken „bei der gegebenen Anbotslage“ die erforderlichen Kredite nicht gewähren. Sie machte abschließend einen Vergabevorschlag, wonach ihr das Baulos Katschberg Tunnel-Süd zu den angebotenen Preisen übertragen werden könnte, falls die Vergabe des Tauern Tunnels und des Bauloses Katschberg Tunnel-Nord an den Zweitbieter (Zusammenschluß der Argen B und C) erfolge und sie in „angemessener Weise“ dieser GroßARGE beitreten dürfe.

75.109.2 Zu dieser Phase des Vergabevorganges verwies der RH vor allem auf die ungleiche Behandlung der Bieter. Insbesondere stand das Zurückweisen der vom Billigstbieter angebotenen Bauzeitverkürzung, die vom Vorstand mit Hinweis auf Punkt 2,52 der ÖNORM A 2050 begründet wurde, im Widerspruch zum Verhalten der Unternehmensleitung gegenüber anderen Bietern. Wenn auch die Arge C als einzige schon anläßlich der Angebotsabgabe — wie sie ausführte — dem Wunsche der TAAG entsprechend auf eine Variante mit 12monatiger Bauzeitverkürzung hingewiesen hatte, war in der Folge sehr wohl unter Außerachtlassung der gegenüber dem Billigstbieter eingenommen strengen Auslegung der ÖNORM mit dieser Bietergruppe ausführlich über weitere Bauzeitverkürzungen und Preisnachlässe verhandelt worden.

75.109.3 Die TAAG gab zunächst zu bedenken, daß sie auf die geschilderten Aktivitäten der Bieter keinen Einfluß gehabt habe.

Zur angebotenen Bauzeitverkürzung erklärte die TAAG, sie habe einen solchen Wunsch weder an die Arge C noch an andere Bieter herangetragen, sondern lediglich allgemein ihre Absicht kundgetan, die Scheitelstrecke Eben—Rennweg bis Juni 1975 fertigstellen zu wollen und verwies als Beweis auf den in der Aufsichtsratssitzung vom Dezember 1969 vorgelegten Bauzeitplan. Im Hinblick auf die Erklärung der Gesellschaft, daß für sie nur eine Bauzeitverkürzung von 15 oder mehr Monaten interessant wäre, habe die Arge C

vorerst für eine weitere Bauzeitverkürzung um 3 Monate auf insgesamt 15 Monate rund 7,66 Mill. S verlangt, später jedoch auf diese Forderung verzichtet. Da diese Ausdehnung der Bauzeitverkürzung ohne weitere Kostenerhöhung „in aufklärenden Gesprächen vom Bieter ... angeboten worden ist“, sah die TAAG darin weder eine Wettbewerbsverzerrung noch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050; auch die anderen nachträglich bekanntgegebenen Preisnachlässe wertete die Gesellschaft nicht als Verstoß gegen die ÖNORM, da die Bieter diese „im Zuge aufklärender Gespräche ... von sich aus angeboten“ hatten.

Die Vorschläge des Billigstbieters hätten dagegen deutlich dessen schwankende Haltung und sein Bemühen, in irgendeiner Form seine Angebotssumme nachträglich zu erhöhen, gezeigt.

75.109.4 Der RH erwiderte, daß ihm keine Unterlagen bekannt seien, aus denen hervorgehe, die Gesellschaft habe „allgemein erklärt“, die Scheitelstrecke (und damit die Tunnelbauten) bis Juni 1975 fertigstellen zu wollen. Der Hinweis der TAAG auf den Bauzeitplan, der der 4. Aufsichtsratssitzung vom 10. Dezember 1969 vorlag, erschien dem RH schon deswegen nicht maßgeblich, weil Beratung und Ergebnis von Aufsichtsratssitzungen üblicherweise nicht allgemein zugänglich gemacht werden. Hingegen war dem RH bekannt, daß der Bieter Arge C während der Angebotsfrist beim Vorstand der TAAG angefragt hatte, ob Varianten mit Bauzeitverkürzung von Interesse seien; dies wurde bejaht. Die daraufhin nur von diesem Bieter angebotene Variante ermöglichte eine dem internen Bauzeitplan der TAAG entsprechende Bauzeitverkürzung von ausschreibungsgemäß 68 auf 57 Monate.

Das Interesse der TAAG an Varianten mit Bauzeitverkürzung hätte nach Ansicht des RH als wesentlicher Umstand im Wege der Ausschreibung oder einer zusätzlichen Information allen Bietern rechtzeitig bekanntgegeben werden sollen.

Der RH konnte sich weiters der Auffassung des Vorstandes, nicht gegen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 verstoßen zu haben, nicht anschließen. Laut Punkt 4,4 dieser Norm sind Verhandlungen des Auftraggebers während des Vergabeverfahrens mit einem Bieter grundsätzlich verboten. Tatsächlich ist jedoch die TAAG an die Arge C — und nur an diesen Bieter — nach Angebotseröffnung herantreten, um durch Änderung des Angebotes eine Bauzeitverkürzung von insgesamt 15 Monaten zu erreichen. Dieser Bieter änderte daraufhin wunschgemäß sein Angebot und „verzichtete“ schließlich auch auf Vergütung dieser zusätzlichen Leistung.

Im übrigen verwies der RH noch einmal auf die unterschiedliche Vorgangsweise der TAAG bei

der Beurteilung der Angebote für den Tauern-tunnel-Lüftungsschacht. Dort wurde das Angebot des Billigstbieters, eine Bauzeitverkürzung um 12 Monate durchführen zu können, vom Vorstand unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050 abgelehnt, da diese Abänderung des Angebotes erst nach Angebotseröffnung vorgelegt worden war. In diesem Fall führte die TAAG auch keine „aufklärenden Gespräche“, wie sie das in der Folge fast regelmäßig tat.

Schließlich ließ die Darstellung der TAAG, wonach der Zweitbieter im Zuge „aufklärender Gespräche“ Preisnachlässe „von sich aus angeboten“ habe, den Umstand außer acht, daß während der Zuschlagsfrist gemäß Punkt 2,52 der ÖNORM A 2050 der Bieter sein Angebot nicht ändern darf. Überdies trat der Vorstand der TAAG entgegen den Bestimmungen des Punktes 4,4 der ÖNORM A 2050 in Verhandlungen mit dem Zweitbieter; diese Verhandlungen wurden u. a. auch deswegen geführt, weil der Aufsichtsrat vom Vorstand erwartet hatte, daß „noch ein Nachlaß erzielt werden kann“. Dem Aufsichtsrat wurde sodann berichtet, „der Bieter wäre bereit, einer Gesamtminderung von 50 000 000 S zuzustimmen“. Es steht wohl außer Frage, daß der Vorstand, in welcher Form immer, in den Verhandlungen auf diese „Zustimmung“ hingearbeitet hat.

75.110.1 Nachdem ein pensionierter leitender Beamter der Bundesstraßenverwaltung in seiner Eigenschaft als Konsulent der TAAG in einem Gutachten festgestellt hatte, daß es sich bei den vom Billigstbieter abgegebenen Angeboten um keine Unterangebote handle, aber dieser Bieter nicht in der Lage sei, allein alle Tunnelbaulose auszuführen, fiel in der 9. Aufsichtsratssitzung die Entscheidung über folgende Auftragsvergaben:

Tauern-tunnel Nord und Süd an die an zweiter Stelle gereichte Arge C für die angebotene Variante und nach Berücksichtigung eines Nachlasses von 20 Mill. S mit einer Vergabesumme von rund 754 Mill. S,

Lüftungsschacht Tauern-tunnel an die Arge D mit einer Vergabesumme von 105 Mill. S,

Katschberg-tunnel (Baulose Nord und Süd) an die billigstbietende Arge A mit einer Auftrags-summe von 694 Mill. S.

Die Arge A nahm den Zuschlag des Bauloses Katschberg-tunnel Süd zum unveränderten Angebotspreis an, lehnte aber die Durchführung der Arbeiten im Baulos Katschberg-tunnel Nord zu den Bedingungen ihres Angebotes vom 24. Juni 1970 ab und wiederholte ihren Hinweis auf einen Kalkulationsirrtum.

Der Vorstand berichtete darüber in der 10. Aufsichtsratssitzung Ende Oktober 1970

und warf neuerlich die Frage einer Schadenersatzklage auf, da er davon ausging, ein Vertrag wäre auch im Falle Katschbergtunnel-Nord zustandegekommen und die Arge A wäre nun vertragsbrüchig. In der Erörterung über diese Vergabe wurde einerseits unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050 jede nachträgliche Forderung und Abänderung des Angebotes der Arge A abgelehnt, andererseits jedoch entgegen der ÖNORM A 2050 empfohlen, mit dem Zweitbieter zu verhandeln und diesen zu einem Nachlaß zu bewegen. Weiters wurde in Erwägung gezogen, dieses Baulos neu auszuschreiben bzw. die Ausschreibung aufzuheben und frei zu verhandeln. Auch Verhandlungen mit dem Drittbietler, der inzwischen von sich aus bereit seinen Nachlaß von 10 bis 15 Mill. S angeboten hätte, wurden erwogen. Die nachträgliche Qualifikation aller Angebote des Billigstbieters als Unterangebote wurde ebenso zur Erörterung gestellt wie die Auffassung, die Angebote des Zweitbieters, die rund 25 v. H. über dem Billigstbieter lagen, als überhöht zu bezeichnen. Der sachlich richtige Hinweis eines Aufsichtsratsmitgliedes, den vom Bieter rechtzeitig geltend gemachten Irrtum nach den Bestimmungen des ABGB zu beurteilen, blieb unbeachtet.

Schließlich wurde die Behandlung der Bauvergabe des Bauloses Katschbergtunnel-Nord verlagert und dem Vorstand u. a. aufgetragen, ein Gutachten der Finanzprokuratur zur Frage einzuholen, ob im gegebenen Fall der Bieter aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden könne.

Die Finanzprokuratur lehnte zwar die Ausarbeitung dieses Gutachtens ab, gestattete allerdings einem ihrer Mitarbeiter, „privat“ ein solches auszuarbeiten. Der Gutachter führte u. a. aus, daß es nur sinnvoll erschiene, bei „nicht wesentlichem Irrtum“ die nicht erfüllungsbereite Arbeitsgemeinschaft auf Schadenersatz zu klagen, wobei die TAAG auf alle Fälle verpflichtet wäre, den Schaden möglichst gering zu halten. Es wurde für diesen Fall empfohlen, vom Zweitbieter Preisnachlässe zu erwirken (im Sinne einer freihändigen Vergabe) oder neu auszuschreiben. Der Gutachter gab der TAAG auch weitere Anhaltspunkte, indem er die Auffassung vertrat, daß ein wesentlicher Irrtum im allgemeinen dann auszuschließen sei, wenn der Irrtum die Angebotssumme um weniger als 2 v. H. beeinflusse, aber dann als gegeben anzusehen sein werde, wenn er über 12 v. H. liege. Für den Fall des wesentlichen Irrtums schlug er der TAAG wahlweise vor, entweder der Arge das Anfechtungsrecht dadurch zu nehmen, daß ihr das gewährt werde, „was sie infolge ihres Irrtums zu erhalten erwartet hatte“, also zusätzliche Vergütungen zu vereinbaren, oder den Vertrag einvernehmlich zu lösen und die Arbeiten anderweitig zu vergeben.

Dieses Gutachten sowie die letzten schriftlichen Vorschläge des Billigstbieters lagen dem Aufsichtsrat in seiner 11. Sitzung Ende November 1970 vor. Mit Schreiben vom 21. November 1970 hatte die Arge noch einmal mitgeteilt, sie sei bereit, die Arbeiten für das Baulos Katschbergtunnel-Süd zu den angebotenen Preisen auszuführen und bei diesem Baulos ausdrücklich auf Rechtseinwendungen insbesondere wegen Kalkulationsirrtums zu verzichten. Für die Übernahme des Bauloses Katschbergtunnel-Nord machte die Arbeitsgemeinschaft drei Vorschläge. Mit dem ersten Vorschlag wurden zusätzlich 30 Mill. S für Gerätekosten gefordert und die Vergütung einer Beschleunigungsprämie angestrebt. Die Auftragssumme hätte in diesem Fall auf rund 435 Mill. S gelaute. Der zweite Vorschlag sah eine Pauschalierung der Auftragssumme gegen Vergütung eines Risikozuschlages von 10 v. H. vor. Die dritte Forderung ging dahin, beide Baulose des Katschbergtunnels zu übernehmen, wenn die TAAG einen verzinslichen Investitionskredit von 50 Mill. S gewährt, der bei verlustloser Abwicklung des Bauvorhabens zur Gänze zurückgezahlt würde. Sollten Verluste auftreten, hätte sich die Rückzahlung entsprechend zu vermindern (höchstens um 50 Mill. S). Wirksame Kontrollen wurden angeboten. Der Vorstand bezeichnete die Forderung als unberechtigt und empfahl im Hinblick auf das bisher gezeigte Verhalten der Arge A, das Baulos Katschbergtunnel-Nord der Arge B, die inzwischen einen Nachlaß von 50. Mill S gewährt hatte, zu übertragen. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Vorschlag zu. Die Auftragssumme betrug 464 Mill. S. Die eingehend erörterte Frage der Einbringung einer Schadenersatzklage wurde zur Entscheidung der Hauptversammlung überlassen. In der 2. ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 1971 wurde die Einbringung einer solchen Klage einstimmig abgelehnt.

75.110.2 Nachdem sich nach Ansicht des RH, durch mangelhafte Ausschreibung und Termingestaltung begünstigt, nach Angebotseröffnung eine Situation ergeben hatte, die erkennen ließ, daß zumindest der Billigstbieter nicht in allen von ihm angebotenen Baulosen die Ausschreibungsbedingungen (Punkt 2,52 der ÖNORM A 2050 — Bindung an das Angebot während der Zuschlagsfrist) einzuhalten in der Lage war, hätte der TAAG klar sein müssen, daß damit die Voraussetzungen für ein ÖNORM-gerechtes Vergabeverfahren verwirkt waren. Sie verhielt sich in der Folge aber inkonsequent, indem sie nachträglich angebotene Bauzeitverkürzungen unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050 abwies (Lüftungsschacht), jedoch ihrerseits — entgegen der ÖNORM — nachträgliche Wünsche nach Bauzeitverkürzung vorbrachte (Tauerntunnel). Mit der Arge C wurde schließlich ein Bauvertrag abgeschlossen, dem ein nach Angebotseröffnung

ausgearbeitetes, durch Verhandlungen mehrfach abgeändertes Wahlangebot zugrunde lag und dessen Leistungsumfang durch Projektsänderung und Verschiebung der Baulosgrenze abgeändert wurde. Von dieser Arge C und ihrer Schwester-Arge B wurden während der Zuschlagsfrist unter verschiedenen Titeln Nachlässe erwirkt. Die Gesellschaft legte jedoch gegenüber der billigstbietenden Arge A andere Maßstäbe an und lehnte alle Vorschläge ab. Bei der Behandlung der von der Arge A geltend gemachten Kalkulationsirrtümer unterließ es die TAAG überdies, diese unter Beachtung des § 871 ABGB zu prüfen, obwohl der Gutachter Hinweise gegeben und der technische Konsulent im Angebot für den Katschbergtunnel Irrtümer in der Höhe von rund 13,4 Mill. S und der Generaldirektor solche von 12 Mill. S angegeben hatten. Die Arge A hatte zum Ausgleich ihrer Irrtümer zuletzt 30 Mill. S begehrt. Wäre diese Summe nach genauer Prüfung und entsprechender Aufklärung durch den Bieter als die Höhe des „wesentlichen Irrtums“ voll anzuerkennen gewesen — wie der Gutachter angedeutet hatte — so hätte die Vergabesumme 435 Mill. S betragen können. Die Vergabe des Bauloses Katschbergtunnel-Nord erfolgte aber zu einer Vergabesumme von rund 464 Mill. S.

Der RH kam zum Schluß, daß bei der Ausschreibung der Schlüsselbaulose und insbesondere bei der Vergabe des Bauloses Katschbergtunnel-Nord durch unkonsequentes Vorgehen, unrichtige Beurteilung der vertragsrechtlichen Situation, Außerachtlassung wesentlicher wirtschaftlicher Gesichtspunkte und Mißachtung gutachtlicher Ratschläge die gestellte Aufgabe nicht bestmöglich erfüllt wurde.

75.110.3 Zu den vom RH geschilderten verschiedenen im Aufsichtsrat vertretenen Meinungen führte die TAAG aus, daß für die getroffenen Entscheidungen nicht Einzelmeinungen maßgebend gewesen seien, sondern vielmehr die einstimmige und klare Haltung des Vorstandes und des Aufsichtsrates als Gesamtorgan.

Das Angebot der Arge A habe weder als Unterangebot bezeichnet noch die Kalkulation der Gerätemieten als Irrtum dargestellt werden können. Die Arge A hatte nämlich diesen Irrtum vorerst für beide Baulose des Katschbergtunnels geltend gemacht, ihn aber später, als sie nur mehr das Baulos Katschbergtunnel-Süd auszuführen hatte, nicht weiterverfolgt, sondern sogar zurückgezogen. Im übrigen vertrat die Gesellschaft die Meinung, daß weder die Ausschreibung mangelhaft gewesen sei noch die Termingestaltung die eingetretene Entwicklung begünstigt habe.

Hinsichtlich der Bauzeitverkürzung müsse unterschieden werden, „ob ein Bieter — ohne Wettbewerbsänderung — eine einwandfrei angebotene Bauzeitverkürzung von 12 Monaten auf 15 Monate aus eigenem erweitert, oder ob ein Bieter

— mit Wettbewerbsänderung — aus eigenem eine Bauzeitverkürzung ... in der Zuschlagsfrist anbietet“.

Die Änderung der Angebote durch die TAAG sei bei allen in die nähere Auswahl kommenden Angeboten im gleichen Sinne und ohne Unterschied erfolgt. Die später von den Argen B und C in aufklärenden Gesprächen angebotenen Preisnachlässe seien — da sie „keine wettbewerbsverzerrende Wirkung“ gehabt hätten — von der Gesellschaft angenommen worden.

Die Teilung der Bauarbeiten für den Katschbergtunnel sei unter der Voraussetzung erfolgt, daß entsprechende Schritte gegen den Billigstbieter (Arge A) unternommen werden und dieser einen Schaden ersetzen werde. Der diese Möglichkeit ausschließende Beschluß der Hauptversammlung vom April 1971 könne „weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angelastet werden“.

Die TAAG führte weiter aus, sie hätte nach eingehender Prüfung der Einwendungen des Billigstbieters keinen Irrtum erkennen können. Die Kalkulation der Geräteentgelte habe zwar nicht streng den Richtlinien entsprochen, sei jedoch „durchaus üblich“ gewesen. Eine Berücksichtigung der nachträglich vorgebrachten Wünsche wäre wegen Beispielsfolgerungen abgelehnt worden; dadurch seien für die Gesellschaft große Nachteile und Unsicherheiten im Vergabewesen verhindert worden. Übrigens hätten weder der technische Konsulent noch das für technische Belange zuständige Vorstandsmitglied einen Kalkulationsirrtum dem Grunde und der Höhe nach anerkannt.

Die Gesellschaft versicherte, sie habe sich an die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 gehalten und bestritt nachdrücklich, daß durch ihr Vorgehen bei der Ausschreibung und Vergabe der Schlüsselbaulose der Unternehmung finanzielle Verluste zugefügt worden seien.

75.110.4 Zur Bemerkung der TAAG, wonach die Kalkulation der Gerätemieten nicht als Irrtum dargestellt werden konnte, erinnerte der RH daran, daß sowohl in der 8. Aufsichtsratssitzung als auch im Gutachten des technischen Konsulenten die Firmenforderungen hinsichtlich „Irrtümer bei der Kalkulation der Gerätekosten“ zwar als unberechtigt hoch bezeichnet, in beiden Fällen aber die diesbezüglichen Kalkulationen als fehlerhaft erkannt wurden. Im Gutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem behaupteten Irrtum wird überdies die Meinung des Generaldirektors wiedergegeben, daß, falls Irrtum vorliege, dieser in der Größenordnung von rund 12 Mill. S läge.

Hinsichtlich der Mängel bei der Ausschreibung und Termingestaltung sowie bei der unterschiedlichen Beurteilung der nach Angebotseröffnung

erfolgten Angebotsänderungen verblieb der RH bei seiner Beanstandung. Während der Zuschlagsfrist „freiwillig“ angebotene oder in Verhandlungen erzielte Preisnachlässe widersprechen in jedem Fall den Bestimmungen der ÖNORM.

Die Darstellung des Vorstandes, er und auch der Aufsichtsrat wären bei ihrem Vergabebeschluß davon ausgegangen, daß der eingetretene Schaden „zu ersetzen sein werde“, entspricht — nach den dem RH zur Verfügung stehenden Unterlagen — nicht den in den Protokollen der Aufsichtsratsitzungen festgehaltenen Meinungen und Willensäußerungen; überdies konnte aufgrund der eingeholten Rechtsgutachten und Rechtsberatungen — auch nach Auffassung der Finanzprokurator — nicht mit einem Ersatz des Schadens gerechnet werden.

Der RH vertrat weiter die Auffassung, daß die ÖNORM A 2050 geeignet ist, das Vergabewesen auf der Grundlage des freien Wettbewerbes korrekt und wirtschaftlich optimal zu gestalten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Bedingungen für einen freien Wettbewerb gegeben sind bzw. geschaffen werden und die Regeln zur Sicherung des freien Wettbewerbes streng eingehalten werden. Durch einseitig geführte Bieterverhandlungen war ein ordnungsgemäßer Ablauf nicht mehr gewährleistet.

Nach Auffassung des RH wäre mit Rücksicht darauf, daß für dieses Baulos kein Zeitdruck bestand, die Ausschreibung für das Baulos Katschberg-Nord aufzuheben und zu wiederholen gewesen. Besondere Anstrengungen und knappe Kalkulation der bis dahin nicht zum Zug gekommenen Unternehmungen hätten für die Gesellschaft günstige Angebote erwarten lassen. Im ungünstigsten Fall wäre mit dem „berichtigten Angebot“ zu rechnen gewesen, das immerhin um rund 30 Mill. S unter der Vergabesumme lag.

Auftragsschreiben, Schlußbriefe

75.111.1 Die Vergabe der Großaufträge für die Tunnelarbeiten mit einer Gesamtsumme von rund 1,6 Milliarden S erfolgte vorerst fernmündlich. Die Aufträge für den Tauern-Tunnel und den Lüftungsschacht wurden mit Schreiben vom 23. Oktober 1970 bestätigt. Im Falle des Tauern-Tunnels wurde auch auf Schreiben der Arge C sowie auf „bei fernmündlichen Aussprachen gegebene Aufklärungen“ Bezug genommen. In beiden Auftragsschreiben wurden weder Auftragssummen noch andere Vertragsbedingungen genannt und die Absicht bekanntgegeben, die „schriftliche Bestätigung des somit erfolgten Auftrages in Form eines Schluß- und Gegenschlußbriefes“, die nach einvernehmlich festgelegten Ergänzungen erfolgen sollte, vorzunehmen.

Mit einem gleichfalls vom 23. Oktober 1970 stammenden Schreiben wurden die Arbeiten an

den beiden Baulosen des Katschberg-Tunnels — auch ohne Auftragssumme usw. — der Arge A übertragen. Aufgrund der Weigerung dieser Arge, das Baulos KT-Nord zu übernehmen, trat der von der TAAG angekündigte Rücktritt vom Vertrag in Kraft; die gerichtliche Geltendmachung des Schadens wurde angedroht, gleichzeitig wurde jedoch unter Bezugnahme auf ein Ferngespräch mitgeteilt, daß mit den Arbeiten im Baulos KT-Süd sofort begonnen werden könne.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung für das — nach Rücktritt vom Vertrag — der Arge B übertragene Baulos KT-Nord unterblieb zunächst. Erst mit Schreiben vom 28. Juli 1971 wurde, unter Hinweis auf den bereits am 4. Dezember 1970 fernmündlich erteilten Auftrag sowie auf mehrere Schreiben und mündliche Erklärungen dieser Arge, die Vergabe bestätigt. Da die Ausfertigung eines Schluß- und Gegenschlußbriefes beabsichtigt war, fehlten auch in diesem Auftragsschreiben konkrete Angaben.

75.111.2 Der RH beanstandete, daß die Vergabe der Schlüsselbaulose zunächst nur fernmündlich erfolgt ist, in den schriftlichen Bestätigungen wiederholt ohne konkrete Angaben auf mündliche Absprachen Bezug genommen wurde und in keinem Fall Vergabesummen genannt waren. Für das Baulos KT-Nord verstrichen von der fernmündlichen Beauftragung bis zur schriftlichen Bestätigung über sieben Monate. Für das Baulos KT-Süd erfolgte schließlich — außer der Aufforderung, mit den Arbeiten zu beginnen — keine gesonderte schriftliche Beauftragung.

75.111.3 Die Gesellschaft verwies darauf, daß alle fernmündlich erteilten Aufträge auch schriftlich bestätigt wurden.

75.112.1.1 Die TAAG maß den Schluß- und Gegenschlußbriefen, wie verschiedenen Schreiben zu entnehmen ist, große Bedeutung zu, verabsäumte es jedoch jahrelang, solche Schlußbriefe auszustellen, obwohl bis Ende 1971 ein Jurist der Gesellschaft mit dieser Aufgabe betraut und ab Feber 1972 ein pensionierter ehemaliger Prokurist eines Auftragnehmers (Baulos Katschberg-Tunnel-Süd) von der Gesellschaft in erster Linie für diese Tätigkeit aufgenommen worden war. Mehrfache Urgezen des Aufsichtsrates blieben vorerst ergebnislos. Im August 1974 wurde ein leitender Beamter des BM f. Bauten und Technik als Konsulent für Fragen der „rechtlichen Verhältnisse zwischen der TAAG und ihren Auftragnehmern, den Abschluß, die Gestaltung und Beurteilung von Bauverträgen ...“ bestellt.

Zu den Ende 1974 bzw. Anfang 1975 fertiggestellten „Schlußbriefen“ führte der RH im einzelnen aus:

75.112.1.2 Der „Schlußbrief“ für den Tauern-Tunnel war mit 21. Jänner 1975 datiert und be-

inhalten im wesentlichen jene Angaben, die bereits im „Auftragsschreiben“ vom 23. Oktober 1970 enthalten waren. Auch im „Schlußbrief“ wurde auf mündlich abgegebene, das Angebot ändernde und ergänzende Erklärungen hingewiesen, ohne aber diese Änderungen näher zu umschreiben bzw. deren Inhalt auch nur anzudeuten. Hinweise auf diesbezügliche Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle usw. fehlten. Ausdrücklich wurde festgehalten, daß der Schlußbrief den Vertragsstand am Tage der Zuschlagserteilung darstellte. Nach diesem Datum eingetretene Änderungen blieben unberücksichtigt. Dieser „Schlußbrief“ stellte sohin lediglich eine Ergänzung zum „Auftragsschreiben“ durch Angabe der Auftragssumme und eine Zusammenstellung der laut Ausschreibungstext verbindlichen Vertragsbedingungen dar. Noch Ende März 1975 war dieser „Schlußbrief“ nicht gekennzeichnet.

75.112.1.3 Ähnlich war auch der „Schlußbrief“ für den Lüftungsschacht gestaltet worden, der am 13. März 1975 ausgefertigt wurde, d. i. zehn Tage vor der vertraglich vereinbarten Inbetriebnahme.

75.112.1.4 Der „Schlußbrief“ für das Baulos KT-Süd, ausgestellt am 12. Dezember 1974, legte den Fertigstellungstermin — obwohl inzwischen längst eine Baufertigstellung mit Ende September 1974 vereinbart worden war — mit 30. Jänner 1975 fest.

75.112.1.5 Der am 21. Jänner 1975 ausgestellte „Schlußbrief“ für den seit Dezember 1974 eröffneten Nordteil des Katschbergtunnels bestimmte noch den 3. Oktober 1974 als Fertigstellungstermin. Er gab den Vertragsstand vom Dezember 1970 wieder; die nachher eingetretenen Änderungen sollten laut diesem „Schlußbrief“ in gesonderten Vereinbarungen festgehalten werden.

75.112.2 Diese „Schlußbriefe“ entsprachen nach Ansicht des RH nicht den ursprünglichen Absichten der TAAG, alle Verpflichtungen des Leistungsvertrages zu präzisieren. Die sehr verspätet, teilweise erst nach Fertigstellung der Arbeiten ausgestellten „Schlußbriefe“ brachten keine vertragsrechtliche Klarstellung. Gerade wegen der ungewöhnlich hohen Auftragssummen wäre es notwendig gewesen, sämtliche auf Bauverträge bezugnehmenden Erklärungen und Abmachungen sofort schriftlich festzuhalten bzw. in die sobald als möglich auszustellenden Schlußbriefe aufzunehmen. Durch die bloße Mündlichkeit rechtsbedeutsamer Äußerungen können Auffassungsdifferenzen und bedeutende finanzielle Nachteile entstehen; zumal eine nachträgliche Überprüfung von Forderungen nur schwer objektiviert werden kann.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft den jeweiligen Vertragswillen beider Parteien um-

gehend schriftlich festzuhalten und damit die Voraussetzungen für eine klaglose und termingerechte Vertragsabwicklung zu schaffen.

75.112.3 Die Gesellschaft gab bekannt, daß in den Schlußbriefen nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vereinbarungen präzisiert, die nach diesem Zeitpunkt getroffenen Verpflichtungen jedoch nicht aufgenommen werden sollten. Da hinsichtlich der Vertragsverhältnisse eine einvernehmliche Übereinstimmung zwischen den Vertragspartnern herrschte, kam es — wie die TAAG ausführte — trotz des Fehlens der Schluß- bzw. Gegenschlußbriefe zu keiner wie immer gearteten Meinungsverschiedenheit. Der Gesellschaft sei daraus auch kein Schaden entstanden.

Die Gesellschaft wird jedoch in Zukunft dafür sorgen, daß die Schluß- und Gegenschlußbriefe rasch nach der Auftragserteilung erstellt und darin allfällige Änderungen gegenüber der Ausschreibung und dem Angebot genau festgehalten werden.

75.112.4 Der RH erwiderte, daß für die Abfassung der Schlußbriefe eine Zeit von mehr als 4 Jahren aufgewendet wurde und in diesem Zusammenhang erhebliche Kosten — auch für Konsulenten — entstanden sind. Der Einsatz von Zeit und Kosten erscheint aber dann nicht zweckmäßig, wenn nicht die Absicht bestand, in den Schlußbriefen auch jene Verpflichtungen des Leistungsvertrages zu präzisieren, die erst nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstanden sind.

Definitive Fahrbahn im Tunnelbereich

75.113.1 In den Terminplänen der Gesellschaft für die Bauarbeiten war vorerst eine Verkehrsfreigabe auf einer provisorischen Fahrbahn (Bitumenkiestragschichte) vorgesehen gewesen. Erst im Jänner 1974 teilte die TAAG dem BM f. Bauten und Technik mit, sie beabsichtige, im Bereich des Katschbergtunnels schon vor Verkehrsfreigabe die definitive Fahrbahn (Betondecke) aufzubringen. Noch etwas später wurden diese Überlegungen auch auf den Tauerntunnel ausgedehnt. Das BM f. Bauten und Technik verwies in seiner Antwort darauf, daß über den Zeitpunkt der Betondeckenherstellung ausschließlich die TAAG zu entscheiden habe.

In Abänderung der Bauzeitpläne wurde daraufhin die Herstellung der definitiven Fahrbahn im Bereich beider Tunnel noch vor Verkehrsfreigabe beschlossen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung vergeben.

75.113.2 Da Reparaturen im Tunnel sehr verkehrsbehindernd sind, war die Entscheidung für die schwere Fahrbahndecke (Betondecke) im Tunnelbereich — auch beim vorläufig geringen Verkehrsaufkommen — richtig. Auch der Um-

stand, daß während eines späteren Einbaues der Betondecke eine totale Verkehrssperre notwendig geworden wäre, hätte nach Meinung des RH schon früher zur Entscheidung führen sollen, in den Tunnelstrecken den endgültigen Belag vor der Verkehrsfreigabe herzustellen.

Der RH meinte in diesem Zusammenhang, daß angesichts der hohen Kosten für den Tunnelausbruch auch Überlegungen angestellt hätten werden sollen, wie das Profil möglichst sparsam zu dimensionieren wäre. Da nach Ansicht der TAAG auch im Tunnelbereich unverminderte Frostgefahr anzunehmen war, mußte schon bei einer provisorischen Decke die volle Frostsicherheit gegeben sein. Es war daher die Sohle für das Provisorium um 22 cm tiefer zu legen, als es bei Entscheidung für sofortigen Einbau der Betondecke (22 cm) eigentlich erforderlich war. Der RH schätzte die Baukosten für diesen Mehrausbruch auf rund 10 Mill. S. Schließlich vermißte der RH die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die bei Berücksichtigung einer Verwendung wärmedämmender Baustoffe eine weitere Verminderung des Vollausbruchs und damit weitere Einsparungen hätten ermöglichen können.

75.113.3 Die TAAG stimmte mit der Ansicht des RH überein, daß die Entscheidung, im Tunnelbereich noch vor der Verkehrsfreigabe die endgültige Fahrbahndecke aufzubringen, sinnvollerweise noch vor der Ausschreibung für die Tunnelbaulose hätte erfolgen sollen. Der Ansicht des RH, daß dadurch auch Einsparungen durch Verminderung des Ausbruchprofils ermöglicht worden wären, pflichtete die Gesellschaft jedoch nicht bei. Das angetroffene Felsmaterial (wasser- und frostempfindliche Phyllite) erwies sich als wesentlich schlechter als angenommen worden war, und hat auf weiten Tunnelstrecken die Ausbildung eines Sohlgewölbes bzw. eine Verstärkung der Frostschuttschicht erforderlich gemacht. Überdies habe auch das BM f. Bauten und Technik der ausgeführten Dimensionierung zugestimmt.

75.113.4 Der RH hielt dazu fest, daß zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausbruchprofils aufgrund des damaligen Wissensstandes über die voraussichtlich anzutreffenden geologischen Verhältnisse zwar bei rechtzeitiger Entscheidung für die sofortige Herstellung der Betondecke eine Einsparung (Minderausbruch der Sohle um rund 20 cm) im Bereich des Möglichen lag. Die tatsächlich angetroffenen Verhältnisse erforderten aber die Herstellung eines Sohlgewölbes bzw. einer tieferen Frostschuttschicht und damit den Ausbruch im vollen Umfang. Die Anwendung neuerer, bereits bewährter Baumethoden, z. B. der Full-Depth-Bauweise, hätte jedoch bedeutend höhere Wärmedämmwerte ergeben, wodurch eine Reduzierung der Oberbaudimensionen und somit auch des Felsausbruchs möglich gewesen wäre.

Brückenbauten

75.114 Bei den Planungskosten für Brückenbauten stellte der RH verschiedentlich fehlerhafte Honorarberechnungen fest; die TAAG machte daraufhin Rückforderungen geltend.

75.115.1 Für eine im September 1973 ausgeschriebene Wegunterführung bot eine Bauunternehmung auch eine Fertigteilvariante (eigenes System) an. Der Zweitbieter war für den ausgeschriebenen Entwurf um mehr als 20 v. H. und um mehr als 50 v. H. gegenüber dem Wahlangebot teurer. Trotz des Preisvorteiles und einer vom zuständigen Abschnittsleiter der TAAG durchgeführten Besichtigung eines bereits ausgeführten Objektes an der deutschen Bundesautobahn (Ulm) und trotz der vorgelegten Unterlagen, aus denen u. a. hervorging, daß bereits im April 1967 im Zuge der schweizerischen Autobahn (Nationalstraße bei Winterthur) ein derartiges Fertigteilbauwerk dem Verkehr übergeben worden war, wurde mit dem Hinweis, daß einerseits diese Bauweise „erst seit zwei Jahren in Deutschland“ angewendet werde und andererseits das BM f. Bauten und Technik eine negative Stellungnahme abgegeben habe, der Auftrag im Dezember 1973 dem Zweitbieter für die Ausführung in konventioneller Bauweise erteilt.

Bei einer im März 1974 durchgeführten Ausschreibung für ein anderes Objekt war wieder die Variante in dieser Fertigteilbauweise das preisgünstigste Angebot. Auch der für diesen Abschnitt zuständige Bedienstete der TAAG besichtigte in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Bauweise bereits ausgeführte Objekte. Wieder wurde das BM f. Bauten und Technik befragt. Diesmal waren jedoch alle Informationen positiv, das Objekt wurde Ende März 1974 in Fertigteilbauweise zu einem Pauschalpreis vergeben.

75.115.2 Der RH wies auf die unterschiedliche Beurteilung der angebotenen Fertigteilbauweise hin. Wenn an deutschen Bundesautobahnen zwei Jahre und an der schweizerischen Autobahn seit 1967, also damals seit sechs Jahren, die preisgünstig angebotene Fertigteilbauweise in Verwendung stand, so hätte die TAAG nicht erst im Frühjahr 1974 von dieser Bauweise Gebrauch machen sollen. Sie hätte dadurch Kosten einsparen können.

75.115.3 Die Gesellschaft führte dazu aus, sie habe den Empfehlungen des BM f. Bauten und Technik, die auf Stellungnahmen zuständiger Stellen in der Bundesrepublik Deutschland fußten, trotz des Besuches in der BRD nichts entgegenzusetzen können. Außerdem war das Objekt, bei welchem die Fertigteilvariante zur Anwendung kam, technisch weniger schwierig zu realisieren. Aufgrund einer Gegenüberstellung der „sicher

346

zu erwartenden“ Mehr- und Minderleistungen wären die vom RH erwarteten Kosteneinsparungen nicht möglich, vielmehr beide Angebote als „gleichwertig“ anzusehen gewesen.

75.115.4 Der RH erwiderte, daß diese nachträgliche Kostenbeurteilung von jener abwich, die vor Zuschlagserteilung dem Aufsichtsrat bekanntgegeben worden war. Überdies ist ein Leistungsverzeichnis, in dem noch vor Zuschlagserteilung „sicher zu erwartende Minderleistungen“ in einer Größenordnung, die letztlich die Angebotsreihung beeinflußt hat, festgestellt werden, nach Auffassung des RH für eine einwandfreie Durchführung der Vergabe ungeeignet.

75.116.1 In den Texten der Leistungsverzeichnisse für Brückenbauwerke stellte der RH Unklarheiten und Abweichungen vom Text der Leistungsbeschreibung für Brückenbauten (LBB) fest. Eine Stichprobe von Aufmaßprotokollen ergab, daß unrichtige Aufmaßverrechnungen zu einer Überzahlung von 25 000 S geführt hatten.

75.116.2 Die TAAG sagte zu, in Hinkunft die Originaltexte der LBB zu verwenden. Die festgestellte Überzahlung wird bei der Schlußrechnung berücksichtigt werden.

75.117.1 Laut Gegenschlußbrief vom November 1972 für die Brücke Z 4 war u. a. eine ausgefüllte Materialpreisindexliste, die bei Preisumrechnungen für den Anteil „Sonstiges“ erforderlich war, als wesentlicher Vertragsbestandteil bezeichnet worden. Das Objekt Z 4 wurde im September 1974 von der TAAG abgenommen. Erst im Jänner 1975 übersandte die Gesellschaft dem Auftragnehmer die überprüfte bzw. korrigierte Preisindexliste. Auch beim Objekt Z 16 stellte der RH ähnliche Verzögerungen fest.

Beim Bauvorhaben Z 4 wurde weiters der vertraglich vereinbarte, generelle Preisnachlaß bei den ersten vier Abschlagszahlungen und auch bei einer Regierechnung nicht abgezogen.

75.117.2 Der RH gab zu bedenken, daß die verspätete Behandlung der Materialpreisindexlisten die laufenden Preisumrechnungen behindert und vermeidbare Mehrarbeit verursacht hatte. Er kritisierte ferner, daß zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden.

75.117.3 Die Gesellschaft erklärte die Verzögerungen durch Fehler, die erst anlässlich der ersten Preisumrechnung festgestellt wurden, und wird sich in Zukunft bemühen, Preisregelungen rasch durchzuführen.

Obwohl der Preisnachlaß erst ab der 5. Abschlagsrechnung berücksichtigt wurde, sei für die Gesellschaft kein finanzieller Schaden entstanden, da der Nachlaß innerhalb der Genauigkeit der Abschlagsrechnungen (Deckungsrücklaß) gelegen wäre.

75.117.4 Der RH erwiderte, daß ein einbehaltener Deckungsrücklaß nur Aufmaßgenauigkeiten berücksichtigen soll. Durch die Nichtberücksichtigung vereinbarter Nachlässe entstanden daher jedenfalls Überzahlungen.

75.118.1 Der 26. Abschlagsrechnung vom September 1974 war zu entnehmen, daß der Gesamtleistungsumfang für das Brückenobjekt Z 4 auf sechs Leistungszeiträume aufgeteilt wurde. Dabei fiel auf, daß in mehreren Fällen für Arbeiten, die in der ersten Leistungsperiode bereits voll erbracht worden waren und für die in den Zeiträumen II—VI auch keine Ansprüche gestellt wurden, in der 26. Abschlagsrechnung gegenüber der ersten Leistungsperiode stark differierende Ausmaße angegeben wurden.

Aus der Angabe von runden Mengen in den einzelnen Leistungszeiträumen schloß der RH, daß — mit Ausnahme des 31. Dezember 1972 (Änderung des Umsatzsteuersystems) — keine genauen Mengenermittlungen durchgeführt wurden.

75.118.2 Der RH bezeichnete verschiedene abgerechnete Mengenangaben als widersprüchlich. Er beanstandete, daß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111, die Vertragsbestandteil war und derzufolge zum jeweiligen Preisänderungsstichtag die bereits erbrachten Leistungen festzustellen sind, nicht entsprochen wurde.

Der RH regte an, den Mengenfeststellungen zu den einzelnen Preisumrechnungsstichtagen mehr Beachtung zu schenken, und empfahl, die unterschiedlichen Mengenangaben aufklären zu lassen.

75.118.3 Die TAAG erwiderte, daß jeweils zu den Stichtagen eine genaue Aufnahme der Leistungen erfolgt sei. Wenn auch diese Arbeiten in einer Zeit der Hochkonjunktur und eines dadurch bedingten Personalmangels durchgeführt worden seien, so könne aus der Tatsache, daß nur runde Mengen verrechnet wurden, nicht gefolgert werden, daß keine Leistungsabgrenzung erfolgt sei.

Im vorliegenden Fall seien die anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer (Jahreswechsel 1972/73) in der 6. Abschlagsrechnung abgerechneten Mengen unverändert bis zur 25. Abschlagsrechnung beibehalten worden. Dann erst wären die entsprechenden Korrekturen erfolgt, bei den größeren Fels- und Lockerbodenmengen aber mangels Vorliegens endgültiger Werte vorerst runde Summen anerkannt worden.

75.118.4 Der RH wies auf die erheblichen Differenzen hin; so wurde eine bereits zur Gänze bis zum Jahre 1972 erbrachte Leistung vorerst nur mit 21 506 m³ (handschriftlich auf 19 371,2 m³ korrigiert), zwei Jahre später mit 33 000 m³ und schließlich mit 42 680,19 m³ verrechnet.

75.119.1 Bei der stichprobenartigen Überprüfung weiterer Abschlagsrechnungen und Regierechnungen wurden verschiedene Unzulänglichkeiten festgestellt.

75.119.2 Die TAAG sagte zu, die Hinweise des RH beachten zu wollen.

75.120.1 Ein Gutachten über die Lawinen- und Wildbach-Verhältnisse im Bereich des Tauern-tunnel-Nordportales und der anschließenden Rampe zeigte auf, daß für die geplante Trasse („Stierhang“) große Steinschlag- und Lawinengefahr bestand. Um dieses Risiko auszuschalten bzw. um namhafte Kosten, die für Sicherungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, einzusparen, wurden verschiedene Varianten untersucht. Das Ausweichen auf den Osthang machte eine Talquerung mit einer über 400 m langen Brücke erforderlich. Die Kosten für dieses Brückenbauwerk (E 37) wurden im Jahre 1970 auf 45 Mill. S geschätzt; die Auftragssumme betrug im Jahre 1973 ohne Mehrwertsteuer über 112 Mill. S.

75.120.2 Der RH beanstandete, daß es noch nach Ausschreibung der diesbezüglichen Bauarbeiten erforderlich war, Trassenvarianten zu untersuchen bzw. daß eine derart wichtige Entscheidung, wie die Trassenverlegung von einer Talseite auf den gegenüberliegenden Hang, aufgrund derart unpräziser Schätzungen erfolgte.

75.120.3 Die Gesellschaft betonte die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung, errechnete gegenüber der ursprünglich geplanten Trassenführung eine Einsparung und führte weiters die zwischen 1970 und 1973 eingetretenen Preiserhöhungen ins Treffen. Überdies sei die seinerzeitige grobe Schätzung nur auf einen Vergleich der Trassen und nicht auf die Erfassung der absoluten Kosten abgestellt gewesen.

75.120.4 Der RH erwiderte, daß er nicht die Linienführung, sondern den Zeitpunkt der Umplanung und die unrealistische Kostenschätzung für die Brücke kritisiert hatte.

75.121.1 Für die Gasthofalm-Brücke (lichte Weite 436 m), die als Stahlbetonkonstruktion ausgeschrieben worden war, ging im Juli 1972 vorerst die Arbeitsgemeinschaft „Tauern-Scheiteltunnel“ (Arge TS) mit einer Summe von rund 124,7 Mill. S als Bestbieter hervor. Diese Arge TS hatte auch eine freie Alternative für eine Stahlausführung um rund 123,1 Mill. S angeboten und legte drei Wochen nach der Angebotsfrist — diesmal mit zwei Stahlbauunternehmen als Subunternehmer — ein weiteres Angebot für eine Stahlkonstruktion um 118,9 Mill. S vor.

Gegen die von der TAAG beabsichtigte Ausführung der ausgeschriebenen Stahlbeton-Konstruktion protestierte eine verstaatlichte Unternehmung der Stahlindustrie schärfstens und trat für eine Neuausschreibung ein.

In den daraufhin von der TAAG angestellten Untersuchungen wurde festgestellt, daß bei einer angenommenen Bestandsdauer von 50 Jahren die Stahlvariante durch die notwendigen Erhaltungs- und Anstricharbeiten wesentlich teurer käme, darüber hinaus durch die Unterkühlung der Fahrbahn usw. noch technische Nachteile aufweise. Aus „volkswirtschaftlichen Überlegungen“ wurde jedoch im November 1973 an die Arge „Tauern-Scheiteltunnel“ die siebenfeldrige Stahlverbund-Variante mit einer Pauschalsumme von 112 350 000 S (ohne Mehrwertsteuer) vergeben.

75.121.2 Der RH machte ausdrücklich auf den Zielkonflikt aufmerksam, der bei der TAAG — so wie bei anderen öffentlichen Unternehmungen in ähnlich gelagerten Fällen — durch volkswirtschaftlich motivierte Rücksichten entstanden ist. Aus dem Unternehmenszweck ist lediglich abzuleiten, daß die Mittel für den Autobahnbau wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu verwenden sind. Nach Ansicht des RH sollten die Mittel aus der Bundesmineralölsteuer, aus denen nunmehr die Gesellschaft wesentliche Anteile zur Schuldentilgung erhält, ausschließlich dem Bundesstraßenbau dienen und nicht für andere Zwecke herangezogen werden.

75.121.3 Die Gesellschaft nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

Zusatzangebote

75.122.1 Zusatz- und „Nachtragsangebote“ ließen erkennen, daß von den Auftragnehmern für einige Baulose unverhältnismäßig hohe „Nachtragsforderungen“ gestellt worden waren. Beispielsweise hat der Auftragnehmer 11,7 Mill. S für „Verdichtungsmehraufwand“ beim Baulos 6/Hub gefordert, weil sich — entgegen dem geologischen Gutachten — im Baulosbereich zu wenig einwandfreies Schüttmaterial fand. Auch beim Objekt Z 2 wurde eine Firmenforderung von rund 331 000 S damit begründet, daß erforderliche Arbeiten aufgrund des geologischen Gutachtens nicht vorhersehbar gewesen seien. Weitere namhafte Nachforderungen betrafen u. a. Änderungen der Betonqualität (z. B. beim Objekt Z 31 rund 935 000 S; beim Objekt Z 32 rund 1 130 000 S).

Für das Brückenbaulos Z 16 wurden von der bauausführenden Arbeitsgemeinschaft bereits in der 3. Abschlagsrechnung vom Dezember 1972 Leistungen verrechnet, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten und für die neue Preise zu vereinbaren waren. Die im Feber 1973 bei der örtlichen Bauaufsicht eingelangten und mit Korrekturen im April 1973 an die Abschnitteleitung weitergereichten diesbezüglichen Zusatzangebote wurden mit Schreiben vom Jänner 1975 — übrigens mit den bereits Anfang 1973

korrigierten Preisen — anerkannt. Allein die Auftragssumme dieses Zusatzauftrages betrug rund 2,3 Mill. S (der ursprüngliche Gesamtauftrag umfaßte etwa 36,7 Mill. S). Das Baulos Z 16 war bereits im September 1974 abgenommen worden.

75.122.2 Der RH beanstandete die schleppende Behandlung von „Nachtragsangeboten“ durch die TAAG und meinte grundsätzlich, daß nachträgliche Firmenforderungen soweit als möglich durch gewissenhafte Planung und Bauvorbereitung vermieden werden sollten.

75.122.3 Die Gesellschaft erläuterte die Gründe, die zu den vom RH behandelten Nachtragsforderungen geführt hatten, und verwies darauf, daß es ihr in den meisten Fällen gelang, wesentliche Abstriche (bis zu 64 v. H.) zu erreichen.

Die schleppende Behandlung wurde auf die Überlastung der TAAG-Bediensteten und die Vorlage mangelhafter Unterlagen durch die Auftragnehmer zurückgeführt. Die Gesellschaft sei jedoch bestrebt, „Nachtragsangebote“ möglichst rasch zu erledigen.

75.122.4 Der RH empfahl, auch Zusatzaufträge tunlichst noch vor Beginn der Arbeiten zu erteilen und die entsprechenden Preise rechtzeitig zu vereinbaren.

Der RH räumte allerdings ein, daß die verspäteten Preisfestsetzungen nicht unbedingt auf Verschulden der TAAG zurückzuführen waren. Auch in der für Bauverträge maßgeblichen ÖNORM B 2110 ist für den Fall, daß Auftraggeber und Auftragnehmer sich nicht vor Arbeitsbeginn über den Preis einigen können, nicht vorgesorgt.

75.123.1 Der TAAG wurde von der Arbeitsgemeinschaft Tauernscheiteltunnel (Arge TT) eine große Zahl von Nachtragsangeboten vorgelegt. Deren schleppende Behandlung durch die TAAG veranlaßte die Arge TT, im August 1973 schriftlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ihre große Besorgnis über die Vielzahl an offenen technischen und vertraglichen Fragen vorzutragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wurde gebeten, zur raschen Klärung der noch offenen Fragen beizutragen, da die vertragliche und damit auch finanzielle Unsicherheit für die Partnerfirmen der Arbeitsgemeinschaft untragbar sei.

In seinem Antwortschreiben gab der Vorsitzende des Aufsichtsrates bekannt, daß laut Bericht des Vorstandes für einen Großteil der mit 250 Mill. S angegebenen Nachträge Einvernehmen bezüglich ihrer Behandlung erzielt werden konnte und die restlichen Fragen ehestmöglich entschieden würden.

Als Unterlage für eine Besprechnug am 1. August 1974 legte die Arge TT eine Übersicht

über noch unerledigte Nachtragsangebote in der Höhe von über 400 Mill. S vor.

In einem weiteren Schreiben vom November 1974 erbat die Arge TT dringend eine Bearbeitung und Beauftragung der noch offenen „Nachtragsangebote“, um Schwierigkeiten im Hinblick auf die Gefahr einer Verjährung zu vermeiden.

75.123.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der TAAG bei der Behandlung von „Nachtragsangeboten“. Entsprechend den „Rechtlichen Vertragsbedingungen“ sollte der Preis für zusätzliche Leistungen vor deren Ausführung vereinbart werden; eine Preisvereinbarung während oder gar erst nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten sollte demnach ein Ausnahmefall sein. Überdies hätten sämtliche Anordnungen mit Weisungen des Auftraggebers schriftlich zu erfolgen und vom Auftragnehmer bestätigt zu werden, wobei in den Teilrechnungen Zahl und Datum der einzelnen Aufträge anzugeben wäre.

Aus dem vom RH eingesehenen Schriftverkehr war zu entnehmen, daß „Nachtragsangebote“ vielfach mündlich besprochen wurden, wobei nicht immer für die Schriftlichkeit und Gegenzeichnung der Besprechungsergebnisse gesorgt wurde. Dadurch kam den Aufzeichnungen der Vertragspartner und deren Interpretation im Hinblick auf die rechtsgestaltende Kraft von Stillschweigen usw., erhöhtes Gewicht zu. Diese Vorgangsweise war geeignet, schwerwiegende rechtliche und erhebliche wirtschaftliche Folgen nach sich zu ziehen.

75.123.3 Die TAAG nahm dazu ausführlich Stellung. Obwohl sie stets bestrebt gewesen sei, die „Nachtragsangebote“ zügig zu behandeln, habe sich vor allem bei schwierigen Fällen jedoch Personalmangel, insbesondere auch auf der Seite des Auftragnehmers verzögernd ausgewirkt. Die von der TAAG verlangten Unterlagen seien mitunter erst mit großen Verspätungen beigebracht worden. Die große Zahl von Besprechungen beweise die Schwierigkeit der zu klärenden Fragen und die Härte, mit der die Standpunkte vertreten worden seien.

Die spätere Festlegung von Nachtragspreisen habe oft auch Vorteile gebracht; so sei es beispielsweise möglich gewesen, die tatsächlichen Aufwendungen besser zu erfassen und — soweit Nachtragsleistungen nicht klar aus dem Hauptangebot abgeleitet werden konnten — in wesentlichen Fällen für die TAAG günstigere Preise zu erreichen. Auch im Zusammenhang mit dem unerwarteten Gebirgsverhalten habe die gewissenhafte Prüfung für die Gesellschaft zu befriedigenden wirtschaftlichen Ergebnissen geführt, wie die Minderung einer ursprünglichen Forderung von 137,8 Mill. S auf 52,5 Mill. S, d. h. auf rund 38 v. H., erkennen lasse.

Die Beschwerde der Auftragnehmer über die ihrer Meinung nach zu langsame Behandlung der Nachtragsangebote sei im Hinblick auf die damaligen Liquiditätsschwierigkeiten der Bauwirtschaft verständlich. Tatsächlich verblieben aber von den angeführten 400 Mill. S nur rund 21,5 Mill. S oder 5 v. H., über die zum Stichtag noch keine gemeinsamen Gespräche geführt worden seien.

75.123.4 Der RH verwies darauf, daß noch im April 1977 bei der Gesellschaft Nachtragsangebote in der Höhe von 123 Mill. S „in Bearbeitung standen“. Wenn auch — wie die TAAG ausführte — diese Nachtragsforderungen zum überwiegenden Teil erst nach der Verkehrsfreigabe erhoben wurden, glaubte der RH doch, daß es gelingen sollte, diesen Fragenkomplex bald einer endgültigen Lösung zuzuführen.

Überschreitungen

75.124.1 Neben den Tunnelbaulosen war es auch bei einer Reihe von Straßen- und Brückenbaulosen zu namhaften Überschreitungen der ursprünglichen Vergabesummen gekommen.

75.124.2 Der RH ersuchte um Aufklärung der größten Überschreitungen.

75.124.3 Die Gesellschaft nahm zu den Überschreitungen einzeln Stellung und begründete die Abweichungen von den Auftragssummen im wesentlichen mit den angetroffenen geologischen Verhältnissen, mit notwendigen Mengenänderungen und zusätzlich erforderlichen Leistungen. Als betragsmäßig größte Überschreitung wurde dazu als Beispiel das Baulos 2 Flachau erwähnt, in dem der Auftragssumme (mit Umsatzsteuer) von rund 130 Mill. S eine — allerdings noch ungeprüfte — Schlußrechnungssumme (mit Umsatzsteuer, ohne Entlastung und ohne Berücksichtigung inzwischen eingetretener Preissteigerungen) in Höhe von rund 283 Mill. S gegenüberstand. Die TAAG erwartete dabei allerdings noch einen „Abstrich“ von über 21 Mill. S. Die Nachtragsleistungen (rund 41 Mill. S) und Mengenänderungen (90 Mill. S) wurden mit großflächigen Rutschungen begründet.

75.124.4 Der RH verwies darauf, daß neben den Fehleinschätzungen der geologischen Verhältnisse auch „zusätzlich erforderliche Leistungen“ zu namhaften Baukostenüberschreitungen geführt haben. So wurde z. B. bei drei Brückenobjekten nachträglich Betonmauerwerk mit Natursteinen verblendet, eine Leistung, die anscheinend aus Sparsamkeitsgründen ursprünglich nicht vorgesehen war und nun zusätzlich und noch dazu, ohne einer Preiskonkurrenz durch Wettbewerb unterworfen gewesen zu sein, die Baukosten belastete.

Der RH beanstandete nochmals, daß zwei Jahre nach der Verkehrsfreigabe noch keine Einigung über einzelne Nachtragsangebote erzielt wurde und auch über Ansätze in Schlußrechnungen Fragen offen waren. So wurden im Baulos 2 Flachau „Abstriche“ von mehr als 7 v. H. der Schlußrechnungssumme erwartet.

75.125.1 Hinsichtlich der Kostenentwicklung für die Tunnelbaulose stellte der RH fest, daß für den Tauerntunnel, für den vorerst mit Aufwendungen in Höhe von 547 Mill. S gerechnet worden war und das Billigstbieterangebot auf rund 655 Mill. S gelautet hatte, die Vergabesumme rund 743 Mill. S betrug. Zum Stichtag 31. Dezember 1975 hatte der Auftragnehmer Forderungen in der Höhe von 1.682 Mill. S erhoben, von denen 1.627 Mill. S durch die Gesellschaft anerkannt worden waren.

Die Arbeiten am Katschbergtunnel waren auf 600 Mill. S geschätzt worden. Dem Billigstbieterangebot (694 Mill. S) stand eine Auftragssumme von 753 Mill. S gegenüber; für diese Arbeiten sind bis Ende 1975 846 Mill. S in Rechnung gestellt worden, wovon damals 807 Mill. S anerkannt waren.

Beim Lüftungsschacht lautete bei geschätzten Kosten von 99 Mill. S das Billigstangebot auf 94 Mill. S und die Vergabesumme auf 105 Mill. S; von Forderungen zum 31. Dezember 1975 im Ausmaß von 158 Mill. S waren 152 Mill. S anerkannt worden.

75.125.2 Dazu verwies die TAAG auf nicht vorhersehbare Änderungen der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der geologischen Verhältnisse, auf die während der Bauzeit gegenüber der Ausschreibung neu hinzugetretene Aufgaben, wie z. B. die Portalhochbauten, Verlängerung der Oströhre und auf die von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen sowie auf die von der Gesellschaft zwischen den Zeitpunkten der Schätzung des Angebotes, des Auftrages und der Ausführung getroffenen Änderungen.

Die TAAG bezifferte beim Tauerntunnel zum Stichtag 31. Dezember 1975 die Mehrkosten gegenüber der Auftragssumme aufgrund der überwiegend durch tektonische Restspannungen geänderten Gebirgsverhältnisse allein beim Ausbruch der Fahrrohre mit rund 250 Mill. S und bei den Sicherheitsmaßnahmen in der Fahrrohre mit rund 100 Mill. S. Die eingetretenen Preissteigerungen hätten sich zum selben Stichtag bei den angegebenen Baulosen mit zusammen rund 500 Mill. S ausgewirkt.

Ausführungsmängel

75.126.1 Über Ausführungsmängel in einem rund 240 m langen Abschnitt des Katschbergtunnels — ungewöhnlich viele und starke Risse

im Betongewölbe — wurde auch in der 35. Aufsichtsratsitzung vom April 1974 berichtet. Ein Gutachten unabhängiger Sachverständiger bestätigte zwar, daß keine Gefahr für den Bestand des Tunnels gegeben sei, die Untersuchungen ergaben aber, daß ohne Wissen des Vorstandes und des zuständigen Abschnittsleiters „auf unterster Ebene“ Änderungen der Bauausführung vereinbart worden waren, die auch bei Baustellenbesuchen nicht erkannt wurden. Weiters wurde festgestellt, daß die Abschnittsleitung einer geänderten Qualität der Betonzuschlagstoffe zwar zugestimmt, es aber verabsäumt hatte, dies schriftlich festzuhalten bzw. dem Vorstand zu melden.

Von der vertragsgemäßen Bauausführung wurde insgesamt in folgenden wesentlichen Punkten abgewichen:

- (1) Keine Reinigung der Felsoberfläche;
- (2) Bankett und Oberbau wurden auf Sprengschutt aufgesetzt;
- (3) Die Trennung der bei der Betonerzeugung verwendeten Zuschlagstoffe erfolgte nicht der Ausschreibung entsprechend.

Aus einem von der TAAG eingeholten Rechtsgutachten war zu ersehen, daß im Falle der Zuschlagstoffe der Gesellschaft die Vergütung jener Ersparnisse zustand, die der Auftragnehmer durch die erfolgte (stillschweigende) Vertragsänderung erzielt hatte.

75.126.2 Der RH beanstandete auch in diesem Fall die schleppende Behandlung anstehender Probleme, insbesondere, daß die Höhe dieses Anspruchs — obwohl er bereits im April 1975 als rechtlich gegeben festgestellt worden war — bis zum Dezember 1975 noch nicht beziffert wurde.

Der RH beanstandete weiters, daß aufgrund mangelhafter Vereinbarungen mit der die Bauüberwachung durchführenden Gesellschaft keine klaren Kompetenzabgrenzungen gegeben waren. Der Umstand, daß lediglich durch die gehäuft aufgetretenen Risse im Beton des Katschbergtunnels die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannten, verbilligend wirkenden Ausführungsänderungen zu Tage kamen, wurde vom RH als äußerst bedenklich angesehen und ließ befürchten, daß eine Vielzahl anderer mündlich vereinbarter Änderungen nicht bekannt geworden sind und daher deren finanzielle Auswirkungen nicht erfaßt werden konnten.

75.126.3 Die Gesellschaft verwies auf ihre Absicht, einen Abzug von etwa 14 000 S für Minderleistungen beim Reinigen der Felsoberfläche vorzunehmen, weiters 312 000 S für die nicht durchgeführte Nachbehandlung des Betons und 1 795 000 S für die unterbliebene Trennung von Zuschlagstoffen in vier Korngruppen, wie

sie der Ausschreibung entsprochen hätte. Für die Verwendung des Sprengschuttes sei allerdings kein Nachlaß gerechtfertigt. Die Arbeitsgemeinschaft der Baufirmen habe sich vor allem gegen den Abzug für die Betonerzeugung zur Wehr gesetzt, da ihr durch größere Transportweiten Mehrkosten erwachsen wären und überdies die Gesellschaft ein Bauwerk in entsprechender Güte erhalten habe.

Anstelle der von der TAAG insgesamt geforderten rund 2,1 Mill. S sei die Arge lediglich mit einem Abzug von 300 000 S einverstanden gewesen. Nach Abbruch der Verhandlungen solle der Gesamtbetrag nunmehr bei der Schlußrechnung für das Baulos Katschbergtunnel-Süd berücksichtigt werden.

Die TAAG führte weiters aus, daß die Kompetenzen der „örtlichen Bauaufsicht“ wohl klar abgegrenzt gewesen seien, der zuständige Abschnittsleiter jedoch seine bezüglich der Zuschlagstoffe seinerzeit getroffene Entscheidung nicht dem Vorstand gemeldet hätte.

Beschleunigungsprämie

75.127.1 Schon während des Vergabeverfahrens im Herbst 1970 hatte die Arbeitsgemeinschaft Katschbergtunnel-Süd (kurz Arge KTS) eine Bauzeitverkürzung von etwa vier Monaten angeregt und dafür die Bezahlung einer Beschleunigungsprämie in der Größenordnung von 10 bis 15 Mill. S genannt; dieser Betrag sollte einen Anteil an zu erwartenden Mautmehreinnahmen darstellen.

Im April 1972 wurde dem Aufsichtsrat berichtet, daß die Ausbrucharbeiten im Baulos Katschbergtunnel-Süd gegenüber dem Zeitplan wesentlich voraus seien, da die geologischen Schwierigkeiten geringer als angenommen wären. Laut Bericht des Vorstandes war schon damals mit größter Sicherheit damit zu rechnen, daß eine Verkürzung der Bauzeit um vier Monate erreicht werden könne. Weiters wurde mitgeteilt, daß die Verhandlungen über die damit zusammenhängenden finanziellen Fragen vor dem Abschluß ständen.

Der Leiter des Bauausschusses äußerte im Zuge der weiteren Verhandlungen Bedenken gegen eine Vergütung, da die Arbeitsgemeinschaft ohne Auftrag, von sich aus, rascher gearbeitet, sich sodann um eine Auftragserweiterung beworben und eine solche auch erhalten habe.

Das Interesse der Baufirmen an einer Beschleunigung ihrer Arbeiten im Katschberg erschien verständlich, weil im damaligen Zeitpunkt im Rahmen des Ausbaues des österreichischen Fernstraßennetzes die Tunnelarbeiten im Arlberg in Aussicht standen.

Aufgrund der vorgelegten Berechnungen über die durch die Bauzeitverkürzung möglichen Kosteneinsparungen und vorzeitigen Mauteinnahmen (zusammen 8,5 Mill. S) beschloß der Aufsichtsrat in seiner 26. Sitzung am 18. Dezember 1972 mit knapper Mehrheit eine Beschleunigungsprämie von nicht mehr als 5 Mill. S zu gewähren, wodurch sich ein Gewinn von 3,5 Mill. S ergeben hätte.

Mit Schreiben der TAAG vom 19. Feber 1974 und der Gegenzeichnung durch die Arge KTS am 25. Feber 1974 wurde schließlich der Zusatzvertrag über die „Prämie für Bauzeitverkürzung“ in der genannten Höhe geschlossen. Als Fertigstellungstermin wurde der 30. September 1974 ausbedungen.

75.127.2 Der RH beanstandete die Bezahlung der Beschleunigungsprämie, da weder dem Grunde nach eine Prämie berechtigt war noch der angestrebte wirtschaftliche Effekt, wie der RH feststellen konnte, erzielt wurde.

Dem Aufsichtsrat waren völlig unrealistische Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für den Zeitraum der vorverlegten Inbetriebnahme vorgelegt worden: Die zusätzlichen vier Monate erbrachten tatsächlich Mauteinnahmen von 2 258 000 S und erforderten Betriebsausgaben von 3 443 000 S, ergaben sohin einen Verlust von 1,2 Mill. S. Die vorzeitige Eröffnung des Katschbergtunnels ergab unter Berücksichtigung einer angenommenen Ersparnis von Baukostensteigerungen von 1,3 Mill. S einen Mehraufwand von rund 4,9 Mill. S.

Im übrigen waren die Voraussetzungen, die es der ausführenden Arbeitsgemeinschaft ermöglicht haben, rascher zu arbeiten, nämlich wesentlich günstigere geologische Verhältnisse als angenommen, und die Umstände, die diese Arge bewogen haben, die Arbeiten rasch zu beenden, nämlich der bevorstehende Arbeitsbeginn am Arlberg — die diesbezüglichen Arbeiten wurden am 23. Mai 1973 öffentlich ausgeschrieben — von der TAAG nicht entsprechend gewürdigt worden.

75.127.3 Die Gesellschaft verwies darauf, daß sie im Hinblick auf die vertraglich festgelegte kürzere Bauzeit im Baulos KT-Nord auch eine Bauzeitverkürzung im Baulos KT-Süd angestrebt habe, jedoch von vornherein für eine Verringerung der ursprünglichen Forderung der Arge KTS eingetreten sei. Die Ermittlung der Kosten bzw. Mehreinnahmen habe mangels vergleichbarer Verhältnisse und genauer Grundlagen nur in grober Näherung erfolgen können. Die langwierigen Verhandlungen seien nach Ansicht der TAAG ein Beweis für die sorgfältige Behandlung der Beschleunigungsprämie, die sowohl dem Grunde als auch dem wirtschaftlichen Effekt nach berechtigt gewesen wäre. Die vorverlegte Eröffnung des Katschbergtunnels habe vorzeitige Mauteinnahmen und eine stufenweise

Personaleinschulung ermöglicht und sei werbewirksam gewesen. Der vom RH errechnete Mehraufwand sei durch eine geminderte Auswirkung von Preissteigerungen auf die Baukosten wettgemacht worden.

Einen Zusammenhang zwischen der Beschleunigung der Tunnelarbeiten und der Ausschreibung des Arlbergtunnels habe die TAAG nicht erkennen können.

75.127.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung und meinte abschließend, daß selbst bei Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten Fertigstellungstermins (30. Jänner 1975) für einen Probetrieb vor Eröffnung der Gesamtstrecke (21. Juni 1975) ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden wäre.

Ausblick des Vorstandes

75.128.1 Über Einladung des RH legte der Vorstand auch seine Pläne für die nächsten Jahre dar.

75.128.2 Den Schwerpunkt auf dem technischen und betrieblichen Sektor bilden die weiteren Ausbaurbeiten in den Abschnitten Fritzbachtal (Hüttau—Eben im Pongau) und Liesertal (Rennweg—Gmünd in Kärnten). Noch im Jahre 1978 ist die Eröffnung eines rund 4 km langen Teilstückes zwischen Rennweg und Rauchenkatsch vorgesehen; für 1979 ist die Verkehrsfreigabe eines weiteren Teilabschnittes von rund 6,5 km zwischen Hüttau und Eben im Pongau geplant. Bereits ein Jahr später, 1980, soll das rund 12,5 km lange Teilstück Rauchenkatsch—Gmünd in Kärnten unter Verkehr genommen werden und sohin die gesamte Gesellschaftsstrecke durchgehend benützbar sein; die Bereiche des Tauern- und Katschbergtunnels werden dabei auch weiterhin nur in einer Röhre, also mit Gegenverkehr befahrbar sein. Die Baukosten für diese Ausbaurbeiten werden auf rund 4,9 Milliarden S geschätzt.

Diese umfangreichen Arbeiten sollen auf der Grundlage der bei der TAAG bisher angewandten Richtlinien und unter Berücksichtigung der Anregungen des RH ausgeführt werden. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und eine straffere, einheitliche Zusammenfassung der Unterlagen sollen im Bereich der „Bauaufsicht“ raschere und präzisere Abrechnungen ermöglichen. Im Bereich der „Bauwirtschaft“ wurde eine straffere und einheitlichere Zusammenfassung der Unterlagen über das Vergabeverfahren und die Baudurchführung erzielt. Die Prüfung der Schlußabrechnungen für die bereits fertiggestellten Abschnitte ist inzwischen bis auf die Tunnelbaulose abgeschlossen. Im Abschnitt Eben—Rennweg werden noch Restarbeiten, wie Wildbachverbauungen, Hangsicherungen und Bepflanzungen ausgeführt. Die Endvermessungen sind weitgehend abgeschlossen, noch notwendige Verhandlungen mit Anrainern werden vorbereitet.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Ausbaues der zweiten Fahrrohre im Tauern- und Katschbergtunnel machte die TAAG noch keine Angaben, sondern verwies dazu darauf, daß diese Maßnahmen von der Verkehrsentwicklung und diese wieder weitgehend vom Ausbau der Anschlußstrecken in Richtung Süden und Südosten abhängen. Jedenfalls wäre eine Ausschreibung aufgrund der vorliegenden Unterlagen innerhalb kurzer Frist möglich.

Untersuchungen bezüglich des Fahrbahnoberbaues in einem Teilbereich im Liesertal werden fortgeführt. In den bereits auf einer verbesserten Tragschichte unter Verkehr stehenden Abschnitten im Freiland kann mit dem Aufbringen der Verschleißschichte voraussichtlich noch bis zum Jahre 1979 zugewartet werden; erst wenn eine Sanierung dieser Verschleißschichte unwirtschaftlich wird, soll die Betondecke eingebaut werden.

Betrieb und Erhaltung der Tauern-Autobahn werden den Erfordernissen, die sich aus den Verlängerungen der dem Verkehr übergebenen Strecken und dem Ablauf der Gewährleistungsfristen ergeben, angepaßt. Hinsichtlich der Ausweitung der Betreuungsstrecke im Norden wird — auf Anregung des RH — mit der Bundesstraßenverwaltung verhandelt.

Von den beiden Forschungsvorhaben, mit denen die Gesellschaft durch das BM f. Bauten und Technik betraut worden war, ist eines, die „dynamische Tiefenverdichtung von lockerem Untergrund beim Autobahnbau“ betreffend, weitgehend beendet; die Arbeiten für den Forschungsauftrag „Der Verkehrsablauf in Straßentunneln mit Gegenverkehr“ sollen bis Ende 1978 abgeschlossen werden.

75.128.3 Im Bereich des kaufmännischen Ressorts stellen sich die Hauptaufgaben bei der Lösung des finanziellen Problems. Nach dem derzeitigen Stand wird der Haftungsrahmen im Jahre 1980 rund 17,5 Milliarden S betragen, also um rund 2,5 Milliarden S überzogen sein. Um diesen Schuldenstand dem Gesetz entsprechend bis zum Jahre 2010 tilgen zu können, wären — bei Annahme eines Zinssatzes von 10% — Annuitäten von rund 1 850 Mill. S erforderlich. Es wird daher notwendig sein, entweder eine Erhöhung der Bundeszuschüsse zu erwirken oder in anderer Form eine Eigenkapitalzuführung bzw. Erhöhung des Haftungsrahmens zu erzielen. Eine Hebung der Attraktivität der Gesellschaftsstrecke und damit verbunden eine Einnahmenerhöhung wird vom Ausbau der Anschlußstrecken (Tarvis—Udine und Karawankentunnel) erwartet. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes sein, auf diesen Ausbau im Rahmen der Möglichkeiten Einfluß zu nehmen; dabei soll z. B. versucht werden,

die Finanzierung, Erhaltung und Mauteinhebung für den neu zu bauenden Karawankentunnel übertragen zu bekommen.

Weitere Ziele betreffen die Aktualisierung der Dienstverträge, die Ausarbeitung eines Dienstvertragsmodells für Arbeiter sowie den Ausbau der Innenkontrolle und auch die Umstellung des Ablage- bzw. des Archivsystems.

Der Aufbau eines langfristigen Werbekonzeptes sieht als Ziel die Verlagerung des Verkehrs von mautfreien Straßen auf die Tauern-Autobahn ohne Konkurrierung anderer österreichischer Mautstraßen vor. Um die Bemautung im Sinne der Anregungen des RH möglichst lückenlos kontrollieren zu können, sollen technische Einrichtungen an der Mautstelle, die zugleich die Verwertung und Abrechnung der Mautvorgänge im Wege der Datenverarbeitung ermöglichen, installiert werden. Sowohl eine gesamtösterreichische einheitliche technische Ausrüstung aller Mautstraßen als auch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Abrechnungskarte (z. B. Abonnementkarte) für alle wichtigen Mautstraßen in Österreich soll durch Kontakte mit den anderen Gesellschaften erreicht werden. Bereits kurzfristig soll eine „Rückfahr-Ringfahrkarte“ gemeinsam mit der Felbertauern Straße AG und der Großglockner Hochalpenstraße AG aufgelegt werden, die auch als Vorverkaufskarte über gemeinsame externe Stellen aufgelegt werden könnte. Die Aktualisierung wissenschaftlich erarbeiteter Verkehrsprognosen rundet die Ziele auf diesem Sektor ab.

75.128.4 Im Bereich des Rechtswesens nannte die Gesellschaft folgende Ziele: Bereinigung verschiedener rechtlicher Verpflichtungen, wie Wegeerhaltung u. a. m.; Veräußerung bzw. Verwertung seinerzeit zwangsweise eingelöster Restflächen; Abbau strittiger Verpflichtungen, z. B. auch durch Übernahme der Erhaltung von Wasserbauten durch die Wildbach-Lawinenverbauung; möglichst rasche Erledigung anfallender rechtlicher Probleme auf dem Gebiet des Bauvertragswesens; Prüfung und Geltendmachung allfälliger Gewährleistungsansprüche. Nach erfolgter Neuordnung der Termin- und Zahlungsevidenz ist noch der Rechtskataster zu vervollständigen, um eine möglichst lückenlose Erfassung aller Verpflichtungen bzw. Rechte der Gesellschaft gegenüber Dritten zu schaffen. Eine der aufwandsmäßig gesehen größten Aufgaben auf dem Gebiet des Rechtswesens wird nach Vorliegen der endgültigen Vermessungsunterlagen im Zusammenwirken mit den technischen Abteilungen die Verbücherung der Grundflächen für die Tauern-Autobahn darstellen.

75.128.5 Im Bereich des Rechnungswesens wurde bereits zum Jahreswechsel 1977/78 an der Installierung einer neuen EDV-Anlage für

die Lohn- und Gehaltsverrechnung und die Finanzbuchhaltung gearbeitet, die eine wesentliche Vervollständigung des Informationssystems u. a. auf folgenden Gebieten ermöglichen wird: Schaffung einer Kreditoren- und Debitoren-Buchhaltung, Automatisierung des Zahlungsverkehrs; Übernahme der Daten von Darlehen und Anleihen zur Schaffung eines Finanzierungsmodells, welches für den errechneten Finanzbedarf die kostenoptimale Finanzierung ermöglichen soll; Automatisierung der Finanzvorschau und des Kapitaldienstes; Einführung einer Kostenstellenrechnung und Umstellung der Anlagen- und der Lagerbuchhaltung auf EDV.

Angelegenheiten der Autobahnverwaltung (Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik)

76.1 Die Gebarungsüberprüfung bei der TAAG hat den RH veranlaßt, sich auch mit grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Autobahnbaues zu befassen und diesbezügliche Erhebungen im BM f. Bauten und Technik vorzunehmen. Die Gebarung mit den für den Autobahnbau bestimmten Mitteln wurde zuletzt im Jahre 1965 überprüft (siehe TB 1965 Abs. 107 bis 110). Weiters hat der RH die Gebarung der Brenner-Autobahn AG (BAAG) im Herbst 1966 überprüft und darüber im TB 1967 (Abs. 85) berichtet.

Einflußnahme des Bundesministeriums

76.2 Das Einflußrecht des BM f. Bauten und Technik und auch des BM f. Finanzen auf das Bauvorhaben „Scheitelstrecke der Tauern-Autobahn (kurz TAB)“ wurde im Tauern-Autobahn-Finanzierungsgesetz (TAB-FG) vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 115, festgelegt, da es sich um eine Bundesstraße handelt. In den „Erläuternden Bemerkungen“ zu diesem Gesetz wird darauf hingewiesen, daß die notwendige technische und wirtschaftliche Abstimmung der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke auf die übrigen Autobahnen nur dann sichergestellt ist, wenn das BM f. Bauten und Technik in technischer Hinsicht den Bau entsprechend beeinflussen kann. Ausdrücklich wird die Notwendigkeit einer weitgehenden Koordination des Baugeschehens der AG und der Bundesstraßenverwaltung im Hinblick auf die Anschlußstrecken von Eben in Richtung Salzburg und von Rennweg in Richtung Villach hervorgehoben.

Ursprünglich war beabsichtigt, dem BM f. Bauten und Technik eine Verpflichtung zur technischen Anweisung aufzuerlegen, um vorzusorgen, daß die AG nicht entgegen den Bestimmungen, die für den Bundesstraßenbau gelten (Projektie-

rung, Ausschreibung, usw.) baut; schließlich lautete der Gesetzestext: „Das BM f. Bauten und Technik ist berechtigt, der AG Anweisungen über die Herstellung und Erhaltung der in Abs. 1 genannten Autobahnstrecke zu erteilen und Auskünfte über die Tätigkeit der AG zu verlangen, soweit dies unter Bedachtnahme auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen, geboten erscheint.“

Aufgabe des BM f. Bauten und Technik war es u. a., mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu sorgen. In den folgenden Ausführungen wird auf jene Fälle besonders verwiesen, in denen nach Auffassung des RH diese Grundsätze nicht im erforderlichen Ausmaße beachtet worden sind.

76.3.1 Das Weisungsrecht des BM f. Bauten und Technik ist also im § 2 Abs. 5 TAB-FG „auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen“ eingeeignet. Im Gegensatz zur Interpretation der technischen Belange ergaben sich bei der Definition der „verkehrswirtschaftlichen Belange“ Schwierigkeiten. Wie der RH schließlich erhob, war beabsichtigt, verkehrspolitische Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der damals eingeleiteten Neubewertung und Dringlichkeitsreihung der Bundesstraßen bei der Eingliederung der TAB-Scheitelstrecke in das übergeordnete Straßennetz zu berücksichtigen sowie eine Koordinierung der Baumaßnahmen und deren Bautermine mit denen des übrigen Bundesstraßenbaues sicherzustellen.

76.3.2 Nach den Feststellungen des RH hat sich keine Anweisung des BM f. Bauten und Technik an die TAAG auf „verkehrswirtschaftliche Belange“ bezogen, und zwar auch nicht im Sinne der beabsichtigten und vom RH als notwendig erachteten Einflußnahme.

Der RH vertrat daher den Standpunkt, daß das BM f. Bauten und Technik sein ihm vom Gesetzgeber übertragenes Weisungsrecht nicht im erforderlichen Maße angewendet hat.

76.3.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es habe ausgehend von den Worten des § 1 Abs. 3 TAB-FG „wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen“ diese Bestimmung im Sinne der im § 7 Abs. 1 (Bau und Erhaltung) und im § 20 Abs. 1 (Enteignungsverfahren) des Bundesstraßengesetzes enthaltenen Grundsätze ausgelegt und diese auch den ergangenen Weisungen zugrunde gelegt. Es vermeinte daher im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und damit im ausreichenden Maß vorgegangen zu sein.

76.4.1 Im Dezember 1969 wurde die Herausgabe von Richtlinien zur Abgrenzung der zu-

ständigkeiten zwischen dem BM f. Bauten und Technik und der TAAG „in nächster Zeit“ angekündigt.

Am 3. August 1970 wurde dann der TAAG der Entwurf eines „Weisungserlasses“ zur Stellungnahme übersandt. Nach Besprechungen und mehrmaligem Schriftverkehr übersandte schließlich das BM f. Bauten und Technik im März 1971 den „Weisungserlaß“, mit dem es sich die Genehmigung der Anlagenverhältnisse, Querschnittsgestaltung usw. vorbehielt und dem eine Sammlung der damals vorhandenen und einzuhaltenden technischen Richtlinien angeschlossen war.

Im Hinblick darauf, daß es aus Zweckmäßigkeitsgründen beabsichtigt war, neben der Projektierung auch die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung der Bauarbeiten „so wie bei Bundesstraßen“ durchführen zu lassen, hatte das BM f. Bauten und Technik auch diesbezügliche Anweisungen vorgesehen. Solche betrafen z. B. die Einhaltung der ÖNORM A 2050 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die TAAG lehnte jedoch unter Hinweis auf den Wortlaut des § 1 Abs. 3 TAB-FG die Befolgung anderer als „technischer und verkehrswirtschaftlicher Weisungen“ ab.

Inzwischen war die Ausschreibung und Vergabe der beiden Tunnelbauvorhaben — welche die Kernstücke der Scheitelstrecke waren — erfolgt. Für das BM f. Bauten und Technik bestand daher für diese Bauvorhaben keine Möglichkeit mehr, die Einhaltung der für den Bau von Bundesstraßen geltenden allgemeinen Vorschriften einschließlich der ÖNORMen zu erwirken.

76.4.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik der TAAG erst 22 Monate nach deren Gründung die grundsätzlichen Weisungen technischer Art gemäß § 1 Abs. 3 TAB-FG erteilte und daß auch in der Folge die TAAG nicht zur Einhaltung aller für den Bau von Bundesstraßen gültigen Vorschriften verpflichtet wurde. Es war allerdings einzuräumen, daß die Bundesstraßenverwaltung keine Zuständigkeit für eine Einflußnahme auf das Baugeschehen der TAAG hatte. Der Bund als Hauptaktionär (60 v. H.) hätte jedoch — den Bestimmungen des Aktienrechtes entsprechend — diesbezüglich seinen Einfluß geltend machen können.

76.4.3 Das BM f. Bauten und Technik gab zu bedenken, daß ein derartiger Erlaß umfangreiche Vorarbeiten und Fühlungen mit Organen der TAAG notwendig machte.

76.5 Der oben erwähnten Zurückweisung anderer als „technischer und verkehrswirtschaftlicher“ Weisungen durch die TAAG schloß diese den Hinweis an, daß dem BM f. Bauten und Technik die Möglichkeit der Einflußnahme durch dessen drei Vertreter im Aufsichtsrat offenstünde.

Abgesehen davon, daß eine Minderheit von Aufsichtsräten (drei von zehn) nur wenig Möglichkeiten zur Durchsetzung bestimmter Maßnahmen besitzt, hat das BM f. Bauten und Technik im Hinblick auf die von ihm wahrzunehmenden technischen Belange von seinem im Syndikatsvertrag verankerten Recht, drei Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen zu können, nicht zweckmäßigen Gebrauch gemacht; es wurde nämlich vorerst nur ein Straßenbaufachmann namhaft gemacht, ein zweiter erst im Jahre 1971. Der dritte vom BM f. Bauten und Technik entsandte Aufsichtsrat ist ein in Salzburg tätiger Sparkassendirektor.

76.6.1 Die beiden vom BM f. Bauten und Technik namhaft gemachten technischen Beamten waren, wie den Sitzungsprotokollen zu entnehmen ist, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bemüht, wirksame Kontrollmöglichkeiten für den Ablauf des Baugeschehens durchzusetzen.

Die genannten Aufsichtsratsmitglieder konnten allerdings ihre Forderungen nur zum Teil verwirklichen.

In manchen Fällen wurde der Vorstand ohne erkennbaren Erfolg auf von der Bundesstraßenverwaltung abweichende Vorgangsweisen aufmerksam gemacht.

76.6.2 Die vom BM f. Bauten und Technik entsandten Aufsichtsratsmitglieder hätten nach Auffassung des RH ihre Zustimmung zu jenen Geschäften, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen, an die grundsätzliche Einhaltung der für den Bundesstraßenbau gültigen Vorschriften binden sollen; dies umso mehr, als damit zu rechnen war, daß das Verwaltungspersonal der neu gegründeten Gesellschaft kaum über die erforderliche Erfahrung für die Abwicklung eines Bundesstraßenbaues verfügen wird.

76.6.3 Das BM f. Bauten und Technik war demgegenüber der Ansicht, daß die von ihm nominierten Vertreter ihre vom Gesetz eingeräumten Pflichten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten voll ausgefüllt haben.

76.7.1 Wie bereits im Beitrag über die Tauern-Autobahn erwähnt (Abs. 75.61), stellte der RH doppelte Annahme von Reisekostensätzen durch Aufsichtsratsmitglieder fest. Die diesbezüglichen Bemerkungen wurden dem BM f. Bauten und Technik gesondert — im Feber 1976 — mitgeteilt. Gleichzeitig wurde das BM von unvollständigen und unrichtigen Eintragungen in Fahrtenbüchern im Zusammenhang mit nicht bewilligten Auslandsfahrten mit Dienst-PKW informiert.

76.7.2 Der RH regte im Einzelfall an, entsprechende Rückzahlungen zu veranlassen. Wei-

ters machte er Vorschläge zu einer allgemeinen Regelung der Entschädigungen für Aufsichtsratsmitglieder, die Bundesbedienstete sind, damit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprochen wird und auch Doppelverrechnungen vermieden werden können.

76.7.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, daß die generelle Frage der Entschädigung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder an das BM f. Finanzen herangetragen wurde. Das BM f. Bauten und Technik übermittelte ferner eine „Präsidialerinnerung“ über Durchführung von Dienstreisen; darin wird u. a. auf § 1 Abs. 2 RGV verwiesen, in dem Anspruchsverlust für jene Fälle vorgesehen ist, in denen „dem Bund ein un gerechtfertigter Aufwand verursacht worden ist“. Die Benützung eines Dienst-PKW für eine Dienstreise ist wie bisher vor Antritt der Reise zu beantragen.

Zum Einzelfall wurde nicht Stellung genommen, sondern im Juni 1976 mitgeteilt, daß Disziplinaranzeige erstattet wurde.

76.7.4 Der RH hat zuletzt Ende Oktober 1977 um Mitteilung über den Stand der Beratungen hinsichtlich der allgemeinen Regelung ersucht.

76.8.1 Wie den dem RH übergebenen Unterlagen zu entnehmen ist, sind bzw. waren insgesamt 30 Bundes- bzw. Landesbedienstete für die TAAG tätig. Einige dieser Bediensteten sind bzw. waren nur fallweise eingesetzt, andere wurden für ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft zur Gänze unter Entfall ihrer Beamtenbezüge beurlaubt (karenziert). Zum Teil wurden Bundesbedienstete ohne Freistellung von ihrem Dienst zu umfangreichen Arbeiten für die TAAG herangezogen.

Diese Maßnahmen weisen auf die Schwierigkeiten hin, denen die TAAG beim Aufbau eines eigenen qualifizierten Mitarbeiterstabes gegenüberstand. Die Übertragung eines der größten und schwierigsten Straßenbauvorhaben Österreichs an eine neugegründete Gesellschaft, die über kein eingearbeitetes Fachpersonal verfügte, war aber auch für die übertragende Gebietskörperschaft problembehaftet.

76.8.2 Da die Bewältigung derart umfangreicher und schwieriger Aufgaben von einem eingearbeiteten Team mit Sicherheit leichter und besser gelöst werden kann und erst durch eine kontinuierliche einschlägige Beschäftigung die Sammlung, Verwertung und Weitergabe des Erfahrungsschatzes ermöglicht wird, regte der RH an, Überlegungen anzustellen, in welcher Form in der Zukunft den aufgezeigten Problemen Rechnung getragen werden kann (z. B. Neuordnung des gesamten österreichischen Autobahnneubaus durch Übertragung dieser Aufgaben an eine einzige Organisation).

Bauprogramme und Koordinierung

76.9 Der Ausbau des Autobahnnetzes kann selbstverständlich nur schrittweise in Teilstrecken erfolgen. Um jedoch die Verkehrswirksamkeit zu optimieren und auch damit zur Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen beizutragen, sollten die Teilstücke nicht zu kurz bemessen sein und überdies eine sparsame und verkehrstechnisch problemlose Einbindung in das bestehende Straßennetz ermöglichen. Schwerpunkte des Baugeschehens lassen sich kaum vermeiden. Eine solche Situation mit ihren besonderen lokalen baukonjunkturellen Auswirkungen war bei der Errichtung der TAB-Scheitelstrecke gegeben. Das BM f. Bauten und Technik hatte jedoch die Möglichkeit, und — vom Standpunkt einer sparsamen Verwendung der Mittel — die Verpflichtung, bei der Ausarbeitung der jährlichen Bauprogramme der Bundesstraßenverwaltung im eigenen Wirkungsbereich durch koordinierende Maßnahmen möglichst ausgleichend zu wirken.

76.10.1 Der RH stellte fest, daß in den Jahresbauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung die Bauprogramme der Straßensondergesellschaften bisher keine Berücksichtigung fanden.

Schon der beschleunigte Ausbau der Inntal-Autobahn und der Olympiabauten in München hatten eine weitgehende Auslastung der Baukapazität und außerordentliche Preissteigerungen zur Folge. Trotzdem forcierte die TAAG gerade zu diesem Zeitpunkt die Bauausschreibungen. Durch die Hochkonjunktur stieg z. B. der Preis für eine Brücke (7 m Spannweite) von 1,5 Mill. S (Sommer 1968/69) auf rund 5 Mill. S (Sommer 1972). Der Leiter der Bundesstraßenverwaltung hatte übrigens damals den leitenden Organen der Gesellschaft mitgeteilt, vertrauliche Hinweise erhalten zu haben, daß Brückenarbeiten im Bereich der Scheitelstrecke um 20 000 S/m², also rund 250 v. H. über dem normalen Preisniveau, angeboten würden. Eine Verschiebung des Fertigstellungstermines wurde vom Aufsichtsrat der TAAG jedoch nicht erwogen.

76.10.2 Nach Auffassung des RH wäre es Aufgabe des BM f. Bauten und Technik gewesen, das Baugeschehen im Gesamtbereich der Bundesstraßen so aufeinander abzustimmen, daß lokale Überhitzungen der Baukonjunktur hätten vermieden oder wenigstens gedämpft werden können. Die Entsendung von Beamten des BM f. Bauten und Technik in den Aufsichtsrat von Straßensondergesellschaften bezweckt nicht zuletzt die Durchsetzbarkeit der erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen.

Das BM f. Bauten und Technik hatte es auch unterlassen, als preisdämpfende Maßnahme eine Abänderung des Bauprogrammes der TAAG vorzuschlagen bzw. entsprechende Untersuchungen anzustellen. Die nachteiligen Folgen einer weiteren

Anheizung der Baukonjunktur hatten schließlich nicht nur die TAAG — und damit der Bund — sondern u. a. auch die Bundesstraßenverwaltung selbst und die Landesstraßenverwaltungen, insbesondere im Land Salzburg, zu tragen.

76.11.1 Schon in der Sitzung des Beamtenkomitees im damaligen BM f. Handel und Wiederaufbau am 23. Feber 1965 wurden die für die Tauern Schnellstraße erforderlichen Planungsmaßnahmen festgelegt. In seinem Bericht an den Präsidenten des Nationalrates vom 10. November 1967 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit, daß die generellen Projekte für die Strecke Golling—Villach bereits zur Gänze vorlägen und größtenteils zur Detailprojektierung freigegeben worden seien. Es wurde weiters berichtet, daß diese Nord-Süd-Verbindung dort, wo die bestehenden alten Straßen nicht mehr genügen, nach und nach als „Halbautobahn“ ausgebaut werden sollte. Entgegen dieser Absicht wurde die Salzachtal-Bundesstraße im Raume Sulzau—Tenneck—Werfen großzügig ausgebaut und gleichzeitig der Ausbau der Autobahn in diesem Abschnitt begonnen, ohne aber durch Konzentration der Mittel auch den Bauablauf entsprechend zügig zu gestalten.

76.11.2 Nach Auffassung des RH wäre zum Zeitpunkt, zu dem die alte Salzachtal-Bundesstraße dem Verkehr nicht mehr genügen konnte, die parallel verlaufende Autobahn auszubauen gewesen. Erst nach Verlagerung des Durchzugsverkehrs von der Bundesstraße auf die Autobahn hätten die allenfalls dann noch notwendigen Baumaßnahmen auf der Bundesstraße (notwendige, bestandsichernde Sanierungsarbeiten ausgenommen) erfolgen sollen. Diese Vorgangsweise hätte sowohl hinsichtlich der Baumaßnahmen als auch wegen geringerer Behinderung durch den Durchzugsverkehr finanzielle Einsparungen ergeben.

Der RH beanstandete die mangelhafte Koordination zwischen den Baumaßnahmen auf den Bundesstraßen B und Bundesstraßen A und führte dies u. a. auf das Fehlen langfristiger Ausbau- und Finanzierungsprogramme zurück.

76.11.3 Das BM f. Bauten und Technik vertrat die Auffassung, daß die Leistungsfähigkeit der B 159 im Abschnitt Sulzau—Tenneck—Werfen 1969 wegen Engstellen, Gewichtsbeschränkungen und wegen der Steilstücke völlig unzureichend war. Darüber hinaus erzwang der sanierungsbedürftige Bauzustand vieler Kunstbauten sowie die erforderliche Bewältigung des unvorhersehbar raschen Anstieges des Verkehrsaufkommens die Ausbaumaßnahmen an der Bundesstraße B.

76.11.4 Nach Auffassung des RH hätten gerade die vom BM f. Bauten und Technik vorgebrachten Argumente, insbesondere das rasche Ansteigen des Verkehrsaufkommens, zu einer Forcierung des Ausbaues der Autobahn im Ab-

schnitt Sulzau—Werfen führen sollen. Sanierungen von Kunstbauten usw. wären nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen gewesen. Da nach Fertigstellung der Autobahn die Bundesstraße B überwiegend nur mehr dem lokalen Verkehr dienen wird, ist ihr großzügiger Ausbau daher teilweise als verlorener Aufwand zu betrachten.

76.12.1 Da der Ausbau einer leistungsfähigen Nord-Süd-Verbindung Salzburg—Villach — wie den „Erläuternden Bemerkungen“ zum TAB-FG zu entnehmen ist — „aus verkehrsgeographischen, verkehrspolitischen, verkehrswirtschaftlichen und regionalpolitischen sowie aus staatspolitischen Gründen außer jedem Zweifel“ stand, ergab sich die Notwendigkeit, den gesamten Straßenzug und dessen Verkehrswirksamkeit zu beachten. Das BM f. Bauten und Technik sollte, wie ebenfalls den „Erläuternden Bemerkungen“ zu entnehmen ist, den Ausbau „entsprechender Zubringerstrecken“ zur Scheitelstrecke veranlassen und „im Rahmen seiner Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 3 die notwendigen Koordinierungen aller Baumaßnahmen vornehmen“.

In der 4. Bauausschußsitzung der TAAG vom 29. September 1970 wurde bekanntgegeben, daß bis zur Eröffnung der Scheitelstrecke die Autobahn im Salzachtal bis Werfen ausgebaut und die bestehende Bundesstraße durch das Fritzachtal auf 7,0 m verbreitert sein wird. In der selben Sitzung wurde bereits der Ausbau der TAB-Scheitelstrecke als Vollautobahn mit dem selben Fertigstellungstermin zur Sprache gebracht, was dann auch verwirklicht wurde.

76.12.2 Das Vorhaben, die Scheitelstrecke (ohne Tunnelbereich) als Vollautobahn mit Kriechspur und durchgehenden Abstellstreifen zu errichten, während die Zubringerstraße durch das Fritzachtal noch mehrere Jahre beibehalten werden sollte, widersprach nach Auffassung des RH der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der hierfür notwendigen Mittel. Es hätten Maßnahmen des BM f. Bauten und Technik im Sinne einer zweckmäßigen Koordination auf dem Gebiet des Bundesstraßenbaues einsetzen müssen. Die Verkehrssituation im Fritzachtal ist schon deswegen besonders ungünstig, da diese nur 7 m breite kurvenreiche Straße, mit Ortsdurchfahrten, Weg- und Schienenkreuzungen usw. nicht nur den Nord-Süd-Verkehr der Tauern-Autobahn, sondern auch den West-Ost-Verkehr (Salzachtal—Ennstal) sowie wesentliche Teile des Zielverkehrs zu den Sportzentren Region Obertauern und Region Schladming-Dachstein und den lokalen Verkehr aufzunehmen hat.

Der RH verwies darauf, daß bei einer Neubautrecke die Wahl der richtigen Reihenfolge der Bauausführung und der Zeitpunkt der Ver-

kehrsfreigabe einzelner Bauabschnitte von entscheidender Bedeutung ist. Im Falle der Verkehrsverbindung Salzburg—Villach hätten, in Anbetracht der außerordentlich hohen Investitionskosten der Scheitelstrecke und zur Erreichung bestmöglicher Rentabilität des eingesetzten Kapitals, Ablaufpläne für den ganzen Streckenbereich vor Baubeginn erarbeitet werden sollen. Diesen Ablaufplänen wären die Überlegungen der Wirtschaftlichkeit von Investitionen im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung zugrunde zu legen gewesen, um jene Abschnitte vorrangig auszubauen, die das größte Verkehrsaufkommen an sich ziehen und ein vorhandenes überlastetes Straßennetz entlasten. Im Salzburger Bereich weist der Abschnitt Paß Lueg—Werfen das größte Verkehrsaufkommen auf, trotzdem wurde dort die Autobahn erst verhältnismäßig spät fertiggestellt bzw. sind die zweiten Tunnelröhren erst im Bau. Die Verkehrsenge des Fritzbachtals mit der zweitstärksten Verkehrsbelastung dieses Straßenzuges ist ebenfalls noch nicht behoben. Statt die eingesetzten Mittel durch den Zusammenschluß der Scheitelstrecke mit dem übrigen Autobahnnetz voll wirksam werden zu lassen, wurden in erster Linie die Baumaßnahmen an der Scheitelstrecke ausgeweitet.

Der RH beanstandete die mangelhafte Koordination der Baumaßnahmen im Bereich der Tauern-Autobahn, wodurch ein bestmöglicher Einsatz der hohen Investitionsmittel nicht erreicht werden konnte. Diese Situation ist u. a. auf das Fehlen der vorerwähnten Ablaufpläne für den Ausbau der gesamten Tauern-Autobahn zurückzuführen.

76.12.3 Das BM f. Bauten und Technik erwiderte hiezu, daß gemäß Gesetzesauftrag die Scheitelstrecke von einer eigenen Gesellschaft zu errichten war, welche sich die erforderlichen finanziellen Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen hatte, wohingegen der Ausbau der Rampenstrecke durch die Bundesstraßenverwaltung aus den zweckgebundenen Einnahmen der Bundesmineralölsteuer erfolgte. Eine Bautätigkeit der TAAG an den nicht zur Gesellschaftsstrecke gehörenden Abschnitten der Tauern-Autobahn A10 war vorerst vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das BM f. Bauten und Technik hätte getrachtet, mit dem Bau der Rampenstrecken und insbesondere mit dem Baulos Werfen der A10 Tauern-Autobahn möglichst zügig voranzukommen, doch könnten wegen der Einnahmestagnation bei der Bundesmineralölsteuer zufolge der Erdölkrise und infolge der gestiegenen Baupreise die ursprünglich vorgesehenen Termine für die Verkehrsfreigabe einzelner Abschnitte nicht immer eingehalten werden.

76.12.4 Der RH vertrat die Auffassung, daß unterschiedliche Finanzierungsarten (Kapitalaufnahmen, Vorfinanzierungen, Budgetmittel) einer

als Einheit zu betrachtenden Autobahnstrecke keinen Einfluß auf die Wahl der Reihenfolge der Baumaßnahmen und auf den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe haben sollten. In diesem Zusammenhang kritisierte er die von der Bundesstraßenverwaltung immer noch praktizierte verhältnismäßig starre Aufteilung der verfügbaren Mittel nach „Länderquoten“, die der gesamtstaatlichen Aufgabenstellung nicht entspricht.

76.13.1.1 Der Einsatz der finanziellen Mittel zum Ausbau des insbesondere dem überregionalen Durchzugsverkehr dienenden Autobahnnetzes kann nur aus der Betrachtung des Gesamtnetzes in Österreich, unter Beachtung von Prioritäten erfolgen.

Aufgabe des BM f. Bauten und Technik wäre es daher, unter Abwägung von Einzelinteressen den Zeitpunkt und den Ausbaugrad des Autobahnbaues so festzulegen, daß die jeweiligen Investitionen den größtmöglichen Nutzen erbringen. Dieser Nutzen aus Fahrzeitverkürzung, Senkung der Fahrzeugbetriebskosten usw. und nicht zuletzt auch aus der Herabsetzung der Zahl der Verkehrsunfälle, läßt sich betriebswirtschaftlich und versicherungsmathematisch auch bei nicht mautpflichtigen Straßen quantifizieren. Werden Verkehrsbauten nicht in der richtigen Reihenfolge durchgeführt, so hat dies ein zeitweises Brachliegen wertvoller Investitionsmittel zur Folge. Bei Einzelbauwerken wie Brücken, Autobahnknotenpunkten u. ä. wird eine zu frühe Fertigstellung mangels entsprechender Nutzungsmöglichkeiten leicht erkennbar sein; für Gesamtstrecken sind in der Regel entsprechende Untersuchungen erforderlich.

76.13.1.2 Wie den Protokollen der Bauausschuß- und Aufsichtsratssitzungen der TAAG zu entnehmen war, hat sich auch diese Gesellschaft mit der Problematik des Einsatzes der Mittel sowie der Prioritäten im Ausbau der österreichischen Autobahnen befaßt. Hiebei wurde die Ansicht vertreten, daß die TAB anderen Projekten vorzuziehen sei. In diesem Zusammenhang wurde auch die Pyhrn Autobahn genannt, wobei allerdings bereits damals die hohe Verkehrsfrequenz der als „Gastarbeiterroute“ bezeichneten Nord-Süd-Verbindung bekannt sein mußte. Im Jahre 1970 waren nämlich die Bundesstraßen im Bereich der Pyhrn Autobahn zwischen Bruck und Selzthal um ein Vielfaches mehr belastet als die Bundesstraßen im Bereich der Scheitelstrecke der Tauern-Autobahn.

So entsprach bereits damals die geringste Verkehrsbelastung auf der genannten Teilstrecke der Gastarbeiterroute — nämlich bei Wald am Schoberpaß — mit durchschnittlich 3 083 Fahrzeugen in 24 Stunden etwa der erst 1976 erreichten Verkehrsbelastung der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke (3 150 Fahrzeuge/24 Std.). Der Güter-

verkehr betrug aber am Schoberpaß schon 1970 durchschnittlich über 500 Fahrzeuge/24 Std. gegenüber der Tauern-Scheitelstrecke mit rund 300 Fahrzeugen/24 Std. im Jahre 1976. Der Prognose für die Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke für 1985 mit durchschnittlich 9 160 Fahrzeuge/24 Std. entspricht die bereits 1970 zwischen Bruck und Leoben festgestellte Belastung (durchschnittlich 9 200 Fahrzeuge/24 Std.). Inzwischen ergab die automatische Straßenverkehrszählung 1975 im letztgenannten Abschnitt Verkehrsbelastungen von durchschnittlich über 15 000 Fahrzeugen/24 Std., das sind um 1 000 Fahrzeuge mehr als die einmalige Tagesspitze (31. Juli) auf der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke im Jahre 1976. Die Tagesspitze im Raum Bruck—Leoben wurde 1975 mit über 30 000 Fahrzeugen gezählt.

Dieser Verkehrsstrom muß immer noch von einer 7,50 m breiten Bundesstraße, ohne Abstellstreifen und mit Ortsdurchfahrten, Weg- und Schienenkreuzungen bewältigt werden.

76.13.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß auch ohne Vorliegen wissenschaftlicher Untersuchungen die schon damals bekannt gewesenen statistischen Daten über Verkehrsfrequenzen und Verkehrsunfälle Prioritäten für den Ausbau des gesamtösterreichischen Bundesstraßennetzes erkennen ließen, die entsprechend zu berücksichtigen gewesen wären.

76.13.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es wäre ihm stets bewußt gewesen, daß der Einsatz der finanziellen Mittel zum Ausbau des insbesondere dem überregionalen Durchzugsverkehr dienenden Autobahnnetzes nur aus der Betrachtung des Gesamtnetzes unter Beachtung von Prioritäten erfolgen könne. Es habe seine Dispositionen eben aus dieser Erkenntnis bereits vor Erstellung der Dringlichkeitsreihung nach in seinem Ressort ausgearbeiteten Autobahn-Leitplänen (z. B. Leitplan 1965) getroffen. Diese Leitpläne bildeten ein allgemeines technisches Ausbaukonzept mit zeitlicher Reihung, weshalb durch ihre Berücksichtigung sowohl eine Orientierung der Verkehrsplanung an gesamtösterreichischen Belangen erfolgte als auch ein sinnvoll geordneter Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt erschien. Daß die Leitpläne nach Maßgabe der jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel und infolge unterschiedlicher Gegebenheiten Änderungen unterworfen waren, vermag dem Wesen eines grundlegenden Ausbaukonzeptes keinen Abbruch zu tun.

Im Rahmen einer gesamtösterreichischen Verkehrsplanung haben sowohl die Tauern-Autobahn als auch die zum Vergleich herangezogene Pyhrn Autobahn sehr wichtige Verkehrsaufgaben zu erfüllen, und zwar jeweils durch den Alpenhauptkamm verkehrsgeschichtlich voneinander getrennte österreichische Zentralräume leistungs-

fähig zu verbinden. Darüber hinaus haben beide Autobahnen den grenzüberschreitenden Fernverkehr zu bewältigen, wobei der zu erwartende Verlagerungseffekt kaum abzuschätzen ist.

Daß die Tauern-Autobahn trotz geringerer Verkehrsbelastung früher in Angriff genommen wurde, hat, wie das BM f. Bauten und Technik weiter ausführte, verschiedene Ursachen. So war zur Zeit der Beschlußfassung über das TAB-FG die Straßeninfrastruktur zwischen Salzburg und Kärnten zweifelsohne schlechter als jene zwischen Oberösterreich und Steiermark. Zudem standen die damaligen Überlegungen zwangsläufig unter dem Eindruck der ständigen progressiven Zunahme des Fremdenverkehrs in Südösterreich und im weiteren südlichen Einzugsgebiet der Tauern-Autobahn. Daß diese Annahmen genauso wie der damals in ganz Europa vorherrschende Glaube an progressives Wachstum bei Wirtschaft und Verkehr nicht berechtigt waren und durch eine einzige Energiekrise bereits widerlegt werden können, sei damals nicht vorhersehbar gewesen. Genausowenig war erkennbar, daß es zu einem plötzlichen Anwachsen des Verkehrs auf der sogenannten „Gastarbeiterroute“ kommen würde.

76.13.4 Der RH wies darauf hin, daß die „Leitpläne“ (z. B. Leitplan 1965) über allgemein gehaltenene Absichtserklärungen nicht hinausgingen; sie wurden zwar als erster Schritt für ein Ausbauprogramm anerkannt, könnten aber dieses nicht ersetzen. Als Bestandteile der zehnjährigen Investitionsprogramme des Bundes wurden sie überdies auch vom BM f. Bauten und Technik selbst als unzureichend angesehen.

76.14.1 Das BM f. Bauten und Technik sah, wie aus den eingesehenen Unterlagen hervorgeht, die Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung darin, den aufgrund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des hochrangigen Straßennetzes (Autobahnen, Schnellstraßen) wurde verschiedentlich auf den spürbaren Nachholbedarf auf dem Gebiet der Fernverkehrsverbindungen und auf die besondere Verkehrssicherheit der Autobahnen (bis siebenmal so hoch als Bundesstraßen) verwiesen; dies hatte Absichtserklärungen für einen verstärkten Autobahnbau zur Folge. In den zu diesem Problemkreis bisher vom BM f. Bauten und Technik veröffentlichten Erklärungen war jedoch die Zeitkomponente nur unzureichend behandelt. Die Außerachtlassung des wesentlichen Faktors Zeit für die Erfüllung der der Bundesstraßenverwaltung gestellten Aufgaben hat den RH bereits 1964 beschäftigt. Er hat seit damals wiederholt darauf hingewiesen, daß insbesondere für große Investitionsvorhaben des Bundes eine langfristige technische und finanzielle Planung die Grundvoraussetzung für eine

wirtschaftliche Durchführung darstellt. Die umfangreichen Arbeiten, die im Rahmen der Neubewertung des Bundesstraßennetzes sowie dessen Dringlichkeitsreihung geleistet wurden und die bedeutende Entscheidungshilfen zum Ergebnis hatten, waren anzuerkennen; die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in ein gesamtösterreichisches langfristiges Bauzeit- und Finanzierungsprogramm für den Ausbau der Autobahnen unterblieb jedoch. Als bis jetzt aufschlußreichste Ausarbeitung auf diesem Gebiet wurde vom RH die Veröffentlichung des BM f. Bauten und Technik „Bilanz und Ausblick: Autobahnbau in Österreich“ vom 25. Feber 1976 (Abschnitt „Ausbau der Autobahnen 1976—1985“) erachtet; um als langfristiges Bauzeit- und Finanzierungsprogramm dienen zu können, fehlten jedoch wesentliche Daten.

Auch die Ausarbeitung des BM f. Bauten und Technik betreffend das langfristige Investitionsprogramm des Bundes beinhaltet für den Bereich des Autobahnbaues lediglich allgemein gehaltene Angaben. Auf eine diesbezügliche Beanstandung des RH teilte das BM f. Bauten und Technik im November 1976 mit, die Bundesstraßenverwaltung habe erkannt, „daß die globale Mittelerteilung unter allgemeinen Zielvorstellungen nicht befriedigend erscheint“; sie habe daher mit der Ausarbeitung von mittelfristigen Ausbauprogrammen begonnen.

76.14.2 Der RH brachte in Erinnerung, daß bereits im Jahre 1966 aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates der Bundesminister für Bauten und Technik aufgefordert worden war, „dem Nationalrat so rasch als möglich ein langfristiges Straßenbauprogramm unter Berücksichtigung der sich aus der Verkehrslage ergebenden Schwerpunkte vorzulegen“. Dieser Aufforderung wurde allerdings nicht einmal für den Bereich des hochrangigen Straßennetzes (Autobahnen) entsprochen, obwohl seither mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

76.15.1 In der zuvor erwähnten Ausarbeitung vom Feber 1976 über den Autobahnbau in Österreich sind einzelne Bauabschnitte mit Längenangaben, Gesamt-Baukosten (Stand 1976) und dem Termin der voraussichtlichen Fertigstellung angegeben.

Weitere Daten, wie Unterteilung in Baulose, Angabe über deren Baubeginn, voraussichtliche finanzielle Jahrestangenten derselben, geplante provisorische Verkehrsfreigabe der verkehrswirksamen Abschnitte, sowie grundsätzliche Aussagen über den Ausbaugrad fehlen jedoch auch in dieser Zusammenstellung.

76.15.2 Der RH empfahl, die vorhandenen Ausarbeitungen zusammenzufassen und so zu ergänzen, daß für das angegebene Jahrzehnt ein

mittelfristiges Ausbauprogramm mit allen notwendigen Detailangaben zur Verfügung steht. Darüber hinaus müßte ein langfristiges Bau- und Finanzierungsprogramm alle noch auszubauenden Streckenabschnitte erfassen, um einen Überblick darüber zu geben, welche Strecken wann und wie gebaut werden sollen und wie hoch der finanzielle Aufwand hierfür insgesamt bzw. im einzelnen Jahr zu bemessen ist.

76.15.3 Das BM f. Bauten und Technik stimmte hinsichtlich der allgemein anerkannten Notwendigkeit, mehrjährige Finanzierungs- und Ausbaupläne zu entwerfen, mit den Vorstellungen des RH grundsätzlich überein; es führte weiter aus, daß als Grundlage für jede Ausbau- und Finanzierungsplanung eine Bedarfsermittlung und Prioritätenreihung diene. Diese Forderung wurde einerseits mit der Festlegung des Straßennetzes im BStG 1971 und andererseits mit der Erstellung der Dringlichkeitsreihung für alle Bundesstraßen erfüllt. Die Erarbeitung eines Finanzierungsplanes vor Fertigstellung der gesamten Dringlichkeitsreihung wäre nicht sinnvoll gewesen. Die Dringlichkeitsreihung für alle Bundesstraßen konnte aufgrund der erforderlichen umfangreichen Erhebungen erst im Jahre 1975 zur Gänze fertiggestellt werden. Die Energiekrise und der damit verbundene Rückgang der Zuwachsraten, der immer mehr um sich greifende Umweltschutzgedanke und nicht zuletzt die beabsichtigte Schwerpunktverlagerung auf andere Verkehrsträger führten zu einer Änderung der Grundlagen der Dringlichkeitsreihung. Trotz dieser einschneidenden Veränderungen war bereits ein Jahr nach der Veröffentlichung der Dringlichkeitsreihung das Konzept einer Zehnjahresplanung für den Ausbau der Autobahnen abgeschlossen. Ein überarbeiteter Mehrjahresfinanzplan für Autobahnen steht vor der Fertigstellung; ein solcher für die Schnellstraßen ist beabsichtigt.

Die vom RH bezüglich der künftigen Dringlichkeitsreihung gemachten Vorschläge seien im Konzept für die Dringlichkeitsreihung 1980 bereits berücksichtigt.

76.15.4 Der RH betonte nochmals, daß er die Bemühungen des BM f. Bauten und Technik auf dem Sektor der Neubewertung des Bundesstraßennetzes und der Dringlichkeitsreihung anerkennt; nach über zwei Jahrzehnten Autobahnbau in Österreich liegen allerdings noch immer weder ein gesamtösterreichisches langfristiges Bauzeit- und Finanzierungsprogramm noch ein mittelfristiges Ausbauprogramm vor.

Die Feststellungen des Leiters der Bundesstraßenverwaltung in der Festschrift zum 40. Österreichischen Straßentag 1978 ließen den RH befürchten, daß mit der Fertigstellung mehrjähriger Bau- und Finanzpläne für Autobahnen nicht so bald gerechnet werden kann, da „vor-

erst die Abklärung einer stabilen Situation auf der Einnahmenseite“ verlangt wurde.

76.16.1 Der RH hat die in den Teilheften zum Bundesvoranschlag (Postenverzeichnis und Beilage C), in den Amtsbehelfen zum Bundesvoranschlag und in den Bauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung für den Bundesstraßenbau für die einzelnen Jahre ausgewiesenen Beträge miteinander verglichen. Er stellte dabei zum Teil erhebliche Abweichungen fest.

76.16.2 So unterschieden sich z. B. die im Bauprogramm 1977 für den Straßenbau vorgesehenen Beträge (Bundesstraßen B+S: 4 806 Mill. S, Autobahnen: 4 052 Mill. S) von den im Bundesfinanzgesetz für dasselbe Jahr beschlossenen Ausgaben (B+S: 4 416 Mill. S, A: 4 640 Mill. S) wesentlich. Zahlreiche weitere Unterschiede wurden zwischen den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz, den in der Beilage C zum Teilheft (Übersicht über Vorhaben des Bundes, deren Durchführung die Ausgabenansätze mehrerer Finanzjahre belasten) und den im Amtsbehelf ausgewiesenen Beträgen festgestellt.

Derartige Abweichungen, die oftmals eine Änderung der Absichten des BM f. Bauten und Technik innerhalb kürzester Zeit erkennen lassen, betrafen nicht nur die Tauern-Autobahn, sondern auch andere Autobahnen.

76.16.3 Hiezu bemerkte das BM f. Bauten und Technik, daß zwischen der Erstellung der Anlagen zum Bundesfinanzgesetz und der Festlegung des Bauprogrammes ein größerer Zeitraum liege, in welchem sich noch Änderungen hinsichtlich des Baufortschrittes, der Baukosten sowie des Abschlusses der bauvorbereitenden Maßnahmen ergeben.

Außerdem seien in den letzten Jahren während des jeweiligen Finanzjahres erhebliche Änderungen in den insgesamt veranschlagten Mitteln der Bundesstraßenverwaltung eingetreten. So seien einerseits im Jahre 1976 eine Erhöhung der Bundesmineralölsteuer erfolgt und im Jahre 1975 Mittel aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag freigegeben worden, andererseits im Jahre 1974 ein Einnahmenausfall bei der Bundesmineralölsteuer als Folge der Energiekrise zu verzeichnen gewesen. Solche Verschiebungen in der finanziellen Ausgangssituation erschwerten naturgemäß die Planungen für das nächstfolgende Jahr.

76.16.4 Der RH gab zu bedenken, daß sich innerhalb des in Rede stehenden Zeitraumes zwar Verschiebungen im Baugeschehen ergeben könnten, diese sich jedoch in der Regel teilweise ausgleichen; überdies bewegten sie sich auch insgesamt in Größenordnungen, die keinen merklichen Trend herbeiführten.

Es wurde jedoch festgestellt, daß entgegen wiederholt abgegebenen Absichtserklärungen, den Autobahnbau zu verstärken, dies auch im Jahre 1977 nicht verwirklicht worden ist. Über 757 Mill. S (654 Mill. S bauwirksam und 103 Mill. S Aufwendungen), die für den Ausbau der Autobahnen im BFG 1977 vorgesehen waren, wurden nämlich nicht für diese Zwecke verwendet. Rund 531 Mill. S (davon 493 Mill. S bauwirksam) wurden dagegen zusätzlich für den Ausbau der Bundesstraßen „B“ und „S“ ausgegeben.

76.17.1 Da die raschere Fertigstellung des Autobahnnetzes in erster Linie von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängt, wurden schon bisher verschiedene Wege beschritten, um, über die zweckgebundenen Mittel aus der Bundesmineralölsteuer hinaus, zusätzlich Geldquellen zu erschließen; so wurde die Aufnahme von Mitteln auf dem Kapitalmarkt mittels sogenannter Sondergesellschaften eingeleitet, „Vorfinanzierungen“ mit anderen Gebietskörperschaften vereinbart sowie Kostenbeteiligungen der Bundesländer angestrebt.

76.17.2 Der RH legte nahe, diesen Bestrebungen verhältnismäßig enge Grenzen zu setzen, damit nicht die Eingänge aus der Bundesmineralölsteuer, aus denen der Straßenbau fast zur Gänze finanziert wird, in naher Zukunft im wesentlichen zur Tilgung der aus Sonder- und Vorfinanzierungen entstandenen Schulden dienen, wodurch das Bauvolumen zwangsläufig weiter eingengt werden müßte.

Da jedoch einerseits die Bundesmittel für das geforderte Ausbautempo unzureichend, andererseits aber offensichtlich die Bundesländer bereit sind, für den vorzeitigen Ausbau von Bundesstraßen Mittel etwa in Form von „verlorenen“ Zuschüssen, Zinsenanteilen oder Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften bereitzustellen, erschienen dem RH Erwägungen angezeigt, ob und in welcher Form die Bereitstellung solcher Mittel einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden kann.

Der RH vertrat die Ansicht, daß jedoch unabhängig von der Herkunft der finanziellen Mittel für den Autobahnbau (Bundesmineralölsteuer, allfällige Länderbeiträge, Kapitalmarkt mit oder ohne Einschaltung von Sondergesellschaften) ein einheitliches, die möglichst gleichmäßige Auslastung der Bauwirtschaft berücksichtigendes Bau- und Finanzierungsprogramm Anwendung finden müßte.

Im Hinblick auf die noch bevorstehenden großen Aufgaben bei der Verwirklichung des hochrangigen Straßennetzes wäre nach Ansicht des RH nicht nur die derzeitige Form der Finanzierung, sondern auch die derzeitige Organisation des Autobahnneubaus auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. In diesem Zusammenhang

wurde auch auf die Veröffentlichung im Heft 5 der „Wiener Baubetriebs- und Bauwirtschaftsberichte“ der Technischen Universität Wien unter dem Titel „Gedanken zur Organisation der Bundesstraßenverwaltung“ verwiesen.

76.17.3 Das BM f. Bauten und Technik stellte eine gemeinsam mit dem BM f. Finanzen zu erarbeitende Stellungnahme in Aussicht.

76.17.4 In der Zwischenzeit sind weitere Vereinbarungen über Vorfinanzierungen getroffen und Erhöhungen von Haftungsrahmen für Sondergesellschaften beschlossen worden. Dies führte zu einer immer größeren Vorbelastung der für den Straßenbau zweckgebundenen Einnahmen. Der RH regte an, neben diesen verhältnismäßig genau errechenbaren unmittelbaren Vorbelastungen auch die Auswirkungen des durch Neubauten entstehenden zusätzlichen Bedarfes (Folgekosten) für Betrieb und Erhaltung sowie die aufgrund des Alters und des Zustandes des bestehenden Straßennetzes erforderlichen finanziellen Aufwendungen für Reparatur usw. zu erfassen, um Klarheit über die in den kommenden Jahrzehnten benötigten Mittel zu schaffen.

Richtlinien und Entscheidungshilfen

76.18 Wie im Abs. 76.4.1 erwähnt, lagen dem „Weisungserlaß 1971“ jene Richtlinien des BM f. Bauten und Technik bei, die damals in Geltung waren. Dabei fiel auf, daß der Erlaß über Querneigung und Höchststeigung der Autobahn aus dem Jahre 1954 offenbar nur als Provisorium gedacht war, da in seiner Einleitung ausdrücklich auf die Absicht hingewiesen wurde, die Ausbaurichtlinien für die Bundesstraßen A (Autobahnen) neu festzulegen. Laut Mitteilung des BM f. Bauten und Technik gibt es nach wie vor keine allgemein gültigen Ausbaurichtlinien für alle Bereiche der Herstellung von Bundesstraßen A; neben Einzelgenehmigungen von Projekten seien nur Teilbereiche allgemein geregelt bzw. sei deren Regelung in Vorbereitung. Die für Richtlinien zuständige Abteilung des BM f. Bauten und Technik faßte ihre Zuständigkeit zur „Erlassung“ von Richtlinien allerdings so auf, daß sie nur für die Kundmachung, nicht aber für die Erarbeitung von Richtlinien verantwortlich sei. Fünf weitere Fachabteilungen sind zwar zur „Mitwirkung bei der Erstellung einschlägiger Richtlinien“ berufen, welche Stelle jedoch für die zeitgerechte Ausarbeitung allgemein gültiger technischer Richtlinien verantwortlich ist, erscheint nicht geklärt.

76.19.1 Da gemäß Verordnung vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131, die Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung nach Maßgabe der vom BM f. Bauten und Technik erlassenen Dienstanweisungen von den Landeshauptmännern in Auftragsverwaltung des Bundes (Art. 104 Abs. 2 B-

VG) zu besorgen sind, ergingen vom BM f. Bauten und Technik „Durchführungsbestimmungen“. In der derzeit gültigen und ab 1. November 1976 in Kraft befindlichen Fassung dieser Bestimmungen wurde unter Projektierung angeordnet, daß „Entwürfe nach den letztgültigen Planungsgrundsätzen zu verfassen sind“. Diese sehr allgemein gehaltene Formulierung veranlaßte den RH, das BM f. Bauten und Technik um Bekanntgabe dieser Planungsgrundsätze zu ersuchen. Das BM f. Bauten und Technik teilte daraufhin u. a. mit, daß Planungsgrundsätze für den Bundesstraßenbau in Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen im Rahmen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein fortlaufend unter dem Titel „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) veröffentlicht und vom BM f. Bauten und Technik verbindlich erklärt werden.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Vieltätigkeit der Kriterien für die Planung, wie geographische, geologische, morphologische und klimatische Gegebenheiten und verkehrliche Erfordernisse, Abweichungen und Ausnahmen von den normierten Grundsätzen, die in Einzelerlassen festgelegt sind.

Die allgemeine Formulierung in den „Durchführungsbestimmungen“ begründete das BM f. Bauten und Technik mit der Vielzahl der Quellen für die Planungsgrundsätze, zu denen letztlich auch die Erkenntnisse der Lehre und der Forschung zu zählen sind.

Die wenigen bisher für die „Straßenplanung“ erschienenen Veröffentlichungen behandeln Randgebiete; erst im Dezember 1976 wurden Richtlinien für den Oberbau bzw. für Regelquerschnitte ausgeliefert.

Wesentliche Richtlinien, die für den optimalen Mitteleinsatz unerlässlich sind, fehlen nach wie vor, so z. B. für einheitliche Kosten-Nutzen- bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Straßenbauten, Bemessung von Autobahnquerschnitten nach Verkehrsrequenz, allgemeine Entwurfselemente, Dimensionierung von Autobahnoberbau nach Frequenz eines maßgeblichen Schwerverkehres u. a. m.

76.19.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß zu den wichtigsten Aufgaben des BM f. Bauten und Technik (Bundesstraßenverwaltung) die Erarbeitung und rechtzeitige Herausgabe von Richtlinien zählt. Auch bei Anerkennung der Tätigkeit der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und der ehrenamtlichen Mitarbeit leitender Beamter des BM f. Bauten und Technik in ihren Ausschüssen, war der RH der Meinung, daß für die Erarbeitung von Richtlinien in erster Linie das BM f. Bauten und Technik zuständig

ist und für deren rechtzeitige Erstellung Sorge zu tragen hat.

76.19.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, es sei stets bemüht gewesen, alle notwendigen Richtlinien im allgemeinen und die für den Einzelfall erforderlichen Weisungen rechtzeitig zu erlassen, doch lassen sich durch große arbeitsmäßige Belastungen der Fachkräfte einerseits und die zahlreichen immer wieder auftretenden neuen Probleme (z. B. Umweltschutz) andererseits gewisse Verzögerungen bei der Ausarbeitung allgemein gültiger Richtlinien nie ganz vermeiden.

76.19.4 Der RH vermeinte allerdings, daß von unvermeidbaren gewissen Verzögerungen wohl dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn z. B. die bereits 1954 bekundete Absicht, Ausbaurichtlinien für die Bundesstraßen A (Autobahnen) neu festlegen zu wollen, 24 Jahre später noch immer nicht verwirklicht wurde.

76.20.1 In den „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS-Ausgabe 1975/76) wurden Regelquerschnitte, die vom BM f. Bauten und Technik verbindlich erklärt worden waren, veröffentlicht.

Die Regelquerschnitte mit den Bezeichnungen A 1 bis A 5 gelten für Autobahnen und Schnellstraßen. Hinsichtlich der Anwendung der einzelnen Regelquerschnitte ist aber lediglich allgemein angegeben, der Querschnitt einer Straße sei so zu bemessen, daß für alle Gattungen von Fahrzeugen und für Fußgänger ausreichende Verkehrsbedingungen geschaffen werden.

In den veröffentlichten RVS sind keine Angaben über die Bemessung der Autobahn-Querschnitte (Anzahl der Fahrstreifen, Breite der Fahrstreifen, Anordnung von Kriechspuren usw.) in Abhängigkeit von maßgebenden Verkehrsmengen, Verkehrsmischungsverhältnissen (LKW-Anteil), Steigungsverhältnissen u. dgl. mehr enthalten. Die Herstellung von befestigten Seitenstreifen als Abstellstreifen ist in der RVS 3.312 für Autobahnen grundsätzlich vorgeschrieben, lediglich bei Tunnelbauten „können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die befestigten Seitenstreifen entfallen“. Andere Hinweise, die sparsamere Querschnittsgestaltungen bei kostspieligen Bauten, etwa Talübergängen oder Gebirgstrassen, ermöglichen würden, fehlen in den RVS.

76.20.2 Der RH konnte im BM f. Bauten und Technik keine Unterlagen vorfinden, nach welchen Grundsätzen, wissenschaftlichen Forschungsergebnissen usw. die für einzelne Baumaßnahmen jeweils in Einzelerlassen festgelegten Querschnitte bemessen wurden.

76.20.3 Das BM f. Bauten und Technik begründete den Umstand, daß für die Anwendung der Regelquerschnitte keine Richtlinien geschaffen

wurden, mit der Überschaubarkeit des österreichischen Straßennetzes und mit komplexeren Überlegungen (z. B. raumplanerische Gesichtspunkte in Grenzgebieten), die besser in konkreten Einzelfällen berücksichtigt und abgestimmt werden könnten. Es habe daher in getrennten Verhandlungen mit den einzelnen Bundesländern Gespräche zur Festlegung der Regelquerschnitte usw. geführt.

Im einzelnen wurden abschnittsweise für jeden Straßenzug die im Regelfall anzuwendenden Querschnitte usw. festgelegt, die dann den weiteren Planungen zugrunde gelegt werden sollten und ihre Bestätigung durch die jeweilige Projektsgenehmigung erhielten.

76.20.4 Der RH vermeinte, daß zur Objektivierung dieser Verhandlungen die Festlegung der quantifizierbaren Faktoren beitragen könnte. Ähnlich wie in der BRD oder in der Schweiz wären z. B. den fünf Regelquerschnitten für Autobahnen im Freiland entsprechende Anwendungsmerkmale in bezug auf den Straßentyp, den Verkehr (Menge, Zusammensetzung), die Ausbaugeschwindigkeit, die Linienführung, die Geländeschwierigkeiten usw. zuzuordnen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, daß gegenüber den Freilandstrecken in Tunnelbereichen allgemein ein vermindertes Frostrisiko und günstigere Untergrundtragfähigkeiten gegeben sind, die bei der Bemessung des Oberbaues aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mehr als bisher berücksichtigt werden sollten.

Überdies müßten aufgrund der hohen Baukosten für Tunnelstrecken Überlegungen hinsichtlich besonders sparsamer Dimensionierungen der Tunnelmaße angestellt werden. Nach § 4 Abs. 6 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ist die Fahrzeughöhe in Österreich mit 4,0 m begrenzt. Obwohl allgemein ein Sicherheitsabstand von 50 cm für ausreichend gehalten wird (auch der Schweizer St. Gotthardtunnel weist eine lichte Höhe von 4,50 m auf), wurde vom BM f. Bauten und Technik allgemein eine lichte Höhe von 4,70 m angeordnet. Als Begründung hierfür wurde eine allenfalls im Hocheinbau erfolgende Fahrbahndeckenerneuerung (z. B. 20 cm Beton) angegeben. Diese Reparaturmethode, die übrigens in Österreich noch nie angewendet wurde und nur eine von vielen Möglichkeiten ist, könnte unschwer in Tunnelbereichen durch andere ersetzt und die allgemeine Anweisung auf erhöhte Ausbruchsprofile für Straßentunnel zurückgenommen werden. So wäre es wenigstens in Hinkunft möglich, bedeutende Kosten einzusparen, ohne vom internationalen Standard abzugehen.

76.21.1 Die mit RVS 3.31 festgelegten Regelquerschnitte für Autobahnen weisen durchwegs

größere Kronenbreiten als die bis dahin hergestellten Autobahnteilstrecken auf. So hat z. B. das Normalprofil der Westautobahn eine Kronenbreite von 28,50 m, der damit vergleichbare Regelquerschnitt A 3 nunmehr 30,0 m; dem alten Querschnitt IV mit 21,20 m Kronenbreite entspricht der neue Regelquerschnitt A 5 mit 22,00 m Kronenbreite. Die größeren Kronenbreiten ergaben sich aus Vergrößerungen der Mittel-, Seiten- bzw. der nicht befahrbaren Außenstreifen (Bankette).

Ein Vergleich mit den entsprechenden Regelquerschnitten für Autobahnen der BRD und der Schweiz zeigt, daß die österreichischen Querschnitte nach RVS jeweils die größten Kronenbreiten aufweisen.

In der BRD sind seit 1972 für Autobahnen mit vier Fahrstreifen die Querschnitte mit Kronenbreiten von 29,0 m bzw. 26,0 m normiert. Weiters ist in Einschnitten allgemein eine Verminderung um 1 m vorgesehen. Besondere geländebedingte Trassierungsschwierigkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der Schweiz gelten die Anfang 1973 beschlossenen Normalprofile. Für Hochleistungsstraßen (Autobahnen) mit vier Fahrstreifen ist der Grundtyp mit 26,0 m Kronenbreite und der Minimaltyp mit 22,0 m Kronenbreite normiert.

Die Breite der Abstellstreifen beträgt sowohl in der BRD als auch in der Schweiz normalerweise 2,50 m; Bestrebungen, sie auf 2,0 m zu verringern, sind im Gange. Beim österreichischen Regelquerschnitt A 3 (30 m) beträgt der Abstellstreifen jedoch 3,0 m, eine Verringerung unter 2,50 m ist nicht vorgesehen.

In den RVS Ausgabe 1975/76 kommt demnach eine Tendenz zu noch großzügigeren Querschnittsgestaltungen zum Ausdruck.

76.21.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß das BM f. Bauten und Technik der — insbesondere seit der Energiekrise 1973 — entstandenen finanziellen Entwicklung im Straßenbau sowie dem immer größer werdenden Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Autobahnen und dem Bedarf durch entsprechende Maßnahmen Rechnung tragen hätte müssen. Unter anderem wäre der funktionsgerechten Bemessung der Autobahnquerschnitte sowie der sparsamen Dimensionierung derselben größtes Augenmerk zuzuwenden gewesen.

76.21.3 Das BM f. Bauten und Technik bemerkte hiezu, daß kleiner dimensionierte Querschnitte nicht in jedem Fall verringerte Kosten bedeuten würden. Es wurde auf den Einbau der Entwässerung, der Leiteinrichtungen sowie auf Bepflanzung, Erhaltung und Winterdienst hingewiesen. Weiters wurde die Auffassung vertreten, daß bewährte und aus lang-

jähriger Erfahrung gewachsene Querschnitte erst dann verlassen werden sollten, wenn erwiesen sei, daß andere Querschnitte den Anforderungen entsprechen; Einengungen der Querschnitte würden eine Verminderung der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit mit sich bringen.

76.21.4 Der RH vertrat die Auffassung, daß breitere Querschnitte sicher auch Vorteile aufwiesen, diesen jedoch höhere Grunderwerbs- und Bauherstellungskosten gegenüberstünden; im topographisch schwierigen Gelände würde sich in der Regel eine mehr als nur lineare Verteuerung ergeben. Von der Ansicht, langjährig bewährte Querschnitte sollten nicht abgeändert werden, sei das BM selbst bei der Festlegung vergrößerter Querschnitte in seinen Richtlinien 1975/76 abgewichen. Die Erfahrungen mit sparsameren Querschnitten in der BRD (seit 1972) und der Schweiz (seit 1973) rechtfertigten ähnliche Gestaltungen in Österreich.

Schließlich verwies der RH darauf, daß die Verkehrssicherheit nicht allein durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten sei — großzügige Lösungen könnten erfahrungsgemäß durch riskanteres Fahrverhalten an Wirkung einbüßen —, sondern hierfür auch die Erziehung der Verkehrsteilnehmer, die Überwachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen u. ä. m., maßgebend seien.

76.22.1 Das BM f. Bauten und Technik hat als Band 6 seiner Schriftenreihe die Studie „Ökonomische Entscheidungskriterien für Straßenbauinvestitionen“ veröffentlicht. Diese Untersuchung wurde u. a. für geeignet bezeichnet, als Grundlage für bundeseinheitliche Richtlinien zu dienen.

Wie der RH feststellte, hat die Bundesstraßenverwaltung jedoch bis jetzt keine derartigen Richtlinien eingeführt. Auch von der Möglichkeit, vorhandene ausländische Richtlinien, etwa die Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS), die für die Deutschen Bundesfernstraßen 1971 eingeführt wurden, bis zur Erarbeitung eigener Richtlinien anzuwenden — wie dies etwa in anderen Bereichen mit den Deutschen Industrie-Normen (DIN) geschieht — wurde nicht Gebrauch gemacht.

76.22.2 Der Verpflichtung der Bundesstraßenverwaltung, die für den Bundesstraßenbau vorgesehenen Mittel wirtschaftlich optimal einzusetzen, kann nach Ansicht des RH ohne einheitlich anwendbare rationale und nachvollziehbare Entscheidungshilfen — etwa Kosten-Nutzen-Untersuchungen — nur unvollkommen nachgekommen werden. Dies bezieht sich gleichermaßen auf Zeitpunkt und Umfang von Investitionen an sich wie auch auf Trassierungsvarianten.

Der RH beanstandete das Fehlen von Richtlinien, in denen die Durchführung von Wirt-

schaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen im Bundesstraßenbau geregelt ist.

76.22.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es habe bereits sehr frühzeitig die Wichtigkeit der seit einigen Jahren seitens der Wissenschaft entwickelten ökonomischen Entscheidungshilfen erkannt. Allerdings sollten als Voraussetzung zur Erlassung derart neuer Richtlinien ausreichende Grundlagen erarbeitet bzw. die verschiedenen angebotenen Methoden genügend geprüft werden. Um die Vielzahl der von der Theorie angebotenen ökonomischen Entscheidungshilfen praxisgerecht für die Verwaltung zu gestalten und im Blickwinkel auf die Verwendung als Richtlinien auch zu vereinheitlichen, erging bereits 1973 ein diesbezüglicher Forschungsauftrag, der demnächst abgeschlossen werden soll.

Über die Vor- und Nachteile bzw. über die Grenzen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sei auch im Arbeitskreis „Fragen der Verkehrswirtschaft“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein diskutiert und unter Mitarbeit von Bediensteten des BM auch an der Erstellung von praktikablen Kriterien gearbeitet worden.

Die positive Einstellung des BM zu diesen Problemen zeige sich u. a. deutlich im Sparerlaß 1976, in dem die Anwendung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen empfohlen wurde. Darüber hinaus würden die Erfahrungen betreffend Kosten-Nutzen-Rechnungen ständig ausgewertet, so daß das BM in der Lage sein werde, diesbezügliche Richtlinien zu erlassen, sobald ausreichend gesicherte Grundlagen für eine derartige Maßnahme vorliegen.

76.22.4 Der RH teilte nicht die Auffassung des BM f. Bauten und Technik, wonach erst ausreichend gesicherte Grundlagen abgewartet werden sollten, um dann eine möglichst perfekte Richtlinie für Kosten-Nutzen-Analysen bzw. Kosten-Wirksamkeits-Analysen einzuführen. Dem RH erschien die Vorgangsweise der BRD zielführender, nämlich mit der einheitlichen Anwendung verhältnismäßig einfacher Kosten-Nutzen-Richtlinien möglichst rasch Erfahrungen zu sammeln. Aufgrund derartiger Erfahrungen steht eine verbesserte Fassung der Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS) bevor; außerdem ist der Faktor Wirtschaftlichkeit im Bewußtsein der Fachleute und Entscheidungsträger nachhaltig verankert worden.

Zum Hinweis auf den Sparerlaß vom 20. Mai 1976 — in dem für die Entscheidung, ob ein Halb- oder Vollausbau einer Autobahnstrecke erfolgen soll, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gefordert werden —, bemerkte der RH, daß ohne

eine derartige Untersuchung eine verantwortbare Entscheidung wohl kaum zu treffen wäre. Um jedoch Entscheidungen treffen zu können, müßten derartige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach gleichen Gesichtspunkten — also nach entsprechend ausgearbeiteten Richtlinien — erfolgen.

Kosten-Nutzen-Untersuchung für die TAB

76.23.1 Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für das TAB-FG am 20. Feber 1969 wurde anlässlich einer Anfrage an den Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich einer Kosten-Nutzen-Rechnung die Vorlage einer solchen zugesagt. Im Jänner 1970 trat die TAAG an das BM f. Bauten und Technik mit der Bitte heran, Unterlagen über Verkehrszählungen, Verkehrsprognosen usw. der Gesellschaft zu übermitteln, um eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen zu können.

Im März 1973, also vier Jahre nach der Anfrage im Parlament, stellte das BM f. Bauten und Technik fest, daß keine Kosten-Nutzen-Analyse vorliege, und legte das entsprechende Geschäftsstück mit der Bemerkung, durch Zeitablauf erscheine die seinerzeitige Zusage im Parlament zur Vorlage einer solchen Kosten-Nutzen-Berechnung überholt, ohne weitere Veranlassung ein.

76.23.2 Nach Auffassung des RH wäre es Aufgabe des BM f. Bauten und Technik gewesen, entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen als Entscheidungshilfen bereits vor der Verabschiedung des TAB-Finanzierungsgesetzes auszuarbeiten, umso mehr als es sich nicht um die einzige geplante Nord-Süd-Verbindung über die Alpen gehandelt habe. Auch wäre es erforderlich gewesen, von der TAAG im Zusammenhang mit deren Vorschlag auf Ausweitung des Baugeschehens (Vollautobahn) eine Kosten-Nutzen-Untersuchung zu verlangen. Diese Unterlassungen waren insbesondere deswegen zu beanstanden, weil mangels ausreichender Entscheidungshilfen für Umfang und Zeitpunkt großer Investitionen kein Nachweis der wirtschaftlich bestmöglichen Verwendung der Mittel gegeben war.

76.23.3 Das BM f. Bauten und Technik meinte, daß gerade am Beispiel des Baues der TAB-Scheitelstrecke die Grenzen von Entscheidungshilfen deutlich zutage treten. Planungsentscheide von dieser Größenordnung würden nämlich nicht allein aufgrund wertfreier Überlegungen des engeren Fachbereiches fallen. Bei verkehrsplanerischen Entscheidungen seien oft auch Einflüsse maßgebend, die nicht unmittelbar mit dem Straßenbau bzw. der Straßenbenützung im Zusammenhang stehen. Eine Quantifizierung derartiger, die Entscheidung maßgeblich beeinflussender Kriterien sei auch in Zukunft kaum möglich.

76.23.4 Der RH erwiderte, daß gerade das Vorhandensein fachfremder Einflüsse erfordere, daß das Fachministerium die Entscheidungshilfen, die in sein Fachgebiet fallen, dem jeweiligen Wissensstand entsprechend ausarbeitet und rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Regelquerschnitte der TAB

76.24.1 Mit dem „Weisungserlaß“ des BM f. Bauten und Technik vom März 1971 wurden für die TAAG Einzelerlässe, mit denen seinerzeit Entwurfselemente für andere Straßenzüge festgelegt worden waren, verbindlich erklärt; sie waren sinngemäß anzuwenden.

Mit den Erlässen aus den Jahren 1965 und 1966 wurden Entwurfsgeschwindigkeiten, Steigungen, Radien usw. für die Tauern-Autobahn festgelegt. Im Salzburger Raum sollte die Entwurfsgeschwindigkeit 70—100 km/h betragen, im nördlichen Kärntner Bereich (Liesertal) 60—100 km/h. Als größte Steigung war ausnahmsweise 5 v. H. zugelassen, als kleinste Radien waren 500 m bzw. 250 m vorgesehen.

Obwohl es sich bei der Tauern-Autobahn um eine Autobahn im Gebirge handelt, waren die Planungen der TAAG auf die Erreichung möglichst großzügiger Ausbauelemente gerichtet; es wurden nicht einmal die im Weisungserlaß gestatteten Werte ausgenützt. Die größte Steigung — und das nur auf rund 3,5 km — beträgt 4,5 v. H.; als kleinster Radius wurden 500 m nur zweimal herangezogen. Im topographisch und geologisch besonders schwierigen Liesertal beträgt die maximale Steigung 2,76 v. H., der kleinste Radius 600 m und die Entwurfsgeschwindigkeit 120 km/h (ausgenommen zwei Teilstücke von 1,3 km bzw. 5,7 km Länge, in denen 90—100 km/h gegeben ist).

76.24.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß das BM f. Bauten und Technik dem Gebirgscharakter der Tauern-Autobahn nicht genügend Rechnung getragen hat. Durch Anpassung der Entwurfselemente an das Gelände wären bedeutende Kostensenkungen erzielbar gewesen.

76.24.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, daß die Festlegung der Entwurfselemente nicht so sehr davon abhängt, ob sich eine Autobahn im Hochgebirge, Mittelgebirge oder Flachland befindet, sondern wie das Gelände topographisch und geologisch beschaffen sei und welche morphologischen und klimatischen Gegebenheiten vorliegen. Weiters sei auf wirtschaftliche Überlegungen entsprechend dem Charakter und der Funktion der A 10 sowie auf die von der Öffentlichkeit zu Recht geforderte Verkehrssicherheit Bedacht genommen worden. Der verhältnismäßig problemlose Anstieg der Tauern-Autobahn-Nordrampe im weit geschwungenen Flachautal hätte auch bei Zulassung klei-

nerer Radien und größerer Längsneigungen kaum nennenswerte Kosteneinsparungen gebracht, aber die Leichtigkeit und Flüssigkeit der Verkehrsabwicklung doch empfindlich herabgesetzt.

Im Liesertal sei in Abstimmung mit den Geländeverhältnissen die Charakteristik der Strecke den dort bestehenden Geländeverhältnissen derart angepaßt worden, daß sie auch für den Kraftfahrer nachempfindbar werde und sohin einen sicheren Verkehrsablauf gewährleiste.

76.24.4 Der RH verwies darauf, daß auch die „Freilandstrecken“ der TAB-Scheitelstrecke — bedingt durch topographische, geologische und klimatische Gegebenheiten — hohe Baukosten verursacht haben, obwohl vom BM f. Bauten und Technik die Situation als „verhältnismäßig problemlos“ angesehen wurde. Die Ansicht, daß kaum nennenswerte Kosten einzusparen gewesen wären, war überdies durch keine Unterlage erhärtet.

76.25.1 Mit weiteren Erlässen regelte das BM f. Bauten und Technik die Querschnittsgestaltung der Tauern-Autobahn. Für den Salzburger Bereich wurde der Planung der seinerzeitige Normalquerschnitt III (26,20 m) zugrunde gelegt, jedoch bei schwierigem Geländecharakter, bei großen Talübergängen, Hangbrücken usw. der Querschnitt IV (21,20 m ohne Abstellstreifen) zugelassen.

Wie den Ausführungsplänen zu entnehmen war, wurde jedoch auch bei schwierigsten Geländebedingungen und Talübergängen von letzterem „Sparquerschnitt“ IV nicht Gebrauch gemacht.

76.25.2 Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang, daß die TAAG enge Kontakte zu schweizerischen Dienststellen herstellte, mit dem Ziele, einer Gebirgsautobahn entsprechende Ausbauelemente zu erarbeiten. Er beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik bei der Genehmigung der von der TAAG vorgelegten Detailpläne nicht einmal die seinerzeit bei Planungsbeginn aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten berücksichtigt und letztlich dadurch erheblichen, nicht unbedingt erforderlichen Baukosten zugestimmt hat.

76.25.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies darauf, daß schon aus der Textierung des Erlasses aus dem Jahre 1967 die Bestrebung zu erkennen gewesen sei, eine Schnellverkehrsstraße mit durchgehenden Abstellstreifen zu projektieren und zu bauen. Mit dem BStG 1971 wurde die Tauern-Schnellstraße zur Tauern-Autobahn erklärt und damit zu einer hochrangigen Schnellverkehrsstraße aufgewertet. Daraufhin sei im Mai 1971 die grundsätzliche Anwendung des Regelquerschnittes mit einer Kronenbreite von 26,20 m angeordnet und die Ausführung eines 2,50 m breiten Abstellstreifens auch in Steigungs-

strecken mit Zusatzspur festgelegt worden. Nur auf großen Brücken bzw. Talübergängen im Zuge der bergführenden Richtungsfahrbahn, welche eine Zusatzspur beinhaltet, wurde eine verschmälerte Ausführung des Abstellstreifens zugestanden (so beim Talübergang Objekt E 37; Länge 436 m).

76.25.4 Der RH entgegnete, daß ihm im Bereich der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke einzig das oben genannte Objekt — eine Stahlbrücke im Bogen — bekannt sei, bei der, in erster Linie aus konstruktiven Gründen, der Abstellstreifen verschmälert wurde.

76.26.1 Für den Abschnitt Liesertal (Landesgrenze — Spittal) war vorerst, wie im Salzburger Bereich, vorgesehen, bei schwierigem Geländecharakter, großen Talübergängen und Hangbrücken den Querschnitt IV mit einer Kronenbreite von 21,20 m anzuwenden.

Mit verschiedenen Einzelerlassen hat dann das BM f. Bauten und Technik die Kronenbreite der Tauern-Autobahn im Bereich des Liesertales streckenweise abgeändert und auf 24,50 m bzw. 25,50 m erweitert.

Als Begründung für die Verbreiterung wurde im Geschäftsstück des BM f. Bauten und Technik angegeben, daß bei Herstellung der definitiven Betonfahrbahndecke aus fertigungstechnischen Gründen zwischen Betondeckenrand und Leitschienen ein rund 50 cm freier Raum benötigt werde. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits montierten Leitschienen müßten wieder entfernt und neu versetzt werden, wodurch Mehrkosten entstünden.

76.26.2 Der RH beanstandete, daß ohne zwingende Notwendigkeit und ohne Kostenvergleich die Kronenbreite um 1 m vergrößert wurde. Diese Maßnahme verursachte wegen der besonderen schwierigen topographischen Verhältnisse im Liesertal durch Vergrößerung von Einschnitten, Böschunganschnitten, Dämmen, Wand- und Stützmauern, erhebliche Mehrkosten und eine vermehrte Grundinanspruchnahme.

76.26.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies noch einmal auf die fertigungstechnischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den äußeren Leitschienen und hob die Vorteile einheitlicher Ausführungen für die Erdbaustrecken hervor.

76.26.4 Die Stellungnahme des BM f. Bauten und Technik berücksichtigte jedoch nicht den in einem Genehmigungserlaß erwähnten Umstand, daß für die fragliche Erdbaustrecke wegen der topographischen Verhältnisse überhaupt keine äußeren Leitschienen erforderlich sind.

76.27.1 Im „Weisungserlaß“ und in Einzelerlassen waren auch Angaben über die Anordnung von Zusatzspuren enthalten. So sollten bei

Steigungen ab 4 v. H. Zusatzspuren hergestellt werden; bei 3 v. H. nur dann, wenn dies wirtschaftlich vertretbar erscheine. Weiters war bei Anordnung einer dritten Spur der befestigte Seitenstreifen zu verschmälern oder bei sehr schwierigem Gelände durch Abstellbuchten zu ersetzen.

Im Oktober 1971 wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß bereits bei einer Steigung ab 3 v. H. Zusatzspuren anzulegen seien. Auf den Einwand der TAAG, man könne diesen für Flachlandautobahnen geltenden Wert „nicht ohne weiteres auf Gebirgsautobahnen übertragen“, wurde mitgeteilt, das BM f. Bauten und Technik könne „wegen der Einheitlichkeit nicht von diesem Wert abgehen“.

Wie den Ausführungsplänen zu entnehmen war, wurden nicht nur allgemein ab 3 v. H. Zusatzspuren angelegt, sondern auch der befestigte Seitenstreifen durchgehend mit unverminderter Breite ausgeführt.

76.27.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik, das sich die Genehmigung aller Detailpläne vorbehielt, keine sparsameren Ausführungen angeordnet hat und somit die hohen Baukosten einer Gebirgsautobahn unberücksichtigt ließ.

76.27.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, daß die Anordnung von Zusatzspuren ab Steigungen von 3 v. H. im Bereich der durchwegs langen Steigungsstrecke der TAB-Scheitelstrecke dem Erlaß entspreche und wirtschaftlich vertretbar sei. Überdies seien diese Richtlinien vom BM f. Handel und Wiederaufbau zu einem Zeitpunkt erlassen worden, als die Entwicklung des Kraftfahrzeugbestandes und des Straßenverkehrs noch nicht voraussehbar gewesen wäre.

Nach neueren Erkenntnissen werde daher eine Breite der Zusatzspur von 3,50 m entgegen dem seinerzeitigen Erlaß als Mindestmaß angesehen. Nach internationaler Gepflogenheit erhielten alle richtungsgetrenten, dem Schnellverkehr dienenden Fahrbahnen aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Aufnahme betriebsunfähiger Fahrzeuge grundsätzlich befestigte Seitenstreifen (Abstellstreifen), und zwar in einer zur vollständigen Aufnahme von Lastkraftwagen erforderlichen Breite von mindestens 2,50 m. Nach Meinung des BM f. Bauten und Technik seien diese Abstellstreifen gerade bei Gebirgsautobahnen und in deren Steigungsstrecken mit Zusatzspur durchgehend erforderlich, da auf solchen Strecken die Beanspruchung der Fahrzeuge und damit die Häufigkeit von Gebrechen weit größer als auf den Flachstrecken sei; ein Fehlen von Abstellstreifen würde die Leistungsfähigkeit der Autobahn stark beeinträchtigen.

76.27.4 Der RH verwies auf die Erkenntnis, daß bei Straßen mit vier und mehr Fahrstreifen

und Richtungstrennung bei geringem LKW-Anteil und bei geringem Auslastungsgrad Behinderungen durch den LKW-Verkehr kaum gegeben sind. Die schwache Frequenz des Gesamtverkehrs und der verhältnismäßig kleine Anteil des LKW-Verkehrs auf der Tauern-Autobahn hätte im Zusammenhang mit den hohen Bau- und Finanzierungs-kosten zu sparsameren Lösungen führen müssen.

In vergleichbaren ausländischen Fällen wurde bei „teuren“ Autobahnabschnitten mit Zusatzspur („Kriechspur“) auf den Seitenstreifen verzichtet. Auch auf österreichischen Autobahnen sind befestigte Seitenstreifen mit kleineren Abmessungen als 2,50 m ausgeführt worden, so z. B. auf der Autobahn Gleisdorf—Graz—Mooskirchen, bei der neben den drei Fahrstreifen je Richtung nur 1,50 m breite befestigte äußere Seitenstreifen ausgeführt sind.

76.28.1 In Ermangelung von Bemessungsrichtlinien ließ die TAAG eine Untersuchung durchführen, in welchen Bereichen bei vollausgebauter Autobahn und einer Verkehrsbelastung entsprechend der zulässigen Tunnelbelastung, laut Lüftungsberechnung, Zusatzspuren (Kriechspuren) auszuführen wären. Sie legte das Ergebnis der Untersuchung dem BM f. Bauten und Technik vor. Dieses teilte mit, daß vor einer endgültigen Festlegung der Bereiche von Zusatzspuren die wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersuchen und eine Kosten-Nutzen-Rechnung aufzustellen sei.

Von der TAAG wurde darauf hingewiesen, wie umfangreich die Untersuchungen für eine klare Entscheidung darüber seien, ob eine Zusatzspur errichtet werden solle; in einem Bericht wollte die TAAG die Vor- und Nachteile sowie Vergleiche über Baukosten, Fahrkomfort, Kapazität und anderes angeben. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung wurde allerdings nicht ausgearbeitet und die Zusatzspuren wurden in der bereits erwähnten Weise ausgeführt.

76.28.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik nicht auf Ausarbeitung der Kosten-Nutzen-Untersuchung bestanden hat. Da außer einer überschlägigen Kostenberechnung (3,5 Mill. S/km Zusatzspur) des Bauausschußvorsitzenden der TAAG keine weiteren Untersuchungen angestellt wurden, fiel die Entscheidung ohne Heranziehung ausreichender Grundlagen.

Vollautobahn

76.29.1 In den „Erläuternden Bemerkungen“ zum TAB-FG wurde darauf hingewiesen, daß die Scheitelstrecke vorerst als Halbauto-bahn ausgeführt wird. Ein Ausbau auf eine Vollauto-bahn war erst für jenen Zeitpunkt vorgesehen,

in dem die Halbauto-bahn das Verkehrsvolumen nicht mehr bewältigen kann. Die im § 5 leg. cit. dem BM f. Finanzen erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen bezog sich daher nur auf die Kosten einer Halbauto-bahn; der spätere Vollausbau war durch dieses Bundesgesetz nicht geregelt. Die geländebedingten hohen Baukosten dieser Gebirgsauto-bahn wurden ausdrücklich erwähnt.

Bereits im September 1970 wurde von der TAAG angekündigt, Untersuchungsergebnisse zur Frage Halbauto-bahn, Gebirgsauto-bahn und Vollauto-bahn dem BM f. Bauten und Technik vorzulegen. Im April 1971 wurde vom „angestrebten Ausbau der Vollauto-bahn“ berichtet.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde die Meinung vertreten, daß bei einer ohnehin durch allgemeine Baukostensteigerung verursachten Erhöhung des Haftungsrahmens auch die Mehrkosten für den Ausbau der Vollauto-bahn eingeschlossen werden könnten. Der Leiter der Bundesstraßenverwaltung verwies dagegen vorerst auf die zu geringen Geldmittel für die unbedingt erforderlichen Straßenbauten. Unter Hinweis auf die Verkehrsprognose 1980/2000 (erwarteter Durchschnittstagesverkehr für 1985 zwischen 6 000 und 10 000 Kfz) stellte er fest, daß ein derartiges Verkehrsaufkommen von einer zweispurigen Straße aufgenommen werden könne und sprach sich gegen die sofortige Herstellung einer Vollauto-bahn auf der Scheitelstrecke aus.

Die TAAG legte in der Folge mit Schreiben vom 30. August 1971 dem BM f. Bauten und Technik einen Bericht über „Ausführung als Halb- oder Vollauto-bahn, Anordnung von Zusatzspuren“ vor und bat, der Ausführung als Vollauto-bahn mit Zusatzspuren zuzustimmen und für die Schaffung der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu sorgen. Der TAAG wurde darauf mündlich mitgeteilt, daß aufgrund der gegebenen Rechtslage das BM f. Bauten und Technik keine Entscheidung treffen könne; dies sei dem Gesetzgeber vorbehalten. Überdies habe die TAAG keine Kosten-Nutzen-Rechnung vorgelegt.

Weder das Schreiben der TAAG vom 30. August 1971 noch das vom 24. März 1972, mit dem um Zustimmung gebeten worden war, wurde beantwortet.

76.29.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik entgegen der eindeutigen Fachmeinung des Leiters der Bundesstraßenverwaltung und ohne Vorliegen jener Voraussetzungen, die entsprechend den „Erläuternden Bemerkungen“ den Ausbau der Tauern-Auto-bahn-Scheitelstrecke als Vollauto-bahn gerechtfertigt erscheinen ließen — nämlich ein so großes Verkehrsaufkommen, daß es von einer Halbauto-bahn

nicht mehr bewältigt werden kann — der TAAG keine klaren Weisungen gemäß § 1 Abs. 3 TAB-FG hinsichtlich des technischen Ausbaugrades der Scheitelstrecke unter Berücksichtigung der durch Verkehrsaufkommen und Geländeschwierigkeiten gegebenen Verhältnissen erteilt hat.

76.29.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß zum Zeitpunkt der Vorlage des erwähnten Schreibens der TAAG vom 30. August 1971 im Ressort erst zwei genehmigte Straßenbauentwürfe der Scheitelstrecke vorlagen, so daß die Frage der Ausführung als Halb- oder Vollautobahn vom rein technischen Standpunkt damals nicht beantwortet werden konnte. Dadurch wäre es nicht möglich gewesen, für beide Ausführungen der Scheitelstrecke einen genaueren Kostenvergleich bzw. eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erstellen. Die TAAG sei allerdings aufgrund der von ihr durchgeführten Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vollausbau der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke einschließlich der Zusatzspuren notwendig wäre.

Die Vertreter der Aktionäre Bund, Land Salzburg und Land Kärnten haben in einer Sitzung im BM f. Finanzen am 5. April 1972 aufgrund der von der TAAG dargelegten Argumente dem Vollausbau der Freilandstrecken der Scheitelstrecke einschließlich Zusatzspuren bei Steigungen über 3 v. H. zugestimmt.

76.29.4 Der RH erwiderte, dem BM f. Bauten und Technik hätte auch ohne langwierige Untersuchungen auffallen müssen, daß die TAAG auf verkehrstechnischem Gebiet von Voraussetzungen ausgegangen war, die nicht den Grundsätzen der Bundesstraßenverwaltung entsprachen (und auch international nicht üblich sind), nämlich vom „Spitzenverkehr“ bzw. der maximal möglichen Verkehrsbelastung. Auch die nach Ansicht des RH berechnete Auffassung der Autobahnverwaltungen Salzburg und Kärnten, der Ausbau der beiden an die Scheitelstrecke anschließenden Autobahnabschnitte sei vordringlicher als der Ausbau der Scheitelstrecke als Vollautobahn, fand nicht die ihr gebührende Beachtung.

Der — unter Vorsitz des Bundesministers für Finanzen durchgeführten — entscheidenden Besprechung vom 5. April 1972 lag nur das von der TAAG bekanntgegebene Zahlenmaterial zugrunde. Stellungnahmen, Berechnungen oder andere Unterlagen des BM f. Bauten und Technik konnte der RH nicht vorfinden.

Nach Auffassung des RH hätte das BM f. Bauten und Technik rechtzeitig alle erforderlichen Entscheidungshilfen für die letztlich auf politischer Ebene zu fallenden Entscheidungen zur Verfügung zu stellen gehabt, zumal diese Entscheidungen hohe finanzielle Belastungen des Bundes und zweier Länder ausgelöst haben.

76.30.1 Die frühzeitig einsetzenden Bemühungen der TAAG zum sofortigen Ausbau einer Vollautobahn stellten u. a. auch die damals bereits vorliegenden Straßenentwürfe in Frage. Eine großzügige Querschnittsgestaltung für den Vollausbau erschien nur so lange gerechtfertigt, als dadurch schon für die „Halbautobahn“ — durch Mitbenützung eines Seiten- und des Mittelstreifens — ein so großer Querschnitt erzielbar war (etwa 15 m), daß über lange Zeit damit das Verkehrsaufkommen bewältigt werden hätte können und daher der Vollausbau noch lange nicht erforderlich gewesen wäre. Durch die Entscheidung für einen sofortigen Vollausbau war jedoch der bereits vorliegende Straßenentwurf als überholt anzusehen und hätte durch eine Neuplanung mit sparsamster Querschnittsgestaltung ersetzt werden sollen.

76.30.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik der geänderten Situation nicht Rechnung getragen hat. Durch die Wahl eines Straßenentwurfes, der den Gebirgscharakter und die Verkehrsfrequenz der TAB-Scheitelstrecke gebührend berücksichtigt hätte, wären bedeutende Kosten erspart worden, ohne den Verkehrskomfort der Gesamtstrecke nennenswert zu beeinträchtigen.

76.30.3 Das BM f. Bauten und Technik führte in diesem Zusammenhang die Leistungsfähigkeit von größeren Querschnitten an.

76.30.4 Zur Frage der Leistungsfähigkeit von Autobahnquerschnitten verwies der RH auf deren Abhängigkeit von der Frequenz und von dem LKW-Anteil des Gesamtverkehrs. Da die gewählten Querschnitte schon zum Zeitpunkt der Genehmigung der Projekte als überdimensioniert erkennbar waren, ergaben sich große Leistungsreserven, die in die Überlegungen hinsichtlich einer möglichen sparsamen Querschnittsgestaltung einbezogen hätten werden sollen.

76.31.1 In Ermangelung entsprechender österreichischer Richtlinien hat der RH die Bemessung — vor allem des Querschnittes — unter Berücksichtigung der Verkehrsprognosen und Gelände-verhältnisse für die TAB-Scheitelstrecke anhand internationaler Normen vorgenommen. Er hat sich dabei auch an den Ergebnissen einer vergleichenden Studie, die eine internationale Kommission (Frankreich, BRD, Schweiz) durchgeführt hat, orientiert. Aus dieser Studie ist u. a. zu entnehmen, daß die Schweizerischen Normen wirtschaftliche Kriterien und besondere Auswirkungen der Topographie am meisten berücksichtigen.

Nach den Schweizerischen Normen wäre unter Berücksichtigung der Straßennetzfunktion der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke und der topographischen Schwierigkeiten ein Querschnitt der Kategorie „Hochleistungsstraße“ mit 22 m Kro-

nenbreite zu wählen gewesen. Die zulässige Belastung ergibt hierfür — ohne Kriechspur — mit rund 14 700 Kfz/24^h im durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) einen Wert, der über dem für das Jahr 2000 prognostizierten für die Tauern-Scheitelstrecke (DTV = 12 170 Kfz/24^h) liegt. Der RH vertrat den Standpunkt, daß sich der Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit für Verbesserungen der Anlagenverhältnisse eintreten wird, derzeit überhaupt nicht angeben läßt, da der Prognosezeitraum jedenfalls zu groß ist. Bis dahin werden aber die beiden Tunnelstrecken schon ihre Leistungsgrenze erreicht haben, weshalb dann die Herstellung der zweiten Tunnelröhren vordringlich sein wird.

76.31.2 Der RH vertrat schließlich die Ansicht, daß sich die Erarbeitung von Richtlinien für den österreichischen Autobahnbau unter

	BAB Schönberg Brenner	TAB Eben Renweg
Verkehrsfrequenz DTV 1975 (Kfz/24 h).....	16 788	1 777
Verkehrsfrequenz DTV 1976 (Kfz/24 h).....	19 224	3 150
LKW-Anteil (in v. H.)	12	10
Spitzentag 1976 (Anzahl Kfz)	48 006	13 906
Gesamtverkehr 1976 (Anzahl Kfz)	7 035 972	1 153 026
Kronenbreite (Freiland) (in m)	21,80	26,20
mit Kriechspur (in m)	24,80	29,70
Maximale Steigung (in v. H.)	6	4,5
Kriechspur ab (in v. H.)	4	3
kleinster Radius (in m)	400	500

Die im Auftrag der TAAG ausgearbeitete Prognosebelastung für die TAB gibt für 1985 einen DTV von 9 160 Kfz/24 h und für 1996/2000 einen DTV von 12 170 Kfz/24 h an. Auch diese Werte liegen weit unter jenen, die 1976 auf der Brenner-Autobahn festgestellt wurden.

76.32.2 Nach Ansicht des RH hätten daher unter Berücksichtigung der Netzfunktion und der topographischen Verhältnisse die gleichen Trassierungselemente wie im Abschnitt Schönberg—Brenner der Brenner-Autobahn verwendet werden können. Nach überschlägiger Berechnung wären dadurch über 500 Mill. S für Baukosten bzw. mit Zinsen usw. über 1 Milliarde S an Gesamtkosten einzusparen gewesen.

76.32.3 Das BM f. Bauten und Technik verneinte, daß die Anlageverhältnisse der BAB aus heutiger Sicht nicht mehr als optimal anzusehen wären. Auch sei die Verkehrsleistung einer fertigen und längere Zeit in Betrieb stehenden, international durchgehenden Autobahn mit jener einer Autobahnteilstrecke ohne Anschlüsse an das internationale Netz nicht vergleichbar.

76.32.4 Der RH hielt dagegen einen Vergleich des im Jahre 1976 gezählten Verkehrs auf der Brenner-Autobahn mit dem für das Jahr 2000

Berücksichtigung der Schweizerischen Normen und den damit gemachten Erfahrungen anbiete.

76.31.3 Das BM f. Bauten und Technik bezweifelte den Aussagewert der angeführten Vergleiche und hielt eine kritiklose Übernahme ausländischer Vorschriften nicht für vertretbar.

76.32.1 Auch ohne Entwurfsrichtlinien für die Trassierung einer Autobahn im Gebirge hätte die Bundesstraßenverwaltung die Möglichkeit gehabt, anhand bereits ausgeführter Gebirgsstrecken, z. B. der Brenner-Autobahn, einen entsprechenden Straßenentwurf anzustreben und der TAAG die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Ein Vergleich der wesentlichen Trassierungselemente und der Verkehrsfrequenzen der Tauern-Autobahn-Scheitelstrecke mit jenen der Brenner-Autobahn zeigt folgendes Bild:

prognostizierten für die dann durchgehend befahrbare Tauern-Autobahn doch für aufschlußreich.

76.33.1 In den „Erläuternden Bemerkungen“ zum TAB-FG 1969 wurde angegeben, daß die Aufwendungen für eine „Halbautobahn“ mit mindestens 70 v. H. der Kosten für eine Vollautobahn angenommen werden müssen. In einem Schreiben des BM f. Bauten und Technik an die TAAG vom März 1970 wurden dafür 75 v. H. angegeben. Diese Zahlenangaben liegen zwar über dem internationalen Durchschnitt (65 v. H.), erscheinen aber wegen der topographischen und geologischen Schwierigkeiten der TAAG-Strecke berechtigt. Die TAAG selbst bezifferte in ihrem Bericht an das BM f. Bauten und Technik vom 30. August 1971 die Baukosten der „Halbautobahn“ mit 89,7 v. H. einer Vollautobahn. Die Mehrkosten wurden allerdings vom Leiter der Bundesstraßenverwaltung in der 13. Aufsichtsratssitzung am 14. Mai 1971 mit rund 300 Mill. S angegeben, was damals einer Erhöhung der Baukosten für die Vollautobahn um rund 25 v. H. der Baukosten für die „Halbautobahn“ entsprach.

In den „Erläuterungen“ zur Regierungsvorlage vom 23. Jänner 1973 über die Novelle des

TAB-FG hieß es dann aber, die Ende 1971 angestellten Kostenschätzungen hätten ergeben, daß der Vollausbau (ausgenommen die beiden Tunnel) mit Mehrkosten von nur etwa 6 v. H. gegenüber dem Ausbau als Halbautostrasse bewältigt werden könne. Absolute Zahlen wurden nicht angeführt.

76.33.2 Nach Auffassung des RH konnte die Angabe der Mehrkosten mit 6 v. H. zu Mißverständnissen führen, da dieses Verhältnis nur durch Einbeziehung der Tunnelstrecken — die gar nicht verändert werden sollten — so außerordentlich niedriggehalten wurde und somit für den Ausbau der Freilandstrecke keinen Aussagewert hatte. Weiters war weder die Schlußfolgerung über die Wirtschaftlichkeit belegt noch die Notwendigkeit des Vollausbaues erwähnt.

76.33.3 Das BM f. Bauten und Technik gab bekannt, daß über die mit nur 6 v. H. bezifferten Mehrkosten eines Vollausbaues gegenüber einem Ausbau als Halbautostrasse keine Unterlagen aufliegen. Der geringe Hundertsatz dürfte seine Ursachen darin haben, daß es sich bei der Alternative zum Vollausbau sowohl technisch als auch wirtschaftlich gesehen um keine echte „Halb“-Autostrasse handeln konnte.

76.33.4 Der RH beanstandete das Fehlen entsprechender Unterlagen im BM f. Bauten und Technik. Er vertrat den Standpunkt, daß die Bundesstraßenverwaltung berufen ist — und in der Lage sein sollte — für objektive und exakte Kostenberechnungen auf dem Gebiet des Autostrassenbaues zu sorgen.

Abschnitt Liesertal

76.34.1 Mit der Novelle vom 6. März 1973 (BGBl. Nr. 114) zum TAB-FG wurde der Wirkungsbereich der TAAG auf den Straßenbau im Gebiet Rennweg—Gmünd/Liesertal ausgeweitet. Die Detailplanung war zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten und teilweise vom BM f. Bauten und Technik bedingt genehmigt. Dieser Abschnitt wird allgemein als der topographisch und insbesondere geologisch schwierigste Teil nicht nur der Tauern-Autostrasse, sondern des ganzen österreichischen Autostrassennetzes angesehen. Die voraussichtlichen Baukosten für diesen 16,5 km langen Abschnitt wurden von der TAAG mit rund 4 Milliarden S angegeben, das sind rund 242,42 Mill. S je Kilometer Freilandstrecke; damit liegen diese Kilometerkosten höher als jene, die in anderen Abschnitten der Autostrasse für Tunnelbauten erforderlich waren bzw. sind.

76.34.2 Nach Ansicht des RH hätten diese außerordentlich hohen — mit Tunnelbauten vergleichbaren — Baukosten zu äußersten Anstrengungen veranlassen sollen, den Ausbau der Autostrasse sparsam durchzuführen. So hätte z. B. die Querschnittsgestaltung, die bei der Brenner-

Autostrasse im Abschnitt Innsbruck—Schönberg gewählt wurde, für das Liesertal mit seiner weit geringeren Verkehrsfrequenz und Verkehrserwartung ausgereicht. Die Brückenquerschnitte hätten dadurch um rund 17 v. H. und die Erdbauquerschnitte um rund 18,5 v. H. vermindert werden können. Nur durch die Beschränkung des Regelquerschnittes hätten rund 700 Mill. S an Baukosten bzw. mit Zinsen usw. rund 1,5 Milliarden S Gesamtkosten eingespart werden können. Allfällige weitere Einsparungen wären durch bessere Anpassung an die topographischen und geologischen Verhältnisse erzielbar gewesen.

76.34.3 Das BM f. Bauten und Technik konnte sich der Ansicht des RH nicht anschließen. Die genehmigten Querschnitte hätten bereits gegenüber den Normalquerschnitten soweit verminderte Breitenabmessungen, als dem Charakter und der Funktion der A 10 Tauern-Autostrasse, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der von der Öffentlichkeit geforderten Verkehrssicherheit vertreten werden könnten. Überdies werde ein Vergleich mit der Brenner-Autostrasse durch eine einfache Gegenüberstellung der Anlageverhältnisse ohne Eingehen auf die besonders vielschichtigen und verschiedenartigen Gründe und Zwangsgegebenheiten nicht als zielführend angesehen. Auch entspreche die Brenner-Autostrasse zum Teil nicht mehr dem heute international geforderten Standard, so daß seitens der Brenner-Autostrasse-AG Verbesserungen und zusätzliche Ausbaumaßnahmen (z. B. Anlage von Zusatzspuren) vorgenommen werden müßten.

76.34.4 Nach Auffassung des RH sind die topographischen und geologischen Verhältnisse der Tauern-Autostrasse im Liesertal weitaus ungünstiger als diejenigen der Brenner-Autostrasse. Auch wird die Verkehrsentwicklung der Tauernstrecke die Frequenz der Brenner-Autostrasse nicht annähernd erreichen. Hinsichtlich der auf der Brenner-Autostrasse in den Jahren 1976 und 1977 erfolgten Verbesserungen ist zu bemerken, daß sich diese lediglich auf die Herstellung zusätzlicher Kriechspuren für Steigungen über 3,5 v. H. in zwei Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von 4,8 km beziehen. Im übrigen entspricht es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Baumaßnahmen erst dann durchzuführen, wenn sie tatsächlich erforderlich sind.

76.35.1 Anlässlich der Angebotslegung für die Hangbrücke L 22 im Abschnitt Liesertal der A 10 (Angebotseröffnung war am 5. August 1976) wurde von einer Arbeitsgemeinschaft eine Trassenvariante für den ganzen etwa 12 km langen Abschnitt eingereicht. Die Variante zielte darauf ab, die äußerst rutschgefährdeten Hänge möglichst wenig zu belasten und mittels vorgelagerter, auf der Talsohle aufliegender Dämme die labilen Hänge abzustützen. Die Verminderung der

Gesamtbrückenlänge von 8,4 km auf 3,6 km und die Verkürzung der maximalen Brückeneinzellänge von 1,7 km auf 0,76 km hätte eine bedeutende Verringerung der Baukosten erbracht (die Arge errechnete Einsparungen von 350 bis 400 Mill. S). Die TAAG bearbeitete diese sowie eine weitere, noch tiefer im Tal situierte Trassenvariante. Sie berücksichtigte damit den schon im „Geologischen Bericht 1967“ gegebenen Hinweis, daß durch große Eingriffe mit Sicherheit bedeutende Schwierigkeiten entstehen würden, welchen durch eine Trassenführung am Talboden zu begegnen wäre.

Im Bericht der TAAG an den Aufsichtsrat vom September 1976 wurde ein Trassenvergleich angestellt. Das „Amtsprojekt“ wurde dabei am schlechtesten, die inzwischen generell geplante Variante „Tief“ weitaus am besten beurteilt. Zur Variante „Tief“ heißt es abschließend „höchste Kostenminderung ... bei ... höchsten Sicherheiten“. Die mögliche Einsparung gegenüber dem „Amtsprojekt“ wurde mit 723 Mill. S oder rund 32 v. H. der geschätzten Baukosten errechnet; unter Einschluß der Finanzierungskosten hätte dies eine Einsparung von rund 1,5 Milliarden S ergeben. Bei diesen Vergleichen blieben die relativ hohen Kosten für Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung großer Brückenbauten noch unberücksichtigt.

Im Bericht wurde weiters erwähnt, daß für diesen Abschnitt der A 10 noch keine Bestimmung des Straßenverlaufes erlassen, wohl aber das diesbezügliche Verfahren eingeleitet wurde. Dem Vernehmen nach hätten sowohl die betroffenen Gemeinden als auch das Amt der Kärntner Landesregierung der Trasse des „Amtsprojektes“ zugestimmt. Mitte Jänner 1977 wurde von der TAAG eine „Gegenüberstellung der wesentlichen Punkte zur Entscheidung über die Führung der Tauern Autobahn im Liesertal“ ausgearbeitet. Dabei wurde ein nunmehr „verbessertes Amtsprojekt“ mit der Variante „Tief“ verglichen. Die mögliche Einsparung bei Ausführung der Variante „Tief“ wurde mit 369 Mill. S Baukosten bzw. rund 740 Mill. S Gesamtkosten angegeben. Die Variante „Tief“ wurde nach wie vor geologisch günstiger — also sicherer — bezeichnet. Als „volkswirtschaftliche Vorteile“ dieser Variante wurden folgende Umstände angeführt: Lokaler Ausbau der Bundesstraße und lokale Verbauung der Lieser (die Kosten hierfür waren bereits in den Baukosten der Variante „Tief“ enthalten) sowie — wegen einfacherer Bauaufgaben — die Möglichkeit des Einsatzes einer größeren Zahl von Bauunternehmungen. Allerdings wurden Einsprüche der Anrainer, der Gemeinden und der Landesregierung und damit eine Verschiebung des Baubeginnes und des Fertigstellungstermines befürchtet.

Durch die Verordnung des BM f. Bauten und Technik vom 31. Jänner 1977, BGBl. Nr. 63, mit der der Straßenverlauf der A 10 im Bereich der Gemeinden Krems und Gmünd entsprechend dem „Amtsprojekt“ festgelegt wurde, war die Entscheidung für die Ausführung dieses Projektes gefallen. Für diese Entscheidung waren der Beschluß der Kärntner Landesregierung, weiterhin die Ausführung des „Amtsprojektes“ zu empfehlen, sowie der Umstand, daß durch Umplanung der Trasse ein Zeitverlust eingetreten wäre, ausschlaggebend. Eine Kosten-Nutzen-Analyse lag nicht vor.

76.35.2 Der RH beanstandete, daß die im „Geologischen Bericht“ vom Jahre 1967 angeführten Hinweise, wonach ein Ausweg zur Verringerung der geologisch bedingten bautechnischen Schwierigkeiten nur durch „eine Führung in der Liesertalung mit Benützung der tieferen Böschungstreifen (Tal-Linie)“ möglich sei, nicht schon bei der seinerzeitigen Genehmigung des generellen Projektes die erforderliche Beachtung gefunden haben. Die damalige Tallösung in Form einer nahezu zusammenhängenden Brückenkonstruktion neben und über dem Fluß und der Bundesstraße wurde berechtigterweise, u. a. wegen der Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete, ausgeschieden. Eine günstigere Tallösung stellte aber die von der TAAG 1976/77 ausgearbeitete Variante „Tief“ dar, die, laut Bericht der TAAG, bei einer Überführungshöhe von 25 bis 30 m die Ortschaften nur an solchen Stellen berührt hätte, wo eine Siedlungsentwicklung nicht möglich ist. Nach Auffassung des RH wäre es bei rechtzeitiger Planung dieser Taltrasse ohne Zeitdruck möglich gewesen, die betroffene Bevölkerung voll und ausreichend zu informieren sowie allfällige konkrete Anregungen entsprechend zu berücksichtigen.

76.35.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies auf eine Vielzahl technischer Mängel in der „Firmen-Variante“, die deren Realisierung nicht vertretbar erscheinen ließ. Auch die von der TAAG erarbeitete Variante „Tief“ hätte erhebliche technische Mängel aufgewiesen und sei außerdem von der Bevölkerung, den betroffenen Gemeinden und vom Land nachdrücklich abgelehnt worden. Aus diesen Gründen hätte keine Veranlassung bestanden, die seinerzeit getroffene Trassenwahl abzuändern. Weiters wäre dem durch umfangreiche geologisch-geotechnische Erhebungen fundierten Detailprojekt eine in technischer Hinsicht unausgereifte und in geologisch-geotechnischer Hinsicht nicht in ausreichendem Maße fundierte generelle Studie gegenübergestellt worden, so daß ein Vergleich der Kosten auch nicht annähernd möglich gewesen wäre. Im übrigen bemerkte das BM f. Bauten und Technik, die Kärntner Bundesstraßenverwaltung hätte Trassenvarianten auch im

talnahen Bereich untersucht, diese jedoch seinerzeit bereits im Wirkungsbereich des Landes von der engeren Wahl der möglichen Varianten ausgeschieden.

76.36.1 Die für das „verbesserte Amtsprojekt“ geschätzte Kostensenkung ergab sich im wesentlichen dadurch, daß zwei große Hangbrücken unter Verwendung des überreichlich anfallenden Schüttmaterials durch Dämme ersetzt werden sollen.

Das BM f. Bauten und Technik, dem diese Projektsänderungsabsichten der TAAG bekannt wurden, verlangte mit Schreiben vom 13. August 1976 die Übersendung entsprechender Planungsunterlagen, kritisierte, daß diese Untersuchungen „reichlich spät durchgeführt werden“ und stellte fest, bisher überzeugt gewesen zu sein, „daß der von der Gesellschaft dem Bundesministerium zwecks Genehmigung vorgelegte überarbeitete Bauentwurf sowohl linienführungsmäßig als auch in baugelogischer und bodenmechanischer Hinsicht sowie betreffend des Verhältnisses Objektbereiche zu Erdbaubereiche einer optimalen Trassenführung entspricht“. Das BM kam dann zu der Annahme, daß der vorliegende, von ihm allerdings bereits mit Erlaß vom 20. April 1976 genehmigte Bauentwurf „hinsichtlich der Unterbringung der Überschussmassen und bei Beachtung der geologischen und bodenmechanischen Gegebenheiten der Optimierung des Verhältnisses Brückenbau zu Erdbau nicht genügend ausgereift war“.

Der Umstand, daß in diesem Abschnitt der A 10 ein ungewöhnlich großer Massenüberschuß anfallen wird (letztlich rund 1,3 Millionen m³), hatte das BM f. Bauten und Technik bereits 1968 anlässlich der Bearbeitung des generellen Projektes veranlaßt, der damals zuständigen Bundesstraßenverwaltung Kärnten den Auftrag zu erteilen, „spätestens in den Detailentwürfen jeweils nachzuweisen, ... wie und wo die anfallenden Überschussmassen untergebracht werden können, ohne womöglich von anderen Bauvorhaben abhängig zu sein“.

76.36.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß ein Detailprojekt, das keine Aussage über Verbleib von großen Überschussmassen — noch dazu im Bereich des engen Liesertales — traf, als unvollständig zu betrachten war. Wenn sich überdies die Möglichkeit bot, zwei Hangbrücken mit zusammen rund 580 m durch Dämme zu ersetzen, erschien dieses Detailprojekt weder technisch noch wirtschaftlich optimal.

Der RH empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß von den planenden Ziviltechnikern vollständige und ausgereifte Detailprojekte vorgelegt werden. Um eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung nachweisen zu können, wären von den Planern entsprechende Unterlagen mit nachvollziehbaren Untersuchungen zu fordern.

76.36.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es hätte bereits anlässlich der Erstellung des Detailprojektes 1973 die Frage der Deponiermöglichkeiten der großen Überschussmassen dem Grunde nach geklärt. Es sei jedoch zum Zeitpunkt der Genehmigung des Detailprojektes im allgemeinen nicht möglich, alle einschlägigen Möglichkeiten aufzuzeigen, da Deponien im Bereich der Autobahn erst im Zuge der Grundeinlösungen sinnvoll festgelegt werden könnten. Darüber hinaus würden Deponien durch den Auftragnehmer wesentlich preisgünstiger angeboten als dies der Bundesstraßenverwaltung — oder im gegebenen Fall der TAAG — möglich wäre.

Im übrigen schloß sich das BM f. Bauten und Technik hinsichtlich der Anforderungen an ein Detailprojekt der Auffassung des RH an, war aber der Ansicht, daß es Aufgabe der TAAG gewesen wäre, einen optimalen Bauentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

76.36.4 Der RH teilte nicht die Auffassung des BM f. Bauten und Technik, daß Deponien von den Auftragnehmern günstiger beschafft werden können, vor allem wenn es sich um Größenordnungen wie im gegebenen Fall handelt. Über die Verwendung derartiger Mengen im — wie erwähnt — engen Liesertal, hätte überdies der planende Ziviltechniker in seinem Projekt praktikable und wirtschaftlich vertretbare Vorschläge zu unterbreiten gehabt. Auch sollten schon aus Gründen einer kalkulierbaren Ausschreibungsunterlage und um die Anliegen des Landschafts- bzw. Umweltschutzes gebührend beachten zu können, diese Dispositionen nicht den Auftragnehmern allein überlassen bleiben.

Dimensionierung des Oberbaues

76.37.1 Der RH hat sich mit der Frage der Dimensionierung des Oberbaues für Autobahnen beschäftigt.

76.37.1.1 Er verwies vorerst auf den in den Jahren 1956 bis 1960 in Illinois (USA) durchgeführten „AASHO-Road-Test“, mit dem die richtige und sparsame Dimensionierung der bis dahin errichteten Straßen geprüft wurde. Aufgrund des Ergebnisses dieser Tests und weiterer Forschungsergebnisse haben in der Folge ausländische Straßenverwaltungen Oberbaudimensionierungsvorschriften ausgearbeitet. Kernpunkt der Forschungsergebnisse ist die Feststellung, daß die Beanspruchung des Oberbaues etwa in der vierten Potenz mit der Zunahme der Achslast wächst. In der schweizerischen Norm SNV 640.320 vom Juli 1971 wird angegeben, daß 3 000 Belastungsfälle von Achslasten je 1 Tonne einer einmaligen Belastung durch eine Achslast von 8,16 Tonnen entsprechen. In der Schweiz bleibt deswegen für die Oberbau-

dimensionierung der PKW-Verkehr unberücksichtigt.

Auch die „Standardisierung der bituminösen Fahrbahnbefestigungen 1966“ in der BRD berücksichtigte in erster Linie den LKW-Verkehr über 5 Tonnen Nutzlast, damals aber auch noch die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge.

Neue Forschungsergebnisse, die Auswertung von Versuchsstrecken und insbesondere die Ölkrise 1973 veranlaßten dann z. B. die Straßenverwaltung in der BRD, im Interesse einer sparsamen Verwendung der Investitionsmittel neue Richtlinien (RSTO-75) zur Dimensionierung der Fahrbahndecken und oberen Tragschichten sowohl für bituminöse als auch für Zementbeton-Bauweisen einzuführen. In fünf Bauklassen wird ausschließlich die Verkehrsbelastung durch LKW über 5 Tonnen Nutzlast berücksichtigt. Die zugeordneten Standardausführungen 1975 weisen durchwegs bedeutende Minderungen der Oberbaudicken gegenüber jenen der Standardausführung 1966 auf.

Überdies werden wegen der immer noch vorhandenen Reserven (insbesondere bei Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen) die Dimensionierungen für jenen LKW-Verkehr vorgenommen, der zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe erwartet wird, und nicht mehr wie früher für den für zehn Jahre danach prognostizierten Verkehr.

Die Verbindlicherklärung des RSTO-75 für alle Bundesfernstraßen der BRD erfolgte nicht zuletzt im Hinblick auf wesentliche Rationalisierungs- und Kosteneinsparungseffekte im Straßenbau.

76.37.1.2 Anlässlich der Straßenbautagung in Berlin im Oktober 1974, an der auch Beamte des BM f. Bauten und Technik teilnahmen, wurde auf die Konzeption und die Details dieser RSTO-75 bereits eingehend hingewiesen. In der Fachliteratur wurde Anfang 1975 wiederholt auf das Thema „Bemessung“ eingegangen und auch die Erklärung der Verbindlichkeit der RSTO-75 veröffentlicht. Die Beratungen des XV. Weltstraßenkongresses im Herbst 1975 im Mexiko befaßten sich ebenfalls mit der Dimensionierung und den in den einzelnen Ländern hierfür ausgearbeiteten Normen. Auch an diesem Kongreß nahmen Beamte des BM f. Bauten und Technik teil. Schließlich befaßte sich auch die Straßenbautagung der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straßenwesen im September 1975 mit den Fragen der Bemessung von Fahrbahndecken und Tragschichten. Ein eigener Vortrag war den RSTO-75 gewidmet, mit denen, wie abschließend festgestellt wurde, in der BRD „die Voraussetzungen für technisch zweckmäßige und wirtschaftliche Straßenbefestigungen sowie für rationelle Bauverfahren geschaffen“ wurden.

76.37.1.3 Das BM f. Bauten und Technik verfügte demnach über die notwendigen Unterlagen für eine zeitgerechte Ausarbeitung und Erlassung von solchen Richtlinien zur Dimensionierung von Decken und Tragschichten für Autobahnen (und autobahnähnlichen Schnellstraßen), die eine technisch zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Straßenbaumittel sicherstellen würden.

Trotzdem wurden mit Datum 22. Dezember 1975 (ausgeliefert im Dezember 1976) die RVS 3.631 verbindlich erklärt, die für die Standardausführung der Autobahnen dieselben Dimensionen vorschreibt, wie sie im BM f. Bauten und Technik schon im Jahre 1968 gegolten haben; neue Erkenntnisse wurden nicht verarbeitet. Für Autobahnen (und Schnellstraßen mit geteilten Richtungsfahrbahnen) sind 22 cm Betondecke auf 14 cm bituminöser Tragschicht oder 12 cm bituminöse Decke auf 18 cm bituminöser Tragschicht vorgeschrieben; unterschiedliche Verkehrsbelastungen sind nicht berücksichtigt. Die Dimensionen entsprechen überdies jenen, die in der RSTO-75 für die schwerstbelastete Verkehrsklasse I — nämlich mehr als 3 000 LKW über 5 Tonnen Nutzlast im DTV — vorgesehen sind. Diese Verkehrsbelastung ist aber in Österreich nur für wenige im Bereich von Ballungsräumen bestehende Autobahnteilstrecken für das Jahr 1985 prognostiziert.

76.37.2 Der RH beanstandete, daß das BM f. Bauten und Technik trotz ausreichender Informationsmöglichkeiten Richtlinien verbindlich erklärte, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr den neuesten Erkenntnissen entsprachen und durch die Überdimensionierungen eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der Mittel beeinträchtigen.

76.37.3 Das BM f. Bauten und Technik vertrat die Auffassung, daß im österreichischen Straßenbau keine Überdimensionierung erfolge, wenn auch die vorgesehenen Dimensionen „etwas aufwendiger als gemäß RSTO-75“ sind; im übrigen werde für die Dimensionierung stets nur der Güterverkehr als maßgebendes Kriterium herangezogen. Zu den vom RH vergleichsweise herangezogenen Deutschen Richtlinien verwies das BM noch auf diesbezügliche Kritik in der deutschen Fachliteratur und bezeichnete den für die Dimensionierung maßgebenden Zeitpunkt (Verkehrsübergabe) als international keineswegs allgemein üblich.

76.37.4 Der RH erwiderte, daß auch die schweizerischen Normen nahezu die gleichen Oberbaudimensionen wie die RSTO-75 aufweisen (Unterschiede ± 1 cm). Die von der deutschen Bauindustrie ausgehende Kritik bezog sich ausschließlich auf die Anwendung bisher für schwer belastete Autobahnen noch nicht erprobte Bau-

weisen; im übrigen wurde die RSTO-75 als eine „außerordentliche Leistung bezeichnet“, die — gestützt auf Fortschritte im technisch-wissenschaftlichen Bereich — vor allem auch den Bestrebungen nach Kostensenkung dient.

Belagsplan und Belagswahl

76.38.1 Das BM f. Bauten und Technik hat im September 1972 einen Belagsplan für Autobahnen und Schnellstraßen verbindlich erklärt. Demnach sollen 82 v. H. der Autobahnen, d. s. 1 541 km und 44 v. H. der Schnellstraßen, d. s. 552 km (zusammen 2 093 km) mit einer Betondecke, der Rest, 344 km Autobahn und 701 km Schnellstraßen (zusammen 1 045 km), mit Asphaltdecke versehen werden. Das Geschäftsstück des BM f. Bauten und Technik, in dem die technisch-wirtschaftlichen Überlegungen für diesen Belagsplan enthalten sein sollen, konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

In einem Geschäftsstück des BM f. Bauten und Technik aus dem Jahre 1971 wurden einige der wichtigsten Voraussetzungen für die jeweilige Wahl der Deckenart zusammengestellt. Als Voraussetzungen für die Zementbetonbauweise wurden ein hoher Anteil des Güterverkehrs mit schweren Achslasten, gute Untergrundverhältnisse und wenig Brücken genannt, dagegen für die Asphaltbauweise ein mäßiger Anteil des Güterverkehrs, weniger tragfähiger Untergrund und Strecken mit vielen Hochbrücken. In Fällen, bei denen mit leichteren Belägen das Auslangen gefunden werden könne, sei eine Schwarzdecke vorzusehen. Weiters wurde hervorgehoben, daß „die Ausführung von Betondecken nur in vergleichsweise gegenüber dem bituminösen Straßenbau starken Mindestausführungen ... erfolgen kann“, so daß „diese Ausführungsart nur bei schweren Belägen in Betracht zu ziehen“ wäre.

Eine Untersuchung, auf welchen Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten aufgrund obiger Merkmale leichtere Beläge ausreichen, lag dem RH nicht vor.

76.38.2 Der RH beanstandete, daß der „Belagsplan 1972“ ohne ausreichende Berücksichtigung technischer Merkmale verbindlich erklärt wurde, so daß auch an Strecken, wo dies technisch nicht erforderlich gewesen wäre, schwere Beläge vorgeschrieben worden sind.

76.38.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es habe für die Belagswahl nicht nur den augenblicklichen DTV-Wert der hochrangigen Straßen, sondern als eines der technischen Merkmale auch die Vollmotorisierung berücksichtigt.

Auch für den Bereich der Tauern-Autobahn sei nicht die zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Scheitelstrecke zu erwartenden LKW-Frequenz maßgebend gewesen, sondern es wäre auf die

zu erwartende Belastung bei Fertigstellung der Gesamtstrecke einschließlich des Karawankentunnels Bedacht zu nehmen gewesen. Erfahrungen hätten gezeigt, daß die bituminösen Beläge auf Steigungsstrecken bei starker Beanspruchung durch den Schwerlastverkehr noch gewisse Schwächen hinsichtlich der Standfestigkeit aufweisen. Aus diesen Überlegungen sei im Einvernehmen mit den Landesbaudirektionen der beteiligten Länder für die Tauern-Autobahn eine Betondecke vorgeschrieben worden.

76.38.4 Der RH erwiderte, schwere Beläge sollten nur dort vorgesehen werden, wo die Verkehrsbelastung dies erfordere (etwa bei 1 500 LKW über 5 Tonnen in 24 Stunden, ein Wert, der übrigens auch aus Kreisen der Betondeckenhersteller genannt wird). Decken schon jetzt in Dimensionen herzustellen, wie sie einer in etwa 20 Jahren zu erwartenden Vollmotorisierung entsprechen, erscheint weder notwendig noch sparsam.

76.39.1 In der Fachliteratur wurden immer wieder Preisvergleiche zwischen Beton- und Bitumenbauweise angestellt, die allerdings vor allem dann, wenn von Interessengruppen ausgearbeitet, sehr unterschiedliche Ergebnisse zeigten.

Trotz mannigfacher Diskussionen über die Frage, ob auf Autobahnen Beton- oder „Schwarzdecken“ ausgeführt werden sollen, steht nicht in Zweifel, daß beide Bauarten grundsätzlich gleich gut und ausgereift sind. Die feststellbaren Vor- und Nachteile sind jedenfalls nicht so entscheidend, daß — besondere äußere Umstände ausgenommen — eine Deckenart ausschließlich zu bevorzugen ist. In der BRD, dem „Mutterland der Betonautobahn“, waren z. B. Anfang 1975 68 v. H. der Autobahnen mit einer „Schwarzdecke“ versehen.

76.39.2 Der RH beanstandete, daß bei der Festlegung des „Belagsplanes“ die Frage der Herstellungskosten im Sinne möglichst sparsamer Verwendung der Mittel nicht gebührend beachtet wurde. Entsprechende Einsparungen bei der Errichtung der Fahrbahndecken hätten mit den gleichen finanziellen Mitteln den Bau von mehr Autobahnkilometern ermöglicht und eine frühere Freigabe für den Verkehr mit den sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteilen gebracht.

76.39.3 Das BM f. Bauten und Technik gab zu bedenken, daß neben den Herstellungskosten auch die Kosten für Erhaltung und Instandhaltung sowie für Erneuerung maßgebend seien. Viele Kostenvergleichsrechnungen aus dem In- und Ausland hätten schon nach den ersten Jahren des Bestandes zufolge Sanierungsmaßnahmen eine Ausgeglichenheit der Kosten und in späteren Jahren einen Kostenvorteil zugunsten

des starren Deckenbelages (Zementbeton) erkennen lassen.

76.39.4 Der RH verwies auch dazu darauf, daß erst bei schwerem Verkehr die technologisch bedingte Mindeststärke des Zementbetons ausgenützt werden kann.

76.40.1 Mit der Verteuerung der Mineralölprodukte im Jahre 1973 verminderte sich der Preisunterschied zwischen vergleichbaren (für gleiche Belastung geeigneten) Decken aus Zementbeton bzw. Asphaltbeton weitgehend. Angestellte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsvergleiche zeigten keine bedeutsamen Vorteile mehr für eine bestimmte Bauweise.

Die zunehmenden Finanzierungsschwierigkeiten für dringend erforderliche Autobahnstrecken bieten Veranlassung, verstärkt nach Möglichkeiten zu suchen, den Autobahnbau sparsamer als bisher durchzuführen.

Die Wahl des Fahrbahnbelages ist unter Berücksichtigung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Erneuerungskosten in erster Linie eine Frage der Dimensionierung des Oberbaues. Bautechnische und wissenschaftliche Neuerungen sowie Ergebnisse von Versuchsstrecken haben zu Erkenntnissen geführt, die eine Bemessung des Oberbaues entsprechend seiner Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr ermöglichen. Folgt man etwa den deutschen RSTO-75, so ist die österreichische Standardausführung der Betondecke auf Autobahnen (22 cm Beton auf 8 bis 14 cm bitumengebundene Kiestragschicht) einem Verkehr von mehr als 3 000 LKW über 5 Tonnen Nutzlast je 24 Stunden gewachsen. Dies entspricht bei einem Anteil des Schwerverkehrs von 10 v. H. am Gesamtverkehr einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von über 30 000 Fahrzeugen; ein Wert, der in Österreich nur selten erreicht wird. Eine schwächere Dimensionierung der Betondecke als 20 cm kann aus materialtechnischen Gründen nicht erfolgen; somit sind eine Anpassung an bedeutend geringere Verkehrsaufkommen durch dünnere Betondecken enge Grenzen gesetzt.

Aus materialtechnischen Gründen sind hingegen im Bitumenstraßenbau solche Möglichkeiten gegeben. Nach RSTO-75 ist die schwächste Standardausführung (4 cm Asphaltbetondeckenschicht auf 10 cm bituminöser Kiestragschicht) einem Schwerverkehr bis zu 100 LKW in 24 Stunden (DTV) gewachsen. Die Belastbarkeit eines solchen Oberbaues kann nach Aufbringung einer weiteren 4 cm dicken Deckschicht auf 500 und mit weiteren 4 cm auf 1 500 LKW (DTV) angehoben werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit, den Oberbau vorerst nur für jenen Verkehr zu dimensionieren, der für den Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe erwartet wird und die später steigenden Belastungen nach und nach zu berücksichtigen.

76.40.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die Errichtung einer Betondecke dort gerechtfertigt erscheint, wo bereits zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe ein so starker Schwerverkehr erwartet wird, daß schon die Mindestausführung in einer solchen Bauweise zu wählen ist.

Ferner beanstandete er, daß das BM f. Bauten und Technik es verabsäumte, den „Belagsplan“, der noch vor der Ölkrise erarbeitet wurde, neueren Erkenntnissen anzupassen, wodurch eine sparsamere Verwendung der finanziellen Mittel ermöglicht worden wäre.

Im Zusammenhang mit neu zu erstellenden Richtlinien zur Dimensionierung des Oberbaues (etwa ähnlich der RSTO-75) empfahl er, den „Belagsplan“ für Autobahnen und Schnellstraßen zu überarbeiten und dabei auch die Möglichkeit eines stufenweisen Ausbaues des Oberbaues in Bitumenbauweise zu berücksichtigen.

76.40.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies darauf, daß es bei der Gestaltung des Straßenoberbaues als Ziel die prognostizierte Vollmotorisierung Österreichs vor Augen hat. Der bei Verkehrsfreigabe eines Autobahnabschnittes geringeren Verkehrsbelastung wird dadurch Rechnung getragen, daß der Verkehr im allgemeinen einige Jahre auf einer „provisorischen Fahrbahndecke“ geführt wird. Es wäre daher in Österreich bereits schon länger als in der BRD ein sogenannter „Stufenausbau“ praktiziert worden. Mit dieser Vorgangsweise könnten die oft komplizierten geologischen Gegebenheiten in Österreich berücksichtigt werden, so daß bis zum Zeitpunkt der Aufbringung des definitiven Belages die Konsolidierung des Straßenkunstkörpers erfolgen kann. Die Mittel für den Autobahnbau seien daher zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Das BM f. Bauten und Technik äußerte sich dann noch kritisch über den in der BRD praktizierten „stufenweisen Ausbau“ und verwies auf die Problematik, den richtigen Zeitpunkt zur Anpassung der Decke an den Verkehr zu wählen. Da Bitumen teilweise importiert werden müsse, würde seine vermehrte Anwendung schließlich auch das österreichische Außenhandelspassivum vergrößern. Das BM f. Bauten und Technik wolle aber bei Vorliegen überzeugender Argumente eine Überarbeitung des Deckenplanes vornehmen.

76.40.4 Der RH wies darauf hin, daß zwischen der vom BM f. Bauten und Technik als „Stufenausbau“ bezeichneten Praxis und dem in der BRD seit 1972 eingeführten „stufenweisen Ausbau“ sehr wesentliche Unterschiede bestehen. Das Wesen des „stufenweisen Ausbaues“ liegt darin, die erste Ausbaustufe nur entsprechend der Verkehrsbelastung zum Zeitpunkt der Verkehrs-

übergabe zu dimensionieren und dann jeweils nach den Erfordernissen der Zunahme des Verkehrs die weiteren Ausbaustufen (etwa je 4 cm) vorzunehmen. Der „Stufenausbau“ bei den österreichischen Autobahnen wird jedoch in erster Linie zur „Hintanhaltung schädlicher Setzungen“ durchgeführt und nimmt keine Rücksicht auf Verkehrsbelastungen.

Der RH vertrat nach wie vor die Auffassung, daß die Grundgedanken und Normen der RSTO-75 bedeutende Möglichkeiten zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Straßenbaumittel bieten. Er empfahl schließlich auch, einen neuen Rahmenzeitplan für die Betondecken als Bestandteil einer integrierten Bauablaufplanung für den Autobahn- und Schnellstraßenbau auszuarbeiten. Dabei wären auch die Bauten der Sondergesellschaften zu berücksichtigen, um den kontinuierlichen und rationellen Einsatz der hierfür benötigten Spezialmaschinen sicherzustellen.

76.40.5 Das BM f. Bauten und Technik stellte einen neuen, auf die derzeitigen Gegebenheiten hin ausgerichteten Rahmenplan für Betondeckenherstellungen in Aussicht, damit eine gewisse Kontinuität im Einsatz der wenigen, hochqualifizierten Einbaupartien sichergestellt wird.

76.41.1 Schon im November 1968 hatte das BM f. Bauten und Technik für die A 10 Tauern-Autobahn eine Betonfahrbahndecke (22 cm Dicke) festgelegt. Die TAAG richtete Anfang 1972 an das BM f. Bauten und Technik eine Anfrage hinsichtlich der Deckenausführung. Das BM verblieb bei der seinerzeitigen Entscheidung. Ergänzend dazu wurde festgelegt, daß auch der Abstellstreifen mit einer Betondecke der gleichen Ausführungsart zu versehen sei.

76.41.2 Der RH hielt für den Abschnitt Eben bis Gmünd der A 10 unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten die Herstellung einer Zementbetondecke nicht für erforderlich. Aufgrund der Erkenntnisse über die Dimensionierung des Oberbaues unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung und im Hinblick auf die für die A 10 prognostizierten Werte ergibt sich, daß erst um das Jahr 2000 eine 22 cm starke Betondecke gerechtfertigt wäre. Erschien demnach schon die gewählte Fahrbahnbefestigung als überdimensioniert, so war die Anweisung des BM f. Bauten und Technik, auch die Abstellstreifen „in der gleichen Ausführungsart“ herzustellen, weder technisch notwendig noch mit einer sparsamen Mittelverwendung vereinbar.

Der RH hat anhand der festgestellten bzw. prognostizierten Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der deutschen Dimensionierungsvorschrift (RSTO-75) und eines stufenweisen

Ausbaues in Bitumenbauweise sowie vergleichbarer Herstellungskosten Einsparungsmöglichkeiten im Abschnitt Eben—Rennweg von rund 160 Mill. S Baukosten (etwa 350 bis 400 Mill. S Gesamtkosten) errechnet.

76.41.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte ergänzend zu seinen grundsätzlichen Überlegungen (Abs. 76.38.3) mit, die Konzeption, auch den Abstellstreifen neben der Fahrfläche in Zementbeton herzustellen, hätte sich aus den negativen Erfahrungen der Herstellung des Abstellstreifens in bituminöser Bauweise (Verrottung, Nichtannahme bei Verkehrsumleitungen, Stufenbildung u. a. m.) ergeben.

Die für die Berechnung des RH verwendete RSTO-75 hielt das BM f. Bauten und Technik für eine Anwendung in Österreich nicht für geeignet.

76.42.1 Bereits während der Gebarungsüberprüfung hat der RH dem Vorstand der TAAG empfohlen, zu untersuchen, ob im Streckenabschnitt Liesertal, welcher zu etwa 75 v. H. aus Brücken besteht, die Herstellung eines Fahrbahnbelages in Asphaltbauweise zweckmäßiger wäre als die bereits angeordnete Zementbauweise. Die TAAG erarbeitete eine Vergleichsstudie und regte beim BM f. Bauten und Technik im August 1975 für den Abschnitt Rauchenkatsch—Gmündeinen Fahrbahnaufbau in Asphaltbauweise an. Im Mai 1976 wurde vom BM in teilweiser Abänderung des Belagsplanes im Liesertal anstelle einer Zementbetondecke ein Hartgußasphaltbelag angeordnet.

Allein die dadurch erzielbare Gewichtsersparnis bei den Brücken ermöglicht nach einer Berechnung des BM f. Bauten und Technik Einsparungen von über 100 Mill. S (einschließlich der Zinsen und Kosten).

76.42.2 Der RH hat die vom BM f. Bauten und Technik für die Teilstrecke Rauchenkatsch—Gmünd (Liesertal) angeordnete Deckenausführung (Art und Dicke) den Angaben der RSTO-75 gegenübergestellt und dabei mögliche weitere Einsparungen in der Höhe von rund 90 Mill. S Gesamtkosten, die durch entsprechende Oberbaudimensionierung erzielbar wären, errechnet.

76.42.3 Das BM f. Bauten und Technik begründete die Abänderung des Belagsplanes und die Wahl von Hartgußasphalt. Die vom RH gemachten Vorschläge hinsichtlich Dimensionierung wurden als im Widerspruch zu den RVS 3,631 stehend bezeichnet.

76.42.4 Dazu erwiderte der RH, daß nach seiner Ansicht in den RVS neuere Forschungsergebnisse zu wenig berücksichtigt wurden.

76.43.1 Um dem BM f. Bauten und Technik Gelegenheit zu geben, hinsichtlich der Wahl des Fahrbahnbelages im Liesertal weitere mögliche

Einsparungen prüfen und anordnen zu können, hat der RH bereits im Juni 1976 u. a. folgendes mitgeteilt:

Für die großflächige Herstellung des Fahrbahnbelages auf Autobahnen in Gußasphalt sind derzeit in Österreich keine günstigen Voraussetzungen gegeben, da weder der hierfür erforderliche Maschinenpark noch die erfahrenen Facharbeiter vorhanden sind. Da die Anschaffung teurer Spezialgeräte und die Einschulung des Personals nur bei einigermaßen gesicherter Weiterverwendung wirtschaftlich ist, muß angenommen werden, daß für die Herstellung von Gußasphalt auf Autobahnen derzeit in erster Linie ausländische Unternehmungen in Frage kommen; dies umso mehr, als in der BRD Gußasphalt aus Ersparungsgründen nur mehr bei den schwerstbelasteten Autobahnen vorgesehen wird und somit freie Arbeitskapazitäten vorhanden sind.

76.43.2 Der RH empfahl deshalb, anstelle von Hartgußasphalt die Herstellung der Fahrbahndecke aus Asphaltbeton anzuordnen.

76.43.3 Das BM f. Bauten und Technik ging auf die bau- und arbeitsmarktbezogenen Hinweise des RH nicht ein und begründete die Wahl einer Hartgußasphaltdecke u. a. damit, dieser Belag biete verhältnismäßig guten Widerstand gegen Spikereifenabrieb.

Sonstige und abschließende Bemerkungen

76.44.1 Negative Folgen der Spikereifenbenützung (fahrpsychologischer und bauphysikalischer Art) treten seit Jahren auf. Eine erhöhte Unfallgefahr wird im wesentlichen hervorgerufen durch ein trügerisches „Sicherheitsgefühl“, das zu überhöhten Geschwindigkeiten verleitet, ferner durch einen erhöhten Bremsweg bei allen Straßenverhältnissen mit Ausnahme von Glatteis sowie erhöhten Aquaplaning-Effekt durch starke Spurrillenbildung und schwierige Schneeräumung im Bereich dieser Rillen.

Die Schäden, welche durch die Zerstörung der Fahrbahndecken hervorgerufen werden, sind seit Jahren bekannt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden z. B. in einem Winter (1968/69) durch Spikereifenbenützung entstandene Spurrillentiefen von 5 bis 10 mm Tiefe gemessen; als Größenordnung für die erforderlichen Reparaturaufwendungen wurden damals mehrere hundert Millionen DM jährlich genannt. In Österreich wurde der diesbezügliche Schaden von Vertretern des BM f. Bauten und Technik auf rund 400 Mill. S jährlich geschätzt.

Mehrere vom BM f. Bauten und Technik geförderte Forschungsvorhaben befaßten sich bereits in den Jahren 1970 bis 1972 mit diesem Problem.

Das BM f. Bauten und Technik hat sich in einer Veröffentlichung mit einem Forschungsauftrag befaßt und ausgeführt, daß die häufige Verwendung von Spikereifen während des Winters einen erhöhten Fahrbahnabrieb erzeugt und dadurch außerordentlich hohe Erhaltungskosten von Fahrbahndecken erfordert. Die Verwendung von Spikes wird mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit begründet, die aber bisher noch in keiner Untersuchung nachgewiesen wurde.

In der Schweiz erschien schon im Jahre 1972 ein Untersuchungsergebnis über die „Abnutzung von Straßenbelägen durch den Verkehr, unter besonderer Berücksichtigung von Spikereifen“.

Die Nachbarländer mit vergleichbaren Winterfahrverhältnissen, wie die BRD und Schweiz, haben längst Konsequenzen aus diesen wissenschaftlichen Untersuchungen gezogen. Seit dem Winter 1975/76 gilt ein allgemeines Verwendungsverbot für Spikereifen in der BRD, nachdem eine schon früher geltende Geschwindigkeitsbeschränkung offenbar nicht den erhofften Erfolg gebracht hatte. Bereits seit dem Winter 1974/75 ist die Verwendung dieser Reifen in der Schweiz auf Nationalstraßen grundsätzlich verboten, während auf allen übrigen schweizerischen Straßen Spikereifen Beschränkungen unterliegen. Dem Umstand, daß die Belagsschäden mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit nicht linear, sondern progressiv zunehmen, wird dabei durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h Rechnung getragen.

76.44.2 In Anbetracht der praktischen Erfahrungen und Forschungsergebnisse regte der RH an, in Verhandlungen mit dem für die Erlassung entsprechender Vorschriften zuständigen Bundesminister für Verkehr die gegenständlichen Probleme aufzuzeigen und um eine ehestmögliche Lösung besorgt zu sein. Die hohen Reparaturkosten, vor allem der Autobahn, schmälern die Finanzierung des aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen raschen Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes. Der RH vertrat die Ansicht, daß eine Lösung ähnlich der Schweizer Vorgangsweise der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am ehesten entsprechen würde.

76.44.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte die Auffassung des RH. Es sei immer wieder versucht worden, die zuständigen Bundesministerien von dieser Problematik zu überzeugen und zu entsprechenden Anordnungen zu veranlassen.

76.45.1 Der RH hat in seinem Bericht über die Überprüfung des Autobahnbaues (TB 1965 Abs. 110,15) u. a. auch darauf hingewiesen, daß die bereits im Jahre 1962 von der Studiengruppe des Autobahnbeirates erarbeiteten technischen und finanziellen Vorschläge, die geeignet

gewesen wären, den Autobahnbau sparsamer und zweckmäßiger zu gestalten, nicht verwertet wurden.

Die „technischen Vorschläge“ bezogen sich damals im wesentlichen auf einfachere Gestaltung des Autobahnquerschnittes, stufenweise Herstellung der Fahrbahndecken in Asphaltbauweise, vorerst Ausbau als „Halbautobahn“ bei geringen Verkehrsfrequenzen, sparsame Verwendung von Natursteinverblendungen und Standardbauweisen bei Brücken, einfachere Gestaltung der Zufahrten sowie auf sparsame Ausführung von Parkplätzen.

An organisatorischen Vorschlägen wurde an erster Stelle die Errichtung einer zentralen Planungsstelle für den gesamten Autobahnbau genannt.

76.45.2 Wesentliche Teile der Ausarbeitungen und Vorschläge der „Studiengruppe“ aus dem Jahre 1962 haben auch heute, wenn auch teilweise in modifizierter Form, an Aktualität kaum eingebüßt. Der seinerzeitige Appell zur Sparsamkeit und zum Verzicht auf überflüssiges Beiwerk blieb jedoch zum großen Teil unbeachtet.

76.45.3 Das BM f. Bauten und Technik verwies darauf, daß einige Vorschläge verwirklicht, andere jedoch nach Auffassung der Bundesstraßenverwaltung als ungeeignet qualifiziert worden sind.

So stellte sich das BM f. Bauten und Technik grundsätzlich gegen den Vorschlag, bei geringeren Verkehrsfrequenzen vorerst den Ausbau nur halbseitig (als „Halbautobahn“) durchzuführen, da Autobahnen, entsprechend der Dringlichkeitsreihung, dort gebaut werden, „wo es keine geringen Verkehrsfrequenzen gibt“.

76.46.1 Ab Herbst 1975 war im BM f. Bauten und Technik ein Arbeitskreis für „Wirtschaftlichkeit im Straßenbau“ tätig. Aufgrund der Ergebnisse der angestellten Untersuchungen wurde am 20. Mai 1976 eine „Dienstanweisung für den Planungsbereich im Hinblick auf den wirtschaftlichsten Einsatz der Finanzmittel“ (Sparerlaß 1976) mit nachstehendem Inhalt erlassen:

(1) In schwierigem und bewegtem Gelände können verminderte Entwurfsgeschwindigkeiten vorgesehen werden, um eine kostensparende Anpassung an das Gelände zu erreichen.

(2) Die Regelquerschnitte werden zwar nicht ermäßigt, bei schwierigen Gebirgsstrecken sind aber Abweichungen von den normierten Abmessungen möglich.

(3) Bei entsprechend geringem Verkehrsaufkommen kann auch der Halbausbau von Autobahnen als erste Ausbaustufe vorgesehen werden.

(4) Kreuzungsbauwerke sollen in der Zahl vermindert werden, wobei häufiger einfachere Systeme anzuwenden sind; die Anlageverhältnisse sollen möglichst sparsam sein.

(5) Die Parkplätze werden einfacher ausgeführt und in größeren Abständen vorgesehen.

Es sind also Einsparungsvorschläge, die bereits im Jahre 1962 gemacht wurden, vom BM f. Bauten und Technik zum Teil erst im Jahre 1976 aufgegriffen worden und zum Teil haben sie, wie insbesondere der stufenweise Ausbau der Fahrbahnbefestigung, in diesem Sparerlaß 1976 keine Aufnahme gefunden, obwohl sich die finanzielle Situation des Autobahnbaues seit 1962 keineswegs verbessert hat.

76.46.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß eine grundsätzliche Änderung der Ausbaupraxis auf dem Gebiet des Autobahnbaues erfolgen müßte. Während bisher die Tendenz bestand, den Ausbau der jeweiligen Autobahn sofort möglichst perfekt zu gestalten, sollte durch eine rasche Erweiterung des Autobahnnetzes den Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen werden; dies würde am ehesten durch einen dem erwarteten Verkehr entsprechenden stufenweisen und/oder in seinem Standard reduzierten Ausbau erreicht werden können.

Die Erfahrung, daß Autobahnen um vieles verkehrssicherer sind als andere Straßen, unterstreicht diese Forderung. In erster Linie sollten daher jene baulichen Maßnahmen gesetzt werden, die eine wesentlich erhöhte Verkehrssicherheit bewirken, und zwar in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

(1) Kreuzungsfreiheit (35 bis 40 v. H. der Verkehrsunfälle ereignen sich an Kreuzungen);

(2) Anbaufreiheit (Hauszufahrten usw. erhöhen die Unfallrate);

(3) Richtungstrennung;

(4) Entmischung des Verkehrs (keine Fußgänger, Radfahrer, Mopedfahrer usw.)

Der RH legte dem BM f. Bauten und Technik nahe, entsprechende Weisungen zu erlassen, die, über jene des Sparerlasses 1976 hinausgehend, unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Situation sowie unter Ausnützung aller modernen Erkenntnisse einen möglichst kurzfristigen Ausbau des hochrangigen Bundesstraßennetzes — mit ausreichendem Standard ausgestattet — gewährleisten.

76.46.3 Das BM f. Bauten und Technik berichtete, daß die Arbeiten des Arbeitskreises für „Wirtschaftlichkeit im Straßenbau“ keineswegs mit dem Erlassen der „Dienstanweisung für den Planungsbereich im Hinblick auf den wirtschaftlichen Einsatz der Finanzmittel“ (Sparerlaß 1976) abgeschlossen seien. Die Sitzungen des Arbeitskreises seien in die nunmehr wieder regelmäßig stattfindenden Sitzungen des gesamtösterreichischen Kontaktkomitees, das weitgehend dem Personenkreis des Arbeitskreises entspricht, eingebunden worden. Bei Vorliegen neuer, die

Wirtschaftlichkeit betreffender Beschlüsse des Arbeitskreises wäre seitens des BM f. Bauten und Technik beabsichtigt, weitere Weisungen zu erlassen, die über jene des „Sparerlasses 1976“ hinausgehen. Weiters wurde mitgeteilt, daß seit dem Jahre 1976 regelmäßig Kontaktgespräche mit Vertretern der Straßenbaudienststellen der BRD, der Schweiz und Österreich stattfinden, in deren Mittelpunkt u. a. Probleme der Wirtschaftlichkeit stehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse würden unmittelbar dem Arbeitskreis bzw. dem gesamtösterreichischen Kontaktkomitee zur eingehenden Erörterung zugeleitet.

Das BM f. Bauten und Technik vertrat die Auffassung, damit der Anregung des RH Rechnung zu tragen.

76.46.4 Der RH erwiderte, derartige Aktivitäten seien aner kennenswert, hätten allerdings schon wesentlich früher eingeleitet werden sollen.

So wie der Technik die Tendenz nach steter Verbesserung innewohnt, streben auch die Techniker immer perfektere Lösungen an. Da für den derzeitigen Bedarf an Straßen aber auch nach Meinung des BM f. Bauten und Technik zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, müßten alle Anstrengungen auf technischem, wirtschaftlichem und organisatorischem Gebiet unternommen werden, um das Verhältnis von Aufwand und Nutzen günstiger zu gestalten. Der RH vertrat den Standpunkt, daß der Ausbaustandard der Autobahnen zunächst auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden sollte. Die Bundesstraßenverwaltung könnte dadurch ihre Hauptaufgabe, das hochrangige Straßennetz der Öffentlichkeit möglichst rasch zur Verfügung zu stellen, besser erfüllen.

Tätigkeiten der Bundesministerien für Finanzen sowie für Bauten und Technik im Zusammenhang mit der Tauern-Autobahn

77.1 Im Zusammenhang mit der Gebarungüberprüfung bei der Tauern-Autobahn AG hatte sich der RH auch mit Angelegenheiten zu befassen, die in die Zuständigkeit des BM f. Finanzen allein bzw. gemeinsam mit dem BM f. Bauten und Technik fielen.

Angelegenheiten, die das BM f. Finanzen betreffen

77.1.1 Ein Beamter der Kreditsektion des BM f. Finanzen war bei der TAAG als Konsulent für Finanzangelegenheiten tätig.

77.1.2 Im Umstand, daß der Genannte in der Kreditsektion u. a. auch die Kreditanträge der TAAG zu prüfen hatte, sah der RH eine Pflichten-kollision, und empfahl diese abzustellen.

77.1.3 Das BM f. Finanzen verwies auf den Gleichklang der Interessen der TAAG und des Bundes und sah die Gefahr einer Pflichten-kollision nicht gegeben.

77.1.4 Der RH vertrat allerdings die Auffassung, es sollte vermieden werden, daß die Kreditanträge der Gesellschaft beim BM f. Finanzen von jenem Bediensteten geprüft werden, der diese Anträge — in seiner Eigenschaft als Konsulent der Gesellschaft — selbst vorge-schlagen hatte.

77.2.1 Im Herbst 1973 hatte im Sinne des Syndikatsvertrages der Bundesminister für Finanzen das für den kaufmännischen Wirkungsbereich neu zu bestellende Vorstandsmitglied namhaft gemacht. Der Aufsichtsrat der TAAG beschloß die Bestellung sowie die Festsetzung der Funktionsdauer mit fünf Jahren. Der Nominierte hat jedoch seine Bestellung nicht angenommen.

77.2.2 Der RH wies auf die bisherige Berufstätigkeit des designierten Vorstandsmitgliedes — der Absolvent der Montanistischen Hochschule Leoben war — hin und empfahl, in Hinkunft der fachlichen Vorbildung mehr Beachtung zu schenken.

77.3.1 In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 5. Oktober 1972, betreffend das 2. BÜG 1972, war beim Ansatz 1/54072 „Kapitalbeteiligung; Sonstige Unternehmungen“ vermerkt, daß demnächst eine Verdoppelung des Grundkapitals der TAAG auf 500 Mill. S beschlossen werde. Um die mit hoher Zinsenbelastung verbundene Inanspruchnahme des Kapitalmarktes möglichst einzuschränken, sei eine rasche Einzahlung der ersten Rate des vom Bund zu übernehmenden Anteiles an der Kapitalerhöhung, d. s. 37,5 Mill. S, geboten.

Die Abänderung des Tauern-Autobahn-Finanzierungsgesetzes erfolgte mit Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 114, welches am 6. März 1973 kundgemacht wurde und sah unter Art. I Abs. 4 a die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals der TAAG auf 500 Mill. S vor. Der aktienrechtlich erforderliche Beschluß der Hauptversammlung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, wurde am 22. November 1973 gefaßt.

Dessen ungeachtet wurde bereits am 28. Dezember 1972 der TAAG eine Rate von 37,5 Mill. S als Beitrag zur Kapitalaufstockung auf ein Sperrkonto bei einer Wiener Bank überwiesen.

77.3.2 Da sowohl die Novellierung des Tauern-Autobahn-Finanzierungsgesetzes als auch der Beschluß der Hauptversammlung erst im Jahr 1973 erfolgte, entbehrte diese bereits im Dezember 1972 erfolgte Überweisung mangels Fälligkeit im damaligen Zeitpunkt der haushaltsrechtlichen Grundlage.

77.3.3 Das BM f. Finanzen bemerkte, es sei nicht in seinem Einflußbereich gelegen gewesen, daß die Novellierung erst im Jahre 1973 erfolgte. Es vermeinte, daß eine unabweisliche Notwendigkeit bestand, den gesamten Betrag noch im Jahre 1972 für die spätere Einzahlung auf das Grundkapital der TAAG durch Überweisung auf ein vorerst gesperrtes Konto zu sichern, da im Finanzjahr 1973 keine haushaltsmäßige Vorsorge getroffen worden war.

77.3.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Gemäß Art. 6 Pkt. XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes dürfen die genehmigten Ausgabenermächtigungen nur bis zum Ablauf des Finanzjahres ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden und sind alle Gebarungen, durch die dieser Grundsatz vereitelt oder umgangen wird, unzulässig. Überdies widersprach die Vorgangsweise des BM f. Finanzen auch dem für die staatliche Haushaltsführung geltenden Fälligkeitsgrundsatz (Art. 51 Abs. 3 B-VG).

77.3.5 Das BM f. Finanzen beharrte trotzdem auf dem von ihm eingenommenen Standpunkt.

77.3.6 Der RH wies jedoch darauf hin, daß das BM f. Finanzen, das beim Vollzug des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes u. a. auch auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen und finanzgesetzlichen Bestimmungen zu achten hat, sich nicht selbst über diese Bestimmungen hinwegsetzen sollte.

Überdies entstand für die TAAG ein namhafter Zinsenverlust, da sich die Gesellschaft — über Anraten des Finanzkonsulenten — beim selben Kreditinstitut, bei welchem das Sperrkonto geführt wurde, einen Überziehungskredit in der Höhe des gesperrten Betrages bereitstellen ließ und die Verzinsung dieses Kredites über den Zinsen des Sperrkontos lag.

Angelegenheiten, welche die Bundesministerien für Finanzen sowie für Bauten und Technik gemeinsam betreffen

77.4.1 Anlässlich der Auflösung der Rücklage aus Resten an zweckgebundenen Einnahmen des Jahres 1976 teilte das BM f. Finanzen dem BM f. Bauten und Technik mit, daß sich der mit Ende des Jahres 1976 verbliebene Rest an Bundesmineralölsteuer um die Raten aus einer Vorfinanzierung der Tauernautobahn (50 408 000 S) und der Linzer Autobahn (einschließlich Zinsen 27 429 724,57 S), d. s. zusammen 77 837 724,57 S, verringere.

Zu einer Anfrage des RH gab das BM f. Bauten und Technik bekannt, es handle sich in den angeführten Fällen nicht um „Vorfinanzierungen“ auf Grundlage von Darlehensverträgen. Es sei mit dem BM f. Finanzen vereinbart worden, daß die im ordentlichen Haushalt der Bundesstraßen-

verwaltung nicht bedeckten Ausgaben für den Ausbau der betreffenden Strecken aus allgemeinen Haushaltsmitteln in der außerordentlichen Gebarung zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesen zusätzlich zu den zweckgebundenen Mitteln (Bundesmineralölsteuer) veranschlagten Ausgabenermächtigungen um allgemeine Haushaltsmittel handle, die vom BM f. Finanzen durch Kreditaufnahmen im Rahmen der Bedeckung des Gesamtabganges des Bundeshaushaltes aufgebracht werden müßten, sei vorgesehen, nach Bauausführung die erforderlichen Beträge für die Tilgung derartiger Finanzschulden aus den zweckgebundenen Mitteln der Bundesstraßenverwaltung zu binden. Die Höhe der „Vorfinanzierungsbeträge“ für die Tauern- und die Linzer Autobahn betrage:

Tauern-Autobahn, Abschnitt Lieserhofen—Gmünd: 294 000 000 S, davon 50 000 000 S Beitrag des Landes Kärnten; Rückzahlung einschließlich Verzinsung in den Jahren 1976 bis 1980 insgesamt 284 646 000 S.

Linzer Autobahn: 336 000 000 S, Rückzahlung in den Jahren 1977 bis 1981; die Zinsen werden jährlich verrechnet, 40 v. H. derselben übernimmt das Land Oberösterreich.

77.4.2 Der RH wies dem BM f. Bauten und Technik gegenüber darauf hin, daß die gesetzliche Regelung, wonach Eingänge aus der Bundesmineralölsteuer — abgesehen von den Zahlungen, die den Österreichischen Bundesbahnen sowie der Landwirtschaft zugute kommen — für den Bundesstraßenbau zu verwenden sind, es nicht ausschließt, auch andere Haushaltsmittel dafür zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Aus der Veranschlagung von Bundesmitteln für den Ausbau von Autobahnen beim finanzgesetzlichen Ansatz 5/64343 (wie sie z. B. für die A 10 und die A 25 erfolgt ist) könne auch nicht abgeleitet werden, daß es sich bei diesen Ausgaben etwa um die Gewährung von „Darlehen“ des BM f. Finanzen an die Bundesstraßenverwaltung handeln soll, da zwischen diesen Bundesdienststellen eine solche Rechtsbeziehung infolge Identität des Rechtssubjekts (Republik Österreich) unvorstellbar ist.

Der RH beanstandete diese Art der „Vorfinanzierungen“ und empfahl, die Rückzahlungen für die seinerzeit aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierten Straßenbauten aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer, beispielsweise in Form von „Inkamerierungen“, d. h. Kürzungen der zweckgebundenen Einnahmen-Rücklage, einzustellen. Abschriftlich setzte der RH hieyon das BM f. Finanzen in Kenntnis.

77.4.3 Das BM f. Bauten und Technik hat in dieser Angelegenheit nicht Stellung genommen. Auch das BM f. Finanzen gab hiezu bis Redaktionsschluß keine Äußerung ab.

77.5.1 Auch anlässlich der Auflösung der Rücklage aus Resten der zweckgebundenen Einnahmen des Jahres 1977 teilte das BM f. Finanzen dem BM f. Bauten und Technik mit, daß sich der mit Ende des Jahres 1977 verbliebene Rest der Bundesmineralölsteuer um die Raten aus der Vorfinanzierung der Tauern-Autobahn (64 415 000 S) und der Linzer Autobahn (einschließlich Zinsen 33 164 613,85 S), d. s. zusammen 97 579 613,85 S, verringere.

77.5.2 Der RH wies dem BM f. Finanzen gegenüber auf die unter Abs. 77.4 wiedergegebene Prüfungsmitteilung hin und bemerkte hiezu ergänzend, daß es sich in den gegebenen Fällen nicht um Vorfinanzierungen handeln könne, da für solche das Mitwirken eines Dritten, etwa durch Geld- oder Sachleistungen, erforderlich wäre.

Zum Ausbau der Autobahnen A 10 und A 25 sind jedoch keine Leistungen Dritter erfolgt, die nunmehr zurückerstattet werden müssen, vielmehr ist die Verrechnung der Bauausgaben zu Lasten eines für den Ausbau der Autobahnen vorgesehenen Ansatzes erfolgt. Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen sowohl durch die Bereitstellung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen bei einem Ansatz, der nicht an die Einkünfte aus zweckgebundenen Einnahmen gebunden ist, als auch durch die Genehmigung der betreffenden Bundesrechnungsabschlüsse, in denen die Verrechnung der Bauausgaben zu Lasten dieses Ansatzes aufscheint, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er eine Ausweitung des Autobahnbaues wünscht. Die Vereinbarung zwischen dem BM f. Finanzen und dem BM f. Bauten und Technik, die eine jährliche Verminderung der Reste an zweckgebundenen Einnahmen um anderweitig bedeckte Baukosten und Zinsen vorsieht, entbehrt daher nach Ansicht des RH einer gesetzlichen Grundlage.

Die Begründung für die obgenannten Zinsen wurde vom BM f. Bauten und Technik in der Bedeckung des Gesamtabganges durch Kreditaufnahmen gesehen. Diese Bedeckung hat jedoch im Sinne der jeweiligen Bestimmungen der Bundesfinanzgesetze (im Jahre 1977 beispielsweise Art. I Abs. 2 und Art. VIII) durch den Bundesminister für Finanzen durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu erfolgen. Eine anteilmäßige Belastung der Ressorts mit den Kosten für derartige Kreditoperationen ist entsprechend dem Grundsatz der Gesamtdeckung nicht vorgesehen und widerspricht überdies im gegebenen Fall dem im § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes festgelegten Verwendungszweck der Bundesmineralölsteuer (Erhaltung und Ausbau der Bundesstraßen).

Aus den angeführten Gründen ersuchte der RH das BM f. Finanzen, den Rest der für den

Straßenbau zweckgebundenen Einnahmen um den Gesamtbetrag von 175 417 338,42 S wieder zu erhöhen.

77.5.3 Das BM f. Finanzen hat hiezu keine Stellungnahme abgegeben.

77.6.1 Der Bund hat in das Grundkapital der TAAG u. a. als Sacheinlage von ihm geleistete Projektierungen u. ä. im Wert von 20,25 Mill. S eingebracht. Diese Arbeiten waren aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer bezahlt worden.

77.6.2 Der RH wies darauf hin, daß Kapitalbeteiligungen des Bundes aus dem finanzgesetzlichen Titel 1/540 zu bezahlen sind und empfahl, den obigen Betrag zugunsten der zweckgebundenen Bundesmineralölsteuer zu ersetzen.

77.6.3 Das BM f. Bauten und Technik gab seine Absicht bekannt, diesen Ersatz beim BM f. Finanzen anzusprechen.

77.7.1 Um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes in der TAAG wahren zu können, stehen laut Syndikatsvertrag dem BM f. Bauten und Technik und dem BM f. Finanzen die Nominierung von je drei Aufsichtsratsmitgliedern zu. Es war naheliegend, daß hierfür Beamte der beiden Bundesministerien ernannt wurden. Diese üben gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1965 eine Nebentätigkeit aus, wofür der Bund bei Vorliegen der Voraussetzungen eine bescheidmäßig festzusetzende Entschädigung leistet. Von der Gesellschaft selbst können Beamte keine Entschädigungen annehmen, da nach § 33 der Dienstpragmatik auch bei Vorliegen eines unmittelbaren Bundesinteresses nur eine unentgeltliche Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zulässig ist. Dies trifft für alle aktiven Bundesbeamten, die Aufsichtsratsmitglieder sind, und für alle Kapitalgesellschaften mit Bundesbeteiligung zu. Allfällige von den Kapitalgesellschaften ausgeschüttete Aufsichtsratsvergütungen werden aufgrund der vom BM f. Finanzen normierten „Abtretungserklärung“ der beamteten Aufsichtsratsmitglieder dem BM f. Finanzen überwiesen.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind auch Reisen, etwa zu Aufsichtsratssitzungen, die nicht am Dienstort des Beamten stattfinden, erforderlich. Derzeit vergüten die Gesellschaften, meist pauschaliert, den beamteten Aufsichtsratsmitgliedern unmittelbar den mit diesen Reisen verbundenen Aufwand.

77.7.2 Zweifellos besteht Dienstinteresse an derartigen Reisen, die während der Dienstzeit vollzogen werden und als Dienstreisen anzusehen sind. Fallweise wurden derartige Reisen mit anderen Dienstobliegenheiten verbunden, mit Dienst-PKW durchgeführt oder ÖBB-Freifahrweise benützt. Es kam zu Doppelverrechnungen.

Der RH empfahl beiden Bundesministerien, entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 alle beamteten Aufsichtsratsmitglieder zu verpflichten, ihre Reise-rechnungen ausschließlich bei ihrer Dienststelle zu legen, unabhängig davon, wer letztlich diese Kosten zu tragen hat. Ähnlich wie bei den „Abtretungserklärungen“ für die Aufsichtsratsgebühren, wären die Gesellschaften davon in Kenntnis zu setzen, daß der Reisekostenersatz für beamtete Aufsichtsratsmitglieder an deren Dienststelle zu überweisen ist.

77.7.3 Das BM f. Bauten und Technik trug diese Frage an das BM f. Finanzen heran. Dieses sah im Vorschlag des RH die Aufsplitterung der Aufsichtsratsmitglieder in zwei Kategorien, nämlich in nichtbeamtete, die den Aufwandsatz von den Gesellschaften unmittelbar beziehen bzw. in beamtete Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufwandsatz vom Bund erhalten und fand dies nicht zweckmäßig.

77.7.4 Der RH verwies abermals auf die vom BKA im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen erlassenen Durchführungsbestimmungen zur RGV 1955.

Hinsichtlich der „zwei Kategorien von Aufsichtsratsmitgliedern“ ist festzuhalten, daß dieser Zustand bereits durch die „Verzichtserklärung“ der beamteten Aufsichtsratsmitglieder auf Empfang der Aufsichtsratsgebühren gegeben ist.

Der RH vertrat unter Hinweis auf § 33 der Dienstpragmatik und § 36 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift die Ansicht, daß beamtete Aufsichtsratsmitglieder keinerlei Zahlungen von Gesellschaften anzunehmen haben. Die Gesellschaften wären davon in Kenntnis zu setzen, daß allfällige Zahlungen an die entsprechenden Bundesdienststellen zu leisten sind.

77.7.5 Das BM f. Finanzen stellte eine weitere Stellungnahme in Aussicht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz

78 Der RH hat zwischen Mitte September und Anfang Dezember 1976 eine mehrwöchige örtliche Gebarungsüberprüfung bei der Vorarlberger Illwerke AG vorgenommen. Erhebungen und Berichtsarbeiten wurden jedoch bis auf weiteres unterbrochen, weil die überprüfte Gesellschaft am 25. April 1977 gegen die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG, Essen, und die Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart, bei einem Schiedsgericht nach dem Illwerke-Vertrag 1952 eine Klage einbrachte. Im einzelnen

handelte es sich um die Geltendmachung der Ansprüche der Vorarlberger Illwerke AG, die aus Kapitalberichtigung (einschließlich Ausgaben von Aktien unter Wert) sowie dem Genußrecht des Landes nach § 8 des Landesvertrages 1926 entstehen, sowie um einen Antrag auf Anpassung von Bestimmungen des Illwerke-Vertrages 1952 an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der RH wird nach Vorliegen des Schieds-spruches das Prüfungsverfahren unverzüglich wieder aufnehmen und das aktualisierte Prüfungsergebnis sodann im nächstfolgenden TB vorlegen.

III. ABSCHNITT

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

79.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1976 Abs. 69 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions = INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1977 bis 15. September 1978.

79.2 Vom 17. bis 26. Oktober 1977 hat in Lima/Peru der IX. Internationale Kongreß der INTOSAI stattgefunden.

Mit der Teilnahme von Obersten Kontrollbehörden (ORKB) aus 95 Ländern wurde die von allen bisherigen Kongressen der INTOSAI höchste Anzahl an Delegationen erreicht. Teilgenommen haben weiters 7 Beobachter; unter ihnen die Vertreter der Vereinten Nationen, der Organisation der Amerikanischen Staaten, der Organisation für Afrikanische Einheit, der Weltbank, der Internationalen Entwicklungsbank und des Weltwährungsfonds. Folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen des Kongresses:

1. Grundsatz-Deklaration der Finanzkontrolle
2. Finanzkontrolle der dezentralisierten Körperschaften der öffentlichen Verwaltung
3. Rolle und Forderungen der Finanzkontrolle in der Verwaltungsreform
4. Finanzkontrolle des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes.

Dank einer ausgezeichneten Vorbereitung der Berichterstatter konnten sämtliche Empfehlungen zu den 4 Themen in sehr befriedigender Weise verabschiedet werden. In Würdigung des Kongreßortes erhielt das Dokument zu Thema 1 der Beratungen die Bezeichnung „Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle“. Im Rahmen der derzeit in einigen Staaten laufenden Arbeiten an einer neuen Verfassung hat dieses Dokument bei der Formulierung der Bestimmun-

gen über die Finanzkontrolle eine äußerst bedeutende Rolle gespielt. Es besteht kein Zweifel, daß die in dem genannten Dokument enthaltenen Grundsätze zumindest teilweise noch in zahlreiche weitere Rechtsordnungen Eingang finden werden.

Ein weiteres Ergebnis des IX. Internationalen Kongresses der INTOSAI ist eine Neufassung der Geschäftsordnung der INTOSAI. Besonders hervorzuheben ist die Einführung einer an der bei den Vereinten Nationen in Verwendung stehenden Staffelung orientierten Beitragsregelung, die es ermöglicht, die Ausgaben des Generalsekretariates, die Kosten von Seminaren für Rechnungsprüfer sowie die Aufwendungen für Veröffentlichungen zu finanzieren. Die bislang überwiesenen Beiträge berechtigen zu der Zuversicht, daß sich die mit der Einführung der Beitragsregelung angestrebte Absicht, die INTOSAI zu stärken, erfüllt.

79.3 Vom 18. bis 21. Juni 1978 hat in Wien die 18. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter der ORKB von Spanien (1. stellvertretender Vorsitzender), Kenya (2. stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretariat) sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Australien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Elfenbeinküste, von Japan, Kanada, Polen, Tunesien und Uruguay. Auf der Tagesordnung standen u. a. ein Bericht des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, ein Bericht des 2. stellvertretenden Vorsitzenden über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für den X. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der im Juni 1980 in Nairobi/Kenya stattfinden wird, ein Bericht des Generalsekretärs sowie die Festlegung der Themen für den X. Internationalen Kongreß. Ausgehend von den Themenvorschlägen von 19 Staaten wurde folgende Wahl getroffen:

1. Anwendung automatisierter Verfahren in der Haushaltsführung und Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Aufzeichnung von Daten auf Bildträgern.
2. Anpassungs- und Anwendungsprobleme bei den Techniken der Rechnungsprüfung in Entwicklungsländern.
3. Finanzkontrolle im internationalen und übernationalen Bereich.
4. Leistungsmessung und Kontrolle der öffentlichen Unternehmungen.

Der Bericht des Generalsekretärs befaßte sich neben organisatorischen Fragen im wesentlichen mit dem 4. Interregionalen UN/INTOSAI-Seminar über öffentliche Finanzkontrolle — Wien 1979 — über das gesondert berichtet wird, dem von der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung und der ORKB der Philippinen vom 29. November bis 9. De-

zember 1977 in Tagaytay City, Philippinen, veranstalteten 1. Regionalen Seminar der asiatischen Rechnungsprüfer über „Ausgewählte Aspekte der Rechnungskontrolle“ sowie dem von der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung in Berlin vom 8. bis 23. März 1978 veranstalteten Seminar über „Probleme der Fortbildung im Bereiche der Rechnungshöfe“ für lateinamerikanische Rechnungsprüfer.

Im Rahmen der erwähnten Veranstaltung wurden als Fachthema Fragen der Energiepolitik erörtert. Der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation Dr. Sigvard Eklund hielt ein Referat über „Die Zukunft der Kernenergie und ihre internationalen Aspekte“, der Generaldirektor der Österreichischen Verbundgesellschaft Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Erbacher sprach über „Die österreichische Energiesituation unter besonderer Berücksichtigung der Kernenergie“ und lud zu einer Besichtigung des ersten österreichischen Gemeinschaftskraftwerkes in Zwentendorf ein.

79.4 Vom 14. bis 25. Mai 1979 wird in Wien von den Vereinten Nationen und der INTOSAI das 4. Interregionale Seminar über öffentliche Finanzkontrolle durchgeführt werden. Die Finanzierung dieses Seminars, an dem 30 Rechnungsprüfer aus Entwicklungsländern und 7 Rechnungsprüfer aus Industriestaaten teilnehmen werden, erfolgt teils durch die Vereinten Nationen, teils durch INTOSAI aus dem für Aus- und Fortbildungsaktivitäten gewidmeten Anteil an den Beitragszahlungen sowie durch Österreich (Dolmetschkosten). Vortragende aus der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich, den Vereinten Nationen und von Israel werden folgende Themen behandeln:

1. Grundsätze der Finanzkontrolle.
2. Organisationsprüfung.
3. Leistungskontrolle.
4. Die Prüfung von öffentlichen Unternehmungen.

Es ist weiter vorgesehen, daß einige Seminarteilnehmer aus Entwicklungsländern zu diesen Themen Fallstudien vortragen.

Mit diesem Seminar setzt die INTOSAI ihre von den Vereinten Nationen anerkannten und geförderten Bemühungen um die Fortbildung der Rechnungsprüfer aus den Entwicklungsländern und damit für die Verbesserung der Verwaltung dieser Länder fort.

Wien, im September 1978

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch